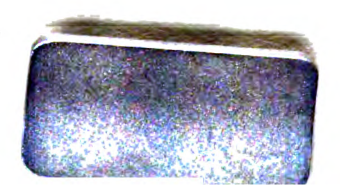






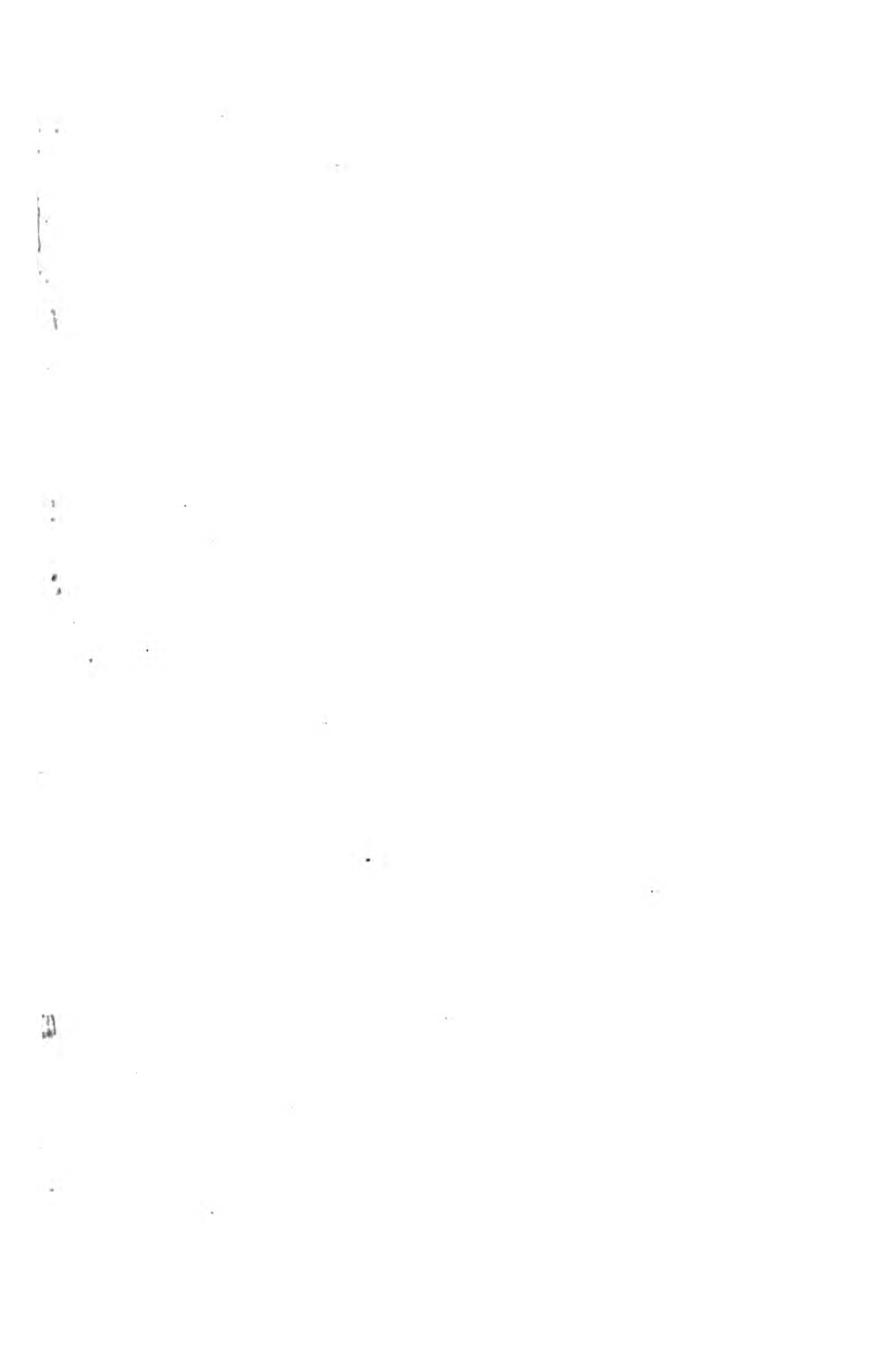

VET TES TAMEN
NOV TAM TVM
Dei
Sub Numine
Viget













# JAHRBÜCHER

FÜR

# NATIONALÖKONOMIE UND STATISTIK.

GEGRÜNDET VON

**BRUNO HILDEBRAND.**

HERAUSGEGEBEN VON

**DR. J. CONRAD,**

PROF. IN HALLE A. S.,

IN VERBINDUNG MIT

**DR. EDG. LOENING,** PROF. IN HALLE A. S., **DR. W. LEXIS,** PROF. IN GÖTTINGEN, **DR. H. WAENTIG,** PROF. IN HALLE A. S.

---

## III. FOLGE. 39. BAND.

ERSTE FOLGE, BAND I—XXXIV; ZWEITE FOLGE, BAND XXXV—LV ODER NEUE FOLGE, BAND I—XXI; DRITTE FOLGE, BAND XCIV (III. FOLGE, BAND XXXIX).






J E N A,

VERLAG VON GUSTAV FISCHER.

1910.

# Inhalt d. XXXIX. Bd. Dritte Folge (XCIV).

## I. Abhandlungen.

Gehrke, Franz, Die Finanznot des Staates und die Mittel zu ihrer Hebung. S. 433.
Gerlach, Otto, Landwirtschaftliche Kreditreform und innere Kolonisation, unter besonderer Berücksichtigung des Vorgehens der Ostpreußischen Landschaft. S. 577.
Herbig, Die Löhne im staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken. S. 289.
Schachner, Das französische Sparkassenwesen. S. 1.
Schönheyder, K., Die Landwirtschaftsrente. S. 145.
Wagner, M., Die Reichsversicherungsordnung. S. 721.
Vizsknai, Anton, Die ungarische Volkszählung am Ende des Jahres 1910. S. 752.
Wolff, Hellmuth, Die inneren Wanderungen, unter besonderer Berücksichtigung der Wanderungen mit fester Wohnstätte. S. 166.

## II. Nationalökonomische Gesetzgebung.

Graf Lerchenfeld-Köfering, Hugo, Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Schutze der Fabrikarbeiter, namentlich der weiblichen und jugendlichen Personen, ferner der Heimarbeiter. S. 37, 182.
Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1909. S. 662, 766.

## III. Miszellen.

v. Bortkiewicz, L., Zur Verteidigung des Gegetzes der kleinen Zahlen. S. 218.
Derselbe, Mathematisch-Statistisches zur preußischen Wahlrechtsreform. S. 692.
Bruder, Hermann, Der Weinhandel von Basel. S. 333.
Claus, Die Rentabilität der russischen Aktiengesellschaften. S. 494.
Conrad, J., Einige Ergebnisse der neuesten deutschen gewerblichen Betriebserhebungen. S. 57.
Die Entwicklung des Preisniveaus und des Getreidebedarfs in England und Deutschland in den letzten Dezennien. S. 676.
Guradze, Hans, Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1909. S. 505.
Kähler, W., Der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit. Ein Beitrag zur Geschichte des Sparkassenwesens und der Wohlfahrtspflege. S. 372.
Kesten, E., Die Wohlfahrtseinrichtungen des Kreises Worms. S. 103.
Kreuzkam, Deutschlands Handelsbeziehungen zu Argentinien und die internationale Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung in Buenos-Aires 1910. S. 257.
Derselbe, Die internationale Automobilindustrie. S. 800.
Lenz, Friedrich, Beiträge zur Fideikommißstatistik. S. 353.
Meyer, H., Die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse und die Bestimmungsgründe der Frachtkurse. S. 489.
Meyer, Maximilian, Die Streikbewegung in Oesterreich, Frankreich und Großbritannien im Jahre 1908. S. 784.
Moll, Ewald, Die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin. S. 79.
Moos, Ferd., Die französischen Kreditinstitute und die französischen und englischen Kapitalanlagen im Ausland. S. 237.
Ort, Jan, Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Niederlanden. S. 815.
Pupke, W., Schiffahrtsringe und Frachtrabatte. S. 115.
Schachner, R., Kritik des italienischen Sparkassenwesens. (Unter Bezugnahme auf die französische Sparkassenreformbewegung.) S. 325.
Schultze, Ernst, Die Probleme des New Yorker Frachtverkehrs. S. 204.
Steinbrück, K., Die Entwicklung des Viehstandes während der letzten Dezennien in den hauptsächlichsten Staaten Europas. S. 362.
Sodoffsky, Gustav, Zum Stadtbegriff und zur Städtestatistik Rußlands. S. 809.
Strehlow, Reichskommission und Statistik über Wohnungsreform und Stadterweiterung. S. 499.
Wolff, Hellmuth, Die Frage der Arbeitslosenversicherung in den deutschen Städten. S. 368.

## IV. Literatur.

Der Alkoholismus, herausgeg. vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Drei Teile. (Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 103, 104, 145.) Der Alkoholismus. do. IV. und V. Teil. (A. Elster.) S. 510.

Amberg, Rudolph, Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Scholastiker. Ein Beitrag zur Beurteilung der Scholastiker in ihren Beziehungen zum Rechts- und Wirtschaftsleben ihrer Zeit. (Axel Nielsen.) S. 263.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'office du travail de Belgique. — Annuaire de législation française. Publié par la société de législation comparée. (H. Gehrig.) S. 566.

Lord Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer. Vom Verfasser genehmigte deutsche Ausgabe. Mit einem Geleitworte von Professor Richard Ehrenberg. (Robert Wuttke.) S. 843.

Baer, A., und Laquer, B., Die Trunksucht und ihre Abwehr. 2. umgearb. Aufl. (A. Elster.) S. 517.

Balser, Aull, Waldschmidt, Der Alkoholismus. Seine strafrechtlichen und sozialen Beziehungen; seine Bekämpfung. (A. Elster.) S. 533. 536.

Bellom, Maurice, Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. Supplément général. (Zacher.) S. 710.

Bergman, Joh., Geschichte der Anti-Alkoholbestrebungen. Deutsch von Dr. R. Kraut. (A. Elster.) S. 512.

Bericht über den IX. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus, Bremen, 14. bis 19. April 1903, herausgeg. von Franziskus Hähnel. — X$^{ème}$ Congrès international contre l'Alcoolisme, Budapest 11.—16. September 1905, publié par Dr. Philipp Stein. — Bericht über den XI. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus, Stockholm 28. Juli bis 3. August 1907, herausgeg. von Prof. Curt Wallis. (A. Elster.) S. 515.

Biesalski, Conrad, Umfang und Art des jugendlichen Krüppeltums und der Krüppelfürsorge in Deutschland. (H. Gocht.) S. 560.

Blocher, E., Lebensdauer und Alkohol. Nach der Statistik von Isambard Owen. (A. Elster.) S. 521.

Blocher, H., und Landmann, J., Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß. Eine sozialstatistische Studie. (A. Elster.) S. 527.

Blondel, Georges, L'éducation économique du peuple Allemand. (W. Kähler.) S. 282.

Böckel, Fritz, Alkoholismus und Recht. (A. Elster.) S. 533.

Bothe, Fr., Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. (K. Heldmann.) S. 408.

Brentano, Lujo, Die Arbeiterwohnungsfrage in den Städten mit besonderer Berücksichtigung Münchens. Ein Vortrag. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 1.) (Hellmuth Wolff.) S. 420.

Bresler, Joh., Alkohol auch in geringen Mengen Gift. (A. Elster.) S. 519.

Bunge, G. v., Alkoholvergiftung und Degeneration. (A. Elster.) S. 523.

Caro, Georg, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, Bd. 1, das frühere und das hohe Mittelalter. (Schriften herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums. Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums.) (Joh. Schultze.) S. 839.

Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France. Bd. 1—3. Herausgegeben von A. Dubois. (H. Gehrig.) S. 564.

Conrad, Otto, Lohn und Rente. (J. Schumpeter.) S. 827.

Deutsch, Helene, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Oesterreich 1660 bis 1840. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. Herausgegeben von Karl Grünberg. 3. Heft.) (Richard Passow.) S. 543.

Elster, Alexander, Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage. Ein Sammelreferat. S. 509.

Glowacki, Maryan, Die Ausfuhrunterstützungspolitik der Kartelle. (Robert Liefmann.) S. 545.

Goldschmidt, Arthur, Neuere Literatur über Neu-Seeland. S. 700.

Grotjahn, A., Der Alkoholismus. (A. Elster.) S. 517.
Grotjahn, A., u. Kriegel, F., Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik, sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. 8. Band: Bericht über das Jahr 1908. (F. Prinzing.) S. 280.
Gruber, Georg B., Geschichtliches über den Alkoholismus. (A. Elster.) S. 513.
Guttstadt, A., Sterblichkeitsverhältnisse der Gastwirte und anderer männlicher Personen in Preußen, welche mit der Erzeugung, dem Vertriebe und dem Verkaufe alkoholhaltiger Getränke gewerbsmäßig beschäftigt sind, im Vergleiche zu anderen wichtigen Berufsklassen. (A. Elster.) S. 521.
Haarmann, H. J., Die ökonomische Bedeutung der Technik in der Seeschiffahrt. (A. Wirminghaus.) S. 550.
Hähnel, Franziskus, Die Notwendigkeit der Unterstützung des Kampfes gegen den Alkoholismus durch die Erziehung in Schule und Haus. (A. Elster.) S. 535.
Harms, Bernhard, Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie. (Otto Warschauer.) S. 557.
Hecht, Jahrbücher des europäischen Bodenkredits, Bd. I, 1. Hälfte. (H. Erman.) S. 550.
Hecht, Otto, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus. (4. Heft derselben Sammlung.) (Richard Passow.) S. 543.
Heiman, Hanns, Die Neckarschiffer. 1. Teil: Beiträge zur Geschichte des Neckarschiffergewerbes und der Neckarschiffahrt. 2. Teil: Die Lage der Neckarschiffer seit Einführung der Schleppschiffahrt. (A. Wirminghaus.) S. 546.
Helenius, Matti, Die Alkoholfrage. Eine soziologisch-statistische Untersuchung. (A. Elster.) S. 518.
Helenius-Seppälä, Matti, Ueber das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. (A. Elster.) S. 538.
Herz, Max, Das heutige Neu-Seeland, Land und Leute. (A. Goldschmidt.) S. 702.
Hesse, A., Gewerbestatistik, Fortsetzung des IV. Teils des Grundrisses zum Studium der politischen Oekonomie von J. Conrad. Selbstanzeige. (A. Hesse.) S. 136.
Hirschfeld, Magnus, Die Gurgel von Berlin. Großstadtdokumente, Bd. 41. (A. Elster.) S. 528.
Hirt, Eduard, Der Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben. (A. Elster.) S. 519.
Hoppe, Hugo, Alkohol und Kriminalität. (A. Elster.) S. 532.
Imle, F., Der Bleibergbau von Mechernich in der Voreifel. Eine wirtschafts- und sozialpolitische Studie. (Richard Passow.) S. 832.
Jahrbücher des europäischen Bodenkredits, herausgeg. von Felix Hecht. Bd. 1, erste Hälfte. (H. Erman.) S. 550.
Julin, Armand, Précis du cours de Statistique générale et appliquée. 2e édition avec un préface par M. A. de Foville. (Friedrich Zahn.) S. 371.
Kapitza, Joh., Alkoholismus und soziale Frage. (A. Elster.) S. 531.
Kassowitz, Max, Der theoretische Nährwert des Alkohols. (A. Elster.) S. 518.
Kestner, F., Die Reichssteuergesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und alphabetischem Sachregister. (H. G.) S. 846.
Kirchhoff, Robert, Ueber das Verhältnis der Geschlechter in Indien. Bearbeitet nach amtlichem Material. Heft 4 der Statistischen und Nationalökonomischen Abhandlungen, herausgeg. von G. v. Mayr. (Karl Seutemann.) S. 569.
Kraepelin, E., Vocke, Friedr., Lichtenberg, H., Der Alkoholismus in München. (A. Elster.) S. 528.
Laquer, B., Alkoholismus und Temperenz in den Vereinigten Staaten. Studien und und Eindrücke. (A. Elster.) S. 537.
Derselbe, Gotenburger System und Alkoholismus. (A. Elster.) S. 537.
Levy, Hermann, Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien. (Robert Liefmann.) S. 413.
Mater, André, Le socialisme conservateur ou municipal. Collection des Doctrines politiques XIV. (Mombert.) S. 273.
Moll, Bruno, Die Landarbeiterfrage im Königreich Sachsen. (Franz Mendelson.) S. 275.

von Neupauer, Josef, Der Kollektivismus und die soziale Monarchie. (Otto Warschauer.) S. 847.
Oxford Studies in Social and Legal History. Vol. I. (Georg Brodnitz.) S. 705.
Petersson, Osk., Die schwedische Alkoholgesetzgebung und das Gotenburger System. Deutsch von R. Kraut. (A. Elster.) S. 537.
Popert, Herm. M., Was will unsere Zeit von der deutschen Studentenschaft? (A. Elster.) S. 535.
Derselbe, Ein Schritt auf dem Wege zur Macht. Ein Wort an die deutschen Anhängerinnen und Anhänger des Frauenstimmrechts. Vortrag, gehalten auf dem V. Deutschen Abstinententage zu Flensburg am 27. Juli 1907. (A. Elster.) S. 536.
Derselbe, Hamburg und der Alkohol. (A. Elster.) S. 528.
Preußisch-Deutscher Gesetzeskodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Gesetzsammlung usw. enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinettsordres, Erlasse etc. mit Rücksicht auf ihre noch jetzige Gültigkeit und praktische Bedeutung, von Paul Stoepel; 4. Aufl. bearb. von Thiele in Königsberg. (Herbert Conrad.) S. 278.
Pütter, Trunksucht und städtische Steuern. (A. Elster.) S. 529.
Richter, Otto, Der Reichsfiskus. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Zorn und Stier-Somlo, Bd. 4, Heft 3.) (E. Loening.) S. 134.
Rost, Hans, Das moderne Wohnungsproblem. Sammlung Kösel, Heft 30. (Hellmuth Wolff.) S. 276.
Schramm, Aug., Das Welteinheitsporto. (Historische, kritische und finanzpolitische Untersuchungen über die Briefpostgebührensätze des Weltpostvereins und ihre Grundlagen.) (Günther.) S. 547.
Siegfried, André, Neu-Seeland, eine sozial- und wirtschaftspolitische Untersuchung, übersetzt und in einzelnen Teilen erweitert von Dr. Max Warnack. (A. Goldschmidt.) S. 700.
Somlo, Felix, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. (J. C.) S. 269.
Spann, Othmar, Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichts in Frankfurt a. M. (5. Bd. der „Probleme der Fürsorge“, Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.) (Siegfried Kraus.) S. 420.
Spiegel, Ludwig, Die Verwaltungsrechtswissenschaft. Beiträge zur Systematik und Methode der Rechtswissenschaft. (E. Loening.) S. 132.
Stehr, Alfr. H., Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. (A. Elster.) S. 529.
Vandervelde, Emil, ehem. Professor, Alkohol, Religion, Kunst. Drei sozialistische Untersuchungen. Berechtigte Uebersetzung aus dem Französischen von Engelbert Pernerstorfer, Mitglied des österr. Reichsrates. (A. Elster.) S. 536.
Warschauer, Otto, Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus. S. 399.
Weber, Alfred, Ueber den Standort der Industrien. (W. Lexis.) S. 818.
Zahnbrecher, Franz H., Zur Einführung von Postsparkassen in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine. (Robert Schachner.) S. 556.

**Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.** S. 126. 268. 408. 540. 705. 827.

**Die periodische Presse des Auslandes.** S. 139. 284. 426. 572. 715. 853.

**Die periodische Presse Deutschlands.** S. 141. 286. 429. 574. 718. 856.

**Volkswirtschaftliche Chronik.** S. 739. 803. 1. 61. 133. 229.

I.

# Das französische Sparkassenwesen.

Von

Prof. **Schachner**-Jena.

## 1. Privatsparkassen.

„Der größte Teil des Volkes ist in der Lage, einige Ersparnisse zu machen, aber er hat kaum irgendeine Möglichkeit, sie nutzbringend anzulegen. Wer würde sich nicht gern jeden Tag mit einem kleinen Betrag belasten, um dafür einen Zehrgroschen anzusammeln? Doch dieser Geist der Sparsamkeit war bis heute bei den ärmeren Klassen nahezu unmöglich, aber er wird aufkommen können; wenn eine Sparkasse, die im Wunsche aller guten Bürger liegt, sich verwirklicht. Zwingt die Leute nicht durch Gesetz, sondern durch die Allmacht des guten Beispiels, daß sie sich eines kleinen Teiles des Tagesverdienstes entäußern, um ihn zinsheckend für spätere Zeit aufzubewahren, und dadurch werdet ihr dem Menschengeschlecht helfen."

Mit diesen Worten hat Mirabeau in einer Rede der Nationalversammlung vom 13. Januar 1791 den Sparkassengedanken in Frankreich geweckt, wobei er sich zum erstenmal des noch heute üblichen Ausdrucks „Caisse d'épargne et de prévoyance" bediente. Anlaß hierzu bot ihm der Antrag des Abgeordneten Lafarge auf Schaffung einer „tontine", die mit einer Lotterie verbunden war; es war das eine Anstalt, die für Einzahlungen während einer Reihe von Jahren den am Auslosungstage noch Lebenden Renten gewähren sollte, ein Glücksspiel mehr als eine zielbewußte Spartätigkeit, so daß die Nationalversammlung sich mit ihr nicht befreunden konnte, da sie, wie es von der Parlamentstribüne scholl, mit ihren trügerischen Lockungen die Unglücklichen anreizen und sie zum Verlust ihrer Einzahlungen und damit oft zum Ruin bringen würde und nichts von jenen idealen Eigenschaften in sich trüge, die Mirabeau einer Sparkasse zuwies.

Freilich geben sich die Franzosen mit diesem denkwürdigen Beginn des Sparkassengedankens nicht zufrieden, sondern glauben, wie die Engländer mit Defoe in seinen 1698 gedruckten essays on projects, so ihrerseits mit Hugues Delestre die erste auf Errichtung einer Sparkasse gehende wissenschaftliche Kundgebung zu besitzen.

Jener schrieb im Jahre 1611 in einer Abhandlung über die Errichtung der Pfandhäuser auch von der Notwendigkeit des Ansammelns kleiner Ersparnisse, ein Gedanke, den wohl jede Nation bei irgendeinem ihrer vorväterlichen Schriftsteller nachweisen könnte, der aber von Delestre ebensowenig wie von Defoe zu einer praktischen Verwirklichung geführt wurde.

Noch weisen die Franzosen auf eine Sparkasse hin, die im Jahre 1787 von einer „Compagnie d'assurance sur la vie" geschaffen worden sei, obwohl es sich hier nur um eine Bankanstalt handelte, die auch kleinere Beträge in Depot nahm, diesen keinerlei Sicherheit bot, noch ihnen gemeinnützige Verwaltung angedeihen ließ, so daß sich nur wenig Kunden fanden; auch kam sie bald wegen schlechter Verwaltung in Verfall.

Aber auch der von Mirabeau so klar ausgesprochene Sparkassengedanke sollte noch fast 20 Jahre auf seine Verwirklichung harren müssen. Mit dem Tode jenes Mannes, der, wie man glaubt, allein die Revolution hätte hintanhalten können, erstarb ja auch der ernste Wille zur Verwirklichung bürgerlicher sozialpolitischer Maßregeln, und wenn und wo sie auch in die Reihen der thronstürzenden und eine neue Zeit schaffenden Ideen sich eindrängten, gab sich niemand die Mühe, ihrer mühsamen Verwirklichung nachzugehen.

Ein Gesetz vom 19. März 1793 — der Artikel 13 des Dekrets vom 19.—24. März — griff die Sparkassenidee wieder auf: „Um die Absichten der Vorsorge seitens der Bürger zu fördern, die Vorkehrungen treffen wollten für alle möglichen Fälle, soll eine öffentliche Anstalt unter dem Namen „Caisse de Prévoyance" ins Leben gerufen werden, über deren Aufgaben und Einrichtung Einzelbestimmungen noch erlassen werden."

Durch Gesetz vom 24. nivose des Jahres 8, das die Statuten für die Bank von Frankreich gab, wurde gleichfalls der Sparkasseninstitution gedacht, die einen Aufgabezweig jener Bankanstalt bilden sollte:

„Art. 5. Unter die Geschäfte der Bank von Frankreich ist aufzunehmen .....

5. die Eröffnung einer Kasse für Geldeinlagen und Ersparnisse, deren Gesamtbetrag mindestens 50 frcs. beträgt und die zur Zurückzahlung gelangen, wann es dem Einleger beliebt."

Ein Dekret vom 3. September 1808 befaßte sich sogar mit der genaueren Feststellung der Einrichtung dieses Geschäftszweiges, ohne daß dies zu seiner Einführung geführt hätte.

Von der Literatur wird dann oft das napoleonische Dekret von Buntzlau vom 26. Mai 1813 oder die Kgl. Ordonnanz vom 25. Juni 1817 als das Datum der praktischen Verwirklichung der Sparkassenidee angeführt (caisse de secours mutuels), in denen Arbeiter zur Vorsorge gegen Krankheit, Unfall und Invalidität, sowie zur Unterstützung ihrer Witwen und Waisen Einzahlung machten, im ersteren Fall handelte es sich um die société de prévoyance des ouvriers hoilleurs des Départements Ourthe, im letzteren um die caisse de prévoyance des ouvriers mineurs in Rive-de-Gier.

Erst im Jahre 1818 bekam Frankreich eine Anstalt, die als Sparkasse bezeichnet werden kann, d. i. eine Einrichtung, die zur Anregung des Sparsinns den Einlegern größtmöglichste Vorteile gewährt.

Benjamin Delessert, zu Lyon am 14. Februar 1773 geboren, veranlaßte als Direktor der 1816 gegründeten „Compagnie royale d'assurances maritimes", daß diese Gesellschaft Vaterschaft bei einer Sparanstalt stünde, indem sie sich zur Stellung eines Gründungsfonds bereit erklärte und ihr Bureauräumlichkeiten zur Verfügung zu stellen sich erbot. Gleichzeitig warb Delessert Anhänger für seine menschenfreundliche Idee, und die ersten Namen des Adels, wie der Geschäftswelt liehen ihr ihre Hilfe:

Der Herzog von Rochefoucould-Liancourt, der später ihr erster Direktor (von 1818—1825) wurde, Jacques Lafite, der damalige provisorische Gouverneur der Bank von Frankreich, M. de Rotschild u. a. m.

Ihre Absicht war, in einer Caisse d'épargne et de prévoyance zu Paris eine Anstalt zu gründen, die von ihnen und ihren Nachfolgern im Interesse der Einleger und unentgeltlich verwaltet werden sollte; die grundlegenden Bestimmungen, die als Statut einer société anonyme de bienfaisance pour en encourager la petite épargne sich darstellten, wurden am 22. Mai 1818 unterzeichnet und der König Ludwig XVIII. gebeten, der Anstalt seine Sanktion zu erteilen, was unterm 29. Juli 1818 für die Dauer von 30 Jahren geschah [1]).

Am 15. November 1818 wurde die Sparkasse dem Verkehr übergeben.

Das Beispiel fand bald auch anderorts Nachfolger. Am 4. Juli 1819 trat die Sparkasse von Bordeaux ins Leben, am 1. Februar 1820 die zu Metz, im gleichen Jahre folgte noch Rouen, im nächsten Marseille, Nantes, Trojes, Brest, 1822 Le Havre und Lyon, 1823 Reims.

Die bedeutendste Rolle spielte bis heute die Sparkasse von Paris, ihre Einrichtungen waren vorbildlich für die Provinz und ihre Erfahrungen spiegelten sich in der Gesetzgebung. Noch bis Ende der 30er Jahre hatte sie eine größere Einlegerzahl als alle anderen französischen Sparkassen zusammen:

| | | |
|---|---|---|
| 1835: | Caisse de Paris | 65 000 Deponenten |
| | 122 andere Kassen | 56 000 „ |

Bis heute ist sie die weitaus größte Kasse geblieben.

Die Statuten der Kasse von Paris zeigten großes Verständnis für die Aufgabe der Institution, Gemeinsinn und Vorsicht, und sie vervollkommneten sich immer mehr nach diesen Richtungen.

Die Kasse nahm Einlagen von 1 frc. an, gab aber ihren Zins

1) Der Hof nahm auch später lebhaftes Interesse an der Institution, so gab der König zu Ehren der Geburt des Herzogs von Bordeaux allen am 29. September 1820 geborenen Kindern Sparkassenbücher mit Einlagen. Andere Prinzen versorgten ihr ganzes Dienstpersonal mit Sparkassenbüchern.

von 5 Proz. anfangs nur Einlagen von 12 frcs. an und dem vielfachen von 12 frcs., bis man im Jahre 1823 diese seltsame Bestimmung aufgab und die Zinszahlung für jeden vollen Franc einführte. Um der arbeitenden Klasse Einlagemöglichkeit zu geben, wurde als Amtstag der Sonntag eingeführt.

Die größte Schwierigkeit machte die Bedachtnahme auf die Liquidität der Kasse, sie zeigte sich in der Limitierung der Einlagen wie des Gesamtguthabens und in der Art der Veranlagung. Bereits im Jahre 1822 wurde als Wocheneinlagenmaximum 100 frcs. und noch im selben Jahre einige Wochen später 50 frcs. festgesetzt. Wenn die Einlage eines Sparkunden die Höhe von 50 frcs. Rente erreichte, was die Befugnis zur Eintragung in das Schuldbuch des Staates gab, wurde die Uebertragung dorthin von Seite der Sparkasse für ihre Kunden vorgenommen.

Die Veranlagung erfolgte in Staatspapieren und in Bareinlagen bei der „Compagnie royale d'assurance", mit der die Sparkasse in Kontokorrent stand. Aber gerade der Umstand der starken Kurssteigerung der französischen Rente von 67 frcs. im Jahre 1819 auf 78 frcs. im Jahre 1821 ließ die Erkenntnis von der Bedenklichkeit dieser Veranlagung erwachsen, da man bei dieser starken Aufwärtsbewegung auch an den Eintritt des Gegenteils sich mahnen ließ.

Das rapide Ansteigen der Einlagen auf 6 Mill. frcs. nach $2^1/_2$-jähriger Existenz schien der vorsichtigen Direktion eine unerträgliche Verantwortung in sich zu bergen, und sie suchte beim Staat die Uebertragung niederer Einlagen auf das Staatsschuldbuch zu erreichen. Durch das Gesetz vom 24. August 1793, wodurch jenes begründet wurde, war als niederster Betrag ein Rentenbezug von 50 frcs., der sich nach dem Kurs von 1820 bei 850 frcs. ergab, festgesetzt. Das Parlament wies die Forderungen der Sparkassenfreunde auf Reduzierung dieser Summe aus den verschiedensten Gründen der Staatsfinanzpolitik beharrlich zurück. Endlich gelang es durch das Gesetz vom 13. August 1822 eine Summe mit einer Rente von 10 frcs. zur Eintragung bringen zu können, und die Sparkasse von Paris, der Hauptfaktor in der Bewegung, erhielt in der Kgl. Ordonnanz vom 30. Oktober 1822 die Ermächtigung, alle ihre Guthaben im Betrag von 10 frcs. Rente auf das Staatsschuldbuch übertragen zu können. Dadurch wurde, wie die Direktion der Pariser Sparkasse feststellte, die schwere Auflage „Geld" flüssig zu halten, erleichtert und das Gedeihen der Sparkassen den Möglichkeiten einer ungünstigen Gestaltung des Staatskredits entzogen. Viele Einleger ließen sich dies anstandslos gefallen, andere zogen ihre Kapitalien zurück, sei es daß sie jenen Zinsbezug erreicht hatten, sei es daß sie das Mißfallen mit dieser Organisationsänderung ausdrücken wollten; die Kasse überstand diese Krise leicht, und da die Rente auf 89 gestiegen war, fiel ihr ein beträchtlicher Profit aus der Differenz von Renteneinkaufs- und -verkaufspreis in den Schoß. Das Guthaben bei der Sparkasse aber sank durch die Durchführung

dieser Finanzreform von 6800000 frcs. am 30. September 1822 auf 929000 frcs. am 30. Juni 1823.

Gerade diese Zeit hatte den Sparkassen aber bereits die vielbeklagte „sensibilité“ der Sparkunden und ihrer Einlagen gelehrt; das alsbald folgende erneute Anwachsen der Sparkasseneinlagen erweckte wieder das Gefühl der Unruhe, das von dem unausgesetzten Steigen der Rente bis auf 110 im Jahre 1829 verstärkt wurde.

Die Sparkassendirektion suchte nach einem Träger der Verantwortlichkeit und wußte endlich den Staat zu bestimmen, sie zu übernehmen. Die Ordonnanz vom 3. Juni 1829, die im Artikel 7 des Finanzgesetzes vom 3. Juni 1829 Bestätigung erfuhr, erlaubte den Sparkassen ihre Einlagen in Kontokorrent beim Staatsschatz zu deponieren. Damit trat nunmehr an Stelle der Garantie der Einlagen durch einen Kursschwankungen unterworfenen Fonds die Garantie der Rückzahlung des eingelegten Kapitals durch den Staat. Die Sparkasse hatte dabei engherzig die Interessen der eigenen Verwaltung im Auge, kümmerte sich aber zu wenig, wie diese Veränderung des Finanzgebahrens den Interessen der Einleger entsprechen würde. Rechtlich war ihre Stellung eine günstigere geworden, moralisch aber verstieß dieser Schritt gegen die sozialen Grundprinzipien ihrer Gründung.

Auch diese Organisationsänderung, die zu einem Verkauf der Staatspapiere führte, gestaltete sich bei deren gestiegenem Kurs für die Sparkasse von Paris so günstig, daß sie 61000 frcs. als Profit den Reserven überweisen konnte.

Mit dieser Verschiebung der Verantwortung erschien es der Sparkasse nun auch angängig, bis zu 2000 frcs. bei sich anlegen zu lassen und die Staatsverantwortlichkeit wie einen Fels betrachtend, trieb sie eine größere Propagandatätigkeit als je.

Die Sparkasse zu Reims, die sich der Verantwortlichkeitsentlastung der Pariser Sparkasse nicht bedienen wollte, hatte in den gleichen Jahren aus mangelndem Vertrauen in den Staatskredit durch einschränkende Bestimmungen über Einlage und Rückzahlung die Sparlustigen so verstimmt, daß deren Einlagen von 60741 frcs. im Dezember 1826 und 254 Konten auf 39532 frcs. bei 218 Konten im Dezember 1829 wichen. Die anderen Sparkassen folgten meist dem Vorbilde der Pariser Anstalt.

Die Sparkassen sollten bald zu lernen bekommen, daß ein Risiko abwälzen, es noch nicht beseitigen heißt, wie sie sich das geträumt hatten. Sie sollten in den kommenden Jahrzehnten lernen, wie stark alle politischen Bewegungen im wirtschaftlichen Leben der Sparkunden sich spiegeln und wie der Staat hiervon erschüttert werden kann. Am stärksten trat das immer bei der größten Anstalt in die Erscheinung.

Kaum hatte sich die Pariser Sparkasse so entlastet, als die erste Krisis über sie mit dem Revolutionsjahr von 1830 hereinbrach. Noch am 25. Juli wurden 109800 frcs. eingelegt, am 27. Juli brach

die Revolution aus, und sofort begann die Panik an die Türe der Kasse zu pochen.

Sparkasse von Paris.

| | | Einlagen | Zurückziehungen |
|---|---|---|---|
| 1830 | Januar mit Juli | 4 004 681 | 1 105 068 |
| | August mit September | 1 191 270 | 2 651 831 |
| Einlagenstand am 31. Dezember 1830 | | 5 329 000 frcs. | |
| | | Einlagen | Zurückziehungen |
| 1831 | Januar | 308 973 | 323 188 |
| | Februar mit April | 533 563 | 1 386 663 |
| | Mai | 224 084 | 206 386 |
| | Juni mit September | 650 135 | 918 359 |
| | Oktober mit Dezember | 686 810 | 483 771 |
| | | 2 403 565 | 3 318 368 |
| 1832 | | 3 643 221 | 2 200 754 |

Eine dreitägige Revolution vom 27.—29. Juli 1830, die Gärung gegen die Thronerhebung Ludwig Philipps, die dann 1832 zu einem republikanischen Aufstande in Paris führte, und eine Choleraepidemie hatten diese gewaltigen Rückziehungen veranlaßt.

Die Sparkassen der Provinz wurden weit weniger berührt.

Die Sparkasse zu Reims hatte zwar mit ihren restriktiven Bestimmungen einer gleichen Einwirkung der Revolution vorgebeugt, immerhin litt auch sie unter ihr.

Sparkasse in Reims.

| | Einleger | Einlagen |
|---|---|---|
| 31. Dezember 1830 | 174 | 33 069 frcs. |
| 31. „ 1831 | 139 | 27 576 „ |

Diese Jahre lehrten den Staat, wie leicht empfindlich die Kunden der Sparanstalten gegen politische und wirtschaftliche Krisen sind, so daß der Staat, der eben erst die Verantwortlichkeit gegenüber diesen Anstalten im Interesse ihrer Erhaltung und Entwicklung übernommen hatte, dazu schritt, diese durch gesetzliche Festlegung der Verhältnisse des Sparkassenwesens zu verringern.

Er tat dies in dem Gesetz vom 5. Juni 1835, das in seinen Grundlagen bis heute in Geltung blieb.

Darin wurde die Gründung einer Sparkasse von der Ermächtigung durch Königliche Ordonnanz abhängig gemacht und eine jährliche Berichterstattung an das Parlament angeordnet, außerdem aber ein Maximum von 3000 frcs. für die gewöhnlichen Sparkasseneinlagen, von 6000 frcs. für die von Gesellschaften auf Gegenseitigkeit (sociétés de secours mutuels) festgesetzt und eine Begrenzung der Wochensumme der Einzahlungen auf 300 frcs.

Mit der Einführung dieser Beschränkungen ging die Forderung, daß jeder Sparer ein Sparbuch ausgefertigt erhalten muß, Hand in Hand. Wie sehr sich der Staat aber bereits an der Sparkasseninstitution beteiligt und einflußberechtigt glaubte, geht wohl aus der Bestimmung hervor, wonach er die Sparkassen verpflichtete, die Ein-

lagen ihrer Kunden auf Wunsch von einer Kasse auf die andere zu übertragen [1]).

Nach jenen Sicherungen und Einschränkungen seiner Verantwortlichkeit erklärte er sich dauernd bereit, alle Kapitalien der Sparkassen bei der Staatskasse in Kontokorrent zu nehmen, wofür er 2 Jahre später die „Caisse des Dépôts et Consignations“ eigens ins Leben rief. Von 1837 an wurde die Anlage bei jener Staatskasse zum Ankauf von Staatspapieren verwendet.

Der Staat förderte aber auch die Tätigkeit der Sparkassen dadurch, daß er sie von allen Abgaben, Gebühren und Stempeln, außer für Quittungen, befreite und ihnen die Sonderrechte der „établissements d'utilité publique“ gab. Seit dieser Zeit hat der Staat die Sparkassen mehr und mehr als eine Institution betrachtet, deren Regelung ihm zusteht, diese hatten sich mit der Anlehnung ihrer Finanzen an den Staat jeder Bewegungsfreiheit begeben, duldeten anfangs ungern dieses Eingreifen des Staates, gewöhnten sich aber allmählich so sehr, daß sie heute in ihrer Mehrzahl in solche Tatenlosigkeiten verfallen sind, daß sie jene Kuratel nicht mehr entbehren wollen, ja ohne ihr nicht bestehen zu können glauben.

Das Eingreifen des Staates übte bei dessen Ansehen eine belebende Einwirkung auf das Sparwesen aus, was sich nach Beendigung der Krisenjahre in der Statistik zeigte. Die Bereitwilligkeit, Sparkassen zu gründen, wuchs, da die schwierigste Last, die Finanzwirtschaft, auf Staatsschultern gebürdet lag. Das Sparkassenwesen, das 1830 erst 14 Institute zählte, von denen 11 in den ersten 4 Jahren des Entstehens des Sparwesens geschaffen waren, wies 1634 bereits 47 Anstalten auf, Ende 1836 bestanden bereits 227 Kassen. die 96 567 851 frcs. beim Staate veranlagten.

Diese starke Zunahme der Sparkasseneinlagen war vor allem mit auf das Konto der Abschaffung der Lotterie zu setzen. Schon im Gesetz vom 21. April 1823 beschlossen, kam sie endlich durch die Königliche Ordonnanz vom 22. Februar 1829 zur Durchführung, es wurde darin ihre jährliche Einschränkung bis zur völligen Aufhebung am 31. Dezember 1835 vorgesehen.

| | Sparkasseneinlagen | Lotterieeinsätze |
|---|---|---|
| 1832 | 3 643 000 | 17 696 000 |
| 1833 | 8 700 000 | 12 000 000 |
| 1834 | 17 230 000 | 11 000 000 |
| 1835 | 23 585 000 | — |

Eine Störung in dieser glanzvollen Entwicklung trat erst wieder im Jahre 1839 und 1840 ein, als die Mißerfolge in der auswärtigen Politik, besonders durch den Staatsvertrag der Westmächte vom 15. Juli 1839, wodurch Frankreich isoliert wurde, und das Attentat auf den König vom 15. Oktober 1840 und die Gärung gegen das

[1]) Die Sparkasse von Paris hat diese Tätigkeit bereits im Jahre 1838 so geregelt, daß den Einlegern aus der Uebertragung kein Verlust erwuchs, indem der Zinsendienst keine Unterbrechung erfuhr.

Regiment Louis Philipps, die zu Arbeiteraufständen führte, eine Unruhe besonders unter den hauptstädtischen Einlegern schuf.

Sparkasse von Paris.

| 1839 | Einlagen | Zurückziehungen |
|---|---|---|
| 1. Januar—10. Februar | 4 713 782 | 2 909 052 |
| 17. Februar—12. Mai | 6 521 251 | 8 250 715 |
| 19. Mai—31. Dezember | 17 914 400 | 14 420 364 |
| Jahr 1839 | 29 149 433 | 25 580 130 |
| 1840 | | |
| 1. Januar—31. August | 23 476 675 | 18 598 576 |
| September | 1 760 401 | 3 926 063 |
| Oktober | 1 756 999 | 6 139 140 |
| November u. Dezember | 4 443 364 | 4 148 700 |
| Jahr 1840 | 31 437 439 | 32 812 479 |

Trotz dieser Störungen und der geringen Stabilität der Verhältnisse in der wenig angesehenen und wenig fest begründeten Regierung Ludwig Philipps war die Epoche von 1830 bis 1845 eine Zeit ungeheuren Aufschwungs des Sparkassenwesens.

Alle französischen Sparkassen.

| Ende | Anzahl der Kassen | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. |
|---|---|---|---|
| 1830 | 12 | — | — |
| 1839 | 265 | 310 842 | 171 058 |
| 1840 | 278 | 351 807 | 192 383 |
| 1844 | 328 | 638 984 | 392 552 |

Sparkasse von Paris.

| Ende | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. |
|---|---|---|
| 1830 | — | 5 329 000 |
| 1839 | 112 158 | 69 357 276 |
| 1840 | 118 990 | 70 355 337 |
| 1844 | 173 515 | 112 061 915 |

Sparkasse zu Reims.

| | Einleger | Einlagen |
|---|---|---|
| 1830 | 174 | 33 069 |
| 1839 | 1824 | 859 931 |
| 1846 | 4021 | 1 999 157 |

Das Jahr 1845 brachte eine zweifache Beeinflussung des Sparkassengeschäftes, in erster Linie durch eine wirtschaftliche Krisis, dann aber durch restriktive Staatsgesetzgebung.

Das Jahr 1845 litt unter der Mißernte des Vorjahres und einer damit zusammenhängenden bedenklichen Geldkrise, welche die Reversen der Bank von Frankreich von 187 auf 71 Mill. fallen ließ und dazu führte, ihr unterm 10. Juni die Ausgabe von Noten zu 200 frcs. zu erlauben. Die Krise kam in eine für die Sparkassen ungünstige Zeit. Die ungeheure Mehrung der Einlagen hatte schon seit Jahren lebhafte Bedenken gegen die bestehende weitgehende Verknüpfung der Staatsfinanzen mit den Sparkassen in Regierungskreisen geweckt, zumal sich nahezu alle Sparkassen des ihnen zugestandenen Kontokorrent mit der Staatskasse bedienten.

Die Wünsche nach radikaler Aenderung wurden jedoch von den zahlreichen Anhängern der Sparkassen im Parlament, denen das Sparkassenwesen essentiell mit diesen Diensten des Staates verknüpft schien, erfolgreich bekämpft, doch kam es, beschleunigt durch die Krise des Jahres 1845, zu einer einschneidenden Abänderung des Gesetzes von 1835 durch das Gesetz vom 22. Juni 1845. Im Parlament wurde als Zweck dieses Gesetzes ausdrücklich angegeben: daß es eine Gefahr entfernen soll, die in der Tat im Bereich der Möglichkeit liegt. „Es ist eine zu große Kapitalansammlung in den Händen des Staates, Summen, die Gegenstand sofortiger Rückzahlung bilden.“ Es wurde darin das Maximum auf 1500 frcs. festgesetzt, das nur mit Zinsanfällen sich auf 2000 frcs. erhöhen dürfte, für die Gesellschaften auf Gegenseitigkeit wurden 6000 frcs., mit Zinszuwachs 8000 frcs. zugelassen. Die Beschränkung der Wocheneinlagen auf 300 frcs. blieb.

Die Mehrung der kleinen Einlagen wie der Rückgang der großen Einlagen manifestierte sich deutlich in den Durchschnittsgrößen der Einlagen.

Durchschnittsguthaben.

| | Alle Sparkassen Frankreichs | Sparkassen von Paris |
|---|---|---|
| 1839 | 550 | 618,38 |
| 1843 | 608 | 647,48 |
| 1844 | 614 | 644,89 |
| 1845 | 575 | 561 |
| 1846 | 524 | 496 |
| 1847 | 486 | 436 |

Der Rückgang in den Sparkassen mit Kündigung der Beträge über 2000 frcs., dem vielleicht die politisch unsicheren Verhältnisse noch weitere Zurückziehungen zur Seite stellten, ergab bei der Sparkasse zu Paris, die innerhalb 3 Wochen an 12 000 Deponenten 5 792 002 frcs. zurückzahlte, eine Minderung von $1/5$, bei der Gesamtheit der französischen Sparkassen von etwas mehr als $1/10$.

Alle französischen Sparkassen.

| | Anzahl der Kassen | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. |
|---|---|---|---|
| 1845 | 342 | 684 226 | 393 508 |
| 1846 | 351 | 735 841 | 386 179 |
| 1847 | 354 | 736 951 | 358 406 |

Sparkasse von Paris.

| | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. |
|---|---|---|
| 1845 | 178 259 | 100 057 |
| 1846 | 184 908 | 91 865 |
| 1847 | 183 449 | 80 146 |

Diesem Zurückweichen des Einlagenstandes stand sogar eine Mehrung der Einleger gegenüber, die unteren Klassen hatten nunmehr offenbar erhöhtes Zutrauen zu den Kassen gewonnen oder waren doch in Verlegenheit um eine andere Depotstelle ihrer Ersparnisse.

Bald sollte sich zeigen, daß der Staat wirklich über seine Kräfte mit den Sparkassenfinanzen verquickt war und daß die vollzogene Einschränkung seiner Verantwortlichkeit nicht zureichte. Die Februarrevolution stürzte den Thron der Orleans, brachte aber mit einer schlechten republikanischen Regierung Unruhe und Unsicherheit in die französische Politik und Wirtschaft.

Am 7. März suchte die provisorische Regierung die Bevölkerung durch ein Manifest im Moniteur zu beruhigen und leitete Maßregeln ein, die dem Zurückziehen der Sparkapitalien begegnen sollten:

„Von allen den Kapitalien des Staates ist das unverletzlichste und heiligste das Ersparnis der Armen.

Die Sparkassen sind unter die Garantie der Ehrlichkeit der Nation gestellt.

Der Sparkasse gehört die besondere Aufmerksamkeit des Finanzministers und der provisorischen Regierung.

Die neue Regierung wird sich nicht auf diese gewissenhafte Durchführung der eingegangenen Verpflichtungen beschränken. Die Garantie des Kapitals, das die Arbeiter im Schweiße ihrer Stirne erwerben, genügt nicht, sondern man muß ihm einen größeren Wert geben.

Deshalb wird in Erwägung,

daß der Zins der Schatzscheine auf 5 Proz. erhöht ist und daß die Gerechtigkeit es gebieterisch fordert, daß das Kapital des Armen des gleichen Zinsgenusses sich erfreut, wie das des Reichen, ab 10. März 1848 allen Guthaben, die an diesem Datum in der Sparkasse anliegen, ein Zins von 5 Proz. gewährt."

Die Sparkassen gewährten daraufhin sogleich unter Abzug ihrer Verwaltungskosten den Einlegern $4^3/_4$ Proz.

Daneben sah sich die Regierung gezwungen, durch Dekret vom 9. März die Rückzahlungen auf das einzelne Buch auf 100 frcs. zu beschränken und den darüber hinaus laufenden Betrag zur Hälfte in 5-proz. Staatsrente al pari, zur Hälfte in Schatzscheinen, die 4 Monate nach der Ausgabe zahlbar waren, soweit sie für Einlagen von 100—1000 frcs., in 6 Monaten zahlbar, soweit sie für Einleger von mehr als 1000 frcs. ausgestellt wurden, zu geben. Man suchte neue Einlagen dadurch heranzuziehen, daß man diese Bestimmungen nicht für Einlagen gelten ließ, die nach dem 24. Februar 1848 eingezahlt wurden; teils um die Rückzahlungen der großen Depots der sociétés mutuels zu verhindern, teils um nicht wirtschaftlich vorteilhafte Einrichtungen in dieser Zeit der Not zugrunde zu richten, dann auch aus Furcht vor der sozialistischen Arbeitermasse, wurden deren Sparkasseneinlagen diesen Bestimmungen nicht unterstellt.

Der Finanzminister Garnier-Pagès legte in einem Erlaß die Verpflichtungen der Regierung gegenüber den Sparkassen dar und suchte ihr Verhalten zu rechtfertigen: „Was die Sparkassen betrifft, so weiß jedermann ihre beklagenswerte Geschichte. Von den 355 Millionen, die unter der dieser Regierung vorangehenden Verwaltung eingelegt wurden, habe ich nur 60 Millionen bar vorgefunden,

der Rest ist unbeweglich (immobilisé) angelegt in Staatspapieren. Daher kommt es, daß die Regierung absolut nicht in der Lage ist, die Zahlungen vorzunehmen, die man von ihr fordert."

Die Verluste für die Einleger, denen die 5-proz. Rente al pari ausbezahlt wurde, gestalteten sich freilich mit dem baldigen Fall der Rente auf 70 und vorübergehend sogar auf 50 frcs. sehr groß.

Die Junibarrikadenschlacht vom 24.—26. Juni drängte die Regierung zu milderen Maßregeln.

Am 7. Juli 1848 entschied die Nationalversammlung, daß die Empfänger 5-prozentiger Rente eine Anweisung erhielten, die der Differenz zwischen dem al pari Kurs und einem Kurs von 80 frcs., was nur ein fiktiver Kurs war, keiner der der Börse entsprach, — dieser schwankte zwischen 70 und 50 — gleich war. Gleichzeitig wurden die Rückzahlungsbestimmungen auf alle Depots über 80 frcs. ausgedehnt und alle mit einem Depot von mehr als 80 frcs., ob sie ihre Einlagen zurückziehen wollten oder nicht, auf die gleiche Weise abgefunden. Das Sparkassengeschäft litt unter den Einwirkungen dieser gesetzlichen Maßnahmen.

| | Einlagen in 1000 frcs. | Zurückziehungen in 1000 frcs.: befriedigt | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | in bar | in Schatzscheinen | in Renten | Summe |
| Januar | 4112 | 2 499 | — | — | 2 499 |
| Februar | 2124 | 2 681 | — | — | 2 681 |
| März (vor dem Dekret vom 9. März) | 315 | 3 809 | — | — | 3 809 |
| (nach dem Dekret vom 9. März) | 77 | 3 839 | 248 | 175 | 4 262 |
| April | 104 | 1 598 | 380 | 132 | 2 110 |
| Mai | 112 | 576 | 154 | 64 | 794 |
| Juni | 58 | 802 | 79 | 28 | 909 |
| 14. Juli (vor Anwendung des Dekrets vom 7. Juli) | 52 | 342 | 21 | 5 | 368 |
| | 6954 | 16 146 | 882 | 404 | 17 432 |

Am 24. November 1848 wurde den Deponenten auch noch die Differenz zwischen 80 frcs. und dem wirklichen Kurs, der damals 71 frcs. 70 cts. betrug, gutgeschrieben.

Der Staat nahm insgesamt einen Verlust von 140 Millionen auf sich.

Die krisenmildernden Maßnahmen kamen zu spät, das Sparkassenwesen war durch die Schutzmaßregeln des Staates zerrüttet worden, bis Ende 1848 hatte die Kasse von Paris $^{7}/_{8}$ ihrer Einlagen eingebüßt, während die französischen Sparkassen insgesamt bis Ende 1849, wofür allein eine Statistik besteht, fast $^{4}/_{5}$ ihrer Einlagen verloren hatten.

Alle französischen Sparkassen.

| Jahresende | Zahl | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Guthaben auf die Einleger |
|---|---|---|---|---|
| 1847 | 354 | 736 951 | 358 406 | 486 |
| 1849 | 355 | 561 440 | 73 918 | 131 |

Sparkasse von Paris.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1847 | 183 449 | 80 146 | 436 |
| 1848 24. II. | 185 230 | 80 900 | 437 |
| 9. III. | 181 340 | 74 700 | 407 |
| 1848 | 168 643 | 10 151 | 60 |
| 1849 | 173 029 | 23 094 | 133 |

Die Zahl der Einleger zeigt, daß die kleineren Einleger treu geblieben waren, da ihnen eben auch in der ungünstigsten Zeit keine andere Möglichkeit der Unterbringung ihrer Ersparnisse zur Verfügung stand.

Sogleich mit dem Ende des Jahres 1848 begannen sich die Sparkassen wieder zu erholen und in raschen Sprüngen der alten Einlagenhöhe wieder zuzueilen.

Gesamteinlagestand in 1000 frcs.

| Alle französischen Sparkassen | | Pariser Sparkasse |
|---|---|---|
| 1849 | 73 918 | 23 094 |
| 1850 | 134 917 | 37 747 |
| 1851 | 158 162 | 39 798 |
| 1852 | 245 417 | 51 816 |

Doch der Staat bereitete, belehrt durch die Ereignisse des Jahres 1848, eine Gesetzgebung vor, die seine Verantwortlichkeit erheblich verringern sollte. Bereits im Jahre 1848 hatte er ein Gesetz verabschiedet, das jeden, der ein zweites Buch besitzt, mit dem Verlust aller Zinsen auf die zweite Einlage bestrafte.

Weiterhin aber erwog man den Gedanken einer starken Beschneidung des Einlagenmaximums. Im Parlament wurde deren Reduzierung auf 500 frcs. und der Einzahlungen pro Woche auf 50 frcs. gefordert.

Das Gesetz vom 30. Juni 1851 begnügte sich damit, ein Maximum von 1000 frcs. festzusetzen. Außerdem aber wurden Verwaltung und Buchführung der Sparkassen einer scharfen Ueberwachung durch den Staat unterstellt.

Nachdem der 1848 eingeräumte Zinsfuß mit der Entwicklung der Rente als zu hoch sich ergab und auch seinen Beruhigungszweck erfüllt hatte, wurde er durch Gesetz vom 30. Juni 1851 auf $4^1/_2$ Proz. herabgesetzt, durch Gesetz vom 7. Mai 1853 auf 4 Proz., wie er vor der Krise seit dem Gesetze vom 31. März 1837 war.

1852 kam der Zwang der Anlegung der Sparkassenkapitalien beim Staat, was freilich nur die tatsächlichen Verhältnisse zur Gesetzesnorm machte.

Die Regierung Napoleons III. war eine Epoche kaum gestörten Wachstums der Sparkassen. Nur der Krimkrieg im Jahre 1854 und die Gründung des Norddeutschen Bundes 1866 berührten das Sparkassengeschäft; während dieses politische Ereignis nur in der Monatsstatistik zum Ausdruck kam, sind die Rückzahlungen während des Krimkrieges bei der Pariser Sparkasse allein, in der Zeit bis zum 30. Juni in der Höhe von 17 Millionen, in der zweiten Hälfte des Jahres von 9,8 Millionen nicht einflußlos auf die Jahresziffer gewesen. Der

Rückgang dieses Jahres erfährt eine weitere Begründung auch noch dadurch, daß Staat und Stadt in diesem Jahre zum erstenmal mit ihrem Anleihebedürfnis direkt an die Allgemeinheit herantraten, wodurch manche Sparkunden sich zur Veranlagung ihrer Ersparnisse in jenen Werten veranlaßt sahen, gleiches Vorgehen beider wiederholte in den folgenden Jahren seine für die Sparkassen abträgliche Einwirkung. Alles dies berührte die hauptstädtische Kasse natürlich wieder am stärksten. Das Zurückweichen der Höhe des Durchschnittguthabens zeigt, wie gerade die Spargäste mit größeren Einlagen die Gelegenheit anderweitiger Veranlagung ergriffen.

| | Französische Sparkassen | | | | Sparkasse von Paris | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnittsguthaben | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnittsguthaben |
| 1853 | 350 | 844 949 | 285 573 | 337 | 215 449 | 54 413 | 257 |
| 1854 | 363 | 865 478 | 271 557 | 313 | 212 308 | 48 182 | 226 |
| 1855 | 365 | 893 750 | 272 183 | 304 | 216 052 | 46 944 | 217 |
| 1856 | 370 | 936 188 | 275 343 | 294 | 221 379 | 45 771 | 206 |
| 1857 | 379 | 978 802 | 278 921 | 284 | 226 224 | 44 607 | 197 |
| 1858 | 401 | 1 042 205 | 310 506 | 298 | 231 647 | 48 783 | 211 |

Mit dem Tage der gesetzlichen Reduktion der Einlagehöhe setzten auch schon die Bemühungen der Sparkassen ein, den früheren Rahmen für den Betrag der Einzeleinlage wieder zu erhalten. Die Sparkassen erklärten, daß ein Maximum von 1000 frcs. zu niedrig sei, um wirklich als Aufbewahrung auch kleiner Ersparnisse gelten zu können. Besonders empfindlich wurde dieses niedrige Maximum empfunden, als anfangs der 60er Jahre die Löhne stiegen und 1867 die Weltausstellung hohen Verdienst brachte, den man gern der Sparkasse für magere Jahre übergeben hätte.

François Delassert, der seinem Bruder nach dessen Tod im Jahre 1837 in der Führung der Sparkassendirektion folgte, erhob unentwegt die Forderung einer Maximalhöhe von 2000 frcs. und erreichte es auch, daß vom Staate eine Kommission nach England geschickt wurde, die ein dem dortigen analoges Maximum von 3750 frcs., das mit Zins auf 5000 frcs. anwachsen durfte, empfahl. Ein Gesetzesprojekt vom Jahre 1866 enthielt denn auch die Feststellung eines Maximums von 2000 frcs., mit Zinszuwachs von 3000 frcs. neben Erhöhung der Wocheneinlage auf 600 frcs., ohne daß es zu seiner Verabschiedung gekommen wäre.

Trotz des niederen Maximums trat in den 20 Jahren inneren Friedens ein starker Aufschwung der Sparkassenkapitalien ein, was auf die immer größere Beteiligung der unteren Klassen an den Sparkassen hinweist.

1852 war mit 742 889 Kunden bereits die Höchstziffer der Einleger der Gesamtheit der französischen Sparkassen vor der Krisis, die im Jahre 1847 mit 736 951 Köpfen lag, überschritten, und 1861 die Einlageziffer des Jahres 1845, die unter der Herrschaft des 3000 frcs.-

Maximums zustande kam und 393 508 000 frcs. betrug, übertroffen, da die Gesamteinlagen 401 313 000 frcs. erreichten. Wie sehr das Vertrauen der Massen zurückerobert worden war, beweist die Verdoppelung der Einlegerziffer in jedem Jahrzehnt.

| | Französische Sparkassen | | | | Sparkasse von Paris | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitt der Einlage | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitt der Einlage |
| 1849 | 355 | 561 440 | 73 918 | 238 | 168 643 | 23 094 | 219 |
| 1859 | 415 | 1 121 465 | 336 462 | 300 | 236 719 | 48 668 | 206 |
| 1869 | 508 | 2 130 758 | 711 175 | 333 | 271 069 | 54 181 | 209 |

In diese glänzende Entwicklung brachen die Jahre 1870, 1871 und 1872 mit dem unglücklichen Krieg, dem Zusammenbruch des Kaisertums, der revolutionären Bewegung der Kommunisten in Paris und der gärenden Ungewißheit der inneren Verhältnisse ein. Auch hier wurde die Beanspruchung der Staatskasse durch die Sparkassen bald so groß, daß die Regierung sich zu Gegenmaßregeln veranlaßt sah.

Am 5. September wurden bereits die Rückzahlungsfristen, wie sie in einer ministeriellen Instruktion vom Jahre 1857 vorgesehen waren, von der Regierung in Erinnerung gebracht und die Sparkassen aufgefordert, alle Depots über 1000 frcs. in Rente umzuwandeln.

Durch Dekret vom 17. September 1870 wurde für die Zeit vom 2. Oktober an — die 14 Tage entsprechen der 14-tägigen Kündigunsfrist — nur mehr 50 frcs. in bar auf das einzelne Guthaben bei Zurückziehungen bewilligt, für den darüber gehenden Betrag wurden 5-proz. Schatzscheine mit dreimonatiger Fälligkeit verabreicht.

Am 16. Oktober, am 17. November und am 17. Dezember 1870 wurden für jedes Guthaben weitere 50 frcs. bar zugebilligt, doch kamen diese Verordnungen bei dem Kriegszustand nur noch in Paris zur Durchführung und galten wohl auch in erster Linie der Beruhigung der hauptstädtischen Bevölkerung und der Gewinnung ihrer Sympathien für die neue Regierung. Ein Gesetz vom 21. Juni 1871 gewährte auch günstige Bedingungen für die Umwandlung von Spareinlagen in Staatsrenten.

Sparkasse von Paris.

| | Einlagen | Zurückziehungen in bar | Auszahlungen in Schatzscheinen | Umwandlungen in Staatsrente | Insgesamt |
|---|---|---|---|---|---|
| Okt. mit Dez. 1870 | 249 450 | 1 267 981 | 324 810 | 173 503 | 1 766 321 |
| 1871 | 5 938 378 | 8 844 049 | 534 970 | 1 747 309 | 11 126 328 |

Alle französischen Sparkassen.

| Zurückziehungen | | Umwandlung der Einlagen in Staatsrente |
|---|---|---|
| Jahr | frcs. | |
| 1870 | 244 739 800 | 81 189 686 frcs., hiervon 62 569 206 frcs. auf Grund des Gesetzes vom 31. Juni 1871 |
| 1871 | 118 149 581 | |
| 1872 | 179 710 663 | |

Die Maßnahmen zugunsten der Sparkasse kamen der Regierung auf 884000 frcs. zu stehen.

Die Summengesamtheit der französischen Sparkassen erlitt mit dem Verlust von Elsaß-Lothringen Einbußen an Einleger wie Einlagen.

Auch für diese Jahre zeigen die Durchschnittsziffern wieder, wie rasch die größeren Einleger die Sparkassen fliehen und wie schnell sie wieder zurückkehren, um als Krisenelement die Sparkasse wieder aufs neue zu gefährden.

Sparkasse von Paris.

| Jahr | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitts-einlagen |
|---|---|---|---|
| 16. Juli 1870 | 273 903 | 54 437 | 208 |
| 3. September 1870 | 264 349 | 46 682 | 187 |
| 30. Dezember 1870 | 254 416 | 43 032 | 179 |
| 31. Mai 1871 | 237 000 | 41 716 | 176 |
| 31. Dezember 1871 | 243 756 | 36 991 | 161 |
| 31. „ 1872 | 227 826 | 35 454 | 156 |
| 31. „ 1873 | 227 352 | 36 111 | 159 |
| 31. „ 1874 | 232 392 | 37 856 | 163 |

Alle französischen Sparkassen.

| Jahr | Zahl der Sparkassen | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitts-einlagen |
|---|---|---|---|---|
| 31. Dezember 1869 | 508 | 2 130 768 | 711 175 | 333 |
| 31. „ 1870 | 489 | 2 079 141 | 632 225 | 304 |
| 31. „ 1871 | 489 | 2 021 228 | 537 489 | 266 |
| 31. „ 1872 | 500 | 2 016 552 | 515 218 | 255 |
| 31. „ 1873 | 508 | 2 079 196 | 535 098 | 257 |

Trotz dieser außerordentlich ungünstigen Erfahrungen in den Jahren 1870/1871 insonderheit mit den größeren Sparern begehrten die Sparkassen doch nach wie vor eine Erhöhung des Einlagemaximums; die Regierung, erst abgeneigt, legte bereits 1875 einen Gesetzentwurf vor, der ein Maximum von 2000 frcs., das durch Zinsanfall auf 2500 frcs. anwachsen konnte, bestimmte. Während dieses Gesetz nicht durchging, wurden die Sparkassen dadurch begünstigt, daß nun auch noch ihre Quittungen für steuerfrei erklärt wurden.

In diesen Jahren bedrohte die Privatsparkasse das Projekt einer Staatsparkasse, das immer deutlichere Formen annahm. Jene suchten natürlich deren Inslebentreten zu verhindern und hatten darin sogar die Regierung auf ihrer Seite, so daß diese 1875 das Projekt einer

eigenen Staatspostsparkasse völlig beiseite stellte und dafür den bestehenden Sparkassen den Dienst der Posten und Steuereinnehmereien anbot. Dieses Gesetz bekam jedoch keine praktische Bedeutung, so daß alsbald der Gedanke der Postsparskasse sich wieder in den Vordergrund drängte und 1881 Verwirklichung erhielt. Durch dieses Gesetz, das in seinem Artikel 21 eine Reihe seiner Bestimmungen auf die Privatsparkassen ausdehnte, wurden gleichzeitig die jahrzehntelangen Bemühungen der Sparkassen befriedigt, indem für die Einlagen ein Maximum von 2000 frcs., für sociétés de secours mutuels von 8000 frcs. erlaubt wurde; für die Einzeleinlagen selbst wurde kein Wochenmaximum mehr, wie es früher aufgestellt war, vorgeschrieben.

Trotz der Einführung einer eigenen Postsparkasse (caisse d'épargne postale) wurde von Anfang an versucht, den bestehenden Kassen mit dieser keine Konkurrenz zu machen, sondern sie sogar durch Vorzugseinräumungen zu erhalten. Während die Privatsparkassen von der Staatskasse 4 Proz. erhielten und ihren Kunden nach Abzug der Verwaltungskosten bis zu 3,75 Proz. geben konnten, erhielten die Postsparkasseneinleger nur 3 Proz. So setzten die Privatsparkassen ihren Aufschwung ungestört fort.

Auch die für Krisenfälle „en cas de force majeure“ durch Art. 3 Abs. 2 des Gesetzes vom 9. April 1881 eingeräumte Berechtigung, die Rückzahlungen auf 50 frcs. zu beschränken und zwar abhängig von 14-tägiger Aufkündigung — sogenannte clause de sauvegarde — übte keinen Einfluß auf die Einleger ein, die die unangenehmen Erfahrungen des Jahres 1870 nach dieser Richtung vergessen zu haben schienen.

Das Sparkassenwesen erhielt nur im Jahre 1892 und 1893 größere Störungen durch die anarchistischen Dynamitattentate, starke politische Kämpfe und besonders durch den Panamaskandal. Alle diese Ereignisse waren in der Presse so sehr übertrieben worden, daß eine starke Unruhe die naiveren Klassen der Bevölkerung ergriff die zur Gefahr für die Sparkasse wurde; dem begegnete ein Gesetz vom 3. Februar 1893, das die Verbreitung falscher und verleumderischer Gerüchte (fausses nouvelles de nature à provoquer des retraits de fonds dans les caisses publiques) nach § 420—463 des code poenal unter Strafe stellte.

Das Jahr 1895 brachte mit dem Gesetz vom 20. Juli 1895, das mit den Resten des Gesetzes von 1835 heute die Basis des Sparkassenwesens bildet, eine erneute Reduktion des Einlagenmaximums, da sich die Regierung durch das starke Anwachsen der Sparkasseneinlagen wiederum beunruhigt fühlte und wohl auch nach dem Abschluß des russisch-französischen Bündnisses die Möglichkeit vor Augen hatte, daß das Sparwesen wieder einer Belastungsprobe ausgesetzt werden könnte. Das Maximum wurde darin auf 1500 frcs. festgesetzt, was innerhalb 5 Jahren nach dem der Verabschiedung des Gesetzes folgenden 1. Januar durchgeführt werden sollte. Die Sparkassen wiedersetzten sich dem wiederum vergeblich, obwohl sie neben dem sozialen Moment auch den Gesichtspunkt der Verbilligung

der Sparkassenverwaltung durch höhere Einlagen vorbrachten [1]). Die Gesamtsumme der Einlagen e i n e s Jahres wurde auf 1500 frcs. fixiert. Den societés de secours mutuels und ähnlichen Gesellschaften war ein Einlagemaximum von 15000 frcs. zugestanden.

Andererseits ist durch dieses Gesetz allen Instituten, die nicht nach Maßgabe des Gesetzes vom 5. Juni 1835 autorisiert sind, verboten, den Namen Sparkasse zu führen. Durch das Gesetz von 1895 wurde auch einerseits zur besseren Kontrolle der Sparkassen, andererseits zur Prüfung beabsichtigter Reformen ein besonderer 20-köpfiger Ausschuß (Commission supérieure des caisses d'épargne) bestellt, der von den Sparkassen selbst gewählt wird.

Eine Milderung der bestehenden Gesetzgebung erfolgte unterm 6. April 1901, wonach hinfort der Besitz eines zweiten Buches nur mehr mit dem Verlust der Zinsen der letzten drei Jahre bestraft werden soll, dadurch wurde das Drakonische der früheren Bestimmung beseitigt, ohne den unausrottbaren Mißbrauch der Bestrafung zu entziehen.

Diese restriktive Gesetzgebung hat der sozialen Funktion der Sparkasse für die kleinsten Sparer keinen Eintrag getan. Während die Einlagesumme sich minderte, mehrte die Zahl der Einleger sich unausgesetzt; sie betrug 1903 mehr als das Dreifache von der Zahl des Jahres 1872, während jene von ihrem Höchststand mit dem Jahre 1897 mit 3427097000 frcs. bis zum Jahr 1903 wieder um 240 Millionen gefallen war.

Einen nicht unbedeutenden Einfluß auf diese Ausbreitung der Spartätigkeit mißt man in Frankreich den Schulsparkassen zu, die in diesem Lande eine alte Geschichte haben, aber erst in den letzten Jahrzehnten größere Verbreitung erhielten.

Als Bahnbrecher wird Dulai genannt, der sie 1834 an der Stadtschule zu Le Mans zum ersten Male verwirklicht haben soll, und 1839

1) Beispiel von 1906

| Bücher frcs. | Zinsüberschüsse *) frcs. | Verwaltungskosten frcs. | Ueberschuß frcs. | Verlust frcs. |
|---|---|---|---|---|
| bis 20 | 58 292 | 2 739 201 | — | 2 680 909 |
| 21—100 | 184 166 | 1 473 510 | — | 1 253 344 |
| 101—200 | 239 477 | 660 673 | — | 421 196 |
| 201—500 | 760 724 | 918 525 | — | 157 801 |
| 501—1000 | 1 584 885 | 882 721 | 702 164 | — |
| 1001—1500 | 2 493 501 | 803 995 | 1 689 506 | — |
| Gesamtheit | 5 321 045 | 7 442 625 | 2 391 670 | 4 513 250 |
| Bücher (der Reduktion unterworfene) über 1500 frcs. | 4 300 918 | 1 104 990 | 3 195 928 | — |
| Bücher (unreduzierbare) über 1500 frcs. | 74 843 | 6 903 | 67 940 | — |
| | 9 696 806 | 8 554 518 | 5 655 538 | 4 513 250 |

| | |
|---|---|
| Ueberschuß bei den Büchern über 1500 frcs. | 3 268 868 frcs. |
| Abzuziehen der Verlust bei den Büchern unter 1500 frcs. | 2 121 580 „ |
| | 1 142 288 frcs. |

*) Differenz des von der Casse des dépôts gezahlten und des den Einlegern gewährten Zinses.

bereits auf 250 Schulen mit 7981 frcs. Ersparnissen blicken konnte. Dieser Ruhm der ersten Tat wird ihm jedoch von der Sparkasse von Lyon streitig gemacht, die in ihrer Denkschrift für die Ausstellung von Mailand im Jahre 1906 (Caisse d'épargne et de prévoyance du Rhône, Lyon 1906) behauptet, daß ihre Verwaltung die erste war, die in Frankreich Schulsparkassen einrichtete. Sicherlich hatte das Beginnen hier längere Dauer als dort, wo es mit dem Tod Dulais im Jahre 1873 aufhörte, wenn es freilich auch in Lyon vorübergehend nahe daran war, zu erlahmen. 1848/1849 erfolgten z. B. nur 37 Einlagen mit 74 frcs., 1850/1851 54 mit 231 frcs., 1854/1855 63 mit 232 frcs. und die höchste Jahreseinlagenziffer der ersten Jahrzehnte, die in das Geschäftsjahr 1864/1865 fiel, betrug nur 6059 frcs.; erst als 1877 der Ehrgeiz der Lehrer in den Dienst der guten Sache gestellt wurde, indem für jedes Sparbuch, das Einlagen aufwies, eine Prämie von 50 cts. gewährt wurde — 7,50 frcs. wurde der Prämienanteil im Durchschnitt —, die feierlich überreicht wurde, erblühte der lang vernachlässigte, aber nie aufgegebene Geschäftszweig zu neuem Leben.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1834—1877 | 17 094 | Einlagen | zu | 100 677 frcs. |
| 1877—1905 | 676 434 | „ | „ | 3 805 371 frcs. |

Im Jahre 1905 wurden an 365 Schulen im Bezirk der Sparkasse von Lyon auf 5277 Bücher in 47 768 Geschäftsakten 223 891 frcs. eingelegt. Im Jahre 1882 nahm sich bereits die Postsparkasse der Schulsparkassenidee an, indem sie unterm 30. Dezember die Verwendung von Briefmarken zu diesem Zweck gestattet; der Art. 8 des Gesetzes von 1895 hat das gleiche Recht auch für die Schulsparkasseninstitution der Privatsparkassen erlaubt. Jene erhält in den letzten Jahren zwischen 70—90 000 frcs. von den Schulen. In Paris bestanden 1882 erst 75, 1883 237, 1844 244 und 1890 209 Schulen mit Schulsparkassen. Ganz Frankreich besaß bei den Privatsparkassen Ende 1906 unter seinen Sparbüchern mit weniger als 20 frcs. Einlage 367 951 Schulsparbücher mit 3 090 847 frcs. Diese Einrichtung hat jedenfalls ebenso, wie die Einführung der Sparmarken, unter Anstaltssperre stehender Sparbüchsen, von Mietsparkassen, von Pfennigsparkassen, dazu beigetragen, kleine Sparer an die Privatsparkasse, die sich um diese Zweige besonders umtat, heranzuziehen.

Diese günstige Entwicklung des Sparwesens wurde auch nicht durch die starken Zinsreduktionen beeinträchtigt, denen sich die Sparkunden zu unterwerfen hatten. Bis 26. Dezember 1890 gab die Staatskasse 4 Proz., bis 1893 3,75 Proz., bis 1. Januar 1896 $3^1/_2$ Proz., gemäß Dekret vom 27. Oktober 1895 von da an nur noch 3,25 Proz. Die Erlaubnis $^1/_4$—$^1/_2$ Proz. für die Verwaltung in Anspruch nehmen zu dürfen, wurde in der Weise benützt, daß

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| im Jahre 1905 | 514 | Kassen | 3 | Proz. |
| | 30 | „ | 2,75 | „ |
| | 3 | „ | 2,90 | „ |
| | 2 | „ | 2,95 | „ |

ihren Einlegern gewährten.

So zeigt die Privatsparkasse ein für den Sparsinn der unteren

Klassen erfreuliches Vorwärtsschreiten und stand 1906 mit fast $3^2/_5$ Milliarden neben $1^1/_8$ Milliarde der Postsparkasse.

Der Reservefonds der Sparkassen, den sie angesichts der oftmaligen Erschütterungen sorgsam anhäuften, betrug im Jahre 1906 171 078 549 frcs.

| Jahr | Französische Privatsparkassen | | | | Sparkasse von Paris | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitt | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitt |
| 1872 | 500 | 2 016 552 | 515 218 | 255 | 227 826 | 35 454 | 156 |
| 1882 | 543 | 4 434 314 | 1 754 896 | 306 | 440 728 | 87 836 | 199 |
| 1892 | 543 | 6 120 634 | 3 229 310 | 527 | 629 013 | 158 100 | 251 |
| 1895 | 544 | 6 497 557 | 3 395 983 | 523 | 652 055 | 157 874 | 242 |
| 1899 | 546 | 6 918 486 | 3 405 025 | 492 | 651 186 | 134 620 | 206 |
| 1900 | — | 7 114 925 | 3 263 994 | 458 | — | 135 000 | — |
| 1903 | 549[1] | 7 326 073 | 3 187 769 | 435 | — | — | — |
| 1906 | 549 | 7 668 024 | 3 434 082 | 447 | 632 310 | 117 367 | 184 |
| Algerische Sparkasse 1906[2] | 7 | 18 851 | 4 627 | — | — | — | — |

Die französischen Privatsparkassen blicken auf eine gewaltige sozialpolitische Arbeit zurück (s. Anhang). Durch ihre Bemühungen wurde die Benutzung der Sparkasse beliebt gemacht und ein Sparbuch liegt heute in der Hand fast jedes dritten Franzosen:

Französische Privatsparkassen.

| Jahr | Zahl der Einleger auf 1000 Einwohner | Spareinlagendurchschnitt auf 1 Einwohner frcs. | Spareinlagendurchschnitt auf 1 Sparkunden frcs. |
|---|---|---|---|
| 1835 | 4 | 1,91 | 511,70 |
| 1845 | 20 | 11,51 | 575,11 |
| 1855 | 25 | 7,67 | 304,54 |
| 1865 | 44 | 13,20 | 299,91 |
| 1875 | 65 | 18,29 | 279,18 |
| 1885 | 131 | 58,70 | 447,86 |
| 1895 | 170 | 88,55 | 522,50 |
| 1905 | 193 | 86,66 | 446,80 |
| 1906 | 195 | 87,48 | 447,84 |
| 1906 (Post- und Privatsparkassen) | 301 | 119,00 | 382,00 |

1) Von den 547 Sparkassen, die bis zum Jahre 1902 errichtet wurden, waren nur 80 Sparkassen, meist die ältesten so, wie die von Paris entstanden, die übrigen, mit Ausnahme einer, die dem Leihhausunternehmen in Nancy angegliedert war, standen unter dem Patronate der Gemeinden, doch erfreuen sie sich dabei einer eigenen vom Gemeinderat getrennten selbständigen Verwaltung. Bereits am 4. Juli 1834 wurde ein Modellstatut für diese caisse municipale geschaffen; unter sie reihen sich alle Kassen, denen der Gemeinderat (conseil municipal) die für die Schaffung der Anstalt nötigen Summen bewilligte.

Die Statistik (Journal officiel Annexe 1908, S. 593 ff.) von 1906 gibt folgende Unterscheidung der 549 Kassen:

415 Kassen d. s. 75,5 Proz. unter Patronage des Gemeinderates
98 „ d. s. 18 „ völlig autonom
36 „ d. s. 6,5 „ unter Beteiligung des Gemeinderates

2) Von den 7 algerischen Sparkassen ist 1 in Algier, 3 im Departement Constantine und 3 im Departement Oran. Den 4 627 497 frcs. Einlagen stehen 352 173 frcs. persönliches Vermögen zur Seite.

### 2. Die Postsparkasse.

Die Idee einer Erweiterung der Spargelegenheit durch Einrichtung einer eigenen Staatssparkasse wurde bereits in den sechziger Jahren lebhaft ventiliert.

1866 legte der Finanzminister Fourd und der Minister für öffentliche Arbeiten Behic dem Kaiser einen Bericht vor, worin sie anregten, die Sparkasse irgendeiner Staatsaufgabe anzuschließen, wodurch ihre Tätigkeit über alle Plätze des Reiches verbreitet würde, so daß solche Kassen an allen Orten bereitständen, so daß sie der Masse des Volkes, vor allem auch der ländlichen Bevölkerung, besseren Ansporn zur Sparsamkeit gäben.

1869 regte Boinvilliers das gleiche im Senat an.

Der Krieg brachte eine Pause, doch bereits 1872 verdichteten sich jene Wünsche zu einem Gesetzentwurf, den Fournier, Talin und Chabaud Latour der Nationalversammlung einreichten. Doch wurde dieses Projekt infolge einer gewandten Rede von Denormandie zugunsten des bestehenden Sparwesens zurückgezogen; die Regierung aber gab das Versprechen, den Sparkassen Staatsbehörden als Hilfsstellen zur Verfügung zu stellen, und verwirklichte dies durch das Dekret vom 23. August 1875, worin die Sparanstalten ermächtigt wurden, sich der Postanstalten und der Steuereinnehmereien (percepteurs) als Agenturen zu bedienen. Als bis zum Jahre 1878 hiervon keinerlei Gebrauch gemacht wurde, kam man auf das alte Projekt zurück. 1879 legte Arthur Legrand ein solches dem Parlament vor, dem die Regierung unterm 17. Januar 1880 einen eigenen Gesetzentwurf gegenüberstellte.

Obwohl die Sparkassen in den letzten Jahren durch Errichtung von Hilfsstellen starke Anstrengungen gemacht hatten, der angedrohten Gesetzgebung den Wind aus den Segeln zu nehmen, hatten sie doch noch immer nicht jene Verbreitung erreicht, die den Befürwortern einer Staatspostsparkasse notwendig schien:

| | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 31. Dezember 1844 | 329 | Sparkassen | mit | 169 | Hilfsstellen |
| 31. „ 1852 | 353 | „ | „ | 161 | „ |
| 31. „ 1869 | 509 | „ | „ | 648 | „ |
| 31. „ 1881 | 541 | „ | „ | 904 | „ |

Die bestehenden Kassen bedienten wohl die größeren Städte sehr gut, berücksichtigten aber das flache Land zu wenig, so daß hier eine offensichtliche Lücke in dem Sparkassennetze war.

Am 3. Februar 1881 hielt Le Bastiard eine energische Rede zugunsten einer Staatssparkasse.

Die gesetzgebende Körperschaft nahm den Gesetzentwurf der Regierung an und er wurde unterm 9. April 1881 Gesetz. So stehen seitdem neben den caisses d'épargne privées, jetzt in der Gesetzessprache caisses d'épargne ordinaires genannt, die caisses d'épargnes postales, die ihre Tätigkeit mit 6024 Kassen begannen.

Die Postsparkasse suchte bald sorgfältig alle diese Gebiete auf, die von den Privatsparkassen vernachlässigt worden waren oder von ihnen schwer bedient werden konnten.

Nachdem mit dem Anschluß Corsikas im Jahre 1882 die Staatssparkasse das ganz französische Gebiet bediente, wurde sie 1884 noch auf Algerien und Tunis ausgedehnt; bald aber ging man dazu über, auch den im Ausland weilenden Franzosen die heimatliche Institution zu eröffnen, so wurden Sparkassen errichtet in

| | | | |
|---|---|---|---|
| Alexandrien | 1886 | Smyrna | 1892 |
| Tanger | 1887 | Beyruth | 1894 |
| Konstantinopel | 1889 | Port Said | 1894 |
| Saloniki | 1892 | Kanea | 1902 |

In Alexandrien, Tanger und Port Said ist die Anstalt allen Nationen geöffnet, in den übrigen Orten nur Franzosen und solchen, die unter französischem Schutz stehen.

1888 wurde Monaco in den französischen Postsparkassenverkehr einbezogen.

Auch auf die Postschiffe der Handelsmarine und die Kriegsmarine [1]) wurde die Tätigkeit der Postsparkasse durch Dekret vom 18. März 1885 ausgedehnt, endlich wurden unterm 1. Juli 1905 in Algier und Tunis eigene Regimentssparkassen errichtet.

Bereits am 31. Mai 1882 traf die französische Postsparkasse ein Abkommen mit der belgischen, wonach die französischen Postämter unentgeltlich Annahme- und Auszahlungsstellen für jene sind und umgekehrt. Diese Vereinbarung wurde am 4. März 1897 nach den gesammelten Erfahrungen umgearbeitet. Der Uebertragungsverkehr zwischen Belgien und Frankreich erreichte in den ersten 5 Jahren vom 1. August 1882 bis 31. Dezember 1887 bereits die Zahl von 1283 Geschäftsakten mit 570 688 frcs. und betrug insgesamt bis 1906 2826 Transaktionen mit einem Betrage von 1 017 206,27 frcs.

Unterm 15. April kam ein gleiches Abkommen zwischen Frankreich und Italien zustande, das am 1. Juni 1906 in Wirksamkeit trat.

Unter dieser Ausdehnung der Postsparkassen mußte natürlich die Entwicklung der Privatsparkassen zu einem Stillstand kommen, insofern wenig neue Anstalten eingerichtet wurden, doch haben sie durch Vermehrung ihrer Hilfsstellen sich eine höhere Anziehungsmöglichkeit verschafft. Im Jahre 1906 bestanden 549 Kassen mit 1527 Hilfsstellen (1477 succursales und 50 bureaux auxiliaires) und 165 Annahmestellen (Percepteurs); die Postsparkasse verfügte im Jahre 1905 über 7844 Stellen.

Wie schon das Gesetz von 1882 auf die Erhaltung der Privatsparkassen Rücksicht nahm, so ganz entgegengesetzt zu England, hat man in Frankreich auch weiterhin sich sorgfältig bemüht, der Tätigkeit der Privatsparkassen keinen Abbruch zu tun.

Auch das Gesetz von 1895 hat die Vorzugsstellung in der Behandlung seitens der staatlichen Anlagekasse aufs neue bestätigt.

Der Zinsfuß, den die caisse des dépôts et consignations an die gewöhnlichen Sparkassen zahlt, ist immer um 0,75 Proz. höher als

1) cf. Schachner, Lücken im deutschen Sparkassenwesen. Vergleichende Betrachtungen des deutschen kommunalen Sparkassenwesens mit dem französischen Postsparkassenwesen. Soziale Praxis XI. Jahrgang, S. 102.

der, den die Postsparkasse, die ihrerseits $^1/_2$ Proz. für Verwaltungskosten in Anspruch nimmt, ihren Kunden zahlt.

Jene gewährte an die caisse d'épargne ordinaires bis 26. Dezember 1890 4 Proz., von da an bis 1893 3,75 Proz.; da in diesem Jahr der Kurs der Staatspapiere nur mehr einen effektiven Zins von 3,65 Proz. gab, reduzierte die Anlagekasse ihn auf $3^1/_2$ Proz., 1895 auf 3,25 Proz.; der Zins der Postsparkassen fiel parallel von $3^1/_2$ Proz. auf 3 Proz., $2^3/_4$ und $2^1/_2$ Proz.

Die Reserven sind bei dieser Zinspolitik bis 1906 auf 36 Millionen frcs. oder 3 Proz. der veranlagten Summe angewachsen, die gesamten Rücklagen und das Grundvermögen betrug 1906 48200000 frcs.

Die Privatsparkassen haben nun nach dem Gesetz das Recht, bis zu $^1/_2$ Proz. (50 centimes) für Verwaltung von dem ihnen gewährten Zinsfuß in Abzug zu bringen, müssen aber mindestens $^1/_4$ Proz. (25 centimes) dafür abziehen. Sie haben sich nun meist mit 25 centimes begnügt und sind dadurch um $^1/_2$ Proz. den Postsparkassen in Vorsprung, im ungünstigsten Fall noch immer um $^1/_4$ Proz. Das trug natürlich dazu bei, ihnen trotz der gleichen Maxima und des perallelen Wirkens der Postsparkasse jene Kapitalsentwicklung zu geben, die wir beobachtet haben.

Durch die Instruktion vom 10. März 1893, abgeändert durch das ministerielle Zirkular vom 20. Juli 1903, wurde zwischen den gewöhnlichen Sparkassen und der Nationalsparkasse sogar ein Uebertragungsverkehr geregelt, der natürlich besonders der Privatsparkasse zugute kam.

Vermöge ihrer besonderen Vorteile ist die Postsparkasse besonders für die kleinsten Sparer zu einer viel aufgesuchten Aufbewahrungsstelle geworden, vielfach hat sie jene Funktion einer vorläufigen Aufbewahrungsstelle, die ihr Schanz eingeräumt wissen will, von der dann später die Beträge an die für kleine Einleger weniger günstig gelegene Privatsparkasse geleitet werden.

Postsparkasse.

| | Zahl der Stellen | Zahl der Sparer | Betrag der Guthaben in 1000 frcs. | Durchschnittsbetrag |
|---|---|---|---|---|
| 1882 | 6024 | 211 580 | 47 602 | 225 |
| 1892 | 7091 | 1 934 284 | 616 363 | 312 |
| 1902 | 7820 | 3 991 412 | 1 106 752 | 277 |
| 1905 | 7884 | 4 577 390 | 1 278 258 | 279 |
| 1906 | | 4 794 874 | 1 338 729 | 279 |

| 1905 | Sparer | Einlagen |
|---|---|---|
| Schiffssparkassen | 22 567 | 2 369 752 |
| Regimentssparkassen | 331 | 49 954 |

Gesamtsparkassen Frankreichs.

| | Bücher | in 1000 frcs. | Durchschnittsguthaben des Buches | Rentenankauf auf Wunsch der Deponenten frcs. |
|---|---|---|---|---|
| 1886 | 5 941 769 | 2 504 606 | 421 | 21 453 377 |
| 1896 | 9 314 879 | 4 167 306 | 447 | 22 271 639 |
| 1906 | 12 462 898 | 4 772 811 | 382 | 31 155 093 |

### 3. Reformbewegung.

Die großen Katastrophen, die über das französische Sparwesen hereinbrachen, haben immer wieder den Blick auf die Zwangsanlage der Kapitalien beim Staat das „régime étatiste“ gelenkt und immer neue Gegner von ihr in Praxis, Politik und Wissenschaft geschaffen. Die parlamentarischen Reformbewegungen gehen bis auf das Jahr 1872 zurück und sind seitdem nicht zur Ruhe gekommen.

Ein Gesetzprojekt M. Lockroys vom 2. Juni 1887 wollte den Sparkassen die Erlaubnis einräumen, $^1/_5$ der Einlagen in Darlehen an Landwirtschaft, Industrie und Handel anzulegen. Am 24. Juli 1887 beschloß eine Parlamentskommission, den Sparkassen völlige Freiheit in der Veranlagung ihrer Einlagekapitalien gesetzlich einzuräumen, sofern ihre Statuten Bestimmungen über diese Veranlagung aufnähmen. Eine spätere Parlamentskommission sprach sich nur zugunsten der Freiheit für ein Viertel der Einlagen aus unter genauer statutarischer Feststellung der Art der Veranlagung dieses Teils. Am 21. Mai 1888 befaßte sich die délégation des caisses d'épargne de France mit der Reformbewegung und sprach sich gegen die absolute Freiheit der Sparkassen in ihrem Geschäftsgebahren aus, billigte aber die selbständige Veranlagung für den vierten Teil der Einlagen eines Jahres. Doch auch für dieses Viertel sollten die Sparkassen nicht völlig freie Befugnis haben, sondern an die Anlage in öffentlichen Werten, in ersten Hypotheken, in Darlehen an Landwirtschaft, Industrie und an kleine Leute (crédit agricole, industriel et populaire), wobei für die letztgenannte Anlagengruppe jedoch nicht mehr als $^1/_4$ der Gesamtanlagesumme entfallen dürfte, gebunden sein.

Im Dezember 1889 legten Hubbard und Siegfried einen Gesetzentwurf vor, der den Sparkassen volle Freiheit in der Veranlagung ihrer Kapitalien geben sollte. Die Regierung mit Jules Roche als Handelsminister und Rouvier als Finanzminister stellte ihnen unterm 20. Mai 1890 eine Vorlage gegenüber, die sogar die Bindung der Sparkassen an die Caisse des Depôts et Consignations noch enger gestaltete und nur in einer Erweiterung der für diese Kasse erlaubten Anlagewerte auf Obligationen der Departements, der Gemeinden und der Handelskammern der Reformbewegung Rechnung trug. Auch die Sparkassen selbst haben auf einem freilich schlecht besuchten Kongreß im Dezember 1890 sich gegen die Freiheit in Sparkassen in der Veranlagung auch nur eines Viertels der Einlagen ihrer Kapitalien erklärt; nur 39 von 195 Kassen, die den Kongreß beschickten oder schriftlich ihre Abstimmung einsandten, sprachen sich zugunsteu freien Geschäftsgebahrens aus. Den anderen erschien der Staatskredit immer noch der sicherste, den sie ihren Gläubigern bieten können und die Erhaltung des bestehenden Systems bei allen Kassen im Interesse des Renommés der Sparkassen als notwendig.

Eine andere Stellung nahm die Kommission der Sparkassen, der beide Entwürfe zugeleitet wurden, in einem Bericht vom 27. Mai 1891 ein. Darin sprach sie sich für „reformer sans alarmer“ aus, be-

gutachtete die Anlagefreiheit für einen Bruchteil der Gesamteinlagen, jedoch nur in gesetzlich festgesetzten Werten. Unter diesen Umständen kam es zu keiner fundamentalen Aenderung, das Gesetz vom Jahre 1895 hielt an dem seit 1829 bestehenden Finanzsystem fest.

Wie in der Praxis und im Parlament die Anschauungen über eine Reform des Finanzgebahrens der Sparkassen sehr verschieden waren, so auch in der Wissenschaft.

Während Léon Millerand (Traité théorique et pratique de l'organisation et du functionnement des Caisses d'Epargne en France, Pithiviers 1908) für das régime étatiste sich aussprach, parce que nous sommes tout d'abord convaincus que c'est le système de placement actuellement en vigueur qui vaut aux Caisses d'épargne la faveur dont elles jouissent dans le publique, sind Männer wie Vidaud (De l'emploi des Fonds déposés aux Caisses d'épargne, Limoges 1901), Bosc (Le role social des Caisses d'épargne priocés en France et en Italie. Paris 1909) und Stiévenart (Socialisme pratique, Lille 1906) für die Bewegungsfreiheit der Kassen eingetreten. Die Kenntnis der konservativen Veranlagung der Sparkassenkunden hat übrigens auch energischen Reformen einen langsamen Uebergang zur Freiheit der Kapitalsverwendung empfehlen lassen, so empfiehlt Bosc zunächst nur für $^1/_4$ oder $^1/_3$ freie Betätigung eintreten zu lassen (l. c. S. 166).

Die Gründe, die gegen das system étatiste von den Politikern, den Männern der Praxis und der Wissenschaft ins Feld geführt werden, gehen von den Interessen der Sparkassen, den Interessen des Staates oder denen der allgemeinen Volkswirtschaft aus.

Für die Sparkassen ist die enge Verknüpfung ihres Kredits mit dem Staatskredit bedenklich, da eine Wechselwirkung zwischen politischen und wirtschaftlichen Krisen einerseits und den Geschäftsbewegungen der Sparkassen andererseits besteht; das führte zu Katastrophen, wie man sie im Jahre 1848 und 1870 erlebt hat.

Abgesehen von den schweren sozialpolitischen Folgen durch die Einbuße des Vertrauens und die Schädigung der kleinen Sparer arbeiteten die französischen Sparkassen in diesen Jahren auch mit großen Verlusten, die besonders durch das Steigen der Verwaltungskosten in den Krisenzeiten veranlaßt wurden. Die Defizite der Jahre 1870 und 1871 sind nicht festzustellen, wohl aber sind die für die nächstfolgenden 4 Jahre bekannt, die mit 340000 frcs. Einbuße an den Reserven die Nachwirkungen der vorangegangenen Jahre zeigten.

Verluste.

| | |
|---|---|
| 1872 | 98 281 |
| 1873 | 112 959 |
| 1874 | 105 513 |
| 1875 | 22 804 |

Man forderte deshalb, daß die Staatskasse, wenn ihr schon alle Sparkassenkapitalien zufließen müßten, wenigstens umfassendere Anlage in anderen öffentlichen Werten, in Kommunalpapieren oder mit öffentlicher Garantie versehenen Obligationen vornähme oder in Werten, die auf anderem Risikofelde liegen als der öffentliche Kredit, wie das die belgische Staatssparkasse tut, oder die der Einwirkung

der Inlandskrisen entzogen sind, so in nordamerikanischen oder englischen Werten.

Das Gesetz vom Jahre 1905 gab dem nur in bescheidenem Maße Folge:

Art. 1. Die gewöhnlichen Sparkassen sind verpflichtet, alle Summen, welche bei ihnen eingelegt werden, der Caisse des dépôts et consignations zu überantworten. Diese Summen werden von der Caisse des dépôts nach Abzug der für den Auszahlungszins für notwendig erachteten Beträge angelegt:

1) in Wertpapieren, welche vom Staat selbst ausgegeben oder von ihm garantiert sind;

2) in börsengängigen und voll eingezahlten Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden und Handelskammern, in Grund- und Gemeindeschuldverschreibungen des Crédit foncier (en obligations foncières et communales du Crédit foncier).

Das Gesetz führte zu keiner weitgehenden tatsächlichen Aenderung der Anlagepolitik. Abgesehen von der etwas merkwürdigen Anlage in $2^1/_2$-prozentigen Griechen, wofür im Gesetz keine Autorisation gegeben scheint, finden sich an neuen Anlagewerten nur Obligationen des Crédit fonciers. Der Veranlagung in anderen öffentlichen französischen Werten als Staatspapieren stand die Tatsache entgegen, daß sie vielfach im Kurs höher stehen, ohne für Krisenfälle bessere Gewähr zu bieten. So ist tatsächlich die Erweiterung der Anlagebefugnis der Staatskasse ohne erhebliche Konsequenzen geblieben, ja diese Reformbewegung scheint sogar wieder zurückzuweichen.

| 1906 (1905) frcs. | | 1906 (1905) frcs. |
|---|---|---|
| 53 403 660 (50 958 660) | Rentenbezug aus 3-proz. Rente zum Erwerbspreise von | 1 549 939 907,84 (1 470 859 154,85) |
| 50 743 440 (51 096 405) | Rentenbezug aus 3-proz. amortisierbarer Rente zum Erwerbspreise von | 1 400 596 167,30 (1 410 338 530,75) |
| (10) | Schatzscheine zu 2 Proz. | (10 000 000) |
| 743 398 (776 477) | bis 1923 (Gesetz vom 20. März 1902) amortisierbare Schatzscheine zum Erwerbspreise von | 371 690 000 (338 238 500) |
| 6823 (1980) | kurzfristige Schatzscheine | 49 010 500 (19 800 000) |
| 38 612 (32 062) | Eisenbahnobligationen à 500 frcs. 3 Proz. | 14 308 726,54 (11 444 099,14) |
| 35 115 (34 216) | do. à 500 frcs. $2^1/_2$ Proz. | 14 939 101,78 (15 160 644,78) |
| 35 115 (35728) | Obligationen des Crédit fonciers de France | 17 188 792,50 (17 738 952) |
| 246 580 (250 115,50) | Rentenbezug aus $2^1/_2$-proz. Anleihe des Protektorat über Annam u. Tonkin | 9 003 097,59 (9 122 178,67) |
| 172 115,50 (172 115,50) | Rentenbezug aus griechischer Anleihe zu $2^1/_2$ Proz. oder vom Jahre 1898 | 6 905 358,26 (6 905 358,26) |
| | | 3 433 590 651,81 (3 359 607 418,45) |
| In Kontokorrent mit dem Staatsschatz | | 88 415 733,97 (96 111 259,14) |
| Hinterlegt bei der Bank von Frankreich (Gesetz vom 20. Juli 1895) | | 100 000 (5 000 000) |
| | Insgesamt | 3 532 106 385,78 (3 460 718 677,59) |

Anlage der Kapitalien der Postsparkasse.

| | | in 1000 frcs. |
|---|---|---|
| 26 884 320 | Rentenbezug der 3-proz. Ewigrente zum Erwerbspreis von | 886 892 |
| 9 609 990 | „ der 3-proz. amortisierbaren Rente | 281 762 |
| 45 617 | „ der $2^1/_2$-proz. Anleihe des Protektorats von Annam u. Tonkin | 1 577 |
| 4 445 490 | „ der 3-proz., in Annuitäten bis 1923 amortisierbaren Schatzanweisungen à 500 frcs. | 148 183 |
| 552 750 | „ der kurzfristigen Schatzanweisungen à 10000 frcs. zu verschiedenem Zinsfuß | 22 900 |
| | | 1 342 314 |
| | Im Kontokorrent mit der Caisse des dépôts | 42 437 |

Das Interesse der Deponenten wird von jenen berücksichtigt, die bei anderer Veranlagung der Sparkassenkapitalien entweder bei ihr selbst oder bei der Staatskasse, so in Hypotheken (Stiévenart) die Erzielung eines höheren Zinses erwarten.

Das Staatsinteresse erscheint anderen ein Abgehen vom bisherigen Brauch zu fordern, da aus jener Geschäftsverbindung auch für den Staat, besonders mit dem steten Anwachsen dieser schwebenden Schuld, eine Verschärfung der Krisen und daraus eine Verschlechterung des Staatskredits in Krisenzeiten resultieren müsse. Denn die Rückforderung der Sparkassen würde dazu zwingen, in Krisenzeiten Staatspapiere an den Markt zu bringen, was nur zu ungünstigen Bedingungen erfolgen kann, oder eine teure Anleihe bei der Bank von Frankreich zu machen.

Ganz richtig wird hervorgehoben, daß der Staatskredit durch diese Millioneneinlagen der Sparkassen und dadurch, daß von den Sparkassen Renten gekauft werden müssen, wenn das Maximum erreicht ist, oder auf Wunsch gekauft werden[1]), eine unnatürliche Güte erhält — elles — die Anlagen der Sparkassen — donnent aux cours des fonds de la dette une stabilité relative et les rendent moins sensibles aux influences permettent aux emprunts nouveaux émis par l'état, grâce a leur concours régulier de trouver sur le marché des conditions meilleurs et un classement plus rapide (Bosc l. c. S. 51) — von der in Zeiten, wo statt dieses regelmäßigen Zuströmens ein plötzliches Zurückströmen eintritt, ein viel stärkerer Sturz naturgemäß eintritt. Man wies auch darauf hin, daß diese Mehrung der Einlagen beim Staat in guten Zeiten zu einer verschwenderischen Staatspolitik führen muß, da ja der Staat diese Kapitalien fortwährend unterbringen muß, ob er nun ein Bedürfnis hat oder nicht, andere Länder würden Staatsanleihen nur aufnehmen, wenn sie Geld brauchten, wozu natürlich in wirtschaftlich schlechten Zeiten, den mageren Jahren der Sparkassen, mehr Bedürfnis besteht als in guten. Bei jener Geschäftsverbindung wäre aber das Verhältnis gerade umgekehrt. Die starke Verschuldung Frankreichs wird damit in Zusammen-

1) Die französischen Sparkassen hatten Ende 1906 für 28 048 Personen 52 567 Wertpapiere, die eine Rente von 1 450 027 frcs. repräsentierten, in ihren Depots.

hang gebracht, daß ihr so willig Geld zugeführt worden. (L'augmentation toujours croissante de la dette nationale, qui est à l'heure actuelle une des questions les plus graves de notre économie nationale, a trouvé malheureusement en France un stimulant très actif dans notre régime étatiste d'adduction forcée. Un gouvernement consentira plus facilement surtout sous l'effort de la pression électorale à contracter de nouveaux emprunts, certain que ces emprunts trouveront un placement facile et un appui toujours renaissant dans l'épargne populaire, Bosc S. 52.)

Der Standpunkt der allgemeinen Volkswirtschaft lenkt die Blicke auf das Privatsparwesen Deutschlands, Oesterreichs, der Schweiz und des in der französischen Literatur besonders berücksichtigten Italiens; die dort gegebene lokale Zirkulation des Geldes, die Befruchtung des örtlichen Gebietes mit den Kapitalien der Sparkassen, woraus im letzten Ende wieder die Hebung der Sparkraft resultiert, hat seit langem ihre Verfechter gefunden.

Im Parlament suchten Comte de Colbert-Laplace Sparkassenkapitalien für die durch Gesetz vom 11. Juli 1868 ins Leben gerufenen Caisses des chemins vicinaux verfügbar zu machen, Lockroy suchte sie im Darlehensdienst für kleine Leute (crédit populaire) segenspendend zu sehen, Wickersheimer faßte die Hebung des französischen Weinbaues, Thellier de Poncheville die der Landwirtschaft ins Auge. Für letztere trat in der Literatur besonders der Direktor der Sparkasse von Marseille, Rostand, in seinen Büchern „La question d'emploi des fonds des caisses d'épargne ordinaires, Marseille 1890“, „L'influence de la réforme des caisses d'épargne quant à leur rôle comme centre d'initiative ou d'action sociale, Paris 1891“ und „Le concours des caisses d'épargne au crédit agricole: applications à l'étranger et modes pratiques de realisation en France, Paris 1897“ und André Bosc in seiner genannten Schrift ein. Es ist darin vor allem die Pflege des Hypothekarkredits und Personalkredits an die Landwirtschaft durch die Sparkassen gefordert. Andere befürworteten die Pflege des Wechselgeschäftes, wieder andere traten für die Tätigkeit der Sparkassen auf dem Gebiet des Wohnungswesens und anderer sozialen Funktionen ein.

Die Sparkassen sollten also die allgemeine Volkswirtschaft heben: contribuer puissamment au développement économique des diverses regions du pays (Bosc l. c. S. 165).

Während alles dies im Gesetze vom Jahre 1895 und bis heute für die Einlagekapitalien versagt geblieben war, erfolgte doch eine Konzession an die neue Strömung, indem man den Sparkassen erlaubte, ihr persönliches Vermögen, dem vor allem die Funktion eines Reservefonds zufällt, mehr nach eigenem Willen anzulegen.

Der Rechtszustand hierin war bis zum Gesetz von 1895 ein unklarer. Bis zum Jahre 1835 wurde mangels besonderer Bestimmungen in den Statuten angenommen, daß für die Veranlagung des persönlichen Vermögens die gleichen Bestimmungen maßgebend sein

sollen wie für die des Einlagekapitals. Das Gesetz vom Jahre 1835 bestätigte diese Uebung.

Das Dekret vom 28. Februar 1852 erlaubte den Sparkassen, mit ihrem persönlichen Vermögen Obligationen des Crédit foncier zu erwerben. Der Ankauf von Immobilien wurde 1883, sofern er nicht von den Statuten als ausdrücklich erlaubt erklärt ist, als verboten präsumiert.

In diese Verhältnisse brachten ministerielle Dekrete, die 1888 der Verwaltung der Sparkasse von Lyon, 1889 der Verwaltung der Sparkasse in Marseille erlaubten einen Teil ihres Vermögens in Hypotheken oder in Darlehen an Sociétés anonymes für gemeinnützigen Wohnungsbau anzulegen, eine einschneidende Aenderung. Gesetzesreformer der 80er Jahre sprachen sich zugunsten völliger Freiheit in der Veranlagung des persönlichen Vermögens aus, und eben jener Kongreß von 1890, der die Bewegungsfreiheit hinsichtlich des Einlagekapitals ablehnte, begutachtete sie hinsichtlich des persönlichen Vermögens. Dem trug das Gesetz von 1895 Rechnung.

Artikel 9 und 10.

„Art. 9. Jede Sparkasse muß einen Reserve- und Garantiefonds schaffen, welcher sich zusammensetzt:

1) aus der bereits vorhandenen Dotation und aus Geschenken und Legaten, welche ihm zugewandt werden;

2) aus dem, was von der im voraufgehenden Artikel erwähnten Differenz des Aktiv- und Passivzinses — nach Bestreitung der Miets- und Verwaltungskosten — erübrigt wird;

3) aus den Zinsen und Tilgungsquoten, welche aus diesem Reservefonds selbst herrühren. Alle aus der Geschäftsführung der Sparkasse sich ergebenden Verluste müssen aus diesem Reservefonds, welcher das eigene Vermögen der Sparkasse bildet, bestritten werden.

1906 wurde das persönliche Vermögen, das am Jahresanfang auf 165577966 frcs. sich bezifferte, vermehrt: um die Zinsen des persönlichen Vermögens im Betrage von 4086061 frcs., durch Geschenke, Legate etc. um 164111 frcs., durch Subvention der Gemeinderäte um 11454 frcs., durch die Differenzen des von der caisse des dépots et de consignations gegebenen und des von der Sparkasse den Einlegern gewährten Zinses mit 9696806 frcs., auf Grund der Verjährungsvorschrift für Sparbücher um 96667 frcs. Da hiervon 8554518 frcs. für Verwaltung abgingen, stieg das persönliche Vermögen nur auf 171078549 frcs.

Art. 10. Die Sparkassen sind ermächtigt, ihr persönliches Vermögen, wie folgt, anzulegen:

1) in Wertpapieren, die vom Staat selbst ausgegeben oder von ihm garantiert sind;

2) in börsengängigen und voll eingezahlten Schuldverschreibungen der Departements, Gemeinden und Handelskammern;

3) in Grund- und Gemeindeschuldverschreibungen des Crédit foncier;

4) für die Erwerbung und Herstellung von Gebäuden, welche für ihren Betrieb notwendig sind.

Sie können außerdem den Gesamtbetrag der Zinsen ihres persönlichen Vermögens und ein Fünftel des Kapitals dieses Vermögens anlegen:

in den hierunter namhaft gemachten Werten von lokaler Bedeutung, vorausgesetzt, daß diese Werte von Anstalten in dem Departement ausgegeben sind, in welchem die Kassen ihren Wirkungskreis haben: nämlich:

in Schuldverschreibungen von Leihhäusern und anderen Anstalten von anerkannt öffentlichem Nutzen;

in Darlehen an Kooperativ-Kreditgesellschaften oder auf Diskontogeschäfte, die von solchen Gesellschaften garantiert sind;

für die Erwerbung oder die Herstellung von billigen Wohnungen;

in Hypothekendarlehen an Gesellschaften, die sich mit dem Bau solcher Wohnungen befassen, oder an Kreditgesellschaften, welche nicht den Bau der billigen Wohnhäuser selbst ausführen, aber den Erwerb oder die Erbauung erleichtern wollen, und die Schuldverschreibungen dieser Gesellschaften.

Dieser Artikel wurde durch das Gesetz vom 12. April 1906 über Schaffung billiger Wohnungen ergänzt, indem dadurch unter die erlaubten Werte ferner aufgenommen werden:

1) Aktien von Baugesellschaften, sofern sie wohl eingezahlt sind und nicht mehr als $^2/_3$ des Gesamtkapitals der Gesellschaft betragen.

2) Amortisationshypotheken, die zum Erwerb von Grundstück oder Errichtung von Gebäuden nach den Maßgaben des Gesetzes über Errichtung billiger Wohnungen dienen.

Ferner wurde unter den Begriff des gemeinnützigen Wohnungsbaus auch der Erwerb von Gütern unter 10 Aren und die Errichtung von Brausebädern aufgenommen.

Da der Betrag des persönlichen Vermögens aller französischen Sparkassen ein sehr beträchtlicher ist und unausgesetzt steigt,

| | | |
|---|---|---|
| alle französischen Privatsparkassen | 1903 | 155 826 213 frcs. |
| „ „ „ | 1906 | 171 078 548 „ |
| bei der Sparkasse von Paris | 1900 | 6 431 000 „ |
| „ „ „ „ Lyon [1]) | 1900 | 4 365 000 „ |
| „ „ „ „ Marseille | 1900 | 3 054 000 „ |

so ist also immerhin eine nicht unbedeutende Tätigkeit auf den eröffneten Gebieten möglich.

Die mühsam erkämpfte Freiheit in der Anlage des persönlichen Vermögens stieß der Statistik zufolge nur auf geringes Verständnis und blieb auf einige Kassen beschränkt, die jene Bewegung inauguriert hatten, wie Marseille, Lyon, Paris.

---

1) In Lyon wuchs das persönliche Vermögen in folgender Weise:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1822 | 10 000 frcs. | 1880 | 646 025 frcs. |
| 1840 | 71 788 „ | 1900 | 4 365 078 „ |
| 1860 | 238 594 „ | 1905 | 4 801 228 „ |

## Veranlagung des persönlichen Vermögens (Fortune personnelle) der französischen Privatsparkassen.

| Anlage am 31. Dezember 1906 | | Verhältnis in Proz. |
|---|---|---|
| Französische Rente (Erwerbspreis) | 29 984 653,77 frcs. | 17,53 |
| Immobilien | 43 111 189,90 „ | 25,20 |
| Staatspapiere u. v. Staat garantierte Papiere | 2 032 327,28 „ | 1,19 |
| Obligationen von Selbstverwaltungskörpern und Handelskammern | 7 058 435,37 „ | 4,12 |
| Obligationen des Crédit foncier | 1 209 323,35 „ | 0,71 |
| Gemeinnütziger Wohnungsbau | 3 650 575,08 „ | 2,13 |
| Hypotheken für die Herstellung gesunder u. billiger Wohnungen | 1 263 406,01 „ | 0,74 |
| Andere lokale Werte | 1 526 873,36 „ | 0,89 |
| Kontokorrent mit der Caisse des dépôts et consignations und in Kassa | 81 241 764,53 „ | 47,49 |
| | 171 078 548,55 frcs. | 100 |

Nur die Förderung des Arbeiterwohnungsbaues erfreute sich einer Popularität, die einen größeren Kreis der Sparkassen aus ihrer zur Gewohnheit gewordenen Untätigkeit weckte.

1903 waren es bereits 17 Sparkassen, die in diesem Jahre 1 780 393 frcs. für die Errichtung billiger und gesunder Wohnungen verwendet hatten, im Jahre 1904 waren es 24 Sparkassen mit 2 345 254 frcs., 1906 36 Sparkassen mit 3 650 575 frcs.

Paris hatte sich von 1897—1907 mit 480 500 frcs. am Kleinwohnungsbau beteiligt.

Lyon hatte 1906 den Kleinwohnungsbau mit 482 000 frcs. teils durch eigene Tätigkeit, teils durch Darlehen an Gesellschaften gefördert.

Marseille hat bis 1908 für 459 824 frcs. gesunde und billige Wohnungen errichtet und sich mit 187 000 frcs. bei anderen Baugesellschaften beteiligt oder zur Beteiligung verpflichtet.

Daneben haben bis 1905 diesem Wohnungsbau noch gewidmet:

| | | |
|---|---|---|
| Chartres | 303 459 | frcs. |
| Compiègne | 249 625 | „ |
| Blois | 110 493 | „ |
| Beziers | 114 205 | „ |
| Troyes | 83 724 | „ |
| Abbeville | 84 806 | „ |
| Neufchâtel | 82 149 | „ |
| Alençon | 71 048 | „ |

Hat man sich hiermit einer sozialpolitischen Aufgabe in bescheidenem Rahmen zugewendet, so glauben manche Reformer die Sparkassen geeignet und berufen die verschiedensten Gebiete der Sozialpolitik im weitesten Sinn zu befruchten, ja diesen Zwecken Opfer zu bringen. Sie gehen von der bedenklichen Auffassung aus, daß die Sparkasse nicht Selbstzweck zu sein braucht, sondern daß sie selbst unter Schädigung der Interessen der Einleger anderen Zwecken dienen darf, und fordern für diese Politik die vollkommene Freiheit der Sparkassen in ihren Finanzen.

Besonders das Vorbild Italiens hat diese Bewegung in Frankreich gefördert, die von den Sparkassen fordert, sich nicht auf die Sparförderung zu beschränken (de ne pas limiter étroitment leur activité à l'organisation d'un service d'épargne, Bosc, l. c. S. 166), ja den neuesten Reformer Bosc zu der unwilligen Frage veranlaßt: Le rôle des caisses ne serai-t-il pas d'employer une partie de leurs bonis à prêter un appui aux oeuvres de bienfaissance ou s'utilité société? (S. 50.)

Barratier mißt ihnen in seinem „Le régime financier des Caisses d'épargne françaises depuis le loi du 20. juillet 1895", Paris 1896, die Rolle von banques distinctés et adaptées chacune à quelque oeuvre déterminée, preçieux pour les oeuvres locales et sociales bei. Hier sucht man mit einer drei Generationen alten Tradition zu brechen. Der Titel der Sparkasse von Paris, wie der von Lyon, kannten freilich nur den sozialen Selbstzweck; er war: société anonyme de bienfaisance pour en encourager la petite épargne, der erste Paragraph der Kasse von Mayenne: Cette caisse est destinée à reçevoir en dépôt les sommes qui lui seront versées pour aider les personnes labourieuses à se créer des économies.

Die ersten Kundgebungen in Frankreich für die Schaffung eines Sparwesens, beginnend mit Mirabeau, haben ebenso wie der Wortlaut der Statuten der ersten Sparkassen über allen Zweifel hinaus zu erkennen gegeben, daß als alleinige Aufgabe der Sparkassen die Weckung und Hebung des Sparsinns der Bevölkerung gedacht war. Diesem Zwecke wurden ehrenamtliche Dienstleistung geopfert und die ganze Geschäfts- und Finanzführung angepaßt. Dementsprechend wurde die Auszahlung höchstmöglichsten Zinses neben Ansammlung eines Reservefonds, dem alle Ueberschüsse zugeleitet wurden, als notwendige Aufgabe betrachtet.

Eine Verfügung zum Art. 10 des Gesetzes von 1835, die den Sparkassen gestattete, Geschenke und Legate anzunehmen, erlaubte freilich den Sparkassen einen Teil von den Zinsüberschüssen zu örtlichen Aufgaben der Nächstenliebe und Wohltätigkeit zu verwenden, ohne daß davon jedoch viel Gebrauch gemacht wurde. So konnte es kommen, daß das sehr freigebige Vorgehen der Sparkasse zu Brioude[1]) in den 80er Jahren auf allgemeine Mißbilligung stieß, und die Regierung veranlaßte, die Aufwendungen dieser Kasse als ungehörig zu verurteilen.

| | 1886 frcs. | 1887 frcs. |
|---|---|---|
| Verwaltungsausgaben | 6143 | 6003 |
| Miete | 600 | 600 |
| Aufwendungen für wohltätige Zwecke | 1500 | 2200 |
| Schenkungen an das Spital | 400 | 400 |
| Schenkungen an die Volksbibliothek | 100 | 100 |
| Für das Schulwesen | 2406 | 1000 |
| Zur Stärkung der Reserven | 4377 | 5003 |

1) Amédée St. Ferrol, Les mystères d'une Caisse d'épargne, 1899.

Im Jahre 1889 erließ die Regierung übrigens auch einen Erlaß, der die Verschwendung in der Verwaltung der Sparkassen beanstandete und anordnete, daß die Ausgaben auf das unerläßliche Maß zurückgeführt werden müssen.

Dagegen erlaubte der Minister des Handels der Verwaltung der Sparkasse von Marseille im gleichen Jahr $^1/_{10}$ der alljährlichen Zinsüberschüsse für die Sparmarkeninstitution, für Ehrengeschenke an eifrige Sparer, für Leihbibliotheken und für die Propaganda gegen den Alkoholismus verwenden zu dürfen.

Verschiedene Sparkassen fuhren dennoch fort, die Interessen ihrer Sparer zu benachteiligen, so indem Lyon 1891 an Darlehensgenossenschaften Darlehen zu 2 Proz. gab.

1893 wurde die Ermächtigung zu Schenkungen und zu Ausführung von Werken der Wohltätigkeit aufgehoben und den Sparkassen nur erlaubt, aus ihren Zinsüberschüssen in geringfügigen Beträgen an Schulkinder Sparkassenbücher mit Einlagen zu verteilen oder solche andere Aufwendungen zu machen, woraus ebenfalls eine Anregung des Spareifers resultieren konnte.

Im Gesetz 1895 hat das Parlament sämtliche Verwendungen aus den Ueberschüssen zu gemeinnützigen Zwecken untersagt und nur zur Aufbesserung der Zinsen für kleine Einleger gestattet:

Art. 10 Abs. 5. Sobald der Garantie- und Reservefonds wenigstens 2 Proz. der Spareinlagen beträgt, kann jedoch ein Fünftel des jährlichen Erträgnisses dieser Fonds dazu verwendet werden, den Zinsfuß für die Inhaber derjenigen Konten zu erhöhen, bei denen der Umschlag — Einlagen, Auszahlungen und altes Guthaben zusammengerechnet — im Laufe eines Jahres den Betrag von 500 frcs. nicht überschritten hat.

Trotzdem verteilte der Direktor der Sparkasse von Marseille Rostand an der Jahreswende 1904/05 12000 Almanache, die den Spargedanken verbreiten sollten, gibt den Mitgliedern der Mietsparkassen Preise und gewährt der Agitation gegen den Alkoholismus Unterstützung.

Der Regierung scheint es auch nicht zum Bewußtsein gekommen zu sein, daß sie gegen das Prinzip des Gesetzes indirekt verstößt, wenn sie den Sparkassen erlaubte, dem gemeinnützigen Wohnungsbau Einräumungen zu machen, die eine unter dem gewöhnlichen Zinsfuß der Staatspapiere stehende Verzinsung ihrer Kapitalien bringt. Dies geschah bereits, als sie der Sparkasse von Marseille durch Dekret vom 4. Februar 1889 erlaubte, für jene Bautätigkeit Darlehen zu $3^1/_2$ Proz. zu gewähren und als in Ausführung des Gesetzes vom 12. April 1906 den Sparkassen gestattet wurde, bei den Aufwendungen für den Wohnungsbau sich mit 2 Proz. zu begnügen.

Es ist ein falsches Rühmen, wenn die Sparkasse von Lyon von sich sagte, daß sie „ne se considère que comme le dépositaire d'épargnes qu'elle entend faire fructifier mais non s'approprier sous quelque pretexte que ce soit“. (Caisse d'épargne et deprévoyance du Rhône, Lyon 1906.)

Es sind keine unbedeutenden Beträge, die durch die merkwürdige Bestimmung, daß der Zins der Sparkassen mindestens um 0,25 Proz. hinter dem ihnen von der Staatskasse verabreichten stehen müsse, zur Entstehung gelangten.

| | | | | Zinsüberschüsse |
|---|---|---|---|---|
| Alle | französischen | Privatkassen | 1856 | 135 386 frcs. |
| „ | „ | „ | 1866 | 180 848 „ |
| „ | „ | „ | 1876 | 108 845 „ |
| „ | „ | „ | 1886 | 2 873 560 „ |
| „ | „ | „ | 1890 | 4 108 301 „ |
| „ | „ | „ | 1896 | 3 114 262 „ |
| „ | „ | „ | 1900 | 2 367 567 „ |
| „ | „ | „ | 1904 | 931 835 „ |
| „ | „ | „ | 1906 | 1 142 288 „ |

Dazu treten noch die Zinsen des Reservefonds von 171 000 000 frcs. (1906), die als Ueberschüsse betrachtet werden.

Diese Ueberschüsse ließen sich natürlich leicht vervielfachen, wenn die Sparkassen das bis heute im allgemeinen so hoch gehaltene Prinzip des höchstmöglichsten Zinses aufgeben würden.

So verspricht die Bewegung gegen das système étatiste und die Forderung der Bewegungsfreiheit liberté d'emploi eine Gesundung der Finanzorganisation und damit eine Hebung der wirtschaftlichen Funktion der Sparkassen, droht aber auf der anderen Seite eine Schädigung des sozialen Grundcharakters der französischen Sparkassen zu bringen.

---

Wir sehen, daß, während wir in Deutschland zahlreiche gedankenlose Vertreter der Förderung des Staatskredits durch die Sparkassen haben, in Frankreich die Erfahrungen zur entgegengesetzten Bewegung geführt haben. Alle die neueren Verteidiger des Postsparkassenwesens, wie Dr. Fritz Heber (Die Postsparkassen als Volks- und Staatsbanken, Tübingen 1908), oder Dr. Paul Heidemann (Zur Entwicklung des deutschen Sparkassenwesens, unter besonderer Berücksichtigung der Postsparkassenfrage, Halle a. S. 1907) haben die Gefahren übersehen, die in der Verknüpfung des Sparkassen- mit dem Staatskredit ruhen und daß, wie schon aus den Materialien zur Reichsfinanzreform hervorgeht, das Reich die Postsparkassen weniger aus dem Gesichtspunkt der sozialen Fürsorge, als dem der Hebung seines Kredits schaffen will. Revolutionen und Kriege aber werden stets die gleichen unangenehmen Erfahrungen bringen, die Frankreich hatte, und es kann uns deshalb der Gedanke des Postsparkassenwesens nur dann empfehlenswert erscheinen, wenn entgegengesetzt zu den Wünschen der Regierung, also ohne Rücksicht auf das staatliche Bedürfnis, die Veranlagung der Kapitalien so erfolgt, daß auch in Zeiten der Krisen nicht die geringste Verlustgefahr besteht.

Nach dieser Richtung hat unser deutsches öffentliches Sparwesen

sich weit besser bewährt, woneben es jene wohltätige Belebung des örtlichen Wirtschaftslebens vollzog, die man zurzeit in Frankreich so sehr anstrebt.

Bei diesen gesunden Auffassungen von den Fehlern ihres Sparkassenwesens muß es verwundern, daß sich eine so große Begeisterung für jenen offensichtlichen Mißstand im italienischen, deutschen, österreichischen und dänischen Sparwesen entwickeln konnte, der eine vollkommene Verkennung der Aufgaben der Sparkassen zeigt.

In allen jenen Ländern hat sich der sozialpolitische Gedanke der Förderung der Spartätigkeit an der Wiege der Institution befunden, selbst in den Statuten der so sehr entarteten italienischen Kassen, wie uns die Verheißung des größtmöglichsten Zinses in den Gründungsbestimmungen der Kasse von Bologna von 1837 zeigt.

Jenen französischen Reformfreunden scheint der Gedanke fern, daß es unsozial ist, die untersten Klassen, die ihre bescheidenen Ersparnisse den Sparkassen bringen, mit der Förderung der Volkswirtschaft oder der Erfüllung von Aufgaben sozialer oder armenpflegIicher Natur besonders zu belasten.

Die Statistik gibt uns einen Beweis dafür, daß sie den ärmeren Klassen auch heute noch vorwiegend dient.

Sparkasse von Paris.

| | Neu eröffnete Bücher | Abhängige Arbeiter | Dienstboten | Briefträger, Handelsangestellte (employés) | In Heer und Marine | Freie Berufe | Rentner und Unbekannt | Gesellschaften |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1818 | 352 | 65 | 31 | 68 | 9 | 29 | 148 | 2 |
| 1828 | 12 711 | 5 317 | 3695 | 948 | 280 | 335 | 2116 | 20 |
| 1838 | 32 071 | 16 620 | 8127 | 2805 | 823 | 1349 | 2336 | 11 |
| 1848 | 9 953 | 5 609 | 1992 | 848 | 481 | 418 | 602 | 3 |
| 1858 | 32 887 | 19 985 | 6550 | 3088 | 1202 | 847 | 1214 | 1 |
| 1868 | 37 417 | 23 654 | 6419 | 3720 | 1574 | 916 | 1126 | 8 |
| 1878 | 44 131 | 25 627 | 6644 | 6143 | 1830 | 1390 | 2489 | 8 |
| 1888 | 39 298 | 22 543 | 4720 | 5684 | 490 | 937 | 4862 | 26 |
| 1898 | 27 530 | 16 424 | 1767 | 5191 | 397 | 755 | 2973 | 23 |

Beruf der 1906 neu hinzugetretenen Einleger der französischen Sparkassen (Privatsparkassen).

| | | |
|---|---|---|
| Unternehmer in Landwirtschaft, Industrie und Handel | 7,02 | (11,98 Proz.) |
| Taglöhner und landwirtschaftliche Arbeiter (ouvriers) | 9,81 | (12,20 „ ) |
| Fabrikarbeiter | 17,21 | (15,33 „ ) |
| Dienstboten | 10,54 | ( 5,97 „ ) |
| Heer und Marine | 2,28 | ( 1,85 „ ) |
| Angestellte (employes) | 7,06 | ( 6,97 „ ) |
| Freie Berufe | 2,28 | ( 1,77 „ ) |
| Eigentümer, Rentier und ohne Beruf | 16,42 | ( 6,86 „ ) |
| Minderjährige ohne Beruf | 27,33 | (37,07 „ ) |
| Nomaden | 0,14 | ( — ) |

## Französische Privatsparkassen.

| | Zahl | Verhältnis Proz. | Betrag in 1000 frcs. | Verhältnis Proz. | Durchschnitt in frcs. |
|---|---|---|---|---|---|
| Einlagen — 20 frcs. | 2 455 341 | 32,02 | 20 644 | 0,60 | 8,40 |
| 21— 100 „ | 1 288 543 | 16,80 | 65 222 | 1,90 | 50,61 |
| 101— 200 „ | 592 208 | 7,72 | 84 810 | 2,47 | 143,21 |
| 201— 500 „ | 823 339 | 10,74 | 269 408 | 7,85 | 327,21 |
| 501—1000 „ | 791 246 | 10,32 | 561 282 | 16,34 | 681,71 |
| 1001—1500 „ | 720 678 | 9,40 | 883 065 | 25,71 | 1225,32 |
| Bücher über 1501 frcs., die der Reduktion unterworfen sind | 990 481 | 12,92 | 1 523 146 | 44,36 | 1537,78 |
| Bücher über 1501 frcs., die kraft Gesetzes unreduzierbar | 6 188 | 0,08 | 26 506 | 0,77 | 4283,37 |
| | 7 668 024 | 100,00 | 3 434 082 | 100,00 | 447,84 |

hierunter waren 367 951 Schulsparbücher mit 3 090 847 frcs.
1 047 450 ruhende Bücher (livret dormants) mit 7 875 524 frcs. (Bücher, die mit kleinen Beträgen belassen wurden, um die Kostenerneuerung zu vermeiden oder auf die mit einem Jahre keine Einlage mehr erfolgte)
1 039 940 andere Bücher mit 9 677 590 frcs.

## Alle französischen Sparkassen.

| | Zahl | Verhältnis Proz. | Betrag in 1000 frcs. | Verhältnis Proz. | Durchschnitt pro Buch |
|---|---|---|---|---|---|
| Einlagen — 20 frcs. | 4 157 834 | 33,36 | 31 475 | 0,66 | 7 |
| 21— 100 „ | 2 279 519 | 18,29 | 110 338 | 2,31 | 48 |
| 101— 200 „ | 1 086 887 | 8,72 | 149 420 | 3,13 | 137 |
| 201— 500 „ | 1 426 910 | 11,45 | 462 958 | 9,70 | 322 |
| 501—1000 „ | 1 246 075 | 10,00 | 891 157 | 18,67 | 716 |
| 1001—1500 „ | 1 094 044 | 8,78 | 1 306 797 | 27,38 | 1134 |
| 1501 u. darüber (Reduktion unterworfene Bücher) | 1 163 712 | 9,34 | 1 789 791 | 37,50 | 1588 |
| 1501 u. darüber (Der Reduktion nicht unterworfene Bücher) | 7 917 | 0,06 | 30 873 | 0,65 | 3899 |
| | 12 462 898 | 100,00 | 4 772 811 | 100,00 | 372 |

Man wird damit nicht über die Sparkassen der landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften, wozu man nach italienischem Vorbild die französischen Kassen gestalten will, den Stab brechen, an ihr mögen sich jene Gruppen der Bevölkerung beteiligen, denen die Vorteile jener wieder in den Schoß fallen, der kleine Sparer schreit aber nach dem höchstmöglichsten Zins, und es ist ein Ruhmestitel des französischen Sparwesens, ihn bis heute, soweit es im Rahmen des régime étatiste möglich war, gewährt zu haben. Sollte infolge der Reformbewegung das französische Sparwesen ebenso abirren, wie das bei dem italienischen Sparwesen und vielen deutschen und österreichischen Sparkassen der Fall ist, so wird nichts anderes übrig bleiben, als wiederum — Sparkassen zu gründen, die die Erziehung zur Spartätigkeit und deren Belohnung mit höchstmöglichem Zins als ihre Aufgabe betrachten.

Paris, im August 1909.

## Anhang.

| Jahr (Ende) | Alle französischen Privatsparkassen | | | | Sparkasse von Paris | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Zahl | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitt | Einleger | Einlagen in 1000 frcs. | Durchschnitt |
| 1835 | 122 | 121 000 | 62 000 | — | 65 000 | 38 000 | — |
| 1845 | 342 | 684 226 | 393 508 | 575 | 178 259 | 100 037 | 561 |
| 1848 | — | — | — | — | 168 643 | 10 151 | 60 |
| 1849 | 355 | 561 440 | 73 918 | 131 | 173 029 | 23 094 | 133 |
| 1850 | 390 | 565 995 | 134 917 | 238 | 171 723 | 37 747 | 219 |
| 1860 | 433 | 1 218 122 | 377 271 | 309 | 242 881 | 50 948 | 210 |
| 1869 | 508 | 2 130 768 | 711 175 | 333 | 271 069 | 54 181 | 209 |
| 1870 | 489 | 2 079 141 | 632 225 | 304 | 254 416 | 43 032 | 179 |
| 1875 | 515 | 2 365 567 | 660 414 | 279 | 254 611 | 40 810 | 169 |
| 1880 | 536 | 3 841 104 | 1 280 203 | 333 | 358 993 | 66 448 | 185 |
| 1890 | 544 | 5 761 408 | 2 911 722 | 505 | 600 496 | 148 933 | 248 |
| 1895 | — | 6 497 557 | 3 395 983 | 523 | 652 055 | 157 874 | 242 |
| 1899 | — | 6 918 486 | 3 405 025 | 487 | 651 186 | 134 620 | 206 |
| 1905 | 551 | 7 556 723 | 3 376 580 | 447 | 635 492 | 115 351 | 182 |
| 1906 | 519 | 7 668 024 | 3 434 082 | 448 | 632 310 | 117 367 | 186 |

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

I.

## Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Schutze der Fabrikarbeiter, namentlich der weiblichen und jugendlichen Personen, ferner der Heimarbeiter.

Von Hugo Graf Lerchenfeld-Köfering.

### Kapitel 1.

### Einleitung.

#### A. Vorbemerkung.

Der Erlaß von Arbeiterschutzgesetzen in den Vereinigten Staaten ist Sache der Einzelstaaten.

Die Bundesregierung hat nach der Verfassung weder die Aufgabe noch die Befugnis, auf diesem Gebiete einzugreifen [1]). Eine Ausnahme bildet die Regelung der Arbeitsbedingungen im District of Columbia, d. i. der Bundeshauptstadt Washington, ferner in den Betrieben der Bundesregierung selbst, z. B. den Werkstätten der Heeres- und Flottenverwaltung.

Die Gesetzgebung der Einzelstaaten ist ungemein mannigfaltig, tatsächlich stimmen nicht zwei Staaten überein.

Da 46 Staaten, der Bundesdistrikt und 3 Territorien in Frage kommen (die überseeischen Besitzungen können außer Betracht bleiben), so ist eine ausführliche Darstellung ausgeschlossen; meine Aufgabe wird es vielmehr sein, die gemeinschaftlichen Grundlinien der Gesetze auszuzeichnen, die verhältnismäßig eingehendste Regelung zu schildern und bemerkenswerte Einzelheiten hervorzuheben.

Die zu Gebote stehende Literatur ist dürftig, unzuverlässig, vielfach auch veraltet.

In dankenswerter Weise hat das Bundesarbeitsamt als seinen 22. Jahresbericht für 1908 eine Sammlung sämtlicher, auf die Arbeiterfrage bezüglichen Gesetze — Labor Laws of the United States — herausgegeben, die der folgenden Arbeit zugrunde liegt; die Sammlung reicht bis einschließlich 1907; für das Jahr 1908 habe ich die Gesetzesauszüge benutzt, die in den regelmäßigen Veröffentlichungen der statistischen Aemter von Massachusetts und New York zu finden sind, außerdem das Material der Staatsbibliothek zu Albany (New York);

1) Art. 1 Abs. VIII Unterabs. 3 der Bundesverfassung gibt dem Bund das Recht, den Verkehr, „Commerce", zwischen den Einzelstaaten zu regeln. Trotz der in den letzten Jahren erweiterten Auslegung dieser Vorschrift ist die Erstreckung auf Arbeiterschutzgesetze als ausgeschlossen zu erachten.

dieses Material hat Gesetze von 1908 und 1909 umfaßt, einzelne Gesetze des Jahres 1909 sind mir auch bei meinen persönlichen Studien während des Sommerhalbjahres 1909 in mehreren Staaten zugänglich geworden; es sind dies New York, Pennsylvania, West-Virginia, Colorado, California, Nebrasca, Illinois, Wisconsin, Michigan und Massachusetts.

Wie die englische, so läßt auch die nordamerikanische Gesetzgebung Klarheit der Ausdrucksweise und Begrenzung der Form im allgemeinen vermissen. Eine Kodifikation der betreffenden Arbeiterschutzgesetze besitzen die wenigsten Staaten, vielmehr ist man auf eine größere oder geringere Menge von Einzelgesetzen angewiesen, die nicht selten Widersprüche enthalten. Der Mangel der Uebereinstimmung erstreckt sich auch auf die technischen Ausdrücke; so ist kein einheitlicher Ausdruck für „jugendliche Person“ angenommen, die Gesetze sprechen bald von „child“, bald von „young person“, wenn eine Person unter 16 Jahren gemeint ist; „minor“ bedeutet eigentlich eine Person unter 21 Jahren, d. i. unter dem Mündigkeitsalter, in einigen Gesetzen jedoch eine Person unter 18 Jahren; auch der Ausdruck „Fabrik“, „factory“ steht nicht fest; im allgemeinen bedeutet „factory“ nach dem englischen Vorbild einen Betrieb, in dem mechanische Kraft zur gewerblichen Erzeugung benutzt wird, während z. B. in New York unter „factory“ jede Werkstätte, ohne Rücksicht auf die Verwendung mechanischer Kraft, verstanden wird.

Wo im folgenden von „geschützten Personen“ die Rede ist, sind weibliche und jugendliche Personen gemeint. Für Personen unter 16 Jahren sind die Ausdrücke „Kinder, Jugendliche oder jugendliche Personen“ nebeneinander gebraucht.

### B. Richtung und Bedeutung der Arbeiterschutzgesetzgebung.

Der Geist der Selbstbestimmung und Selbstverwaltung, das Widerstreben gegen die polizeiliche Bevormundung, die günstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen eines großen Teiles der Arbeiterschaft, die scharfe Trennung zwischen Gesetzgebung und Exekutive, die der Regierung die selbständige Einbringung von Vorlagen bei der Legislative verbietet, haben die Entwicklung der Fabrikgesetzgebung in den Vereinigten Staaten lange zurückgehalten. Obwohl dort das gewerbliche Leben sich um die gleiche Zeit entfaltet hat wie in Europa, ist die gesetzliche Regelung verhältnismäßig spät aufgenommen worden und nur zögernd fortgeschritten; ein gewisser Zusammenhang zwischen der Industrialisierung der einzelnen Staaten und dem Maße der gewerbegesetzlichen Regelung läßt sich auch heute verfolgen.

Der gewerbliche Aufschwung hat sich zuerst an der Nordostküste vollzogen. Hier, d. i. in den Neuenglandstaaten und den sich unmittelbar anschließenden Staaten New York und Pennsylvania, ist der Mittelpunkt der Manufakturen geblieben. In bezug auf den Wert der gewerblichen Erzeugnisse stehen diese beiden Staaten auch gegenwärtig noch an der Spitze. An dritter Stelle befindet sich Illinois mit seinem Mittelpunkt Chicago. Dieser Umstand beweist die Wanderung der Industrie nach

dem Mittelwesten, d. i. in die Mississippisenkung und zu den großen Seen, ein Gebiet, dem der Reichtum an natürlichen Schätzen vor allem die schweren Industrien zugewiesen hat. Zu diesen mittelwestlichen Staaten gehören neben Illinois, Michigan, Ohio, Indiana, Missouri (mit St. Louis) auch Wisconsin (mit Milwaukee) und Minnesota (mit St. Paul-Minneapolis); der übrige Teil des Mittelwestens ist hauptsächlich der Landwirtschaft gewidmet. Einen mächtigen Bergbau mit Hüttenwerken weist das Gebirgsland des Westens, namentlich in Colorado, Utah und Montana auf. Die Staaten der pazifischen Küste, California, Oregon und Washington (mit dem aufstrebenden Seattle) haben ein reges gewerbliches Leben, das sich vor allem mit der Bearbeitnng der Bodenerzeugnisse (Metalle, Holz, Früchte) beschäftigt. Der Süden ist lange unentwickelt geblieben. Die an der Grenze zwischen Süd und Nord gelegenen Staaten Maryland (mit Baltimore), West-Virginia und Kentucky nähern sich in ihrem wirtschaftlichen Leben den anschließenden Nordstaaten, Maryland und Nord-Kentucky sind Industriegebiete. In den eigentlichen Südstaaten, dem Baumwollenland, hat sich eine bedeutende Textilindustrie seit ungefähr 1880 entfaltet, deren Erzeugnisse sich in den letzten 30 Jahren beinahe vervierfacht haben sollen (der Wert wird auf mehr als $1^1/_2$ Milliarden $ jährlich geschätzt).

Die eigentliche Fabrikgesetzgebung hat im Osten, zunächst in Massachusetts und New York, ihren Ausgangspunkt genommen und sich seither beinahe auf alle Staaten mit gewerblicher Tätigkeit, allerdings in sehr ungleichem Maße, verbreitet; sie hat im wesentlichen folgende Richtpunkte angenommen:

Obwohl die Freiheit des Arbeitsvertrages ein verfassungsmäßig gewährleistetes Recht ist, haben viele Staaten, wohl einer theoretischen Regung folgend, die Forderung eines gesetzlichen Achtstundentages in eine allerdings nicht wirksam, gesetzliche Form gebracht, da sie entweder den Strafschutz unterlassen oder entgegenstehende vertragsmäßige Abmachungen ausdrücklich vorbehalten haben. Etwas anderes ist es mit Staats- oder Gemeindebetrieben; hier bestehen gegen eine derartige Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken. So hat der Staat New York den gesetzlichen Achtstundentag für Staats- und Kommunalbetriebe angeordnet, und diese Vorschrift auf solche Arbeiten ausgedehnt, die von Unternehmern auf Grund einer Werkverdingung für jene öffentlichen Körper geleistet werden.

Sonst beschränken sich die Gesetze im allgemeinen auf die Regelung der Arbeit von Kindern, jugendlichen Personen und Frauen in gewerblichen Betrieben.

Die Sonntagsarbeit bildet in der amerikanischen Gesetzgebung einen Gegenstand für sich und ist durchweg mit einem einfachen Verbot abgemacht; als Ausnahmen werden höchstens Notstandsarbeiten zugelassen; dennoch geht die Praxis weiter und läßt Sonntagsarbeit in allen fortlaufenden Betrieben zu; eine genaue behördliche Regelung der Ausnahmen, wie auf Grund der deutschen Gewerbeordnung, fehlt gänzlich. Gesetzliche Feiertage gibt es nicht; dagegen wird an einzelnen Tagen allgemein gefeiert (etwa 4 im Jahre); hier entscheidet die Sitte, wie übrigens auch gemeinhin bei der Sonntagsruhe.

Weitere Teile der Fabrikgesetzgebung bilden Vorschriften zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahren, die dem Leben, der Gesundheit und der Sittlichkeit drohen. Ein Bedürfnis für diese Regelung ist früher und stärker im Bergbau anerkannt worden. Alle Staaten mit nennenswertem Minenbetrieb besitzen zum Teil recht ausführliche Vorschriften, während diesem Gegenstand in der Fabrikgesetzgebung im allgemeinen noch geringere Aufmerksamkeit gewidmet worden ist. Die Unfallmeldung ist erst von wenigen Staaten eingeführt worden, es fehlt deshalb zumeist an der wichtigen statistischen Grundlage zu wirksamem Vorgehen.

Die zahlreichen Bestimmungen über Lohnzahlung, Koalitionsrechte der Arbeiter und Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten überschreiten den Rahmen dieser Arbeit. Dagegen ist der Gewerbeaufsichtsdienst eingehend berücksichtigt worden.

## Kapitel 2.

## Die Regelung der Fabrikarbeit von Frauen und jugendlichen Personen (Kindern)[1].

### A. Die Bedeutung dieser Fabrikarbeit nach der Statistik.

Sowohl der Bund wie einzelne Staaten veranstalten regelmäßige Erhebungen. Die Volkszählung, die alle 10 Jahre, das letzte Mal 1900, erfolgt, erstreckt sich auf die Beschäftigung der Einwohner; der für 1910 in Aussicht genommene Zensus soll die gewerblichen Verhältnisse auf Grund eigener kommissioneller Feststellungen für die einzelnen Zählbezirke berücksichtigen. Außerdem hat die Bundesregierung mit einem Aufwand von 300000 $ in den beiden letzten Jahren eine Untersuchung über den gesamten gegenwärtigen Stand der Arbeit von Frauen und jugendlichen Personen eingeleitet. Die Ermittelungen sind abgeschlossen, jedoch ist eine Veröffentlichung des Ergebnisses nicht vor Mitte 1910 zu erwarten. Die Behörden haben sich bei dieser Arbeit in weitem Umfange die Beihilfe privater sozialer Vereinigungen gesichert.

Die Arbeiten der einzelstaatlichen Arbeitsämter — Bureaus of Labour — verdienen nur zum Teil Vertrauen. Neben Arbeitsämtern mit einem Stabe sachverständiger und erfahrener Statistiker, wie in Massachusetts und New York, finden sich solche, die unzureichend besetzt sind oder deren Tätigkeit politischen Einflüssen unterliegt. Bis 1909 haben 32 von den 46 Staaten solche Aemter errichtet, darunter auch der neueste, 1907 gebildete Staat Oklahoma. Wie bereits hier bemerkt werden soll[2]), umfassen einzelne dieser Behörden (die teils Bureau of Labour Statistics, teils Department of Labour, teils noch anders benannt werden) auch die Gewerbeaufsicht und anderweitige statistische Aufgaben.

Die Volkszählung von 1900 beziffert bei einer Gesamtzahl von rund 23,5 Mill. Frauen die Zahl der im Erwerbsleben tätigen Frauen, d. i. weiblichen Personen über 16 Jahren, auf etwas weniger als 5 Mill.

1) Zu vergl. hierzu Anlage 1 (Uebersicht).
2) Vgl. Kapitel 5.

in der Union mit Ausschluß von Alaska und den überseeischen Besitzungen. Hiervon sind nur 31,6 Proz., also kaum $^1/_3$, über 35, 45,8 Proz., also etwas weniger als die Hälfte, über 25 Jahre alt, beinahe $^2/_3$, — 65 Proz., — der Frauen, sind als ledig bezeichnet. Was Abstammung und Rasse betrifft, so stammen nur rund 1,75 Mill. oder 36,7 Proz. von eingeborenen weißen amerikanischen Eltern, während 1,2 Mill. oder 23,2 Proz. der schwarzen Rasse angehören. In der gewerblichen Erzeugung von Gütern (manufacturing and mechanical occupations), also unter Ausschluß der kaufmännischen Betriebe und der Wäschereien, waren im Jahre 1900 rund 1,2 Mill., also etwas weniger als $^1/_4$ tätig, hiervon entfallen 0,23 Mill. allein auf die Textilindustrie. Von sonstigen gewerblichen Beschäftigungen sind Wäschereien mit über 0,3 Mill. Frauen, Konfektionszweige mit 0,33 Mill. und Arbeiterinnen in Warenläden mit 0,14 Mill. zu erwähnen.

Hiernach liegen die Verhältnisse für die verheirateten Frauen amerikanischer Abkunft außerordentlich günstig. Die Fabrikarbeit wird überwiegend von Mädchen, und zwar eingewanderten und von eingewanderten Eltern abstammenden Mädchen geleistet. Die Schwarzen sind vor allem in den häuslichen Diensten und in den südlichen Staaten in der Landwirtschaft (Plantagenbau) tätig. Bei der Bewertung der angegebenen Zahlen darf man übrigens nicht vergessen, daß auch selbständig erwerbstätige Frauen, dann die in dem Betriebe des Familienhauptes voll mittätigen Frauen, endlich auch die freien Berufe, wie z. B. namentlich der Unterricht, einbezogen sind. Ob die Frauenarbeit im ganzen zunimmt, ist schwer zu entscheiden, hierüber werden erst die Ergebnisse der besonderen Erhebungen und der nächsten Volkszählung Aufschluß geben. Ein Vergleich zwischen den beiden Volkszählungen von 1890 und 1900 ergibt ein unverhältnismäßig starkes Anschwellen der Frauenarbeit in Handel und Verkehr, namentlich in Buchhaltung und Kanzleidienst, ferner auf dem Gebiete der persönlichen Dienste außer dem Hauswesen, während in den Gewerben, mit Ausnahme der Lederindustrie, die Frauenarbeit nur geringe Fortschritte gemacht hat. Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Frau seither in den Schreibstuben und ähnlichen eine Mittelschulbildung erfordernden Beschäftigungen das männliche Element weiter verdrängt hat. Auf eine Zunahme der Frauenarbeit in der eigentlichen gewerblichen Erzeugung wird aus der Tatsache zu schließen sein, daß in den Vereinigten Staaten die Löhne mit der allgemeinen Verteuerung der Lebenshaltung in den letzten Jahren nicht Schritt gehalten haben und die Industrialisierung des Landes mächtige Fortschritte macht.

Von den Arbeitsämtern der Staaten geben einzelne fortlaufende, auf Erhebungen bei den Gewerbetreibenden selbst beruhende Nachweise heraus. Dem 22. jährlichen Bericht von Massachusetts für 1907 — Statistics of Manufactures — entnehme ich als Beispiel folgende Zahlen:

In 5671 berichtenden Betrieben waren im ganzen 539 982 Personen, darunter 172 511 weibliche, tätig, und zwar nach dem Jahresdurchschnitt. Dabei entfallen 102 425 mit 48 323 Frauen auf die Baumwollindustrie allein, außerdem sind Frauen in größerer Anzahl in der Schuhfabrikation (26 622), in der Bekleidungsindustrie (11 545), in der Erzeugung von Woll- und Wirkwaren (20 797) beschäftigt.

Für die Beschäftigung jugendlicher Personen hat die Volkszählung von 1900 folgende Ziffern ergeben:

In gewinnbringender Weise waren 1,75 Millionen Kinder unter 16 Jahren beschäftigt, hiervon 0,79 Millionen oder rund 45 Proz. Kinder unter unter 14 Jahren; von den 1,75 Millionen trafen 1,264 Milionen auf Knaben und nur 0,486 Millionen auf Mädchen. Da von der Gesamtzahl 1,062 Millionen landwirtschaftlich tätig waren, bleibt für alle übrigen Beschäftigungen nur eine Zahl von 0,688 Millionen. Bei der gewerblichen Erzeugung von Gütern, also im wesentlichen bei der Arbeit in Fabriken und Werkstätten, wurden 0,284 Millionen Jugendliche unter 16 Jahren gezählt. Da die Summe aller Jugendlichen dieses Alters sich auf 9,61 Millionen bezifferte, würde die Zahl der arbeitenden Kinder verhältnismäßig klein gewesen sein. Nach einer aus verschiedenen Quellen gewonnenen Schätzung belief sich im Jahre 1906 die Gesamtzahl der Kinder unter 16 Jahren in gewinnbringenden Beschäftigungen auf 1,94 Millionen, worunter 0,33 Millionen gewerblich tätig waren [1]).

Diese sämtlichen Zahlen bleiben offenbar erheblich hinter der Wirklichkeit zurück. Einmal dürften die nur zeitweise oder gelegentlich, dann die ohne unmittelbares Entgelt für den elterlichen Betrieb, z. B. in der Hausindustrie verwendeten Kinder zum geringsten Teil einbezogen sein. Ferner besteht das Bestreben, die im Widerspruch mit gesetzlichen Vorschriften beschäftigten Kinder bei statistischen Erhebungen entweder zu übergehen oder doch das Alter der Kinder hinaufzusetzen. Dieser Mangel trifft insbesondere auch in vielen Fällen die Aufstellung einzelstaatlicher Arbeitsämter. Bezeichnend ist hierfür folgendes Vorkommnis: Im Jahre 1905 gab die staatliche Bergbauinspektion in Pennsylvania statistische Daten über die Kinderarbeit in den Hartkohlengruben heraus; hiernach seien nur 8100 Jugendliche zwischen 14 und 16 Jahren in Verwendung gestanden, und bei 700 Knaben sei es zweifelhaft gewesen, ob sie tatsächlich die Schutzaltersgrenze von 14 Jahren erreicht haben. Die im gleichen Jahr vorgenommenen Erhebungen einer privaten Vereinigung zur Förderung des Kinderschutzes kamen zu einem völlig abweichenden Ergebnisse, nämlich dazu, daß allein 10000 Knaben unter 13 Jahren gesetzlich verbotene Arbeit im Bergbau verrichteten; allerdings beruhten diese Erhebungen zum Teil auf Schätzungen. Die Wahrheit wird wohl auch in diesem Falle in der Mitte gelegen sein. Auf jeden Fall ist die Arbeit von Kindern in gewerblichen Betrieben keineswegs geringfügig und verlangt gesetzliche Regelung sowie genaue Durchführung der Gesetze, eine Forderung, der auch die meisten Staaten im Laufe der Jahre Rechnung getragen haben.

### B. Die Fabrikarbeit von Kindern und jugendlichen Personen.

I. Die American Academy of Political and Social Science hat als Anhang zum Handbuch über die bestehenden Kinderarbeitgesetze 1908

---

1) Vgl. Bliss, Encyclopedia of Social Reform, New York 1908, S. 171.

ein Mustergesetz empfohlen, das sich an die Vorschriften der Staaten New York, Massachusetts, Ohio, Illinois und Wisconsin anlehnt und auf folgenden Grundsätzen beruht:

1) Altersgrenze von 14 Jahren für die Beschäftigung von Kindern in Fabriken u. a.

2) Erlaubnisschein der Schulbehörde für die Beschäftigung von Kindern im Alter von 14 bis 16 Jahren auf Grund elementarer Lese- und Schreibkenntnisse in der englischen Sprache und eines amtlichen Altersnachweises; Recht des Gewerbeaufsichtsbeamten, Kinder ohne Erlaubnisschein von der Weiterbeschäftigung auszuschließen.

3) Beschränkung der Arbeitszeit für männliche Personen unter 16 und für weibliche Personen unter 18 Jahren auf 8 Stunden im Tage und 48 Stunden in der Woche; Verbot der Nachtarbeit in der Zeit zwischen 5 Uhr abends und 7 Uhr morgens.

4) Ausschluß von jugendlichen Personen unter 16 Jahren von bestimmten gefährlichen Verrichtungen und Betriebsarten (wie in New York, s. unten).

5) Zusammenwirken der Gewerbeaufsicht, der Schulbehörden und der Jugendgerichtshöfe zum Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen.

6) Strafen bis zu 50 $ für Zuwiderhandlungen, außerdem Buße von 5—20 $ für jeden Tag und jedes Kind im Falle ungesetzlicher Beschäftigung nach erfolgter Warnung durch die Behörde.

Diese Grundsätze stellen offenbar das Mindestmaß der zum Schutze der jugendlichen Personen erreichbaren Forderungen dar; sie halten sich im Rahmen der bestehenden Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten, am nächsten kommt ihnen der Staat New York.

II. Die Regelung im Staate New York.

1) Altersgrenze für die Beschäftigung von Kindern in oder in Verbindung mit Fabriken: 14 Jahre.

2) Erlaubnisschein der örtlichen Gesundheitsbehörde, sei es der Wohn- oder Beschäftigungsgemeinde, für die Beschäftigung von Kindern im Alter von 14 bis 16 Jahren. Die Ausstellung des Erlaubnisscheines ist von dem Antrage des gesetzlichen Vertreters des Kindes, ferner von der Beibringung eines Schulzeugnisses und eines Altersnachweises abhängig. Das Schulzeugnis muß über ein Mindestmaß von Schulbesuch während der letzten 12 Monate, nämlich an 130 Tagen, und über genügende Unterweisung in den Elementarfächern Aufschluß geben; der Altersnachweis, — der Mangel standesamtlicher Ordnung in den Vereinigten Staaten verlangt hier ausführlichste Regelung, — wird beim Fehlen verlässiger Urkunden durch die Untersuchung zweier, bei Meinungsverschiedenheit dreier Vertrauensärzte und die eidesstattliche Versicherung des gesetzlichen Vertreters des Kindes geliefert. Gleichwohl hat sich auch noch der den Erlaubnisschein ausstellende Beamte über die körperliche Fähigkeit des Kindes zur Leistung der beabsichtigten Arbeit und über dessen Kenntnisse im Lesen und Schreiben der englischen Sprache zu vergewissern und bei Zweifeln über die körperliche Fähigkeit eine Untersuchung durch einen beamteten Arzt zu veranlassen. Der Erlaubnisschein enthält die erforderlichen Angaben über Person und Aussehen des Kindes und ist

vom Arbeitgeber aufzubewahren. Besitzt der Arbeitgeber keinen vorgeschriebenen Erlaubnisschein oder gelingt es ihm nicht, binnen 10 Tagen das Alter eines als 16 Jahre alt angegebenen, anscheinend jedoch noch jüngeren Kindes nachzuweisen, so kann der Gewerbeaufsichtsbeamte die fernere Beschäftigung eines solchen Kindes vorläufig untersagen.

Diese Schutzbestimmungen erhalten eine Stütze in dem Schulzwang. Der regelmäßige Elementarunterricht der öffentlichen Volksschule ist auf das Alter von 7 bis 16 Jahren festgesetzt, zwischen 7 14 Jahren trifft der Schulzwang alle Kinder; der Unterricht in den Städten erstreckt sich auf mindestens 160 Tage im Jahr; zwischen 14 und 16 Jahren müssen alle Kinder teilnehmen, die nicht eine höhere Schule besuchen oder ein gesetzlich erlaubtes Arbeitsverhältnis eingegangen haben; jedoch sind sie auch im letzten Falle zum Besuche einer Abend- oder gewerblichen Fortbildungsschule während einer bestimmten Mindestzeit gehalten, wenn sie die Elementarschule nicht förmlich absolviert haben.

3) Die Arbeitszeit der jugendlichen Personen zwischen 14 und 16 Jahren ist auf 6 Tage in der Woche und 8 Stunden im Tage, die Arbeitszeit der jugendlichen Personen, und zwar der männlichen zwischen 16 und 18 Jahren, der weiblichen zwischen 16 und 21 Jahren auf 6 Tage und insgesamt 60 Stunden in der Woche, sowie regelmäßig 10 Stunden im Tage beschränkt; Ausnahmen von diesem 10-stündigen Arbeitstage sind nur zulässig, wenn an einem der 6 Tage ganz oder zum Teil gefeiert wird; in diesem Fall kann die verlorene Zeit, und zwar je nachdem dies regelmäßig oder unregelmäßig geschieht, durch Verlängerung der Arbeitszeit bis zu 12 Stunden an 5 oder 3 Tagen eingeholt werden.

Die Nachtarbeit ist untersagt bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren in den Stunden zwischen 5 p. m. und 8 a. m., bei männlichen Personen zwischen 16 und 18 Jahren von 12 Uhr nachts bis 4 a. m., bei weiblichen Personen zwischsn 16 und 21 Jahren von 9 p. m. bis 6 a. m.

An Pausen sind vorgeschrieben: 60 Minuten mittags, vorbehaltlich anderweitiger Regelung mit Erlaubnis des Gewerbeaufsichtsbeamten, und für den Fall, daß die Beschäftigung über 6 Uhr abends hinausreicht, noch weitere 20 Minuten.

Diese Beschränkungen der Arbeitszeit gelten auch für die Beschäftigung einer und derselben Person in mehreren Betrieben; hierbei erklärt das Gesetz Arbeitgeber als strafbar, die eine weibliche Person über die erlaubte Zeit hinaus in den Stunden zwischen 6 p. m. und 7 a. m. beschäftigen ohne Rücksicht darauf, ob ihnen die vorhergehende Verwendung der betreffenden in einem anderen Betriebe bekannt gewesen ist oder nicht.

Der Sicherung des Vollzuges dient die Sammlung der Erlaubnisscheine, ein Verzeichnis der Kinder unter 16 Jahren, das in jeder Fabrik auf dem laufenden gehalten werden muß, dann der Anschlag der regelmäßigen Arbeitsstunden auf der Betriebsstätte. Lassen sich diese Stunden nicht im vorherein bestimmen, so kann mit Erlaubnis

des Gewerbeaufsichtsbeamten an Stelle des Anschlages Buchführung über die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden treten.

4) Jugendliche Personen unter 16 Jahren sind ausgeschlosssen von der Arbeit an bestimmten gefährlichen Maschinen[1]), z. B. Kreis- und Bandsägen, Holzglättmaschinen, Hechelmaschinen, mechanisch angetriebene Pressen in Druckereien, Stanzen, Dampfkessel, eine Reihe von Maschinen in Eisenwerken, Schleif- und Mischmaschinen, Wäschereimaschinen, fernerner vom Anlegen eines Triebriemens, sowie vom Reinigen und Oelen einer Maschine, sodann von Betrieben, die eine Berührung mit gesundheitsgefährlichen Stoffen, Säuren, Bleiverbindungen, Phosphor und Explosivstoffen bedingen; endlich von Brauereien und Branntweinbrennereien, wie überhaupt von Betrieben, wo alkoholische Getränke hergestellt oder behandelt werden; außerdem weibliche jugendliche Personen dieses Alters von Beschäftigungen, die fortdauernd stehende Haltung verlangen. Jugendliche Personen unter 16 Jahren müssen vom Bedienen eines Aufzuges, solche unter 18 vom Bedienen eines Aufzuges, der über 200 Fuß[2]) in der Minute zurücklegt, fernbleiben. Verboten ist das Reinigen im Gang befindlicher Maschinen durch jugendliche Personen männlichen Geschlechts unter 18 und weiblichen Geschlechts unter 21 Jahren, endlich die Beschäftigung von jugendlichen Personen unter 18 Jahren und von Frauen überhaupt in Metallschleifereien an den Schleifwerkzeugen.

5. Die **Durchführung** dieser Vorschriften ist Sache der Gewerbeaufsicht, die einen Geschäftszweig des staatlichen Arbeitsamtes — Labor Department — bildet. Der Schulbesuch wird durch besondere Beamte, — Attendance Officers, auch Truant Officers genannt, — überwacht, deren Aufstellung den örtlichen Schulbehörden obliegt; auch diesen Beamten steht die Befugnis der Nachschau in Fabriken zu. Gewohnheitsmäßig der Schule fernbleibende Kinder können besonderen Anstalten sog. Truant-Schools, überwiesen werden.

6. Das Gesetz bedroht **Zuwiderhandlungen** gegen die Vorschriften über die Beschäftigung jugendlicher Personen mit Geldstrafe von 20—100 $, bei Rückfall das erste Mal 50—200 $, das zweite Mal nicht unter 250 $; auch kann bei Rückfall auf Gefängnis bis zu 30 Tagen erkannt werden.

III. **Die Gesetzgebung der übrigen Staaten.**

In den übrigen Staaten bleibt der Schutz der Kinder und jugendlichen Personen im allgemeinen hinter New York zurück. Völlig freigegeben ist die Beschäftigung nur in Oklahoma, Nevada, Wyoming, Utah und den Territorien; in Wyoming und Utah ist die Verwendung von Kindern unter 14 Jahren, in Oklahoma von Kindern unter 16 Jahren in Berg- und Hüttenwerken verboten. In Oklahoma, dem jüngsten Staate der Union, ist übrigens der Erlaß weiterer Schutzvorschriften nur eine Frage der Zeit, nachdem ein Gesetzentwurf von 1908 nicht die Billigung des Gouverneurs gefunden hat. Alle diese Staaten besitzen ferner die

---

1) § 93 der Kodifizierten Arbeiterschutzgesetze 1909, nach der Novelle vom 6. Mai 1909.

2) Ca. 65 m.

gesetzliche Schulpflicht, wodurch die Kinderarbeit wenigstens zeitweise und mittelbar eine Schranke erhält.

1) Die Altersgrenze ist im allgemeinen 14 Jahre, wie die beigedruckte Zusammenstellung zeigt. Ueber diese Grenze gehen Montana, nämlich auf 16 Jahre (Gesetz von 1907); sodann, jedoch nur bedingt als eine Folge der Schulpflicht, Vermont und South Dakota; Vermont macht nämlich die Beschäftigung von Kindern unter 16 Jahren von dem Nachweis eines neunklassigen Schulbesuches oder von der besonderen Erlaubnis der Schulbehörde nur während der Schulstunden abhängig und gibt während der schulfreien Zeiten die Beschäftigung bis zu 12 Jahren herunter frei; South Dakota verbietet zwar die Beschäftigung von Kindern unter 15 Jahren während der Zeit, in der die Volksschulen geöffnet sind, unterläßt aber jede Regelung für die übrige Zeit.

Unter der Altersgrenze von 14 Jahren bleiben außer Maryland nur einzelne Südstaaten, nämlich Alabama, Florida, Georgia, Mississippi, wo bis 1908 noch jeglicher Schutz fehlte, South Carolina, — diese mit 12 Jahren, — und North Carolina mit 13 Jahren.

Eine Abschwächung erleidet die Schutzwehr einer festen Altersgrenze durch Ausnahmen, die sich in drei Gruppen teilen lassen:

a) Ausnahmen, die mit der Schule in Zusammenhang stehen: während der Schulferien ist die Fabrikarbeit der Kinder gestattet in Idaho, Maryland (19 Grafschaften außerhalb Baltimore), Oregon und South Carolina. In Idaho und Oregon ist die Altersgrenze auf 12 Jahre bestimmt; Oregon verlangt besonderen Erlaubnisschein; in South Carolina gilt diese Ausnahme nur für die Textilindustrie und für Kinder, die lesen und schreiben können („Literates“) sowie ein Mindestmaß von Schulbesuch aufweisen, worüber eine Bescheinigung der Schulbehörde erforderlich ist. Hierher gehören auch: die Vorschrift von West Virginia, wonach Fabrikarbeit von Kindern zwischen 12 und 14 Jahren während der Schulferien und, sofern darunter der Schulbesuch nicht leidet, auch während des Schuljahres erlaubt ist; dann Texas, welches für „Literates“ die Altersgrenze auf 12 Jahre herabsetzt; endlich North Carolina, wo Lehrlinge, die ein bestimmtes Mindestmaß von Schulbesuch (4 Monate) in den letzten 12 Monaten nachweisen, schon mit 12 Jahren in Fabriken eingestellt werden dürfen.

b) Ausnahmen für bestimmte Gewerbe.

Vorbehaltslose Ausnahmen gewähren: Arkansas für Konservenerzeugung während der Schulferien, Delaware für Konservenerzeugung und die Herstellung von Körben zum Verpacken der Konserven, North Carolina für das Austerngeschäft. Auch in Maine ist die Kinderarbeit für die unmittelbare Behandlung leicht verderblicher Gegenstände mit dem Vorbehalt freigegeben, daß der Fabrikinspektor die Beschäftigung von der Erfüllung gesundheitlicher Auflagen abhängig machen kann; diese Ausnahme trifft vor allem die Herstellung von Fischkonserven an der Seeküste. Alabama und Mississippi beschränken den Kinderschutz von vornherein auf die Textilindustrie und unter gewissen Voraussetzungen auf andere Gewerbe, nämlich Alabama auf Konfektion, Tabakverarbeitung, Buchdruckerei und -binderei, Glasfabrikation, sowie auf gesundheitsgefährliche Betriebe, soweit die Beschäftigung im Innern

eines Gebäudes erfolgt, Mississippi auf alle Gewerbe, die die Gesundheit der Kinder gefährden oder ihre Verwendung bei gefährlichen Maschinen bedingen.

c) Ausnahmen auf Grund von Bedürftigkeit.

Die sog. Poverty-exceptions umfassen die Fälle, in denen das Kind zu seinem eigenen Unterhalt oder zum Unterhalte der Seinigen arbeiten muß; sie waren früher sehr häufig — in 16 Staaten — die neuere Gesetzgebung hat vielfach mit dieser Ausnahme aufgeräumt, Ohio unter der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Armenbehörde für den Unterhalt der durch das Verbot der Kinderarbeit bedrängten Familien einzutreten habe, ohne jedoch die Unterstützung als öffentliche Armenhilfe anzurechnen. Poverty-exceptions bestehen noch in Arkansas, California, District of Columbia, Texas, Virginia, North Dakota, South Carolina und Washington. Durchgängig handelt es sich hierbei um eine Herabsetzung der Altersgrenze um 2 Jahre mit besonderer behördlicher Erlaubnis. Im District of Columbia und in Washington wird diese Erlaubnis durch den zuständigen Richter unter dem Vorbehalt ungefährlicher Beschäftigung erteilt.

2. Die Ausstellung von Erlaubnisscheinen für die Beschäftigung von Kindern in den ersten Jahren nach der Altersgrenze ist eine Besonderheit der nordamerikanischen Gesetzgebung, die in der überwiegenden Mehrzahl der Staaten mit Kinderschutz besteht. Im allgemeinen gelten die Erlaubnisscheine für Jugendliche von 14 bis 16 Jahren und dienen als Legitimation dafür, daß die Betreffenden die für die Beschäftigung geforderten Voraussetzungen erfüllt haben. Zu diesen Voraussetzungen gehören Alter, Schulbildung oder Schulbesuch, daneben in vereinzelten Staaten, New York, Kentucky, Michigan, Nebraska, Wisconsin, die körperliche Befähigung, in Minnesota auch die wirtschaftliche Notlage. Aerztliche Untersuchung der Kinder hat allerdings nur in Zweifelsfällen zu erfolgen. Die Ausstellung gehört in den meisten Staaten zur Zuständigkeit der Schulbehörden. Außerdem gewähren die Staaten Delaware, Indiana, Michigan, Minnesota, Missouri, New Jersey und Ohio der Gewerbeaufsicht die wichtige Befugnis, die in Fabriken beschäftigten Kinder nachträglich ärztlich untersuchen zu lassen und sie von einer als ungeeignet festgestellten Arbeit auszuschließen.

Dem Altersnachweis kommt in den Vereinigten Staaten eine besondere Bedeutung deshalb zu, weil Einwohner- und Standesämter wie überhaupt jeder Beurkundungszwang entweder ganz fehlen oder doch erst in neuester Zeit vereinzelt aufgenommen worden sind; dazu kommt, daß die fremde Einwanderung mehr und mehr aus Ländern ohne fest geordnete staatliche Einrichtungen, z. B. Türkei, Griechenland, Rußland, stammt. Diese Umstände erklären die umständlichen Normen, wie sie namentlich in New York für die Feststellung des Alters in Kraft sind. Daß mangelhafte Vorschriften auf diesem Gebiete, so insbesondere auch die einfache Bestätigung durch Eltern oder gesetzliche Vertreter des Kindes, die Wirksamkeit des Schutzes wesentlich beeinträchtigen, ist eine durch die Erfahrung bestätigte Tatsache.

Die Forderungen über Schulbildung oder Schulbesuch gehen zu weit auseinander, um eine gedrängte Darstellung zuzulassen. Ein Alters-

und Bildungszeugnis, ähnlich wie New York, verlangen 14 Staaten. Kinder, die des Lesens und Schreibens im Englischen nicht kundig sind, „Illiterates", müssen die Schule auch noch nach der Altersgrenze besuchen; Illinois und Wisconsin mit ihrer starken fremdländischen Bevölkerung lassen auch eine andere Sprache als Englisch zu. Den Besuch der öffentlichen Schule, wenigstens einer Abendschule, fordern weitere 7 Staaten, die kein förmliches Bildungszeugnis als Voraussetzung der Fabrikarbeit nach der Altersgrenze vorschreiben; unter diesen 7 Staaten verbietet Idaho ausdrücklich die Beschäftigung von „Illiterates" bis zum 16. Jahr während der Schulstunden.

3. Die gesetzliche Beschränkung der Arbeitszeit jugendlicher Personen weist so zahlreiche Verschiedenheiten auf, daß auf die Uebersicht verwiesen werden muß. Die Uebersicht schließt mit dem Ausdruck „Frau" alle Frauen ohne Unterschied des Alters ein und berücksichtigt im allgemeinen nur solche Beschränkungen, die Strafschutz genießen.

a) Höchstarbeitszeit für jugendliche Personen.

14 Staaten, — außer Vermont und West Virginia, — Staaten des Südens und Westens, unterlassen jede Regelung. Die Mehrzahl der Staaten schützen jugendliche Personen nur für die der Altersgrenze folgenden beiden Jahre, also meist zwischen 14 und 16 Jahren. Auf 18 Jahre gehen für weibliche Personen Indiana, Maine, Ohio, Pennsylvanien, für Personen beiderlei Geschlechts California, Louisiana, Massachusetts, Michigan, New Hampshire, New York und South Dakota. Die Höchstzahl der täglichen Arbeitsstunden schwankt zwischen 10 (Mehrzahl der Staaten) und 8 (District of Columbia, Colorado [Ausnahmen durch richterliche Verfügung möglich], Illinois, Nebraska, New York [für Jugendliche bis zu 16 Jahren] und Ohio). Einzelne Staaten bestimmen ausdrücklich ein Höchstmaß von 6 Arbeitstagen, einzelne Staaten setzen wegen des üblichen früheren Arbeitsschlusses an Samstagen eine niedrigere Summe von Arbeitsstunden in der Woche fest, als sich nach der täglichen Stundenzahl ergeben würde, z. B. bei 10 Stunden täglich 56 in der Woche. Den 8-stündigen Arbeitstag im allgemeinen für Berg- und Hüttenwerke (Hüttenwerke gehören zum Begriff „Fabrik") haben Colorado, Idaho, Montana, Missouri, Nevada und Utah eingeführt.

Anders wie die englische vermeidet die nordamerikanische Gesetzgebung im allgemeinen eine Regelung der Arbeitspausen. Massachusetts allein bringt hierüber nähere Vorschriften, andere Gesetze begnügen sich mit der Festsetzung einer Mittagspause von 30—60 Minuten.

Auffallend ist auch das geringe Maß, in dem Ueberarbeit gestattet wird. Nur 8 Staaten lassen die Ueberschreitung der täglichen Arbeitszeit, und zwar im allgemeinen nur unter der Voraussetzung zu, daß ein Ausgleich unter Einhaltung der wöchentlichen Arbeitszeit durch einen halbfreien Tag (nicht Samstag) stattfindet oder daß die Arbeit zu Ausbesserungszwecken oder zum Einholen von Zeitverlust bei Maschinendefekt erfolgt.

b) Die Nachtarbeit ist für jugendliche Personen in allen Staaten mit Ausnahme von 16 eingeschränkt, unter diesen 16 Staaten befindet sich die Mehrzahl derjenigen, die jede Regelung der Arbeitszeit unter-

lassen, außerdem noch Maine und Maryland. Vermont verbietet die Beschäftigung Jugendlicher unter 16 Jahren nach 8 Uhr abends ohne Festsetzung einer Morgenstunde.

Die Altersgrenze für das Verbot der Nachtarbeit deckt sich im allgemeinen mit der Altersgrenze für die Beschränkung der Arbeitszeit. Die Nachtstunden sind wechselnd zwischen 5 Uhr nachmittags und 8 Uhr morgens festgesetzt, im Durchschnitt jedoch zwischen 7 Uhr abends und 6 Uhr morgens.

c) Ausnahmen von den Beschränkungen für die Arbeitszeit jugendlicher Personen sind in folgenden Staaten vorgesehen:

Alabama und Mississippi begrenzen, wie bereits erwähnt, den Geltungsbereich des Schutzes auf einzelne Gewerbe, namentlich die Textilindustrie.

Für den Betrieb von Konservenfabriken (Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Gegenständen) sind die Beschränkungen aufgehoben in Delaware (auch für die Herstellung von Verpackungen für Konserven), Maine, Iowa (Werkstätten mit Handbetrieb), Michigan (jedoch nicht Nachtarbeit), New Jersey (Jugendliche über 16 und Nachtarbeit) und Wisconsin.

Die gleiche Ausnahme wie für Konservenfabriken gilt in New Jersey für Glaswerke.

Pennsylvanien hebt das Verbot der Nachtarbeit für Fabriken mit ununterbrochenem Betriebe (z. B. Glaswerke) auf, verlangt jedoch in solchen Fällen eine Begrenzung der Arbeitsschicht auf 9 Stunden.

4. Ausschluß von jugendlichen Personen von bestimmten gefährlichen Verrichtungen und Betriebsarten.

Wie bereits in der Einleitung hervorgehoben worden ist, fehlt es der Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten an einer systematischen Regelung der gefährlichen „Industrien“. Dieser Mangel ist vor allem für die Verhältnisse der jugendlichen Personen empfindlich, da erfahrungsgemäß gerade sie während der Zeit der körperlichen und geistigen Entwicklung schädlichen Einflüssen geringere Widerstandskraft entgegenzusetzen vermögen.

Wenn einzelne Staaten in allgemeiner Weise jede die Gesundheit, körperliche Integrität und Sittlichkeit gefährdende Verwendung verbieten (z. B. Idaho, Kansas, Michigan, Nebrasca), so wird gerade in dieser Allgemeinheit der Beschränkung die Schwierigkeit des Vollzuges im einzelnen Falle liegen; vielmehr wird die Aufzählung bestimmter Betriebe oder Arbeitsarten als wirksamer vorzuziehen sein. Der Staat New York geht seit dem Gesetz von 1909 auch in dieser Beziehung voran. Von den übrigen Staaten beschränkt sich eine Mehrzahl auf das Verbot des Reinigens durch mechanische Kraft bewegter Maschinen und des Bedienens von Aufzügen durch Jugendliche (bis hinauf zum 21. Jahre) und durch Frauen; Texas und Michigan suchen jugendliche Arbeiter dem Alkoholismus durch ein Verbot der Verwendung in Alkohol-erzeugenden und -behandelnden Betrieben zu entziehen; Ohio schließt jugendliche Personen bis zu 16 Jahren von Tabakfabriken aus; Wis-

consin beschränkt die Arbeitszeit jugendlicher Personen bis zu 18 Jahren in Zigarrenfabriken auf 8 Stunden täglich und 48 Stunden wöchentlich. Außer New York bringen Pennsylvanien, Kentucky, Missouri, Minnesota, Ohio und Wisconsin eine, wenn auch keineswegs vollständige Aufzählung gefährlicher Gewerbs- und Arbeitszweige: das neue pennsylvanische Gesetz von 1909 schließt Jugendliche unter 18 Jahren von der Arbeit aus in Hochöfen, Gerbereien, Werften, Betrieben zur Gewinnung und Lagerung gefährlicher Explosivstoffe, dann an Aufzügen und Hebemaschinen, weiteres von dem Reinigen und Oelen gefährlicher Maschinen; überdies macht es die Verwendung Jugendlicher zwischen 14 und 16 Jahren in Werken, wo Bleifarben, Phosphor oder giftige Säuren verarbeitet werden, dann in Tabakfabriken von der besonderen Erlaubnis der Gewerbeaufsicht abhängig. Die übrigen genannten Staaten verbieten in nahezu übereinstimmenden Vorschriften die Verwendung Jugendlicher unter 16 Jahren in folgenden Verrichtungen oder Betrieben: Auflegen von Treibriemen, Oelen und Reinigen der Maschinen, Kreis- und Bandsägen, Holzbearbeitungsmaschinen, Stanzen, Metallschleiferei, Wellmaschinen, Dampfmaschinen und Dampferzeugungsapparaten, Teigmisch- und Hartbäckereimaschinen („cracker-mach."), Draht-, Eisenstreck-, Walz-Maschinen, verschiedene Maschinen für die Verarbeitung von Kautschuk, Betrieben zur Verarbeitung gefährlicher oder giftiger Säuren sowie von Farben- und Bleiweiß, Aufzügen, Herstellung von Gegenständen zu unsittlichen Zwecken; ferner dürfen Mädchen unter 16 Jahren nicht in Betrieben arbeiten, die ein fortgesetztes Stehenbleiben erfordern; schließlich ist noch eine allgemeine Klausel für den Ausschluß jeder sonstigen gefährlichen Verwendung beigefügt. Auffallenderweise fehlt unter diesen Staaten Massachusetts; hier besitzt das Staatsgesundheitsamt die Ermächtigung, die Beschäftigung Jugendlicher unter 18 Jahren in Betrieben, die gefährliche Säuren verarbeiten, zu untersagen.

5. Der Vollzug der Vorschriften.

An dieser Stelle wird nur über die Organisation des Vollzugs, über dessen Wirksamkeit aber in einem besonderen Abschnitt (Kapitel 5) zu handeln sein.

Wo Gewerbeaufsichtsbeamte aufgestellt sind — und dies trifft in der Mehrzahl der Staaten zu — haben diese darüber zu wachen, daß die gesetzlichen Beschränkungen der Fabrikarbeit jugendlicher Personen eingehalten werden, und bei Zuwiderhandlungen die Strafverfolgung vor den ordentlichen Gerichten einzuleiten.

Soweit schulpflichtige Kinder in Frage kommen, steht das gleiche Recht im allgemeinen den Schulbehörden zu. Besondere Beamte mit der Aufgabe, den regelmäßigen Schulbesuch zu übernehmen (Truant officers) sind allerdings nur in einzelnen Städten tätig. Staatliche Verwaltungsbehörden im deutschen Sinne gibt es nicht; ihre Aufgaben werden in den Vereinigten Staaten nicht selten von den Gerichten wahrgenommen, so ist denn auch z. B. in Colorado und im District of Columbia der Richter (Jugendrichter) zur Bewilligung von Ausnahmen zuständig, fällt doch gerade den Jugendgerichtshöfen im allgemeinen der Kinderschutz wie auch die Anordnung und Einleitung der Fürsorgeerziehung zu.

Um die Gewerbeaufsicht zu erleichtern, sehen eine Reihe von Staaten die Führung von genauen Listen der geschützten Personen, dann die Bekanntgabe der Arbeitsstunden und -pausen durch Anschlag an der Betriebsstätte, vereinzelte Staaten auch den Anschlag jener Listen, die Meldung von der Beschäftigung geschützter Personen und der ausnahmsweisen Ueberarbeit an die zuständige Gewerbeaufsichtsbehörde vor.

6. Die Strafen sind nach Art und Höhe völlig verschieden. Freiheitsstrafen statt oder neben Geldstrafen sind von etwas weniger als der Hälfte der Staaten angedroht. Nicht selten sind, wie in New York, Mindeststrafen und Rückfallsstrafen vorgesehen. Vereinzelt findet sich die Bestimmung, das für jeden Tag ungesetzmäßiger Beschäftigung einer geschützten Person eine bestimmte Summe als Buße von dem Augenblicke einer behördlichen Verwarnung an verwirkt ist. Die Strafe trifft neben dem Arbeitgeber oder dessen Stellvertreter nicht selten auch die Eltern oder gesetzlichen Vertreter der jugendlichen Person, die sie entgegen den gesetzlichen Vorschriften verdungen haben, auch haften Eltern strafrechtlich für falsche Angaben, insbesondere über das Alter des Kindes. Die Maße der Geldstrafen sind großenteils hoch gegriffen.

### C. Die Fabrikarbeit der Frauen.

Das Bedürfnis der Frau nach gesetzlichem Schutz in ihrer gewerblichen Arbeit ist in der Gesetzgebung der Vereinigten Staaten noch keineswegs allgemein anerkannt. Diese Erscheinung hängt mit der Stellung der obersten Gerichtshöfe des Landes zu der Frage der Verfassungsmäßigkeit gesetzlicher Beschränkungen zusammen.

Aus Art. XIV der Bundesverfassung wird die Freiheit des Arbeitsvertrages gelesen, Verfassungen der Einzelstaaten haben sie ausdrücklich garantiert. Auf Grund dieser Ansicht hat der oberste Gerichtshof des Staates Illinois 1896 das Verbot der Nachtarbeit erwachsener Frauen als nichtig bezeichnet und der oberste Gerichtshof des Staates New York ist dieser Anschauung unter der Beweisführung, die Frau sei nicht ein Mündel des Volkes (ward of the nation), noch im Jahre 1906 gefolgt. Jetzt hat die Sache der Frau eine wesentliche Stütze in dem Urteil des obersten Bundesgerichts im Jahre 1908, sog. „Oregon Case", gefunden. Aus Anlaß der Beschäftigung einer Frau in einer Waschanstalt über 10 Stunden ist die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes in Oregon, das die Frauenarbeit in bestimmten Betrieben, z. B. Fabriken, Waschanstalten usw., auf 10 Stunden beschränkt, anerkannt worden.

Die Beschränkungen der Arbeitszeit jugendlicher weiblicher Personen sind im Vorabschnitt dieses Kapitels behandelt worden; es sei daran erinnert, daß einzelne Staaten das Schutzalter für diese Beschränkungen gegenüber männlichen Personen um 2 Jahre, also auf 18 Jahre erhöhen.

Erwachsenen Frauen gewähren nur 14 Staaten den Schutz einer Beschränkung der täglichen Arbeitszeit und gar nur 5 Staaten ein Verbot der Nachtarbeit.

Auf 10 Stunden ist die tägliche Höchstarbeitszeit bestimmt in Connecticut (wöchentlich regelmäßig in 58), Illinois (seit 1909), Louisiana (seit 1908), Massachusetts (wöchentlich 56), Michigan (Höchstzahl 10, regelmäßig 9, wöchentlich 54) Nebrasca, New Jersey, New York, Oregon, Rhode Island (wöchentlich 58) South Dakoto, Tennessee und Washington; auf 9 Stunden 40 Minuten in New Hampshire (wöchentlich 58). Die Nachtarbeit verbieten von den vorher genannten Staaten New Jersey, New York, Massachusetts, Nebrasca, außerdem noch Indiana; am weitesten geht hier Massachusetts, das für Textilfabriken die Beschäftigung weiblicher Arbeitskräfte zwischen 6 und 6 Uhr untersagt. In Missouri dürfen Frauen überhaupt beim Maschinenreinigen keine Verwendung finden, in Utah sind sie von der Arbeit in Berg- und Hüttenwerken ausgeschlossen. Hinsichtlich der Ausnahmen, Pausen und des Vollzuges gelten für Frauen im allgemeinen die gleichen Vorschriften wie für jugendliche Personen.

## Kapitel 3.

## Der Schutz der Arbeiter gegen Betriebsgefahren sowie Vorschriften zur Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes [1]).

### A. Vorbemerkung.

Die deutsche Reichsgewerbeordnung stellt in ihren §§ 120a mit d allgemeine Grundsätze auf, nach denen die Arbeiter Schutz gegen die Gefahren gewerblicher Betriebe für die körperliche und sittliche Gesundheit und die Sicherheit erhalten sollen; sie überläßt die Ausführung dieser Grundsätze der Regelung durch den Bundesrat und die einzelstaatlichen Polizeibehörden, also der Verwaltung. Dieses dem praktischen Bedürfnis entgegenkommende System ist dem Recht der Vereinigten Staaten fremd. Der grundsätzlichen Teilung der staatlichen Gewalten, der Eifersucht, mit der jeder Teil auf die Wahrung seiner Gewalt wacht, würde jeder Ausstattung der Exekutive mit weitgehenden Vollmachten zur verordnungsmäßigen Regelung dieses Schutzes widersprechen. Außerdem hat die Exekutive der Unionsstaaten nicht die nötigen Organe entwickelt, um hier in geeigneter Weise einzugreifen. Vielmehr haben die Staaten solche Vorschriften in die starre Form einer systemlosen Gesetzgebung gegossen, die sich bald in Einzelheiten verliert, bald wichtige Forderungen unerfüllt läßt. Die weitgehende Verschiedenheit zwischen den einzelnen Staaten hat auch hier eine Uebersicht nötig gemacht.

### B. Vorschriften für alle Gewerbe.

Die Schutzvorschriften lassen sich in 3 Gruppen teilen: Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit; weiter lassen sich unterscheiden Schutzvorschriften, die für alle Fabriken und solche, die nur für bestimmte gefährliche Betriebe gelten.

Im allgemeinen lassen es die Staaten, wo die Fabrikarbeit jugendlicher und weiblicher Personen keinen oder doch nur geringen Be-

1) Zu vergl. Anlage 2 (Uebersicht).

schränkungen unterliegt, auch an Normen auf diesem anderen Gebiete fehlen, nämlich die Staaten des Südens und Westens mit Ausnahme des Nordwestens. Aber auch sonstige und zwar industriereichere Staaten des Ostens und Nordwestens, wie Delaware, Maine, New Hampshire, die beiden Dakota und Vermont sind hier durchaus rückständig. In nennenswertem Maße haben eigentlich nur New York, Indiana, Massachusetts, Michigan, Wisconsin, allenfalls auch noch Maryland, Minnesota, Missouri, New Jersey, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island und Washington für den Schutz ihrer Arbeiter vor Betriebsgefahren gesorgt. Der Mangel einer allgemeinen und gründlichen Regelung wiegt um so schwerer, als in den Vereinigten Staaten der Arbeiter jeder öffentlichen, sei es Unfall- und Invaliden-, sei es Krankenversicherung entbehrt. Bei der Mehrzahl der Staaten gehen die Gesetze ins einzelne, verlieren sich vielfach in eine die Deutlichkeit beeinträchtigende Breite; dies erklärt sich auch damit, daß eine Verurteilung des Unternehmers durch die Strafgerichte nur dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn die Anordnung des Aufsichtsbeamten unmittelbar im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze erhält. Nur einzelne Gesetze, z. B. in Pennsylvania, Wisconsin, geben der Gewerbeaufsicht die Befugnis zur Abstellung gesundheitswidriger Zustände in einer mehr generellen Klausel.

Nicht selten folgt die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in ihrer Ausdrucksweise englischen Mustern; auch ist eine weitgehende Aehnlichkeit der verschiedenen amerikanischen Gesetze untereinander nicht zu verkennen; sie macht die Untereinteilung der drei Gruppen nach Schlagworten möglich.

I. In gesundheitlicher Beziehung habe ich auseinandergehalten: a) Reinlichkeit der Betriebsstätte; b) Kanalisierung — Beseitigung von Ausflüssen; dahin gehört auch die unschädliche Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer; c) gute Beleuchtung; d) Lüftung und e) Bestimmung eines Mindestluftraumes für jeden Arbeiter; ein solcher Mindestluftraum (Buchstabe e) findet sich nur in Indiana, New Jersey und New York mit 250 c' (oder 10 cbm) für Tagesarbeit und 400 (oder 16 cbm) für Nachtarbeit vorgesehen; Illinois verlangt ein Mindestmaß von Luftzufuhr (1500 c' in der Stunde für jeden Arbeiter), in einigen anderen Staaten, Maryland, Missouri, Wisconsin kann die Ueberfüllung der Arbeitsstätten durch den Aufsichtsbeamten abgestellt werden; f) die Absaugung von Staub, Gasen ist regelmäßig für Schleifereien, wo sich ungesunde Abscheidungen der behandelten Mineralien ergeben, ausdrücklich angeordnet, in South Dakota beschränkt sich diese Anordnung auf die Absaugung von Gasen in Hüttenwerken; einige Staaten behandeln diesen Gegenstand mit besonderer Ausführlichkeit, z. B. Massachusetts, Illinois; g) Erhaltung von Fußboden, Wänden und Decken (Anstrich); meist ist das Tünchen der Werkräume zur Auflage gemacht; h) Ankleide- und Waschräume zu vergl. unten Ziff. III; i) Sitzgelegenheit für weibliche Personen; diese Auflage beschränkt sich nicht auf Läden und Lager, sondern gilt auch von Werkräumen; sie ist beinahe allen Staaten gemeinsam.

II. Maßnahmen zur Sicherheit gegen Unfallgefahren: k) Feuersicherheit; α) Beschaffenheit der Ausgänge, dann β) Feuerleitern, Treppen; nicht weniger wie 26 Staaten besitzen hierüber Vorschriften,

die Mehrzahl über die Anbringung besonderer Vorrichtungen, um im Falle der Feuersgefahr aus dem Fabrikgebäude zu gelangen; einzelne Staaten machen die Auflagen von einer bestimmten Gebäudehöhe (z. B. 2 oder mehr Stockwerke) abhängig; was die Beschaffenheit der Ausgänge betrifft, so findet sich vor allem das Gebot, daß die Türen nach außen aufgehen, unverschlossen während der Arbeitszeit bleiben, oder daß keine feuergefährlichen Gegenstände in der Nähe der Ausgänge gelagert werden; l) Sicherung von Aufzügen, Absturzstellen; m) Beschaffenheit der Treppen (Geländer); n) Sicherung gefährlicher Maschinenteile; hierher gehört auch die Sicherung von Pfannen und anderen Behältnissen gegen Hineinstürzen oder gegen das Austreten gefährlicher Stoffe (z. B. in der Gesetzgebung von New York); p) Verbindung zwischen Maschinenraum und Werkmaschinen, um ein sofortiges Abstellen des Antriebes bei Gefahr zu ermöglichen; o) (α, β) Dampfkessel; im allgemeinen sind die Vorschriften über die Anlage von Dampfkesseln ziemlich dürftig; nur 8 Staaten besitzen solche, wenigstens als Teil der Fabrikgesetzgebung; eine behördliche Konzession zum Betriebe von Dampfkesseln gibt es nicht; dagegen sehen ebenfalls 8 Staaten eine regelmäßige Nachschau vor, die einigerorts der Fabrikinspektion, andererorts privaten Sachverständigen übertragen ist.

III. Maßnahmen zur Erhaltung guter Sitten. Als solche sind nur die Errichtung von Abortanlagen q) und von Anstalten zum Waschen und Ankleiden, auch von Eßräumen h) hier zu erwähnen. Diese Bedürfnisse finden in 16 Staaten allerdings in sehr verschiedenem Grade Berücksichtigung. Einzelne Staaten machen zur Voraussetzung, daß die betreffenden Betriebe eine Mindestarbeiterzahl beschäftigen, einzelne Staaten, daß weibliche Arbeitskräfte tätig sind; in Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft wird regelmäßig die Trennung der Aborte für die beiden Geschlechter gefordert; Eßräume werden nur sehr vereinzelt zur Auflage gemacht; es widerstrebt offenbar dem amerikanischen Gesetzgeber, auf diesem an die der Wohlfahrtspflege angrenzenden Gebiete mit Zwangsmitteln einzugreifen.

IV. Neben diesen mehr allgemein hervortretenden Maßnahmen verdienen einzelne Anordnungen besondere Hervorhebung:

In Delaware ist entsprechende Heizung der Werkräume in Betrieben mit mindestens 10 Arbeiterinnen geboten, außerdem jede Beschimpfung und schlechte Behandlung der weiblichen Arbeitskräfte ausdrücklich untersagt. In Massachusetts ist die Bereitstellung von Spucknäpfen und von Medizinkästen zur ersten Hilfeleistung angeordnet. Massachusetts und Rhode Island fordern die Lieferung guten Trinkwassers an die Arbeiter. Minnesota und Vermont nehmen die Uebertretung eines von der Fabrikleitung verfügten Rauchverbotes unter Strafe. Virginia verlangt, daß die Arbeiter in Betrieben zum Reinigen vom Baumwolle und Nüssen einer bestimmten Art Mundschwämme gestellt erhalten. In Wyoming dürfen weder Betrunkene die Hüttenwerke betreten, noch geistige Getränke in diese Werke eingebracht werden.

„Tenant-Factories“, das sind „Gebäude, deren verschiedene Teile von verschiedenen Personen mietweise genützt werden und von denen mindestens ein Teil einem Fabrikbetriebe dient, sind nach dem Muster

schränkungen unterliegt, auch an Normen auf diesem anderen Gebiete fehlen, nämlich die Staaten des Südens und Westens mit Ausnahme des Nordwestens. Aber auch sonstige und zwar industriereichere Staaten des Ostens und Nordwestens, wie Delaware, Maine, New Hampshire, die beiden Dakota und Vermont sind hier durchaus rückständig. In nennenswertem Maße haben eigentlich nur New York, Indiana, Massachusetts, Michigan, Wisconsin, allenfalls auch noch Maryland, Minnesota, Missouri, New Jersey, Ohio, Pennsylvania, Rhode Island und Washington für den Schutz ihrer Arbeiter vor Betriebsgefahren gesorgt. Der Mangel einer allgemeinen und gründlichen Regelung wiegt um so schwerer, als in den Vereinigten Staaten der Arbeiter jeder öffentlichen, sei es Unfall- und Invaliden-, sei es Krankenversicherung entbehrt. Bei der Mehrzahl der Staaten gehen die Gesetze ins einzelne, verlieren sich vielfach in eine die Deutlichkeit beeinträchtigende Breite; dies erklärt sich auch damit, daß eine Verurteilung des Unternehmers durch die Strafgerichte nur dann mit Sicherheit zu erwarten ist, wenn die Anordnung des Aufsichtsbeamten unmittelbar im Wortlaut des Gesetzes eine Stütze erhält. Nur einzelne Gesetze, z. B. in Pennsylvania, Wisconsin, geben der Gewerbeaufsicht die Befugnis zur Abstellung gesundheitswidriger Zustände in einer mehr generellen Klausel.

Nicht selten folgt die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten in ihrer Ausdrucksweise englischen Mustern; auch ist eine weitgehende Aehnlichkeit der verschiedenen amerikanischen Gesetze untereinander nicht zu verkennen; sie macht die Untereinteilung der drei Gruppen nach Schlagworten möglich.

I. In gesundheitlicher Beziehung habe ich auseinandergehalten: a) Reinlichkeit der Betriebsstätte; b) Kanalisierung — Beseitigung von Ausflüssen; dahin gehört auch die unschädliche Beseitigung der Abfallstoffe und Abwässer; c) gute Beleuchtung; d) Lüftung und e) Bestimmung eines Mindestluftraumes für jeden Arbeiter; ein solcher Mindestluftraum (Buchstabe e) findet sich nur in Indiana, New Jersey und New York mit 250 c' (oder 10 cbm) für Tagesarbeit und 400 (oder 16 cbm) für Nachtarbeit vorgesehen; Illinois verlangt ein Mindestmaß von Luftzufuhr (1500 c' in der Stunde für jeden Arbeiter), in einigen anderen Staaten, Maryland, Missouri, Wisconsin kann die Ueberfüllung der Arbeitsstätten durch den Aufsichtsbeamten abgestellt werden; f) die Absaugung von Staub, Gasen ist regelmäßig für Schleifereien, wo sich ungesunde Abscheidungen der behandelten Mineralien ergeben, ausdrücklich angeordnet, in South Dakota beschränkt sich diese Anordnung auf die Absaugung von Gasen in Hüttenwerken; einige Staaten behandeln diesen Gegenstand mit besonderer Ausführlichkeit, z. B. Massachusetts, Illinois; g) Erhaltung von Fußboden, Wänden und Decken (Anstrich); meist ist das Tünchen der Werkräume zur Auflage gemacht; h) Ankleide- und Waschräume zu vergl. unten Ziff. III; i) Sitzgelegenheit für weibliche Personen; diese Auflage beschränkt sich nicht auf Läden und Lager, sondern gilt auch von Werkräumen; sie ist beinahe allen Staaten gemeinsam.

II. Maßnahmen zur Sicherheit gegen Unfallgefahren: k) Feuersicherheit; $\alpha$) Beschaffenheit der Ausgänge, dann $\beta$) Feuerleitern, Treppen; nicht weniger wie 26 Staaten besitzen hierüber Vorschriften,

die Mehrzahl über die Anbringung besonderer Vorrichtungen, um im Falle der Feuersgefahr aus dem Fabrikgebäude zu gelangen; einzelne Staaten machen die Auflagen von einer bestimmten Gebäudehöhe (z. B. 2 oder mehr Stockwerke) abhängig; was die Beschaffenheit der Ausgänge betrifft, so findet sich vor allem das Gebot, daß die Türen nach außen aufgehen, unverschlossen während der Arbeitszeit bleiben, oder daß keine feuergefährlichen Gegenstände in der Nähe der Ausgänge gelagert werden; l) Sicherung von Aufzügen, Absturzstellen; m) Beschaffenheit der Treppen (Geländer); n) Sicherung gefährlicher Maschinenteile; hierher gehört auch die Sicherung von Pfannen und anderen Behältnissen gegen Hineinstürzen oder gegen das Austreten gefährlicher Stoffe (z. B. in der Gesetzgebung von New York); p) Verbindung zwischen Maschinenraum und Werkmaschinen, um ein sofortiges Abstellen des Antriebes bei Gefahr zu ermöglichen; o) (α, β) Dampfkessel; im allgemeinen sind die Vorschriften über die Anlage von Dampfkesseln ziemlich dürftig; nur 8 Staaten besitzen solche, wenigstens als Teil der Fabrikgesetzgebung; eine behördliche Konzession zum Betriebe von Dampfkesseln gibt es nicht; dagegen sehen ebenfalls 8 Staaten eine regelmäßige Nachschau vor, die einigerorts der Fabrikinspektion, andererorts privaten Sachverständigen übertragen ist.

III. Maßnahmen zur Erhaltung guter Sitten. Als solche sind nur die Errichtung von Abortanlagen q) und von Anstalten zum Waschen und Ankleiden, auch von Eßräumen h) hier zu erwähnen. Diese Bedürfnisse finden in 16 Staaten allerdings in sehr verschiedenem Grade Berücksichtigung. Einzelne Staaten machen zur Voraussetzung, daß die betreffenden Betriebe eine Mindestarbeiterzahl beschäftigen, einzelne Staaten, daß weibliche Arbeitskräfte tätig sind; in Betrieben mit gemischter Arbeiterschaft wird regelmäßig die Trennung der Aborte für die beiden Geschlechter gefordert; Eßräume werden nur sehr vereinzelt zur Auflage gemacht; es widerstrebt offenbar dem amerikanischen Gesetzgeber, auf diesem an die der Wohlfahrtspflege angrenzenden Gebiete mit Zwangsmitteln einzugreifen.

IV. Neben diesen mehr allgemein hervortretenden Maßnahmen verdienen einzelne Anordnungen besondere Hervorhebung:

In Delaware ist entsprechende Heizung der Werkräume in Betrieben mit mindestens 10 Arbeiterinnen geboten, außerdem jede Beschimpfung und schlechte Behandlung der weiblichen Arbeitskräfte ausdrücklich untersagt. In Massachusetts ist die Bereitstellung von Spucknäpfen und von Medizinkästen zur ersten Hilfeleistung angeordnet. Massachusetts und Rhode Island fordern die Lieferung guten Trinkwassers an die Arbeiter. Minnesota und Vermont nehmen die Uebertretung eines von der Fabrikleitung verfügten Rauchverbotes unter Strafe. Virginia verlangt, daß die Arbeiter in Betrieben zum Reinigen vom Baumwolle und Nüssen einer bestimmten Art Mundschwämme gestellt erhalten. In Wyoming dürfen weder Betrunkene die Hüttenwerke betreten, noch geistige Getränke in diese Werke eingebracht werden.

„Tenant-Factories", das sind „Gebäude, deren verschiedene Teile von verschiedenen Personen mietweise genützt werden und von denen mindestens ein Teil einem Fabrikbetriebe dient, sind nach dem Muster

der englischen Gesetzgebung Gegenstand besonderen Regelung im Staate New York; hierdurch trifft die strafrechtliche Verantwortlichkeit für den Vollzug bestimmter der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter dienenden gesetzlichen Maßnahmen [1]) den Eigentümer, nicht den Unternehmer.

## C. Betriebe, die für die Arbeiter mit besonderen Gefahren verbunden sind.

Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten befindet sich hier noch in dem Beginn der Entwicklung. Ein Anfang zu systematischem Vorgehen ist in New York und Illinois gemacht worden. In New York ist seit 1907 der Gewerbeaufsicht ein Arzt mit der Aufgabe zugeteilt, den sanitären Verhältnissen in einzelnen Gewerbszweigen vom Standpunkt des Arbeiterschutzes nachzugehen und über seine Beobachtungen zu berichten. In Illinois ist im Jahre 1907 ein Ausschuß von 9 Mitgliedern, darunter Vertretern des Aerztestandes — der Vorsitzende ist Präsident des Staatsgesundheitsamtes — des Gewerbeaufsichtsdienstes und der Industrie zur Beratung von Maßregeln gegen Betriebskrankheiten — Commission on Occupational Diseases — gebildet werden, dessen erster Bericht an den Gouverneur vom April 1909 zum Ergebnis kommt, daß eine genaue Untersuchung der bestehenden Verhältnisse unter Berücksichtigung der in „älteren zivilisierten Ländern“ bestehenden Vorschriften dringend notwendig sei, und die Eröffnung eines Kredites von je 15 000 $ für die beiden nächsten Jahre fordert.

Einstweilen haben nur die Bäckereien und Konditoreien den Gegenstand gesetzlicher Regelung in weiterem Umfang gebildet. Da sie nicht eigentlich unter den Begriff der „Fabriken“ fallen, so liegen sie außerhalb des Rahmens meiner Aufgabe. Es sei nur erwähnt, daß 8 Staaten besondere Vorschriften besitzen und vier von diesen Staaten (Missouri, New Jersey, New York, Pennsylvania) die Arbeitszeit der dort beschäftieten Personen regelmäßig auf 6 Tage und 10 Stunden täglich beschränken, eine Beschränkung, die für New-York vom obersten Bundesgericht als verfassungswidrig im Jahre 1905 erklärt worden ist. Die Unternehmer von Metallgießereien haben nach dem Gesetze von Michigan für die Gesundheit der Arbeiter besondere Vorkehrungen z. B. die Bereithaltung von Medikamenten, zu treffen, ferner nach den Gesetzen von Connecticut und Massachusetts unter gewissen Voraussetzungen, Waschgelegenheit zu schaffen. Daß einige westliche Staaten die Arbeitszeit für alle beschäftigten Personen in Hüttenwerken auf 8 Stunden täglich begrenzen, habe ich bereits an anderer Stelle angeführt; im Territorium New Mexico findet sich als bemerkenswerte Vorschrift die Verpflichtung der Hüttenwerksunternehmer, für die ärztliche Behandlung und den Unterhalt der an Bleivergiftung erkrankten Arbeiter zu sorgen, wohl das einzige Beispiel einer gesetzlichen Krankenversicherung in der Union. Illinois macht den Betrieben zur Erzeugung von Margarine („butterine“) und Speiseeis (ice-cream) eine Reihe besonderer

1) b, c (der Flure und Gänge) d, k (β), l, m, o (α, β), q der Uebersicht.

Auflagen, vornehmlich im Interesse der Herstellung gesundheitlich einwandfreier Waren. Endlich sind die Vorschriften über Einrichtung und Betrieb von Zigarrenfabriken in Wisconsin zu erwähnen; sie beschränken die tägliche Arbeitszeit von Personen unter 18 Jahren auf 8 Stunden, verbieten Werkräume im Kellergeschoß, bestimmen Mindestmaße für die Höhe, den Luftraum und die Fenster der Werkräume, machen Auflagen für die Lüftung und die Reinlichkeit, dann für die Errichtung von Ankleide- und Abortanlagen, die für die Geschlechter getrennt sind. Die Bestimmungen über „Tenement workshops", das sind in Mietsräumen untergebrachte Werkstätten für die Herstellung von Konfektionswaren und gewissen Gebrauchsgegenständen, sind im nächsten Kapitel über Heimarbeit behandelt.

### D. Der Vollzug der Vorschriften zum Schutze der Arbeiter.

Der Vollzug der in diesem Abschnitt behandelten Vorschriften obliegt im allgemeinen den Gewerbeaufsichtsbeamten. In Massachusetts ist jedoch diese Zuständigkeit, soweit Maßregeln zum Schutze der Gesundheit und Sittlichkeit in Frage kommen, seit 1907 von der Fabrikinspektion losgetrennt und dem staatlichen Sanitätsdienste, der von beamteten Aerzten geübt wird, übertragen worden. Auch in Louisiana hängt die Anordnung, die Fabrikräume mit neuem Anstrich zu versehen, von der örtlichen Gesundheitsbehörde ab. Die Vorschriften über Feuersicherheit durchzuführen, sind vielfach statt oder neben den Fabrikinspektoren Organe der örtlichen Polizei-(Bau-)Verwaltung berufen.

In Ohio und New York steht dem Gewerbeaufsichtsbeamten eine Art einstweiliger Verfügung in der Weise zu, daß er die Weiterbenützung gefährlicher, nicht entsprechend gesicherter Maschinen untersagen und zu diesem Zweck einen Zettel mit dem Verbot an der Maschine selbst anheften kann.

Die Nichtbefolgung der von dem zuständigen Beamten gemachten Auflagen führt die Strafverfolgung vor den ordentlichen Gerichten nach sich. Einzelne Gesetze machen den fruchtlosen Ablauf einer bestimmten Frist zur Voraussetzung des Strafantrages. In Washington und Oregon erfolgt schiedsgerichtliche Entscheidung über die Angemessenheit einer Auflage, falls sie von dem Unternehmer bestritten wird; das Schiedsgericht besteht aus drei Personen, von denen je einer vom Gewerbeaufsichtsbeamten und Unternehmer ernannt, die dritte von den beiden ernannten Schiedsmännern gewählt wird. In den beiden gleichen Staaten hat der Fabrikunternehmer ein gebührenpflichtiges Zeugnis der Gewerbeaufsichtsbehörde darüber zu erholen, daß sein Betrieb den gesetzlichen Bestimmungen entspricht.

Die Strafen sind in den einzelnen Staaten verschieden hoch bemessen, sie richten sich ungefähr nach den für die Zuwiderhandlungen gegen die Kinderschutzvorschriften bestehenden Normen.

(Schluß folgt.)

# Miszellen.

## I.

## Einige Ergebnisse der neuesten deutschen gewerblichen Betriebserhebung.

Von J. Conrad.

Mit großer Spannung ist allgemein die Zusammenstellung der neuesten gewerblichen Zählung erwartet, da man mit Recht davon interessante Aufklärungen über die neueste Entwicklung unserer volkswirtschaftlichen Verhältnisse erwarten konnte. Zwar liegen bis jetzt erst einige Teile der Verarbeitung vor, aber immerhin läßt sich schon einiges daraus entnehmen, was wir in dem Folgenden in tunlichster Kürze zusammenstellen wollen. Wir behalten es späterer Erörterung von anderer Seite vor, eine Darstellung des ganzen Erhebungswerkes und eine Kritik desselben zu geben, und beschränken uns darauf, die Betrachtung nur so weit in der Hauptsache durchzuführen, als sie zur Beleuchtung der Handwerkerfrage zu verwerten ist. Dafür kommen die beiden Hefte der Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 202, Abt. I, Heft 1 und Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 213, Abt. I, Heft 1, und zwar hauptsächlich das letztere, die gewerbliche Betriebsstatistik auf Grund der Zählung vom 12. Juli 1907 in Betracht, welche dann mit der Gewerbestatistik vom 14. Juni 1895, „Statistik des Deutschen Reiches, N. F., Bd. 113, Berlin 1898“ und der „Gewerbestatistik nach der Zählung vom 5. Juni 1882“, Statistik des Deutschen Reiches, N. F. Bd. 6, Berlin 1886, verglichen ist.

In betreff des vorliegenden Materials können wir unser Bedauern nicht unterdrücken, daß nicht in einem höheren Maße auf die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der verschiedenen Zählungen Rücksicht genommen ist. Es bedarf keiner weiteren Ausführung, daß der Hauptwert solcher Statistiken nicht in den aufgestellten absoluten Zahlen liegt, sondern in der Vergleichbarkeit mit vorhergegangenen, um die Veränderungen festzustellen, aus denen sich die Entwicklung ersehen läßt. Die Zahl der gegenwärtig bestehenden Schuhfabriken zu kennen, mag für den Fachmann ganz wünschenswert sein, doch ist daraus weder für den Mann der Wissenschaft noch für den Staatsmann Wesentliches zu entnehmen. Ganz etwas anderes ist es, wenn wir feststellen, wieviel seit 1895 entstanden sind, und wie dieses auf das Schuhmacherhandwerk im Laufe dieser Zeit eingewirkt hat. Dazu muß man aber gleichartiges Material in der Handhaben. Dies ist in den Vordergrund zu stellen, während dagegen die Bequemlichkeit für die Erheber und Verarbeiter in den Hintergrund zu treten hat, und es auch nicht

einmal von maßgebender Bedeutung ist, ob die Fragestellung sich etwas korrekter gestalten läßt. Denn die bessere Zahl der letzten Zählung verschlechtert damit sämtliche vorhergegangenen in ihrer Gebrauchsfähigkeit.

Wir greifen nur ein paar Beispiele heraus. In der Zählung von 1882 ist die Stellmacherei mit der Wagnerei verbunden, in der von 1895 sind Stellmacher, Wagner und Radmacher in eine Rubrik zusammengefaßt, beide Male sind die Wagenbauanstalten gesondert behandelt. In der neuesten Zählung sind dagegen Stellmacher, Wagner und Wagenbauanstalten zusammengeworfen, und da unter diesen doch die Waggonfabriken enthalten sind, so ist die Vergleichung der Stellmacherei unmöglich geworden oder doch auf die Untersuchung der Kleinbetriebe beschränkt. Die Unterabteilungen, die früher bestanden, hätten wohl einen Anspruch gehabt, auch weiter aufrecht erhalten zu werden.

1882 war Schneiderei mit Kleider- und Wäschekonfektion zusammengezählt. In richtiger Beurteilung der Verhältnisse hatte man 1895 die Schneiderei und dagegen Kleider- und Wäschekonfektion isoliert behandelt, die neueste Zählung ändert das Verhältnis wieder vollständig, indem es die Schneiderei mit der Kleiderkonfektion zusammenwirft und dieser die Wäschekonfektion getrennt gegenüberstellt. Nun ist vollständig zuzugeben, daß die Wäschekonfektion einen anderen Charakter hat als die Kleiderkonfektion, und die Trennung war wünschenswert. Noch wünschenswerter war es aber, die Schneiderei isoliert verfolgen zu können, und wenn der Uebergang von dem einem zum anderen Unternehmen auch ein sehr allmählicher ist, so ist der Unterschied immerhin noch scharf genug, um ein nur auf Bestellung arbeitendes Schneiderhandwerk von dem auf Lager arbeitenden unterscheiden zu können, und wir beklagen solche Verwischungen in hohem Maße. Ebenso ist das Zusammenwerfen der Buchbinderei und Kartonnagenfabrikation und anderes zu beklagen. Weitere T r e n n u n g e n lassen sich wohl rechtfertigen, aber nicht die willkürlichen V e r e i n i g u n g e n, die früher nicht dagewesen sind. Der betreffende Dezernent sollte seine persönliche Auffassung und Liebhaberei im Interesse der Gesamtheit mehr zurücktreten lassen, und die maßgebenden Behörden sollten tunlichst Sorge tragen, wie das in England geschieht, denselben Dezernenten für bestimmte Erhebungen dauernd zu erhalten, um der Erhebung eine möglichste Gleichartigkeit zu bewahren. Wir sind in Deutschland gerade in der glücklichen Lage, vortreffliche ältere Gewerbezählungen zu besitzen, auf die man allen Anlaß hat, entsprechende Rücksicht zu nehmen. Auch bei der Berufszählung sind derartige Fehlgriffe zu rügen, auf die wir an anderer Stelle zurückzukommen haben.

Wenn so eine ganze Anzahl Fehlerquellen in unserem Material enthalten sind, so treten dieselben im großen ganzen doch für unsere Untersuchung in den Hintergrund, und wir halten das Hauptergebnis, zu dem wir dadurch gelangen, darum doch für unanfechtbar, zumal wir den ganzen Nachdruck auf die Klarlegung der Handwerkerverhältnisse und ihrer Entwicklung legen.

Was nun die Verwertung dieses mit großem Aufwand von Arbeits-

kraft und Geld erlangten Materiales betrifft, so erscheint es uns außerordentlich wichtig, dasselbe in höherem Maße dem Publikum zugänglich zu machen, als es bisher der Fall gewesen ist. Die Bearbeitung desselben kann naturgemäß nur summarischen Charakter tragen, während für die Fachkreise die ursprünglichen isolierten Zahlen allein von höherem Interesse sind. Deshalb müßte das Urmaterial den Interessenten nachhaltig zur Verfügung stehen, und zu diesen Interessenten rechnen wir auch wissenschaftliche Bearbeiter, namentlich jüngere Kräfte, die auf Grund desselben die allmähliche Entwicklung eines oder des anderen Gewerbszweiges im Detail verfolgen wollen. Zur Aufbewahrung jener gewaltigen Papiermassen sind allerdings große Räume erforderlich; indessen ist es ja nicht nötig, daß dieselben gerade in Berlin oder in einer anderen Großstadt aufbewahrt werden, hierzu genügten entferntere Vorstädte. In den Vereinigten Staaten werden die sämtlichen Zählblätter des Zensus seit einer großen Reihe von Dezennien in Washington wohlgeordnet aufbewahrt, so daß man noch jetzt die betreffenden Angaben über die Bewohner des ganzen Landes, wie sie sich in den einzelnen Gemeinden im Momente einer früheren Zählung aufgehalten haben, konstatieren kann. Ein ähnliches Verfahren wäre in betreff des Urmaterials der Zählungen für Beruf und Gewerbe in hohem Maße wünschenswert; vielleicht aber zweckmäßig unter Rückgabe, wenn nicht an die betreffenden Gemeinden selbst, so doch an die einzelnen Regierungen.

Gehen wir nach diesen kurzen Vorbemerkungen zur Untersuchung der Zahlen selbst über.

Das Verhältnis zwischen den verschiedenen Erwerbskategorien hat sich naturgemäß 1907 noch mehr verschoben als nach der vorhergegangenen Zählung von 1895, doch nicht in dem Maße, wie man es hätte erwarten sollen, und wir glauben annehmen zu müssen, daß dieses mehr auf die Art der Erhebung, als auf die tatsächlichen Verhältnisse zurückzuführen ist.

| | Erwerbstätige in Prozenten | | |
|---|---|---|---|
| | 1882 | 1895 | 1907 |
| Landwirtschaft | 43,38 | 36,19 | 32,6 |
| Industrie | 33,69 | 36,14 | 37,2 |
| Handel | 8,27 | 10,22 | 11,5 |
| Häusliche Dienste | 2,10 | 1,89 | 1,5 |
| Armee- und Staatsdienste | 5,43 | 6,22 | 5,7 |
| Ohne Beruf | 7,13 | 9,34 | 11,2 |
| | 100 | 100 | 100 |

Während das Verhältnis in der Landwirtschaft 1882—1895 einen sehr erheblichen Sprung um fast 7 Proz. der Verminderung zeigte, so jetzt um noch nicht 4 Proz. Trotzdem die Industrie in dem letzten Dezennium einen ganz außerordentlichen Aufschwung genommen hat, soll doch der Prozentsatz nur von 36—37 gewachsen sein.

Wenn man nun die absoluten Zahlen von 1895 und 1907 miteinander vergleicht, so kann man nicht umhin, zu bezweifeln, daß hier gleichartige Zahlen gegenübergestellt sind. Man zählte Erwerbstätige in der Landwirtschaft, Forstwirtschaft etc.

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 1895 | 5 539 538 | männliche und | 2 753 154 | weibliche |
| 1907 | 5 284 271 | „ „ | 4 598 986 | „ |
| | — 255 267 | männliche und + | 1 845 832 | weibliche |

Diese gewaltige Zunahme der weiblichen Erwerbstätigen kann nur darauf zurückzuführen sein, daß bei der letzten Zählung viele Angehörige, die noch zugleich in der Landwirtschaft mit tätig waren, den Erwerbstätigen zugerechnet sind, während bei der früheren Zählung sie unter die Angehörigen aufgenommen waren. Dadurch ist natürlich eine wesentliche Verschiebung in allen Zahlen herbeigeführt, was ein völlig schiefes Bild geben muß. Offenbar ist einmal wieder das Bessere der Feind des Guten gewesen. In der Meinung, die Zahl der Erwerbstätigen korrekter wiederzugeben, hat man die ganze Brauchbarkeit der Zählung in außerordentlicher Weise geschädigt. Man sollte sich lieber ein Beispiel an der amerikanischen Statistik nehmen, die mit Bewußtsein ruhig dieselben Fehlerquellen bestehen läßt, soweit es irgend angängig, dafür aber auch Dezennien hindurch gleichartige Zahlen bietet.

Bildeten die in der Landwirtschaft tätigen Frauen 1895 43,1 Proz. aller erwerbstätigen Frauen in der Land- und Forstwirtschaft, und 33,2 Proz. der in der Land- und Forstwirtschaft überhaupt Erwerbstätigen, waren die Zahlen nach der Zählung von 1907 45 und 46 Proz. Auch hier ist die letzte Zahl eine unverhältnismäßig große. In der Industrie waren die Zahlen:

1895 1,5 Mill. Frauen 23,1 % d. erwerbstät. Frauen u. 18,3 % d. in d. Industr. Erwerbstät.
1907 2,2 „ „ 22,0 % „ „ „ „ 19,0 % „ „ „ „ „

im Handel

1895 579 000 „ 8,8 % d. erwerbstät. Frauen u. 25 % „ „ dem Handel „
1907 932 000 „ 8,3 % „ „ „ „ 27 % „ „ „ „ „

Ueberhaupt

1895 6,5 Mill. „ 24,96 % d. erwerbstät. Frauen u. 28,0 % „ Erwerbstät. überhaupt
1907 10,03 „ „ 31,0 % „ „ „ „ 33,4 % „ „ „

Die Zunahme der Frauenarbeit tritt in allen Zahlen deutlich hervor, auch wenn man dabei Verschiebungen infolge der veränderten Erhebung annimmt. Beachtenswert ist noch, daß die Zahl der Erwerbstätigen im Handel sehr bedeutend gestiegen ist, während sie in den häuslichen Diensten sich vermindert hat. Ferner haben sich die Personen ohne Beruf bedeutend vermehrt. Es dürfte schwer sein, zu sagen, worauf dies zurückzuführen ist.

In dem Folgenden geben wir noch eine Uebersicht, wie das Verhältnis der Selbständigen, Angestellten und Arbeiter sich entwickelt hat.

| | Selbständige | | | Angestellte | | | Arbeiter | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1882 | 1895 | 1907 | 1882 | 1895 | 1907 | 1882 | 1895 | 1907 |
| Landwirtschaft etc. | 27,78 | 30,98 | 25,3 | 0,82 | 1,16 | 1,0 | 71,41 | 67,86 | 73,7 |
| Industrie | 34,41 | 24,90 | 17,5 | 1,58 | 3,18 | 6,1 | 64,04 | 71,42 | 76,3 |
| Handel u. Verkehr | 44,68 | 36,07 | 29,1 | 9,02 | 11,20 | 14,5 | 46,21 | 52,73 | 56,3 |
| Ueberhaupt: | 32,07 | 28,94 | 22,30 | 1,90 | 3,29 | 5,24 | 66,07 | 67,77 | 72,46 |

Auch hier ergibt sich eine auffallende Verminderung der Selbständigen in der Landwirtschaft bei einer starken Zunahme der

Arbeiter. Unzweifelhaft ist auch dieses wieder auf das früher gerügte Verfahren zurückzuführen.

Daß in der Industrie die Zahl der Selbständigen sich wieder vermindert hat, seit 1882 im Prozentsatz auf die Hälfte, während der der Arbeiter von 64 auf 76 Proz. gestiegen ist, war nicht anders zu erwarten. Die Entwicklung des Großbetriebes schloß dieses Ergebnis von selbst ein. Beachtenswert ist aber die außerordentliche Vermehrung der Angestellten, schon in der ersten Periode war eine Verdoppelung eingetreten und in der zweiten fast eine ebensolche. Es entzieht sich jeder Untersuchung, ob auch hierbei eine Veränderung in dem Zählungsverfahren eingetreten ist und etwa Personen, die früher als Arbeiter verzeichnet wurden, jetzt den Angestellten zugeteilt sind. Die gleiche Entwicklung ist auch im Handel zu beobachten, die man in dem Maße nicht hätte erwarten sollen.

Treten wir hiernach den Gewerben im engeren Sinne etwas näher, um dabei dem Handwerk unsere besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zahl der Betriebe und darin beschäftigte Personen.

| Jahr | Gewerbliche Betriebe | | | Personen der Hauptbetriebe innerhalb der Betriebsstätten | | | Auf je einen Hauptbetrieb entfallen durchschnittlich Personen | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | Hauptbetriebe | Nebenbetriebe | überhaupt | männlich | weiblich | männlich | weiblich | zusammen |
| 1882 | 2 552 298 | 2 265 050 | 287 248 | 5 503 529 | — | — | — | — | 2,4 |
| 1895 | 2 422 027 | 2 142 808 | 279 219 | 7 464 214 | 5 922 555 | 1 541 659 | 2,8 | 0,7 | 3,5 |
| 1907 | 2 320 121 | 2 081 112 | 239 009 | 9 992 007 | 7 839 667 | 2 152 340 | 3,8 | 1,0 | 4,8 |

Die Zählung von 1895 hat in den 14 Gruppen, in welche die Betriebe in allen drei Zählungen zerlegt sind, 2 422 000 Betriebe, und zwar 2 143 000 Hauptbetriebe und 279 000 Nebenbetriebe festgestellt. In ihnen waren 7 640 000 Personen beschäftigt. Seit der Zählung von 1882 ist die Zahl der Betriebe um 130 000 zurückgegangen, und zwar sowohl bei den Haupt- wie bei den Nebenbetrieben. Dagegen ist die Zahl der beschäftigten Personen um 1,96 Millionen gestiegen. Gegenüber 1875 zeigt die Ziffer der Betriebe 1907 eine Abnahme von 39 571, die der Personen eine Zunahme von 5 Millionen. Die Entwicklung tritt noch schärfer hervor, wenn wir die Zahlen auf 100 000 Einwohner reduzieren. Dann ist die Zahl der Betriebe seit 1882 gesunken von 5548 auf 4658, die Personenzahl dagegen von 11 964 auf 14 346 gestiegen. So ist denn eine erhebliche Zunahme der gewerblichen Tätigkeit und die Tendenz der Konzentration deutlich zu erkennen.

Nach der Zählung von 1907 gab es in der Industrie inkl. Bergbau und Baugewerbe 11 256 254 Erwerbstätige, 331 756 Dienende, 14 798 527 Angehörige ohne Hauptberuf, zusammen 26 386 537. 9 152 330 erwerbstätigen Männern stehen 2 103 924 erwerbstätige Frauen gegenüber. Auch in der Gesamtsumme ist die Zahl der Männer um 1,8 Millionen höher als die der Frauen.

Eine kleine Fehlerquelle liegt dabei vor, weil bei der letzten Zählung die Personen des Zählungstages angegeben sind, bei den früheren

Zählungen der Jahresdurchschnitt, wodurch indes kaum eine wesentliche Verschiebung eingetreten sein kann. Wie sich aus den Angaben schon sofort entnehmen läßt, ist die Zahl der Personen auf je einen Hauptbetrieb beträchtlich gestiegen und zeigt von 1882 eine vollständige Verdoppelung. Sie ist in der letzten Phase noch etwas stärker gewesen als in der vorherigen, und zwar ist die Zunahme sowohl bei den Männern wie bei den Frauen zu beobachten.

Naturgemäß ist in den verschiedenen Gewerbegruppen in dieser Hinsicht ein sehr erheblicher Unterschied vorhanden.

In der Industrie der Steine und Erden hat sich die Zahl der Betriebe nur wenig vermindert. Die Steigerung pro Betrieb war aber von 6,6 auf 11,6 und dann auf 16,2 gestiegen. Fast ebenso stark war diese Zunahme in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate von 4,3 auf 6,7 und 11,9; in der chemischen Industrie von 7,8 auf 11,1 und 16,3; in der Industrie der forstlichen Nebenprodukte aller Arten von 6,0 auf 9,4 auf 15,2; in der Textilindustrie von 2,7 auf 4,8 und 8,0. Bei allen übrigen Gruppen ist die Steigerung geringer, und, was beachtenswert, gerade bei denjenigen Gewerben, bei denen der Handwerksbetrieb überwiegt, am allerwenigsten. Schon bei den Gewerben der Metallverarbeitung sind die Zahlen 2,8, 4,1 und 6,1. In der Papierindustrie 6,4, 8,7 und 11,7. In dem polygraphischen Gewerbe 7,3, 9,0, 11,1. Bei hauptsächlich handwerksmäßigen Betrieben, wie in der Lederindustrie und Industrie derartiger Stoffe, ist die Entwicklung nur von 2,8 auf 3,3 und 3,8. In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe 2,0, 2,8, 3,7. In der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel 3,0, 4,8, 4,0. In dem Bekleidungsgewerbe 1,5, 1,7, 1,9; im Reinigungsgewerbe 1,2, 1,5, 2,0, im künstlerischen Gewerbe 1,9, 2,1, 2,6. Stärker ist die Zunahme in dem Baugewerbe, unter welches ja eine Anzahl Zweige fallen, die mehr zum Großbetriebe neigen: 3,3, 5,3, 7,5.

Um aber zu zeigen, daß in jeder Hinsicht Deutschland immer noch hinter den anderen konkurrierenden Ländern zurückbleibt, wenn auch nicht in dem Maße, wie man es gewöhnlich annimmt, geben wir folgende kleine Tabelle, wenn auch mit der ausdrücklichen Reserve, die wir schon oben als notwendig bezeichneten, daß durch Abweichungen in der Fragestellung und der Art der Erhebung die Zahlen nur approximative Vergleichung zulassen.

Personen durchschnittlich in einem Betrieb[1]).

| | England | Verein. Staaten | Frankreich | Oesterreich | Deutschland | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | 1882 | 1895 | 1907 |
| Industrie der Nahrungs- und Genußmittel | 6,1 | 5,9 | 4,9 | 3,6 | 3,0 | 3,8 | 4,0 |
| Bekleidungsgewerbe | 7,3 | — | 4,7 | 2,3 | 1,5 | 1,7 | 1,9 |
| Leder- und Häutebearbeitung | — | 14,8 | 5,4 | 3,7 | 2,8 | 3,3 | 3,8 |
| Holzindustrie | 5,8 | 12,3 | 4,4 | 3,1 | 2,0 | 2,8 | 3,7 |

1) Nach den Angaben von A. Hesse, Gewerbestatistik, Jena 1909.

Es ergibt sich daraus, daß neuerdings die Konzentration in Deutschland etwas größer ist als in Oesterreich, die französische außer in der Holzindustrie noch nicht erreicht hat, daß dieselbe aber in den Vereinigten Staaten, z. B. in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, gar nicht sehr viel größer ist und noch ein bedeutender Kleinbetrieb vorhanden sein muß. Auch in der Holzindustrie ist das in England noch in ausgedehntem Maße der Fall, während allerdings die Vereinigten Staaten darin erheblich weiter vorgeschritten sind. Wir nehmen Gelegenheit, hierbei ausdrücklich auf die sehr interessanten Ausführungen des Herrn Professor Brodnitz in den Jahrbüchern 1908, Bd. 37, hinzuweisen, welcher auf die große Verbreitung des Kleinbetriebes in dem britischen Reiche aufmerksam macht und ausführliche Belege dafür liefert, während er außerdem zu dem beachtenswerten Ergebnis gelangt, daß der Fabrikbetrieb der Textilindustrie Englands in der neueren Zeit nicht nur keine Vergrößerung, sondern sogar eine Verkleinerung in der Spindelzahl pro Betrieb erfahren hat, hier also die bisherige Tendenz den Gipfelpunkt überschritten hat.

Wenn wir nach der umstehenden Tabelle uns über die Entwicklung der einzelnen großen Gewerbsgruppen zu informieren trachten, so ergibt sich die schärfste Ausbildung des Großbetriebes in der letzten Periode bei der Industrie der Steine und Erden, welche allerdings außerordentlich verschiedenartige Gewerbe umfaßt, wie Steinbrüche nebst Steinmetzen, Grabsteinfabrikation und Verfertigung feinerer Steinwaren, besonders Spielwaren und selbst Edelsteinschneiderei. Man wird es als zweifelhaft bezeichnen können, ob überhaupt die Einteilung allein nach dem bearbeiteten Rohmaterial eine zweckmäßige ist, und nicht vielmehr die Art der Bearbeitung zum Ausgangspunkte wenigstens für einige Gruppenbildungen daneben am Platze wäre. Die Alleinbetriebe haben sich auf die Hälfte vermindert, auch der Kleingehilfenbetrieb ist erheblich zurückgegangen, der Mittelbetrieb aber hat sich stark vermehrt, während gerade in der letzten Periode seit 1895 die Zahl der Betriebe von 51—200 Personen zurückgegangen ist, die der größten mit mehr als 200 Personen dagegen in erheblichem Maße, von 254 auf 456, gestiegen ist. Ueberhaupt mit mehr als 50 Personen existierten 1882 nur 875 Betriebe mit 115 559 Erwerbstätigen, 1907 dagegen 1972 Unternehmungen mit 480 000 Personen, das ist also eine Vervierfachung.

Sehr bedeutend ist dann die Ausbildung des Großbetriebes in der Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate, wo jetzt 1 120 000 Menschen beschäftigt sind, gegen 356 000 1882 und 582 000 1895. Die Verschiebung bei den Alleinbetrieben und Kleinbetrieben ist keine sehr erhebliche, während schon die Mittelbetriebe stark zugenommen haben und die Großbetriebe noch darüber hinausgehen. Gab es doch 1882 nur 894 Betriebe mit mehr als 50 Personen, die 166 000 Menschen beschäftigten. So wurden im letzten Jahre in nahezu 3000 Betrieben 780 000 Menschen beschäftigt. In der letzten Periode sind Unternehmungen mit mehr als 1000 Beschäftigten 80 neu entstanden, während es vorher nur 42 gab. In der

Tabelle I. Zahl der Haupt- und Nebenbetriebe in Deutsch-

| Gewerbegruppen | Jahr | Haupt-betriebe | Neben-betriebe | Personen der Hauptbetriebe innerhalb der Betriebsstätten [1]) | | | Auf je einen Hauptbetrieb entfallen durchschnittlich Personen [2]) | | mit 2—5 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | überhaupt | männlich | weiblich | | | Zahl der Betriebe |
| | | | | | | | | Alleinbetriebe | |
| Industrie der Steine u. Erden | 1882 | 52 994 | 6 778 | 349 196 | 321 536 | 27 660 | 6,6 | 14 212 | 27 623 |
| | 1895 | 48 229 | 4 818 | 558 286 | 505 970 | 52 316 | 11,6 | 10 573 | 18 410 |
| | 1907 | 47 626 | 4 809 | 770 563 | 686 135 | 84 428 | 16,2 | 7 200 | 17 260 |
| Metallverarbeitunng | 1882 | 164 235 | 13 112 | 459 713 | — | — | 2,8 | 67 232 | 89 124 |
| | 1895 [3]) | 158 457 | 15 612 | 639 755 | 595 717 | 44 038 | 4,1 | 57 537 | 81 490 |
| | 1907 | 152 523 | 14 140 | 937 020 | 853 838 | 83 182 | 6,1 | 44 913 | 90 168 |
| Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate | 1882 | 82 874 | 11 933 | 356 089 | 351 704 | 4 385 | 4,3 | 44 948 | 32 908 |
| | 1895 | 87 879 | 14 680 | 582 672 | 568 392 | 14 280 | 6,7 | 45 077 | 31 266 |
| | 1907 | 94 502 | 13 975 | 1 120 319 | 1 066 513 | 53 806 | 11,9 | 38 334 | 25 030 |
| Chemische Industrie | 1882 | 9 191 | 1 247 | 71 777 | 64 391 | 7 386 | 7,8 | 3 014 | 4 791 |
| | 1895 | 10 385 | 1 156 | 115 231 | 98 928 | 16 303 | 11,1 | 3 080 | 4 840 |
| | 1907 | 10 562 | 571 | 172 441 | 144 033 | 28 408 | 16,3 | 2 266 | 5 087 |
| Industrie d. forstwirtschaftl. Nebenprod., Leuchtstoffe, Seifen, Fette, Oele, Firnisse | 1882 | 7 162 | 3 152 | 42 705 | 39 114 | 3 591 | 6,0 | 2 052 | 3 638 |
| | 1895 | 6 191 | 1 933 | 57 909 | 51 904 | 6 005 | 9,4 | 1 174 | 2 285 |
| | 1907 | 6 137 | 1 136 | 93 010 | 81 619 | 11 391 | 15,2 | 647 | 2 175 |
| Textilindustrie | 1882 | 344 482 | 62 092 | 910 089 | 547 951 | 362 138 | 2,7 | 263 605 | 69 576 |
| | 1895 | 205 292 | 43 325 | 993 257 | 532 037 | 461 220 | 4,8 | 148 533 | 40 092 |
| | 1907 | 136 364 | 24 854 | 1 088 280 | 529 899 | 558 381 | 8,0 | 82 812 | 33 578 |
| Papierindustrie | 1882 | 15 814 | 851 | 100 156 | 68 900 | 31 256 | 6,4 | 27 302 | 7 116 |
| | 1895 | 17 631 | 1 078 | 152 909 | 105 159 | 47 750 | 8,7 | 6 611 | 6 982 |
| | 1907 | 19 787 | 1 447 | 230 925 | 151 439 | 79 486 | 11,7 | 6 255 | 7 443 |
| Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe | 1882 | 44 725 | 4 917 | 121 532 | 114 791 | 6 741 | 2,8 | 21 201 | 21 899 |
| | 1895 | 47 325 | 4 242 | 160 343 | 148 749 | 11 594 | 3,3 | 21 648 | 21 249 |
| | 1907 | 49 773 | 4 270 | 206 973 | 181 601 | 25 372 | 3,8 | 21 647 | 22 507 |
| Industrie der Holz- und Schnitzstoffe | 1882 | 238 969 | 45 533 | 469 695 | 442 323 | 27 372 | 2,0 | 144 155 | 87 648 |
| | 1895 | 219 914 | 42 338 | 598 496 | 564 071 | 34 425 | 2,8 | 110 209 | 80 134 |
| | 1907 | 205 418 | 35 957 | 771 059 | 707 601 | 63 458 | 3,7 | 87 813 | 83 159 |
| Industrie der Nahrungs- und Genußmittel | 1882 | 245 286 | 43 485 | 743 881 | 647 157 | 96 724 | 3,0 | 67 021 | 154 781 |
| | 1895 | 269 971 | 44 502 | 1 021 490 | 815 545 | 205 945 | 3,8 | 59 073 | 153 768 |
| | 1907 | 309 836 | 50 088 | 1 239 945 | 904 394 | 335 551 | 4,0 | 52 286 | 183 934 |

1) Die Zahlen für die beiden ersten Jahre sind der Schrift von A. Hesse, Gewerbestatistik, Jena 1909, S. 363 u. w., entnommen; für das Jahr 1907: Die gewerbliche Betriebsstatistik, bearb. vom K. Statistischen Amt, Abt. I, Heft 1, Berlin 1909, S. 4 u. w. u. S. 42 u. w. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 213, I.

land am 5. Juni 1882, 14. Juni 1895 und 12. Juni 1907[1]).

| Personen | 6—10 Personen | | 11—50 Personen | | 51—200 Personen | | 201—1000 Pers. | | über 1000 Pers. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen |
| 82 827 | 4 711 | 37 005 | 4 829 | 98 722 | — | — | 875 | 115 559 | — | — |
| 57 133 | 6 581 | 49 794 | 8 223 | 187 736 | 1676 | 147 377 | 244 | 87 152 | 10 | 15 019 |
| 51 784 | 5 931 | 44 951 | 10 938 | 258 879 | 1466 | 222 540 | 442 | 161 758 | 14 | 20 076 |
| 228 499 | 2 384 | 19 050 | 2 675 | 57 353 | — | — | 701 | 85 175 | — | — |
| 221 743 | 7 341 | 53 394 | 4 846 | 104 058 | 1211 | 111 825 | 203 | 72 355 | 8 | 12 861 |
| 218 744 | 8 938 | 65 574 | 7 142 | 159 236 | 2302 | 218 923 | 506 | 182 093 | 24 | 39 007 |
| 82 001 | 1 369 | 11 109 | 2 280 | 50 876 | — | — | 894 | 166 539 | — | — |
| 80 831 | 3 090 | 23 311 | 3 808 | 86 753 | 1217 | 115 614 | 369 | 146 849 | 42 | 81 227 |
| 92 261 | 4 939 | 37 521 | 6 859 | 157 406 | 2458 | 238 490 | 419 | 329 664 | 122 | 220 685 |
| 13 759 | 388 | 3 093 | 671 | 15 244 | — | — | 248 | 36 573 | — | — |
| 14 734 | 942 | 6 785 | 839 | 19 208 | 295 | 18 200 | 74 | 28 365 | 7 | 14 551 |
| 15 397 | 1 139 | 8 397 | 1 125 | 25 704 | 438 | 42 864 | 119 | 46 002 | 18 | 31 441 |
| 9 884 | 484 | 3 964 | 634 | 12 980 | — | — | 119 | 13 559 | — | — |
| 6 811 | 777 | 5 900 | 951 | 20 213 | 171 | 15 779 | 24 | 7 342 | — | — |
| 6 603 | 930 | 7 089 | 1 297 | 29 337 | 311 | 27 415 | 61 | 21 203 | — | — |
| 175 074 | 2 613 | 21 080 | 4 394 | 100 728 | — | — | 2134 | 347 708 | — | — |
| 102 915 | 3 586 | 27 151 | 5 088 | 120 326 | 2427 | 237 283 | 801 | 207 539 | 32 | 42 777 |
| 83 597 | 3 774 | 28 617 | 6 334 | 153 217 | 3203 | 318 048 | 981 | 368 612 | 33 | 47 728 |
| 20 442 | 696 | 5 250 | 1 097 | 24 753 | — | — | 351 | 43 117 | — | — |
| 20 113 | 1 285 | 9 698 | 1 725 | 38 543 | 512 | 28 163 | 88 | 26 525 | 2 | 2 830 |
| 20 858 | 1 636 | 12 478 | 2 384 | 55 490 | 789 | 74 475 | 165 | 66 018 | 3 | 4 239 |
| 59 056 | 787 | 6 397 | 774 | 15 672 | — | — | 131 | 19 206 | — | — |
| 58 627 | 2 007 | 14 708 | 1 221 | 25 141 | 211 | 19 393 | 35 | 13 326 | 4 | 6 550 |
| 60 800 | 2 060 | 14 949 | 1 626 | 34 774 | 341 | 31 452 | 71 | 25 891 | 7 | 15 946 |
| 221 620 | 2 422 | 21 761 | 2 438 | 48 593 | — | — | 328 | 31 653 | — | — |
| 221 951 | 8 925 | 64 998 | 5 533 | 111 854 | 699 | 59 823 | 53 | 15 700 | — | — |
| 226 468 | 10 944 | 81 228 | 8 998 | 190 585 | 1507 | 129 337 | 129 | 40 367 | 1 | 2 394 |
| 388 385 | 5 307 | 42 146 | 4 100 | 84 571 | — | — | 1125 | 148 512 | — | — |
| 437 364 | 14 888 | 106 593 | 6 690 | 138 244 | 1531 | 148 620 | 292 | 93 975 | 3 | 3 895 |
| 522 192 | 20 118 | 144 993 | 9 633 | 208 752 | 2055 | 178 460 | 231 | 77 028 | 10 | 14 865 |

2) Die Zahl der beschäftigten Personen bezieht sich für 1907 auf den Zählungstag, für 1882 und 1895 auf den Jahresdurchschnitt.

3) Ohne Eisendrahtzieher.

| Gewerbegruppen | Jahr | Haupt-betriebe | Neben-betriebe | Personen der Hauptbetriebe innerhalb der Betriebsstätten [1] überhaupt | männlich | weiblich | Auf je einen Hauptbetrieb entfallen durchschnittlich Personen [2] | Alleinbetriebe | mit 2-- Zahl de[r] Betriebe |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bekleidungsgewerbe | 1882 [3] | 766 587 | 56 365 | 1 119 605 | 670 266 | 449 339 | 1,5 | 697 182 | 172 090 |
| | 1895 | 742 564 | 60 109 | 1 224 621 | 710 270 | 514 351 | 1,7 | 651 597 | 172 343 |
| | 1907 | 683 543 | 49 107 | 1 303 853 | 684 254 | 619 599 | 1,9 | 482 847 | 172 036 |
| Reinigungsgewerbe | 1882 | 112 552 | 14 200 | 140 186 | 38 224 | 101 962 | 1,2 | — | — |
| | 1895 | 106 281 | 12 001 | 165 983 | 65 839 | 100 144 | 1,5 | — | — |
| | 1907 | 125 738 | 12 547 | 254 995 | 115 562 | 139 433 | 2,0 | 79 150 | 40 327 |
| Baugewerbe | 1882 | 162 535 | 22 163 | 533 511 | 530 075 | 3 436 | 3,3 | 90 596 | 58 648 |
| | 1895 | 198 985 | 31 852 | 1 045 516 | 1 034 877 | 10 639 | 5,3 | 105 329 | 59 890 |
| | 1907 | 208 418 | 24 236 | 1 563 594 | 1 543 222 | 20 372 | 7,5 | 74 999 | 81 905 |
| Polygraph. Gewerbe | 1882 | 9 612 | 783 | 70 006 | 60 474 | 9 532 | 7,3 | 2 951 | 4 256 |
| | 1895 | 14 193 | 897 | 127 867 | 106 934 | 20 933 | 9,0 | 3 912 | 5 304 |
| | 1907 | 18 886 | 1 266 | 208 852 | 162 501 | 46 351 | 11,1 | 4 681 | 7 045 |
| Künstlergewerbe | 1882 | 8 032 | 637 | 15 388 | 14 608 | 780 | 1,9 | 5 800 | 1 899 |
| | 1895 | 9 511 | 676 | 19 879 | 18 163 | 1 716 | 2,1 | 7 622 | 1 282 |
| | 1907 | 11 999 | 606 | 30 178 | 27 056 | 3 122 | 2,6 | 8 723 | 2 189 |

weiteren Metallverarbeitung hat sich das Kleingewerbe naturgemäß noch mehr erhalten, die durchschnittliche Beschäftigung pro Betrieb stieg nur von 2,8 auf 6,1; gingen auch die Alleinbetriebe etwas zurück, so erhielten sich doch die Kleingehilfenbetriebe annähernd auf der gleichen Höhe, während die Mittelbetriebe von nicht ganz 5000 auf 16 000 stiegen, und die Zahl der Großbetriebe eine Vervierfachung erfuhr.

Auch in der chemischen Industrie ist der Uebergang zum Großbetriebe scharf zutage getreten, wo ja die Kleinbetriebe niemals eine große Bedeutung hatten, sich aber auf der bisherigen Höhe zu erhalten vermochten, während daneben sowohl die Mittelbetriebe wie die Großbetriebe eine bedeutende Vermehrung aufzuweisen haben.

Noch schärfer hat sich, wie bekannt, besonders seit 1882 der Großbetrieb in der Textilindustrie entfaltet. Während die Alleinbetriebe eine bedeutende Einbuße erfuhren, aber schon diejenigen mit 6—10 Personen und noch mehr die von 11—50 Personen zugenommen haben, sind von Großbetrieben, welche 1882 nur in 2134 Unternehmungen mit 347 000 Personen vertreten waren, jetzt 4217 mit 733 000 Personen zu verzeichnen gewesen.

---

1) Die Zahlen für die beiden ersten Jahre sind der Schrift von A. Hesse, Gewerbestatistik, Jena 1909, S. 363 u. w., entnommen; für das Jahr 1907: Die gewerbliche Betriebsstatistik, bearb. v. K. Statistischen Amt, Abt. I, Heft 1, Berlin 1909, S. 4 u. w. u. S. 42 u. w. Statistik des Deutschen Reiches, Bd. 213, I.

2) Die Zahl der beschäftigten Personen bezieht sich für 1907 auf den Zählungstag, für 1882 und 1895 auf den Jahresdurchschnitt.

3) 1882 und 1895 inkl. Reinigungsgewerbe.

| Personen | 6—10 Personen | | 11—50 Personen | | 51—200 Personen | | 201—1000 Pers. | | über 1000 Pers. | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Zahl der beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen | Zahl der Betriebe | Zahl d. beschäftigten Personen |
| 443 722 | 4 330 | 34 203 | 2 524 | 48 168 | — | — | 315 | 33 904 | — | — |
| 459 010[3]) | 12 349[3]) | 89 187[3]) | 5 043[3]) | 95 268 | 721 | 64 768 | 74 | 23 000 | 1 | 1 057 |
| 434 273 | 11 411 | 83 249 | 6 228 | 125 754 | 1241 | 114 450 | 144 | 47 583 | 5 | 6 066 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 105 349 | 2 240 | 16 360 | 1 392 | 28 984 | 198 | 17 040 | 13 | 3 700 | 1 | 1 995 |
| 167 528 | 4 644 | 37 291 | 7 080 | 141 527 | — | — | 930 | 95 669 | — | — |
| 174 506 | 13 345 | 100 113 | 14 509 | 313 852 | 2958 | 269 322 | 236 | 74 483 | 4 | 5 297 |
| 235 135 | 19 395 | 146 513 | 21 612 | 468 618 | 4709 | 402 292 | 612 | 190 854 | 11 | 20 008 |
| 13 978 | 927 | 7 589 | 1 238 | 26 054 | — | — | 186 | 19 360 | — | — |
| 16 709 | 2 079 | 15 707 | 2 935 | 45 321 | 386 | 32 113 | 36 | 11 514 | 1 | 1 341 |
| 21 473 | 2 534 | 19 360 | 3 233 | 71 175 | 659 | 61 130 | 89 | 27 088 | 3 | 3 303 |
| 5 772 | 173 | 1 396 | 123 | 2 136 | — | — | 4 | 230 | — | — |
| 3 949 | 332 | 2 440 | 223 | 4 278 | 17 | 1 555 | — | — | — | — |
| 6 459 | 544 | 4 079 | 381 | 7 446 | 35 | 2 922 | 2 | 424 | — | — |

Eine ganz ähnliche Entwicklung zeigt die Papier- und Lederindustrie, nur daß in der letzteren sich der Kleinbetrieb so ziemlich auf der gleichen Höhe zu erhalten vermochte.

Anders stehen naturgemäß die Gewerbszweige da, in denen das Handwerk überwiegt. In der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe ist zwar auch der Durchschnitt der beschäftigten Personen von 2 auf 3,7 gestiegen und haben die Alleinbetriebe abgenommen, so sind die Kleinbetriebe von 2—5 Personen stehen geblieben, haben die mit 6—10 Personen eine Vervierfachung erfahren, was unzweifelhaft als eine gesunde Entwicklung zu bezeichnen ist. Dem Bestande des eigentlichen Handwerks ist kein Abbruch geschehen, während daneben sich der Großbetrieb noch in erfreulicher Weise herausgebildet hat. 1882 gab es nur 328 Großbetriebe mit mehr als 50 Personen, in denen durchschnittlich 100 Personen beschäftigt wurden; 1895 schon in 752 Betrieben 75000, im letzten Jahre dagegen 1637 mit 172000 Personen.

Ganz die gleiche Erscheinung beobachten wir in der Industrie der Nahrungs- und Genußmittel, nur daß da der Handwerksbetrieb noch in stärkerem Maße angewachsen ist und ebensoviel Großbetriebe sich daneben entwickelt haben. Wir haben bereits 10 mit mehr als 1000 Personen.

Die Gewerbe der Bekleidung und Reinigung waren bei den früheren Zählungen zusammengeworfen; neuerdings sind sie mit Recht getrennt; in unserer Vergleichung müssen wir sie vereinigt betrachten.

Die Durchschnittszahl der beschäftigten Personen hat sich nicht sehr verändert. Die Alleinbetriebe gehen nur langsam zurück, während die Kleinbetriebe mindestens mit der Zunahme der Bevölkerung Schritt halten. Von einem Aussterben des Handwerks kann hier keine Rede sein. Noch jetzt haben wir 562 000 Alleinbetriebe, 212 000 Kleinbetriebe mit 2—5 Personen und 13 600 mit 6—10 Personen, während außerdem noch der Großbetrieb eine erhebliche Zunahme aufzuweisen hat.

Daß in dem Baugewerbe Hand in Hand mit der Entwicklung der Großstädte die großen Unternehmungen erheblich wachsen würden, war a priori anzunehmen. Hier liegt eine Verfünffachung vor, und 11 Unternehmungen arbeiten mit mehr als 1000 Personen, aber auch hier ist das Handwerk keineswegs verdrängt. Die Alleinbetriebe haben sich seit 1882 nur wenig vermindert, die handwerksmäßigen Gehilfenbetriebe mit 2—10 Personen sind dagegen bedeutend gestiegen; von 63 000 auf 101 000.

Auch in dem polygraphischen Gewerbe hat der Kleinbetrieb nicht gelitten, sogar die Alleinbetriebe haben zugenommen, noch mehr aber die Kleingehilfenbetriebe. Daneben ist auch der Großbetrieb zur weiteren Ausbildung gelangt, wie nicht anders zu erwarten und unbedingt notwendig war, um den modernen Anforderungen zu genügen.

Die Künstlergewerbe sind naturgemäß in der Hauptsache auf Kleinbetrieb angewiesen, und dieser hat sich daher auch entsprechend gehoben. Im Großbetriebe sind nur 37 Etablissements mit 3300 Personen vertreten. 1882 waren es allerdings nur 4 mit 230.

Wir können diese Untersuchung nicht abschließen, ohne noch die 4 Gewerbsgruppen vereinigt zu betrachten, in denen das Handwerk hauptsächlich vertreten ist: die Lederindustrie, die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe, die Industrie der Nahrungs- und Genußmittel und das Bekleidungsgewerbe.

Tabelle II.

Die Betriebe der Lederindustrie, Holz- und Schnitzwaren, Nahrungs- und Genußmittel-, Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe in Summa:

| | Alleinbetriebe | mit 2—5 Personen | | mit 6—10 Personen | | mit 11—50 Pers. | | mit 51 u. darüber | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zahl der | | Zahl der | | Zahl der | | Zahl der | |
| | | Betriebe | Personen | Betriebe | Personen | Betriebe | Personen | Betriebe | Personen |
| 1882 | 929 559 | 436 418 | 1 112 783 | 12 846 | 104 508 | 9 836 | 197 004 | 1899 | 233 275 |
| 1895 | 842 527 | 427 494 | 1 176 952 | 38 169 | 275 486 | 18 487 | 370 507 | 3626 | 450 107 |
| 1907 | 723 740 | 501 963 | 1 349 082 | 46 773 | 340 779 | 27 877 | 588 849 | 5954 | 706 574 |

Wie die kleine Tabelle ergibt, welche eine Uebersicht über die 4 Gewerbsgruppen bietet, welche das Handwerk hauptsächlich umfassen, sind allerdings die Alleinbetriebe permanent zurückgegangen, aber keineswegs in einer abnormen Weise, vielmehr nur den Verhältnissen entsprechend und, wie mehrfach ausgeführt, unserer Ansicht günstig, aber nicht ungünstig. Ganz anders gestaltet sich das Bild schon bei den Kleinbetrieben mit Gehilfen, also mit 2—5 Personen. Von 1882—1895

hat hier ein Stillstand stattgefunden, während seit 1895 eine nicht unbedeutende Zunahme vorliegt, und zwar sowohl in den Betrieben wie in der Zahl der beschäftigten Personen, welche allerdings nur etwa der Entwicklung der Bevölkerung entspricht. Jedenfalls zeigen die Zahlen, daß in dieser Zeit keine Tendenz vorgelegen hat, das kleine Handwerk zu verdrängen. Schon bei dem Mittelbetriebe mit 6—10 Personen ist die Zunahme eine sehr beträchtliche, nämlich um das Dreieinhalbfache. Hier war allerdings der Sprung von 1882—1895 ein größerer als von 1895—1907; immerhin zeigt es sich, daß auch in der letzten Periode dieser größere Handwerker noch eher Terrain gewonnen als verloren hat, daß immer noch die Möglichkeit vorliegt, sich aus dem Kleinbetrieb zu einem größeren Betrieb emporzuarbeiten, denn darum handelt es sich hier.

Etwas, jedoch nicht wesentlich stärker, war die Entwicklung bei den Unternehmungen mit 11—50 Personen in der letzten Phase, und auch die Unternehmungen mit mehr als 50 Personen zeigen nur eine Verdreifachung in den Betrieben und beschäftigten Personen. Das Bild, das sich uns bietet, spricht unzweifelhaft von keiner irgend gefährlichen Bedenken erregenden Verschiebung in den Gewerbsverhältnissen.

Von außerordentlicher Bedeutung zur Beurteilung der Entwicklung des Handwerks ist die Ausscheidung der Alleinbetriebe, welche unzweifelhaft eine besondere Kategorie des Handwerks ausmachen, die keineswegs mit den übrigen auf die gleiche Stufe gestellt werden kann. Berührten wir sie auch schon nebenbei, so erscheint eine Zusammenfassung doch noch angebracht. Diese Handwerker, die ganz ohne Gehilfen und Lehrlinge arbeiten, gehören unzweifelhaft nicht zum Mittelstande, sondern stehen auf der Stufe des aus der Hand in den Mund lebenden Proletariats. Gerade in Deutschland ist die Zahl eine übermäßige, und ein erheblicher Teil davon steht sich tatsächlich schlechter als der durchschnittliche Fabrikarbeiter, und ist in seiner Existenz namentlich weit weniger gesichert als der tüchtige Arbeiter.

Inklusive der Gärtnerei, Fischerei, des Handels und Verkehrs, einschließlich der Gast- und Schankwirtschaft, wurden 1882 1,9 Mill. Alleinbetriebe, 1895 1,7, 1907 1,46 Mill. gezählt. Wenn wir dagegen die Industrie einschließlich Bergbau und Baugewerbe allein ins Auge fassen, so ging die Zahl von 1,4 auf 1,2 und 1907 auf 994 743 herunter. Nach dem Gesagten wird man diese Verminderung nicht als eine beklagenswerte anzusehen haben, sondern nur als in den Verhältnissen begründet und nicht eine Verminderung des Mittelstandes einschließend. Damit ist durchaus nicht gesagt, daß der Alleinbetrieb auf dem Aussterbeetat steht. Er ist vielmehr in gewisser Ausdehnung sowohl in den großen Städten wie auf dem Lande unentbehrlich. Nebenbei bemerken wir, daß auch der letzte Zensus der Vereinigten Staaten ergab, daß noch 14 Proz. aller Betriebe dort Alleinbetriebe sind, also auch dort der Alleinbetrieb sich erhalten hat. In Deutschland war und ist er noch heute in einer Ausdehnung vorhanden, die über das Bedürfnis hinausgeht.

Bei den einzelnen Gewerben ist natürlich die Verminderung der

Tabelle III. Handwerks-

| Gewerbe | Jahr | Zahl der Hauptbetriebe | beschäftigte Personen | Personen auf 1 Betrieb | Alleinbetriebe | Prozentsatz der Alleinbetriebe | mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Betriebe |
| Nagelschmiede | 1895 | 3 493 | 4 837 | 1,4 | 2 773 | 80 Proz. | 631 |
| Feilenhauer | 1895 | 2 689 | 8 340 | 3,1 | 1 271 | 51 „ | 1 143 |
| | 1907 | 1 682 | 9 694 | 5,7 | 798 | 50 „ | 930 |
| Weber | 1882 | 211 689 | 492 818 | 2,3 | 157 233 | 75 „ | — |
| | 1895 | 119 326 | 508 010 | 4,3 | 84 451 | 80 „ | 27 253 |
| | 1907 | 58 309 | 486 456 | 8,3 | 31 373 | 54 „ | 18 696 |
| Uhrmacher | 1882 | 13 789 | 26 517 | 1,2 | 8 518 | 56 „ | 5 115 |
| | 1895 | 16 192 | 33 386 | 2,0 | 10 296 | 66 „ | 5 516 |
| | 1907 | 15 449 | 41 517 | 2,6 | 9 457 | 61 „ | 5 260 |
| Stellmacher | 1882 | 45 713 | 71 666 | 1,5 | 25 617 | 55 „ | — |
| „ allein | 1895 | 41 075 | 41 180 | 1,7 | 23 126 | 55 „ | 17 715 |
| „ inkl. Wagen- und Waggonfabriken | 1907 | 43 448 | 165 362 | 3,8 | 19 372 | 45 „ | 18 843 |
| Böttcher | 1882 | 32 639 | 51 732 | 1,6 | 21 773 | 66 „ | 10 594 |
| | 1895 | 24 150 | 43 005 | 1,8 | 15 118 | 66 „ | 7 810 |
| | 1907 | 16 838 | 45 489 | 2,7 | 11 035 | 65 „ | 6 001 |
| Tischler | 1882 | 214 722 | 231 302 | 2,0 | 62 689 | 54 „ | 49 831 |
| | 1895 | 113 543 | 299 195 | 2,6 | 53 465 | 45 „ | 48 176 |
| | 1907 | 106 540 | 368 378 | 3,4 | 43 427 | 40 „ | 49 891 |
| Sattler | 1882 | 27 511 | 54 034 | 1,9 | 14 611 | 56 „ | 18 845 |
| | 1895 | 28 966 | 63 670 | 2,2 | 15 114 | 52 „ | 14 539 |
| | 1907 | 27 307 | 84 514 | 3,0 | 14 124 | 51 „ | 13 864 |
| Tapezierer | 1882 | 6 529 | 15 380 | 2,6 | 3 102 | 49 „ | — |
| | 1895 | 9 910 | 25 145 | 2,5 | 4 717 | 50 „ | 4 355 |
| | 1907 | 12 725 | 45 087 | 3,6 | 5 972 | 47 „ | 6 157 |
| Bäcker und Konditoren | 1882 | 80 117 | 176 637 | 2,2 | 26 442 | 33 „ | 52 252 |
| | 1895 | 88 150 | 231 091 | 2,6 | 17 320 | 20 „ | 65 946 |
| | 1907 | 98 249 | 326 345 | 3,3 | 16 169 | 16 „ | 81 763 |
| Fleischer | 1882 | 62 747 | 123 743 | 2,0 | 26 688 | 33 „ | 35 417 |
| | 1895 | 74 163 | 178 873 | 2,4 | 24 109 | 30 „ | 46 587 |
| | 1907 | 76 411 | 220 418 | 2,9 | 18 147 | 23 „ | 55 368 |
| Schuhmacher | 1882 | 247 779 | 404 278 | 1,2 | 163 182 | 66 „ | 82 758 |
| | 1895 | 237 160 | 388 443 | 1,2 | 169 434 | 70 „ | 64 216 |
| | 1907 | 181 474 | 372 911 | 2,0 | 140 090 | 77 „ | 52 019 |
| Schneider | 1882 | 211 603 | 324 241 | 1,5 | 154 571 | 75 „ | — |
| | 1895 | 265 413 | 444 952 | 1,6 | 188 446 | 70 „ | 68 096 |
| | 1907 | 257 556 | 627 414 | 2,4 | 213 244 | 83 „ | 93 624 |
| Buchbinder | 1882 | 12 503 | 42 732 | 3,4 | 5 616 | 45 „ | 5 990 |
| | 1895 | 12 073 | 49 771 | 4,1 | 5 244 | 44 „ | 5 270 |
| | 1907 | 11 335 | 91 320 | 8,3 | 4 576 | 40 „ | 5 276 |
| Klempner | 1882 | 17 583 | 37 364 | 2,1 | 7 561 | 49 „ | 10 386 |
| | 1895 | 20 640 | 50 000 | 2,4 | 8 172 | 40 „ | 11 069 |
| | 1907 | 21 857 | 89 246 | 4,0 | 7 362 | 33 „ | 12 001 |

1) Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 6, T. I. Gewerbestatistik des Reichs, Berlin 1886. Gewerbestatistik für das Reich im ganzen, Berlin 1898. Statistik des Deutschen Reichs N. F. Bd. 113. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 213, T. I, Berlin 1909. Gewerbliche Betriebsstatistik, Abt. I, Heft I, S. 43 u. w.

betriebe in Deutschland[1]).

| 2—5 Personen | mit 6—10 Personen | | mit 11—50 Personen | | mit 51—200 Personen | | mit 201—1000 Personen | | mit über 1000 Personen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen |
| 1 533 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 3 217 | 147 | 1 074 | 104 | 2 039 | 9 | 724 | — | — | — | — |
| 2 631 | 145 | 1 030 | 96 | 2 006 | 23 | 2 167 | 2 | 416 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 68 289 | 860 | 6 397 | 1 584 | 41 696 | 1 231 | 123 840 | 431 | 161 360 | 13 | 18 485 |
| 44 270 | 757 | 5 000 | 1 651 | 41 897 | 1 511 | 153 720 | 506 | 187 245 | 10 | 16 540 |
| 11 582 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 13 520 | 148 | 1 050 | 65 | 1 368 | 25 | 2 641 | 13 | 4 384 | — | — |
| 12 887 | 197 | 1 402 | 87 | 2 100 | 32 | 3 421 | 17 | 6 748 | 1 | 1 251 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 42 763 | 274 | 2 124 | 267 | 5 252 | 54 | 5 020 | 43 | 18 436 | 8 | 10 989 |
| 45 956 | 660 | 4 843 | 496 | 10 339 | 142 | 13 576 | 80 | 41 714 | 19 | 25 730 |
| 25 215 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 19 832 | 345 | 2 431 | 153 | 2 947 | 18 | 1 348 | 3 | 626 | — | — |
| 14 725 | 286 | 2 080 | 189 | 4 049 | 46 | 4 166 | 1 | 221 | — | — |
| 129 515 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 137 630 | 5 656 | 40 196 | 2 365 | 24 383 | 191 | 16 239 | 16 | 4 508 | — | — |
| 138 701 | 6 491 | 47 769 | 4 066 | 62 752 | 609 | 53 341 | 54 | 15 655 | — | — |
| 44 025[2]) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 34 703 | 636 | 4 520 | 295 | 6 001 | 36 | 3 020 | 2 | 476 | — | — |
| 36 271 | 718 | 5 146 | 469 | 9 965 | 80 | 6 853 | 6 | 1 593 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 12 660 | 551 | 3 968 | 164 | 2 731 | 11 | 857 | — | — | — | — |
| 17 349 | 726 | 5 247 | 309 | 5 536 | 19 | 1 513 | 1 | 344 | — | — |
| 132 832 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 176 342 | 5 283 | 36 790 | 772 | 12 743 | 39 | 3 495 | 4 | 921 | — | — |
| 204 492 | 7 667 | 54 216 | 1 408 | 22 865 | 52 | 3 953 | 9 | 2 537 | — | — |
| 89 614 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 126 216 | 3 035 | 21 126 | 422 | 6 687 | 9 | 735 | — | — | — | — |
| 158 314 | 5 919 | 36 006 | 200 | 7 172 | 8 | 1 323 | 3 | 1 107 | — | — |
| 209 807 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 158 740 | 2 485 | 17 538 | 767 | 15 467 | 237 | 22 033 | 21 | 5 231 | — | — |
| 127 046 | 1 185 | 13 390 | 994 | 22 272 | 424 | 39 313 | 58 | 19 822 | 2 | 2 778 |
| — [3]) | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 188 238 | 5 826 | 41 779 | 1 453 | 22 886 | 45 | 3 830 | 1 | 237 | — | — |
| 239 572 | 6 908 | 50 226 | 3 015 | 56 292 | 329 | 29 589 | 25 | 7 115 | — | — |
| 16 532 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 14 823 | 572 | 4 207 | 527 | 11 390 | 111 | 9 401 | 15 | 4 372 | — | — |
| 14 537 | 763 | 5 754 | 767 | 17 199 | 216 | 18 854 | 32 | 11 469 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 31 023 | 925 | 6 549 | 222 | 3 524 | 6 | 429 | — | — | — | — |
| 33 410 | 1 208 | 8 619 | 340 | 9 749 | 24 | 1 854 | 4 | 1 568 | — | — |

2) Sattler und Tapezierer.

3) 1882 Schneiderei mit Kleider- und Wäschekonfektion. 1895 Schneider allein. Kleider- und Wäschekonfektion 738 Alleinbetriebe, 1727 Betriebe und 2—5 Personen mit 6179 Selbsttätigen. 1907 Schneiderei und Kleiderkonfektion zusammen.

Tabelle III (Fortsetzung). Handwerks-

| Gewerbe | Jahr | Zahl der Hauptbetriebe | beschäftigte Personen | Personen auf 1 Betrieb | Alleinbetriebe | Prozentsatz der Kleinbetriebe | mit |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Betriebe |
| **Töpfer** | 1882 | 11 460 | 36 235 | 3,1 | 5 015 | 44 Proz. | — |
| | 1895 | 6 351 | 29 392 | 4,6 | 2 359 | 36 „ | 2 944 |
| | 1907 | 3 928 | 27 730 | 7,0 | 1 223 | 31 „ | 1 753 |
| Talg- und Seifensieder | 1882 | 2 370 | 8 767 | 3,7 | 926 | 36 „ | 1 156 |
| | 1895 | 1 875 | 11 264 | 6,0 | 540 | 26 „ | 790 |
| | 1907 | 1 913 | 18 169 | 9,5 | 288 | 15 „ | 649 |
| **Seiler** | 1882 | 8 371 | 16 639 | 2,0 | 4 938 | 52 „ | 3 308 |
| | 1895 | 7 131 | 17 464 | 2,4 | 3 677 | 48 „ | 2 359 |
| | 1907 | 4 456 | 15 263 | 3,7 | 2 095 | 47 „ | 2 077 |
| Goldschmiede | 1875 | 5 460 | 23 357 | 4,2 | — | — | — |
| | 1882 | 5 325 | 22 161 | 4,1 | 2 783 | 52 „ | 1 897 |
| | 1895 | 5 695 | 33 819 | 5,0 | 2 844 | 49 „ | 1 800 |
| | 1907 | 4 751 | 47 766 | 10,0 | 1 864 | 39 „ | 1 654 |
| Grobschmiede | 1875 | 19 082 | 27 075 | 1,4 | — | — | — |
| | 1882 | 74 239 | 34 553 | 1,6 | 27 134 | 31 „ | 21 559 |
| | 1895 | 70 243 | 142 327 | 2,0 | 22 131 | 31 „ | 42 896 |
| | 1907 | 67 346 | 151 726 | 2,3 | 18 382 | 27 „ | 42 168 |
| Friseure, Barbiere, Perückenmacher | 1875 | 19 082 | 27 075 | 1,4 | — | — | — |
| | 1882 | 21 593 | 34 969 | 1,6 | 12 824 | 51 „ | 8 735 |
| | 1895 | 30 230 | 58 550 | 1,9 | 13 815 | 45 „ | 15 769 |
| | 1907 | 47 382 | 92 802 | 1,9 | 19 886 | 42 „ | 25 967 |
| Maurer | 1875 | 91 656 | 188 924 | 2,0 | — | — | — |
| | 1882 | 48 951 | 169 908 | 3,4 | 29 079 | 59 „ | 15 121 |
| | 1895 | 59 784 | 284 265 | 4,9 | 37 442 | 62 „ | 11 986 |
| | 1907 | 41 504 | 211 167 | 5,0 | 19 427 | 46 „ | 13 535 |
| Zimmerleute | 1875 | 59 162 | 129 826 | 2,2 | — | — | — |
| | 1882 | 33 112 | 114 329 | 3,4 | 17 102 | 51 „ | 13 096 |
| | 1895 | 37 787 | 133 170 | 3,8 | 29 733 | 54 „ | 10 698 |
| | 1907 | 29 896 | 128 518 | 4,3 | 11 220 | 39 „ | 12 366 |
| Glaser | 1875 | 13 355 | 20 337 | 1,5 | — | — | — |
| | 1882 | 12 021 | 17 988 | 1,4 | 7 686 | 63 „ | 4 293 |
| | 1895 | 10 756 | 20 025 | 1,8 | 5 930 | 55 „ | 4 328 |
| | 1907 | 10 705 | 25 340 | 2,3 | 4 983 | 46 „ | 4 902 |
| Stubenmaler | 1875 | 25 750 | 48 341 | 1,8 | — | — | — |
| | 1882 | 30 643 | 63 869 | 2,1 | 15 460 | 50 „ | 14 409 |
| | 1895 | 40 197 | 117 016 | 2,9 | 18 175 | 45 „ | 17 621 |
| | 1907 | 50 706 | 168 812 | 3,3 | 19 045 | 37 „ | 25 011 |
| Ofensetzer | 1875 | 840 | 1 135 | 1,4 | — | — | — |
| | 1882 | 1 118 | 1 191 | 1,0 | 705 | 63 „ | 389 |
| | 1895 | 5 520 | 13 852 | 2,5 | 2 871 | 54 „ | 2 171 |
| | 1907 | 7 374 | 19 618 | 2,1 | 3 543 | 47 „ | 3 208 |
| Schornsteinfeger | 1875 | 3 363 | 6 637 | 1,9 | — | — | — |
| | 1882 | 3 569 | 7 782 | 2,1 | 928 | 26 „ | 2 636 |
| | 1895 | 3 886 | 8 823 | 2,3 | 893 | 23 „ | 2 935 |
| | 1907 | 4 150 | 9 639 | 2,1 | 741 | 17 „ | 3 378 |

betriebe in Deutschland.

| 2—5 Personen | mit 6—10 Personen | | mit 11—50 Personen | | mit 51—200 Personen | | mit 201—1000 Personen | | mit über 1000 Personen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen | Betriebe | darin beschäftigte Personen |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 337 | 495 | 3 742 | 338 | 6 942 | 59 | 5 094 | 9 | 2 771 | — | — |
| 4 774 | 192 | 2 914 | 348 | 7 854 | 32 | 5 685 | 9 | 3 167 | — | — |
| 3 402 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 2 279 | 244 | 1 860 | 258 | 5 187 | 14 | 1 080 | 1 | 211 | — | — |
| 1 893 | 234 | 1 740 | 335 | 7 363 | 43 | 3 263 | 6 | 1 481 | — | — |
| 7 906 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 282 | 105 | 774 | 62 | 1 361 | 9 | 980 | 6 | 3 589 | 1 | 1 160 |
| 5 051 | 121 | 866 | 95 | 2 120 | 14 | 1 145 | 6 | 3 503 | 1 | 1 130 |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 463 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 066 | 356 | 2 681 | 554 | 13 150 | 100 | 8 786 | 4 | 1 581 | — | — |
| 4 610 | 313 | 2 381 | 575 | 14 176 | 187 | 16 272 | 20 | 8 225 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 34 240 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 107 727 | 101 | 1 991 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 106 592 | 245 | 5 201 | 80 | 7 452 | 6 | 1 790 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 21 416 | — | 34 mit 313 Personen | | | | | — | — | — | — |
| 42 752 | 227 | 1 464 | 8 | 118 | — | — | — | — | — | — |
| 67 781 | 501 | 3 404 | 36 | 552 | 2 | 189 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 45 009 | — | 4751 mit 95 820 | | | | | — | — | — | — |
| 35 805 | 3 924 | 29 793 | 4 749 | 102 870 | 872 | 71 357 | 23 | 6 210 | — | — |
| 37 928 | 3 444 | 26 241 | 3 664 | 75 061 | 476 | 27 985 | 18 | 4 881 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 37 890 | — | 2914 mit 43 062 | | | | | — | — | — | — |
| 31 842 | 2 865 | 21 655 | 2 603 | 50 615 | 102 | 7 475 | 1 | 217 | — | — |
| 35 712 | 3 240 | 24 375 | 2 340 | 44 141 | 95 | 6 383 | 6 | 1 353 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 9 905 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 11 336 | 238 | 1 663 | 47 | 735 | 2 | 146 | — | — | — | — |
| 13 171 | 466 | 3 431 | 153 | 2 583 | 6 | 385 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 39 525 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 51 065 | 2 720 | 19 884 | 1 343 | 23 960 | 47 | 3 376 | 1 | 266 | — | — |
| 71 724 | 4 122 | 30 317 | 2 160 | 38 683 | 97 | 7 514 | 4 | 917 | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 977 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 032 | 297 | 2 146 | 144 | 2 575 | 3 | 194 | — | — | — | — |
| 8 823 | 387 | 2 855 | 198 | 3 753 | 5 | 440 | — | — | — | — |
| — | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 6 817 | — | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 7 727 | 26 | 171 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 8 705 | 14 | 86 | 1 | 27 | — | — | — | — | — | — |

Alleinbetriebe außerordentlich verschieden vor sich gegangen. Wurden doch in der Textilindustie 1882 noch 263 605 gezählt, 1895 148 533, 1907 nur noch 82 812, wobei man sich wundern muß, daß die Reduktion nicht eine größere ist. Gibt es doch noch nach der letzten Zählung 962 Alleinbetriebe in der Spinnerei, 5687 in der Wollweberei (1895 14 929), in der Leinweberei 9127 (1895 26 068). Sogar die Baumwollweberei zeigt noch die bedeutende Zahl von 8816 Alleinbetrieben (1895 19 690). In der Seidenweberei sollte man meinen, daß sich der Handbetrieb im kleinen noch mehr erhalten könnte als in den benachbarten Gewerben, doch sind da jetzt nur 4264 Alleinbetriebe gegen 13 826 im Jahre 1895 gezählt. Auch die Kleinbetriebe mit 2—5 Personen sind in der neueren Zeit erheblich in der Textilindustrie zurückgegangen, von 70 437 im Jahre 1882 auf 44 825 im Jahre 1895 und 39 227 nach der letzten Zählung. Auch bei den Maurern und Zimmerleuten haben sich die Alleinbetriebe seit der vorigen Zählung auf die Hälfte vermindert, nur unbedeutend bei den Glasern und Schornsteinfegern, während bei den Stubenmalern und Ofensetzern, die gleichfalls zum Baugewerbe gehören, sogar eine Steigerung derselben zu bemerken ist. Eine erhebliche Einbuße haben die Alleinbetriebe, wie nicht anders zu erwarten, in dem Böttchergewerbe erlitten, dann in der Stellmacherei und Töpferei. Ein Stillstand liegt dagegen bei den Uhrmachern, den Sattlern, Klempnern, Stellmachern etc. vor. Seit der letzten Zählung haben auch die Bäcker im Alleinbetriebe nur eine geringe Einbuße erfahren, dasselbe ist von den Uhrmachern und auch der Buchbinderei zu sagen. Eine nicht unbedeutende Zunahme zeigen die Tapezierer, die überhaupt in der neueren Zeit erheblich an Zahl gewonnen haben, dann die Schneider und begreiflicherweise die Friseure, deren Zahl stärker gestiegen ist als die Bevölkerung.

Man wird nicht zu weit gehen, wenn man behauptet, daß noch jetzt eine weitere Verminderung unausbleiblich erscheint, ohne daß man dies als einen Verlust für die Volkswirtschaft ansehen kann.

Tabelle IV.

Betriebe von 17 Handwerkszweigen in Summa[1]).

| | Alleinbetriebe | mit 2—5 Personen | | mit 6—10 Personen | | mit 11—50 Pers. | | mit 51 u. darüber | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Zahl der | | Zahl der | | Zahl der | | Zahl der | |
| | | Betriebe | Personen | Betriebe | Personen | Betriebe | Personen | Betriebe | Personen |
| 1895 | 565 732 | 412 011 | 1 086 105 | 26 938 | 193 326 | 8 685 | 142 019 | 1111 | 144 486 |
| 1907 | 526 827 | 448 400 | 1 166 181 | 33 833 | 247 800 | 13 773 | 261 809 | 1163 | 363 069 |

In der kleinen Tabelle IV haben wir 17 eigentliche Handwerkszweige ausgewählt und die Zahlen summiert, um dadurch die Entwicklung schärfer zum Ausdruck bringen zu können. Freilich ließ sich

1) Goldschmiede, Uhrmacher, Stellmacher, Böttcher, Tischler, Sattler, Tapezierer, Bäcker und Konditoren, Fleischer, Schuhmacher, Schneider, Buchbinder, Klempner, Töpfer, Talg- und Seifensieder, Seiler, Grobschmiede.

dies nur für die beiden Jahre 1895 und 1907 durchführen. Der Rückgang der Alleinbetriebe beläuft sich da auf 41000, d. s. ungefähr 8 Proz. Dies wird aber völlig ausgeglichen durch die Zunahme der kleineren und mittleren Gehilfenbetriebe. Die ersteren stiegen von 412000 auf 448000, die darin beschäftigten Personen nahmen um rund 80000 zu und der mittlere Handwerksbetrieb stieg von rund 27000 auf 33800, während die Zahl der darin beschäftigten Personen sogar um 54000 anwuchs. Hiernach ist gerade der eigentliche Handwerkerstand nicht nur nicht gesunken, sondern sogar gestiegen, in gleicher Weise, hier und da sogar darüber hinaus, Hand in Hand mit der Bevölkerung. Daß sich daneben der Großbetrieb gleichfalls entwickelte mit 11—50 Personen von 8700 auf 13800 und um 120000 Personen, und die Betriebe mit mehr als 50 Personen um 42 angewachsen sind, die Zahl der Selbsttätigen um 220000, entspricht eben der Erweiterung der gesamten Bedürfnisse.

Greifen wir aber noch einzelne besondere Gewerbe heraus, so tritt eine erhebliche Umgestaltung, wie nicht anders zu erwarten, bei Feilenhauern, Webern usw. hervor. Hier hat sich, wie bekannt, der Fabrikbetrieb als unbedingt überlegen herausgestellt, hier ist der Konkurrenzkampf des Handwerks ein hoffnungsloser, und es wird nur zu wünschen sein, daß die Ausgleichung, wie sie unseren modernen wirtschaftlichen Verhältnissen entspricht, sich möglichst schnell vollzieht. Abgesehen von den Alleinbetrieben, sind immer noch kleine Handwerker mit 2—5 Personen bei den Feilenhauern 930mal, bei den Webern gar mit 18000 vertreten, während die Großbetriebe bei den letzteren in erheblichem Anwachsen begriffen sind. Besonders stark war die Zunahme in der Kategorie, welche 51—200 Personen beschäftigen. Auffallenderweise aber in Harmonie mit den englischen Verhältnissen, sind die Unternehmungen mit mehr als 1000 Personen dagegen zurückgegangen, von 13 auf 10; die Zahl der Person von 18500 auf 16500.

Ebenso ist das Handwerk begreiflicherweise stark im Rückgang begriffen bei den Seilern, den Talg- und Seifensiedern, den Töpfern und Böttchern. Es wäre vergebene Liebesmüh, diese künstlich in der bisherigen Höhe erhalten zu wollen; niemand wird zu leugnen vermögen, daß hier der Großbetrieb wirtschaftlich mehr zu leisten vermag, oder daß er, wie es bei den Böttchern der Fall ist, einmal im Anschluß an andere Unternehmungen, wie z. B. großen Bierbrauereien, zweckmäßig aufgesogen wird, oder wie es bei demselben Gewerbe der Fall ist, durch die Benutzung anderen Materiales, wie hier z. B. des Holzes, durch Zink, Kupfer, Emaille, etc. den modernen Ansprüchen in höherem Maße gnügt werden kann. Es wäre gänzlich verfehlt, dem entgegenwirken zu wollen.

Um dem ein Extrem gegenüberzustellen, sehen wir die Friseure, Barbiere und Perückenmacher in außerordentlicher Zahl zunehmen. In den 4 Etappen von 1875 stieg die Zahl der Hauptbetriebe von 19000 auf 21500, 30200 und 1907 auf 47400; die Zahl der darin beschäftigten Personen von 27000 auf nahezu 93000, was über die Zunahme der Bevölkerungszahl erheblich hinausgeht. Und in den

letzten beiden Jahren hat eine Verschiebung in der durchschnittlichen Größe nicht stattgefunden; auch die Alleinbetriebe sind hier gestiegen, wenn auch nicht in dem Maße wie das kleinere und mittlere Handwerk. Daß die letzte Zählung 2 Unternehmungen mit mehr als 50 Personen aufweist, kann nicht verwundern, wenn man sich gegenwärtig hält, daß die Perückenmacher in dieselbe Kategorie hineingezogen sind.

Zu den lokalisierenden Gewerben gehören ferner vor allem die Schornsteinfeger, bei denen die Betriebe aber doch nur wenig gestiegen sind und bei den Alleinbetrieben sogar ein Rückgang vorliegt. Ganz anders bei den Ofensetzern, welche sich außerordentlich vermehrt haben, namentlich auch im Allein- und Kleinbetriebe, während daneben größere Etablissements aufgetaucht sind, die mit mehr als 50 Personen arbeiten. Nächstdem sind die Stubenmaler und Tapezierer, welche gleichfalls individualisierende Arbeit, und zwar in den Wohnungen selbst vorzunehmen haben, in der Lage, einem sehr gewachsenen Bedürfnis entgegenzukommen, und haben infolgedessen sowohl in der Betriebs- wie Personenzahl erheblich zugenommen. Seit 1875 hat die Zahl der Betriebe bei den Stubenmalern sich verdoppelt, in der Zahl der Personen verdreifacht und dasselbe ist von den Tapezierern zu sagen. Nicht nur die Wohlhabenheit, sondern auch die Ausbildung des Geschmacks und die wachsenden Ansprüche an eine behagliche Wohnung sind diesen Gewerben zugute gekommen; wir sehen bei ihnen sowohl die Alleinbetriebe wie die Kleinbetriebe fortdauernd zunehmen und daneben auch einzelne Großbetriebe sich ausbilden. Es sind bereits vier mit mehr als 200 Peronen bei den Stubenmalern und auch einer bei den Tapezierern verzeichnet. Das Bedürfnis, ein neugebautes großes Haus in kurzer Zeit auszustatten, erfordert eben auch Großbetriebe.

Nicht die gleiche Entwicklung zeigen die übrigen Baugewerbe, wie Glaser, Maurer, Zimmerleute. Bei ihnen hat die Gesamtzahl der Betriebe, namentlich in der letzten Periode, abgenommen, während die Personenzahl, wenn auch nicht allgemein, gestiegen ist. Sie nahm bei den Glasern zu, bei Maurern und Zimmerleuten auffallenderweise gerade in der letzten Periode ab. Vermindert hat sich bei Maurern und Zimmerleuten sogar erheblich der Alleinbetrieb, während schon der Kleinbetrieb eine Zunahme zu verzeichnen hat; auffallenderweise sind bei Maurern die größeren und großen Betriebe zurückgegangen, bei den Zimmerleuten die Klein- und Mittelbetriebe gewachsen, während die von 11—200 eine Einbuße erlitten, dagegen 5 Unternehmungen mit mehr als 200 Personen neu aufgetaucht sind. Wir sind nicht in der Lage, festzustellen, ob hier etwa besondere Fehlerquellen bei den Erhebungen vorliegen.

Zu den Gewerben, bei welchen in der neueren Zeit die Anwendung von Maschinen Anwendung gefunden hat oder sonst die ganze Umgestaltung unserer Bedarfs- und Verkehrsverhältnisse den Großbetrieb begünstigen, während auf der anderen Seite lokale Bedürfnisse zu befriedigen sind, welche den Kleinbetrieb notwendig machen, gehören vor allem das Bäcker- und Fleischergewerbe.

Hier sind in den Großstädten bedeutende Etablissements entstanden mit mehr als 200 Personen; in dem Bäckergewerbe 9, wobei allerdings die Herstellung von Konditorwaren mit hineingezogen ist, bei den Fleischern 3 mit 1100 Personen. In den kleinen wie großen Städten ist dagegen daneben der Kleinbetrieb unentbehrlich, wenn er sich auch weniger als Alleinbetrieb zu halten vermag. Hier ist die Zunahme des Handwerks mit 2—5 Personen eine sehr erhebliche gewesen, und auch mit 6—10 Personen ist ein Anwachsen zu verzeichnen.

Bei der folgenden Kategorie von 11—200 Personen weicht die Entwicklung bei beiden voneinander ab, bei den Bäckern liegt eine nicht unbedeutende Zunahme, bei den Fleischern eine Abnahme der Betriebe vor, was um so mehr zu verwundern ist, da die Einrichtung der Viehhöfe unzweifelhaft den Großbetrieb begünstigt.

Eine sehr verschiedene Entwicklung zeigen die beiden sonst nahe verwandten Bekleidungsgewerbe, Schuhmacher und Schneider. Durch die vorzüglichen amerikanischen Maschinen ist in der Schuhmacherei bekanntlich der Fabrikbetrieb zu gewaltiger Ausbildung gelangt, zuerst in Amerika und England, dann hat sich auch Deutschland dem nicht entziehen können, und so sind in der letzten Periode die Betriebe von mehr als 50 Personen in großer Zahl entstanden, nicht weniger als 226; darunter 2 mit mehr als 1000 Selbsttätigen. Das führte denn natürlich auch einen Rückgang der Kleinbetriebe mit sich, während aber auch schon Unternehmungen mit 11—50 Personen eine Zunahme aufzuweisen haben. Im ganzen ist die Zahl der beschäftigten Personen in der Schuhmacherei aber doch nur wenig, von 404 000 auf 373 000, zurückgegangen, und immer haben wir noch 140 000 Alleinbetriebe zu verzeichnen, was sicher über den Bedarf hinausgeht.

Anders war die Entwicklung in der Schneiderei. Leider ist noch in der letzten Zählung die Kleiderkonfektion damit verbunden, wodurch natürlich Großbetriebe mit hineingezogen sind, die mit der eigentlichen Schneiderei nichts zu tun haben. 1882 war freilich noch die Wäschekonfektion damit verbunden, die später zum Glück ausgeschieden ist.

Man wird daher die Schneiderei nur zu isolieren vermögen, wenn man sich auf die Betrachtung der Kleinbetriebe beschränkt. Hier zeigt sich nun, daß doch die Anfertigung der Kleider im großen nicht imstande gewesen ist, den handwerksmäßigen Schneider irgendwie zu unterdrücken. Nicht nur die Gesamtzahl der Betriebe, sondern auch die Alleinbetriebe, dann die eigentlichen Handwerksstätten haben eine Zunahme erfahren, die erheblich über die Bevölkerungszunahme hinausgeht. Die Werkstätten mit 2—10 Personen sind von 75 800 auf über 165 000 gestiegen, und die darin beschäftigten Personen von 230 000 auf 290 000.

Von besonderem Interesse ist es, speziell die Goldschmiede, Uhrmacher und Buchbinder in das Auge zu fassen, bei denen die Erfindungen neuer Maschinen den Großbetrieb in besonderer Weise begünstigen, welche aber, den deutschen Bedürfnissen entsprechend, nur

durch handwerksmäßigen Kleinbetrieb in ergänzender Weise den Bedarf zu decken vermochten.

Bei den Goldschmieden war von 1875—1895 die Zahl der Betriebe ziemlich gleich geblieben, ist dann aber zurückgegangen, während ein starkes Anwachsen der beschäftigten Personen vorliegt, so daß pro Betrieb 1875 und 1882 4,2, 1895 5,9, 1907 aber 10 Personen auf einen Betrieb kamen. Die Alleinbetriebe sind in der letzten Phase erheblich zurückgegangen, auch etwas die Klein- und Mittelbetriebe, während die Fabrikunternehmungen bedeutend um sich gegriffen haben und jetzt 20 zwischen 201 und 1000 Personen beschäftigen, gegen nur 4 im Jahre 1895.

Auch in der Uhrmacherei sind in der neueren Zeit eine Anzahl Fabriken entstanden, die mehr als 50 Personen beschäftigen, 1895 waren es nur 38, jetzt 50. Sind demgegenüber auch in dieser letzten Phase die Alleinbetriebe und selbst die Kleinbetriebe, wenn auch nur unbedeutend, zurückgegangen, so fängt die Steigerung schon bei 6—10 Personen an, und immer noch kommen im Durchschnitt auf 1 Betrieb nur 2—6 Personen. Der Kleinbetrieb hat sich mithin überwiegend erhalten.

Die Buchbinderei als Handwerk hielt man in der neueren Zeit vielfach als im höchsten Maße bedroht, sind doch auch da jetzt eine Menge Maschinen erfunden und haben auch bei uns Eingang gefunden. Lassen auch die großen Verleger einen bedeutenderen Teil ihrer Werke bereits gebunden erscheinen, wozu der Großbetrieb notwendig ist, so ist der Kleinbetrieb doch weit weniger beeinträchtigt, als man es hätte erwarten sollen. Mit mehr als 50 Personen arbeiten gegenwärtig bereits 248 Buchbindereien gegen nur 126 im Jahre 1895. Dabei ist aber die Zahl der Kleinbetriebe auf der bisherigen Höhe stehen geblieben, und schon die mit 6—10 Personen, und noch mehr die mit 11—50 Personen haben nicht unbedeutend zugenommen, und selbst die Alleinbetriebe sind nur verhältnismäßig wenig resultiert.

Das Endergebnis dieser Spezialuntersuchung konnte nur die frühere Aufstellung bestätigen und verschärfen. Eine Verdrängung des Handwerks in irgendeiner bedenklichen Weise tritt nirgends hervor; die Reduktion der Alleinbetriebe war nur mäßig, sicher den Verhältnissen entsprechend und ohne volkswirtschaftlichen Schaden. Der Klein- und Mittelbetrieb erlitt nur unbedeutende Einbuße und nur da, wo der Großbetrieb anderes oder mehr zu leisten vermochte als jener. Eine Unterstützung des bisherigen Pessimismus in der Mittelstandsfrage hat die neueste Erhebung unzweifelhaft nicht geboten. Weder ist für die Auffassung der Sozialdemokratie ein Anhalt geboten, daß der Handwerkerstand nicht zu halten sei, noch auch für die Mittelstandspolitiker, in extremer Weise Zwangsmaßregeln zur Erhaltung des Handwerks für notwendig zu halten.

---

II.

## Die Aktiengesellschaftsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in Berlin.

Von Dr. Ewald Moll in Berlin.

Bei der Bearbeitung der Statistik der deutschen Aktiengesellschaften (einschließlich der Kommanditgesellschaften auf Aktien) im Kaiserlichen Statistischen Amte hat es sich als zweckmäßig erwiesen, die gesamte Statistik nach drei bestimmten Richtungen hin auszugestalten. Als erste Aufgabe wurde es betrachtet, eine sichere allgemeine Grundlage für die Statistik zu schaffen und den Bestand der vorhandenen Gesellschaften nach ihrer Zahl und nach der Höhe des Aktienkapitals zu einem bestimmten Zeitpunkte festzustellen. Da das Aktiengesellschaftswesen in einem beständigen Wandel begriffen ist, indem Gesellschaften entstehen, in Liquidation oder in Konkurs treten, indem Gesellschaften durch Löschung im Handelsregister zur völligen Beendigung gelangen oder indem schließlich das Aktienkapital bestehenbleibender Gesellschaften erhöht oder herabgesetzt wird, so ergibt sich für die amtliche Statistik die weitere Aufgabe, eine fortlaufende Bewegungsstatistik aufzumachen. Diese beginnt zweckmäßigerweise mit dem in der Bestandsstatistik festgesetzten Stichtag. Die dritte Möglichkeit des Ausbaues der Aktiengesellschaftsstatistik ist dadurch gegeben, daß die Gesellschaften nach den Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches verpflichtet sind, jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung aufzustellen und zu veröffentlichen. Auf Grund dieser Rechnungsaufstellungen kann man Rentabilitätsstatistiken, Statistiken der Geschäftsergebnisse, bearbeiten.

Das Kaiserliche Statistische Amt begann seine Aktiengesellschaftsstatistik mit der „Statistik des Bestandes der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien im Deutschen Reiche am 31. Dezember 1906", enthalten im 4. Hefte der „Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reichs", Jahrg. 1907, IV, S. 360—377.

Um eine völlig einwandfreie Bestandsstatistik zu erzielen, muß man in Deutschland, wie in allen Staaten, in denen für Aktiengesellschaften der Registrierungszwang besteht, auf die Handelsregister der Gerichte zurückgehen. Solange der Bundesrat die Gerichte der einzelnen deutschen Bundesstaaten nicht angewiesen hatte, für die Statistik Zählpapiere auszufertigen, mußte das Kaiserliche Statistische Amt für

seine erstmalige Bestandsstatistik ein privates Nachschlagewerk, nämlich das seit einer Reihe von Jahren (seit 1896) jährlich in 2 Bänden erscheinende „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“ (Verlag für Börsen- und Finanzliteratur, Berlin) benutzen.

Für die ebengenannte erste Veröffentlichung wurden aus Gründen, die mit der inneren Gestaltung des „Handbuches“ zusammenhängen, nur die „tätigen“ Gesellschaften gezählt, d. h. sämtliche Gesellschaften, soweit sie sich noch nicht in Liquidation oder in Konkurs befanden. Für eine Bestandsstatistik mußte, wie schon erwähnt, ein bestimmter Stichtag festgesetzt werden. Als solcher wurde seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes der 31. Dezember 1906 gewählt. In die Statistik wurden von den neu entstandenen Gesellschaften sämtliche Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien eingeschlossen, deren Eintragung im Handelsregister bis zum 31. Dezember 1906 erfolgt und aus dem genannten „Handbuch“ ersichtlich war. Nach § 200 Abs. 1 HGB. beginnt die Rechtsfähigkeit einer Aktiengesellschaft erst mit dem Augenblick der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister, nicht etwa schon mit dem vorherigen Abschluß des Gesellschaftsvertrages, auch nicht etwa erst mit dem Tage, an welchem die Eintragung im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht wird. Infolgedessen mußte der Eintragungstag der für die Entstehung der Gesellschaft wesentliche sein; auf ihn kam es in der Statistik an.

Der erstmaligen Bestandsstatistik für den 31. Dezember 1906 wurde von jenem „Handbuch“ die im März 1907 erschienene Ausgabe 1906/07 II und die im Juli 1907 veröffentlichte Ausgabe 1907/08 I zugrunde gelegt. Für jede einzelne Gesellschaft (d. h. ihre Hauptniederlassung) wurde eine Zählkarte ausgefüllt. Zweigniederlassungen wurden zunächst nicht mitberücksichtigt, weil sie nicht vollzählig aus dem „Handbuch“ zu ersehen waren.

Die Zählkarten waren mit mehreren Vordrucken versehen. Vor allem kam es darauf an, von jeder Gesellschaft nicht nur ihren genauen Namen, ihre Firma, festzustellen, ihren Hauptsitz und ihren Entstehungstag zu vermerken, sondern auch den Gegenstand der Betätigung der Gesellschaften anzugeben. Letzteres war deshalb wichtig, weil jede Aktiengesellschaftsstatistik erst dadurch ihren vollen Wert erlangt, daß in den Tabellen eine eingehende Gliederung der Gesellschaften nach Gewerbegruppen erfolgt. Nach § 182 Abs. 2 HGB. muß das Statut der Aktiengesellschaft auch den Gegenstand des Unternehmens angeben. Im „Handbuch“ findet man bei jeder Gesellschaft Angaben hierüber.

Die Zählkarten enthielten ferner Raum für die Angabe der Höhe des Aktienkapitals. Man unterscheidet das nominelle und das eingezahlte Aktienkapital, indem man unter letzterem denjenigen Teil des ersteren versteht, der von den Aktionären eingezahlt ist. In der Bestandsstatistik konnte aus mehrfachen Gründen nur das nominelle Aktienkapital ermittelt werden. Die Feststellung der Höhe des eingezahlten Aktienkapitals war der späteren Statistik der Geschäftsergebnisse vorzubehalten, weil nur aus den hierfür benutzten Bilanzen der eingezahlte Betrag zu ersehen ist.

Nach § 185 HGB. kann das nominelle Aktienkapital in zwei oder mehr Gattungen von Aktien zerfallen. Bei der erstmaligen Bestandsstatistik wurden die auf einfache oder Stammaktien und andererseits die auf Vorzugsaktien entfallenden Kapitalbeträge nach den Angaben des „Handbuches“ ermittelt und dementsprechend auf den Zählkarten vermerkt. Es kommt nun bei manchen Gesellschaften vor, daß neben einfachen Aktien mehrere Gattungen von unter sich wiederum verschieden berechtigten Vorzugsaktien bestehen. In der Bestandsstatistik wurden dann die gesamten Vorzugsaktien zusammen als eine einzige Gattung betrachtet, so daß die Statistik immer nur zwei Gattungen von Aktien kennt. Bei einer nicht geringen Anzahl von Gesellschaften haben ferner früher einfache und Vorzugsaktien bestanden, die einfachen Aktien sind den letzteren später gleichgestellt und es besteht somit nur noch eine einzige Gattung von unter sich gleichberechtigten Aktien. In diesen Fällen läßt man oft aus Bequemlichkeitsgründen die äußere Bezeichnung „Vorzugsaktien“ bestehen. In der Statistik wurden in solchen Fällen stets einfache Aktien auf den Zählkarten aufgeführt.

In den letzten Jahren sind bei einigen Gesellschaften Vorzugsaktien mit einem der Höhe nach begrenzten Dividendenrecht geschaffen. Auch solche Aktien sind, obwohl sie sich ihrer inneren Natur nach erheblich von den sonstigen Vorzugsaktien unterscheiden und ihrer wirtschaftlichen Bedeutung nach den festverzinslichen Schuldverschreibungen (Obligationen) nahekommen, zu der Gattung der Vorzugsaktien gerechnet.

Bei denjenigen Gesellschaften, welche ihr Aktienkapital im Laufe der Jahre und namentlich um die nähere Zeit vor und nach dem 31. Dezember 1906 verändert hatten, kam es darauf an, die Höhe des nominellen Aktienkapitals der einzelnen Gesellschaften einheitlich und genau für den gewählten Stichtag zu ermitteln. Für die statistische Feststellung der Höhe des Aktienkapitals genügte es nicht, daß der Beschluß der Generalversammlung über die Kapitaländerung (§ 280 HGB.) im Handelsregister eingetragen war, es mußte vielmehr die weitere Eintragung hinzukommen, daß jener Beschluß auch zur Durchführung (§ 281 ebenda) gelangt war. Erst mit der Durchführung tritt die Kapitalerhöhung in rechtliche Wirksamkeit, und annähernd dasselbe gilt auch für Kapitalherabsetzungen und ihre Eintragung im Handelsregister.

Da im „Handbuch“ von den beiden Stadien der Kapitaländerungen in erster Linie die Generalversammlungsbeschlüsse mitgeteilt werden und es vielfach erst in dem späteren Jahresbande des „Handbuches“ zur Mitteilung gelangt, ob und in welchem Umfang die Kapitaländerung tatsächlich zur Durchführung gelangt ist, so entstanden bei der Benutzung jenes Nachschlagewerkes gewisse Unzuträglichkeiten. Freilich traten diese nur bei einer geringen Anzahl von Gesellschaften zutage, nämlich bei denjenigen Gesellschaften, bei denen Kapitaländerungen gerade in der Schwebe waren. Unter diesen Umständen erschien es dem Kaiserlichen Statistischen Amte zulässig, bei der erstmaligen vorläufigen Bestandsstatistik den zeitweiligen Angaben des „Handbuches“ zu folgen. Bei einer späteren neuen Bestandsaufnahme, für welche die Mitwirkung der Registergerichte erwartet wurde, sollte der Stichtag

dann für jede einzelne Gesellschaft genau beachtet werden, wenn eine Kapitaländerung um diese Zeit in der Schwebe sein sollte.

Bei der Bearbeitung der Zählkarte erfolgte zunächst ihre Auszeichnung nach örtlichen Bezirken, nämlich nach Bundesstaaten und preußischen Provinzen. Für die örtliche Zuteilung war der Hauptsitz der Gesellschaft, der Ort der Hauptniederlassung, maßgebend. Es blieb hierbei unbeachtet, ob und wo in anderen Bezirken die Gesellschaft ihre gewerblichen und industriellen Betriebe, ihre Bergwerke usw. hatte.

Bei der Auszeichnung der Zählkarten nach Gewerbegruppen wurde das Gewerbeschema der Berufszählungen zugrunde gelegt. Den Gewerbegruppen wurde die Landwirtschaft hinzugezählt. Eine weitere Gruppe wurde für die zu gemeinnützigen, geselligen, sportlichen und kirchlichen Zwecken gegründeten Gesellschaften in der Rechtsform der Aktiengesellschaft geschaffen. Die Zuteilung der Gesellschaften zu den verschiedenen Gewerbegruppen (Gewerbeklassen und -arten) erfolgte danach, welches der hauptsächlichste Gegenstand des Unternehmens der Gesellschaft war. Hierbei kam es nicht auf den statutenmäßig erlaubten, sondern auf den von mehreren erlaubten tatsächlich ausgenutzten an. Für die modernen großen Unternehmungen der Eisen- und Kohlenindustrie, in denen die einzelnen Betriebe gleichwertig nebeneinander bestehen — man denke z. B. an die Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft und den Phönix — wurde eine eigene Gruppe (III a) gebildet, weil die Befolgung der soeben angegebenen Regel bei solchen Gesellschaften nicht hätte durchgeführt werden können. Erwähnt sei ferner noch, daß Gesellschaften, deren Hauptbetrieb im Auslande oder in den deutschen Schutzgebieten, den deutschen Kolonien, liegt, nicht auf die verschiedenen Gewerbegruppen verteilt, sondern zu zwei besonderen Klassen (XXIV 5 und 6) zusammengefaßt wurden. — Nachdem die Vorarbeiten für die Bestandsaufnahme der „tätigen" Gesellschaften beendet, suchte das Kaiserliche Statistiche Amt aus dem mehrerwähnten „Handbuch" unter Zuhilfenahme älterer Jahrgänge auch die am 31. Dezember 1906 im Handelsregister noch eingetragenen, aber bereits in Liquidation und in Konkurs getretenen Gesellschaften (gleichfalls Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien) zu ermitteln. Zahlreiche Anfragen wurden an Gesellschaften und Registergerichte gerichtet. Für die Feststellung der Gesellschaften in Konkurs wurde außerdem das Zählkartenmaterial der Reichskonkursstatistik nutzbar gemacht.

Für jede Gesellschaft in Liquidation und in Konkurs wurde gleichfalls wie für die „tätigen" Gesellschaften eine Zählkarte ausgefüllt. Zu den sonstigen Vermerken traten nur die über den Tag der Eintragung der Liquidation im Handelsregister und über den Tag der Konkurseröffnung hinzu. Für den Beginn der Liquidation, die im deutschen Handelsgesetzbuch übrigens „Auflösung" genannt wird, erschien nicht der Tag, an welchem die Generalversammlung den Liquidationsbeschluß faßt, maßgebend, sondern der Tag der registerlichen Eintragung, weil es hier wiederum auf diese Tatsache ankommt. Bei der Konkurseröffnung hat das Handelsregister indessen nicht die entsprechende Bedeutung,

denn § 393 Handelsgesetzbuches sagt gerade, daß die Auflösung der Gesellschaft außer dem Falle des Konkurses zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist. Der Tag, an welchem seitens der Konkursabteilung des Gerichts, das Konkursverfahren eröffnet ist, ist deshalb auf den Zählkarten vermerkt.

Für die Gesellschaften in Liquidation und in Konkurs wurde von der für die Bestandsaufnahme der „tätigen“ Gesellschaften aufgestellten Regel der Ermittelung der Höhe des nominellen Aktienkapitals einheitlich genau für den 31. Dezember 1906 abgewichen. Für die „nichttätigen“ Gesellschaften erschien es nämlich in mehrfacher Hinsicht zweckmäßig, denjenigen Tag für die Höhe des Aktienkapitals festzuhalten, an welchem das Nachverfahren, die Liquidation oder der Konkurs, eröffnet war.

Als Ergänzung der Statistik des Bestandes der „tätigen“ Gesellschaften veröffentlichte das Kaiserliche Statistische Amt im 1. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“, 1908, I, S. 308—311 eine Bestandsstatistik der „nichttätigen“ Gesellschaften. Die äußere Anordnung der Tabellen, welche die Gesellschaften zunächst nach Gewerbegruppen, dann nach Staaten und Landesteilen schieden, erfolgte wie in der früheren Veröffentlichung über die „tätigen“ Gesellschaften.

Wie oben schon kurz hervorgehoben, mußte eine Bestandsaufnahme der Aktiengesellschaften, welche sich auf ein, nicht für die Zwecke der Statistik bestimmtes privates Nachschlagewerk, das „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“, stützte, Mängel aufweisen. Solche zeigten sich mehrfach bei Gelegenheit der Bearbeitung der noch näher zu besprechenden Bewegungsstatistik, welche im Anschluß an die Bestandsstatistik vom 31. Dezember 1906 vom 1. Januar 1907 ab im Kaiserlichen Statistischen Amte zur Bearbeitung gelangte. Letzteres erstattete deshalb dem Staatssekretär des Innern einen Bericht über die bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der durch den Erlaß des Reichskanzlers vom 2. November 1903 eingeleiteten Statistik der privaten Unternehmungsformen. Das Amt bat, nunmehr einen Beschluß des hierfür zuständigen Bundesrats herbeizuführen, durch den die Handelsregistergerichte (Amtsgerichte) der einzelnen deutschen Bundesstaaten zur einmaligen Lieferung geeigneter Unterlagen für eine Bestandsaufnahme sämtlicher in deutschen Registern eingetragenen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, bergbaulichen Gewerkschaften, Kolonialgesellschaften, Versicherungsvereinen auf Gegenseitigkeit, sowie der übrigen gemäß §§ 33 und 36 HGB. eingetragenen juristischen Personen angewiesen würden. Ein Antrag gleichen Inhalts wurde auch hinsichtlich der in deutschen Handelsregistern vermerkten Zweigniederlassungen der eben genannten Gesellschaften und juristischen Personen gestellt.

Eine entsprechende Vorlage gelangte nunmehr an den Bundesrat. Dieser genehmigte die in Vorschlag gebrachten Ausführungsbestimmungen und die Entwürfe der Zählkarten und Listen und setzte in seinem Beschluß vom 15. Juli 1909 als Stichtag der einmaligen Bestandsaufnahme den 30. September 1909 fest.

Die Nachweisungen sollen hiernach von den Gerichten im Laufe des Dezember 1909 und Januar 1910 beim Kaiserlichen Statistischen Amt eingehen. Dieses wird dann die Bearbeitung der Zählpapiere vornehmen und eine neue Bestandsstatistik, diesmal für den 30. September 1909, veröffentlichen. Hier interessiert die erheblich erweiterte, namentlich auch auf die unaufhörlich zunehmenden Gesellschaften mit beschränkter Haftung ausgedehnte Bestandsaufnahme nur insoweit, als nunmehr eine völlig einwandfreie Statistik der deutschen Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien zu erwarten ist[1]. Erst jetzt wird es möglich sein, auch die in deutschen Handelsregistern eingetragenen Zweigniederlassungen deutscher und ausländischer Gesellschaften festzustellen, was bisher unter Benutzung des „Handbuches der deutschen Aktiengesellschaften“ nicht möglich war. —

Auf den Zählkarten der erstmaligen Bestandsaufnahme der Aktiengesellschaften (nach dem Stande vom 31. Dezember 1906) war am Fuße auch Raum gelassen für Veränderungen im Bestande der „tätigen“ und „nichttätigen“ Gesellschaften. Besondere Spalten waren für Aenderungen in der Höhe des Aktienkapitals vorgesehen. Auf diese Weise war die Möglichkeit geschaffen, das einmal fertiggestellte Zählkartenmaterial für eine fortlaufende Bewegungsstatistik nutzbar zu machen.

Die Bewegungsstatistik[2] soll in erster Linie die Entstehung (Gründung) neuer Gesellschaften und andererseits die Beendigung der bisherigen Gesellschaften verfolgen. Es bedarf keiner weiteren Erörterung, daß hierbei dieselben Grundsätze entsprechend zu beobachten sind, welche in der oben besprochenen Bestandsstatistik für die Zuweisung der Gesellschaften zu den „tätigen“ und andererseits zu den in Liquidation und in Konkurs befindlichen Gesellschaften, den sogenannten „nichttätigen“, maßgebend sind. Auch bei der Bewegungsstatistik kommt daher in Betracht, daß eine Aktiengesellschaft auf zweierlei Weise ihr Ende erreichen kann, indem einmal die Löschung einer „tätigen“ Gesellschaft im Handelsregister erfolgt oder indem zweitens — zum Zwecke der späteren Löschung der Gesellschaft im Register — zunächst ein längere oder kürzere Zeit dauerndes Beendigungsverfahren eingeleitet wird, das als Liquidation oder als Konkurs der Löschung vorausgeht. Bemerkt sei hierbei, daß gewöhnlich ein besonderes Liquidationsverfahren erfolgen muß, um die Abwicklung der noch laufenden Geschäfte, die Versilberung der Aktiven, die Bezahlung der Gesellschaftsgläubiger und die Ausschüttung eines etwa übrig bleibenden Vermögensbestandes an die Aktionäre vorzunehmen. Diese Regelung der Verhältnisse ist nicht erforderlich, wenn die Gesellschaft bezw. ihre Unternehmungen mit einer anderen Gesellschaft fusioniert werden oder an den Staat im Wege der Verstaatlichung (z. B. bei Eisenbahnen, Bergwerken usw.)

---

1) Vgl. Moll, „Das Problem einer amtlichen Statistik der deutschen Aktiengesellschaften“, Berlin (Carl Heymann) 1907, S. 64/65 und Vorwort, sowie Lexis, „Die Statistik der Aktiengesellschaften“ im „Bankarchiv“, No. 13 vom 1. April 1908, S. 193—195.

2) Vgl. Moll, a. a. O. S. 181—206.

übergehen soll. In solchen Fällen gestattet das Handelsgesetzbuch ausnahmsweise die Löschung der fusionierten oder verstaatlichten Gesellschaft, ohne daß ein Liquidationsverfahren erfolgt; es liegt dann nur ein einziger Beendigungsakt vor, durch den eine „tätige“ Gesellschaft sofort aus den Registern verschwindet.

Da die fortlaufende Bewegungsstatistik einen Maßstab für die auf- und niedersteigende Konjunktur abgeben soll, indem die Investierung neuen Kapitals und die dadurch bedingte Inanspruchnahme des Kapitalmarktes statistisch festgestellt wird, so muß sich die Bewegungsstatistik vor allem auch auf die Ermittlung der Kapitaländerungen (Erhöhungen oder Herabsetzungen) bei bestehenden Gesellschaften erstrecken. Auf den Zählkarten müssen fernerhin die Firmenänderungen vermerkt werden, weil dies für die innere Handhabung der Statistik von Wichtigkeit ist. Sitzverlegungen können in der Statistik zur Folge haben, daß Gesellschaften örtlich anders zu gruppieren sind. Bei der Veränderung des Gegenstandes des Unternehmens der Gesellschaft muß geprüft werden, ob die Gesellschaft ihren ursprünglichen Gewerbebetrieb im wesentlichen weiter betreibt oder ob eine derartige Aenderung ihres Betriebes erfolgt, daß die Zuteilung der Gesellschaft zu einer anderen Gewerbegruppe (-art, -klasse) des Gewerbesystems der Statistik erforderlich wird. Wie bei der Bestandsstatistik, so erfolgt auch bei der Bewegungsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes die Scheidung des Aktienkapitals nach einfachen Aktien und nach Vorzugsaktien. Ohne daß eine Erhöhung oder Herabsetzung des gesamten Aktienkapitals vorgenommen wird, kann ferner innerhalb der beiden Gruppen von Aktien eine Aenderung des Aktienvorrechts im Wege der Umwandlung einfacher Aktien in Vorzugsaktien und auch umgekehrt erfolgen. Auch derartige Aenderungen werden bei der Bewegungsstatistik festgestellt.

Wie bemerkt, paßt sich die Bewegungsstatistik im allgemeinen dem Rahmen der Bestandsstatistik an. Eine Erweiterung der ersteren ist jedoch insofern vorgenommen, als in ihr die Höhe der sogenannten „Sacheinlagen“ ermittelt wird. Aehnliche Feststellungen bei den in der Bestandsstatistik für den 31. Dezember 1906 gezählten Gesellschaften wären zu umständlich gewesen, während im Rahmen einer fortlaufenden Bewegungsstatistik derartige Feststellungen erheblich leichter erfolgen können. „Sacheinlagen“ liegen vor, wenn gemäß §§ 186 Abs. 2 und 279 Abs. 1 HGB. Einlagen gegen Gewährung von Aktien neugegründeter oder durch eine Kapitalerhöhung auf eine erweiterte Grundlage gestellter Aktiengesellschaften eingebracht werden. Nach den §§ 199 und 284 Abs. 5 HGB. müssen die Festsetzungen des ursprünglichen oder bei Kapitalerhöhungen ergänzten Gesellschaftsstatuts über die Art und Weise der „Sacheinlagen“ im „Reichsanzeiger“ veröffentlicht werden. Da für die gesamte Bewegungsstatistik die Bekanntmachungen der Registergerichte im Reichsanzeiger“ („Zentralhandelsregister“) zugrunde gelegt wurden, so bot sich eine nicht mit erheblichen Mühen verknüpfte Möglichkeit für die Feststellung der „Sacheinlagen“. Die Ermittelungen dieser Art können jedoch nur mit Vorbehalt verwertet werden. Gründungen bei welchen Grundstücke oder

bestehende Geschäfte übernommen werden, werden oftmals nämlich nicht als Sachgründungen (d. h. Gründungen mit „Sacheinlagen" im Sinne der oben zitierten §§ 199 und 284 Abs. 5) sondern als Bargründungen vorgenommen, weil man aus Gründen, die hier nicht näher angeführt werden sollen, die in § 192 HGB. vorgeschriebene sachgemäße Prüfung des Gründungsherganges durch Revisoren vermeiden will.

Bemerkt sei noch, daß für die Bewegungsstatistik in gleicher Weise wie für die Bestandsstatistik die konkursstatistischen Zählkarten eine wertvolle Unterstützung boten, die um so notwendiger war, als seitens der Handelsregistergerichte über Konkurseröffnungen und -beendigungen Bekanntmachungen im „Reichsanzeiger" („Zentralhandelsregister") nicht erfolgen. Wie oben erwähnt, ist dies gesetzlich nicht vorgeschrieben und daher auch nicht üblich.

Die erste Bewegungsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes bezog sich auf das ganze Kalenderjahr 1907 und gelangte im 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" 1908 II, S. 243—249 zur Veröffentlichung. Späterhin wurden die Statistiken vierteljährlich in dem auf den Berichtszeitraum folgenden „Vierteljahrshefte", das meistens gegen Ende des zweiten Monats eines jeden Vierteljahrs erscheint, veröffentlicht. Kurz vorher kann gerade die betreffende Bewegungsstatistik fertiggestellt werden. Mit ihrer Bearbeitung und mit der Aufstellung der Tabellen kann nämlich nicht sofort nach Ablauf des Vierteljahrs begonnen werden. Es müssen erst noch mindestens 4 Wochen des neuen Vierteljahres vergangen sein, weil es nicht selten vorkommt, daß eine Eintragung zum Handelsregister, welche z. B. am 28. März erfolgt, erst im Laufe der letzten Tage des April im „Reichsanzeiger" bekannt gemacht wird.

Zur Zeit liegen Bewegungsstatistiken schon für $2^3/_4$ Jahre vor. Die ausführlichen Besprechungen, welche über sie jedesmal im Handelsteil unserer großen Tageszeitungen erfolgen, legen Zeugnis davon ab, daß die Inangriffnahme dieser Statistiken seitens den Kaiserlichen Statistischen Amtes einem längst fühlbar gewordenen Bedürfnis unserer wirtschaftlichen Berichterstattung entsprach.

In den einzelnen Vierteljahrsübersichten werden nur die Gesamtziffern für die verschiedenen Vorgänge geboten. Für einige der wichtigsten Bestands- und Kapitaländerungen werden außerdem Monatszahlen mitgeteilt; hier kann man ersehen, wie sich die Neugründungen, die Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen, die Liquidations- und Konkurseröffnungen sowie die Löschungen von Firmen ohne voraufgegangene Liquidations- oder Konkursverfahren auf die 3 Monate des Berichtsvierteljahres verteilen.

Wenn im 2. „Vierteljahrshefte" die Bewegungsstatistik des letzten Vierteljahres des abgelaufenen Kalenderjahres veröffentlicht wird, schließt sich hieran eine Zusammenfassung der Ergebnisse der vier Bewegungsstatistiken des vergangenen Jahres. Diese Hauptübersichten unterscheiden sich auch insofern von den Vierteljahrsübersichten, als in ersteren noch eine Scheidung der Ergebnisse (sowohl der Bestands- als auch der Kapitaländerungen) nach Staaten und Landesteilen sowie nach Gewerbegruppen erfolgt.

An dieser Stelle sei darauf aufmerksam gemacht, daß die Zahlenergebnisse der Bewegungsstatistiken des Kaiserlichen Statistischen Amtes durchweg nicht mit den bisher bekannten Gründungs- und Kapitalerhöhungsstatistiken privater Statistiker übereinstimmen. Das Kaiserliche Statistische Amt hält sich streng an das Eintragungsdatum der einzelnen Bewegungstatsachen und rechnet in die einzelnen Berichtzeiträume (Vierteljahre, Monate) diejenigen Vorgänge hinein, die in ihnen zur Eintragung gelangt sind; hierbei kommt es dann, wie oben schon erwähnt, vor, daß erst 2—4 Wochen später die Bekanntmachung jenes Vorganges im „Reichsanzeiger" erfolgt. Private Statistiker rechnen aber gern die einzelnen bewegungsstatistischen Vorgänge dergestalt in die einzelnen Monate hinein, daß ihnen nicht das (für die Rechtswirksamkeit des Vorganges allein ausschlaggebende) Eintragungsdatum, sondern das Datum der Nummer des „Reichsanzeigers" maßgebend ist. Privatstatistiker (z. B. Calwer in seinen „Wirtschaftsstatistischen Monatsberichten", ferner die „Frankfurter Zeitung", die „Bank" und der „Internationale Volkswirt") bevorzugen diese Behandlungsweise, weil sie möglichst schon in der ersten Hälfte des neuen Monats eine Bewegungsstatistik (über Neugründungen und Kapitalveränderungen) des soeben vergangenen Monats bringen wollen. Die spätere Veröffentlichung bewegungsstatistischer Zahlen seitens des Kaiserlichen Statistischen Amtes birgt den Vorteil in sich, daß es nur bei ihr möglich ist, die Vorgänge sachgemäß in denjenigen Berichtszeitraum hineinzuweisen, in den sie nach dem Datum der rechtlichen und wirtschaftlichen Wirksamkeit des betreffenden Vorganges hineingehören.

Dadurch, daß der Bundesrat am 15. Juli 1909 die oben schon erwähnte Bestandsaufnahme für den 30. September 1909 angeordnet hat, bietet sich dem Kaiserlichen Statistischen Amte in Zukunft die Möglichkeit, die Bewegungsstatistik der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auszubauen. In Zukunft sollen nämlich auch die im deutschen Reichsgebiet eingetragenen Zweigniederlassungen deutscher und ausländischer Gesellschaften statistisch festgestellt werden. Es läßt sich dann auch der jeweilige Zu- und Abgang an solchen Zweigniederlassungen ermitteln. —

Im Ergänzungshefte zum 2. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs" [1]) hat sich das Kaiserliche Statistische Amt schließlich auch auf dem dritten Gebiete der Aktiengesellschaftsstatistik betätigt, indem es die „Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08" behandelte und damit zum erstenmal eine Rentabilitätsstatistik bot [2]).

---

1) Beim Verlage Puttkammer und Mühlbrecht in Berlin und im Wege des Buchhandels ist das Heft für 1 M. zu beziehen.

2) Vgl. Moll, „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften. Ihre Feststellung in amtlichen und privaten Statistiken auf Grund der Bilanzen". Jena (Gustav Fischer) 1908. Für die obigen Ausführungen sei namentlich auf den Abschnitt VII „Rentabilitätsstatistiken, welche das Einkommen des Aktionärs lediglich unter Berücksichtigung des Dividendenbetrages zu ermitteln suchen" (S. 121—162) und Abschnitt IX „Rentabilitätsstatistiken, welche das Einkommen der Aktiengesellschaften selbst zu ermitteln suchen" (S. 224—274), hingewiesen.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat in seiner Rentabilitätsstatistik einen scharfen Unterschied gemacht zwischen dem Gewinn und Verluste der Gesellschaft, der juristischen Person, und andererseits dem Erträgnisse, welches der Aktionär aus seiner Beteiligung in Aktien des Unternehmens erzielt. In dieser Beziehung folgte das Kaiserliche Statistische Amt den allgemeinen Grundsätzen, welche bisher in amtlichen und privaten Statistiken dieser Art maßgebend waren. Im einzelnen weisen die Grundsätze, welche vom Kaiserlichen Statistischen Amte für die neue Reichsstatistik aufgestellt sind und von der „Konferenz der Vertreter der amtlichen Statistik des Reiches und der Bundesstaaten“ vom 25. Mai 1908 in Nürnberg gutgeheißen wurden, aber erhebliche Unterschiede von den in ähnlichen Statistiken angewandten Methoden auf.

Die wichtigste und wertvollste Neuerung in der Rentabilitätsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes ist folgende. Nicht sämtliche Aktiengesellschaften sind in ihr erfaßt, vielmehr ist erst ein Teil ausgeschieden. Dies erschien aus folgenden Erwägungen erforderlich. Die Statistik der Geschäftsergebnisse, so sagt die amtliche Veröffentlichung in den vorangeschickten Erläuterungen, ist ein Teil der Wirtschaftsstatistik. Es gibt aber zahlreiche Aktiengesellschaften, welche wirtschaftliche Zwecke nicht verfolgen, z. B. Aktiengesellschaften für Krankenhäuser, Vereinshäuser, Gebäude für kirchliche, gesellige, sportliche und ähnliche Zwecke usw. Die Bilanzen derartiger Gesellschaften hönnen kein zutreffendes Bild über Vorgänge wirtschaftlicher Natur geben. Würden gleichwohl Zahlen aus solchen Bilanzen für eine Statistik der Geschäftsergebnisse der Aktiengesellschaften verwertet, so würde die Statistik einwandfreie Zahlen über die wirtschaftlichen Ergebnisse der Aktiengesellschaften nicht mehr bieten, da viele ungeeignete Zahlen mitbenutzt werden. Daher sind in der neuen Rentabilitätsstatistik sämtliche Aktiengesellschaften ohne wirtschaftliche Zwecke unberücksichtigt gelassen.

Außerdem sind sämtliche Gesellschaften unberücksichtigt geblieben, deren wirtschaftlicher Zweck nicht in erster Linie die Erzielung eines Geschäftsgewinnes für die Gesellschaft ist oder bei denen die Dividendenverteilung ganz ausgeschlossen oder auf einen Höchstsatz beschränkt ist. Die Berücksichtigung der Bilanzen solcher Gesellschaften hätte gleichfalls zur Verdunkelung der zu erfassenden wirtschaftlichen Vorgänge führen müssen. Gemeinnützige Baugesellschaften und gemeinnützige Gesellschaften anderer Gewerbegruppen gehören in eine Rentabilitätsstatistik nicht hinein. Einer solchen Statistik fällt die Aufgabe zu, die Rentabilität, d. h. die Fähigkeit Erträge abzuwerfen, statistisch zu ermitteln. Man muß daher diejenigen Gesellschaften, welche diese Fähigkeit entweder überhaupt nicht oder nur in geringem Maße ausnutzen wollen, in derartigen Statistiken unberücksichtigt lassen [1]).

Aus ähnlichen Gründen hat das Kaiserliche Statistische Amt auch

1) Vgl. Moll, „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften“, S. 82/83, und Bauer, „Die Aktienunternehmungen in Baden“. Karlsruhe (Macklot) 1903, S. 369/370.

diejenigen Terraingesellschaften von der Untersuchung ihrer Jahresergebnisse ausgeschieden, welche ihre Jahresgewinne zunächst noch nicht an ihre Aktionäre verteilen, sondern aus den Gewinnen Reserven ansammeln, nach Erreichung eines bestimmten Verhältnisses der Reserven (vielfach 30 Proz.) zum Aktienkapital in Liquidation treten und erst in diesem Stadium mit der Ausschüttung der Gewinne (in Gestalt von sogenannten Liquidationsraten) an die Aktionäre beginnen.

Gemäß § 212 HGB. kann im Gesellschaftsvertrag einer Aktiengesellschaft den Aktionären neben den Kapitaleinlagen die weitere Verpflichtung zu wiederkehrenden, nicht in Geld bestehenden Leistungen auferlegt werden. Zuckerfabrik-Aktiengesellschaften verpflichten vielfach ihre Aktionäre zum Anbau einer bestimmten Menge Rüben und zu deren Lieferung an die Fabrik. Die Bezahlung der Rüben erfolgt freilich auch nach allgemeinen festen Grundsätzen. Die Generalversammlung kann aber bei günstigen Zuckerpreisen einen weiteren Aufschlag auf den Kaufpreis bewilligen. Um diesen Aufschlag vermindert sich dann der Gewinn der Gesellschaft und der den Aktionären unter der Bezeichnung „Dividende“ ausgeschüttete Betrag. Bei Gesellschaften mit Nebenleistungspflicht wird also eine eigenartige Gewinn- und Dividendenbemessung gehandhabt. Das Kaiserliche Statistische Amt dürfte deshalb die Zahlen aus den Bilanzen dieser Nebenleistungsgesellschaften mit guten Gründen für die Benutzung in einer Rentabilitätsstatistik als ungeeignet betrachtet haben.

Schließlich sind auch die wenigen Kartelle und Syndikate in der Rechtsform der Aktiengesellschaft ausgeschieden worden. Sie wollen selbst keinen Gewinn erzielen, sondern andere Vorteile für ihre Mitglieder, die Aktionäre, erreichen (z. B. Hochhaltung der Verkaufspreise, Einschränkung der Produktion usw.). Die Geschäftsunkosten werden meistens durch „Umlagen“ gedeckt, welche die Syndikatsmitglieder jährlich beisteuern müssen.

Die Gesellschaften, welche nach Ausscheidung der soeben genannten mehrfachen Gruppen von Gesellschaften für die Bearbeitung in der Rentabilitätsstatistik übrig bleiben, hat das Kaiserliche Statistische Amt wohl zweckmäßig als „reine Erwerbsgesellschaften“ bezeichnet.

Man kann sämtliche Aktiengesellschaften nach einem anderen Gesichtspunkt in „tätige“ und „nichttätige“ Gesellschaften scheiden. Dies ist oben schon besprochen. „Nichttätige“ Gesellschaften, d. h. die in Liquidation und in Konkurs befindlichen, sind in der erstmaligen Rentabilitätsstatistik noch nicht mituntersucht, weil die obenerwähnte Nürnberger Konferenz einheitliche Grundsätze für die Berechnung von Jahresgewinnen und Jahresverlusten dieser Gesellschaften nicht aufgestellt hatte, dies auch großen Schwierigkeiten begegnet.

Da die Rentabilitätsstatistik ihre Zahlen aus den im „Reichsanzeiger“ veröffentlichen Jahresbilanzen entnimmt, so können schließlich für die Untersuchung der Geschäftsergebnisse nur diejenigen Gesellschaften in Frage kommen, welche ihre Bilanzen rechtzeitig veröffentlicht haben. Neugegründete Gesellschaften können erst nach Ablauf einer bestimmten Zeit ihre erste Jahresbilanz veröffentlicht haben. Manche Gesellschaften

sind nachlässig oder schieben die Veröffentlichung der Bilanz so weit hinaus, daß die Benutzung der Bilanz in der Jahresstatistik nicht mehr erfolgen kann. Neben diesem gesetzwidrigen Grunde gibt es auch eine gesetzmäßige Befreiung von der Veröffentlichungspflicht. Solange die Generalversammlung nämlich der Bilanz die Genehmigung versagt und solange über ihre Richtigkeit ein Prozeß beim Gericht geführt wird, braucht die Bilanz nicht veröffentlicht zu werden.

Wurden Bilanzen zwar rechtzeitig, aber lückenhaft oder in einer für statistische Zwecke nicht nutzbaren Form veröffentlicht, so suchte sich das Kaiserliche Statistische Amt (mit Unterstützung der statistischen Zentralbehörden der Bundesstaaten) die notwendige Aufklärung durch Rückfragen bei den Gesellschaften zu verschaffen; blieben diese Rückfragen ausnahmsweise erfolglos, so mußten Gesellschaften mit solchen Bilanzen in der Jahresstatistik gleichfalls unbeachtet bleiben. Es erschien dies richtiger, als ungeeignete Zahlen zu benutzen oder die Bilanz des Vorjahres als Ersatz zugrunde zu legen.

Das Geschäftsjahr der Mehrzahl der Gesellschaften fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. Als Berichtszeitraum der Statistik 1907/08 wurde insofern die Zeit vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1908 gewählt, als in dieser Statistik alle Gesellschaften mit denjenigen Bilanzen berücksichtigt wurden, welche innerhalb dieses Zeitraumes ihren Abschlußtag hatten.

Im genannten Ergänzungsheft 1909 II sind weiterhin eingehend die Grundsätze mitgeteilt, nach denen die Bearbeitung der Bilanzen erfolgte, die Angaben der Gewinn- und Verlustrechnungen benutzt und schließlich auch Aufschlüsse aus den erbetenen Geschäftsberichten gewonnen wurden.

In erster Linie wurde darauf geachtet, den Reingewinn oder den Verlust der einzelnen Gesellschaft genau für das Bilanzjahr zu ermitteln. Hierzu war die Kenntnis der Zahlen für die aus früheren Jahren übernommenen Gewinn- oder Verlustvorträge notwendig. Die meisten Bilanzen boten hier Aufschluß. Fehlten Angaben, so wurden Anfragen an die Gesellschaften gerichtet.

Buchgewinne oder sogenannte Agiogewinne galten, da sie nicht erarbeitet, nicht als Teile des Reingewinnes.

Da die Bilanzen den Reingewinn oder auch den Verlust im übrigen nicht nach einheitlichen Grundsätzen feststellen, vielmehr bei der Feststellung des Nettogewinnes aus dem Bruttogewinne recht verschieden vorgehen, so mußte es sich das Kaiserliche Statistische Amt, um gleichwertige Zahlen zu schaffen, zur Aufgabe setzen, nach einheitlichen Grundsätzen und Methoden den wirklichen Gewinn oder Verlust jeder einzelnen Gesellschaft zu berechnen. Bisherige amtliche und private Statistiken gingen wohl durchweg nicht so vor, sondern begnügten sich mit denjenigen Gewinn- oder Verlustzahlen, welche die einzelnen Bilanzen einmal boten. Dadurch, daß sich das Kaiserliche Statistische Amt für seine statistischen Tabellen gleichwertige Zahlen berechnete, hat es ohne Zweifel einen nicht unerheblichen Fortschritt in der

methodischen Durchführung von Rentabilitätsstatistiken zutage treten lassen.

Was die Berechnung der statistischen Reingewinn- und Verlustzahlen im einzelnen betrifft, so seien hierüber folgende Angaben gemacht. Es wurden zunächst sämtliche Tantiemen für Vorstandsmitglieder und sonstige Angestellte (Prokuristen), sowie für die Aufsichtsratsmitglieder als Teile des Reingewinnes angesehen, auch wenn sie in den Bilanzen ganz oder teilweise unter Handlungsunkosten verbucht waren. Zu dieser Maßnahme führte der Umstand, daß in der Statistik der Geschäftsergebnisse die Feststellung des jährlichen Reingewinnes oder Verlustes in erster Linie die Möglichkeit gewähren soll, den Auf- und Niedergang im Wirtschaftsleben von Jahr zu Jahr festzustellen. Die Schwankungen der mit Hilfe des Reingewinnes berechneten Verhältniszahlen würden fälschlicherweise in viel zu geringem Maße in die Erscheinung treten, wenn man in der Statistik den in einem guten Wirtschaftsjahr erarbeiteten Gewinn um die entsprechend hohen Tantiemebeträge kürzen würde. Aus ähnlichen Gründen sind auch die Gratifikationen für Angestellte und Arbeiter, sowie die Zuwendungen für Beamten- und Arbeiterunterstützungsfonds in den Reingewinnbeträgen belassen.

Abschreibungen sind teils ordentliche, teils außerordentliche; teils werden sie an Immobilien und Mobilien, teils an ausstehenden Forderungen vorgenommen. Das Kaiserliche Statistische Amt hat — im Einklang mit den Grundsätzen, welche in dieser Beziehung die Handelskammer in Dresden bei seiner Rentabilitätsstatistik der zum Kammerbezirk Dresden gehörigen Aktiengesellschaften befolgt — die außerordentlichen Abschreibungen wie die ordentlichen behandelt und beide vom Reingewinn abgesetzt. Dem kann man freilich entgegenhalten, daß die außerordentlichen Abschreibungen doch auch im Berichtsjahre mitverdient seien und im Reingewinnbetrage der Statistik enthalten bleiben müßten. Die Scheidung der Abschreibungen in jene beiden Arten stößt aber praktisch auf große Schwierigkeiten, weil zahlreiche Anfragen bei den Gesellschaften notwendig sein würden und die Beantwortung dieser Fragen nicht immer gern und sachgemäß erfolgen würde. Bei dem von der Handelskammer zu Dresden und dem Kaiserlichen Statistischen Amt eingeschlagenen Verfahren wird der Reingewinn eines Teiles der Gesellschaften infolge der Abzüge auch der außerordentlichen Abschreibungen zu niedrig berechnet. Demgegenüber kommt aber in Betracht, daß eine große Anzahl von Gesellschaften es versäumt, ordentliche Abschreibungen in genügender Höhe vorzunehmen und deshalb in ihren Bilanzen einen zu großen Reingewinn aufführt. Hierdurch wird sich das Zuviel und Zuwenig wohl im allgemeinen ausgleichen. Die Handelskammer zu Dresden und das Kaiserliche Statistische Amt dürften deshalb zu annehmbaren Reingewinnbeträgen für die einzelnen Gruppen und Gesellschaften und für die Gesamtheit der Gesellschaften gelangen.

In den Bilanzen mancher Gesellschaften werden die Abschreibungen

bei Immobilien nicht auf der Aktivseite vorgenommen, sondern es werden als sogenannte Korrektivposten bestimmte „Erneuerungsfonds“ auf der Passivseite gebildet. Die jährlichen „Zuschreibungen“ zu solchen „Erneuerungsfonds“ sind in der Statistik grundsätzlich den sonstigen Abschreibungen gleichbehandelt und vom Reingewinnbetrag abgezogen, falls es in der veröffentlichten Bilanz nicht bereits geschehen war.

Abschreibungen an uneinbringlich gewordenen Forderungen werden in den Bilanzen nur höchst selten auf der Aktivseite vorgenommen. Man schafft dafür auf der Passivseite lieber einen Korrektivposten mit dem Namen „Delkrederefonds“ oder einer ähnlichen Bezeichnung. Die jährlichen Zuschreibungen zu solchen Konten mußte das Kaiserliche Statistische Amt folgerichtig auch von den Reingewinnbeträgen der Bilanzen kürzen, wenn sie in ihnen noch enthalten gewesen sein sollten.

Auf die übrigen in der amtlichen Statistik zur Anwendung gelangten Grundsätze kann hier nicht näher eingegangen werden. Die vorliegende Darstellung soll nur mit den allgemeinen Grundzügen der Methode bekannt machen.

Es erwies sich aus mehreren Gründen als erwünscht, in der Reichsstatistik auch die Höhe der Reserven zu ermitteln. Zunächst war dies Selbstzweck. Außerdem mußte die Höhe des Unternehmungskapitals (Aktienkapital + Reserven) ermittelt werden, weil mit diesem Betrage die Jahreserträgnisse verglichen werden sollten. Zu dem Unternehmungskapital durften nur die echten Reserven, nicht auch die unechten hinzugezählt werden. Infolgedessen ergab sich schon aus diesem Grunde die Notwendigkeit, die echten Reserven getrennt zu ermitteln, was weiterhin zur Folge hatte, Zahlenangaben für die sogenannten unechten Reservefonds überhaupt nicht zu bieten. Das Kaiserliche Statistische Amt hat in Fällen, in denen das Vorliegen eines echten oder unechten Reservefonds zweifelhaft war, stets Rückfragen bei den Gesellschaften gehalten.

Pensions- und Unterstützungsfonds rechnet man in der einschlägigen Literatur teils zu den echten, teils zu den unechten Reservefonds. Das Kaiserliche Statistische Amt brauchte hierzu nicht Stellung zu nehmen. Es wollte derartige Fonds, wie in den Erläuterungen mitgeteilt, nicht mit zum Unternehmungskapital hinzurechnen, weil solche Fonds nicht „freiwerbendes Kapital“ sind. Solche Fonds sind getrennt ermittelt und in den Beträgen der echten Reserven nicht mitenthalten. Dies ist auch in den Tabellenüberschriften zum Ausdruck gebracht.

Die Höhe der sogenannten „stillen Reserven“, welche durch übermäßige Abschreibungen oder durch von vornherein zu niedrige Bewertung von Anlagen geschaffen werden, konnte das Statistische Amt nicht ermitteln, weil ihre Beträge aus den Bilanzen nicht hervorgehen.

Das Kaiserliche Statistische Amt benutzte die Gelegenheit der Statistik der Geschäftsergebnisse zugleich dazu, bestimmte Zahlen für die Verschuldung der Aktiengesellschaften (d. h. der reinen Erwerbsgesellschaften unter ihnen) zu ermitteln. Zur Ergänzung der Statistik des

Umlaufs der Pfandbriefe der Hypothekenbanken sollte in der hier besprochenen Statistik der Umlauf der von den Aktiengesellschaften ausgegebenen Schuldverschreibungen (Obligationen) ermittelt werden. Derartige Ermittelungen erschienen um so erwünschter, als Zahlen hierüber in bisherigen Statistiken Deutschlands und des Auslandes noch nicht geboten worden waren. Die Pfandbriefe der Hypothekenaktienbanken wurden in dieser Statistik nicht mit zu den Schuldverschreibungen hinzugerechnet, weil die Pfandbriefe hier eine ganz andere Bedeutung haben. Auch kam in Betracht, daß der Umlauf dieser Pfandbriefe vom Kaiserlichen Statistischen Amte schon anderweitig — in der Hypothekenbankenstatistik — festgestellt wird. Eine Scheidung der hypothekarisch gesicherten Obligationen der Aktiengesellschaften von den übrigen konnte das Statistische Amt bei der erstmaligen Statistik noch nicht vornehmen, weil die hypothekarische Sicherstellung der Obligationen aus den Bilanzen nicht immer zu ersehen ist.

Für Hypotheken wurden gleichfalls Auszählungen vorgenommen, um die Belastung des Grundbesitzes der Aktiengesellschaften kennen zu lernen.

Um Unterlagen für die Feststellung der Rentabilität der Aktiengesellschaften vom Standpunkte des Aktionärs, der aus seiner Kapitalanlage in Aktien Erträge erwartet, zu gewinnen, müßte man eigentlich sämtliche Vorteile und Nachteile aus dieser Kapitalanlage zu ermitteln suchen[1]). Von den Vorteilen sind in erster Linie die Dividenden zu nennen; außerdem kann ein Aktionär aber auch Einnahmen aus oft sehr wertvollen Bezugsrechten und aus den heute nur noch in geringer Zahl bestehenden Gründerrechten haben; auch Gewinne aus Fusionen und Verstaatlichungen usw. sind hier aufzuführen. Verluste bei seiner Kapitalanlage erleiden die Aktionäre, wenn Gesellschaften durch Zusammenlegung des Aktienkapitals oder darüber hinaus noch durch Zuzahlungen auf das bisherige Aktienkapital einer Sanierung unterzogen werden müssen. Verluste treffen den Aktionär meistens in ganzer Höhe seiner Kapitalanlage, wenn die Gesellschaft in Konkurs geht. Bei der Liquidation mancher Gesellschaften (namentlich Terraingesellschaften) kommt der Aktionär freilich wieder zu seinem Gelde und macht überdies noch Gewinne. Bei zahlreichen Gesellschaften bedeutet aber auch die Liquidation nicht viel mehr als ein Konkurs, so daß auch hier die Aktionäre leer ausgehen.

Eine Statistik, welche sämtliche Aktionäreinnahmen und -ausgaben gegeneinander abwägt, ist schwer durchführbar. Für die erstmalige Rentabilitätsstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes konnte es daher nur in Frage kommen, nur auf die Einnahmen der Aktionäre zu achten und unter diesen lediglich die Dividendenbezüge festzustellen. In diesem Umfange sind auch fast sämtliche bisher bekannt gewordenen Rentabilitätsstatistiken aufgemacht. Nur die Statistiken von v. Körösy

---

1) Vgl. Moll, „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften“, Abschnitt VIII, S. 163—223.

über die Budapester Aktiengesellschaften gingen hier über das übliche Ziel hinaus.

Zu der Dividendensumme hat das Kaiserliche Statistische Amt auch die sogenannten Extradividenden hinzugerechnet, die Gesellschaften unter dieser Bezeichnung vereinzelt ausschütten, um erkennen zu lassen, daß es sich um einen Betrag aus einem außerordentlichen Gewinn handelt, dessen regelmäßige oder auch nur einmalige Wiederholung nicht zu erwarten ist.

Ferner ist es in den letzten Jahren einige Male vorgekommen, daß ein außerordentlicher Gewinn nicht als Dividende oder Extradividende verteilt ist, sondern daß man das Aktienkapital erhöht und den Aktionären unentgeltliche Aktien gewährt hat; hierbei wird dann der außerordentliche Betrag, der den Aktionären zukommen soll, als ihre Einzahlung auf das erhöhte Aktienkapital angesehen.

Die Dividendenstatistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes hat dadurch, daß sie die Extradividenden und die Aktienbeträge für unentgeltlich gewährte Aktien zur Dividendensumme hinzuzählte, sicherlich an innerem Wert nur gewonnen.

Während in Bestands- und Bewegungsstatistiken fast ausschließlich absolute Zahlen mitgeteilt werden und sich weniger die Gelegenheit bietet, Verhältniszahlen zu berechnen, ist es in Rentabilitätsstatistiken seit längerer Zeit üblich, gleichfalls Verhältniszahlen, die man hier zweckmäßigerweise Rentabilitätsziffern nennt, zu bieten. Natürlich lassen sich bei der Mannigfaltigkeit der aus Bilanzen zu entnehmenden Zahlengrößen recht viele Verhältniszahlen berechnen. Diese können wiederum nicht alle als gleichwertig nebeneinandergestellt werden, vielmehr können nur einige von ihnen als zutreffende Ziffern für die Bezeichnung der Rentabilität angesehen werden.

Zunächst ist es üblich, die Dividende mit dem Prozentsatz anzugeben, der sich aus dem Verhältnisse von Dividendensumme zum Aktienkapital ergibt. Wenn Aktien verschiedener Gattung (Stamm- und Vorzugsaktien) nebeneinander bestehen, wird der prozentuale Dividendensatz verschieden angegeben. Auf den Zählkarten des Kaiserlichen Statistischen Amtes wurde der Dividendensatz jedesmal außer der Dividendensumme eingetragen.

Der Dividendensatz gibt die Rentabilität lediglich vom Standpunkte des Aktionärs an. In den Tabellen der neuen Reichsstatistik ist die Dividendensumme je einer Gruppe von Gesellschaften nicht mit dem zugehörigen nominellen, auch nicht immer mit dem eingezahlten Aktienkapital verglichen, sondern wegen der vielfach mitten im Bilanzjahr erfolgenden Kapitaländerungen mit dem sogenannten dividendeberechtigten Aktienkapital. Bei Kapitalerhöhungen im Laufe des Bilanzjahres sind nämlich die neuen Aktien nur mit demjenigen Bruchteil ihres Kapitals als dividendeberechtigt berücksichtigt, der dem Bruchteil des Bilanzjahres entspricht, für den sie dividendeberechtigt erklärt sind. Aehnlich wurde ein vom nominellen und eingezahlten Aktienkapital ver-

schiedenes dividendeberechtigtes Aktienkapital berücksichtigt, wenn im Laufe des Bilanzjahres eine Kapitalherabsetzung stattgefunden hatte.

Die so berechnete Rentabilitätsziffer kann aber, wie das Kaiserliche Statistische Amt in den Erläuterungen zu seiner erstmaligen Arbeit aussprach, nur einen ungefähren Anhalt für die sogenannte Aktienrente des Aktionärs geben. Denn hierbei werden von den verschiedenen Vorteilen, welche der Aktionär aus seiner Kapitalanlage in Aktien genießt, nur die Dividendenbezüge in Rechnung gestellt. Auf der anderen Seite werden Aktionärverluste infolge von Liquidationen, Konkursen der Gesellschaften, von Zusammenlegungen des Aktienkapitals usw. überhaupt nicht bewertet. Außerdem ist zu beachten, daß der Betrag des nominellen (eingezahlten oder dividendeberechtigten) Aktienkapitals nicht demjenigen Betrage gleichkommt, den der einzelne Aktionär für den Erwerb seiner Aktien tatsächlich angelegt hat. Da nun die statistische Feststellung des Erwerbspreises hinsichtlich sämtlicher einzelnen Aktionäre nicht durchgeführt werden kann, so hat man in manchen privaten und auch schon in einigen amtlichen Statistiken einen fingierten Erwerbspreis auf Grund des Börsenkurses der Aktien derjenigen Gesellschaften festgestellt und zu weiteren Verhältnisberechnungen benutzt, deren Aktien an Börsen zugelassen sind.

Derartige Berechnungen hat das Kaiserliche Statistische Amt in seiner letzthin veröffentlichten Statistik noch nicht machen können. Eine Kursstatistik für das Reich existiert heute noch nicht. Auch müßte erst noch eingehend geprüft werden, der Kurs von welchem Tage oder welcher Durchschnittskurs den Berechnungen zugrunde gelegt werden müßte [1]).

Um für die Feststellung der Rentabilität vom Standpunkte der Gesellschaften selbst eine Rentabilitätsziffer zu bieten, hat das Kaiserliche Statistische Amt zunächst das Jahreserträgnis der einzelnen Gruppen von Gesellschaften mit dem zugehörigen (dividendeberechtigten) Aktienkapital verglichen. Diese Ziffer konnte aber einen getreuen Maßstab für die Rentabilität der Gesellschaften nicht abgeben, weil neben dem Aktienkapital noch weiteres „arbeitendes Kapital“ vorhanden ist. Das gesamte „arbeitende Kapital“ kann man eng oder weit fassen. Tut man letzteres, so muß man außer den Reserven und den Obligationen auch noch die Bankier- und sonstigen allgemeinen und Warenschulden hinzurechnen. Würde man das „arbeitende Kapital“ so weit fassen, so dürfte man mit ihm nicht den Reingewinn, sondern die Summe aus diesem und den Schuldenzinsen vergleichen. Derartige Berechnungen können in einer Statistik, die zum großen Teil auf die Beantwortungswilligkeit der Gesellschaften gestützt ist, nicht angestellt werden. Die Bilanzen und Jahresberichte würden hier fast immer versagen.

Das Kaiserliche Statistische Amt hat seine weiteren Berechnungen

---

1) Vgl. die Erörterungen hierüber bei Moll, „Die Rentabilität der Aktiengesellschaften“, S. 154—161 und S. 218—222.

mit Hilfe des sogenannten „Unternehmungskapitals“ gemacht. Nach Maßgabe der Beschlüsse auf der mehrfach erwähnten Nürnberger Konferenz versteht es hierunter die Summe aus dem dividendeberechtigten Aktienkapital und den echten Reserven, zu denen aber die Pensions- und Unterstützungsfonds nicht hinzugezählt werden. Zur Abgrenzung des neben dem Aktienkapital mitarbeitenden Kapitals wurde der Grundsatz befolgt, daß man nur das nichtverzinsliche („freiwerbende“) Kapital hinzurechnen darf. Die mit Hilfe des „Unternehmungskapitals“ ermittelte Verhältniszahl darf wohl als die wirkliche Rentabilitätsziffer für die Geschäftsgebarung der Gesellschaften selbst betrachtet werden.

Wie oben schon kurz angedeutet, ist die Bearbeitung der Statistik der Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften nicht völlig im Kaiserlichen Statistischen Amte zentralisiert. Da das Königlich Preußische Statistische Landesamt schon seit mehreren Jahren eine ähnliche Statistik für die preußischen Aktiengesellschaften bearbeitet, übernahm es die genannte preußische Behörde, die Erhebung hinsichtlich der preußischen Gesellschaften nach den vom Kaiserlichen Statistischen Amt aufgestellten und von der Nürnberger Konferenz gutgeheißenen neuen Grundsätzen vorzunehmen und die Ergebnisse in Tabellen zwecks Verwertung bei der Zusammenstellung der statistischen Ergebnisse für das Reich dem Kaiserlichen Statistischen Amte zu liefern. Hinsichtlich der außerpreußischen deutschen Aktiengesellschaften wurden die Bilanzen zentralisiert im letztgenannten Amte verarbeitet. Jedoch übernahmen es die statistischen Zentralbehörden der außerpreußischen Bundesstaaten, Rückfragen des Kaiserlichen Statistischen Amtes an die Gesellschaften ihrer Staaten gelangen zu lassen und deren Antworten zurückzusenden. —

Nachstehend seien noch einige Zahlenangaben aus den bisherigen Aktiengesellschaftsstatistiken des Kaiserlichen Statistischen Amtes gemacht.

In seiner ersten, für den 31. Dezember 1906 aufgemachten Bestandsstatistik der „tätigen“ Gesellschaften stellte diese Behörde auf Grund der Angaben des „Handbuches der deutschen Aktiengesellschaften“ 5060 Aktiengesellschaften (einschließlich 108 Kommanditgesellschaften auf Aktien) mit dem Sitz innerhalb des Deutschen Reiches fest. Diese Gesellschaften kann man als deutsche bezeichnen. Diese 5060 Gesellschaften hatten ein gesamtes nominelles Aktienkapital von 13 848,61 Mill. M.; hiervon entfielen auf Stamm- oder einfache Aktien 13 449,03 und auf Vorzugsaktien 399,58 Mill. M. Auf die 5060 Geschaften entfiel durchschnittlich ein nominelles Aktienkapital von 2 736 879 M. Unter den 5060 Gesellschaften waren 2814 mit 8686,04 Mill. M. nominellem Aktienkapital preußische, d. h. hatten ihren Sitz innerhalb Preußens. Auf die 3 anderen Königreiche Bayern, Sachsen und Württemberg entfielen 408, 440 und 158 Gesellschaften mit 1018,45, 996,89 und 247,10 Mill. M. Aktienkapital.

Die Verteilung der („tätigen“) Gesellschaften auf die verschiedenen Gewerbegruppen ergibt sich aus nachstehender Uebersicht.

| Gewerbegruppen | Zahl der Gesellschaften | | Nominelles Aktienkapital | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | darunter K. a. A. | Stamm- Aktien 1000 M. | Vorzugs- Aktien 1000 M. | überhaupt 1000 M. | auf 1 Gesellschaft M. |
| 1. Land- u. Forstwirtschaft | 5 | — | 5 412 | — | 5 412 | 1 082 386 |
| 2. Tierzucht und Fischerei | 17 | — | 18 720 | — | 18 720 | 1 101 176 |
| 3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen | 255 | 3 | 1 251 753 | 59 476 | 1 311 209 | 5 141 996 |
| 3a. Bergbau, Hüttenbetrieb, Metall- u. Maschinenindustrie miteinander verbunden | 42 | — | 782 621 | 20 230 | 802 851 | 19 115 501 |
| 4. Industrie der Steine und Erden | 357 | 5 | 390 199 | 26 661 | 416 860 | 1 167 675 |
| 5. Metallverarbeitung | 127 | 1 | 188 083 | 4 795 | 192 878 | 1 518 701 |
| 6. Industrie der Maschinen, Instrumente u. Apparate | 533 | 5 | 1 560 182 | 64 291 | 1 724 473 | 3 235 409 |
| 7. Chemische Industrie | 140 | 1 | 395 872 | 7 754 | 403 626 | 2 883 043 |
| 8. Industrie der Leuchtstoffe, Seifen, Oele usw. | 155 | 2 | 157 897 | 4 201 | 162 198 | 1 046 439 |
| 9. Textilindustrie | 342 | 23 | 567 985 | 13 448 | 581 433 | 1 700 096 |
| 10. Papierindustrie | 103 | 2 | 139 188 | 4 916 | 144 104 | 1 399 068 |
| 11. Lederindustrie | 58 | 2 | 100 768 | 4 411 | 105 179 | 1 813 431 |
| 12. Holzindustrie | 60 | 2 | 60 980 | 1 335 | 62 315 | 1 038 583 |
| 13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel | 904 | 7 | 995 337 | 37 142 | 1 032 479 | 1 142 123 |
| 14. Bekleidungswerbe | 11 | — | 13 150 | — | 13 150 | 1 195 455 |
| 15. Reinigungsgewerbe | 68 | — | 18 630 | 3 326 | 21 956 | 322 876 |
| 16. Baugewerbe | 39 | — | 73 517 | 5 351 | 78 868 | 2 022 267 |
| 17. Graphische Gewerbe | 122 | 1 | 69 142 | 1 188 | 70 330 | 576 475 |
| 19. Handelsgewerbe | 775 | 44 | 4 308 079 | 19 161 | 4 427 240 | 5 712 568 |
| darunter Banken | 480 | 43 | 3 735 901 | 2 932 | 3 738 833 | 7 789 235 |
| 20. Versicherungsgewerbe | 136 | — | 608 218 | — | 608 218 | 4 472 192 |
| 21. Verkehrsgewerbe | 479 | 8 | 1 397 094 | 119 444 | 1 617 538 | 3 376 906 |
| 22. Gast- und Schankwirtschaft | 72 | — | 56 994 | 709 | 57 703 | 801 436 |
| 23. Musik-, Theatergewerbe | 39 | 1 | 16 458 | 377 | 16 835 | 431 667 |
| 24. Sonstige Gesellschaften (auch gemeinnützige) | 221 | 1 | 171 984 | 1 362 | 173 346 | 784 371 |
| zusammen | 5060 | 108 | 13 449 031 | 399 578 | 13 848 609 | 2 736 879 |

Bei der mit dem 1. Januar 1907 begonnenen Bewegungsstatistik stellte das Kaiserliche Statistische Amt fest, daß sich in die erstmalige Bestandsaufnahme (auf Grund des „Handbuchs") einige Unstimmigkeiten eingeschlichen hatten. Der Bestand der „tätigen" Gesellschaften am 31. Dezember 1906 wurde nachträglich (Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs 1907, II, S. 244) berichtigt und mit 5050 Gesellschaften mit einem nominellen Aktienkapital von 13 767,67 Mill. M. angegeben.

Außer den „tätigen" Gesellschaften ermittelte das Kaiserliche Statistische Amt gleichfalls für Ende 1906 343 „nichttätige" Gesellschaften. Den Ermittelungen wurde in gleicher Weise das mehrerwähnte „Handbuch" zugrunde gelegt. Auch wurden die Zählkarten der Konkursstatistik benutzt, wie oben mitgeteilt. Mit Hilfe dieser Unterlagen wurden für Ende 1906 unter den 343 „nichttätigen" deutschen Gesell-

schaften 268 Gesellschaften in Liquidation und 75 Gesellschaften in Konkurs festgestellt. Das nominelle Aktienkapital dieser in einem Nachverfahren befindlichen Gesellschaften betrug zur Zeit der Eröffnung der Nachverfahren bei den 268 Gesellschaften in Liquidation 346,67 Mill. M. (darunter bei 3 Kommanditgesellschaften auf Aktien 4,67 Mill. M.) und bei den 75 Gesellschaften in Konkurs 62,50 Mill. M. (darunter bei einer Kommanditgesellschaft a. A. 60 000 M.). Zahl und Aktienkapital der Gesellschaften in Liquidation sind nachträglich in 267 Gesellschaften mit 345,50 Mill. M. Aktienkapital berichtigt. Unter den Gesellschaften in Liquidation waren 35 Terraingesellschaften mit 90,78 Mill. M. Aktienkapital; derartige Gesellschaften treten aus mannigfachen Gründen oft schon bald nach ihrer Begründung in Liquidation und bilden deshalb eine besondere Art von Liquidationsgesellschaften.

Am Anfang seiner Jahresübersichten für die Bewegungsstatistiken schreibt das Kaiserliche Statistische Amt jedesmal in Form einer kleinen Tabelle den Bestand an „tätigen“ und „nichttätigen“ Gesellschaften fort, so daß man den Bestand zu Ende jeden Jahres ersehen kann. Hiernach waren vorhanden:

| | Zahl | nominelles Aktienkapital in Mill. M. |
|---|---|---|
| **an „tätigen“ Gesellschaften** | | |
| Ende 1906 | 5050 | 13 767,67 |
| „ 1907 | 5147 | 14 218,33 |
| „ 1908 | 5184 | 14 634,59 |
| **an Gesellschaften in Liquidation** | | |
| Ende 1906 | 267 | 345,50 |
| „ 1907 | 283 | 368,34 |
| „ 1908 | 297 | 366,60 |
| **an Gesellschaften in Konkurs** | | |
| Ende 1906 | 75 | 62,50 |
| „ 1907 | 79 | 51,91 |
| „ 1908 | 80 | 50,93 |

Aus den bisher für $2^3/_4$ Jahre veröffentlichten Bewegungsstatistiken des Kaiserlichen Statistischen Amtes sind die nachstehenden Zahlen der Neugründungen entnommen. Hiernach sind Aktiengesellschaften (einschließlich Kommanditgesellschaften a. A.) gegründet:

| | Zahl | | | nominelles Aktienkapitel in 1000 M. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1907 | 1908 | 1909 | 1907 | 1908 | 1909 |
| 1. Vierteljahr | 55 | 43 | 42 | 70 409 | 47 575 | 85 065 |
| 2. „ | 55 | 34 | 51 | 80 068 | 48 703 | 44 414 |
| 3. „ | 55 | 37 | 58 | 54 989 | 28 747 | 61 584 |
| 4. „ | 52 | 37 | . | 55 252 | 37 503 | . |
| | 217 | 151 | . | 260 718 | 162 528 | . |

Unter den Gründungen verdienen diejenigen hervorgehoben zu werden, die unter Einbringung bestehender Unternehmungen erfolgen. Durch derartige Umwandlungen entstanden neue Gesellschaften

| | Zahl | nominelles Aktienkapital in 1000 M. |
|---|---|---|
| im Jahre 1907 | 118 | 182 755 |
| „ „ 1908 | 72 | 81 955 |

Kapitaländerungen fanden im Jahre 1907 bei 391 und im Jahre 1908 bei 349 Gesellschaften statt. 1907 erfolgten Kapitalerhöhungen um 488 090 000 M., Kapitalherabsetzungen um 128 369 000 M.; der Mehrbetrag der Erhöhungen über die Herabsetzungen war hiernach im Jahre 1907 359 721 000 M. Für 1908 wurden Kapitalerhöhungen um 453 680 000 M. und Kapitalherabsetzungen um 49 839 000 M. festgestellt; der Kapitalzuwachs aus diesen Kapitaländerungen des Jahres 1908 stellt sich auf 403 841 000 M. In Liquidation waren getreten 1907 58 und 1908 73 Gesellschaften mit 62 719 000 bezw. 79 953 000 M. nominellem Aktienkapital. Das Konkursverfahren wurde eröffnet 1907 gegen 23 und 1908 gegen 16 Gesellschaften mit 11 889 000 bezw. 10 183 000 M. Aktienkapital.

Interessante Aufschlüsse bietet die im September 1909 veröffentlichte Rentabilitätsstatistik über die Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften im Jahre 1907/08. Von den am 30. Juni 1908 vorhandenen 5166 Aktiengesellschaften (ausschließlich der in Liquidation und in Konkurs befindlichen Gesellschaften) kamen für die Rentabilitätsstatistik 4578 „reine Erwerbsgesellschaften“ in Betracht. Denn auszuscheiden waren, wie oben des näheren ausgeführt, alle Gesellschaften mit nichtwirtschaftlichen Zwecken, solche, die satzungsgemäß die Gewinnerzielung oder Dividendenverteilung ausschließen oder beschränken, endlich solche, deren Bilanzen nicht oder lückenhaft veröffentlicht wurden, ohne daß durch Rückfragen Aufklärung zu erzielen war. Als Nebenleistungsgesellschaften wurden 113 Gesellschaften, als Kartelle oder Syndikate weitere 11 Gesellschaften ausgeschieden. 201 Gesellschaften verteilten satzungsgemäß keine Dividende, beschränkten diese auf einen Höchstsatz oder dienten nichtwirtschaftlichen Zwecken. Die Zahl der Gesellschaften, welche das Kaiserliche Statistische Amt bei seiner Rentabilitätsstatistik zur Erzielung einwandfreier Ergebnisse glaubte außer Betracht lassen zu müssen, ist also nicht gering gewesen.

Die 4578 „reinen Erwerbsgesellschaften“ — sie sollen nachstehend kurz Erwerbsgesellschaften oder Gesellschaften genannt werden — hatten am Ende ihres Bilanzjahres, das also an einem der Tage zwischen dem 1. Juli 1907 und dem 30. Juni 1908 abschloß, ein eingezahltes Aktienkapital von 12 788,85 Mill. M. Hiervon wurde unter Berücksichtigung der Kapitaländerungen im Laufe des Bilanzjahres ein dividendeberechtigtes Aktienkapital von 12,663,74 Mill. M. berechnet; von diesem wurde ein Betrag von 1118,95 Mill. M. als dividendebeziehend ermittelt; auf diesen Betrag des gesamten Aktienkapitals der Erwerbsgesellschaften wurden also Dividenden ausgeschüttet. Die echten Reserven — ohne die getrennt ermittelten Unterstützungsfonds — betrugen 2660,66 Mill. M. = 20,8 Proz. des eingezahlten Aktienkapitals. Das gesamte Unternehmungskapital der Gesellschaften, d. h. die Summe aus dem dividendeberechtigten Aktienkapital und jenen echten Reserven, belief sich auf 15 324,40 Mill. M., also rund $15^1/_3$ Milliarde M.

Die 4578 Erwerbsgesellschaften hatten für 2913,10 Mill. M. Schuldverschreibungen (Obligationen) begeben, um sich weiteres Betriebskapital zu verschaffen. Jener Betrag ist also nicht weit von 3 Milliarden M.

entfernt. Würde man zu dem ermittelten Betrag noch die Schuldverschreibungen derjenigen Gesellschaften, deren Bilanzen in der Rentabilitätsstatistik nicht berücksichtigt wurden, hinzurechnen, so würden 3 Milliarden wohl schon nahezu erreicht sein. Wie oben schon mitgeteilt, hat das Kaiserliche Statistische Amt zu den Schuldverschreibungen die Pfandbriefe der Hypothekenaktienbanken nicht mithinzugerechnet. Der gesamte Umlauf der deutschen Hypothekenaktienbanken an Pfandbriefen sowie an Kommunalschuldverschreibungen betrug am 30. Juni 1908 9306,04 Mill. M. (vergl. „Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs“ 1908, III, S. 113).

Die aus den Bilanzen ersichtlichen Hypothekenschulden der Erwerbsgesellschaften beliefen sich auf zusammen 1127,16 Mill. M.

An Beamten- und Unterstützungsfonds wiesen die Bilanzen dieser Gesellschaften den Betrag von 227,53 Mill. M. auf.

Die Summe der Passiven (ohne Gewinnsaldo) betrug 46 121,84 und die Summe der Aktiven (ohne Verlustsaldo) 47 467,78 Mill. M.

Die 4578 Erwerbsgesellschaften des Deutschen Reiches verteilten sich natürlich sehr ungleichmäßig auf die verschiedenen deutschen Bundesstaaten. Es entfielen z. B. auf Preußen 2593, auf Bayern 382, auf das Königreich Sachsen 420 und auf Württemberg 136.

Die Taballe „Hauptübersicht der Geschäftsergebnisse der reinen Erwerbsgesellschaften“ teilt die Gesellschaften je nach dem Ausfall ihres (durch Ausscheidung der Gewinn- und Verlustvorträge aus dem Vorjahr ermittelten) Jahreserträgnisses in 3 Klassen, nämlich

| | | |
|---|---|---|
| a) | Gesellschaften mit Jahresgewinn | 3906 |
| b) | „ „ Jahresverlust | 598 |
| c) | „ ohne Jahresgewinn oder -verlust | 74 |
| | zusammen | 4578 |

Es betrug das dividendeberechtigte Aktienkapital der Gesellschaften

| | | |
|---|---|---|
| zu a) | 11 833,10 | Mill. M. |
| „ b) | 755,77 | „ „ |
| „ c) | 74,87 | „ „ |

Bei den Gesellschaften zu a) belief sich der Jahresgewinn auf 1351,38 und bei denen zu b) der Jahresverlust auf 71,44 Mill. M., so daß der Jahresmehrgewinn von sämtlichen 4578 Erwerbsgesellschaften 1279,94 Mill. M. betrug. Wenn man diesen Ertrag mit dem dividendeberechtigten Aktienkapital vergleicht, so ergibt sich eine (vom Standpunkte der Gesellschaften selbst berechnete) Rentabilitätsziffer von 10,1 Proz. Wenn man zweckmäßigerweise das gesamte Unternehmungskapital (Aktienkapital + echte Reserven) zum Vergleich heranzieht, so ergibt sich als wirkliche Rentabilitätsziffer statt 10,1 nur 8,4 Proz. Nur die letztere Ziffer wird vom Kaiserlichen Statistischen Amt als einwandfreie Verhältniszahl für die finanzielle Gebahrung der Gesellschaften selbst betrachtet.

Um die Geschäftsergebnisse der Gesellschaften vom Standpunkte der Aktionäre kennen zu lernen, ermittelt man die Höhe der aus den Reingewinnen der Gesellschaften ausgeschütteten Dividenden, die

**Geschäftsergebnisse der deutschen Aktiengesellschaften (der reinen Erwerbsgesellschaften) im Jahre 1907/1908.**

| Gewerbegruppen | Zahl der Gesell-schaften | Dividende-berechtigt. Aktienkap. in 1000 M. | Echte Reserven in 1000 M. | Unterneh-mungskapital (Spalte 3+4) in 1000 M. | Jahresmehrgewinn oder -mehrverlust (—) überhaupt in 1000 M. | in Proz. von Spalte 3 | in Proz. von Spalte 5 | Zahl der Gesellschaften, die Dividende verteilten | Dividendensumme überhaupt in 1000 M. | in Proz. von Spalte 3 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 |
| 1. Land- und Forstwirtschaft | 3 | 2 111 | 16 | 2 127 | 60 | 2,8 | 2,8 | 1 | 20 | 0,9 |
| 2. Tierzucht, Fischerei | 18 | 20 288 | 2 068 | 22 356 | — 1 756 | — 8,7 | — 7,9 | 7 | 232 | 1,1 |
| 3. Bergbau-, Hütten- u. Salinenwesen, Torfgräberei | 226 | 1 192 966 | 227 237 | 1 420 203 | 129 984 | 10,9 | 9,2 | 146 | 113 614 | 9,5 |
| 3 a. Bergbau, Hüttenbetrieb usw. miteinander verbunden | 37 | 797 583 | 143 999 | 941 582 | 95 476 | 12,0 | 10,1 | 27 | 76 004 | 9,5 |
| 4. Industrie der Steine u. Erden | 339 | 415 213 | 56 896 | 472 109 | 44 761 | 10,8 | 9,5 | 224 | 35 928 | 8,7 |
| 5. Metallverarbeitung | 144 | 218 940 | 28 745 | 247 685 | 24 996 | 11,4 | 10,1 | 108 | 19 546 | 8,9 |
| 6. Industrie der Maschinen usw. | 507 | 1 467 165 | 266 922 | 1 734 087 | 167 766 | 11,4 | 9,7 | 400 | 128 157 | 8,7 |
| 7. Chemische Industrie | 137 | 360 127 | 119 551 | 479 678 | 71 703 | 19,9 | 14,9 | 112 | 56 401 | 15,7 |
| 8. Industrie d. Leuchtstoffe, Oele | 143 | 148 438 | 27 270 | 175 708 | 10 022 | 6,8 | 5,7 | 123 | 11 351 | 7,6 |
| 9. Textilindustrie | 326 | 567 142 | 121 323 | 688 465 | 85 620 | 15,1 | 12,4 | 272 | 53 220 | 9,4 |
| 10. Papierindustrie | 94 | 139 251 | 35 059 | 174 310 | 12 659 | 9,1 | 7,3 | 65 | 12 250 | 8,8 |
| 11. Lederindustrie | 59 | 115 659 | 30 763 | 146 422 | 14 447 | 12,5 | 9,9 | 40 | 11 006 | 9,5 |
| 12. Holzindustrie | 56 | 57 246 | 6 422 | 63 668 | 5 011 | 8,8 | 7,9 | 36 | 4 049 | 7,1 |
| 13. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel | 792 | 963 845 | 188 999 | 1 152 844 | 88 604 | 9,2 | 7,7 | 619 | 70 104 | 7,3 |
| 14. Bekleidungsgewerbe | 13 | 17 150 | 1 635 | 18 785 | 1 685 | 9,8 | 9,0 | 9 | 1 368 | 8,0 |
| 15. Reinigungsgewerbe | 5 | 607 | 103 | 710 | — 19 | — 3,1 | — 2,7 | 2 | 15 | 2,5 |
| 16. Baugewerbe | 42 | 80 417 | 8 276 | 88 693 | 7 517 | 9,3 | 8,5 | 25 | 7 579 | 9,4 |
| 17./18. Graphische Gewerbe | 112 | 76 508 | 10 493 | 87 001 | 6 402 | 8,4 | 7,4 | 80 | 5 395 | 7,1 |
| 19. Handelsgewerbe, | 679 | 4 037 169 | 934 625 | 4 971 794 | 374 669 | 9,3 | 7,5 | 550 | 298 374 | 7,4 |
| darunter Banken | 439 | 3 568 112 | 884 484 | 4 452 596 | 344 147 | 9,6 | 7,7 | 420 | 274 098 | 7,7 |
| 20. Versicherungsgewerbe | 126 | 136 935 | 187 313 | 324 248 | 37 585 | 27,4 | 11,6 | 112 | 26 490 | 19,3 |
| 21. Verkehrsgewerbe | 469 | 1 466 715 | 221 871 | 1 688 586 | 79 367 | 5,4 | 4,7 | 343 | 68 767 | 4,7 |
| 22. Gast- und Schankwirtschaft | 56 | 58 549 | 10 894 | 69 443 | 3 028 | 5,2 | 4,4 | 28 | 3 177 | 5,4 |
| 23. Musik- und Theatergewerbe | 24 | 9 783 | 594 | 10 377 | 247 | 2,5 | 2,4 | 4 | 234 | 2,4 |
| 24. Sonstige Gesellschaften | 171 | 313 934 | 29 585 | 343 519 | 20 105 | 6,4 | 5,9 | 92 | 19 315 | 6,2 |
| Zusammen | 4578 | 12 663 741 | 2 660 659 | 15 324 400 | 1 279 939 | 10,1 | 8,4 | 3425 | 1 022 596 | 8,1 |

den Aktionären zufließen. Die Dividendensumme der 3425 von 4578 Erwerbsgesellschaften betrug 1022,60 Mill. M. Auf das dividendenberechtigte Aktienkapital aller 4578 Gesellschaften macht dies 8,1 Proz. aus.

Weitere Aufschlüsse gibt die vorstehende Tabelle. Sie teilt die Gesellschaften in die großen Gewerbegruppen. Nur für das Handelsgewerbe sind auch die Zahlen für die wichtige Gewerbeart dieser Gruppe, für die Banken, aufgenommen. —

Im Anschluß hieran seien auch einige Zahlenangaben aus der Rentabilitätsstatistik gemacht, welche das Königlich Preußische Statistische Landesamt (Referent Reg.-Rat Prof. Dr. Kühnert) bereits seit einigen Jahren regelmäßig im „Statistischen Jahrbuche für den Preußischen Staat" veröffentlicht.

Im Jahrgang 1908, der im Februar 1909 erschien, befindet sich die Rentabilitätsstatistik für das Bilanzjahr 1907. Der Berichtszeitraum ist hier etwas anders gewählt als in der Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes. In der preußischen Statistik für 1907 sind z. B. die Gesellschaften mit denjenigen Bilanzen berücksichtigt, welche ihren Abschlußtag im Kalenderjahr 1907 hatten. Diese äußere Abgrenzung des Berichtszeitraumes hängt mit der Vorfrage zusammen, zu welcher Zeit eine Jahresstatistik veröffentlicht werden soll. Zweckmäßigkeitsgründe sind hier maßgebend.

Die Aktiengesellschaftsstatistik des Preußischen Statistischen Landesamts, deren innerer Wert dadurch gewinnt, daß die Ergebnisse schon für mehrere Jahre vorliegen und deshalb zu Vergleichen benutzt werden können, scheidet sich nicht in gleicher Weise wie die Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes in getrennte Statistiken für den Bestand, die Bewegung und die Rentabilität. Dieser Umstand hat es mit sich gebracht, daß in der preußischen Statistik sämtliche vorhandenen Gesellschaften auf ihre Rentabilität untersucht werden, während in der Statistik des Kaiserlichen Statistischen Amtes zwar der Bestand und die Bewegung hinsichtlich sämtlicher vorhandenen Gesellschaften, aber die Rentabilität nur bezüglich der reinen Erwerbsgesellschaften ermittelt wird; die Gründe, welche im Kaiserlichen Statistischen Amte für die Ausscheidung einer größeren Anzahl von Gesellschaften bei der Untersuchung der Rentabilität bestimmend waren, sind oben mitgeteilt.

Die preußische Statistik für 1907 zählt 2746 Aktiengesellschaften auf, von denen 48 Kommanditgesellschaften auf Aktien waren. Im Bilanzjahr 1907 erzielten sie einen Jahresmehrgewinn von 928,81 Mill. M. Das macht auf das eingezahlte Aktienkapital von 8569,52 Mill. M. 10,8 Proz. Für 1906 lautete die entsprechende Ziffer 11,2 Proz.

Von den 2746 Gesellschaften verteilten 1907 nur 1963 Gesellschaften Dividende, deren Gesamtbetrag 716,96 Mill. M. betrug. Vergleicht man letzteren Betrag mit dem dividendenberechtigten Aktienkapital — 8382,44 Mill. M. — sämtlicher Gesellschaften, so ergibt sich für den Aktionär eine Rentabilitätsziffer von 8,6 Proz. gegenüber 8,4 Proz. im Jahre 1906. —

## III.

# Die Wohlfahrtseinrichtungen des Kreises Worms.

Von Dr. E. Kesten.

Die Aufgaben des Staates erweitern sich von Jahr zu Jahr. Hatte er seine Wohlfahrtspflege zunächst hauptsächlich den Städten zugewandt und vorwiegend denen mit umfassender industrieller Bevölkerung, so kommt er allmählich zu der Erkenntnis, daß auch das Land seiner besonderen sozialen Fürsorge bedarf, daß dort nicht alles den Arbeitgebern überlassen werden kann und zum Teil die selbständigen Landwirte selbst der besonderen staatlichen Hilfe nicht entraten können.

Daß die Regierungsbehörden nicht schon früher ihre soziale Arbeit auf das Land ausgedehnt haben, liegt daran, daß die Mißstände dort meist nicht so drückende oder doch wenigstens nicht so in die Augen springende sind und daß andererseits dort die Durchführung der Wohlfahrtspflege der verstreut wohnenden Bevölkerung und auch des konservativen Sinnes derselben halber auf besondere Schwierigkeiten stößt.

Der Deutsche Verein für ländliche Wohlfahrts- und Heimatpflege hat im Jahr 1906 eine Umfrage bei den preußischen Kreisverwaltungen hinsichtlich deren sozialer Fürsorge veranstaltet und dadurch den Beweis erhalten, daß sie fast sämtlich in irgend einer Weise auf diesem Gebiet tätig sind. Von den 484 Landkreisen der Monarchie und den 4 Oberämtern in den hohenzollernschen Landen sind nur 12 eine Antwort schuldig geblieben und gaben 35 eine verneinende Auskunft. Daß es nicht nur die preußischen Kreise sind, welche lebhaft soziale Fürsorge treiben, ist bekannt, doch soll hier an einem besonderen Beispiel aus Hessen gezeigt werden, wie ein Kreis von einem ganzen Netz von Fürsorgeeinrichtungen übersponnen werden kann, von einem Netz, dessen Maschen alle miteinander auf engste verknüpft sind.

Der leitende Gedanke in diesem Werk das fast ganz innerhalb weniger Jahre von dem derzeitigen Kreisrat, Geh.-Rat Dr. Kayser geschaffen wurde, war erstens die Bekämpfung der Landflucht durch Verpflanzung städtischer Einrichtungen auf das Land, dann die Hebung des Wohlstandes und vor allem auch die des Gesundheitszustandes, der sich als durchaus nicht besser als in der Stadt erwiesen hatte.

### Hebung der wirtschaftlichen Verhältnisse.

Die Grundlage für das körperliche und geistige Gedeihen des Volkes bietet ohne Zweifel seine wirtschaftliche Lage. Nur bei einer

einigermaßen auskömmlichen Existenz der Mehrzahl der Bewohner wird an eine kulturelle Hebung gedacht werden können.

Der Kreis Worms umfaßt einen außerordentlich fruchtbaren Landstrich, auf dem Getreide, Weinreben und Zuckerrüben vorzüglich gedeihen und den Hauptertrag liefern. Daneben spielt auch der Gemüsebau eine wesentliche Rolle, zumal der der Spargeln und Gurken.

Seit der Wende des 18. Jahrhunderts, da Napoleon den Adel vertrieben und dessen umfangreiche Ländereien zerschlagen hat, gibt es dort nur Groß- und Kleinbauern. Die Bebauung ist aber eine außerordentlich intensive, und jedes Fleckchen wird zur Anpflanzung ausgenutzt; ja man sieht häufig noch Obstbäume mitten in den Getreide-, Rüben- und Kartoffelfeldern stehen. Wiesen, die zur Zeit des Großgrundbesitzes einen bedeutenden Teil der Fläche in Anspruch nahmen, sind jetzt kaum noch vorhanden. Der Kreis ist sehr dicht bevölkert; einschließlich der Stadt Worms kommen auf den Quadratkilometer 248,3, im Landkreis allein 135,8 Einwohner.

Um die wirtschaftliche Tüchtigkeit der jungen Generation zu heben, wurde für den Kreis und dessen Umgebung eine landwirtschaftliche Winterschule mit zweijährigem Kursus eingerichtet, zu der die Kreiskasse einen jährlichen Beitrag von 2000 M. steuert. Der Unterricht liegt in den Händen von Fachleuten. Zum Lehrkörper gehören zwei Landwirtschaftslehrer, von denen der eine die Leitung der Schule übernommen hat, ferner der Kreisobstbauinspektor, der Kreisveterinärarzt, ein Geometer, ein Reallehrer und drei Elementarlehrer.

Die Unterabteilung gewährt den Schülern Unterricht in Chemie, Physik, Botanik, Zoologie, Tierzucht und Ackerbau; ferner Geometrie, Rechnen, Deutsch und Zeichnen. In der Oberstufe wird ein Teil der vorgenannten Fächer weitergeführt und Tierheilkunde, Betriebslehre, Obst- und Weinbau, Feldmessen und Buchführung neu eingefügt. Der Unterricht wird zwischen $^1/_2$9 und 5 Uhr erteilt mit $1^1/_2$-stündiger Mittagspause. Im Winter 1908—1909 war die Schule von 43 Schülern besucht, die im Alter zwischen 15 und 23 Jahren standen. Die überwiegende Mehrzahl der Schüler pflegt beide Abteilungen durchzumachen.

In vielen der auf Grund des Gesetzes über das Volksschulwesen überall eingerichteten Fortbildungsschulen wird auch Unterricht in landwirtschaftlichen Fächern erteilt.

Von hoher Bedeutung für die Förderung der Obst- und Gemüsekultur ist die Anstellung eines Kreisobstbautechnikers geworden, dem außer der Aufsicht über die Pflanzungen des Kreises an den Kreisstraßen auch die über die Gemeindepflanzungen übertragen ist. Ein wichtiger Teil seiner Tätigkeit besteht ferner in Vorträgen mit Demonstrationen, die er an den verschiedenen Landorten zur Belehrung der Bevölkerung abhält. Das Feldschutzpersonal unterweist er in der Erkennung und Bekämpfung von Obstbaumschädlingen, und die Ausbildung von Baumwarten hat er übernommen. Im August und September pflegt der Obstbautechniker 3—5-tägige Obst- und Gemüseverwertungskurse für Frauen und Mädchen abzuhalten. Im letzten Jahr fanden solche in fünf verschiedenen Landorten statt und wurden von insgesamt 155 Frauen besucht. Diese Kurse sind unentgeltlich.

Auch die praktische Mitwirkung bei der Bekämpfung der Obst- und Weinbauschädlinge gehört zu den Obliegenheiten des Obstbauinspektors.

Je einen Tag im Oktober und November veranstaltet er in Worms einen Obst- und Kartoffelmarkt, den die Landbevölkerung mit ihren besten Produkten beschickt zum direkten Verkauf oder als Proben für weitere Bestellungen. Auch sonst befaßt er sich mit Verkaufsvermittlung, mit Verlosung von Obstbäumen, landwirtschaftlichen Geräten u. dgl.

Um das Interesse für Obst- und Gemüsekultur besonders anzuregen, ist für den Kreis ein Obst- und Gartenbauverein gegründet worden mit dem Großherzoglichen Kreisrat als Vorsitzenden. Der Verein zählt über 1200 Mitglieder. Durch Bezug von Obstbäumen und Edelreisern im großen, die der Obstbauinspektor besorgt, verfolgt er die sich gestellte Aufgabe, sorgfältig bei der Auswahl neu anzupflanzender Obstsorten vorzugehen und die bereits vorhandenen zu veredeln. Lokale und selbst internationale Ausstellungen wurden von Vereinsmitgliedern mit Obst beschickt.

Gleichfalls im Interesse des Obstbaues, wie auch im Interesse der Vögel selbst wurde vor mehreren Jahren von dem Großherzoglichen Kreisrat ein Vogelschutzverein ins Leben gerufen, der zurzeit fast 1200 Mitglieder zählt.

In einer Anzahl von Landorten ernährt sich ein Teil der Bevölkerung mit Korbflechten. Teils als Hausindustrielle, teils als Heimarbeiter. Um den kleinen, selbständigen Leuten den Bezug von Weiden zu erleichtern und zu verbilligen, wurde eine Weidenbaugenossenschaft gebildet, die den Anbau von Weiden im großen betreibt.

In die Einrichtungen zur wirtschaftlichen Förderung der Bevölkerung reiht sich auch die Haushaltungs- und Kochschule für schulentlassene Mädchen ein. Diese wurde 1906 in Worms begründet und wird von dem Kreis und der Stadt gemeinsam unterhalten, da das nur eine Mark monatlich betragende Schulgeld und die für die Mittagsmahlzeit angerechneten 20 Pf. die Betriebskosten nicht decken, zumal der Unterricht wie das Essen für Unbemittelte ganz frei ist und diesen außerdem noch die Eisenbahnfahrt vergütet wird. Neben dem Kochunterricht, der an den Vormittagen stattfindet und an kleine Gruppen von 12—18 Schülerinnen erteilt wird, gehört auch Hand- und Maschinenähen, Flicken, Stopfen, Bügeln, sowie auch Gesundheitslehre zu den Lehrfächern, denen der Nachmittag eingeräumt ist. Für Frauen, die Tags über in Anspruch genommen sind, werden besondere Abendkochkurse abgehalten. Der Kochunterricht ist für sehr einfache Verhältnisse zugeschnitten, im Durchschnitt darf das Mittagessen den Preis von 20 Pf. nicht übersteigen. Auch die Zubereitung von Krankenkost wird gelehrt. Die Schule findet offenbaren Beifall, worauf die dauernd wachsende Zahl von Teilnehmerinnen hinweist, die des öfteren zwei Kurse hintereinander besuchen. Die Mehrzahl stammt aus der Stadt Worms, da den Landbewohnerinnen die regelmäßigen Eisenbahnfahrten doch zu beschwerlich erscheinen und im Sommer die weiblichen Arbeitskräfte zu dringend gebraucht werden. Leider kommt die Haushaltungsschule überhaupt noch nicht allen denen in genügendem Maße zugute, für die

sie gedacht ist, ja sie wird am wenigsten von den Bevölkerungskreisen aufgesucht, für die sie in erster Linie eingerichtet wurde, die einfachen Land- und Fabrikarbeitertöchter. Hier ist die Kurzsichtigkeit der Eltern im Wege, welche verlangen, daß ihre Töchter sofort nach Verlassen der Schule etwas verdienen. Eine Ueberwindung dieser Kurzsichtigkeit wird allein durch Einführung des obligatorischen Haushaltungsunterrichts ganz gelingen, die in absehbarer Zeit kommen muß, wenn ihr jetzt auch noch manche Widerstände und zumal pekuniäre Schwierigkeiten entgegenstehen.

Zum wirtschaftlichen Gedeihen eines Gemeinwesens gehört auch ein geordnetes Finanzwesen; deshalb ist vom Kreis ein besonderer Rechnungsrevisor bestellt, dem es obliegt, die Kassen der Gemeinden, Kirchen und Stiftungen, sowie der Invaliden- und Krankenversicherungsstellen in bestimmten Zwischenräumen zu revidieren. Ein solcher Beamter, für einen Kreis angestellt, ist noch eine Ausnahmeerscheinung, er ist aber von unschätzbarem Wert und seine Besoldung macht sich reichlich bezahlt.

Zur Schaffung einer elektrischen Zentrale für die Provinz Rheinhessen haben sich auf Veranlassung des Kreisrats des Kreises Worms sämtliche 39 Landgemeinden des Kreises mit 78 anderen gegen Ende des verflossenen Jahres zu einem Verband zusammengeschlossen. Dieses im Kreise Worms zu errichtende Werk wird jedem Geschäfts- wie Privatmann elektrische Kraft für Beleuchtung zum Preis von 40 Pfg. pro Kilowattstunde liefern, für Motorbetrieb von 25 Pfg. und für Koch- und Heizzwecke von 12 Pfg. Zu ähnlich billigen Preisen werden auch die Gemeindebeleuchtungen eingerichtet werden.

### Hebung der gesundheitlichen Verhältnisse.

Kommen schon manche Einrichtungen, die in erster Linie der wirtschaftlichen Hebung der Bevölkerung dienen sollen, auch deren Gesundheit zugute, wie z. B. die Haushaltungsschule, so hat doch die Kreisverwaltung der Förderung hygienischer Verhältnisse ihr besonderes Augenmerk zugewandt.

Die Versorgung der Landorte mit gutem Leitungswasser ist da vor allem zu nennen. 24 der 39 Landgemeinden des Kreises sind zu einem Wasserversorgungsverband zusammengeschlossen und haben eine gemeinsame Wasserleitungsanlage geschaffen, die von den meisten Familien der beteiligten Orte in Anspruch genommen wird. Zwei weitere Gemeinden gehören zu einem anderen Verband und vier haben eine eigene Leitung, so daß nur noch neun Dörfer auf Brunnen angewiesen sind.

Die Nahrungsmittelkontrolle die sich in den Städten in ausgedehntem Maß zu finden pflegt, ist im Kreise Worms auch auf das Land ausgedehnt. Zu Beginn des Jahres 1909 wurde der zwischen dem Kreisamt Worms und dem chemischen Untersuchungsamt der Stadt Worms seither bestandene Vertrag dahin abgeändert, daß der Kreis jährlich 900 M. für die Ausübung der Lebensmittelkontrolle in den

Landgemeinden zu zahlen sich verpflichtete. Nach § 2 dieses Vertrages hat sich diese Kontrolle „auf sämtliche handelsübliche Nahrungs- und Genußmittel, sowie Gebrauchsgegenstände zu erstrecken, soweit solche den allgemeinen oder besonderen gesetzlichen Bestimmungen unterworfen sind oder deren Untersuchung angeordnet wird".

Um das Publikum vor ungesunder Milch zu bewahren, wurde eine Milchverkaufsordnung erlassen, die seit April 1907 in Kraft ist.

Abgesehen von der Anzeigepflicht der Milchverkäufer, legt sie diesen auch nach den verschiedensten Richtungen Beschränkungen auf. Vor allem müssen die Kühe absolut gesund sein und darf die Milch nur in unverfälschtem, sauberem, unverdorbenem Zustand zum Verkauf kommen. Einige Paragraphen beschäftigen sich auch mit den Räumen und Gefäßen, in welchen die Milch aufbewahrt wird, ebenso mit den Persönlichkeiten, welche das Melken besorgen, oder sonst mit der Milch unmittelbar in Berührung kommen.

Sehr streng und eingehend sind die Vorschriften in bezug auf Herkunft und Behandlung von Milch, welche als „Kur"-, „Kinder"- und „Gesundheitsmilch" oder ähnlich bezeichnet wird.

Die Anstalten zur Gewinnung von Kindermilch, sterilisierter und pasteurisierter Milch, von medizinisch-diätetischen Milchpräparaten unterstehen der fortdauernden Beaufsichtigung der mit der Ueberwachung des Nahrungsmittelgesetzes betrauten Behörden, die sich hierbei namentlich der Mitwirkung ärztlicher Sachverständiger zu bedienen haben.

In ähnlicher Weise sind Polizeiverordnungen erlassen, welche die Einrichtung und den Betrieb von Bäckereien und von Mineralwasserfabriken, dann auch von Bierpressionen so regeln, daß allen hygienischen Anforderungen genügt wird.

Ganz besonderes Interesse wird der Wohnungsfrage zugewendet aus der Erkenntnis, daß diese für das körperliche Wohlbefinden von höchster Bedeutung ist.

Um Baulustigen in jeder Weise mit Rat zur Seite zu stehen, sowohl was die Zweckmäßigkeit wie auch den ästhetischen Eindruck der Wohnhäuser betrifft, sind Bausprechstunden eingerichtet worden, in denen der Großherzogliche Kreisbauinspektor Rat erteilt und auf Wunsch auch Entwürfe zu Kleinwohnungen zur Verfügung stellt, beides unentgeltlich jedem, der ihn darum angeht. Zur besonderen Anregung und Bildung des Geschmacks wurden die aus einem vom Hessischen Zentralverein für Errichtung billiger Wohnungen veranlaßten Wettbewerb hervorgegangenen, mustergültigen und preisgekrönten Entwürfe zu Häusern mit kleinen Wohnungen ausgestellt.

Zur Förderung gemeinnütziger Bauvereine hat die Kreiskasse Mittel zur Verfügung gestellt.

Durch das hessische Gesetz von 1893 [1]) betreffend Wohnungsaufsicht und das dieses ergänzende von 1902 [2]) betreffend Wohnungs-

---

1) Gesetz die polizeiliche Beaufsichtigung von Mietwohnungen und Schlafstellen betr., vom 1. Juli 1893.

2) Gesetz die Wohnungsfürsorge für Minderbemittelte betr., vom 7. August 1902.

fürsorge ist den Verwaltungsbehörden eine besondere Handhabe zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse gegeben. Diese Gesetze ordnen die Beaufsichtigung von sämtlichen Mietwohnungen, Schlafstellen und Schlafgelegenheiten von Lehrlingen, Gesellen und Dienstboten an, ferner von allen Eigenwohnungen, die nicht mehr als drei Wohnräume und Küche umfassen. Zur Durchführung derselben wurde ein System einer Wohnungsbeaufsichtigung geschaffen, das in dem Landeswohnungsinspektor in Darmstadt gipfelt. In jedem Ort des hessischen Großherzogtums, von den Städten herab bis zu den kleinsten Flecken, ist je ein Ortswohnungsinspektor bestellt, der sämtliche Wohngelegenheiten der vorerwähnten Art zu beaufsichtigen hat. Meist wird dieser Posten ehrenamtlich bekleidet, nur in den größeren Städten ist ein besoldeter Beamter dafür angestellt. Diese in den Landgemeinden durch lokale Beziehungen gebundenen, ortseingesessenen Wohnungsinspektoren vermochten jedoch die Wohnungsverhältnisse nur wenig zu fördern, deshalb stellte die Verwaltungsbehörde des Kreises Worms im Herbst 1908 eine akademisch gebildete Frau als Kreiswohnungsinspektorin für 39 Landorte an; die erste in Deutschland. Der Gedanke, einen solchen Posten zu schaffen, ging von dem Großherzoglichen Kreisrat, Geheimrat Dr. Kayser aus, der hiermit einen weitausschauenden Plan verband. Nicht Wohnungsaufsicht allein sollte die eingestellte weibliche Kraft treiben, sondern vor allem auch Wohnungspflege, d. h. die Bevölkerung lehren aus den Wohnungen, die ihr nun einmal zu Gebote stehen, das Bestmögliche zu machen, sie richtig zu benutzen und ordentlich und sauber zu halten. Außerdem sollte sich ihr Tätigkeitsgebiet über die gesamte soziale Fürsorge erstrecken, zumal soweit sich diese mit der weiblichen Bevölkerung befaßt; im Kampf gegen die Säuglingssterblichkeit und die Tuberkulose soll sie eifrig mitwirken, gemeinsam mit den Persönlichkeiten und Institutionen, von denen später noch die Rede sein wird. Auch auf das Wohl der in den Gemeinden angestellten Krankenschwestern hat sich ihre Fürsorge zu erstrecken. Die Einrichtung eines solchen Aufsichts- und Fürsorgeorgans, welche das Sichindiehändearbeiten der verschiedenartigen Wohlfahrtsbestrebungen vermittelt, hat sich entschieden bewährt und verdient Nachahmung.

Da die Säuglingssterblichkeit auch in Rheinhessen eine bedenklich große ist, so hat man Merkblätter über Pflege und Ernährung des Kindes und auch über die Pflege von Wöchnerinnen auf Kreiskosten drucken und sie bei Anmeldung von Geburten von dem betreffenden Standesbeamten verteilen lassen.

Für die Sicherstellung der Wöchnerinnen gegen Ansteckung durch die Hebammen ist viel getan, ebenso ist viel geschehen zur Besserung der pekuniären Lage der letzteren. Hat eine Hebamme eine Kindbettfieberkranke gepflegt, so muß sie sich im Krankenhaus zu Worms einer Desinfektion unterziehen, die Kosten derselben, wie auch die der zu diesem Zweck notwendigen Bäder, der Desinfektion der Effekten und Instrumente werden von den Gemeinden bezahlt; ebenso die Vergütung der Reisespesen. Auch alle von der Hebamme

bei Ausübung ihres Berufs benutzten Utensilien, Desinfektionsmittel, Verbandstoffe etc. werden von den Gemeinden geliefert, um die Verwendung minderwertigen Materials zu vermeiden. Die Teilnahme an den Wiederholungskursen und den zu ihrer Fortbildung abgehaltenen ärztlichen Vorträgen wird den Hebammen des Kreises dadurch erleichtert, daß ihnen aus den Gemeindekassen Tagegelder gewährt werden. Eine Zeitung und ein Kalender für Hebammen wird ihnen unentgeltlich geliefert.

Zur Hebung der materiellen Lage dieser Frauen wurden im Jahre 1901 alle die, welche unter 40 Jahre alt waren bestimmt, freiwillig der Invalidenversicherung beizutreten. Sämtliche Versicherungsbeiträge werden von den betreffenden Gemeinden getragen. Für diejenigen, welche in jene Versicherungen nicht aufgenommen werden konnten, wurde ein Unterstützungsfonds aus Kreismitteln gegründet, zu dem die Kreiskasse jährlich 250 M. beisteuert. Nach Inkrafttreten des hessischen Gesetzes betreffend die Fürsorgekasse [1]) für Gemeinde-Beamte und Bedienstete am 1. Januar 1909 wurden die hauptberuflich im Dienst der Gemeinden tätigen Hebammen zum Beitritt in diese veranlaßt, da sie in ihren Leistungen über die Invalidenversicherung hinausgeht und diese in gewissem Sinne einschließt.

Eine Versicherung gegen Krankheit auf öffentliche Kosten ist im Gange, und die meisten der Frauen gehören dem Kreis-Hebammenverein an, der unter anderem auch eine Krankenunterstützungskasse hat.

Bei der Erteilung von Konzessionen an Hebammen wird mit großer Vorsicht vorgegangen und nur eine beschränkte Zahl erteilt.

Im Jahre 1902 wurde für die Landgemeinden des Kreises ein Schularzt bestellt, der für seine Bemühungen jährlich 1200 M. aus der Kreiskasse erhält. Ihm liegt vor allem die Revision der Schulgebäude nebst Nebenanlagen ob, dann die Untersuchung der Kinder in der Schule. Die Zahl der bei der Besichtigung der Schulräume zu erhebenden Anstände verringert sich von Jahr zu Jahr; auch die vorgeschriebene tägliche feuchte Reinigung der Schulräume wird eingehalten. In den 39 Gemeinden bestanden zu Beginn des Schuljahres 1907/1908 137 Klassen mit zusammen 7777 Schülern. Die Schulanfänger werden, meist im Beisein ihrer Mütter, in jeder Beziehung auf ihren Gesundheitszustand untersucht. Die Untersuchung der größeren Kinder erstreckt sich vor allem auf deren Reinlichkeitszustand und das Vorhandensein von Ungeziefer, auf den Zustand der Zähne und sonstige bereits bekannte oder vom Lehrer neu angegebene krankhafte Erscheinungen. Bei Gelegenheit dieser Untersuchungen ist der Schularzt stets bemüht, belehrend auf die Kinder resp. die Mütter einzuwirken. Auffallend tritt bei diesen Besichtigungen der Einfluß des Lehrers auf die Reinlichkeit der Kinder zutage; wo dieser darüber wacht, findet der Arzt kaum nach dieser Richtung etwas auszusetzen.

Der Schularzt stellt nur Tatsachen fest, er behandelt die Kinder

---

1) Gesetz betr. die Fürsorgekasse für die Beamten und Bediensteten der Landgemeinden und Kommunalverbände vom 29. Juli 1908.

nicht, sondern beschränkt sich darauf, gegebenenfalls die Eltern auf die Notwendigkeit ärztlicher, zumal spezialärztlicher Behandlung hinzuweisen. Im Berichtsjahr 1908 veranlaßte er 112 Anträge auf spezialärztliche Behandlung armer Schulkinder. In 76 dieser Fälle übernahm der Kreis die Kosten dafür, für die er jährlich 1500 M. in seinen Etat einstellt, in 33 Fällen versagten die Eltern ihre Zustimmung, in 4 Fällen wurde der Antrag auf Uebernahme der Kosten durch die Kreiskasse wegen günstiger Vermögenslage der Eltern abgelehnt.

Hält der Schularzt die Teilnahme von Kindern an Solbadekuren oder Ferienkolonien, oder die Aufnahme in eine Heilanstalt für wünschenswert, so stellt er einen entsprechenden Antrag. Im letzten Jahr wurde 86 Kindern aus den Landgemeinden ein vierwöchentlicher Erholungsaufenthalt ermöglicht, dessen Kosten wiederum der Kreis fast allein getragen; sie beliefen sich auf 6000 M. Vor der Abreise und nach der Rückkehr pflegt der Schularzt die Kinder zu besichtigen; er hat noch fast immer eine wesentliche Besserung des Gesundheitszustandes konstatieren können. Sache der Kreiswohnungsinspektorin und der Gemeindeschwestern ist es dann, die Eltern dazu zu bringen, daß sie ihre aus dem Erholungsaufenthalt heimkehrenden Kinder weiter gesundheitsgemäß halten, damit die errungenen Erfolge nicht gleich wieder verloren gehen.

Für die sechs unteren Schuljahre sind jetzt besondere Gesundheitsbogen angefertigt, aus denen der Körperzustand jedes Kindes genau hervorgeht; für die älteren Jahrgänge sind nur für solche Schüler Zählkarten aufgestellt, bei denen irgendwelche krankhafte Zustände konstatiert wurden. Im ganzen sind jetzt 6675 Zählkarten ausgefüllt, die sich auf den Ernährungs- und den Reinlichkeitszustand der Kinder beziehen, ferner auf die etwa vorhandenen Krankheitserscheinungen. Diese Karten werden für die Rekrutenaushebung von Bedeutung werden.

Vor dem Verlassen der Schule bespricht der Schularzt mit den Kindern ihre Berufswahl und rät gegebenenfalls von einer ungeeigneten Wahl ab.

Da auch im Kreise Worms die Tuberkulose sehr verbreitet ist und zumal einige Orte mit hohem Grundwasser und dadurch verursachten feuchten Wohnungen eine sehr hohe Erkrankungsziffer aufweisen, so wurden in sechs Landorten Tuberkulosefürsorge-(Beratungs-)stellen eingerichtet die so gelegt sind, daß sie von den Bewohnern der übrigen Gemeinden leicht aufgesucht werden können; allmonatlich werden an diesen vom Kreisgesundheitsamt unentgeltlich Sprechstunden abgehalten. Anfangs glaubten die Kranken hier ärztliche Behandlung zu finden, doch kann davon natürlich nicht die Rede sein, da den in den Orten ansässigen Aerzten keineswegs Konkurrenz gemacht werden soll. Es kann sich bei diesen Sprechstunden wie bei den schulärztlichen Untersuchungen nur darum handeln, zu konstatieren, ob tatsächlich eine tuberkulöse Erkrankung vorliegt, und ferner, ob die etwa festgestellte bereits in das Stadium der Ansteckung getreten ist oder nicht. Ferner werden an die an offener Schwindsucht Erkrankten Speiflaschen, welche die Landesversicherungsanstalt liefert,

umsonst abgegeben. Tuberkulose- und Alkoholmerkblätter werden verteilt und den Kranken auch sonst allgemeine Verhaltungsmaßregeln gegeben. Ist eine ärztliche Behandlung nötig, so wird der Rat erteilt, sich einer solchen zu unterziehen; gegebenenfalls wird auch vom Fürsorgearzt ein Antrag zur Aufnahme des Kranken in eine Heilanstalt oder ein Solbad gestellt. Um die Wohn- und Lebensverhältnisse der Kranken zu ermitteln und erforderlichenfalls da helfend eingreifen zu können, wo die Hilfe am wirksamsten wäre, findet ein Zusammenarbeiten des Fürsorgearztes mit der Wohnungsinspektorin und den Krankenschwestern statt. So sind schon eine Anzahl Feldbetten durch die Vermittlung jener vom Kreisamt an solche Familien abgegeben und damit ermöglicht, den Kranken ein besonderes Bett[1]) zu sichern, das zugleich auch als Ruhebett im Freien verwendet werden kann. Ferner ist es Aufgabe der erwähnten Organe, kränkliche Personen auf jene Beratungsstellen hinzuweisen. Im Jahre 1908/1909 wurden 188 Personen in den Tuberkulosesprechstunden untersucht, die sich alle freiwillig gemeldet hatten.

Das Verständnis für die Notwendigkeit großer Vorsicht bei offener Tuberkulose und anderen ansteckenden Krankheiten wird durch eine vom Kreisamt erlassene Polizeiverordnung gestärkt, welche bestimmt, daß nach Ablauf einer ansteckenden Krankheit, sowie bei dadurch verursachten Todesfällen die Desinfektion der Wohnräume durch den eigens dafür angestellten Beamten in Worms zu erfolgen hat. Für in den Landgemeinden wohnende Arme übernimmt der Kreis die Kosten der Desinfektion und der Desinfektionsmittel ganz, für Minderbemittelte zur Hälfte. Der Aufwand des Kreises dafür beträgt jährlich ca. 2000 M.

Wie auf der 13. Generalversammlung des Zentralkomitees zur Bekämpfung der Tuberkulose mehrfach ausgesprochen wurde, ist es dringend erforderlich, nicht nur den Tod Tuberkulöser besonders anzuzeigen, sondern auch den Wohnungswechsel, damit desinfiziert werden kann, bevor ein neuer Mieter in die vom Kranken innegehabte Wohnung einzieht. Bisher besteht solche ausgiebige Anzeigepflicht nur in zwei deutschen Staaten, worunter Hessen fehlt. Die Verwaltungsbehörde des Kreises Worms hat deshalb durch Erlaß einer Polizeiverordnung eingegriffen, welche eine solche Anzeigepflicht auferlegt.

Die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken, Blödsinnigen, Taubstummen und Blinden sind vom Kreis übernommen. Die der Unterbringung Epileptischer können von ihm ganz oder zum Teil übernommen werden. Auf diese Weise leistet der Kreis inklusive der Uebernahme der eigentlich den Gemeinden zur Last fallenden Kosten der Zwangserziehung Minderjähriger jährlich rund 30000 M. über die gesetzliche Verpflichtung hinaus.

Auf Anregung des Großherzoglichen Kreisrats wurden im Laufe der letzten Jahre in 33 Landorten Frauenvereine gegründet, die in der Regel den Ortsgeistlichen zum Vorsitzenden haben. Diese Frauenvereine

---

1) Es kommt sehr häufig vor, daß aus Mangel an Betten Kranke das Bett mit einem Gesunden teilen.

sollen in erster Linie dazu dienen, Mittel zur Einrichtung und zum Teil auch Erhaltung von Krankenpflegestationen zu schaffen, ferner arme Wöchnerinnen und deren Säuglinge mit kräftiger Kost resp. guter Milch zu versorgen und auch sonst die Ausübung der Nächstenliebe zu steigern und zu vertiefen. Eine weitere Aufgabe dieser Vereine sollte sein, wo nötig, Kindergärten ins Leben zu rufen.

Durch dieses Vorgehen wurde erreicht, daß jetzt sämtliche Orte des Kreises mit Krankenpflegerinnen versorgt sind. Da häufig eine Schwester zwei Dörfer bedient, so sind im ganzen 28 Schwestern angestellt, unter denen 12 freie Schwestern, 6 katholische Ordensschwestern und die übrigen evangelische Diakonissen sind. Soweit die Kosten der Unterhaltung und Versorgung derselben mit den notwendigen Krankenpflegeutensilien nicht durch freiwillige Beiträge der Frauenvereinsmitglieder gedeckt werden, treten die Gemeinde- und Kirchenkassen ein, denn den Verpflegten wird nichts angerechnet. Anfangs setzten sehr viele Landbewohner der Einführung einer Krankenschwester starken Widerstand entgegen, da sie deren Tätigkeit für überflüssig erklärten, jetzt aber haben alle den großen Segen dieser Einrichtung schätzen gelernt, der ja keineswegs nur darin besteht, daß die Kranken sachgemäße Pflege bekommen, sondern vor allem auch darin, daß die Grundbegriffe der Hygiene, der Gesundheitslehre und der Kinderpflege tiefer ins Volk getragen werden.

### Einrichtungen zur ethischen und kulturellen Förderung.

Wie erwähnt, haben die Frauenvereine sich unter anderem die Begründung von Kindergärten zur Aufgabe gemacht, die sie gemeinsam mit den politischen und den Kirchengemeinden unterhalten, soweit die Kosten nicht durch das von den Kindern eingehende Schulgeld von wöchentlich 10 Pfg. gedeckt werden, von dem Arme befreit sind. Es bestehen jetzt 22 Kindergärten, die sich auf 21 Landorte verteilen und je 60—90 Kinder aufzunehmen pflegen. Sie werden teils von katholischen, teils von evangelischen Schwestern geleitet und haben sich als äußerst segensreich erwiesen, zumal im Sommer, wenn die Mütter auf dem Felde tätig sind. Es ist daher Aussicht vorhanden, daß noch eine ganze Anzahl weiterer im Laufe der Zeit eingerichtet wird. In den meisten Orten sind besondere, große, luftige Räume zur Abhaltung des Kindergartens gebaut und ein freier Spielplatz daran angeschlossen, der zuweilen teilweise überdacht ist, damit sich dort die Kleinen bei jedem Wetter tummeln können.

Wie früher erwähnt, hat der Kreis den Landgemeinden sämtliche Kosten abgenommen, welche diese von Gesetzes wegen für die Zwangserziehung Minderjähriger aufzubringen hätten. Es ist dies geschehen, weil dann die Ortsbehörden der Verhängung der Zwangserziehung nicht widerstreben; dieses pflegte bisher wegen der ihnen dadurch erwachsenden Lasten der Fall zu sein. Nach den für Hessen bestehenden Vorschriften hat das Kreisamt nicht nur für eine geeignete Unterbringung der Kinder und Jugendlichen zu sorgen, für die sich eine

Fürsorgeerziehung als notwendig herausgestellt hat, sondern es ist auch zu einer fortdauernden Kontrolle derselben und zur regelmäßigen Einziehung von Erkundigungen über deren Führung, Leistung und Gesundheitszustand verpflichtet. Hierdurch werden wichtige Erfahrungen gesammelt, die bei weiterer Unterbringung von Kindern verwertet werden können. So ist die Kreisbehörde Worms dazu gekommen, möglichst viele Kinder in Familien unterzubringen (von 69 schulpflichtigen Zöglingen 51) und die Anstaltspflege womöglich nur bei anormalen Kindern anzuwenden; sie hat dadurch sehr gute Erfolge erzielt. Sie verfolgt außerdem das Prinzip, die Kinder möglichst früh den ihnen verderblich werdenden Einflüssen zu entziehen und sie möglichst weit von diesen oder von dem Schauplatz früherer Verfehlungen zu entfernen.

Jeder Zwangszögling wird vor der Unterbringung auf Kosten des Kreises ärztlich untersucht; ferner werden Erkundigungen über die Gesundheitsverhältnisse der Familien eingezogen, denen die Zöglinge anvertraut werden. Bei der Berufswahl wird der Rat des Arztes in Anspruch genommen.

Zum Schutze Jugendlicher im allgemeinen sind eine Anzahl Polizeiverordnungen erlassen. Die in dem Weinland besonders wichtig erscheinende ist die, welche Jugendlichen beiderlei Geschlechts unter 16 Jahren den Wirtshausbesuch außer in Begleitung ihrer Eltern untersagt. Leider sind nur häufig die Eltern nicht einsichtig genug, die Kinder auch ihrerseits zu hause zu lassen, und so steigt bei manchem Pfarrer und Lehrer der Wunsch auf noch einen Schritt weiter zu gehen und unter allen Umständen diesem Alter den Wirtshausbesuch zu verbieten.

Die Verwendung schulpflichtiger Kinder zum Kegelschubdienst ist untersagt.

Um der Jugend andererseits harmlose und sie förderndе Vergnügungen zu gewähren, wurden eine Reihe anderer Einrichtungen und Veranstaltungen von seiten des Kreisamts angeregt. Dieser Anregung folgend, haben eine Anzahl Pfarrer in ihren Gemeinden Jugendvereine begründet, was in einem der größten Landorte auch zur Bildung eines Posaunenchors geführt hat, der in überraschend kurzer Zeit außerordentlich schön und musikalisch zu blasen gelernt hat.

Auf Veranlassung der großherzoglichen Kreisschulkommission Worms hat das Hanauer Verbandstheater in einer Reihe von Landgemeinden Volksvorstellungen gegeben.

Auch eine Kreisvolksbibliothek ist auf Kosten des Kreises eingerichtet und wird von dem Kreisschulinspektor seit 7 Jahren verwaltet und von der Landbevölkerung, auch den Frauen, viel benutzt. Sie ist als Wanderbibliothek gegründet und umfaßt jetzt 3900 Bände, die in 36 Sektionen in ebenso viel Gemeinden des Kreises verteilt sind. Dankenswerterweise werden die Sektionen von den Lehrern unentgeltlich verwaltet. Dadurch können die Bücher ohne Gebühr ausgeliehen und in den Wohnungen gelesen werden, doch ist zu hoffen, daß mit der Zeit wenigstens in den größeren Landorten besondere Leseräume eingerichtet werden, welche die betreffenden Gemeinden zur Verfügung

zu stellen hätten. Bis jetzt bringt der Kreis jährlich 500 M. zur Anschaffung und Erhaltung der Bücher auf, denen aus Staatsmitteln noch 200 M. hinzugefügt werden. Eigentümlicherweise hat sich gezeigt, daß sich die Landleute gegen Bücher landwirtschaftlichen Inhalts völlig ablehnend verhalten. Reisebeschreibungen, allgemeingeschichtliche und kriegsgeschichtliche Erzählungen werden neben rein belletristischen Sachen besonders bevorzugt.

Endlich ist noch die Pflege des Aesthetischen im Landkreis Worms zu erwähnen, der durch das Hessische Denkmalschutzgesetz vom 16. Juli 1902 eine besondere Handhabe gegeben ist.

Auf Grund eines Gutachtens der Denkmalpflegekommission veranlaßte das Kreisamt die Renovierung mehrerer schöner, alter Rathäuser. Ebenso ist die Kreisbehörde bestrebt, die Pflege der ländlichen Friedhöfe und Grabdenkmäler zu beleben und den Geschmack auf diesem Gebiet zu veredeln. Es wurden deshalb von ihm in den Landgemeinden Kommissionen gebildet, bestehend aus den zuständigen Geistlichen, dem betreffenden Bürgermeister und zwei vom Ortsvorstand gewählten Mitgliedern. Diese Kommissionen werden vom Großherzoglichen Kreisbauinspektor beraten.

Aus dem Geschilderten ist wohl zu entnehmen, daß die Landbevölkerung im Kreise Worms in ganz seltener Weise all der Segnungen teilhaftig gemacht wird, die sonst nur den Städtern geboten zu werden pflegen. Dieses Vorgehen, das so ganz dem entspricht, was allen, welche sich theoretisch oder praktisch mit der Frage der Landflucht beschäftigen als zu erstrebendes Ziel vorschwebt, ist sicher das einzige Mittel der deutschen Nation, eine wirtschaftlich tüchtige, körperlich gesunde und ethisch und kulturell hochstehende Landbevölkerung zu erhalten resp. zu schaffen. Es wird jetzt nur noch darauf ankommen, die zum Teil noch jungen Einrichtungen des Kreises weiter auszubilden und ein vollständiges Ineinandergreifen all' dieser Räder und Rädchen zu erzielen. Außerdem wird, wie bisher, auf das sorgfältigste darauf geachtet werden müssen, daß die Bevölkerung durch all das Gebotene nicht begehrlich und unselbständig gemacht wird, sondern daß sie im Gegenteil nur gestärkt wird, wirtschaftlich und seelisch auf eignen Füßen zu stehen, und mit gefestigtem Charakter und vollem Verantwortlichkeitsgefühl gegenüber ihren Angehörigen und gegenüber der Allgemeinheit durchs Leben zu gehen. Dieses ethische Ziel muß naturgemäß die Grundlage jeder Wohlfahrtspflege bilden.

---

## IV.

## Schiffahrtsringe und Frachtrabatte[1]).

Von Dr. W. Pupke, Hamburg.

Ein im Sommer dieses Jahres erschienenes englisches Blaubuch veröffentlicht den Bericht der vor 2 Jahren zum Studium der Schiffahrtsringe und Frachtrabattsysteme in der englischen Handelsmarine eingesetzten Kommission. Dieser Bericht enthält ein reiches und beachtenswertes Material und bietet insbesondere in dem ausführlichen Gutachten der Kommission über die Vorteile bezw. Nachteile der Verbandsbildungen und monopolistischen Organisationen soviel des Interessanten, daß es gestattet sein möge, im Folgenden auf den Inhalt des Berichts näher einzugehen.

In dem Königl. Erlaß, der die Einsetzung einer Kommission anordnet, wird ihre Aufgabe mit folgenden Worten fixiert: „to inquire into the operation of Shipping „Rings“ or Conferences generally, and more especially into the system of deferred rebates, and to report whether such operations have caused, or are likely to cause injury to British or Colonial trade, and, if so, what remedial action, if any, should be taken by legislation or otherwise.“

In Gemäßheit dieser Aufgabe zerfällt der Bericht in mehrere Teile. Nachdem in einem 1. Abschnitt kurz das zur Lösung der aufgeworfenen Fragen angewandte Verfahren angegeben worden ist, bringt der 2. und 3. Abschnitt neben eingehenden Erörterungen über Begriff und Wesen der „Schiffahrtskonferenzen“ und „Frachtrabattsysteme“ ein reiches Tatsachenmaterial über ihre Entstehung und gegenwärtige Verbreitung. Im 4. Abschnitt werden die Vorteile der Schiffahrtsringe und Frachtrabattsysteme dargelegt, im 5. Abschnitt die dagegen erhobenen Klagen erörtert und im letzten Teile endlich wird ein zusammenfassendes Urteil gefällt und Vorschläge werden empfohlen. Dem Hauptbericht, der von der Majorität der Kommission unterzeichnet ist, schließt sich noch ein Bericht der Minorität an, der natürlich zum Tatsachenmaterial des Hauptberichts nichts Neues hinzufügt, aber in der Stellungnahme zu der Hauptfrage, abweicht; daß trotzdem die Minorität zu keinem anderen Endresultat gelangt, und die Gründe für diese zunächst befremdlich erscheinende Tatsache werden wir später erfahren.

Das Verfahren, dessen sich die Kommission bei der Lösung der ihr gestellten Aufgabe bediente, ist das der Enquete. Man hat zunächst eine große Anzahl von Kaufleuten (um deren Nennung hauptsächlich die Handelskammern ersucht worden sind) vernommen, die über die

1) Report of the Royal Commission on Shipping Rings, with Minutes of Evidence and Appendices. Presented to both Houses of Parliament by Command of His Majesty, London 1909.

bestehenden Systeme der Ringe und Frachtrabatte Klage zu führen hatten, um so auf die hauptsächlichsten Punkte, auf die sich die Untersuchung zu erstrecken hätte, aufmerksam zu werden. Außerdem machte man sich eingehend mit dem Wesen und dem Betrieb der in Frage stehenden Organisationen vertraut, so daß jedes der Mitglieder ein selbständiges, aus der eigenen Anschauung erwachsenes Urteil gewann. Einige Kommissionsmitglieder machten Studien in den südafrikanischen Kolonien und veranstalteten dort enqueteartige Erhebungen.

Das Auswärtige Amt, die India und Colonial offices und die Government Departments, die Schiffahrtsangelegenheiten zu bearbeiten haben, wurden um eingehende Berichte ersucht, die Statistiken des Board of Trade wurden benutzt und auch die Tramp-[1]) und Segelschiffsreeder, deren Schiffahrtsbetrieb unter anderen Bedingungen sich abwickelt als derjenige der zu den Konferenzen gehörenden Reedereien, wurden eingehend befragt. Endlich wurden die Schiffahrtskonferenzen selbst gehört, indem man sie aufforderte, Vertreter zu den Kommissionssitzungen zu senden. Von den wichtigen Konferenzen haben nur drei es abgelehnt, der ergangenen Aufforderung Folge zu leisten.

Da wir uns in Folgendem vor allen Dingen mit dem Hauptproblem des Berichts beschäftigen wollen, nämlich mit der Frage, ob die Monopolbildung in der Linienschiffahrt (und als eine solche sind ja die Schiffahrtsringe und die Frachtrabattsysteme anzusehen) der Gesamtheit zum Nutzen oder zum Schaden gereicht, so müssen wir über das Tatsachenmaterial der ersten Abschnitte kurz hinweggehen und wollen einleitend nur das Wesen und den Begriff der in Rede stehenden Verbandsbildungen und organisatorischen Maßnahmen knapp erörtern.

Ein Schiffahrts**ring** oder eine Schiffahrts**konferenz**[2]) (shipping ring or conference) ist eine mehr oder minder enge Verbindung von Schiffahrtsgesellschaften zwecks wirtschaftlicher Verständigung und Ausschaltung der nachteiligen Folgen gegenseitiger Konkurrenz. Es liegt in der Natur der Sache begründet, daß solche Vereinbarungen nur zwischen Reedereien getroffen werden, die ihre Schiffe **regelmäßig** auf bestimmten Gebieten beschäftigen, sie für eine bestimmte Fahrt bauen und mit ihnen **regelmäßige** Linien betreiben (sogenannte Liners). Wenn nämlich mehrere Gesellschaften mit ihren liners dieselben Routen befahren, so bricht sehr bald eine scharfe Konkurrenz zwischen ihnen aus und die Frage, ob ein Kampf oder eine Vereinbarung vorzuziehen sei, wird brennend. Bei der Trampschiffahrt liegt diese Frage nicht so nahe; sie kann ihrem ganzen Wesen und ihrer Betriebsart einen Ratenkrieg gar nicht führen und ist demnach auch kein Gegner, mit dem feste Vereinbarungen nötig wären, ganz abgesehen

---

1) „Trampschiffahrt" ist im Gegensatz zur regelmäßigen Linienschiffahrt die Schiffahrt in „wilder Fahrt", die ihre Schiffe je nach Bedarf und Gewinnchance auf allen möglichen Gebieten und für jede Art von Frachtfahrt beschäftigt, das Ziel ihrer Fahrten also ganz von der Konjunktur abhängig macht. —

2) „Konferenz", weil die leitenden Persönlichkeiten der beteiligten Gesellschaften durch häufig stattfindende Konferenzen über die gemeinsamen Geschäfte verhandeln; diese Konferenzen geben dann der ganzen Organisation den Namen.

davon, daß sie auch bei dem Wesen der Trampschiffahrt nicht durchzuführen sind.

Die Vereinbarungen zwischen den Reedereien zu Kartellen finden sich mithin überall dort, wo die Trampschiffahrt keine überwiegende Rolle spielen und nach der Art des Verkehrs auch nicht spielen kann: vor allem in dem von Europa ausgehenden Verkehr, der höherwertige Fabrikate befördert, und in der Beförderung von geringmassigen, teuren Kolonialgütern. Ueberall aber, wo der Transport voluminöser Massenartikel vorherrscht, z. B. Getreide, Reis, Baumwolle, Wolle, Kohle, Salpeter, nimmt die freie Schiffahrt noch breiten Raum ein und in diesen Verkehrsrichtungen haben Konferenzen auch keine Wurzel geschlagen.

Der Wirkungskreis einer Konferenz erstreckt sich immer nur auf bestimmte Routen, d. h. die zu einer solchen Konferenz vereinigten Gesellschaften treffen Abmachungen nur für ein bestimmtes Interessengebiet resp. nur über den Verkehr zwischen bestimmten Häfen. Eine Schiffahrtsgesellschaft kann folglich Mitglied verschiedener Konferenzen sein und ihre Verbindlichkeiten in der einen Konferenz sind ganz unabhängig von denen in den anderen Konferenzen. So ist, um ein Beispiel zu nennen, die Peninsular & Oriental Steam Navigation Company Mitglied der für den australischen Verkehr geltenden Konferenz, aber hierdurch werden ihre nach Indien und dem Osten fahrenden Linien nicht berührt, dieser Verkehr fällt wieder unter spezielle und separate Konferenzen.

Bei der Errichtung von Konferenzen verfolgt man nun ein doppeltes Ziel: einmal sucht man — wie bereits gesagt — die Konkurrenz untereinander auszuschalten, dadurch dem „Ratendrücken“ vorzubeugen und gewinnbringende und möglichst stabile Frachtraten aufrecht zu erhalten; dann aber sucht man auch der Konkurrenz der outsiders, d. h. der außerhalb des Ringes stehenden Reedereien zu begegnen. Das erste Ziel wird erreicht, indem die Reedereien untereinander ein Abkommen treffen dahingehend, daß sie alle zu den gleichen Frachten fahren und *nicht* unter die einmal festgesetzten Raten heruntergehen. In gewissen Fällen werden in den Vereinbarungen noch weitere Bestimmungen bezüglich der Verteilung des Verkehrs dadurch getroffen, daß die Anzahl der Dampfer, die von jeder Gesellschaft fahren sollen, fixiert wird oder daß die zu bedienenden Häfen auf die einzelnen Linien verteilt werden oder endlich, daß die Fracht oder ein bestimmter Teil derselben in einen gemeinsamen Pool fließt, d. h. einer gemeinsamen Verrechnung unterliegt. Die Mittel, deren sich die Verbandsreedereien zur Abwehr der outsider-Konkurrenz bedienen, sind die *Frachtrabatte* (deferred rebates). Die Gesellschaften teilen den Verfrachtern durch Zirkulare mit, daß ihnen, falls sie während einer bestimmten Periode (gewöhnlich 4 oder 6 Monate) ihre sämtlichen Verschiffungen nur durch Linien, die der Konferenz angehören, haben ausführen lassen, ein bestimmter Prozentsatz der Fracht gutgeschrieben wird und daß diese Summe zur Auszahlung gelangt, wenn die Verfrachter auch für eine weitere Periode (ebenfalls wieder 4—6 Monate) nur mit Schiffen der Ringlinien verladen haben. Wenn also ein Verfrachter in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli nur

mit Schiffen der Ringlinien verladen hat, so erwirbt er einen Anspruch auf Vergütung von Frachtrabatt; zur Ausschüttung kommt dieser Rabatt aber erst am folgenden 1. Januar, vorausgesetzt, daß während der Zeit vom 1. Juli bis 1. Januar der betreffende Verfrachter ebenfalls nur mit Schiffen der betreffenden Konferenz verladen hat. Wenn der Verfrachter während des ganzen Jahres auch nur einen kleinen Teil Güter mit einem outsider-Schiff verladen hat, so geht er seines gesamten Anspruchs auf Vergütung von Rabatten verlustig. Die Frachtrabatte werden übrigens nicht von der Konferenz als Ganzes bezahlt, sondern von jedem einzelnen Mitglied derselben. Durch dieses System der Frachtrabatte, das natürlich in den einzelnen Fällen verschiedenartig ausgestaltet und durchgeführt wird, bezwecken die Konferenzlinien, sich die ständige Kundschaft möglichst aller Verlader ihres Interessengebietes zu sichern und das Aufkommen einer Konkurrenz fremder Linien zu verhindern.

Die Konferenzen haben nun keineswegs nur britische Gesellschaften als Mitglieder, sondern erstrecken sich auch auf den Kontinent. Allerdings waren die ersten Organisationen, mit denen die Verbandsbildung in der englischen Handelsschiffahrt begann und die sich namentlich auf den indischen und ostasiatischen Verkehr bezogen, nur zwischen englischen Reedereien geschlossen; bald aber, mit dem Erstarken und Wachsen der kontinentalen Schiffahrt, sah man sich genötigt, die wirtschaftliche Verständigung auch auf diese auszudehnen. Ein deutscher Dampfer z. B., der seine Hauptladung in Hamburg oder Antwerpen eingenommen hatte, konnte ohne großen Zeitverlust und ohne erheblich von seiner Route abzuweichen, Häfen der englischen Süd- oder Ostküste, etwa Hull oder London, anlaufen, um hier seine Ladung durch Aufnahme von Teilladung zu komplettieren; diese Restladung konnte er selbstverständlich zu niedrigeren Raten annehmen als es für englische Dampfer möglich gewesen wäre, für die der Verkehr von diesen Häfen aus die einzige Erwerbsmöglichkeit ist. Englische Dampfer fielen natürlich ebenso in kontinentale Linien ein und die auf diese Weise entstehende Konkurrenz machte eine Ausdehnung der Konferenzen auch auf den Kontinent nötig.

So verschieden nun auch die Einzelbestimmungen und Abmachungen in den zahlreichen internationalen Konferenzen sind, immer basieren die Vereinbarungen auf folgenden 3 Hauptpunkten: 1) Teilung des Interessengebiets, 2) Abmachungen betreffend die Frachtrabatte und 3) Bestimmungen über gleiche Höhe der Raten bei gleichen Gütern.

Die Bestimmungen bezüglich der Teilung des Interessengebiets sind außerordentlich verschieden. So gilt z. B. für den Verkehr nach den Britischen Kolonien die Norm, daß die englischen Gesellschaften von allen englischen und kontinentalen Häfen fahren können, die kontinentalen Reedereien aber nur von den kontinentalen Häfen. In anderen Fällen wieder, z. B. im südamerikanischen Verkehr, haben die englischen Linien den ausschließlichen Verkehr von den englischen Häfen aus, sie sind aber nicht befugt, von deutschen Häfen aus zu fahren.

Ist das Interessengebiet der Konferenz sehr groß und die Mitgliederzahl bedeutend, dann werden die Bestimmungen sehr kompliziert.

Als Beispiel einer solchen weitumspannenden Konferenz sei hier diejenige angeführt, die den Verkehr mit Ostasien regelt. Dieser Konferenz unterliegt der Verkehr von England, Holland und Belgien mit den Straits Settlements, dem Malayischen Archipel, Siam, den Philippinen, Hongkong, Kiautschau, Port Arthur, Weihawei, China, Japan und Korea; ihre Hauptmitglieder sind the Peninsular and Oriental, Ocean Steamship Co., Messageries Maritimes, Norddeutscher Lloyd, Nippon Yusen Kaisha, Glen, Shire, Ben, Shell, Mutual and Mogul Companies. Es besteht aber nun nicht nur eine Gebiets- und Verkehrsverteilung auf diese Gesellschaften, sondern dieselben haben wieder Nebenabkommen mit fremden Reedereien getroffen, wonach ihnen ganz scharf präzisierte Anteile des Gesamtverkehrs zufallen. So dürfen z. B. die ostasiatische Compagnie, Kopenhagen und die Russische ostasiatische Gesellschaft, St. Petersburg, Güter von Antwerpen aus fahren und die Hamburg-Amerika-Linie Roheisen von Middlesbrough nach Japan. Man sieht an diesem Beispiel einerseits wie umspannend eine Konferenz sein kann, andererseits wie detailliert die Abmachungen und die Verteilung des Interessengebiets sich gestaltet.

Ueber die innere Organisation der Ringe und Konferenzen ist im allgemeinen wenig zu erfahren, da alle diesbezüglichen Einzelheiten geheim gehalten werden. Auch der Kommissionsbericht bringt zu diesem Punkte nichts, denn die der Kommission mitgeteilten Details waren vertraulicher Natur.

Das Streben der Schiffahrtsringe geht also dahin, den freien Wettbewerb auf dem Frachtenmarkt durch ein System von Vereinbarungen zu ersetzen, eine monopolistische Organisation des Frachtgeschäfts herbeizuführen. Nun unterliegt es ja keinem Zweifel, daß die Verkehrsunternehmungen, die dem Handel und der Produktion dienen sollen, ihre Aufgabe am besten erfüllen, wenn sie in festen Formen und in strenger und straffer Ordnung durchgebildet sind. Die wichtigsten Verkehrsgewerbe des Binnenlandes, Post, Telegraphie, Eisenbahn, sind deshalb in den Betrieb des Staates überführt oder wenigstens staatlicher Reglementierung unterworfen worden. Die Seeschiffahrt unterliegt der staatlichen Einwirkung nicht und kann es auch der Art ihres Betriebes nach niemals; die Organisationstätigkeit liegt also hier in den Händen privater Gesellschaften, die auf diese Weise in den Besitz von Monopolstellungen kommen. Ist diese Entwicklung dem Ganzen des Verkehrs und Handels vorteilhaft oder nachteilig gewesen? Das ist die Hauptfrage, die die Kommission mit besonderer Beziehung auf die englischen Verhältnisse zu beantworten hatte. Um dies gleich vorweg zu nehmen, die Majorität der Kommission steht auf dem Standpunkt, daß im Seeverkehr die Vorteile eines Monopols die Nachteile überwiegen; die Minorität verurteilt dagegen diese monopolistische Entwicklung als den Interessen des allgemeinen Handels, wie im besonderen des englischen nachteilig und schädlich.

Daß die Gesellschaften, die sich zu einem Ring oder einer Konferenz zusammenschließen, tatsächlich in den Besitz eines Monopols gelangen, insbesondere durch Anwendung des Systems der deferred rebates, wird von dem Kommissionsbericht nicht bezweifelt. Nun zeigt es sich

aber, daß keineswegs auf allen Verkehrslinien Konferenzen bestehen, dieselben vielmehr in ihrer Existenz an ganz besondere Bedingungen gebunden sind. Die nähere Untersuchung der Handelsrouten, für welche keine Ringbildungen vorhanden sind, läßt diese Bedingungen erkennen: Konferenzen entstehen namentlich dort, wo im Interesse des Handels ein rascher nnd gleichmäßiger von schnellen und hochklassigen Dampfern ausgeführter Schiffsdienst notwendig ist. So fehlen z. B. im Nordatlantischen Verkehr und im Importverkehr Schiffahrtsringbildungen für das Frachtgeschäft fast ganz; im nordatlantischen Verkehr, weil sich hier durch das Ueberwiegen des Passagierdienstes auch ohne besondere Rücksicht auf die Erfordernisse des Frachtgeschäfts eine Regelmäßigkeit des Schiffsverkehrs herausgebildet hat; im Importverkehr, weil erstens für die Rückladung nach heimischen Häfen eine größere Tonnage benötigt wird als für den Exportverkehr und deshalb eine Kontrolle der Verfrachter für Rückladung schwer durchzuführen ist, und weil zweitens die importierten Güter meistens Rohprodukte sind, für die im allgemeinen die Notwendigkeit eines raschen und regelmäßigen Transportes mit schnellen und hochklassigen Dampfern, wie es die liners sind, nicht vorliegt, außerdem aber diese Güter als sogenannte Schüttgüter (suitable for shipment in bulk) sich sehr gut für die wenigen qualifiziert gebauten Trampdampfer eignen; es liegen also hier Verhältnisse vor, die der Trampschiffahrt ein weites Feld offen lassen.

Liegt somit schon in den Verhältnissen der verschiedenen Frachtgeschäfte eine Beschränkung der Konferenzen und mithin der monopolistischen Organisation nur auf bestimmte Gebiete des Frachtverkehrs, so sind auch einer übermäßigen Wirkung der Monopole Grenzen gesetzt. Erstens ist außerhalb der Konferenzflotte stets eine große Anzahl von Schiffen vorhanden, die jede vorteilhafte Gelegenheit wahrnehmen werden, um in den Verkehr mit günstigen Bedingungen einzufallen, zweitens ist die Verbindung der einzelnen Gesellschaften einer Konferenz sehr oft nicht so eng, um nicht doch einer gewissen Konkurrenz etwas Spielraum zu lassen, namentlich so weit dies in das Gebiet der allgemeinen kaufmännischen Kulanz fällt, und endlich würde eine dauernde rigorose Ausnutzung des Monopols eine Gegenbewegung und einen Zusammenschluß der Verfrachter herbeiführen, die angesichts der großen outsider-Flotte immerhin ziemliche Aussicht auf Erfolg hätten. Die Gefahr einer Ueberspannung der im Gefühl ihrer Monopolstellung den Verfrachtern von den Konferenzen diktierten Bedingungen ist mithin nicht so leicht zu befürchten.

Die Hauptvorteile, die der Wirkung der Schiffahrtskonferenzen und der Rabattsysteme zugeschrieben werden, sind folgende:

1) Verbesserung im Frachtendienst
   a) durch Einführung regelmäßiger Tourenfahrt und Aufrechterhaltung stabiler Frachtraten,
   b) durch Stellung von hochklassigen und schnellen Dampfern;
2) Ersparnisse in den Betriebskosten;
3) wirtschaftlichere Verteilung dieser Kosten;
4) Aufrechterhaltung gleicher Frachtraten für England und für den Kontinent;

5) gleiche Frachtraten für alle Verlader, für die „Großen“ sowohl als für die „Kleinen“ (uniform rates of freight to all shippers, large or small);

6) keine Verfrachtung seitens der Konferenzgesellschaften in eigener handelsgeschäftlicher Tätigkeit.

Die Majorität der Kommission nimmt zu den einzelnen Punkten eingehend Stellung und findet im allgemeinen, daß diese Vorteile den Schiffahrtsringen tatsächlich eignen, während die Minorität sich dieser Ansicht nicht anschließt und den Ausführungen des Mehrheitsberichts entgegentritt. Wir wollen aus Begründung und Gegenbegründung zu jedem der oben angeführten Punkte das Wesentliche kurz herausgreifen.

ad 1 a. Die Majorität weist zunächst auf die großen Vorteile hin, die ein regelmäßiger Dampferdienst für den Handel bietet und gibt zu bedenken, daß ein solcher regelmäßiger Frachtendienst für den heutigen kolossalen Handelsbetrieb gänzlich unentbehrlich ist; ohne einen solchen organisierten Dampferdienst ist der moderne überseeische Handel gar nicht zu denken. Dieser regelmäßige Schiffsdienst mit schnellen und teuren Dampfern ist aber sehr kostspielig und ließ sich bei dem wachsenden Wettbewerb nur durchführen und aufrecht erhalten, wenn sich die beteiligten Reeder zusammenschlossen. Die Geschichte und der Entwicklungsgang der Schiffahrtsringe zeigt, daß die Forderung nach Zusammenschluß und Schutz seitens der Reeder zeitlich mit dem seitens des Handels geltend gemachten Bedürfnis nach Verkehrsorganisation zusammenfällt: die Majorität kommt also schließlich dazu, einen kausalen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Schiffahrt und des Handels und dem Bestehen der Schiffahrtsringe zu erkennen und schreibt den Konferenzen geradezu das Verdienst zu, das dringende Bedürfnis des gesamten Seehandels nach Regelmäßigkeit und Ordnung befriedigt zu haben. Der Vorteil der Ringe wird für den Kaufmann aber noch größer durch die Gewährung stabiler Frachtraten; hierdurch wird ein bis dahin schwankender Posten in der Kalkulation festgelegt und dem Kaufmann die Möglichkeit gegeben, langfristige Kontrakte zu schließen.

Die Minorität bestreitet einen kausalen Zusammenhang zwischen Schiffahrtsentwicklung und Schiffahrtskonferenzen und findet nicht, daß letztere eine unbedingte Voraussetzung für regelmäßige Schiffahrtslinien sind, sonst könnten nicht schon vor der Gründung von Organisationen Schiffahrtslinien bestanden haben und auch heute dort, wo ein Zusammenschluß fehlt, — im Nordatlantischen und Küstenverkehr — bestehen. (Die Minorität übersieht hier aber, daß von der Majorität selbst gesagt ist, daß die Konferenzen von bestimmten Bedingungen abhängen und daß diese Bedingungen im Nordatlantischen und Küstenverkehr fehlen.) Nicht irgendwelcher Nutzen für die Gesamtheit ist für die Entstehung und die Entwicklung der Ringe bestimmend gewesen, sondern die einzige Ursache ist der scharfe Wettbewerb gewesen. Das Monopol kann für den Handel nur als schädlich bezeichnet werden und höchstens dort, wo der Handelsverkehr selbst nicht imstande ist, einen regelmäßigen Frachtendienst rentabel zu gestalten, kann es von allgemeinem Vorteil sein.

Daß die Ringbildung den Vorteil stabiler Frachtraten mit sich

bringt, kann auch die Minorität nicht bestreiten, doch weist sie darauf hin, daß dieser Vorteil den bitteren Beigeschmack hat, daß die Festsetzung der Raten nur einseitig geschieht. (Doch ist darauf hinzuweisen, daß eine rigorose Ausnützung ihrer Monopolstellung seitens der Konferenzgesellschaften nicht ohne weiteres zu befürchten ist und jedenfalls, wie oben bereits erwähnt, eine Gegenbewegung unter den Verladern zur Folge haben würde.)

ad 1 b. Die durch die Konferenzen und die Rabattsysteme gewährte Sicherheit, auf einen festen und großen Kreis ständiger Verlader rechnen zu können, setzt die Reeder in den Stand, größere und schnellere Dampfer bauen zu lassen, wodurch der Transport rascher abgewickelt, das Laden und Löschen beschleunigt und auch die Versicherungsprämie für die Ladung herabgedrückt wird. Außerdem ist man in der Lage, die Einrichtung der Dampfer den Erfordernissen bestimmter Verkehrsrouten besser anpassen zu können; so sind z. B. gewisse Frucht- und Fleischdampfer mit besonderen Kühl- und Frischerhaltungsräumen versehen. Allerdings ist das Bedenken nicht zu unterdrücken, daß oft dem Verfrachter auch mit weniger qualifizierten und minder hochklassigen Dampfern gedient sein kann und daß dann die Verschiffung mit Konferenzliners sich kostspieliger stellt, als es unbedingt erforderlich ist; d. h. aber, daß in gewissen Fällen der Monopolbetrieb nicht wirtschaftlich genug ist.

Diesen Punkt greift die Minorität auch auf, indem sie behauptet, daß, wenn auch zwischen den Konferenzreedereien der Wettbewerb in bezug auf Frachtraten aufgehört hat, doch noch ein gewisser Wettbewerb in bezug auf „Erleichterungen“ (composition in facilities) besteht, die die einzelnen Gesellschaften den Verladern bieten. Die Gesellschaften überbieten sich gegenseitig in der Gestellung von erstklassigen Dampfern und der Effekt ist, daß die Anzahl von qualifizierter Tonnage größer ist als es dem Bedürfnis des Handels entspricht. Es fehlt eben der regulierende Einfluß des freien Wettbewerbs, der nach Ansicht der Minorität auch genügen würde, stets die vom Verkehr geforderte Zahl besserer Dampfer aufzubringen.

ad 2. Wenn die ungehemmte Konkurrenz unter den Gesellschaften aufhört oder wenigstens sehr beschränkt wird, so müssen nach dem Urteil der Majorität hiermit unbedingt beträchtliche Ersparnisse verknüpft sein; man denke z. B. an Abmachungen, durch welche die Zahl der Fahrten auf einer bestimmten Route beschränkt wird, so daß künftig zwar weniger Schiffe fahren, diese aber auch stets mit voller Ladung, während früher bei unbeschränkter Schiffszahl viele Fahrzeuge nur halb beladen reisen mußten. Ferner denke man daran, daß durch die Einführung großer Dampfer der Betrieb sich verbilligt, denn ein großes Schiff — vorausgesetzt natürlich, daß es stets Volladung hat — stellt sich erheblich billiger und ist wirtschaftlicher als ein kleines. Wenn nun diese Ersparnisse nicht völlig in die Taschen der Schiffahrtsunternehmer fließen, so müssen sie auch dem Verfrachter zu gute kommen, wie denn auch tatsächlich von Reedern der Kommission darüber geklagt worden ist, daß der billigere Betrieb der Konferenzen sich unter Umständen in einem Sinken der Frachtraten äußere.

Die Minorität bezweifelt, daß, wenn wirklich der Betrieb bei Konferenzen sich billiger gestalte, die Verfrachter einen Vorteil davon hätten, denn es sei das Bestreben jedes Monopols, möglichst hohe Raten zu erzielen („charging excessive rates"). Im übrigen aber wird von der Minderheit überhaupt die Möglichkeit von Ersparnissen bestritten, dazu sei die Organisation der einzelnen Linien nicht fest und umfassend genug. Denkbar wären solche Ersparnisse vielleicht bei einer allgemeinen und umfassenden Organisation des Seeverkehrs, also bei einer Vertrustung.

ad 3. Wenn man den Vorteil erfassen will, den die Konferenzen durch die Verteilung der Kosten auf die verschiedenen Warengattungen bieten, muß man daran denken, wie die Frachtraten auf dem offenen Markt, also vor allem in der Trampschiffahrt, festgesetzt werden. Hier ist für die Höhe der Rate lediglich das Verhältnis zwischen Angebot an Tonnage und Nachfrage maßgebend. Unter dem Konferenzsystem aber werden die Raten außerhalb des Wettbewerbs festgesetzt; es werden differenzierte Tarife ausgearbeitet und für jede Warenklasse wird eine Rate fixiert, die nach Meinung der Konferenzmitglieder die Ware tragen kann („what the traffic will bear"). An Stelle einer Gleichmäßigkeit, die oft mit Härten verbunden ist, tritt eine detaillierte Abstufung der Frachten, die es natürlich auch ermöglicht, die Kosten des Schiffahrtsbetriebs nach dem Wert der Waren wirtschaftlich richtig zu verteilen.

Die Minorität stellt es als fraglich hin, ob die Differenzierung der Raten tatsächlich für jede Warengattung den wirtschaftlichen Prinzipien gemäß erfolgt und meint, daß es wohl vorkommen möge, daß unter dem Konferenzsystem manche Ware eine höhere Fracht tragen müsse, als sie es bei freiem Markt tun würde.

Die Majorität ist aber der Ansicht, daß eine gesunde Preispolitik im eigensten Interesse der Reedereien liege; bei einer Ueberspannung würden sie sich selbst schädigen, ein Punkt, auf den schon wiederholt hingewiesen worden ist.

ad 4. Die Vorteile, die die Schiffahrtsringe durch Gewährung von gleichen Raten für England und für den Kontinent zur Folge haben, sind speziell solche, die nach der Meinung der Majorität England zu gute kommen. Wenn nämlich bei freiem Wettbewerb die Raten in England höher wären als in den übrigen Nationen, dann würde natürlich die Gleichstellung für England nur von Nutzen sein können. Ob nun bei freiem Wettbewerb die englischen Frachtsätze sich tatsächlich höher stellen würden als die auf dem Kontinent, darüber sind Majorität und Minorität entgegengesetzter Meinung. Es ist hier nicht der Raum, auf diese Frage näher einzugehen; es mag nur noch kurz erwähnt werden, daß die Majorität die Gleichstellung des Kontinents und Englands auch von Vorteil für das allgemeine Gedeihen des Handels insofern hält, als dadurch internationale Ratenkämpfe möglichst hintangehalten werden.

ad 5. Dieser Punkt zielt auf einen sozialpolitischen Vorteil der Konferenzen. Die Mehrheit der Kommission findet, daß durch das

Organisationssystem der „kleine Mann“ („small man“) geschützt wird vor seinem vermögenden kapitalkräftigen Konkurrenten. Die Menge der kleinen Verlader war zurzeit des ungehemmten Wettbewerbs stets den großen Verladern gegenüber im Nachteil. Wer große Quantitäten abschließen konnte, war in der Lage, vorteilhafte Kontrakte zu niedrigen Raten zu erlangen; die kleinen Verlader mußten dann die Reedereien für diese niedrigen Frachtraten durch höhere Frachtsätze wieder entschädigen. Durch die allgemeinen Frachttarife der Schiffahrtsringe sind diese Unterschiede beseitigt, ein Umstand, der vom sozialpolitischen Standpunkt aus unbedingt zu begrüßen ist. Daß diese Gleichheit der Frachten den großen Abladern gegen früher nicht mehr diese enormen Vorteile bietet, mag sein, darauf kommt es aber auch bei einer allgemeinen Würdigung der Vorteile des Tarifsystems gar nicht an; die Wirkung für die Allgemeinheit ist sicher günstig. Auch der gesamte Handelsverkehr zieht seinen Nutzen aus diesem System, denn nach der Ansicht der Majorität hat das Tarifsystem eine Steigerung des Exports und eine Verringerung der Warenpreise zur Folge; die Differenz, die früher in den Raten zwischen den großen und kleinen Verfrachtern bestand, kam nicht den Warenkäufern zu gute, sondern floß in die Taschen der großen Verlader.

Die Minorität weist darauf hin, daß auch heute eine prinzipielle Gleichstellung der „Kleinen“ und „Großen“ noch nicht streng durchgeführt ist und große Abschlüsse immer noch zu Vorzugsbedingungen getätigt werden.

ad 6. Von den Kaufleuten wird es als ein großer Vorteil angesehen, daß die Konferenzreedereien sich von Handelsgeschäften auf eigene Rechnung fernhalten, sich also nicht als Konkurrenten der Kaufmannschaft betätigen. Denn wenn die Reedereien als Konkurrenten auftreten würden, hätten sie durch die Möglichkeit, sich selbst niedrigere Raten anzusetzen, stets einen erheblichen Vorteil. Die Minorität findet nicht, daß dies eine Folge gerade der Konferenzen sei, sondern vielmehr sich aus dem allgemeinen Prinzip der Arbeitsteilung ergibt. Die Verbindung von Reederei und handelsgeschäftlicher Tätigkeit in einer Hand ist bei der Kompliziertheit jedes einzelnen der beiden Gewerbe viel zu schwierig, als daß es sich wirklich in großem Stile lohne. Für einzelne, bestimmte Artikel (z. B. Kohlen) findet sich aber auch heute die Verbindung beider Tätigkeiten und, was besonders wichtig ist, eine bindende Verpflichtung, Waren nicht auf eigene Rechnung zu befördern, besteht für die Konferenzen gar nicht. Die Möglichkeit steht also immer offen.

Die vorstehend skizzierten 6 Punkte bilden den Kern des der Kommission zur Untersuchung vorgelegten Problems. Majorität und Minorität sind — wie wir gesehen haben — durchgehends entgegengesetzter Meinung. Wir konnten natürlich von den ausführlichen und teilweise hochinteressanten Begründungen jeder Ansicht nur stets den springenden Punkt kurz andeuten, doch wird ersichtlich geworden sein, daß die Majorität in der Hauptsache die Frage, ob die Monopolbildung in der Linienschiffahrt der Gesamtheit zum Nutzen gereicht, bejaht,

ohne dabei — dies sei ausdrücklich erwähnt — die mannigfachen Schäden, die diese Organisationen im Gefolge haben, zu leugnen. Die Minorität hat der Wirkung der Schiffahrtsringe gegenüber ein im allgemeinen absprechendes Urteil. Man sollte meinen, daß bei dieser Sachlage die Resultate und Vorschläge beider Parteien entgegengesetzt sein würden. Dies ist aber nicht der Fall, denn in dem wichtigsten Punkt stimmen Majorität und Minorität durchaus überein: beide lehnen ein Eingreifen des Staates ab. Bei der Majorität ist dieser Standpunkt selbstverständlich. Die Minorität aber ist gegen eine staatliche Einmischung besonders aus zwei Gründen: einmal würde dadurch ein Gewerbe unter ein Ausnahmerecht gestellt werden und dann würde bei dem internationalen Charakter der Ringe jede englische Repressionsmaßregel den fremden Reedereien zum Nutzen und Vorteil sein. Nur ein einziges Mitglied der Minorität zieht aus seinem absprechenden Urteil über die Konferenzen die letzte Konsequenz und empfiehlt die Einführung eines staatlichen Verbots der Schiffahrtsringe unter Hinweis auf die Sherman Akte der Vereinigten Staaten.

Majorität und Minorität erkennen beide an, daß ein Hauptnachteil der Konferenzen darin liegt, daß die Macht zwischen den beiden im Frachtgeschäft kontrahierenden Parteien sehr ungleich verteilt ist. Auf der einen Seite die Organisation weniger Reedereien, durch die in allen wichtigsten Fragen ein einheitliches Verhalten gewährleistet wird und auf der anderen Seite eine lose unorganisierte Vielheit von Verladern. Als Heilmittel gegen diesen unerquicklichen Zustand betrachtet und empfiehlt die Kommission die organisierte Selbsthilfe der Verschiffer, die Bildung von Verbänden der Verlader, die dann als eine den Konferenzen gewachsene Macht mit diesen Verhandlungen zu führen in der Lage sind und Verträge abschließen könnten, die ihrem Inhalte nach nicht nur von dem einen Kontrahenten diktiert werden. Anfänge solcher Verladerassoziationen sind bereits vorhanden und der Bericht verweist auf sie: die eine Organisation besteht im südafrikanischen, die andere im australischen Handel.

Im einzelnen gehen die Vorschläge von Majorität und Minorität — wie leicht aus der verschiedenen Stellung erklärlich — auseinander, die Minorität geht in allen ihren Vorschlägen weiter als die Majorität. Wichtig ist noch der beiden gemeinsame Gedanke, für Verhandlungen zwischen den Konferenzen und den neu entstehenden Verladerverbänden das Handelsamt mit der Funktion des Vermittlers zu betrauen und ihm die Ernennung von Schiedsrichtern für Streitfälle zu übertragen.

Da es nicht Zweck dieser Zeilen sein sollte, selbst einen Beitrag zu dem schwierigen Problem der Vorteile und Nachteile von Monopolbildungen zu liefern, sondern der Zweck vielmehr in einem eindringlichen Hinweis auf den interessanten und reichen Inhalt des Berichtes liegt, so mag von einem weiteren Eingehen auf die Einzelheiten der Vorschläge abgesehen werden.

---

# Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bücher, Karl (Prof.), Die Entstehung der Volkswirtschaft. Vorträge und Versuche. 7. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1910. 8. VII—464 SS. M. 7,20.

Büchner, Ludwig, Darwinismus und Sozialismus oder Der Kampf um Dasein und die moderne Gesellschaft. 3. Aufl. Leipzig, Alfred Kröner, 1910. gr. 8. 53 SS. M. 1.—.

Mayer, Gustav, Johann Baptist v. Schweizer und die Sozialdemokratie. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Arbeiterbewegung. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. VII—448—VI SS. M. 8.—.

Salomon, Alice, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Ein Lehrbuch für Frauenschulen. Nebst: Treuge, Margarete, Einführung in die Bürgerkunde. Leipzig, B. G. Teubner, 1909. 1910. 8. IV—115, IV—123 SS. M. 2,60.

Stolzmann, Rud. (Geh. Reg.-R.), Der Zweck in der Volkswirtschaft. Die Volkswirtschaft als sozial-ethisches Zweckgebilde. Versuch einer sozial-organischen Begründung der Volkswirtschaftslehre. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. gr. 8. XXIV—780 SS. M. 16.—.

---

Bouché, Benoît, De la prévisibilité des phénomènes sociaux. Bruxelles, O. Lamberty, 1909. 4. 20 pag. (Extrait de la Vie intellectuelle, août—septembre 1909.)

Guyot, Édouard, L'idée socialiste chez William Morris. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 135 pag. fr. 2.—.

Hilleir, Alfred P., The commonweal: a study of the federal system of political economy. London, Longmans, Green, and Co., 1909. Cr. 8. 174 pp. 4/.6.

Molesworth, Sir Guilford, Economic and fiscal facts and fallacies. London, Longmans, Green, and Co., 1909. Cr. 8. 304 pp. 3/.6.

Oxford Studies in social and legal history. Edited by Paul Vinogradoff. Vol. I. Oxford, Clarendon Press, 1909. 8. 392 pp. 12/.6.

Seligman, Edwin Rob. Anderson, Principles of economics; with special reference to American conditions. 4th edition, revised and enlarged. New York, Longmans, Green and Co., 1909. 8. LII—710 pp. $ 2,50. (American citizen series.)

## 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Lewin, Adolf, Geschichte der badischen Juden seit der Regierung Karl Friedrichs (1738—1909). Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. VI—508 SS. M. 6.—.

Robertson, Hans, St. Moritz, seine Fremdenindustrie und sein Gemeinwesen. Eine kulturhistorische und volkswirtschaftliche Studie. Samaden, Engadin Press Co., 1909. gr. 8. VII—130 SS. mit 1 Plan u. 1 Karte. M. 3,50.

Staudinger, Franz (Prof.), Die wirtschaftliche Entwicklung und die politischen Parteien. Worms, Wormser Verlags- und Druckereigesellschaft, 1910. kl. 8. IV—61 SS. M. 1.—.

Wittich, Werner (Prof.), Kultur und Nationalbewußtsein in Elsaß. Straßburg, Expedition der illustrierten Elsässischen Rundschau, 1909. gr. 8. 19 SS. M. 1,20.

---

Butler, Nicholas Murray, Les Américains. Traduit de l'anglais, avec l'autorisation de l'auteur, par Mme Émile Boutroux. Préface de Émile Boutroux. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1909. 8. XX—102 pag.

Cadoux, Gaston, Les progrès économiques des pays scandinaves. Nancy, impr. Berger-Levrault et Cie, 1909. gr. 8. 17 pag.

Léopold-Lacour, La France moderne. Problèmes politiques et sociaux. Paris, impr. Berger et Chausse, 1909. 8. 177 pag. fr. 2,50.

Besant, W., London in the nineteenth century. London, A. & C. Black, 1909. 4. 30/.—.

Brown, P. H., History of Scotland. In 3 vols. Vol. 3. From the revolution of 1689 to the disruption, 1843. New York, Putnam, 1909. 8. XI—497 pp. $ 1,50.

Callender, Guy Stevens, Selections from the economic history of the United States, 1765—1860; with introductory essays. Boston, Ginn (1909). 8. XVIII—819 pp. $ 2,75.

George, D. Lloyd, The people's budget. London, Hodder & S., 1909. 8. 208 pp. 1/.—.

Smith, W. Rose, The growth of nations. London, Swan Sonnenschein & Co., 1909. Cr. 8. 318 pp. 3/.6.

Withers, Percy, Egypt of yesterday and to-day. London, Richards, 1909. Cr. 8. 294 pp. 6/.—.

Besta, Enrico (prof.), La Sardegna medioevale: le istituzioni politiche, economiche, giuridiche, sociali. Palermo, A. Reber, 1909. 8. VII—322 pp. l. 15.—.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Doerpinghaus, W. T., Deutschlands Rechte und Pflichten gegenüber dem belgischen Kongo. Im Dienste einer Kongo-Gesellschaft gemachte Erfahrungen und Beobachtungen. Berlin, Dietrich Reimer, 1909. 8. 117 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 1.—.

Doyle, Arthur Conan, Das Congoverbrechen. Uebersetzt von C. Abel-Musgrave. Berlin, Dietrich Reimer, 1909. 8. 165 SS. mit Titelbild. M. 1.—.

Hassell, Ulrich v., Haben wir eine Kolonial-Reform? Kolonialpolitische Betrachtungen über die Aera Dernburg. Stuttgart, Chr. Belser, 1909. 8. 41 SS. M. 0,60. (Zeitfragen des christlichen Volkslebens. Bd. 34. Heft 7.)

Kolonialpolitik, Die, seit der Reichstagsauflösung von 1906. Herausgeg. vom Centralbureau der nationalliberalen Partei. Berlin, Buchhandlung der nationalliberalen Partei, 1909. gr. 8. 74 SS. M. 1.—.

Langheld, Wilhelm (Major a. D.), 20 Jahre in deutschen Kolonien. Berlin, Wilhelm Weicher, 1909. Lex.-8. XII—431 SS. M. 9.—.

Rohrbach, Paul, Deutsche Kolonialwirtschaft. Kulturpolitische Grundsätze für die Rassen- und Missionsfragen. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1909. gr. 8. IX—108 SS. M. 2,50.

Yper, Ernst, Die Raja-Bevölkerung in der Türkei. Vortrag. München, M. Rieger, 1909. gr. 8. 17 SS. M. 0,60. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. 1909. Heft 1.)

---

Dépeuplement, Le, de la France. Enquête de la Revue hebdomadaire. M. de Foville — M. Ch. Gide — Mgr. Gibier — M. le docteur Burlureaux — M. Lyon-Caen — M. Henri Joly. Paris, Plon-Nourrit et C[ie], 1909. 16. 128 pag. fr. 0,50.

Gentil, E., Le Congo français en 1907 et 1908. Bruxelles, J. Goemaere, 1909. 8. 37 pag. fr. 1,50. (Extrait du Bulletin de colonisation comparée, juillet-août 1909.)

Vignes, J. E., La vérité sur le Canada. Paris, Union internationale d'éditions, 1909. 16. 319 pag. fr. 3,50.

Lant, C. A., Canada, the empire of the North. London, Ginn & Co., 1909. 8. 7/.6.

Phillips, Marion, A colonial autocracy. New South Wales under Governor Macquarie, 1810—1821. London, P. S. King, 1909. 8. 360 pp. 10/.6.

Steiner, E. A. (Rev.), The immigrant tide; its ebb and flow. New York and Chicago, Revell (1909). 8. 370 pp. $ 1,50.

### 4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Brennecke, Werner, Die Landwirtschaft im Herzogtum Braunschweig. Eine agrar-politische Studie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. Lex.-8. VII—115 SS. M. 3,60. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 2.)

Düesberg, C. (Forstmeister), Der Wald als Erzieher. Nach den Verhältnissen des preußischen Ostens geschildert. Mit 10 Taf. u. 15 Stereoskopbildern. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. VIII—204 SS. M. 5.—.

Hahn, Eduard, Die Entstehung der Pflugkultur (unsres Ackerbaues). Heidelberg, Carl Winter, 1909. 8. VII—192 SS. M. 3,60.

Imle, F., Der Bleibergbau von Mechernich in der Voreifel. Eine wirtschafts- und sozialpolitische Studie. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. XI—226 SS. mit 1 eingedruckten Kartenskizze. M. 7,50.

Linneweber, Gisbert, Die Landwirtschaft in den Kreisen Dortmund und Hörde unter dem Einfluß der Industrie. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. Lex.-8. X—164 SS. M. 5,40. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 3.)

Philipp, Karl (Ober-Förster), Die forstlichen Verhältnisse Badens. Freiburg i./B., Herder, 1909. 8. 39 SS. M. 0,75.

---

Vliebergh, Em., et Rob. Ulens, La population agricole de la Hesbaye au XIX[e] siècle. Contribution à l'étude de l'histoire économique et sociale. Bruxelles, Hayez, 1909. 8. 550 pag. fr. 8.—.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Freese, Heinrich, Die konstitutionelle Fabrik. Jena, Gustav Fischer, 1909. 8. VIII—170 SS. M. 1,50.

Heuser, Emil, Die Porzellanwerke von Frankenthal nach dem Pariser und dem Mannheimer Preisverzeichnis nebst Geschichte der Frankenthaler Formen. Neustadt a. Hdt., Ludw. Witter, 1909. gr. 8. IV—68 SS. M. 3.—.

Kaiser, Carl, Die Wirkungen des Handwerkergesetzes in Württemberg und Baden. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1909. gr. 8. X—92 SS. M. 5.—. (Tübinger staatswissenschaftliche Abhandlungen. Heft 4.)

Siegl, Karl, Die Egerer Zunftordnungen. Ein Beitrag zur Geschichte des Zunftwesens. Herausgeg. vom Verein für Geschichte der Deutschen in Böhmen. Prag, J. G. Calve, 1909. Lex.-8. III—167—III SS. M. 3,30.

Tandler, Emil F., Die industrielle Entwicklung Siebenbürgens. Diss. Kronstadt i. U., H. Zeidner, 1909. 8. IV—153 SS. M. 1,70.

---

Boyer, A., L'industrie fromagère à Roquefort, monographie des entreprises de cette industrie. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 140 pag.

De Leener, G., L'organisation syndicale des chefs d'industrie. Étude sur les syndicats industriels en Belgique. Tome 1. Les faits. Tome 2. La théorie. Paris, Marcel Rivière et C[ie], 1909. 8. XX—395, XXI—580 pag. fr. 20.—.

Mettrier, M., L'industrie houillère du département du Nord. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1909. 4. 84 pag. fr. 6.—.

Passy, Louis, L'industrie dans le canton de Gisors, septembre 1908. Evreux, impr. P. Hérissey, 1909. 8. 41 pag.

Sénéchal, Léon, La concentration industrielle et commerciale en Angleterre. Préface de M. Francis Laur. Paris, Société des publications scientifiques et industrielles, 1909. 8. XXVIII—244 pag. fr. 5.—.

Greer, W. J., Industrial diseases and accidents. Bristol, J. Arrowsmith, 1909. 8. 7/.6.

Richardson, N. A., Industrial problems. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1910. 8. 229 pp. $ 1.—.

Rogers, James E. Thorold, The industrial and commercial history of England. 6th edition. London, T. Fisher Unwin, 1909. Cr. 8. 486 pp. 2/.6.

### 6. Handel und Verkehr.

Erleichterungen im Zollverkehr. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. gr. 8. IV—133 SS. M. 2,40. (Veröffentlichungen des Mitteleuropäischen Wirtschaftsvereins in Deutschland. Heft IX.)

Hagedorn, Bernhard, Ostfrieslands Handel und Schiffahrt im 16. Jahrhundert. Berlin, Carl Curtius, 1910. 8. XXIV—370 SS. M. 9.—. (Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte. Bd. 3.)

Herrmann, Walter, Die Grazer Straßenbahnen und ihr Verhältnis zur Gemeinde. Ein Beitrag zur Gemeindeverwaltung von Verkehrsunternehmungen. Wien, Moritz Perles, 1910. gr. 8. 31 SS. M. 0,80. (Aus: Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.)

Huldermann, B., Die Subventionen der ausländischen Handelsflotten und ihre Bedeutung für die Entwicklung der Seeschiffahrt. Herausgeg. auf Veranlassung der Hamburg-Amerika-Linie und des Vereins Hamburger Rheder. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1909. gr. 8. 71 SS. M. 1,50.

Jürgensohn, Arved, Weltporto-Reform. Das nahende Welt-Pennyporto in neuer Beleuchtung. Berlin, Liebheit & Thiesen, 1909. 1910. gr. 8. XVI—XXIV—312 SS. M. 6,50.

Kemmann, G. (Reg.-R. a. D.), Der Londoner Verkehr nach dem Bericht des englischen Handelsamts. Mit 4 Uebersichtstaf. Berlin, Julius Springer, 1909. Lex.-8. 162 SS. M. 5.—. (Aus: Zeitschrift für Kleinbahnen.)

Krueger, Alexander, Zur Geschichte des Bismarckschen Reichseisenbahnprojekts vom Jahre 1876. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 71 SS. M. 1.—.

Ludwig, Karl (Prof.), Grundzüge der Handels- und Verkehrsgeographie. 2. Aufl. Wien, A. Pichlers Witwe & Sohn, 1910. gr. 8. V—493 SS. mit 123 Abbildungen. M. 6.—.

Müller-Heymer, Paul, Der Panamakanal in der Politik der Vereinigten Staaten. Eine völkerrechtliche Studie. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 54 SS. M. 1,20.

Schulz, Ernst, Die ostindischen Eisenbahnen, ihre Geschichte und Entwicklung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. III—281 SS. M. 5,40.

Sieblist, Otto (Ober-Post-R.), Die Post im Auslande. 4., umgearb. u. verm. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1909. gr. 8. XII—487 SS. M. 7.—.

Sieveking, Heinrich, Aus Genueser Rechnungs- und Steuerbüchern. Ein Beitrag zur mittelalterlichen Handels- und Vermögensstatistik. Wien, Alfred Hölder, 1909. gr. 8. 110 SS. M. 2,60. (Sitzungsberichte der kais. Akademie der Wissenschaften in Wien. Philosophisch-historische Klasse. Bd. 162. Abhandlung 2.)

Stramm, August, Das Welteinheitsporto. Historische, kritische und finanzpolitische Untersuchungen über die Briefpostgebührensätze des Weltpostvereins und ihre Grundlagen. Halle a. S., C. A. Kaemmerer & Co., 1910. gr. 8. VI—104 SS. M. 1,50.

Ullmann, Karl, Kommerzielle Hygiene. Ueber Vorbedingungen zur Entwicklung des internationalen Handelsverkehrs. Mit einem Beitrage: Aegypten, von (Dr.) Engel Bey. Anhang: Import und Export medizinisch-hygienischer Bedarfsartikel. Wien, Export-Akademie des k. k. österr. Handels-Museums, 1909. gr. 8. 107 SS. M. 1,20. (Publikationen der Export-Akademie.)

---

Brousse, Paul, et Albert Bassède, Les transports. Tome 2. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1909. 8. II—282 pag. (Bibliothèque des services publics municipaux et départementaux.)

Ports, Les, et leur fonction économique. Tome 4: Barcelone et Bilbao, par J. Charles; Buenos-Aires, par M. Theunissen; Brême, par J. Charles; New York, par P. Hagemans; Pouzzoles, par A. Roersch; Shanghaï, par A. A. Fauvel; Zeebrugge, par J. Nyssens-Hart. Louvain, Secrétariat de la Société scientifique, 1909. 8. 184 pag. fr. 3.—. (Extrait de la Revue des questions scientifiques, janvier—juillet 1909.)

Sayous, A. E., C. Lamy, P. Guéneau, E. Buhan et A. Lebon, Le nouveau tarif américain et les intérêts français aux États-Unis. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 48 pag. (Féderation des industriels et commerçants français.)

Williams, Sydney Charles, The economics of railway transport. London, Macmillan and Co., 1909. Cr. 8. 310 pp. 3/.6.

### 7. Finanzwesen.

Dix, Arthur, Die Verteidigungsversuche der Steuermehrheit. Berlin, Emil Nagel, 1909. 8. 30 SS. M. 0,25.

Haffner, A., Das Geld und die Reichsfinanzreform. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 86 SS. M. 1,50.

Keller, Karl, Die Besteuerung der Gebäude und Baustellen, insbesondere die Wertzuwachssteuer. 2. verm. Aufl. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. gr. 8. 324 SS. M. 4.—.

Kirchhof, Hermann (Wirkl. Geh. R.), Zur Neuordnung der preußischen Eisenbahn- und Staatsfinanzen. Eine finanz-statistische Studie. Nebst einem Anhang, enthaltend die auf die preußischen Eisenbahnfinanzen bezüglichen Gesetze, Landtagsbeschlüsse und statistische Daten. Münster i. W., E. Obertüschens Buchh., 1909. 8. III—79 SS. M. 1,50.

Lübbering, Heinrich, Das Finanzwesen des Prov.-Verbandes Westfalen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. VIII—176 SS. M. 4.—. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 8.)

Staatspflichtteil, Der. Ein Beitrag zur Finanzreform von Einem der „Oberen Zehntausend". Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 26 SS. M. 0,40.

Vorträge über die Reichsfinanzreform. M.-Gladbach, Volksvereinsverlag, 1909. 8. 53 SS. M. 0,30.

Wallach, Martin, Wertzuwachs oder Umsatzsteuer. Nebst einem Anhang: Entwurf einer den Grundsätzen der Gerechtigkeit entsprechenden Wertzuwachssteuer-Ordnung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. gr. 8. 47 SS. M. 0,80.

---

Caïeu, Paul de, Histoire des recettes et dépenses de la ville d'Abbeville, établies d'après le budget primitif de 1908. Abbeville, impr. F. Paillart, 1909. 8. VIII—223 pag.

Puissance, La, financière de la France. Étude économique et historique. Bruxelles (Imprimerie industrielle et financière) 1909. 12. 55 pag. fr. 1.—. (Édition de l'Écho de la Bourse.)

Vuillaume, Paul, La réforme des impôts directs en Alsace-Lorraine. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. VI—200 pag.

Plehn, C. C., Introduction to public finance. 3rd edition. London, Macmillan and Co., 1909. Cr. 8. 7/.6.

### 8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Ruhland, G. (Prof.), Die Ergebnisse der Bank-Enquete nach agrarischer Auffassung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 16 SS. M. 0,20. (Stimmen aus dem agrarischen Lager. Heft 7.)

Weidmann, A., Das Kommissionsgeschäft. Systematische Darstellung der Bank- und Waren-Kommission. 2 Bde. Hannover, Helwing (1909). gr. 8. XVI—342, V—235 SS. M. 8.—.

Zahnbrecher, Franz Xaver, Zur Einführung von Postsparkassen in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehnskassenvereine. München, M. Rieger, 1909. 8. 110 SS. mit 10 Tabellen. M. 1,50.

---

Domergue, Jules, La question des sociétés de crédit. Bar-le-Duc, impr. Contant-Laguerre, 1909. 8. 128 pag. fr. 2.—. (Extrait de la Réforme économique.)

Burn, Joseph, Stock exchange investments in theory and practice. A series of lectures. London, C. & E. Layton, 1909. 8. 332 pp. 10/.6.

Fovel, N. Massimo, Il credito agrario in Italia. Prefazione di Luigi Luzzatti. Bologna, N. Zanichelli, 1909. 8. 358 pp. l. 5.—.

### 9. Soziale Frage.

Aus der Geheimpraxis eines Unternehmer-Arbeits-Nachweises. Ein Beitrag zur Arbeits-Nachweisfrage. Cöln, Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, 1909. 8. 46 SS. M. 0,50.

Bücher, Karl, Die Frauenfrage im Mittelalter. 2. verb. Aufl. Tübingen, H. Laupp, 1910. 8. VII—92 SS. M. 1,50.

Foerstl, Joh. Nep. (Priest.), Das Almosen. Eine Untersuchung über die Grundsätze der Armenfürsorge in Mittelalter und Gegenwart. Paderborn, F. Schöningh, 1909. gr. 8. IV—156 SS. M. 3,40.

Levy-Rathenau, Josephine, Die deutsche Frau im Beruf. 2. neubearb. Aufl. Berlin, W. Moeser, 1910. gr. 8. VIII—184 SS. M. 3,50. (Handbuch der Frauenbewegung. Teil V.)

Mitteilungen über den 50. allgemeinen Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, e. V., zu Freiburg i. B. vom 9.—12. Aug. 1909. Berlin, J. Guttentag, 1909. 8. VI—457 SS. M. 2.—.

Müller, Rud. (Ober-Ingen.), Städtische Wohlfahrts-Einrichtungen. Informationen für Gemeindeverwaltungen und deren Organe. Wien, R. v. Waldheim, 1910. gr. 8. VIII—73 SS. M. 2,60.

Schapire-Neurath, Anna, Abriß einer Geschichte der Frauenbewegung. II. Die Frauenfrage im Zeitalter der französischen Revolution. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1909. 8. 47 SS. M. 0,75. (Kultur und Fortschritt. 276—278.)

Ungern-Sternberg, R. v., Die Erziehung der St. Petersburger Arbeiterschaft zur Revolution. Mit einem Vorwort des Prof. Dr. Schiemann. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 93 SS. M. 1,50.

Ungern-Sternberg, R. v., Ueber die wirtschaftliche und rechtliche Lage der

St. Petersburger Arbeiterschaft. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 89 SS. M. 1,50.

Volksbildungsarchiv. Beiträge zur wissenschaftlichen Vertiefung der Volksbildungsbestrebungen. Im Auftrage der Zentralstelle für Volkswohlfahrt herausgeg. von Robert v. Erdberg. 1. Bd. Oktober 1909 — September 1910. 4 Hefte. (1. Heft. 216 SS.) Berlin, Carl Heymann. gr. 8. M. 12.—. Einzelne Hefte M. 4.—.

---

Félix, Jules, L'alcoolisme et ses ravages sociaux. Conférence donnée à l'Institut des hautes études de l'Université nouvelle de Bruxelles le 4 février 1909. Gand, Société coopérative Volksdrukkerij, 1909. 16. 23 pag. (Germinal, n° 6.)

Forel, A., et G. Weber, L'alcoolisme comme question sociale. Paris, Fischbacher, 1909. 8. 92 pag. fr. 2.—.

Gide, Charles, Les sociétés coopératives de consommation. 2ième édition refondue et augmentée. Paris, Armand Colin, 1909. 18. 306 pag. fr. 3,50.

Jaray, Gabriel Louis, La question sociale et le socialisme en Hongrie. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. 430 pag. fr. 7.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine; collection du Musée social.)

Troclet, Léon, La prostitution. Étude social. Discours prononcé le 29 mars 1909 au conseil communal de Liége à propos de la taxe sur les serveuses. Liége, impr. La Wallonie, 1909. 16. 40 pag. fr. 0,10.

Barnett, George E., The printers. A study in American trade unionism. Published by the American Economic Association. London, Swan Sonnenschein & Co., 1909. 8. VII—387 pp. $ 1,50. (American Economic Association Quarterly. Third Series, Vol. X, No. 3, October 1909.)

Curchill, Winston Spencer, Liberalism and the social problem. London, Hodder & S., 1909. Cr. 8. 438 pp. 3/.6.

Stead, Francis Herbert, How old-age pensions began to be. London, Methuen, 1909. 8. 336 pp. 2/.6.

Alcoolismo, L', è un pericolo per l'Italia? Milano, Ufficio del lavoro della società umanitaria, 1909. 16. XV—224 pp.

Materiali per lo studio delle condizioni dei lavoratori della terra nel Mezzogiorno. Parte I: Capitanata e Puglie. (Ufficio del lavoro.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1909. 4. LIX—706 pp. l. 5.—. (Pubblicazioni dell'Ufficio del lavoro. Serie B. N° 24.)

Geschriften van de Nederlandsche Vereeniging voor armenzorg en weldadigheid te Amsterdam. III. Tweede algemeene vergadering. Jaarverslag over 1908. Beraadslaging over de onderwerpen: Welke is de taak der overheid inzake armenzorg en inrichting en werkkring van plaatselijke armenraden. Overzicht van de hier te lande bestaande samenwerking. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1909. gr. 8. IV—179—2 blz. fl. 1.—.

## 10. Gesetzgebung.

Adler, Arthur, Die Haager Friedenskonferenz des Jahres 1907 und die Fortbildung des Völkerrechts. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 85 SS. M. 1,60.

Baer, D., Das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. VI. 1909 mit Erläuterungen unter Benutzung der Regierungsmotive und der Plenar- und Kommissionsverhandlungen des Reichstages. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 8. 249 SS. M. 3.—.

Baumgarten, A. (Landrichter), Strafrecht und Volksempfinden. Ein Beitrag zur Lehre vom richt. Recht. Ein Vortrag. Berlin, Franz Vahlen, 1909. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Finger, Chr. (Ober-Landesger.-R.), Reichsgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb vom 7. Juni 1909. Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. VIII—472 SS. M. 11.—.

Heusser, Joh. (Bez.-Richter), Die bedingte Verurteilung. Zürich, Buchhandlung des schweizerischen Grütlivereins, 1909. gr. 8. 24 SS. M. 0,40. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. 7.)

Kohler, Jos., Gedanken über die Ziele des heutigen Strafrechts. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. VI—36 SS. M. 1.—. (Kritische Beiträge zur Strafrechtsreform. Heft 11.)

Krause, Hermann, Die Familien-Fideikommisse von wirtschaftlichen, legislatorischen, geschichtlichen und politischen Gesichtspunkten. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. gr. 8. 255 SS. M. 7,20.

Westphal, Arthur, Der preßgesetzliche Berichtigungszwang. Nach historischen und kritischen Gesichtspunkten. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. VIII—131 SS. M. 2,40.

---

Giordani, Francesco, Nella vita sociale e nella giustizia penale: studî giuridico-sociologici, con prefazione del prof. Alfredo Pozzolini. Firenze, F. Lumachi, 1910. 8. XI—192 pp. l. 2,50.

**11. Staats- und Verwaltungsrecht.**

Spiegel, Ludwig, Professor an der deutschen Universität Prag, Die Verwaltungsrechtswissenschaft. Beiträge zur Systematik und Methode der Rechtswissenschaft. Leipzig (Duncker & Humblot) 1909. XIII. 222 SS.

Unter obigem Titel hat der Verf. mehrere Abhandlungen vereinigt, in denen er einzelne wichtige Fragen, die dem allgemeinen Teile des Verwaltungsrechts angehören, untersucht. Der Verf. will freilich die allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts nicht unter dem Namen des allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts, sondern unter dem eines „allgemeinen Verwaltungsrechts" zusammenfassen (S. 55 ff.). Indes dürfte es zweckmäßiger sein, nicht den einen Ausdruck durch den anderen zu ersetzen, sondern mit jedem der beiden Ausdrücke verschiedene Begriffe zu verbinden. Die wissenschaftliche Bearbeitung des Verwaltungrechts eines Staates hat zur Aufgabe, diejenigen Rechtssätze festzustellen, zu untersuchen und in einen systematischen Zusammenhang zu bringen, die die Grundordnung für die einzelnen Rechtsinstitute des Verwaltungsrechts dieses Staates bilden. Dies ist die Aufgabe des allgemeinen Teils des Verwaltungsrechts des einzelnen Staates. Die Wissenschaft kann sich aber auch die Aufgabe stellen, die Begriffe und Institute des Verwaltungsrechts, die allen Staaten oder allen Staaten, die einer und derselben Stufe der staatlichen Entwicklungan gehören, gemeinsam sind, zu untersuchen. Dies ist die Aufgabe des allgemeinen Verwaltungsrechts. Die Untersuchungen, die der Verf. in vorliegendem Buch gibt, gehören hiernach dem allgemeinen Teile des österreichischen Verwaltungsrechts, und insoweit das deutsche, insbesondere das preußische Verwaltungsrecht in einer nahen Verwandtschaft mit dem österreichischen stehen, auch dem allgemeinen Teile des deutschen Verwaltungsrechts an.

Wenn der Verf. sagt: „Die allgemeinen Lehren des Verwaltungsrechts können nur induktiv aus dem positiven Rechte und nicht deduktiv aus apriorischen Begriffen entwickelt werden", so ist ihm nur zuzustimmen. Wenn er aber dies zur Begründung des Satzes anführt, „daß das allgemeine Verwaltungsrecht jede einzelne Erscheinung des Verwaltungsrechts darauf zu prüfen habe, inwieweit sich in ihr die allgemeinen Typen verwaltungsrechtlicher Gestaltungen ausgeprägt finden" (S. 56 ff.), so dürfte sich die Sache doch gerade umgekehrt gestalten. Aus den einzelnen Erscheinungen des Verwaltungsrechts sind die allgemeinen Typen (um diesen nicht gerade glücklichen, wenn auch modernen Ausdruck beizubehalten) auf dem Wege der Induktion klarzustellen. Darzulegen, wie diese allgemeinen Typen in den einzelnen Erscheinungen des Verwaltungsrechts sich ausgeprägt finden, dies muß gerade die Aufgabe der besonderen Teile des Verwaltungsrechts bilden.

Die einzelnen, hier vereinigten Beiträge sind in ihrem wissenschaftlichen Werte verschieden. Besondere Beachtung verdient der umfangreiche Abschnitt (S. 79—129) über Verwaltungsrecht und Prozeßrecht, insbesondere die Ausführungen des Verf. über die Rechtskraft der Verwaltungsakte. Doch würde es außerhalb des Rahmens dieser Zeitschrift liegen, auf die Erörterung dieser und anderer Fragen, die ausschließlich der Rechtswissenschaft angehören, des näheren einzugehen. Von einem allgemeineren Interessee ist dagegen die Untersuchung, die der Verf. der Abgrenzung von Staatsrecht und Verwaltungsrecht widmet. Die in der deutschen Wissenschaft vorherrschende Ansicht geht dahin, daß eine scharfe Scheidelinie zwischen Staats- und Verwaltungsrecht sich nicht ziehen lasse, daß das Verwaltungsrecht nur einen Teil des Staatsrechts im weiteren Sinne des Wortes bildet, denjenigen Teil, der den Inbegriff der Rechtsnormen umfaßt, nach welchen die Aufgaben des Staates auf den verschiedenen Gebieten der Verwaltung (im Gegensatz zur Verfassung) durchzuführen sind. Der Verf. sucht dieser herrschenden Ansicht gegenüber nachzuweisen (S. 33—43), daß der begriffliche Gegensatz zwischen Staats- und Verwaltungsrecht wenigstens in der Hauptsache kein stofflicher sei, sondern daß da Verwaltungsrecht eine selbständige und begrifflich eigenartige Aufgabe habe. Vielfach haben nach seiner Ansicht Staatsrecht und Verwaltungsrecht dieselben Erscheinungen des staatlichen Rechtslebens zum Gegenstand, aber sie haben sie nach begrifflich verschiedenen Gesichtspunkten zu untersuchen, sie haben andere Fragen und Probleme zu stellen und zu lösen. Das Staatsrecht müsse vom Staatsbegriff ausgehen und habe zum Gegenstand das positive Recht, das das Verhältnis der drei Hauptfaktoren im Staat, Gesetzgebung, Verwaltung und Justiz zueinander und zu den Staatsbürgern regele (S. 35ff). Es habe „die Formel zu finden für das Gleichgewicht der staatlichen Kräfte“. Das Verwaltungsrecht habe dagegen vom Verwaltungsbegriff auszugehen, den Staat bei seiner Tätigkeit zu beobachten und die Rechtsregeln darzustellen, welche für die staatliche Tätigkeit, also für die Erfüllung der Verwaltungsaufgaben gelten. Das Staatsrecht frage, wenn es sich um irgendeine staatliche Aktion handle: „Wer soll tätig werden?“; das Verwaltungsrecht hingegen: „Was soll getan werden?“ Es habe sich mit dem harmonischen Zusammenwirken der staatlichen Faktoren zur Erreichung der jeweils gesteckten Ziele zu befassen (S. 37). Indes dürfte es dem Verf. nicht gelungen sein, mit diesen Ausführungen die herrschende Ansicht zu widerlegen. Ja, sie bestätigen meines Erachtens gerade die herrschende Ansicht. Denn alle Aufgaben, welche hiernach der Verf. als selbständige dem Verwaltungsrecht zuschreibt, lassen sich ebenso als selbständige Aufgaben des Staatsrechts charakterisieren und umgekehrt. Das Staatsrecht wie das Verwaltungsrecht müssen von dem Begriff des Staates ausgehen. Denn das Verwaltungsrecht ist nicht das Recht einer beliebigen Verwaltung, sondern der staatlichen Verwaltung, und deren Begriff ergibt sich erst aus dem Begriff des Staates. Andererseits ist der Begriff des Staates nicht erschöpfend bestimmt, wenn er nicht den Begriff der staatlichen Verwaltung in sich schließt. Das Staatsrecht umfaßt ebenso wie das Verwaltungsrecht Rechtsregeln, welche für

die staatliche Tätigkeit gelten. Oder sollen etwa die Rechtsregeln, nach welchen Gesetze zu erlassen sind, dem Verwaltungsrecht überwiesen werden? Dies ist sicherlich nicht die Ansicht des Verf. Und andererseits regelt nicht auch das Verwaltungsrecht das Verhältnis der drei Hauptfaktoren des Staats (um den Ausdruck des Verf. zu gebrauchen) zu den Staatsbürgern? Zu einem großen Teile besteht es gerade aus Rechtssätzen, die dies zum Zweck haben. Wenn der Verf. sagt, das Staatsrecht habe die Frage zu beantworten: „Wer soll tätig sein?", so müßte er folgerichtig das Recht der Organisation der Staatsbehörden und der Kommunalverbände dem Staatsrecht zuweisen. Aber er selbst führt in einem späteren Abschnitt (S. 59 ff.) ganz zutreffend aus, daß die Lehre von der Verwaltungsorganisation zu den wichtigsten Kapiteln des Verwaltungsrechts gehört. Und wenn nach seiner Ansicht das Verwaltungsrecht zu fragen hat: „Was soll getan werden?" so hat das Staatsrecht vielfach dieselbe Frage zu stellen und zu beantworten. Die beiden Fragen lassen sich meist gar nicht voneinander trennen. Der Verf. bezeichnet die angegebene Formulierung des Gegensatzes von Staats- und Verwaltungsrecht als eine „drastische"; aber sie ist überhaupt nicht richtig und trifft den Kernpunkt nicht. Auch ist die Frage: „Was soll getan werden?" gerade in den wichtigsten Fällen nicht von dem Recht, weder von dem Staatsrecht noch dem Verwaltungsrecht zu beantworten, sondern von der Wissenschaft der Politik und von der Staatskunst. Sie haben sie zu beantworten innerhalb der vom Rechte gezogenen Schranken und in den von dem Rechte vorgeschriebenen Formen.

Ruft das Buch demnach vielfach Widerspruch hervor, so sei doch ausdrücklich anerkannt und ausgesprochen, daß der Verfasser überall durch die Lebendigkeit der Sprache, durch das Bemühen alten Fragen neue Seiten abzugewinnen, durch die Selbständigkeit des Denkens das Interesse des Lesers fesselt und zu tieferem Erfassen der Probleme wissenschaftliche Anregung gibt.

Halle a./S. E. Loening.

Richter, Otto, Der Reichsfiskus. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht, herausgegeben von Zorn und Stier-Somlo, Bd. 4, Heft 3.) Tübingen, Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck), 1908. VIII. 102 SS.

Die Schrift ist eine Doktordissertation der Juristischen Fakultät zu Bonn, und als solche entspricht sie durchaus den Anforderungen, die von den juristischen Fakultäten, die die Doktorpromotionen nur auf Grund ernstlicher, wissenschaftlicher Leistungen vornehmen, zu stellen sind. Sie zeigt, daß der Verf. gründliche Studien gemacht hat und in methodischer Weise eine staatsrechtliche Lehre, die manche Schwierigkeiten darbietet, zu untersuchen und darzustellen versteht. Nach einer Einleitung behandelt der Verf. in vier Abschnitten den Begriff und die Existenz des Reichsfiskus, die Stationen des Reichsfiskus, seine Rechtsbeziehungen, insbesondere deren rechtliche Einteilung, und endlich das für den Reichsfiskus geltende Recht. Allerdings enthält die Schrift nicht viel Neues und das darin enthaltene Neue dürfte schwerlich richtig

sein. So sucht der Verf. nachzuweisen, daß die herkömmliche Einteilung des Staatsvermögens in Verwaltungs- und Finanzvermögen für die Rechtswissenschaft unrichtig und unbrauchbar sei. Es kann zugegeben werden, daß in bezug auf einzelne Vermögensobjekte des Staates es schwierig ist, sie dem Verwaltungsvermögen oder dem Finanzvermögen zuzuweisen. Trotzdem kann das Staatsrecht dieser Einteilung gar nicht entbehren, wie sie bisher auch durchweg (nur Arndt macht eine Ausnahme) angenommen und verwendet worden ist. Die von dem Verf. vorgeschlagene Einteilung in dingliche und obligatorische Vermögensrechte ist, soweit es sich um Privatrechte handelt, deren Subjekt das Reich ist, durch das bürgerliche Recht gegeben. Sie erfolgt aber nach einem ganz anderen Kriterium und ist deshalb mit der Einteilung in Verwaltungs- und Finanzvermögen sehr wohl verträglich. Wenn aber der Verf. auch die öffentlich-rechtlichen Vermögensrechte, z. B. das Recht öffentliche Abgaben zu erheben, den obligatorischen Rechten einordnet, so hat dies keinen wissenschaftlichen Wert. Denn diese öffentlichen Rechte stehen unter anderen Rechtsnormen als die privatrechtlichen Forderungsrechte und haben demgemäß auch einen anderen rechtlichen Charakter. In bezug auf den Fiskus in Elsaß-Lothringen und den Kolonien (S. 51 ff.) schließt sich der Verf. an Hänel (Deutsches Staatsrecht, Bd. 1, S. 833 ff.) an und bezeichnet, wie dieser, den Fiskus des Reichslandes mit einem wenig glücklichen Ausdruck als „fingierten Landesfiskus". Es wäre die Aufgabe des Verf. gewesen, die über die rechtliche Natur des Fiskus des Reichslandes bestehenden verschiedenen Ansichten einer eingehenden Prüfung zu unterziehen. E. Loening.

Bolzani, Georg, Die Verantwortlichkeit der preußischen Minister und ihre praktische Geltendmachung. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 90 SS. M. 1,80.

Gradnauer, Georg, Verfassungswesen und Verfassungskämpfe in Deutschland. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1909. 8. 158 SS. M. 3.—.

Kommunalarchiv, Preußisches, für Stadt- und Landgemeinden, Provinzial-, Kreis- und Amtsverbände. Zeitschrift für Rechtsprechung und Verwaltung auf dem Kommunal- und Polizeigebiete. Herausgeg. von Kurt v. Rohrscheidt. 1. Bd. 4 Hefte. (1. Heft. 224 SS.) Berlin, Franz Vahlen, 1910. gr. 8. M. 14.—.

Mähl, Hans, Die Ueberleitung Preußens in das konstitutionelle System durch den 2. vereinigten Landtag. München, R. Oldenbourg, 1909. gr. 8. XII—268 SS. M. 6.—.

Salkind, Alexander, Die russische Reichsduma, ihre Geschäftsordnung und deren Zusammenhang mit den Geschäftsordnungen anderer Volksvertretungen. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. 8. 72 SS. M. 1,50.

Scheibke, Alwin, Die Frist für Sanktion und Publikation von Gesetzen. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1909. gr. 8. III—XI—151 SS. M. 4.—. (Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht. Bd. VI. Heft 4.)

---

Charau, Henri, Essai sur l'évolution du système représentatif. Thèse. Dijon, impr. Darantière, 1909. 8. 344 pag.

Ingenbleek, Jules, Le pouvoir présidentiel et l'impérialisme aux États-Unis. (Essai de droit public comparé.) Bruxelles, Misch et Thron, 1909. 8. 69 pag. fr. 2.—. (Extrait de la Revue générale.)

Marchandeau, Paul, De la vérification des pouvoirs devant les Chambres françaises. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 173 pag.

Munteano, Grig, L'organisation judiciaire en Roumanie. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 188 pag.

## 12. Statistik.

### Allgemeines.

Hesse, A., Gewerbestatistik, Fortsetzung des IV. Teils des Grundrisses zum Studium der politischen Oekonomie von J. Conrad. Selbstanzeige.

In dem Maße, in dem die Statistik ihr Arbeitsgebiet erweitert und ihre Untersuchungen vertieft, wächst das Bedürfnis nach zusammenfassenden Darstellungen ihrer Methode und Ergebnisse. Je mehr das Material sich häuft, um so schwieriger wird es, eine Uebersicht über diese wachsende Fülle des Stoffes zu gewinnen und die Entwicklung fortlaufend zu verfolgen, zumal die Verwertung der Zahlen weiterhin dadurch erschwert wird, daß die Erhebungen oft kompliziert sind, ihre Methoden voneinander abweichen, somit ihre Ergebnisse ungleichartig und ungleichwertig sind. Es müssen daher Arbeiten eintreten, die den Stoff systematisch ordnen und Methode, Technik und Resultate kritisch darstellen.

Dieser Aufgabe will für das Gebiet der Gewerbestatistik der vorliegende Grundriß dienen. Zur Erreichung des Zieles schlägt er in der Hauptsache die gleichen Wege ein wie die früheren Bände. Es ist in erster Linie das Tatsachenmaterial und zwar in zahlenmäßiger Zusammenfassung geboten. Für die Verwertung sind die durch die Methode und Technik der Erhebungen bedingten Gesichtspunkte dargelegt; es sind die wichtigsten Ergebnisse und Folgerungen ausgeführt, im übrigen nur die Richtungspunkte und Grenzen für die Betrachtung nachgewiesen worden. Es ist mit Absicht nicht auf alle Einzelheiten der Eigenart und der Bewertung der Zahlen eingegangen, die statistisch-technische Kritik beschränkt worden, die zwar den Fachmann besonders interessiert hätte, aber dem statistisch nicht vorgebildeten Nationalökonomen, besonders dem Studierenden, den Gebrauch des Buches erschwert haben würde. Und für diesen, nicht für den Statistiker vom Fach, ist das Buch in erster Linie geschrieben.

Der Inhalt der Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Nach einer einleitenden Darstellung des Begriffes und der Aufgaben der Gewerbestatistik bietet der erste Teil zunächst eine vergleichende kritische Betrachtung der deutschen und ausländischen Betriebszählungen, dann eine Uebersicht über die weiteren Quellen der Gewerbestatistik und das ergänzende Material aus anderen Gebieten. Der zweite Teil betrachtet die Ergebnisse. Im ersten Abschnitt werden die wichtigsten, statistisch meßbaren Merkmale der gewerblichen Betriebe zusammenfassend für alle Gewerbegruppen dargestellt, zunächst unter verschiedenen Gesichtspunkten die Größe der Betriebe, dann die Rechtsform der Unternehmungen, die Größe, Stellung und Beschäftigung des Personals, die Verwendung von Motoren und Arbeitsmaschinen, die regelmäßigen Schwankungen und Unterbrechungen der Betriebe und endlich die hausindustrielle Tätigkeit. Der zweite Abschnitt gibt detaillierte Nachweisungen für die einzelnen Industrien durch Spezialisierung der gewerbestatistischen Angaben und Heranziehung der Ziffern der Produktions-, Konsumtions- und Handelsstatistik. Der dritte Abschnitt bringt die bisher veröffentlichten Ergebnisse der deutschen Gewerbezählung 1907.

In 338 Tabellen sind die Hauptresultate der deutschen und ausländischen Statistik zusammengestellt. Das erste Ziel war möglichste Vollständigkeit. Dann ist nach allen Richtungen hin das Bestreben maßgebend gewesen, die Fülle des Materials zu beschränken und systematisch zu gliedern, um Kürze und Uebersichtlichkeit, die ersten Erfordernisse eines einführenden Grundrisses, zu erreichen: wenn dem Leser die wichtigsten Resultate anschaulich dargestellt und die grundlegenden kritischen Gesichtspunkte eindringlich vorgetragen werden, dann wird er instand gesetzt, seinerseits die weiteren, einzelnen Ergebnisse an den betreffenden Stellen des Systems einzufügen und den allgemeinen Grundsätzen die kritischen Maßstäbe im einzelnen unterzuordnen und zu entnehmen.

Es ist mit voller Absicht das Schwergewicht auf die Darstellung des Zahlenmaterials gelegt, die textliche Behandlung zurückgestellt worden. Dies wird man gegen die Arbeit einwenden und hat man ihr zum Vorwurf gemacht. Für diese Beschränkung ist maßgebend gewesen die Erwägung, daß mit der Aufgabe einer möglichst umfassenden Darstellung der Verhältnisse der Kulturländer und ihrer Entwicklung sich das Eindringen in die Details nicht verbinden läßt. Dieses gesamte gewaltige Material eingehend zu verarbeiten, in textlichen Ausführungen detailliert zu behandeln, erfordert die Berücksichtigung vieler nicht zahlenmäßig zu erfassender Momente historischer, geographischer, technischer, wirtschaftlicher und sozialer Natur. Die Beschaffung und Verwertung aller dieser verschiedenartigen Unterlagen hätte den Abschluß der Arbeit bis zu einer Zeit hinausgeschoben, in der wiederum das statistische Material veraltet wäre. Die Alternative war nur: Beschränkung des Materials in räumlicher Beziehung und Eingehen auf die Details oder möglichste Ausdehnung des Stoffes und Beschränkung in der Behandlung. Für die Wahl der zweiten Möglichkeit sprachen auch die Rücksicht auf die vielfach geäußerten Wünsche und das oft empfundene Bedürfnis nach einer solchen systematischen Sammlung des Materials. Dazu kam die Erwägung, daß im ersten Fall bei aller Oekonomie und weitestgehender Beschränkung des Tabellenmaterials die Arbeit einen Umfang gewonnen hätte, der einem Handbuch der Weltwirtschaft, aber nicht einem Grundriß der Gewerbestatistik angemessen gewesen wäre.

Für das Deutsche Reich wird eine eingehende Darstellung des heutigen Standes der Gewerbe als Anhang folgen, sobald die Ergebnisse der Erhebung von 1907 sämtlich vorliegen.

Königsberg i. Pr. A. Hesse.

Pikler, Jul., Das Budapester System der Todesursachenstatistik. Ein Beitrag zur Frage der internationalen Vergleichbarkeit. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Lex.-8. 41 SS. M. 0,50. (Aus: Publikationen des statistischen Bureaus der Haupt- und Residenzstadt Budapest.)

Waxweiler, E., La statistique et les sciences de la vie. Paris, aux bureaux de la Revue, 1909. 8. 12 pag. (Extrait de la Revue des idées.)

Deutsches Reich.

Collard, Charles, Les dernières statistiques de l'application de la loi sur l'éducation protectrice de l'enfance en Prusse. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1909. 8. 12 pag. (Extrait de la Revue de droit pénal et de criminologie, août-octobre 1909.)

Handbuch, Statistisches, der Stadt Frankfurt am Main. 1. Ausg. 3. Ergänzungsheft. Statistische Jahresübersichten der Stadt Frankfurt am Main. Ausg. für 1908/09. Frankfurt a. M., J. D. Sauerländer, 1909. Lex.-8. IV—130—40 SS. M. 1,50.

Mitteilungen zur Statistik der Stadt Düsseldorf. Nr. 5. Most, Otto, 19 städtische Krankenanstalten im Lichte vergleichender Finanzstatistik. Düsseldorf, L. Voss & Cie., 1909. Lex.-8. 24—18 SS. M. 2.—. — Nr. 6. Most, Otto, Die städtische Sparkasse in Düsseldorf mit Sammelkasse und Alterssparkasse 1850—1908. In 14 Diagrammen dargestellt und tabellarisch erläutert. Mit einer textlichen Einführung. Ebenda 1909. Lex.-8. 8 SS. u. 14 Bl. M. 1,50.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XXI. Bd. 4. Heft. II. Teil. Münchener Jahresübersichten für 1908. II. Teil. München, J. Lindauer, 1909. Lex.-8. III u. S. 55—125. M. 1.—.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Bd. 202, 2. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. Abt. I. Heft 2. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. S. 135—257. Für den Gesamtbd. M. 6.—. — Bd. 218. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Abt. VI. Kleinere Verwaltungsbezirke; Preußen. Ebenda 1909. Imp.-4. V—9—580 SS. M. 6.—.

Statistik, Preußische. Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 181. Lebens- und Unfallversicherung. I. Teil. 1. Abt.: Die Lebensversicherung in Preußen 1895—1900. 2. Abt.: Die Unfallversicherung in Preußen 1891—1900 nebst Uebersichten über den Betrieb dieses Zweiges auch in anderen Ländern. Nachtrag: Der Betrieb der Lebensversicherung im Deutschen Reiche und in anderen Ländern 1900. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Imp.-4. XIV—266 SS. M. 7,20. — 217. Tetzlaff, Oskar, Die Schulden der preußischen Städte in den mehr als 10 000 Einwohner zählenden preußischen Landgemeinden nach dem Stande vom 31. März 1906. 2 Teile. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Ebenda 1909. Imp.-4. VI—293, IV—880 SS. M. 24.—.

### Frankreich.

Faure, Fernand, Les précurseurs de la Société de statistique de Paris. Nancy, impr. Berger-Levrault et C^ie, 1909. 8. 48 pag.

### Oesterreich.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. Bd. 87. Heft I. Abt. 1. Die Ergebnisse der Zivilrechtspflege im Jahre 1907 mit Ausschluß des Konkursverfahrens. Wien, Carl Gerold's Sohn, 1909. 4. II—LXV—185 SS. M. 7,60. — Heft I. Abt. 2. Die Ergebnisse des Konkursverfahrens im Jahre 1907. Ebenda 1909. 4. II—XXII—59 SS. M. 2,50. — Heft IV. 38. statistische Uebersicht der Verhältnisse der österreichischen Strafanstalten und der Gerichtsgefängnisse im Jahre 1907. Ebenda 1909. 4. II—XXI—72 SS. M. 2,90.

### Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXXII. Kiezersstatistiek benevens aanvulling der Verkiezingsstatistiek in 1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. gr. 8. XII —99 blz. fl. 0,30.

### Belgien.

Jacquart, Camille, Essais de statistique morale. II. Le divorce et la séparation de corps. Bruxelles, A. Dewit, 1909. 8. 166 pag. fr. 3.—.

## 13. Verschiedenes.

Ahr, W., Kriegswesen und Volkswirtschaft der Großmächte während der letzten 30 Jahre. 2. Aufl. Berlin, Vossische Buchhandlung, 1910. gr. 8. 44 SS. M. 2.—.

Bleibtreu, Karl, Die „Offensiv-Invasion" gegen England. Berlin, Schall & Rentel (1909). 8. 70 SS. M. 1.—.

Cardinal v. Widdern (Oberst a. D.), Die Unterwerfung Oberschlesiens durch die Posener Polen. Eine Mahnschrift. Berlin, Wilhelm Issleib (1909). 8. 32 SS. M. 0,50.

Mehrmann, Karl, Die auswärtige Politik besonders des Deutschen Reiches. Ein Leitfaden. Frankfurt a. M., Neuer Frankfurter Verlag, 1910. 8. 54 SS. M. 1.—.

Peez, Alexander v., England und der Kontinent. 3. Aufl. Wien, Carl Fromme, 1909. 8. 73 SS. M. 1.—.

Sommer (Prof.), Die Beziehungen zwischen Psychologie, Psychopathologie und Kriminalpsychologie vom Standpunkt der Vererbungslehre. (Vortrag nebst Diskussion.) Berlin, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt, 1910. gr. 8. 30 SS. M. 0,80. (Bibliothek für soziale Medizin. Nr. 3.)

Tiedemann, Christoph v., Aus sieben Jahrzehnten. Erinnerungen. 2. Bd.: 6 Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck. 2., verm. Aufl. Leipzig, S. Hirzel, 1910. gr. 8. X—504 SS. M. 9.—.

Zollschan, Ign., Das Rassenproblem unter besonderer Berücksichtigung der theoretischen Grundlagen der jüdischen Rassenfrage. Wien, Wilhelm Braumüller, 1910. gr. 8. VII—492 SS. M. 6.—.

---

Bernard, Marcel, Pour protéger la santé publique. Avec une préface du docteur Fernand Dubief. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. 286 pag. fr. 4.—. (Encyclopédie internationale d'assistance, prévoyance, hygiène sociale et démographie. Hygiène (1re série). III.)

Léalé, Henri, Existe-t-il une sociologie criminelle? Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 20 pag. (Extrait de la Revue internationale de sociologie.)

Thomas, W. J., Source book for social origins; ethnological materials, psychological standpoint, classified, and annotated bibliographies for the interpretation of savage society. Chicago, The University of Chicago Press, 1909. 8. XVI—932 pp. $ 4,50.

Allevi, Giovanni, La medicina sociale. Milano, Ulrico Hoepli, 1909. 16. XI—291 pp. (Manuali Hoepli.)

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Annales des Sciences politiques. 24e année, VI, novembre 1909: La police sanitaire et la prophylaxie internationale, par A. Roussellier. — Le problème agraire en Espagne: Andalousie et Galice. II: En Galice, par A. Marvaud. — Les progrès d'une région de France: La situation des cultivateurs en Sologne, il y a cinquante ans et aujourd'hui, par Ed. Payen. — Les projets d'impôts sur la publicité, et sur le gaz et l'électricité, en Allemagne, par L. Delaygue. — La réforme des finances de l'Empire allemand: lois du 15 juillet 1909, par P. Lèbe-Gigun. — etc.

Bulletin de Statistique et de législation comparée. 33e année, octobre 1909: France: Le commerce extérieur en 1908. (France et Algérie.) [Résultats définitifs.] — Les dons et legs en faveur d'oeuvres d'assistance et d'instruction en 1908. — Les revenus de l'État. — Allemagne: La réforme financière. (Suite.) — etc.

Journal des Économistes. 68e Année, 1909, novembre: Le droit financier de la Chambre des Lords, par Un Légiste. — La campagne contre les sociétés de crédit, par Yves Guyot. — Lettres sur les Banques allemandes, par Lysis, Testis et Verax. — Le commerce extérieur de l'Italie en 1908, par Edoardo Giretti. — Nancy et Lorraine, par A. Raffalovich. — La question des retraites ouvrières en France, par Maurice Bellom. — Mouvement agricole, par Maurice de Molinari. — La balance du commerce, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 50e année, No 10, octobre 1909: Statistique annuelle du mouvement de la population de la France, 1908, par Lucien March. — Fécondité française, par Ch. Bournisien. (Suite et fin.) — Les taxes de remplacement des droits d'octroi sur les boissons hygiéniques à Paris, par E. Desroys du Roure. — La mortalité par professions en Angleterre, par Arthur J. Cook. — etc. — No 11, novembre 1909: Les émissions et remboursements d'obligations des six grandes compagnies de chemins de fer en 1908, par Alfred Neymarck. — Les taxes de remplacement des droits d'octroi sur les boissons hygiéniques à Paris, par E. Desroys du Roure. (Suite et fin.) — etc.

Réforme Sociale, La. 28e année, No 94, 16 novembre 1909: L'habitation de l'ouvrier agricole et les petites locations à long terme dans la Flandre maritime française, par A. Favière. — Les jeunes catholiques-sociaux et la Semaine Sociale de Bordeaux, par Eugène Rostand. — Les causes morales et économiques de la désertion des campagnes, par le comte J. Imbart de la Tour. — L'assistance dans les campagnes, par

Alfred des Cilleuls. — etc. — N° 95, 1er décembre 1909: Le travail des femmes à la campagne, par Ardouin-Dumazet. — Enquête sur la désertion des campagnes. Le département du Doubs, par Charles Briot. — La ligue nationale pour le relèvement des petites industries rurales, par Mme G. Leroy-Liberge. — Les pupilles de la Société d'économie sociale en Tunisie, par Henry Joly. — Le Congrès du Verein für Social-Politik, par G. Blondel. — etc.

Revue générale d'administration. 32e année, octobre 1909: Le contrôle juridictionnel des règlements d'administration publique, par Henry Nézard. — L'écueil des budgets. Les crédits additionnels, par Louis Gautier. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 17e année, N° 11, novembre 1909: L'adaptation, par René Worms. — Critères biologiques de la théorie de la civilisation, par Erasme de Majewski. — Féminisme et science positive (suite et fin), par Francesco Cosentini. — etc.

## B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 394, December, 1909: Lord Beaconsfield as a tariff reformer, by Sir Roper Lethbridge. — The depreciation of consols and a remedy, by Mackworth Praed. — Unionist or socialist land reform? By J. Ellis Barker. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXX, Part IX, December, 1909: The inaugural address of the President, Frederick Huth Jackson. — etc.

Review, The Contemporary. No. 528, December, 1909: The Lords and the Constitution, by (Prof.) L. T. Hobhouse. — Belgium and the reforms on the Congo, by Émile Vandervelde. — The problems of town development, by Rudolf Eberstadt. — Our relations with Germany, by T. Kirkup. — etc.

Review, The Fortnightly. No. 516, December, 1909: The power of Austria, by (Captain) Battine. — The German Emperor and the theatre, by Eulenspiegel. — The failure of American democracy, by Sydney Brooks. — Small ownership, land banks, and co-operation, by Sir Gilbert Parker. — etc.

Review, The National. No. 322, December, 1909: A constructive agricultural policy, by Christopher Turnor. — The Lancashire operative. Women's work in the factory and the home, by Elizabeth Sloan Chesser. — etc.

## C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 43: Bulgarische Zollpolitik, von Siegmund Schilder. — Das überseeische Exportgeschäft. — etc. — Nr. 44: Die wirtschaftliche Lage Kanadas. — Die Meerschaumpfeifenindustrie zu Ruhla in Thüringen. — etc. — Nr. 45: Die Regelung der österreichischen Schiffahrtsverbindung mit Brasilien und Argentinien. — Die zollpolitische Lage der Vereinigten Staaten, von Sch. — etc. — Nr. 46: Schwedische Zollpolitik, von Sigmund Schilder. — Türkische Zoll- und Handelspolitik, von Gustav Herlt. — etc. — Nr. 47: Schwedische Zollpolitik, II, von Siegmund Schilder. — Bedeutung Argentiniens für den österreichischen industriellen Export, von Hugo Fischer v. Röslerstamm. — Erweiterung des serbischen Minimaltarifes. — etc. — Nr. 48: Der Subventionsvertrag mit dem Oesterreichischen Lloyd über den dalmatinisch-albanesischen Schiffahrtsdienst. — etc. — Nr. 49: Guatemala, von Erwin Uhlig. — Die deutsche Branntweinindustrie, von H. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. IV, Heft X, Oktober 1909: Der gewerbliche Unterricht in Ungarn in den Jahren 1906—09. (Forts.) — Landwirtschaftliche Gesetzgebung in Ungarn. (Forts. u. Schluß.) — Ungarische Viehzucht. (Schluß.) — Der Seidenbau in Ungarn. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1909, Oktober-Heft: Die Entstehung, Entwicklung und Tätigkeit der Konferenz für Landesstatistik, von (Landesr.) Karl Berthold. — Die Wohnungsfürsorge für alleinstehende Personen, von A. J. Fuchs. — Die Säuglingssterblichkeit in Oesterreich, von Siegfried Rosenfeld — etc.

## F. Italien.

Giornale degli Economisti. Vol. XL, N° 3, Settembre 1909: Di alcuni fenomeni di dinamica economica, di Maffeo Pantaleoni. — I principii della teoria economica

della moneta, di Gustavo Del Vecchio. — Sulla distribuzione per salario dei minatori di carbone nel Belgio (1896—1900), di Publio Mengarini. (Continuazione e fine.) — etc.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XXXVII, N° 10, Ottobre 1909: La pubblica assistenza ai poveri, di (avv.) Filippo Conconi. — etc.

H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 168, décembre 1909: La cécité mentale, par C.-F. Ramuz. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 14: Die Gesetzgebung über die Arbeit von Kindern und Jugendlichen, von (Prof.) E. Zürcher. — Die schweizerische Hausindustrie. Ihre soziale und wirtschaftliche Lage, von J. Beck. (Forts.) — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. XXXI, Dezember 1909: Die Heimarbeit in der Schweiz, von (Prof.) J. Beck. — Auswanderung, deren Ursachen und Ziele und Fortkommen der Auswanderer, von A. Schwarzmann. — Die Behandlung der Ausländer im Versicherungsrecht, von Ernst Feigenwinter. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. IV, N° 2, Novembre 1909: Les exploitations industrielles de l'État et leurs méthodes financières, par Pierre Baudin. — Le Japon colonisateur. Les Japonais en Corée, par Th. Gollier. — Le nouveau tarif douanier américain: tarif Payne-Aldrich, du 5 août 1909, par Achille Viallate. — Un coup d'oeil sur les finances serbes. Leur présent et leur avenir, par A. Andréadès. — Quelques décisions récentes de la Cour suprême des États-Unis en matière de travail, par Charles-Herbert Swan. — etc.

M. Amerika.

Bulletin of the Bureau of Labor. No. 82, May, 1909: Mortality from consumption in occupations exposing to municipal and general organic dust, by Frederick L. Hoffman. — Digest of recent reports of state bureaus of labor statistics: Maine, Maryland, Michigan, New Jersey, North Dakota, Oregon, Rhode-Island, Canada, Italy, New South Wales, Roumania. — etc. — No. 83, July, 1909: Women's trade union movement in Great Britain, by Katherine Graves Busbey. — Cost of living of the working classes in the principal industrial towns of France. — Earnings and hours of labor in British textile industries. — Digest of recent reports of state bureaus of labor statistics: California, Colorado, Connecticut, Indiana, Iowa, Montana. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, No. 9, November, 1909: The tariff of 1909, I, by H. Parker Willis. — The limitations of marginal utility, by Thorstein Veblen. — Currency: the problem of flexibility, by Robert H. Tucker. — The strike at Iquique, by J. Laurence Laughlin. — etc.

Magazine, The Bankers. 63rd Year, November 1909: The truth about Mexico, by E. S. Smith. — The payment of interest on deposits subject to check, by Henry Fletcher. — etc.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VI, 1909, Heft 3: Das Recht des Staates zur Bekämpfung der Trinksitten, von Carl Brendel. — Stand und Aufgaben der Mäßigkeits- und Enthaltsamkeitsbewegung, von (Dr. med.) Flade. — Die Anti-Alkoholbewegung in England, von (Prof.) Martin Hartmann. — Die Alkoholfrage auf dem sozialdemokratischen Parteitage. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. XLII, 1909, Nr. 10: Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande in Bayern, von (Bezirksamtsassessor) Rudolf Decker. — Hundert Jahre Badischer Staatsschuldenverwaltung, von (Reg.-R.) A. Siebert. — Die Beteiligung des Handwerks an staatlichen und kommunalen Arbeiten und Lieferungen, von Th. Hampke. — Die volkswirtschaftliche Wirkung der Tarifverträge, von Johannes Schellwien. — etc. — Nr. 11: Die Verhältniswahlen in den bayerischen Städten, von (Reg.-Ass.) Philipp Arnold. — Die Beteiligung des Handwerks an staatlichen und kommunalen Arbeiten und Lieferungen, von Th. Hampke. (Schluß.) — Briefrecht, von Oswald Gericke. — Die kolonialrecht-

liche Lösung der Mischehenfrage, von Radlauer. — Studien zur argentinischen Währungsreform von 1899, von A. Goldschmidt. — etc.

Archiv für Innere Kolonisation. Bd. II, Heft 1, November 1909: Gründung und Leitung einer Kleinsiedlungsgenossenschaft, von (Amtsrichter) Walther Heidenhain. — Der Kostenvoranschlag bei der Begründung einer Arbeiterrentenkolonie, von (Reg.-R.) Riechert. — Die Rentengutskolonie Broitz im Kreise Greifenberg i. Pommern, von (Reg.-R. a. D.) E. Lauenstein. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXIX, Heft 3, November-Heft 1909: Der kapitalistische Unternehmer, von Werner Sombart. — Der Ausbau der Sozialversicherung in Oesterreich, II (Schluß), von Friedrich Gaertner. — Kornteuerung und Handelspolitik, von (Priv.-Doz.) Artur Salz. — Die gesetzliche Regelung des Tarifvertrages, II (Schluß), von (Mag.-R.) P. Wölbling. — Kritische Literatur-Uebersichten: Ethik und Sozialismus, II (Schluß), von (Prof.) F. Tönnies. — Die Arbeiterfrage im Ruhrrevier, von Heinrich Brauns und Heinrich Imbusch. — Zur Methodik sozialpsychologischer Enqueten und ihrer Bearbeitung, von Max Weber. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. III, Heft 2, November 1909: Neue Literatur zur Wohnungsfrage, von (Prof.) Rud. Eberstadt. — Ueber Büchereiaufgaben der Kommunen, von Paul Ladewig. — Kinderspiel und Volksunterhaltung, von Adele Schreiber. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908 (Forts.), von Oscar Neve. — etc.

Bank, Die. 1909, 12. Heft, Dezember: Im Zeichen der ungedeckten Note, von Alfred Lansburgh. — Der Entwurf eines Weltwechselgesetzes, von (Kammergerichts-R.) F. Meyer. — Die wirtschaftliche Erschließung der deutschen Kolonien, von A. L. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VIII, 1909, Nr. 22: Das mobile Kapital-Vermögen, seine wirkliche und seine durch die Steuerveranlagung festgestellte Größe Ende 1907 resp. 1908/10 in Preußen, von W. Claassen. — Der Beruf des praktischen Volkswirths im Lichte der Presse, V, von H. v. K. D. — Kameralassessor, Doktor, Diplomierter, von Vorgell und Heydner. — Die Studienreisen der Süddeutschen Gesellschaft für staatswissenschaftliche Fortbildung, von John Mez. — Die wirtschaftliche Organisation und ihre Presse in den südamerikanischen Staaten, von Otto Greiss. — etc. — Nr. 23: Die Privatnotenbanken unter dem Bankgesetz von 1909 und ihre Zukunft, von Fritz Schumann. — Der Beruf des praktischen Volkswirts im Lichte der Presse, VI, von Hugo Böttger. — Nochmals zum Thema: Kameralassessor, Doktor, Diplomierter, von Rudolf Wiesener. — etc.

Export. Jahrg. XXXI, 1909, Nr. 47: Handelspolitische Vorlagen. — Reale afrikanische Eingeborenen-Politik, von Hans Jannasch. — etc. — Nr. 48: Die Reichsfinanzen und die Einfuhrscheine. — Industrie und Volksvertretung. — etc. — Nr. 49: Die derzeitigen Aussichten für den Handelsverkehr Deutschlands mit Nordamerika. — Reale afrikanische Eingeborenen-Politik (Forts. u. Schluß), von Hans Jannasch. — etc. — Nr. 50: Der Handelsvertrag mit Portugal. — Der Weiterbau der Bagdadbahn. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXIX, 1910, Heft 1: Der ländliche Grundbesitz und die Bodenzersplitterung in der Preußischen Rheinprovinz und ihre Reform durch die Agrargesetzgebung, von Ernst Goebel. — Ein Beitrag zur Kohlensäuredüngung, von Eilhard Alfred Mitscherlich. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 138, Heft III, Dezember 1909: Der dreißigjährige Krieg und die deutsche Kultur, von Robert Hoeniger. — Die Gliederung der Volksschule, von Arnold Sachse. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1909, Nr. 47: Industrieförderung in Ungarn (Schluß), von L. Laydold. — Internationale Betriebseinschränkung in der Baumwollindustrie, von Moritz Schanz. — Amerikanische Zuversicht, von G. Ebner. — etc. — Nr. 48: Aussichten für die deutsche Ausfuhr nach dem Norden Persiens. — Der Baumwollbau in den deutschen Kolonien. — etc. — Nr. 49: Die Beschäftigung ausländischer Industriearbeiter im Deutschen Reich, von Rudolf Ludwig Arnold. — etc. — Nr. 50: Begünstigung des Handwerks bei Verdingungen, von Trescher. — Die Arbeiter im „freien“ Amerika, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 51: Zur weiteren sozialpolitischen Belastung des deutschen Unternehmertums. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 7, Heft 11, November 1909: Sonderheft, enthaltend die Verhandlungen der dem Zentralverbande deutscher Industrieller angeschlossenen Kartelle und Syndikate am 16. Oktober 1909 zu Berlin: Kartellentwicklung und Zentralverband Deutscher Industrieller, von H. A. Bueck. — Ueberblick über die jüngste rechtliche und tatsächliche Entwicklung auf dem Kartellgebiet, von O. Baller-

stedt. — Wesen und Entwicklung der Textilkartelle, von S. Tschierschky. — Wie schützt sich ein Kartell gegen die Veräußerung eines kartellierten Unternehmens? Von Silberberg. — etc. — Heft 12, Dezember 1909: Die Organisationsbestrebungen im Detailhandel, von Willy Feess. — Amerikanische Wirtschaftsphilosophie, von F. E. Junge. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 29, November 1909: Fabrik und Handwerk, von Joseph Wilden. — Die öffentliche Armenpflege im Lichte der Statistik, von J. Weydmann. — etc. — Dezember 1909: Matthias Wiese, von Aug. Pieper. — Material über den Kontraktbruch landwirtschaftlicher Arbeiter, von H. Mankowski. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. IV, 1909, Nr. 11: Zur Wohnungshygiene, von H. Krauss. — Vergleichende Darstellung der deutschen und ausländischen Strafrechte, von (Justiz-R.) Fuld. — Naturheilvereine und Aerzte, von H. Bartsch. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 22: Agrarische Hartnäckigkeit. — Der neue deutsch-portugiesische Handelsvertrag. — Deutschland und Kanada. — etc. — Nr. 23: Eingabe des Handelsvertragsvereins gegen Schiffahrtsabgaben. — Kein neues Abkommen mit den Vereinigten Staaten. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 24: Aussichten und Forderungen der Sozialpolitik, von Robert Schmidt. — Die Theorie in der Partei, von Eduard Bernstein. — Die nationalen Organisationen der Schiffahrtsunternehmer, von Paul Müller. — Kann Homosexualität strafbar sein? Von Adolf Thiele. — etc. — Heft 25: Die große Strafrechtsreform, von Otto Lang. — Die Entwicklung des Versicherungsgedankens, von Friedrich Kleeis. — Die internationale Organisation der Schiffahrtsunternehmer, von Paul Müller. — Das Dienstbotenproblem in den intellektuellen Kreisen, von Hulda Maurenbrecher. — etc.

Monatsschrift für Soziologie. Jahrg. 1, 1909, Oktober: Ludwig Gumplowicz, von Franco Savorgnan. — Der Gesellschaftsbegriff, von Vicenti Santamaria del Paredes. — Der VII. Kongreß des internationalen Instituts für Soziologie, von Virgile Barbat und Eleutheropulos. — etc. — Nov.—Dez.: De la sociologie linguistique, par Raoul de la Grasserie. — Bericht über die soziologische Literatur seit 1900 und die soziologischen Gesellschaften. Amerika, von Johanna Odenwald-Unger. (Schluß.) — Frankreichs Sorge, von Ludwig Gumplowicz. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVII, 1909, No. 1403: Misère der deutschen Staatsanleihen. — etc. — No. 1404: Banknote oder Scheck? Von Fritz Lennert. — etc. — No. 1405: Zur Veröffentlichung der Bank-Bilanzen. — etc. — No. 1406: Die Nationalökonomie, als exakte Wissenschaft, von Robert Franz. — etc. — No. 1407: Die Belastung der Reichsbank mit Reichsschatzscheinen, von (Wirkl. Geh. Ober-Reg.-R.) Eb. D'Avis. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 48: Kali, von Bruno Buchwald. — Steuern in China, von Rudolf Stübe. — etc. — Heft 49: Taussig, von Walther Federn. — etc. — Heft 50: Lords. — Kontrepartiegeschäfte, von Georg Zadig. — etc. — Heft 51: Frei Strom! — Richtige Buchführung, von Hans Günther. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, Nr. 11, November 1909: Der deutsch-amerikanische Patentvertrag, von E. Kloeppel. — Der Dreiakt als Lehre von der Technik und der Erfindung, von P. K. von Engelmeyer. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 34, Dezember 1909: England und die Vergrößerung der deutschen Flotte, von einem ausländischen Seeoffizier. — Kriegsrecht, Frieden und Rüstungen, von (Prof.) L. v. Bar. — Ein Ministerium für Wissenschaft und Kunst. — Der Friedensgedanke und die Neutralisierung der europäischen Grenzen, von Raschdau. — Die endgültige Beseitigung der englischen Spannung, von v. Ahlefeld. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 9, Dezember 1909: Heydenreichs „Familiengeschichtliche Quellenkunde", von Georg Lomer. — Ueber die natürliche Minderwertigkeit der niederen Bevölkerungsklassen, von G. Vacher de Lapouge. — Sozialismus und Rassenkampf, von G. Weiss. — Grundzüge der Rassenveredelung, von Paul C. Franze. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 3, Dezember 1909: Die Marinepolitik der Großmächte, von (Vizeadm. z. D.) Valois. (Schluß.) — Die russischen Finanzen nach Krieg und Revolution, von Georg Tantzscher. — Die Deutschen im Urteile des Auslandes, von (Prof.) Georg Steinhausen. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1909, Heft 12, Dezember: Berichte über die Schlafkrankheit in Deutsch-Ostafrika, I, von Steudel. — Gedanken über die Eingebornenfrage in Britisch-Südafrika und Deutsch-Südwestafrika, II, von Georg Hartmann. — Zur Verstaatlichung der Otavibahn, von Otto Jöhlinger. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXI, 1909, Heft XI: Die Kapitalanlagen der deutschen Lebensversicherungs-Anstalten, II. — Ist ein Bedürfnis für eine Tuberkuloseversicherung vorhanden, wie soll sie beschaffen sein, und müßte sie mit Lebensversicherung verbunden werden? (Schluß.) Von J. Werner. — Das österreichisch-ungarische Versicherungswesen im Jahre 1908. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. VIII, 1909, Heft 23: Die neue Bundesratsverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien, von A. Spielmann. — Sicherheitsvorschriften für Fabriken und gewerbliche Anlagen (Schluß), von Otto Prange. — Die Wirkung der Unfallverhütung, von Carl Hörber. — etc. — Heft 24: Schutz- und Wohlfahrtseinrichtungen in den Betrieben der AEG Berlin, von (Ingenieur) G. Osenbrügge. — Soziale Kulturarbeit in Rußland. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VII, 1909, Heft 3 u. 4: Die norwegische Agrarverfassung von der Kalmarer Union (1397) bis zur Verfassungsänderung (1660) unter besonderer Berücksichtigung des Pachtwesens (Forts. u. Schluß), von Oskar Büchner. — Stadtgemeinde, Landgemeinde und Gilde, von G. v. Below. — I consigli economici e finanziari di un banchiere italiano del secolo XVI, di Arturo Segre. — Die hansischen Handelsgesellschaften, von F. Keutgen. — Das Inventar eines deutschen Marschbauernhofes aus dem letzten Jahre des 30-jährigen Krieges, von Wilh. Ramsauer. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 18, 1909, Heft 4: Konkurs-Statistik 1908. — Zur deutschen Justizstatistik 1908. — Die Bergwerke, Salinen und Hütten 1908. — Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle 1908. — Der Verkehr auf den deutschen Wasserstraßen 1872—1908. — Salzgewinnung und -besteuerung 1908. — Zur Kriminalstatistik. Vorläufige Mitteilung für 1908. Verbrechen und Vergehen gegen Reichsgesetze 1903—1908. — Der Tabak im deutschen Zollgebiete 1908. — Bierbrauerei und Bierbesteuerung 1908. — Zuckergewinnung und -besteuerung 1908/1909. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. V, 1909, Nr. 23: Die staatsbürgerliche Erziehung des deutschen Volkes, von (Prof.) H. Geffcken. — Kautschuk, Produktion und Handel, von Freyer. — Tendenzen im heutigen Butterhandel, von Müffelmann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 9: Die Anhäufung des Reichtums in Amerika, von H. L. Call. — etc. — Nr. 10, 11: Zur Methode der politischen Oekonomie, von Gust. Eckstein. — Versicherung oder sozialpolitische Fürsorge? Von Friedrich Kleeis. — etc. — Nr. 12: Die Verfassungskrise in England, von Theodor Rothstein. — Der Kampf um den Arbeitsnachweis, von Josef Kliche. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 9, Dezember 1909: Defraudationen und Kontroll-Einrichtungen der Banken, von Georg Obst. — Das Problem einer internationalen Geldverfassung, von Walter Conrad. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XI, Heft 11, November 1909: Die schiffbaren Wasserstraßen in den deutschen Kolonien, von D. Kürchhoff. — Deutschlands und Englands koloniale Beziehungen zur Pyrenäenhalbinsel, von Carl Singelmann. — Die Neuguinea-Compagnie, von Herbert Jäckel. (Forts.) — Pretoria, die Hauptstadt des neuen Südafrika, von Hans Berthold. — Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete, von H. Edler v. Hoffmann. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Jahrg. XII, 1909, Heft 12: Zur Frage der Jugendgerichtshöfe, von Max Treu. — Die sexuelle Moral der Naturvölker, von H. Berkusky. — Der Volksgeist bei Hegel und in der historischen Rechtsschule, von Adolf Lasson. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, 1909, Heft 2 u. 3: Blutmord und Aberglaube, von Albert Hellwig. — Die Kriminalität in Stadt und Land in ihrer Beziehung zur Berufsverteilung, von Galle. — Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, von K. v. Lilienthal und von van Calker. — Zum Vorentwurf eines Reichsstrafgesetzbuches, von v. Liszt. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

II.

# Die Landwirtschaftsrente.

Von

Dr. K. Schönheyder, Christiania (Norwegen).

Als gegen die Mitte des 19. Jahrhunderts die klassische Wissenschaft der Oekonomie durch John Stuart Mill ihre Vollendung erreicht hatte, machte sie auf die Gelehrten der Zeit den Eindruck eines vollkommen fertigen wissenschaftlichen Gebäudes, zu dem nichts Wesentliches mehr hinzuzufügen war. Das ganze System war logisch durchgebildet und baute sich in einfachen reinen Linien auf. Und über diesen Bau der Wissenschaft ragten zwei mächtige Türme empor, die den Stil des Gebäudes gleichsam vollendeten — emporragend nicht allein kraft des genialen Geistes, der sie erzeugte, sondern auch durch die Bedeutung der ökonomischen Realitäten, die den beiden ökonomischen Gesetzen zugrunde liegen — den Gesetzen, deren Träger zwei hochberühmte Namen sind: Ricardo mit seiner Grundrententheorie, und Senior mit seiner Lehre von der Sparsamkeit als der eigentlichen Ursache und Quelle zum Wohlstand der Nation, die Seniorsche Abstinenztheorie.

Trotz der großen und einschneidenden Veränderungen, die seit Mill mit der wissenschaftlichen Auffassung der ökonomischen Phänomene vorgegangen sind — Veränderungen von so fundamentaler Art, daß sie den Geist der gesamten Wissenschaft verwandelt haben — hat die Theorie doch an zwei Punkten so viel von ihrem ursprünglichen Charakter bewahrt, daß man wohl sagen darf, hier ist der Klassizismus noch der Herrschende. Und eben diese beiden Punkte sind es, die ich als die beiden hervorragendsten der klassischen Wissenschaft bezeichnet habe.

Ich lasse zurzeit eine Abhandlung über das Kapital als Faktor der Wirksamkeit des Menschen übersetzen, wo ich nachzuweisen suche, daß die Seniorsche Abstinenztheorie, die ja tatsächlich noch heute in der englischen Literatur die herrschende ist, zusammen mit der im Grundprinzip mit ihr nahverwandten Böhm-Bawerkschen Theorie über den „Mehrwert der Gegenwartsgüter" in offenbarem Widerspruch

steht zu dem gültigen Grundprinzip aller menschlichen Wirksamkeit, und daß man die wissenschaftliche Definition der Sparsamkeit und der Kapitalopferung auf einer ganz anderen Grundlage zu suchen habe, einer Grundlage, die sehr nahe an die Entdeckung der neueren Wissenschaft auf dem Gebiete des Wertproblems streift.

Ich möchte in der vorliegenden Abhandlung die zweite der beiden erwähnten Theorien, Ricardos Grundrententheorie, einer kritischen Beleuchtung unterziehen, die, wie ich hoffe, klarlegen wird, daß das Gesetz des abnehmenden Ertrages in seiner jetzigen Form — als Erklärung des Grundrentenphänomens — an einer Einseitigkeit laboriert, daß Ricardos Theorie, indem sie die Tatsachen vom rein produktiven Gesichtspunkt anschaut, dadurch eine Seite der Sache übersieht, die meines Erachtens vor allem die Grundrente als ökonomisches Phänomen charakterisiert.

Diese Theorie, die Ricardos Namen trägt, und die wir als bekannt voraussetzen können, vertritt, in Kürze gefaßt, die Anschauung, daß das gesamte bebaute Bodenareal aus Grundstücken äußerst verschiedenartiger Qualität und Fruchtbarkeit besteht. Die stetig wachsende Bevölkerung zwingt die Menschen, die Bewirtschaftung des Bodens immer mehr und mehr auf solches Land auszudehnen, das hinsichtlich der Fruchtbarkeit und Lage ungünstiger beschaffen ist als das früher bewirtschaftete. Mit der Abnahme der Fruchtbarkeit und günstigen Lage des Bodens wachsen die Produktionskosten. Auf einem weniger fruchtbaren Boden ein gleiches Quantum Produkte zu erzeugen, erheischt ein größeres Quantum Arbeit. Demnach werden die höchsten Produktionskosten den Preis für sämtliche zum Umsatz gelangende Bodenprodukte bestimmen. Wer also im Besitze fruchtbareren Bodens ist, wird seine Produkte mit einem die Produktionskosten übersteigenden Betrag bezahlt erhalten. Und diese Differenz, die folglich mit der steigenden Fruchtbarkeit des Bodens wächst — die Differenz zwischen dem Preis der Produkte und den Produktionskosten bildet die eigentliche Bodenrente, den Pachtzins, den der Ackerbauer für die produktive Kraft des bewirtschafteten Bodens an denjenigen abzugeben hat, der die Verfügungsgewalt über den Boden besitzt, nämlich den Eigentümer. Die höchste Bodenrente ergibt naturgemäß der Boden, der mit den geringsten Kosten produziert. Während da, wo die Produktionskosten am höchsten sind und am engsten mit dem Preise der Produkte zusammenfallen, die Bodenrente eine sehr geringe ist oder überhaupt ausfällt.

In dieser Darstellung der Ricardoschen Grundrententheorie ist, wie man sieht, ein Moment nicht berücksichtigt, an das man wohl jetzt — wo von abnehmendem Ertrag die Rede ist — besonders denkt, nämlich der Produktionszuwachs bei einer immer intensiveren Bodenbenutzung, wenn Kapitalmenge und Bodenbearbeitung vermehrt werden. Ricardo ist sich freilich klar darüber, daß, wenn die Bewirtschaftung sich auf Boden von weniger günstiger

Beschaffenheit und Lage ausdehnt, gleichzeitig eine intensive Produktionserweiterung der besser beschaffenen Güter vor sich geht. Und er betont ausdrücklich, daß die Produktionsvermehrung auch auf diesem Wege nur mit stets wachsenden Kosten geschehen kann, und gerade infolgedessen der Anbau sich auch auf Boden ungünstiger Beschaffenheit ausdehnen muß. Ricardo ist sich also in Wirklichkeit klar über das Gesetz des abnehmenden Ertrages in seinem ganzen Umfang. Aber wo es gilt, das eigentliche Grundrentenphänomen zu erklären, da schiebt Ricardo den Folgen der intensiveren Bodenausnutzung nur eine untergeordnete oder akzessorische Bedeutung zu.

„Wenn der Boden überall dieselbe Eigenart besäße", schreibt er, „wenn er von unbegrenzter Ausdehnung wäre, wenn er durchgehend von gleicher Beschaffenheit wäre, dann dürfte die Bewirtschaftung nicht mit besonderen Abgaben belastet sein, ausgenommen da, wo die Lage ganz besondere Vorteile darbietet. Eine Rente kann daher nur aus **dem** Grunde entstehen, daß nicht Boden in genügender Menge und von gleicher Beschaffenheit vorhanden ist, weshalb, durch die wachsende Bevölkerung bedingt, der Bedarf es notwendig macht, auch minder fruchtbare oder minder gut gelegene Grundstücke in Anbau zu nehmen. Sobald infolge des Fortschreitens der bürgerlichen Gesellschaft zweitklassiger Boden zur Bewirtschaftung gelangt, tritt die Rente unmittelbar für erstklassigen Boden ein und der Rentenbetrag richtet sich nach dem Unterschied in der Beschaffenheit der Bodenklassen."

Man muß einerseits ganz im klaren darüber sein, daß diese Darstellung Ricardos von dem sukzessiven Uebergehen der Menschheit von erstklassig fruchtbarem Boden zu Boden geringerer Qualität und ungünstigerer Lage nur darauf berechnet ist, das von ihm aufgestellte Gesetz des abnehmenden Ertrages anschaulich zu machen. Das Wesentliche und ökonomisch Entscheidende ist ihm natürlich nicht die Zeitfolge, in der die Bewirtschaftung der verschiedenen Bodenklassen stattgefunden hat, sondern einzig die ökonomische Tatsache, daß Boden verschiedenartiger Beschaffenheit sich gleichzeitig im Anbau befindet, was naturgemäß dadurch bedingt ist, daß Boden bester und fruchtbarster Qualität nicht in so unbegrenzten Mengen vorhanden ist, um dem heutigen Bedarf an Bodenprodukten genügen zu können.

Andererseits geht aus Ricardos Darlegung auch mit Klarheit hervor, daß die Folgen der intensiveren Benutzung von Boden höherer Fruchtbarkeit für seine Theorie nur von akzessorischer Bedeutung sind. Die Bodenrente ist ihm der Unterschied zwischen den Produktionskosten fruchtbaren und weniger fruchtbaren Bodens.

Da hebt Stuart Mill denn doch mit ganz anders kraftbewußter Tendenz hervor, wie die intensivere Bewirtschaftung eine direkte Folge der Zunahme der Bevölkerung ist und wie diese intensivere Bewirtschaftung an und für sich die Tendenz hat, die Grundrente zu

erhöhen und den Arbeitslohn herabzudrücken. Und Mill meint auch hiermit ein neues Moment zur Beleuchtung des Bodenrentenproblems geliefert zu haben.

Gegen diese Auffassung erhebt nun Carey [1]) seinen bekannten kräftigen Protest. „Ricardos und Mills Theorie“, sagt Carey, „stehen in absolutem Widerspruch zu allen ökonomischen und historischen Tatsachen. Die ökonomische Entwicklung der Menschheit besteht in einer fortgesetzten Erweiterung ihrer Herrschaft über die Natur und deren Kräfte. Und dieses Gesetz gilt nicht allein für die Industrie, sondern auch für die Landwirtschaft. Die technischen Gerätschaften gewinnen an Vollkommenheit, und in dem Maße, wie die Befähigung der Menschheit, den notwendigsten Bedarf herbeizuschaffen, abnimmt, sinken alle Werte und wächst der wahre Reichtum. Der erste Boden, der in Besitz genommen wird, erfordert daher auch den geringsten Aufwand an Arbeit und die geringste Technik der Bebauung. Aus diesem Grunde ist er aber auch der wenigst fruchtbare. Erst wenn der Mensch die volle Herrschaft über die Natur erhält, kann man die lohnendste Bewirtschaftung bewerkstelligen, die gleichzeitig aber auch die meiste Arbeit und das meiste Kapital und überhaupt ein höheres Stadium der technischen und ökonomischen Entwicklung erfordert. Die intensivere Bewirtschaftung geht also nicht mit abnehmendem, sondern mit stetig zunehmendem Ertrage vor sich. Während die Entwicklung ihren sicheren Gang geht, werden alle die früheren Verbesserungen des Bodens an Wert verlieren in demselben Grade, wie die landwirtschaftliche Technik sich vervollkommnet, ganz so, wie z. B. die alten Steingeräte wertlos wurden, als die Menschen lernten sich das Metall zu ihrem Hausrat dienstbar zu machen. Der eigentliche Wert des Bodens ist daher nur ein ganz minimaler Teil des hineingesteckten Kapitals. Nur einer, der nichts anderes als die alte Kulturwelt aus nächster Nähe gesehen hat — nur einer, der nicht Gelegenheit gehabt hat, die übermenschlichen Kraftanstrengungen zu beobachten, die diese Eroberung der Wildnis, die Urbarmachung der Urwälder, die Trockenlegung der Sümpfe gekostet haben, kann noch an dem Glauben festhalten, daß der Boden irgendwelchen Wert besitzt, den er nicht menschlicher Arbeit und menschlichem Kapital zu verdanken hat.

Während Carey in der Bodenrente also nichts anderes als eine Verrentung des hineingesteckten Kapitals sieht, gibt es noch eine andere und ungleich berühmtere Theorie, deren Urheber gleich Carey Amerikaner ist und, wie dieser, Gelegenheit gehabt hat, Zeuge der raschen Entwicklung des neuen Erdteils zu sein. Seine Auffassung steht jedoch zu der Careys in dem denkbar krassesten Widerspruch. Ich meine Henry George [2]).

1) The past, the present and the future, Philad. 1848. Principles of social science, 3 vol., Philad. 1858—59.

2) Progress and poverty, San Francisco 1879.

Während Carey in dem steigenden Wert des Bodens nur eine Wirkung der mit ungeheuerem Aufwand an Arbeit und Geld bewerkstelligten Bodenverhältnisse, die eine allgemeine Hebung des sozialen Wohlstandes mit sich führen, sieht, erblickt George in der Bodenrente den ungeheueren Schmarotzer, der sich an der mühsamen Arbeit der wachsenden Millionenbevölkerung sattfrißt und erntet, wo er nicht gesät hat. Nicht die im Boden angelegten Kapitalien haben den Wert desselben gesteigert und werden ihn fortgesetzt steigern – nein, die Industrie und die Fabriken, die Verkehrsverbindungen und die Millionen der Weltstädte sind es, die den Grundbesitz im Kurs steigen lassen. In Neuansiedelungen — so wie z. B. vor nicht zu langer Zeit in Amerika — wo es Land genug gibt, wo die Kultur noch nicht vorgedrungen ist, ist der Boden ohne Wert und die Arbeitslöhne höher als irgendwo anders. Sobald die Bevölkerung zunimmt, und das Land sich in ökonomischer Beziehung entwickelt, steigt der Boden an Wert, während Kapitalrente und Arbeitslöhne immer mehr fallen. Die Grundbesitzer allein ernten die Früchte der ökonomischen Entwicklung, an der sie selbst keinen Teil haben.

Es liegt in Henry Georges Darlegung etwas, das meines Erachtens eine wirklich neue Phase in der rein wissenschaftlichen Entwicklung der Bodenfrage bedeutet. Die Bodenfrage hört hier auf, eine rein abstrakte Theorie von dem abnehmenden Ertrag des Bodens oder der Arbeit zu sein. Es spinnt sich ein direkter Zusammenhang zwischen dem steigendem Wert des Bodens und den einzelnen konkreten kulturellen Fortschritten — eine wachsende Stadt, eine neue Eisenbahnanlage, eine neue Fabrik —, jeder einzelne Faktor setzt also sozusagen einen Teil des Wertes ab, der dem Gesamtwachstum der bürgerlichen Gesellschaft zu verdanken ist, und zwar zugunsten eines einzelnen oder mehrerer bestimmter Grundbesitzer.

In einem Punkt hat Henry George Carey gegenüber sicherlich recht: nicht ausschließlich das im Boden angelegte Kapital, sondern das gesamte konzentrierte Gesellschaftskapital macht den Wert des Bodens wachsen. Und in einem Punkt hat Carey George gegenüber zweifellos recht: Das Kapital bedeutet eine Verbesserung in den allgemeinen Produktionsbedingungen, unter denen die Menschen leben, und zwar eine Verbesserung, der keine Grenze gesteckt ist. Und auch Ricardo und Mill gegenüber steht Carey auf diesem Punkte nach meiner und vieler anderen Auffassung als Sieger. Das Kapital weist in seiner riesenhaften Entwicklung keine abnehmende Produktivität auf. Es ist im Gegenteil die Quelle, aus der die beiden anderen Produktionsfaktoren, der Boden und die Arbeit immer ihre produktive Erneuerung schöpfen.

Das Gesetz des abnehmenden Ertrages hat indessen einen neuen Zuschnitt bekommen durch eine Richtung der neueren Wissenschaft, der man den Namen Grenzproduktivitätstheorie gegeben hat. — Ricardo lehrte, daß der Wert des Produktes sich nach der zu seiner Erzeugung erforderlichen Arbeitsmenge richtet — daß mit anderen

Worten Produktionskosten nur Arbeit bedeuten. Und das wies er mit Bezug auf die Bodenprodukte nach. Die Arbeit, die das letzte Quantum Bodenprodukte kostet, bestimmt den Wert dieses Quantums.

Doch erst v. Thünen[1]) machte das Gesetz des abnehmenden Ertrags zu einem generellen Gesetz aller produktiven Tätigkeit. Diese Erweiterung verwirklicht in gewisser Weise Ricardos Wertgesetz. Die Produktionskosten werden nach dem allgemeinen generellen Gesetz des abnehmenden Ertrages ein gewisses Quantum Arbeit und nichts anderes. Das Grenzprodukt der Arbeit, der Zuwachs am Produktionsertrag, der von der letzten Quantität Arbeit abhängig ist, hat als seine Produktionskosten nur Arbeit, d. h. die Menge Arbeit, die zu seiner Erzeugung erforderlich war.

Auch Jevons[2]) hat, unabhängig von Thünen, eine Darstellung des Grenzproduktivitätsgesetzes gegeben, die er seiner Kapitalrententheorie zugrunde legt. Auch Walras[3]) baut seine Produktionstheorie auf dem Gesetz des abnehmenden Ertrages. — Der große Meister der Grenzproduktivitätstheorie ist meines Erachtens jedoch Clark[4]).

Clark begann seine wissenschaftliche Laufbahn als entschiedener Gegner Henry Georges. Er sagt selbst, daß der Georgismus ihn dazu brachte, das Verteilungsproblem einer eingehenden Untersuchung zu unterziehen — einer Untersuchung, die zu seinem berühmten Gesetz von der ökonomischen Verteilung führte, nach welchem jedem den einzelnen Produktionsfaktoren: Arbeit, Boden und Kapital der Anteil an dem gemeinsamen Produktionsertrag zufällt, den der Produktionsfaktor selbst erzeugt.

Clark formuliert zunächst das allgemeine Gesetz des abnehmenden Ertrags als Folge der Vermehrung der Quantität der Arbeit, während die des Bodens und des Kapitals unverändert ist. Dieses Gesetz jedoch, daß der Ertrag nicht in demselben Grade steigt, wie der eine Produktionsfaktor zunimmt, gilt nicht allein mit Bezug auf die Arbeit, sondern auch für die beiden anderen Produktionsfaktoren, Boden und Kapital. Wenn man sich die Quantität des Bodens und des Kapitals wachsend denkt, während die Quantität der beiden anderen Produktionsfaktoren unverändert bleibt, so wird auch hier jede gleichgroße Vermehrung ein Plus — einen Zuschuß zur Quantität des Produktionsertrages bringen; dieser Zuschuß aber wird bei jeder gleichgroßen Erhöhung des Produktionsfaktors immer kleiner werden. Der letzte Zuschuß ist das, was man das Grenzprodukt genannt hat, und dessen Größe bezeichnet die Grenzproduktivität oder die produktive Bedeutung des Produktionsfaktors.

1) Der isolierte Staat, Hamburg 1826.

2) The teory of political economy, London 1871.

3) Eléments d'économie politique pure, Lausanne 1874—77.

4) The distribution of wealth, New York 1900. The essentials of economie theory, New York 1907.

Wird der eine Produktionsfaktor im Verhältnis zu den anderen erhöht, so wird demnach seine Grenzproduktivität verringert; hierin liegt aber mit Naturnotwendigkeit, daß umgekehrt der Faktor, dessen Quantität im Verhältnis zu den anderen verringert wird, seine Grenzproduktivität erhöht, und zwar einerlei, ob diese verhältnismäßige Verringerung begründet ist in Veränderungen der eigenen Quantität des Produktionsfaktors oder in der der anderen.

Die Grenzproduktivität des Bodens vermehrt sich nicht allein dadurch, daß seine eigene Quantität sich verringert, sondern auch dadurch, daß die Quantität der Arbeit sich vermehrt. Es ist das Verhältnis zwischen den Quantitäten, das die Höhe der Grenzproduktivität für beide Faktoren bedingt.

Und der Umstand, daß die letzte Einheit der wachsenden Quantität weniger als die in der Reihe vorangehende produziert, bedeutet nicht etwa, daß die eine Einheit gleichzeitig weniger als die andere Einheit produziert. Gleichzeitig sind sie nämlich alle von gleicher Produktivität. Es bedeutet, daß die zehnte Einheit weniger produziert, als die neunte damals, als nur neun in Tätigkeit waren.

Die Grenzproduktivität eines Produktionsfaktors drückt also dessen relative Bedeutung für die Produktion aus und bestimmt dadurch seinen Anteil am Ertrag. Ist die Quantität der Arbeit im Verhältnis zu der des Bodens groß, so ist ihre Grenzproduktivität oder ihre relative Bedeutung für die Landwirtschaft gering, während die Grenzproduktivität und relative Bedeutung des Bodens groß ist. — Die abnehmende Grenzproduktivität der Arbeit und das damit verbundene Fallen der Arbeitslöhne bedeutet also nicht, daß allen in der Reihe vorangegangenen Arbeitern ein Teil dessen, was sie selbst erzeugt haben, geraubt wird. Es bedeutet, daß jeder einzelne Arbeiter weniger produziert, sobald mehr Arbeiter beteiligt sind, als wenn es weniger sind, während gleichzeitig der Anteil des Bodens an dem produktiven Resultat erhöht wird. Jeder Arbeiter bekommt rechtmäßig, was er erzeugt; der Grundbesitzer bekommt nur, was der Boden als Produktionsfaktor zu dem produktiven Resultat beiträgt.

Die Erklärung der Bodenrente ist demnach folgendermaßen zu formulieren: da kein unbegrenztes Bodenareal zur Verfügung steht, muß man sich, um die Produktion zu erweitern, teils mit minder fruchtbarem und minder zentral und günstig gelegenem Boden begnügen, teils muß man zu einer intensiveren Ausnutzung des bereits bewirtschafteten Areals, und zwar vornehmlich des besser beschaffenen und günstiger gelegenen Erdreichs schreiten. Doch diese intensivere Anwendung von Kapital und Arbeit kann — nach dem allgemeinen Produktivitätsgesetz — nur mit abnehmendem Ertrag geschehen, d. h. je nachdem die Quantität des Kapitals und der Arbeit im Verhältnis zu der Quantität des Bodens, und zwar haupt-

sächlich des besser beschaffenen und günstiger gelegenen Bodens zunimmt, so wird die Grenzproduktivität der Arbeit — ihre Bedeutung für die Produktion — im selben Grade abnehmen, wie die Grenzproduktivität und Bedeutung des Bodens zunimmt. — Also nur Ricardos und Mills Lehre in etwas weiter entwickelter Form.

Gehen wir nun über zu einer kritischen Beleuchtung der Bodenrententheorie in der Form, die sie durch die Grenzproduktivitätstheorie erhalten hat, so müssen wir vor allem die Frage auf die eigentliche Landwirtschaftsrente begrenzen. — Die Landwirtschaftsrente ist ja nahe verwandt mit anderen Renten — Bodenrente, Waldrente, Bergwerks- und Grubenrente — überhaupt Renten von allen natürlichen Gütern, die dem privaten Eigentumsrecht unterstellt sind. So nahe verwandt, daß es natürlich nicht an Leuten gefehlt hat, die eine gemeinsame Ursache dieser Rentenphänome in dem privaten Eigentumsrecht als solchem haben suchen wollen. Man hat diese natürlichen Güter vergleichsweise zusammengehalten mit den freien Gütern, die nicht dem privaten Eigentumsrecht unterworfen und die — deshalb! — natürlich keine Rente abwerfen.

Nun ist es jedoch vollkommen unberechtigt, den begriffsmäßig ökonomischen Unterschied zwischen den freien und den dem Eigentumsrecht unterstellten Gütern in eben diesem Eigentumsrecht zu suchen. Der Unterschied liegt naturgemäß darin, daß die vollständig freien Güter, wie Luft, Wasser u. a., im Verhältnis zum Bedarf in unbegrenzter Menge vorhanden sind, während Metalle und stark erstrebtes Grundareal in Großstädten im Verhältnis zum Bedarf nur in sehr begrenzter Menge vorkommen. Die Grubenrente liegt in dem Wert des Metalles an sich; und dieser natürliche Wert ist selbstverständlich nicht bedingt durch irgendeines Menschen Eigentumsrecht, während das Eigentumsrecht gerade umgekehrt seinen Ursprung im Werte hat.

Während also im allgemeinen das Rentenphänomen seinen Ursprung in dem Seltenheitsmoment hat, das wiederum einerseits bedingt ist durch den Bedarf, andererseits durch die Begrenzung der Quantität, so beruht das eigentliche Landwirtschaftsrentenphänomen auf der Eigentümlichkeit der Begrenzung, die in dem Gesetz des abnehmenden Ertrages liegt. Metalle oder Grundstücke mitten in der Stadt können nicht erzeugt oder produziert werden. Sie sind da oder sie sind nicht da. Die Bodenprodukte hingegen werden produziert; sie können durch menschliche Tätigkeit verdoppelt oder vervielfacht werden, aber — wie gesagt — immer mit der eigentümlichen Begrenzung, die in dem Gesetz des abnehmenden Ertrages liegt. — Die Waldrente ist die der eigentlichen Landwirtschaftsrente am nächsten verwandte. Der Waldbestand ist ja in hohem Grade abhängig von der Arbeit, die auf die Beförderung seines Wachstums verwandt wird.

Was nun das Gesetz von dem abnehmenden Ertrag des

Bodens und der Arbeit an sich angeht, so ist es meines Erachtens in der Natur der Sache selbst begründet. Es liegt eine, ich möchte fast sagen logische Folgerichtigkeit darin, weil wir es hier mit einem annähernd rein mathematischen Quantitätsphänomen zu tun haben — mit zwei Produktionsfaktoren, die jeder an sich von einer bestimmten mathematischen Bedeutung sind, insofern als eine Veränderung einer der Quantitäten, die an der Produktion beteiligt sind, das ökonomische Resultat nicht im selben Verhältnis verändern können, wie dieser eine Produktionsfaktor sich verändert. Eine Verdoppelung der Arbeit allein kann nicht das Produkt der Landwirtschaft verdoppeln. Das wäre einsbedeutend mit der Behauptung, daß die Produktivität oder produktive Bedeutung des Bodens gleich Null sei. Aber in dieser selbstverständlichen Voraussetzung ist die abnehmende Produktivität der Arbeit rein mathematisch ausgedrückt. Der letzte Teil der Arbeit ist demnach von geringerer produktiver Bedeutung als der erste gleichgroße Teil.

Diese abnehmende Produktivität des Bodens und der Arbeit trifft jedoch erst an einem bestimmten Punkte oder bei einem bestimmten quantitativen Verhältnis zwischen den zwei Faktoren ein. Ist die eine der Quantitäten der zwei Faktoren noch nicht bis zu diesem Punkte gelangt, so hat ihre Produktivität bei einer Quantitätserhöhung eine zunehmende Tendenz. Das bedeutet hinsichtlich des zweiten Faktors, daß dessen Produktivität — negativ ist. Wenn also ein Landmann von einem bestimmten Punkt an sein Bodenareal erweitert, und seine Arbeit über ein größeres Bodenareal erstreckt, ohne gleichzeitig seine Arbeitsquantität zu vermehren, dann wird er seinen Ertrag nicht erhöhen, sondern verringern.

Dies ist der Fall, solange man sich nur zwei Produktionsfaktoren denkt. Daß aber eine Vermehrung vollständig einheitlicher homogener Quantitäten wie Boden und Arbeit von einem bestimmten Punkt naturgemäß an eine abnehmende Produktivität aufweist, braucht durchaus nicht auch auf einen dritten Produktionsfaktor zu stimmen — nämlich auf eine Kapitalsquantität, deren ökonomische Eigentümlichkeit gerade in ihrer Form und Umformung liegt — also etwas, das seiner Natur nach den absoluten Gegensatz des Einheitlichen und Homogenen bildet.

Aus einem ganz einfachen, aber nichtsdestoweniger eigentümlichen mathematischen Beispiel wird daher auch hervorgehen, daß die abnehmende Produktivität des Bodens und der Arbeit sich sehr wohl vereinigen läßt mit einer zunehmenden Produktivität des dritten Produktionsfaktors Kapital, wenn dessen Quantität vermehrt wird, während die der zwei anderen unverändert bleibt.

Zunächst muß ich noch auf eine Seite der abnehmenden und zunehmenden Tendenz der Produktivität aufmerksam machen, die unschwer zu verstehen ist, deren tiefere Bedeutung aber vielleicht erst recht klar wird, wenn ich auf einem späteren Punkt meiner

Beweisführung angelangt bin. — Wenn man eine bestimmte Einheit Boden, Kapital und Arbeit hat, die zusammen ein produktives Resultat von beispielsweise 10 hervorbringen, und eine Vermehrung der Arbeitsquantität von 1 zu 2 zu 3 zu 4 zu 5 das produktive Resultat auf bezw. 18, 24, 28, 30 erhöht, dann ist also die Produktivität der Arbeit eine abnehmende nach folgender, die Differenz zwischen den verschiedenen produktiven Resultaten darstellenden Reihe: 8, 6, 4, 2. Die Grenzproduktivität nimmt für jede Arbeitseinheit um 2 ab. Nun wird eine Erhöhung des Kapitals um eine bestimmte Kapitalsquantität einen *verschiedenartigen* produktiven Zuschuß zum Ertrag geben, da die Quantität der Arbeit 1, 2, 3, 4 oder 5 ist. Ist die Produktivität des Kapitals im Verhältnis zur Arbeit abnehmend, wird dessen produktive Bedeutung wachsen, je *größer* die Arbeitsquantität ist. Ist die Produktivität des Kapitals im Verhältnis zur Arbeit aber zunehmend, wird die produktive Bedeutung des Kapitals wachsen, je *geringer* die Quantität der Arbeit wird.

Bei abnehmender Produktivität des Kapitals würde man z. B. folgende Resultate bekommen:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10 | 18 | 24 | 28 | 30 |
| + 2 | + 4 | + 6 | + 8 | + 10 |
| = 12 | = 22 | = 30 | = 36 | = 40 |

Bei zunehmender Produktivität des Kapitals käme man zu den Resultaten:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| 10 | 18 | 24 | 28 | 30 |
| + 10 | + 8 | + 6 | + 4 | + 2 |
| = 20 = 26 | = 30 | | = 32 | = 32 |

In keinem dieser Fälle, weder bei abnehmender noch bei zunehmender Produktivität des Kapitals, hat sich die Tendenz in der Produktivität der Arbeit verändert. Die Differenz zwischen den Summen wird in beiden Fällen bleibend mit 2 sinken, wie sie auch ursprünglich tat. Die Produktivität der Arbeit ist und bleibt in beiden Fällen für jede Einheit trotz der Kapitalerhöhung, und unabhängig von der Tendenz in der Produktivität des Kapitals, abnehmend um 2.

Indem ich also mit Bezug auf die Tendenz in der Produktivität des Kapitals Vorbehalt nehme, möchte ich hiermit feststellen, daß diese Frage an dem Gesetz des abnehmenden Ertrages der Arbeit in der Landwirtschaft nichts verändert. In dem Folgenden sehe ich daher von dem Kapital als Produktionsfaktor ab.

Ich möchte ferner einen Strich machen durch den Einwand gegen das Grenzproduktivitätsgesetz, den ich in der früher erwähnten Abhandlung über das Kapital geltend gemacht habe, da dieser Einwand nur in Betracht kommt bei einer Wirksamkeit, deren Gegenstand die technische und ökonomische *Umformung* der Natur-

produkte ist. Den Einwand nämlich, daß die Produktionserhöhung hier ein kulturelles Qualitätsphänomen ist, daß sich rein quantitativ weder behandeln noch messen läßt. Eine Kapitalserhöhung bezeichnet in der umformenden Wirksamkeit eine neue ökonomische Form des produktiven Resultates der Tätigkeit. Die Grenzproduktivität der Kapitalserhöhung läßt sich mit anderen Worten nicht als eine Quantität ausdrücken. Damit ist es aber auch ausgeschlossen, daß sie als Maßstab dienen kann für den Anteil des Produktionsfaktors an dem allgemeinen Wirksamkeitsertrag. Die Grenzproduktivität ist nämlich ein ausgesprochenes Quantitätsphänomen. Sie kann nur durch Vergleich zwischen zwei vollständig einheitlichen Quantitäten festgestellt werden.

In der rein mathematischen Natur der Grenzproduktivität ist indes ein Moment enthalten, das nämlich daß die ganze mathematische Eigentümlichkeit dieses Begriffes an das bestimmte Verhältnis, in dem die Quantität des Produktionsfaktors sich verändert, geknüpft ist. Wenn Boden und Arbeit in einem bestimmten quantitativen Verhältnis zueinander vorkommen, z. B. 100 ha Land und 5 Arbeiter, oder 1000 ha Land und 50 Arbeiter, also 20 ha Land pro Arbeiter, so wird eine Vermehrung der Quantität der Arbeit um 1 Arbeiter nicht die gleiche produktive Wirkung in beiden Fällen haben. Die Erhöhung des Produktionsertrages wird dort am größten sein, wo die Vermehrung der Arbeitsquantität verhältnismäßig die geringste ist — also größer da, wo der eine Arbeiter zu den 50 Arbeitern bei 1000 ha Land hinzugenommen wird. Und wenn man in beiden Fällen die Quantität der Arbeit prozentuarisch erhöht, also zu den 5 Arbeitern einen und zu den 50 Arbeitern 10 fügt, so wird, rein mathematisch gesehen, der Produktionsertrag in beiden Fällen mit demselben Prozentsatz erhöht werden, ganz abgesehen von möglichen Vorteilen, die in dem zweiten Falle eine zweckmäßigere Verteilung der Arbeit zur Folge haben kann. Aber das Grenzprodukt des letzten Arbeiters wird am größten in dem Falle sein, wo die Quantität seiner Arbeit den größten Bruchteil von der gesamten Quantität Arbeit ausmacht, also am größten in dem ersteren Fall, wo sie ein Sechstel ausmacht — und am geringsten im letzteren Falle, wo sie nur ein Sechzigstel ausmacht.

Daß es sich so verhält, ist ja in der Tat ganz selbstverständlich. Da aber das Verhältnis von viel größerer Tragweite ist als es vermutlich beim ersten Eindruck scheinen mag, möge es mir gestattet sein, eine etwas nähere Begründung zu geben — besonders da es mir vielleicht nicht gelungen ist, den Zusammenhang so klar, wie ich möchte, darzustellen.

Das Ganze beruht auf der mathematischen Voraussetzung daß, wenn beide Produktionsfaktoren im selben Grade erhöht oder verringert werden, z. B. beide verdoppelt oder beide halbiert werden, das produktive Resultat sich in demselben Verhältnis vermehrt oder verringert. 1000 ha Land und 50 Arbeiter geben also, rein mathe-

matisch betrachtet, ein genau 10mal so großes produktives Resultat, als 100 ha Land und 5 Arbeiter. Man muß sich also denken, daß die 1000 ha Land mit ihren 5 Arbeitern vollständig einsbedeutend sind mit 10 Betrieben à 100 ha Land mit 5 Arbeitern.

Die ersten 10 Arbeiter auf den 1000 ha Land geben einen genau 10mal so großen Ertrag, als der erste Arbeiter auf den 100 ha Land. Die nächsten 10 Arbeiter auf den 1000 ha Land einen genau 10mal so großen Zuschuß zu dem Ertrage, wie der zweite Arbeiter auf den 100 ha Land usf. Und die Erhöhung der Arbeitsquantität von 50 auf 60 Arbeiter auf den 1000 ha Land gibt einen genau 10mal so großen Zuschuß zu dem Ertrage, wie der sechste Arbeiter auf den 100 ha Land. Aber diese letzten 10 Arbeiter auf den 1000 ha Land legen nicht jeder die gleiche Quantität zum Ertrage hinzu, ebensowenig wie der sechste Arbeiter auf die 100 ha Land in jeder Arbeitsstunde gleich viel hinzulegt, wenn wir uns seine Arbeitszeit oder Arbeitsquantität von 1 zu 10 gewachsen denken.

Wenn die 10 Arbeiter bei den 1000 ha Land bezw. 200, 190, 180 usw. bis auf 110 herab zulegen, so legt der sechste Arbeiter auf 100 ha Land den zehnten Teil hinzu, also 20 + 19 + 18 + .... + 11 zusammen 155. Wenn also die Arbeit verhältnismäßig auf die beiden Bodenareale verteilt werden sollte, so daß auf die 1000 ha Land 60 Arbeiter kämen und auf die 100 ha 6, dann würde die Grenzproduktivität des letzten Arbeiters in dem einen Falle 110, in dem anderen 155 sein.

Genau wie mit der Grenzproduktivität der Arbeit verhält es sich nun auch mit der des Bodens. Hat man ein Grundareal von 1000 ha, an das eine Arbeitsquantität von z. B. 60 Mann geknüpft ist, dann ist die Erhöhung der Produktionsquantität bei den letzten 10 ha bezw. 20, 19, 18, bis auf 11 herab; zusammen 155. Bei einem Grundareal von 100 ha mit 6 Arbeitern wird demnach die Grenzproduktivität des letzten Hektars den zehnten Teil von 155, also $15^1/_2$ ausmachen. Vermindert man nun die Quantität der Arbeit im ersten Fall in der Absicht, eine Uebereinstimmung zwischen der Grenzproduktivität des letzten Arbeiters aut jedem der zwei verschiedenen Bodenareale herbeizuführen, dann wächst die Grenzproduktivität der Arbeit; die Grenzproduktivität des Bodens aber sinkt nun um so tiefer herab. Die Grenzproduktivität des 1000sten Hektar, dessen Bedeutung für den produktiven Ertrag, wird dadurch, daß die Quantität der Arbeit vermindert wird, von 11 bis auf beispielsweise 10 sinken.

Hat man also zwei verschiedene Bodenareale unter der Voraussetzung gleicher Qualität, das eine von 1000, das andere von 100 ha, dann steht man einem in der Tat absolut unlöslichen produktiven Problem gegenüber: wie soll man die Quantität der Arbeit auf diese beiden Areale so verteilen, daß sowohl die Arbeitsquantität wie gleichzeitig auch die produktive Bedeutung des Bodens auf beiden

die gleiche ist? Die Verteilung der Arbeit im Verhältnis zur Größe des Areals führt nicht zu dem gewünschten Resultat weder in bezug auf die Arbeit noch in bezug auf den Boden. Will man erreichen, daß die Grenzproduktivität oder produktive Bedeutung der Arbeit auf beiden Betrieben die gleiche sein soll, dann muß die Arbeitsquantität auf dem kleineren Grundstück verhältnismäßig erhöht — also auf dem größeren verhältnismäßig verringert werden. Damit aber erreicht man nur das Gleichgewicht hinsichtlich der Grenzproduktivität oder produktiven Bedeutung des Bodens noch mehr zu verrücken.

Es gibt allerdings einen Weg, auf dem man die gleiche Grenzproduktivität für die Arbeit erreichen kann, ohne daß das Gleichgewicht der Grenzproduktivität des Bodens gestört wird. Anstatt zweier Betriebe zu 1000 und 100 ha müßte man zwei vollständig gleichgroße Betriebe à 550 ha und 33 Arbeiter haben. Oder — warum die Grenze zwischen den beiden Betrieben nicht lieber gleich ganz aufheben? — einen Gemeinbetrieb von 1100 ha Land mit 66 Arbeitern haben. Im ersten Fall wird dann die Grenzproduktivität des letzten Arbeiters auf jedem der beiden Betriebe z. B. 130 sein, was so viel bedeutet, als daß die Grenzproduktivität der beiden letzten Arbeiter auf dem großen Gemeinbetrieb 2 × 130 = 260 wäre. Aber da der 65. und der 66. Arbeiter nicht die gleiche Grenzproduktivität haben, wird die Grenzproduktivität des 66. Arbeiters nicht 130, sondern z. B. 125 sein und die des 65. Arbeiters etwa 135. Verteilt auf zwei gleichgroße Betriebe, wäre also die produktive Bedeutung des letzten Arbeiters auf jedem der beiden Betriebe 130, während die produktive Bedeutung des letzten Arbeiters auf dem großen Gemeinbetrieb nur 125 wäre.

Das regt übrigens eine neue Frage an: Wie groß ist eigentlich die Quantität der Arbeit, die man mit Berechtigung als die für die produktive Bedeutung der Arbeit bestimmende betrachten darf. Rein mathematisch genommen, sollte ja die Grenzproduktivität der Arbeit nur durch den unendlich kleinen Teil bestimmt werden, womit der Produktionsertrag durch den letzten unendlich kleinen Teil der letzten Arbeitsstunde erhöht wird. Wenn der Arbeitslohn nach dieser mathematischen Grenzproduktivität bestimmt werden sollte, also nur nach dem, was die letzte Arbeitsstunde erzeugt, dann würde ganz zweifellos der Arbeiter nicht bekommen, was ihm der produktiven Bedeutung der Arbeit nach gebührt. Wenn ein landwirtschaftlicher Betrieb, der z. B. 10 Arbeiter beschäftigt, Zugang zu neuer Arbeitskraft erhält, wird die Konkurrenz der Arbeiter in Verbindung mit dem Gesetz des abnehmenden Ertrages ein Fallen der Arbeitslöhne bewirken. Wenn nun aber der Grundbesitzer Gelegenheit fände, dem letzten und jedem der vorangegangenen Arbeiter weniger zu bezahlen als das, um was der letzte Arbeiter den Produktionsertrag bereichert — eine Quantität, die ja an und für sich kleiner ist als das was der Eigentümer früher jedem seiner Arbeiter bezahlte —

würde man damit zweifellos, die Arbeit um einen Teil ihres wirklichen Arbeitsertrages berauben. Warum aber gilt das nicht, wenn die Anzahl der Arbeiter anstatt mit einem mit zwei neuen Arbeitern vermehrt wird? Warum haben in diesem Falle die zwei Arbeiter nicht Anspruch darauf, zusammen das ausbezahlt zu bekommen, um was ihre Arbeit den Produktionsertrag bereichert? Dürfen sich diese zwei Arbeiter nicht mit Recht als eine soziale Einheit betrachten? Ist nicht die faktische produktive Bedeutung dieser zwei Arbeiter, die Quantität, womit sie zusammen den Produktionsertrag bereichern? — Natürlich — wenn ein Arbeitsherr 130 Arbeitslohn bezahlen soll, dann ist er gewiß willig, einen Arbeiter anzustellen, der 135 produziert, nicht aber den nächsten, der 125 produziert, so viel auch die beiden letzten Arbeiter zusammen 2 × 130 produzieren mögen. Aber wenn das nun so und nicht anders ist, hat da nicht der Sozialismus recht mit seiner Behauptung, daß die Arbeiter unter den jetzigen sozialen Verhältnissen eines Teils ihres wirklichen Produktionsertrages beraubt werden? Diese Frage ist in der Tat eine sehr ernsthafte und bedeutungsvolle, und ich glaube nicht, daß es der Grenzproduktivitätstheorie gelingen wird, diese Schwierigkeit die in dem Begriff der Grenzproduktivität an sich verborgen liegt, aus dem Wege zu räumen.

Das Gesetz des abnehmenden Ertrages, das der Grenzproduktivitätstheorie zugrunde liegt, hat aber noch eine andere Seite, die diese Theorie gänzlich übersehen zu haben scheint. Sieht man die Sache von diesem zweiten Gesichtspunkt aus an, dann fallen alle die Schwierigkeiten, in die die Grenzproduktivitätstheorie uns verwickelt, total fort. Und außerdem kommt man zur Klarheit über mehrere sehr wichtige und bedeutungsvolle Fragen, die in naher Verbindung mit dem Grundrentenproblem stehen.

Die Grenzproduktivitätstheorie stellt sich gern ein großes Bodenareal vor, an das eine größere Menge Arbeiter geknüpft ist. Am liebsten stellt sie sich allen Boden von gleicher Qualität als einen einzigen großen Gemeinbetrieb vor. Wenn man nun statt dessen versuchte, sich einen einzelnen isolierten Erdarbeiter oder eine Sammlung von Grundbesitzern mit je einem kleinen Stückchen Land zu denken. Wenn da z. B. der eine Grundbesitzer auf seinem Stück eine Quantität 200 produziert und ein anderer mit derselben Arbeit nur 160 oder 150, ja — da sieht es so aus, als ob die Grenzproduktivitätstheorie keine andere Antwort zur Erklärung dieses Unterschiedes in der Produktivität der Arbeit bei der Hand habe als die, daß es Boden von verschiedener Fruchtbarkeit sein müsse. Es gibt jedoch eine andere und sehr viel näherliegende Ursache, die vielleicht von reichlich so großer praktischer Tragweite sein dürfte.

Das mit den verschiedenen Qualitäten Boden als Hauptursache des Bodenrentenphänomens ist überhaupt nicht einmal eine halbe Wahrheit zu nennen. Es ist ungefähr, als wolle man sagen, die

Hauptursache, daß nicht alle Menschen sich satt essen könnten, liege darin, daß nicht alle Nahrungsmittel einen gleichen Prozentsatz an Nährstoffen enthalten. Es ist durchaus dem nichts im Wege, daß die gleiche Quantität Arbeit auch auf einem weniger fruchtbaren Stück die gleiche Quantität hervorbringen kann. Es hängt einzig und allein — von der Größe der beiden Grundstücke ab. Selbst mit dem allerbesten und fruchtbarsten Erdreich gibt es ein bestimmtes Areal, das mit einer gewissen Menge Arbeit — vom Kapital als produktivem Faktor abgesehen — nur einen Ertrag von 150 geben würde, während ein größeres Areal mit der gleichen Menge Arbeit auch bei Boden von geringerer Qualität einen Ertrag von 200 gäbe.

Es gibt auch von jeder Qualität Boden ein bestimmtes Areal, das einem Arbeiter nicht mehr Ertrag geben kann als das, was er zur notdürftigsten Fristung des Daseins nötig hat, und das also trotz erstklassiger Fruchtbarkeit überhaupt keine Bodenrente abwirft. Und soll ein Grundstück überhaupt eine Bodenrente abwerfen, so muß es jedenfalls größer als dieses Areal sein. Das gilt nicht allein von Kleinbetrieben mit nur einem Arbeiter. Auf jedem rentegebenden Betrieb wird auf jeden an ihm beschäftigten Arbeiter ein größeres Areal fallen als das Minimum von Boden, das erforderlich ist, um das was der Arbeiter selbst an Arbeitslohn bezieht, aufzutreiben. Es gibt nur eine Sorte Boden, die niemals eine Bodenrente abwerfen wird, nämlich der Boden, der so mager und unfruchtbar ist, daß das größte Areal, das ein Arbeiter lohnend bewirtschaften kann, keinen höheren Ertrag abwirft, als einen gewöhnlichen normalen Arbeitslohn. Dahingegen gibt es keinen noch so fruchtbaren Boden, der nicht seinen Mann zum Hungerleider machen kann, wenn er nur klein genug ist. In der Geschichte der Landwirtschaft, von der grauesten Urzeit bis auf unsere Tage, wimmelt es von derartigen Beispielen.

Gleichviel ob nun der Boden seinem Eigentümer eine Rente über den normalen Arbeitslohn hinaus gibt oder nicht, die Produktivität der Arbeit ist in jedem Fall abnehmend. Und wenn nun dieser abnehmende Ertrag in dem einen Fall einen Ueberschuß über den Arbeitslohn gibt, in dem anderen Fall nicht, dann darf man es wohl kaum als sehr treffend bezeichnen, die Ursache der Bodenrente in dem Gesetz des abnehmenden Ertrages an und für sich zu suchen.

Im höchsten Grade auffallend ist es darum auch, daß die allgemein gebräuchliche Bodenrententheorie nicht als den zentralen Punkt der Bodenrentenfrage die Bedeutung der sozialen Verteilung des Bodens hervorgehoben hat. — Ebenso wie Ricardo durch seine Arbeitswerttheorie das Wertproblem in eine Bahn gelenkt hat, auf der es — man darf wohl sagen — den zentralen Punkt des Wertphänomens, das erst später von der neueren Grenzwerttheorie hervorgezogen worden ist, umgeht, ebenso hat er auch durch sein

Gesetz von der Abnahme des Bodenertrages nicht wenig dazu beigetragen, die bedeutendste und praktisch so ungleich wichtigere Seite des Grundrentenproblems — die Bedeutung der sozialen Verteilung des Bodenareals zu verdunkeln.

Anstatt der von Ricardo aufgestellten entscheidenden Voraussetzung des Bodenrentenphänomens, der nämlich, daß aller bebaute Boden aus Grundstücken höchst verschiedener Qualität und Fruchtbarkeit besteht, — eine Voraussetzung, die ich wegeliminiere, indem ich den Fruchtbarkeitsgrad zu einem Faktor bei der Bestimmung der Größe der einzelnen Betriebe im Verhältnis zu anderen Betrieben mache — stelle ich als die entscheidende Voraussetzung auf, das aller bebaute Boden in Betriebe von äußerst verschiedener Größe und Ausdehnung eingeteilt ist. — Eine ungeheuer große Zahl dieser Betriebe ist nicht größer, als daß sie zum Unterhalt einer einzigen Familie dienen kann, die selbst alle Arbeit ohne fremde Hilfe verrichtet. Je mehr Arbeit und Fleiß diese Menschen auf ihr Grundstück verwenden, desto mehr wird sich der Ertrag — innerhalb einer gewissen Grenze erhöhen. Und je größer das Grundareal ist, über das sie verfügen, desto mehr wird sich der Ertrag — wieder innerhalb einer gewissen Grenze — erhöhen, und „Ueberschuß“ geben. Aber an einem bestimmten Punkte erreicht die Arbeit ihre höchste Durchschnittsproduktivität. Wird die Arbeit im Verhältnis zum Bodenareal noch weiter vermehrt, dann wird sich auch der Ertrag allerdings erhöhen, aber nicht mehr in demselben Verhältnis. Die Produktivität der Arbeit ist von einem bestimmten Punkte an im Abnehmen. Schließlich kommt immer der Augenblick, da die Vermehrung der Arbeit nicht fortgesetzt werden kann — teils weil die Opfer, die diese fortgesetzte Arbeit erheischt, wachsen, und zwar um so mehr, je mehr die Arbeit vermehrt wird — teils auch, weil der Wert des Mehrertrages der letzten Arbeitsvermehrung allmählich sinkt. Das Grenzopfer steigt, während der Grenzwert sinkt.

Damit soll indes nicht behauptet werden, daß der Wert der Arbeit durch ihre Grenzproduktivität bestimmt wird. Denn wo ist dies Grenzprodukt bei einem isolierten landwirtschaftlichen Betrieb — einem Einzelbetrieb? Wie viele Stunden täglicher Arbeit macht die Quantität, die das Grenzprodukt bestimmt, aus? — Die Bodenrente — oder der Ueberschuß, der sich zeigt, nachdem man von dem gesamten Ertrag des Besitztums die Quantität, die den Wert der Arbeit ausmacht, abgezogen hat — diese Rente tritt erst dann in die Erscheinung, wenn der eine Landwirt einen größeren Ertrag aufzuweisen hat, als der andere, weil sein Grundareal relativ größer ist — mit anderen Worten, weil er sozial besser gestellt ist als der andere, und *neben seiner Arbeit über eine größere produktive Kraft verfügt*.

Und dies gilt natürlich nicht nur von den kleinen Einzelbetrieben, sondern auch von den größeren Betrieben. Daß diese einen Ueberschuß

über den Maximumswert der Arbeit geben, kann ja seinen Grund in nichts anderem haben, als daß bei diesen größeren Betrieben eine größere Quantität Boden auf jeden Arbeiter fällt, als bei den Betrieben, die keine Bodenrente abwerfen. Wenn es nicht in der Macht der größeren Betriebe stünde, die Arbeitsquantität so zu beschränken, daß sie verhältnismäßig kleiner als auf den kleinsten Betrieben wird, dann würde überhaupt keine Bodenrente entstehen können. – Das Gesetz des abnehmenden Ertrages dient also vor allem als Erklärung der Tatsache, daß die gleiche Quantität Arbeit, *je nachdem die Quantität des Bodens größer oder kleiner ist*, einen verschiedenen Ertrag ergibt. Demnächst dient das Gesetz als Erklärung des Umstandes, daß die Arbeitsquantität auf einem größeren Betriebe verhältnismäßig mehr beschränkt werden muß, als auf einem kleineren. *Die Bodenrente liegt also in der ganz naturgemäßen Begrenzung der Arbeitsquantität im Verhältnis zum Bodenareal — die eine notwendige Folge der ungleichen Verteilung des Grundbesitzes ist.*

Wenn auf einem größeren Betrieb von 150 ha die Produktivität der Arbeiter bei 9 Arbeitern von 200 auf 190, 180 herab bis auf 120 sinkt, dann wird ein Drittel dieses Betriebes folgende Resultate aufweisen: Der erste Arbeiter ein Drittel oder den Durchschnitt der gesamten Produktivität der drei ersten Arbeiter auf den 200 Hektaren. Der zweite Arbeiter ein Drittel von dem gesamten Produkt der drei folgenden = 160, und der dritte 130. Teilt man die Betriebe wieder in drei, so daß jeder Betrieb ein Neuntel des ursprünglichen ausmacht, wird das Resultat, daß ein Arbeiter auf einem solchen Betrieb den Durchschnitt der drei auf dem vorigen Betriebe produziert, oder den dritten Teil dessen, was diese zusammen produzieren, nämlich 160.

| | | |
|---|---|---|
| 200 | | |
| 190 | 190 | |
| 180 | | |
| 170 | | |
| 160 | 160 | 160 |
| 150 | | |
| 140 | | |
| 160 | 130 | |
| 120 | | |

Wenn dies letztere das Minimum ist, das notwendig ist, um den heutigen minimalen Kulturbedarf des Menschen zu befriedigen, so daß also der neunte Teil von 150 ha Land, d. h. 16—17 ha, genügend für einen einzelnen Arbeiter mit den üblichen Ansprüchen an das Leben ist, — dann wird ein Eigentum von 50 ha Land nicht mehr als 2 Arbeiter lohnend beschäftigen können, da der dritte den Ertrag nicht um mehr als 130 vermehrt und infolgedessen einen gewöhnlichen Arbeitslohn nicht deckt. Auf jeden der zwei Arbeiter fällt dann ein Areal von 25 ha, — und auf dem ersten Betrieb von 150 ha können nicht mehr als 5 Arbeiter beschäftigt werden, was auf jeden Arbeiter ein Areal von 30 ha ausmacht.

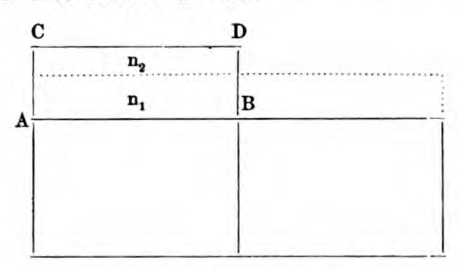
Während also ein Betrieb von 16 bis 17 ha keine Rente abwirft, weil das Areal hier das Minimum pro Arbeiter ist, so wird ein Betrieb von 50 ha einen Ueberschuß von 30 geben, weil hier auf jeden der zwei Arbeiter 25 anstatt 17 ha fallen, und in Ueber-

einstimmung hiermit ein Betrieb von 25 ha mit einem Arbeiter einen Ueberschuß über den normalen Arbeitslohn von der Hälfte von 30 = 15 geben. Während ein Betrieb von 150 ha nicht nur eine dreimal so große Rente geben wird, als einer zu 50 ha, sondern noch einen weiteren Zuschuß von 10 — weil hier ein durchschnittliches Areal von 30 ha auf 5 Arbeiter fällt.

Hierdurch bestätigt sich indessen auch, daß die Bodenrente der Arbeit nichts von ihrem natürlichen Wert raubt. Nicht die abnehmende Produktivität des Bodens verursacht die Bodenrente, sondern dessen zunehmende Produktivität, sobald die Quantität des Bodens erhöht wird. — Die kleinen selbständigen Ackerbauer mit ihren Einzelbetrieben sind es, die das allgemeine soziale Niveau bilden. Sie bilden den Gleichgewichtspunkt der Arbeitslöhne nicht nur in Neuansiedelungen, sondern auch in den alten Kulturländern. Und neben dieser Gesellschaftsschicht der kleinen Landwirte, die den ökonomischen Minimumsanspruch des Kulturmenschen bezeichnet, stehen die übrigen selbständigen Kleinbetriebe, wie Fischer, Handwerker und Kleinhändler, die mit einem Minimum von Kapital arbeiten. Aus dieser Gesellschaftsschicht rekrutiert sich der eigentliche besoldete Arbeiterstand sowohl für die Landwirtschaft wie für die Industrie. Die ökonomischen Lebensbedingungen der Feldarbeiter sind daher im tiefsten Grunde eine rein soziale Frage, abhängig von der Durchschnittsgröße der verschiedenen Kleinbetriebe. Der große und wesentliche Irrtum der Grenzproduktivitätstheorie besteht gerade darin, daß sie in der Grenzproduktivität eine Größe sehen will, die ohne Rücksicht auf die soziale Verteilung des Bodenareals durch die Quantität der Arbeit und des Bodens bestimmt ist. Die Grenzproduktivitätstheorie geht mit anderen Worten davon aus, daß, wenn die Arbeit immer nur da aufgewandt würde, wo sie sich produktiv am besten lohnte, damit gegeben wäre, daß die Grenzproduktivität der Arbeit und der Arbeitslohn — mit den gegebenen quantitativen Voraussetzungen — am denkbar höchsten wären — und demnach auch der gesamte Produktionsertrag der denkbar höchste sein müsse.

Aus dem oben Gesagten geht indes hervor, daß die soziale Verteilung des Bodens nicht allein auf die Höhe des produktiven Zuschusses, den der letzte Arbeiter zum Ertrag liefert, einwirkt, sondern auch auf die Höhe des Ertrages der gesamten Produktion. Das geht aus der Tatsache hervor, daß die großen Betriebe eine verhältnismäßig kleinere Anzahl Arbeiter lohnend beschäftigen können als die kleineren Betriebe, woraus folgt, daß der Boden nicht überall gleichmäßig ausgenutzt wird. Das geht vielleicht noch deutlicher aus dem Umstand hervor, den ich in Verbindung hiermit nachgewiesen habe, daß die produktive Bedeutung eines bestimmten Bodenareals bei den großen Betrieben geringer ist als bei den kleinen, und daß also ein Landareal, das von einem großen Betrieb weggenommen und einem kleinen zugelegt würde, die Produktion

des letzteren mit einer größeren Quantität erhöhen würde, als sie auf dem ersteren vermindert wurde.




Das kann mit Leichtigkeit durch eine ganz einfache graphische Darstellung belegt werden. Wenn die Quantität der Arbeit ungleichmäßig auf zwei gleichgroße Bodenareale verteilt ist, dann kann das Rechteck A B C D die Produktmenge bezeichnen, die durch die überschüssige Arbeitsquantität auf dem einen der beiden gleichgroßen Areale erzeugt wurde. Dann muß aber die erste Hälfte dieser überschüssigen Arbeitskraft eine größere produktive Zulage bringen als die zweite Hälfte. Wird nun die Arbeitskraft gleichmäßig auf beide Areale verteilt, wird die Produktquantität wachsen mit der Differenz zwischen diesen beiden Teilen $n_1 - n_2$, indem die zweite Hälfte der überschüssigen Arbeitskraft auf dem ersten Areal, wenn sie auf das zweite überführt wird, einen ebenso großen Zuschuß geben wird, wie die erste Hälfte auf dem ersten Areal. Man sieht hieran also die tatsächliche Bedeutung des Umstandes, daß die abnehmende Produktivität der Arbeit zusammenfällt damit, daß die produktive Bedeutung wächst, je größer die Quantität des zweiten Produktionsfaktors des Bodens ist.

Oder man kann das Ganze vom umgekehrten Gesichtspunkte aus betrachten. Man nimmt zwei gleichgroße Quantitäten Arbeit, an die sich verschiedene Quantitäten Boden knüpfen. Das Rechteck A B C D bedeutet in diesem Falle den Zuschuß zum Produktionsertrag, den das überschüssige Bodenareal in Verbindung mit der einen der beiden gleichgroßen Arbeitsquantitäten gibt. Wird nun das Bodenareal gleichmäßig auf jede der zwei Arbeitsquantitäten verteilt, dann wird der Ertrag wachsen mit der Differenz zwischen den beiden Teilen, die die abnehmende Produktivität des Grundstückes bedeuten. — Die Größe der Mehrproduktion ist also abhängig von der abnehmenden Produktivität der Arbeit und des Bodens und der Ungleichmäßigkeit der sozialen Verteilung.

Diese rein mathematische Voraussetzung, auf der die ganze Schlußfolgerung sich aufbaut, entspricht nicht ganz genau der Wirklichkeit. Aber der Unterschied des produktiven Resultates als Folge der sozialen Verteilung ist in Wirklichkeit bedeutend größer als der rein mathematische — aus zwei sehr wichtigen Ursachen, die von der allergrößten Bedeutung sind, und zwar nicht allein für die Oeko-

nomie der Landwirtschaft. — Die wirkliche Verteilung der Arbeitskraft im Verhältnis zum Boden weist eine sehr viel ausgeprägtere Ungleichmäßigkeit auf, als aus der rein mathematischen Darstellung hervorgeht. Einmal weil die zweckmäßigere und ökonomischere Arbeitsverteilung beim Großbetriebe eine vermehrte Beschränkung der Arbeitsquantität mit sich führt — eine Beschränkung, die noch dadurch befördert wird, daß die Kleinbetriebe nicht in demselben Maße wie die Großbetriebe aus der arbeitsparenden Kapitalanwendung Nutzen ziehen können.

Andererseits dagegen haben wir ja doch ein Moment von praktischer Bedeutung, das als Gegengewicht zu diesen Folgen der ungleichen sozialen Verteilung dienlich ist. Es gibt bekanntlich viele verschiedene Arten der Bodenbewirtschaftung. Es gibt Bewirtschaftungen, die ihrer Art und Beschaffenheit nach eine intensivere Bebauung, eine größere Menge Arbeit im Verhältnis zu dem bebauten Areal erforderlich machen, wie z. B. der Gartenbau. Es gibt mit anderen Worten solche Kulturen, die sich ausgesprochen für Kleinbetriebe eignen, und solche, die sich für Großbetriebe eignen. Eine vollständig gleichmäßige Verteilung der Arbeit im Verhältnis zum Boden würde sich also doch nie ganz durchführen lassen.

Aus der rein mathematischen Natur der Produktivität geht indessen hervor, daß nicht das gesamte bebaubare Grundareal und dessen Verhältnis zur Arbeitsstärke die Produktivität der Arbeit bestimmen, sondern die Größe der Bodenmenge, die auf die Einzelbetriebe verteilt ist, und die Größe der Bodenmenge, die infolgedessen auf jeden einzelnen Kleinbauer fällt. Hierdurch wird ein soziales Durchschnittsniveau für den sozialen Wert der Arbeit festgestellt, das verschieden ist von dem Durchschnittsniveau, das eine, praktisch gesprochen, gleichmäßige Verteilung des Bodenareals pro Arbeitseinheit zur Folge haben würde. Und ebensowenig ist es die Grenzproduktivität der Arbeit, die den Arbeitswert bestimmt, sondern die durchschnittliche Produktivität der Arbeit auf den kleinen Einzelbetrieben, die wiederum ihrerseits die Grenze ziehen, wie weit auf den großen und größten Betrieben Arbeit lohnend betrieben werden kann.

Und nicht die Grenzproduktivität des Bodens — die Bedeutung des letzten kleinen Bodenareales bestimmt die Höhe der Bodenrente oder den Anteil, den der Eigentümer des Bodens an dem Produktionsertrag erhält. Denn diese produktive Bedeutung des Bodens ist bei jedem der verschieden gearteten Landwirtschaften verschieden. Bei den Kleinbetrieben ist sie groß, bei den größeren verhältnismäßig kleiner. Und bei den allergrößten Betrieben ist sie fast verschwindend klein.

Ebensowenig verhält es sich so, daß die Anwendung von Arbeit, da sie produktiv am lohnendsten ist, eine Garantie dafür gibt, daß das produktive Resultat absolut das denkbar größte und günstigste ist. Denn das produktive Resultat verändert sich mit der sozialen Verteilung des Bodenareals.

Der Kernpunkt dieser Sache ist in der Tat nicht eine mehr oder weniger bedeutungslose mathematische Ungenauigkeit der Grenzproduktivitätstheorie, sondern eine ökonomische Realität von der allergrößten Bedeutung und Tragweite — eine soziale Frage von Rang. — In Ländern wie Irland und vielleicht mehr noch in Rußland ist die soziale Verteilung des Bodens die große brennende Frage der Zeit gewesen. Und das wird sie zu allen Zeiten überall sein und überall werden da, wo eine verhältnismäßig geringe Zahl von Grundbesitzern eine unverhältnismäßig große Menge des gesamten bebauten Bodenareals innehaben, während das übrige Areal auf eine unverhältnismäßig große Anzahl von Kleinbauern verteilt ist.

Was ist die Schuld daran, daß die Verteilung der Arbeit im Verhältnis zum Bodenareal — unabhängig von der sozialen Verteilung — nicht mit Naturnotwendigkeit das denkbar größte produktive Resultat ergibt, sobald nur die Quantität des Bodens und der Arbeit gegeben sind. — Diese Frage ist es, auf die ich hierdurch eine rein theoretische mathematische Antwort gegeben habe. Und diese Frage ist bisher der Aufmerksamkeit der Bodentheoretiker entgangen, weil sie sich nur beantworten läßt in der Erkenntnis des sozialen Elementes in der Produktion, während die Frage bisher nur vom rein produktiven Gesichtspunkt aus betrachtet worden ist.

III.

# Die inneren Wanderungen,

## unter besonderer Berücksichtigung der Wanderungen mit fester Wohnstätte.

Von

**Hellmuth Wolff.**

Mit der politischen Befestigung der modernen Staaten von 1815 bis 1871, mit der gesetzlichen Gewährleistung der persönlichen Freiheit, der Freizügigkeit und der Gewerbefreiheit, und mit der Vervollkommnung der Massenverkehrsmittel hat sich in allen modernen Kulturstaaten eine große Beweglichkeit der Bevölkerung eingestellt [1]), die in einer von Volkszählung zu Volkszählung immer wieder sichtbar werdenden Verschiebung der Bevölkerung [2]) ihren Ausdruck findet.

War es anfänglich mehr die Aus- und die Einwanderung, d. h. die etwas merkantilistisch behandelte Möglichkeit, Staatsangehörige zu verlieren oder zu gewinnen, die eine weitgehende Beobachtung fand, so ist mit dem Nachlassen der „äußeren Wanderungen", wie man die Aus- und Einwanderung (einschließlich der sogenannten Durchwanderung) zusammenfassend bezeichnet, und dem hiermit wohl teilweise zusammenhängenden Anwachsen der Städte und besonders der Großstädte das Schwergewicht sowohl von der praktischen als auch von der theoretischen Staatswirtschaft immer mehr auf die „inneren Wanderungen" gelegt worden, wie die innerhalb der Landesgrenzen vor sich gehenden Wanderungen genannt werden.

In der Tat ist der Unterschied zwischen dem Umfang der äußeren und der inneren Wanderungen rein ziffernmäßig so gewaltig groß, daß die stärkere Beachtung der inneren Wanderungen als durchaus berechtigt gelten muß.

Könnte man, wenn wir uns auf das Deutsche Reich beschränken, auf der einen Seite die Zahl der deutschen Auswanderer und der

1) Die uns ähnlich aus der Vergangenheit nur einmal bekannt ist: als die Städte und die Stadtwirtschaften entstanden im 11. bis 14. Jahrhundert. Bücher, Zeitschr. f. Schweiz. Statist., 1887, S. 12.

2) Vgl. hierzu die Abhandlungen in „Die Großstadt", Vorträge und Aufsätze zur Städteausstellung in Dresden 1907, von Karl Bücher, F. Ratzel, G. v. Mayr, G. Wäntig, G. Simmel, Th. Petermann und D. Schäfer.

fremdbürtigen Einwanderer, auf der anderen Seite die Zahl der irgendwie innerhalb der Reichgrenzen in einem bestimmten Zeitraum Gewanderten feststellen, so wäre die wirkliche Differenz dieser beiden Wanderermassen zu erkennen.

Leider fehlt es dazu heute noch an der wichtigsten Unterlage, nämlich der fortlaufenden Beobachtung, für alle Wanderergruppen, abgesehen von der der deutschen überseeischen Auswanderer. Sie ist die einzige Gruppe, welche wenigstens annähernd in ihrem vollen Umfange laufend beobachtet wird.

Für alle anderen Wanderergruppen gibt es, soweit die Reichs- resp. Landesstatistik als Beobachtungssubjekt in Frage kommt, nur periodische Bestandserhebungen oder gar nur Ableitungen aus solchen Bestandszählungen; während andererseits viele Städte mit Hilfe der polizeilichen An- und Abmeldungen den Zu- und Fortzug als die im allgemeinen am meisten in die Augen fallende Wanderungsbewegung laufend beobachten. Da jedoch die landesstatistische Zusammenfassung fehlt, kommen für die Staatsgebiete nur die Bestandszählungen, wie sie die Volkszählungen darstellen, in Betracht.

Von der Auswanderung kennen wir also die Zahl der Auswanderer, soweit sie aus deutschen und einigen wichtigen nahen fremdländischen Häfen [1]) überseeisch auswandern [2]).

Außer diesen durch fortlaufende Beobachtung gewonnenen Wandererzahlen, die monatlich und jährlich zusammengestellt werden, ist uns die Zahl der Ausländer im Deutschen Reiche durch unsere Volkszählungen und die Zahl der Deutschen im Auslande durch die Volkszählungen im Auslande bekannt. Eine entsprechende Aufstellung über den Bestand um die Jahrhundertwende hat das Kaiserl. Statistische Amt an Hand der allerdings zu verschiedenen Terminen in fast allen Ländern der Erde aufgenommenen Volkszählungen gegeben [3]).

Die hier gewonnenen Zahlen zeichnen nur den Zustand im Augenblick der einzelnen Zähltermine; sie eignen sich aber für unsere Betrachtung besser, weil auch — wie wir schon wissen — die Zahlen der inneren Wanderungen gleichgeartete Bestandsziffern sind.

Die inneren Wanderungen finden diesen gleichgearteten Ausdruck in den Gebürtigkeitsziffern der deutschen Volkszählungen. Die umfassendste Wanderermenge ergibt sich durch die Feststellung der Gebürtigkeit der ortsanwesenden Bevölkerung, indem die innerhalb der Zählgemeinde gebürtigen Personen von den außerhalb der Zählgemeinde gebürtigen, soweit es reichsdeutsche Gemeinden sind, abgetrennt werden. Die so gewonnenen Fremdbürtigen haben eine „innere Wanderung“ hinter sich; und zwar mindestens eine. Denn von den vor der Zählung aus-

1) Belgischen, holländischen, französischen und seit 1899 auch einem englischen Hafen (Liverpool).
2) Vgl. Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs, 1909, Heft 1, S. 121.
3) Vgl. Vierteljahrshefte 1905, Ergänzungsheft 1, S. 3ff.

geführten Wanderungen, auch soweit sie einen Wechsel der Wohnstätte mit sich brachten, wird durch die Gebürtigkeitsfeststellung nur die eine einzige erfaßt, die am Zähltage vorliegt. Ob vorher keine andere oder zahlreiche Wanderungen stattfanden, ergibt sich aus der Gebürtigkeitsermittlung nicht.

Die Gebürtigkeitsstatistik[1]) ist also ein offenbar recht ungenügender Ausdruck für den Wanderungsumfang. Trotzdem ist sie die erste Quelle mit, wenn auch nur für einen Augenblick im Leben des Volkes, annähernd vollkommener Gültigkeit für die Beobachtung der inneren Wanderungen.

Mit den hier gegebenen Einschränkungen zeigen die folgenden Zahlen das starke numerische Uebergewicht der inneren Wanderungen gegenüber den äußeren.

Ueber die Reichsgrenze sind gegangen;

A. Auswanderung.

1) Deutsche Reichsgebürtige in überseeischen Gebieten (um 1900) 2 770 000
2) Deutsche Reichsgebürtige im übrigen Auslande (um 1900) ca. 360 000
3) Von den deutschen, im Auslande geborenen und um 1900 auch im Auslande lebenden Staatsangehörigen (ca. 450 000) höchstens ca. 350 000

Das sind zusammen höchstens ca. 3 480 000 Personen als Auswanderer aus dem Deutschen Reich.

B. Einwanderung.

4) Die am 1. Dez. 1900 im Deutschen Reich gezählten Ausländer, soweit Fremdbürtige, mit 778 700
und sonstige Fremdbürtige mit 44 900, zusammen also 823 600
Einwanderer im Deutschen Reiche.

Diese beiden Posten stellen den Gesamteffekt der Aus- und Einwanderung, also der äußeren Wanderungen (ohne die ja gänzlich anders zu bewertende Durchwanderung) dar; es sind demnach höchstens 4 303 600 Personen für die äußeren Wanderungen zu zählen.

Dagegen ergab die Volkszählung vom 1. Dez. 1900 allein für Preußen 15 394 693 Personen, die nicht in der Zählgemeinde (aber innerhalb Preußens) geboren waren[2]); und für das ganze Deutsche Reich ca. 28 Millionen nicht in der Zählgemeinde geborene Personen[3]) reichsdeutscher Gebürtigkeit. Die numerische Bedeutung der inneren Wanderungen als Wanderungsresultat ist also aus der Ortsgebürtigkeitsermittlung bei der Volkszählung zu erkennen.

Viel enger wird der numerische Umfang der inneren Wanderungen allerdings, wenn man an Stelle der Ortsgebürtigkeit größere Gebürtigkeitsbezirke bildet, wie den Kreis, die Provinz. Dann verschwinden die Wanderungen innerhalb des einzelnen Bezirkes vollständig und es bleibt nur die über die Bezirksgebürtigkeitsgrenze in das übrige Staatsgebiet hinausgetretene Personenmenge für die innere Wanderung übrig.

Verwaltungspolitische, auch nationale Gründe haben jedoch

1) Vgl. Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 150 u. 151.
2) Nach der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamtes, 47. Jahrg., 1907, S. 313, berechnet.
3) Vgl. Bd. 150 der Statistik des Deutschen Reichs.

gerade diese regionale Wanderungsmengen häufig feststellen lassen, nachdem v. Mayr[1]) für Bayern und Ravenstein[2]) für zahlreiche andere Länder die Bedeutung dieser regionalen Wanderungen auch für die natürliche Bevölkerungsentfaltung dargelegt hatten, und die preußische Landesstatistik infolge der großen Polenzüge aus den östlichen Provinzen nach dem Westen auf die regionale Verschiebung der Bevölkerung noch ein besonderes Augenmerk richtete.

Den bestandsmäßigen Ausdruck finden diese inneren Wanderungen ebenfalls durch die Volkszählung, und zwar durch die Summe der außerhalb der Zählgemeinde „sonst in Preußen" und „in anderen deutschen Bundesstaaten" Gebürtigen, die allein für Preußen am 1. Dez. 1900 (4,03 + 1,07 =) 5,1 Millionen Personen groß war. Die Volkzählungen werden weiter noch zu einer anderen Ableitung der Wanderungen (allerdings gewöhnlich einschließlich der äußeren Wanderungen) für größere Verwaltungsbezirke, wie hauptsächlich die Provinzen, benutzt.

Gleicht man nämlich die Differenz der ortsanwesenden Bevölkerung an zwei Zählterminen mit dem Geburtenüberschuß (also der Differenz der Geburten und Sterbefälle) für dasselbe Gebiet und denselben Zeitraum ab, so ist diese neue Differenz nicht anders als durch Wanderung (Zuwanderung bei positiver Differenz, Abwanderung bei negativer Differenz) zu erklären.

Eine sehr lehrreiche (ungekürzte) Zusammenstellung in dieser Art, d. i. an Hand der Volkszählungsergebnisse für 1900 und 1905, der Geburten und Sterbefälle und des Geburtenüberschusses für diesen Zeitraum und der hiermit für jede Provinz resp. jeden Bundesstaat sich ergebenden Wanderungsmenge bringt die deutsche Reichsstatistik in ihren Vierteljahrsheften[3]).

Hiernach hatten in dem Jahrfünft 1900/1905 die acht östlichen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Pommern, Posen, Schlesien, Hannover, Hohenzollern trotz zum Teil hohem Geburtenüberschuß und trotz natürlicher Zunahme der Bevölkerung um 704355 Personen, doch im ganzen einen Verlust durch Wanderung von 439347 Personen, während die übrigen Provinzen (Brandenburg, Rheinland, Stadtkreis Berlin, Westfalen, Hessen-Nassau, Schleswig-Holstein) jeweils Gewinne durch Wanderung (d. i. ein Plus über den Geburtenüberschuß) mit zusammen 535803 Personen zu verzeichnen hatten.

Haben die bisher genannten Zusammenstellungen und Ableitungen Bestandsübersichten über die Wanderungsmengen gebracht[4]), so gestatten die Volkszählungen weiter auch gewisse

---

1) v. Mayr, Die bayerische Bevölkerung nach der Gebürtigkeit. 32. Heft der Beiträge zur Statistik des Kgr. Bayern. München 1876.

2) Ravenstein, The laws of migration, 1896, passim.

3) 1906, Heft 4, p. 298/299.

4) Es sei erwähnt, daß mit Hilfe der Volkszählungen auch noch die Heimat, die Muttersprache, die Nationalität, die Religion als Ausdrucksmittel der inneren Wanderungen benutzt werden können.

soziale Ergebnisse der Wanderungen zu erfassen, die sich mit den Schlagworten „Stadt und Land“, „Zug in die Stadt“, „Landflucht“ u. ä. bezeichnen lassen, und die seit geraumer Zeit im Mittelpunkt des Problems der inneren Wanderungen stehen.

Eine Verschiebung der Bevölkerung innerhalb der Landesgrenzen vom Land in die Stadt ist in der Tat in großem Umfange erfolgt. Fassen wir mit der deutschen Reichsstatistik die Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohner als Land, die mit mehr als 2000 Einwohnern als Stadt zusammen, so hat sich die Bevölkerung im Deutschen Reich verschoben nach dem Bestand bei den Volkszählungen [1]):

| Jahr | In Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern | Proz. | In Gemeinden mit mehr als 2000 Einwohnern | Proz. |
|---|---|---|---|---|
| 1875 | 26 070 188 | 61,0 | 16 657 172 | 39,0 |
| 1885 | 26 376 927 | 56,3 | 20 478 777 | 43,7 |
| 1895 | 26 022 519 | 49,8 | 26 257 382 | 50,2 |
| 1905 | 25 822 481 | 42,6 | 34 818 797 | 57,4 |

Das Verhältnis von Stadt und Land im Deutschen Reich hat sich demnach beinahe umgekehrt im Laufe der letzten 30 Jahre. Die inneren Wanderungen dürften reichen Teil an dieser Verschiebung haben, wie die Ortsgebürtigkeitsnachweise vermuten lassen.

Noch mehr zeigt sich die Verschiebung der Bevölkerung bei den Städten allein; besonders bei den Großstädten (mit 100 000 Einwohnern und mehr). Es gab nach der Volkszählung [2]) von

| | Großstädte | mit Einwohnern | und Städte | mit 20—100 000 Einw. |
|---|---|---|---|---|
| 1875 | 12 | 2 665 914 | 88 | 3 487 857 |
| 1885 | 21 | 4 446 381 | 116 | 4 171 874 |
| 1895 | 28 | 7 276 993 | 150 | 5 580 074 |
| 1905 | 41 | 11 509 004 | 208 | 7 816 630 |

Hierbei sind allerdings zahlreiche Eingemeindungen miteingeschlossen; aber man darf doch dabei nicht vergessen, daß die Eingemeindung fast regelmäßig nur eine Folge der städtischen Agglomeration ist. Das Wachstum der Großstädte geht eben nicht bloß populationistisch, sondern auch regional vor sich; eine Tatsache, die schon vor fast zwei Jahrzehnten zu der bekannten Untersuchung Brückners über die Entwicklung der großstädtischen Bevölkerung führte [3]), und die uns die noch bekannter gewordenen Studien des Mannheimer Statistikers Prof. Schott über das Wachstum der Großstädte auf kilometrischer Unterlage im Statistischen Jahrbuch deutscher Großstädte [4]) gegeben hat.

Aber mit all den bisher behandelten Ergebnissen aus den Volkszählungen und ihrer Abgleichung mit der Bevölkerungsfortschreibung ist der große Rahmen der inneren Wanderungen noch nicht ausgefüllt.

1) V.-H. 1907, IV, S. 71/72.
2) Neefe, Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, XV, S. 43.
3) v. Mayrs allgem. Statist. Archiv, I, 1890.
4) Jahrg. XI, S. 129 ff.; XII, S. 18 ff. (Breslau 1903 und 1904).

Wir können uns das Wort von H. Wirminghaus zu eigen machen[1]: „Die beiden Schlagworte „Der Zug nach dem Westen“ und „Der Zug nach der Stadt“ erschöpfen die Binnenwanderungsvorgänge bei weitem nicht.

Wir haben im vorstehenden als Probleme innerer Wanderung kennen gelernt:

1) die Ortsgebürtigkeit (lokale Geb.);

2) die Bezirksgebürtigkeit (regionale Geb.);

3) die Wanderung als Ausgleich zwischen ortsanwesender Bevölkerung und natürlicher Bevölkerungsbewegung;

4) die Verschiebung der Bevölkerung in Stadt und Land und die Bevölkerungsdichte;

5) das Wachstum der Großstädte.

Alle diese Fragen haben zwei Gemeinsamkeiten. Zuerst sind sie landesstatistischer Natur, und beruhen auf Bestandszählungen, auch einschließlich der letzteren betreffend das Wachstum der Großstädte, wenn sie auch wiederholt kommunalstatistisch angefaßt worden ist. Zweitens aber haben sie alle gemeinsam, daß es sich immer um Wanderungen handelt, die an der Verlegung des Wohnsitzes erkannt und gemessen werden.

So treten wir vor zwei neue Fragestellungen: 1) vor die methodologische Frage, ob es nicht vielleicht noch ein anderes Kennzeichen für Wanderungen gibt als das des Wohnortswechsels, der Verlegung der Wohnstätte und des Wohnsitzes; 2) vor die technische Frage, was die kommunale Statistik auf dem Gebiete der inneren Wanderungen leisten kann, und dazu 2a) ob die Landesstatistik noch weitere Fragen der (inneren) Wanderungen in ihren Arbeitsbereich einbeziehen kann.

Uns hat zuerst die Methodenfrage der Wanderungsarten zu beschäftigen. Bevor wir in diese eintreten, möchten wir praktisch auf einige Wanderungsarten hinweisen, die in der obigen Zusammenfassung nicht haben Platz finden können, weil sie in der Landesstatistik nicht oder nicht ausreichend gepflegt werden.

Die erste große Gruppe solcher inneren Wanderungen wird durch den Zuzug und Fortzug auf Grund kommunalstatistischer Beobachtung dargestellt; es sind das noch Wanderungen, die die Verlegung der Wohnstätte und das Aufgeben des bisherigen Wohnsitzes als Erkennungsmerkmal an sich tragen, da sie anders als an diesem Merkmal gar nicht zu erfassen wären. Die polizeilichen An- und Abmeldungen bilden die Unterlage.

Die zweite große Gruppe solcher inneren Wanderungen umfaßt die Umzüge innerhalb einer Gemeinde; auch hier gilt die Verlegung der Wohnstätte als Kennzeichen, und die polizeiliche An- und Abmeldung als Erhebungsunterlage für die kommunale Statistik. Doch fällt bereits die Aufgabe des bisherigen Wohnortes fort, da der Umzug innerhalb des alten Wohnortes vor sich geht.

---

1) Conrads Jahrbücher, 3. F., Bd. 9, 1895, S. 165/166.

Alle diese Wanderungen sind Wanderungen mit neuer Wohnstätte.

Dagegen gibt es nun (neben Wanderungen mit beweglicher Wohnstätte wie im Hausierhandel) noch Wanderungen mit fester Wohnstätte, d. h. Wanderungen, die nicht das Verlegen der Wohnstätte als Erkennungsmerkmal haben, sondern nur das (zeitweilige) Verlassen der Wohnstätte, so daß also der bisherige Wohnsitz nicht aufgegeben wird.

Hierher gehört zuerst der Ausflügler- und der Fremdenverkehr, der außerordentlich große Menschenmassen in jedem Jahre in Bewegung setzt; dann die Wanderarbeit z. B. der Sachsengänger, der Spessarter Wanderarbeiter, der Lipper Ziegler, der Westerwaldgänger; und drittens die sehr große Zahl von Personen, die ihrer Beschäftigung ständig außerhalb ihres Wohnortes nachgehen, und zu diesem Zweck täglich von ihrem Wohnort zu ihrem Arbeitsort wandern.

Sie alle sind mit Ausnahme der letzten Art der Landesstatistik fast unbekannt.

Diese kurze Aufzählung der Formen innerer Wanderung zeigt, daß die Landestatistik die Wanderungen mit fester Wohnstätte vernachlässigt und bis auf eine Ausnahme (nämlich die Frage nach „Arbeitsort [1]) und Wohnort“ bei der Volkszählung von 1900) in der Tat nicht behandelt hat; und zeigt weiter, daß die ganze auf fortlaufende Beobachtung gestützte Wanderungsbewegung in der Bevölkerung: „von Ort zu Ort“ (Zu- und Fortzug) und „innerhalb eines Ortes“ (Umzug) ebenfalls noch nicht in den Arbeitsbereich der Landesstatistik gelangt ist.

Auch diese Wanderungen werden vielmehr bisher fast ausschließlich von der kommunalen Statistik beobachtet und behandelt, offenbar und mit einer gewissen Berechtigung deswegen, weil — wenigstens in der Hauptsache — die Registrierung von kommunal begrenzten Verwaltungseinrichtungen (Einwohnermeldeamt) vorgenommen wird.

Die Betrachtungen über die inneren Wanderungen, die fortlaufend beobachtet werden (Zu- und Fortzug; Umzug), oder aber außerdem Wanderungen mit fester Wohnstätte sind (Fremdenverkehr; Wanderarbeiter; Außerortsarbeiter), haben also im allgemeinen bis jetzt an die Feststellungen der kommunalen Statistik anzuknüpfen.

Die Daten über Zu- und Fortzug sind hierbei am zahlreichsten; sie werden auch regelmäßig verwertet. Sie bilden eine unentbehrliche Unterlage der Fortschreibung der Bevölkerungszahl in den einzelnen Städten; und weiter eine unentbehrliche Grundlage für zahlreiche andere weniger ausgesprochen populationistische Fortschreibungen und Beobachtungen, wie die Berufsverschiebungen, den Arbeitsmarkt, den Beschäftigungsgrad usw.

---

1) Bearbeitet von Brösicke, in der Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamtes, 1904, für 29 preußische Städte; bearbeitet von Losch für Württemberg; bearbeitet von Böhmert für Bremen; bearbeitet von Beukemann für Hamburg.

Uns kommt es hier nur darauf an, ein zahlenmäßiges Bild von dem ungeheueren Umfang dieser Wanderungen zu geben (wobei wir bemerken müssen, daß eine Ausscheidung der, wie wir wissen, ja unbedeutenden äußeren Wanderungen leider nicht möglich war). Die Zahl der Zugezogenen aus den 20 deutschen größten Städten, die über diese Bewegung an das Statistische Jahrbuch [1]) deutscher Städte berichten, betrug (wie ich berechnet habe) im Kalenderjahr 1906 rund 1 423 000 Personen; die Zahl der Fortgezogenen für dieselben Städte im gleichen Jahre 1 110 000 Personen.

Da der Austauschverkehr zwischen den Großstädten selbst recht ansehnlich ist, so ist in diesen Zahlen wohl eine beträchtliche Menge Personen sowohl im Zuzug wie im Fortzug gezählt; viele Personen sind infolge mehrfacher Wanderung (innerhalb der Berichtszeit) ebenfalls mehrfach gezählt.

Aber mit den Zahlen über Zu- und Fortzug für die 20 Großstädte ist erst ein bescheidener Teil dieser ganzen Wanderungsbewegung im Deutschen Reiche erfaßt. Läßt man das Verhältnis der Einwohnerzahl dieser 20 Städte zur Bevölkerung des ganzen Reiches [2]) als Maßstab gelten, was unter gewissen Einschränkungen[3]) zulässig ist, so wäre die gesamte Wanderungsbewegung durch Zu- und Fortzug im Deutschen Reiche auf beinahe 8mal so viele Wanderungsakte anzunehmen mit rund 20 000 000 Wanderungsakten im Jahre 1906). Oder um es relativ auszudrücken, es gibt im Deutschen Reiche viele Orte, in denen jährlich auf 1000 Einwohner bis 300, ja bis 400 Zuzüge und annähernd ebensoviele Fortzüge stattfinden; Ziffern, die die ungeheuere Beweglichkeit der Bevölkerung über die Ortsgrenze hinaus deutlich erkennen lassen.

Doch auch innerhalb des städtischen Weichbildes findet noch eine erstaunlich große Wanderung mit Wohnungsverlegung statt; der Umzug ist der Ausdruck des Wohnungswechsels innerhalb der Stadt. Nehmen wir wieder nur die 20 größeren Städte im Deutschen Reich, die über den Umzug an das Statistische Jahrbuch deutscher Städte berichten [4]), so sind in diesen Städten im Jahre 1906 fast 3,2 Mill. Umgezogene zur Meldung gelangt, also noch mehr Umgezogene innerhalb der Städte, als Zu- und Fortgezogene.

Ueber diese riesenhaften Bewegungserscheinungen kennen wir, soweit die Umzüge in Frage kommen, kaum viel mehr als die absolute Zahl der Umgezogenen, vereinzelt noch das Geschlecht, und noch seltener den Familienstand und die Haushaltungsumzüge.

Beträchtlich besser sind wir über die Zusammensetzung

---

1) Statistisches Jahrbuch deutscher Städte, XV, Breslau 1908, S. 61.

2) 7,67 Millionen zu 60,64 Millionen im Jahre 1905, 1. XII.

3) Auf der einen Seite haben die großen Städte eine — wenigstens absolut — stärkere Zu- und wohl auch Abwanderung als eine Summe kleiner Städte mit ähnlich großer Einwohnermenge; auf der anderen Seite ist aber die Wanderungsbewegung gerade auf dem Lande von großer Ausdehnung und in den kleinsten Orten wieder sehr stark, wie es v. Mayr für Bayern schon 1871, Kollmann für Oldenburg, 1880, v. Zwiedeneck-Südenhorst für Baden 1900 gezeigt haben.

4) a. a. O. XV, S. 61.

des Zu- und Fortzuges unterrichtet, so hauptsächlich über das Geschlecht, das Alter, den Familienstand und den Beruf; dagegen z. B. so gut wie gar nicht über die Einkommensverhältnisse, die für die Kommunen kennen zu lernen von größter Wichtigkeit ist, und wozu z. B. in Preußen die jährlichen Personenstandsaufnahmen reichlich Material bieten würden. Weiter kennen wir auch den Gesundheitszustand, die Herkunftsorte dieser Bewegungsmassen nicht oder nur ungenügend, Fragen, die für die „Selbsterhaltung" der Großstädte von einschneidender Bedeutung auch heute noch sind, wo die kommunale Hygiene so riesige Fortschritte gemacht hat.

Die wichtigste Frage des Zu- und Fortzuges, des Wachstums der Städte von außen her, wird allerdings durch die Beobachtung des Zu- und Fortzuges auch heute schon vollauf beantwortet.

Aber diese Frage ist nun bereits in einer derartigen Vielseitigkeit behandelt worden, daß neue Ergebnisse kaum noch zu gewinnen sind.

Weiter hat die Frage des Wachstums der Großstädte mit dem relativen Nachlassen des Wachstums in den letzten Jahren von ihrer Bedeutung einiges eingebüßt.

Nach den statistischen Zusammenstellungen in Silbergleits[1]) „Preußens Städte", die sich auf sämtliche Ortschaften in Preußen beziehen, die nach der Volkszählung 1905 mehr als 25 000 Einwohner hatten, habe ich berechnet, daß die Zuwachsquote dieser 110 Städte in dem Jahrfünft 1885/90 19,1 Proz. betrug, dagegen in dem Jahrfünft 1895/1900 nur noch 17,9 Proz. und in dem letzten Jahrfünft 1900/05 nur noch 17,4 Proz.

Danach scheint mir in der Gegenwart die Frage des Wachstums der Großstädte, des Zuges nach der Stadt, überhaupt nicht mehr die wichtigste Frage der inneren Wanderungen zu sein.

Vielmehr drängt sich das Gebiet der Wanderungen mit fester Wohnstätte immer mehr hervor, nachdem durch die Wanderungen mit neuer Wohnstätte (Zu- und Fortzug, Umzug) die erste große Umschichtung der Bevölkerung offenbar erreicht ist.

Der Wert der Beobachtung der inneren Wanderungen mit fester Wohnstätte liegt in ihrer ergänzenden Bedeutung zu der Frage des Wachstums der Großstädte.

Wanderungen mit fester Wohnstätte beschneiden das Wachstum der Städte und die Verschiebung der Bevölkerung zwischen Land und Stadt überhaupt, das ist wohl sicher. Denn das Beibehalten des bisherigen Wohnsitzes von so vielen Tages- und Saisonwanderern hält ansehnliche Mengen von Außenwohnern lange, ja vielleicht dauernd von dem Zuzug in die Stadt und überhaupt in den Beschäftigungsort ab. Wenn auch wohl mancher der noch außerhalb des Arbeitsortes Wohnenden später oder gelegentlich an den

1) Herausgegeben im Auftrage des Preußischen Städtetages, Berlin, Heymann, 1908.

Arbeitsort zieht, d. h. seinen Wohnsitz dorthin verlegt, so ist doch die Tages- und die Saisonwanderung ganz gewiß ein wichtiger Regulator für das Anwachsen der Städte und für die Entvölkerung der Außengebiete und des „Landes“ überhaupt, also von eminenter volkswirtschaftlicher Bedeutung.

Dem Lande — allerdings dem Lande im zeitgemäßen Sinne — werden durch die Außerortsarbeit große Mengen Menschen erhalten; Menschen, die sehr oft in einer zu eigen besessenen Parzelle ihr soziales Rückgrat haben[1]); Menschen, die andererseits durch die Nähe der Stadt mit ihrem starken Konsumbedürfnis agrarer Produkte auf die intensivste Ausnutzung ihres Bodens hingelenkt werden, durch die Außerortsarbeit sich wirtschaftlich erholen.

Und der Stadt im besonderen wird durch die Ueberweisung der überschüssigen Arbeitskraft aus der Umgebung doppelt genützt, wenn die Menschen, die sie übermitteln, nur in ihrer Eigenschaft als Produktionsfaktoren in die Stadt gelangen, dagegen in ihrer Eigenschaft als Konsument draußen bleiben, wie es die Beibehaltung des auswärtigen Wohnsitzes, die die Tageswanderung ja besonders kennzeichnet, bewirkt.

Die Tageswanderung vom Wohnort zum auswärtigen Arbeitsort entlastet vor allen Dingen die städtischen Schulen, belastet aber die Vorortschaften, entlastet weiter die kommunale Armenpflege, belastet dafür die Vororte, entlastet den städtischen Wohnungsmarkt ohne besonderen Schaden für den Vorortswohnungsmarkt, belebt den städtischen Arbeitsmarkt und steigert den städtischen Beschäftigungsgrad, drückt dafür aber vielleicht auf den Beschäftigungsgrad der Umgebung und auf die Vorortsfinanzen; alles Fragen, die, wenn auch nur zum Teil, das KAG. vom 14. Juni 1893 durch die Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen[2]) an die Wohngemeinden bereits auch gesetzlich zu regeln versucht hat.

Die saisonmäßige Wanderarbeit ist dagegen in ihrer Eigentümlichkeit des festen Wohnsitzes noch nicht gesetzgeberisch behandelt worden; die Wanderarbeiter gehen zu sehr auseinander und erschweren einen Eingriff besonders steuerpolitischer Art aufs stärkste.

Ueber den Umfang der saisonmäßigen Wanderarbeit hat uns zuerst Kärger[3]) unterrichtet, wenigstens soweit die Sachsengänger im engeren Sinne, d. h. die landwirtschaftlichen Saisonarbeiter für die Provinz Sachsen und die angrenzenden sächsischen Staaten aus Posen, Ost- und Westpreußen etc. in Frage kommen. Seine Zahlen sind nun schon stark überholt; und was die Hauptsache ist, die Wanderarbeit hat sich auf andere große Gebiete ausgedehnt, ja sogar auch auf andere

---

1) Vgl. mein Buch „Der Spessart“, Aschaffenburg 1905, p. 316.

2) Wenigstens für die Zwecke des öffentlichen Volksschulwesens, des Armenwesens und für polizeiliche Zwecke. Adickes, Kom. Abg. Ges., S. 106—110.

3) K. Kärger, Die Sachsengängerei. „Landwirtschaftliche Jahrbücher“, herausgegeben von H. Thiel, Bd. 19, 1890.

Erwerbsarten, unter denen die ungelernte Arbeit im Straßen-, Kanal- und Bahnbau einen ersten Platz einnimmt.

Heute dürften jährlich wenigstens 200000 deutsche landwirtschaftliche Wanderarbeiter (sogenannte Sachsengänger) und wenigstens 40000 deutsche gewerbliche Wanderarbeiter saisonweise von ihrem Wohnort abwesend sein, wie es die Berichte der Landwirtschaftskammern und die verschiedenen privaten Untersuchungen über die gewerbliche Wanderarbeit innerhalb Deutschlands[1]) vermuten lassen; also allein mehr Menschen sind auf Wanderarbeit im Lande unterwegs als die ganze überseeische Auswanderung in den Jahren der ausgedehntesten Abwanderung betrug.

Von beträchtlich größerem Umfang ist die Tageswanderung vom Wohnort zum Arbeitsort. Die Zusatzfrage betr. Arbeitsort und Wohnort gelegentlich der Volkszählung 1900 gibt darüber, wie wir schon erwähnten, Aufschluß, und zwar recht guten, da sie in verschiedenen Bundesstaaten, wenn auch in ungleichem Umfang, aufgearbeitet worden ist.

Wir beschränken uns hier auf Preußen, wo durch Brösicke[2]) 29 Großstädte und große Industrieplätze als Arbeitsort der in der Umgebung wohnenden Außerortsarbeiter, und als Wohnort der in der Umgebung beschäftigten Außerortsarbeiter behandelt worden sind, und wonach in diesen 29 preußischen Städten 206535 Personen erwerbsfähig waren und außerhalb wohnten, und andererseits täglich 72479 Personen aus den 29 Städten in die Umgebung auf Arbeit gingen.

Wenn wir die Bearbeitungen für Württemberg[3]), Hamburg und Bremen noch berücksichtigen und daraus auf die Tageswanderung im ganzen Deutschen Reich schließen, dürfte im ganzen Deutschen Reich eine Tageswanderung von annähernd $1^1/_4$ Mill. Menschen vom Wohnort zu einem auswärtigen Arbeitsort anzunehmen sein.

Ein und eine Viertel Million Menschen im Deutschen Reiche wandern täglich von ihrem Wohnort nach einem auswärtigen Arbeitsort; das sind 300mal so viele Wanderungsakte im Jahr! oder ca. 375 Mill. Wanderungsakte in jeder Richtung, wenn nur ein Morgen- und ein Abendweg gerechnet werden.

Wie viele Wanderungen hiervon zu Fuß, per Rad, zu Wagen, per Eisenbahn ausgeführt werden, das ist für einzelne Orte, z. B. Karlsruhe[4]), Aschaffenburg untersucht worden, ebenso wie die Wanderungsentfernung vom Wohnort zum Arbeitsort.

Was diese Tageswanderung kostet, an Zeit und Geld, das ist kaum zu errechnen; auf jeden Fall sind es Riesensummen, die für

---

1) z. B. mein Buch: Der Spessart, 1905; Abschnitt „Die Wanderarbeit der Spessarter".

2) In der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Landesamtes, 1904.

3) 55134 Tageswanderer (Personen mit auswärtigem Arbeitsort) in Württemberg,
ca. 15000 „ „ „ „ „ „ Bremen,
23717 „ „ „ „ „ „ Hamburg.

4) Von Baurat Fuchs, Die Verhältnisse der Industriearbeiter bei Karlsruhe, 1904.

die Wanderung vom Wohnort zum Arbeitsort jährlich ausgegeben werden.

Was diese Tageswanderung für die Verteilung der Industrie usw. auf die Städte, Industrieplätze usw. bedeutet, ist ebenfalls auch nicht annähernd in seiner Bedeutung zu ermessen. Sicher ist nur das eine, daß die Dezentralisation der Industrie durch diese Tageswanderung bis zu einem gewissen Grade vorbereitet wird[1]: die Arbeitsstätte zieht dem Arbeiter nach; nachdem zuerst der Arbeiter der Arbeitsstätte nachzog und dann jetzt der Arbeiter nur seine Arbeitskraft in den Arbeitsort trägt, und so eine Dezentralisierung der Personen, wie es Zahn[2]) einmal nennt, eingetreten ist.

Die Citybildung[3]) endlich ist eine der wichtigsten Folgen der Tageswanderung für die Städte. Die Möglichkeit des Auswärtswohnens hat die Wohnbevölkerung der City überall dezimiert, sie aber als Arbeitsbevölkerung nicht bloß erhalten, sondern oft noch vermehrt.

Neben diesen beiden wichtigsten Formen der Wanderung mit fester Wohnstätte tritt die dritte Form, der Fremdenverkehr, wenn auch vielleicht nicht der Zahl, so doch der Bedeutung nach zurück. Die Kommunalstatistik gibt als Fremdenverkehr die in Hotels, Gasthäusern u. ä. gemeldeten Fremden, in vielen Städten auch noch den Verkehr in den Herbergen. Sehen wir von dem letzteren auch ab, weil er oft ohne jede Wohnstätte vor sich geht, so ist doch der Fremdenverkehr noch recht ansehnlich, wie die Daten einiger Städte belegen.

| | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Berlin | hatte | 1908 | ca. | 930 000 | Fremde | in | seinen | Hotels[4]) | usw. |
| Dresden | „ | 1908 | „ | 362 800 | „ | „ | „ | „ | „ |
| Düsseldorf | „ | 1908 | „ | 121 500 | „ | „ | „ | „ | „ |
| Bremen | „ | 1908 | „ | 196 900 | „ | „ | „ | „ | „ |
| Halle a. S. | „ | 1908 | „ | 108 000 | „ | „ | „ | „ | „ |

Der Vollständigkeit halber sei auch noch der Straßenverkehr, der Personenverkehr in den Straßen zu Fuß, per Straßenbahn usw. als die, wenn ich so sagen darf, matteste Form der inneren Wanderung mit fester Wohnstätte hier genannt. Erhebungen hierüber haben nur in einigen Städten und bisher im ganzen nur für wenige Stunden stattgefunden. Man dürfte diese Wanderungen übrigens besser als örtliche Wanderungen mit fester Wohnstätte von den eigentlichen inneren (zwischenörtlichen) Wanderungen mit fester Wohnstätte trennen, und ihnen als zweite Gruppe örtlicher Wanderung, aber solcher mit neuer Wohnstätte, die Umzüge beigesellen[5]).

1) Vgl. Walli, Die Dezentralisation der Industrie in Baden. Karlsruhe, Braun, 1908.

2) Friedrich Zahn, Die Volkszählung 1900 und die Großstadtfrage. Conrads Jahrbücher, 1903, 3. Folge Bd. 26, S. 201.

3) Schott, Statist. Jahrb. d. Städte, XIV.

4) Einschließlich der Ausländer, die vielleicht im ganzen 10 Proz. ausmachen.

5) Im Statistischen Jahrbuch deutscher Städte wird auch Zu- und Fortzug als örtliche Wanderung bezeichnet; wir können uns mit dieser ausgedehnten Fassung des Begriffs örtliche Wanderung nicht einverstanden erklären.

Wie gliedert nun die wissenschaftliche Statistik diese Wanderungsarten?

Wie lassen sich, um die Fragestellung enger zu begrenzen, die hier geschilderten, so verschiedenartig inneren Wanderungen in der Wanderungsstatistik methodisch zusammenfassen?

Wie muß, mit anderen Worten, das Gebiet der Wanderungen eingeteilt werden, damit alle geschilderten inneren Wanderungen darin organisch Platz haben?

Wir haben in der obigen Darstellung der inneren Wanderungen bereits für uns eine Aufteilung gewählt, die eine in jeder Beziehung feste Abgrenzung und ein gewisses organisches Gefüge der Wanderungen ermöglichte.

Ueber die Arten der äußeren Wanderungen besteht kein Zweifel; sämtliche Abgrenzungen wissenschaftlicher Natur beziehen in die äußeren Wanderungen die Aus- und die Einwanderung, sowie die Durchwanderung ein [1]). Wir hatten hierzu schon in den einleitenden Sätzen dieser Darstellung darauf hingewiesen, daß das einheitliche Moment dieser Wanderungen ein staatsrechtliches ist: die Möglichkeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit.

Dementsprechend ist die Nichtmöglichkeit des Verlustes der Staatsangehörigkeit das Kennzeichen aller anderen Wanderungen, die zusammenfassend wegen ihres wichtigsten Merkmals, der Wanderung innerhalb der Landesgrenzen, als innere Wanderungen zu bezeichnen sind.

Sehen wir nun von denjenigen äußeren Wanderungen, die nur als Grenzverkehr gelten können, ab, so lassen sich die inneren Wanderungen nach verschiedenen Gesichtspunkten aufteilen.

Die bisher üblichste Aufteilung gründet sich auf die Verlegung der Wohnstätte; Wanderung und Umsiedlung werden gleichgesetzt und dann das ganze Gebiet halb räumlich, halb zeitlich [2]) aufgeteilt in

1) Wanderungen mit steter Ortsveränderung (Hausiergewerbe),
2) Wanderungen mit temporärer Umsiedlung,
3) Wanderungen mit dauernder Umsiedlung,

wobei Bücher auch noch die äußeren und inneren Wanderungen zusammenwerfen kann, um das staatsrechtliche Moment auszuschalten.

Oder aber aufgeteilt [3]) unter Einbeziehung der Wanderungen mit fester Wohnstätte in

1) Wanderungen mit steter Ortsveränderung,
2) Wanderungen ohne dauernde Niederlassung (wie Fremdenverkehr),
3) Wanderungen mit periodischer Ortsveränderung (Sachsengänger),
4) Wanderungen mit dauernder Umsiedlung.

---

1) v. Mayr, Statistik, Bd. 2; Wirminghaus, Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 3. Aufl., Bd. 2; Brösicke, Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Landesamts, 1904.

2) Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, S. 423.

3) Wirminghaus, H. d. St.W., II, S. 32.

Oder weiter aufgeteilt[1]) in

1) interlokale Wanderungen,
2) lokale Wanderungen,

allerdings mit der Einschränkung, daß die interlokalen Wanderungen allein als Binnenwanderungen bezeichnet sind, und die lokalen eine gesonderte sozusagen dritte Stufe bilden, und die v. Mayrsche Stufenleiter dann lautet:

1) äußere Wanderungen,
2) Binnenwanderungen,
3) lokale Wanderungen.

Bei dieser letzteren Aufteilung ist aber noch ein neues Rechtsmoment hineingetragen, nämlich das der Heimatgemeinde, wie es v. Mayr in Bayern allerdings praktisch vor sich hat, und wie es anderswo der Unterstützungswohnsitz wäre. Wir möchten diese weitere Scheidung nach dem Rechtsmoment der Möglichkeit des Verlustes des Unterstützungswohnsitzes nicht als Abgrenzung des einen Teiles der inneren Wanderungen von dem anderen anwenden, ohne die Zweckmäßigkeit dieser Abgrenzung für manche Frage, besonders kommunalen Charakters, berühren zu wollen, weil verschiedene Arten der inneren Wanderung sich hier kaum einfügen lassen, vor allem nicht der Fremdenverkehr.

Eine weitere Aufteilung könnte sich an ein reines Zeitmoment halten, und die inneren Wanderungen einteilen in

1) ständige Wanderungen,
2) periodische Wanderungen,
3) einmalige Wanderungen,

aber auch hier wäre die Unterbringung mancher Wanderungsgruppe zweifelhaft.

Wir lenken das Augenmerk deshalb auf den für die Wanderung vielleicht wichtigsten Punkt, nämlich darauf, ob der Wanderer in die Wanderungsbewegung eintritt mit der Absicht, seine bisherige Wohnstätte aufzugeben oder sie beizubehalten, ob er mit anderen Worten seine Wohnstätte verlegen will resp. verlegt hat oder nicht.

Danach ergibt sich die oben angewandte Teilung in

innere Wanderungen mit Verlegung der Wohnstätte, und

innere Wanderungen mit Beibehaltung der Wohnstätte.

Die (inneren) Wanderungen mit Verlegung der Wohnstätte sind dann Wanderungen mit neuer Wohnstätte; und zwar a) mit stetem Wohnstättenwechsel, wohin die kleine Gruppe der im Hausiergewerbe und Wanderhandel usw. lebenden Personen gehört; b) Wanderungen mit einmaligem Wohnstättenwechsel, wohin die große Wandergruppe der Zu- und Fortzüge, dann die Gruppe der Umzüge gehört.

1) v. Mayr, Statistik, II, S. 354.

Die Wanderungen mit Beibehaltung der Wohnstätte nennen wir Wanderungen mit fester Wohnstätte.

Sie lassen sich, nachdem das räumliche Moment feststeht, nach dem zeitlichen Umfang einteilen in

a) Wanderungen mit vorübergehend auswärtigem Aufenthalt (Ausflügler- und Fremdenverkehr);

b) Wanderungen mit periodisch auswärtigem Aufenthalt;

α) für eine Saison (Wanderarbeiter, Messebesucher);

β) für einen Tag (Tageswanderung zwischen Wohnort und Arbeitsort).

Die Wanderungen mit fester Wohnstätte haben wir in ihrem Umfang kennen gelernt, wir haben sie in die inneren Wanderungen eingefügt. Es bleibt uns noch ein Wort über ihre volkswirtschaftliche Bedeutung zu sagen.

Vor allen Dingen läßt sich der Umfang der Tageswanderung, auf die es in erster Linie ankommt, erst richtig einschätzen, wenn man berücksichtigt, daß es sich bei der Tageswanderung vorwiegend, ja oft ausschließlich um erwerbstätige Personen handelt (sonst höchstens noch Schulkinderwanderung beachtenswert), so daß die Zahl der Tageswanderer nicht mit der Einwohnerzahl der Arbeitsorte, sondern mit ihrer erwerbstätigen Bevölkerung — und für das ganze Reich also die Zahl der Tageswanderer mit der Zahl der Erwerbstätigen — zu vergleichen ist.

Wir hatten im Deutschen Reich im Jahre 1900 ca. 23 500 000 Erwerbstätige[1]; die $1^1/_4$ Million Tageswanderer machen also 5,3 Proz. der ganzen erwerbstätigen Bevölkerung im Deutschen Reiche aus! Und es gibt Orte, wo die Zahl der außerhalb ihres Wohnorts Erwerbstätigen 12, ja 15 Proz. der Gesamtzahl der Erwerbstätigen im Orte beträgt!

Sehr wichtig wäre für die Beurteilung der Bedeutung der Tageswanderung der Vergleich der beruflichen und sozialen Gliederung der Tageswanderer mit der entsprechenden Gliederung der überhaupt am Arbeitsorte Erwerbstätigen.

Leider fehlt es infolge der separaten Stellung der Berufszählungen an einschlägigen Untersuchungen.

Die Tageswanderung innerhalb der Städte ist noch fast ganz unbekannt, obgleich sie und die Außerortsarbeit die Anlage der Straßenbahnen, den Bau von Kleinwohnungen, von Schulhäusern u. a. stark beeinflussen[2].

---

1) Die Berufszählung 1895 ergab 20,6 Mill., die Berufszählung 1907 26,8 Mill. Erwerbstätige.

2) Die Tageswanderung innerhalb der Städte ist überhaupt nur in Hamburg untersucht worden, wo noch die Arbeitsstelle mit Straße und Hausnummer zu bezeichnen war. In der Statistik des Hamburgischen Staates, Heft 21, 1. Hälfte, 1902, S. 88, heißt es hierzu: Damit war die Möglichkeit zu einer zuverlässigen Feststellung des Verhältnisses zwischen Wohn- und Arbeitsstelle für die Bewohner der Stadt gegeben, woraus Antwort auf mannigfache Fragen zu erlangen war, die gerade in der Gegenwart für die Lokalverwaltung von großer Bedeutung sind, so die Anlage und die Linienführung der Stadt- und Vorortbahnen, die Errichtung von kleinen Wohnungen usw.

Die Wanderungen mit fester Wohnstätte haben im allgemeinen volkswirtschaftlich eine ganz andere Bedeutung als die mit neuer Wohnstätte, und besonders als der Zu- und Fortzug, weil sie die Wohnbevölkerung der Arbeitsorte nicht belasten, sondern unterstützen.

Der sogenannte Wanderungsgewinn mehrt die Dichtigkeit der Bevölkerung, beengt den Wohnungsmarkt, erhöht die Arbeitslöhne, aber auch die Mieten und die Preise der Lebensmittel, er belastet, wie wir schon ausführten, den Schuletat, den Armenetat u. a. im Arbeitsorte.

Die Tageswanderung vom Wohnort zum Arbeitsort stellt dagegen in der Hauptsache nur die restliche Ergänzung des Arbeitskraftbedarfes im Arbeitsorte dar.

Bücher[1]) sagte einmal gelegentlich eines Vortrags in Basel über innere Wanderungen: „Wenn man den großen Entwicklungsgang ins Auge faßt, so weist alles darauf hin, daß die Menschheit im Laufe ihrer Geschichte immer seßhafter geworden ist.“ Und er sagt andererseits, daß alle großen Kulturepochen durch eine verstärkte Wanderungsbewegung eingeleitet worden sind[2]).

Wir scheinen in der Tat in den letzten Jahrzehnten die Einleitungsepoche einer neuen Zeit durchgemacht zu haben; die Umschichtung der Bevölkerung ist in erstaunlichem Umfange und Tempo erfolgt. Nun aber gelangen wir in das Stadium größerer Seßhaftigkeit, nicht der Person als solcher, wohl aber des Haushaltes, der Familie. An die Stelle der Abwanderung tritt — wie es scheint immer mehr — die Tageswanderung, solange nicht die Umschichtung der Arbeitsstätten (durch Dezentralisation der Industrie usw.) sich vollzogen hat.

Hoffentlich gelingt es, auch bei der nächsten Volkszählung (1910) die Zusatzfrage über Arbeitsort und Wohnort zu stellen (die nach dem gegenwärtigen Stande der Vorbereitungen zur Volkszählung 1910 leider scheint ausfallen zu sollen), damit die Frage der Tageswanderung in dem Sinne der neuesten Phase der inneren Wanderungen überhaupt weiter ihrer Bedeutung gemäß beobachtet werden kann.

Nach den Ergebnissen der Erhebung der Tageswanderung vom Jahre 1900 glaube ich nicht zu viel zu sagen, wenn ich die Frage: Erhalten sich die Städte selbst? als von dem Gegenwartsproblem der inneren Wanderung überholt bezeichne, und deshalb auch die ganze biologisch-soziologische Kontroverse zwischen Hansen-Ballod und Brentano-Kuczynski vollständig aus der vorliegenden Betrachtung ausgeschaltet habe. Es ist die Frage der Tageswanderung, die heute zur Diskussion steht, und für die wir mit Hilfe der Volkszählung 1910 erst wieder brauchbare Unterlagen gewinnen können.

---

1) In der Zeitschrift für Schweizerische Statistik, 1887, S. 8.

2) Entstehung der Volkswirtschaft, S. 418.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## II.

## Die Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten von Amerika zum Schutze der Fabrikarbeiter, namentlich der weiblichen und jugendlichen Personen, ferner der Heimarbeiter.

Von Hugo Graf Lerchenfeld-Köfering.

(Schluß.)

### Kapitel 4.

### Die Regelung der Heimarbeit.

Die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten kennt keinen Begriff „domestic workshop“, — „Heimarbeit“, — sie berücksichtigt jedoch in 12 Staaten, nämlich Connecticut, Illinois, Indiana, Maryland, Massachusetts, Michigan, Missouri, New Jersey, New York, Ohio, Pennsylvania und Wisconsin, die Herstellung von Kleidungsstücken und bestimmten Gebrauchsgegenständen, soweit sie gewerbsmäßig in Mietshäusern mit mindestens 3 Parteien, „Tenements“, oder auch in Wohnhäusern überhaupt erfolgt; allgemein findet sich der Ausdruck „Sweat-Shops“ auf solche Werkstätten angewendet, auch wenn kein eigentliches „Schwitzsystem“, d. i. die Tätigkeit eines Mittelmannes zwischen Unternehmer und Arbeiter, besteht[1]).

Das Verständnis der betreffenden Gesetzgebung in den Vereinigten Staaten wird durch einige Ausführungen über ihre Entstehung erleichtert.

Das Bekleidungsgewerbe hat seinen Sitz hauptsächlich in New York, Chicago, Philadelphia, Rochester (N. Y.), St. Louis, Boston und Baltimore; man berechnet, daß allein in New York und Chicago 40 und 13 Proz. vom Gesamtwert der Männerkleidung, 65 und 6 Proz. vom Gesamtwert der Frauenkleidung jährlich hergestellt werden. Nach der Volkszählung von 1900 beschäftigte die Kleiderfabrikation rund 300000, die Herstellung von Unterkleidern rund 40000 Arbeiter; diese Zahlen dürften inzwischen erheblich gestiegen sein. Etwa $^3/_4$ der Gesamterzeugung an Kleidern wird im Großen auf Vorrat hergestellt. Die Arbeitskräfte gehören überwiegend der neueingewanderten Bevölkerung an, die sich in den großen Städten des Ostens und Mittelwestens staut. Die Verwendung von Maschinen ist beschränkt, viele Arbeitsleistungen eignen sich für Frauen und jugendliche Personen.

Die osteuropäischen Juden, seit neuerer Zeit aush die Italiener, bilden das Hauptkontingent der Arbeiter. Der scharfe Wettbewerb drückt die Löhne, wenn auch in den Zweigen, die eine geübtere Hand erfordern, z. B. der Zuschneiderei, die Organisation der Arbeiter auf die Sicherung auskömmlicher Arbeitsbedingungen günstigen Einfluß geübt hat. Als allgemeine Folge dieser Verhältnisse ergibt sich die Tat-

1) Vgl. The new Encyclopedia of Social Reform, Bliss, New York 1908, S. 1178 ff.

sache, daß die Bekleidungsindustrie vorwiegend in den Mietskasernen der größten Städte innerhalb unzureichender Werkstätten und unter ungünstigen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch Arbeiter von tiefstehender Zivilisation betrieben wird. Ein eigentliches „Sweat-system“ soll allerdings nicht vorherrschen, vielmehr der Arbeitnehmer meistens in unmittelbarem Vertragsverhältnis zum Unternehmer stehen. Die aufsehenerregenden Enthüllungen über die Zustände in den Schwitzwerkstätten Londons in den 80er Jahren, wodurch die Gefahr der Verbreitung ansteckender Krankheiten aus solchen Werkstätten in ein grelles Licht gerückt wurde, blieb nicht ohne Einfluß auf die öffentliche Meinung in den Vereinigten Staaten. Im Jahre 1890 ging New York mit einer gesetzlichen Regelung der in „Tenements“, d. h. Mietshäusern untergebrachten Betriebe voran, andere Staaten folgten. Hierbei wurden außer dem Bekleidungsgewerbe noch andere Gewerbszweige einbezogen, bei denen erfahrungsgemäß ähnliche vom Standpunkt der öffentlichen Gesundheitspflege bedenkliche Verhältnisse herrschten.

Das New Yorker Gesetz ist mehrfach, zuletzt im Jahre 1908, abgeändert worden, es stellt den verhältnismäßig gründlichsten Versuch wirksamen Eingreifens dar, weshalb es eine gesonderte Erörterung verdient.

„Das Herstellen, Abändern, Ausbessern und Fertigstellen von Röcken, Westen, Beinkleidern, Mänteln verschiedener Art, Kopfbedeckungen, Hosenträgern, Kleidungsstücken für Frauen, Unterkleidern, Kragen, Pelzwerk, Schürzen, Geldtaschen, Pantoffeln, Papierschachteln, Papierkörben, Federn, künstlichen Blumen, Zigaretten und Zigarren, Regenschirmen, Gummiartikeln, dann das Verfertigen und Verpacken von Makkaroni, Speiseeis, Süßigkeiten, Konditorwaren, Nüssen und Konserven in einem Mietshause — „Tenement“ — oder Teil eines solchen, ist an die Voraussetzung einer behördlichen Erlaubnis — „License“ — geknüpft“. Die Aufzählung ist erschöpfend, Handschuhe befinden sich also auffallenderweise nicht unter den Gegenständen. Eine Ausnahme ist für leinene oder baumwollene Kragen, Manschetten, Hemden und Blusen gemacht, die vor dem Verkaufe noch gewaschen werden. Die Erlaubnis gilt für das Haus als solches und ist vom Eigentümer bei der Gewerbeaufsichtsbehörde zu erholen; sie ist nach Anhörung der örtlichen Gesundheitspolizeibehörde unter der Voraussetzung zu erteilen, daß dort keine ansteckenden Krankheiten herrschen und der sanitäre Zustand des Hauses, was namentlich die Kanalisation und Reinlichkeit betrifft, Gewähr für die Möglichkeit einer einwandfreien Herstellung der betreffenden Waren bildet. Die Erlaubnis wird auf Grund einer persönlichen Augenscheinnahme des zuständigen Beamten in widerruflicher Weise erteilt. Die auf diese Weise konzessionierten Häuser unterliegen einer alle 6 Monate auszuübenden Nachschau durch die Gewerbeaufsichtsbehörde. Ausgeschlossen von der Erlaubnis bleiben unter allen Umständen Kellerräume, die bis über ihre halbe Höhe unter dem umgebenden Gelände liegen, dann Räume, die ungenügend belichtet und lüftbar und nicht mindestens 500 cb' (= etwa 18 cbm) Luftraum für jede beschäftigte Person besitzen. Ausgeschlossen von der Arbeit in solchen Mietshäusern sind ferner Personen, die nicht zur Familie des Mieters gehören, es sei denn in Räumlichkeiten des Erdgeschosses oder ersten

Stockwerks, die nur als Werkstätten unmittelbar für Kunden arbeitender Kleidermacher dienen. Doch bedürfen solche Betriebe, um fremde, d. i. nicht zur Familie des Mieters gehörige Arbeitskräfte zu beschäftigen, einer besonderen Erlaubnis der Gewerbeaufsichtsbehörde — „Permit". Die Aufstellung dieses „Permit" ist außerdem davon abhängig, daß die Werkstätte allen sanitären Anforderungen im höchsten Maße entspricht, für jede beschäftigte Person 1000 cb' Luftraum bietet, und daß dort keine Kinder unter 14 Jahren arbeiten oder wohnen. Entfallen die Voraussetzungen, unter denen die Erlaubnis — „License" — für ein Mietshaus erteilt worden ist, so kann sie zurückgenommen werden; auch ist die Sperrung einzelner Wohnungen, sei es wegen des Auftretens ansteckender Krankheiten, sei es wegen gesundheitswidriger Beschaffenheit nach dem Ermessen des zuständigen Beamten möglich. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten ist die Freigabe der Wohnung erst dann zulässig, wenn die örtliche Gesundheitsbehörde das Erlöschen der Krankheit, unter Umständen nach erfolgter Desinfektion, festgestellt hat. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Vorschriften stehen neben der Strafverfolgung den Behörden weitgehende Befugnisse an den Waren zu: Vorschriftswidrig hergestellte Waren sind vom Verkauf oder Feilbieten ausgeschlossen; die Beschlagnahme kann durch Aufkleben eines Zettels mit „tenement-made" erfolgen; der Verfügungsberechtigte mag sie binnen eines Monats durch Reinigen oder Desinfektion wieder auslösen. Ergibt sich beim Auftreten einer ansteckenden Krankheit in einer solchen Werkstätte die Möglichkeit einer Weiterverbreitung durch die dort hergestellten Waren, so ist nach dem Ermessen der Gesundheitsbehörde entweder die gleiche Beschlagnahme oder aber die Vernichtung jener Waren ohne Anspruch auf Entschädigung vorgesehen. Endlich ist die Gewerbeaufsichtsbehörde ermächtigt, die aus anderen Staaten eingeführten Waren der genannten Art beim Verdacht der gesundheitswidrig erfolgten Herstellung untersuchen zu lassen, je nach dem Ergebnis der Untersuchung auf die erwähnte Weise zu beschlagnahmen und der Gesundheitspolizeibehörde zur geeigneten weiteren Verfügung zu überweisen.

Um den Vollzug dieser Bestimmungen zu sichern, ist den Unternehmern zur Pflicht gemacht, über ihre Heimarbeiter ein Verzeichnis zu führen und vor der Ausgabe von Arbeitsstoff sich darüber zu vergewissern, ob das betreffende Mietshaus die Konzession besitzt und ob die betreffende Wohnung infolge ansteckender Krankheiten infiziert ist.

Dieses Gesetz dient demnach überwiegend der öffentlichen Gesundheitspflege, der Seuchenbekämpfung und -Verhütung und nur mittelbar dem Arbeiterschutz, indem es auf die Schaffung und Erhaltung gesundheitlich einwandfreier Werkräume abzielt; die Regelung der eigentlichen Arbeitsbedingungen ist ihm fremd.

Dem gleichen Grundsatz folgen, nur durchweg mit geringerer Genauigkeit, die Gesetze der 11 übrigen Staaten; sie beschränken sich nahezu sämtlich auf das Bekleidungsgewerbe und die Anfertigung von künstlichen Blumen und Tabakfabrikaten; Connecticut, Ohio und Missouri verzichten auf die Erteilung einer besonderen Konzession für solche Häuser oder einzelne Werkstätten und machen nur Vorschriften über

deren Beschaffenheit; vielfach beziehen die Gesetze der übrigen Staaten auch Wohnhäuser schlechthin unter die Regelung ein; erhebliche Unterschiede bestehen in dem Maße der gesetzlichen Anforderungen, die an solche Werkstätten und die Nebenräume, z. B. Aborte, gestellt sind, ferner in der Behandlung der Frage, ob in den Werkräumen nur Mitglieder der gleichen Familie oder auch fremde Arbeiter zugelassen werden sollen. Fremde Arbeiter sind regelmäßig aus den für Wohn- und Schlafzwecke benützten Räumen ausgeschlossen, in Wisconsin kann der Fabrikinspektor für den Fall der Zulassung fremder Arbeiter die völlige, räumliche Trennung verlangen. Nach dem Wortlaut der Gesetze von Indiana, Maryland und Massachusetts ist überhaupt die Ausübung der betreffenden Gewerbe in den Räumen oder Wohnungen eines Miets- oder Wohnhauses für andere Personen, als die Mitglieder der dort wohnenden Familien, verboten; nach dem Wortlaut der Gesetze von Connecticut und Ohio bleiben gerade solche Werkräume, die nur von den Mitgliedern der Familie benützt werden, von den Vorschriften unberührt, so daß also die eigentlichen Heimarbeiter hier gar nicht getroffen würden. Der Vollzug der Gesetze ist durchgängig Sache der Gewerbeaufsichtsbehörden; die Strafbestimmungen geben zu keiner besonderen Bemerkung Anlaß.

## Kapitel 5.

## Einiges über die Handhabung der Gesetze.

### § 1.

Die Handhabung der Arbeiterschutzvorschriften hängt zuvörderst von der Wirksamkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden ab. Wie die Uebersicht zu Kapitel 3 aufweist, lassen es gegenwärtig nur folgende Staaten an eigenen Beamten für diesen Zweig der öffentlichen Verwaltung fehlen: Florida, Georgia, Idaho, Montana, New Hampshire, North Carolina, North Dakota, South Carolina, South Dakota, Texas, Utah und Vermont; in Alabama hat ein und derselbe Beamte als Inspektor der Fabriken, Gefängnisse und Armenhäuser zu wirken, in Louisiana und Mississippi müssen die Selbstverwaltungskörper für die Gewerbeaufsicht sorgen, und zwar in Louisiana die Gemeinden mit über 10000 Einwohnern, jedoch ist für die Stadt New Orleans eine staatliche Fabrikinspektorin bestellt. Demnach entbehren neben einzelnen industriearmen Weststaaten ein großer Teil des Südens und zwei kleine Neuengland-Staaten der ersten Voraussetzung für einen richtigen Vollzug bestehender Schutzvorschriften. Auf die gewerbliche Entwickelung des Südens ist bereits in der Einleitung hingewiesen worden; was ferner New Hampshire betrifft, so wird für 1907 die Zahl der Fabrikarbeiter auf nahezu 90000, darunter rund 25000 Frauen und 1000 Kinder unter 16 Jahren angegeben; hierbei sind allein in 21 Textilfabriken rund 25000 Personen, die Hälfte weiblichen Geschlechts, beschäftigt gewesen.

Die Annahme, daß die Verhältnisse in den übrigen mit Gewerbeaufsichtsbehörden ausgerüsteten Staaten befriedigten, wäre indes nicht zutreffend. Zur Handhabung einer gründlichen Aufsicht gehört ein gehörig geleiteter, der Zahl nach genügender Stab wohlausgebildeter,

unabhängiger und tüchtiger Beamten. Diese Forderung erfüllen recht wenige Staaten. Anspruch auf eine günstige Beurteilung können hauptsächlich Massachusetts, New York, Michigan, Illinois und Wisconsin machen.

Für diesen Zustand sind mehrfache Ursachen verantwortlich.

1) Einmal sind die Leiter des Dienstes vielfach von politischen Einflüssen abhängig.

In einer Anzahl von Staaten ist die Gewerbeaufsicht dem Commissioner of Labor unterstellt. Der Commissioner, eine Art Minister, wird in einzelnen westlichen Staaten vom Volke auf 2 bis 4 Jahre gewählt, sonst vom Gouverneur auf dessen Amtsdauer ernannt. Die mit dem Amte verbundenen Bezüge machen daraus eine Belohnung von Parteigenossen für politische Dienste, die persönliche Eignung entscheidet wohl erst an zweiter Stelle. Das gleiche gilt im allgemeinen von dem selbständigen Leiter des Gewerbeaufsichtsdienstes, dem Chief Factory Inspector, oder dem Vorstand des Bureau of Labor oder Labor Statistics, mit dem jener Dienst verbunden ist; auch hier erfolgt die Ernennung durch den Gouverneur entweder auf seine Amtsdauer oder auf eine im Gesetz ausdrücklich bezeichnete Zeit, meist 4 Jahre. Stetigkeit in der Person des Leiters ist nur dann möglich, wenn die gleiche Partei mehrere Wahlperioden durch am Ruder bleibt und zugleich persönliche und politische Rücksichten für seine Beibehaltung sprechen. Daß ein häufiger Wechsel im allgemeinen der Sache nicht förderlich ist, liegt auf der Hand. Bei den letzten Verhandlungen des National Child Labor Committee wurde öffentlich Klage darüber geführt, daß der Vorstand des Bureau of Labor Statistics in Maryland ausschließlich als Parteipolitiker zu seiner Ernennung gelangt sei und der oberste Fabrikinspektor in Pennsylvanien die Interessen der Unternehmer einseitig vertrete.

2) Auf die Person des Leiters kommt es um so mehr an, als ihm durchweg die Anstellung des gesamten Unterpersonals zusteht. Sein Ermessen ist hier rechtlich nur durch die Vorschriften über die Bewerbung um den Staatsdienst — „Civil Service" —, wie sie in einer Reihe von Staaten, darunter den meisten Staaten des Ostens, Mittelwestens und Nordwestens in Kraft sind, beschränkt. Der „Civil Service" macht die Anstellung in bestimmten Staatsdienstzweigen von dem Bestehen einer Prüfung und von der Einhaltung einer Reihenfolge nach dem Jahre und Ergebnis der Prüfung abhängig; die Anstellung erfolgt ohne feste Zeitbegrenzung auf Wohlverhalten. Dem „Civil Service" ist zu danken, wenn die früher allenthalben herrschende Willkür und das Partei-Beutesystem — „Spoil-System" — gewichen und die Bildung eines Beamtenkörpers auch bei der Fabrikinspektion in vielen Staaten gelungen ist.

3) Die Zahl der Unterbeamten ist regelmäßig im Gesetze begrenzt; es besteht vielfach die Klage, daß sie ungenügend für den wachsenden Umfang der Dienstgeschäfte bemessen sei; so erklärt der Bericht des Sonderausschusses für den Ausbau der Fabrikgesetzgebung in Illinois, April 1909, daß mit den vorhandenen Kräften der Vollzug der vorgeschlagenen (inzwischen zum Gesetz erhobenen) Maßnahmen zum Schutze der Gesundheit und zur Erhöhung der Sicherheit für die Arbeiter in Fabriken sich nicht bewältigen ließe; der Jahresbericht der Fabrikinspektion von Massachusetts für 1908 beklagt die Tatsache, daß mangels verfüg-

barer Kräfte einzelne entlegenere Bezirke ohne regelmäßigen Aufsichtsdienst bleiben müßten. Dabei gehören sowohl Illinois als Massachusetts zu den führenden Staaten auf diesem Gebiete; die meisten anderen Staaten verfügen über ein offenbar unzureichendes Personal, um an die eingehende, folgerichtige Erfüllung der Aufgaben heranzutreten. Erschwert wird diese Erfüllung auch dadurch, daß verlässige örtliche Behörden, die zur Ueberwachung des Vollzuges erteilter Anordnungen oder sonst zur Unterstützung der Gewerbeaufsichtsbeamten herangezogen werden könnten, fehlen.

In den größeren Staaten sind Inspektionsbezirke gebildet; die Stadt New York allein erfordert 42 Inspektionsbeamte. Ueberhaupt verfügt New York als der gewerbreichste Staat über den weitaus größten Beamtenstab, nämlich den Deputy Commissioner of Labor als obersten Fabrikinspektor (Abteilungsvorstand), 2 Assistenten, einen ärztlichen und 2 rechtliche Berater, dann 51 Bezirksinspektoren, darunter 8 Frauen.

4) Eine umfangreiche und zeitraubende Pflicht erwächst der Gewerbeaufsicht durch die Strafverfolgung. Sie hat die Anklage vorzubereiten, durchzuführen und zu vertreten, Aufgaben, die im Deutschen Reiche zum größten Teil von der Staats- oder Amtsanwaltschaft wahrgenommen werden. Der Jahresbericht für New York 1908 führt über den Zeitverlust Beschwerde, der allein durch die häufigen Vertagungen der Hauptverhandlung entstehe. Im Jahre 1908 sind in New York allein 632 Anklagen, 422 Verurteilungen mit Geldstrafen von zusammen 5146 $ und 1796 von Gerichtsgeschäften beanspruchte Tage zu verzeichnen. Bei dem Formalismus der amerikanischen Rechtspflege bedürfen die Anklagen einer gründlichen Vorbereitung.

5) Die Gehälter des Gewerbeaufsichtspersonals sind, wie überhaupt die Beamtengehälter, nicht hoch, und mitunter ein Grund, daß die Gewinnung und Erhaltung tüchtiger Kräfte Schwierigkeiten macht. In New York erhält der Abteilungsvorstand bis zu 3000 $, die Bezirksinspektoren sind auf 1000—1500 $ im Jahre gestellt. In Illinois betragen die Gehälter des Leiters 2000, der Hilfskräfte 1000 $. Nur vereinzelt finden sich Bezüge bis zu 5000 $ (z. B. in Pennsylvania); solch hohe Bezüge sind aber deshalb der Sache nicht besonders dienlich, als sie die Begehrlichkeit der Politiker reizen. Versorgungsansprüche stehen den Beamten nicht zu.

Die Verbindung der Fabrikinspektion mit den Arbeitsämtern, also mit Aufgaben, die im wesentlichen auf dem Gebiete der Wohlfahrtspflege und der Statistik liegen, erfährt manchmal eine abfällige Beurteilung; die Fabrikinspektion sei polizeilicher Natur, sie genieße nicht das unbedingte Vertrauen der Unternehmer, weshalb diese die Behörden in ihren übrigen Aufgaben nur widerwillig unterstützten. Wenn, wie in New York, die Fabrikinspektion, abgesehen von der Dienstesaufsicht des Commissioner of Labor, die selbständige Abteilung einer großen Zentralbehörde bildet, so trifft ein solcher Vorwurf kaum zu; anders, wenn der Vorstand eines staatlichen Arbeitsamtes daneben auch noch die Geschäfte eines ersten Fabrikinspektors zu besorgen hat und hierin nur von einzelnen untergeordneten Hilfskräften unterstützt wird.

Jedenfalls ist das entgegengesetzte System, nämlich die Trennung der Gewerbeaufsicht nach sanitären und sonstigen Aufgaben, wie dies in Massachusetts seit einigen Jahren eingeführt ist, wohl keineswegs

glücklich, da erfahrungsgemäß rein technische Beamte, wie die mit dem Vollzuge der Schutzvorschriften betrauten beamteten Aerzte — State inspectors of health — die notwendige Strenge in der Durchführung polizeilicher Anordnungen häufig vermissen lassen.

Bei der Verschiedenheit der Gesetzgebung und Behördenbildung ist der Zusammenschluß der Gewerbeaufsichtsbeamten zu einer auf Canada ausgedehnten und „International Association of Factory Inspectors" genannten Vereinigung doppelt wertvoll, um eine gewisse Einheitlichkeit wenigstens der dienstlichen Bestrebungen zu fördern. Eine gleiche Verbindung besteht für die Bureaus of Labor Statistics. Auf jährlichen Versammlungen werden Erfahrungen ausgetauscht und Vorträge, sei es über bestimmte Berufsfragen, sei es über neue Gesetze und deren Wirkung, gehalten. Ueber den Verlauf wird ein Versammlungsbericht veröffentlicht. Im Jahre 1909 sind erstmals die Versammlungen beider Vereine zusammengelegt worden. Die Vereine bestehen seit mehr als 20 Jahren und haben entschieden fortschrittlich gewirkt.

Ueber die Tätigkeit der Gewerbeaufsichtsbehörden übermittelt der Gouverneur jährlich ausführliche Berichte an die gesetzgebende Versammlung. Meist leidet die Wirksamkeit dieser Kundgebungen durch ihre Breite und die Größe des statistischen Materials; auch dürften die Berichte über die Wirksamkeit der Aufsicht häufig etwas optimistisch gefärbt sein; ein allzu großer Wert wird auch auf die ziffernmäßige Häufigkeit der Revisionen gelegt. So verzeichnet der Jahresbericht für 1908 im Staate New York bei einem Aufsichtspersonal von kaum 60 Personen über 50 396 Besuche von Betrieben, wozu noch über 140 000 Inspektionen von Werkräumen in Tenements kommen, übrigens ein Zeichen, welche Last für die Gewerbeaufsicht die Regelung jener Heimwerkstätten bildet. Massachusetts meldet bei 15 Inspektoren für das gleiche Jahr über 8000 besuchte Betriebe mit nahezu 500 000 Arbeitern und nahezu 9000 Inspektionen; daß es hierbei nur zu 22 Strafverfolgungen gekommen ist, erscheint als auffallend niedrig.

Uebrigens gewinnt man den Eindruck, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten im allgemeinen bestrebt sind, ihre Pflichten nach Kräften zu erfüllen und auf Beachtung der Gesetze mit Nachdruck dringen. Daß hierbei oft einflußreiche Widerstände zu überwinden sind und das Ansehen der Person mehr gilt, als dies mit demokratischen Idealen vereinbar ist, darf wohl angenommen werden. Die Schwierigkeiten, die sich der wirksamen Ausübung der Aufsicht entgegenstellen, nehmen im Verhaltnis der Kleinheit des Staates zu. Offenbar ist die Gewerbeaufsicht ziemlich milde, wo es sich darum handelt, in älteren Betrieben Verbesserungen für die Gesundheit, Sicherheit und Sittlichkeit der Arbeiter einzuführen. Der Abstand zwischen neueren und älteren Fabrikbauten fällt ungemein auf; ältere Bauten lassen im allgemeinen viel zu wünschen übrig, auch in solchen Staaten, wo die Gesetzgebung eine Handhabe zur Verbesserung des Zustandes bieten würde.

## § 2.

Bei der Beurteilung der Verhältnisse in den Vereinigten Staaten darf der Anteil nicht übersehen bleiben, den nichtbehördliche Kreise

und darüber hinaus die Oeffentlichkeit an der Gestaltung der Dinge haben. In einem Bericht aus Wisconsin über den Vollzug neuer Kinderschutzvorschriften im Jahre 1906 finde ich folgende bezeichnende Stelle: „Eine tüchtige Legislative im Verein mit einem tüchtigen Gouverneur wird ein Gesetz durchbringen, aber nur die öffentliche Meinung kann in fortwährendem Einwirken auf die mit dem Vollzug betrauten Beamten den Vollzug eines Gesetzes sichern.“

Der Amerikaner hat sich nach dem Vorgang einiger autoritativer Schriftsteller, z. B. James Bryce in dem Werk „The American Commonwealth“, daran gewöhnt, in der öffentlichen Meinung ein Allheilmittel für die politischen und sozialen Verhältnisse zu sehen und ihr Aufgaben zuzuweisen, die sie unmöglich zu erfüllen vermag. Die öffentliche Meinung wird den Geist der Gesetzgebung bis zu einem gewissen Grade bestimmen, auf den Gesetzesvollzug jedoch immer nur mittelbar wirken; hier steht vielmehr privaten Vereinigungen ein weites Feld tätigen Eingreifens in dem Maße offen, als die Behördenorganisation lose gefügt ist.

Zunächst sind hier die American Academy of Political and Social Science mit dem Sitz in Philadelphia und die American Association of Labor Legislation mit dem Sitze in Madison (Wisconsin) als zwei Verbände zu nennen, die in Wort und Schrift die Verbreitung des sozialen Denkens und die Entwicklung der Arbeiterschutzgesetzgebung nach einheitlichen Zielen zu fördern bestrebt sind.

Einem vornehmlich praktischen Zweck dienen die National Consumers league und das National Child Labor Committee.

Die National Consumers League mit 61 Zweigvereinen in verschiedenen Staaten und größeren Städten — der älteste Zweigverein ist zu New York bereits 1891 gegründet worden, der Zusammenschluß zum Verband 1898 erfolgt — geht von dem Gedanken aus, die wirtschaftliche Macht des Käufers für die Besserung der Arbeitsverhältnisse zu benutzen; zu diesem Zwecke wurden Forderungen aufgestellt, welche die Firmen ihren Arbeitern gegenüber erfüllen müssen, um vom Verband mittels sogenannter weißer Listen empfohlen zu werden oder das Recht der Benutzung des Verbandszeichens — „Label“ — auf ihren Waren zu erhalten. Uebrigens wird ein Minimalarbeitslohn nicht gefordert. Außerdem verbreitet der Verband volkstümliche Flugschriften und sonstige dem Bedürfnisse des Augenblicks dienende Veröffentlichungen über Arbeiterfragen und fördert die Sache des Arbeiterschutzes durch private Erhebungen, z. B. die Heimarbeit in New York; er berücksichtigt vor allem die Arbeit der Frauen und jugendlichen Personen. Der New Yorker Zweigverein, in dessen Vorstand und Beamtenstab nur Frauen sich befinden, der sich jedoch des männlichen Elementes durch Vermittlung eines 16-köpfigen Beirates bedient, hat sich Verdienste um die Regelung der Tenement-Werkstätten erworben.

In ähnlicher Weise ist das National Child Labor Committee[1]) aus einem Landesausschuß von 45 Mitgliedern, darunter hervorragende Männer der Gelehrten-, Geschäfts- und politischen

1) Zu vergl. Anlage.

Welt, und 25 Zweigausschüssen in einzelnen Staaten und Städten gefügt. Die Geldmittel werden durch die nach Beiträgen in verschiedene Klassen abgestuften Mitglieder (etwa 3000) des hinter dem Landesausschuß stehenden Vereins aufgebracht. Die Geschäfte werden von einem 15-gliedrigen Sonderausschuß geleitet und von einem Generalsekretär in New York sowie dreien in verschiedenen Teilen der Union eingesetzten Sekretären geführt. Trotz seiner Jugend — der Verein ist aus einer 1903 zur Verfechtung der Sache des Kinderschutzes in Alabama ins Leben gerufenen Vereinigung hervorgegangen — hat das National Child Labor Committee erhebliche Erfolge aufzuweisen. Sein Arbeitsgebiet ist streng auf die Förderung und Durchführung der Kinderschutzgesetzgebung beschränkt; er veranstaltet Erhebungen über bestehende Verhältnisse, veröffentlicht die Ergebnisse ohne Rücksicht auf Unternehmer und Behörden, veranstaltet Feldzüge in rückständigen Staaten zugunsten der Einführung guter Gesetze, sucht auf die öffentliche Meinung einzuwirken, unterstützt die Behörden beim Vollzug der vorhandenen Vorschriften. Jedes Jahr wird unter dem Titel „Child Workers of the Nation“ ein Sammelwerk herausgegeben. Der letzte Band enthält unter anderem eine Sammlung von Stimmen namhafter Sozialpolitiker zugunsten des Vorschlags, ein Bundesamt für Kinderarbeit zu gründen, dann eine Reihe von Aufsätzen über bestimmte, die Kinderarbeit berührende Fragen, z. B. über Erziehung, Förderung des Kinderschutzes in besonderen Gewerben, Stellung der Jugendgerichtshöfe zur Frage der Kinderarbeit, ferner Berichte über den Stand der Frage in einzelnen Staaten und Gewerben, z. B. Illinois, Louisiana, der Konservenindustrie Neuenglands, und über die Vereinstätigkeit während des abgelaufenen Jahres. Die Berichte können als zuverlässig, im allgemeinen sogar als etwas ungünstig gefärbt gelten. Aus diesen Veröffentlichungen geht hervor, welche Bedeutung für die Durchführung der Altersgrenze und Arbeitszeit der Kinder ein wichtiger Nachweis der Lebensjahre des Kindes ist und unbewiesene Behauptungen der Beteiligten keineswegs genügen, wie die Schulversäumnisse mangels genügender Aufsicht an den meisten Orten zahlreich vorkommen, wie ein strenger Vollzug der gesetzlichen Vorschriften z. B. in Indiana, Ohio, New York, Illinois sich in dem wesentlichen Rückgang der Zahl beschäftigter Kinder zeigt, wie aber auch allenthalben noch viel zu tun bleibt. Um den armen Kindern, oder vielmehr ihren Eltern den Hauptbeweggrund zu Schulversäumnissen zu nehmen, setzen einzelne Zweigausschüsse, z. B. in New York, den regelmäßig der Schulpflicht genügenden Kindern Stipendien von 2—3 $ wöchentlich, also im ungefähren Betrag möglichen Arbeitsverdienstes aus; diese Maßregel von zweifelhaftem sozialpolitischen Wert wird lediglich als vorübergehende angesehen, um die Einführung eines neuen oder die strengere Durchführung eines alten Gesetzes zu erleichtern, und besitzt wohl keine ausgiebige Wirkung, da erhebliche Geldmittel — in New York 2—3000 $ jährlich — nicht verfügbar sind.

Die Fortschritte der letzten Jahre auf dem Gebiete des Kinderschutzes, die neueste Gesetzgebung in Kentucky, Ohio und Pennsylvania,

die Tatsache, daß die Kinderfrage in der breiten Oeffentlichkeit mit wachsendem Anteil verfolgt wird, ist wesentlich ein Verdienst des National Child Labor Committee. Ohne das Vorgehen beherzter Männer und Frauen, die nunmehr in diesem Verbande zusammengeschlossen sind, wäre wohl die geradezu unerhörte Ausbeutung der kindlichen Arbeitskräfte in den Kohlengruben Pennsylvanias, in den Glashütten Indianias und Ohios, namentlich aber in den Textilfabriken der Südstaaten noch manche Jahre verborgen geblieben. Jetzt, wo die allgemeine Aufmerksamkeit auf diese Verhältnisse gelenkt ist, wird wohl auch der amerikanische Süden schrittweise mit den Uebelständen aufräumen müssen; der Anfang ist bereits in einzelnen Staaten, namentlich in Louisiana und Mississippi, gemacht. Nach den vorliegenden Berichten wird man sich darüber keinem Zweifel hingeben dürfen, daß dort das Zeitalter der Sklaverei kaum ähnliche Erscheinungen gezeitigt hat, zumal da auch die arme weiße Bevölkerung darunter leidet.

Die Notwendigkeit, sich der Mithilfe privater Personen und Vereine beim Vollzug der Sozialgesetze zu versichern, erkennen die Behörden bereitwillig an: Die Jugendfürsorgevereine üben geradezu amtliche Funktionen bei der Zwangserziehung aus, — nach allgemeiner Erfahrung stellen die gewerblich beschäftigten Kinder eine verhältnismäßig sehr hohe Zahl von Zwangszöglingen; in Nebrasca und Oregon sind freiwillige Helfer mit dem Vollzug der Vorschriften über Kinderarbeit amtlich betraut.

Wenn die öffentliche Meinung auch, wie gesagt, unmittelbar mit dem Gesetzesvollzug nichts zu tun hat, so ist doch ihre Richtung von entscheidender Bedeutung für die Entwicklung der Gesetzgebung überhaupt, denn auf die Dauer wird sie über Gegenströmungen, wie sie von kurzsichtigen Privatinteressen vielfach ausgehen, den Sieg davon tragen. Verfolgt man aufmerksam den Ideengang des breiten amerikanischen Volkes, so erblickt man wachsende Anzeichen dafür, daß der Gedanke der Erhaltung vorhandener Kräfte und Schätze Boden faßt. Zu diesen Kräften und Schätzen gehört aber in erster Linie eine arbeitsfähige Bevölkerung. Die Erhaltung dieser Arbeitsfähigkeit wird durch das freie Spiel der wirtschaftlichen Kräfte gefährdet. Arbeiterschutz dient der Gesundheit des einzelnen, wirkt der Ausbreitung von Volkskrankheiten, wie der Tuberkulose, entgegen, hebt also die Gesundheit der Bevölkerung überhaupt; Arbeiterschutz entspricht aber nicht dem unmittelbaren Streben des Unternehmers. Deshalb ist das Eingreifen des Staates notwendig. Diese Grundsätze einsichtiger Sozialpolitiker gewinnen mehr und mehr Raum in den Massen der Wähler, und dem werden die Parteien auch ohne das Vorhandensein einer sozialistischen Arbeiterpartei in steigendem Maße Rechnung tragen. So ist denn eine rasche Weiterentwicklung der Gesetzgebung auf diesem Gebiete in den Vereinigten Staaten zu erwarten; allerdings wird mit diesem Fortschritt vorerst noch kaum eine wesentliche Vervollkommnung der Technik in der Gesetzgebung oder eine allgemeine Reform des Behördenwesens eintreten; denn diese Mängel liegen zu tief in der Verfassung und dem Volkscharakter begründet.

Anlage 1.

Uebersich

Gesetzliche Bestimmungen zu

**Von Kindern.**

| Altersgrenze | Schulpflicht als Altersgrenze | Voraussetzung, von der Beschäftigung nach Erreichung der Altersgrenze abhängt | Ausnahme von der Altersgrenze | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 12 | 12—16 J., 8 Woch. mindestens im Jahr | Versicherung der Eltern über das Alter des Kindes | Altersgrenze gilt nur für Textilindustrie und bestimmte Gewerbe oder Beschäftigungen | — |
| 14 | — | Versicherung der Eltern<br>Zeugnis der Grafschaftskanzlei | Konservenindustrie während der Ferien.<br>Für Kinder armer Eltern oder mit elementarer Schulbildung von 12—14 J. | — |
| 14 | Bis 16 J. beim Fehlen element. Kenntn., — Illiterates, — Tag- od. Abendschulpflicht | 12—14 J., für arme Kinder Erlaubnis des Gerichts; 14—16 J. Zeugnis der Schulbehörde über Alter und Bildung | 12—14 J.: Schulferien, und für arme Kinder | — |
| 14 | — | — | — | Kein Altersnachweis |
| 14 | Bis 16 J. für Illiterates Abendschulpflicht | Altersnachweis der Schulbehörde, 14—16 J. | — | — |
| 14 | — | 14—16 J., Zeugnis der Schulbehörde über Alter und Schulbesuch | Konservenindustrie und Verfertigung von Körben usw. für Konserven | Fabrikinsp. kann Beschäftigung v. 14—16 J. v. Beibring. eines Zeugn. über körperl. Reife abhängig machen, Certif. of physical fitness |
| 14 | — | 14—16 J., Zeugnis der Schulbehörde über Alter und Kenntnisse | Jugendrichter kann armen Kindern, 12—14 J., Erlaubnis für ungefährliche Beschäftigung erteilen | Genauer Nachweis des Alters |
| 12 | — | — | — | — |
| 12 | — | 12—14 J., Alters- und Bildungszeugnis der Schulbehörde | — | Kein Altersnachweis außer Versicherung der Eltern |
| 14 | Bis 16 J. Beschäftigung der Illiterates während der Schulstund. verboten | — | 12—14 J., während der Schulferien von mindestens 2 Wochen Dauer | — |
| 14 | Bis 16 J. Abendschulpflicht der Illiterates | 14—16 J., Alters- und Bildungszeugnis der Schulbehörde | — | Sorgfältiger Altersnachweis |

zu Kapitel 2.

Regelung der Fabrikarbeit.

## Von jugendlichen Personen und Frauen.

| Staat (Territorien nicht berücksichtigt) | Beschränkung der Arbeitszeit m. = männlich, w. = weiblich | | | | Beschränkung der Nachtarbeit | | | Besondere Bestimmungen und Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alter | Tage d. Woche | Std. in d. Woche | Stund. im Tage | Alter | abends Std. | morg. Std. | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Alabama | 14 m.<br>14 w. | — | 60 | — | 16 m.[1]<br>16 w. | 7 | 6 | Beschränkungen gelten nur für die in Rubr. 4 genannten Gewerbe.<br>1) Jugendliche unter 18 J. dürfen bei Nachtzeit nicht mehr als 8 Std. beschäftigt werden. |
| Arkansas | 16 m.<br>16 w. | — | 60 | 10 | 16 m.<br>16 w. | 7 | 6 | — |
| California | 18 m.<br>18 w. | — | 54 | 9[2] | 16 m.<br>16 w. | 10 | 6 | 2) Ueberschreiten zulässig zum Ausbessern von Maschinen und zum Ausgleich abgekürzter Arbeitszeit an einem anderen Tage der Woche, jedoch nie mehr als 54 W. |
| Colorado | 16 m.<br>16 w. | — | — | 8[3] | — | — | — | 8 Std. Höchstarbeitszeit für alle Arbeiter in Berg- u. Hüttenwerken (Strafe).<br>3) Ueberschr. zul. bei Gefährdung v. Eigentum, um Weihnachten u. mit bes. richterl. Erlaubnis im Interesse der jugendl. Personen. |
| Connecticut | 16 m.<br>Frauen | — | 58[4] | 10[5] | — | — | — | 4) Falls während der 3 Sommermonate nur 55, dann in den übrigen Monaten 60.<br>5) Ueberschreiten (wie Cal.) zum Ausbess. od. Ausgleich, jedoch nie mehr als 58 W. |
| Delaware | 16 m.<br>16 w. | — | 54 | 9[6] | 16 m.<br>16 w. | 7 | 6 | Ausnahme für Konservenfabriken usw., wie bei Kindern, vgl. Rubr. 4.<br>6) 30 Min. Mittagspause. |
| D. of Columbia (Washington) | 16 m.<br>16 w. | — | 48 | 8 | 16 m.<br>16 w. | 7 | 6 | — |
| Florida | — | — | — | — | — | — | — | In Baumwollenfabriken ist der Arbeitstag auf 11 Std. festges., doch fehlt Strafbestimmung. |
| Georgia | — | — | — | — | 14 m.<br>14 w. | 7 | 6 | — |
| Idaho | 16 m.<br>16 w. | — | 54 | 9 | 16 m.<br>16 w. | 9 | 6 | In Hüttenwerken (Smelters) Arbeitstag, außer für Arbeiten zur Abwendung einer Gefahr, 8 Std. (Strafe).<br>Verbot der Verwendung von Jugendl. unter 16 J. zu gefährlichen Arbeiten (Strafe). |
| Illinois | 16 m.<br>16 w.<br>Frauen seit 1909 | — | 48<br><br>— | 8<br><br>10 | 16 m.<br>16 w. | 7 | 7 | Verbot der Beschäftigung von Jugendlichen bei bestimmten Betrieben oder Arbeiten |

**Von Kindern.**

| Altersgrenze | Schulpflicht als Altersgrenze | Voraussetzung, von der Beschäftigung nach Erreichung der Altersgrenze abhängt | Ausnahme von der Altersgrenze | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 14 | Illiterates bis 16 J. dürfen nur während Schulferien arbeiten | 14—16 J., Zeugnis der Eltern über Alter | — | Mangelhafter Altersnachweis. Certificate of physical fitness, vergl. Delaware |
| 14 | — | — | — | — |
| 14 | — | Altersnachweis der Schulbehörde, 14—16 J. | — | — |
| 14 | — | Alters- und Bildungsnachweis der Schulbehörde, 14—16 J. | — | Genauer Altersnachweis im Zweifel durch ärztl Untersuchung. Ges. v 1908 |
| 14 | — | 14—16 J., Altersnachweis der Schulbehörde | — | Ev. Bestätigung des Zeugnisses der Eltern über Alter durch eine Amtsperson. Ges. v. 1908. |
| 14 | — | Altersnachweis nach Bestimmung des Fabrikinspektors, 14—16 J. | Konservenfabrikation, Fabrikinspektor kann jedoch ungesunde Arbeit der Kinder verbieten oder an Bedingungen knüpfen | — |
| 12 | — | Altersnachweis: in Baltimore Fabrikinspektor, sonst Gesundheitsbehörde, 12—16 J. | Schulferien in 19 Grafschaften außer Baltimore | — |
| 14 | Bis 16 J. für Illiterates Abendschulpflicht | Alters- und Bildungszeugnis der Schulbehörde nach Vorweis einer Arbeitskarte des Arbeitgebers (Employment Ticket), 14—16 J. | — | Genauer Altersnachweis |
| 14 | — | Notlage, Alters-, Bildungs- und Tauglichkeitszeugnis der Schulbehörde oder eines staatlichen Arbeitsnachweisamtes, 14—16 J. | — | Erholung eines ärztliche Zeugnisses über Tauglichkeit im Zweifelsfal Genauer Nachweis. Ge v. 1909 |
| 14 | — | Notlage, Alters- und Bildungszeugnis der Schulbehörde, 14—16 J. | — | Certif. of physical fitnes Weitgehender Kinde schutz |

## Von jugendlichen Personen und Frauen.

| Staat (Territorien ...nt berück-...chtigt) | Beschränkung der Arbeitszeit m. = männlich, w. = weiblich | | | | Beschränkung der Nachtarbeit | | | Besondere Bestimmungen und Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alter | Tage d. Woche | Std. in d. Woche | Stund. im Tage | Alter | abends Std. | morg. Std. | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| ...diana | 16 m.<br>18 w. | — | 60 | 10 [1]) | Frauen überh. | 10 | 6 | 1) Ueberschreiten zum Ausgleich. 60 Min. Mittagspause, vorbehaltlich Ausnahme durch Fabrikinspektor. |
| ...wa | 16 m.<br>16 w. | — | — | 10 [2]) | 16 m.<br>16 w. | 9 | 6 | Verbot der Verwendung Jugendl. bis 16 J. mit gefährl. Arbeiten, bei Arbeiten mit Explosivstoffen, jugendl. weiblicher auch, wo fortgesetztes Stehen erforderl. ist. Ausnahmen für bestimmte Konservenfabriken mit Handbetrieb.<br>2) 30 Min. Mittagspause bei mehr als 5-stünd. Arbeit. |
| ...nsas | — | — | — | — | — | — | — | Verbot der Verwendung Jugendl. bis 16 J. mit gefährlichen Arbeiten (Strafe). |
| ...ntucky | 16 m.<br>16 w. | — | 60 | 10 | 16 m.<br>16 w. | 7 | 7 | Verbot der Beschäftigung Jugendl. bis 16 J. bei Aufzügen, bis 18 J. beim Reinigen in Betrieb befindl. Maschinen, bis 16 J. in bestimmten Betrieben usw., vgl. Illinois. |
| ...uisiana | 18 m.<br>Frauen überh. | — | 60 | 10 [3]) | 16 m.<br>18 w. | 7 | 6 | 3) 1 Std. Mittagspause, auf Antrag von 2/3 der Arbeiter bis 30 Min. weniger. |
| ...aine | 16 m.<br>18 w. | — | 60 | 10 [4]) | — | — | — | Ausnahme für Konservenfabrikation wie bei Kindern, vgl. Rubr. 4. Verbot der Verwendung Jugendl. bis 16 J. bei Aufzügen überh. und bis 18 J. bei Aufzügen von bestimmter Schnelligkeit an.<br>4) Ueberschr. z. Ausb. u. Ausgl. = Californien. |
| ...aryland | 16 m.<br>16 w. | — | — | 10 | — | — | — | — |
| ...assachu-setts | 18 m.<br>Frauen | — | 56 [5])<br>56 [5]) | 10 [6])<br>10 [6]) | 18 m.<br>Frauen<br>In Textilfabrik.:<br>— | 10<br><br><br>6 | 6<br><br><br>6 | Regelung der Pausen: Wo mehr als 5 Jugendliche oder Frauen: Mahlzeitspause gleichzeitig; bei mindestens 6-stünd. Arbeit: 1/2-stünd. Mittagspause ausser wenn Arbeit spätestens um 2 Uhr schliesst. Ausnahmen durch Fabrikinspektor möglich. Keine Anwendung auf einzelne Gewerbe mit fortlaufendem Betrieb (Eisen-, Glas-, Papier-Druckereien, Färbereien u. Bleichereien),<br>Jugendl. Pers. ausgeschlossen: Aufzüge = Maine, Reinigen von Maschinen (16), durch Verfügung des Staatsgesundheitsamts in Fabriken von Säuren (18 J.), Reinigen von Maschinen (14 J.).<br>5) In Saisonindustrien bis 58, wenn Jahresdurchschnitt auf 56 bleibt.<br>6) Ueberschreiten zum Ausgleich. |
| ...ichigan | 18 m.<br>Frauen | — | 54 | durchsch. 9<br>höchst. 10 | 16 m.<br>18 w. | 6 | 6 | Ausnahme von der Stundenzahl (jedoch nicht der Nachtarbeit) für Konservenindustrie. Verbot der Beschäftigung v. Frauen unter 21 u. sonst Jugendl. unter 18 J. mit Reinigen von Maschinen, dann in Betrieben, wo alkohol. Getränke hergestellt u. behandelt werden, und überhaupt in gefährlichen Betrieben. |
| ...innesota | 16 m.<br>16 w. | — | 60 | 10 | 16 m.<br>16 w. | 7 | 7 | Verbot der Beschäftigung Jugendl. bis 16 J. in bestimmten gefährlichen Betrieben oder Arbeiten. |

## Von Kindern.

| Altersgrenze | Schulpflicht als Altersgrenze | Voraussetzung, von der Beschäftigung nach Erreichung der Altersgrenze abhängt | Ausnahme von der Altersgrenze | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| 12 | — | 12—16 J., Genehmigung der Eltern oder gesetzlichen Vertreter | Nur für Textilindustrie, ferner für Gewerbe, bei denen die Kinder nicht im Freien mit gesundheitsgef Verricht. oder gefährl. Maschin. befasst sind | Bis 1908 kein Schutz. Sherif Kind. bis 16 J. wegen anstec Krankh. od körperl. Untau keit von d. Arbeit entfer |
| 14 | — | 14—16 J., Altersnachweis des Fabrikinspektors oder der Ortsbehörde | — | Certif. of physical fitn Seit 1907 genauere stimmungen |
| 16 | — | Von 16 J. ab Altersnachweis des Fabrikinspektors | — | Weitgehender Schutz |
| 14 | Bis 16 J. bei nicht genügender Bildung Abendschulpflicht | Alters-, Bildungs- und Tauglichkeitszeugnis der Schulbehörde; im Zweifel über die körperliche Tauglichkeit entscheidet amtsärztl. Untersuchung, 14—16 J. | — | Weitgehender Sch sorgfältige Bestimm und besondere Kom sion zum Vollzug |
| — | — | — | — | — |
| 12 | Bis 14 J. während der Schulzeiten, bis 16 J. Abendschulpflicht für Illiterates | 14—16 J., während der Schulzeiten Schulzeugnis, Alter durch Versicherung der Eltern ermittelt | — | Läßt sich die Ab schule mit der Ar nicht vereinbaren, fällt die Schulpflicht |
| 14 | Bis 15 J. Abendschulpflicht | 14—16 J., Altersnachweis durch Fabrikinspektor | — | Certif. of physical fit = Delaware |
| 14 | Bis 16 J. Schulpflicht der Illiterates | Alters- und Bildungszeugnis der Gesundheitsbehörde | — | Musterstaat |
| 13 | — | — | 1) Austernindustrie; 2) 12 bis 13 J. für Lehrlinge, die einen bestimmten Schulbesuch aufweisen | Mangelhafter Altersnachweis |
| 12 | Bis 14 J. während der Schulzeiten | — | Für arme Kinder, die bestimmten Schulbesuch nachweisen durch Schulbehörde, 12—14 J. | — |
| 14 | — | 14—16 J., Alters- und Bildungsnachweis der Schulbehörde | — | Certif. of physical fit = Del. |

## Von jugendlichen Personen und Frauen.

| Staat (Territorien nicht berücksichtigt) | Beschränkung der Arbeitszeit m. = männlich, w. = weiblich | | | | Beschränkung der Nachtarbeit | | | Besondere Bestimmungen und Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Alter | Tage d. Woche | Std. in d. Woche | Stund. im Tage | Alter | abends Std. | morg. Std. | |
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| Mississippi | 16 m.<br>16 w. | — | 58 | 10 | 16 m.<br>16 w. | 7 | 6 | Schutzvorschriften gelten nur für Textilindustrie usw., vgl. Rubr. 4. |
| Missouri | 16 m.<br>16 w. | — | 54 | 9 [1] | 16 m.<br>16 w. | 7 | 7 | Verbot der Beschäftigung Jugendlicher bis 16 J. in bestimmten gefährlichen Betrieben oder Arbeiten (vgl. Darstellung), ferner jugendlicher bis 21 J. und von Frauen beim Reinigen von Maschinen sowie zwischen den festen und beweglichen Teilen der Garnmaschinen (selfactors).<br>1) 8 Std. Hö hstarbeitszeit in Berg- und Hüttenwerken (Strafe) für alle Arbeiter. |
| Montana | — | — | — | — | — | — | — | 8 Std. Höchstarbeitszeit in Berg- u. Hüttenwerken für alle Arbeiter. |
| Nebrasca | 16 m.<br>16 w.<br>Frauen | — | 48<br><br>60 | 8<br><br>10 | 16 m.<br>16 w.<br>Frauen | 8<br><br>10 | 6<br><br>6 | Verbot der Beschäftigung Jugendl. bis 16 J. mit gefährlichen Arbeiten; Strafe bedroht Eltern und die, die jugendliche Person beaufsichtigen, also nicht den Arbeitgeber. |
| Nevada | — | — | — | — | — | — | — | 8 Std. Höchstarbeitszeit in Berg- u. Hüttenwerken für alle Arbeiter außer bei Gefahr. |
| New Hampshire | 18 m.<br>Frauen | — | 58 | 9,40 [2] | — | — | — | 2) Ueberschreiten zum Ausbessern und Ausgleich. |
| New Jersey | 16 m.<br>16 w.<br>18 m.<br>Frauen | — | 55<br><br>— | 10 [3]<br><br>10 [3] | 18 m.<br><br>Frauen | 6 | 7 [3] | 3) Ges. v. 1904. Nach dem Ges. v. 1895 dürfen jugendl. Pers. unter 18 u. Frauen nur v. 7—12 u. 1—6 beschäftigt werden, außer in Konserven- u. Glasfabriken.<br>Verbot der Verwendung Jugendl. bis 16 J. mit dem Reinigen von Maschinen. |
| New York | 16 m.<br>16 w.<br>18 m.<br>Frauen | 6<br><br>6<br>6 | —<br><br>60<br>60 | 8 [4]<br><br>10 [4]<br>10 [4] | 16 m.<br>16 w.<br>18 m.<br>Frauen | 5<br><br>12<br>9 | 8<br><br>4<br>6 | 4) Ausnahme: Ueberschreiten zum Ausgleich. Hierüber und für die verbotenen Beschäftigungen Jugendl. s. Darstellung. |
| North Carolina | — | — | — | — | — | — | — | — |
| North Dacota | — | — | — | — | — | — | — | — |
| Ohio | 16 m.<br>18 w. | — | 48 | 8 | 16 m.<br>18 w. | 7 | 6 | Verbot der Beschäftigung Jugendl. bis 16 J. in bestimmt. Betrieben od. Arbeiten (vgl. Darstellung), ferner von Mädchen bis 16 J., wo sie dauernd stehen müssen, dann in der Zigarrenfabrikation. |
| | | 30 Min. Mittagspause | | | | | | |

**Von Kindern.**

| Altersgrenze | Schulpflicht als Altersgrenze | Voraussetzung, von der Beschäftigung nach Erreichung der Altersgrenze abhängt | Ausnahme von der Altersgrenze | Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 |
| — | — | — | — | — |
| 14 | — | 14—16 J., Alters- und Bildungsnachweis der Schulbehörde | Schulferien von 2 Wochen Dauer, 12—14 J., mit besonderer behördl. Erlaubnis | — |
| 14 | — | Wie vorher | — | Genauer Altersnachwei Ges. v. 1909 |
| 14 | — | Alterszeugnis der Schulbehörde, 14—16 J. | — | — |
| 12 | — | — | In Textilfabriken 1) für arme Kinder 2) für solche, die einen bestimmten Schulbesuch u. Kenntnisse im Lesen und Schreiben aufweisen, während 3 Sommermonate | Dürftige Bestimmunge |
| — | Bis 15 J., während der Schulzeit | — | — | Wie vorher |
| 14 | — | — | — | Mangelhafter Altersnachweis durch Eltern |
| 14 | — | — | 12—14 J., für Literates u. arme Kinder | Dürftige Vorschriften |
| — | — | — | — | — |
| 12 | 16 Jahre | — | 12—16 J., Erlaubnis d. Schulbeh. für die Schulzeiten; falls ausserhalb der Schulstd. u. in den Ferien, sowie nach Erfüllung 9-jähr. Schulpfl. für Kind. über 12 J. freie Beschäftigung | — |
| 14 | — | — | 12—14 J., arme Kinder, eigene Kinder, Konservenfabriken | Dürftige Vorschriften |
| 14 | 15 J., ord. Schulpflicht | — | 12—14 J., für arme Kinder und ungefährl. Verwendung, Erlaubn. durch Richter | Keine Vorschriften üb Altersnachweis |
| 12 | 14 J., während der Schulzeiten | — | 12—14 J., wenn Schulbesuch nicht leidet, auch während der Schulzeit | Dürftige Vorschriften |
| 14 | — | 14—16 J., Erlaubnis durch Fabrikinspektor oder Richter nach Altersnachweis für Literates; kann im Falle körperlicher Untauglichkeit verweigert werden | — | Genauer Altersnachwei |
| — | — | — | — | — |

## Von jugendlichen Personen und Frauen.

| Staat (Territorien nicht berücksichtigt) | Beschränkung der Arbeitszeit m. = männlich, w. = weiblich: Alter | Tage d. Woche | Std. in d. Woche | Stund. im Tage | Beschränkung der Nachtarbeit: Alter | abends Std. | morg. Std. | Besondere Bestimmungen und Bemerkungen |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 | 14 |
| **Oklahoma** | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **Oregon** | 16 m.<br>Frauen | 6<br>30 Min. Mittagspause | — | 10 | 16 m.<br>16 w. | 6 | 7 | — |
| **Pennsylvanien** | 16 m.<br>18 w. | — | 58 | 10[1] | 16 m.[2]<br>18 w. | 9 | 6 | Verbot der Beschäftigung Jugendl.: bis 18 J. in bestimmten gefährlichen Betrieben, z. B. Hochöfen, Gerbereien, Bedienen von Aufzügen. 16—18 J. in Fabriken, wo giftige Stoffe, wie Säuren, Phosphor, Erlaubnis durch Fabrikinsp., wenn keine gesundheitl. Bedenken vorliegen; bis 16 J. Reinigen v. Maschin.<br>1) Mittagspause vorbehaltl. anderer Regelung mit Genehmigung des Fabrikinspekt. 45 Min., Ueberschreiten zum Ausbessern und Ausgleich.<br>2) Verbot der Nachtarbeit, nicht für fortlaufende Betriebe, dann jedoch nur 9 Std. Arbeit erlaubt. |
| **Rhode Island** | 16 m.<br>Frauen | — | 58 | 10[3] | 16 m.<br>16 w. | 8 | 6 | Verbot des Reinigens von Maschinen durch Jugendliche bis 16 J.<br>3) Ueberschreiten wie vorher. |
| **South Carolina** | — | — | — | — | — | — | — | Vertrag auf Beschäftigung in Textilfabriken über 10 Std. ist nichtig, Durchführung eines solchen Vertrages durch Arbeitgeber strafbar. |
| **South Dacota** | 18 m.<br>Frauen | — | — | 10 | — | — | — | Nur Zwang über 10 Std. zu arbeiten strafbar. |
| **Tennessee** | 16 m.<br>Frauen | — | 60 | — | — | — | — | — |
| **Texas** | — | — | — | — | 14 m.<br>14 w. | 6 | 6 | Verbot der Beschäftigung Jugendl. bis 16 J. in Brauereien und Schnapsbrennereien. |
| **Utah** | — | — | — | — | — | — | — | Verbot der Verwendung v. Kindern bis 16 J. u. Frauen in Berg- u. Hüttenwerken, für sonst. Arbeiter Höchstarbeitszeit dort 8 Std. tägl. |
| **Vermont** | — | — | — | — | 16 m.<br>16 w. | 8 | — | — |
| **Virginia** | 14 m.<br>(Frauen fehlt Strafbestimmung) | — | — | 10 | 14 m.<br>14 w. | 6 | 7 | — |
| **Washington** | Frauen | — | — | 10 | — | — | — | — |
| **West-Virginia** | — | — | — | — | — | — | — | — |
| **Wisconsin** | 16 m.<br>16 w. | 6 | 55 | 10 | 16 m.<br>16 w. | 6 | — | Beschränkungen finden keine Anwendung auf Arbeiten zur Verhütung des Verderbens von Gegenständen, Konservenindustrie. |
| | Zigarrenfabriken:<br>18 m.<br>18 w. | — | 48 | 8 | | | | Verbot der Verwendung Jugendl. bis 16 J. in bestimmten gefährl. Betrieben u. Arbeiten (vgl. Darstellung), bei Aufzügen, dann von Mädchen bis 16 J., wo sie fortwährend stehen müssen. |
| **Wyoming** | — | — | — | — | — | — | — | — |

Anlage 2. Uebersicht zu Kapitel 3, 4 und 5.

## Gesetze zum Schutze der Arbeiter gegen Betriebsgefahren, zur Regelung der Tenement-Werkstätten und zur Organisation des Gewerbeaufsichtsdienstes.

| Art der Auflagen (bei besonders genauer Regelung ist ein Kreuz (*) dem Buchstaben beigefügt!) | | Buchstabe |
|---|---|---|
| Gesundheit: | Reinlichkeit der Betriebsstätte | a |
| | Kanalisierung, Beseitigung übler Ausflüsse | b |
| | gute Beleuchtung | c |
| | gute Lüftung | d |
| | Mindestluftraum für jeden Arbeiter | e |
| | Absaugung von Staub, Gasen usw. | f |
| | Erhaltung von Boden, Wänden, Decken (Anstrich) | g |
| | Anstalten zum Waschen und Ankleiden | h |
| | Sitzgelegenheit für Arbeiterinnen in Fabriken | i |
| Sicherheit: | Feuersicherheit, Beschaffenheit der Ausgänge | k(α) |
| | „ Feuerleitern, Treppen | k(β) |
| | Sicherung von Aufzügen, Absturzstellen | l |
| | Beschaffenheit der Treppen (Geländer) | m |
| | Sicherung gefährlicher Maschinenteile | n |
| | Dampfkessel, allgemeine Vorschriften | o(α) |
| | „ besondere Nachschau | o(β) |
| | Verbindung zwischen Maschinenraum und Werkmaschinen | p |
| Sittlichkeit: | Abortanlagen (Beschaffenheit, Mindestzahl, Trennung für Geschlechter) | q |
| | Anstalten zum Waschen und Ankleiden siehe oben | h |

Weitere Auflagen sind in der Uebersicht ausdrücklich genannt.

| Staat | Maßnahmen zum Schutze gegen Gefahren | Maßnahmen zur Regelung besonderer Betriebe | Gewerbeaufsichtsdienst |
|---|---|---|---|
| Alabama | k(β) (für Gebäude von 2 Stockwerken und mehr) | — | Fabrikinspektor (gleichzeitig für Gefängnisse u. Armenhäuser) |
| Arkansas | — | — | — |
| California | — | — | State Bureau of Labour Statistics |
| Colorado | i, o(β) (jährliche Nachschau) | — | Labour Commissioner (seit 1909 als Fabrikinsp.) |
| Connecticut | a, c (Beseitigung undurchsichtiger Fensterscheiben nach Bedarf), d, i (nicht ausführlich), k(β), l, n, o(β), q (bei mindestens 5 Arbeitern) | Bäckereien (Gesundheit u. bauliche Erhaltung); Metallschleifereien f; Gießereien mit mehr als 9 Arb. h; Tenement-Werkstätten für Konfektion usw. | Fabrikinspektor auch für Tenements, Assistenten nach Bedarf |
| Delaware | k(β), i, h (in der Grafschaft New Castle in Betrieben mit mind. 10 weibl. Arbeitern, außerdem Eßraum), Heizung in Betrieben mit weibl. Arbeitern, Verbot der Beschimpfung u. schlechten Behandlung weibl. Arbeitskräfte | — | Fabrikinspektor (1000 $ jährlich Gehalt) |
| D. of Columbia | i, k(α, β), l | — | 2 Kommissäre der Stadtverwaltung |

| Staat | Maßnahmen zum Schutze gegen Gefahren | Maßnahmen zur Regelung besonderer Betriebe | Gewerbeaufsichtsdienst |
|---|---|---|---|
| Florida | — | — | — |
| Georgia | i, k(α, β) | — | — |
| Idaho | k(β) | — | — |
| Illinois | f*, i, k(β), dann im Ges. v. 1909: a, b, d, e (Mindestmaß von frischer Luft), h (auch Eßräume), n*, q | Margarine u. Eis(ice cream)-Fabriken (Gesundheit, baul. Erhaltung), Tenement-Werkstätten für Konfektion usw. | Fabrikinspektor (3000 $ auf 4 Jahre), 24 Assistenten, darunter auch weibliche |
| Indiana | d, e, f, g, h, i, k(α, β), l m, n, o(α, β) (behördlich anerkannte Privatinspektion), p, q | Tenement-Werkstätten für Konfektion usw. | Comm. of Labour Stat., gleichzeitig Fabrikinspektor, 2 weitere Inspektoren |
| Iowa | f, i, n, o(α), q, Verbot des Betriebes von Färbereien und Reinigungsanstalten mit feuergefährlichen Stoffen in Wohnhäusern | — | Comm. of Labour Statistics auch Fabrikinspektor; 2 Hilfskräfte |
| Kansas | k(β), l, n | — | Dgl. |
| Kentucky | g, h, i, k(β), n, q | — | Labour Insp., 1 Hilfskraft |
| Louisiana | f, g (wenn von der Gesundheitsbehörde angeordnet), h, i, k(α, β) | — | Fabrikinspektion gemeindlich in Städten über 10 000 Einw., gegenwärtig nur in New Orleans (Frau) |
| Maine | k(α, β) | — | Fabrikinspektor (1000 $) u. Hilfskräfte nach Bedarf |
| Maryland | a, b, c, d (allgemein gehaltene Anordnung), f (Schleifereien in einer bestimmten Grafschaft), i, k(β), Verbot, bestimmte feuergefährliche Stoffe zum Heizen u. Beleuchten von Werkstätten u. Fabriken mit mehr als 4 Arbeitern zu benützen, o(β) Baltimore, sonst Privatinspektion, Verbot überfüllter Werkräume | Maßnahmen gegen Verbreitung ansteckender Krankheiten in der Kleiderfabrikation, Tenement-Werkstätten für Konfektion usw. (Permit) | Bureau of Statistics (ein Leiter, ein Assistent, 2 Fabrikinspektoren, 6 Aufsichtsbeamte für Kinderschutz |
| Michigan | a, b, h, q (sämtlich für Betriebe mit mindestens 2 geschützten Personen oder 5 sonstigen Arbeitern), f (für alle stauberzeugenden Betriebe, für Schleifereien sehr ausführlich), k(α, β), i, l, m, n, o(α) | Gießereien: Gesundheit und Sicherheit, auch Bereithaltung von Medikamenten. Matratzenfabriken: f. Tenement-Werkstätten für Konfektion (Permit) | Comm. of Labour, 2 Hilfskräfte, 14 Inspektoren (4 weibliche) |
| Massachusetts | a, b, d, f, q (sämtlich in Fabriken mit mindestens 5 Arbeitern), f* (Schleifereien), h (Gießereien mit mind. 10 Arbeitern, wenn einzurichten), i, k(α, β), l, n (* Spinnmaschinen u. Webstühle), p, Bereitstellung von Spucknäpfen und Medizinkasten, Trinkwasser | Tenement-Werkstätten für Konfektion (Permit) | Fabrikinspektion verbunden mit Staatspolizei: 16 Inspektionsbeamte (2 Frauen). Für Vollzug der gesundheitlichen Vorschriften: staatliche Gesundheitsbehörden |
| Minnesota | a, b, f, i, k(α, β), l, n, o(α, β), Rauchverbot in Fabriken zulässig | Bäckereien: Reinlichkeit, Gesundheit (nicht ausführlich) | Comm. of Labour, 3 Hilfskräfte, 11 Inspektionsbeamte (1 Frau) |
| Mississippi | k(β) | — | Sheriff u. örtliche Beamten der Gesundheitspolizeit mit Vollzug der Schutzvorschriften betraut |

| Staat | Maßnahmen zum Schutze gegen Gefahren | Maßnahmen zur Regelung besonderer Betriebe | Gewerbeaufsichtsdienst |
|---|---|---|---|
| Missouri | a, b (Fabriken mit mind. 5 Arbeitern), d, f, g, h (für weibliche Arbeiter, mit unreinlichen Arbeiten verwendet), i, k(α, β), n, q. Ueberfüllung kann von Fabrikinspektor verboten werden | Bäckereien u. Konditoreien: Beschränkung der Arbeitszeit, Ausschluß kranker Arbeiter, Reinhaltung, Gesundheit. Tenement-Werkstätten für Konfektion usw., Ueberwachung | Fabrikinspektor für Städte über 10 000 Einw., 9 Hilfskräfte (2 Frauen) |
| Montana | o(α)*, (β) | — | — |
| Nebrasca | i | — | Comm. of Labour. 5-gliedriger unbezahlter Board of Inspectors für Kinderschutz (2 Frauen darunter) |
| Nevada | — | — | — |
| New Hampshire | i | — | — |
| New Jersey | d, e, f*, g, i, k(α, β)*, l, n, q | Bäckereien wie Missouri, Tenement-Werkstätten für Konfektion usw. Permit | Comm. of Labour, 1 Hilfskraft, 11 (2 weibliche) Fabrikinspektoren |
| New York | c, d, e, g, h, i, k(α, β), l, m, n, o(α, β) (Inspektion muß vom Fabrikinspektor als genügend angesehen sein), q. Falls Maschine nicht gut gesichert, so kann Benützung durch Insp. verboten u. zu diesem Zweck Zettel mit Verbot an der Maschine befestigt werden. Besondere Bestimmungen für Fabriken in gemieteten Räumen (tenant fact.), Verantwortlichkeit des Eigentümers | Bäckereien usw. wie Missouri, (ausführlich). Tenement-Werkstätten: Konzession für das Haus, bes. Erlaubnis für einzelne Räume: Konfektion, einzelne Nahrungsmittel u. Gebrauchsgegenstände. Arbeiten unter Druckluft u. bei Tunnelbauten | Fabrikinspektion Teil des Labour Departments unter Leitung des Comm. of Labour (5000 $), 3 leitende Gew.-Aufsichtsbeamte, 1 Arzt, 53 Inspektoren (9 Frauen), 42 in New York selbst (1000—1500 $) |
| North Carolina | — | — | — |
| North Dakota | — | — | — |
| Ohio | f*, i, m, n (Verbot der Weiterbenützung von Maschinen bis zur Sicherung zulässig durch Fabrikinspektoren), o(α) | Tenement-Werkstätten für Konfektion usw.: gesundheitliche Maßnahmen. Bäckereien: gesundheitliche Maßnahmen | Fabrikinspektion — oberster Insp. 2000 $, 13 Inspektoren (2 für Bäckereien), 8 Frauen als „visitors“ |
| Oklahoma | o(α) | — | Labour Comm. auch als Inspektor |
| Oregon | d, i, l, n. Ausstellung eines Zeugnisses auf Grund der Inspektion über dem Gesetze entsprechenden Zustand im Betriebe. Eventuell schiedsgerichtliche Entscheidung | — | Bureau of Labour auch Fabrikinspektion; Durchführung des Kinderschutzes: eigener freiwill. Ausschuß 5 Mitglieder (3 Frauen) |
| Pennsylvania | Ermächtigung des Inspektors, Mißstände bezüglich Lüftung, Heizung, Beleuchtung u. Feuersgefahr abzustellen. h + q (Frauen), i, k(β)*, l, n, o(α, β) (Inspektion in Philadelphia bes. Beamte, außerhalb private Inspektion) | Bäckereien und Konditoreien: Beschränkung der Arbeitszeit, gesundh. Maßnahmen (scharf), Permit. Tenement-Werkstätten für Konfektion: gesundheitliche Maßnahmen (scharf), Permit | Fabrikinspektion, oberster 5000 $, 39 Inspektoren (5 Frauen) 1200 $ |
| Rhode-Island | h (* für Gießereien mit mindestens 10 Arbeitern), i, k(α, β), l, n, q, Trinkwasser | — | Fabrikinspektor, 2 Hilfskräfte (eine Frau) |

| Staat | Maßnahmen zum Schutze gegen Gefahren | Maßnahmen zur Regelung besonderer Betriebe | Gewerbeaufsichtsdienst |
|---|---|---|---|
| South Carolina | — | — | — |
| South Dakota | f für Hüttenwerke | — | — |
| Tennessee | a, d, l, n, q (für Frauen) | — | Lab. Comm. als Fabrikinsp. |
| Texas | — | — | — |
| Utah | — | — | — |
| Vermont | Rauchverbot in Fabr. zulässig k(β) | — | — |
| Virginia | k(β), i, Mundschwämme (gegen Staub) in Betrieben zum Reinigen der Baumwolle u. Nüsse (Peanuts) | — | Comm. of Labour als Fabrikinspektor |
| Washington | d, f, i, l, n Ausstellung eines Zeugnisses durch Fabrikinsp. usw. wie Oregon | Bäckereien: Gesundh. Maßnahmen, Ausschluß von Arbeitern mit ansteckenden Krankheiten | Dgl. |
| Westvirginia | Allgemeine Klausel für gesundh. Verhältnisse, i, k(β), l, n, h (für weibliche Personen), q | — | Dgl. |
| Wisconsin | Allgemeine Klausel für gesundheitliche Verhältnisse (a mit d), f*, h*, i, k(α, β), l, n, p, q; Ueberfüllung kann vom Fabrikinspektor abgestellt werden | Bäckereien u. Konditoreien; gesundh. Maßnahmen, Ausschluß von Arbeitern mit ansteckenden Krankheiten, Konzession. Zigarrenfabriken: gesundh. Maßnahmen, Arbeitsstunden. Jugendliche Arbeiter. Tenements-Werkstätten: für Konfektion u. Gebrauchsgegenstände: gesundheitliche Maßnahmen, Inspektion, Permit (scharfe Regelung) | Comm. of Labour auch Leiter der Fabrikinspektion 2200 $, 12 Inspektoren (2 Frauen) 1200 bis 1500 $ |
| Wyoming | Verbot des Betretens von Hüttenwerken in trunkenem Zustand u. Einbringens geistiger Getränke | — | — |

# Miszellen.

## V.

## Die Probleme des New Yorker Frachtverkehrs.

Von Dr. Ernst Schultze-Großborstel.

Man hat in Deutschland bisher nur wenig Notiz davon genommen, daß der Frachtverkehr in New York einer Krisis entgegenzutreiben scheint. Schon im Jahre 1899 wurden in den Vereinigten Staaten entsprechende Besorgnisse geäußert. Der damalige Gouverneur des Staates New York, Mr. Black, ernannte deshalb einen Ausschuß, der die Gründe der Stauung des Frachtverkehrs und der dadurch veranlaßten Befürchtungen für den Niedergang New Yorks untersuchen, gleichzeitig auch Mittel für die Abstellung der Uebelstände in Vorschlag bringen sollte. Diese Kommission untersuchte vor allem die Größe des Frachtverkehrs, der sich in New York abspielt. Sie stellte fest, daß der Frachtverkehr auf dem Wasserwege sich auf 100 Mill. Tons jährlich belief, daß der Geldwert der so verfrachteten Güter etwa 7 Milliarden $ jährlich betrug, und daß die Zunahme des Frachtverkehrs sich auf etwa 5 Proz. jährlich stellte. Alle Berechnungen über den Umfang des Frachtverkehrs im New Yorker Hafen haben sich seither auf diese Ziffern gestützt. Ihre Richtigkeit — die meist so angenommen wurde — vorausgesetzt, müßte sich der Jahresverkehr New Yorks in Frachtgütern gegenwärtig auf ungefähr 163 Mill. Tons im Werte von $11^1/_2$ Milliarden $ belaufen. Das sind Zahlen von so kolossaler Größe, daß man sich einen Begriff von ihrer Bedeutung nur dadurch bilden kann, daß man Vergleiche heranzieht. Ich führe deshalb an, daß der gesamte Außenhandel des Deutschen Reiches im Jahre 1908 66,4 Mill. t in Einfuhr und 52 Mill. t in Ausfuhr, zusammen also 118,4 Mill. t ausmachte. Da 118,4 t = 116,4 Tons sind, wird also der gesamte Außenhandel Deutschlands von dem Frachtverkehr im Hafen von Neu York um 46,6 Mill. Tons, also um mehr als ein Drittel, übertroffen. In Geldwerten ausgedrückt, betrug die Einfuhr in das Wirtschaftsgebiet des Deutschen Reiches im Jahre 1908 8,3 Milliarden M., der Wert der Ausfuhr 7 Milliarden M., der gesamte Außenhandel also 15,3 Milliarden M. Dieser Summe würde das Dreifache (mehr als 46 Milliarden M.) für den Wert des Frachtverkehrs in New York gegenüberstehen.

Nehmen wir selbst an, daß die Amerikaner in ihren Schätzungen,

wie dies einigermaßen häufig bei ihnen geschieht, allzuhoch gegriffen haben — auf alle Fälle ist der Frachtverkehr im New Yorker Hafen ein so gewaltiger geworden, daß er gigantische Dimensionen angenommen und Verkehrsprobleme der schwierigsten Art mit sich gebracht hat. Seit 10 Jahren sind einige der fähigsten Verkehrsfachleute an der Arbeit, um die New Yorker Frachtprobleme zu lösen. Von Jahr zu Jahr wird die Lösung dringender, und die Zeit ist nicht fern, da sie für die Weiterentwicklung New Yorks geradezu vitale Bedeutung gewinnen wird. Haben doch vor nicht gar langer Zeit die beiden mächtigsten Eisenbahnkönige Nordamerikas, der kürzlich verstorbene Harriman und der scharfsichtige Hill, offen erklärt, daß die steigenden Kosten, die der Frachtverkehr in New York verursache, schließlich dahin führen müßten, daß das Wachstum seines Hafens aufhöre, weil man einfach gezwungen sein würde, den größten Teil des Frachtverkehrs aus dem Westen der Vereinigten Staaten entweder über die Großen Seen und den Sankt Lorenz-Strom (also durch Kanada) abzuleiten oder über die Häfen des Golfs von Mexiko, so daß dann dem Süden der Union ein großer Teil des New Yorker Frachtverkehrs zugewiesen würde.

Tatsächlich gibt es heute an der ganzen Küste von Manhattan — der langgestreckten, von Norden nach Süden sich dehnenden Insel, auf der die eigentliche Stadt New York liegt — ebenso wie in Jersey City und Hoboken (also an der Westküste des North River) oder in Brooklyn (an dem Ostteil des New Yorker Hafens) nicht eine einzige Ladestelle, die nicht durch den Frachtverkehr überlastet wäre. Ueberall herrscht die dringendste Nachfrage nach erweiterter und verbesserter Dockgelegenheit. Die Kohlendampfer und die riesigen Frachtkähne, die den Hudson hinunter kommen und die einen erheblichen Teil des Frachtverkehrs nach dem Westen vermitteln, haben nur noch zwei verhältnismäßig schmale Stellen an den Docks der beiden Hafenseiten zur Verfügung. Wird nun gar, was in kurzer Zeit zu erwarten ist, der Erie-Kanal, für dessen Erweiterung und Vertiefung der Staat New York enorme Summen bewilligt hat, in seiner neuen Gestalt für den Verkehr nutzbar gemacht, so wird sich der Frachtverkehr innerhalb New Yorks in einer ganz und gar unerträglichen Weise stauen müssen.

Dieser Frachtverkehr setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. An erster Stelle steht die Einfuhr von Frachtgütern aus Europa, die alter Gewohnheit gemäß zum größten Teil in New York gelandet werden. Ferner kommt der New Yorker Hafen auch als Umschlagsplatz für Güter, die aus dem Süden der Vereinigten Staaten stammen und für die Neuenglandstaaten bestimmt sind, in Betracht. Und endlich werden in New York viele Rohmaterialien zu Halbfabrikaten oder Ganzfabrikaten verarbeitet. Denn New York ist nicht nur die wichtigste Handelsstadt Nordamerikas, sondern auch — entgegen der häufig verbreiteten Ansicht, daß es von Chicago überflügelt worden sei — die größte Fabrikstadt der Vereinigten Staaten.

So fließt denn hier ein geradezu riesenhafter Frachtverkehr zusammen. Rohprodukte oder Halbfabrikate aus allen Teilen der Welt

ergießen sich von hier aus über Nordamerika. Ebenso wird ein erheblicher Teil der gesamten Ausfuhr erst von hier aus in das Ausland verschifft. Petroleum, das im Staate Kansas dem Boden entnommen wird, wird in New York nach Europa, nach Brasilien, nach Persien, nach Afghanistan verfrachtet. Zucker aus Westindien geht über New York, um in die Zuckerraffinerien von Long Island gebracht zu werden; wenn er von dort weitergeht, um etwa nach Idaho oder in einen der anderen westlichen Staaten der Union verfrachtet zu werden, so nimmt er häufig abermals den Weg über New York. Da nun der Außenhandel der Vereinigten Staaten und ihr gesamtes Wirtschaftsleben sich im letzten Jahrzehnt trotz der mancherlei Krisen, die sie heimgesucht haben, in lebhaft aufsteigender Linie bewegt haben, so kann es gar keinem Zweifel unterliegen, daß nach ganz kurzer Zeit schon, wenn der Frachtverkehr in New York sich noch weiter steigert, ein Zustand eintreten muß, der jede pünktliche und regelmäßige Abwicklung unmöglich macht und damit der wirtschaftlichen Entwicklung nicht nur New Yorks, sondern der ganzen Vereinigten Staaten einen unheilvollen Stoß versetzen muß.

Eine kleine Besserung würde sich zunächst einmal erzielen lassen, wenn man den Umschlag aller Güter, die vom Süden nach dem Norden bestimmt sind, nur noch dann in New York vornähme, wenn eine zwingende Notwendigkeit dazu vorhanden ist. Gewohnheit und Bequemlichkeit — beides Mächte, die in den Vereinigten Staaten mindestens dieselbe Rolle spielen wie in Westeuropa — haben dazu geführt, daß zahllose Frachtgüter, die auch in anderen Häfen umgeschlagen werden könnten, nach New York geschickt werden, um von dort aus weitertransportiert zu werden. Wird z. B. Baumwolle von den Häfen des Südens (von Galveston oder New Orleans, von Savannah usw.) in die Baumwollspinnereien der Neu-Englandstaaten verschickt, so wird sie in New York umgeschlagen, um dort von anderen Dampfern oder von der New York-, New Haven- und Hartford-Bahn übernommen zu werden. Brauchen die Wollspinnereien Neuenglands Wolle, die sie namentlich von England, von Australien, von Argentinien erhalten, so wird auch diese zunächst nach New York geschickt. Ebensogut würde sich dafür ein anderer Hafen, wie z. B. Boston, benutzen lassen. Solcher Unzweckmäßigkeiten findet man im Wirtschaftsleben der Amerikaner trotz ihres praktischen Sinnes und ihres Organisationstalents eine große Menge.

Indessen würde dieses Mittel allein keineswegs ausreichen, um das Frachtproblem des New Yorker Hafens zu lösen. Bevor jedoch die weiter möglichen Abhilfsmittel besprochen werden sollen, sei ein Blick auf die zahlenmäßige Gestaltung des New Yorker Frachtverkehrs geworfen.

Die Stadt New York umfaßt insgesamt (zusammen mit Brooklyn, ihrer „Vorstadt“, zusammen mit den Bronx und allen anderen Gemeinden, die New York sich angegliedert hat) etwa 325 englische Geviertmeilen. Auf diesem Gebiete, oder eigentlich auf einem kleinen Teil davon, soll sie es möglich machen, den ungeheuren Frachtverkehr zu bewältigen,

der oben in runden Summen angegeben ist. Wie stark allein die Einfuhr vom Ausland ist, ergibt sich aus den Einnahmen der New Yorker Zollbehörde: in den letzten 3 Jahren (1906 ein Jahr des Aufschwunges, 1907 halb Aufschwungs- und halb Krisenjahr, 1908 scheinbarer Stillstand des Wirtschaftslebens) betrugen ihre Durchschnittseinnahmen 199,2 Mill. $, also mehr als 800 Mill. M. Nun sind allerdings die amerikanischen Zollsätze großenteils unerhört hoch. Dennoch gibt diese Zahl eine Vorstellung von dem ungeheuren Umfang des auswärtigen Handels New Yorks. Eine andere sehr bezeichnende Zahl ist die, daß der auswärtige Handel der Stadt im Jahre 1908 infolge der Wirtschaftskrisis um mehr als 900 Mill. M. geringer war, als im Jahre 1907. Die Einbuße betrug ungefähr ebensoviel wie der gesamte auswärtige Handel zweier anderer wichtiger Häfen der Vereinigten Staaten, Boston und Charleston, im Jahre 1907 zusammen aufwies.

Der überseeische Frachtverkehr stellte sich für die sämtlichen Häfen der Union im Jahre 1908 auf folgende Zahlen:

| | | |
|---|---|---|
| New York | 1 482 | Mill. Dollars |
| die übrigen atlantischen Häfen | 731 | „ „ |
| die Häfen im Golf von Mexiko | 532 | „ „ |
| die nördlichen Grenzhäfen | 308 | „ „ |
| die Häfen des Stillen Ozeans | 183 | „ „ |
| die Häfen an der mexikanischen Grenze | 59 | „ „ |
| die Binnenhäfen | 20 | „ „ |
| zusammen | 3 315 | Mill. Dollars |

New York hat also 47 Proz. des gesamten ausländischen Handelsverkehrs der Vereinigten Staaten zu bewältigen gehabt. Es übertrifft im Frachtverkehr alle anderen nordamerikanischen Häfen so unbedingt, daß selbst der zweitwichtigste Hafen, Galveston, das im Jahre 1908 einen Frachtverkehr von etwa 242 Mill. $ aufzuweisen hatte, nur um 16 Mill. $ mehr Güter erhielt oder verschickte, als die Abnahme betrug, die der New Yorker Frachtverkehr 1908 gegenüber 1907 erlitt!

Von allen Gütern im Werte von je 1000 $, die 1908 in die Vereinigten Staaten eingeführt wurden, liefen für 581 $ durch den Hafen von New York. Von je 1000 $ Ausfuhrgütern gingen für 402 $ durch den Hafen von New York. Im Durchschnitt berührten also 470 Proz. des Außenhandels der Vereinigten Staaten den Hafen von New York.

Dadurch wird auch, zum Teil wenigstens, die Vorherrschaft New Yorks im Bank- und Börsenwesen bedingt. Mehr als 60 Proz. aller Banküberweisungen, die in den Vereinigten Staaten 1908 stattfanden, wurden in New York vorgenommen. Daß für fast alle Börsenvorgänge Nordamerikas die New Yorker Wall Street maßgebend ist, wissen wir zur Genüge. Die großen Börsenkrisen der Jahre 1901 und 1907 z. B. sind hier ausgebrochen. Gewiß spielen auch die Börsen anderer Städte eine bedeutende Rolle, namentlich die Weizenbörse in Chicago — aber mit der hervorragenden Bedeutung New Yorks können sie sich trotzdem nicht messen.

Sehr bedauerlich ist, daß genaue Angaben über den Eisenbahnfrachtverkehr in New York nicht vorliegen. Selbst die dortige

Handelskammer hat bekennen müssen, daß sie außerstande sei, darüber zuverlässige Angaben zu machen oder sich diese Angaben zu verschaffen. Die Schwierigkeit liegt darin, daß eine Anzahl verschiedener Eisenbahnlinien nach New York hineinführt: 8 ganz große (trunk lines) und etwa ein halbes Dutzend kleinerer Bahnen, die New York mit der näheren Umgebung verbinden. Man ist also auf den guten Willen aller dieser Eisenbahngesellschaften gemeinschaftlich angewiesen, wenn man sich ein klares Bild machen will. Leider verweigert aber die „Trunk Line Association“, die genaue Angaben über den Verkehr jedes Tages erhält und sie jeden Tag zusammenrechnet, der Oeffentlichkeit jede Mitteilung darüber. Die Handelskammer hat versucht, diese ablehnende Haltung zu überwinden, hat aber alsdann erklären müssen, daß auch sie nicht imstande sei, in den eisernen Ring dieser „geschlossensten Organisation der Vereinigten Staaten“ einzudringen. Nur eine Zeitlang, etwa 1 Woche hindurch, erhielt die Presse einmal genaue Nachrichten über den Verkehr jeder Eisenbahnlinie, die nach New York lief. Diese Nachrichten wurden von einem Eisenbahnreporter geliefert; als plötzlich im Bureau der Trunk Line Association ein Angestellter ohne Innehaltung der Kündigungsfrist entlassen wurde, hörten die Nachrichten in der Presse sofort wieder auf.

Einer der Männer, die solche Zahlenangaben am besten machen können, ist Mr. C. M. Keys. Er weiß im Finanzwesen und Wirtschaftsleben der Vereinigten Staaten so ausgezeichnet Bescheid, daß seine Angaben mit als die zuverlässigsten gelten können. Keys hat nun kürzlich den Geldwert des New Yorker Eisenbahn- und Wasserverkehrs, Ein- und Ausgang zusammengerechnet, auf 15 Milliarden $ jährlich geschätzt, oder in Gewichtszahlen auf 200 Mill. Tons. Wollte man diese Gütermengen in einem Eisenbahnzuge unterbringen, dessen einzelne Wagen eine Fassungskraft von etwa 20 Tons [1]) besitzen, so würde der Zug mehr als 75 000 englische Meilen (120 000 km) lang sein; man würde also die Erdkugel dreimal damit umgürten können.

Nehmen wir einige Beispiele für den Eisenbahnfrachtverkehr. Was die Riesenstadt New York mit ihren etwa 3 500 000 Einwohnern allein an Milch und Butter, an Fleisch und Gemüsen, an Geflügel und Eiern, kurzum an Lebensmitteln braucht, füllt Tag für Tag schon eine große Zahl von Eisenbahnzügen. Die ganze Nacht hindurch ergießt sich der Strom dieser Züge in die Stadt. Noch bevor die Sonne gesunken ist, gehen die Milchzüge z. B. von Buffalo ab, nehmen an den Zwischenbahnhöfen weitere Milchvorräte auf und liefern sie schon vor Tagesgrauen in New York ab. Auch von anderen Seiten rollen Eisenbahnzüge mit Milch heran; bis an die Grenze von Kanada erstrecken sich die Milchbezugsquellen der Stadt. Der Bedarf an Fleisch erfordert noch eine weit größere Zahl von Eisenbahnzügen. Von Long Island her rollen in der Austernzeit Tag für Tag Dutzende von Zügen, bis oben hin mit Austern und Muscheln beladen, heran. Wieder in anderen Zügen wird nur Blumenkohl, abermals in anderen nur Kohl nach New

---

1) 1 Ton = 1016,4 kg.

York gebracht. Die Farmer der gesamten Umgebung bis zu einer Entfernung von fast 500 km wissen ganz genau, bis zu welcher Minute sie eine bestimmte Ware auf ihrem Bahnhof abliefern müssen, damit sie mit dem dafür bestimmten Zuge nach New York abgeht. Auch für die Gemüse- und Obstfarmer von South Jersey und anderen Punkten gilt dies. So hat sich allmählich ein kompliziertes, aber ausgezeichnet arbeitendes System herausgebildet, um die $3^1/_2$ Millionen der Bevölkerung New Yorks Tag für Tag zur bestimmten Stunde mit Lebensmitteln zu versorgen.

Indessen ist man sich dieser Dinge so wenig mehr bewußt, daß man in Zeiten plötzlicher Verkehrsstörung mit wahrem Erschrecken und mit Erbitterung erfährt, daß die gewohnte Speise nicht zur rechten Zeit erhältlich ist. Wütet etwa im Winter ein Schneesturm von 2 oder gar 4 Tagen Dauer, so ist es weder der New York Central- noch der Erie-, weder der Lackawanna- noch der West Shore-Bahn möglich, ihre Milchzüge rechtzeitig nach New York hereinzubringen. Denn dann stockt der Verkehr überhaupt, weil die Schneeverwehungen auf den Geleisen nicht so schnell beseitigt werden können. Infolgedessen geht der Preis der Milch in der Stadt schnell fabelhaft in die Höhe und alle Welt schimpft auf die Eisenbahnen, obwohl diese ihr Möglichstes tun, um schon in ihrem eigensten Interesse die Störung so rasch wie möglich zu beseitigen.

Was eine Riesenstadt wie New York ferner an Kohlen verbraucht, ist ebenfalls schwer in Worte zu fassen. Namentlich die Lackawannabahn bringt über die Delawannabrücke ungeheure Mengen von Kohlen nach New York hinein. Am Sonntag kann man das Schauspiel genießen, wie hier in verhältnismäßig kurzen Stunden etwa ein halbes Dutzend Züge nur mit Kohlen nach New York hineinfährt, jeder Zug aus etwa 50 schweren Stahlwagen bestehend, jeder mit einer Fassungskraft von 50 t, bis an den Rand beladen. 6 Züge bringen also zusammen etwa 15000 t Kohlen nach New York hinein. Dasselbe Schauspiel kann man auf der Central Railroad von New Jersey beobachten. Der Kohlenverkehr auf beiden Bahnen spielt sich zum großen Teil des Sonntags ab.

Die verfrachteten Kohlen werden zum Teil im Haushalt, zum Teil in den Fabrikanlagen verfeuert. Wie schon erwähnt, spielt New York als Fabrikstadt eine größere Rolle, als gemeinhin angenommen wird. Tatsächlich ist es die größte Fabrikstadt der ganzen Vereinigten Staaten: es erzeugt ebensoviel Waren, wie die beiden anderen größten Fabrikstädte der Union (Chicago und Philadelphia) zusammengenommen. In den Veröffentlichungen des Statistischen Amtes der Vereinigten Staaten (Census Office) werden 15 Industriezweige als die führenden bezeichnet. Nur in 3 von diesen 15 Gewerben steht New York nicht mit in erster Reihe: das sind Eisen und Stahl, Baumwollenwaren und Leder — obwohl der Prozentanteil New Yorks an der Produktion dieser Wirtschaftszweige ebenfalls sehr bedeutend ist. In anderen Industriezweigen übertrifft es dagegen alle anderen amerikanischen Städte an Bedeutung so völlig, daß z. B. von der Edelstein-

industrie 97 Proz. der Gesamterzeugung der Vereinigten Staaten auf New York entfallen, und daß von der Industrie der künstlichen Blumen und Federn 75 Proz. auf New York zu rechnen sind.

Die Gründe dafür sind zum nicht kleinen Teil darin zu suchen, daß die riesigen Mengen von Einwanderern, die in das Land strömen, größtenteils in New York landen, und daß von ihnen ein erheblicher Prozentsatz wenigstens zunächst dort sitzen bleibt. Von den osteuropäischen Juden, die gerade im letzten Jahrzehnt in gewaltigen Massen nach den Vereinigten Staaten ausgewandert sind, ist ein besonders großer Prozentsatz in New York hängen geblieben. So sind allein etwa 700000 russische und rumänische Juden in dieser Stadt zu finden. Fast alle befinden sich, wenn sie ins Land kommen, in äußerster Armut. Soweit sie noch einiges Geld besitzen, müssen sie es in wenigen Wochen ausgeben. Die Einwanderer stellen daher für die Fabriken und noch mehr für die Hausindustrie, insbesondere für die Schwitzindustrie, ein sehr billiges Arbeitermaterial dar. Aus diesem Grunde blüht namentlich die Konfektionsindustrie in der sogenannten „East Side" von New York: dem östlichen Teil der älteren Stadt, der hauptsächlich von osteuropäischen Juden bewohnt wird. Hier wird fast ausschließlich Jiddisch gesprochen, dieser merkwürdige Jargon, der aus einer Mischung von etwa 75 Proz. Hebräisch, vielleicht 20 Proz. Deutsch und 5 Proz. Polnisch oder Russisch besteht. Und hier, im Osten des alten New York, werden Jahr für Jahr für mehr als 300 Mill. $ ($1^1/_4$ Milliarden M.) Kleider hergestellt. Das bedeutet die Hälfte der Gesamterzeugung der Vereinigten Staaten an Kleidern. In Manhattan und der Bronx (dem nördlichsten Stadtteil New Yorks) werden 36 Proz. aller Männerkleider, ebenso 66 Proz. aller Frauenkleider der Union hergestellt.

Aber die Stadt New York spielt selbst in solchen Industrien eine hochbedeutende Rolle, für die gar keine zwingende Notwendigkeit vorhanden ist, sie gerade hier zu betreiben. So wird z. B. Holz aus den Waldungen der Staaten Michigan, Maine und aus dem Nordwesten nach New York geschickt und hier verarbeitet; denn New York steht in der Manufaktur von Holzwaren innerhalb der Union an der Spitze. Die Tabakpflanzer von Kentucky und Tennessee verfrachten ihren Rohtabak hierher; denn New York nimmt eine hervorragende Stelle in der Fabrikation von Zigarren und Zigaretten ein. Die Weizen- und Maisstaaten des Westens (Nord- und Süd-Dakota, Kansas, Nebraska usw.) schicken einen Teil ihrer Erzeugung hierher; denn Weizen und Mais werden in großen Mengen von den Mühlen New Yorks vermahlen.

Es sind hauptsächlich Industrien, die nur ungelernte Arbeiter brauchen, die sich in New York in großem Umfang entwickelt haben. Gelernte Arbeit wird in der Regel besser z. B. in den Fabrikstädten Neuenglands getan werden können, weil hier ein verhältnismäßig größeres Heer von geschulten Arbeitern zur Verfügung steht. Insgesamt stellt sich der Anteil New Yorks an der industriellen Erzeugung der Vereinigten Staaten folgendermaßen dar:

| Industriezweig | Gesamterzeugung der Verein. Staaten in Dollars | Prozentanteil New Yorks |
|---|---|---|
| 1. Eisen und Stahl | 905 787 000 | 13,6 |
| 2. Fleischwaren | 801 757 000 | 12,1 |
| 3. Maschinenbau | 799 862 000 | 12,0 |
| 4. Mühlenerzeugnisse | 713 033 000 | 10,7 |
| 5. Konfektionsindustrie | 605 596 000 | 9,1 |
| 6. Druckereien und Verlagsbuchhandlungen | 496 085 000 | 7,5 |
| 7. Baumwollwaren | 450 467 000 | 6,6 |
| 8. Tabak | 331 117 000 | 5,0 |
| 9. Schuhwaren | 320 107 000 | 4,8 |
| 10. Bier | 298 358 000 | 4,5 |
| 11. Lederwaren | 252 620 000 | 3,8 |
| 12. Holzwaren | 247 441 000 | 3,6 |
| 13. Möbel | 170 446 000 | 2,4 |
| 14. Elektrische Maschinen | 140 809 000 | 2,1 |
| 15. Seide | 133 288 000 | 2,0 |

Das alles zusammen macht die Verkehrsbewältigung in New York naturgemäß zu einem überaus schwer lösbaren Problem. Es kommt hinzu, daß die Gestaltung Manhattans an sich dafür keineswegs günstig ist. Die Insel ist etwa 2 englische Meilen breit und ungefähr 15 englische Meilen lang. So hat der Personenverkehr, der sich hier abspielt, mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen, denn da das geschäftliche Zentrum nicht in der Mitte der Insel, sondern entsprechend ihrer historischen Entwickelung an ihrer äußersten Südspitze liegt, so müssen jeden Morgen unzählige Menschenmengen von Norden nach Süden, und am Abend dieselben Menschenmengen wiederum von Süden nach Norden geschafft werden. Das Personenverkehrswesen innerhalb New Yorks ist deshalb schon seit Jahren in verzweifelter Verfassung. Die Privattransportgesellschaften, die es in Händen haben, sind der schnellen Verkehrssteigerung nicht gewachsen gewesen — ganz abgesehen davon, daß sie durch eine mehr als leichtsinnige Finanzpolitik, teilweise sogar durch unsaubere Machenschaften, ihre Position arg geschwächt haben. Unter ähnlichen Uebelständen leidet teilweise auch der Personenverkehr von New York hinüber nach Brooklyn. Wer in den letzten Jahren einmal in New York am Ende der Brooklynbrücke in der Nähe des Rathauses gestanden hat, wird den Eindruck des lebensgefährlichen Gedränges, das sich hier abspielt — nein, der wirklichen Kämpfe und Schlachten, die hier Tag für Tag geschlagen werden, um auch nur einen Stehplatz auf dem Trittbrett eines elektrischen Wagens zu erhalten, nicht vergessen.

Indessen soll ja hier nicht von dem Problem des Personenverkehrs in New York gesprochen werden, sondern nur von dem des Frachtverkehrs. Dieser kommt in die Stadt hinein und wird aus ihr wieder herausgeschafft auf Eisenbahnen und Schiffen; innerhalb der Stadt selbst geht er zum großen Teil auf Wagen vor sich. Die Sachverständigen sind der Ansicht, daß 27 Proz. des gesamten Frachtverkehrs, oder in absoluter Zahl ausgedrückt, 54 Mill. Tons jährlich durch die Straßen von Manhattan in Wagen aller möglichen Arten befördert werden. Schon vor 20 Jahren fühlte man, daß der Wagenverkehr einen Umfang angenommen hatte, der mit der Größe und

Breite der Straßen nicht mehr in Einklang zu bringen war. Damals war dieser Verkehr aber nur etwa halb so stark wie heute! Von Jahr zu Jahr ist er gewachsen, und heute steht man vor geradezu unerträglichen Verhältnissen.

Ein eigenartiges Abhilfsmittel hat kürzlich Mr. Gerard Bolce vorgeschlagen: er will die Pferde aus der Stadt New York verbannen. Es gibt gegenwärtig dort etwa 120000 Rosse, von denen die Hälfte für Geschäftszwecke benutzt wird. Nun würde ein einziges Geschäftsautomobil nach der Annahme von Bolce ebensoviel leisten können wie 4 oder 6 Pferde zusammen. Dadurch würden monatlich nicht nur etwa 400 M. für jeden Wagen erspart werden, man würde auch auf den Straßen mehr Platz erhalten. Denn wenn man sich die Pferde der Stadt New York in eine Linie gestellt denkt, immer Kopf an Schwanz, so würde ihre Reihe 190 englische Meilen lang sein, d. h. 304 Kilometer, oder etwas länger als die Eisenbahnentfernung zwischen Berlin und Hamburg. Die Straßen New Yorks sind so bepackt mit Verkehr, daß es eine erhebliche Raumersparnis bedeuten würde, wenn man rechnet, daß vielleicht nur der dritte Teil der Pferde sich gleichzeitig auf den Straßen befindet. Sie würden dann eine Länge von 100 Kilometern einnehmen, die frei bezw. anderweitig verfügbar sein würde, sobald die mit Pferden bespannten Wagen durch Automobile ersetzt sind. Insbesondere am Hafen würde sich diese Platzersparnis sehr angenehm bemerkbar machen. Auch würde ein Automobil, das dort nutzlos 6 Stunden wartet, weniger Unterhaltskosten erfordern als ein mit Pferden bespannter Wagen, da für diese doch die Fütterung gerechnet werden muß, auch wenn sie während der Wartezeit nichts zu tun haben. Daß auch an Stallungen gespart werden, und daß die Stadt New York nicht mehr wie jetzt für Spülung und Reinigung ihrer Straßen jährlich etwa 24 Mill. M. auszugeben haben würde, sondern erheblich weniger, sobald die mit Pferden bespannten Wagen sämtlich durch Automobile ersetzt würden, sei nach dem etwas humoristisch anmutenden, aber ernsthaft gemeinten Vorschlage von Bolce nur erwähnt, der die Gegenwart des Pferdes in New York „als eine wirtschaftliche Last, als eine Beleidigung der Reinlichkeit und als eine schreckliche Steuer auf das menschliche Leben“ bezeichnet.

Doch zurück zu den ernster zu nehmenden Abhilfsmitteln. Am ärgsten liegen die Dinge am Hudson von der Südspitze New Yorks, der sogenannten Battery an, bis etwa zur 50. Straße nördlich. Die Stadtverwaltung hat hier schon vor vielen Jahren für die bessere Abwickelung des Wagenverkehrs zu sorgen gesucht, indem sie die Straßen am Flußufer (wenigstens von der Battery bis zur 30. Straße) ganz wesentlich verbreiterte. Und dennoch staut sich der Verkehr auch hier täglich mehr und mehr. Denn an dieser Uferstelle entladen die meisten transatlantischen Dampfer, ferner die Fährboote aller der Eisenbahnen, die an der gegenüberliegenden Küste von New Jersey enden, außerdem viele Dutzende der Küstenlinien, die die Verbindung mit dem Süden pflegen, und mehr als die Hälfte der Flußdampfer, die auf dem Hudson verkehren, ihre Fracht.

Man muß bedenken, daß fast alle Güter, die zu Schiff nach New York kommen, dort umgeschlagen werden. 1906 z. B. gingen von den Gütern im Werte von mehr als 3 Milliarden M., die auf dem Wasserwege hier einliefen, nur 160 Mill. M. (etwa der 19. Teil) ohne Zollzahlung durch. Jahr für Jahr wächst der Güterverkehr im New Yorker Hafen um etwa 10 Proz., d. h. er pflegt sich in 10 Jahren zu verdoppeln. Diese riesige Zunahme des Verkehrs stellt natürlich an alle in Betracht kommenden Faktoren — Hafenanlagen, Docks, Leichter, Eisenbahnen usw. — gewaltige Anforderungen. Während noch vor wenigen Jahren die Höchstzahl der Güterwagen, die von einer Eisenbahn an einem einzigen Tage in New York einliefen, 500 betrug, ist es heute durchaus nicht selten, daß die beiden hauptsächlichsten Bahngesellschaften, die ihre Geleise nach New York hineinführen, an einem einzigen Tage mehr als je 1000 Güterwagen in die Stadt einlaufen lassen.

Nun haben zwar die beiden wichtigsten Bahngesellschaften für die Erweiterung bezw. den Neubau ihrer Bahnhofsanlagen energische Vorsorge getroffen. Die New York Central- und die Pennsylvania-Bahn haben dafür seit 5 Jahren zusammen etwa 600 Mill. $ ausgegeben. Aber die Erweiterung der Hafenanlagen hat damit nicht Schritt gehalten. Die Folge ist, daß der Güterverkehr sich staut, daß die Fortschaffung der Güter viel zu langsam vor sich geht und daß ungeheure Kosten für den Aufenthalt der Frachtgüter entstehen, Kosten, die durch bessere Hafenanlagen sehr wohl vermieden werden könnten. Man hat berechnet, daß 1907 für den unnützen Aufenthalt von Gütersendungen in New York Unkosten von etwa 100 Mill. M. entstanden sind. Der Kaufmann, der Güter in New York zu empfangen hat, ist geneigt, zu den Frachtkosten 10 Proz. hinzuzuschlagen, weil er eine Menge Zeit und Mühe braucht, um sie dort in Empfang nehmen zu können. Die Güter stapeln sich derartig in die Höhe, daß es oft notwendig ist, stundenlang zu suchen, die Riesenberge von Kisten und Fässern auseinanderzunehmen und anders wieder aufzuschichten, um ein einzelnes Stück herauszufinden. Zuweilen bleiben die Güter tagelang liegen, ohne daß es möglich wäre, zu ihnen durchzudringen. Hunderte und tausende von Wagen stehen während dieser Zeit nutzlos wartend da und müssen zuweilen am Abend ganz unverrichteter Dinge wieder abziehen. Die Kosten für einen Wagen betragen täglich etwa 7 $, also 28 M. Man mag sich selbst berechnen, zu welchen Riesensummen diese vergeblich aufgewendeten Kosten anschwellen müssen. Die Kais und die Güterbahnhöfe der Eisenbahnen sind mit Gütern vollgepackt, die ganzen umliegenden Straßen sind mit Wagen gestopft voll; tritt dann noch irgendein Unfall hinzu, der Zusammenbruch eines Rollwagens oder etwas Aehnliches, so steigern sich diese Unannehmlichkeiten zu wahrer Kalamität.

Es ist schwer zu begreifen, wie die Stadtverwaltung von New York es hat zugeben können, daß die Verhältnisse diese Wendung genommen haben. In Chicago hat man schon vor Jahren Tunnels unter der Stadt gegraben, die nur für den Frachtverkehr bestimmt

sind und die etwa die Hälfte des gesamten Güterverkehrs aufgenommen haben, der sich früher durch die Straßen der Stadt oberirdisch bewegte und so den übrigen Verkehr behinderte. In New York hat man in dieser Richtung nichts getan. Die einzigen unterirdischen Tunnels sind die der Untergrundbahn, die die ganze Stadt von Süden nach Norden durchzieht, und die unter dem Hudson hindurch für den Personennahverkehr und für die Personenzüge einzelner Eisenbahngesellschaften. Große Tunnels für den Frachtverkehr sind aber noch nicht geschaffen worden. Außerdem ist von der langen Uferlinie, die die Stadt New York zur Verfügung hat, erst ein Teil für Docks nutzbar gemacht: von den Uferstrecken, die man nutzbar machen könnte, ist erst weniger als die Hälfte tatsächlich für Hafenanlagen hergerichtet worden.

Andere Hafenstädte der Alten und der Neuen Welt haben im Verhältnis weit mehr für die Bewältigung des gleichen Problems getan. In Genua z. B. sind im letzten Menschenalter viele Millionen für die Erweiterung der Hafenanlagen ausgegeben worden. Auch die kleineren italienischen Häfen wachsen aus ihren Größenverhältnissen heraus; von den französischen Häfen gilt dies in noch höherem Grade. In Antwerpen, in Bremen und in Hamburg nun gar werden alle paar Jahre Dutzende von Millionen Mark für die Anlage neuer Häfen bewilligt. Im englischen Unterhause ist vor Jahresfrist ein Gesetz für die Verbesserung und Erweiterung des Londoner Hafens angenommen worden. Liverpool hat in den letzten Jahren nicht weniger als 800 Mill. M. für die Verbesserung seiner Docks ausgegeben, und ähnliche Verhältnisse finden wir in einigen Häfen der Neuen Welt wieder.

Dabei ist die Küste der Insel Manhattan schon wiederholt weiter ins Meer hinausgeschoben worden. Früher verlief sie dicht an dem Fort, das an dem Endpunkt des Broadway stand. Der große Batterypark und die entsprechenden Stadtteile nach Osten hin, ebenso wie Greenwich Street, Washington und West Street sind erst später dem Meer abgerungen worden. Von den Vermögen der Knickerbockers sollen viele auf diesem Wege errungen worden sein: sie spekulierten mit Land, das noch unter dem Wasser lag. Auch sonst hat man dies in Amerika häufig getan. Ein großer Teil der heutigen Stadt San Francisco südlich der Market Street steht auf aufgeschüttetem Boden, wo früher Wasser war. Man trug ganze Dünen ab, um sie an die flachen Ufer des Meeres zu schütten und dadurch neue Straßen zu gewinnen [1]. In den letzten Jahren hat sich dies in einer Stadt des Nordwestens, Seattle, wiederholt, wo man mit Grundstücken, die noch unter dem Meeresspiegel lagen, spekuliert hat.

Uebrigens baut die Stadt New York augenblicklich mit Energie an neuen großen Dockanlagen; namentlich am North River in der Nähe der 23. Straße, und ebenso an der Küste von Brooklyn.

---

1) Siehe die Schilderung „Aus der ersten Geschichte der Stadt San Francisco" in meinem Buche „Aus dem Werden und Wachsen der Vereinigten Staaten" (Kulturgeschichtliche Streifzüge, Bd. 1, Hamburg, Gutenberg-Verlag 1908), S. 40—69.

Hier ist auch eine Privatdockgesellschaft mit der Herstellung gleicher Anlagen beschäftigt. Im Hafen von New York liegen zahlreiche Schiffe, die nicht anlegen können, weil kein Platz dafür da ist. Namentlich Trampdampfer verfallen häufig diesem Schicksal. Für die Zeit des Stilleliegens muß ihre Mannschaft ganz wie sonst entlohnt werden, die Waren selbst können nicht entladen und weiterbefördert werden und fressen Zinsen; das Kapital, das in den Schiffen steckt, liegt ebenfalls während dieser Zeit brach. Wenn die Schiffe dann endlich anlegen können, haben sie allzu hohe Dockgebühren zu zahlen. Die Höhe dieser Gebühren wird allgemein als sehr lästig empfunden und beschwört die Gefahr einer Konkurrenz herauf.

Bereits haben sich an der Küste von New Jersey in der Bucht von Newark, wo man Land noch vor wenigen Jahren leicht und billig kaufen konnte, Konkurrenzbestrebungen gezeigt. Der Board of Trade in Newark hat seine Absicht kundgegeben, eine Summe von etwa 10 Mill. $ dafür zu verwenden, um Newark zu einem Ozeanhafen zu machen. Schon sind die Preise der Grundstücke stark gestiegen; und wenn die Newarker es einigermaßen geschickt anfangen, so können sie wohl trotz der Ungunst ihrer Küste einen Teil des New Yorker Verkehrs dorthin ableiten. Selbst wenn sie nur $^1/_2$ Proz. davon erhalten, so können sie dabei schon reich werden.

Auch sonst sind Pläne vorhanden, die auf eine Ableitung des Frachtverkehrs aus New York hinzielen. Die Pennsylvaniabahn z. B. geht schon seit längerer Zeit mit der Erwägung um, ob sich nicht die Ablenkung eines Teils dieses Verkehrs nach Montauk Point, etwa 115 englische Meilen östlich von New York auf Long Island gelegen, empfehlen würde. Wenn auf den Sanddünen dort, die einstweilen noch billig zu haben sind, eine neue Stadt angelegt wird, so könnte diese von dem Frachtverkehr der „Metropole“, wie New York in Amerika häufig genannt wird, einen Teil vielleicht um so eher an sich ziehen, als die transatlantischen Dampfer bis Montauk Point einen etwas kürzeren Weg haben würden als bis nach New York. Das Projekt hat also auch deshalb Aussicht auf Erfolg, weil dadurch die Fahrzeit der Ozeanpassagiere abgekürzt werden würde. Diese könnten mit der Bahn nach New York weiterbefördert werden und würden dort wenigstens ein paar Minuten, wenn nicht einige Stunden früher eintreffen als jetzt.

Man könnte einem solchen Plane gegenüber einwenden, daß es nicht leicht sei, Konkurrenzhäfen hochzubringen. Wir haben Beispiele davon ja auch in Deutschland: Altona kann trotz aller Anstrengungen gegenüber Hamburg doch nicht recht hochkommen und Harburg wird es vermutlich, trotz aller Fürsorge der preußischen Regierung, ebenso ergehen. Indessen gibt es auch Gegenbeispiele. Die Eisenbahnen und Schiffahrtslinien Großbritanniens haben den Verkehr von Queenston in Irland zurückzuziehen und nach Fishguard an der Küste von Cornwall hinüberzuleiten gesucht und sie haben bisher damit Erfolg gehabt. Die Frachtprobleme New Yorks aber haben bereits einer anderen Stadt die Entstehung gegeben: Newport News im

Staate Virginia, das dadurch groß wurde, weil der Getreideverkehr von den Elevatoren an den Küsten des New Yorker Hafens nicht mehr bewältigt werden konnte.

Allerdings wird die Pennsylvaniabahn ihr Projekt in Montauk Point erst ausführen können, wenn sie dafür gesorgt hat, daß der Frachtverkehr vom Süden nach dem Norden die Stadt New York auf einem leichten und schnellen Wege umgehen kann. Die ersten Schritte hat sie in dieser Beziehung schon getan: südlich von Jersey City hat sie in Greenville große Bahnhofsanlagen gebaut, ebenso hat sie ihre Anlagen in Südbrooklyn wesentlich erweitert. Für den Passagierverkehr hat sie 2 Tunnels unter dem Hudson hindurchgebohrt, durch welche die Passagierzüge in kurzen Zwischenräumen elektrisch „hindurchgeschossen" werden. Aber für den Frachtverkehr würde dies zu teuer sein, und sie wird daher erst eine große Güterumgehungsbahn bauen müssen, ehe sie mit der Anlage einer Hafenstadt in Montauk Point beginnen kann.

Gelingt es der Pennsylvaniabahn alsdann, auch nur 1 Proz. des überseeischen Frachtverkehrs New Yorks dorthin zu leiten, so würde Montauk Point einen Frachtumsatz erhalten, wie ihn heutzutage Newport News besitzt. Gelänge es der Pennsylvaniabahn, 6 Proz. des New Yorker überseeischen Frachtverkehrs nach Montauk Point zu bringen, so würde sich dessen Umsatz ebenso hoch stellen wie heute der ganze überseeische Frachtverkehr von San Francisco. Eine Ableitung von 10 Proz. des New Yorker überseeischen Frachtverkehrs nach Montauk Point würde diesem sogar eine Bedeutung geben, wie sie heutzutage nicht einmal Baltimore ganz erreicht.

Allerdings wird man in New York selbst dieses Mittel, die Frachtstauung zu vermindern, nicht mit besonderer Freude begrüßen, da man wahrscheinlich gar nicht wünschen wird, den Frachtverkehr zu vermindern oder auch nur einen Teil seiner jährlichen Zunahme zu verlieren. Es sind daher auch andere Projekte im Gang, die eine Lösung der Frachtprobleme möglich erscheinen lassen. So ist jetzt ein Plan für die Anlegung eines Netzes von Güterbahnen unter der Erde ausgearbeitet worden. Daß man in Chicago schon vor Jahren unterirdische Tunnels hergestellt hat und daß diese etwa die Hälfte des Güterverkehrs aufgenommen haben, ist schon oben erwähnt worden. Das Projekt, das jetzt in New York von einer Gruppe von Geldmännern gefördert wird, an deren Spitze der Präsident der Amsterdam Company, Mr. William Wilgus, steht, läuft darauf hinaus, eine Güterbahn unter der Erde anzulegen, die das ganze Geschäftsviertel der Innenstadt umsäumen, außerdem an den beiden Wasserfronten östlich und westlich von Manhattan in ihrer vollen Länge bis zur 60. Straße hinauflaufen soll. Nach den großen Bahnhöfen der New York Zentralbahn und der Pennsylvaniabahn, ebenso nach den wichtigsten Stellen der Landungsplätze, nach den großen Speichern usw. sind Anschlußverbindungen geplant, ebenso nach allen größeren Geschäftshäusern, die in ihren Kellern eigene Frachtauf- und -Abladestellen zu erhalten wünschen. Auch mit den Tunnels, die unter dem Hudson hindurchlaufen und von denen jetzt

etwa 14 fertiggestellt sind, sollen die Linien der Güteruntergrundbahn verbunden werden. Die Stauung des Lastwagenverkehrs auf den Straßen würde dadurch sicherlich in nennenswertem Umfang beseitigt werden. Den Geschäftshäusern, die sich an diese Güteruntergrundbahn anschließen wollen, sollen leere Wagen in ihren Verladekellern bereitgestellt werden. Die beladenen Wagen werden dann abgeholt. Die Tragkraft der zu benutzenden Wagen ist auf nur 5—10 t bemessen, um eine leichtere Handhabung zu ermöglichen. Der Betrieb der Güteruntergrundbahn würde elektrisch sein.

Dieser Plan ist zunächst der „Public Utilities Commission“ eingereicht worden, die darüber zu entscheiden hat. Wilgus hat erklärt, daß die Beschaffung des enormen Kapitals, welches für die Ausführung des Planes notwendig ist, gesichert sei, und daß mit dem Bau baldigst begonnen werden könnte, da bereits an den Plänen im einzelnen gearbeitet werde.

Die energische Durchführung von Abhilfsmitteln, um die Stauung des Frachtverkehrs in New York zu beseitigen, ist nicht nur für die Stadt selbst von größter Bedeutung. Auch das Wirtschaftsleben des ganzen Landes wird davon berührt. Pünktlichkeit und Schnelligkeit in der Frachtgüterverschiebung ist ja eine der Grundlagen des modernen Wirtschaftslebens geworden. Schon die enormen Kosten, die sich in den letzten Jahren in New York durch verspätete Ablieferung in immer höherem Grade ergeben haben, müssen verderbliche Wirkungen ausüben. Man wird daher jetzt mit aller Energie daran zu arbeiten haben, diese Frachtstauung gründlich zu beseitigen, gleichzeitig aber auch Fürsorge dafür zu treffen, daß sie sich in den nächsten Jahren bei der weiter zu erwartenden Zunahme des Frachtverkehrs nicht abermals wieder einstellt.

---

## VI.

## Zur Verteidigung des Gesetzes der kleinen Zahlen.

Von L. v. Bortkiewicz.

Ein vor zwölf Jahren unter dem Titel „Das Gesetz der kleinen Zahlen“ von mir veröffentlichter Beitrag zur Theorie der Dispersion statistischer Zahlen ist neuerdings seitens des italienischen Statistikers Corrado Gini zum Zielpunkt lebhafter und wiederholter Angriffe gemacht worden [1]). Daraufhin habe ich in einer kurzen Erwiderung [2]) zu zeigen versucht, daß Ginis Kritik auf Mißverständnissen und fehlerhaften Annahmen beruht. Das veranlaßte meinen Opponenten zu einem weiteren Artikel [3]), aus welchem hervorgeht, daß er in einem wesentlichen Punkte seine Position preisgegeben hat [4]), im übrigen aber auf seinem früheren Standpunkte verharrt.

Es handelt sich vor allem um die Frage, ob die von Lexis herrührende Lehre, daß durch Verringerung der Beobachtungszahlen eine Annäherung an die normale Dispersion unter Umständen erzielt wird, dazu berechtigt oder nicht, solche Ergebnisse, wie ich sie in meinem „Gesetz der kleinen Zahlen“ vorführe, zu erwarten. Ich meine: ja. Gini aber findet, daß es schlechterdings ausgeschlossen sei, durch jene Lexissche Konstruktion meine Ergebnisse zu erklären, weil es sich nämlich bei diesen Ergebnissen nicht um kleine, sondern um große, ja sehr große („grandissimi“) Beobachtungszahlen handelt. Dementsprechend hätte man hier umgekehrt eine stark ausgesprochene übernormale Dispersion bezw. sehr hohe Werte des Divergenzkoeffizienten erwarten müssen (S. 656).

Zur Abwehr dieses anscheinend so wuchtigen Angriffes genügt ein simples numerisches Beispiel. Gesetzt, es handelt sich um einen Fall, wo als Beobachtungszahl die Einwohnerzahl eines Landes erscheint,

---

1) Siehe die beiden Artikel „La legge dei piccoli numeri“ und „La regolarità dei fenomeni rari“ im Giornale degli Economisti, Sept. 1907 und März 1908. Vgl. Ginis Referat über dasselbe Thema in den Akten des 4. Internationalen Mathematiker-Kongresses in Rom 1908 (Sektion III b).

2) Giornale degli Economisti, Oktober 1908. Vgl. C. Bresciani, A proposito della „Legge dei piccoli memeri“. Ebendaselbst, April 1908.

3) „Su la legge dei piccoli numeri e la regolarità dei fenomeni rari“, im Giornale degli Economisti, Dezember 1908.

4) Dieser Punkt betrifft die Frage, ob die kleinen Ereigniszahlen oder die aus ihnen gebildeten Verhältniszahlen eine höhere Stabilität aufweisen. Das Nähere darüber folgt unten.

und man habe für ein Land mit 50 Mill. Einwohnern als Divergenzkoeffizienten bei irgendeiner statistischen Relativzahl, z. B. bei der Selbstmordziffer, den Wert 5 erhalten. Es fragt sich, wie hoch erwartungsgemäß der Divergenzkoeffizient für einen Gebietsteil mit 50000 Einwohnern ausfallen wird, sofern diesem Gebietsteil gewissermaßen eine „repräsentative" Bedeutung in bezug auf das ganze Land beigelegt werden kann.

Es sei mit $\alpha$ das Verhältnis bezeichnet, in welchem die Einwohnerzahl des betreffenden Gebietsteils zu der Einwohnerzahl des ganzen Landes steht, und es seien Q und ${}_{\alpha}Q$ die beiden Divergenzkoeffizienten, die für das ganze Land und für jenen Gebietsteil maßgebend sind. Verabredet man sich noch die mathematische Erwartung einer Größe x durch E(x) zu bezeichnen, so kann man mit Lexis die Formel aufstellen:

$$E({}_{\alpha}Q^2) = 1 + \alpha\{E(Q^2) - 1\}. \quad (1)$$

Im gegebenen Falle ist $\alpha = 0{,}001$ und $Q = 5$. Man hat also erwartungsgemäß:

$${}_{\alpha}Q = \sqrt{1 + 0{,}001 \cdot 24} = \sqrt{1{,}024} = 1{,}012.$$

Man hat mit anderen Worten allen Grund, zu erwarten, daß die Dispersion für den ins Auge gefaßten Gebietsteil eine nahezu normale sein wird. Und dies, trotzdem die betreffende Beobachtungszahl sich auf 50000 stellt, mithin „sehr groß" („numero grandissimo") ist.

Wenn man daher für das Deutsche Reich als Divergenzkoeffizienten der Selbstmordziffer etwa 5 festgestellt hat, so wird man wohl erwarten dürfen, daß z. B. für das Fürstentum Schaumburg-Lippe der analoge Divergenzkoeffizient sich von 1 wenig unterscheiden wird. Es ist freilich denkbar, daß die Variationen, die die Wahrscheinlichkeit, einen Selbstmord zu begehen, erfährt, in Schaumburg-Lippe viel größer sind, als im Deutschen Reiche im ganzen. Dann würde ${}_{\alpha}Q$, d. h. der für Schaumburg-Lippe maßgebende Divergenzkoeffizient, mehr oder weniger erheblich über 1 hinausgehen. In Wirklichkeit ist das nicht der Fall, und man erhält bei der Selbstmordziffer für Schaumburg-Lippe eine nahezu normale Dispersion. Nichts liegt näher, als dieses Resultat auf den Umstand zurückzuführen, daß die betreffende Beobachtungszahl (etwas über 40000) im Verhältnis zu der Beobachtungszahl, die dem Ergebnis $Q = 5$ zugrunde liegt, klein ist, und es macht nichts aus, daß, absolut genommen, die Einwohnerzahl Schaumburg-Lippes als eine „sehr große" Zahl erscheinen mag.

Auch bei meinen Beispielen im „Gesetz der kleinen Zahlen" sind die Beobachtungszahlen meist gleich einigen Zehntausend[1]). Und darum soll man nach Gini in jenen Beispielen „sehr hohe" Divergenzkoeffizienten erwarten! Gini scheint den wichtigen Umstand übersehen zu haben, daß für die Frage, ob der Divergenzkoeffizient größer oder kleiner ausfällt, die Größe der Beobachtungszahlen etwas durchaus Relatives ist.

---

1) Das genügt, um die grundlegende Formel $\frac{m^x e^{-m}}{1.2\ldots x}$ anwenden zu können. Siehe Gesetz der kleinen Zahlen, § 6.

Aber noch von einem anderen Standpunkte aus stellt Gini die Anwendbarkeit der Lexisschen Konstruktion auf die im „Gesetz der kleinen Zahlen" untersuchten Fälle in Abrede. Hier handle es sich nämlich um absolute, bei jener Konstruktion aber um relative Zahlen.

Nun stimmt aber der Wert von Q, den man für die absoluten Zahlen erhält, mit dem Wert von Q, den die entsprechenden Relativzahlen ergeben, überein, wenn die Beobachtungszahlen konstant bleiben. Also bedarf nur der andere Fall, d. h. der Fall variabler Beobachtungszahlen, näher ins Auge gefaßt zu werden.

Es seien bei einer aus $\sigma$ Gliedern bestehenden Reihe mit $x_i$ die Ereigniszahlen, mit $n_i$ die Beobachtungszahlen, mit $y_i = \frac{x_i}{n_i}$ die entsprechenden Relativzahlen und mit $p_i$ die ihnen zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeiten bezeichnet. Man setze außerdem:

$$1 - p_i = q_i,\quad \frac{1}{\sigma}\Sigma n_i = n_o,\quad \frac{\Sigma n_i p_i}{\Sigma n_i} = p_o,\quad 1 - p_o = q_o,\quad \frac{1}{\sigma n_o p_o q_o} = C,$$
$$n_i - n_o = a_i \text{ und } p_i - p_o = e_i.$$

Bezeichnet man noch mit $\delta_x$ den theoretischen mittleren Fehler von $x_i$ und mit $Q_x$ den entsprechenden Divergenzkoeffizienten, so hat man:

$$\delta^2 = E\left\{\frac{1}{\sigma}\Sigma(x_i - n_o p_o)^2\right\}$$

und

$$E(Q_x^2) = \frac{\delta^2}{n_o p_o q_o}.$$

Die durch das Symbol $\Sigma$ angedeutete Summierung erstreckt sich auf alle i-Werte von 1 bis $\sigma$.

Es ist:

$$x_i - n_o p_o = (x_i - n_i p_i) + (n_i p_i - n_o p_o)$$

und da

$$E(x_i) = n_i p_i$$

und

$$E\left\{(x_i - n_i p_i)^2\right\} = n_i p_i q_i,$$

so findet man:

$$\delta^2 = \frac{1}{\sigma}\Sigma n_i p_i q_i + \frac{1}{\sigma}\Sigma(n_i p_i - n_o p_o)^2. \tag{2}$$

Weiter ist:

$$\Sigma n_i p_i q_i = \sigma n_o p_o q_o - \Sigma n_i e_i^2$$

und

$$\Sigma(n_i p_i - n_o p_o)^2 = \Sigma n_i^2 e_i^2 + p_o^2 \Sigma a_i^2 + 2 p_o \Sigma n_i a_i e_i.$$

Daher denn:

$$E(Q_x^2) = 1 + C\left\{\Sigma n_i(n_i - 1)e_i^2 + p_o^2 \Sigma a_i^2 + 2 p_o \Sigma n_i a_i e_i\right\}. \tag{3}$$

Man ersieht aus letzterer Formel, daß der Divergenzkoeffizient, auch wo es sich um die absoluten Ereigniszahlen handelt, bei gegebenen Variationen von $p_i$ erwartungsmäßig um so kleiner ausfallen wird, je kleiner die Beobachtungszahlen sind. Verringert man die Beobachtungszahlen im Verhältnis von $\alpha$ zu 1, so wird zwischen dem neuen Divergenzkoeffizienten ${}_\alpha Q_x$ und dem alten $Q_x$ (bei einigermaßen großen Werten

von $n_i$, die es gestatten, in Formel (3) $n_i - 1$ durch $n_i$ zu ersetzen) die Beziehung bestehen:

$$E({}_{\alpha}Q_x^2) = 1 + \alpha\left\{E(Q_x^2) - 1\right\}. \qquad (4)$$

Ob es sich also um die Dispersion der absoluten Zahlen, d. h. der Ereigniszahlen $x_i$, oder der relativen Zahlen, d. h. der Quotienten $y_i$, handelt, der Zusammenhang zwischen dem Divergenzkoeffizienten und der Ausdehnung des Beobachtungsfeldes bleibt ein und derselbe.

Für den Fall, auf den sich mein Gesetz der kleinen Zahlen bezieht, braucht man übrigens nicht erst Formel (3) aus (2) abzuleiten, sondern man hat in (2) $q_i = 1$ zu setzen nnd findet in Uebereinstimmung mit § 15 des „Gesetzes der kleinen Zahlen“:

$$E(Q_x^2) = 1 + \frac{1}{\sigma n_o p_o} \Sigma(n_i p_i - n_o p_o)^2, \qquad (5)$$

woraus der besagte Zusammenhang unmittelbar hervorleuchtet [1]).

Soviel über den Ginischen Einwurf, ich hätte etwas, was für die relativen Zahlan gilt, kritiklos auf die absoluten Zahlen übertragen.

Eine ganz andere Frage ist die, ob die relativen Zahlen oder die absoluten Zahlen bei gleichen Variationen von $p_i$ einen höheren Divergenzkoeffizienten liefern. Diese Frage soll jetzt untersucht werden.

Der Divergenzkoeffizient, der sich auf die relativen Zahlen $y_i$ bezieht und der mit $Q_y$ bezeichnet werden soll, berechnet sich am genauesten nach der Formel [2]):

$$Q_y^2 = \frac{1}{\sigma p_o q_o} \Sigma n_i (y_i - p_o)^2. \qquad (6)$$

Man findet leicht:

$$E(Q_y^2) = \frac{\Sigma p_i q_i + \Sigma n_i e_i^2}{\sigma p_o q_o}. \qquad (7)$$

Der Ausdruck $\Sigma p_i q_i$ läßt sich in folgender Weise umformen. Man hat:

$$p_i q_i = (p_o + e_i)(q_o - e_i)$$

oder

$$p_i q_i = p_o q_o - (p_o - q_o) e_i - e_i^2$$

und

$$\Sigma p_i q_i = \sigma p_o q_o - (p_o - q_o) \Sigma e_i - \Sigma e_i^2.$$

Weiter ist:

$$\Sigma e_i = \Sigma p_i - \frac{1}{n_o} \Sigma n_i p_i,$$

$$\Sigma e_i = - \frac{1}{n_o} \Sigma p_i (n_i - n_o)$$

oder auch, da

$$\Sigma (n_i - n_o) = o,$$

$$\Sigma e_i = - \frac{1}{n_o} \Sigma (n_i - n_o)(p_i - p_o).$$

---

1) Statistische Belege dafür, daß bei kleinen Ereigniszahlen mehr oder weniger erhebliche Schwankungen der Beobachtungszahlen keinen merklichen Einfluß auf die Dispersion ausüben, finden sich bei Rudolf Schmidt, Beiträge zum Gesetz der kleinen Zahlen (Göttinger Dissertation), S. 46—54. München 1900.

2) Vgl. meinen Artikel „Der wahrscheinlichkeitstheoretische Standpunkt im Lebensversicherungswesen“ in der „Oesterreichischen Revue, Organ für Assekuranz und Volkswirtschaft“, 1906, No. 26, Formeln (32) und (33) und Fußnote 19.

Man erhält also:

$$\Sigma p_i q_i = \sigma p_o q_o + \frac{p_o - q_o}{n_o} \Sigma a_i e_i - \Sigma e_i^2. \tag{8}$$

Setzt man den Wert von $\Sigma p_i q_i$ aus (8) in (7) ein, so ergibt sich:

$$E(Q_y^2) = 1 + C\left\{n_o \Sigma (n_i - 1) e_i^2 + (p_o - q_o) \Sigma a_i e_i\right\}. \tag{9}$$

Bei $p_i$ = const. = $p_o$ verwandelt sich die eingeklammerte Summe in o, weil dann $e_i$ = o.

Aus (3) und (9) findet man:

$$E(Q_x^2 - Q_y^2) = C\left\{\Sigma (n_i - 1) a_i e_i^2 + p_o^2 \Sigma a_i^2 + \Sigma [2(n_i - 1) p_o + 1] a_i e_i\right\} \tag{10}$$

oder auch:

$$E(Q_x^2 - Q_y^2) = C\left\{p_o^2 \Sigma a_i^2 + \Sigma [(n_i - 1)(p_i + p_o) + 1] a_i e_i\right\}. \tag{11}$$

Aus letzterer Formel ersieht man, das $Q_y$ erwartungsmäßig kleiner als $Q_x$ ausfällt, wenn die Variationen von $n_i$ sich zu den Variationen von $p_i$ indifferent verhalten, denn in diesem Fall hat man zu erwarten, daß der zweite Summand in dem eingeklammerten Ausdruck der Formel (11) gleich Null ist.

Umso eher wird die Ungleichung $Q_y < Q_x$ erfüllt sein, wenn die Größen $n_i$ und $p_i$ die Tendenz haben, in derselben Richtung von den maßgebenden Durchschnittswerten $n_o$ und $p_o$ abzuweichen.

Nur in dem entgegengesetzten Fall, d. h. wenn zwischen den Variationen von $n_i$ und $p_i$ ein antagonistisches Verhältnis besteht, derart, daß bei $n_i > n_o$ eine Tendenz zu $p_i < p_o$ und umgekehrt sich bemerkbar macht, wird man sich auf die Möglichkeit von $Q_y > Q_x$ gefaßt machen müssen. Aber ganz verkehrt wäre es, zu glauben, daß, wenn solch ein antagonistisches Verhältnis besteht, für $E(Q_y^2)$ unter allen Umständen ein größerer Wert als für $E(Q_x^2)$ herauskommt. Es würde vielmehr sich das Gegenteil, d. h. $E(Q_y^2) < E(Q_x^2)$ zeigen, wenn z. B. $n_i$, relativ genommen, erheblich stärkere Variationen als $p_i$ erfahren würde. Man kann sich davon in folgender Weise überzeugen.

Damit $E(Q_x^2) < E(Q_y^2)$ sich ergibt, muß laut Formel (11) die Bedingung erfüllt sein:

$$p^2 \Sigma a_i^2 < - \Sigma\{(n_i - 1)(p_i + p_o) + 1\} a_i e_i.$$

Wenn man in dieser Ungleichung $n_i$ durch $n_o + a_i$ und $p_i$ durch $p_o + e_i$ ersetzt, so findet man:

$$p_o^2 \Sigma a_i^2 < - 2 n_o p_o \ \Sigma (1 + b_i) a_i e_i,$$

wo

$$b_i = \frac{a_i}{n_o} - \frac{1}{n_o} + \frac{e_i}{2 p_o} + \frac{a_i e_i}{2 n_o p_o} - \frac{e_i}{2 n_o p_o} + \frac{1}{2 n_o p_o}.$$

Sind die Quotienten $\frac{a_i}{n_o}$ und $\frac{e_i}{2 p_o}$ im Verhältnis zu 1 klein und das Produkt $n_o p_o$ im Verhältnis zu $\frac{1}{2}$ hinreichend groß, so darf man unbedenklich $b_i$ vernachlässigen, und man erhält näherungsweise:

$$p_o^2 \Sigma a_i^2 < 2 n_o p_o \Sigma a_i e_i$$

oder

$$\frac{1}{\sigma} \sum \left(\frac{a_i}{n_o}\right)^2 < - \frac{1}{\sigma} \sum 2 \frac{a_i}{n_o} \cdot \frac{e_i}{p_o}. \tag{12}$$

Es wird also im Durchschnitt $\left(\frac{a_i}{n_o}\right)^2$ kleiner als $-2\frac{a_i}{n_o}\cdot\frac{e_i}{p_o}$ oder $\frac{a_i}{n_o}$ dem absoluten Wert nach kleiner als $2\frac{e_i}{p_o}$ sein müssen.

Wenn daher umgekehrt die relativen Abweichungen $\frac{a_i}{n_o}$, positiv genommen, die positiv genommenen relativen Abweichungen $\frac{e_i}{p_o}$ stets um mehr als das Doppelte übertreffen, dann ist es, trotzdem zwischen den beiderseitigen Abweichungen ein antagonistisches Verhältnis besteht, ausgeschlossen, daß sich $E(Q_x^2) < E(Q_y^2)$ herausstellt.

In dem besonderen Fall, wo $n_i p_i = \text{const.} = n_o p_o$, hätte man dagegen notwendigerweise $E(Q_x^2) < E(Q_y^2)$. Aus $p_i n_i = p_o n_o$ folgt nämlich:

$$n_i e_i = - p_o a_i.$$

Daher:

$$a_i e_i = - \frac{p_o a_i^2}{n_i}$$

und folglich:

$$a_i e_i < o.$$

Substituiert man in Formel (11) für $p_o a_i$ den Ausdruck $-n_i e_i$, so ergibt sich:

$$E(Q_x^2 - Q_y^2) = C \sum \left\{(n_i - 1)\, p_i + 1 - p_o\right\} a_i e_i. \tag{13}$$

Also ist in diesem Fall in der Tat $Q_x$ erwartungsmäßig kleiner als $Q_y$.

Die vorstehenden Ausführungen über das zu erwartende Verhältnis zwischen $Q_x$ und $Q_y$ stehen durchaus im Einklang mit meiner früheren Behauptung, daß nämlich die Berechnung des Divergenzkoeffizienten ohne Rücksicht auf die Variationen der Beobachtungszahlen in der Regel zu größeren Abweichungen von 1 führen müsse, als die Anwendung einer auf diese Variationen Rücksicht nehmenden Formel. Ich hatte auch hinzugefügt, daß dem allerdings anders sein könne, wenn eine Kompensation zwischen den Variationen der Beobachtungszahl auf der einen Seite und den Variationen der betreffenden Wahrscheinlichkeit auf der anderen Seite stattfindet [1]).

Nach Gini soll dieser Zusatz in einem Widerspruch zu jener Behauptung stehen. In Wirklichkeit ist hier aber der Widerspruch nicht größer als bei einem beliebigen Fall, wo ein Hauptsatz mit einem Nebensatz durch die Worte „es sei denn" („purchè non") verbunden ist [2]).

Gini selbst aber hatte früher [3]) sich in dem Sinne ausgesprochen, daß $Q_y$ größer als $Q_x$ ausfallen müsse, wenn nur, was normalerweise

1) Giornale degli Economisti, Oktober 1908, S. 421.

2) Gini sagt von mir auf S. 663 seines neuesten Artikels: „Egli . . . afferma che, anche nel caso in cui la probabilità varia, si viene attribuire a Q un valore minore del reale, non tenendo conto del variare del numero delle osservazioni." Das gesperrte „minore" statt „maggiore" ist wohl ein lapsus calami.

3) Giornale degli Economisti, September 1907, S. 772.

sicher zutreffe, „l'indice di dispersione della frequenza assoluta di $n_i$“ größer als 1 ist. Denn man hätte mit diesem „indice di dispersione“ die Größe $Q_x$ zu multiplizieren, um $Q_y$ zu finden.

Ich lasse es ganz dahingestellt, auf welche Weise der „indice di dispersione“ von $n_i$ bestimmt werden soll. So viel ist jedenfalls gewiß, daß er schlechterdings nicht davon abhängt, wie sich die Variationen von $n_i$ zu denjenigen von $p_i$ verhalten. Dieses Verhalten ist aber für die Frage, ob $Q_x$ oder $Q_y$ erwartungsmäßig größer ist, gerade entscheidend. Also scheint Gini damals nicht gewußt zu haben, welche Momente für das Verhältnis zwischen $Q_x$ und $Q_y$ ausschlaggebend sind.

Was Gini jetzt zu dieser Frage beibringt, sieht ganz anders aus. Er hat in seinem neuesten Artikel versucht, den von mir gegebenen Wink sich zunutze zu machen, dabei aber in unzweckmäßiger Weise die „Korrelation“ zwischen den Variationen von $n_i$ und nicht von $p_i$, sondern von $x_i$ ins Auge gefaßt.

Ist aber Gini jetzt von der falschen Meinung, daß $Q_y$ normalerweise größer als $Q_x$ ausfallen müsse, abgekommen und hat er sich zu der Ansicht bekehrt, daß je nach den besonderen Umständen des einzelnen Falles sowohl $Q_y > Q_x$ als $Q_y < Q_x$ sich ergeben kann, so meint er trotzdem, daß speziell in den Beispielen meines „Gesetzes der kleinen Zahlen“ notwendig $Q_y > Q_x$ zu erwarten sei, weil nämlich diese Beispiele durch $Q_x = 1$ charakterisiert seien.

An der Hand der von mir im vorstehenden gegebenen Formeln folgt in der Tat aus $E(Q_x^2) = 1$ die Ungleichung $E(Q_y^2) > 1$. Denn damit $E(Q_x^2) = 1$ sei, muß, wie aus den Formeln (2) und (3) hervorgeht, $n_i p_i = n_o p_o$ sein. Man kommt zu diesem Ergebnis, wenn man in (3) $n_i$ an Stelle von $n_i - 1$ schreibt. Für den Fall, auf den sich das Gesetz der kleinen Zahlen bezieht, erhält man aber ohne weiteres die Formel (5), aus welcher zu entnehmen ist, daß $n_i p_i = n_o p_o$, wenn $E(Q_x^2) = 1$.

Nun gilt aber bei $n_i p_i = \text{const.} = n_o p_o$ die Formel (13), welche in der Tat dazu berechtigt, $Q_y > Q_z$ zu erwarten. Diese Schlußfolgerung ist zwingend. Ob sie aber, wie Gini will, auch auf die Beispiele des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ anwendbar ist?

Diese Frage verneine ich ganz entschieden. Denn ich habe nie und nimmer angenommen, daß es sich in diesen Beispielen um eine normale Dispersion im strengen Sinne des Wortes handelt, und daß dementsprechend die Bedingung $n_i p_i = \text{const.}$ wirklich in aller Strenge erfüllt ist. Ich war mir vielmehr vollkommen dessen bewußt, daß die Dispersion in jenen Beispielen nur eine *annähernd* normale ist, und daß das Produkt $n_i p_i$ Variationen erfährt, die nur deshalb keinen merklichen Einfluß auf den Divergenzkoeffizienten ausüben, weil die Zahlen $n_i$ *relativ* klein sind. Hierzu brauche ich nur auf das 3. Kapitel des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ zu verweisen. Es wäre doch das Verkehrteste, was es geben kann, anzunehmen, daß $n_i p_i$ für kleine Gebiete konstant bleibt, während es für große Gebiete notorisch variabel ist. Es ist also auch in den Beispielen des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ viel eher zu erwarten, daß $Q_y$ kleiner als $Q_x$ ausfällt.

Das Beispiel der Kinderselbstmorde ist in dieser Beziehung, wie ich früher bemerkt hatte, nicht ausschlaggebend, weil die Werte $Q_x$ und $Q_y$, die man da erhält, zu unsicher sind [1]. Es ist überhaupt zwischen den Größen $E(Q_x^2)$ und $E(Q_y^2)$ auf der einen Seite und den Größen $Q_x^2$ und $Q_y^2$ auf der anderen Seite zu unterscheiden. Man sollte es nie unterlassen, den Präzisionsgrad des Divergenzkoeffizienten zu berücksichtigen!

Ich habe für das 3. Beispiel des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ [2] (Die tödlichen Unfälle bei 11 Berufsgenossenschaften) die Werte $Q_x$ und $Q_y$ berechnet. Die Unterlagen und die Resultate der Berechnung sind die folgenden.

Tabelle 1 enthält die Zahlen der tödlichen Unfälle ($x_i$), die sich in den Jahren 1886—1894 in jeder der 11 Berufsgenossenschaften ereignet haben, wobei die Berufsgenossenschaften nach den Ordnungsnummern, mit denen sie in den statistischen Publikationen versehen sind, bezeichnet sind.

Tabelle 1.

| No. der Berufsgenossenschaft | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12 | — | 1 | 2 | 2 | 5 | — | 2 | 7 | 4 |
| 13 | 6 | 8 | 7 | 5 | 14 | 8 | 9 | 4 | 8 |
| 14 | 2 | 2 | 2 | 1 | 1 | 3 | 5 | 3 | 4 |
| 20 | 3 | 3 | 5 | 3 | 10 | 2 | 5 | 4 | 4 |
| 23 | 3 | 9 | 6 | 11 | 6 | 8 | 5 | 4 | 4 |
| 27 | 1 | 2 | 2 | 3 | 1 | 1 | 1 | 4 | 2 |
| 20 | 4 | 8 | 4 | 3 | 8 | 3 | 7 | 4 | 12 |
| 40 | 2 | 5 | 1 | 3 | 2 | — | — | 6 | 7 |
| 41 | 1 | 3 | 5 | 4 | 6 | 7 | 5 | 8 | 7 |
| 42 | 5 | 6 | 5 | 5 | 3 | 4 | — | 8 | 5 |
| 55 | 5 | 5 | 2 | 2 | 7 | 5 | 3 | 6 | 4 |

Für jede Berufsgenossenschaft ist $Q_x$ besonders berechnet worden und zwar nach der Formel:

$$Q_x^2 = \frac{\sigma}{(\sigma-1)s} \sum \left(x_i - \frac{s}{\sigma}\right)^2, \tag{14}$$

wo $s = \Sigma x_i$ und $\sigma = 9$. Formel (14) geht in

$$Q_x^2 = \frac{\sigma \Sigma x_i^2 - s^2}{(\sigma-1)s} \tag{15}$$

über.

Zur Berechnung von $Q_y$ sind die Zahlen der in jedem Jahr versichert gewesenen Arbeiter ($n_i$) mitherangezogen worden. Diese Zahlen sind in Tabelle 2 enthalten.

1) Giornale degli Economisti, Ottobre 1908, S. 421—422. Vgl. Gesetz der kleinen Zahlen, S. 20.
2) S. 22—23.

Tabelle 2.

| No. der Berufsgenossenschaft | 1886 | 1887 | 1888 | 1889 | 1890 | 1891 | 1892 | 1893 | 1894 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 12 | 29 711 | 31 713 | 34 422 | 38 191 | 42 389 | 42 049 | 41 011 | 41 167 | 41 957 |
| 13 | 42 542 | 46 280 | 47 812 | 55 846 | 65 531 | 59 917 | 59 653 | 64 359 | 66 909 |
| 14 | 14 389 | 18 267 | 20 192 | 22 166 | 22 680 | 23 557 | 22 267 | 22 792 | 23 585 |
| 20 | 35 754 | 34 139 | 37 573 | 38 635 | 40 995 | 42 197 | 41 197 | 42 316 | 42 144 |
| 23 | 38 396 | 38 656 | 40 001 | 41 636 | 42 379 | 42 433 | 43 169 | 45 097 | 46 496 |
| 27 | 33 692 | 35 526 | 37 037 | 40 699 | 46 927 | 43 899 | 43 672 | 47 493 | 46 266 |
| 29 | 47 971 | 48 906 | 51 541 | 55 882 | 58 494 | 60 668 | 63 632 | 64 124 | 73 062 |
| 40 | 89 467 | 90 375 | 90 562 | 98 280 | 105 486 | 109 111 | 107 468 | 110 642 | 116 507 |
| 41 | 82 609 | 86 193 | 96 180 | 99 599 | 107 171 | 104 748 | 106 071 | 109 882 | 116 617 |
| 42 | 5 452 | 5 648 | 5 808 | 5 869 | 5 752 | 5 804 | 5 887 | 5 919 | 5 945 |
| 55 | 51 773 | 55 792 | 58 753 | 59 681 | 60 404 | 69 806 | 74 075 | 80 250 | 85 403 |

**Aus Formel (6), in welcher $\sigma$ durch $\sigma-1$ ersetzt werden muß, wenn für $p_o$ sein Näherungswert $\Sigma x_i : \Sigma n_i$ substituiert wird, erhält man:**

$$Q_y^2 = \frac{tu - s^2}{(\sigma - 1)s}, \tag{16}$$

$$\text{wo } t = \Sigma n_i \text{ und } u = \sum \frac{x_i^2}{n_i}.$$

**Die numerische Auswertung der Formeln (15) und (16) hat ergeben:**

Tabelle 3.

| No. der Berufsgenossenschaft | $Q_x^2$ | $Q_y^2$ | $Q_x$ | $Q_y$ |
|---|---|---|---|---|
| 12 | 2,163 | 1,801 | 1,471 | 1,342 |
| 13 | 1,076 | 0,891 | 1,037 | 0,944 |
| 14 | 0,702 | 0,590 | 0,838 | 0,768 |
| 20 | 1,269 | 1,168 | 1,127 | 1,081 |
| 23 | 1,116 | 1,260 | 1,056 | 1,123 |
| 27 | 0,588 | 0,548 | 0,767 | 0,740 |
| 29 | 1,590 | 1,222 | 1,261 | 1,105 |
| 40 | 2,288 | 2,078 | 1,513 | 1,441 |
| 41 | 0,951 | 0,620 | 0,975 | 0,788 |
| 42 | 1,049 | 1,046 | 1,024 | 1,023 |
| 55 | 0,692 | 0,842 | 0,832 | 0,917 |

**Wie man sieht, ist $Q_y$ bei 9 Berufsgenossenschaften aus 11 kleiner und nur bei 2 (No. 23 und 55) größer als $Q_x$ ausgefallen. Im Durchschnitt ergibt sich 1,107 für $Q_x$ und 1,047 für $Q_y$.**

**Es sei hier übrigens bemerkt, daß diese Durchschnittswerte berechnet sind nach den Formeln**

$$\sqrt{\tfrac{1}{11}\Sigma Q_x^2} \text{ bezw. } \sqrt{\tfrac{1}{11}\Sigma Q_y^2}.$$

Die Formeln $\frac{1}{11}\Sigma Q_x$ und $\frac{1}{11}\Sigma Q_y$ liefern etwas kleinere Werte, nämlich 1,082 und 1,025. Dies war zu erwarten, und um diese Werte den anderen vergleichbar zu machen, müßte man sie nach einer von mir gegebenen Näherungsformel um $\frac{1}{4\sigma}$ oder genauer um $\frac{3\sigma-1}{12\sigma^2}$ erhöhen.

Diese Korrektur stellt sich bei $\sigma = 9$ auf 0,027. Man hätte also bei $Q_x$ 1,109, statt 1,107 und bei $Q_y$ 1,052 (genauer 1,051) statt 1,047 [1]).

Der mittlere Fehler der Durchschnittswerte von $Q_x$ und von $Q_y$ berechnet sich nach der Formel $\frac{1}{\sqrt{11 \cdot 2 \cdot 9}}$ zu 0,071. Bei $Q_x$ übertrifft also die gefundene Abweichung (0,107) den maßgebenden mittleren Fehler um etwa 60 Proz., während bei $Q_y$ die gefundene Abweichung (0,047) kaum 70 Proz. des mittleren Fehlers ausmacht.

Interessant ist es auch, die Dispersion der Werte $Q_x^2$ und $Q_y^2$ ins Auge zu fassen. Man findet

$$\sqrt{\tfrac{1}{11}\Sigma(Q_x^2-1)^2} = 0{,}588$$

und

$$\sqrt{\tfrac{1}{11}\Sigma(Q_y^2-1)^2} = 0{,}477.$$

Der entsprechende theoretische mittlere Fehler berechnet sich nach der Formel $\sqrt{\frac{2}{\sigma}}$ zu 0,471. Die Uebereinstimmung ist also eine fast vollkommene bei $Q_y^2$, während sie bei $Q_x^2$ zu wünschen übrig läßt.

Man findet noch:

$$\sqrt{\tfrac{1}{11}\Sigma(Q_y-1)^2} = 0{,}218$$

und der entsprechende theoretische mittlere Fehler ist $\sqrt{\frac{1}{2 \cdot 9}} = 0{,}236$. Das Ergebnis ist weniger günstig als bei $Q_y^2$, aber es ist zu bedenken, daß die Differenz 0,018 kaum 40 Proz. des maßgebenden mittleren Fehlers beträgt. Dieser berechnet sich nämlich nach der Formel $\sqrt{\frac{5}{24 \cdot 11 \cdot 9}}$ zu 0,46.

Man sieht, wie unberechtigt es von Gini ist, zu behaupten, daß in meinen Beispielen sich $Q_y > Q_x$ ergeben müsse. Er sagt ganz allgemein (S. 666): „In particolare, se, supponendo costante il numero delle osservazioni, si ottiene una dispersione normale, è da ritenere, che, tenendo conto delle sue variazioni, si sarebbe ottenuto un coefficiente di divergenza più che normale. Queste era appunto il caso negli esempi del Bortkiewicz. Resta così dimostrato teoricamente e confermato empiricamente che, se egli avesse tenuto conto del variare del numero delle osservazioni, avrebbe ottenuto dei coefficienti di dispersione alquanto più che normali."

Dabei hatte Gini mein 4. (letztes) Beispiel, betreffend die durch Hufschlag getöteten Soldaten, aus einem besonderen Grunde von diesem Urteil früher ganz ausgeschlossen, und er behauptet jetzt, nachdem ich

1) In dem „Gesetz der kleinen Zahlen" (S. 23 und 28) ist für dieses Beispiel als durchschnittlicher Divergenzkoeffizient 1,12 angegeben. Nach Ueberprüfung der Rechnungen hat sich gezeigt, daß sich da ein Rechenfehler eingeschlichen hat. Die korrekte Zahl ist 1,10 und stimmt mit der jetzt ermittelten (1,11) auch gut überein. Die Differenz 0,01, die auch etwas größer hätte ausfallen können, rührt davon her, daß in dem „Gesetz der kleinen Zahlen" eine von der jetzigen etwas abweichende Methode der Durchschnittsberechnung von $Q_x$ benutzt worden ist.

ihn auf die Nichtigkeit dieses Grundes hingewiesen habe, daß auch in diesem Beispiel $Q_y > Q_x$ sich zeigen würde, jedoch nicht mit Sicherheit, sondern nur wahrscheinlich („verisimilmente").

Schaltet man aber dieses Beispiel aus, so verbleiben drei Beispiele: 1) Kinderselbstmorde in Preußen, und zwar: a) Selbstmorde von Knaben, b) Selbstmorde von Mädchen und c) Selbstmorde von Kindern beiderlei Geschlechts; 2) weibliche Selbstmorde in 8 deutschen Staaten und 3) tödliche Verunglückungen bei 11 Berufsgenossenschaften. Die bisher festgestellten empirischen Resultate sind die folgenden:

| Beispiel | $Q_x$ | $Q_y$ |
|---|---|---|
| 1 a | 1,12 | 1,15 |
| 1 b | 0,88 | ? |
| 1 c | 0,99 | ? |
| 2 | 1,09 [1]) | ? |
| 3 | 1,10 | 1,05 |

Ich habe bereits darauf hingewiesen, daß in dem Beispiel 1 a die Differenz 0,03 gegenüber einem mittleren Fehler von 0,14 gar nicht ins Gewicht fällt. Für die anderen Beispiele war, als Gini schrieb, Q nicht berechnet. Jetzt zeigt es sich, daß im 3. Beispiel, entgegen seiner Behauptung, $Q_y$ sich kleiner als $Q_x$ stellt, wobei die betreffende Differenz, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, keine zufällige ist.

Im 2. Beispiel ist eher zu erwarten, daß $Q_y$ ebenfalls etwas kleiner als daß es größer wie $Q_x$ ausfällt, weil in Deutschland in der Zeit von 1881 bis 1894 die allgemeine Selbstmordziffer sich kaum merklich geändert, aber der Anteil der Frauen an der Gesamtzahl der Selbstmorde etwas zugenommen hat. Demnach dürfte sich die weibliche Selbstmordziffer, d. h. das Verhältnis der weiblichen Selbstmorde zu der weiblichen Bevölkerung, wenn auch unbedeutend, erhöht haben [2]).

Soviel über die empirischen Grundlagen der Ginischen These, wonach in den Beispielen des „Gesetzes der kleinen Zahlen" $Q_y$ notwendig größer als $Q_x$ ausfallen müsse.

Was die theoretische Begründung dieser These anlangt, so beruht sie, wie oben bemerkt wurde, auf der ganz willkürlichen und den Darlegungen des 3. Kapitels des „Gesetzes der kleinen Zahlen" direkt widersprechenden Annahme, daß in den betreffenden Beispielen die Ereigniszahlen eine normale Dispersion im strengen Sinne aufweisen. In Wirklichkeit handelt es sich da um eine sehr schwach ausgesprochene übernormale Dispersion, und es ist im allgemeinen zu erwarten, daß die zugehörigen Verhältniszahlen eine noch schwächer ausgesprochene übernormale Dispersion zeigen, oder, anders ausgedrückt, daß $Q_y$ noch etwas niedriger als $Q_x$ ausfällt.

1) Im „Gesetz der kleinen Zahlen" (S. 28) ist 1,15 angegeben. Der Wert 1,09 ergibt sich, wenn man in diesem Fall dieselbe Methode der Durchschnittsberechnung anwendet, die in dem Beispiel der tödlichen Unfälle zu $Q_x = 1,10$ geführt hat.

2) Vgl. H. A. Krose, Der Selbstmord im 19. Jahrhundert, Freiburg i. Br. 1906, S. 61, und Derselbe, Die Ursachen der Selbstmordhäufigkeit, Freiburg i. Br. 1906, S. 22.

Ich sage: im allgemeinen. Damit ist die Möglichkeit zugegeben, daß gleichsam ausnahmsweise, nämlich, wenn zwischen den Variationen von $n_i$ und denjenigen von $p_i$ gewisse kompensatorische Beziehungen obwalten, das entgegengesetzte Resultat, nämlich $Q_y > Q_x$ Platz greift. Aber selbst wenn bei sämtlichen meinen Beispielen im „Gesetz der kleinen Zahlen“ zufällig gerade dieser Ausnahmefall vorliegen würde, würde Ginis Kritik doch ihren Zweck verfehlen. Denn Gini will durch die Ungleichung $Q_y > Q_x$ erklären, warum sich in jenen Beispielen so auffallend niedrige Divergenzkoeffizienten ergeben haben. Niedrig erscheinen sie im Verhältnis zu den Divergenzkoeffizienten, die für dieselben Erscheinungssphären sonst, d. h. bei Betrachtung ausgedehnter Gebiete oder großer Gruppen, zur Feststellung gelangen. Ich hatte im „Gesetz der kleinen Zahlen“ ausdrücklich erwähnt, daß man da als Werte des Divergenzkoeffizienten leicht 5, 10 und mehr erhält. Demgegenüber ist die Differenz zwischen $Q_y$ und $Q_x$ in der Regel minimal, wie dieses auch aus den von Gini selbst mitgeteilten Ergebnissen hervorgeht [1]). Der Ginische Erklärungsversuch wäre also schon aus diesem Grunde abzulehnen, selbst wenn, was ja tatsächlich nicht im entferntesten der Fall ist, in meinen Beispielen sich immer $Q_x < Q_y$ zeigen würde.

Dazu kommt, daß, sofern ein kompensatorischer Zusammenhang zwischen den Variationen von $n_i$ und denjenigen von $p_i$ zu dem Ergebnis $Q_x < Q_y$ führen kann, dies doch von der größeren oder kleineren Ausdehnung des Beobachtungsfeldes so gut wie unabhängig ist [2]), während die zu erklärenden niedrigen Divergenzkoeffizienten $Q_x$ gerade nur bei kleinen Beobachtungszahlen herauskommen.

In dieser Hinsicht ist es von Interesse, für die Beispiele 2, 3 und 4 des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ die betreffenden statistischen Gruppen, also die 8 deutschen Bundesstaaten, die 11 Berufsgenossenschaften und die 14 Armeekorps zu je einer größeren Gruppe zu vereinigen und die auf diese Weise summierten Ereigniszahlen auf ihre Dispersion hin zu untersuchen. Die neuen Divergenzkoeffizienten, die man bei solch einer **ungeteilten** Bearbeitung des Materials erhält, seien im Unterschied

---

1) Vgl. die Tabelle auf S. 665 seines neuesten Aufsatzes. Es ist nicht uninteressant, daß nach dieser Tabelle sich fast ausnahmslos entweder $Q_y = Q_x$ oder $Q_y < Q_x$ ergibt. Bei „moccio e cimurro“ hat Gini zwar $Q_x = 1{,}57$ und $Q_y = 1{,}67$, aber der erste dieser beiden Werte dürfte auf einem Rechenfehler beruhen. Wenn die Zahlen der 3. und 4. Spalte richtig sind, so ist $Q_x = 1{,}65$. Eine Differenz von 0,02 kommt bei einem mittleren Fehler von 0,2 gar nicht in Betracht. Diese gute Uebereinstimmung zwischen $Q_x$ und $Q_y$ zeigt, daß Gini vielleicht etwas zu weit geht mit der Behauptung: „Misurare la regolarità di una serie di rapporti tenendo conto solo delle variazioni del numeratore è assurdo“ (S. 659). Gewiß drückt $Q_x$ etwas anderes aus als $Q_y$, aber in vielen Fällen dürfte praktisch $Q_x$ als angenäherter Wert von $Q_y$ angesehen werden. Uebrigens kann das Ginische „assurdo“ **mich** in keiner Weise treffen. Denn ich habe zwischen der Dispersion von Relativzahlen und von absoluten Zahlen immer unterschieden.

2) Aus Formel (11) geht hervor, daß, wenn die Zahlen $n_i$ groß und die Produkte $n_i(p_i + p_0)$ nicht allzu klein sind, die Differenz zwischen $Q_x^2$ und $Q_y^2$ erwartungsgemäß zu- und abnimmt ungefähr in demselben Verhältnis wie die Beobachtungszahlen. Ist also diese Differenz bei gegebenen Beobachtungszahlen z. B. negativ, so wird sie durch eine gleichmäßige Vermehrung der Beobachtungszahlen nicht leicht positiv gemacht werden können.

von den alten, die sich bei geteilter Bearbeitung ergeben, mit $Q'_x$ bezeichnet. Man findet:

| Beispiel No. | $Q_x$ | $Q'_x$ |
|---|---|---|
| 2 | 1,09 | 1,21 |
| 3 | 1,10 | 1,56 |
| 4 | 1,01 | 1,34 |

Das für das 4. Beispiel ermittelte Resultat zeigt übrigens, wie grundlos die Ginische Behauptung ist, daß hier der Divergenzkoeffizient (bei geteilter Bearbeitung des Materials) deshalb von 1 kaum abweiche, weil die Wahrscheinlichkeit, durch Schlag eines Pferdes getötet zu werden, eine konstant zusammengesetzte sei (S. 667). Verhielte es sich tatsächlich so, so wäre es unerfindlich, warum sich dieser Umstand nicht auch bei Zusammenfassung der 14 Armeekorps in derselben Weise geltend macht.

Die beiden Erklärungen, welche Gini für das von mir konstatierte eigenartige Verhalten der kleinen Ereigniszahlen zu geben versucht hat (nämlich die Betrachtung der absoluten, statt der relativen Zahlen, und die Tatsache, daß die betreffende Wahrscheinlichkeit eine konstant zusammengesetzte sei), erweisen sich also, wie ich dies bereits in meiner ersten Erwiderung auf Ginis Angriffe bemerkt habe, als absolut unhaltbar.

Die einzig richtige Erklärung ist die von mir selbst im 3. Kapitel des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ gegebene, und von dem, was ich in dieser Beziehung, wie überhaupt, in jenem Werkchen ausgeführt habe, sehe ich mich durch Ginis Kritiken nicht veranlaßt, auch nur ein Wort zurückzunehmen.

Zum Schluß sei noch auf die Frage der von Gini so lebhaft beanstandeten Bezeichnung „Gesetz der kleinen Zahlen“, sofern diese Frage durch die Bemerkungen in meinem früheren Artikel nicht erschöpft ist, kurz eingegangen.

Gini meint, daß man mit gleichem Recht von einer „legge dei numeri grandissimi“ sprechen könnte, weil nämlich jedesmal, wo für ein sehr seltenes Ereignis ein von 1 wenig abweichender Divergenzkoeffizient festgestellt wird, der gleiche Divergenzkoeffizient auch für das entsprechende fenomeno complementare, das notwendigerweise sehr häufig ist, gelte (S. 657—658).

Diese Behauptung soll an der Hand eines Beispiels geprüft werden. Ich fasse die tödlichen Unfälle bei der Berufsgenossenschaft No. 13 ins Auge. Hier hat man $Q_x = 1{,}04$ erhalten. Das „komplementäre Phänomen“ besteht hier in der negativen Tatsache, daß der Arbeiter im Laufe eines Jahres keinen tödlichen Unfall erleidet. Die betreffenden Ereigniszahlen findet man dadurch, daß man von den Zahlen der Tabelle 2, die sich auf die Berufsgenossenschaft No. 13 beziehen, die entsprechenden Zahlen der Tabelle 1 in Abzug bringt. Man erhält: 42 536, 46 272, 47 805, 55 841, 65 517, 59 909, 59 644, 64 355, 66 901.

Für den in Frage stehenden Divergenzkoeffizienten, den man mit $Q_{n-x}$ bezeichnen kann, gilt die Formel

$$Q^2_{n-x} = \frac{\frac{1}{\sigma-1}\sum(X_i - \frac{1}{\sigma}S)^2}{n_o p_o' q_o'}$$

wo mit $X_i$ die soeben angeführten Ereigniszahlen, mit S ihre Summe, mit $n_o$ die durchschnittliche Beobachtungszahl, d. h. $\frac{1}{\sigma}\Sigma n_i$, bezeichnet sind und außerdem $q'_o = S : \Sigma n_i$, $p_o' = 1 - q'_o$ und $\sigma = 9$. Schreibt man noch s für die Differenz $\Sigma n_i - \Sigma X_i$, d. h. für die Gesamtzahl der tödlichen Unfälle, so erhält man näherungsweise (indem man nämlich in der Formel $q'_o = 1$ setzt):

$$Q^2_{n-x} = \frac{\sigma \Sigma X_i^2 - S^2}{(\sigma-1)s}$$

und findet

$$Q_{n-x} = 3270.$$

Dieses Resultat, welches typisch ist und zu der obigen Behauptung Ginis in dem denkbar krassesten Widerspruch steht, erklärt sich sehr einfach.

Man hat nämlich, wenn man die Bezeichnung $p_i$ für die Wahrscheinlichkeit eines tödlichen Unfalls beibehält, entsprechend der Formel (5):

$$E(Q^2_{n-x}) = 1 + \frac{1}{\sigma n_o p_o}\Sigma(n_i q_i - n_o q_o)^2. \tag{17}$$

Unter Anwendung der alten Bezeichnung $a_i$ für $n_i - n_o$ und der neuen Bezeichnung $u_i$ für $n_i p_i - n_o p_o$, geht Formel (17) in:

$$E(Q^2_{n-x}) = 1 + \frac{1}{\sigma n_o p_o}\Sigma(a_i - u_i)^2$$

und weiter, mit Benutzung der Formel (5), in:

$$E(Q^2_{n-x}) = E(Q^2_x) + \frac{\Sigma a_i(a_i - 2u_i)}{\sigma n_o p_o} \tag{18}$$

über.

Bei sehr kleinen Werten von $p_i$ sind aber die Abweichungen u in der Regel verschwindend klein im Verhältnis zu den Abweichungen $a_i$. Daher muß sich für $Q_{n-x}$ ein viel höherer Wert als für $Q_x$ ergeben[1]).

1) Anders ist es um die Dispersion der Relativzahlen bestellt. Dem Divergenzkoeffizienten $Q_y$ würde für das komplementäre Ereignis der Divergenzkoeffizient $Q_{1-y}$ entsprechen, und da hätte man in der Tat, wie aus Formel (6) zu ersehen ist, $Q_{1-y} = Q_y$. Aber das Gesetz der kleinen Zahlen stellt eine Norm der Schwankungen eben für die absoluten Zahlen auf, und Gini selbst spricht von einer „legge dei numeri grandissimi" gerade in bezug auf die absoluten Ereigniszahlen. Siehe Giornale degli Economisti, 1907, Settembre, S. 767. Uebrigens war es R. Benini, der als erster die „komplementären Erscheinungen" in Zusammenhang mit dem Gesetz der kleinen Zahlen gebracht hat, aber nicht um letzteres zu diskreditieren, sondern um das gesetzmäßige Verhalten der kleinen Ereigniszahlen zu erklären (Principii di statistica metodologica, Torino 1906, S. 236). Gegen diesen Erklärungsversuch hat mit Recht Ugo Broggi Stellung genommen („Note alla statistica metodologica del Prof. Benini" im Giornale degli Economisti. Serie 2ª. Vol. XXXIV, [1907], S. 243—246).

Die Ginische „legge dei numeri grandissimi“ ist also ein schlechter Witz, nicht mehr!

Bei allen in vorstehendem berührten Punkten stehen die Erwartungen, die Gini in bezug auf das Verhalten der statistischen Zahlen bildet, immer im Widerspruch mit den Tatsachen.

So meint Gini, daß in den Beispielen des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ eigentlich hohe Divergenzkoeffizienten zu erwarten waren, weil die Beobachtungszahlen sehr groß seien. Das Gegenteil ist der Fall: man erhält auffallend niedrige Divergenzkoeffizienten.

So meint Gini weiter, daß für dieselben Beispiele die Divergenzkoeffizienten notwendig höher ausfallen würden, wenn man, statt der absoluten, die relativen Zahlen ins Auge faßte. Die Tatsachen lehren, daß es sich in der Regel umgekehrt verhält.

Im dem Beispiel der durch Hufschlag getöteten Soldaten erklärt Gini den niedrigen Divergenzkoeffizienten dadurch, daß die betreffende Wahrscheinlichkeit eine konstant-zusammengesetzte sei; er muß also erwarten, daß der Divergenzkoeffizient bei Zusammenfassung aller Armeekorps zu einem ganzen ebenso niedrig ausfallen wird. In Wirklichkeit führt die Zusammenfassung dazu, den Divergenzkoeffizienten nicht unwesentlich zu erhöhen.

Gini formuliert schließlich die ganz bestimmte Erwartung, daß, wenn für irgendwelche selten vorkommende Ereignisse ein von 1 wenig abweichender Divergenzkoeffizient festgestellt worden ist, dies auch für die Zahlen, welche sich auf das komplementäre Ereignis beziehen, zutreffen wird. In Wirklichkeit ergeben sich da Divergenzkoeffizienten, die um ein vielfaches höher sind.

Eine Wissenschaft von solcher Beschaffenheit kann vor dem Forum des Positivismus mit seiner Losung „savoir c'est prévoir“ jedenfalls nicht bestehen.

---

Vor längerer Zeit hat Achille Loria zu dem Gesetz der kleinen Zahlen Stellung genommen [1]). Ohne wie Gini die von mir zutage geförderte Tatsache zu leugnen, daß sich bei kleinen Ereigniszahlen im allgemeinen eine ausnehmend gute Annäherung an die normale Dispersion zeigt, meint Loria, ich hätte diese Tatsache nicht richtig zu erklären verstanden. Er argumentiert in folgender Weise.

In dem bekannten Aufsatz von Lexis über die Theorie der Stabilität statistischer Reihen [2]) sei der Nachweis erbracht worden, daß durch Einschränkung des Beobachtungsfeldes, auf welches sich die betreffenden statistischen Zahlen beziehen, eine Annäherung an die normale Dispersion erzielt werden könne. Dies hänge damit zusammen, daß in relativ engen Grenzen des Raumes und der Zeit die physische Schwankungs-

1) „Intorno ad alcune opinioni del Bortkiewicz in materia di statistica teoretica“, im Giornale degli Economisti, Serie 2ª, Vol. XX (1900), S. 81—86. Abgedruckt in „Verso la giustizia sociale“, Milano 1904.

2) Diese Jahrbücher, Jahrg. 1879. Abgedruckt in den Abhandlungen zur Theorie der Bevölkerungs- und Moralstatistik, Jena 1903, S. 170—212.

komponente verschwindend klein ist („la variazione fisica è in tal caso quasi nulla“).

Ich aber soll nach Loria in meinem „Gesetz der kleinen Zahlen“ einen ganz anders gearteten Fall der Betrachtung unterzogen haben, nämlich den Fall, wo es sich nicht um häufig vorkommende Ereignisse handelt, die in verhältnismäßig enge Raum- und Zeitgrenzen eingeschlossen sind, sondern um seltene Ereignisse, die ohne räumliche und zeitliche Beschränkung beobachtet werden („fenomeni rari, osservati senza limiti di spazio e di tempo“). Wenn nun auch in diesem Fall eine nahezu normale Dispersion herauskommt, so hätte ich dies darauf zurückzuführen versucht, daß auch hier die physische Schwankungskomponente nach Null tendiere.

In Wirklichkeit aber, meint Loria, sei gerade bei den von mir untersuchten seltenen Ereignissen die physische Schwankungskomponente relativ hoch („più forte“). Gleichzeitig sei jedoch die normal-zufällige Schwankungskomponente „außerordentlich hoch“ und die Folge davon müsse eine annähernd normale Dispersion sein. Das sei durchaus begreiflich, wenn auch nicht auf der Grundlage meiner Ausführungen.

In Lorias Raisonnement fordert schon der Ausgangspunkt die Kritik heraus. Lexis ist weit davon entfernt gewesen, anzunehmen, daß durch Einschränkung des Beobachtungsfeldes die physische Schwankungskomponente irgendeine Reduktion erfährt. Seine Meinung geht vielmehr dahin, daß diese Komponente grundsätzlich als unabhängig von der Größe des Beobachtungsfeldes gedacht werden muß, aber daß sie, je kleiner die Beobachtungszahlen sind, um so eher verdeckt bleibt[1]. Es ist auch gar nicht einzusehen, weshalb man im allgemeinen bei kleineren Gebieten kleinere Werte der physischen Schwankungskomponente als bei großen erwarten sollte. Was aber die zeitliche Ausdehnung der Beobachtung anlangt, so wird wohl einer kürzeren Beobachtungsperiode in der Regel eine kleinere physische Schwankungskomponente entsprechen. Indessen kommt eine Verschiedenheit in der Länge der Beobachtungsperioden für die maßgebenden Lexisschen Beispiele gar nicht in Betracht. So stellte Lexis z. B. bei dem Geschlechtsverhältnis der Geborenen in der Periode 1859—1871 für ganz England den Divergenzkoeffizienten 1,625 und für die einzelnen Grafschaften im Durchschnitt den Divergenzkoeffizienten 0,961 fest[2]. Beide Male hat es sich um 13 einjährige Zeitabschnitte gehandelt! Benutzt man aber gelegentlich, um die Beobachtungszahlen zu reduzieren, statt der Jahresergebnisse die Monatsergebnisse, so wird auf diese Weise zwar die Beobachtungsperiode (bei einer gegebenen Zahl der Glieder einer statistischen Reihe) verkürzt, aber dafür kommen die Einflüsse der Jahreszeiten zur Geltung, wodurch die physische Schwankungskomponente in die Höhe getrieben wird.

Ebensowenig wie Lexis in jenem von Loria herangezogenen Artikel, habe ich in bezug auf die Beispiele des „Gesetzes der kleinen Zahlen“

1) Abhandlungen, S. 189—190.
2) Ebendaselbst, S. 156 und 189.

mit der Annahme einer verschwindend kleinen physischen Schwankungskomponente operiert. Ich sage da auf S. 37: „Durch Verwendung kleiner und kleinster Ereigniszahlen ist es möglich geworden, den relativen Fehlerexzedenten bezw. die Wirkung der Veränderungen der Wahrscheinlichkeit auf ein Minimum zu reduzieren und auf diese Weise eine nahezu normale Dispersion herbeizuführen.“ Es ist hier ausdrücklich von dem relativen und nicht von dem absoluten Fehlerexzedenten die Rede, welch letzterer mit der Lexisschen physischen Schwankungskomponente identisch ist. Die Kleinheit des relativen Fehlerexzedenten, die sich bei Verwendung kleiner Ereigniszahlen ergibt, rührt aber davon her, daß er der Quadratwurzel aus der maßgebenden Beobachtungszahl proportional ist[1]). Die Beobachtungszahlen, die den Beispielen des „Gesetzes der kleinen Zahlen“ zugrunde liegen, sind zwar an sich groß, aber sie sind klein, relativ genommen, d. h. im Vergleich zu den Beobachtungszahlen bei den Reihen, welche durch eine stark übernormale Dispersion charakterisiert sind[2]).

Indem mich Loria sagen läßt, daß der bei den Reihen kleiner Ereigniszahlen sich zeigende annähernd normale Charakter der Dispersion aus der Kleinheit der physischen Schwankungskomponente oder, was dasselbe ist, des absoluten Fehlerexzedenten entspringe, setzt er sich also mit unzweideutigen Aeußerungen von mir, die sich im „Gesetz der kleinen Zahlen“ finden, in direkten Widerspruch. Und wenn Loria seinerseits eine hohe physische Schwankungskomponente und eine außerordentlich hohe normal-zufällige Schwankungskomponente als bezeichnend für die Reihen kleiner Ereigniszahlen hinstellt, so möchte man ihn fragen, an welchem Maßstab er diese beiden Größen beurteilt wissen will.

Vergleicht man nämlich eine Reihe kleiner Ereigniszahlen mit einer Reihe von Ereigniszahlen, denen dieselben Wahrscheinlichkeiten, aber z. B. 100mal größere Beobachtungszahlen entsprechen, so wird man finden, daß bei der ersten Reihe die für die Ereigniszahlen maßgebende normal-zufällige Schwankungskomponente 10mal kleiner und die für die Ereigniszahlen maßgebende physische Schwankungskomponente 100mal kleiner als bei der zweiten Reihe ausfällt. Da sieht man also, daß für die Ereigniszahlen — und im „Gesetz der kleinen Zahlen“ habe ich gerade die Ereigniszahlen auf ihre Schwankungen hin untersucht — das Umgekehrte von dem gilt, was Loria in bezug auf die Größe der beiden Komponenten behauptet. Würde man hingegen die Relativzahlen ins Auge fassen, so ergäbe die erste Reihe im Vergleich zu der zweiten eine 10mal größere normal-zufällige und die gleiche physische Schwankungskomponente, so daß auch hier Lorias Behauptungen nur sehr teilweise zutreffen würden.

Möglicherweise hat aber Loria, als er von einer hohen physischen und einer außerordentlich hohen normal-zufälligen Schwankungskomponente bei kleinen Ereigniszahlen sprach, einen Vergleich mit dem Fall im Auge gehabt, wo die Ereigniszahlen nicht wegen größerer Be-

---

1) Gesetz der kleinen Zahlen, S. 31.

2) Vgl. die kritischen Ausführungen gegen Gini im Anfang dieses Artikels.

obachtungszahlen, sondern infolge größerer Wahrscheinlichkeiten ($p_i$) des Einzelereignisses relativ groß sind. Es läßt sich indessen in keiner Weise begründen, daß bei gegebenen Beobachtungszahlen die beiden Komponenten mit abnehmenden Werten von $p_i$ zunehmen sollten, und zwar die normal-zufällige in stärkerem Maße als die physische. Erstere wird im Gegenteil, sofern $p_0$ kleiner als $^1/_2$ ist, mit abnehmendem $p_0$ selbst sinken [1]), und von letzterer gilt unter bestimmten Bedingungen, die meist erfüllt sein dürften, dasselbe [2]).

Es ist überhaupt von Loria wenig angebracht gewesen, zwischen dem Fall „mäßiger Grundzahlen", den Lexis in seiner Abhandlung über die Theorie der Stabilität statistischer Reihen erörtert, und dem Fall, auf den sich mein „Gesetz der kleinen Zahlen" bezieht, einen prinzipiellen Gegensatz zu konstruieren und dort von häufig vorkommenden, aber in enge Grenzen des Raumes und der Zeit eingeschlossenen, hier von seltenen, aber ohne räumliche und zeitliche Einschränkung sich der Beobachtung darbietenden Ereignissen zu sprechen. Ein Gegensatz dieser Art besteht nicht. Was nämlich die Erfüllung des Kriteriums normaler Dispersion, d. h. eine geringe Abweichung des Divergenzkoeffizienten von der Einheit, anbelangt, so bringt der Uebergang von nicht sehr großen Ereigniszahlen, mit denen Lexis operiert, zu den kleinen und kleinsten Ereigniszahlen, die bei mir auftreten, nichts wesentlich Neues mit sich. Nur sofern dieser Uebergang dazu führt, daß die Formel $\frac{m^x e^{-m}}{1 \cdot 2 \cdot 3 \cdot \cdot x}$ anwendbar wird, tritt jenes eigenartige Verhalten der kleinen Ereigniszahlen in die Erscheinung, welches ich als Gesetz der kleinen Zahlen bezeichnet habe [3]). Jener Formel liegt die Voraussetzung eines kleinen $p_0$ zugrunde. Damit ist aber nicht gesagt, daß die Fälle, in denen $p_0$ entsprechend klein ist, durch die Lexissche Theorie der Stabilität statistischer Reihen nicht gedeckt würden. Sofern sich in solchen Fällen ein von 1 wenig abweichender Divergenzkoeffizient ergibt, erklärt sich dies, Lorias Ausführungen zum Trotz, genau in der nämlichen Weise wie in den Fällen, die Lexis selbst untersucht hat.

---

Aehnlich wie Loria hat sich Ernst Blaschke gegen die von mir vorgeschlagene Interpretation der im „Gesetz der kleinen Zahlen" mitgeteilten Ergebnisse ausgesprochen [4]).

Diese Ergebnisse, meint er, „charakterisieren zahlenmäßig eine

---

1) Vgl. Ugo Broggi, „Di un problema fondamentale di statistica investigatrice" im Giornale degli Economisti, Serie 2ª, Vol. 28, 1904, S. 405—406.

2) Die Frage, ob mit abnehmendem $p_0$ der Divergenzkoeffizient der Einheit näher gebracht wird behandle ich im Giornale degli Economisti, Oktober 1908, S. 423—424. Dort sind übrigens die Worte „in egual misura" (S. 424, 2. Zeile von oben) zu streichen.

3) Ueber die Gründe, die diese Bezeichnung meiner Meinung nach rechtfertigen, siehe Giornale degli Economisti, Oktober 1908, S. 425—426.

4) Monatshefte für Mathematik und Physik, herausg. von G. v. Escherich und L. Gegenbauer, Jahrg. IX, Wien 1898, S. 39—41.

ganze Klasse von statistischen Erscheinungen“ und „sind auch im allgemeinen für den gegenwärtigen Stand der Forschung in der Theorie der Statistik von Bedeutung“, aber meine Auffassung, „daß die kleinen Ereigniszahlen die Ursache für die normale Dispersion in jenen Erscheinungen seien“, könne „nicht ganz unwidersprochen“ bleiben. Die wahre Ursache der in diesem Fall zutage tretenden annähernd normalen Dispersion ist nach Blaschke in der gegenseitigen Unabhängigkeit der betreffenden Einzelerscheinungen zu suchen. Diese Unabhängigkeit werde bei kleinen Ereigniszahlen aus dem Grunde relativ häufig beobachtet, weil bei ihnen „das die Unabhängigkeit oft störende Moment der Gleichzeitigkeit nahezu eliminiert wird“.

Mit „Gleichzeitigkeit“ kann Blaschke nichts anderes gemeint haben als jene Modalität der Wirkung zufälliger Ursachen, die ich im „Gesetz der kleinen Zahlen“[1]) als „akute Solidarität der Einzelfälle“ bezeichnet habe. Aber gerade wenn durch letztere der übernormale Charakter der Dispersion herbeigeführt wird, ist es, wie ich a. a. O. dargelegt habe, ausgeschlossen, daß die Größe des Beobachtungsfeldes irgendwelchen Einfluß auf die Höhe des Divergenzkoeffizienten ausübt. Also hat die „Gleichzeitigkeit“ mit der Frage des verschiedenen Verhaltens der großen und der kleinen Ereigniszahlen nichts zu tun.

Wenn Blaschke alsdann noch darauf hinweist, daß bei sehr kleinen Wahrscheinlichkeiten $p_i$ des Einzelereignisses das Lexissche Kriterium der Dispersion „alle Brauchbarkeit verliert“, weil unter dieser Bedingung die normal-zufällige Schwankungskomponente zu Größen e r s t e r, die physische Schwankungskomponente aber zu Größen z w e i t e r Ordnung der Kleinheit gehört und demnach der Divergenzkoeffizient sich notwendig auf 1 stellt[2]), so scheint er hierbei übersehen zu haben, daß (soweit es sich um die Relativzahlen handelt) die normal-zufällige Schwankungskomponente der Quadratwurzel aus der maßgebenden Beobachtungszahl umgekehrt proportional ist, während die physische Schwankungskomponente von der maßgebenden Beobachtungszahl (so gut wie) unabhängig ist. Mögen daher die Wahrscheinlichkeiten $p_i$ und ihre Schwankungen noch so klein sein, es wird sich immer eine (hinreichend große) Beobachtungszahl angeben lassen, bei welcher die normalzufällige Schwankungskomponente unter einen beliebig kleinen Wert herabsinkt und dementsprechend der Divergenzkoeffizient beliebig über 1 hinausgeht.

Nach dem Vorstehenden glaube ich auch Blaschke gegenüber an der von mir gegebenen Deutung des Gesetzes der kleinen Zahlen festhalten zu müssen.

1) S. 46—47.

2) Vorlesungen über mathematische Statistik, Leipzig und Berlin 1906, S. 148—149.

VII.

## Die französischen Kreditinstitute und die französischen und englischen Kapitalanlagen im Ausland.

Von Ferd. Moos, Paris.

Die Auswanderung des französischen Kapitals, mit welchem Namen man die umfangreiche Anlage der französischen Kapitalien in ausländischen Werten und in den Operationen der ausländischen Banken belegt hat, steht seit geraumer Zeit im Vordergrunde der wirtschaftspolitischen und selbst der politischen Erörterungen.

Der Präsident des Ministerconseils, M. Briand, hat in seiner vielbesprochenen politischen Programmrede in Perigueux darauf hingedeutet: „Das Gold unseres Landes fließt wie ein Sprühregen über die ganze Welt, und wenn man eine Beunruhigung oder ein Bedauern äußern soll, so wäre es die Sorge, daß nicht genug in unserem eigenen Lande bliebe."

In der Kammer hat der Deputierte für Arles, M. Henri Michel, am 30. November 1909 diese Worte angeführt und hinzugefügt: „In der Zeit von 1892 bis 1907 hat Frankreich der Welt 16 Milliarden frcs. geliehen . . . Während das Gold Frankreichs sich über die ganze Welt ergießt, vegetieren bei uns Handel, Industrie und Landwirtschaft und erlahmen im Marasmus."

Die Rede Michels füllt 11 Spalten im „Journal officiel". Der Präsident der Parlamentskommission für Handel und Industrie, M. Codet, gibt dem Gedanken Ausdruck, daß „der Abfluß des Goldes in das Ausland verhindert werden müsse; die ihn betreiben, sind die großen Kreditinstitute, welche das Geld an sich reißen; man muß dagegen Maßregeln ergreifen, ein Gesetz erlassen".

Diese Bewegung ist nicht neuen Datums; die Kammerverhandlungen im Januar 1907, die Artikel des „Monde Economique", an dessen Spitze der Deputierte M. Paul Beauregard steht, in den Jahren 1906 und 1907, und zahlreiche andere Revuen und Zeitungen haben sie vorbereitet. Die Polemik zwischen Lysis, welcher die Kreditinstitute wegen ihrer Politik angreift, und Testis, welcher sie verteidigt, stellen vielleicht die ersten Etappen dar (Lysis: L'oligarchie financière, und Testis: Les établissements de crédit; beide: Paris 1907). Heute beschäftigt das Thema die politischen und die Regierungskreise, und es ist nicht ausgeschlossen, daß, wenn auch nicht gerade in der allernächsten Zeit, die Bewegung weitere Wellen zieht. Vielleicht wäre es schon ge-

schehen, wenn nicht der größere Teil der Publizistik sich auf der Seite der Kreditinstitute hielte und wenn nicht die besondere Art der Angelegenheit die Verwendung bei der Wahlpolitik erschwerte.

Unter den bedeutendsten publizistischen Gegnern des Abflusses des Kapitals in das Ausland befindet sich M. Jules Domergue, der Leiter der Zeitschrift „Réforme Economique“ und einer der eifrigsten Mitarbeiter am Zolltarif des Jahres 1892.

Eine anschauliche Darstellung der Kontroverse, soweit sie sich auf die Kreditinstitute bezieht, findet sich in dem Vortrag, den M. A. Neymarck im vorigen Jahre vor der „Société d'économie politique“ über das Thema „Die Kreditgesellschaften und die Konzentration der Kapitalien“ gehalten hat. Als Anwalt der freien Bewegung der Kapitalien, die Anlage erklärend und begründend, erscheint M. Yves Guyot, der vor kurzem, als Nachfolger des allverehrten M. de Molinari, der wegen Alters zurückgetreten ist, zum Leiter des „Journal des Economistes“ ersehen worden ist.

Die Kontroverse entwickelt sich crescendo in der Publizistik und in den politischen Kreisen. Sie hat bis jetzt, wenn man von den heftigen Angriffen der Sozialisten in der Kammer im Januar 1907, die sich hauptsächlich gegen die Anlagen in russischen Anleihen richteten, absieht, den Charakter eines je nach dem Standpunkte verschieden ausfallenden Bildes von Tatsachen und Zahlen nicht verlassen.

Die umfangreiche und systematische Anlage der Kapitalien im Ausland, unter teilweise prinzipieller und motivierter Nichtberücksichtigung der heimischen Gewerbe, wie sie als bekanntestes Beispiel der vor 4 Jahren verstorbene Leiter des „Crédit Lyonnais“, M. Henri Germain in seinen Geschäftsberichten und in der Kammer darbot, hat in die Diskussion historische Parallelen getragen. Unter den bekanntesten Beispielen, die hierbei angeführt werden, treten Portugal, Spanien und die Niederlande hervor.

Henri Martin in seiner „Histoire de France“ (Bd. 14 und 15) berichtet darüber, ohne Quellen anzugeben:

Portugal hat allein aus Brasilien in den Jahren 1696 bis 1754 Gold im Werte von 2400 Mill. frcs. bezogen. Das damals gewerbearme Land ließ die Kapitalien nach dem gewerbfleißigen England fließen, welches damit bei sich Gewerbe und Handel entwickelte. Portugal besaß im Jahre 1754 nur 25 Mill. frcs. Metallgeld.

Spanien gab seine aus den Kolonien fließenden Edelmetallschätze zuerst an die Niederlande, dann an England ab. Beide Länder befruchteten damit ihre Gewerbe und ihren Handel.

Die Entwicklung der Niederlande hatte zur Mitte des 18. Jahrhunderts ihren Höhepunkt überschritten; sie gingen ihrerseits dazu über, ihre Kapitalien im Ausland anzulegen. Im Jahre 1747 betrugen die in England angelegten holländischen Kapitalien die damals enorme Summe von 1600 Mill. Gulden, die zur Belebung von Englands Gewerbe und Handel beitrugen.

Uebrigens liegt eine Verminderung des französischen Goldbestandes nicht vor und wird auch nicht behauptet.

Die These der Gegner des Kapitalexodus lautet: Der Exodus entzieht dem gewerblichen Leben des Landes zuviel Kapital. Zugleich begünstigt er das industriereiche Ausland.

Daß keine Abnahme des Goldbestandes vorliegt, ergibt sich aus den Zahlen des Goldbestandes der Bank von Frankreich:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| am 29. | Dezember | 1906 | 2671,9 | Mill. frcs. |
| „ 31. | „ | 1907 | 2676,1 | „ „ |
| „ 31. | „ | 1908 | 3489,2 | „ „ |
| „ 9. | „ | 1909 | 3563,6 | „ „ |

Es liegt eine fortgesetzte Steigerung vor, welche seit dem Jahre 1906 rund 1 Milliarde beträgt. Der Verkehr im Lande ist mit Gold gesättigt.

Unter den Ländern, nach welchen sich der Abfluß der französischen Kapitalien vollzieht, hält es schwer, ein Land herauszufinden, welches unverhältnismäßigen Anteil hätte. Rußland, die Türkei, die Balkanstaaten, Oesterreich-Ungarn, die Vereinigten Staaten, England, Spanien, Italien und die anderen Länder, von Afrika und dem fernen Asien absehend, sind alle beteiligt; der Ministerpräsident Briand hatte ganz recht, als er in Perigueux von einem Goldsprühregen sprach, der sich über die ganze Welt ergießt. Allein in jedem einzelnen Fall liegt die Ursache in der zutreffenden Berechnung der französischen Kapitalisten und Bankiers, daß diese Anlagen Quellen großer Gewinne sind.

In fast allen dem Kapitalexodus feindlichen Erörterungen wird behauptet, ein großer Teil des abfließenden französischen Goldes diene zur Alimentation der deutschen Industrie sowie der sonstigen Unternehmungen der deutschen Banken.

Diese Argumentation spielt jedoch in der ganzen Erörterung nur eine beiläufige Rolle; sie ist hineingetragen, um der These eine lebhaftere Färbung zu geben. Man muß allerdings nach den vorliegenden Anzeichen und nach Mitteilungen, welche auch in den Kreisen der deutschen Privatbankiers zirkulieren, annehmen, daß die seitens der französischen Kreditinstitute zu Zeiten den deutschen Banken zur Verfügung gestellten Mittel sehr bedeutend sind, allein sie begründen sich schon im allgemeinen durch den höheren Zinsstand in Deutschland und außerdem ist die Gesamtsumme kaum ins Gewicht fallend gegenüber dem Gesamtexodus der französischen Kapitalien.

Der Goldbestand der Bank von Frankreich ist wirksam geschützt durch die Zahlungspraxis der französischen Kreditinstitute, welche soviel als möglich Goldbewegungen vermeiden.

Sie leisten ihre Zahlungen zu 90 vom Hundert durch Anweisungen auf die Bank von Frankreich. Unter den übrigen 10 vom Hundert kommt Metallgeld nur zu 1 vom Hundert in Betracht.

Was die Zahlungen der Bank von Frankreich angeht, so sagt der Bericht ihres Gouverneurs vom 30. Januar 1909: der Anteil des Metallgeldes an den Gesamtzahlungen betrug nur 20296 frcs. für jede Million; also ungefähr 2 vom Hundert.

Da angesichts der Klagen über die Kapitalienauswanderung der Goldbestand unerschüttert bleibt, so suchen die Beschwerden ihr Haupt-

gewicht in den Kreditoperationen der Kreditinstitute mit ihren ausländischen Korrespondenten und stützen sich bei diesen Argumentationen auf den Umstand, daß das Metallgeld nur die Unterlage der Geschäfte bildet; im weiteren Fortgang der Argumentation ausführend, daß, wenn man diese Kreditoperationen den heimischen Gewerben zuwende, anstatt dem Ausland, die gewerbliche Lage Frankreichs, anstatt die des Auslandes, den Vorteil davon habe.

Diese Begründung führt in das innere Getriebe der Kreditinstitute ein. Danach käme es bei der Kontroverse nicht so sehr auf die Goldbewegungen de facto an, als vielmehr auf die Verwendung der den Kreditinstituten, auf der Grundlage des Goldbestandes, zustehenden Kreditmittel.

In der „Information" (Dezember 1909) wird ausgeführt:

„Von der Goldproduktion, auf 69 Milliarden frcs. berechnet, sind, in Barren und Münzen, an 37 Milliarden frcs. an die Kreditinstitute gelangt. — Nun belaufen sich aber die täglichen Umsätze allein in den Vereinigten Staaten und England in den Clearing houses:

Ver. Staaten auf 800 Mill. frcs. täglich,
England „ 500 „ „ „

Dazu die Erfordernisse in Deutschland, Frankreich und den anderen Ländern."

Diese Argumentation ergänzt M. Yves Guyot (Journal des Economistes, November 1909) mit dem Hinweis auf die Handelsbilanz der Vereinigten Staaten im Jahre 1908:

| Güter | | Gold | |
|---|---|---|---|
| Ausfuhr | 15 660 Mill. $ | Ausfuhr | 576 Mill. $ |
| Einfuhr | 10 200 „ $ | Einfuhr | 898 „ $ |
| Ueberschuß der Ausfuhr | 5 460 Mill. $ | Ueberschuß der Einfuhr | 322 Mill. $ |

In Francs berechnet ergibt sich ein Ueberschuß der Güterausfuhr von 28 Milliarden frcs., welcher ein Ueberschuß der Goldeinfuhr von nicht ganz $1^3/_4$ Milliarde frcs. gegenüberstand; an 6 vom Hundert des Ueberschusses der Güterausfuhr.

Die Differenz entfällt auf die Bewegungen in der Zahlungsbilanz, die Guthaben und Anlagen in Europa, die Bewegungen amerikanischer Werte zwischen Europa und Amerika, die Arbitrage, Zinsverrechnungen usw.

Diese Darstellungen sollen beweisen, daß die Kapitalbewegungen zwischen den verschiedenen Ländern sich nicht an dem Goldbestand der Banken abmessen lassen.

Ueber die französischen Kapitalanlagen im Ausland bestehen verschiedene, voneinander abweichende Schätzungen: M. Manchez (Revue financière, Le Temps, 2. Januar 1910) gibt die französischen Kapitalien im Ausland auf rund 35 Milliarden frcs. an.

Ueber die Tendenzen, welche bei den Anlagen der Kapitalien in Frankreich obwalten, gibt M. Max Dutray (Le Journal, Dezember 1910) einige Mitteilungen.

Im Jahre 1908 betrug die Anzahl der Erbschaften 355 937; ihr Gesamtbetrag 7 Milliarden 426 Mill. frcs., wovon nach Abzug der

Passiva und der Steuern 5 Milliarden 350 Mill. frcs. bleiben. Die obigen 7426 Mill. frcs. verteilen sich auf:

| | |
|---|---|
| größtenteils mobile Werte verschiedener Art | 4090 Mill. frcs. |
| Grundeigentum in Stadt und Land | 3336 „ „ |
| | 7426 Mill. frcs. |

Die in Grundeigentum angelegten Kapitalien stehen also um 22 vom Hundert hinter den mobilen Werten zurück.

Bekanntlich sinkt der Bodenwert auf dem Lande in Frankreich beständig und in bedeutendem Umfang, selbst in der Nähe größerer Städte.

Die Grundeigentumwerte zeigen die folgende Verteilung:

| | |
|---|---|
| in den Städten | 1816 Mill. frcs. |
| auf dem Lande | 1520 „ „ |
| | 3336 Mill. frcs. |

Die Wertanlage in Grundeigentum in den Städten überstieg die auf dem Lande um 300 Mill. frcs.

Unter den zu Anfang erwähnten Werten verschiedener Art in Höhe von 4090 Mill. frcs. nehmen die mobilen Werte den größten Teil in Anspruch: mit 2 Milliarden 313 Mill. frcs.

Sonst greift die folgende Verteilung Platz:

| | |
|---|---|
| Bargeld | 85 Mill. frcs. |
| Lebensversicherungen | 47 „ „ |
| Bankdepositen | 155 „ „ |
| Sparkassebücher | 83 „ „ |
| Privatrenten, Forderungen | 942 „ „ |
| Geschäftskapitalien | 125 „ „ |
| Mobiliarwerte | 340 „ „ |

Die obigen 2 Milliarden 313 Mill. frcs. verteilen sich auf:

| | |
|---|---|
| Französische Werte. | |
| Staatsrenten und andere Werte des Schatzamts | 400 Mill. frcs. |
| Aktien | 486 „ „ |
| Obligationen | 626 „ „ |
| Interessenanteile und Beteiligungen | 101 „ „ |
| | 1613 Mill. frcs. |
| Ausländische Werte. | |
| Renten und andere Staatspapiere | 342 Mill. frcs. |
| Aktien | 157 „ „ |
| Obligationen | 150 „ „ |
| Interessenanteile und Beteiligungen | 11 „ „ |
| | 700 Mill. frcs. |

Danach betrugen die Anlagen in französischen Werten 70 Proz. der Gesamtsumme, während die Anlagen in ausländischen Werten 30 Proz. darstellen.

Gegenüber den Zahlen des Jahres 1898 liegt eine Abnahme der französischen Anlagen und eine Zunahme der ausländischen Anlagen vor.

| | |
|---|---|
| 1898 betrug die Anlage in französischen Werten | 78 Proz. |
| in ausländischen Werten | 22 „ |

Diese Abnahme der französischen Anlagen wird zum Teil mit einer Abnahme des französischen (zur Kapitalanlage geeigneten) Materials erklärt:

| | |
|---|---|
| 1898 betrugen die französischen Staatsrenten und die anderen französischen Staatswerte | 492 Mill. frcs. |
| 1908 betrugen dieselben | 400 „ „ |

Also eine Verminderung um 92 Mill. frcs. oder 18 Proz.

Die ausländischen Staatsrenten betrugen:

| | |
|---|---|
| 1898 | 187 Mill. frcs. |
| 1908 | 342 „ „ |

Also eine Zunahme um 155 Mill. frcs. oder 29 Proz.

Ebenso ist die Zunahme der französischen Aktien, Obligationen, Interessenanteile und Beteiligungen geringer als die Zunahme der ausländischen Werte dieser Kategorie.

In dieser Kategorie nahmen zu:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1898—1908 französische Werte um | 65 Mill. frcs. | oder | 5 Proz. |
| dto. ausländische Werte um | 104 „ „ | „ | 28 „ |

Die Ursache findet M. Dutray (Le Journal, Dezember 1909) darin, daß die Masse der Kapitalien, welche sich in den Händen der unter Staatsaufsicht und Staatsverwaltung stehenden Institute und Kassen ansammeln, beständig wächst.

In den letzten 10 Jahren sind rund $2^1/_2$ Milliarden frcs. den Privatinstituten entzogen worden und in die Kassen der staatlichen Institute geflossen.

Die Ursache dieser Abnahme liegt zum Teil in den Erschütterungen des Vertrauens, welche die Streiks, die weitgehenden sozialistischen Forderungen, Steuerprogramme, die Politik im allgemeinen bewirkt und welche den Unternehmungsgeist gelähmt haben.

Ihren Platz in den Kassen der privaten Institute haben ausländische Werte eingenommen, deren zuströmende Masse beständig wächst. Der Umstand, daß die ausländischen Werte mit hohen Zahlen in den Erbschaftserklärungen figurieren, beweist, daß die Anlagen in ausländischen Werten nicht erfolgen, um diese Kapitalien der Steuer zu entziehen.

Zurzeit hält diese Tendenz an. Die Einwanderung ausländischer Werte in Frankreich soll, wenn es nach dem Willen der Kreditinstitute geht, noch erleichtert werden. Begründet wird dieser Wunsch mit der Angabe, daß es auf dem Markt an französischem Material fehle, welches zu Anlagen geeignet sei. Die Pariser Börse sehe ihre Entwicklung dadurch gehemmt und geschädigt; die Operationen an der Börse gingen zurück. Zum Teil ist diese Motivierung zutreffend. Jedoch steht der Rückgang der Pariser Börse im Zusammenhang mit der Herabsetzung der Courtagen, im Einverständnis zwischen den agents de change und den Kreditinstituten, wodurch viele der tätigsten Remisiers veranlaßt wurden, die Ausführung ihrer Geschäfte von Paris fort und nach London, Brüssel und anderen Plätzen zu verlegen, wo die Courtagen höher sind. Ohne Zweifel spielt hierbei der Einfluß der großen Institute mit; auch die agents de change beugen sich vor denselben. Sodann aber wird

der Einfluß der Weltpolitik eine Rolle spielen. Paris ist nicht mehr wie ehemals der Brennpunkt aller Kombinationen. — Auch ist es klar, daß die langsame Entwicklung der französischen Gewerbe dem Markt kein ausreichendes Anlagematerial schaffen kann; um so weniger als die Geschäftsprinzipien der Kreditinstitute sich der Förderung industrieller Geschäfte widersetzen.

M. A. Neymarck („Le Rentier") schätzt den französischen Besitz an ausländischen Werten im Jahre 1908 auf 25—30 Milliarden frcs.

Der Gesamtbetrag der an der Pariser Börse amtlich notierten Werte ist 130 Milliarden frcs. Darunter sind

164 Milliarden frcs. französischer Werte
66 „ „ ausländischer Werte.

Die Differenz zwischen den obigen Schätzungen und den an der Börse amtlich notierten Werten entfällt auf das flottante Material, den Besitz der Kreditinstitute usw.

In dem Bild, welches das heutige Frankreich darbietet, tritt ein Zug hervor, welcher es von der gewerbreichen Periode Colberts ebenso wie von der Spekulationsperiode unter der Regentschaft scheidet; die Kapitalien fließen nicht, wie zu Colberts Zeiten, in Gewerbe, Handel und andere Bahnen der Arbeit, auch nicht, wie zur Zeit von Law, in Spekulationen, sondern die Kapitalien suchen die Ruhe und, damit verbunden, die Sicherheit auf. Die Masse des französischen Kapitals dient zurzeit nicht dem Aufschwung des Landes, sondern sucht seine Mission im Ausland. Natürlich werfen die Anlagen hohe Zinsen ab und diese tragen zur Erhöhung des Nationalwohlstandes erheblich bei. Da aber auch diese neugebildeten Kapitalien wieder ins Ausland wandern, so hat die gewerbliche Entwicklung Frankreichs davon nicht viel Impulse zu erwarten.

Der diesen Tendenzen zugrunde liegende Zug hat sich zu allen Zeiten gezeigt. Die Rente hat stets eine wichtige und entscheidende Rolle gespielt. Unter dem ancien régime schreibt der Minister Choiseul an den französischen Gesandten in Madrid: „Die Zinsreduktion der Rente würde eine Revolution bringen" (Flassan: „Histoire de la diplomatie"). Die Revolution hat vor der Rente Halt gemacht. Man denke auch an den Widerstand, welchen unter der Restauration der Plan des Finanzministers de Villèle zur Zinsherabsetzung der Rente gerade in den Kreisen der wohlhabenden Bourgeoisie fand. Diese Maßregel, wäre sie zustande gekommen, hätte so bedeutende Kapitalien flüssig gemacht, daß der bald folgende Krach in den Eisenbahnunternehmungen vermieden worden wäre. Das Interesse der Rentiers behielt jedoch, auf die Politik gestützt, das Wort.

Die heutige Entwicklung stellt die Interessen der Rentiers den anderen Rücksichten voran. Ob sie anhalten wird, ist eine offene Frage, deren Beantwortung hier nicht versucht werden soll, da es sich im Rahmen dieser Arbeit lediglich um objektive Darstellung der Tatsachen und Zahlen handelt. Es ist jedoch klar, daß die Einwanderung ausländischer Werte, die Auswanderung der Kapitalien einerseits und andererseits der soeben (Dezember 1909) von der Kammer beschlossene

hohe Schutzzoll und die Steuer auf ausländische Arbeiter Gegensätze darstellen, welche auf die Dauer sich nicht nebeneinander bewegen können.

Die hohe gewerbliche Bedeutung, welche Frankreich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts einnahm, beruht in der Hauptsache auf der Pflege von Gewerbe und Handel, welche, auf dem Unterbau der Vergangenheit, unter der Restauration und in der folgenden Zeit vor sich gegangen. Die gewerbliche Entwicklung in der Mitte des vorigen Jahrhunderts vollzog sich auf nationalem Boden; die damals sich entwickelnden und neu auftretenden Kreditinstitute sorgten natürlich für möglichst hohe Verzinsung, allein sie strebten dieselbe nicht so sehr in Renten als in der Förderung des Gewerbslebens an. (Auch die Finanzpolitik der Staaten hatte damals gesundere Prinzipien und vor allem eine gesundere Praxis als heute. Ihre heute so tief in die Kapitalienbewegung und in die Praxis der Bankiers eingreifende Wirkung trat damals kaum hervor.)

In jener Periode gesunder Entwicklung ragt vor allem der Name Jacques Laffitte hervor, als Förderer von Gewerbe und Handel. Die Kapitalien flossen der Gewerbstätigkeit zu. Große Kapitalien wurden im Eisenbahnbau angelegt. In der ganzen Zeit von 1823—1839 waren auf den Bau von Eisenbahnen nur 100 Mill. frcs. verwendet worden (A. Courtois: „Histoire de la Banque de France"). In dem einzigen Jahr 1846 schätzte man den Betrag der den französischen Eisenbahnbauten zugeflossenen Kapitalien auf 700 Mill. frcs. Alle im französischen Eisenbahnbau angelegten Kapitalien wurden im Jahre 1846 mit 2 Milliarden frcs. angegeben.

Die Tätigkeit der französischen Unternehmer ging damals über die Landesgrenzen hinaus und viele der in den Nachbarstaaten damals gebauten Bahnen sind von französischem Kapital und französischen Ingenieuren gebaut.

Gleichzeitig vollzog sich die Entwicklung der Kreditinstitute, obgleich der Schwerpunkt des Geld- und Kredit-Verkehrs in den Bankiersfirmen blieb, deren Gesamtheit man als die „haute banque" bezeichnet. Von diesen Bankiersfirmen, welche unter dem zweiten Kaiserreich die höchste Bedeutung erreichten, und deren Ruhm es bleibt, dem Land eine große Anzahl ausgezeichneter Finanziers, Minister und um das Gemeinwohl hochverdienter Bürger gegeben zu haben, bestehen zurzeit noch folgende Firmen in Paris:

De Rothschild frères; Vernes et Cie; Hottinguer et Cie; Heine et Cie; Mallet frères et Cie; Marcnard et Cie; de Neuflize et Cie; Demachy et Seillère; Mirabaud Puerari et Cie; Stern et Cie; Claude Lafontaine, Martinet et Cie; Lehideux et Cie.

In Lyon: Aynard et fils: Vve. Guérin et fils; Vve. Morin Pons et Cie; Saint Olive Chambefort et Cie; de Riaz Andra et Cie.

In Marseille: Bonnase Couve et Cie; Mathieu et Martin, Felix Abram et Cie.

In Bordeaux: Samazeuilh et fils; Gomez Vaez et fils.

In Lille: Verley Decroix et Cie; Henry Devilder et Cie; Jean Joire, Scallert.

In Boulogne: Adam et Cie.

Die Aufzählung ist damit nicht erschöpft; die meisten dieser Firmen behaupten ihren alten Geschäftskreis und sind wichtige und unentbehrliche Stützen von Gewerbe und Handel, vielfach in bedeutenderem Sinne als die Kreditinstitute. Das Haus Rothschild stand 1889—1891 noch an der Spitze der russischen Finanzgeschäfte.

Die Herabsetzung des Geldzinses, der Kommissionen usw. sind die Hauptursachen, weshalb die Bankiers sich von der Ausdehnung der Geschäfte fernhalten. Das Risiko hält sie von der Beteiligung an den großen ausländischen Anleiheoperationen fern. Die Kreditinstitute mit ihren hohen Depositengeldern nehmen dabei den ersten Platz ein.

Werfen wir jetzt einen Blick auf die großen Kreditinstitute, welche wir hier, außer der Bank von Frankreich und dem Crédit foncier, in alphabetischer Ordnung anführen.

| | Jahr der Errichtung | Kapital Millionen |
|---|---|---|
| Banque d'Algérie | 1851 | 20 frcs. |
| „ J. Allard et Cie. | 1901 | 12 „ |
| „ Commerciale et Industrielle | 1880 | 5 „ |
| „ Commerciale Italienne | 1894 | 86 „ |
| „ de Bordeaux (Scoula, de Trincaud La Tour et Cie.) | 1899 | 12 „ |
| Banque de l'Indo-Chine | 1875 | 24 „ |
| „ de Paris et des Pays Bas | 1876 | 62½ frcs. |
| „ de Tunisie | 1884 | 8 frcs. |
| „ Espagnole de Crédit | 1902 | 20 „ |
| „ Française pour le Commerce et l'Industrie | 1901 | 60 „ |
| Banque Hypothécaire d'Espagne | 1873 | 50 „ |
| „ Impériale Ottomane, konstituiert bis zum Jahre 1925 | 1863 | 250 „ |
| Oesterreichische Länderbank | 1880 | 80 Kronen |
| Banque de Nationale d'Haiti | 1881 | 10 frcs. |
| „ du Mexique | 1882 | 26 Piaster |
| „ de l'Union Parisienne | 1904 | 40 frcs. |
| „ Russe pour le Commerce Etranger | 1871 | 54 „ |
| „ Russo Chinoise | 1895 | 15 „ |
| „ Suisse et Française | 1894 | 10 „ |
| „ Transatlantique | 1881 | 20 „ |
| Compagnie Algérienne | 1877 | 25 „ |
| Compagnies Françaises des Mines d'Or de l'Afrique du Sud | 1895 | 26 „ |
| Compagnie Générale pour l'Industrie en France et à l'Etranger | 1896 | 4,8 frcs. |
| Comptoir Nationale d'Escompte de Paris | 1889 | 150 frcs. |
| Crédit Algérien | 1881 | 8 „ |
| „ du Nord | 1866 | 20 „ |
| „ Foncier Colonial | 1860 | 12 „ |
| „ „ Egyptien | 1880 | 200 „ |
| „ „ et Agricole d'Algérie | 1880 | 30 „ |
| „ „ France Canadien | 1881 | 25 „ |
| „ Lyonnais | 1863 | 250 „ |
| „ Mobilier Français | 1902 | 45 „ |
| Henry Devilder et Cie in Lille | 1892 | 25 „ |

| | Jahr der Errichtung | Kapital Millionen |
|---|---|---|
| Société Anonyme de le Rue Impériale de Lyon | 1854 | 11¼ frcs. |
| „ Commerciale Française du Chili | 1893 | 2½ „ |
| „ Financière d'Orient | 1896 | 5 frcs. |
| „ Foncière Lyonnaise | 1879 | 50 „ |
| „ Française de Reports et Dépôts | 1881 | 12½ frcs. |
| „ Générale | 1864 | 250 frcs. |
| „ „ Alsacienne de Banque | 1881 | 15 „ |
| „ „ de Crédit Industriel et Commerciale | 1859 | 80 „ |
| Oesterreichische Boden-Kredit-Anstalt | 1863 | 60 „ |
| Société Immobilière d'Algérie | 1899 | 1 „ |
| „ „ Marseillaise | 1878 | 36¼ frcs. |
| „ Lyonnaise de Dépôts, de Comptes Courants et de Crédit Industriel | 1865 | 30 frcs. |
| Société Marseillaise de Crédit Industriel et Commercial et de Dépôts | 1865 | 30 „ |
| Société Torlades | 1897 | 1 „ |
| Banque du Nord et du Pas de Calais | 1888 | 20 „ |
| „ de Consignation | 1880 | 4 „ |

Jene unter den in Vorstehendem genannten Institute, deren Name den vorwiegend ausländischen Charakter ihrer Geschäfte anzeigt, haben ihren Hauptsitz in der Hauptstadt des betreffenden Landes.

Unter den großen französischen Instituten machen die Banque de Paris et des Pays Bas, die Banque de l'Union Parisienne, die Banque Ottomane keine Börsengeschäfte, sondern wenden sich vorwiegend der Emissionstätigkeit zu. Von den anderen besitzen die größten ein ausgezeichnetes Netz von Filialen im Inland und Ausland.

Crédit Lyonnais: Außer in Frankreich in allen Städten Algiers, London, Brüssel, Genf, Madrid, Barcelona, San Sebastian, Sevilla, Valencia, Lissabon, Oporto, New York, St. Petersburg, Moskau, Odessa, Konstantinopel, Smyrna, Jaffa, Jerusalem, Alexandrien, Kairo, Port Said.

Comptoir National: Filialen in London, San Sebastian, Brüssel, Antwerpen, Straßburg, Kolmar, Metz, Mülhausen i. E., Saargemünd, Schlettstadt, Diedenhofen, Frankfurt a. M., Mainz, Luxemburg, Lausanne, St. Petersburg, Moskau, Kasan, Charkow, Minsk, Baku, Orel, Riga, Rostow am Don, Woronesch und anderen Städten in Rußland.

Crédit Industriel: Filialen in London, Brüssel, Genf.

Die meisten der großen Institute sind, wie namentlich die Banque de l'Indo-Chine, vertreten in: Saigun, Pnom, Penh, Haiphong, Hanoi, Turau, Bangkok, Battanbang, Pondichéry, Singapore, Hongkong, Shanghai, Hankow, Tientsin, Kanton, Peking, Numea, Papete.

In einem Teil der Publizistik hat man diesen Instituten vorgehalten, sie täten nicht viel für die Ausbreitung des französischen Handels in ihrem ausländischen Betrieb, allein diese Behauptung hat entschiedenen Widerspruch gefunden.

Die Entwicklung der Kreditinstitute fällt unter das zweite Kaiserreich, welches in den sechziger Jahren dem Unternehmergeist bedeutende Förderung erwies. Die „haute banque“ sah damals ihre Glanzzeit,

während andererseits die Kreditinstitute ihre Schwingen stärkten. Ein langsamer Umschwung begann in den siebziger Jahren.

Der Beginn desselben war von den Thiersschen Anleiheoperationen und deren Wirkungen beherrscht, welche, bei allen Schattenseiten, die damalige einflußreiche Stellung der französischen Finanz zum Ausdruck brachten. Von den Thiersschen Operationen ist viel Rühmens gemacht worden; im Ausland noch mehr als in Frankreich, da sie der kosmopolitischen Finanz große Gewinne brachten, und zum Teil die Grundlage der heutigen kosmopolitischen Solidarität der Bankinteressen schufen. Wenn nicht die Grundlage, so doch das Beispiel. In Wirklichkeit ist an diesen Thiersschen Operationen viel Kritik zu üben. Ihr unmittelbarer Erfolg, den Unterschied der Verhältnisse in Betracht gezogen, war nicht bedeutender als jener der ähnlichen Anleiheoperationen unter der Restauration. Die Thiersschen Anleihen waren jedoch viel teurer als notwendig und haben den Staat für die Zukunft schwer belastet. Ihre eingehende Darstellung würde ein besonderes, aber interessantes Kapitel erfordern.

Einen neuen Aufschwung nahm die Entwicklung der Kreditinstitute um das Jahre 1882.

Unter den damaligen Begleiterscheinungen begegnet man dem schnellen und nachteiligen Rückgang der kleinen Industrien, welche zu dem Wohlstand des Landes ungemein viel beigetragen haben.

M. Leon Barety bemerkt in seiner Schrift über die Entwicklung der Lokalbanken (Annales politiques, März 1909), daß z. B. in den Departements der Basses Alpes die Tuchindustrie verschwunden und die Seidenzucht aufgehört hat; im Departement Gard nahm die Teppichindustrie bedeutend ab und zugleich beginnt die Landbevölkerung in die Städte zu wandern.

Solche Erscheinungen zeigten sich allgemein. Sie sind von Einfluß auf die Brachlegung vieler der im Land angelegten und in der heimischen Industrie arbeitenden Kapitalien. Dieselben ziehen sich zunächst zurück und fließen dann in schnell wachsendem Maß den großen Kreditinstituten in Paris zu, welche durch diese Kapitalansammlung in den Stand gesetzt werden, auf Herabsetzung der Zinssätze, der Provisionen usw. hinzuwirken und in der Folge das Geschäft zu monopolisieren beginnen.

Während also einerseits die durch die bekannte Rede Gambettas in Grenoble, wenn nicht eingeleitete, so doch manifestierte neue politische Entwicklung, die Klasse der Lohnarbeiter in den sozialpolitischen und politischen Vordergrund rief, hat fast gleichzeitig der Rückgang, um nicht zu sagen der Verfall des kleinen und mittleren Gewerbestandes, die einseitige Säule des Wohlstandes Frankreichs, begonnen.

Hier liegt die Wurzel der heute so erregt behandelten Frage nach den Ursachen und Wirkungen der Auswanderung der Kapitalien. Sie ist zu finden in der Stockung des Mittel- und Kleingewerbes und in der trotz allem beschränkten Entwicklung der Großindustrie, über deren Mängel, an der Seite großer Vorzüge, keiner so hart geurteilt hat als Henri Germain, welcher, als Leiter des Crédit Lyonnais, zu

Anfang der Großindustrie viel Geld zur Verfügung gestellt hat, aber, anläßlich der Krise seiner Gesellschaft, das entgegengesetzte System annahm, das seitdem für die französischen Kreditinstitute maßgebend geworden ist; das neue System gewährt der Entwicklung der Industrie nur geringe Unterstützung.

Unter den Ursachen des Kapitalabflusses ins Ausland steht der im Ausland höhere Zinsfuß mit an erster Stelle. Die Beobachtung, daß ein hoher Zinsfuß das Merkzeichen der Blüte von Gewerbe und Handel in dem betreffenden Lande sind, zeigt sich hier wieder. In Deutschland ist Geld teuer. In Frankreich, wo zwar nicht von einer Niederlage, jedenfalls aber von einer sehr langsamen und den Kräften des Landes keineswegs entsprechenden Entwicklung die Rede ist, zeigt sich billiger Geldstand.

Der durchschnittliche Diskont bei der Bank von Frankreich, dem wir (zur Vergleichung) den durchschnittlichen Diskont der Reichsbank hinzusetzen, betrug:

| | Bank von Frankreich Proz. | Deutsche Reichsbank Proz. | | Bank von Frankreich Proz. | Deutsche Reichsbank Proz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1876 | 3,40 | 4,16 | 1892 | 2,70 | 3,20 |
| 1877 | 2,28 | 4,42 | 1893 | 2,50 | 4,07 |
| 1878 | 2,18 | 4,34 | 1894 | 2,50 | 4,12 |
| 1879 | 2,58 | 3,70 | 1895 | 2,10 | 3,14 |
| 1880 | 2,81 | 4,24 | 1896 | 2,— | 3,66 |
| 1881 | 3,84 | 4,42 | 1897 | 2,— | 3,81 |
| 1882 | 3,80 | 4,54 | 1898 | 2,20 | 4,27 |
| 1883 | 3,08 | 4,05 | 1899 | 3,06 | 4,58 |
| 1884 | 3,— | 4,— | 1900 | 3,28 | 5,33 |
| 1885 | 3,— | 4,12 | 1901 | 3,— | 4,10 |
| 1886 | 3,— | 3,28 | 1902 | 3,— | 3,32 |
| 1887 | 3,— | 2,41 | 1903 | 3,— | 3,84 |
| 1888 | 3,10 | 3,32 | 1904 | 3,— | 4,22 |
| 1889 | 3,16 | 3,67 | 1905 | 3,— | 3,82 |
| 1890 | 3,— | 4,52 | 1906 | 3,— | 5,15 |
| 1891 | 3,— | 3,80 | 1907 | 3,47 | 6,03 |

Mit der steigenden Entwicklung trat an die großen Institute die Aufgabe zur Konzentration heran; nicht nur die Errichtung der Filialen nahm ihr Interesse in Anspruch, sondern es trat die Absorbierung, durch Aufnahme in den Organismus der großen Institute, der Banken und Bankiersfirmen in den Provinzen ein. An der Spitze dieser Konzentration stand das Comptoir National d'Escompte, das von 1893 an 6 Bankiersfirmen, über das ganze Land verteilt, in sich aufnahm. Ihm war der Crédit Lyonnais im Jahre 1890 mit der Aufnahme der Firma Lafargue et Cie. in Bordeaux vorangegangen.

Das Seitenstück zu der schnell ansteigenden Entwicklung der großen Institute bildet die Stockung in den Bewegungen der kleinen Banken, was übrigens der ganzen Sachlage, dem Rückgang des Mittelstandes, entspricht.

Der Immobilienkredit auf dem Land und in den kleineren Städten lag in den Händen der banques populaires (Volksbanken), die den

landwirtschaftlichen Kredit pflegten. Die Entwicklung derselben zeigt keinen Aufschwung. Es gab deren im Jahre 1905:

4 in den Seealpen, 2 in den Bouches du Rhône, 1 in der Charente, 2 in der Haute Garonne, 1 im Gers, 1 im Departement der Loire, 1 in der Haute Loire, 2 in der Loire Inférieure, 1 im Morbihan, 3 im Nord, 1 in den Hautes Pyrénées, 2 im Département du Rhône, 1 in Algier, zusammen 22.

Von großer Bedeutung ist die Frage der Lokalbanken. Sie beherrscht, an der Seite der Frage nach der Auswanderung der Kapitalien, zurzeit die Diskussion.

M. Paul Beauregard gab im Jahre 1892 die Anzahl der lokalen Bankfirmen auf rund 800 an; er schätzte ihr Gesamtkapital auf 1200 Mill. frcs.

Den Lokalbanken kommt der Umstand zu statten, daß in einigen größeren Städten ein bedeutender Verkehr in lokalen Werten, stattfindet, welche nur in der betreffenden Stadt, an der dortigen Börse, gehandelt werden (nicht in Paris). Diese lokalen Werte (valeurs propres) betrugen im Jahre 1904 in:

| | | |
|---|---|---|
| Lyon | 753 | Mill. frcs. nominal (al pari) |
| Lille | 320 | „ „ „ („ „ ) |
| Marseille | 209 | „ „ „ („ „ ) |
| Bordeaux | 44 | „ „ „ („ „ ) |
| Nantes | 125 | „ „ „ („ „ ) |
| Toulouse | 24 | „ „ „ („ „ ) |
| | 1475 | Mill. frcs. nominal (al pari) |

Die bedeutendsten Lokalbanken sind ungefähr 16 an der Zahl, die meisten haben ein Bureau in Paris.

Bei dem breiten Raum, welche die Lokalbanken zurzeit in der Erörterung einnehmen und ihrer wachsenden Bedeutung, sind einige Worte darüber geboten. Die wichtigsten unter ihnen sind:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Crédit du Nord | Dividende im Jahre 1906 | 7 | Proz. |
| Société Marseillaise | 1906 | 7 | „ |
| Comptoir des Ardennes | 1906 | 7,65 | „ |
| Société Nancéienne | 1906 | 10 | „ |
| Société Lyonnaise | 1906 | 7,65 | „ |
| Banque Privée | 1906 | 5 | „ |
| Banque de Bordeaux | 1906 | 5,50 | „ |
| Comptoir d'Escompte de Nancy | 1906 | 5,50 | „ |
| Crédit Havrais | 1906 | 6 | „ |
| Caisse de Crédit de Nice | 1906 | 6 | „ |
| Banque de Nancy | 1906 | 5 | „ |
| Comptoir d'Escompte, Fougères | 1906 | 7 | „ |
| Banque Renauld, Nancy | 1906 | $6^1/_4$ | „ |
| Comptoir d'Escompte de la Sarthe | 1905 | 8 | „ |
| Caisse Lecuyer | 1905 | 4 | „ |
| Banque de Barcelonette | 1905 | 4 | „ |

Auch die Lokalbanken nehmen Teil an den Konzentrationsbestrebungen und haben ihrerseits eine große Anzahl ehemals bedeutender selbständiger Banken und Firmen in sich aufgenommen. An

der Spitze dieser Bewegung steht anscheinend die Société Nancéienne de Crédit Industriel et de Dépôts. Sodann die Banque de Meurthe et Moselle und die Banque de Bordeaux, jede davon in ihrem Rayon.

Auch die Straßburger Bank und die sehr tätige Gesellschaft, Comptoir d'Escompte de Mulhouse, die ihren Sitz in Mülhausen im Elsaß hat, erfordern in dieser Aufzählung einen Platz. Das Comptoir d'Escompte hat 1907 die Firma Parisot et Cie in Plombières in sich aufgenommen und Filialen errichtet in: Bains, Val d'Ajol, Xertigny, Saint Loup, ferner 1907 in Remiremont, Havre, Belfort, Besançon, Kolmar, Troyes, Saint Dié.

Ein unter Umständen wertvolles Privileg steht der Caisse de Crédit de Nice zur Seite; sie hat, aus den Zeiten vor der Annexion Nizzas, das Privileg vor allen französischen Banken, zur Errichtung von Filialen in Italien. Ihre Sukkursale in Genua ist großer Entwicklung fähig.

Vom Elsaß aus arbeitet auch die Mülhäuser Bank mit Erfolg in Frankreich, namentlich in Epinal und Belfort.

Bedeutende Filialarbeit entfalten Banque Privée de Lyon, das Haus Arnaud Guidau et Cie in Nîmes, Banque du Nord, und, sehr bedeutend, die Société Marseillaise. In den Ostdepartements entwickelt die Banque Renauld in Nancy große und erfolgreiche Tätigkeit. Der Mineralreichtum des dortigen Bodens begünstigt die Ausdehnung der Industrie und ebenso die kleineren Gewerbe. In früheren Jahren wollten die Banken im Süden und Westen Frankreichs die ihnen von den Banken im Osten angebotenen Industriewerte nicht annehmen, was eine der Ursachen der bis dahin langsamen Entwicklung der gewerblichen Tätigkeit im Osten war. Das hat sich jedoch geändert, und der Süden sieht seine Kundschaft mehr und mehr, wenn auch noch nicht in genügendem Umfang, Interesse für ostfranzösische industrielle Werte fassen. Ein Beweis, daß die Politik der Banken großen Einfluß auf den Gang der Gewerbe übt.

Im Süden und Westen haben die Lokalbanken bis vor kurzem noch an den Gewohnheiten der alten Zeit festgehalten. Ihre Geschäftsräume befanden sich oft in Seitenstraßen und zeigten vernachlässigte Fassaden und mehr als bescheidene innere Einrichtungen. Das hat sich jedoch, unter dem Einfluß der wiedererwachten gemeinsamen Aktion der Lokalbanken, gebessert und in vielen Städten entstehen neue Bankgebäude.

Von den oben aufgezählten Banken haben viele ihr Gesellschaftskapital in den letzten Jahren erhöht; die Société Nancéienne hat 1908 das ihrige von 30 auf 60 Mill. frcs., die Société Marseillaise das ihrige 30 auf 50 Mill. frcs. erhöht. Aehnlich verfuhren die meisten anderen.

Die großen Pariser Kreditinstitute haben lange Zeit an dem Grundsatz festgehalten, die Lokalbanken in den Schatten zu stellen und sie an den Gewinnen der großen Anleihegeschäfte nur indirekt teilnehmen zu lassen. Dieser Standpunkt kann jedoch nicht mehr aufrecht erhalten werden; teils weil die ausländischen Anlagen einen zu großen Umfang annehmen und eine Verteilung der Risiken verlangen, zum anderen Teil, weil die Lokalbanken erstarkt sind, sich organisiert haben und

ihre Gleichberechtigung verlangen. Dieses Verlangen haben sie heute durchgesetzt und voraussichtlich werden sie in Zukunft noch an Bedeutung wachsen.

Vor einigen Jahren haben die Lokalbanken eine Vereinigung unter der Firma „Société Centrale du Syndicat des Banques de Province“ mit dem Sitz in Paris geschaffen. Das Präsidium führt der angesehene Bankier M. Achille Adam. Dieser mächtigen, keiner anderen Kombination nachstehenden Vereinigung gehören 278 angesehene Banken und Bankiersfirmen an, deren Gesamtkapital mehr als eine Milliarde Francs darstellt. Das Programm lautet: Beschaffung und Prüfung vorteilhafter Geschäfte, Berichterstattung darüber an die Mitglieder, Erleichterung des Geschäfts in Fonds und Effekten. — Seitdem machen die anderen Kreditinstitute die großen Anleihegeschäfte nicht mehr allein. Die Beteiligung der Lokalbanken daran ist diesen gesichert. Die Propaganda für Zusammenschluß der lokalen Banken wird fortgesetzt; Jahreskongresse der beteiligten Banken und Bankiers haben stattgefunden in Bordeaux, Nancy, Marseille, Royat, Nancy.

Der Schwerpunkt der Erfolge der großen Institute liegt auf dem Gebiete der Emissionen, wobei die großen Mittel, welche die Ansammlung der Depositen ihnen beschaffen, freies Schalten und Walten ermöglichen.

Am 30. Juni 1907 betrugen die Depositen, kurzfälligen und Kontokorrentguthaben bei den folgenden Kreditinstituten:

| | | |
|---|---|---|
| Crédit Lyonnais | 1 824 000 000 | frcs. |
| Société Générale | 436 000 000 | „ |
| Comptoir National d'Escompte | 1 031 000 000 | „ |
| Crédit Industriel | 228 000 000 | „ |

Von diesen Kapitalien fließt nur ein Teil — wir haben im Vorhergegangenen die Zahlen und die Proportionen mitgeteilt — in französische Anlagen. Die industrielle Tätigkeit Frankreichs schafft nicht genügend Anlagewerte und im allgemeinen gibt es in Frankreich nicht genug heimische Werte, welche eine Rentabilität von 4—5 Proz. darstellen.

Die Lokalbanken nehmen ihrerseits der Industrie gegenüber dieselbe Stellung ein, wie die Pariser Kreditinstitute; sie geben derselben nur mäßige Unterstützung. Alle diese Kreise stehen auf dem Standpunkte, daß es nicht Sache der Kreditinstitute sei, die Industrie mit Kapitalien zu dotieren. Die französische Industrie nimmt in der Tat den Bankkredit nicht in derselben Art und nicht in demselben Umfang in Anspruch, wie das anderswo der Fall ist. Sie pflegt sich entweder einzuschränken und langsam aufzubauen oder sich durch Ausgabe von Obligationen Geld zu verschaffen.

Abgesehen von alledem bleibt die Tatsache bestehen, daß die großen Kreditinstitute sich eine Art von Monopol geschaffen haben, ohne daß sie auf die gewerblichen Interessen des Landes eine dem Umfang ihrer Mittel entsprechende Rücksicht nehmen.

Die darüber an manchen Stellen bestehende Mißstimmung ist in

scharfer und polemischer Form zum Ausdruck gelangt in einer Broschüre, welche unter dem Titel; „L'oligarchie financière" von Lysis im Jahre 1907 erschien. Die Organisation der Institute wurde darin als ein Ring geschildert, in den selbst so einflußreiche Männer wie der frühere Minister Rouvier und M. Villars nur mit Mühe Zutritt gefunden hätten. Das Filialnetz der Institute erdrücke alles; dem Publikum würden die Kapitalien durch die Agenten der Banken, die eigene Besuchsagenten (commis voyageurs) unterhalten, entzogen und die Depositen usw. den Instituten zugeführt; die Chefs der Filialen würden nach ihren Erfolgen besoldet. Die Art der Vermögensverwaltung bei ihnen ersticke im Publikum jede Lust zu eigenem Nachdenken und jede Selbständigkeit des Urteils. Die Depositen wachsen gewaltig an, wie die folgende Aufstellung zeige:

Depositen bei den folgenden Instituten: Crédit Lyonnais, Comptoir National; Société Générale, Crédit Industriel et Commercial:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1885 | 912 Mill. frcs. | 1900 | 2171 Mill. frcs. |
| 1890 | 1302 „ „ | 1905 | 2897 „ „ |
| 1895 | 1511 „ „ | | |

Innerhalb 20 Jahren eine Zunahme der Depositen um 2 Milliarden frcs.

Die Bilanzen zeigen rapide Steigerung:

| | | |
|---|---|---|
| Crédit Lyonnais | 1895 | 1239 Mill. frcs. |
| | 1908 | 2163 „ „ |
| Société Générale | 1895 | 591 „ „ |
| | 1908 | 1253 „ „ |
| Comptoir National | 1895 | 535 „ „ |
| | 1908 | 1511 „ „ |

Die Veröffentlichung der Bilanzen sei undurchsichtig und unvollkommen.

Um Verwaltungsrat zu werden, genüge der Besitz beim:

| | |
|---|---|
| Crédit Lyonnais | von 300 Aktien, |
| Société Générale | „ 200 „ |
| Comptoir d'Escompte | „ 50 „ |
| Crédit Industriel | „ 200 „ |

So zwar, daß ungefähr 50 Personen, welche im Besitz von zusammen nicht mehr als 8 Mill. frcs. zu sein brauchen, über $2^1/_2$ Milliarden Depositen und über jährlich $1^1/_2$ Milliarden frcs. neuer Anlagen Jahr für Jahr entscheiden, ohne irgend jemand darüber Rechenschaft zu geben.

Die agents de change, 70 an der Zahl, seien im Einverständnis mit den Kreditinstituten, mit welchen sie eine Interessengemeinschaft bildeten. So sei während des russisch-japanischen Krieges, als die russischen Werte zu sinken begannen, auf Veranlassung der Kreditinstitute beschlossen worden, im Zeitgeschäft an der Pariser Börse die Verkaufsordres aus dem Publikum nicht auszuführen. Die 70 agents de change gehören einer Syndikatskammer an, die in ihrem Namen handelt und deren Mitglieder an den Gewinnen bei den großen Anleihen beteiligt sind. — Die Finanzberichte und Rundschauen in den großen

Zeitungen sind verpachtet. Die von den Kreditinstituten ausgehenden Emissions- und anderen Inserate in den Zeitungen werden nicht von ihnen direkt verteilt, sondern sie bedienen sich dazu der Vermittlung von 2 oder 3 Personen, die als „distributeurs de la publicité“ bekannt sind und großen Einfluß und Ansehen besitzen.

Die Vorbereitung der großen Anleihen vollziehe sich nicht zwischen den Instituten und den Staaten direkt, sondern liege in der Hand der „syndicats d'apporteurs“. Dieses Syndikat erhalte nicht unter 5 Proz. des Ertrages der Anleihe. Alsdann gelangen die Geschäfte an die „syndicats de garantie“, welche ebenfalls nicht unter 5 Proz. erheben. Der borgende Staat erhalte in keinem Falle über 90 Proz. des Anleiheertrages.

Als Beispiele führt Lysis an: Chinesisch-russische Anleihe 1895: 400 Mill. frcs. zu 4 Proz. Uebernahmspreis 450. Erster Kurs 495. Höchster Kurs 520. Differenz in einem Monat 45 frcs. oder 10 Proz. — Die Institute hatten nur $^1/_3$ fest übernommen; die Optionen wurden in Portionen von 266 Mill. frcs. ausgeübt, nachdem man den Absatz gesichert hatte. Die Banque de Paris et des Pays Bas habe an diesem Geschäft allein 20 Mill. frcs. verdient. Diese Angabe hat im Januar 1907 in der französischen Kammer zu einer stürmischen Sitzung geführt.

Bulgarische Anleihe 1904 von 80 Mill. frcs. Von der Emissionsgruppe übernommen. Allein darunter befanden sich 30 Mill. frcs. Von der Bulgarischen Nationalbank und der Bulgarischen Landwirtschaftlichen Bank akzeptierte Titres und $30^1/_2$ Mill. frcs. an die französische Geschützfabrik Creusot zu leistende Zahlungen. Außerdem hatte die Finanzgruppe von Creusot und anderen Banken für die für bulgarische Rechnung geleisteten Zahlungen Provisionen erhalten.

Da die Kreditinstitute den Spekulanten jeden Monat mehrere Hunderte von Millionen Francs für Reports leihen, so haben sie die Lenkung der Kursbewegungen an der Börse in ihrer Hand.

Der Crédit Lyonnais habe, ohne Inserat und ohne Prospectus in den Zeitungen, an seinen Schaltern und durch seine Agenturen im Lande 874 Mill. frcs. (nominal) der Obligationen der Russischen Adelsbank (Banque Foncière de la Noblesse Russe) verkauft zum durchschnittlichen Preis von 96,80, Kurs 1908 : 66.

Außer den 130 Milliarden frcs. zur amtlichen Notierung an der Pariser Börse zugelassenen Werten (58 Milliarden französische und $71^1/_2$ Milliarden ausländischer Werte) werden im freien Verkehr gehandelt:

8 Milliarden französische Werte
10 „ ausländische „

Nach Neymarck („Le Rentier“ 1907) sind die im eigenen Besitz der französischen Kapitalisten befindlichen mobilen Werte von 1890 bis 1904 von 74 auf 93 Milliarden frcs. gestiegen. In derselben Zeit stieg der Gesamtbetrag der ausländischen Werte von 20 auf 30 Milliarden frcs.

Eingeführt an der Pariser Börse wurden:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1905 | 2 Milliarden | 174 Mill. frcs. | ausländische Werte |
| 1906 | 3 „ | 482 „ „ | „ „ |

Im Verhältnis zum Gesamtbetrag der Einführung jeder Art von 4 Milliarden und 567 Mill. frcs., erscheint der Anteil der ausländischen Werte mit 77 Proz.

Unter den 1906 zugelassenen ausländischen Werten waren allein 600 Mill. frcs. Bankwerte (viele mexikanische Banken).

Die in Paris notierten Balkanwerte werden mit 1600 Mill. frcs. angegeben.

Die Erfordernisse von Gewerbe und Handel in Frankreich würden vernachlässigt. Crédit Lyonnais, Société Générale, Comtoir d'Escompte stellten 1905 der Industrie, außerhalb des Diskont- und Lombardverkehrs, zusammen nur 143 Mill. Frcs. zur Verfügung (Journal: „Pour et Contre" 1905).

Der Präsident der Nord-Eisenbahn-Gesellschaft, Baron Alphonse de Rothschild, führt in der Versammlung der Aktionäre am 29. April 1905 Klage über das Daniederliegen von Industrie und Handel in den Landschaften des Nordens. — Dieselbe Klage erhebt 1905 M. André Lebon in der „Fédération des Commerçants et des Industriels". M. Paul Doumer führt denselben Gedanken (im „Matin" 1906) aus. M. de Lamarzelle macht schon 1897 darauf aufmerksam. M. Edmond Théry führt vor der „Association de l'Industrie et de l'Agriculture" und im „Economiste Européen" ähnliches aus. Der polemische Ton der Schrift von Lysis und das starke Echo, welches sie weckte, riefen zahlreiche Erwiderungen hervor, unter welchen die von Testis unter dem Titel „Les établissements de crédit" 1907 erschienene Schrift am bekanntesten ist. Testis setzt den Argumenten von Lysis überall ein Veto entgegen. Ein syndicat d'apporteurs sei nicht da; die alte Haute Banque existiere noch, unter den Kreditinstituten bestehe eine lebhafte Konkurrenz auch bei Anleihegeschäften.

Der Industrie würde der Kredit keineswegs vorenthalten und die Liste der von den Kreditinstituten ins Leben gerufenen Industriegesellschaften sei bedeutend.

Die Langsamkeit der gewerblichen Entwicklung in Frankreich sei die Folge des Mangels an unterirdischen Bodenschätzen; ferner der Stockung in der Volkszunahme, von Gewohnheiten, von Politik, Streiks usw.

Die Zunahme der Anlage in ausländischen Werten ergebe sich schon als Folge des lebhaften Verkehrs mit dem Ausland; die Pariser Institute verrechnen monatlich bis zu 200 Mill. frcs. im Auslandverkehr.

Lysis hatte darauf hingedeutet, daß die englischen Joint Stock Banks Anleihen nur in Kommission übernehmen und dafür nur $1^1/_2$—2 Proz. berechnen.

Dagegen bemerkt Testis: mit der Bank von Frankreich und dem Crédit Foncier betragen die Depositen in Frankreich 4—5 Milliarden frcs. In England dagegen betrugen am 31. Dezember 1905 die Depositen

bei den Joint Stock Banks 835 Mill. £, außer den privaten Banken, die ihre Bilanzen veröffentlichen und deren Depositen 28 Mill. £ betrugen; zusammen an 21 Milliarden frcs. Das System der Filialen der Banken ist in England viel ausgedehnter als in Frankreich, und der lokale Bankier sieht sich dort noch mehr in den Hintergrund gestellt als in Frankreich.

Ueber die Politik der englischen Banken äußert sich ein in der Times vom 8. Oktober 1909 erschienener Aufsatz (Financial and Commercial Supplement). Dort wird das Verlangen nach Industriebanken begründet. Die lokalen Banken sind in den großen Londoner Banken aufgegangen. Im allgemeinen befolgen die englischen Banken gegenüber der Industrie dieselbe Politik wie die französischen Kreditinstitute, sie suchen ihren Profit im Diskont- und Börsengeschäft.

Vor einigen Jahren äußerte sich der französische Botschafter M. Paul Cambon in London in der folgenden Art über die englischen Banken (die Rede ging durch die englische Presse; ein Résumé findet sich im „Journal des Economistes", November 1909): „Die englischen Banken sind weit entfernt, der britischen Arbeit die wünschenswerte und notwendige Unterstützung zu geben; ihre Richtung ist seit 20 Jahren schlecht gesichert; sie glaubten sich ihrer Stellung und ihres Reichtums sicher, und waren nicht genug bestrebt, im Inneren des Landes die Kapitalien und die Ersparnisse des Landes anzulegen, welche dem Land in der heutigen Stunde so unentbehrlich sind."

Gegen diese Auffassung hat sich Mr. Georges Paish in der Versammlung der Royal Statistical Society in London am 15. Juni 1909 ausgesprochen (Bulletin of the Royal Statistical Society): Die Einkommensteuerkommission schätzt das im Ausland (und Kolonien) angelegte englische Kapital auf:

| | £ | frcs. |
|---|---|---|
| 1886—87 | 44 508 000 | 1112 Mill. |
| 1900—01 | 60 331 000 | 1508 „ |
| 1906—07 | 79 560 000 | 1989 „ |

Mr. Paish berechnet den Gesamtbetrag der englischen Einkommen auf 140 Mill. £ oder 3500 Mill. frcs.

Die englischen Kapitalzeichnungen betrugen

| | 1. Juli 1908 bis 30. Juni 1909 |
|---|---|
| für Indien und Kolonien | 72 544 000 £ |
| für das Ausland | 103 121 000 „ |
| | 175 665 000 £ |

4 oder Milliarden 366 Mill. frcs.

Die vorstehenden Ausführungen verdienen alle Beachtung. Ihr Gewicht ändert jedoch nichts an der Tatsache, daß, zur Frage der Kapitalanlage im Ausland, die Stellung Englands von vornherein eine andere ist als diejenige Frankreichs. Das abfließende englische Kapital sichert fast überall dem englischen Ausfuhrhandel und der sich jenseits der Meere ganz anders als seitens Frankreichs entwickelnden Unternehmertätigkeit reiche Felder. Dagegen hat Frankreich etwa 12 Milliarden

frcs. in Rußland angelegt, wofür es allerdings gute Zinsen bezieht, aber von der an 2 Milliarden frcs. betragenden Wareneinfuhr Rußlands entfallen auf französische Waren nur etwa 70 Mill. frcs. oder 3,53 Proz.

Das französische Nationalvermögen wird von Yves Guyot (Journal des économistes, Nov. 1909) auf 210—230 Milliarden frcs. geschätzt.

Der vorige Finanzminister, M. Caillaux, schätzt das Einkommen aller Franzosen (Journal officiel), einschließlich der aus Arbeit, auf $22^1/_2$ Milliarden frcs. Die Schätzung Paul Leroy Beaulieus (Economiste français) geht auf 27 Milliarden frcs.

Der Präsident der französischen Zolltarifkommission, M. Klotz, sagte in seiner Rede vom 1. Juli 1909:

„Seit 1892 sind 27 Milliarden frcs. ausländische Werte nach Paris gekommen ....... Das französische Portefeuille hat sich um wenigstens 16 Milliarden frcs. ausländischer Werte vermehrt.“ 16 Milliarden in 16 Jahren ergeben 1 Milliarde jährlich.

VIII.

## Deutschlands Handelsbeziehungen zu Argentinien und die internationale Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung in Buenos-Aires 1910.

Von Dr. Kreuzkam, Wilmersdorf/Berlin.

In der deutschen Presse wird die deutsche Industrie schon seit längerer Zeit zur Beteiligung an der in diesem Jahre in Buenos-Aires stattfindenden internationalen Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung aufgefordert. Die Beteiligung an der Ausstellung soll dazu beitragen, den Absatz von deutschem Eisenbahnmaterial, von Maschinen und anderen Erzeugnissen der deutschen Industrie nach Argentinien zu fördern. Wenn Ausstellungen diesen Zweck zu erfüllen vermögen, so sollte man meinen, daß vor allem eine Ausstellung in dem wirtschaftlich und finanziell rasch aufblühenden Argentinien geeignet ist, der deutschen Industrie neue Absatzgelegenheiten zu verschaffen. Die deutschen Fabrikanten müssen alle Anstrengungen machen, um ihre Stellung auf dem argentinischen Markte gegenüber dem englischen und nordamerikanischen Wettbewerbe zu behaupten und zu befestigen.

Deutschland ist ohne Zweifel der beste Kunde Argentiniens, aber lange nicht in genügendem Maße an der Versorgung Argentiniens mit Industrieerzeugnissen beteiligt. Die außerordentliche Entwicklung Argentiniens und seine Bedeutung im internationalen Handelsverkehr wird am besten dadurch gekennzeichnet, daß sich sein Außenhandel im Laufe der letzten 10 Jahre nahezu verdreifacht hat. Ein- und Ausfuhr betrugen in Millionen Pesos (zu 4,05 M.):

| | Einfuhr | Ausfuhr | Gesamtaußenhandel |
|---|---|---|---|
| 1898 | 107,4 | 133,8 | 241,2 |
| 1903 | 131,2 | 221,0 | 352,2 |
| 1908 | 273,0 | 366,0 | 639,0 |

An dieser günstigen Entwicklung ist Deutschland in besonderem Maße beteiligt. Nach der deutschen Handelsstatistik betrug (in Mill. M.):

| | 1898 | 1903 | 1908 |
|---|---|---|---|
| die Einfuhr von Argentinien | 143,2 | 270,5 | 446,0 |
| die Ausfuhr nach „ | 42,7 | 71,0 | 147,0 |

Einfuhr wie Ausfuhr sind mithin um das Dreieinhalbfache gestiegen. Dabei ist anzunehmen, daß sich dieser Handelsverkehr auch für die nächste Zeit günstig weiterentwickeln wird, weil Argentinien in der

Hauptsache landwirtschaftliche Erzeugnisse sowie Rohstoffe nach Deutschland ausführt, während umgekehrt Deutschland vor allem industrielle Erzeugnisse nach Argentinien absetzt. So befanden sich 1908 unter den von Argentinien nach Deutschland eingeführten Artikeln: Weizen (145,6 Mill. M.), Leinsat (84,5 Mill. M.), Rindshäute (36,7 Mill. M.), Mais (27,7 Mill. M.), Kleie (20,8 Mill. M.), Hafer (10,3 Mill. M.), Wolle (81,6 Mill. M.), Quebrachoholz (10,3 Mill. M.). Unter den von Deutschland ausgeführten Waren stellen vor allem die Erzeugnisse der Textilindustrie, Eisenindustrie und elektrischen Industrie den Hauptanteil. So wurden 1908 ausgeführt: bunte Baumwollgewebe (9,1 Mill. M.), baumwollene Strümpfe (4,5 Mill. M.), Wollgewebe (6,1 Mill. M.), schmiedbares Eisen (6,3 Mill. M.), Eisendraht (4,8 Mill. M.), Eisenbahnschienen (3,2 Mill. M.), eiserne Eisenbahnschwellen (2,2 Mill. M.), Lokomotiven (2,2 Mill. M.), Maschinen (1,6 Mill. M.), elektrische Kabel (4,7 Mill. M.) und Dynamomaschinen (1,3 Mill. M.). Im Jahre 1907 war die deutsche Einfuhr in Eisenbahnbedarfsartikeln noch bedeutend größer, weil in diesem Jahre eine bedeutende Vergrößerung des argentinischen Schienennetzes stattfand; so betrug die Ausfuhr von Eisenbahnschienen 8,6 Mill. M. und von eisernen Eisenbahnschwellen 9,2 Mill. M. Auch muß dabei in Rechnung gezogen werden, daß die deutsche Handelsstatistik noch nicht alle von und nach Argentinien gehenden Waren umfaßt, weil ein jedenfalls nicht unbeträchtlicher Teil über englische, belgische und italienische Häfen geht, der dann unter anderen Herkunfts- und Absatzländern mit aufgeführt ist.

An dem Handelsverkehr zwischen Deutschland und Argentinien ist immerhin die Tatsache erfreulich, daß deutsche Industrieerzeugnisse im Laufe der letzten Jahrzehnte einen steigenden Anteil an der Einfuhr nach Argentinien zu verzeichnen haben. So betrug Deutschlands Anteil an der Gesamteinfuhr Argentiniens 1886 8,3 Proz., 1896 12,13 Proz., 1906 14,2 Proz., 1907 16 Proz., um dann allerdings unter der ungünstigen wirtschaftlichen Entwicklung und besonders unter dem Nachlassen der Eisenbahnbestellungen 1908 wieder auf 13,9 Proz. zu sinken. Hält man aber demgegenüber, daß Englands Anteil von 1896 auf 1908 von 39,8 auf 34,2 Proz., Frankreichs Anteil von 10,7 auf 9,7 Proz., Italiens Anteil von 10,1 auf 9,1 Proz. gesunken ist, während nur der Anteil der Vereinigten Staaten von Nordamerika eine Zunahme von 9,9 auf 13 Proz. aufzuweisen hat, so erscheint die Entwicklung des deutschen Absatzes nach Argentinien verhältnismäßig günstig und zugleich weiter ausdehnungsfähig.

Im Gegensatz zu Deutschland haben andere Länder, voran England und Frankreich, von jeher eine zielbewußte Handelspolitik in Südamerika verfolgt. Die staunenerregende weltwirtschaftliche Entwicklung Argentiniens ist auch zum größten Teile England zu verdanken. Es ist hauptsächlich englisches Geld, das in argentinischen Staatsanleihen, in Eisenbahnen, Grundbesitz und im Handel und Verkehr festliegt. Nach Schätzungen betrug vor kurzem das in Argentinien angelegte englische Kapital 250 Mill. £, hiervon 187,54 Mill. £. in Staats-, Provinz- und städtischen Anleihen, ferner in Werten der Eisenbahnen, Trambahnen,

Finanz- und Versicherungsgesellschaften mit einem Ertrage von 8,88 Mill. £. Hierzu kommen noch die Einkünfte, die das britische Kapital aus der argentinischen Volkswirtschaft mittels industrieller und kommerzieller Tätigkeit im Lande, Beteiligung in argentinischen Reedereien usw. zieht, wodurch eine Gesamtziffer von 250 Mill. £ und eine 60-proz. Beteiligung des britischen Kapitals an der gesamten Jahresschuldigkeit Argentiniens erreicht wird. Durch die seither eingetretenen neuerlichen Kapitalanlagen ist das in Argentinien arbeitende britische Kapital auf 350 Mill. £ gestiegen.

Die französischen Kapitalien werden auf 800 Mill. frcs. oder 32 Mill. £ geschätzt,; die deutschen auf 30 Mill. £, und mit Einschluß der im Reedereigeschäft arbeitenden Geldmittel auf 40 Mill. £. Hierbei ist gerade die deutsche Investitionstätigkeit in Argentinien in rascher Zunahme begriffen, und bereits um die Mitte des vorigen Jahres erreichte das deutsche Kapital in Argentinien eine unvergleichlich höhere Summe.

Den internationalen Kapitalanlagen und der Entwicklung von Handel und Industrie in Argentinien entspricht eine hervorragende Entfaltung des Bankwesens, das ein durchaus internationales Gepräge hat. England, Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien, Belgien und die Union haben teils schon seit Jahrzehnten, teils erst in neuerer Zeit Banken gegründet, die teilweise die Eisenbahnbaugesellschaften, die Schiffahrtsgesellschaften und die Exporthäuser unterstützen, wie namentliehen die englischen Kreditinstitute, teilweise — und das gilt von der Deutsch-Ueberseeischen Bank — außer einer Förderung des Handels, die Unterstützung der deutschen Ein- und Ausfuhr sowie die Förderung industrieller Unternehmungen sich haben angelegen sein lassen. Die europäischen Banken in Argentinien stehen in enger Verbindung mit großen Finanzgruppen in den Hauptstädten der Mutterländer. Die deutsche Bankwelt ist in Argentinien durch die genannte Deutsch-Ueberseeische Bank (Deutsche Bank), die Deutsch-Südamerikanische Bank (Dresdner Bank, Schaaffhausenscher Bankverein, Nationalbank für Deutschland) und die Firma E. Tornquist A. G. (Diskonto-Gesellschaft) vertreten. Die Engländer und Franzosen und in neuester Zeit auch die deutschen Kapitalisten haben die Rentabilität der argentinischen Tramway-, Eisenbahn-, Elektrizitäts-, Hafen- und sonstiger Unternehmungen erkannt und sich dadurch manches Absatzgebiet auf eine Reihe von Jahren gesichert.

Deutschland beherrscht hauptsächlich das Gebiet der Elektrizität und es gelingt anderen Völkern nur mühsam, ihre Elektrizitätsartikel in geringen Mengen nach Argentinien einzuführen. Die Elektrizitätsindustrie hat in den letzten Jahren in Argentinien erhebliche Fortschritte gemacht, vor allen Dingen verdienen hier die Bahngesellschaften in den großen Städten hervorgehoben zu werden, in denen das internationale Kapital vertreten ist; daran schließen sich die Beleuchtungsgesellschaften, Telegraphen- und Telephongesellschaften, die sich in rascher Zahl vermehrt haben: von den deutschen Elektrizitätsgesellschaften ist vor allem die Deutsch-Ueberseeische Elektrizitätsgesellschaft

zu erwähnen. Für den Bau von Elektrizitätswerken war die zunehmende Verwendung des elektrischen Lichtes, der Uebergang der Straßenbahnen vom Pferdebetriebe zum elektrischen Betriebe u. a. m. maßgebend. Auch hierbei betätigt sich wieder das englische Kapital, aber sein Interesse wird von dem des deutschen Kapitals wesentlich übertroffen. Neuerdings bewarben sich unter anderen Konkurrenten der Brüsseler Gruppe der Cie. Générale de Tramways de Buenos Aires die Engländer (Tramway-Anglo-Argentine) erfolgreich um den Bau der schon seit längerer Zeit geplanten Untergrundbahn in Buenos Aires, deren Ausführung etwa 50 Mill. $ erfordern wird, sowie (Western Telegraf-Co.) um die Legung eines direkten überseeischen Kabels nach Buenos Aires. Die Einfuhr Argentiniens an Erzeugnissen der elektrischen Industrie stellte sich in den ersten 3 Monaten der nachstehenden Jahre folgendermaßen in 1000 Goldpesos:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1904 | 868 | 1907 | 2487 |
| 1905 | 1658 | 1908 | 2478 |
| 1906 | 2200 | | |

Auf den Kopf der Bevölkerung betrug die Einfuhr in diesem Artikel nach Argentinien 1904 1,09 M., 1905 1,59 M., 1906 2,55 M., 1907 2,43 M., 1908 2,40 M. Der Bedarf Argentiniens an Industrieerzeugnissen dieser Art wird sich in den nächsten Jahren zweifellos wieder bedeutend vergrößern.

Was die Einfuhr von Transportmitteln nach Argentinien betrifft, — ein Begriff, der von der argentinischen Statistik, dem Stande des Verkehrswesens des Landes Rechnung tragend, allerdings sehr weit gefaßt wird — so erreichte sie einen Wert von 6,02 Mill. Goldpesos im Jahre 1901, sank im folgenden Jahre auf 5,70 Mill., stieg dann wieder auf 6,78 Mill. im Jahre 1903, auf 13,44 Mill. im Jahre 1904 und schnellte 1905 auf 23,36, im Jahre 1906 auf 35,05 und im Jahre 1907 auf 52,32 Mill. Goldpesos empor. Das waren 5,28 bezw. 5,53, 5,17, 7,19, 11,39, 12,90 und 18,30 Proz. des ganzen Bezuges Argentiniens an fremden Erzeugnissen. Die Beförderungsmittel haben also im Rahmen der argentinischen Einfuhr einen ganz hervorragenden Platz gewonnen: reichlich $^1/_6$ der ganzen Einfuhr entfällt jetzt auf diese Warengruppe.

Wenn man die argentinische Einfuhr von Transportmitteln etwas zergliedert, so ergibt sich, daß im Durchschnitt der Jahre 1901/03 für 2,47 Mill. Goldpesos Stahlschienen eingeführt wurden, im Durchschnitt der Jahre 1904/06 aber schon für 6,77 und im Jahre 1907 für 9,95 Mill. Goldpesos; der Bezug Argentiniens an Schienen hatte sich also in kürzester Zeit vervierfacht. Großbritannien ist der Hauptlieferant, weit über die Hälfte der argentinischen Bezüge stammte in den Jahren 1901/05 aus England. Großbritannien führte im vorletzten Jahre 60032 t, im letzten Jahre aber 118384 t Schienen nach Argentinien aus, also nahezu das Doppelte von der früheren Menge. In den ersten 8 Monaten 1907 hatte die britische Schienenausfuhr dorthin erst 42013 t betragen. Die Schienenausfuhr Deutschlands nach Argentinien hat zwar auch zugenommen, jedoch lange nicht in dem Grade, wie die

britische: die letztere stieg um 90 Proz., die erstere aber nur um 28 Proz., so daß Großbritannien den weitaus größeren Vorteil von dem gesteigerten Bedarf Argentiniens hatte.

Lokomotiven wurden im Durchschnitt der Jahre 1901/03 für 0,37 Mill. Goldpesos eingeführt, im Durchschnitt der Jahre 1904/06 für 2,51 Mill. und im Jahre 1907 für 8,07 Mill. Goldpesos. Auch hier ist reichlich die Hälfte der Einfuhr englischen Ursprungs. Früher benutzte man in Argentinien beim Eisenbahnbau nur Holzschwellen; Eisenschwellen sind erst in jüngster Zeit zur Verwendung gekommen. Von 1901 bis 1904 stellte sich die ganze Einfuhr von Eisenbahnschwellen dem Werte nach auf rund 70000 Goldpesos, 1905 erreichte sie aber einen Wert von 2,11 Mill. Goldpesos, wozu Deutschland über die Hälfte beisteuerte; im Jahre 1906 stieg die Einfuhr auf 4,29 und 1907 auf 7,97 Mill. Goldpesos. Die Einfuhr von Laschen schwankte 1901/03 zwischen $^1/_2$ und $^3/_4$ Mill. Goldpesos, stieg 1904 auf 1 Mill. und 1905 auf 1,28 Mill. Goldpesos, wovon wiederum die Hälfte englischer Herkunft war. Für 1906 verzeichnete man eine Einfuhr im Werte von 2,14 und 1907 von 2,29 Mill. Goldpesos. An Waggons kaufte Argentinien vom Auslande 1901/03 für etwa $^1/_3$ Mill. Goldpesos, im Durchschnitt der Jahre 1904/06 für 2,92 und 1907 für 8,90 Mill. Goldpesos, in der Hauptsache englisches Erzeugnis. Man sieht aus diesen Stichproben, in welcher Weise das argentinische Eisenbahnnetz in den letzten Jahren erweitert und verdichtet, in welchem Umfange der Fahrpark ergänzt und verstärkt worden ist, u. dgl. mehr; und doch reicht er namentlich zur Erntezeit an manchen Stellen zur Bewältigung der großen Getreidetransporte bei weitem nicht aus, so daß also die rasch wachsende Aufnahmefähigkeit des in fortschreitender wirtschaftlicher Entwicklung befindlichen Landes für die Lieferung von Beförderungsmitteln die besten Aussichten bietet.

Bei dem großen Interesse, das die führenden Eisenbahngesellschaften an einem glänzenden Erfolge der Ausstellung in Buenos Aires haben, und aus den Gesuchen, die bereits an das Exekutivkomitee der Eisenbahn- und Verkehrsmittel-Ausstellung gerichtet wurden, kann man schon ersehen, daß zahlreiche Industrielle der ersten Nationen sich an ihr beteiligen werden, um die fortgeschrittensten und besten Erzeugnisse ihrer Fabriken in den verschiedensten Zweigen der Verkehrsmittelindustrie auszustellen. — Die Ausstellung wird in 16 Sektionen eingeteilt, die folgende Gruppen umfassen: Eisenbahnen und nicht elektrisch betriebene Tramways; Geschichte der Eisenbahnen und Tramways; Automobilindustrie; Fahrradindustrie; Post, Telegraph, Telephon und andere Verkehrsmittel; Geschirre, Fuhrwerke; gewöhnliche Reit-, Fahr- und andere Sportwege; Militärtransport, Sanitätsdienst in Kranken- und Verwundetentransporten; Gepäck, Koffer, Verpackung; städtisches Transportwesen und Feuerwehrdienst; dekorative Kunst in der Industrie der Transportmittel; Hygiene und Sanitätsdienst in den Verkehrsmitteln; Arbeiterschutz, soziale Bestimmungen zugunsten der verschiedenen Beamten und Arbeiter in den Transportunternehmungen; Galerien für die nationalen mechanischen Industrien, die mit dem Transportwesen in

Verbindung stehen, Arbeitsgalerien mit Maschinen in Tätigkeit; spezielle nationale Bauten; Luftschiffahrt.

Argentinien sehnt sich danach, sich von dem übermäßigen britischen Drucke zu befreien, und jetzt, wo es im Begriffe steht, seine hundertjährige politische Unabhängigkeit auch mit einer internationalen Ausstellung in Buenos Aires zu feiern, sucht es Mittel und Wege, um sich auch wirtschaftlich möglichst frei zu machen. England ist jedoch auch hier wieder als die erste Nation erschienen, die sich offiziell an dieser Ausstellung beteiligt, und die keine Kosten zu scheuen scheint, um sich in diesem außerordentlich vorteilhaften Absatzmarkte für alle Zukunft zu behaupten. Erfreulicherweise hat aber auch bereits eine Anzahl der namhaftesten deutschen Firmen der Verkehrsmittelindustrie ihre Beteiligung an der Ausstellung zugesagt. Im Mittelpunkte der deutschen Beteiligung wird eine große Kollektivausstellung des deutschen Stahlwerksverbandes stehen, an der sich alle ihm angeschlossenen Firmen des rheinisch-westfälischen Industriegebietes beteiligen werden. Man sagte sich in diesen Kreisen mit Recht, daß in Argentinien ebenso wie in Brasilien bedeutende Pläne für den Ausbau des Eisenbahnnetzes bestehen, und aus diesem Grunde glaubt man auf günstige Aussichten für die deutsche Industrie als Folge der Beteiligung Deutschlands hoffen zu dürfen. Auch rechnet man wohl damit, daß bei dieser Gelegenheit dem Abschlusse eines deutsch-argentinischen Handelsvertrages und einer weitgehenden Erleichterung des deutschen Absatzes nach Argentinien die Wege geebnet werden könnten. Welch großes Interesse die deutsche Industrie an dem Abschlusse eines vorteilhaften Handelsvertrages mit Argentinien hat, liegt auf der Hand. Vor allem wäre es für den deutschen Ausfuhrhandel wichtig, daß die argentinischen Einfuhrzölle in den für Deutschland in Frage kommenden Positionen auf eine Reihe von Jahren festgelegt würden, da der jetzige Zustand, wonach Argentinien beliebig seine Zölle in kurzen Fristen erhöhen kann, naturgemäß zu einer fortgesetzten Beunruhigung der an der Ausfuhr beteiligten Kreise und zu häufigen Verlusten führen muß. Argentinien hat sich schon vor längerer Zeit geneigt gezeigt, sich in einem derartigen Abkommen den Vereinigten Staaten von Nordamerika gegenüber zu binden. Man sollte annehmen, daß es Deutschland gegenüber zu einem gleichen Schritte bereit sein würde, namentlich wenn man dabei berücksichtigt, daß Argentinien mit seiner großen Ausfuhr nach Deutschland an dem Fortbestande guter Handelsbeziehungen zu Deutschland ein viel größeres Interesse haben muß, als den Vereinigten Staaten von Amerika gegenüber.

---

# Literatur.

## I.

## Amberg, Rudolph, Die Steuer in der Rechtsphilosophie der Scholastiker.

Ein Beitrag zur Beurteilung der Scholastiker in ihren Beziehungen zum Rechts- und Wirtschaftsleben ihrer Zeit. Berlin und Leipzig 1909. (Dr. Walther Rothschild). (XVI + 127 S. 5 M.) Beiheft zum Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie.

Von Axel Nielsen-Kopenhagen.

Der Titel, besonders der Untertitel der vorliegenden Schrift verspricht viel. Man erwartet eine Untersuchung darüber, wie sich die Steuertheorie der Scholastiker unter dem Wandel der ökonomischen Verhältnisse entwickelte, der sich in dem Zeitraum von Thomas von Aquino bis auf Suarez und Molina vollzog, sowie umgekehrt, wie die Steuertheorie das praktische Leben zu prägen vermochte. Bietet nun das vorliegende Buch uns eine derartige Untersuchung? Keineswegs. Verf. weist in der Vorrede darauf hin, daß er nicht beabsichtigt, eine Entwicklungsgeschichte der Steuertheorie in der Rechtsphilosophie der Scholastiker zu schreiben, indem er meint (S. XVI), daß eine solche Untersuchung „zur Würdigung und tieferen Erfassung des einschlägigen Materials vom Standpunkt der modernen Wissenschaft nicht einmal besonders zweckdienlich sein“ würde. Daher gibt er uns keine Entwicklungsgeschichte, sondern seine Arbeit bezweckt nur, eine Darstellung der Steuertheorie bei den Scholastikern zu bieten; hier wird nun gleich unsere Skepsis wachgerufen, indem wir uns wundern, daß Verf. sich über die Zulässigkeit einer Identifizierung der Theorie bei Thomas Aquinos und der Spätscholastiker nicht ausspricht; hat nämlich eine Entwicklung sich vollzogen, so wird ein solches Verfahren die ganze Arbeit unbrauchbar machen. Indessen braucht man nur ein wenig in dem Buch zu blättern, um bald zu erkennen, daß die hauptsächlichen Quellen des Verf. ganz natürlich nur die Schriften der Spätscholastiker sein konnten. Ist nun aber, wie der Titel verspricht, die Theorie der Spätscholastiker in ihren Beziehungen zu dem Rechts- und Wirtschaftsleben ihrer Zeit betrachtet? Nein. Verf. scheint in dem Buch sein Versprechen ganz vergessen zu haben, und doch ist es Tatsache, daß ein Suarez oder ein Molina keinen so scharfen Blick für Steuerfragen gehabt haben würden, wie sie ihn nun einmal hatten, wenn sie nicht gerade in Spanien gelebt hätten, wenn nicht die ökonomische Entwicklung und Blütezeit, welche in Spanien im XVI. Jahrhundert eintrat, sozusagen mit Gewalt die Augen Vieler über ökonomische Fragen geöffnet hätte. Verf. scheint sogar mit Absicht jede Berücksichtigung der zeitlichen Verhältnisse zu vermeiden. S. 8 er-

zählt Verf. z. B., daß decima „zehnte" u. a. bei Lugo „als Uebersetzung von alcavala" vorkommt, und S. 10, also bloß 2 Seiten weiter hin, heißt es: „Lugo nennt die alcavala in lateinischer Uebersetzung decima, während Sanchez dieses Wort für die lateinische Uebersetzung von gabella reserviert." Daß der Leser sich über diese Wiederholung wundern kann, dabei werde ich mich nicht aufhalten, der Leser hat aber auch das Recht, vom Verf., wenn er seinem Buch einen Titel gegeben hat wie den obigen, Aufklärung zu verlangen, was denn die alcavala für eine Steuer war. Sobald man erfährt, daß die alcavala eine 10-proz. Besteuerung der Kaufsumme bei jeder Art von Umsatz war, so erklärt sich der Gebrauch von decima, gabella und alcavala als Synonyme.

Doch nun zu der Hauptsache! Verf. nimmt Wagners Definition der Steuern an als „Zwangsbeiträge der Einzelwirtschaften zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben, welche vom Staate kraft der Souveränität (Finanzhoheit) in einer von ihm einseitig bestimmten Weise und Höhe als generelle Entgelte und Kostenersätze der gesamten Staatsleistungen und Maßstäbe eingefordert werden", und mit dieser Definition vergleicht er nun diejenigen, die er bei den verschiedenen Scholastikern findet. Z. B. zieht er die Definition des Lessius hervor, nach der das Wort Steuer heißt: „das was dem Fürsten oder dem Staate zum Zwecke der öffentlichen Bedarfsdeckung . . . gezahlt zu werden pflegt", und darin findet er eine Uebereinstimmung mit Wagners Forderung, die Steuer solle „zur Deckung der allgemeinen Staatsausgaben" dienen. Einen solchen Eindruck bekommt man freilich auch, wie Verf. die Definition des Lessius wiedergibt, und man wundert sich, daß dieser schon damals an eine „Finanzwirtschaft" dachte. Aber die Uebersetzung der Definition des Lessius, wie Verf. sie gibt, ist nicht ganz treffend, denn jener sagt „ad principis dignitatem vel communia impendia sustinenda"; der Kostenmoment, der im Gebrauch des Wortes impendium enthalten ist, und der wohl durch einem Ausdruck wie etwa „Deckung gemeinsamer Ausgaben" wiedergegeben werden mußte, kommt in der „Bedarfsdeckung" des Verf. nicht zur Geltung. Auch darin kann ich dem Verf. nicht beistimmen, wenn er Lugos Definition der Steuer wiedergibt als „dasjenige, was die Untergebenen oder Glieder der Gemeinschaft zum allgemeinen Nutzen und zum staatlichen Bedarfe zwangsweise beitragen", denn Lugo sagt „ad communem utilitatem et publicas necessitates". Die publicae necessitates mit „staatlicher Bedarf" zu übersetzen, ist wahrscheinlich nicht richtig, denn im Plural liegt der Begriff: Einzelfälle staatlichen Bedarfes. Daß die Steuern kein notwendiger Bestandteil einer Finanzwirtschaft sind, was in den hier vorgebrachten Beispielen unzweifelhaft enthalten ist, bringt Verf. in seiner Uebersetzung nicht zum Ansdruck. Aber nur an einer Stelle stößt Verf. auf eigentliche Schwierigkeiten, denn keine Definition der Scholastiker enthält einen Ausdruck, der Wagners „generellen Entgelten und Kostenersätzen der gesamten Staatsleistungen" entspricht, und nun wird es für den Verf. ein Kapitalpunkt, nachzuweisen, daß die Scholastiker dennoch Steuern als „generelle Entgelte" kannten, sie also von den

Gebühren unterschieden; diesem Umstand dürften auch die obigen, wenig gelungenen Uebersetzungen zuzuschreiben sein, denn man wird leicht sehen, wie diese beiden Punkte sich gegenseitig bedingen.

In dem Kapitel II: „Rechtsgrund der Steuer“ hebt Verf. nun zwei Gesichtspunkte als die hauptsächlichsten hervor, von welchen aus sich das öffentlich-rechtliche Verhältnis, das die Steuerzahlung bedingt, betrachten läßt, nämlich erstens die Konsequenztheorie, indem man die Steuer mit der Naturnotwendigkeit des Staates begründet, und zweitens die Vergeltungstheorie, indem man hervorhebt, daß die von dem Staat gebotenen Vorteile auch bezahlt werden müssen. Von hier aus prüft Verf. nun die Steuertheorie der Scholastiker und findet, daß sie der Konsequenztheorie huldigen. Freilich findet man auch Aeußerungen, die darauf hinzuweisen scheinen können, daß sie sich der Vergeltungstheorie angeschlossen haben, Verf. weiß das aber immer zu erklären; besonders Ausdrücke wie „Lohn“ des Fürsten, bereiten ihm Schwierigkeiten. Das Ergebnis der Erörterungen im Kapitel II faßt er (S. 123) zusammen, indem er bewiesen zu haben glaubt, daß „sobald es sich aber um die Begründung der Steuer im allgemeinen, d. h. der Steuer als Deckungsmittel für den öffentlichen Bedarf, wovon der Unterhalt, die „Entlöhnung“ des Königs nur ein Teil, eine Funktion ist, handelt, wird mit keinem Wort von „Lohn“ oder irgendeiner speziellen Vergeltung oder Gegenleistung gesprochen“. An anderer Stelle (S. 42) nennt Verf. die Vergeltungstheorie das „Gebührenprinzip“, und daraus ergibt sich deutlich, von wie großer Bedeutung es für den Verf. ist, die Scholastiker der Konsequenztheorie zu vindizieren, im Hinblick darauf, daß die Scholastiker die Steuern im modernen Sinne als „generelle Entgelte“ kannten. Daß die Scholastiker Anhänger der Konsequenztheorie waren, kann nun nicht wundernehmen, weil sie ja auf Aristoteles fußten und dessen Ansicht über den Menschen als von Natur aus „gesellschaftliches Wesen“ teilten. Aber es ist deutlich, daß die ungeheuren Anstrengungen des Verf. um die Lösung dieser Frage im Hinblick auf die Frage: Gebühren oder Steuern in Wirklichkeit ganz überflüssig und nur darin begründet sind, daß Verf. offenbar meint, die Entscheidung über Steuern oder Gebühren beruhe auf dem Gesichtspunkt, nach welchem man die Steuern begründet, während sie doch faktisch auf der Beantwortung der Frage über die Auferlegung der Steuer beruht. Auch auf diesem Gebiet gibt es eine Vergeltungstheorie als Gegenstück zur Opfertheorie (Steuerleistung nach der Leistungsfähigkeit). Es ist ohne weiteres zuzugeben, daß man von der Vergeltungstheorie als Begründung nicht leicht zu einer anderen Theorie als der Vergeltungstheorie gelangen kann, wenn die Frage der Steuererhebung brennend wird; aber die Konsequenztheorie läßt sich mit der Vergeltungstheorie im Sinne einer Steuererhebungstheorie sehr wohl vereinigen, und eben dies haben die Scholastiker getan, trotz aller Versuche des Verf.s, sie als Anhänger der Opfertheorie nachzuweisen. Verf. behandelt aber die Frage der Steuererhebung mit so eigentümlicher Entschiedenheit, offenbar weil er glaubt, die Hauptsache erledigt zu haben. Er findet nun, daß die Scholastiker der Ansicht sind, jeder

solle nach seinem Vermögen oder seiner Leistungsfähigkeit die Steuer entrichten, und zieht daraus den Schluß, es sei eine Opfertheorie, der die Scholastiker huldigen; es sei eine Prozentualsteuer nach Maßgabe des Vermögens, indem eine solche Steuer im Einklang stehe mit der „ausgleichenden Gerechtigkeit", die in derartigen öffentlich-rechtlichen Verhältnissen walten müsse. Dieses Ergebnis ist irreleitend, und nur darin begründet, daß Verf. nur unter causa formalis Auskunft über die Art der Steuererhebung gesucht hat, die causa materialis usw. dagegen nicht berücksichtigt — denn die vier aristotelischen Ursachen finden sich natürlich auch bei den Scholastikern, wenn auch in etwas veränderter Gestalt. — Wäre das nicht der Fall gewesen, so würde Verf. darauf aufmerksam geworden sein, daß die Scholastiker sich nicht mit der Forderung einer Steuererhebung nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit begnügen, sondern vor allem auch verlangen, daß eine justa causa der Steuer gegeben sein muß, also die öffentliche Notwendigkeit einer Steuererhebung; ferner fordern sie, daß eine Uebereinstimmung der Ursache der Steuererhebung und der Steuer selbst bestehen müsse, nicht nur derart, daß nicht mehr erhoben werden dürfe, als erforderlich war, sondern auch so, daß diejenigen, welchen die Steuer zum Vorteil geriete, sie zu zahlen hätten. Sagt nicht Molina (De iust. de iure, Tom. 3, disp. 668, Nr. 1) „praeterea intellegendum est, quando tributum erigitur ob commune bonum, quod aeque ad omnes spectat; quando vero exigitur propter bonum quod, peculiariter respicit quosdam, illi praecipue sunt gravandi". Stand nicht die Forderung einer Bemessung der Steuer nach dem Vorteil, den eine öffentliche Maßnahme dem Einzelnen brachte, im Einklang mit, war sie nicht geradezu notwendig für den strengen Begriff der Gerechtigkeit, der von den Scholastikern durchgeführt wurde; konnte man eine Steuer in conscientia zahlen, wenn einem kein eigener Vorteil daraus erwuchs? Gewiß nur in dem Falle, wenn die Steuer Feinden oder aufrührerischen Untertanen auferlegt wurde. Erst nachdem dies untersucht war, wurde von einer Anwendung der Theorie der ausgleichenden Gerechtigkeit die Rede. Wenn nun Verf. geltend machen will, daß die erwähnten Verhältnisse bei den Scholastikern nicht mit besonderer Schärfe hervorgehoben werden, so ist das eine natürliche Folge des Umstandes, daß die zu der Zeit besonders aktuelle Frage eben die der neuen allgemeinen Steuern war, welche zum Zweck der Erhaltung der Beamtenschaft, der Heere usw. auferlegt wurden, also stets zu Zwecken, die der Allgemeinheit zum Vorteil gereichen. Wollte man nun behaupten, daß die Erhebung nach der iustitia distributiva trotzdem ein Ausfluß der Opfertheorie sei, so wäre damit mehr behauptet, als sich beweisen läßt; von der Vergeltungstheorie aus gelangt man zu demselben Ergebnis, denn die Aufgaben des Staates bestanden damals in der Verteidigung des Landes und der Handhabung der Gerechtigkeit, also wiederum die Allgemeinheit betreffenden Aufgaben. Eigentliche Aufgaben der Volkswohlfahrt hatte der Staat keine, und erst wenn man dem Staate solche zuerteilt, kann auch von einer Begünstigung einer einzelnen Volksklasse die Rede sein, erst dann erlangt die Frage: Opfertheorie oder Vergeltungstheorie, eine praktische Bedeutung.

Noch ein Punkt verdient Beachtung. Nach Erwähnung des Umstandes, daß schon bei den Scholastikern die berühmten Adam Smithschen „maxims“ angetroffen werden, fährt Verf. fort (S. 105): „Allein noch ein weiterer Punkt ist zu beachten. Während Smith einseitig nur die Besteuerung des Einkommens verlangt, finden wir bei den Scholastikern, wie wir gesehen haben, fast ausschließlich Hinweise auf die Besteuerung des Vermögens. Ich sage „Hinweise“, denn ein eigentliches Postulat wird diesbezüglich von den Scholastikern nicht aufgestellt.“ Sollte der Grund dazu nicht in der Tatsache zu suchen sein, daß Verf. konstant das Wort „facultas“ als „Leistungsfähigkeit“, nicht als Vermögen übersetzt, eine unzweifelhaft keineswegs einwandfreie Uebersetzung. Aber diese ganze Frage, welche Abzüge vorzunehmen sind, wie das Vermögen einzuschätzen ist, u. ä., alles Dinge, die den Nationalökonomen in hohem Maße interessieren, läßt Verf. so gut wie unerwähnt.

Daß die Scholastiker auch Steuern im modernen Sinne kannten, bestätigt dem Verf. die Scheidung von Gebühren und Steuern, von vectigal und tributum bei den Scholastikern. Es beruht aber auf einem Irrtum von seiten des Verf.s, wenn er (S. 10) die „Steuern aus Vermögen und Ertrag“ (tributum, census) den „besonderen, außerordentlichen Abgaben“ (sallia etc.) gegenüberstellt; in „etc.“ sind nach Ansicht des Verf.s auch collecta enthalten. Aber man wird sehen, daß das Verhältnis vielmehr umgekehrt wurde, so daß tallia und collecta als Steuern, tributum und census als Abgaben bezeichnet wurden, denn dies waren sie, sofern nicht tributum in weiterem Sinne, als auch die außerordentlichen Steuern, collecta, einschließend gefaßt wurde. Wenn Verf. später von tributum redet, so faßt er daher das Wort im weiteren Sinne, aber er hätte unzweifelhaft sehr wohl collecta an dessen Stelle setzen können; denn die Grundbuchabgaben u. ä., die in tributum mit einbezogen sind, will Verf. ja selbst als Abgaben ausscheiden lassen. Molina gibt eine klare Darstellung dieser Verhältnisse (De iust. et iure, Tome III, disp. 661). Es ist wiederum das Bemühen des Verf.s nachzuweisen, daß die Scholastiker ganz moderne Ansichten hatten, das ihn irreführt; einen ernsthaften Versuch, sich in den Gedankengang der Scholastiker selbst hineinzuversetzen, hat Verf. nicht gemacht.

Wenn Verf. nun meint, die Scholastiker würden in der Gegenwart verkannt, so trifft das wohl nicht zu, soweit die Theologie und Philosophie in Betracht kommen, sondern nur für die Nationalökonomie. Ist nun durch das Buch des Verf. erwiesen worden, daß diese Uebergehung unberechtigt ist? Keineswegs, denn dazu wäre vor allem erforderlich ein wirklicher Versuch einer Beurteilung dessen, was die Theorie der Scholastiker für ihre Zeit bedeutete, eine Untersuchung darüber, wieviel sie ihren Vorgängern, wieviel ihrer eigenen Beobachtung verdanken. Daß die Theorie nicht von den Scholastikern selbst ausgegangen ist, hätte Verf. erwähnen sollen, es scheint aber, als sei ihm die Steuerlehre der Postglossatoren, auf denen die Scholastiker fußten, gänzlich fremd.

# Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bernstein, Eduard, Die Geschichte der Berliner Arbeiter-Bewegung. Ein Kapitel zur Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 3. Teil. Fünfzehn Jahre Berliner Arbeiterbewegung unter dem gemeinen Recht. Berlin, Buchh. Vorwärts, 1910. Lex.-8. VI—493 SS. M. 5.—.

Handwörterbuch der Staatswissenschaften. Herausgeg. von J. Conrad, L. Elster, W. Lexis und Edg. Loening. 3. gänzlich umgearb. Aufl. 4. Bd. Jena, Gustav Fischer, 1909. Lex.-8. IX—1227 SS. M. 20.—.

Leitner, Friedrich (Handelshochsch.-Prof.), Die Beziehungen zwischen Buchhaltung, Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre. Vortrag. Nebst Diskussion. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. 38 SS. M. 1.—. (Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Bd. III. Heft 5.)

Luzzatto, Elisab., Sozialistische Bewegungen und System bis zum Jahre 1848. Wien, Ignaz Brand & Co. (1910). 8. 444 SS. M. 4.—. (Entwicklung und Wesen des Sozialismus. I.)

---

Brouilhet, Ch., Le conflit des doctrines dans l'économie politique contemporaine. Paris, Félix Alcan, 1909. 16. fr. 3,50.

Grave, Jean, Réformes, révolution. Paris, P.-V. Stock, 1910. 18. 367 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque sociologique, n° 41.)

Mater, André, Le socialisme conservateur ou municipal. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. 626 pag. fr. 6.—. (Collection des doctrines politiques. XIV.)

Polier, Léon, Cours d'économie politique. 1re année de licence en droit. Cours professé en 1908—1909. Toulouse, B. Sirven, 1909. gr. 8. 402 pag. fr. 16.—.

Rambaud, Joseph, Histoire des doctrines économiques. 3e édition, revue, mise à jour et augmentée. Paris, L. Larose, 1909. 4. 820 pag. fr. 10.—.

Lichtenberger, Ja. P., Divorce; a study in social causation. New York, Longmans, Green, and Co., 1909. 8. 230 pp. $ 1,50. (Columbia University studies in history, economics and public law.)

Mills, Herbert Elmer, Outlines of economics; a syllabus for introductory study. 2d edition. Poughkeepsie, N. Y., (Herbert E. Mills, Vassar College,) 1909. 8. 133 pp. $ 1.—.

Ming, J. J. (Rev.), The morality of modern socialism. New York, Benzinger Bros., 1909. 8. 400 pp. $ 1,50.

Nicholson, J. Shield, A project of empire: a critical study of the economics of imperialism with special reference to the ideas of Adam Smith. London, Macmillan & Co., 1909. 8. 310 pp. 7/.6.

Opinion, Public, on socialism. Preface by Sir William Bull. London, J. Ouseley, 1909. Cr. 8. 142 pp. 1/.—.

St. Ledger, A., Australian socialism; an historical sketch of its origin and developments. New York, The Macmillan Company, 1909. 12. XVI—365 pp. $ 1,50.

Spargo, J., The substance of socialism. New York, Benjamin W. Huebsch, 1909. 8. 162 pp. $ 1.—.

D'Ambrosio, Manlio Andrea, Passività economica: primi principî di una teoria sociologica della popolazione economicamente passiva. Napoli, L. Pierro e figlio, 1909. 8. XIX—811 pp. l. 8.—.

Labriola, Arturo, Il capitalismo: lineamenti storici. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. 393 pp. l. 5.—. (Piccola biblioteca di scienze moderne n° 183.)

## 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Somlo, Felix, Der Güterverkehr in der Urgesellschaft. Brüssel und Leipzig 1909.

Unzweifelhaft ist von den Nationalökonomen bisher das Studium der wirtschaftlichen Verhältnisse der primitiven Völkerschaften übermäßig vernachlässigt, obwohl sich daraus ungemein viel lernen läßt. Ein besonderes Verdienst Büchers ist es, hier eingegriffen zu haben, und die modernen Soziologen haben ja nicht unterlassen können, in gleicher Weise vorzugehen. Ein sehr wichtiges Unterstützungsmittel dieser Bestrebungen ist das Brüsseler Institut de Sociologie Solvay, welches ein musterhaft organisiertes und reichlich ausgestattetes soziologisches Laboratorium mit einer vortrefflichen Spezialbibliothek besitzt. Der Verfasser des oben genannten Werkes hat in demselben eingehende Studien gemacht und legt in demselben in sehr dankenswerter Weise die Ergebnisse derselben vor.

Wie es der Titel besagt, beschäftigt er sich hauptsächlich mit dem Güterverkehr, doch bietet er weit mehr, ja uns will scheinen, daß gerade nach anderer Richtung seine Forschungen uns noch Wichtigeres geboten haben. Er war bestrebt, besonders die primitivsten Stufen der Kultur ausfindig zu machen, um womöglich die ersten Anfänge des Güterverkehrs aufstellen zu können. Mit Recht rügt er, daß die Soziologen bisher eine genaue Staffelung über die Entwicklungsstufen von den ersten Anfängen an nicht aufgestellt haben. Uns ist aber etwas zweifelhaft, ob man darüber überhaupt zu einer Einigung gelangen würde. Er erstreckt seine Untersuchung auf die Tasmanier, Botokuden, Feuerländer, Andamanen Insulaner, Negrikos der Philippinen, Buschmänner, Seri-Indianer, Weddahs und greift außerdem auf die europäische Urgeschichte zurück. Er legt besonderen Wert darauf, nachzuweisen, daß der Güterverkehr der Wilden nicht allein im Tauschverkehre besteht und auch nicht der stillschweigende Handel als der ursprünglichste anzusehen sei, daß vielmehr schon ein beträchtlicher Güterverkehr zwischen Stämmen und außerdem zwischen Individuen desselben Stammes stattfindet, auf dem Wege des Schenkens, wobei allerdings ein Gegengeschenk erwartet wird, welcher mehr oder weniger auf fester Usance beruht, die natürlich im Laufe der Zeit an Umfang und Festigkeit zunimmt, wodurch dann nach ihm der „Geschenktausch" sich ausbildet. Von allgemeinem Interesse sind dann seine Ausführungen über die Entwicklung der Arbeitsteilung, die er übrigens nicht als das Primäre, sondern vielmehr als das Sekundäre durch den Tauschverkehr sich Entwickelnde ansieht. War auch schon von anderer Seite, wie von H. Panckow, Ratzel u. a. auf die Stammesweise ausgebildete Arbeitsteilung und innerhalb desselben Stammes die Zerteilung in Kasten und dadurch bevorrechtete Schichten in einem Volke hingewiesen, so er-

halten wir hier doch noch besondere beachtenswerte Nachweise für diese Erscheinung.

Einen wesentlichen Teil des Güterverkehres findet er herbeigeführt durch den Gebrauch streng vorgeschriebener Abgaben an die Häuptlinge, dann aber an die verschiedenen Verwandten und älteren Personen, die sich vielfach in merkwürdig ausgedehntem Maße vorfinden und die eine in soziologischer Hinsicht nicht genügende Berücksichtigung gefunden haben.

Besondere Beachtung verdienen seine Angriffe gegen die Bücherschen Aufstellungen von der individuellen Nahrungssuche und dem sonst von ihm aufgestellten Bilde des sozialen Urzustandes. Besonders wendet er sich auch gegen die Auffassung des ausschließlich individuellen Besitzes auf primitivster Stufe der Kultur und Leugnung eines Erbrechtes resp. des Usus der Vererbung. Der Verfasser weist vielmehr nach, daß die Vererbung des Besitzes ganz allgemeiner Brauch bei den von ihm untersuchten Völkern ist, außer bei den Buschmännern, bei denen die ganze Habe dem Toten mit ins Grab gegeben wird.

Der Verfasser wendet sich auch gegen Engels Auffassung, einer ursprünglichen kommunistischen Gesamthaushaltung, vielmehr verwirft er die Annahme sowohl einer kollektiven Produktion, die nicht einmal für die Familie anzuerkennen sei, wie ebensowenig eine gleiche Verteilung der Nahrungsmittel stattfinde, vielmehr bleibe für ein ungeteiltes Privateigentum ein weiter Spielraum allgemein gegeben.

Wir müssen dem Verfasser für seine umsichtige und interessante Arbeit in hohem Maße dankbar sein, wenn auch gewiß weitere Spezialuntersuchungen manche Aenderungen in seinen Aufstellungen herbeiführen dürften, und nichts wäre wünschenswerter, als daß wir bald eine größere Zahl ähnlicher Arbeiten erhielten, welche das reiche Material über die wirtschaftlichen Verhältnisse der primitiven Völkerschaften, das uns eine große Zahl von Forschungsreisenden geliefert hat, für unsere Wissenschaft verwerten. J. C.

Brawer, A. J., Galizien, wie es an Oesterreich kam. Eine historisch-statistische Studie über die inneren Verhältnisse des Landes im Jahre 1772. Leipzig, G. Freytag, Wien, F. Tempsky, 1910. gr. 8. 107 SS. M. 4.—.

Geering, Traugott, und Rud. Hotz, Wirtschaftskunde der Schweiz. 4., neu bearb. Aufl. Zürich, Schulthess & Co., 1910. 8. XI—205 SS. M. 3.—.

Goldschmidt, Paul (Prof.), Berlin in Geschichte und Gegenwart. Berlin, Julius Springer, 1910. gr. 8. VIII—414 SS. mit 4 Uebersichtsplänen. M. 6.—.

Junge, Franz Erich, Amerikanische Wirtschaftspolitik. Ihre ökonomischen Grundlagen, ihre sozialen Wirkungen und ihre Lehren für die deutsche Volkswirtschaft. Berlin, Julius Springer, 1910. gr. 8. VII—301 SS. M. 7.—.

Rompel, Jos., Die wirtschaftliche und finanzielle Entwicklung von Wiesbaden als Fremdenstadt seit Beginn der preußischen Herrschaft von 1867—1907. Unter Benutzung amtlicher Quellen bearbeitet. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1910. Lex.-8. XII—143 SS. M. 3.—.

---

Andrillon, Henri, L'expansion de l'Allemagne et la France. Angoulême, L. Coquemard, 1909. 12. 300 pag. fr. 4.—.

Grenfell, Wilfred Thomason, and others, Labrador: the country and the people. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. XII—497 pp. $ 2,25.

Myers, Gustavus, History of the great American fortunes. In 3 vols. Vol. 1, pt. 1. 2. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1909. VI—296 pp. $ 1,50.

Webb, Frank, Switzerland of the Swiss. London, J. Pitman, 1909. Cr. 8. 264 pp. 6/.—.

Cortambert, Riccardo, Il nuovo mondo, dalla sua scoperta ai nostri giorni. Milano, società ed. Sonzogno (1909). 4. 492 pp. l. 6.—.

Mantegazza, Vico, Agli Stati Uniti: il pericolo americano. Milano, fratelli Treves, 1910. 8. 347 pp. l. 5.—.

Orsi, Pietro (prof.), L'Italia moderna: storia degli ultimi 150 anni. Terza edizione, riveduta, ampliata e continuata sino al 1909. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 16. XVI—496 pp. l. 6,50. (Collezione storica Villari.)

Meerdink, C. J. A., Roermond in de middeleeuwen. (Academisch proefschrift.) Roermond, J. J. Romen & Zonen, 1909. gr. 8. XVI—120 blz. fl. 1.—.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Fonck, H. (Hauptmann), Deutsch-Ost-Afrika. Eine Schilderung deutscher Tropen nach 10 Wanderjahren. V. Wirtschaftliche Verhältnisse. Berlin, Vossische Buchh. gr. 8. III u. 535—612 u. IX SS. M. 2.—. (Vollständig: M. 11.—.)

Stumpfe, E. (Landesökon.-R.), Innere Kolonisation insbesondere im Osten Deutschlands. Vortrag. Nebst Diskussion. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. 72 SS. M. 1.—. (Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Bd. III. Heft 4.)

---

Grant, W.-L. (prof. à d'Univ. d'Oxford), La colonisation britannique aux tropiques. Bruxelles, Misch et Thron, 1909. 8. 26 pag. fr. 0,60. (Conférences coloniales données à l'école de commere Solvay.)

Hardy, G., La loi de Malthus. Paris, l'auteur, 15, rue d'Orsel, 1909. 16. 64 pag. fr. 0,75.

Bradford, W., History of the Plymouth Settlement, 1608—1650; rendered into modern English by Valerian Paget. New York, John Mc Bridge Co., 1909. 8. XXVI—349 pp. $ 1,50.

Gardner, W. J., History of Jamaica from its discovery by Christopher Columbus to the year 1872, including an account of its trade and agriculture. New York, Appleton, 1909. 8. XIII—513 pp. $ 2,50.

Mathews, Lois Kimball, The expansion of New England; the spread of New England settlement and institutions to the Mississippi River, 1620—1865. Boston, Houghton Mifflin Co., 1909. 8. XIV—303 pp. $ 2,50.

Visscher, J. A., Van de arme Friesche heide. Met een voorwoord van J. H. Gerretsen. (Uitgave ten voordeele van de Nederlandsche landkolonisatie en inwendige zending.) Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1909. 8. VIII—212 blz. fl. 1,50.

### 4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Wagner, C. (Prof.), Aus Württemberg. Unsere Forstwirtschaft im 20. Jahrhundert. 1. Teil. (Neue (Titel-)Ausg.) 2. Teil. Tübingen, H. Laupp, 1909, 1910. gr. 8. III—37, IV—66 SS. M. 0,80. M. 1,20.

---

Propriété rurale, La petite, en France. Enquêtes monographiques 1908—1909. Paris, Berger-Levrault & Cie, 1909. gr. 8. 362 pag. fr. 3,50. (Publication du Ministère de l'Agriculture.)

Traverso, G. B., Le miniere d'argento in Sardegna. Alba, tip. Sansoldi, 1909. 8. 118 pp.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Beiträge zur Geschichte der Technik und Industrie. Jahrbuch des Vereins deutscher Ingenieure. Herausgeg. von Conrad Matschoss. 1. Bd. Berlin, Julius Springer, 1909. Lex.-8. VII—280 SS. M. 8.—.

Held, Max, Das Arbeitsverhältnis im Nürnberger Handwerk von der Einverleibung der Stadt in Bayern bis zur Einführung der Gewerbefreiheit. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. VII—100 SS. M. 2,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 97.)

Jörissen, Franz, Die deutsche Leder- und Lederwaren-Industrie. Text dreisprachig: deutsch, englisch, französisch. Berlin, G. Braunbeck u. Gutenberg-Druckerei, 1909. fol. XV—394; LXIX—106 SS. M. 37.—.

Nochimson, M., Die elektrotechnische Umwälzung. Eine nationalökonomische Studie über den Einfluß der Elektrizität auf unsere Wirtschaft und auf die Betriebsformen. Zürich, E. Speidel, 1910. gr. 8. VII—119 SS. M. 2.—.

Obst, E., Bitterfeld und Umgegend nebst Industrie, Handel und Gewerbe in Wort und Bild. Bitterfeld, Martin Kiesel, 1909. 8. 88 SS. M. 0,50.

Philippi, F. (Geh. Archiv-R.), Die erste Industrialisierung Deutschlands (im Mittelalter). Ein Vortrag. Münster (Westf.), Franz Coppenrath, 1909. gr. 8. 32 SS. M. 0,90.

Stillich, Oskar (Akad.-Doz.), Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. 21 SS. M. 1.—. (Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Bd. III. Heft 6.)

Tänzler, Der Generalstreik in Schweden. Berlin, Fr. Zillessen, 1909. 8. 72 SS. M. 1,20. (Schriften der Hauptstelle deutscher Arbeitgeber-Verbände. Heft 4.)

Tille, Alexander, Die südwestliche Stahlindustrie des deutschen Zollgebietes. Saarbrücken, Carl Schmidtke, 1909. Lex.-8. 27 SS. M. 0,10. (Südwestdeutsche Flugschriften. Heft 6.)

Winter, Carl, Die deutsche Fischkonservenindustrie. Jena, Gustav Fischer, 1909. gr. 8. III—VIII—118 SS. M. 3.—. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. VII. Heft 4.)

Witte, A. v. (Landger.-Präs. a. D.), Die Gewerkschaftsbewegung in Rußland. Karlsruhe, G. Braun, 1909. gr. 8. VI—83 SS. M. 1,60. (Volkswirtschaftliche Abhandlungen der badischen Hochschulen. Bd. X. Ergänzungsheft 3.)

---

Pieraerts, Jos., Produits industriels, agricoles et commerciaux. Partie 1. Louvain, A. Uystpruyst-Dieudonné, 1909. 8. IX—276 pag. fr. 6.—.

Sabatier, Camille, L'évolution dans l'industrie. Paris, édition de la Revue de la solidarité sociale, 1909. 8. 36 pag.

Tasca, Albert, Les conseils du travail en France. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. VII—248 pag.

### 6. Handel und Verkehr.

Findeisen, C. F. (Prof.), Grundriß der Handelswissenschaft. Handelsbetriebslehre. Neu bearb. von (Prof.) Richard Just. 9. Aufl. Leipzig, Ferdinand Hirt & Sohn, 1910. gr. 8. 416 SS. M. 4,25.

Rágóczy (Gen.-Sekr.), Ist eine einheitliche Verkehrspolitik zur Anbahnung einer Wirtschaftsunion zwischen Deutschland, Oesterreich und Ungarn möglich? Eine Erwiderung. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1909. gr. 8. 16 SS. M. 0,50. (Verbands-Schriften des deutsch-österreichisch-ungarischen Verbandes für Binnenschiffahrt. Neue Folge. Nr. 47.)

Rensing, Franz Josef, Geschichte des Postwesens im Fürstbistum Münster. Hildesheim, August Lax, 1909. gr. 8. VII—88 SS. mit 1 Karte. M. 2,60. (Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens. Heft 20.)

---

Quick, J. H., American inland waterways; their relation to railway transportation and to the national welfare. New York, Putnam, 1909. 8. XX—241 pp. $ 3,50.

Reaction, The coming. The fallacy of free trade. London, J. Milne, 1909. Cr. 8. 204 pp. 1/.—.

### 7. Finanzwesen.

Brentano, Lujo, Wirtschaftspolitik und Finanzpolitik. Vortrag. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1909. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 247.)

Henk, Paul, Grund- und Gewerbesteuern! Ein Beitrag zur hessischen Gemeindesteuerreform. Worms, Wormser Verlags- und Druckerei-Gesellschaft, 1910. kl. 8. 64 SS. M. 0,60.

Lotz, Walther, Finanzreform im heutigen England. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 30 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 248.)

Martin, Ernst, Das Staatsfinanzwesen des Herzogtums Sachsen-Altenburg im 19. Jahrhundert. Diss. Halle a. S., Druck von Oskar Bonde in Altenburg, S.-A., 1909. gr. 8. XII—78 SS.

Reinhold, Peter, Rügers Schwarzseherei. Ein Beitrag zur sächsischen Finanzpolitik. Leipzig, Otto Wigand, 1910. 8. 48 SS. M. 0,40.

Spahn, Martin (Prof.), Auf dem Wege zur Reichsfinanzreform. Kempten, Jos. Kösel, 1910. Lex.-8. VIII—51 SS. M. 0,75.

Stolz, Otto, Das mittelalterliche Zollwesen Tirols bis zur Erwerbung des Landes durch die Herzöge von Oesterreich (1363). Wien, Alfred Hölder, 1909. gr. 8. 268 SS. M. 6,20. (Aus: Archiv für österreichische Geschichte.)

---

Antony, Alfred, La politique financière du Gouvernement provisoire, février—mai 1848. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. 305 pag. fr. 6.—.

Tryon, G. E., Tariff reform. London, National Review, 1909. Cr. 8. 140 pp. 2/.6.

Carnevali, Tito, Scienza delle finanze. Seconda edizione, riveduta ed ampliata. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 16. 173 pp. (Manuali Hoepli.)

Natoli, Fabrizio, Studî su gli effetti economici dell' imposta. Palermo, O. Fiorenza, 1909. 8. VIII—109 pp. l. 3.—.

## 8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Hiestand, Paul, Die Verstaatlichung der Mobiliarversicherung in der Schweiz. Zürich, Orell Füssli, 1910. gr. 8. 77 SS. M. 1,50. (Schweizer-Zeitfragen. 37.)

Krakenberger, Walter, Das Kassen- und Zahlungswesen des Staates und der Kommunen im Königreich Bayern. Unter besonderer Berücksichtigung der Tätigkeit von Banken im Dienste der behördlichen Kassenverwaltung. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1909. gr. 8. V—153 SS. M. 3,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 96.)

Meltzing, O., Wie stehts mit der Privatbeamtenversicherung? Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1909. Lex.-8. 12 SS. M. 0,60. (Aus: Arbeiter-Versorgung.)

---

Repoux, Louis, La bourse des marchandises de Paris. Histoire, organisation, fonctionnement, rôle économique. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. fr. 4.—.

## 9. Soziale Frage.

Mater, André, Le socialisme conservateur ou municipal. Collection des Doctrines politiques XIV. Paris (Giard & E. Brière) 1909. 622 SS. 6 frcs.

Die vorliegende Arbeit stellt eine eingehende, umfassende Verteidigungsschrift des Munizipalsozialismus dar; zwar sind in den letzten Jahren eine ganze Reihe, vor allem auch französischer Schriften erschienen, die, auf dem gleichen Standpunkte wie Mater stehend, diesen Munizipalsozialismus verfechten, aber nach einer nicht unwichtigen und nicht uninteressanten Richtung hin schlägt Mater dabei zum Teil neue Wege ein. Er sucht nämlich diesen Munizipalsozialismus historisch zu rechtfertigen und zu verteidigen. Ein großer Teil des Buches ist dem Nachweis gewidmet, daß die Grundgedanken des heutigen Munizipalsozialismus schon recht alt seien; eingehende Erörterungen über die Entstehung der Dorfgemeinden und Städte, über ihre weitere Entwicklung das Mittelalter hindurch, das wirtschaftliche und soziale Leben in ihnen sollen dafür den Nachweis erbringen. In der Tat kann es kaum einem Zweifel unterliegen, das haben zahlreiche wirtschaftshistorische Arbeiten, deren Ergebnisse der Verfasser geschickt verwertet und zusammenfaßt, gezeigt, daß die ältere Dorf- und Stadtverfassung und vor allem das wirtschaftliche und soziale Leben in diesen älteren Gemeinwesen zahlreiche ähnliche Züge mit den Bestrebungen aufwies, die man

heute im allgemeinen mit dem Ausdrucke „Kommunalsozialismus“ zusammenfaßt, eine Form des gesellschaftlichen Lebens, welche Mater für die ältere Zeit als „communisme municipal“ bezeichnet. Er folgert dann weiter aus diesen Ergebnissen, daß der heute von so vielen Seiten bekämpfte Munizipalsozialismus keineswegs den ihm so häufig nachgesagten revolutionären Charakter aufweise, sondern daß er, wie schon der Titel des vorliegenden Buches, in dem diese Ergebnisse vorweggenommen sind, besagt, eher einen konservativen Grundzug trage. Nach dieser historischen Betrachtung folgt ein zweiter Teil, der, vorwiegend wirtschaftspolitischen Charakters, die sozialen und wirtschaftlichen Vorteile des Munizipalsozialismus darzustellen die Aufgabe hat. Von den hierher gehörigen Kapiteln seien besonders diejenigen hier hervorgehoben, in denen die Vorteile des Munizipalsozialismus geschildert und die Argumente seiner Gegner entkräftet werden sollen, und dann vor allem die schöne Uebersicht, die in Kap. XIII über die Entwicklung der munizipalsozialistischen Theorien und Lehren gegeben wird, eine Uebersicht, die sich von Thomas von Aquin bis zu den letzten Schriften Anton Mengers erstreckt. In dem, was Mater zugunsten des Munizipalsozialismus anführt und in dem, was er gegen dessen Gegner einwendet, ist ungemein viel Beachtenswertes enthalten, aber doch kann das darüber von ihm Vorgebrachte nicht allseitig befriedigen.

Nicht der Umstand, ob Munizipalsozialismus etwas prinzipiell Neues ist, ob er mit allem Hergebrachten bricht, oder ob er, wie Mater meint, nur ein weiteres Glied in einer jahrhundertelangen Entwicklung ist, kann über seinen gesellschaftlichen Wert oder Unwert entscheiden; bestimmend darüber allein können lediglich seine wirtschaftlichen und sozialen Wirkungen sein. Bei deren Beurteilung ist Mater doch wohl nicht immer tief genug gegangen, vor allem dort nicht, wo er die Gegner dieses Munizipalsozialismus zu widerlegen versucht. Eine Reihe dieser gegnerischen Argumente, die vor allem von England ausgehen, sind zwar recht nichtssagend und auch leicht zu entkräften, wie vor allem der Einwand, daß die Schuldenlast der Städte sich zu sehr vermehrte oder daß die städtischen Betriebe nur ungenügend rentierten. Anders liegt es dagegen z. B. mit den Einwänden, daß die städtischen Betriebe unwirtschaftlicher geführt würden als Privatbetriebe und daß sie ein Hemmnis für den technischen und wirtschaftlichen Fortschritt bildeten und mit den Gefahren, die ja vor allem kürzlich bei den Verhandlungen des Vereins für Sozialpolitik in Wien zu den lebhaftesten Erörterungen Anlaß gegeben haben. Als bedenklichste Folge eines zu weitgehenden Staats- und Gemeindesozialismus hat man bekanntlich das Ueberhandnehmen einer abhängigen Beamtenschaft und vor allem dasjenige einer bureaukratischen Verwaltung, die auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens immer mehr Boden erobere, betrachtet. Das sind Einwendungen, die sicherlich nicht leicht zu nehmen sind und die in ihrer Bedeutung weit schwerer wiegen als die Tatsache, ob der Munizipalsozialismus nun etwas vollständig Neues für uns ist, oder nur eine wenn auch stark veränderte Neuauflage älterer gesellschaftlicher Einrichtungen darstellt. Ob das eine oder das andere der Fall ist, scheint mir vollkommen

irrelevant zu sein. Aber diese verschiedenen letztgenannten Einwendungen, vor allem diejenige, welche die wirtschaftliche Seite der Gemeindebetriebe betont, hätte in einer so umfassenden Arbeit mehr Beachtung und eine eingehendere Besprechung verdient. Zwar sind diese Einwände, selbst wenn sie ganz oder zum Teil berechtigt sein sollten, nicht unter allen Umständen entscheidend bei der Beurteilung des Munizipalsozialismus, da es sich dabei doch um ein gegenseitiges Abwägen seiner Vor- und Nachteile handelt und diesen letzteren doch auch große Vorzüge mannigfachster Art gegenüberstehen. Wenn man aber die neuere Entwicklung des Gemeindesozialismus und vor allem auch die zahlreiche Literatur darüber in den letzten Jahren betrachtet, so sieht man, wie vielfach nicht so sehr die klare nüchterne Kenntnis seiner sozialen and wirtschaftlichen Bedeutung, als häufig politische Erwägungen, viel guter Wille und menschlich sehr schön anmutende Begeisterung dabei mit im Spiele sind und den Ausschlag geben. Bei dieser Sachlage scheint es mir aber dann doppelt wichtig zu sein, daß die Freunde und Anhänger dieser Entwicklung die Argumente ihrer Gegner kennen lernen und auch in eingehendster Weise zu entkräften versuchen. Eine solch sachliche und nüchterne Betrachtung wird der weiteren Entwicklung zum Gemeindesozialismus die besten Dienste leisten.

Freiburg i. Br. Mombert.

Moll, Bruno, Die Landarbeiterfrage im Königreich Sachsen. Leipzig 1908.

Die in geschicktem Stile geschriebene Arbeit behandelt in ihrem ersten Abschnitt das Aufkommen des Arbeitermangels in der sächsischen Landwirtschaft. Als Unterlage hierzu dienen dem Verfasser Berichte, welche er teils aus archivalischem Material, teils aus älteren Veröffentlichungen entnommen hat. Er kommt hierbei zu dem Ergebnis, daß schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts über Arbeitermangel in der sächsischen Landwirtschaft geklagt wurde. Jedoch bezieht sich dieser Mangel nur auf einzelne Fälle, von absolutem Mangel ist noch keine Rede. In den 50er und 60er Jahren wird dagegen der Arbeitermangel infolge des rapiden Aufschwunges der Industrie, den der Verfasser etwas eingehender schildert, aber auch infolge der Intensivierung des Landwirtschaftsbetriebes akut. Seit den 1870er Jahren ist der Arbeitermangel, von einigen Schwankungen abgesehen, beständig im Steigen. Von 1882—1895 hat die Zahl der landwirtschaftlichen Dienstboten um 18,6 Proz., die der Tagelöhner um 15,3 Proz. abgenommen. Auch für diese Zeit bezeichnet der Verfasser den hohen industriellen Aufschwung Sachsens als die Ursache der zunehmenden Verschlimmerung des landwirtschaftlichen Arbeitermangels. Eine weitere Ursache erblickt er in der durch den Getreidepreisfall herbeigeführten landwirtschaftlichen Krisis, welche die Rentabilität und somit die Lohnkraft der Landwirtschaft minderte. — Der zweite Abschnitt der Schrift beschäftigt sich mit dem heutigen Stand der Landarbeiterfrage. Moll benutzt hierzu die leider etwas schon veralteten Ergebnisse der Enquete des Ver-

eins für Sozialpolitik aus dem Jahre 1892. Wünschenswert wäre es gewesen, wenn der Verfasser wenigstens für einzelne Betriebe die heutigen Lohnverhältnisse mitgeteilt hätte, da doch seit dem Jahre 1892 eine recht erhebliche Verschiebung in den landwirtschaftlichen Lohnverhältnissen fast allenthalben eingetreten ist. Er erörtert alsdann einzelne Maßnahmen zur Bekämpfung des Arbeitermangels. Solange ein Ersatz der ausländischen Wanderarbeiter durch einheimische Arbeiter nicht möglich ist, hält er mit Recht eine Zurückdrängung der Wanderarbeiter für unangebracht. Ein eingehenderes Kapitel widmet er dem Kontraktbruch. Dabei polemisiert er gegen Bestrebungen, welche eine strafrechtliche Verfolgung des kontraktbrüchigen Arbeiters herbeiführen wollen. Unerörtert läßt der Verfasser dabei die Bestrebungen, welche eine Bestrafung desjenigen Arbeitgebers herbeiführen wollen, der wissentlich kontraktbrüchige Arbeiter annimmt, Bestrebungen, welche heutigentags nämlich zur Bekämpfung des Kontraktbruchs fast allgemein seitens der Landwirtschaft als geeigneter angesehen werden, als die Bestrafung des kontraktbrüchigen Arbeiters. Auch in der Seßhaftmachung der landwirtschaftlichen Arbeiter sieht der Verfasser mit Rücksicht auf die starke Industrialisierung des Königreich Sachsens kein geeignetes Mittel, ebenso verspricht er sich von einem Ausbau des behördlichen oder korporativen Arbeitsnachweises nicht viel. Er behauptet hierbei, daß bisher von den preußischen Landwirtschaftskammern in dieser Beziehung nur sehr geringe Erfolge erzielt seien. Augenscheinlich liegt hier eine mißverständliche Auffassung der vom Verfasser benutzten Berichte vor. Denn gerade in den letzten Jahren hat die Tätigkeit der Kammerarbeitsnachweise im allgemeinen eine erhebliche Erweiterung erfahren. (So sei hier mitgeteilt, daß der Arbeitsnachweis der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen im Jahre 1896 5585, 1906 16729 und 1908 25050 Vermittlungen ausführte.) In dem Resumé seiner Arbeit verlangt schließlich der Verfasser die Durchführung der Koalitionsfreiheit für die landwirtschaftlichen Arbeiter, wovon er die Lösung der Landarbeiterfrage eher erhofft, als von Maßregeln gegen den Kontraktbruch, als von Kolonisationsversuchen, als von einer Verbesserung des Arbeitsnachweises, als von der privaten Wohlfahrtspflege. Durch welche gesetzlichen Bestimmungen die Koalitionsfreiheit der landwirtschaftlichen Arbeiter im Königreich Sachsen beschränkt ist, gibt der Verfasser dabei nicht an. Wahrscheinlich wäre er bei Einziehung von Erkundigungen zu dem Ergebnis gekommen, daß das Königreich Sachsen nicht zu den Gebieten des Deutschen Reiches gehört, in denen irgendwelche Beschränkungen der Koalitionsfreiheit bestehen. Franz Mendelson.

Rost, Hans, Das moderne Wohnungsproblem. IV u. 21 S. Sammlung Kösel, Heft 30. Köselsche Buchhandlung, Kempten und München, 1909.

Der Verfasser hat vor einigen Jahren eine Wohnungsenquete in der Stadt Augsburg durchgeführt, die in recht gründlicher Weise in die Wohnungsverhältnisse der alten Reichsstadt Einblick gebracht hat.

Bei dieser — bis heute ja nur wenigen Volkswirten möglich gewesenen — praktischen Arbeit hat er offenbar das Rüstzeug zu seiner vorliegenden Behandlung des modernen Wohnungsproblems gewonnen. Aus den einzelnen Abschnitten tritt dementsprechend die Schilderung der Wohnungszustände in der Gegenwart am meisten hervor. Es ist erfreulich, daß dabei zahlreiche vergleichende Zusammenstellungen deutscher Städte gegeben sind, und weiter, daß das Statistische Jahrbuch deutscher Städte hierfür die wichtigste Materialquelle bildete. Neben den großen Handbüchern der Wohnungsfrage von Jäger und Eberstadt trägt eine so gedrängte Behandlung des Wohnungsproblems gewiß zur weiteren Vertrautmachung mit der Wohnungsfrage bei. Der niedrige Preis (1 M.) macht das Büchlein außerdem wohl auch breiteren Schichten zugänglich.

Hellmuth Wolff.

Forst, Wilhelm, Zurück ins Paradies ist die Lösung des sozialen Problems. Die hohepriesterliche Inthronisierung und Seßhaftmachung der Frau als verschwesterte Gattungsspezies in der paradiesischen Stammesfamilie ist die lebend. Religion. 3. Aufl. Helpenstein, W. Forst (1909). 8. VIII—249 SS. M. 2,80.

Joachim, Hermann, Handbuch der Wohltätigkeit in Hamburg. Herausgeg. vom Armenkollegium und in dessen Auftrage bearbeitet. 2. Aufl. Hamburg, Lucas Gräfe, 1909. 8. XXVI—501 SS. M. 3.—.

Kähler (Prof.), Die Grundlagen der Dienstbotenfrage. Referat nebst Diskussionsreden. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, 1910. 8. 61 SS. M. 0,50. (Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Heft 43.)

Kaphengst-Kohlow, Axel v. (Reichstags-Abg.), Soziale Kolonisation. Ein Beitrag zur Beschäftigung vorübergehend Arbeitsloser. Materialbeiträge von Hans Ostwald. Berlin, J. Harrwitz Nachf., 1909. gr. 8. 96 SS. M. 1,50.

Lindner, F., Der Wohnungsaufsichtsdienst in Bayern. München, Mages & Müller, 1909. kl. 8. 160 SS. M. 2.—.

Most, Otto, und Heinz Potthoff, Fürsorge für Stellenlose. Düsseldorf, Werkmeister-Buchhandlung, 1910. 8. 46 SS. M. 0,40. (Schriften des deutschen Werkmeister-Verbandes. Heft 13.)

Plass, Louis (Erziehungsheims-Dir.), Praktische Erziehungsarbeit im Fürsorgeheim „Am Urban“. Ein Beitrag zur sozialen Erziehungsreform. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. IV—104 SS. M. 2.—.

Seidel, Robert (Priv.-Doz.), Soziale Frage, Schule und Lehrerschaft. Ihr Zusammenhang und ihr Verhältnis. 2. Aufl. Zürich, Orell Füssli (1910). 8. 80 SS. M. 1.—.

Simons, A. M., Klassenkämpfe in der Geschichte Amerikas. Aus dem Englischen übersetzt von B. L. Stuttgart, Paul Singer (1909). gr. 8. 40 SS. (Ergänzungshefte zur Neuen Zeit. Nr. 7. 1909/1910. Ausgegeben am 31. Dezember 1909.)

Strecker, R., Zur Frauenbewegung. 3. verb. Aufl. Darmstadt, Eduard Roether, 1910. 8. III—38 SS. M. 0,40.

Theimer, Camilla, Frauenarbeit in Oesterreich. Wien, Ambr. Opitz Nachf., 1909. gr. 8. 251 SS. M. 4.—.

Wirken, Das soziale, der katholischen Kirche in Oesterreich. 4. Bd., II. Heft. Mioni, Hugo (Prof.), Diözese Triest-Capodistria. Wien, Ambr. Opitz Nachf., 1909. gr. 8. 96 SS. M. 3,40.

---

Bosnyák, Zoltan de, et Cte L. Edelsheim-Gyulai, Le droit de l'enfant abandonné et le système hongrois de protection de l'enfance. Avec une préface de Minist. M. le comte Jules Andrássy. Budapest, C. Grill's Hofbuchh., 1909. gr. 8. XVI—511 SS. M. 12.—.

Garriguet, L., La valeur sociale de l'évangile. Paris, Bloud et Cie, 1909. 16. 319 pag. (Études de morale et de sociologie.)

Maurivex, Louis, De la question sociale. Tome 1er: Économie politique. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 18. 310 pag. fr. 3.—.

Vermeersch, A. (S. J.), et A. Müller (S. J.), Manuel social. La législation et les oeuvres en Belgique. Avec une préface de M. Gérard Cooreman. 3ième édition, entièrement refondue. Tome II. Louvain, A. Uystpruyst, 1909. 8. XX—681 pag.

Abbott, Edith, Women in industry; a study in American economic history; with an introductory note by Sophonisba P. Breckinridge. New York, Appleton, 1910. 8. XXII—408 pp. $ 2.—.

Abram, A., Social England in the XVth century; a study of the effects of economic conditions. New York, Dutton, 1909. 12. XV—244 pp. $ 1.—.

Britton, Wiley, The white slavery; a study of the present trades-union system. Akron, Werner Co. (1909). 8. 328 pp. $ 1,50.

Paston Letters, The. A selection illustrating English social life in the 15th century. Edited with introduction and notes by M. D. Jones. Cambridge, University Press, 1909. 12. 88 pp. 1/.—.

Peabody, Francis Greenwood, The approach to the social question. New York, The Macmillan Company, 1909. 8. VII—210 pp. $ 1,25.

Teaching, The social, of the Bible; edited for the Wesleyan Methodist Union for Social Service by S. E. Keeble. New York, Eaton & Mains (1909). 8. XII—283 pp. $ 1.—.

Dalmazzo, Fanny, La tutela sociale dei fanciulli abbandonati o traviati. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. 115 pp. l. 3.—.

Magrini, Effren, Le abitazioni popolari. Seconda edizione, riveduta ed ampliata. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 16. XV—465 pp. (Manuali Hoepli.)

Hamel, J. A. van, Handleiding bij de practijk der kinderwetten. Uitgegeven in opdracht van den Nederlandschen Bond tot kinderbescherming. 3e, geheel verm. en bijgew. druk. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1909. kl. 8. XII—206 blz. fl. 1,50.

Slotemaker de Bruine, J. R., Christelijke sociale studiën. (Supplement van den eersten druk.) Utrecht, G. J. A. Ruys, 1909. 8. IV—66 blz. fl. 0,60.

Sociologus, Eenige fragmenten uit toestanden in Nederland en Insulinde, beschouwd uit een christelijk economisch standpunt en voorgelegd aan het Nederlandsche volk. 's-Gravenhage, M. van der Beek, 1909. gr. 8. VI—63 blz. fl. 0,60.

### 10. Gesetzgebung.

Preußisch-Deutscher Gesetzeskodex. Ein chronologisch geordneter Abdruck der in der Gesetzsammlung usw. enthaltenen Gesetze, Verordnungen, Kabinettsordres, Erlasse etc. mit Rücksicht auf ihre noch jetzige Gültigkeit und praktische Bedeutung, von Paul Stoepel, 4. Aufl. bearb. von Thiele in Königsberg. 8 Bände. Frankfurt a. O. (Trowitzsch u. Sohn) 1907—1909.

Die preußische Gesetzsammlung und das Reichsgesetzblatt befinden sich in vollständiger Auflage nur ziemlich selten im Privatbesitz; daraus erwächst eine Schwierigkeit für den, der die preußisch-deutsche Gesetzgebung zur Anwendung zu bringen oder zu studieren hat. Einen Ersatz dafür bieten Sammlungen wie die vorliegende, seit langem berühmte. Sie bringt aber, wie der Titel besagt, die Gesetze nur mit Rücksicht auf ihre jetzige Gültigkeit, ohne wie der Verfasser im Vorwort anführt, „eine maßgebende Entscheidung darüber zu treffen, was aufgehoben ist und was heute noch gilt". Er hat sich „vielmehr darauf beschränkt, alle diejenigen Bestimmungen auszumerzen, welche entweder ausdrücklich aufgehoben sind oder zweifellos insbesondere nach den Entscheidungen der Gerichte oder nach Aussprüchen der Motive nicht mehr bestehen oder auch sonst kein erhebliches Interesse bieten". In allen Fällen, in denen es zweifelhaft und Frage der Auslegung ist, wieweit eine gesetzliche Bestimmung noch Gültigkeit hat, ist der Entscheidung des Benutzers des Werkes mit Recht nicht vorgegriffen worden.

Bei dem außerordentlich großen Umfang des Werkes ist es nicht zu vermeiden, daß hier und da auch aufgehobene oder unpraktische Bestimmungen, z. B. der Erlaß vom 25. Juni 1848 außer Ziffer 5, das Gesetz vom 20. Oktober 1862 stehen geblieben sind, man andererseits vereinzelt einmal etwas vermißt, so das Gesetz vom 23. Juni 1876 betr. die Vereinigung von Preußen und Lauenburg, das Gesetz vom 29. Februar 1876 betr. das Etatsjahr für den Reichshaushalt.

Als wünschenswert will es mir ferner erscheinen, daß Gesetze, wie z. B. das Polizeiverwaltungsgesetz und das Gesetz betr. die Erweiterung des Rechtsweges, ähnlich wie es in den Lehrbüchern der Fall, in der gegenwärtigen Fassung auch insofern erscheinen, als statt Bezirksrat und Bezirksregierung die jetzigen Behörden Bezirksausschuß und Regierungspräsident angeführt, sowie das Fortfallen von § 9 des ersterwähnten, §§ 4, 13 und 14 des letztgenannten Gesetzes durch Einklammern oder dgl. kenntlich gemacht wird.

Für die Handhabung des ganzen Werkes ist von großer Bedeutung der vom Verfasser in Verbindung mit Herrn Referendar Hoosmann bearbeitete (8.) Sachregisterband, der — fast allzu stattlich — 887 Seiten umfaßt. Die Aufgabe eines solchen Registers kann sich darauf beschränken, die Auffindung von Gesetzen, deren Datum man nicht weiß, durch kennzeichnende Stichwörter, wie Eisenbahnpostgesetz, übertragbare Krankheiten (Bekämpfung), höhere Verwaltungsbeamte (Ausbildung) zu ermöglichen, oder sie kann wie im vorliegenden Falle weitergehend sich auch auf Einzelheiten der Gesetzgebung erstrecken, wie z. B. unter dem Stichwort „Beanstandung“ die entsprechenden Bestimmungen der Städte-, Kreis- usw. Ordnungen mit Seitenzahl etc. angeführt sind. Damit gewinnt ein solches Register eine weitgehende selbständige Bedeutung, es wird zu einer Art Gesetzeslexikon und ermöglicht eine rasche Orientierung darüber, welche gesetzlichen Vorschriften über einen bestimmten Gegenstand handeln. Ueber die Auswahl der Stichworte, die, soll das Register nicht zu einem mehrbändigen Werke anschwellen, hier besonders schwierig ist, kann man verschiedener Meinung sein. Manches Stichwort hätte meines Erachtens fortbleiben können, manches gekürzt werden; das Wort „Krankheiten“ umfaßt z. B. 3 Spalten, was ein rasches Auffinden erschwert. Entsprechend dem oben für die ersten Bände Erwähnten, möchte ich es auch hier für richtiger halten, Stichworte wie Bezirksverwaltungsgericht und -direktor als aus der Verwaltungsgesetzgebung verschwundene nicht aufzunehmen.

Durch praktische Anordnung des Materials und geschickte Ausstattung haben Verfasser und Verleger es ermöglicht, die ungeheure Gesetzgebung in 7, trotz ihres Umfanges, — die mir vorliegenden Bände I und II enthalten je etwa 1100 Seiten — handlichen Bänden zu vereinigen. Durch alle seine hervorragenden Eigenschaften ist der Codex das, was er sein will, ein ständiger Begleiter und zuverlässiger Führer durch die verschlungenen Pfade der Gesetzgebung, und wer ihn einmal kennen gelernt hat, wird ihn je länger um so weniger missen wollen.

Herbert Conrad.

Aenderungsvorschläge zum Entwurf einer Strafprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz. Veröffentlicht vom Berliner Anwaltsverein. Berlin, Carl Heymann, 1909. 4. III—99—30 SS. M. 3.—.

Geller, Leo, Gesetz über Gesellschaften mit beschränkter Haftung nebst Vollzugsvorschriften. 2., verm. Aufl. Wien, Moritz Perles, 1910. kl. 8. IV—234 SS. M. 3,20.

Neukamp, Ernst (Reichsger.-R.), Die Gewerbeordnung für das Deutsche Reich in ihrer neuesten Gestalt. 8., durchgearb. Aufl. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 8. XVI—684 SS. M. 6.—.

---

Dupré, Réné, La protection internationale des travailleurs en ce qui concerne l'assurance et la prévoyance sociale. Étude de droit international public et privé. Paris, V. Giard & E. Brière, 1909. 8. 129 pag.

Graux, Gustave, Le contrôle de la durée du travail dans les établissements industriels. Thèse. Paris, E. Larose, 1909. 8. 202 pag.

Percerou, J., Des faillites et banqueroutes et des liquidations judiciaires. Tome 1er. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. 886 pag. fr. 12.—. (Traité général de droit commercial, publ. par Ed. Thaller.)

## 11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Reorganisation, Die, der inneren Verwaltung in Preußen besonders die Einrichtung von Landeskultur-Behörden. Berlin, Illustrierte landwirtschaftliche Zeitung, 1909. 8. 47 SS. (Aus: Deutsche Tageszeitung.)

---

Dubuc, Joseph, La question et l'interpellation. Thèse. Paris, A. Pedone, 1909. 8. 263 pag.

Flandin, Étienne, La représentation proportionnelle. Mécanisme et fonctionnement. Paris, H. Le Soudier, 1909. 16. 64 pag. fr. 0,50.

Caetani, Leone (deputato), La riforma elettorale, il sistema proporzionale e l'evoluzione del parlamentarismo. Roma, casa ed. Italiana, 1909. 8. 131 pp.

Fabius, D. P. D., Staatsrecht en politiek. 2 dln. Utrecht, G. J. A. Ruys, 1909. 8. fl. 7,50.

## 12. Statistik.

### Allgemeines.

Grotjahn, A. u. Kriegel, F., Jahresbericht über soziale Hygiene, Demographie und Medizinalstatistik, sowie alle Zweige des sozialen Versicherungswesens. 8. Band: Bericht über das Jahr 1908. Jena (G. Fischer) 1909. 365 SS.

Grotjahn und Kriegel haben ihrem Jahresbericht seit dem Jahre 1905 den obengenannten Titel gegeben, der früher „Jahresbericht für soziale Hygiene und Demographie" lautete. Der Grund für die Titeländerung war, daß früher manchem nicht genügend vor Augen geführt war, daß die soziale Medizin, unter welchem Namen man zurzeit die Beziehungen der Medizin zur Arbeiterversicherung versteht, zum größten Teil (mit Ausnahme der Gutachtertätigkeit) in den Rahmen der sozialen Hygiene fällt. Von Anfang an war daher auch die soziale Medizin in ihrer ganzen Ausdehnung in die Berichte aufgenommen. Unter sozialer Hygiene verstehen die Verfasser nach der Definition in den Vorworten des 3. und 4. Bandes „die Lehre von den Bedingungen, denen die Verallgemeinerung hygienischer Kultur unter einer Gruppe von örtlich, zeitlich und gesellschaftlich zusammengehörigen Individuen und deren Nachkommen unterliegt, und von den Maßnahmen, mit Hilfe deren jene Bedingungen dem körperlichen Befinden der Menschen dienstbar gemacht werden können". Das Hereinnehmen der Bevölkerungs-

statistik halten die Verfasser mit Recht für nötig, weil die Begriffe dieser Wissenschaft für den Hygieniker zur allgemeinen Orientierung nötig sind, wie dies auch der Präsident des Kais. Gesundheitsamts auf dem 14. internationalen Kongreß für Hygiene und Demographie (Bericht über diesen Kongreß I, 172) hervorhob.

Das bedeutende Anschwellen der Literatur auf den Gebieten, die in den Rahmen der sozialen Hygiene fallen, geht daraus hervor, daß die Bibliographie für 1908 allein 181 Seiten umfaßt. Die einzelnen Referate stammen außer von den Herausgebern von Berner, Blaschko, A. Gottstein, Hüls, Kaupp, O. Neumann, Prinzing, Spiethoff, Südekum und Tugendreich. Die Jahresberichte haben seit ihrem ersten Erscheinen (s. auch die Besprechung in diesen Jahrbüchern Bd. 26 S. 393) viele Freunde gewonnen und sind für Hygieniker, Nationalökonomen und Statistiker ein unentbehrlicher Führer auf dem weiten Gebiet der sozialhygienischen Literatur geworden.

Ulm. F. Prinzing.

Tuchscherer, J. B. H., Statistisch onderzoek. Handleiding ter beoefening van de statistiek, de grafische methode, en de administratieve statistiek. Rotterdam, Nijgh & van Ditmar, 1909. gr. 8. XII—148 blz. fl. 2,90.

### Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Straßburg i. E. Herausgeg. vom Statistischen Amte der Stadt. Heft VIII: Die Ergebnisse der Grundstückszählung vom November 1905 und der Wohnungs- und Volkszählung vom 1. Dezember 1905. Im Auftrage des Bürgermeisters bearb. von K. Eichelmann. Straßburg, Druck von M. Du Mont Schauberg, 1909. Lex.-8. 52—125 SS.

Evert, Georg (Ober-Reg.-R.), Die preußischen Landtagswahlen von 1908 und aus früheren Jahren. Mit 3 Taf. Im amtlichen Auftrage bearbeitet. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Imp.-4. III—XLIX—279 SS. M. 9.—. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXX.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amt. 204. Bd. Berufsstatistik. 3. Abt. Die Bevölkerung Preußens nach Haupt- und Nebenberuf. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1909. Imp.-4. V—4—834 SS. M. 6.—. — 229. Bd. Die Krankenversicherung im Jahre 1908. Ebenda 1909. Imp.-4. 21—81 SS. M. 1,20.

Statistik des hamburgischen Staates. Herausgeg. vom statistischen Bureau. 24. Heft. Alter, Familienstand, Staatsangehörigkeit, Religionsbekenntnis und Geburtsort der Bevölkerung im hamburgischen Staate (Volkszählung 1905. 2. Teil). Ergebnisse der Bevölkerungsaufnahmen vom 1. XI. 1906, 1907 und 1908. Sterblichkeitstafel für den hamburgischen Staat für 1906. Hamburg, Otto Meissner, 1909. 4. III—82 SS. M. 4.—.

Statistik, Preußische. (Amtliches Quellenwerk.) Herausgeg. in zwanglosen Heften vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt in Berlin. 220. Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im Preußischen Staate während des Jahres 1908. Nebst einem Anhang, enthaltend die Altersverhältnisse der eheschließenden Männer und Frauen 1905/1906 im Preußischen Staate. Berlin, Verlag des Königlichen Statistischen Landesamts, 1909. Imp.-4. XXVI—256 SS. M. 7,20.

### Oesterreich.

Statistik, Oesterreichische. Herausgeg. von der k. k. statistischen Zentralkommission. 87. Bd. II. Statistische Nachweisungen über das zivilgerichtliche Depositenwesen, die kumulativen Waisenkassen und über den Geschäftsverkehr der Grundbuchsämter im Jahre 1907. 2. Heft der „Statistik der Rechtspflege“ für das Jahr 1907. Wien, Carl Gerolds Sohn, 1909. 4. II—XXXVIII—118 SS. M. 4,80.

Holland.

Bijdragen tot de crimineele aetiologie. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek als zelfstandige bijlagen der Crimineele Statistiek. N° 1. De sexueele criminaliteit. te 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante (1909). 4. 63 blz. fl. 0,25.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXI. Statistiek van het Rijkstucht- en -opvoedingswezen over het jaar 1907. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. 4. XXII—43 blz. fl. 0,50. — CXVIII. Statistiek van de loonen der volgens de Ongevallenwet 1901 verzekerde werklieden, in 1904. (Provincie Gelderland.) Ebenda 1909. 4. XXXIII—154 blz. fl. 0,25. — CXXIII. Statistiek van de sterfte naar den Leeftijd en naar de oorzaken van den Dood over het jaar 1908. Ebenda 1909. 4. LII—282 blz. fl. 0,75.

Belgien.

Delruelle, L., et A. Delmer, Statistique des accidents miniers. (Commission d'enquête sur la durée du travail dans les mines de houille.) Bruxelles, Misch et Thron, 1909. 4. VIII—504 pag. fr. 10.—.

## 13. Verschiedenes.

Blondel, Georges, L'éducation économique du peuple Allemand. Paris 1908. 136 SS.

Die Bedeutung dieser Schrift des in Deutschland wohlbekannten und Deutschlands wirtschaftliche Verhältnisse gut kennenden Nationalökonomen liegt für den deutschen Leser nicht in dem, was sie als Stoff bietet, sondern in der Tatsache, daß dieser Verfasser ihn behandelt, und in der Art, wie er ihn auffaßt. Der Verfasser stellt das deutsche gewerbliche und kaufmännische Unterrichtswesen dar. Nur wenige Deutsche kennen diese Materie und die Schwierigkeiten ihrer literarischen Bearbeitung wirklich gründlich. Wer sie aber kennt, wird sich nicht wundern, daß dem Verfasser manche Ungenauigkeiten im einzelnen und nicht ganz richtige Auffassungen im System der Schulen unterlaufen: es ist ohne weiteres richtig, was der Verfasser verschiedentlich betont, daß das System nicht leicht aufzubauen und die einzelnen Schulen nicht leicht zu systematisieren sind. Der Verfasser hat auf seinen Reisen manche Schule selbst angesehen. Aber die literarischen Arbeiten der letzten Zeit sind ihm augenscheinlich nicht alle bekannt, sondern er hat sich mehr auf gelegentliche Informationen hin sein Urteil gebildet. Man kann sich nur wundern, daß das Bild, das er als Ausländer uns entwirft, die treibenden Kräfte und die Tatsachen im wesentlichen richtig wiedergibt, die den Deutschen selbst nicht bekannt sind. Daß er einzelnes zu stark heraushebt, einzelne Schulen übertrieben hoch auf Kosten anderer einschätzt, vermag das Gesamtbild nicht zu beeinträchtigen. Man kann über diese Tatsachen hinweggehen. — Was aber wichtig ist, ist der Umstand, daß Blondel unseren Fachunterricht zum Gegenstand einer besonderen Darstellung macht, daß er die Aufmerksamkeit der französischen maßgebenben Wirtschaftskreise auf diese Einrichtungen zur Schulung unseres gewerblichen und kaufmännischen Nachwuchses richtet, und damit allein schon diesem Unterrichtswesen eine bedeutsame Rolle in unserem nationalen Aufschwung zuerkennt. Und endlich sind beachtenswert die allgemeinen Beobachtungen, die er in seiner ausführlichen Vorrede und in seinen „Conclusions" anknüpft. Seine Vorrede kennzeichnet den Geist, den die französische höhere Bildung durchweht, in seinen Einwirkungen auf das Wirtschaftsleben: Eine Ueberschätzuug

der klassischen Bildung, eine unzweckmäßig eingerichtete „moderne Bildung“ entfremden die Jugend der wirtschaftlichen Arbeit, vernichten Initiative und Tatkraft, lassen das Diplom als Anwartschaft auf eine ruhige Beamtenstellung mit Pensionsberechtigung höher einschätzen als jede Arbeit auf dem wirtschaftlichen Gebiet, speziell im Handel, und erzeugen schließlich ein gebildetes Proletariat, dessen Kräfte nicht voll ausgenutzt werden. Und in seinem Schluß zieht er dann die allgemeinen Folgerungen aus der Darstellung des deutschen fachlichen Unterrichtswesen. Es ist eine Frage der Erziehung, der Berufswahl, der öffentlichen Meinung, daß die einseitige Ueberschätzung der klassischen Studien und der liberalen Berufe aufhören und an ihre Stelle eine richtige Würdigung der wirtschaftlichen Tätigkeit trete. Mit dieser Umstimmung muß dann im Unterrichtswesen eine Aenderung Hand in Hand gehen: Das Fachschulwesen für Handel und Industrie von den höchsten Formen an muß besser ausgestaltet werden. Einzelne Vorschläge zu machen, vermeidet Blondel; aus dem Anlaß seines Buches wie aus der ausführlichen Mitteilung der einschlägigen Tatsachen geht aber hervor, daß ihm eine Handelshochschule nach deutschem Muster als erstes Ziel dieser Aenderungen vorschwebt.

Aachen. W. Kähler.

Barten, Ernst, Notwendigkeit, Erfolge und Ziele der technischen Unfallverhütung. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1910. gr. 8. 101 SS. M. 3.—.

Baumann, Gustav, Zum Problem einer internationalen Sprache. München, J. Lindauersche Buchh., 1910. gr. 8. 21 SS. M. 0,60.

Gesundheits- und Wohlfahrtspflege, Die, der Stadt Zürich. Von den städtischen Behörden der 34. Versammlung des Deutschen Vereins für öffentliche Gesundheitspflege, Zürich 1909, dargebotene Festschrift. Zürich, Rascher & Cie, 1909. gr. 8. VIII—524 SS. M. 6.—.

Godlewski jun., Emil (Prof.), Das Vererbungsproblem, im Lichte der Entwicklungsmechanik dargestellt. Mit 67 Abbildungen im Text. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1909. gr. 8. 302 SS. M. 7.—. (Vorträge und Aufsätze über Entwicklungsmechanik der Organismen. Heft 9.)

Lanz-Liebenfels, J., Die rassenwirtschaftliche Lösung des sexualen Problems. Rodaun bei Wien, Verlag der Ostara, 1909. gr. 8. 16 SS. M. 0,35. (Ostara. Heft 34.)

Lorand, A. (Badearzt), Das Altern, seine Ursachen und seine Behandlung durch hygienische und therapeutische Maßnahmen. Ein Handbuch für eine rationelle Lebensweise. 2., erweiterte Aufl. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. gr. 8. VIII—259 SS. M. 5.—.

Nagel, Oskar, Die Welt als Arbeit. Grundzüge einer neuzeitlichen Welt- und Lebensanschauung. 2. Aufl. Stuttgart, Franckh, 1909. 8. 208 SS. M. 1,80.

Quirós, C., de Bernaldo und J. M. L. Aguilaniedo, Verbrechertum und Prostitution in Madrid. Mit einem Vorwort von Cesare Lombroso. Autorisierte Uebersetzung. Berlin, Louis Marcus (1910). 8. XIX—340 SS. M. 5.—. (Sexualpsychologische Bibliothek. Herausg.: Iwan Bloch. I. Serie. 3.)

Ribbing, Seved (Prof.), Hygiene und Ethik der Ehe. 2 Vorträge. Deutsch herausgeg. von Oskar Reyher. Darmstadt, Peter Hobbing (1910). 8. 75 SS. M. 1.—.

Ribbing, Seved (Prof.), Sexuelle Hygiene und Ethik für die männliche Jugend. 2 Vorträge. Deutsch herausgeg. von Oskar Reyher. Darmstadt, Peter Hobbing, 1910. 8. IV—80 SS. M. 1.—.

Swet, Kurt, Die bisherige Entwicklung der Handelshochschulen. Programm. Essen, G. D. Baedeker, 1909. 8. 32 SS. M. 0,60.

---

Lavori del II congreso nazionale per la lotta sociale contro la tubercolosi, Firenze 10—14 ottobre 1909. Fasc. 1—2. Firenze, tip. S. Landi, 1909. 8. p. 1—105.

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

**Bulletin** de statistique et de législation comparée. 33e année, novembre 1909: France: Les successions en 1908. — La situation financière des communes en 1908. — Allemagne: La réforme financière. (Suite.) L'impôt sur le brassage. (Loi du 15 juillet 1909.) — Russie: Les résultats définitifs de l'exercice 1908. — État-Unis: Le commerce extérieur en 1908—09. — etc.

**Journal** des Économistes. 68e Année, 1909, décembre: La concurrence limitée et ses effets, par G. de Molinari. — La crise anglaise, par Yves Guyot. — Prévisions commerciales, industrielles et financières pour 1910, d'après Joseph Davies et C. P. Hailey. — La liquidation des loteries, par Georges de Nouvion. — Le nouveau tarif des douanes à la Chambre des députés, par Cohen. — L'état actuel de la question des retraites ouvrières en France, par Maurice Bellom. — etc.

**Journal** de la Société de statistique de Paris. 52e année, N° 12, décembre 1909: Note sur la durée moyenne de la vie dans une petite ville de province, par Paul Meuriot. — Statistique des successions et donations, par G. Delamotte. — etc.

**Réforme** Sociale, La. 28e année. N° 96, 16 décembre 1909: Le syndicalisme chez les ouvriers de l'agriculture, par A. Souchon. — La fuite des populations pastorales françaises, par L.-A. Fabre. — Le travail des femmes à la campagne (dernier article), par Ardouin-Dumazet. — Les concours d'apprentis institués par le conseil de prud'hommes de Nimes, par André Vovard. — L'oeuvre des gares et des ports de mer, par Jules Fourdinier. — etc.

**Revue** générale d'administration. 32e année, novembre 1909: Le contrôle juridictionnel des règlements d'administration publique (suite), par Henry Nézard. — etc.

**Revue** d'économie politique. 23e Année, Nos 11—12, Novembre—Décembre 1909: Les valeurs mobilières et les projets de réforme fiscale, par Henri Truchy. — L'infiltration des idées sociales dans la littérature économique allemande (suite et fin), par Eugène de Philippovich. — La question du minimum de salaire dans l'industrie à domicile en Allemagne, par Jean Leroy. — etc.

**Revue** internationale de Sociologie. 17e Année, N° 12, Décembre 1909: Les formes primitives de la ville, par René Maunier. — Société de Sociologie de Paris, séance du 10 novembre 1909: Les types sociaux: l'homme politique. Communication de Ferdinand Buisson. Observations de Alfred Muteau etc. — etc.

## B. England.

**Century**, The nineteenth, and after. No. 395, January 1910: Germany's real attitude towards England, by Charles Tuchmann. — The constitutional crisis, by J. A. R. Marriott. — A general strike, by Bernard C. Molloy. — The theory of evolution and mutual aid, by Prince Kropotkin. — A self-supporting penal labour colony, by Edith Sellers. — The proposed Mid-Scotland canal, by the Marquess of Graham. — etc.

**Journal** of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part I, January, 1910: Bankers' advances on stock exchange securities, by A. R. Butterworth. Lectures I and II. — etc.

**Journal**, The Economic. No. 76, December, 1909: Shipping conferences, by (Prof.) D. H. Macgregor. — The economics of boy labour, by R. H. Tawney. — The patents and designs act, 1907, by George Schuster. — Land as a free gift of nature, by J. S. Furnivall. — The Swedish general strike, by T. H. Penson. — The present state of working-class pensions in France, by Maurice Bellom. — etc.

**Journal** of the Royal Statistical Society. Vol. LXXII, Part 4, 31st December, 1909: The recent growth of population in western Europe, by Sir J. A. Baines. — A suggestion for the international comparison of wages by the use of the median, by A. L. Bowley. — The application of the method of correlation to social and economic statistics, by G. Udny Yule. — etc.

**Review**, The Contemporary. No. 529, January, 1910: Fifty years of social progress, by R. F. — Higher education in India, by Sir Andrew Fraser. — The Budget and British capital, by Lord Welby. — Canada and tariff reform, by J. J. Harpell. — etc.

**Review**, The Fortnightly. N° 517, January, 1910: Liberalism and the future, by Sydney Brooks. — Every man his own landlord, by J. Ellis Barker. — Naval agreement delusions: a letter from Berlin, by R. C. Long. — etc.

**Review**, The National. No. 323, January 1910: The nation, the government, and the navy, by H. W. Wilson. — The relations of Canada and Germany, by J. Castell Hopkins. — The player's poverty, by Cecil Raleigh. — etc.

C. Oesterreich-Ungarn.

**Handelsmuseum**, Das. Herausgeg. vom k. k. österr. Handelsmuseum. Bd. 24, 1909, Nr. 50: Wirtschaftliche Daten über Japan, von Siegmund Schilder. — Das neue serbische Troscharinagesetz. — etc. — Nr. 51: Wirtschaftliche Verhältnisse in Argentinien. — Argentinische Quebrachoproduktion. — etc. — Nr. 52: Wirtschaftliche Verhältnisse im nördlichen Portugal. — etc.

**Mitteilungen**, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. IV, Heft XI, November 1909: Volkswirtschaftliche Entwicklung Ungarns. Vortrag von (Ministerial-R.) Wilhelm v. Lers. — Gesetzentwurf über Patente. — Der Weinbau in Ungarn im Jahre 1907. — Das ungarische Tabakgefälle im Jahre 1908. — Die Gefahrentabelle der Arbeiterunfallversicherung. — etc.

**Rundschau**, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. X, November 1909: Die Gewerbeinspektion im Jahre 1908 (Oesterreich). — Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien (Deutsches Reich). — Wohnungsfürsorge (Oesterreich). — Häufigkeit und Arten der Kinderarbeit in Galizien. — etc. — Dezember 1909: Gesetzliche Regelung des Tarifvertrages (Schweiz). — Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Die Streikbewegung im Jahre 1908 (Oesterreich). — etc. — Sonderbeilagen: Vorschriften über die Sonntagsruhe im gewerblichen Betriebe Oesterreichs. — Ergebnisse der Arbeitsvermittlung in Oesterreich in den Jahren 1907 und 1908.

**Zeitschrift** für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Organ der Gesellschaft österreichischer Volkswirte. Bd. 18, 1909, Heft VI: Die agrarpolitische Gesetzgebung der Landtage 1902–1908, von Walter Schiff. — Die deutsche Banknovelle, von Louis Katzenstein. — Das bosnische Kreditwesen, von Oskar Somogyi. — Die Stellung der Notenbanken in der heutigen Volkswirtschaft, von Lumm. — etc.

F. Italien.

**Giornale** degli Economisti. Vol. XXXIX, N. 4, Ottobre 1909: La semiologia economica a base statistica, di R. Benini. — Ancora di municipalizzazione, di G. Montemartini. — L'elemento giuridico nella scienza delle finanze, di V. Tangorra. — La teoria dell' equilibrio economico secondo il prof. Vilfredo Pareto, di Luigi Amoroso. — etc.

**Riforma** Sociale, La. Vol. XX, Fasc. 6, Novembre—Dicembre 1909: L' opera di rinnovamento nella Sardegna. Il presente e l' avvenire, di Umberto Vacca Maggiolini. — La piccola proprietà rurale in Russia, di Virginio Gayda. — La crisi americana del 1907, di Attilio Garino. — etc.

**Rivista** della beneficenza pubblica. Anno XXXVII, N° 11, Novembre 1909: La pubblica assistenza ai poveri, di (avv.) Filippo Conconi. — etc.

**Rivista** Italiana di Sociologia. Anno XIII, Fasc. V—VI, Settembre-Dicembre 1909: Cesare Lombroso e la funzione sociale della scienza, di E. Ferri. — La terra e la vita sociale, di R. De La Grasserie. — Sulle origini del regime comunistico nel matrimonio, di F. Ercole. — Dell' esistenza e del contenuto della scienza politica, di G. Crescimanno Vilardita. — Per la prevenzione della criminalità giovanile, di A. Martinazzoli. — etc.

G. Holland.

**Economist**, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 58e jaarg., 1909, december: Het vraagstuk der vuilnisverwerking te Manchester en eenige andere steden, door A. S. van Reesema. — Spoorwegen in het Turksche rijk, door L. G. N. Bouricius. — etc.

H. Schweiz.

**Bibliothèque** universelle et revue suisse. N° 169, janvier 1910: De l'assistance publique en Suisse et dans les pays limitrophes, par Ernest Lehr. — Les comptes du roi Louis XVI, par Maurice Dumoulin. — Mères congolaises, par C. Seguin. — etc.

**Blätter**, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 15/16: Schule und soziale Frage. Vortrag von Otto Hunziker. — Die schweizerische Hausindustrie, von J. Beck. (Schluß.) — Theodor Barth †. Ein Gedenkwort, von Paul Gygax. — etc. — Heft 17: Die ländlichen Genossenschaften und das Groß-

kapital, von (Prof.) Dade. — Denkschrift über die Assimilation der Ausländer in der Schweiz. — etc.

I. Belgien.

Revue Économique internationale. 6e Année, Vol. IV, N° 3, Décembre 1909: L'État moderne et la démocratie, par Pierre Baudin. — La situation des petits États et l'idée d'un cartel économique, par Eugène Baie. — La lutte des revenus et son influence sur la distribution numérique des rentiers, par Achille Loria. — Les industries de l'électricité au Canada, par Julien Dalemont. — Les finances autrichiennes, par A. Raffalovich. — La coopération et le crédit agricole en Espagne, par Angel Marvaud. — etc.

M. Amerika.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXIV, No. 3, November, 1909: American business conditions: Present condition of international trade, by John J. Macfarlane. — The prosperity of the brewing industry, by Hugh F. Fox. — The American iron trade of 1909 and the outlook, by A. J. Findley. — South America — our manufacturers' greatest opportunity, by John Barrett. — Government assistance to export trade, by C. S. Donaldson. — The return of prosperity, by O. P. Austin. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 17, Number 10, December 1909: Proceedings of a conference on the teaching of elementary economics, by A. B. Wolfe, Simon Litman, F. M. Taylor. — etc.

Magazine, Bankers. 63rd Year, December 1909: The pressure on European markets. — Mortgage loans, by Arthur A. Ekirch. — Post-mortem administration of wealth, by Daniel S. Remsen. — etc.

Political Science Quarterly. Edited by the faculty of political science of Columbia University. Vol. XXIV, Nr. 4, December 1909: Social selfcontrol, by F. H. Giddings. — The ballot's burden, by C. A. Beard. — State taxation and forest lands, by C. F. Robinson. — Readjustment of railway rates, by C. C. McCain. — Marxism versus socialism, IV, by V. G. Simkhovitch. — Our South American trade, by W. R. Shepherd. — etc.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 42, 1909, Nr. 12: Der Rechtswirrwarr bezüglich der Konkurrenzklausel, von Heinz Potthoff. — Die Wurzeln unserer Wehrkraft. Ein kritischer Beitrag zur Statistik über die Herkunft der deutschen Soldaten, von Fritz Burgdörfer. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1910, Heft 1, Januar u. Februar: Wohlfahrtseinrichtungen der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft im Jahre 1908, von Polenz. — Der Generalausstand der Arbeiter in Schweden. — Brasilien und seine Bahnen, von Jänecke. — Die neueste Entwicklung der Eisenbahnen Argentiniens, von Offermann. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. III, Heft 3, Dezember 1909: Ueber notwendige Ergänzungen des Fürsorge-, insbesondere des Säuglingsfürsorgewesens, von (Prof.) v. Drigalski. — Streik und Arbeiterversicherung, von (Stadt-R.) H. v. Frankenberg. — Das außerschulmäßige Bildungswesen und die Städtetage, von (Stadtbibliothekar) Fritz. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908, von Oscar Neve. (Forts.) — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 1, Januar: Der extreme Kapitalismus, von Alfred Lansburgh. — Der Kalistaat, von Felix Pinner. — Hypothekenunrecht, von Ludwig Eschwege. — Die Ursachen der Geldverteuerung im Herbst 1909, von Eugen Kaufmann. — Mütterchen Reichsbank, von A. L. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. VIII, 1909, Nr. 24: Der Treuhänder, von (Prof.) J. Friedr. Schär. — Zur Bewertung der Börsenkurse von Industriepapieren, von Tiegs, Reiners, Stillich. — Neues zur Verwaltungsreform, III. — etc.

Export. Jahrg. XXXI, 1909, Nr. 51: Der neue schwedische Zolltarif. — Wirtschaftliches aus den skandinavischen Ländern. — etc. — Nr. 52: Der niedrige Kursstand der deutschen Staatsanleihen. — Das 50-jährige Jubiläum Queenslands, von W. Kelbe. — etc. — Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 1: Zur Jahreswende. — Die deutschen Interessen in Marokko und insbesondere die Interessen der Firma Mannesmann daselbst. — etc. — Nr. 2: Die Einfuhrscheine. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 139, Heft 1, Januar 1910: Die Lungentuberkulose des Proletariats, von (Chefarzt) F. Köhler. — Ostmärkische Ansiedelung, von R. v. Kienitz. — Der staatsbürgerliche Unterricht an den Schweizer Schulen, von Adolf Hedler. — Zur Reform der Preußischen Finanzverwaltung, von (Oberverwaltungsgerichtsr.) Mrozek. — Der Betrag der Feuerversicherungswerte in Deutschland, von (Reg.-R.) E. Freih. v. Liebig. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1909, Nr. 52: Sicherheitsvorschriften für die Feuerversicherung von Fabriken, von Ziegler. — Landwirtschaft und Industrie. — Der portugiesische Handelsvertrag, von O. Ballerstedt. — etc. — Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 1: Englische Neuwahlen und Tarifreform, von Ballerstedt. — etc. — Nr. 2: Die Süddeutsche Baumwollindustrie im Jahre 1909, von (Kommerz.-R.) Heinrich Semlinger. — etc. — Nr. 3: Industrieller Wahlfonds. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, Januar 1910: Der Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuche, von (Landrichter) Mengelkoch. — Das französische Heimstättengesetz vom 12. Juli 1909, von Hans L. Rudloff. — Einige interessante Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählung von 1907, von Fr. Hitze. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. IV, 1909, Nr. 12: Die Gottsteinschen Organisationsbestrebungen für den ärztlichen Dienst in den deutschen Großstädten, von (S.-R.) Wilhelm Feilchenfeld. — Die Stellungnahme des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung zur Kinderversicherung, von Otto Welge. — Die Kindersterblichkeit auf den Philippinen, von Ernst Schultze-Hamburg-Großborstel. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1909, Nr. 24: Der Wirtschaftliche Ausschuß und der Handelsvertrag mit Portugal. — Die Denkschrift des Handelsvertragsvereins zum Handelsvertrage mit Portugal. — etc. — 1910, Nr. 1: Soll der portugiesische Handelsvertrag abgelehnt werden? Von Borgius. — Revision des Handelsvertrags mit Portugal? — Der amerikanische Zolltarif. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1909, Heft 26: Um das Wahlrecht, von Max Maurenbrecher. — Zur Reform der preußischen Landesorganisation, von Paul Löbe. — Agrarpolitische Aufgaben der preußischen Sozialdemokratie, von Arthur Schulz. — Die Fortbildungsschule im Kommunalprogramm der preußischen Sozialdemokratie, von Julius Bruhns. — etc. — 1910, Heft 1: Ein Rundblick über die amerikanische Kolonisationspolitik am Stillen Ozean, von Max Schippel. — Die gesetzliche Regelung des Arbeitsnachweises, von Hugo Poetzsch. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVII, 1909, No. 1408: Englands Wirtschaftspolitik. — etc. — Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1409: Rückblick und Ausblick an der Jahreswende. — etc. — No. 1410: Deutschlands wirtschaftliche Aktivität. — etc. No. 1411: Die deutschen Emissionen im Jahre 1909. — Das Reichs-Kaligesetz. — etc.

Plutus. Jahr 6, 1909, Heft 52: Das Herz in der Volkswirtschaft, von C. A. Bratter. — etc. — Jahr 7, 1910, Heft 1: 1909. Ein Rückblick, von Felix Somary. — etc. — Heft 2: Russenpfändung. — Der Landarbeiter, von Rudolf Streich. — etc. — Heft 3: Freihandel. — Ein neues Verkehrsmittel, von Ernst Kliemke. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 14, 1909, Nr. 12: Zwanglose Betrachtungen über § 1 des neuen Wettbewerbsgesetzes, von Albert Osterrieth. — Die Abdankung des Reichsgerichts, von (Rechtsanwalt) Alfred Rosenthal. — Ersparnisse im Warenzeichenwesen, von (Reg.-R.) Pflug. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, Januar 1910: Weltanschauung und Medizin, von Elias Metschnikoff. — Libertus Scientiae, von Sir Henry Roscoe. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 10, Januar 1910: Der Typus des Genies des 14.—17. Jahrhunderts, von Otto Hauser. — Die Bedeutung der Lebensdauer im modernen Staate, von F. Gasters. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 4, Januar 1910: Die Deutschen im Urteile des Auslandes, von (Prof.) Georg Steinhausen. (Schluß.) — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 1, Januar: Die Eisenindustrie der Eingeborenen Kameruns, von Guillemain. — Gedanken über die Eingebornenfrage in

Britisch-Südafrika und Deutsch-Südwestafrika, III, von Georg Hartmann. — Französisch-Guinea und Kamerun, I, von Külz. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXI, 1909, Heft XII: Die zweite amtliche Denkschrift zur Privatbeamten-Versicherung und die öffentliche Kritik. — Aufgaben der Feuerversicherungs-Technik. Die Versicherung von Modellen u. dgl. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, 1910, Heft 1, 2: Wichtige Fragen der Unfallverhütung, von Konr. Hartmann. — Fortschritte auf dem Gebiete des Heimarbeiterschutzes, von Morgner. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. V, 1909, Nr. 24: Die Preispolitik des Kohlensyndikates und ihre Wirkung auf die allgemeine wirtschaftliche Lage seit dem Jahre 1908, von ***. — Die lateinische Münzunion in der Gegenwart, von Albert Calmes. — Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, von G. Sydow. — Entwicklungstendenzen in der niederrheinisch-westfälischen Montan-Industrie, von Kreuzkam. — etc. — Jahrg. VI, 1910, Nr. 1: Betrachtungen über das Wirtschaftsjahr 1909, von (Reg.-R. a. D.) Voelcker. — Ein sonderbares Kartellgesetz, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Der Zusammenschluß des Exporthandels, von Leuckfeld. — Streifzüge durch den neuen amerikanischen Zolltarif, von (Rechtsanwalt) Marcuse. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 13: De la Mettrie. Zu seinem zweihundertsten Geburtstage, von Victor Constans. — Fünfundzwanzig Jahre Krankenversicherung in Deutschland, von Gustav Hoch. — etc. — Nr. 14: Zur Methode der politischen Oekonomie, von Gust. Eckstein. (Schluß.) — etc. — Nr. 15: Das Kali-Zwangssyndikat, von M. Nachimson. — etc. — Nr. 16: Der preußische Parteitag, von Hans Block. — Das Ministerium Briand, von Charles Rappoport. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 10, Januar 1910: Die Währungsreform in Ostasien und Ostafrika, von (Prof.) R. Sonndorfer. — Das Problem einer internationalen Geldverfassung (Schluß), von Walter Conrad. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XI, Heft 12, Dezember 1909: Die Zulässigkeit der Ausweisung von Reichsangehörigen und von Ausländern aus den Schutzgebieten, von (Prof.) Karl von Stengel. — Die rechtliche Stellung der britischen Herrschaftsgebiete, von H. Edler v. Hoffmann. (Schluß.) — Die Diamantvorkommen in Deutsch-Südwestafrika und ihre Bedeutung für das Schutzgebiet, von (Oberstleutn. z. D.) Gallus. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 1: Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses, I, von H. Oswalt. — Konjunkturschwankungen und Konjunkur-Berichterstattung, insbesondere die allgemeine Wirtschaftslage im Jahre 1909, von L. Pohle. — Sklaverei und Leibeigenschaft bei Naturvölkern, I, von H. Berkusky. — etc.

Zeitschrift des Königlichen Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXX: Evert, Georg (Ober-Reg.-R.), Die preußischen Landtagswahlen von 1908 und aus früheren Jahren. — Jahrg. 49, 1909, Heft 4: Die Geburten, Eheschließungen und Sterbefälle im preußischen Staate während des Jahres 1908. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preußen, von (Prof.) F. Kühnert. — Die Fideikommisse in Preußen im Jahre 1907 und die Wanderungen in den Kreisen mit besonders ausgedehntem Fideikommißbesitze im Zeitraume 1875 bis 1905, von (Prof.) F. Kühnert.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, 1909, Heft 4: Literaturbericht: Gefängniswesen. Berichterstatter: Walther Leonhard. — Kriminalistik und Verwandtes. Berichterstatter: v. Lilienthal. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. X, 1910, Heft 1: Kritische Bemerkungen zur Mietsverlustversicherung für Berlin, von Seeger und Beck. — Ein Streifzug durch die Haftpflichtversicherung der Vereinigten Staaten, von Serini. — Ueber Kollektiv-Unfallversicherung an deutschen Hochschulen, von (Rechtsanwalt) Josef. — Sparprämien und Risikoprämien, von Böhmer. — Der Versuch des Fürsten Hardenberg, die öffentlichen Feuer-Versicherungs-Sozietäten zu reformieren, von Schmidt. — Zum Problem einer Telegrammversicherung, von Nietschmann. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

IV.

# Die Löhne im staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken.

Von

Bergassessor Dr. iur. et phil. **Herbig.**

Inhalt: I. Die Bedeutung der achtziger und neunziger Jahre für die Sozialpolitik im Bergbau. II. Die frühere Lohnstatistik, 1821—1888. III. Die amtliche Lohnstatistik seit 1888. A. Statistische Technik. B. Die Lohnstatistik der Gesamtbelegschaft. C. Anteil der Klassen a, b, c, d an der Gesamtbelegschaft. D. Die Lohnstatistik der Klassen a, b, c, d. IV. Die Lohnstatistik der Hauer in Klasse a nach Lohnstufen. V. Statistik des Gesamtlohnes. VI. Die Schichtdauer. VII. Der Reallohn. VIII. Die Lohnpolitik im staatlichen Saarbergbau. IX. Wirtschaftliche Folgen der Saarbrücker Lohnpolitik. X. Sozialpolitisches Ergebnis der Saarbrücker Lohnpolitik.

Der Saarbrücker Bergbau bietet eine fast bis zum Beginn der preußischen Herrschaft zurückreichende Lohnstatistik. Vom Jahre 1821 ab kann man eine 89-jährige Entwicklung verfolgen, in deren Verlauf sich die Förderung auf die 110-fache Höhe, von 0,1 auf 11 Mill. t gehoben hat. Knapp 1000 Köpfe zählte im Jahre 1821 die Belegschaft, die jetzt auf 52000 angewachsen ist. Der Durchschnittslohn der eigentlichen Grubenarbeiter betrug damals noch nicht 1 M. jetzigen Geldes; zurzeit beträgt er etwa 4,60 M. So verlockend es ist, den sozialpolitischen Werdegang, der diese mächtig gewachsenen Ziffern verbindet, bis zurück zu jenen ersten Regungen großindustriellen Lebens zu verfolgen, so soll doch die vorliegende Abhandlung, die einen weiteren Leserkreis für den Saarbergbau und seine gegenwärtigen Arbeiterverhältnisse interessieren möchte, eingehender nur die beiden letzten Jahrzehnte behandeln, die eine gegen die frühere Zeit deutlich abgegrenzte Periode der sozialpolitischen Entwicklung im Bergbau bilden.

## I. Die Bedeutung der achtziger und neunziger Jahre für die Sozialpolitik im Bergbau.

Die Arbeiterverhältnisse haben um die Wende der achtziger und neunziger Jahre tiefgehende Veränderungen erfahren: manche Anschauungen haben sich gewandelt, manche Begriffe sind umge-

wertet worden. Man braucht nur die Stichworte: Arbeiterversicherungsgesetzgebung, Gewerbenovelle von 1891, Berggesetznovelle von 1892 zu nennen, um die Aenderung zu kennzeichnen, die auf gesetzlichem Wege der wirtschaftlichen Existenz und der persönlichen Stellung des Arbeiters zuteil wurde.

Das sozialpolitische Interesse der Oeffentlichkeit richtete sich in besonderem Maße auf den Bergbau: Spricht schon ein gewisses sentimentales Gefühl mit, das dem Fernerstehenden gerade den Beruf des Bergmanns in einem besonders trüben Licht erscheinen läßt, so sind doch vorwiegend nüchterne sozialpolitische und wirtschaftliche Erwägungen der Grund der starken Teilnahme für die Bergarbeiterfragen: In den ungeheueren Belegschaftsmassen sammelt sich leicht Zündstoff an, dessen oft unerwartete Explosion gewaltige Arbeitskämpfe heraufbeschwört. Diese können im Industriebezirk selbst die öffentliche Ordnung gefährden und bringen fast jedem Gewerbetreibenden empfindliche wirtschaftliche Nachteile; sie werfen auch weiterhin ihren Schatten in jedes Kohle verbrauchende Gewerbe und dadurch auf die ganze Volkswirtschaft. So hat sich die öffentliche Meinung daran gewöhnt, mit reger Aufmerksamkeit die Bergarbeiterverhältnisse zu verfolgen. Sie wird darin unterstützt durch die seit 1888 vierteljährlich veröffentlichte amtliche Lohnstatistik. Diese wird, da die anderen Industrien eine derartige amtliche Lohnstatistik nicht kennen, regelmäßig nicht nur in den Fachzeitschriften, sondern auch in der Tagespresse als Gradmesser für die wirtschaftliche Lage breiter Arbeitermassen mit lebhaftem Interesse begrüßt und eingehend besprochen.

Die gewaltigen Bergarbeiterausstände im Jahre 1889 waren das weithin hallende Signal, durch das sich die jüngste Periode der Bergarbeiterbewegung ankündigte. Die Arbeiter sind selbstbewußter geworden. Ihre ständig fortschreitende Organisation und fast noch mehr die ihnen durchweg — oft ohne objektiv abwägende Prüfung — beistehende öffentliche Meinung stärken ihre Stellung gegenüber dem Unternehmertum. Aber auch dieses sammelt und mehrt seine Macht, nicht nur auf wirtschaftlichem, sondern auch auf sozialpolitischem Gebiet. Der Arbeiterfrage, besonders der Lohnfrage, wird eine erhöhte Bedeutung beigemessen; sie werden mit besonderer Vorsicht und Aufmerksamkeit nach einheitlichen und wohlüberlegten Grundsätzen behandelt. Kurz: die Parteien haben sich gewissermaßen fester ins Auge gefaßt; Konsolidierung der Kräfte, konsequente zähe Verfolgung bestimmter Ziele ist auf beiden Seiten das Merkmal der beiden letzten Jahrzehnte.

Für den Saarbergbau trifft diese Schilderung allerdings nicht in allen Stücken zu; manche Erscheinung, die sich auf dem heißen Boden des Ruhrbergbaus schnell und deutlich entwickelte, tritt im Saarbezirk nicht hervor, manche nur abgeschwächt. Trotzdem steht auch der Saarbergbau deutlich unter der Wirkung jenes Umschwungs; ja, gerade der Saarbergbau ist es, in dem die jüngste Zeit sich sozialpolitisch gegen die frühere ganz besonders scharf abhebt.

Diese neuere Entwicklung der Lohnfrage und die aus ihr abzuleitenden Erfahrungen sind es, die hier besonders interessieren. Die Lohnstatistik früherer Jahre soll nur so weit herangezogen werden, als es nötig ist, um den veränderten Charakter der neueren Entwicklung zu zeigen.

## II. Die frühere Lohnstatistik, 1821 bis 1888.

Die ältere Statistik zeigt nicht die Vollständigkeit der heutigen amtlichen Lohnstatistik, die mit dem Jahre 1888 beginnt und es also glücklicherweise gestattet, die unruhigen Uebergangsjahre zu einer ruhigeren Fortentwicklung an vergleichbarem Zahlenmaterial zu verfolgen. Weiter zurück bietet die Statistik hinsichtlich des Lohnes nur die in Tabelle I zusammengestellten Angaben,

Tabelle I.

| Jahr | Förderung | Gesamtbelegschaft | Hauer und Schlepper bezw. von 1861 ab: eigentliche Grubenarbeiter | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Anzahl in Prozenten der Gesamtbelegschaft | Schichtenzahl | Nettolohn einschl. Gefälle und Oelkosten pro Schicht M. | pro Jahr M. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 |
| 1821 | 114 655 | 1 003 | . | . | 0,98 | . |
| 1823 | 94 607 | 777 | . | . | 1,03 | . |
| 1830 | 199 962 | 1 245 | 87 | 285 | 1,06 | 302 |
| 1832 | 157 298 | 1 060 | 87 | 278 | 1,06 | 294 |
| 1835 | 207 260 | 1 383 | 84 | 275 | 1,07 | 293 |
| 1836 | 265 284 | 2 058 | 82 | 235 | 1,08 | 254 |
| 1837 | 323 294 | 2 063 | 83 | 280 | 1,10 | 307 |
| 1842 | 521 103 | 3 151 | 82 | 280 | 1,20 | 338 |
| 1843 | 423 142 | 2 953 | 80 | 280 | 1,20 | 337 |
| 1847 | 576 512 | 3 961 | 77 | 268 | 1,29 | 370 |
| 1848 | 436 337 | 3 375 | 77 | 290 | 1,29 | 374 |
| 1851 | 679 268 | 5 782 | 76 | 272 | 1,34 | 365 |
| 1861 | 2 090 744 | 12 650 | 89 | 271 | 2,17 | 588 |
| 1862 | 2 086 718 | 13 228 | 90 | 253 | 2,11 | 533 |
| 1863 | 2 197 115 | 13 295 | 89 | 252 | 2,13 | 538 |
| 1864 | 2 597 514 | 14 290 | 87 | 272 | 2,28 | 621 |
| 1868 | 3 273 293 | 19 124 | 88 | 279 | 2,50 | 699 |
| 1870 | 2 734 019 | 15 662 | 85 | 272 | 2,64 | 719 |
| 1874 | 4 229 786 | 22 240 | 87 | 269 | 3,58 | 963 |
| 1879 | 4 474 961 | 21 464 | 86 | 261 | 2,99 | 780 |
| 1884 | 6 087 126 | 26 500 | 86 | 276 | 3,28 | 906 |
| 1887 | 5 973 068 | 25 379 | 86 | 266 | 3,26 | 866 |
| 1888 | 6 238 191 | 25 670 | 85 | 270 | 3,31 | 894 |

Die Ziffern der Tabelle I sind den Akten der Königlichen Bergwerksdirektion entnommen. Eine vollständige Zusammenstellung bietet der von E. Müller bearbeitete Band VI des Werkes „Der Steinkohlenbergbau des Preußischen Staates in der Umgebung von Saarbrücken".

die sich bis zum Jahre 1860 auf die „Hauer und Schlepper“ beziehen, während vom Jahre 1861 ab gemäß den Anschnitten über Gedingelöhne sowie über Grubenausbau und Nebenarbeiten die beim Grubenbetrieb unter und über Tage beschäftigten Arbeiter, die sogenannten eigentlichen Grubenarbeiter, mit Ausnahme des Aufsichts- und Maschinenpersonals gezählt werden. Hierdurch erklärt sich der durch einen Querstrich hervorgehobene Sprung der lohnstatistisch erfaßten Arbeiter an der Gesamtbelegschaft von 76 auf 89 Proz.

Von einer Wiedergabe sämtlicher Jahreszahlen ist wegen der für die vorliegende Betrachtung geringeren Bedeutung der älteren Statistik Abstand genommen. Das, was für den anzustellenden Vergleich wichtig ist, wird genügend klar, wenn man, wie dies geschehen ist, aus der wellenförmigen Entwickelung der Zahlenreihen die Jahre des Hochstandes und Tiefstandes heraushebt.

Die Höhe des durchschnittlichen Schichtlohns (Spalte 6 der Tabelle I) hebt sich im allgemeinen ziemlich gleichmäßig empor. Einen ruckweisen Aufstieg (von 1,34 M. in 1851 auf 2,17 M. in 1861) bringen die fünfziger Jahre, in denen der seit Eröffnung der Eisenbahn schnell wachsende Absatz zur Heranziehung neuer Arbeitskräfte drängt. Diese günstige industrielle Entwickelung findet ihren Ausdruck in einer starken Lohnerhöhung, die im Hinblick auf eine durch mehrere Mißernten hervorgerufene Teuerung der Lebensmittel besonders nötig erschien. Den zweiten außergewöhnlichen Aufstieg brachten die Gründerjahre: Von 1870 stieg der Lohn in 4 Jahren von 2,64 M. auf 3,58 M., um dann allerdings in den nächsten 5 Jahren wieder auf 2,99 M. zurückzusinken. Abgesehen von diesen beiden Ausnahmen, hat sich der Durchschnittsschichtlohn mit nur geringen Schwankungen in langsam und ruhig aufsteigender Linie bewegt.

Aber das Bild ändert sich, wenn man den durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienst betrachtet (Spalte 7). Seine Höhe bestimmt neben dem Durchschnittsschichtlohn die Schichtenzahl (Spalte 5); und diese ist je nach der Konjunktur starken Schwankungen unterworfen. Die steigende oder sinkende Tendenz des Schichtlohns wird vielfach durch die in gleicher Richtung gehende Wirkung der größeren oder geringeren Schichtenzahl in stark vergrößertem Maße auf die Jahreslöhne übertragen: So veranlaßt ein Rückgang der Schichtenzahl von 271 auf 253 in den Jahren 1861—1862 bei einem nur um 6 Pf. geringeren Schichtlohn ein Sinken des Jahresverdienstes von 588 M. auf 533 M. Von 1863 nach 1864 machte ein Mehr von 20 Schichten bei einem um 15 Pf. gestiegenen Schichtlohn einen Zuwachs von 83 M. am Jahresverdienst aus. In den Jahren 1874—1879 ist der Rückgang des Jahresverdienstes von 963 M. auf 780 M. durch das Zusammenwirken sinkender Schichtlöhne und sinkender Schichtenzahl so groß geworden. Aus den früheren Jahren mag noch die besonders auffallende Tatsache bemerkt werden, daß in den Jahren 1835, 1836, 1837 die stark schwankende Schichten-

zahl 275—235—280 bei gering steigendem Schichtlohn 1,07, 1,08, 1,10 M. die großen Unterschiede im Jahresverdienst — 293 M., 254 M., 307 M. — erzeugt. Nach alledem spielten also die Feierschichten, und zwar nicht nur in Krisenjahren, eine recht bedenkliche Rolle für den Saarbrücker Bergmann.

Sprunghaft wie die Schichtenzahl ist auch vielfach die Bewegung der Belegschaftsziffer (Spalte 3). Die Vermehrung vollzieht sich mit Schwankungen, deren Höchst- und Tiefstand hier wiederholt sei:

| Jahr | Arbeiterzahl | Jahr | Arbeiterzahl | Jahr | Arbeiterzahl |
|---|---|---|---|---|---|
| 1821 | 1 003 | 1843 | 2 953 | 1876 | 23 351 |
| 1823 | 777 | 1847 | 3 961 | 1879 | 21 464 |
| 1830 | 1 245 | 1848 | 3 375 | 1884 | 26 500 |
| 1832 | 1 060 | 1868 | 19 124 | 1887 | 25 379 |
| 1842 | 3 151 | 1870 | 15 662 | | |

Wie das steile Ansteigen der Belegschaftskurve in den fünfziger und sechziger Jahren die Heranziehung fremder Arbeiter erkennen läßt, die nach dem Jahre 1867 nicht mehr stattfand, so zeigen die in vorstehender Zusammenstellung ersichtlichen Rückgänge der Belegschaftsziffer den Einfluß ungünstiger Wirtschaftsperioden, in denen man nicht nur die Neuanlegung von Arbeitern unterließ — eine Maßregel, die für eine auf den Bergbau angewiesene Bevölkerung von schwerschwiegender Bedeutung ist — sondern auch zu Arbeiterentlassungen schritt. Sieht man die Belegschaftsverminderungen, die in den siebziger und achtziger Jahren eintreten mußten, unter diesem Gesichtswinkel an, so erscheint die wirtschaftliche Lage der Belegschaft als Gesamtheit durch die Konjunkturerscheinungen schlimmer beeinflußt, als es bei alleiniger Berücksichtigung des Lohnrückgangs scheinen möchte.

Ohne die Sorgfalt zu unterschätzen, die die Verwaltung seit Uebernahme der Saargruben der Lohnfrage entgegengebracht hat — eine Tatsache, auf die schon die Führung einer genauen Lohnstatistik hinweist — kann man vom Standpunkt moderner Sozialpolitik an der Ungleichmäßigkeit in der Lohnstatistik jener Jahrzehnte eine Kritik üben, die dahin zusammenzufassen ist: Die Schwankungen der jährlichen Schichtenzahl veranlaßten trotz einer im allgemeinen gleichmäßigen Aufwärtsbewegung des durchschnittlichen Schichtlohns eine Unsicherheit des jährlichen Arbeiterbudgets, die noch dadurch vermehrt wurde, daß zeitweise Belegschaftsverminderungen vorgenommen wurden, die fast allen Bergmannsfamilien drohten, und viele von ihnen hart trafen, nicht nur, wenn die Verminderung durch Arbeiterentlassungen, sondern auch, wenn sie durch Nichtanlegung der heranwachsenden Jugend durchgeführt wurde.

## III. Die amtliche Lohnstatistik seit 1888.

A. Statistische Technik.

Die Lohnstatistik der beiden letzten Jahrzehnte bedarf einiger Erläuterungen, ehe man Schlußfolgerungen aus ihr herleitet.

Die statistische Technik sieht sich im Bergbau sehr großen Schwierigkeiten gegenüber, die letzten Endes alle daraus entstehen, daß es unmöglich ist, die Belegschaft, die Kohlenförderung, die Geldwirtschaft, den Materialienverbrauch und andere Gesamtziffern derartig zu zerlegen, daß die entstehenden Unterabteilungen dieser Gesamtbegriffe genau miteinander korrespondieren und in richtigen Beziehungen zueinander statistisch verarbeitet werden können. Die Belegschaftsstatistik verfolgt eigene Zwecke, die vielfach mit der Kohlenproduktion, den Selbstkosten usw. gar nichts zu tun haben; man denke z. B. an Heimat, Alter, Familienstand, Besitz des Bergmannes. Die Produktionsstatistik, die Selbstkostenstatistik, und besonders auch die zur Etatsaufstellung nötigen Zahlenermittelungen haben praktische Ziele und Zwecke, die in erster Linie berücksichtigt werden müssen, auch wenn dadurch die Möglichkeit verringert wird, das Zahlenmaterial durchweg so zu gruppieren, wie es eine nur von wissenschaftlichem Interesse geleitete Statistik wünschen möchte.

Die Schwierigkeit liegt aber nicht allein in der Bildung korrespondierender Gruppen auf den verschiedenen Gebieten, sondern in der Gruppenbildung überhaupt, auch innerhalb des einzelnen Gebiets. Gerade innerhalb der Belegschaftsstatistik macht das vielseitige Ineinandergreifen der einzelnen Tätigkeitsgebiete eine sichere Abgrenzung der Arbeiterkategorien schwierig. Selbst bei gleichbleibenden Betriebsverhältnissen gelingt es nur mit Mühe, die laufenden statistischen Erhebungen, die sich auf viele Gruben und eine Unmenge von Beamten verteilen, überall und Jahre hindurch in einheitlichem Sinne zu erhalten. Dazu kommt, daß die Betriebsverhältnisse nicht gleich bleiben. Die ganze Bergbautechnik ist im schnellen Fluß: Wo anfangs der neunziger Jahre noch Pfeilerbau herrschte, war um die Jahrhundertwende der Strebbau fast zur Alleinherrschaft gelangt, und schon wird auch dieser bereits wieder abgelöst durch den Stoßbau, den der Spülversatz und der Schüttelrutschenbetrieb wieder zu Ehren gebracht haben. Diese umwälzenden Aenderungen des Abbaubetriebes, deren eingehende Schilderung hier zu weit führen würde, bringen neue Arbeiten und neue Arbeiterkategorien mit sich, deren Einordnung in ein ohne Rücksicht auf sie aufgestelltes Schema kaum zu erreichen ist. Dies ist nur ein Beispiel für viele andere. Es soll damit den nicht selten erhobenen Forderungen, die auf eine weitere Differenzierung der amtlichen Belegschafts-, Lohn- und Leistungsstatistik hinausgehen, das nicht unerhebliche Bedenken entgegengehalten werden, daß jede weitere Zergliederung neue Fehlerquellen mit sich bringt.

B. Die Lohnstatistik der Gesamtbelegschaft der Tabelle II Abt. I (Spalte 2—6) kann an die ältere Statistik nur angeschlossen werden, indem für das Uebergangsjahr sowohl die nach der alten Methode festgestellten Ziffern (Tab. I) als auch die neuen (Tab. II) angegeben werden. Die Gesamtbelegschaft erscheint geringer, weil die Beamten und Aufseher in der neuen Statistik ausgeschaltet sind. Die

## Tabelle II.

| | Abteilung I | | | | | Abteilung II | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Förderung 1000 t | Gesamtbelegschaft | Durchschnittliche jährliche Schichtenzahl | Durchschnittlicher reiner Lohn pro Schicht M. | Durchschnittlicher reiner Lohn pro Jahr M. | Von der Gesamtbelegschaft entfallen auf die Arbeiterklassen a Proz. | b Proz. | c Proz. | d Proz. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1888 | 6 238 | 24 402 | 289 | 2,92 | 842 | 71,1 | 12,3 | 16,2 | 0,4 |
| 1889 | 6 084 | 25 666 | 288 | 3,24 | 933 | 71,9 | 12,4 | 15,1 | 0,6 |
| 1890 | 6 213 | 27 528 | 294 | 3,79 | 1114 | 72,1 | 13,0 | 14,3 | 0,6 |
| 1891 | 6 390 | 28 897 | 292 | 3,89 | 1137 | 71,7 | 13,0 | 14,6 | 0,7 |
| 1892 | 6 259 | 29 823 | 282 | 3,69 | 1042 | 59,6 | 24,7 | 14,9 | 0,8 |
| 1893 | 5 883 | 27 536 | 274 | 3,37 | 925 | 58,7 | 24,8 | 15,5 | 1,0 |
| 1894 | 6 592 | 30 070 | 284 | 3,24 | 921 | 59,0 | 24,6 | 14,9 | 1,5 |
| 1895 | 6 886 | 30 531 | 285 | 3,27 | 929 | 59,1 | 24,5 | 15,0 | 1,4 |
| 1896 | 7 706 | 32 396 | 294 | 3,28 | 966 | 59,6 | 24,0 | 14,8 | 1,6 |
| 1897 | 8 258 | 34 248 | 294 | 3,34 | 982 | 59,8 | 23,5 | 15,0 | 1,7 |
| 1898 | 8 769 | 35 856 | 298 | 3,40 | 1015 | 59,9 | 23,4 | 14,7 | 2,0 |
| 1899 | 9 025 | 38 049 | 295 | 3,46 | 1019 | 60,2 | 22,8 | 14,5 | 2,5 |
| 1900 | 9 397 | 40 303 | 293 | 3,56 | 1044 | 59,7 | 23,8 | 13,3 | 3,2 |
| 1901 | 9 376 | 41 923 | 294 | 3,54 | 1042 | 58,5 | 24,6 | 13,4 | 3,5 |
| 1902 | 9 494 | 42 036 | 295 | 3 57 | 1053 | 59,4 | 23,8 | 14,1 | 2,7 |
| 1903 | 10 067 | 43 811 | 297 | 3,60 | 1068 | 59,1 | 24,2 | 13,9 | 2,7 |
| 1904 | 10 364 | 44 949 | 296 | 3,71 | 1097 | 59,9 | 23,9 | 13,6 | 2,8 |
| 1905 | 10 639 | 45 737 | 293 | 3,80 | 1114 | 59,8 | 24,2 | 13,7 | 2,3 |
| 1906 | 11 131 | 47 891 | 296 | 3,88 | 1146 | 59,2 | 24,5 | 13,5 | 2,8 |
| 1907 | 10 693 | 48 895 | 295 | 4,02 | 1185 | 56,9 | 26,4 | 13,5 | 3,2 |
| 1908 | 11 071 | 49 998 | 293 | 4,04 | 1182 | 50,1 | 32,6 | 13,5 | 3,8 |
| 1909 | 11 064 | 51 788 | 287 | 3,96 | 1136 | 48,2 | 34,2 | 13,4 | 4,2 |

Alle Zahlen der Tabelle II sind der amtlichen Statistik entnommen, veröffentlicht in der im Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe herausgegebenen Zeitschrift für das Berg-, Hütten- und Salinenwesen.

Spalten 4—6 beziehen sich auf die Gesamtbelegschaft; ein Vergleich mit den Angaben der früheren Statistik, die sich auf „eigentliche Grubenarbeiter" beziehen, ist unmöglich. Grundzahlen der Lohnstatistik in Tabelle II Abt. I sind die Gesamtzahl der verfahrenen Schichten und die gesamte Lohnsumme. Aus der letzteren sind ausgeschieden die vom Bergmann zu tragenden Knappschaftsgefälle, die zurzeit im Jahresdurchschnitt 0,33 M. auf die Schicht betragen, und der den Arbeitern unter Tage abgezogene Betrag von 0,06 M. auf die Schicht für Oel und Gezähe. Der in der amtlichen Statistik Nettolohn genannte reine Lohn stellt also den nach Abzug aller Unkosten an den Arbeiter ausgezahlten Betrag dar.

Aus Gesamtlohnsumme und Gesamtschichtenzahl ist der durchschnittliche Schichtlohn durch Division leicht und sicher zu ermitteln. Um den durchschnittlichen Jahreslohn zu erhalten, muß man die Gesamtlohnsumme durch die Zahl der Gesamtbelegschaft dividieren. Während Lohnsumme und Schichtenzahl eine sichere statistische Grundlage darstellen, ist dies bei der Gesamtbelegschaft nicht in gleichem Maße der Fall. Als Arbeiterzahl ist nach

amtlicher Anordnung anzunehmen „die nach den Belegschaftslisten sich ergebende mittlere Zahl der vorhandenen Arbeiter, einschließlich der zeitweilig wegen Krankheit oder aus sonstigen Ursachen feiernden“. Die Zahl wird also aus Listen entnommen, die nicht wie Lohnsumme und Schichtenzahl einer rechnerischen Kontrolle unterworfen sind. Da eine Zählung nicht täglich, sondern nur am Anfang und Ende des Monats stattfindet, hat die Zahl nur den Wert eines Durchschnitts von zwei Stichproben. Daß sich trotzdem recht gute statistische Resultate ergeben, ist der genauen Führung der Belegschaftslisten und der sehr geringen und gleichmäßigen Bewegung der Belegschaftsziffer zu verdanken.

Die amtliche Statistik wird vierteljährlich aufgestellt. In Tabelle II, wie auch fernerhin, sind trotzdem nur die Jahresziffern wiedergegeben, weil für Vergleiche, die sich auf längere Zeiträume erstrecken, die Vierteljahrsperioden zu viele für das Gesamtergebnis unwesentliche Zufälligkeiten enthalten, die sich im Laufe eines Jahres wieder ausgleichen. So wechselt z. B. die auf das erste und zweite Vierteljahr entfallende Schichtenzahl ganz erheblich, je nachdem Ostern in den März oder in den April fällt. Bedauerlicherweise wird gerade dieser Nachteil der Vierteljahrsstatistik oft in tendenziöser Weise ausgenützt, indem eine Vierteljahrslohnsumme, die infolge der durch die Zahl der Arbeitstage bedingten Schichtenzahl verhältnismäßig gering erscheint, mit einem korrespondierenden Vierteljahr des Vorjahres verglichen wird, das zufällig mehr Arbeitstage und deshalb mehr Schichten aufweist.

Aber auch bei den Jahresdurchschnitten, die im allgemeinen der Erörterung der Lohnfrage zugrunde gelegt werden, muß man stets Schichtlohn und Jahreslohn nebeneinander berücksichtigen; nur dann kann man erkennen, welche Rolle für die Höhe des Jahreslohnes etwaige Mehrschichten oder Feierschichten spielen.

Der Inhalt der Tabelle II Abt. I zeigt vom Jahre 1896 ab eine außerordentlich gleichmäßige Entwicklung aller Zahlen. Die Jahre 1889 bis 1895 darf man als Uebergangsjahre im Sinne der vorliegenden Betrachtung bezeichnen. Sie tragen den Stempel der im Jahre 1889 und für den Kohlenbergbau im Jahre 1890 kulminierenden Hochkonjunktur und der Arbeiterausstände von 1889, 1890, 1892 und 1893. Geht man vom durchschnittlichen Schichtlohn aus, so spricht die Steigerung von 1888 (2,92 M.) bis 1891 (3,89 M.) von dem durch die günstige Geschäftslage unterstützten guten Willen üer Verwaltung, der durch den Streik von 1889 beunruhigten Belegschaft möglichstes Entgegenkommen zu zeigen. Bei dem Konjunkturrückschlag im Jahre 1892, und noch schärfer im Jahre 1893, konnte die Verwaltung die Löhne nicht auf der Höhe halten, zu der sie in steiler Kurve gestiegen waren. Die Schichtlöhne mußten einen Teil ihrer Besserung wieder hergeben und standen im Jahre 1894 (3,24 M.) wieder wie 1889. Die ungünstige Wirkung des Rückgangs der durchschnittlichen Schichtlöhne zeigt sich bei den Jahresverdiensten durch die sinkende Schichten-

zahl verstärkt. Die durch den Absatzmangel im Jahre 1892 notwendig werdenden Feierschichten trugen im Verein mit der Herabsetzung der Gedinge mit zu dem Ausbruch des Streiks im Winter 1892/1893 bei. Auch in den Jahren 1894 und 1895 mußten noch Feierschichten eingelegt werden. Von 842 M. in 1888 war der Jahresdurchschnittslohn auf 1137 M. in 1891 gestiegen und sank dann wieder bis auf 921 in 1894 zurück. Einen tiefen Eingriff jener Krisen zeigt auch die Ziffer der Gesamtbelegschaft. Sie sinkt von 1892 nach 1893 um fast 2300 Mann, ein Rückgang, der hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, daß die Verwaltung die in den Ausständen besonders hervorgetretenen und am längsten im Ausstand verharrenden Leute teils überhaupt nicht, teils erst nach einiger Zeit wieder anlegte.

Von 1894 ab beginnt eine durch keinen Rückschlag gestörte langsame, aber sichere Aufwärtsbewegung in den Spalten 3, 5 und 6 der Tabelle II: Die Belegschaft wird allmählich vermehrt aus dem natürlichen Bevölkerungszuwachs, und durch Aufschließung des Hinterlandes durch Bahnen, die den Bewohnern das Arbeiten auf den Gruben gestatten, ohne sie zur Aufgabe der alten Heimat zu nötigen. Landfremde Arbeiter werden — schon seit 1867 — nicht mehr herangezogen. Bei dieser langsamen Vermehrung ist es auch in ungünstigen Zeiten möglich, fast alles Arbeitsangebot, jedenfalls aber den Nachwuchs der eigenen Belegschaft anzunehmen. Eine Unterbrechung der regelmäßigen Neuanlegungen brauchte nicht stattzufinden und noch viel weniger kamen Arbeiterentlassungen vor, von denen frühere Konjunkturrückschläge zuweilen begleitet waren. Die Löhne erfahren durch die vom Jahre 1895 einsetzende Besserung der wirtschaftlichen Lage keine sprunghafte, sondern nur eine langsame Steigerung; dies gilt nicht nur für die Schichtlöhne, sondern bei der kaum schwankenden Schichtenzahl (Höchstziffer 298, Mindestzahl 293) auch für den Jahresverdienst. Infolgedessen war es bei dem einsetzenden Niedergang der Konjunktur möglich, die Löhne auf der erreichten Höhe zu erhalten. Daß der in Tabelle II erscheinende Lohnrückgang um 2 Pf. im Jahre 1901 bei richtiger Beurteilung sich ins Gegenteil verwandelt, wird an Hand der Tabelle V gezeigt werden. Auch der letzte wirtschaftliche Niedergang, der sich in anderen Bergbaubezirken durch niedrige Löhne schon im Jahre 1908 bemerkbar macht, zeigt im Saarbezirk noch eine kleine Lohnsteigerung, die erst im Jahre 1909 einem kleinen Rückgang Platz macht. 1909 mußten auch zum erstenmal seit 1895 wieder einige wenige Feierschichten eingelegt werden. Dadurch sowie durch die Einschränkung der an sich schon nicht häufigen Einzelnebenschichten sank die Jahresdurchschnittszahl auf 287. Aller Voraussicht nach werden aber diese weniger als Rückgang denn als Stillstand zu bezeichnenden Ziffern des Jahres 1909 mit der bereits eingetretenen wirtschaftlichen Erholung wieder in eine steigende Entwicklung überleiten.

Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß auf die Höhe der Schichten-

zahl der im Jahre 1908 zum erstenmal gewährte Erholungsurlaub einen gewissen Einfluß ausübt, der auf die Gesamtbelegschaft etwa eine halbe Schicht ausmacht.

C. Anteil der Klassen a, b, c und d an der Gesamtbelegschaft.

Die Gesamtbelegschaft wird in die 5 Klassen a bis e eingeteilt, von denen letztere, die die weiblichen Arbeiter umfaßt, für den westdeutschen Kohlenbergbau nicht in Frage kommt. Klasse a umfaßt die unterirdisch und in Tagebauen beschäftigten Bergleute im engeren Sinne, die bei den Aus- und Vorrichtungs-, sowie den eigentlichen Gewinnungsarbeiten angelegt sind, also in der Hauptsache die Gesteins- und Kohlenhauer nebst den mit ihnen im Gedinge arbeitenden oder ihnen zugewiesenen Schleppern. Zur Klasse b gehören die außerdem noch unterirdisch und in Tagebauen, namentlich beim Grubenausbau und bei Nebenarbeiten beschäftigten Personen, wie Zimmerhauer, Reparaturarbeiter, Maurer, Anschläger, Bremser, Bergeverfüller usw. Die Klasse c, über Tage beschäftigte erwachsene männliche Arbeiter, umfaßt einerseits die Arbeiter bei der Förderung, Verladung und Aufbereitung, andererseits die Werkstättenarbeiter. Die Klasse d wird von den jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren gebildet. Einen Anschluß an die „eigentlichen Grubenarbeiter" der Tabelle I Spalte 4—7 bietet die amtliche Statistik, wie besonders hervorgehoben werden soll, nicht.

Die Verteilung der Belegschaft auf die einzelnen Klassen ist vielfach zum Gegenstand statistisch-technischer Erörterungen gemacht worden, die auch für die Bewertung der Lohnstatistik von Bedeutung sind. Der große Prozentsatz der Belegschaft, der nach Tabelle II Abteilung II auf Klasse a entfällt, legt an sich schon den Gedanken nahe, eine weitere Zerlegung dieser Ziffer herbeizuführen. Und auch die in dieser Klasse vereinigten Tätigkeitsgebiete machen eine Trennung wünschenswert. Aus- und Vorrichtung einerseits, und die eigentlichen Gewinnungsarbeiten andererseits sind so verschiedene Arbeiten wie Säen und Ernten. Unter Aus- und Vorrichtung versteht man die mit dem bequemen, aber nicht glücklichen Ausdruck „unproduktiv" bezeichneten Vorbereitungsarbeiten — das Abteufen von Schächten, das Treiben von Querschlägen und Strecken — die die Kohlenlagerstätte aufschließen müssen, ehe man diese durch den Abbau, die „produktive" Gewinnungsarbeit, ausbeuten kann. Es liegt auf der Hand, wie wichtig es für die sachgemäße Leitung des Betriebs und die richtige Erkenntnis der betrieblichen und wirtschaftlichen Tatsachen ist, zwischen Aus- und Vorrichtung und Abbau eine reinliche Scheidung der Ziffern vorzunehmen, mögen sie Arbeiterzahl, Leistungen, Löhne oder, was es auch sei, betreffen. Jede Grubenverwaltung sucht deshalb diese und auch noch weitergehende Differenzierungen peinlich durchzuführen. Aber eine Statistik, die den Bedürfnissen und Besonderheiten einer einzelnen Grube genau angepaßt werden kann und dort deshalb

richtig durchzuführen ist und ihren Nutzen trägt, versagt bei der Uebertragung auf eine große Zahl von Gruben, wenn die Aufstellung der laufenden Statistik nicht von einer einheitlichen Betriebsverwaltung kontrolliert wird, welche etwaige, aus dem Schema herausfallende Fragen im Sinne des statistischen Zwecks und vor allem einheitlich regelt. Deshalb muß eine Statistik, die viele Betriebe umfaßt, nur mit Rubriken arbeiten, die für alle Betriebe passend sind, zweifelsfrei abgegrenzt und dann auch bei verhältnismäßig roher Behandlung innegehalten werden können. Eine solche begriffliche Trennung ist aber zwischen Vorrichtung und Abbau nicht möglich, denn zwischen diesen beiden Begriffen gibt es Uebergänge, bei denen die Zurechnung zu dem einen oder dem anderen Betriebsstadium berechtigte Zweifel erweckt. Es gibt zwar Vorrichtungsarbeiten, die ihren Charakter als Vorrichtungsarbeit auch dann nicht verlieren, wenn viele Kohle in ihnen gewonnen wird, und ebenso gibt es Abbaubetriebe, die ihren Charakter als Abbauarbeit behalten, selbst wenn die Kohlenförderung auf ein Minimum zusammenschmilzt. Aber sehr häufig sind doch auch die Fälle, in denen die Zurechnung einer Arbeit zur Vorrichtung oder zum Abbau gleichberechtigt ist. Es wird z. B. eine Grundstrecke getrieben, zweifellos eine Vorrichtungsarbeit. Wenn man beiderseits 1 m Kohle mitnimmt, wird man wohl allgemein auch noch von einer Vorrichtungsarbeit sprechen. Werden 2, 3, 4, 5 oder noch mehr m Kohle mitgenommen, so geht jedoch der Charakter der Arbeit immer mehr in den eines Abbaus über. Theoretisch würde man als entscheidend für die Zuteilung zur einen oder anderen Kategorie den Zweck der Arbeit ansehen können. Praktisch ist man damit keinen Schritt weiter gekommen; denn der Fall wird meist so liegen, daß sowohl die Aufschließung neuen Feldes als auch die sofortige Kohlengewinnung durch die gleiche Arbeit erreicht werden soll. Man müßte also nach dem Vorwiegen des einen oder des anderen Zweckes fragen. Derartige Grenzbestimmungen, die auf den verschiedenen Gruben in den verschiedensten Händen lägen, können aber als Grundlage für ein statistisch verwertbares Zahlenmaterial nicht anerkannt werden. Selbst bei der besten Instruktion würde die verschiedene Auslegung solcher durchaus nicht seltenen Fälle ein sehr unsicheres Moment in die Statistik bringen.

Es mag zweifelhaft sein, ob man trotz dieser Grenzschwierigkeiten nicht versuchen soll, auch in der amtlichen Lohnstatistik die Trennung in Vorbereitungs- und Gewinnungsarbeiten durchzuführen. Die pessimistische Ansicht über das zu erwartende Ergebnis darf aber um so weniger zurückgehalten werden, als schon die jetzige Statistik in der Abgrenzung der Klassen a und b Schwierigkeiten gemacht hat, die in den Jahren 1892 und 1908 zum deutlichen Ausdruck kommen und in beiden Fällen bei den Benutzern der Statistik zu falschen Schlußfolgerungen geführt haben: 1892 sinkt der Anteil der Klasse a an der Gesamtbelegschaft von 71,7 auf 59,6 Proz., während gleichzeitig Klasse b von 13,0 auf 24,7 Proz. steigt (vgl. auch

Tabelle VI). Es ist nichts anderes geschehen, als daß von 1892 ab die in der Förderung, beim Anschlagen und Abladen beschäftigten Leute nicht mehr wie früher unter a, sondern unter b verrechnet werden. Nieder jedoch z. B. zieht in seiner Abhandlung über „Die Arbeitsleistung der Saarbergleute“ aus dieser rein zahlenmäßigen Verschiebung den Schluß, daß diese etwa 3000 Mann aus produktiver Beschäftigung in die unter Klasse b geführten „unproduktiven“ Arbeiten verlegt worden seien. Seine auf die Schwächung der Klasse a gegründeten weitgehenden Schlüsse gehen von einem Irrtum aus und fallen deshalb zusammen. Eine ähnliche Bewandtnis hat es mit dem Rückgang der Klasse a im Jahre 1908 von 56,9 auf 50,1 Proz. unter gleichzeitigem Steigen des Anteils der Klasse b von 26,4 auf 32,6 Proz. Hier handelt es sich um die einheitliche Lösung der Frage, ob Nacharbeiten, die in einer bereits fertiggestellten Vorrichtungsarbeit vorgenommen werden, bevor der Abbau noch begonnen hat, weiter als Vorrichtungsarbeit gelten, wie bei der ersten Ausführung, oder als eine der unter Klasse b fallenden Arbeiten (Grubenausbau, Nebenarbeiten). Man entschied sich für das letztere. Soweit die in solchen Arbeiten beschäftigten Leute bisher unter Vorrichtung bei Klasse a geführt worden waren, mußten sie nunmehr nach b überführt werden. Auch dieser rein rechnerische Vorgang ist falsch gedeutet worden.

Schaltet man diese beiden Störungen aus, so ist in den einzelnen Klassen das gleiche ruhige Bild der Entwicklung zu erkennen, wie bei der Gesamtbelegschaft, mit einer Ausnahme im Jahre 1907. Das Sinken des Anteils a von 59,2 auf 56,9 Proz. und das Steigen des Anteils b von 24,5 auf 26,4 Proz. bedeutet hier eine tatsächliche Verschiebung, die ihren Grund nur zum Teil in der nach einiger Dauer der guten Konjunktur wieder nötig werdenden stärkeren Belegung von Grubenausbau und Nebenarbeiten hat, sondern in erster Linie auf die Verstärkung aller auf die Sicherung der Arbeiter gerichteten Maßnahmen zurückzuführen ist. Mittelbar ist diese Verschiebung also hauptsächlich durch das große Redener Grubenunglück vom 28. Januar 1907 veranlaßt worden. Die weitere Verschiebung im Jahre 1909 entspricht der durch die Konjunkturverhältnisse gebotenen stärkeren Belegung der „unprodnktiven“ Arbeiten.

Eine weitere Erscheinung, die Beachtung verdient, ist die Zunahme jugendlicher Arbeiter, die, wie die Prozentzahlen (0,4 Proz. in 1888, 4,2 Proz. in 1909) zeigen, weit schneller vor sich geht als die Vermehrung der Gesamtbelegschaft. Während man bei dem vorletzten wirtschaftlichen Niedergang 1902 etwas zurückhielt, hat man neuerdings auch über die Hochkonjunktur hinaus die Anlegung Jugendlicher weiter stark gesteigert. Diese Anlegungen gehen sogar über den eigentlichen Bedarf hinaus. Es wird — z. B. in den Werkstätten — Arbeitsgelegenheit für Jugendliche besonders geschaffen. Die Verwaltung bezweckt damit die Heranziehung eines sicheren, gut angelernten Nachwuchses. Für die

Jungen selbst ist das halb spielende Hineingewöhnen in geregelte Tätigkeit fast ohne körperliche Anstrengung (Herauslesen von Steinen aus der Kohle, Lampenreinigen, leichte Werkstattarbeit) die beste Vorbereitungszeit, und den Eltern ist durch die Unterbringung des Sohnes eine große Sorge genommen. Wenn oben gesagt worden war, daß das Arbeitsangebot dauernd aufgenommen werden könne, so muß dies hier hinsichtlich der jugendlichen Arbeiter in etwa eingeschränkt werden. In diesen bleibt immer noch ein Ueberangebot, weil die Verwaltung sie unter Tage nicht beschäftigen will und die geeigneten Arbeiten über Tage sehr beschränkt sind. Hier durch Einrichtung weiterer Arbeitsgelegenheiten Abhilfe zu schaffen, liegt sicher im Interesse beider Teile.

D. Die Lohnstatistik der Klassen a, b, c, d.

Die im vorigen Abschnitt besprochenen Verschiebungen von Klasse a nach b kommen in den Löhnen der Tabelle III in einer ganz überraschenden Weise zur Geltung.

Tabelle III.

| Jahr | Klasse a | | | Klasse b | | | Klasse c | | | Klasse d | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Schichtenzahl | Reiner Lohn pro Schicht M. | Reiner Lohn pro Jahr M. | Schichtenzahl | Reiner Lohn pro Schicht M. | Reiner Lohn pro Jahr M. | Schichtenzahl | Reiner Lohn pro Schicht M. | Reiner Lohn pro Jahr M. | Schichtenzahl | Reiner Lohn pro Schicht M. | Reiner Lohn pro Jahr M. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 | 11 | 12 | 13 |
| 1888 | 289 | 3,06 | 885 | 302 | 2,60 | 785 | 279 | 2,55 | 711 | 278 | 1,19 | 331 |
| 1889 | 284 | 3,44 | 976 | 306 | 2,87 | 879 | 296 | 2,70 | 798 | 278 | 1,31 | 365 |
| 1890 | 289 | 4,09 | 1180 | 314 | 3,23 | 1013 | 304 | 2,98 | 906 | 278 | 1,38 | 384 |
| 1891 | 288 | 4,21 | 1212 | 309 | 3,30 | 1018 | 301 | 3,01 | 908 | 264 | 1,37 | 361 |
| 1892 | 276 | 4,23 | 1167 | 293 | 2,96 | 868 | 292 | 2,98 | 869 | 245 | 1,31 | 321 |
| 1893 | 266 | 3,82 | 1021 | 286 | 2,78 | 794 | 286 | 2,84 | 812 | 241 | 1,06 | 256 |
| 1894 | 277 | 3,68 | 1020 | 298 | 2,65 | 791 | 291 | 2,79 | 810 | 243 | 1,01 | 245 |
| 1895 | 279 | 3,70 | 1030 | 296 | 2,69 | 796 | 295 | 2,80 | 826 | 241 | 0,98 | 236 |
| 1896 | 289 | 3,73 | 1079 | 307 | 2,67 | 821 | 299 | 2,76 | 826 | 254 | 0,99 | 250 |
| 1897 | 290 | 3,80 | 1101 | 311 | 2,69 | 838 | 296 | 2,77 | 820 | 226 | 1,09 | 246 |
| 1898 | 294 | 3,90 | 1146 | 316 | 2,70 | 855 | 298 | 2,82 | 839 | 227 | 1,13 | 256 |
| 1899 | 290 | 3,99 | 1158 | 310 | 2,72 | 842 | 296 | 2,86 | 846 | 251 | 1,11 | 277 |
| 1900 | 290 | 4,11 | 1193 | 295 | 2,83 | 837 | 307 | 3,00 | 921 | 276 | 1,09 | 302 |
| 1901 | 292 | 4,09 | 1191 | 296 | 2,89 | 855 | 309 | 3,01 | 929 | 281 | 1,13 | 316 |
| 1902 | 292 | 4,07 | 1189 | 296 | 2,93 | 869 | 309 | 3,01 | 929 | 275 | 1,14 | 313 |
| 1903 | 295 | 4,12 | 1213 | 299 | 2,94 | 878 | 309 | 3,04 | 938 | 280 | 1,13 | 316 |
| 1904 | 292 | 4,22 | 1230 | 299 | 3,05 | 911 | 313 | 3,16 | 988 | 279 | 1,21 | 336 |
| 1905 | 289 | 4,29 | 1239 | 297 | 3,16 | 938 | 310 | 3,26 | 1010 | 277 | 1,29 | 357 |
| 1906 | 291 | 4,40 | 1283 | 299 | 3,21 | 960 | 312 | 3,36 | 1047 | 278 | 1,30 | 363 |
| 1907 | 291 | 4,57 | 1330 | 297 | 3,42 | 1018 | 310 | 3,53 | 1094 | 278 | 1,37 | 381 |
| 1908 | 288 | 4,63 | 1333 | 296 | 3,64 | 1076 | 308 | 3,59 | 1104 | 281 | 1,36 | 383 |
| 1909 | 282 | 4,51 | 1273 | 289 | 3,65 | 1056 | 303 | 3,59 | 1085 | 268 | 1,38 | 371 |

Alle Zahlen der Tabelle III sind der amtlichen Statistik entnommen.

Der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft sinkt von 1891 nach 1892 um 0,20 M. Der Durchschnittslohn der Gruppe a steigt um 0,02 M., der der Gruppe b sinkt um 0,34 M. Aller Wahrscheinlichkeit nach sind die Arbeiter der Klasse a von der allgemeinen

Lohnreduzierung auch betroffen worden, aber, da gleichzeitig eine große Anzahl gering gelohnter Arbeiter statistisch von a nach b verschoben wurde, kann der Durchschnittslohn in a statistisch noch steigen.

Noch auffallender wirken die Verschiebungen 1907 und 1908. Der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft steigt 1907 um 0,14 M., der der Klassen a, b, c, d um 0,17 M., 0,21 M., 0,17 M. und 0,07 M. Da die Minderzunahme der kleinen Klasse d die Mehrzunahmen der großen Klassen a, b und c nicht ausgleichen kann, so sind die Mehrzunahmen bei a und b zweifellos dadurch entstanden, daß der Durchschnittslohn der von a nach b verlegten Arbeiter niedriger als der Durchschnittslohn der Klasse a, aber höher als der Durchschnittslohn der Klasse b war.

Dasselbe Spiel wiederholt sich, nur noch viel drastischer, 1908. Der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft steigt um nur 0,02 M., der der Klassen a, b und c um 0,06 M., 0,22 M. und 0,06 M. Auch hier lag der Durchschnittslohn der — nur statistisch — verschobenen Arbeiter zwischen den Durchschnittslöhnen der Klassen a und b, und zwar offenbar ziemlich hoch über dem Durchschnitt von b, da er diesen so kräftig in die Höhe rücken konnte.

Scheidet man diese rein rechnerischen Einflüsse aus, so erhält man im allgemeinen das gleiche Bild der Lohnentwicklung wie bei der Gesamtbelegschaft. Bemerkenswert ist nur, daß der geringe Rückgang, den Tabelle II im Jahre 1901 zeigt, von allen Klassen nur a trifft und sich auch noch bis 1902 fortsetzt. Diese Tatsache beweist, daß eine allgemeine Reduktion der Löhne bei dem Abflauen der Konjunktur nicht vorgenommen worden ist. Man hat offenbar die Schichtlöhne und die ziemlich feststehenden Gedinge unverändert gelassen und nur bei den Kohlengedingen etwas angezogen. Die Differenz von nur 2 Pf. jährlich beweist aber, daß die Absicht, die Löhne zu halten, auch hinsichtlich der Gedingelöhne geherrscht hat und auch durchgeführt worden ist. Das gleiche Bild bietet das Jahr 1909, in dem der Rückgang des durchschnittlichen Schichtlohns nur die Klasse a trifft.

Bei dem Sinken der Schichtenzahl der Klasse a in 1908 um 3 Schichten ist zu berücksichtigen, daß der bereits erwähnte Erholungsurlaub, der 1908 zum ersten Male erteilt wurde, besonders Mitglieder der Klasse a trifft. Feierschichten sind, wie bereits erwähnt wurde, von 1896 bis 1908 nicht eingelegt worden. Aber ebensowenig gibt es, wie die Tabelle zeigt, in der Hochkonjunktur Nebenschichten oder Ueberschichten mit Ausnahme von solchen, die zur Einholung einer wegen eines Festes oder dergleichen ausgefallenen Schicht eingelegt werden. Die verhältnismäßig hohe Schichtenzahl (rund 310) der Arbeiter über Tage, Klasse c, erklärt sich durch den unvermeidbaren Sonntagsdienst der Maschinen- und Kesselwärter und der Arbeiter, die die nur an Sonntagen bei ruhendem Betrieb möglichen Reparaturen vorzunehmen haben. Die Aenderung, die die Schichtenzahl und dadurch der Durchschnittsjahreslohn

der Klassen b und c von 1899 auf 1900 erleiden, ist im wesentlichen rechnerischer Art: die Schichtenzahl wird ermittelt durch Division der Gesamtschichtenzahl einer Klasse durch ihre Arbeiterzahl. Für die Feststellung der auf die einzelnen Klassen entfallenden Arbeiterzahl wurde 1900 ein einheitliches Verfahren eingeführt, das die Arbeiterzahl in b etwas steigen, in c etwas sinken ließ (vgl. Tabelle II Abt. II). In dem Quotient Schichtenzahl durch Arbeiterzahl würde also der Divisor für b größer und für c kleiner, der Wert: Schichtenzahl entsprechend für b kleiner und für c größer.

## IV. Lohnstatistik der Hauer in Klasse a nach Lohnstufen.

Die Tabellen I, II und III gaben Durchschnittslöhne. Eine Durchschnittslohnstatistik hat nivellierende Wirkung. Man wird sie deshalb gern durch eine Lohnstufenstatistik ergänzt sehen. Eine solche bietet Tabelle IV. Wenn sie auch nur einen Teil der Belegschaft umfaßt, nämlich die Hauer der Klasse a, so gibt sie doch ein ausreichendes Bild für die Spannung der Löhne in der Belegschaft überhaupt. Denn erstens umfaßt sie, für das Jahr 1908 gesprochen, mehr als 18000 Arbeiter von 50000 und zweitens sind diese Arbeiter nicht nur der Kern der Belegschaft, sondern auch die höchstgelohnten Bergleute mit den am meisten schwankenden Löhnen. Berücksichtigt man zudem, daß die mit den Hauern zusammen die Klasse a bildenden Lehrhauer und Schlepper das gleiche Gedinge teilen und deshalb auch den gleichen, nur ihrem Dienstalter entsprechend auf 6, 7, 8 und 9 Zehntel reduzierten Lohn erhalten, so hat man in Tabelle IV eine Statistik der Lohnspannung für mehr als 50 Proz. der Belegschaft. In den Klassen b und c kommen auch sehr verschiedene Lohnhöhen vor; das liegt aber daran, daß in ihnen Arbeiterkategorien von sehr verschiedenen Tätigkeitsgebieten und sehr verschiedener Leistungsfähigkeit zusammengefaßt sind. Tatsächlich verdient der einzelne Arbeiter in den Klassen b, c und natürlich auch in d einen sehr gleichmäßigen Lohn.

Die Tabelle IV bezieht sich im Gegensatz zu der übrigen Lohnstatistik auf das Etatsjahr. Sie reicht nur bis zum Jahre 1893 zurück und erleidet im Jahre 1899 eine Unterbrechung, indem die Löhne vorher einschließlich der Knappschaftsgefälle und des Abzugs für Oel und Gezähe, nachher ausschließlich dieser Beträge eingesetzt sind. Das Uebergangsjahr 1899 ist aus diesem Grunde nach beiden Methoden berechnet worden. Es wird dadurch eine irrtümliche Auffassung verhindert, wie sie Nieder in seiner bereits angezogenen Schrift über „die Arbeitsleistung der Saarbergleute“ (S. 49ff.) untergelaufen ist. Er läßt den Anteil der Hauer mit Löhnen von 5,00 M. und mehr von 1899 nach 1900 sinken, während er tatsächlich steigt und erst 1901 sinkt. Insgesamt ist der Rückgang dieser Stufe bis zum Tiefstand 1902 nicht, wie Nieder rechnet, = 20,25 Proz. — 7,46 Proz. = 12,79 Proz., sondern nur = 12,83 Proz. —7,46 Proz. = 5,37 Proz. gewesen.

## Tabelle IV.
## Lohn der Hauer für die verfahrene Schicht.

| Etatsjahr | Unter 3,40 M. Proz. | 3,40 bis 3,79 Proz. | 3,80 bis 3,99 Proz. | 4,00 bis 4,39 Proz. | 4,40 bis 4,79 Proz. | 4,80 bis 4,99 Proz. | 4,00 bis 4,99 Proz. | 5,00 M. und mehr Proz. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 |
| **A. 1893—1899. Nettolohn einschl. Beiträge für Knappschaft, Oel und Gezähe.** | | | | | | | | |
| 1893 | 1,87 | 21,70 | | . | . | . | 72,46 | 3,97 |
| 1894 | 2,03 | 10,31 | 13,60 | . | . | . | 70,71 | 3,35 |
| 1895 | 0,73 | 7,09 | 12,11 | . | . | . | 75,70 | 4,37 |
| 1896 | 0,38 | 5,24 | 9,63 | 38,42 | 32,78 | 7,61 | 78,81 | 5,94 |
| 1897 | 0,23 | 2,75 | 6,51 | 34,36 | 35,86 | 10,97 | 81,19 | 9,32 |
| 1898 | 0,17 | 1,89 | 5,14 | 28,95 | 37,97 | 13,40 | 80,32 | 12,48 |
| 1899 | 0,09 | 0,57 | 2,00 | 20,73 | 39,67 | 16,69 | 77,09 | 20,25 |
| **B. 1899—1908. Reiner Lohn ausschl. der obengenannten Beiträge.** | | | | | | | | |
| 1899 | 0,47 | 5,51 | 10,37 | 37,09 | 30,98 | 7,16 | 75,23 | 8,42 |
| 1900 | 0,33 | 3,35 | 7,81 | 32,92 | 33,01 | 9,75 | 75,68 | 12,83 |
| 1901 | 0,70 | 4,59 | 9,01 | 34,49 | 32,42 | 9,17 | 76,08 | 9,62 |
| 1902 | 0,76 | 5,04 | 9,43 | 35,45 | 33,29 | 8,57 | 77,31 | 7,46 |
| 1903 | 0,16 | 2,25 | 7,00 | 35,29 | 36,36 | 10,21 | 81,86 | 8,73 |
| 1904 | 0,04 | 1,18 | 4,50 | 31,98 | 38,38 | 12,38 | 82,74 | 11,54 |
| 1505 | 0,04 | 0,58 | 2,51 | 28,65 | 43,98 | 12.23 | 84,86 | 12,01 |
| 1906 | 0,01 | 0,22 | 0,96 | 17,94 | 43,57 | 16,56 | 78,07 | 20,74 |
| 1907 | 0,01 | 0,07 | 0,15 | 8,35 | 36,24 | 18,18 | 62,77 | 37,00 |
| 1908 | 0,08 | | 0,18 | 4,89 | 29,44 | 21,46 | 55,79 | 43,95 |
| I. Halbjahr 1909 | 0,33 | | 0,66 | 8,50 | 36,98 | 21,85 | 67,33 | 31,68 |

Die Zahlen der Tabelle IV sind den Akten der Königlichen Bergwerksdirektion entnommen. Bis 1903 sind sie bereits bei Müller (s. Fußnote zu Tabelle I) veröffentlicht. Im Unterschied von den übrigen Tabellen ist hier nicht das Kalenderjahr, sondern das Etatsjahr zugrunde gelegt.

Es ist vielleicht nicht unnötig, zu bemerken, daß die Tabelle IV in keiner Hinsicht mit der Lohngruppenstatistik des Allgemeinen Knappschaftsvereins zu Bochum vergleichbar ist, die alljährlich durch die regelmäßig in der Presse besprochenen Jahresberichte des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund einem größeren Leserkreise bekannt wird.

Die deutlich erkennbare Gesamttendenz in Tabelle IV ist eine allmähliche Abnahme der geringen und Zunahme der höheren Löhne. Wie die stärkste Besetzung von Spalte 5 (4,00 bis 4,39 M.) auf Spalte 6 (4,40 bis 4,79 M.) übergegangen ist, so zeigen die Spalten 2, 3, 4 und 5 der niedrigeren Löhne eine deutliche Abnahme. Das viel feinere Ausschlagen dieses statistischen Instrumentes zeigt sich darin, daß die kleinen Rückgänge des Durchschnittslohnes in der vergleichbaren Spalte 3 der Tabelle III um je 2 Pf. in den Jahren 1901 und 1902 sich in erheblichen Veränderungen der Spalten 2 bis 5 der Tabelle IV bemerkbar machen. Spalte 6 (4,40 bis 4,79 M.) bietet das interessante Bild eines Kulminationspunktes im Laufe des unter-

suchten Zeitraums. Bis zum Jahre 1905 sind immer mehr Häuer in die Lohnklasse 4,40 bis 4,79 M. eingerückt. Von 1906 ab dagegen wird die Abwanderung aus dieser Stufe in die höheren Stufen stärker als der — recht erhebliche — Zuzug aus den unteren Stufen; der Anteil der Spalte 6 beginnt zu sinken. Die Spalte 7 mit Löhnen von 4,80 bis 4,99 M. zeigt bis zum Schluß ein Ansteigen ihres Prozentsatzes, das nur durch den allgemein bemerkten Niedergang in 1901 und 1902 unterbrochen wird. Die Spalte 8, die die 3 Lohngruppen von 4,00 bis 4,99 M. nochmals zusammengefaßt wiedergibt, hat bereits einen solchen Umfang, daß die Feinheiten einer Stufenlohnstatistik in ihr nicht mehr klar zum Ausdruck kommen. Die Entwicklung ihres Anteils ist schwankend; man kann aus ihr allein die Tendenz der Lohnentwicklung nicht erkennen. Schlagend geht dies aus dem Uebergang vom Jahre 1899 nach 1900 hervor: Spalte 8 bleibt fast unberührt (0,45 Proz. Differenz), obwohl sie einen Zuzug von 4,86 Proz. aus den geringeren Lohnstufen und eine Abwanderung von 4,41 Proz. in die höheren Lohnstufen erfahren hat.

Bei der deutlichen Verschiebung nach oben, die die Jahre 1907 und 1908 bringen, ist daran zu erinnern, daß die Besserung nur zum Teil auf tatsächlicher Lohnsteigerung beruht, während sie zum anderen Teil nur rechnerisch dadurch zustande kommt, daß 1907 eine wirkliche Entnahme von unter dem Lohndurchschnitt stehenden Häuern aus den produktiven Arbeiten zum Grubenausbau und Nebenarbeiten stattfand, und daß 1908 eine ganze unterdurchschnittlich gelohnte Arbeiterkategorie statistisch aus Klasse a nach b überführt wurde. Tatsächlich ist die Aufwärtsbewegung von 1907 und 1908 nicht so stark, wie sie in Tabelle IV zum Ausdruck kommt. Daß aber in den Ziffern auch eine erhebliche tatsächliche Aufwärtsbewegung steckt, ist zweifellos, da sonst die Erhöhung, die der Durchschnittslohn der Gesamtbelegschaft (Tabelle II) erfahren hat, nicht möglich wäre.

Im ersten Halbjahr des Etatsjahres 1909 kommt der kleine Rückgang, den auch die Durchschnittslöhne anzeigen, der Empfindlichkeit der Lohnstufenstatistik entsprechend deutlich zur Geltung. Man erkennt aber auch hier wieder wie in der Depression 1901 bis 1902, daß das Sinken des Durchschnittslohnes mehr in einer Verkleinerung der hohen Lohnstufen als in einer Vergrößerung der niedrigen Lohnstufen liegt. Mit anderen Worten: Man hat wohl die höheren Löhne etwas beschnitten und nach dem Durchschnittslohn hin zurückgedrängt, während man die untere Grenze ziemlich unverändert gelassen hat. Auf diese Weise hat sich bei einem Rückgang der Spalte 9 (5,00 M. und mehr) um 12,27 Proz. der Anteil der Löhne unter 4,00 M. nur um 0,73 Proz. und auch der der Lohnstufe 4,00 bis 4,39 M. nur um 3,61 Proz. vermehrt.

Ein Blick auf das Gesamtbild, das die Tabelle IV bietet, zeigt ein starkes Zusammendrängen der Löhne an den Durchschnittslohn. (Bei der verhältnismäßig geringen Besetzung der Spalte 7 [4,80 bis 4,99 M.] ist zu berücksichtigen, daß es sich hier um eine 20 Pfennig-

Stufe handelt.) Die extremen Löhne sind nur in kleinen Prozentsätzen vertreten. Dies Bild entspricht der zwar nicht an vergleichbarem Zahlenmaterial nachzuweisenden, aber wohl von jedem Kenner der Verhältnisse anerkannten Tatsache, daß die Spannung der Löhne im staatlichen Bergbau bei Saarbrücken wesentlich geringer ist als im Privatbergbau. Daß die Spannung größer ist und größer sein muß, als in anderen Gewerben, wo das Maß des Leistungsaufwandes leichter zu kontrollieren ist, muß als eine Eigentümlichkeit des Bergbaues mit in den Kauf genommen werden, solange man auf den Akkordlohn nicht verzichten will.

## V. Statistik des Gesamtlohnes.

Die amtliche Lohnstatistik, der die hier behandelten Tabellen entnommen wurden, gibt den reinen Lohn nach Abzug aller Unkosten. Selbstverständlich ist es, daß man als Lohn nicht die auch durch die Lohnberechnung hindurchlaufenden Beträge ansehen kann, die dem Bergmann für geliefertes Werkzeug, für Sprengstoff und sonstige bei der Arbeit benötigte Gegenstände im Bruttolohn angerechnet, bei der Auszahlung aber einbehalten werden. Dieser vom betrieblichen Standpunkt richtige Bruttolohn gibt keine Antwort auf die Frage nach dem Arbeitseinkommen des Bergmannes, wird deshalb in der Lohnstatistik seit langen Jahren nicht mehr erwähnt; in die amtliche Lohnstatistik ist er nie aufgenommen worden. Diese kennt in ihren Tabellen nur den reinen Lohn, wie er dem Bergmann bei der Löhnung bar in die Hand gegeben wird. Man ist damit auch über einen Lohnbegriff hinweggegangen, der lange Zeit im Saarrevier unter dem Namen Nettolohn geherrscht hat (vgl. Tabelle I und IV A). Der „Nettolohn" unterscheidet sich von dem „reinen" Lohn (der in der amtlichen Statistik allerdings auch als Nettolohn bezeichnet ist) dadurch, daß ersterer die dem Arbeiter bei der Lohnzahlung einbehaltenen Knappschaftsgefälle und einen feststehenden Satz für das während der Schicht verbrauchte Benzin für die Lampe und für Instandhaltung des Gezähes in sich enthält. Diese 3 Abzüge werden neben den tabellarischen, nur die reinen Löhne enthaltenden Uebersichten in der amtlichen Lohnstatistik besonders erwähnt. Für das Jahr 1908 werden folgende Abzüge pro Schicht aufgeführt:

| | | |
|---|---|---|
| Persönliche Versicherungsbeiträge | 33,0 | Pf. |
| Gezäheunterhaltung | 2,0 | „ |
| Lampenöl (nur für Arbeiter unter Tage) | 4,0 | „ |

Es bedarf wohl keiner Erörterung, daß die beiden letzten Abzüge heutigen Tages begrifflich nicht mehr dem Lohne zugerechnet werden können, daß ihre Ausmerzung aus dem Lohne der amtlichen Lohnstatistik in jeder Beziehung erwünscht war. Einen ganz anderen Charakter haben die von dem Arbeiter zu tragenden Versicherungsbeiträge. Sie stellen die auf ihn entfallende Hälfte der Knapp-

schaftsgefälle dar. Der Knappschaftsverein gewährt dafür die Leistungen des Krankenversicherungsgesetzes und des Invalidenversicherungsgesetzes. Darüber hinaus gibt er im Falle der „Bergfertigkeit", die durchweg mehrere Jahre vor der Invalidität eintritt, eine Pension, im Falle des Todes eine Witwenpension und eine Waisenunterstützung (Erziehungsbeihilfe), und schließlich trägt der Verein die Unkosten des Schulunterrichts der Kinder. Die gleichen Knappschaftsgefälle wie der Arbeiter entrichtet die Bergverwaltung als Arbeitgeber. Außerdem trägt sie die Lasten der Unfallversicherung in der Knappschaftsberufsgenossenschaft und zahlt die Mehrbeträge an Krankengeld gemäß § 5 Abs. 9 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes. Diese Leistungen des Arbeitgebers finden in der Lohnstatistik keinen Platz. Und doch darf man wohl den Standpunkt vertreten, daß die gesamten Versicherungsbeiträge, sowohl die des Arbeiters als auch die des Arbeitgebers, begrifflich dem Lohne zuzurechnen sind. Lediglich die Arbeiterbeiträge als Lohn anzusehen, wie dies bei den früheren Nettolöhnen geschah, erscheint nicht als eine glückliche Lösung; denn die Theorie, daß der Arbeiter seinen Beitrag und der Arbeitgeber den seinigen bezahle, ist doch eben nur eine Theorie; der Arbeiter muß beide Beiträge verdienen, der Arbeitgeber beide bezahlen; in der Praxis empfindet der Arbeiter eine Erhöhung seines Schichtlohnes um 2 Pf. bei einer gleichzeitigen Erhöhung seiner Knappschaftsabzüge um 3 Pf. nicht als ein Steigen, sondern als ein Sinken seines Lohnes. Er hat also gar nicht das Gefühl, daß er den Versicherungsbeitrag von seinem Lohn zu zahlen hat, sondern er rechnet als Lohn nur den bar für ihn übrig bleibenden Betrag. Der Arbeiter wird sich aus diesem Gefühl heraus in erster Linie auch für eine Statistik der reinen Löhne interessieren. Diese Statistik würde auch genügen, wenn sie nur mit solchen anderen Lohnstatistiken verglichen würde, in denen die gleichen Versicherungsbeiträge und -leistungen zu berücksichtigen sind. Dies ist aber durchaus nicht der Fall, und deshalb sind reine deutsche Löhne nicht vergleichbar mit Löhnen des Auslands, in denen keine oder eine nur geringe gesetzliche Versicherungspflicht besteht; deshalb sind in Deutschland selbst reine Löhne im Bergbau nicht vergleichbar mit Löhnen anderer Industrien, die keine Hinterbliebenenversicherung und keine Versicherung für den Fall der Berufsarbeitsunfähigkeit haben; deshalb sind schließlich auch die reinen Löhne der verschiedenen Bergbaubezirke untereinander nicht vergleichbar, weil ihre Knappschaftsbeiträge und demnach auch die Leistungen der Knappschaftsvereine verschieden sind. Im Jahre 1908 betrug der Arbeiterbeitrag pro Schicht:

| | |
|---|---|
| im oberschlesischen Steinkohlenbergbau | 19,7 Pf. |
| im niederschlesischen Steinkohlenbergbau | 17,9 „ |
| im Oberbergamt Dortmund | 26,0 „ |
| im staatlichen Steinkohlenbergbau bei Saarbrücken | 33,0 „ |
| im Steinkohlenbergbau bei Aachen | 20,5 „ |

Die niedrigsten Knappschaftsbeiträge in Preußen überhaupt werden im linksrheinischen Braunkohlenbergbau mit 10,3 Pf. auf die Schicht bezahlt.

Vergleicht man die reinen Löhne dieser Bergbaubezirke miteinander, so vernachlässigt man vollständig, daß der Arbeiter mit hohen Beiträgen in diesen einen weit größeren Spargroschen für den Fall von Not und Tod zurücklegt als der andere. Eine Basis, auf der man zu vergleichbaren Ziffern gelangt, kann nur dadurch hergestellt werden, daß man nicht nur die Arbeiterbeiträge, sondern auch sämtliche Arbeitgeberbeiträge zur Arbeiterversicherung zu dem reinen Lohn hinzuzählt, denn auch die letzteren begründen rechtliche, aus dem Arbeitsverhältnis entstehende Ansprüche des Arbeiters auf wirtschaftliche Leistungen. Ein solcher „Gesamtlohn" umfaßt scharf die an den Arbeiter und für den Arbeiter ausgezahlte Entlohnung seiner Arbeit. Dieser Gesamtlohn ist die einzig richtige Beantwortung der Frage: „Was muß der Arbeitgeber nach dem Arbeitsvertrag für einen Arbeiter bezahlen?" Vom Standpunkte des Arbeiters ist der Gesamtlohn die von ihm zu beanspruchende volle Entschädigung für seine Arbeit. Die Feststellung des reinen Lohns auch in der Statistik verliert daneben nicht an Bedeutung für ihn, und auch die Oeffentlichkeit hat an der Höhe des dem Arbeiter zur freien Verfügung zufließenden Lohnes Interesse. Aber neben diesem reinen Lohn der amtlichen Statistik müßte bei jedem Vergleich verschiedener Lohnstatistiken der Gesamtlohn durch Hinzuzählen sämtlicher Versicherungsbeiträge errechnet werden. Dadurch erhöht sich der Saarbrücker Durchschnittslohn (Tabelle II) in der in Tabelle V dargestellten Art. Im Jahre 1908 ist der Gesamtlohn = 4,81 M. gegenüber dem von der amtlichen Statistik erfaßten reinen Lohn von 4,04 M. Die Knappschaftsbeiträge sind im Laufe von kaum 18 Jahren fast auf das Doppelte (von 18 auf 33 Pf.) gestiegen. Sie sind, wie oben mitgeteilt, die höchsten in ganz Preußen. Bei einem Unterschied von 7 Pf. gegen den Ruhrbergbau mit den nächst höheren Gefällen vermindert sich der Abstand zwischen dem Durchschnittslohn von Saarbrücken und Westfalen durch eine Berücksichtigung der Knappschaftsgefälle um $2 \times 7 = 14$ Pf. Aachen gegenüber erscheint der reine Lohn um 25 Pf., Oberschlesien gegenüber um 26,6 Pf. und Niederschlesien gegenüber um 30,2 Pf. zu gering.

Die Bedeutung, die die Feststellung des Gesamtlohns für eine richtige Erkenntnis der Lohnverhältnisse hat, zeigt ein Blick auf das Jahr 1901. Die Unterbrechung, die der gleichmäßige Aufstieg der Kurve des reinen Lohnes erlitt, fällt zusammen mit einer Erhöhung der Knappschaftsbeiträge. Nur weil nicht auch die Erhöhung des Arbeiterbeitrags sofort auf den Arbeitgeber abgewälzt wurde, sank der reine Lohn um den Betrag der Erhöhung des Arbeiterbeitrags. Im Jahre 1902 war die Ueberwälzung trotz absteigender Konjunktur bereits vollständig durchgeführt. Verfolgt man die Entwicklung des Gesamtlohns in Spalte 5, so sieht man die Aufwärts-

## Tabelle V. Gesamtlohn pro Kopf und Schicht der Gesamtbelegschaft.

| Jahr | Reiner Lohn nach der amtlichen Statistik | Knappschaftsbeiträge der Arbeiter | Gesetzliche, vom Arbeitgeber erhobene Leistungen | Gesamtlohn | Freiwillige Beihilfen |
|---|---|---|---|---|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 |
| 1888 | 2,92 | 0,18 | 0,26 | 3,36 | Für die früheren Jahre nicht berechnet |
| 1889 | 3,24 | 0,18 | 0,26 | 3,68 | |
| 1890 | 3,79 | 0,18 | 0,26 | 4,23 | |
| 1891 | 3,89 | 0,24 | 0,33 | 4,46 | |
| 1892 | 3,69 | 0,23 | 0,34 | 4,26 | |
| 1893 | 3,37 | 0,24 | 0,36 | 3,97 | |
| 1894 | 3,24 | 0,25 | 0,38 | 3,87 | |
| 1895 | 3,27 | 0,24 | 0,35 | 3,86 | |
| 1896 | 3,28 | 0,25 | 0,34 | 3,87 | |
| 1897 | 3,34 | 0,25 | 0,32 | 3,91 | |
| 1898 | 3,40 | 0,25 | 0,32 | 3,97 | |
| 1899 | 3,46 | 0,25 | 0,32 | 4,03 | |
| 1900 | 3,56 | 0,26 | 0,33 | 4,15 | |
| 1901 | 3,54 | 0,28 | 0,37 | 4,19 | |
| 1902 | 3,57 | 0,28 | 0,39 | 4,24 | |
| 1903 | 3,60 | 0,29 | 0,40 | 4,29 | |
| 1904 | 3,71 | 0,28 | 0,40 | 4,39 | 0,07 |
| 1905 | 3,80 | 0,28 | 0,41 | 4,49 | 0,07 |
| 1906 | 3,88 | 0,29 | 0,41 | 4,58 | 0,08 |
| 1907 | 4,02 | 0,33 | 0,43 | 4,78 | 0,08 |
| 1908 | 4,04 | 0,33 | 0,44 | 4,81 | 0,09 |

Die Zahlen in Spalte 1 bis 3 und 6 sind der amtlichen Statistik entnommen, die Zahlen in Spalte 4 sind aus den Jahresberichten des Knappschaftsvereins und den Akten der Bergwerksdirektion entnommen. Sie umfassen die Arbeitgeberbeiträge zum Knappschaftsverein, die Beiträge zur Knappschaftsberufsgenossenschaft und die Mehrbeträge an Krankengeld gemäß § 5 Abs. 9 des Gewerbe-Unfallversicherungsgesetzes.

bewegung im Jahre 1901 überhaupt nicht unterbrochen. (1900: 4,15 M., 1901:4,19 M., 1902: 4,24 M.)

In den oben vorgeschlagenen Gesamtlohn sind nicht aufzunehmen die freiwilligen wirtschaftlichen Beihilfen, da auf diese der Arbeiter keinen klagbaren Anspruch hat. Trotzdem kann man im Saarbezirk dem Kohlendeputat, das nur in sehr seltenen Fällen wegen Mißbrauchs entzogen wird, einen lohnähnlichen Charakter nicht absprechen. Im Jahre 1908 betrug der Wert der freiwilligen Beihilfen (Spalte 6) 9 Pf. auf die Schicht. Außer dem Mehrwert der Deputatkohle über den von den Bergleuten gezahlten Preis sind in diesem Betrage die Kosten der Wohnungsfürsorge, die während des Erholungsurlaubs weiter gezahlten Löhne und der Unterschied von Mieten und Pachten gegenüber dem ortsüblichen Preis enthalten. Den größten Geldwert stellt das Kohlendeputat dar, den größten sozialen Wert hat aber wohl die Wohnungsfürsorge, die darin besteht, daß die Verwaltung alljährlich an eine große Anzahl von Baulustigen Prämien verlost, die je nach dem umbauten Raum bis 900 M. steigen. Außer diesem Geschenk erhalten die

Gewinner ein unverzinsliches, zu 10 Proz. jährlich zurückzahlbares Darlehen von 2100 M. Mit diesen Beihilfen sind bisher insgesamt 7078 solcher „Prämienhäuser“ gebaut worden, deren großer sozialer Wert darin liegt, daß sie von vornherein im Eigentum der Bergleute stehen.

Ganz unberücksichtigt sollen hier diejenigen Wohlfahrtseinrichtungen bleiben, denen jeder lohnähnliche Charakter fehlt, die aber auch neben der geistigen und sittlichen die wirtschaftliche Hebung des Arbeiterstandes bezwecken: Fortbildungs-, Haushaltungs-, Kleinkinderschulen, Konsumvereine, Kaffeeküchen, Sparwesen, Bergfeste, Bergmusik, Büchereien.

## VI. Die Schichtdauer.

Jede Lohnstatistik findet ihre notwendige Ergänzung in einer Statistik der Arbeitszeit. Die Schichtdauer im Saarbrücker Bergbau betrug bei Beginn der preußischen Verwaltung grundsätzlich 8 Stunden für die Gedingearbeiter (Akkordlohn) und 12 Stunden für die Schichtlöhner (Zeitlohn). Die Normallöhne der damaligen Schichtlohntabellen waren für die Gedingelöhner auf 8-stündige Schichten zugeschnitten. Vielfach wurden aber Ueberschichten verfahren, so daß sich die dadurch verlängerte Schichtdauer als normal einbürgerte. Im allgemeinen wurde aber die 10-stündige Dauer einschließlich Ein- und Ausfahrt nicht überschritten. Die erste Arbeitsordnung von 1866 unterschied zwischen 8- und 12-stündiger Schicht. Es war dem einzelnen Arbeiter überlassen, ob er 8, 10 oder 12 Stunden arbeiten wollte. Da aber die Seilfahrt erst 10 Stunden nach Beginn der Arbeitszeit wieder begann, so wurde tatsächlich ein gewisser Druck im Sinne der 10-stündigen Arbeitszeit ausgeübt, weil die Arbeiter zur früheren Ausfahrt den beschwerlichen Weg auf Fahrten oder durch Tagesstrecken hätten zurücklegen müssen. Die Arbeitsordnung von 1877 stellte die Festsetzung des Beginns und der Dauer der Arbeitszeit in das Ermessen der Berginspektionen. Dies führte zu Willkürlichkeiten und Mißständen, die einen der ersten Beschwerdepunkte bei dem Ausstand von 1889 bildeten. Die Verwaltung erkannte diese Klagen als berechtigt an und setzte die Schichtdauer der eigentlichen Grubenarbeiter auf 10 Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt, kurz darauf auf 9 Stunden einschließlich Ein- und Ausfahrt, oder 8 Stunden ausschließlich Ein- und Ausfahrt fest. Diese einheitliche Regelung wurde in der Arbeitsordnung von 1892 festgelegt. Die durch die Berggesetznovelle von 1905 nötig gewordene neue Arbeitsordnung vom 31. Oktober 1905, die zurzeit noch in Kraft ist, bestimmt: „Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit für die eigentlichen Grubenarbeiter beträgt 8 Stunden, die Zeit vom Beginn der Einfahrt bis zur Beendigung der Ausfahrt für den einzelnen Arbeiter nicht mehr als 8½ Stunden.“ (Diese Bestimmung entspricht der in England jüngst gesetzlich eingeführten 8-stündigen Schicht der Bergleute.) „Für Arbeiter, welche an Betriebspunkten, an denen

die gewöhnliche Temperatur mehr als +28° C beträgt, nicht bloß vorübergehend beschäftigt werden, beträgt die tägliche Arbeitszeit nicht mehr als 6 Stunden." Für die Arbeiter über Tage sieht die Arbeitsordnung noch eine 12-stündige Schichtdauer vor; tatsächlich werden solche Schichten aber nur noch von wenigen Arbeitern verfahren, die als Wärter von kleinen Maschinen einen bequemen Dienst fast ohne jede körperliche und geistige Anstrengung haben. Im Jahre 1908 verteilte sich die Belegschaft auf die verschiedenen Schichtzeiten wie folgt:

Von den eigentlichen Bergarbeitern (Klasse a) hatten

0,3 Proz. eine Schichtdauer bis 6 Stunden,
0,5 " " " " 7 "
99,2 " " " " 8 "

Von den sonstigen Arbeitern unter Tage (Klasse b) hatten

0,3 Proz. eine Schichtdauer bis 6 Stunden,
0,1 " " " " 7 "
99,6 " " " " 8 "

Von den erwachsenen Arbeitern über Tage (Klasse c) hatten

7,2 Proz. eine Schichtdauer bis 8 Stunden,
41,6 " " " " 9 "
14,8 " " " " 10 "
30,5 " " " " 11 "
5,9 " " " " 12 "

Von den jugendlichen Arbeitern (Klasse d) hatten

9,4 Proz. eine Schichtdauer bis 6 Stunden,
0,0 " " " " 7 "
72,9 " " " " 8 "
3,7 " " " " 9 "
11,0 " " " " 10 "
0,0 " " " " 11 "
3,0 " " " " 12 "

Bemerkenswert ist die allmählich bereits stark abgekürzte Schicht der Klasse c, von der im Oberbergamt Dortmund nach der amtlichen Statistik noch! 68,3 Proz. eine Schichtdauer von 12 Stunden haben.

Wie günstig die Saarbrücker Schichtdauerverhältnisse sind, erhellt wohl am besten daraus, daß selbst die radikalsten Forderungen in dieser Richtung nicht mehr verlangen, als eine Abkürzung der Schichtdauer der eigentlichen Bergarbeiter um eine weitere halbe Stunde und eine engere Abgrenzung der Bedingungen für das Inkrafttreten der 6-stündigen hygienischen Höchstschichtdauer.

## VII. Der Reallohn.

Die Versuche, dem Nominallohn einen Reallohn gegenüberzustellen, sind leider im Saarbezirk ganz aussichtslos. Es liegt zwar eine im Regierungsamtsblatt veröffentlichte Statistik der Markt- und

Ladenpreise in Saarbrücken - St. Johann vor, aber irgendwelche Bedeutung für die Bewertung der Kaufkraft des Lohnes kann diesem Zahlenmaterial nicht beigemessen werden. Um die Ziffern nicht ganz totzuschweigen, mögen für einige wichtige Lebensmittel die Martinimarktpreise für 1888 und 1908 nebeneinandergestellt werden:

| | | 1888<br>M. | 1908<br>M. |
|---|---|---|---|
| Weizenmehl | 1 kg | 0,50 | 0,40 |
| Roggenmehl | „ | 0,36 | 0,35 |
| Rindfleisch | „ | 1,20—1,60 | 1,50—1,75 |
| Schweinefleisch | „ | 1,30 | 1,72 |
| Speck | „ | 1,80 | 1,80 |
| Eßbutter | „ | 2,20 | 2,60 |
| Schweineschmalz | „ | 1,60—1,80 | 1,80 |
| Erbsen | „ | 0,27 | 0,35 |
| Kartoffeln | 100 kg | 6,60 | 8,00 |

Abgesehen von dem Mangel, daß es sich hier lediglich um Martinimarktpreise handelt, flößen die runden Ziffern ein entschiedenes Mißtrauen gegen die auf ihre Ermittelung verwandte Sorgfalt ein. Aber selbst wenn man diese Statistik als richtig anerkennen will, bleiben noch wesentliche Bedenken gegen ihre Verwertbarkeit zur Bestimmung des bergmännischen Reallohnes. Saarbrücken selbst kommt für die Bergleute als Einkaufsort für Lebensmittel so gut wie gar nicht in Betracht. Doch kann man diesem Einwand entgegenhalten, daß die Lebensmittelpreise in den zu Industrieortschaften gewordenen Orten Neunkirchen, Friedrichsthal, Sulzbach und Dudweiler nur wenig oder gar nicht geringer seien als in Saarbrücken. Zahlenmaterial für eine solche Behauptung liegt nicht vor; man kann aber ihre Berechtigung nicht wohl ganz von der Hand weisen. Wohl aber ist zu berücksichtigen, daß in diesen Ortschaften nur etwa 10—15 Proz. der Belegschaft wohnen, während die übergroße Zahl in Dörfern beheimatet ist und wohnt, die einen durchaus ländlichen Charakter tragen. Aus den unten genannten Ziffern über den Besitz der Bergleute ist herauszulesen, daß jeder Hauseigentümer einen kleinen Garten hat, in dem er sich einen mehr oder minder großen Teil seines Küchenbedarfs zieht, daß die Feldbesitzer sich im allgemeinen zum mindesten ihren Kartoffelbedarf aus eigener Landwirtschaft decken und daß die Viehbesitzer in Gestalt von Milch oder Fleisch einen wesentlichen Teil wichtiger Lebensmittel selbst gewinnen. Die große Zahl der Haus-, Feld- oder Viehbesitzer ist demnach in höherem oder geringerem Grade von den Lebensmittelpreisen unabhängig. Aber auch die übrigen Arbeiter sind, soweit sie in ländlicher Gegend wohnen, in der Lage, die wichtigsten Lebensmittel zu einem geringeren Preise einzukaufen, als sie in Saarbrücken oder in den genannten Industrieorten zahlen müßten.

Ein Beispiel dafür, daß die Saarbrücker Preise mit der besprochenen Lohnstatistik nicht in Beziehung gesetzt werden dürfen, ist der Kartoffelpreis, der für Saarbrücken in den letzten Jahren mit 7—8 M. angegeben ist. Die meisten Berginspektionen, besonders

auch die in den mehrerwähnten Industrieorten Dudweiler, Sulzbach, Friedrichsthal vermitteln allherbstlich ihren Bergleuten auf Wunsch den Kartoffelbezug. Die Preise betragen je nach der Güte für 100 kg 4,50 M. bis 6 M. Man darf annehmen, daß auch diejenigen Bergleute, die sich an dem Kartoffelbezug durch die Berginspektionen nicht beteiligen, erheblich höhere Preise nicht zahlen. Der Saarbrücker Marktpreis darf deshalb als geeignetes Zahlenmaterial nicht angesehen werden. Auf die Errechnung von Verhältniszahlen aus diesen Marktpreisen und den Löhnen ist deshalb verzichtet worden.

## VIII. Die Lohnpolitik im staatlichen Saarbergbau.

Aus dem gesamten Tatsachen- und Zahlenmaterial, wie es in den vorausgegangenen Abschnitten niedergelegt ist, läßt sich ein seit fast zwei Jahrzehnten konsequent durchgeführter Grundgedanke deutlich erkennen:

Das hervorstechende Merkmal der Saarbrücker Lohnentwicklung seit 1893 ist die Stetigkeit in der Aufwärtsbewegung der Löhne. Sie ist nicht das Ergebnis eines freien Spiels der Kräfte auf dem Arbeitsmarkt, sondern einer planmäßigen Lohnpolitik. Eine solche konnte die Verwaltung in gewissem Grade unabhängig von der allgemeinen Arbeitsmarktlage treiben, weil das Saargebiet einen in sich abgeschlossenen, geographisch isolierten Industriebezirk bildet, innerhalb dessen der Bergbau fast ausschließlich in den Händen eines Arbeitgebers, des Bergfiskus, liegt. Das starke Heimatgefühl der bodenständigen Bevölkerung wirkt einer Abwanderung in andere Bergbaubezirke entgegen, und die Nachteile eines Berufswechsels machen auch innerhalb des Saarbezirks den Uebergang eines ausgebildeten Bergmanns in eine Hütte, eine Maschinenfabrik usw. zur Seltenheit. Das erstere Moment hat sich zwar bereits in etwa abgeschwächt und wird sich noch weiterhin abschwächen, je mehr durch die Leichtigkeit des Verkehrs und auch durch die interregionalen gewerkschaftlichen Beziehungen, die Abwanderung nach dem gewaltigen industriellen Magnet Westfalen erleichtert wird, und je stärker sich im benachbarten Lothringen der private Steinkohlenbergbau entwickelt. Inzwischen trägt aber die durch jene Vorbedingungen ermöglichte Politik der Stetigkeit insofern ihre Früchte, als nunmehr in erster Linie wohl sie es ist, die trotz aller Klagen über den absoluten Abstand gegen westfälische Löhne den Saarbergmann veranlaßt, im Lande zu bleiben. Die Stetigkeit der Löhne beschränkt sich im Gegensatz zu den am Schluß des II. Abschnittes gekennzeichneten früheren Zeiten nicht auf die durchschnittlichen Schichtlöhne, sondern auch die durchschnittlichen Jahresverdienste entwickeln sich vollkommen gleichmäßig aufwärts, weil die Schichtenzahl kaum einem Wechsel unterliegt. Der Saarbrücker Bergmann hat weder unter Ueber- und Nebenschichten, noch unter Feierschichten zu leiden. In den Jahren 1896—1908 sind über-

haupt keine Feierschichten eingelegt worden. Erst im Jahre 1909 haben die Absatzschwierigkeiten zu wenigen Feierschichten gezwungen, die auch in der Schichtenziffer zum Ausdruck kommen. Immerhin bedeutet dieser geringe Schichtenausfall und der kleine Lohnrückgang im Vergleich mit den Nachteilen, die dem Arbeiter anderwärts aus dem Konjunkturrückgang erwachsen, einen nur geringen Verlust.

Die Stetigkeit der steigenden Löhne erhält zunächst eine bedeutsame Ergänzung durch die zwar nicht zahlenmäßig zu belegende, aber wohl von keinem Kenner der Verhältnisse bestrittene Tatsache, daß die Spannung zwischen den höchsten und geringsten Löhnen im Saarbezirk weit geringer ist als im Privatbergbau, und daß sich die große Menge der Individuallöhne nicht weit von dem Durchschnittslohne entfernt. Das liegt daran, daß im Laufe der monatlichen Gedingeperiode Aufbesserungen stattfinden, wenn eine Kameradschaft trotz normalen Arbeitsaufwandes nicht auf normalen Lohn kommen kann, während umgekehrt eine Regulierung nach unten innerhalb der Gedingeperiode außerordentlich selten ist.

Zu dieser Stetigkeit der Durchschnittslöhne und der guten Aussicht, niemals mit dem Individuallohn weit unter dem Durchschnittslohn der betreffenden Arbeiterkategorie zu bleiben, tritt dann noch die Sicherheit der Arbeitsgelegenheit. Die Belegschaftsziffer der Saargruben zeigt nicht die sprunghafte Entwicklung wie in Westfalen. Seit Jahrzehnten verzichtet der Saarbergfiskus auf die Heranziehung landfremder Arbeiter und begnügt sich mit dem natürlichen Bevölkerungszuwachs. Er schafft also, vom Standpunkt des ansässigen Saarbrücker Arbeiters gesehen, diesem keine unwillkommene Konkurrenz. In diesem Verzicht liegt naturgemäß eine gewisse Garantie für die einheimischen Bergleute. Und ebenso wie die Verwaltung bei steigender Konjunktur keine sprunghafte Belegschaftsvermehrung herbeiführt, ebenso nimmt sie bei Krisen keine Arbeiterentlassungen vor. Selbst wenn vom rein wirtschaftlichen Standpunkt eine Verminderung der Belegschaft sehr erwünscht wäre, greift sie nie zu Arbeiterentlassungen, sondern schränkt höchstens die Neuanlegungen ein, und auch dies nur in einem Umfange, der den eigenen Bergleuten die Anlegung ihrer Söhne mit dem 16. Lebensjahre meistens verbürgt. Diese Sicherheit der Arbeitsgelegenheit gilt aber nicht nur gegenüber Konjunkturschwankungen, sondern auch in anderen Fällen, in denen Privatverwaltungen sich weit mehr vom eigenen Interesse leiten lassen: Der Staatsbergbau beschäftigt eine große Anzahl von Arbeitern weiter, die nicht mehr voll erwerbsfähig sind, und das bis an den Handelsminister gehende Beschwerderecht bürgt dafür, daß selbst die gesetzlich jederzeit freistehende Kündigung nur aus sorgfältig geprüften Gründen, meist nur in solchen Fällen, die nach Gesetz und Arbeitsordnung sofortige Entlassung gestatten würden, niemals aber willkürlich erfolgt. In dieser Sicherheit des Arbeits-

verhältnisses steht der Saarbergmann, wenn er auch einen Rechtsanspruch nicht hat, tatsächlich einem Beamten nicht viel nach.

Diese große Stetigkeit, die das ganze Arbeitsverhältnis beherrscht, entlastet den Saarbergmann von manchem Risiko, das andere Unternehmer ihren Arbeitern nicht abnehmen und oft auch nicht abnehmen können. Die beiden letzten Wirtschaftskrisen sind an dem Saarbrücker Bergmann fast spurlos vorbeigegangen.

## IX. Wirtschaftliche Folgen der Saarbrücker Lohnpolitik.

Das Typische der Saarbrücker Lohnpolitik, sowohl was ihr Wesen, als auch was ihre wirtschaftlichen Folgen anbetrifft, tritt am schärfsten hervor bei einem Vergleich mit dem in seiner Art nicht minder typischen Ruhrkohlenbergbau. Zur zahlenmäßigen Belegung einiger der nachstehenden Erörterungen mag die Tabelle VI dienen, die nach den Erläuterungen, die oben zu den entsprechenden

Tabelle VI.
Steinkohlenbergbau im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

| Jahr | Förderung 1000 t | Gesamtbelegschaft | | | | Klassse a (eigentliche Bergarbeiter) | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Anzahl | Jährliche Schichtenzahl | Reiner Lohn | | Anzahl in Proz. der Gesamtbelegschaft | Jährliche Schichtenzahl | Reiner Lohn | |
| | | | | pro Schicht M. | pro Jahr M. | | | pro Schicht M. | pro Jahr M. |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1888 | 33 224 | 102 195 | 321 | 2,69 | 863 | 64,6 | 316 | 2,96 | 936 |
| 1891 | 37 402 | 134 603 | 307 | 3,54 | 1086 | 61,5 | 298 | 4,08 | 1217 |
| 1893 | 38 613 | 142 285 | 301 | 3,14 | 946 | 53,0 | 292 | 3,71 | 1084 |
| 1900 | 59 619 | 220 031 | 318 | 4,18 | 1332 | 51,3 | 309 | 5,16 | 1592 |
| 1902 | 58 039 | 236 543 | 296 | 3,82 | 1131 | 50,3 | 288 | 4,57 | 1314 |
| 1907 | 80 183 | 294 101 | 321 | 4,87 | 1562 | 50,0 | 313 | 5,98 | 1871 |
| 1908 | 82 665 | 324 895 | 310 | 4,82 | 1494 | 49,8 | 311 | 5,86 | 1766 |

Die Zahlen der Tabelle VI sind der amtlichen Statistik entnommen.

Saarbrücker Zahlen gegeben wurden, einer Erklärung nicht bedarf. Zu einem Vergleich genügen die Jahre wirtschaftlichen Hoch- und Tiefstandes. Der Unterschied gegen die Tabellen II und III springt in die Augen: Im Ruhrkohlenbergbau ein rapides Anwachsen der Belegschaft unter starker Heranziehung landfremder Arbeiter (1888: 102 195 Mann, 1908: 324 895 Mann), im Saarbergbau langsame Steigerung lediglich aus dem natürlichen Zuwachs der ansässigen Bevölkerung. Dort eine starke Vermehrung der durchschnittlichen jährlichen Schichtenzahl in der Hochkonjunktur und demgegenüber im Tiefstand der Konjunktur Feierschichten (höchste Schichtenzahl: 321, niedrigste: 296), hier die Schichtenzahl von der Konjunktur

kaum verändert. Dort eine größere, hier eine kleinere Spannung zwischen den höchsten und niedrigsten Individuallöhnen. Dort ein steiles Steigen der Löhne bei guter Wirtschaftslage, aber auch ein erhebliches Fallen der Löhne bei wirtschaftlichen Rückschlägen (1888: 2,69 M., 1891: 3,54 M., 1893: 3,14 M., 1900: 4,18 M., 1902: 3,82 M., 1907: 4,87 M.), hier ein nur langsames Steigen der Löhne, das aber auch in schlechten Zeiten nur einen Stillstand oder einen Rückgang um einige Pfennige, aber keinen erheblichen Rückschlag erfährt. Dort, in absoluten Ziffern, höhere, aber schwankende, hier geringere, aber stetige Löhne.

In Westfalen steht beherrschend im Vordergrund das wirtschaftliche Interesse; nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten regelt sich auch die Lohnfrage. In Saarbrücken dagegen sind die Löhne nicht lediglich das Ergebnis wirtschaftspolitischer Ueberlegungen, sondern diese treten zuweilen vor sozialpolitischen Rücksichten zurück. Die Lohnfrage hat im Saargebiet in gewissem Sinne ein selbständiges Leben, während sie im normalen Privatbergbau nur im engsten Zusammenhang mit den übrigen wirtschaftlichen Kalkulationen behandelt wird. Die westfälische Lohnpolitik sucht den wirtschaftlichen Bedürfnissen möglichst zu entsprechen und paßt sich jeder Veränderung der wirtschaftlichen Lage an. Die in ihrer Stetigkeit starre Saarbrücker Lohnpolitik entspricht mehr sozialen als wirtschaftlichen Forderungen und ist nichts weniger als anpassungsfähig.

Für die Leistung des einzelnen Arbeiters bietet die große Spannung der Individuallöhne, wie sie der großindustrielle Privatbergbau allgemein und besonders in Westfalen hat, einen größeren Ansporn als die geringe Spannung der Saarbrücker Löhne. Ohne auf das schwierige Problem hier näher eingehen zu wollen, darf man wohl ohne Widerspruch behaupten, daß der Gedingelohn (= Akkordlohn) größere Anstrengung beim Arbeiter auslöst als der Schichtlohn (= Tagelohn) und daß der leistungssteigernde Charakter des Gedingelohns um so mehr in Erscheinung tritt, je weniger die Betriebsleitung die durch besondere Anstrengung erreichten hohen Löhne nach unten oder die durch zu geringe Anstrengung verschuldeten niedrigen Löhne nach oben auszugleichen sucht. Praktisch gesprochen: Wenn man tüchtige Arbeiter hohe Löhne verdienen läßt und minderwertige mit geringem Lohn nach Hause gehen läßt, wird man die besten Leistungen erzielen. Je mehr man die Spannung zwischen dem höchsten und niedrigsten Lohn verringert, je kleiner der Spielraum wird, in dem die Individuallöhne um den Durchschnittslohn oszillieren, um so mehr geht die Wirkung des Akkordlohnsystems verloren, um so mehr nähert man sich dem Schichtlohnsystem, das zweifellos nivellierend auf die Leistung wirkt. Demnach darf man in Saarbrücken eine weniger intensive Ausnutzung der einzelnen Arbeitskraft vermuten als in Westfalen. Ein zahlenmäßiger Nachweis für diese Folgerung ist ausgeschlossen, da die Verschiedenheit der geologischen Verhältnisse

jedem Vergleich die Basis entzieht. Von einem Vergleich der westfälischen und Saarbrücker Leistung pro Kopf der Belegschaft ist deshalb ganz abgesehen worden. Als eine indirekte Bestätigung der geäußerten Vermutung darf man aber vielleicht die geringe Neigung Saarbrücker Bergleute, dauernd in Westfalen zu arbeiten, ansehen.

Noch schwerer fällt in wirtschaftlicher Beziehung ins Gewicht die mangelnde Anpassungsfähigkeit des Saarbrücker Bergbaues an die Konjunkturschwankungen. Jeder wirtschaftliche Umschwung trifft mit voller Wucht den Steinkohlenbergbau, die Kraftquelle aller Industrie. Bei einem Hochstand möchte der Markt die Kohlenproduktion am liebsten verdoppelt und verdreifacht sehen, während in schlechten Zeiten der Steinkohlenbergbau, drastisch gesprochen, in seinem eigenen Fett ersticken könnte. Das Kohlensyndikat hat die elementare Gewalt dieses wirtschaftlichen Wellenganges durch seine Einwirkung auf die Förderung und die Preise in allseitigem Interesse gemäßigt; aber auch so gemildert, bleiben die Schwankungen für den Steinkohlenbergbau eine gegebene Tatsache von schwerwiegender Bedeutung. Das allgemeinwirtschaftliche ebenso wie das privatwirtschaftliche Interesse verlangen, daß die Kohlenbergwerke bei günstigem Geschäftsgang so viel als irgend möglich den gesteigerten Anforderungen des Marktes entsprechen. Betriebsmaßnahmen, insbesondere die Verschiebung von Arbeitern aus „unproduktiven" Aus- und Vorrichtungsarbeiten in die „produktiven" Abbaubetriebe, steigern die Förderung; doch bleibt diese noch weit hinter der Nachfrage zurück. Es heißt also: entweder Arbeitskräfte über den normalen Bedarf hinaus einstellen oder die vorhandene Belegschaft Ueber- und Nebenschichten verfahren lassen. Diesen Weg geht der Ruhrbergbau. Er forciert, soweit es möglich ist, die Belegschaftsvermehrung noch über die normalen Bemühungen hinaus, wozu er sich in erster Linie des Mittels der Lohnerhöhung bedient, und legt, soweit es gestattet ist, Ueber- und Nebenschichten ein (vgl. Tabelle VI). Indem er so das wirtschaftliche Interesse, das aber nicht nur sein eigenes, sondern auch das der Allgemeinheit ist, in den Vordergrund stellt, muß er sich zu einer außerordentlichen Steigerung der Schichtenzahl in der Hochkonjunktur entschließen. Auf diese Weise wird in einer wirtschaftlich rationellen Form die Leistungsfähigkeit eines Bergwerks erheblich gesteigert. Der Saarbergbau, der die Löhne nicht so steil in die Höhe gehen lassen will, vermag nicht nur keine Leute heranzuziehen, sondern er verliert gerade in der Hochkonjunktur, wo jeder Mann doppelten Wert hat, die Leute, die sich durch die nunmehr verhältnismäßig sehr viel höheren Löhne der Privatindustrie angelockt fühlen und dem Staatsbergbau den Rücken kehren. Ueber- und Nebenschichten werden nicht verfahren, so daß also auch die Arbeitszeit des einzelnen Arbeiters keine Steigerung erfährt. In der Arbeitsleistung darf man sogar ein Sinken annehmen; denn ohne auf die bekannte Streitfrage über das Verhältnis von Lohn und Leistung einzugehen, darf

man schon aus der statistisch feststehenden Tatsache, daß bei guter Konjunktur die Streiklust und das willkürliche Feiern zunimmt, den Schluß ziehen, daß die Arbeiter aus ihrer stärkeren Stellung auch insofern Nutzen ziehen, als sie sich während der Arbeitszeit nicht so sehr anstrengen wie in Zeiten wirtschaftlichen Niederganges, in denen der Arbeitgeber der Stärkere ist. (Vgl. u. a. die Ausführungen des Verfassers in Schmollers Jahrbuch 1908, S. 191 ff.)

Also: In Westfalen ein wirtschaftlich wünschenswertes Anpassen an die Konjunktur durch Anlegung neuer und bessere Ausnutzung der vorhandenen Arbeitskräfte, in Saarbrücken eher das Gegenteil.

Beim wirtschaftlichen Niedergang das gleiche Bild umgekehrt: In Westfalen Lohnherabsetzungen, Feierschichten und Einschränkung der Neuanlegungen, schlimmstenfalls auch Arbeiterentlassungen; in Saarbrücken keine oder nur unerhebliche Lohnrückgänge, keine oder verschwindend wenige Feierschichten und überhaupt keine Arbeiterentlassungen; im Gegenteil: man muß sich in den schlechten Zeiten die Leute für die Hochkonjunktur seßhaft machen.

Die Anpassungsfähigkeit des Saarbrücker Bergbaus an die Konjunkturschwankungen liegt deshalb nicht in der Möglichkeit, die Arbeitskräfte und ihre Ausnutzung zu vermehren oder zu vermindern, sondern lediglich in der Möglichkeit, durch Betriebsdispositionen die vorhandene Summe von Arbeitskraft je nach der Konjunktur verschieden zu verwenden, sie bei schlechten Kohlenpreisen mehr in die „unproduktiven" Aus- und Vorrichtungsarbeiten, bei guter Konjunktur mehr in die „produktiven" Abbauarbeiten zu verschieben.

Eine möglichst zweckmäßige Ausnutzung dieser überaus wertvollen Möglichkeit wird aber durch die Starrheit des staatlichen Etatierungswesens und die starke Abhängigkeit des Bergetats von der allgemeinen Finanzlage des Staates nicht unwesentlich erschwert. Es sprechen hier vielfach die gleichen Fragen mit, die der weiteren Oeffentlichkeit durch die Besprechung des geldlich so viel wichtigeren Eisenbahnetats geläufig geworden sind. Aufnahmen von Anleihen für produktive Neuanlagen und Schaffung eines Ausgleichsfonds sind praktische Wege, die einer staatlichen Betriebsverwaltung wenigstens einen Teil der Beweglichkeit geben, die jedes wirtschaftliche Unternehmen nötig hat, um den schnell wechselnden technischen und wirtschaftlichen Anforderungen zur rechten Zeit und mit dem geringsten Geldaufwand gerecht zu werden. Der Weg der Anleihe ist auch vom Bergfiskus bereits beschritten worden. Hoffentlich bringt die im Laufe der diesjährigen Etatsverhandlungen bereits in Taten umgesetzte Erkenntnis, daß die Eisenbahnverwaltung einen ausreichenden Ausgleichsfonds nicht entbehren kann, auch der kleineren, aber unter ähnlichen Etatsschwierigkeiten arbeitenden Ver-

waltung der Staatsbergwerke die Aussicht auf eine ähnliche Einrichtung, die ihr eine erfolgreichere Anpassung an die Schwankungen der Konjunktur ermöglichen würde.

Unter Berücksichtigung der zurzeit herrschenden Verhältnisse kann man die wirtschaftlichen Folgen der Saarbrücker Lohnpolitik dahin kennzeichnen, daß sie die Anpassung an die Anforderungen des Kohlenmarktes erschwert. Dies ist eine Schattenseite der Lohnpolitik, sowohl vom volkswirtschaftlichen Gesichtspunkt der Kohlenversorgung Deutschlands als auch unter dem fiskalischen Gesichtswinkel der Ueberschüsse. Während die Bedeutung des ersten Punktes unmittelbar in der Förderziffer zutage tritt, hat man für die Feststellung der Beziehungen des Lohns zur Rentabilität des Bergbaus verschiedene Wege gewählt.

Dr. Jüngst setzt in einem Sonderdruck aus der Zeitschrift „Glück auf“ „Arbeitslohn und Unternehmergewinn im rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbau“ den reinen Lohn der amtlichen Statistik in Beziehung zu dem ebenfalls amtlich ermittelten Wert der Produktion. Man findet dabei, wenn die letzten Jahre nach seiner Methode ergänzt werden, für den Oberbergamtsbezirk Dortmund den Anteil des Lohns am Werte der Förderung in den Jahren 1888—1908 zwischen 46,7 und 60,2 Proz. schwanken, während im Saarbezirk dieser Anteil sich zwischen 36,8 und 49,2 Proz. bewegt. Diese Ziffern sind selbstverständlich von der verschiedenen Lohnentwicklung der beiden Reviere stark beeinflußt. Aber sie sind auf einer so verschiedenen Basis aufgebaut, daß sie für einen Vergleich dennoch nicht in Frage kommen können. Von den beiden Grundzahlen ist die reine Lohnsumme ein sicherer Ausgangspunkt, der Wert der Produktion dagegen wird in Westfalen und Saarbrücken nicht nach der gleichen Methode entwickelt. In Saarbrücken geht diese Produktionsstatistik noch in jene Zeiten zurück, in denen die Kohle, wie sie aus der Grube kam, verkauft wurde oder auch — die gleiche Qualität! — auf der Grube selbst verbraucht wurde. Es gab keinen Eisenbahnversand mit Uebergewicht und keine Kohlenwäschen mit Waschverlust. Die ganze Kohlenproduktion wurde deshalb mit dem Verkaufspreis bewertet. Dieses Verfahren hat man beibehalten. Dadurch entstand in der Wertstatistik eine Schiefheit zu den übrigen Kohlenbezirken, die immer größer wurde, je mehr durch die Einführung und Vergrößerung von maschinellen Einrichtungen der Selbstverbrauch wuchs, je mehr Kohlenwäschen gebaut wurden und je mehr man es lernte, zum Selbstverbrauch nur geringwertige Kohle zu verwenden. Infolgedessen sind die Saarbrücker Zahlen nicht mit den Dortmunder Zahlen vergleichbar, die den Selbstverbrauch nur gering bewerten, und sie sind auch nicht einmal recht in ihrer eigenen Entwicklung vergleichbar, da sich durch die geschilderten technischen Fortschritte das Bild immer mehr verschiebt. Hinsichtlich der westfälischen Ziffern bleibt auch noch zu bemerken, daß, da der Wert an der Schachtmündung gemessen wird,

die Syndikatsumlage in ihm nicht enthalten ist. Bei den Bedenken gegen die Wertstatistik können auch die mit ihrer Hilfe ermittelten Prozentsätze als vergleichbares Material nicht anerkannt werden.

Den gleichen Weg wie Jüngst geht Bosenick („Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrages“), wenn er S. 110 in Spalte 5 den „Anteil der Löhne am Erlös“ berechnet. Abgesehen davon, daß er den Wert der amtlichen Produktionsstatistik fälschlich als Erlös bezeichnet, hat er auch irrtümlich den Wert der Kohlenproduktion im Regierungsbezirk Trier, in der auch noch private Produktion enthalten ist, mit den Löhnen des staatlichen Bergbaus allein in Beziehung gebracht. Anderenfalls wäre er auf die Jüngstschen Ziffern herausgekommen. Die zu diesen geäußerten Bedenken treffen natürlich auch hier zu.

Wertvoller ist die Zusammenstellung Bosenicks auf S. 66 a. a. O. Die Spalten 1—6 der Tabelle VII sind ihr entnommen und für die

Tabelle VII.

| Etatsjahr | Selbstkost. pro t Förderung | Davon entfallen auf Betriebslöhne | Durchschnittl. Verkaufspreis pro t | Ueberschuß | | Reiner Lohn pro Schicht | | Verhältnis Spalte 6 zu Spalte 7 | Verhältnis Spalte 6 zu Spalte 8 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | im ganzen 1000 M. | pro t Förderung | Etatsjahr | Kal.-jahr | | |
| | M. | M. | M. | M. | M. | M. | M. | | |
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 | 9 | 10 |
| 1888 | 5,71 | 3,59 | 7,31 | 8 084 239 | 1,277 | . | 2,92 | . | 1 : 2,29 |
| 1889 | 6,91 | 4,46 | 8,78 | 8 892 313 | 1,475 | . | 3,24 | . | 1 : 2,20 |
| 1890 | 8,30 | 5,33 | 10,91 | 12 546 948 | 2,029 | . | 3,79 | . | 1 : 1,87 |
| 1891 | 8,39 | 5,38 | 10,30 | 7 589 034 | 1,184 | . | 3,89 | . | 1 : 3,29 |
| 1892 | 8,03 | 4,98 | 9,73 | 6 707 005 | 1,113 | . | 3,69 | . | 1 : 3,32 |
| 1893 | 7,29 | 4,48 | 8,94 | 5 914 945 | 0,958 | . | 3,37 | . | 1 : 3,52 |
| 1894 | 7,13 | 4,42 | 8,81 | 6 323 215 | 0,954 | . | 3,24 | . | 1 : 3,40 |
| 1895 | 6,94 | 4,31 | 8,90 | 8 474 314 | 1,189 | . | 3,27 | . | 1 : 2,75 |
| 1896 | 6,85 | 4,29 | 8,94 | 9 324 086 | 1,196 | . | 3,28 | . | 1 : 2,74 |
| 1897 | 6,87 | 4,32 | 9,28 | 12 368 457 | 1,463 | . | 3,34 | . | 1 : 2,28 |
| 1898 | 7,14 | 4,44 | 9,53 | 12 352 262 | 1,403 | . | 3,40 | . | 1 : 2,42 |
| 1899 | 7,51 | 4,54 | 10,35 | 15 945 316 | 1,739 | . | 3,46 | . | 1 : 1,99 |
| 1900 | 7,94 | 4,72 | 11,99 | 25 436 527 | 2,711 | 3,56 | 3,56 | 1 : 1,31 | 1 : 1,31 |
| 1901 | 8,34 | 4,87 | 12,47 | 24 987 739 | 2,69 | 3,54 | 3,54 | 1 : 1,32 | 1 : 1,32 |
| 1902 | 8,22 | 4,81 | 11,54 | 19 020 264 | 1,96 | 3,57 | 3,57 | 1 : 1,82 | 1 : 1,82 |
| 1903 | 8,47 | 4,87 | 11,36 | 14 682 111 | 1,44 | 3,62 | 3,60 | 1 : 2,51 | 1 : 2,50 |
| 1904 | 8,58 | 4,91 | 11,64 | 16 877 872 | 1,61 | 3,75 | 3,71 | 1 : 2,33 | 1 : 2,30 |
| 1905 | 8,51 | 4,97 | 11,59 | 16 979 712 | 1,57 | 3,81 | 3,80 | 1 : 2,43 | 1 : 2,42 |
| 1906 | 9,07 | 5,25 | 11,96 | 14 412 222 | 1,31 | 3,92 | 3,88 | 1 : 2,99 | 1 : 2,96 |
| 1907 | 10,06 | 5,62 | 12,49 | 8 472 666 | 0,78 | 4,04 | 4,02 | 1 : 5,18 | 1 : 5,15 |
| 1908 | 9,94 | 5,49 | 12,74 | 12 928 771 | 1,17 | 4,02 | 4,04 | 1 : 3,44 | 1 : 3,45 |

Die Zahlen in Spalte 1—6 der Tabelle VII sind den dem Abgeordnetenhaus mit dem Etat vorgelegten Nachrichten entnommen. Die obige Zusammenstellung schließt sich an die von Bosenick („Der Steinkohlenbergbau in Preußen und das Gesetz des abnehmenden Ertrags“, S. 66) an.

fehlenden Jahre ergänzt worden. Preis, Selbstkosten und Ueberschuß sind die 3 wichtigen wirtschaftlichen Ziffern, die in Wechselwirkung mit dem Lohne stehen. (Daß in Tabelle VII Selbst-

kosten + Ueberschuß pro Tonne nicht gleich dem Preis sind, liegt daran, daß letztere sich nur auf die verkaufte Menge, erstere beiden Angaben dagegen auf die Rohförderung beziehen.) Die Beziehungen des Lohns zum Kohlenpreis werden in der Oeffentlichkeit am meisten besprochen, weil beide Ziffern allgemein bekannt werden. Bedeutungsvoller sind aber doch wohl die Beziehungen des Lohns zu den Selbstkosten und zu dem Ueberschuß, erstere wegen ihrer wirtschaftlichen, letztere wegen ihrer wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedeutung. Das Verhältnis des Lohns zu den Selbstkosten läßt wichtige Rückschlüsse auf die betriebliche Entwicklung der Grube und eine schnelle Kontrolle über die wirtschaftliche Bedeutung von Lohnveränderungen zu. Man wird in diesem Falle die Löhne ebenso wie die Selbstkosten auf die Tonne berechnen. Zu Spalte 3 darf nicht unbemerkt bleiben, daß es sich hier nicht um die Löhne der Gesamtbelegschaft, sondern nur um die sogenannten Betriebslöhne handelt, die z. B. die Maschinenabteilung nicht mit umfassen. In ihrer Entwicklung geben sie aber trotzdem ein zutreffendes Bild der steigenden Lohnkosten pro Tonne. Für den Arbeiter hat dieses Verhältnis ein unmittelbares Interesse nicht. Von seinem wie auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkt ist von besonderer Bedeutung die Frage, in welchem Grade der Arbeiter an den Gewinnen beteiligt ist, die dem Unternehmer zufließen. Schon die absoluten Zahlen des Ueberschusses pro Tonne und des reinen Lohnes zeigen, daß eine Abhängigkeit zwischen diesen beiden Ziffern seit 1894 kaum besteht. Ein starkes Steigen des Ueberschusses beschleunigt wohl das Steigen der Löhne etwas, aber nicht wesentlich. Umgekehrt geht auch der schärfste Fall des Ueberschusses fast spurlos an der ruhigen Entwicklung der Löhne vorüber. Der Saarbrücker Bergmann macht in den letzten 15 Jahren die allgemeine wirtschaftliche Aufwärtsbewegung nicht über Berg und Tal der Konjunkturschwankungen, sondern auf einer geraden Mittellinie mit. Diese Stetigkeit der Lohnentwicklung, die bei dem hohen Anteil der Lohnkosten an den Selbstkosten auch die letzteren zu einer gewissen Starrheit verurteilt, muß natürlich bei einem Sinken des Kohlenpreises den zwischen Selbstkosten und Preis liegenden Ueberschuß stark zusammenschrumpfen lassen. Die großen Schwankungen des Ueberschusses infolge der gleichmäßigen Steigerung der Löhne ist durch die Verhältniszahl in Spalte 10 ausgedrückt. (Die reinen Löhne des Kalenderjahrs sind hier in Beziehung gesetzt zu den Ueberschüssen des Etatsjahrs, weil die reinen Löhne für die früheren Etatsjahre nicht angegeben sind. Um zu zeigen, daß die Zahlen auch so ein ziemlich zuverlässiges Ergebnis darstellen, sind die Etatsjahrziffern, soweit bekannt, zum Vergleich in Spalte 9 ebenfalls berechnet.) Das ganz besonders ungünstige Ergebnis des Jahres 1907 erklärt sich in erster Linie durch den Einfluß des großen Unglücks auf Grube Reden. Im übrigen darf man in den starken Schwankungen neben den Konjunktureinflüssen in hohem Maße die Wirkung der Lohnpolitik erkennen. Eine rohe, aber

trotzdem ziemlich zutreffende Schätzung zeigt deren Einfluß auf die Ueberschüsse: Ein Mehr oder Weniger von 10 Pfennig Durchschnittslohn bedeutet bei einer zurzeit mehr als 50000 Mann betragenden Belegschaft und einer jährlichen Anzahl von annähernd 300 Schichten rund $1^1/_2$ Mill. M. weniger oder mehr für den Etat der Bergwerksdirektion Saarbrücken.

## X. Sozialpolitisches Ergebnis der Saarbrücker Lohnpolitik.

Daß eine vorwiegend von sozialpolitischen Gesichtspunkten verfolgte Lohnpolitik gewisse wirtschaftliche Schwierigkeiten mit sich bringt, darf nicht wundernehmen. Man wird diese Nachteile aber nur dann in den Kauf zu nehmen geneigt sein, wenn die sozialpolitischen Ziele auch wirklich erreicht werden. Hat sich die Sozialpolitik der Bergverwaltung im Saarbezirk bewährt? Aus einer Lohnstatistik kann man diese Frage nicht beantworten. Vielfach sind sogar aus ihr Vorwürfe abgeleitet worden, die alle mehr oder minder darin gipfeln, daß die Bergverwaltung unter „stetigen" Löhnen „stetig niedrige" Löhne verstehe und daß die Saarbrücker Löhne allzuweit hinter den westfälischen Löhnen zurückstehen. Was den ersten Einwand angeht, so ist es zutreffend, daß bei einem Auf- und Abgehen der Löhne mit der Konjunktur infolge der dadurch verbesserten wirtschaftlichen Ergebnisse im großen Durchschnitt ein höherer Lohn gezahlt werden könnte, als dies bei einer starren Lohnentwicklung der Fall ist. Das vollwertige Aequivalent für den etwas niedrigeren Verlauf der Lohnkurve findet sich aber in der größeren Beständigkeit des Arbeitereinkommens. Der oft erwähnte Abstand gegen die westfälischen Löhne wird um einen im Laufe der Jahre zwischen 10 und 20 Pf. schwankenden, zurzeit 14 Pf. ausmachenden Betrag verkleinert, wenn man unter Berücksichtigung der im Saarbezirk höheren Knappschaftsgefälle den „Gesamtlohn" einschließlich der Versicherungsbeiträge zum Vergleiche heranzieht (Tabelle V). Ein gewisser Abstand der Löhne ist aber auch aus den verschiedenen Lebensbedingungen westfälischer und Saarbrücker Arbeiter gerechtfertigt. Zahlenmäßige Vergleiche zu ziehen, ist sehr schwer möglich. Wohl aber gibt in zwei Richtungen eine zahlenmäßig festgelegte Entwicklung im Saarbezirk selbst Grund zu der Annahme, daß die Sozialpolitik der Bergverwaltung ihre Früchte trägt.

Die durchschnittliche Lebensdauer der Saarbrücker Bergleute läßt ein deutliches, nicht unerhebliches Steigen erkennen. Verfasser hat dies in Nr. 43 und 44 der „Sozialen Praxis" 1908 eingehend und unwidersprochen dargelegt. Ergänzt man die dort aufgestellte Tabelle durch die Zahlen für 1908, die die mittlere Lebensdauer der aktiven und pensionierten Bergleute ohne Unfalltote auf 54,46 Jahre angeben, so ergibt sich gegenüber dem Durchschnitt von 52,59 Jahren in den Jahren 1899 bis 1903 ein solcher von 53,29 Jahren 1904 bis 1908. Es ist eine Zunahme von 0,70 Jahr = 8 Monaten und 12 Tagen eingetreten. Da diese

Erhöhung bei steigender Belegschaftsziffer vor sich gegangen ist, so bezeichnet sie ein Minimum. In Wirklichkeit ist die durchschnittliche Lebensdauer noch stärker gestiegen.

Eine andere Tatsache, die einen günstigen Rückschluß auf die sozialpolitischen Erfolge der Lohnpolitik zuläßt, ist der Besitzstand der Saarbrücker Bergleute. Bei der letzten großen Belegschaftszählung im Dezember 1905 waren bei einer Gesamtbelegschaft von 46 489 Mann, von denen 28 025 verheiratet, verwitwet oder geschieden waren, vorhanden 18 223 Hauseigentümer und 10 372 Besitzer von Feld, Wiesen usw. An Vieh besaß die Belegschaft 105 Pferde, 10 498 Stück Rindvieh, 11 836 Ziegen und 8534 Schweine. Bezieht man diesen Besitzstand nur auf die verheirateten, verwitweten und geschiedenen Bergleute, da nur diese für Haus- und Viehbesitz in Frage kommen, so findet man 65 Proz. Hauseigentümer, 37 Proz. Feld- und Wiesenbesitzer. Auf 100 verheiratete Bergleute kommen 0,4 Pferde, 37,5 Stück Rindvieh, 42,2 Ziegen und 30,5 Schweine. Die sozialpolitisch bedeutungsvollste Ziffer ist die des Hauseigentums, das die Belegschaft, schritthaltend mit der eigenen Vermehrung, vergrößert hat. Von 1875 bis 1905 stieg die Belegschaft von 23 388 Mann auf 46 489 Mann, gleichzeitig aber auch die Häuserzahl von 9347 auf 18 223. Mit diesen Ziffern steht der Saarbrücker Bergbau einzig in der Welt da. Die Zahl 65 Proz. gewinnt noch an Gewicht, wenn man berücksichtigt, daß die im Besitze von pensionierten Bergleuten und Witwen stehenden Häuser, die doch auch fast stets wieder in Hände von Bergleuten kommen, nicht berücksichtigt sind. Schätzt man den Wert jedes Hauses auf 4500 M. durchschnittlich, die bis 1910 erreiche Häuserzahl auf 20000 und nimmt man, den Angaben aus Arbeiterkreisen folgend, an, daß jedes Haus durchschnittlich zu einem Drittel mit Schulden belastet sei, so stellen doch noch die beiden anderen Drittel eine Kapitalansammlung von etwa 60 Mill. M. dar, die lediglich aus den Löhnen stammt. Nicht nur diese Summe in ihrer absoluten Höhe, sondern noch viel mehr ihre freudig zu begrüßende Verwendung ist einer der besten Beweise für den Erfolg der von der Bergverwaltung mit Hilfe ihrer Lohnpolitik getriebenen Sozialpolitik.

---

Die Lohnpolitik im weiteren Sinne, von der auch die Frage der jährlichen Schichtenzahl mitumfaßt wird, findet in den beiden letzten Abschnitten vom wirtschaftlichen und vom sozialpolitischen Gesichtspunkt eine entgegengesetzte Beurteilung. Gerade ihre charakteristische Eigenart, die Stetigkeit ist es, der sowohl der günstige sozialpolitische als auch der weniger erfreuliche wirtschaftliche Erfolg zuzuschreiben ist. Deshalb wird die Kritik dieser Lohnpolitik verschieden ausfallen, je nachdem man dem Staatsbergbau mehr eine staatssozialistische Auffassung entgegenbringt oder mehr die Erfüllung allgemein-wirtschaftlicher und privatwirtschaftlich-fiskalischer Anforderungen von ihm verlangt. Jedenfalls aber darf man

bei der Kritik nach der einen Richtung nicht die andere Seite der Sache übersehen. Wer in einem Atemzuge verlangt, daß der Staatsbergbau seine Arbeiter im Lohne besser stelle als der Privatbergbau und ihnen Ueberschichten und Feierschichten nicht zumute, daß der Staatsbergbau im Falle der Kohlenknappheit durch eine starke Produktionssteigerung bei mäßigen Preisen den Markt befriedige, daß der Staatsbergbau schließlich auch eine gleichmäßige, hinter der des Privatbergbaus nicht zurückstehende Rente abwerfe; wer alles dies von einem Unternehmen verlangt, das wie jedes andere wirtschaftlichen Gesetzen unterliegt, der verkennt die Zusammenhänge. Wer die Betonung der Sozialpolitik wünscht, darf nicht über die wirtschaftlichen Rückwirkungen klagen; wer die wirtschaftlichen Forderungen in den Vordergrund stellt, muß sich mit einem langsameren Tempo der Sozialpolitik abfinden; wer einen Ausgleich sucht, muß sich klar machen, daß jede auf der einen Seite ausgeübte Einwirkung eine entsprechende Rückwirkung auf der anderen Seite auslöst.

---

# Miszellen.

## IX.

## Kritik des italienischen Sparkassenwesens.

(Unter Bezugnahme auf die französische Sparkassenreformbewegung.)

Von Prof. Dr. R. Schachner, Jena.

Die französischen und die italienischen Sparkassen sind zwei Pole in der Art der Auffassung des Sparwesens, die Freiheit und Unfreiheit des Geschäftsgebahrens bedeuten.

Seit Jahrzehnten besteht in Frankreich eine Reformbewegung, die gegen die enge Umgrenzung der Tätigkeit der Sparkassen durch Staatsgesetze sich richtet. Die Doktordissertation Marc Vidauds „De l'Emploi des Fonds déposés aux Caisses d'Epargne“ (Limoges 1901), die Schriften von Eugène Rostand, des Direktors der Sparkasse von Marseille „Une visite à quelques Institutions de prévoyance en Italie“ oder „La réforme des Caisses d'Epargne Françaises“, Paris 1891 und das Buch des jüngsten Wortführers André Bosc, „Le rôle social des Caisses d'Epargne privées en France et en Italie“, Paris 1909, stellen den französischen Sparkassen die italienischen gegenüber; ein Ausspruch des berühmten Finanzministers Luzzatti, der dem Preis der Freiheit der italienischen Sparkassen in ihrem Geschäftsgebahren gilt, schmückt das Titelblatt des letztgenannten Werkes:

„Wenn auch die Masse des Volkes in Frankreich gemäß seiner volkswirtschaftlichen Verhältnisse reicher ist als in Italien, so sind doch die Zirkulationskanäle hier besser gezogen, und unsere Volksbanken, unsere landwirtschaftlichen Kassen, finden einen durch die jahrzehntelange geschickte und freie Geschäftsführung der Sparkassen geschaffenen Weg und durch sie geübte Gewohnheiten vor.“

Die Zwangsveranlagung der französischen Sparkassenkapitalien bei der Staatskasse wird in diesen französischen Schriften aus dem Interesse der Sparkasse, wie des Staates heraus bekämpft, noch mehr aber, weil dadurch die Sparkassen verhindert sind, das volkswirtschaftliche Leben mit ihren Kapitalien ebenso zu befruchten, wie das in Italien und anderen Ländern erfolgt. Darüber hinaus wird aber von den französischen Sparkassen verlangt, ebensowenig materielle Opfer für andere Zwecke bei Veranlagung des Einlegerkapitals zu scheuen, wie das dort geschieht, und die Reformer meinen, daß die soziale Aufgabe der Sparkassen nicht allein darin beruht, ihren Einlegern einen

annehmbaren Zins auszuwerfen, sondern daß sie mit ihren Fonds der Allgemeinheit ihrer Mitbürger Segen spenden sollen.

Die italienischen Sparkassen haben in der Tat eine ganz andere Entwicklung genommen, als die französischen [1]).

Wie in Frankreich die zentralistische Bewegung und die nach dem französischen Staatssystem allüberall sich eindrängende Macht des Staates die Sparkassen entmündigt hat, so hat die Zersplitterung Italiens und die geringere Macht und Wirtschaftsfürsorge in den einzelnen Staaten die Sparkassen ihren eigenen Weg gehen lassen, der auch nicht gestört wurde, als sich die Teile zu einem Ganzen zusammenschlossen. Das Gesetz vom 15. Juli 1888, das Reglement vom 21. Januar 1897 und das Gesetz vom 17. Juli 1898 haben dieses Prinzip der Nichteinmischung bestätigt und sich damit begnügt, den vom ersten italienischen Sparkassenkongreß zu Florenz im Jahre 1886 gestellten Forderungen der Einführung gewisser Vorschriften über Gründung von Sparkassen und gegen unvorsichtiges Geschäftsgebahren zu entsprechen, die Freiheit in der Verwendung der Einlagen ist geblieben.

Nur im Interesse der Liquidität der Kassen liegt das Verbot des Erwerbs von Immobilien ohne Erlaubnis des Staates, wie es das Reglement vom 14. April 1889 brachte.

Die Sparkassen sind auch nicht gehalten, den Einlegern einen gewissen Zins zu geben, wie das in Frankreich der Fall ist, wo der Zins der Privatsparkassen nicht unter $^1/_2$ Proz. des von der Staatskasse ausgeworfenen Zinsfußes sein darf. Von den Ueberschüssen des Jahres, die vornehmlich in der Differenz des Aktiv- und Passivzinses ihren Ursprung haben, sind sie zwar verpflichtet, $^9/_{10}$ den Reserven zu überweisen, bis diese $^1/_{10}$ des Einlagekapitals betragen, dürfen aber in letzterem Fall im Gegensatz zu Frankreich den Gesamtüberschuß Werken der Wohltätigkeit und der Gemeinnützigkeit zuwenden.

Was die Anlage des Kapitals betrifft, so finden wir alle erdenkliche Formen: Vom gefährlichsten Personalkredit bis zum sicheren Hypothekarkredit, von Staatspapieren bis zu unsicheren Werten von Gemeinden und Aktiengesellschaften und Obligationen der „Crèdits fonciers“; außerdem leisteten die Sparkassen der Landwirtschaft noch alle möglichen Dienste, indem sie ihr in den verschiedensten Formen Kapitalien kreditierten, ihre Kreditinstitutionen subventionierten, dann noch, indem sie sich eigene „Crédits fonciers“ und Landwirtschaftskassen angliederten, die sie mit ihrem Kapital dotierten und deren Obligationen in ihre Tresors wanderten. „L'agricoltura specialmente ebbe la cura maggiore da parte del nostre casse“ (der Landwirtschaft galt die Hauptsorge unserer Sparkassen) heißt es in der Schrift für die Mailänder Ausstellung vom Jahre 1906 (Le casse ordinarie di risparmio in Italia dal 1822 al 1904. Notizie storiche presentate all' Esposizione di Milano del 1906, Roma 1906.) Die Sparkassen rühmen sich, die italienische Landwirtschaft gehoben, das ganze Land und die ganze Bevölkerung dadurch bereichert zu haben und

1) Siehe oben S. 1 ff. meinen Aufsatz: Das französische Sparkassenwesen.

behaupten, daß sich das in der Zunahme der Sparkasseneinleger widerspiegelt.

| | Einlagen in 1000 Lire | | Einlagen in 1000 Lire | |
|---|---|---|---|---|
| 1830 | 6 300 | 1890 | 1 186 700 | |
| 1840 | 21 400 | 1892 | 1 214 976 | Einleger 1 441 521 |
| 1850 | 42 500 | 1896 | 1 333 972 | |
| 1860 | 157 700 | 1900 | 1 504 700 | |
| 1870 | 347 700 | 1904 | 1 776 900 | |
| 1880 | 686 000 | 1907 | 1 955 827 | Einleger 2 012 168 |

Die italienische Regierung hat wesentlich mit Rücksicht auf diese Tätigkeit des öffentlichen Sparwesens das Postsparwesen nicht nur sehr langsam eingeführt, indem erst nach 20 Jahren alle Poststellen in die Postspartätigkeit einbezogen wurden, um ja keine abträgliche Einwirkung auf das bestehende Sparwesen auszuüben, sondern auch mit dem Einlagemaximum von 2000 Lire, der Einlagebeschränkung eines Jahres auf 1000 Lire und mit einem niedrigen Zins, der bis 1879 3 Proz., 1879—1886 $3^1/_2$ Proz., 1887—1894 $3^1/_4$ Proz. betrug, 1895 auf 3 Proz., 1898 2,88 Proz., 1901 2,76 Proz. und 1904 auf 2,64 Proz. herabgesetzt wurde, die Kundenschaft der anderen Sparkassen unberührt gelassen.

Italienische Postsparkassen

| | Sparstellen | Einleger | Einlagen in 1000 Lire |
|---|---|---|---|
| 31. Dez. 1880 | 2313 | 339 845 | 46 253 |
| 1890 | 3479 | 2 126 289 | 310 484 |
| 1900 | 4113 | 3 990 983 | 682 136 |
| 1904 | 5931 | 5 265 446 | 983 621 |

Die Sparkassen haben sich dieses großen Vertrauens in ihre ungebundene selbständige Geschäftsführung nicht durchweg würdig gezeigt; eine nicht geringe Zahl von ihnen hat sich in Unternehmungen eingelassen, an denen sie zugrunde gingen.

Aus dem Bericht der italienischen Kassen für die Mailänder Ausstellung vom Jahre 1906 geht hervor, daß in neuerer Zeit nicht weniger als 38 Sparkassen in Liquidation treten mußten, worunter 13 Kassen mit mehr als einer Million Einlagen sich befanden.

| | In Liquidation getreten | Einlegerguthaben in 1000 Lire | Stand der Liquidation | Befriedigung der Einleger |
|---|---|---|---|---|
| Ivrea | 1893 | 12 788 | offen | 100 |
| Mondovi | 1896 | 1 734 | „ | 75 |
| Sarzema | 1892 | 4 406 | „ | 100 |
| Faenza | 1896 | 4 134 | abgeschlossen | 60 |
| Senigallia | 1894 | 3 057 | offen | 65 |
| Urbino | 1899 | 1 286 | „ | 55 |
| Spoleto | 1895 | 1 209 | „ | 50 |
| Barletta | 1894 | 6 054 | „ | 57,50 |
| Aversa | 1897 | 1 084 | „ | 60 |
| Cagliari | 1889 | 10 951 | abgeschlossen | 14,29 |
| Sassari | 1891 | 1 549 | „ | 33 |
| Catania | 1890 | 1 648 | offen | 33 |
| Messina | 1895 | 2 354 | „ | 59 |

Trotz der Staatskontrolle, die seit dem Jahre 1888 besteht, haben die beklagenswerten Kunden dieser Sparkassen die Hälfte und mehr von ihrem mühsam Ersparten eingebüßt. Daneben stehen noch zahlreiche Kassen, die, ohne direkt in eine Zwangslage gekommen zu sein, die sie zur Liquidation zwang, ihre Türen wieder geschlossen und damit die Spargelegenheit verringert haben. Die italienische Sparkassenstatistik zeigt uns ein ewiges Kommen und Gehen, wie das gleichfalls in der Sparkassengeschichte anderer Länder unbekannt ist z. B. 1896 waren nicht weniger als 34 Kassen in Auflösung begriffen (s. Fernand Lepelletier, Les caisses d'épargnes Italiennes, Paris 1897).

Die Jahresbudgets der Sparkassen geben uns viele Verluste an, die durch leichtfertiges Kreditgewähren entstanden: Die Sparkasse von Parma büßte 1895 nicht weniger als 93 671 frcs. infolge der Uneintreibbarkeit von Schuldforderungen ein (Vidaud, l. c. S. 40); häufig begegnet uns auch die zwangsweise Uebernahme von Immobilien.

Man muß sich wundern, wenn angesichts dieser Tatsachen Vidaud schreiben kann, daß die Vorsicht des Geschäftsgebahrens das Vertrauen des Volkes für sich gewann (S. 35), und Bosc, obwohl ihm jener Bericht für die Mailänder Ausstellung vorlag, leicht über diese Tatsachen hinweggeht: Il n'y a jamais eu d'échec vraiment sérieux et, si quelques caisses secondaires se sont vues dans l'obligation douloureuse de demander leur liquidation dans des circonstances difficiles, il n'en reste pas moins qu'il n'y a là que de rares exceptions, amenées par des imprudences malheureuses ou par des fautes d'administrateurs souvent incapables et qui ne prouvent rien contre un régime (l. c. S. 75).

Ist dadurch die Zügellosigkeit der italienischen Sparkassen gerichtet, die alles mehr ins Auge fassen bei der Art der Veranlagung, als Liquidität und Solidität, wie es das Interesse der Einleger erheischt, so wird dieses obendrein durch die Zinspolitik bei dieser Anlage der Sparkapitalien auf das gröblichste verletzt.

An Gemeinden, wie an landwirtschaftliche Kassen oder im direkten Personal- oder Hypothekarkredit oder für Zwecke der Verbesserung des Wohnungswesens gewährten die meisten Kassen viele Millionen, die erheblich unter dem Zins verliehen wurden, wozu Banken oder Private erbötig waren, ja teilweise zinslos begeben wurden. Mochte es ein Verdienst der italienischen Sparkassen sein, den Wucherzins in der Landwirtschaft von 15 Proz. und mehr bekämpft zu haben, so war es von ihnen verfehlt, in Anlageformen, die der Sicherheit des Staats- und Hypothekarkredits nicht entsprechen, diesem gleichen Zinsfuß einzuräumen.

Die Sparkasse von Piacenza, für die uns die vollständigsten Angaben vorliegen, hat der Provinz 2 Mill. zu 4 Proz. geliehen; daneben standen $3^1/_2$ Mill. Lire der Gemeinden, wovon 752 000 Lire, für Schulzwecke gegeben, zinslos gewährt wurden, der Rest zu niederem Zins; kurzfristige Darlehen an die Landwirtschaft wurden $^1/_2$ Proz. unter dem üblichen Zinsfuß gegeben, der langfristige wurde mit $3^1/_2$ Proz.

eingeräumt, zur Hebung der Viehzucht sogar schon zu 2 Proz. Bei allen Kassen gleiches Vorgehen!

Aber mit diesen Zinsreduktionen zu ungunsten des Zinskontos des Aktivgeschäftes begnügte man sich nicht, sondern man befriedigte mit den Zinseinkünften noch zahlreiche öffentliche Zwecke, so daß für die Sparkapitalien nur ein Zins übrig blieb, der nur etwas über den erbärmlichen Zins der Postsparkasse gehalten wurde, um nicht an diese die Einleger zu verlieren. Manche Kassen haben freilich eine eigene Klasse von Sparbüchern geschaffen, die nur an die arbeitende Klasse ausgegeben werden sollten und, auf den Namen geschrieben, der freien Uebertragung entzogen waren, andere begünstigten gesperrte Einlagen. Diese wohl gerechtfertigten sozialen Maßregeln sind indessen bei vielen Kassen in neuerer Zeit wieder beseitigt worden. Wo Sonderbegünstigungen noch bestehen, ist der Kreis der Teilnehmer nicht immer glücklich abgegrenzt, oft zu weit, noch öfters zu eng; auch begleiten sie engherzige Maximalbegrenzungen und Rückziehungsbedingungen. So hat Bologna hierfür 2000 Lire festgesetzt und gibt nur 50 Lire ohne Kündigung zurück. Daneben wurden aber wiederum Einlagen von Institutionen der Landwirtschaft oder gemeinnützigen Unternehmungen ein besonders günstiger Zins eingeräumt:

Verona gibt den gewöhnlichen Einlegern 3 Proz., denen, die ihre Einlagen auf ein Jahr sperren, $3^1/_2$ Proz., Arbeitern und gemeinnützigen Anstalten 4 Proz. Der gewöhnliche Zinsfuß Bolognas ist 3 Proz., der besonderer Bücher von Einlegern der unteren Klassen und von gemeinnützigen Anstalten 4 Proz., Gesellschaften auf Gegenseitigkeiten erhalten für die ersten 5000 Lire 6 Proz., darüber hinaus $4^1/_2$ Proz.; Piacenza hat einen Zinsfuß von 2,70 Proz., die Bücher der Arbeiter und gemeinnützigen Gesellschaften erhalten 4 Proz. Auch der Vorzugszins für die untere Klasse ist oft niedriger, als er möglich wäre, wenn die Sparkassen ein normales Finanzgebahren hätten.

Bei dieser Zinspolitik war es ihnen möglich, von 1881 bis 1904 $71^1/_2$ Mill. Lire für gemeinnützige Zwecke auszuwerfen.

Ueberschüsse der italienischen Sparkassen:

| | in Millionen Lire |
|---|---|
| 1822—1880 | 7,3 |
| 1881—1890 | 13,6 |
| 1891—1900 | 22,9 |
| 1901—1904 | 35,9 |

Den Rekord in der Ueberschüssepolitik hat die Sparkasse von Mailand, die größte Italiens, mit 800 Millionen Einlagekapital:

| | Ueberschüsse in 1000 Lire |
|---|---|
| 1847—1850 | 166 |
| 1850—1860 | 106 |
| 1860—1870 | 1 032 |
| 1870—1880 | 2 338 |
| 1880—1890 | 8 365 |
| 1890—1900 | 11 438 |
| 1900—1804 | 23 520 |
| | 46 965 |

Dabei haben die meisten Verwendungszwecke nichts mit den sozialen Aufgaben der Sparkassen als solcher zu tun, sondern sind eine Uebernahme allgemeiner öffentlicher und wirtschaftlicher Aufgaben auf die Schultern der Sparkunden.

Die Freigebigkeit der Mailänder Sparkasse erstreckt sich mit

864 999 Lire auf Einrichtungen für die Jugend (Kinderbewahranstalten u. ä.),
11 920 994 „ auf das Krankenwesen,
2 432 938 „ auf Fürsorge für Arbeitsunfähige,
18 758 637 „ auf Aufgaben des Armenwesens,
5 615 622 „ auf Mutterschulen,
1 532 932 „ auf Unternehmungen sozialer Vorsorge.

Piacenza, das am 31. Dezember 1907 28 832 157 Millionen Einlagen besaß, erzielte von 1864—1907 2 177 826 Lire Ueberschüsse, von denen

828 442 Lire allgemeinen wohltätigen Zwecken zufielen
505 838 „ Einrichtungen sozialer Vorsorge,
562 369 „ dem Unterrichtswesen,
110 458 „ der Hebung der Landwirtschaft (Bestellung von Wanderlehrern, Schenkungen an landwirtschaftliche Kreditanstalten u. a. m.),
140 000 „ der Errichtung einer Brücke über den Po und nur
23 910 „ Prämien für kleine Sparer zugewendet wurden.

Verona erzielte an Ueberschüssen:

| | | |
|---|---|---|
| 1898 | 582 173 | Lire |
| 1900 | 712 907 | „ |
| 1902 | 689 916 | „ |
| 1904 | 877 444 | „ |
| 1906 | 962 015 | „ |
| 1907 | 873 725 | „, die nur zur Hälfte zu Reservebildung verwendet wurden. |

Das persönliche Vermögen besaß am 31. Dezember 1907 bereits $9^4/_5$ Mill. M., so daß bei einer Gesamteinlage von 72 Millionen weitere Rücklagen sich zunächst erübrigt hätten. Wäre der letzte Ueberschuß von 873 725 Lire allein zur Erhöhung der Zinsen verwendet worden, so hätte sich dieser um 1,21 Proz. verbessert. Die Sparkasse rühmt sich der Zuwendung von $3^1/_2$ Mill. Lire für allgemeine Zwecke.

Von 1871—1908 wurden

1 785 000 Lire für gemeinnützige Anstalten und Unternehmungen (Armenpflege, Waisenhaus, Taubstummenfürsorge, Lungenheilstätte, Unterstützung Ueberschwemmter u. a. m.),
89 000 „ zur Förderung der Landwirtschaft (Bestellung von Wanderlehrern, Ausstellungswesen u. a. m.),
353 000 „ für Bildungszwecke (Schulen und Bibliotheken),
40 000 „ für Volksbäder,
45 800 „ für Errichtung gesunder Wohnungen,
6 000 „ für die Universität Padua

und als seltsamste Gabe 220 687 Lire zur Ausgrabung eines römischen Theaters in Monga ausgeworfen.

Alle Kassen bieten uns ähnliche Beispiele und sie suchen ihre Bei-

hilfe zur Inangriffnahme und Durchführung von notwendigen Aufgaben, besonders hygienischer, sozialer und pädagogischer Natur damit zu rechtfertigen, daß sie behaupten, daß das bescheidene Budget der italienischen Selbstverwaltungskörper diese dazu nicht befähigt.

Es ist bedauerlich, wenn die Finanzpolitik der italienischen Gemeinde so gering entwickelt ist; die Regierung wird hier eingreifen müssen, da sie sich doch nicht darüber im Zweifel sein kann, daß derartige Aufgaben besser auf dem Steuerwege aufgebracht werden, als durch Abzüge an den Zinsen der Sparkassenkunden.

*Die* italienischen Sparkassen, die den französischen Reformern als vorbildlich erscheinen, bieten uns in Wirklichkeit ein trauriges Bild der Entartung. Die Sparkunden sind nur dazu da, Kapitalien für andere Zwecke zu beschaffen und durch Beschneidung ihrer Zinsen eine lahme staatliche und kommunale Wirtschafts- und Sozialpolitik zu ersetzen.

Angesichts dieser Tatsache ist es auch ein falsches Rühmen, wenn *Vidaud* (l. c. S. 35) sagt, die italienischen Sparkassen haben sich ein dreifaches Ziel vorgesteckt:

1) die Spartätigkeit anzuregen, und zwar besonders bei den kleinen Sparern,

2) den Sparkapitalien eine sichere und zu gleicher Zeit einträgliche Veranlagung zu geben,

3) durch die Verteilung eines Teiles der Ueberschüsse den Sinn für Unternehmungen der Vorsorge zu wecken und zu entwickeln.

Denn tatsächlich kreuzen sich diese Ziele, die Erreichung des einen hindert die des anderen.

Wenn man den Anschauungen deutscher Reformer folgt, die allen Sparkassenunternehmungen, die ihr Schwergewicht auf das Aktivgeschäft legen, den Titel Sparkasse versagen will, so würde das italienische Sparkassenwesen seines Namens verlustig gehen: Italien hat Kassen, die den Sparinstitutionen unserer landwirtschaftlichen Kreditgenossenschaften entsprechen, keine eigentlichen Sparkassen.

Wenn vielleicht das österreichische Vorbild, nach dem die ersten italienischen Sparkassen, die unter österreichischer Herrschaft ins Leben traten, geformt wurden, ansteckend gewirkt hat, so ist den italienischen Sparkassen doch ehedem „die reine Sparkassenidee" nicht fremd gewesen, wie uns das alte Statut der Sparkasse von Bologna zeigt, das als Aufgabe stellt, „den Einlegern den höchstmöglichsten Zins" zu geben. Die österreichischen Sparinstitute haben jene Idee wohl auch seit Jahrzehnten immer mehr [1]) verletzt, nicht aber sie geradezu verleugnet, wie es heute die italienischen Sparkassen tun.

Die französischen Sparkassen und ihre Theoretiker werden gut tun, das Vorbild ihrer Reform irgendwo anders als in Italien zu suchen; die völlige Freiheit hat hier dazu geführt, die Sparkassen ihres Selbst-

1) R. Schachner, Kritische Streiflichter auf das österreichische Sparkassenwesen im Oesterreichischen Verwaltungsarchiv, Bd. 2, Heft 1, S. 1—50.

zweckes zu entkleiden, und nur die geringe Intelligenz der italienischen Bevölkerung, der Mangel eines geordneten Bankwesens und das System der Postsparkasse, die Staatskasse mit einer großen Zinsdifferenz zu bereichern, hat solches sozial höchst verwerfliche Geschäftgebahren ermöglicht.

---

### Druckfehlerverzeichnis.

Im Aufsatz „Das französische Sparkassenwesen“ sind leider folgende Druckfehler unverbessert geblieben, da ich wegen Ortsabwesenheit die Korrekturbogen nicht kontrollieren konnte.

S. 2 letzte Zeile unterblieb der Zusatz: in beiden um Kassen auf Gegenseitigkeit; S. 3 Zeile 14: 1818—1828; S. 6 Zeile 6 statt 2 651 831: 2 651 841; S. 7 Zeile 26 statt 1634: 1834; S. 9 Zeile 8 v. u. statt 100 057: 100 037; S. 11 Zeile 13 v. u. statt 70 cts.: 60 cts.; S. 13 Zeile 17 v. u. statt 1837: 1847; S. 14 Zeile 11 statt 2 130 758: 2 130 768; S. 18 Zeile 29 statt 1844: 1884; S. 21 Zeile 28 nach „April“: 1904; S. 22 Zeile 3 v. u. statt 21 453 377: 21 453 337; S. 24 Zeile 15 statt priocés: privées; S. 25 Zeile 22 v. u. statt 371 690 000: 371 699 000, zwischen Zeile 9 u. 8 v. u. ein Additionsstrich und Zeile 2 v. u. statt 3 532 106 385,78: 3 522 106 385,78; S. 26 Zeile 11 statt 1 342 314: 1 341 314; S. 29 Zeile 23 statt wohl: voll; S. 31 Z. 10: Paris 1906; S. 33 Zeile 4 v. u. statt Bedürfnis: Geldbedürfnis; S. 35 Zeile 16 statt 372: 382; S. 36 Zeile 11 v. u. statt 390: 340. Ferner sei noch das Buch von Bayard zitiert: Histoire de la Caisse d'épargne de Paris. Paris 1900.

Schachner.

---

# X.

## Der Weinhandel von Basel.

Von Hermann Bruder.

### § 1.

### Allgemeines über die Weinversorgung Basels.

Basel lag mitten in einem Wein produzierenden Lande; links und rechts des Rheins war es von blühenden Rebkulturen umgeben. Darum treffen wir seit den frühesten Zeiten in den Urkunden in steter Wiederkehr Rebgelände an [1]), und ein Beweis dafür, daß im Stadtgebiet selbst der Weinbau sehr gepflegt wurde, ist die Existenz einer seit dem 14. Jahrhundert (1382?) nachweisbaren Rebleutezunft, die 1429, ca. 25 Grautücher eingerechnet, eine Mitgliederzahl von 413 Köpfen aufwies [2]).

Leider unterrichten die bisher veröffentlichten Quellen über die technische Seite des Basler Rebbaus und über dessen gesetzliche Regelung nur sehr mangelhaft [3]). Das Wenige, das darüher vorliegt, bietet ein vom 1. September 1503 datierter Schiedsspruch, den der Rat in einem Streite zwischen dem Basler Domstift und Kleinbasel wegen der Weinlese fällte [4]). Danach war früher das Stadtgebiet auf der Kleinbasler Seite in 4 Rebbänne eingeteilt; da aber die Rebkultur mit der Zeit zurückgegangen war, wurde ihre Zahl auf 2 vermindert. Das Domkapitel, das selbst Rebgutsbesitzer war, mußte jährlich an einem ihm von den Weinleuten angesagten Termine alle seine für die Weinlese erforderlichen Bütten und Kübel und seine zum Messen der Traubenmenge verwandten „Stoßstecken“ auf ihren Inhalt, bezw. richtige Maßangabe nachprüfen und von neuem eichen lassen. Für diese durch die Weinleutezunft geübte Maßkontrolle galten folgende Taxen:

| Gegenstand der Eichung | Lohn |
|---|---|
| Eine neue Tragbütte | 3 ß |
| „ alte „ | 1 ß 6 ₰ |
| ein neuer Kübel | 1 ß 6 ₰ |
| „ alter „ | 9 ₰ |
| „ neuer Stoßstecken | 1 ß 6 ₰ |
| „ alter „ | 6 ₰ |

1) R. Wackernagel, Geschichte der Stadt Basel I, S. 54, 192.

2) P. Ochs, Geschichte der Stadt und Landschaft Basel II, S. 136 ff.; Geering, Handel und Industrie der Stadt Basel, S. 41, 48.

3) Ich verweise auf die allgemeinen Ausführungen bei M. Heyne, Das deutsche Nahrungswesen (in Fünf Bücher deutscher Hausaltertümer, Bd. 2), 1901, S. 101 ff.

4) Urkundenbuch von Basel IX, No. 307.

Dies war also eine Verpflichtung der Domherren; indes werden wir wohl nicht fehlgehen mit der Annahme, daß eine gleiche Pflicht ganz allgemein auch für alle anderen Weingutsbesitzer bestanden hat.

Die Rebgärten waren im Herbst geschlossen und wurden erst für den Tag der Weinlese geöffnet. Besondere Termine wurden angesetzt für die Lese des Rotweins und des Weißweins. Allein hatte einer nur sehr wenige Weißweintrauben, so daß es sich nicht verlohnte, die beiden Sorten zu trennen, so durfte er auf sein Ansuchen hin beide zusammen schon am ersten Termine schneiden, und umgekehrt. Aehnliche Regeln dürften wohl auch für die Großbasler Weinernte gegolten haben [4]).

Basel war also in der Lage, einen Teil seines Weinbedarfs, wenn auch den kleineren, durch Eigengewächs zu decken. Doch der größere Teil mußte durch Import aus der näheren und weiteren Nachbarschaft bezogen werden. Eingeführt wurde namentlich der sogenannte Landwein, eine gewöhnlichere Sorte, zu welcher der Baselwein selbst zählte; er wuchs auf dem rechten Rheinufer „durch uff und abhin" — also Markgräfler — und dieseits des Stromes im Sundgau von Basel bis in die Gegend von Mülhausen [5]). Bessere Marken aber, die dem Basler Markt zugeführt wurden, kamen aus dem Breisgau [6]) und insbesondere aus dem Elsaß. Sagt doch Andreas Ryff [7]) im Jahre 1569: „dan das Sundgow und Elsas der Helvetier keller und kastenn genennt wirdt."

Die Nachfrage nach Wein war im Mittelalter ungemein groß. Ein getreues Bild des mit der Zunahme der Zahl und des Wohlstandes der Bevölkerung sich stets steigernden Konsums dieses Getränkes bieten unzweideutig die Erträgnisse der hierauf gelegten Verbrauchssteuer [8]), und mit Recht sagt Boos [9]): „Ein jeder nur einigermaßen wohlhabende Bürger hielt Wein im Keller, und es war ein Zeichen großer Dürftigkeit, wenn jemand den Wein am Zapfen kaufte, wie z. B. Holbein, von dem Dr. Ludwig Isenlin bedauernd meint, „er must vormals Wein am Zapfen kauffen"."

## § 2.

## Die Formen des Weinhandels.

### a) Bannwein und Fuhrwein.

Der Weinhandel war etwa bis gegen Ende des 13. Jahrhunderts ein Recht, dessen alle Bürger teilhaftig waren, ohne irgendwie durch eine Zunftorganisation an der freien Ausübung desselben behindert zu sein. Die einzige Einschränkung erfuhr er durch den sogenannten Bannwein, ein Vorrecht des Bischofs, von dem uns das Basler Stadt-

---

4) Urkundenbuch von Basel IX, No. 307.

5) Ochs, a. a. O. III, S. 195 ff. Diesen Landwein meint wohl auch Knebel, wenn er in seinem Tagebuch von vinum commune spricht; vgl. Basler Chroniken III, S. 166, 176.

6) Vgl. Basler Chroniken (Diarium Knebels) II, S. 18, 40, 289.

7) Basler Chroniken I, S. 173.

8) Vgl. die Ertragstabelle des Basler Weinungelds von 1361/62—1500 bei Harms, Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 246 ff.

9) H. Boos, Geschichte der Stadt Basel I, S. 238.

recht von 1260—1262 ausführliche Kunde gibt [10]). Das Recht des Bannweins besteht darin, daß der Bischof vom Montag nach Kreuzauffindung an (3. Mai) 6 Wochen hindurch schlechthin jeden Weinhandel der Bürger untersagen darf, um diese Zeit dem alleinigen Klein- und Großverkauf des Erträgnisses der eigenen (bischöflichen) Reben zu reservieren [11]). Die Amtmänner des Bischofs verkünden den Bann genau 14 Tage vor dem Beginn der Periode, also gleichfalls an einem Montage, in aller Frühe vor Sonnenaufgang. Wird dieser Ansagetermin und diese Ansageform nicht eingehalten, so hat der Bischof sein Bannrecht für das laufende Jahr verwirkt, und die Bürger können ungehindert ihrem eigenen Weinhandel auch während der üblichen Bannweinwochen nachgehen. Ist jedoch die Bannzeit rechtmäßig bekannt gegeben worden, dann dürfen Bürger nur Wein verkaufen „mit des bischoves urloube oder der, die den von ime hant" [12]). Doch auch der genehmigte Weinverkauf ist einzig auf den Großhandel beschränkt, indem nur eimerweise das Getränk abgesetzt werden darf. Ferner muß zur besseren Kontrolle hierüber der Verkauf in aller Oeffentlichkeit vor dem Hause, „uzerhalb dem tachtroufe", stattfinden, nicht aber im Innern des Hauses oder gar im Keller, wo ja viel leichter in Uebertretung des bischöflichen Reservats Kleinhandel hätte getrieben werden können. Die Verletzung dieser Vorschriften wird mit einer an den Bischof zu zahlenden Geldbuße von 21 ℔ geahndet. Allein um auch die trotz dieser Einschränkungen noch unbequeme Konkurrenz der mit bischöflicher Erlaubnis ausgestatteten Bürger nicht zu stark werden zu lassen, wird ihnen verboten, ihren Wein zum feilen Kauf vor dem Hause oder auf der Straße oder gar in der ganzen Stadt ausrufen zu lassen und so die ganze Bürgerschaft oder wenigstens weitere Kreise derselben davon in Kenntnis zu setzen. Denn dies will doch offenbar folgende Bestimmung des Stadtrechts besagen: „Wer auch den Wein schreit, der soll innerhalb der Schwellen stehen; mit einem Fuße mag er wohl übertreten; geht er aber mit beiden Füßen über, so soll man ihm hut unde har abe schern." Man sucht dadurch eben zu verhüten, daß die bei einem Bürger sich bietende Kaufgelegenheit in der Stadt auf Kosten der bischöflichen Interessen allzu bekannt werde.

---

10) Keutgen, Ausgewählte Urkunden zur städtischen Verfassungsgeschichte, No. 132, § 11; vgl. dazu auch Gothein, Wirtschaftsgeschichte des Schwarzwalds I, S. 322.

11) Vgl. Keutgen, Aemter und Zünfte, S. 57, wo er in der Anmerkung 143 beifügt: „Der Weinverkauf auch im Kleinen muß für die Großgrundherrschaft schon früh eine bedeutende Einnahmequelle gebildet haben. Sonst würde der Weinbann in den ältesten Allensbacher, Speyrer, Straßburger und Basler Rechtsaufzeichnungen keine so große Rolle spielen. Die Erscheinung ist um so auffallender, je mehr die Kundschaft bereits durch die konkurrierenden Bürger beschränkt wurde." Vgl. auch den Bannwein der Uesenberger in Kenzingen bei Gothein, a. a. O. I, S. 129, und denjenigen des Abtes von Gengenbach in der gleichnamigen Stadt, ebenda, S. 222, 238.

12) Fechter, Topographie, S. 42 ff. (in der Säkularschrift „Basel im 14. Jahrh.", 1856), faßt den im Text wörtlich angeführten Passus so auf, als habe nur der Bürger das Recht zum Weinverkauf, der entweder eine Erlaubnis vom Bischof sich erwirkt hat oder der den Wein vom Bischof bezieht. Meines Erachtens indes ist die Stelle folgendermaßen zu deuten: mit des Bischofs Urlaub oder mit Erlaubnis derjenigen, die vom Bischof die Berechtigung zur Erlaubniserteilung haben. Hierbei wäre etwa an die Amtmänner zu denken.

Der Bischof übernimmt mit dem Rechte des Bannweins auch einige Pflichten. Einmal darf er den Preis des Weins gegen den bisher marktüblichen nicht erhöhen, und außerdem muß er die Stadt während der Bannperiode mit Rot- und Weißwein von guter Qualität und in genügender Quantität versehen: „so sol man die stat bewinen mit wizem unde mit roteme wine, daz man den alwege vinde wol smekenden, roeschen, nit wüllenden [13]) noch schimmelenden [14]).“

Dieses so einträgliche Recht des Bannweins ging den Weg fast aller anderen Rechte, die der Stadtherr in Basel besaß: es wurde der bischöflichen Gewalt entfremdet. Bischof Gerhard v. Wippingen verkaufte 1313 den Bürgern von Basel das ius vini in Groß- und Kleinbasel um 300 Mark Silbers auf 15 Jahre mit Kraft vom Jahre 1315 an, wenn auch unter dem üblichen Vorbehalt des Rückkaufs [15]). Nach Ablauf dieser Zeit, 1330, erneuerte der Bistumsverwalter, Bischof Johann von Langres, den Verkauf auf weitere 15 Jahre zu den gleichen Bedingungen [16]). 1350 endlich veräußerte Bischof Johann Senn v. Münsingen den Bannwein abermals an die Stadt um 1700 Florentiner Gulden unter Vorbehalt des Rückkaufs [17]). Zu einem solchen kam es jedoch nicht mehr; im Gegenteil, die Bürgerschaft hatte das größte Interesse daran, im Besitz eines so wichtigen Rechtes zu bleiben, und zog es daher vor, den stets geldbedürftigen Fürsten 1394, 1431 und 1437 die Pfandsumme jeweils zu erhöhen, sicherte sich aber gegen etwaige Rückkaufsgelüste dadurch, daß sie diese Pfandschaft mit anderen bischöflichen Pfandschaften kopulierte und sich gemeinsame, gleichzeitige Ablösung aller dieser Pfandschaften ausbedang. Dies war natürlich den Bischöfen, die stets in Geldverlegenheit waren, aller Voraussicht nach unmöglich [18]). Auf diese Weise entledigte sich die Stadt des lästigen, die Interessen der Bürger schwer schädigenden bischöflichen Privilegs.

Dem Bannwein schließt sich ein anderes Recht des Stadtherrn an, der sogenannte „vuorwin“ [19]). Der Fuhrwein ist eine ordentliche, an den Bischof zu entrichtende Weinsteuer, die durch bischöfliche Beamte, die „winliute“, eingezogen wird. Sollte den Fuhrweinbeamten die Zahlung verweigert werden, so wenden sich diese um Hülfe an den Schultheißen, der ihnen „ze rehte helfen“ soll [20]). Von jedem Faß Wein, das in den Häusern und Kellern zu Basel verkauft wird, erhebt der Bischof ein

13) Zum Erbrechen reizend, ekelhaft, unsauber.
14) Keutgen, Urkunden, No. 132, § 11.
15) Urkundenbuch IV, No. 28.
16) Urkundenbuch IV, No. 85.
17) Urkundenbuch IV, No. 195.
18) Urkundenbuch V, No. 209; VI, No. 276 und 416.
19) Keutgen, Urkunden, No. 132, § 5.
20) Gothein, a. a. O. I, S. 322 meint, die Weinleute, die sich über die Erhebung des Fuhrweins zu beschweren hätten, suchten ihr Recht vor dem Schultheißen; er faßt demnach die Weinleute des Stadtrechts von 1260—62 als die Basler Weinhändler, nicht als bischöfliche Steuerbeamte. Indes besagt, um mit Gothein zu sprechen, die Stelle gerade das Gegenteil; denn „bereiten“ heißt „bezahlen“ und nicht etwa „zu Unrecht besteuert werden“, so daß man zur Beschwerde Anlaß hat. Vgl. dazu Heusler, Verfassungsgeschichte der Stadt Basel im Mittelalter, S. 61, gegen den sich Gothein mit seiner Interpretation wendet; ferner Wackernagel, a. a. O. I, S. 61, sowie S. 617 An-

halbes Viertel als Fuhrwein, desgleichen von jedem Faß, das angebrochen wird, um zum Zapfen ausgeschenkt zu werden. Wird ein angebrochenes Faß wieder verschlossen, so muß der Fuhrwein ein zweites Mal bezahlt werden, sobald es wieder angestochen wird. Der Fuhrwein bedeutet also nicht allein eine Besteuerung des Großhandels, sondern auch des Kleinverkaufs [21]). Gäste, die auf der Achse oder zu Schiff Wein nach Basel auf den Kornmarkt oder an einen anderen Platz zum Verkaufe bringen, unterliegen gleichfalls der Fuhrweinabgabe. Allein die Auflage der Gäste fällt nicht an den Bischof, sondern an die bischöflichen Amtleute, deren Amt damit finanziell ausgestattet zu sein scheint, und zwar muß der fremde Verkäufer jedem einzelnen Amtmann je ein halbes Viertel Wein abliefern. Vom Fuhrwein befreit sind die Domherren, Pfaffen, Gotteshausdienstmannen und Bürger für ihr Eigengewächs. Daraus geht hervor, daß nur der Zwischenhandel der Basler Einwohnerschaft von dieser Weinsteuer betroffen wird. Damit steht völlig im Einklang, daß die oben genannten Gruppen, sobald sie zu ihrer Eigenernte noch eine oder mehrere Ohm hinzukaufen, um beides zusammen loszuschlagen, ihres Steuerprivilegs verlustig gehen und wie andere Zwischenhändler den Fuhrwein bezahlen müssen [22]).

Der bischöfliche Fuhrwein hatte das gleiche Schicksal wie der Bannwein. Die Bischöfe mußten ihn bei ihrer steten Geldnot versetzen und schließlich überhaupt veräußern. 1386 verpfändete ihn Bischof Imer v. Ramstein an den Basler Bürger Burchard Sinz um 300 Gulden zur Bezahlung der Schulden des Stifts [23]), und 1436 verkaufte ihn Bischof Johann v. Fleckenstein, vorbehaltlich der Wiedereinlösung, der Weinleutenzunft um 600 Gulden [24]), wozu der Sohn des oben genannten Sinz, Konrad, als Inhaber der Pfandschaft seine Zustimmung erteilte [25]).

### b) Der Weinhandel der Weinleute.

Die Tendenz zum gegenseitigen Zusammenschluß und zum professionellen Abschluß gegen andere Kreise der Bürgerschaft machte sich mit der Zeit auch bei denjenigen Basler Bürgern geltend, die den Weinhandel als Beruf trieben. Dieser Assoziierungstrieb führte schließ-

---

merkung zu S. 109: „Der Name „Weinleute" der das Weingewerbe überhaupt Betreibenden geht zurück auf die „winlüte" des Bischofs- und Dienstmannenrechts von Basel (nach Keutgen „Basler Stadtrecht"), die bischöfliche Beamte für Erhebung des Fuhrweins sind". Gothein hat sich wohl verleiten lassen durch den Namen „Weinleute", den die spätere Weingewerbezunft führt.

21) Mit dieser Ansicht stehe ich gegen Schönberg, Finanzverhältnisse der Stadt Basel, S. 67, Anmerkung 1, und Wackernagel, a. a. O. I, S. 58, die beide den Fuhrwein als Abgabe vom faßweisen Verkauf betrachten. Anders kann ich mir die Stelle im Stadtrecht nicht erklären: „Swenne ouch jeman den win ufgetuot, so ist er schuldik des vuorwins. Verscleht ern danne, unde tuot in aber uf, er sol aber gen den vuorwin." Allerdings könnte man hierbei den Verkauf nach Eimern, also immerhin einen gewissen Engros-Umsatz im Auge gehabt haben (vgl. § 11 über den Bannwein), aber der Kleinhandel ist nach dem Text nicht ausgeschlossen.

22) Keutgen, Urkunden, No. 132, § 5.

23) Urkundenbuch V, No. 77.

24) Urkundenbuch VI, No. 397.

25) Urkundenbuch VI, No. 398.

lich zur Zunftbildung, zur Gründung der Zunft der Weinleute oder „zur Gelten“ [26]). Ihre Existenz läßt sich bis zum Jahre 1311 zurückverfolgen, doch mag sie wohl schon einige Zeit früher bestanden haben [27]). Ihr Hauptzweck lag darin, den bisher freien Weinhandel für die Zunftglieder soweit als möglich zu monopolisieren. Dieser Wunsch wurde nur zum Teil realisiert; denn ein Teil der übrigen Bürgerschaft, sowie die Fremden behielten, wenn auch mit einigen bedeutsamen Einschränkungen, das Recht des Weinverkaufs.

Seit dem Bestehen der Weinleutenzunft verlieh also prinzipiell nur die Zugehörigkeit zur Zunft das Recht des Weinhandelsgewerbes [28]). Wenn Andreas Ryff 1597 [29]) und ebenso Ochs [30]) die Zunftglieder scheiden in solche, „so den Wyn bey der Moß außzäpfen“, und solche, „die uf die Fuohr verkauffen“, also eine Teilung in Groß- und Kleinhändler, in Weingroßkaufleute und Weinschenken vornehmen, so dürfte dies wohl für die spätere Zeit, für das 16. Jahrhundert, dem Ryff selbst angehört, berechtigt sein. Früher jedoch waren beide Handelsformen in einer Person vereinigt; derselbe Weinhändler verkaufte zugleich auf die Fuhr und zum Zapfen [31]). Für den Eintritt in die Zunft war der Erwerb des Bürgerrechts nicht Voraussetzung. Wenn z. B. ein Hintersasse der Stadt das Gewerbe betreiben wollte, so mußte er der Zunft sich zwar anschließen, aber ohne darum sein öffentlich-rechtliches Verhältnis zur Stadt zu ändern zu brauchen. Es bestand zwischen ihm und seinem bürgerlichen Zunftbruder nur der eine Unterschied, daß der Hintersasse außer dem von allen zu zahlenden Ungeld noch den Pfundzoll zu entrichten hatte, daß er also in der Besteuerung, wie wir unten [32]) sehen werden, den Gästen gleichstand. Doch dieser Pflicht zur Bezahlung des Pfundzolls wurde seitens der Pflichtigen nicht regelmäßig entsprochen. Daher sah sich der Rat 1484 veranlaßt, die Zunft eindringlich zu ermahnen, dafür Sorge zu tragen, daß die Nichtbürger unter ihren Mitgliedern entweder den Pfundzoll abführten oder sich das Bürgerrecht erkauften [33]).

Dem Zunftzwang waren nicht unterworfen außer den Gästen die Einwohner, welche Eigengut oder Schuldwein zu verkaufen hatten, die also keinen Zwischenhandel trieben, ferner die Wirte, denen gleichfalls mit der Zeit der Weinausschank zugestanden wurde [34]) [35]).

---

26) „Zur Gelten“ genannt nach einer Art Weingefäß, das in ihr Zunftwappen Aufnahme gefunden hat; vgl. Ochs, a. a. O. II, S. 132.

27) Wackernagel, a. a. O. I, S. 109.

28) Ochs, a. a. O. V, S. 40.

29) Der Stadt Basel Regiment und Ordnung, Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Bd. 13, S. 13 f.

30) a. a. O. II, S. 132.

31) Vgl. darüber die Bemerkungen v. Belows über die Kölner Weinbruderschaft in seinem Aufsatze: Großhändler und Kleinhändler im deutschen Mittelalter, Jahrb. für Nationalökonomie und Statistik, Bd. 75, S. 43; ferner H. v. Lösch, Die Kölner Kaufmannsgilde, S. 46 ff.

32) § 2 d.

33) Ochs, a. a. O. V, S. 40 ff.

34) Ochs, a. a. O. II, S. 132.

35) Ueber den Verkauf von Eigengewächs vgl. unten § 2 c; über die Wirte siehe § 4.

Der gesamte Weinhandel der Stadt Basel war unter obrigkeitliche Aufsicht gestellt. Als oberste Aufsichtsorgane fungierten die Weinherren, die ähnliche Obliegenheiten gehabt haben dürften, wie die Korn- und Fischmarktherren [36]). Im einzelnen aber wurde die Kontrolle ausgeübt durch andere vereidigte städtische Beamte, nämlich durch die Weinrufer und die Weinmesser, welch letztere auch den Namen Weinsticher führten. Es war bloß eine Konzession an die Weinleutenzunft, daß diese beiden Beamtenkategorien zu ihr dienen mußten, wodurch ihnen aber geradezu der Charakter von Zunftbeamten aufgeprägt wurde [37]). Wollte ein Weinschenk Wein verkaufen, so mußte er die Vermittlung eines zünftigen Weinrufers und Weinmessers in Anspruch nehmen; in eigener Person oder durch eigenes Personal durfte er nicht ausschenken [38]). Der Weinrufer ging im Auftrag seines Kommittenten in der Stadt umher und machte durch Ausrufen bekannt, wo Wein zu haben sei [39]). Der Weinmesser maß dann im Dienste des Weinschenken den Wein den Kunden zu und nahm gleichzeitig auch das Geld ein [39]).

Allein die Weinmesser trieben oft Mißbrauch mit ihrem Amt, das doch ein Vertrauensposten war. Sie lieferten des öfteren den Erlös, den sie aus fremdem Gut erzielt hatten, nicht rechtzeitig dem Eigentümer ab, ja verspielten das Geld sogar und blieben es schuldig, so daß der Weinbesitzer erst nach vieler Mühe zu seinem Rechte kommen konnte. Natürlich beschwerten sich alle, die sich der Weinmesser bedienen mußten, vor allem aber die Weinleutezunft selbst über dieses Unwesen. Der Rat gab den berechtigten Klagen über diese unhaltbaren Zustände statt und befahl 1441 den Weinmessern, ihren Auftraggebern das erlöste Geld spätestens 8 Tage nach Beendigung des Ausschankes auszufolgen. Geschah das nicht, dann sollte der Gläubiger das Recht haben, den zahlungssäumigen Beamten durch einen Amtmann in den „Käfig“ legen zu lassen, bis ihm die geschuldete Summe entweder in bar beigeschafft wäre oder in Gestalt eines Pfandes, an dem er sich schadlos halten könnte. Im Käfig sollte der Delinquent nur solche Kost bekommen, wie sie nach Stadtrecht Fremden in gleicher Lage verabreicht wurde, also eine möglichst schlechte und kärgliche Nahrung. Sein Bürgerrecht konnte ihn vor solcher Behandlung nicht schützen [40]).

Der Rat wachte sorgsam darüber, daß jeder Weinschenk seine Ware absetzen konnte, und verbot daher einem jeden, an einem Tage aus mehr als einem Faß zu gleicher Zeit zu verkaufen. Wer 2 Fässer an einem Tage auftun wollte, bedurfte dazu der besonderen Genehmigung des Bürgermeisters oder des Oberzunftmeisters [41]). Aus

36) Ochs, a. a. O. V, S. 140; über ihre Zahl und ihre Aufgaben vermag ich Näheres nicht festzustellen. Vgl. Bruder, Die Lebensmittelpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, Freiburger Dissertation. 1909, S. 4f.

37) Ochs, a. a. O. II, S. 132; V, S. 140; Andr. Ryff, a. a. O., S. 13 f.

38) Ochs, a. a. O. III, S. 195 f.

39) Ochs, a. a. O. II, S. 132.

40) Rechtsquellen von Basel Stadt und Land I, 1, No. 131, S. 126.

41) Ochs, a. a. O. III, S. 195 f.

dem gleichen Grunde stand der Rat auch der Assoziierung mehrerer Händler zu gemeinsamem Ausschank ablehnend gegenüber. Wohl ließ er solche Genossenschaftsbildungen für den Einkauf zu, weil dadurch der Wein verbilligt wurde, nicht aber zum Verkauf, weil sich daraus gar leicht eine Art Verkaufsmonopol weniger hätte entwickeln können zum Schaden der übrigen Gewerbetreibenden und schließlich auch der Konsumenten. Der gemeinsam eingekaufte Wein mußte also unter die Mitglieder der Einkaufsgenossenschaft aufgeteilt werden, damit jeder seinen Anteil für sich feilbieten könne. Zuwiderhandelnde büßten laut Verordnungen von 1417, 1420 und 1431 mit 1 Mark Silber von jedem Fuder Wein, das durch diesen vorschriftswidrigen Handel abgesetzt worden war[42]. Im Jahre 1434 zwar mildert der Rat sein Verbot, indem er den Weinleuten bewilligte, einen „Gemeinder" zum Verkauf zu haben. Doch die beiden Kompagnons durften nur einen gemeinsamen Keller haben und auch nur einen gemeinsamen Zapfen benutzen. War der Gemeinder ein Fremder, so sollte zu dem Weinungeld auch der allgemein von den Gästen zu entrichtende Pfundzoll bezahlt werden. Uebrigens scheint sich dieses Zugeständnis in den Augen der Regierung nicht bewährt zu haben, und so wurde es 1463 wieder zurückgezogen, die Verkaufsgenossenschaft wieder schlechthin untersagt[43].

Die Weinschenken übten ihr Gewerbe aus in Kellern und in sogenannten Weinhäusern, wo sie auch Gäste bedienten gerade wie die Wirte in ihren Wirtshäusern. Sie mußten die Weinhäuser pünktlich schließen, sobald der Laut des Nachtglöckleins verhallt war. Dann zog der Nachtwächter, ausgerüstet mit Panzer, Helm und Schwert, Mordaxt und Hellebarde, die Scharwache, pirschte auf die „Nachtgahnder", darunter auch auf diejenigen, welche zu lange beim Weinschenken sitzen geblieben waren, und arretierte sie[44]. An Sonn- und Feiertagen war die Feierabendstunde auf 10 Uhr festgesetzt. Während des Vormittags solcher Tage durfte der Weinschenk vor und während des Hochamtes (der „Fronmesse") nur die kleine Türe offen halten und nur Wein über die Straße verkaufen, Gästen jedoch nichts zu trinken geben, ausgenommen den Pilgern und Reisenden, welche sich durch einen Morgentrunk und Imbiß stärken wollten[45].

Um den Bedürfnissen der vielen Fremden, welche die Basler Martinimesse[46] besuchten, entgegenzukommen und so den Meßverkehr zu erleichtern, wurde jedem einheimischen und fremden Weinhändler 1486 durch das Dreizehnerkollegium die Erlaubnis erteilt, am heißen Stein auf dem Kornmarkt, wo das rührigste Marktleben herrschte, bis

---

42) Ochs, a. a. O. II, S. 385; III, S. 195 f.; V, S. 141.

43) Ochs, a. a. O. III, S. 196.

44) Fechter, a. a. O., S. 44.

45) Ochs, a. a. O. V, S. 185, Anmerkung 1 (14. Jahrh.). Man ist versucht, die hier behandelten Weinschenken als Wirte überhaupt aufzufassen. Zu meiner oben dargelegten Annahme indes bestimmte mich der Umstand hauptsächlich, daß diesen Weinschenken der Verkauf über die Straße erlaubt ist, während den Wirten derselbe verboten war. Die Wirte durften nur an ihre Gäste Wein abgeben; vgl. unten § 4.

46) Sie wurde abgehalten während der 14 Tage vor dem Martinstag (11. Nov.); vgl. das Meßprivileg Friedrichs III. für Basel von 1471 im Urkundenbuch VIII, No. 404.

auf Martini Wein am Zapfen zu verkaufen; denn sonst war der Kornmarkt nur die Stätte des Weingroßhandels. Die Weinleutenzunft mußte dafür Sorge tragen, daß mindestens 4 Schenken dort gleichzeitig ihr Gewerbe übten[47]. Im Jahre 1598 gab man dann ganz allgemein, gleichfalls aus Rücksicht auf die die Basler Märkte besuchenden Gäste, eine ähnliche Erlaubnis, und der Rat ließ sogar „das Geliger zu den Fassen" auf dem Kornmarkt aufstellen. Gegen früher jedoch begrenzte man die Quantität des auszuschenkenden Weins: höchstens 4 und mindestens 2 Saum durfte ein Weinschenk verzapfen[48].

### c) Weinhandel der übrigen Bürger.

Nur der Zwischenhandel im Weingewerbe galt als Monopol der Weinleutenzunft[49]. Dagegen konnte sonst jedermann, der Eigengewächs oder sogenannten Schuldwein, d. h. Wein, der als Zahlungsmittel in seinen Besitz übergegangen war, zu verkaufen hatte, denselben gerade so wie ein Zunftmitglied ausschenken. Er mußte dazu nur einen der Zunft angehörigen Weinrufer und Weinmesser nehmen, der für ihn den Ausschank besorgte. Wollte er aber selbst einen Knecht als Weinmesser einstellen, so mußte dieser Knecht vor Antritt seines Dienstes zuerst sich das Zunftrecht und damit zugleich die Beamteneigenschaft erwerben[50].

Selbst die Rebleute, die doch berufsmäßige Weinbauern waren und als solche auf den Verkauf ihrer Produktion angewiesen waren, waren für den größten Teil des Jahres an diese Bestimmungen betreffend die Weinrufer und -messer gebunden. Nur für eine keine Spanne Zeit waren für sie diese Beschränkungen außer Kraft gesetzt. Im Jahre 1389 wurde den Rebleuten das Recht bestätigt, vom „angehenden Herbsten" bis Martini ihren Eigenwein durch ihre Knaben und durch ihr Gesinde selbst vertreiben zu dürfen[51].

### d) Weinhandel der Fremden.

Schon im Basler Stadtrecht von 1260—62 wird bei Gelegenheit des Fuhrweins der fremden Weinhändler gedacht, die ihre Ware auf den Kornmarkt zum Verkauf bringen. Auch in der späteren Zeit übte Basel auf den auswärtigen Weinverkäufer noch die gleiche starke Anziehungskraft aus. Naturgemäß setzten die Gäste ihren Wein meist en gros um. Doch war ihnen auch der Kleinverkauf, der Weinausschank gestattet, sofern sie einen Weinmesser der Zunft dazu anstellten. Als Abgaben wurde von ihnen nicht allein das Ungeld erhoben, das ja auch der Bürger bezahlen mußte, sondern auch noch ein Pfundzoll[52]. Damit

47) Ochs, a. a. O. V, S. 141 f.

48) Wurstisen, Basler Chronik, Fortsetzung S. 65 (Ausgabe von 1765).

49) Auch in Konstanz war neben dem Großhändler nur der Zwischenhändler zunftpflichtig, nicht aber der Weinbauende selbst, und selbst der Großhandel setzt Zwischenhandel voraus; vgl. Gothein, a. a. O. I, S. 492.

50) Ochs, a. a. O. V, S. 40 ff.

51) Ochs, a. a. O. II, S. 132.

52) Ochs, a. a. O. II, S. 385 f.

sie sich der Zahlung des Pfundzolls nicht entziehen konnten, mußten die Weinmesser nach Beendigung des Marktes, gewöhnlich am Freitag Abend, im Kaufhause auf sie warten und durften sie wohl erst nach Regelung dieses Steuergeschäfts entlassen[53]). Dem gleichen Zwecke diente ein Verbot, wonach kein Städter irgendwelche Gemeinschaft im Weinhandel mit einem Gast haben sollte; denn wenn ein Bürger Mitbesitzer des Weins war, so fiel ja die Verpflichtung zur Bezahlung des Pfundzolls weg[54]). 1434—63 allerdings war die Gesellschaftsbildung unter Beteiligung je eines Bürgers und Fremden gesetzlich freigestellt, aber nur unter der ausdrücklichen Voraussetzung, daß trotzdem der Pfundzoll entrichtet werde[55]); denn die Stadtkasse durfte keinen Ausfall an Einnahmen erleiden.

Die Weinleutenzunft, deren Mitglieder sich durch diese starke Konkurrenz der Gäste, namentlich aber durch deren Kleinverkauf und Zwischenhandel, sehr geschädigt sahen, erhob den Anspruch, daß die fremden Zwischenhändler, die dem Detailhandel in Basel oblagen, zuerst sich in den Besitz des Zunftrechtes setzen müßten. Allein der Rat wies 1396 diese Forderung zurück mit der Begründung: „wond das unsrer stadt nutze bringet“[56]). Er fürchtete eben mit Recht, daß im Falle eines Entgegenkommens der Zunft gegenüber der Basler Weinmarkt die Kosten zu tragen hätte, d. h. die Weinzufuhr an Quantität abnehmen würde.

## § 3.

## Die Reglementierung des Weinhandels, insbesondere als Fürsorge für das Publikum.

### a) Sorge für genügende und billige Kaufgelegenheit.

Schon die Zulassung der Gäste zum Weinmarkt in der oben besprochenen Ausdehnung zeigt, wie sehr der Rat sein Augenmerk darauf richtete, den Markt von außen reichlich mit Waren beschickt zu wissen. Dabei wußte er klug diesen Import, mochte er nun durch Einheimische oder durch Fremde vollzogen werden, zu seinem finanziellen Vorteil auszubeuten, und ebenso den Transitverkehr vom rechten nach dem linken Rheinufer und umgekehrt, der ja Basel mit seiner Rheinbrücke nicht gut umgehen konnte. In der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. z. B. zahlt ein mit Wein befrachteter Wagen oder Karren eines Baslers 4 bezw. 2 ₰, wenn er am Tage der Ausfahrt wieder zurückkommt; bleibt er aber außerhalb der Stadt über Nacht, so erhöht sich die Abgabe auf 6 bezw. 3 ₰[57]). Später hatten Großbasler, die aus dem Markgräflerland Wein importierten, pro Wagen 16 ₰ und pro Karren 8 ₰ zu steuern. Kleinbasler dagegen, die im Elsaß Wein holten, wurden mit 2 ß pro Wagen belastet. Fremde endlich, die mit Weinfuhren die Rheinbrücke passierten, gaben 2 ß 4 ₰. Der Rheinzoller

53) Ochs, a. a. O. V, S. 140 f.
54) Ochs, a. a. O. II, S. 385 f.
55) Vgl. oben § 2, b.
56) Ochs, a. a. O. II, S. 385 f.
57) Ochs, a. a. O. II, S. 412, Anmerkung q.

bescheinigte die Bezahlung dieses Transitzolles durch Aushändigung eines Wortzeichens [58]).

Der Weingroßhandel konzentrierte sich in der Hauptsache auf dem Kornmarkt [59]) und wickelte sich, wie wir gesehen haben, dort ab unter kommunaler Kontrolle, die in die Hände vereidigter Weinherren gelegt war [60]). Für den Engros-Vertrieb waren besondere Weinläder angestellt, die zu Weinleuten dienten, und die beim Verladen der Fässer amtlich tätig waren [61]). Jeder Verkauf mußte unter Zuziehung von Weinunterkäufern abgeschlossen werden. Als solche fungierten die Weinsticher, die nicht nur beim Handel die Vermittlerrolle zu spielen, sondern auch darauf zu achten hatten, daß der Preis sich in angemessenen Grenzen hielt [62]).

Jeder Bürger pflegte sich eine größere Quantität Wein für seinen häuslichen Verbrauch in den Keller zu legen. Der Rat sorgte nun dafür, daß diese Bürger ihren Wein direkt vom Produzenten oder wenigstens vom fremden Zwischenhändler auf dem Markt und so verhältnismäßig billig einkaufen konnten. Er untersagte zu diesem Zwecke allen, die auf Mehrschatz kaufen wollten, also namentlich den Basler Weinhändlern den Zutritt zum Markt zu bestimmten Stunden und Zeiten. Von Martini bis Weihnachten war den Zwischenhändlern der Kauf auf dem Weinmarkt ganz untersagt, während der übrigen Zeit des Jahres aber nur von Donnerstag Abend bis Freitag Nachmittag. Die Weinsticher hatten darüber zu wachen, daß diese Bestimmung nicht übertreten wurde [63]).

Standen infolge des schlechten Standes der Reben oder infolge eines Hagelschlages Weinteuerungen in Aussicht, so ergriff der Rat alsbald seine Vorkehrungen, damit die Stadt darunter so wenig als möglich zu leiden hätte. Er ließ für sich große Quantitäten Wein aufkaufen, um für den Notfall eine Reserve zu haben. Trat der Mangel ein, dann schenkte er ihn selbst zum Zapfen aus, und dies sogar unter dem Einkaufspreis, wenn die Lage es erheischte. So scheint es 1373 gewesen zu sein [64]), so war es der Fall in den Teuerungsjahren 1537 und 1538, wo der Rat die Maß um einen Plappert abgab. Dabei ist es interessant zu sehen, daß der Rat das alte von ihm erworbene bischöfliche Recht des Bannweins wieder aufleben ließ und allen anderen Weinverkauf untersagte. Die Weinleutenzunft, gegen die sich diese Maßregel richtete, beanspruchte zwar ein Bodengeld vom Verkauf dieses Ratsweins, aber der Rat lehnte dieses Ansinnen ab mit der Begründung, der Bischof habe früher nie ein solches bezahlt [65]).

---

58) Geering, a. a. O., S. 177 f.
59) Fechter, a. a. O., S. 42 f.
60) Ochs, a. a. O. V, S. 140.
61) Andreas Ryff, a. a. O., S. 13 f.
62) Fechter, a. a. O., S. 42 f.
63) Ochs, a. a. O. V, S. 140 f.
64) Ochs, a. a. O. II, S. 427; 1373 wird erwähnt: „So ist erlöset usser wine, die wir kouft hattent, und die wieder verkouft sind, 1384 ℔".
65) Ochs, a. a. O. VI, S. 530. Das Wesen des Bodengelds ist mir weiter nicht bekannt; doch scheint es mir die alte Fuhrweinabgabe zu sein, welche die Weinleutezunft 1436 dem Bischof abgekauft hatte. Der Name wenigstens könnte auf den Aus-

Eine andere Teuerungsmaßregel war das Verbot der Weinausfuhr. Man „verbannte“ den Wein, d. h. man untersagte allen Privatleuten und allen Weingewerbetreibenden, ihr Eigentum aus der Stadt hinauszuverkaufen. So im Jahre 1497. An Martini dieses Jahres wurde das Verbot zwar wieder aufgehoben, doch behielt sich der Rat vor, zum Nutzen der Stadt, wenn es nötig werden sollte, darauf wieder zurückzukommen[66]. 1644 endlich erließ der Rat die Verordnung, daß ein Weinhändler von allem Wein, den er außerhalb der Bannmeile erworben und nach Basel gebracht habe, $^3/_4$ nach seinem Belieben verkaufen könne, wann, wo und wohin er wolle; über den Verkauf des 4. Viertels aber sollte im Notfall der Obrigkeit die Entscheidung und das Verfügungsrecht zustehen[67]. Hiermit wird also der Export importierten Weins zum größten Teil dem freien Ermessen des Händlers anheimgegeben und gestattet.

Einer willkürlichen Preisbestimmung seitens der Weinleute kam der Rat dadurch zuvor, daß er selbst eine Taxe aufstellte. Im Jahre 1486 wurde dann — zuerst nur versuchsweise — das Institut der Weinschätzer geschaffen, denen die Preisregulierung oblag. Nach den offiziell normierten Sätzen mußten die Weinleute das ganze Jahr hindurch ihren Wein an die Kunden abgeben, und somit war einer Ausbeutung des kaufenden Publikums durch sie ein Riegel vorgeschoben. Allein die Zunft war über diese Tarife oft recht wenig erfreut, sie glaubte den Gewinn ihrer Angehörigen dadurch allzusehr geschmälert. Um daher einen Druck auf den Rat auszuüben und so eine Erhöhung der Preise zu erzwingen, stellten einmal alle Weinschenken den Kleinverkauf ein. Doch der Rat ließ sich nichts abtrotzen, im Gegenteil, er ging energisch gegen die ungehorsame Zunft vor und verbot ihren Gliedern für ein ganzes Jahr, „den Zapfen zu brauchen“, also den Weinausschank zu treiben. Zugleich drohte er ihnen für den Fall einer Wiederholung ihrer Unbotmäßigkeit, er würde allen Bürgern die Ausübung des Weinschankgewerbes ohne jede Einschränkung und ohne zünftige Weinmesser gestatten. Während des Strafjahres aber trat der Rat mit eigenem Kleinverkauf in die Lücke und erteilte die Befugnis zum Weinausschank auch dem Spital und der „Ellenden Herberge“, so daß für die zünftigen Weinleute genügender Ersatz geschaffen war[68].

Die Fürsorge der regierenden Kreise für das kaufende Publikum kommt auch in einer Bestimmung zum Ausdruck, die schon im Basler Stadtrecht aus dem 13. Jahrhundert enthalten ist, die also noch von der stadtherrlichen Regierung ausgeht. Diese Verfügung dürfte sich wohl auch in jene Zeit hinübergerettet haben, wo der Rat die gesetzgeberische Tätigkeit des Stadtherrn immer mehr zurückdrängte und an sich brachte. Es handelt sich um die Abgabe von Wein und von

---

druck des Stadtrechts (Keutgen, Urkunden, No. 132, § 5) zurückgehen: „Swaz wines verkouft wirt ze Basil in hiusern oder in kelren, daz zwene bodeme hat, daz git dem bischove ein halpfierteil wins“.

66) Ochs, a. a. O. V, S. 140 f.

67) Ochs, a. a. O. VI, S. 821.

68) Ochs, a. a. O. V, S. 141 f.

*„eßig guot“* überhaupt gegen Pfand. Wenn ein Bürger, Domherr, Kleriker oder Ritter keine sofortige Barzahlung leisten konnte, aber dafür ein „gutes Pfand“ anbot, so mußte ihm Wein verabfolgt werden. Weigerte sich ein Verkäufer, dieser Vorschrift Folge zu leisten, so sollte er mit 3 ℔ an den Bischof büßen[69]).

b) Sorge für gute Qualität.

Eine ihrer Hauptaufgaben erblickte die städtische Lebensmittelpolizei darin, dem Konsumenten einen echten und reinen Wein von guter Qualität zu garantieren. Hatte sich doch schon der Bischof im Stadtrecht verpflichtet, während der Bannweinzeit nur „wol smekenden, roeschen, nit wüllenden noch schimmelenden“ Wein feilzubieten[70]). In dieser Richtung bewegen sich verschiedene Weinordnungen. Bevor der Wein marktfähig war, mußte der Verkäufer ihn 8 Tage lang liegen lassen, damit die Hefe im Faß sich setzen und der Wein sich klären konnte[71]). Aus Rücksicht auf die Bonität war es auch verboten, den Wein aus einem großen Faß in mehrere kleine Fässer abzulassen, es müßte denn sein, daß der Wein für den Hausgebrauch bestimmt war, oder daß das in ein kleines Faß abgelassene Quantum mit dem Fasse selbst en gros verkauft werden sollte; aber im letzteren Fall durfte nur nach Bedarf ein kleines Faß vom großen aus gefüllt werden. Küfer, die bei vorschriftswidrigem Ablassen mitwirkten, wurden dafür mit einer einjährigen Leistung vor den Kreuzen bestraft und mußten außerdem noch 5 ℔ bezahlen, um wieder Zutritt in die Altstadt zu erlangen[71]). Die gleiche Strafe stand ihnen in Aussicht, wenn sie bei der Vermischung verschiedener Weine mithalfen; denn es war nicht zulässig, mehrere Weinsorten „ineinander zu ziehen“ oder zu „verschrenken“, z. B. Elsässer mit Landwein zu verschneiden[72]). Nicht einmal durfte man altem Wein, sogenanntem Firnwein, neuen von derselben Marke beimengen[73]). Auch Wein, der zur Bezahlung des Zehnten bestimmt war, mußte unvermischt bleiben, es durfte auch hier dem Neuen kein Wein eines älteren Jahrgangs oder gar Wasser zugeführt werden. Solche Zehntvergehen wurden dem Schultheißen angezeigt, der „mit zimlicher straff gegen den verbrechern und uberfarern handeln soll“[74]). Wenn ein Bürger oder Hintersasse entgegen der Verordnung verschnittenen Wein ausschenkte, so wurde ihm das angestochene Faß vernichtet, das Ungeld davon mußte jedoch nichtsdestoweniger entrichtet werden. Wenn Gäste alten und neuen Wein

---

69) Keutgen, Urkunden, No. 132. § 6.
70) Keutgen, Urkunden, No. 132, § 11; vgl. oben.
71) Ochs, a. a. O. II, S. 385 f.
72) Ochs, a. a. O. II, S. 385 f.; III, S. 195 f.
73) Ochs, a. a. O. III, S. 195 f.; Fechter, a. a. O., S. 42 f.
74) Urkundenbuch IX, No. 307. Diese Urkunde aus dem Jahre 1503 stellt, wie schon oben § 1 gesagt, einen Schiedsspruch über Streitigkeiten dar, die zwischen dem Domkapitel und Kleinbasel wegen der Weinlese entstanden sind. Doch dürfen wir im Zusammenhang mit den anderen Verordnungen der hier angezogenen Bestimmung des Schieds eine breitere Basis geben und sie verallgemeinern.

vermischt zu Markte brachten, so mußten sie mit ihrer Fuhre wieder von dannen ziehen, falls man den Betrug entdeckte; der übliche Pfundzoll aber wurde ihnen nicht erlassen [75]).

Der Verkauf von „schwachem“ und „krankem“ Wein wurde ebenfalls inhibiert. Der Meister und die Sechser der Weinleutenzunft übten hierüber selbst die Kontrolle. Fanden sie in dieser Hinsicht im Handel etwas zu beanstanden, so mußten sie sofort den betreffenden Wein samt dem Faß in den Rhein schütten und werfen lassen, während die Verpflichtung zur Bezahlung des Ungeldes für die der Exekution verfallene Ware trotzdem bestehen blieb [75]).

Am schärfsten aber bekämpfte die Kommunalbehörde die direkte Weinfälschung, auf die man sich auch schon im Mittelalter mit großem Raffinement verstand. Man nannte solche Manipulationen „den Wein arznen“ oder einfach „machen“. Die hauptsächlichsten Mittel, die zur Pantscherei verwandt wurden, waren Waidasche, Schwefel, „Scharlatkraut“, Salz, Kalk, Eier, Milch oder auch Senf. Der Verkauf von „gearznetem“ Wein war streng untersagt; denn es galt der Grundsatz: „Es soll ein jeder Wein bleiben, als ihn Gott hat wachsen lassen“, und die Zunft wurde besonders auf diesen Grundsatz vereidigt [76]). Um Weinpantschern auf die Spur zu kommen, hatten die Sinner und die Weinsticher Weisung, jeden Morgen den Kellern der Weinschenken einen Besuch abzustatten. Dort mußten sie die Drusen, d. h. den Bodensatz oder die Hefe, sowie den Abwein ans Licht bringen lassen und sorgfältig prüfen, ob nicht etwa verdächtige Bestandteile darin zu finden seien. Desgleichen hatten sie den Wein, den Gäste auf den Basler Markt brachten, daraufhin zu untersuchen. Ergaben sich irgendwelche belastende Momente, so gingen die Stadtobrigkeit oder die Weinherren gegen die Fälscher mit Geld- und Leibesstrafen vor [76]).

Freilich, bei der großen territorialen Zersplitterung der oberrheinischen Lande konnte der Kampf gegen die Weinfälschung durch ein einzelnes Territorium wie Basel nicht mit genügendem Erfolg durchgeführt werden; denn es wurde nicht allein und nicht erst innerhalb der Basler Landesgrenze gefälscht, sondern es wurden auch schon gearznete Weine importiert. Darum dachte Basel an ein gemeinsames Vorgehen aller benachbarten weinbautreibenden Herrschaften und Städte, um das Uebel soviel als möglich im Keime schon zu ersticken. Zu diesem Zwecke lud es am 22. April 1472 den burgundischen Statthalter Vorderösterreichs, Bernhard v. Gilgenberg, den Abt von Murbach, den Herrn von Rappoltstein, sowie die Städte Straßburg, Kolmar, Schlettstadt, Kaisersberg und Reichenweier zu einer Zusammenkunft nach Kolmar. Hier scheint eine neue Tagfahrt auf den 8. Juni 1472 nach Breisach verabredet worden zu sein, wozu durch Basel noch der Markgraf Karl von Baden, der Graf Konrad von Tübingen, der Junker Jakob v. Lichtenberg, der Herr von Staufen, sowie die Städte Offenburg, Kenzingen, Endingen, Lahr, Freiburg, Breisach, Neuenburg,

75) Ochs, a. a. O. III, S. 195 f.
76) Ochs, a. a. O. III, S. 195 f.; V, S. 140 f.; Fechter, a. a. O., S. 42 f.

Hagenau, Oberehnheim, Rosheim, Obernbergheim, Andlau und Sennheim gebeten wurden. Ueber den Erfolg dieser Beratungen haben wir keinerlei bestimmte Nachricht. Basel wenigstens verbot unter Strafe den Kauf und Verkauf gearzneter Weine und ersuchte in einem Schreiben vom 6. März 1473 den burgundischen Statthalterstellvertreter, ein Gleiches in seinen Landen zu tun[77]). Wichtig für die Geschichte der Lebensmittelpolitik aber ist es, daß wir aus diesen Verhandlungen erfahren, durch welche Mittel und Wege man am wirksamsten der Weinfälschung steuern zu können glaubte, und wir werden hierbei erinnert an das gemeinsame Vorgehen des Rappenmünzbundes in Sachen des Viehhandels und der Fleischpreise[78]).

### c) Sorge für richtiges Maß und für richtige Ungelderhebung.

Ein Schutz des Konsumenten durch die Stadtverwaltung erwies sich auch da als durchaus notwendig, wo es sich um richtigen Empfang der verlangten und bezahlten Quantität handelte. Es mußten daher die beim Weinhandel gebräuchlichen Maße auf ihren richtigen Inhalt geprüft werden, wie überhaupt die mittelalterliche Stadtverwaltung, früher der Stadtherr, später der Rat, eine ihrer wichtigsten Pflichten in der Sorge für richtiges Maß und Gewicht erblickten. Der Rat überließ die Ausübung der Kontrolle der Weinleutenzunft, die selbst das größte Interesse an einem reellen Marktverkehr hatte. Die Zunft focht alles private Weingeschirr[79]). Die Einzelkontrolle wurde vorgenommen durch ehrbare Männer, die mit dem sogenannten Isenli von morgens früh, wann die Nachtwächter den Tagesanbruch verkündeten, bis zum späten Abend, wann das Nachtglöcklein geläutet wurde, von Weinhaus zu Weinhaus zogen und das Maß der Kannen inspizierten. Entdeckten sie irgendwo eine „bresthafte“ Kanne, so verhängten sie über den Besitzer derselben eine Geldstrafe von 10 ß[80]).

Die zu dem „Isenli“ bestellten Männer revidierten bloß die im Schankgewerbe üblichen Maße, nicht aber die, welche beim Großhandel im Gebrauch waren, nämlich die Fässer. Diese ließ der Rat selbst nachprüfen vermittelst des städtischen Sinngeschirrs, dessen Eichung hinwiederum ihm die Weinleutenzunft gegen eine Entschädigung von jährlich 30 ß besorgte[81]). Durch das Sinnen der Fässer wurde wenigstens indirekt auch demjenigen, der Wein faßweise kaufte, die richtige Weinmenge gewährleistet. Ich sage ausdrücklich indirekt;

77) Heinrich Witte, Ueber Weinfälschung im 15. Jahrh., Zeitschr. für Geschichte des Oberrheins, N. F. I, S. 227.

78) Vgl. G. Adler, Die Fleischteuerungspolitik der deutschen Städte beim Ausgang des Mittelalters, 1893, Kapitel XIII, S. 107 f.

79) Ochs, a. a. O. II, S. 132; V, S. 126.

80) Fechter, a. a. O., S. 44.

81) Ochs, a. a. O. V, S. 126. Ich mache hier auch auf das große eherne Weinmaß aufmerksam, das die Stadt bald nach dem Erdbeben von 1356 „als eines der unentbehrlichsten Geräte im Stadthaushalte“ herstellen ließ, und das noch heute im Historischen Museum zu sehen ist; vgl. dazu Wackernagel, a. a. O. I, S. 272.

denn der Hauptzweck des städtischen Sinngeschäfts war der möglichst vollständige Bezug des Weinungeldes[82]). Der Rat unterhielt für dieses, für den Stadthaushalt äußerst wichtige Geschäft mehrere Beamte: die Sinner, den Sinnschreiber, 2 Sinnerknechte und die Faßbesiegler. Legte ein Weinschenk oder ein Privatmann Wein in seinen Keller, sei es zum Verkauf oder zum Privatkonsum, so mußte das Faß in Gegenwart eines Sinners oder eines andern ehrbaren Mannes durch einen amtlichen Faßbesiegler besiegelt werden. Wollte der Besitzer des Weins dann ein oder mehrere Fässer anstechen, so hatte er zuvor die Sinnerknechte davon zu benachrichtigen. Diese verfügten sich daraufhin in den betreffenden Keller und überschlugen die zum Auftun bestimmten Fässer und erstatteten den Sinnern Bericht, welche durch den Sinnschreiber Notiz davon nehmen ließen. Sobald ein Faß leer war, mußte es der Besitzer sofort an den Sinnbrunnen auf dem Kornmarkt[83]) bringen, wo es durch Einschütten von Wasser auf seinen Inhalt geprüft und neu geeicht wurde. Nach dem genauen Ergebnis des Sinnens wurde sodann die Höhe des für den aufgebrauchten Wein zu entrichtenden Ungelds berechnet, und jetzt erst mußte die Akzise an die Ungelder bezahlt werden[84]).

## § 4.

## Das Wirtegewerbe.

Bisher habe ich nur vorübergehend der Wirte gedacht und dabei bemerkt, daß sie nicht zur Weinleutenzunft, sondern zur Gartnerzunft gehören. Es gab in Basel 3 verschiedene Klassen von Wirten, deren gewerbliche Befugnisse scharf gegeneinander abgegrenzt waren: die Herrenwirte, die Mittel- oder Karrenwirte und die Köche oder Kochwirte[85]).

Den ersten Rang nahmen die Herrenwirte ein, bei denen die „Herren“ und vornehmeren Reisenden verkehrten. Bei ihnen konnte man Gastmähler geben. Pfennwert dagegen durften sie ihren Gästen nicht verabreichen, sondern nur Speisen, für die ein höherer Preis angelegt werden mußte[85]). In der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. fixierte der Rat den Preis eines „rechten“ Gastmahls auf 10 Rappen. Unter diesem Werte durfte ein Herrenwirt nichts abgeben, außer er stellte zum Mahle auch noch den Wein, den er bei einem Weinschenken zu offenem Zapfen holte; in diesem Fall brauchte er nur 9 Rappen für die Zehrung zu verlangen[86]). Als Wirt für die vornehmen Gesellschaftskreise mußte er sein Gasthaus immer sauber und reinlich halten

---

82) Vgl. über das ordentliche Weinungeld, sowie über die verschiedenen außerordentlichen Weinsteuern: Schönberg, a. a. O., S. 81 f., 262, 337, 430; ferner Heusler, a. a. O., S. 164 ff., 232 ff., 250; ferner Wackernagel, a. a. O. I, S. 70. Siehe auch die Tabelle des Ertrags der Basler Weinsteuer von 1361/62—1500 bei Harms, Münz- und Geldpolitik der Stadt Basel im Mittelalter, S. 244, 246 ff.

83) Der große Kornmarktbrunnen; vgl. Fechter, a. a. O., S. 42.

84) Ochs, a. a. O. II, S. 385 f.; III, S. 11; V, S. 140.

85) Ochs, a. a. O. II, S. 153 f.

86) Ochs, a. a. O. V, S. 143 ff.

und durfte gemeines Volk nicht eintreten lassen[87]. 1476 wurde die Zahl der Herrenwirte durch den Rat auf 13 festgesetzt. Es waren dies die Wirte „zum Goldenen Löwen", „zum Schnabel", „zum Schiff", „zum Roßgarten", „zur Blume", „zur Krone", „zum Goldenen Kopf", „zur Sonne", „zum Sternen", „zum Hirschen" und 3 Kleinbasler Herrenwirte[88]. Mit der Zeit vermehrte sich ihre Zahl. So erhielt z. B. 1543 der Wirt „zum Wilden Mann" die Rechte eines Herrenwirts[89].

Die zweite Kategorie im Wirtegewerbe bildeten die Mittelwirte. Sie führten auch den Namen Karrenwirte von der großen Mehrzahl der Gäste, die bei ihnen Herberge nahmen, nämlich den Fuhrleuten. Ueberhaupt kehrte das gewöhnlichere Volk bei ihnen ein. Sie gaben nicht das Mahl, sondern bloß den Pfennwert, d. h. Speisen um einen geringeren Preis als die Herrenwirte[90].

Die Köche oder Kochwirte (Garköche) endlich sahen in ihren Garküchen, die sich größtenteils auf dem Kornmarkt befanden, nur die niedersten Schichten, die Hefe der Bevölkerung. Ihre Wirtschaftsräumlichkeiten waren wirkliche Spelunken, wo das fahrende Volk sich zusammenfand. Nachtquartier durften die Köche nur den feilen Dirnen gewähren, jedoch mit äußerster zeitlicher Beschränkung: nur eine Nacht durften sie eine „fremde fahrende Tochter, die sich um Geld minnen läßt", beherbergen, sie aber in derselben ihrer „Büberei" nicht nachleben lassen. Bei längerem Aufenthalt sollten sie dieselbe gleich am zweiten Tage in eines der Hurenhäuser in den Vorstädten verweisen. Während der ganzen Zeit ihres Verweilens in der Stadt durften die fremden Huren zwar bei den Köchen ihr Essen einnehmen, mußten sich hernach aber sofort wieder in ihre Häuser zurückziehen. Die einheimischen „üppigen Weiber" hatten eine größere Bewegungsfreiheit in den Garküchen, die Köche sollten ihnen um ihr Geld Essen und Trinken nicht verweigern. Die Uebertretung dieser Verordnungen durch einen Koch zog eine Strafe von 1 Mark Silber nach sich[91].

Eine Reihe von Verordnungen über den Einkauf der Eßwaren, die in den Wirtschaften geführt wurden, sorgte für eine reelle Bedienung des Konsumenten. Köche und Mittelwirte wurden angehalten, das Brot frisch und direkt bei einem städtischen Bäcker zu kaufen und nicht etwa bei den fremden Brothändlern, die das schon etwas alte Brot auf „Krätzen" (Rückkörben) oder auf Kärren nach Basel brachten, oder aber sie sollten ihren Brotbedarf durch Selbstbacken decken und zuvor davon das Ungeld bezahlen. Ein Gleiches galt vom Fischeinkauf, den sie nur auf offenem Fischmarkt besorgen sollten. Hinsichtlich des Fleisches schieden die finnige Schale und die Judenschule als Lieferanten für sie aus; sie waren an die „rechten Schalen", wo der reelle Fleisch-

---

87) Ochs, a. a. O. II, S. 153 f.; VI, S. 531.
88) Ochs, a. a. O. II, S. 153 ff.; V, S. 143 ff.
89) Ochs, a. a. O. VI, S. 531.
90) Ochs, a. a. O. II, S. 153 ff.; VI, S. 531.
91) Ochs, a. a. O. II, S. 153 ff.; V, S. 145; Fechter, a. a. O., S. 42; Boos, a. a. O., S. 238.

verkauf konzentriert war, als Bezugsquelle gebunden. Alles Fleisch, das sie zum Wiederverkauf kauften, mußte allen Ansprüchen der Reinlichkeit und Güte genügen. Ein Schwein, das für eine Hausschlachtung ausersehen war, mußte zuvor der amtlichen Fleischbeschau unterworfen werden. Auch durften die Köche zur Herstellung von Würsten keine Rinderdärme verwenden [92]). Alle diese Bestimmungen waren für die Mittel- und Kochwirte erlassen. Um so mehr aber dürften sie oder ähnliche für die Herrenwirte in Kraft gewesen sein, über die ich keine weiteren Nachrichten habe.

Die Preisregulierung ließ sich die Obrigkeit gleichfalls angelegen sein, damit Billigkeit mit guter Qualität sich paare. Wir haben schon gesehen, wie der Rat den Herrenwirten den Preis für ein Gastmahl vorschrieb. Ebenso stellte er für die Küchenprodukte der Köche feste Taxen auf, z. B. durfte zu Anfang des 15. Jahrhunderts von den Köchen ein Ziemerling zu nur 4 ₰ und eine Drossel oder Amsel zu 3 ₰ verkauft werden [93]).

Naturgemäß spielte im Wirtegewerbe der Weinausschank eine bedeutende Rolle. Dem Weinverkauf der Wirte waren enge Schranken gezogen. Kein Wirt war ursprünglich berechtigt, Wein in seinen Keller zu legen, abgesehen von Wein zum persönlichen Konsum der Familie oder vom Eigengewächs. Er mußte allen Wein, den er seinen Gästen vorsetzen wollte, erst zu offenem Zapfen bei einem Weinschenken holen lassen. Noch am Ende des 14. Jahrhunderts schwuren die Wirte einen Eid dieses Inhalts. Sollte jedoch ein Gast noch zu so später Stunde Wein bestellen, wo alle Weinschenken schon geschlossen hatten, dann war es dem Wirt ausnahmsweise erlaubt, von seinem Privatwein dem Gaste aufzuwarten. Er mußte jedoch nachträglich am anderen Tage die abgegebene Quantität am Zapfen kaufen um den gleichen Preis, den er dem Gast gemacht hatte [94]).

Doch allmählich trat eine Milderung dieser rigorosen Bestimmungen ein, zunächst zugunsten der Herrenwirte. Sie erhielten das Recht, selbst Wein einzulegen unter der Bedingung, ihn nur an ihre Gäste, nicht aber über die Straße auszuschenken [95]). Im Jahre 1462 aber wurden sie darauf aufmerksam gemacht, daß diese Erlaubnis nur dem zugute kommen sollte, der all seinen Wein versiegeln und verungelden ließ; erfüllte einer diese Bedingung nicht, so sollte dieser sich an die alte Vorschrift des Weinkaufs am Zapfen halten. Einige Zeit später erhielten jedoch schon wieder 2 Herrenwirte das Privileg, auch ohne Ungeldbezahlung Wein im Keller führen zu dürfen. Im Jahre 1484 hingegen trat wieder ein radikaler Umschlag ein: jeder Wirt mußte seinen Bedarf an Wirtschaftswein nur am Zapfen bei einem Weinschenken decken. Doch schon 1487 wurde das Zugeständnis von 1462 fast im alten Umfang erneuert; nur lief dabei die eine Abänderung mit unter, daß der Wein verungeldet werden sollte, ehe er besiegelt

92) Ochs, a. a. O. II, S. 386; V, S. 143 ff.; Fechter, a. a. O., S. 42.
93) Fechter, a. a. O., S. 45.
94) Ochs, a. a. O. II, S. 386.
95) Ochs, a. a. O. II, S. 153 f.

und in den Keller gebracht wurde, und daß von ihm nur auswärtigen, nicht aber einheimischen Gästen gereicht werden durfte. Im Jahre 1495 endlich ließ der Rat alle unbequemen Beschränkungen fallen. Die Herrenwirte konnten Wein für ihre Gäste einlegen gegen Bezahlung des Ungeldes, das gerade wie bei den Weinschenken erhoben wurde[96]. Für dieses sogenannte Weinrecht hatten im 16. Jahrhundert die Herrenwirte die einmalige Zahlung von 100 fl. zu leisten. Der Herrenwirt hatte ferner die Berechtigung, verschiedene Sorten Wein zu gleicher Zeit den Gästen aufzutischen im Gegensatz zu den Mittelwirten, die auf einmal nur eine Sorte ausschenken durften. Allerdings bezahlten die Mittelwirte auch nur 50 fl. für die Erlangung des Weinrechts, und ihre Beschränkung auf eine Marke erscheint daher gerechtfertigt[97]. Ursprünglich war es auch den Mittelwirten und den Köchen untersagt, Schenkwein im Keller zu halten. Aber auch bei ihnen können wir die gleiche Entwicklung beobachten wie bei den Herrenwirten, die schließlich endigte in der Erwerbung des Weinrechts[98].

Der Widerstand gegen die Ausdehnung des Weinschankrechtes der Wirte ging von der Weinleutenzunft aus, die im Wirtegewerbe eine scharfe Konkurrenz sich erstehen sah. Auf ihr Betreiben und ihre Vorstellungen dürfte wohl die oben skizzierte hin- und herschwankende Haltung zurückzuführen sein, die der Rat in dieser Frage während der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts einnahm. Die Opposition der Weinleute ist um so erklärlicher, wenn wir bedenken, daß die Wirte nicht ihrer, sondern der Gartnerzunft angegliedert waren. Neben diesem Kampf um das Weinrecht der Wirte wurde daher gleichzeitig noch ein anderer Kampf ausgefochten, der Kampf der beiden Zünfte um die Mitgliedschaft der Wirte. Schon 1484 mußte der Rat erkennen, daß künftighin alle Wirte einmal jährlich bei den Gartnern die Ordnung schwören sollten[99]. Daraus geht hervor, daß die Sympathien der Wirte selbst nicht durchweg auf seiten der gewissermaßen angestammten Gartnerzunft waren. Die Herrenwirte, die ja den größten Weinverbrauch hatten, und von denen einige nicht der Gartnerzunft angehörten, bildeten im Jahre 1504 die Hauptursache eines solchen Streites, den der Rat im wesentlichen auf Grund des status quo schlichtete: jeder Herrenwirt soll in der Zunft bleiben, deren Mitglied er gerade war; dagegen soll alljährlich bei der Gartnerzunft durch alle Wirte gemeinsam die Beschwörung der Wirteordnung stattfinden. Die Gartnerzunft übt die Gewerbegerichtsbarkeit und zieht die Strafen ein. Ein gartnerzünftiger Wirt aber hat die vierfache Buße zu bezahlen, wenn er im Aerger über eine über ihn verhängte Strafe aus der Gartnerzunft austreten wollte[100].

Als gegen Ende des Mittelalters die Unsitte des Zutrinkens von

---

96) Ochs, a. a. O. V, S. 143 f.
97) Ochs, a. a. O. VI, S. 531: Verkauf von Weinrechten an den Herrenwirt „zum Wilden Mann“ und an die Mittelwirte „zum Schwarzen Ochsen“ und „zur Kanne“.
98) Ochs, a. a. O. II, S. 153 ff.; V, S. 143 ff.
99) Ochs, a. a. O. V, S. 42.
100) Ochs, a. a. O. II, S. 153 ff.

den Regierungsinstanzen bekämpft wurde, fiel den Wirten wie überhaupt allen, die Weinausschank trieben, eine wichtige, wenn auch für den einzelnen weniger angenehme Aufgabe zu. Sie hatten darüber zu wachen, daß bei ihnen das Verbot des Zutrinkens beachtet wurde. Leuten, welche die Absicht hatten, dieser Unsitte zu fröhnen, durften sie keinen Wein verabreichen bei einer Strafe von 5 ℔ [101]). Ihre bezüglichen Anweisungen wurden bei der endgültigen Durchführung der Reformation in Basel 1529 noch verschärft. Unter harter Strafe mußten sie alle Zutrinker zur Anzeige bringen, und sie hatten die Pflicht, aufklärend in dieser Sache ihren Gästen gegenüber zu wirken; denjenigen Gästen, die von dem Verbote keine Kenntnis hatten, sollten sie darüber Mitteilung machen. Wenn sie aber dieselben in ihrer Unkenntnis sich zutrinken ließen, ohne sie gewarnt zu haben, so bedingte diese Nachlässigkeit gleichfalls eine gehörige Bestrafung [102]). Gleichzeitig wurde der Wirtshausschluß für Sommer und Winter auf die Zeit angesetzt, wo das Glöcklein im Münster „verläutet" hätte. Dann durfte kein Wein mehr ausgeschenkt werden, und „alle Gäste und Gesellen sollten heim und in ihre Ruhe gewiesen werden". Ein Wirt, der seine Gäste sitzen ließ, hatte 1 ℔ zu büßen [103]).

101) Ochs, a. a. O. V, S. 189, Anmerkung 1.

102) Ochs, a. a. O. V, S. 733 ff. (Allgemeine Verordnung über die Reformation vom 1. April 1529.)

103) Ochs, a. a. O. V, S. 735. Eine ähnliche Verordnung war schon in der Konzilszeit erlassen worden, „da das heilig Concilium bei uns ist wegen großer Sache der Christenheit, deswegen jedermann desto züchtiger und ernsthafter sin soll"; vgl. Wackernagel, a. a. O. I, S. 489.

## XI.

# Beiträge zur Fideikommissstatistik.

Von Dr. Friedrich Lenz.

Die Daten, welche die Erhebungen der Reichsstatistik über landwirtschaftliche Betriebe [1]) einer- und die preußische Fideikommißstatistik [2]), andererseits für die Jahre 1895 und 1907 bieten, legen erneut [3]) den Gedanken nahe, beide Arten der Erhebung auf ihre Vergleichbarkeit zu prüfen und aus den nach möglichster Ausschaltung aller Fehlerquellen verbleibenden Ziffern die in dem 12-jährigen Zeitraume eingetretenen Veränderungen anteilmäßig zu berechnen. Dies soll im folgenden — zunächst für die Einheiten der landwirtschaftlichen Betriebsstatistik, sodann nach dem Umfange der landwirtschaftlich genutzten Fläche — versucht werden.

## I.

Die Schwierigkeit, welche sich jeder Berechnung des Anteils der Fideikommisse an Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe entgegenstellt, liegt in dem Umstande, daß die preußische Fideikommißstatistik diese Einheiten der Reichsstatistik unberücksichtigt läßt [4]); stets ergeben sich die folgenden Mißstände: einmal, daß in den Fideikommissen eine statistisch nicht erfaßbare Mehrzahl landwirtschaftlicher Betriebe steckt und daher die Zahl der Fideikommisse stets nur ein Minimum ihres Anteils an der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe überhaupt ergibt; zweitens, da die preußische Statistik jede Fideikommißeinheit zu dem ihren Hauptstock enthaltenden Verwaltungsbezirk ausweist [5]), daß die Fläche der Fideikommisse an der Fläche der in jedem Bezirk belegenen landwirtschaftlichen Betriebe nicht meßbar ist [6]). Daraus verbietet sich hier jedes Herabgehen auf

1) Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 112, S. 10—49; Bd. 212 Ia, S. 248—305.

2) Zeitschrift des Preußischen Statistischen Bureaus, 1897 I, S. 1—22, des Preußischen Statistischen Landesamts, 1909 IV, S. 301—353.

3) S. Conrad in diesen Jahrb., Bd. 16, N. F. S. 121—170.

4) Vgl. Zeitschr. d. Preuß. Stat. Landesamts, 1909 IV, S. 345—346.

5) Vgl. Zeitschr. a. a. O. S. 345.

6) Es ergab sich, daß in den westlichen Landesteilen die Fideikommißfläche, die in Vergleich gezogene landwirtschaftliche Betriebsfläche zum Teil um ein Beträchtliches überstieg; am stärksten in Westfalen und Hohenzollern.

irgendeine geringere Verwaltungseinheit als das gesamte Staatsgebiet; für dieses geben wir nachstehend den

**Anteil der Fideikommisse an Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe in Preußen 1895 und 1907.**

| | Zahl | | Fläche | |
|---|---|---|---|---|
| | 1895 | 1907 | 1895 | 1907 |
| der Betriebe | 3 308 126 | 3 400 144 | 28 479 739 ha | 28 512 874 ha |
| „ Fideikommisse | 1 045 | 1 195 | 2 121 412 „ | 2 299 797 „ |
| vom Hundert | 0,03 | 0,04 | 7,45 | 8,07 |

Während die Fideikommisse an der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe mit einem — auch unter Berücksichtigung des oben Gesagten — verschwindend geringem Satze teilnehmen, zeigt ihr Anteil an der Fläche der Landwirtschaftsbetriebe mit rund $^1/_{12}$ in 1907 gegen rund $^1/_{13}$ in 1895 sich ihrem mit 6,09 bezw. 6,6 v. H. berechneten Anteile am Gesamtumfange des preußischen Staates[1]) nicht unbeträchtlich überlegen; nach Zahl wie Fläche ist ein verhältnismäßig starkes Wachsen der Anteilsziffer zu beobachten. — Ein genaueres Bild von der Bedeutung des Fideikommißanteils erhalten wir, wenn wir die Fideikommisse von 100 ha und mehr Fläche — es sind 1895 wie 1907 99,80 v. H. der Fideikommißfläche — zu den Betrieben dieser Größenklasse in Beziehung setzen; es ergibt sich dann der

**Anteil der Fideikommisse am landwirtschaftlichen Großbetriebe in Preußen 1895 und 1907.**

| | Zahl | | Fläche | |
|---|---|---|---|---|
| | 1895 | 1907 | 1895 | 1907 |
| der Betriebe von 100 ha und mehr | 20 390 | 19 117 | 9 331 621 ha | 8 291 936 ha |
| der Fideikommisse von 100 ha und mehr | 951 | 1 078 | 2 117 262 „ | 2 295 099 „ |
| vom Hundert | 4,66 | 5,64 | 22,69 | 27,68 |

Mit durchschnittlich $^1/_{20}$ der Zahl und $^1/_4$ der Fläche aller Großbetriebe stellt sich der Anteil der fideikommissarisch gebundenen Großbetriebe bereits als recht beachtenswert dar; eine Verschiebung zugunsten der fideikommissarisch gebundenen Fläche um $^1/_{20}$ der Gesamtfläche ist das hervorspringende Ergebnis dieses Jahrzwölfts, zu dem mehr noch als das Wachsen der Fideikommisse der Rückgang in Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Großbetriebe[2]) beigetragen hat.

Noch bedeutender wird der Anteil der Fideikommisse, wenn wir, einem in der preußischen Statistik gegebenen Fingerzeige folgend[3]) die

---

1) Zeitschr. d. Preuß. Stat. Bureaus, 1897 I, S. 3, d. Preuß. Stat. Landesamts, 1909 IV, S. 304.

2) Ihr Anteil ging von 0,62 auf 0,56 v. H. der Zahl und von 36,28 auf 29,08 v. H. der Fläche aller Betriebe zurück.

3) A. a. O. 1909 S. 346 wird festgestellt, daß nach Ausweis des verarbeiteten Materials die Fideikommisse von 1000 ha und mehr ganz regelmäßig aus einem oder mehreren Betrieben von 200 ha und mehr beständen.

Betriebe von 200 ha und mehr mit den Fideikommissen von 1000 ha und mehr in Beziehung bringen. Jene machten 1895 26,38, 1907 23,07 v. H. der Fläche aller landwirtschaftlichen Betriebe, diese 1895 88,77, 1907 88,40 v. H. der Fläche aller Fideikommisse aus; ihre Gegenüberstellung erfaßt somit das Hauptgebiet der Fideikommißbildung. Um zugleich den Umfang der sogenannten Latifundienbildung kennen zu lernen, fügen wir die Zahlen der Fideikommisse von 10 000 ha und mehr bei [1]) und erhalten:

| | Zahl | | Fläche | |
|---|---|---|---|---|
| | 1895 | 1907 | 1895 | 1907 |
| der Betriebe von 200 ha und mehr | 11 693 | 10 881 | 7 513 506 ha | 6 576 753 ha |
| der Fideikommisse von 1000 ha und mehr | 461 | 555 | 1 915 448 „ | 2 032 466 „ |
| vom Hundert | 3,94 | 5,10 | 25,49 | 30,90 |
| der Fideikommisse von 10 000 ha und mehr | 29 | 32 | 617 359 ha | 639 014 ha |
| vom Hundert | 0,25 | 0,29 | 8,22 | 11,24 |

Danach ist die Hauptklasse der Fideikommisse von $^1/_4$ in 1895 auf annähernd $^1/_3$ der Fläche mit $^1/_{20}$ der Zahl der zu ihrer Rekrutierung dienenden Größenklassen der landwirtschaftlichen Betriebe in 1907 angewachsen; auch hier ist $^1/_{20}$ der zur Verfügung stehenden Fläche in diesem Zeitraum fideikommissarisch gebunden worden, während der Anteil der gebundenen Betriebe kleiner, ihrer Fläche größer ist als bei Gegenüberstellung der Großbetriebe schlechthin. Auch die ganz großen Fideikommisse von 10 000 ha und mehr umfassen in 1907 bereits über $^1/_9$ der verglichenen Fläche, während ihre Anzahl äußers gering bleibt; ihr Flächenanteil ist in der verglichenen Zeit verhältnis mäßig am stärksten, die Fideikommißfläche überhaupt verhältnismäßig am schwächsten gewachsen, während das Wachstum der Fideikommisse mit 100 bezw. 200 ha und mehr Fläche sich in der Mitte hält. In den absoluten Zahlen ist bei den Fideikommissen, gegenüber dem Stillstand der allerkleinsten Fideikommisse [2]) eine gleichmäßige Zunahme in den oberen Klassen festzustellen, während bei den landwirtschaftlichen Betrieben die bereits erwähnte Abnahme des Großbetriebes sich nach obenhin verschärft [3]); hinsichtlich der Vergleichbarkeit der Anzahl von Betrieben und Fideikommissen fordert der oben genannte Uebelstand mit der Größe der Fideikommisse wachsende Berücksichtigung [4]).

1) Daß andererseits die Fideikommisse der obersten Größenklassen sich überwiegend nicht aus Betriebseinheiten von annähernd entsprechender Größe zusammensetzen, beweist der Umstand, daß 1907 die Fläche der Fideikommisse von 10 000 ha und mehr bereits die der landwirtschaftlichen Betriebe von 1000 ha und mehr beträchtlich übertraf.

2) Von unter 100 ha (s. oben); sie dürften häufig nur Grenzsplitter sein, liegen aber überwiegend im Westen.

3) Z. B. sank die Fläche der Betriebe von 1000 ha und mehr von 1895 auf 1907 v. H. auf 61, während die Fläche der Fideikommisse gleicher Größenklasse auf 106 stieg.

4) Beiläufig sei bemerkt, daß die gleiche Berechnung für Zahl und Fläche der Hauptbetriebe das Bild noch etwas zugunsten des Fideikommißanteils ändern würde.

## II.

Innerhalb der hier eingehaltenen Grenzen erscheint die Berechnung des fideikommissarischen Anteils an den landwirtschaftlichen Betrieben statistisch einwandsfrei, doch führt sie noch nicht zu inhaltlich voll befriedigenden Ergebnissen; eine Fideikommißstatistik darf weder von der Ermittelung des für sie ja besonders bedeutsamen Waldbestandes noch, angesichts der örtlich so ungleichen Verteilung des Fideikommißbesitzes von seiner genaueren geographischen Erfassung absehen. Beides ermöglicht ein anderer Teil der preußischen Statistik, welcher Fläche und Waldbestand der Fideikommisse für die einzelnen Verwaltungsgebiete berechnet[1]). Setzen wir seine Angaben in Beziehung zu den Daten der Reichsstatistik über die Art der Bodenbenutzung, so müssen wir freilich auf die Zugrundelegung der Einheiten der Betriebsstatistik — hinsichtlich der weniger wichtigen Zahl der Betriebe und Fideikommisse dauernd, für die Größenklassen der erfaßten Fläche wenigstens hinsichtlich der unteren Verwaltungseinheiten — Verzicht tun, auch gestattet uns die preußische Statistik nicht die Berechnung der landwirtschaftlich genutzten Fideikommißfläche im engeren Sinne, sondern nur die Ausschaltung des Holzlandes unter Einbehaltung mithin des Garten-, Oed- und Hauslandes, während die Reichsstatistik das Oed- und Hausland von der landwirtschaftlich genutzten Fläche trennt; immerhin werden wir so die Frage, zu welchem Teile die landwirtschaftlich genutzte Gesamtfläche fideikommissarisch gebunden ist, mit noch etwas größerer Bestimmtheit beantworten können, als dies bereits durch die Beziehung der Fideikommißziffern auf die Gesamtfläche des Staatsgebietes und seiner Teile geschehen ist[2]). Mit diesen Einschränkungen geben wir zunächst den

Anteil der Fideikommisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Preußen 1895 und 1907.

| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | | davon fideikommissarisch gebunden | |
|---|---|---|---|
| 1895 | 1907 | 1895 | 1907 |
| 21 372 025 ha | 20 984 025 ha | 1 166 930 ha | 1 234 277 ha |
| | vom Hundert: | 5,46 ha | 5,88 ha |

Ungleich der Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Betriebe hat die landwirtschaftlich genutzte Fläche in dem zugrunde liegenden Zeitraume sich verringert (um 388 000 ha), während der Fideikommißanteil auch hier sich — wenngleich langsam — vermehrt hat (mit rund 67 000 ha zu 178 000 ha Zunahne der Fideikommißfläche überhaupt); die Verhältniszahl zeigt ein entsprechendes Wachstum, bleibt aber in 1895 mit 2, 1907 mit gut 2 v. H. unter dem fideikommissarischen Anteil an der Betriebsfläche überhaupt. Die Ausschaltung der Waldflächen ergibt somit die erwartete Verringerung des fideikommissarischen Anteils. — Wir schließen hieran eine Uebersicht über den

1) S. a. a. O. 1897, S. 3, 1909, S. 304—305.
2) Vgl. a. a. O. 1909, S. 337—338 und die Tabelle S. 339.

**Anteil der Fideikommisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Preußen nach Provinzen und Regierungsbezirken 1895 und 1907.**

| Provinz | Landwirtschaftlich genutzte Fläche 1895 | 1907 | davon fideikommissarisch gebunden 1895 ha | v. H. | 1907 ha | v. H. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hektar | | | | | |
| Ostpreußen | 2 553 985 | 2 505 979 | 88 215 | (3,45) | 96 719 | (3,86) |
| Westpreußen | 1 662 913 | 1 623 847 | 49 186 | (2,96) | 58 163 | (3,58) |
| Brandenburg | 2 247 178 | 2 192 613 | 150 678 | (6,71) | 153 127 | (6,98) |
| Pommern | 2 041 425 | 1 999 001 | 150 952 | (7,39) | 169 923 | (8,50) |
| Posen | 2 087 749 | 2 044 848 | 96 328 | (4,61) | 121 192 | (5,93) |
| Schlesien | 2 580 448 | 2 531 707 | 254 825 | (9,88) | 277 968 | (10,98) |
| Sachsen | 1 731 877 | 1 711 107 | 85 364 | (4,93) | 71 469 | (4,19) |
| Schleswig-Holstein | 1 442 204 | 1 421 661 | 112 673 | (7,81) | 115 838 | (8,15) |
| Hannover | 1 751 282 | 1 750 223 | 44 936 | (2,57) | 42 047 | (2,40) |
| Westfalen | 1 081 660 | 1 061 846 | 70 502 | (6,52) | 65 256 | (6,15) |
| Hessen-Nassau | 749 807 | 735 202 | 28 083 | (3,75) | 26 845 | (3,65) |
| Rheinland | 1 378 509 | 1 343 583 | 30 786 | (2,23) | 31 670 | (2,33) |
| Hohenzollern | 62 988 | 62 408 | 4 402 | (6,99) | 4 059 | (6,50) |
| Regierungsbezirk: | | | | | | |
| 1. Königsberg | 1 484 773 | 1 001 749 | 78 239 | (5,27) | 80 207 | (8,01) [1] |
| 2. Gumbinnen | 1 069 212 | 772 368 | 9 977 | (0,93) | 9 858 | (1,28) [1] |
| 3. Allenstein | — | 731 862 | — | — | 6 655 | (0,91) [1] |
| 4. Danzig | 511 343 | 503 064 | 6 702 | (1,31) | 6 583 | (1,31) |
| 5. Marienwerder | 1 151 570 | 1 120 783 | 42 485 | (3,69) | 51 580 | (4,60) |
| 6. Potsdam mit Berlin | 1 213 818 | 1 182 803 | 91 906 | (7,57) | 95 633 | (8,09) |
| 7. Frankfurt | 1 033 359 | 1 009 810 | 58 772 | (5,69) | 57 494 | (5,70) |
| 8. Stettin | 858 155 | 841 639 | 50 033 | (5,83) | 60 008 | (7,13) |
| 9. Köslin | 877 252 | 857 890 | 37 557 | (4,28) | 42 125 | (4,93) |
| 10. Stralsund | 306 019 | 299 472 | 63 361 | (20,70) | 67 789 | (22,64) |
| 11. Posen | 1 274 044 | 1 252 781 | 70 461 | (5,53) | 91 613 | (7,31) |
| 12. Bromberg | 813 704 | 792 067 | 25 867 | (3,18) | 29 579 | (3,73) |
| 13. Breslau | 982 477 | 965 061 | 102 911 | (10,47) | 125 754 | (13,03) |
| 14. Liegnitz | 766 317 | 749 973 | 44 225 | (5,77) | 44 209 | (5,90) |
| 15. Oppeln | 831 655 | 816 673 | 107 688 | (12,95) | 108 006 | (13,35) |
| 16. Magdeburg | 776 081 | 769 964 | 45 744 | (5,89) | 39 685 | (5,15) |
| 17. Merseburg | 726 959 | 716 108 | 33 164 | (4,56) | 25 577 | (3,57) |
| 18. Erfurt | 228 836 | 225 035 | 6 456 | (2,82) | 6 207 | (2,76) |
| 19. Schleswig | 1 442 204 | 1 421 661 | 112 673 | (7,81) | 115 838 | (8,15) |
| 20. Hannover | 286 758 | 290 606 | 6 634 | (2,31) | 5 680 | (1,95) |
| 21. Hildesheim | 277 520 | 273 802 | 10 205 | (3,71) | 9 476 | (3,45) |
| 22. Lüneburg | 460 286 | 457 467 | 9 602 | (2,08) | 7 936 | (1,73) |
| 23. Stade | 315 479 | 310 648 | 4 618 | (1,43) | 4 335 | (1,39) |
| 24. Osnabrück | 210 920 | 221 185 | 6 323 | (2,99) | 5 873 | (2,65) |
| 25. Aurich | 200 319 | 196 515 | 7 553 | (3,07) | 8 749 | (4,45) |
| 26. Münster | 398 190 | 390 287 | 38 166 | (9,58) | 34 011 | (8,71) |
| 27. Minden | 325 088 | 321 642 | 16 567 | (5,10) | 17 917 | (5,57) |
| 28. Arnsberg | 358 382 | 349 917 | 15 770 | (4,40) | 13 328 | (3,81) |

1) Die Zahlen sind wegen der Neubildung des Regierungsbezirks Allenstein nicht vergleichbar

| Provinz | Landwirtschaftlich genutzte Fläche 1895 | 1907 | davon fideikommissarisch gebunden 1895 ha | v. H. | 1907 ha | v. H. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Hektar | | | | | |
| 29. Cassel | 505 123 | 495 396 | 19 786 | (3,92) | 19 301 | (3,90) |
| 30. Wiesbaden | 244 685 | 239 806 | 8 297 | (3,39) | 7 544 | (3,15) |
| 31. Coblenz | 261 684 | 256 737 | 6 310 | (2,41) | 7 611 | (2,96) |
| 32. Düsseldorf | 355 786 | 345 735 | 13 680 | (3,85) | 14 538 | (4,20) |
| 33. Cöln | 226 142 | 220 231 | 6 109 | (2,70) | 5 380 | (2,44) |
| 34. Trier | 326 824 | 319 006 | 2 341 | (0,72) | 1 721 | (0,54) |
| 35. Aachen | 208 073 | 201 874 | 2 346 | (1,13) | 2 420 | (1,20) |
| 36. Sigmaringen | 62 988 | 62 408 | 4 402 | (6,99) | 4 059 | (6,50) |

Es ist für die Provinzen östlich der Elbe durchweg ein Wachstum der fideikommissarisch gebundenen Fläche festzustellen, am stärksten für Posen und Schlesien (um 1,32 bezw. 1,10 v. H. der genutzten Fläche), am schwächsten für Brandenburg (mit 0,27 v. H.); westlich der Elbe hat nur die Rheinprovinz eine Zunahme des Fideikommißanteils (mit 0,10 v. H.), alle anderen eine Verminderung aufzuweisen, darunter Sachsen mit 0,74 und Hohenzollern mit 0,49 v. H. Verhältnismäßig wie an sich den meisten Fideikommißbesitz hat Schlesien mit rund $^1/_9$ der landwirtschaftlich genutzten Fläche; es folgen Pommern mit gut und Schleswig-Holstein mit fast $^1/_{12}$; über den Staatsdurchschnitt hinaus gehen ferner Brandenburg, Hohenzollern, Westfalen und — in 1907 zum ersten Male — Posen, darunter bleiben Sachsen, Ostpreußen, Hessen-Nassau, Westpreußen, Hannover (mit 2,40), das Rheinland (mit 2,33 v. H.). Im Durchschnitt beträgt die fideikommissarische Bindung der landwirtschaftlich genutzten Fläche in den 7 Provinzen des Ostens 6,85 v. H. in 1907 gegen 6,12 in 1895, in den 5 des Westens (außer Hohenzollern) 3,74 gegen 4,00; sie geht im Osten also mit rund 1 v. H. der Fläche über den Staatsdurchschnitt hinaus, während sie im Westen um rund 2 v. H. hinter ihm zurückbleibt, dieser Unterschied im Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche zwischen Osten und Westen ist in starker Zunahme begriffen. — Die Statistik der Regierungsbezirke ergänzt das so gewonnene Bild mehrfach: Von den östlichen Regierungsbezirken haben eine Verminderung zwar nicht des Anteils, aber der Fideikommißfläche aufzuweisen Danzig, Frankfurt, Liegnitz; im Westen sind die Regierungsbezirke Aurich und Minden von dem allgemeinen Rückgange, in der Rheinprovinz Cöln und Trier von der Zunahme des Fideikommißanteils unberührt geblieben. Dieser ist am beträchtlichsten im Regierungsbezirk Stralsund mit bald $^1/_4$ der landwirtschaftlich genutzten Fläche, Oppeln und Breslau mit je über $^1/_8$, Münster, Schleswig, Potsdam, Königsberg mit je rund $^1/_{12}$; er ist am geringsten in Trier mit 0,54, Allenstein (0,91), Aachen (1,20) und Gumbinnen (1,28), — also im äußersten Westen und Osten der Monarchie.

Die Nichtausschaltung des Oed- und Unlandes dürfte den Fideikommißanteil in den vorzugsweise dafür in Frage kommenden Bezirken (Provinz Hannover) um ein geringes zu hoch erscheinen lassen; andrerseits ist zu beachten, daß — nach Angaben der preußischen Statistik [1])

---

1) Zeitschr. a. a. O., 1909, S. 345.

— die Fideikommisse „ganz überwiegend“ auf gegenüber dem Durchschnitt besseren Böden sich befinden.

Wir haben oben festzustellen gesucht, welchen Anteil die Fideikommisse an Zahl und Fläche der landwirtschaftlichen Großbetriebe haben; lassen wir im folgenden die geringe Quote der Fideikommisse von unter 100 ha unberücksichtigt, so stellen sich einer Beziehung der Fideikommißfläche auf die landwirtschaftlich genutzte Fläche der Großbetriebe (von 100 ha und mehr) im ganzen Staat keine Hindernisse in den Weg. Wir erhalten sonach den

Anteil der Fideikommisse an der landwirtschaftlich genutzten Fläche der Großbetriebe in Preußen 1895 und 1907.

| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | | davon fideikommissarisch gebunden | |
|---|---|---|---|
| 1895 | 1907 | 1895 | 1907 |
| 6 612 469 ha | 5 906 207 ha | 1 166 930 ha | 1 234 277 ha |
| | vom Hundert: | 17,65 ha | 20,90 ha |

Entsprechend dem starken Rückgange der im Großbetriebe genutzten Fläche (um 706 000 ha gegenüber 388 000 für alle Betriebe) ist das Anwachsen der Fideikommißfläche stärker als bei der in allen Betrieben genutzten Fläche, von gut $^1/_6$ auf reichlich $^1/_5$; damit bleibt sie doch unter dem gut $^1/_4$ betragenden Anteil der Fideikommisse an der Fläche aller Großbetriebe, so daß die Ausschaltung der Waldflächen sich hier in gleicher Weise bemerkbar macht [1]).

Wollen wir auch noch den Anteil der Fideikommisse von 1000 ha und mehr an der wirtschaftlich genutzten Fläche der Betriebe von 200 ha und mehr — wie oben für Zahl und Fläche überhaupt — berechnen, so bietet uns die vorliegende Statistik keine unmittelbare Handhabe; ein annäherungsweise richtiges Ergebnis werden wir erhalten, wenn wir von der wirtschaftlich genutzten Fideikommißfläche den oben errechneten Anteil der Fideikommisse von 1000 ha mit rund 10 v. H. in Abzug bringen. Wir erhalten dann

| Landwirtschaftlich genutzte Fläche | | davon fideikommissarisch gebunden | |
|---|---|---|---|
| 1895 | 1907 | 1895 | 1907 |
| 5 414 467 ha | 4 741 447 ha | 1 050 237 ha | 1 110 849 ha |
| (Betriebe von 200 ha und mehr) | | (Fideikommisse von 1000 ha und mehr) | |
| | vom Hundert | 19,40 | 23,43 |

Fast von $^1/_5$ auf $^1/_4$ der zu seiner Bildung dienenden Fläche ist danach — mit der gemachten Einschränkung — der fideikommissarisch gebundene Anteil an der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Preußen innerhalb eines Jahrzwölfts gestiegen; er bleibt damit unter dem Anteil an der Betriebsfläche überhaupt, dessen Wachstum er (mit $^1/_{20}$ der jedesmaligen Fläche) erreicht, und übertrifft in gleichem Maße wie dort den fideikommissarischen Anteil an der Fläche aller Großbetriebe, sowie an der landwirtschaftlich genutzten Fläche überhaupt. Um genau $^1/_4$ bleibt er hinter dem Anteil an der Betriebsfläche überhaupt zurück;

1) Leider gestattet das vorliegende Material ein Herabgehen auf Provinzen und Regierungsbezirke nicht; es ergeben sich auch hier die oben in Anm. 6 zu S. 353 genannten Mißstände. Doch sei erwähnt, daß für den Regierungsbezirk Stralsund die Höchstziffer des fideikommissarisch gebundenen Großbetriebes mit 30,82 v. H. der verglichenen Fläche sich ergäbe.

diese Zahl verschiebt sich zuungunsten des Anteils an der landwirtschaftlich genutzten Fläche im ganzen und wächst bei den Betrieben von 100 ha und mehr, so daß — auch unter Berücksichtigung der Fideikommisse von unter 100 ha — der Anteil der Fideikommisse am landwirtschaftlich genutzten Boden eine geringe verhältnismäßige[1]) Steigerung erfährt. — Berechnen wir in gleicher Weise den Anteil der Fideikommisse von 10000 ha und mehr (mit 3,4 bezw. 3,6 v. H. der Fideikommißfläche, so ergibt sich ihr Anteil an der hier zugrunde gelegten landwirtschaftlich genutzten Fläche mit 396748 und 443340 ha oder 7,33 und 9,35 v. H. Annähernd $^1/_{10}$ der verglichenen Fläche entfällt somit bereits auf die ganz großen Fideikommisse, gegenüber $^1/_9$ der entsprechenden Betriebsfläche; die Vermehrung betrug 2 v. H. der genutzten Fläche gegenüber 3 v. H. der Betriebsfläche im Jahrzwölft. Sie war stärker als die der Fideikommisse von 100 und 200 ha und mehr, beträchtlich stärker als des Fideikommißanteils überhaupt, so daß auch hier das stärkste Wachstum bei den sogenannten Latifundien liegt. — In den absoluten Zahlen ist die stärkere Abnahme in den höheren Klassen der landwirtschaftlichen Betriebe auch für die landwirtschaftlich genutzte Fläche festzustellen; die Fideikommisse zeigen eine geringe absolute Zunahme in der obersten, desgleichen in der Stufe von 1000 ha und mehr, auf die (mit 60000 ha) rund neun Zehntel der Gesamtzunahme entfallen.

---

Vergleichen wir — um uns ein Gesamtbild von dem heutigen Stand der Fideikommißbildung zu verschaffen — zunächst das Ergebnis unserer, für Staat, Provinzen uud Regierungsbezirke aufgestellten Berechnung des fideikommissarischen Anteils an der landwirtschaftlich genutzten Fläche (II) mit der bereits erwähnten amtlichen Ermittelung[2]) des Fideikommißanteils an der Gesamtfläche unter beiderseitiger Ausschaltung der Waldungen (I), so ergibt sich die folgende Gegenüberstellung:

| (in 1907) | | I (v. H.) | II | | I (v. H.) | II |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | Staat | 4,6 | 5,88 | Marienwerder | 3,8 | 4,60 |
| | Ostpreußen | 3,2 | 3,86 | Potsdam | 6,7 | 8,09 |
| | Westpreußen | 2,9 | 3,58 | Frankfurt | 4,7 | 5,70 |
| | Brandenburg | 5,8 | 6,98 | Stettin | 6,1 | 7,13 |
| | Pommern | 7,1 | 8,50 | Köslin | 3,9 | 4,93 |
| | Posen | 5,2 | 5,93 | Stralsund | 19,9 | 22,64 |
| | Schlesien | 9,7 | 10,98 | Posen | 6,5 | 7,31 |
| | Sachsen | 3,6 | 4,19 | Bromberg | 3,2 | 3,73 |
| | Schleswig-Holstein | 6,5 | 8,15 | Breslau | 11,7 | 13,03 |
| | Hannover | 1,3 | 2,40 | Liegnitz | 5,1 | 5,90 |
| | Westfalen | 4,5 | 6,15 | Oppeln | 11,5 | 13,35 |
| | Hessen-Nassau | 2,8 | 3,65 | Magdeburg | 4,4 | 5,15 |
| | Rheinland | 1,7 | 2,33 | Merseburg | 3,1 | 3,57 |
| | Hohenzollern | 5,4 | 6,50 | Erfurt | 2,3 | 2,76 |
| | | | | Schleswig | 6,5 | 8,15 |
| | Königsberg | 6,9 | 8,01 | Hannover | 1,2 | 1,95 |
| | Gumbinnen | 1,1 | 1,28 | Hildesheim | 2,7 | 3,45 |
| | Allenstein | 0,7 | 0,91 | Lüneburg | 0,9 | 1,73 |
| | Danzig | 1,0 | 1,31 | Stade | 0,7 | 1,39 |

1) zu der Fläche minus Forst-, Haus- und Oedland.
2) Zeitschr. a. a. O. 1909 S. 337.

| | I (v. H.) | II | | I (v. H.) | II |
|---|---|---|---|---|---|
| Osnabrück | 1,1 | 2,65 | Coblenz | 2,1 | 2,96 |
| Aurich | 2,9 | 4,45 | Düsseldorf | 3,2 | 4,20 |
| Münster | 5,8 | 8,71 | Cöln | 1,9 | 2,44 |
| Minden | 4,2 | 5,57 | Trier | 0,4 | 0,54 |
| Arnsberg | 3,0 | 3,81 | Aachen | 0,8 | 1,20 |
| Cassel | 3,1 | 3,90 | Sigmaringen | 5,4 | 6,50 |
| Wiesbaden | 2,3 | 3,15 | | | |

Demnach ist der Fideikommißanteil — wie zu erwarten stand — an der landwirtschaftlich genutzten Fläche durchweg ein beträchtlich höherer; in der Reihenfolge der Anteilziffern ergeben sich nur unbedeutende Verschiebungen. Die Nichtausschaltung des Oed- und Unlandes auf der Fideikommißseite hat — wie bereits angedeutet wurde — für Hannover ein verhältnismäßig zu starkes Anschwellen der Ziffer II zur Folge. Der Unterschied zwischen den durchschnittlichen Anteilziffern für die öst- und westlichen Provinzen ist, am Staatsdurchschnitt gemessen, bei der Reihe I (mit 5,77 bezw. 2,78 gegen 4,6) größer als bei der landwirtschaftlich genutzten Fläche, von der der Osten also einen im Verhältnis etwas geringeren Anteil beansprucht. — Stellen wir ferner die für den fideikommissarischen Flächenanteil der verschiedenen Größenklassen gewonnenen Ziffern nebeneinander, so ergibt sich für den ganzen Staat in 1907 die folgende Uebersicht (Anteil der Fideikommißfläche):

| | Betriebsfläche überhaupt | Landwirtschaftlich genutzte Fläche |
|---|---|---|
| Betriebe überhaupt | 8,07 v. H. | 5,88 v. H. |
| Großbetriebe (100 ha und mehr) | 27,68 „ „ | 20,90 „ „ |
| Betriebe von 200 ha und mehr | | |
| Anteil der Fideikom. von 1000 ha u. mehr | 30,90 „ „ | 23,43 „ „ |
| Anteil der Fideikom. von 10000 ha u. mehr | 11,24 „ „ | 9,35 „ „ |
| Gesamtfläche des Staates | 6,6 v. H., | ohne Wald 4,6 v. H. |

Der mit der Verengerung der ihm offenstehenden Fläche zunehmende Fideikommißanteil läßt erkennen, daß die Bindung des für ihn ganz überwiegend in Betracht kommenden Großbetriebsanteils bereits in viel höherem Maße fortgeschritten ist, als die gewohnte Beziehung auf den gesamten Staatsumfang vermuten läßt; mit einer Verdreifachung des heutigen Fideikommißbestandes dürfte zwar erst $1/5$ des Staatsgebietes, aber beinahe die ganze heute für neun Zehntel aller Fideikommißbildung dienende Fläche bereits erfaßt sein. Bei aller Beschränkung, welche wir uns nach Art und Umfang unserer Untersuchungen auferlegen mußten, glauben wir doch durch sie die Schlußworte der letzten preußischen Statistik [1]) bestätigt und mit Zahlen belegt zu haben: „Klar ergibt sich aus vorstehender Uebersicht, daß in den meisten Landesteilen Preußens die fideikommissarische Bindung von Grundbesitz neuerdings in starker Zunahme begriffen ist, wobei allerdings zugleich die für die Umwandlung in Fideikommisse in Betracht kommenden Besitzungen ihrer Fläche nach offenbar immer mehr zurückgehen“ [2]).

1) Zeitschr. a. a. O. 1909, S. 353.

2) Die gesonderte Berechnung des Waldanteils der Fideikommisse s. Zeitschr. 1897, S. 2 und 20, 1909, S. 341/3, des Anteils an den Grundsteuerreinerträgen ebenda, 1897, S. 20/1 mit Tabelle S. 3; 1909, S. 344/5 mit Tabelle S. 305.

## XII.

# Die Entwicklung des Viehstandes während der letzten Dezennien in den hauptsächlichsten Staaten Europas.

Von Prof. Dr. K. Steinbrück.

Die folgende Tabelle ist eine teilweise Wiederholung und Fortführung der im Jahrgang 1893 Seite 588—91 dieser Jahrbücher enthaltenen Zusammenstellung. Entsprechend dem früher angenommenen Satz ist ein Haupt Großvieh = 1 Rind = $^3/_4$ Pferd = 2 Maultieren, Mauleseln oder Eseln = 10 Schafen = 4 Schweinen = 12 Ziegen, alles ohne Rücksicht auf die Altersstufen angenommen[1]).

In allen angeführten Ländern ist die Zahl des Haupt Großviehes erst in den 60er Jahren auf je 1000 Einwohner im allgemeinen ständig und erheblich gesunken, immerhin in der letzten Periode seit Anfang der 90er Jahre meist nicht mehr so bedeutend wie früher, eine Ausnahme bilden Preußen und das Deutsche Reich, in denen im genannten Zeitraum im ersteren Falle eine Erhöhung, im letzteren keine Veränderung eingetreten ist. Am ungünstigsten ist das Verhältnis zwischen der Zahl der Einwohner und des Viehes im Königreich Sachsen, wo infolge der starken Bevölkerungsdichtigkeit die Viehbestände weniger als die Hälfte des Durchschnitts des Deutschen Reiches ausmachen; ähnlich liegen die Verhältnisse im britischen Reiche.

Bezeichnend ist, daß auf dem im Jahre 1868 eröffneten Londoner Zentralmarkt für ausgeschlachtetes Vieh, dem größten Zentralhandelsplatz der Erde, für den Umsatz von Fleisch die heimische Zufuhr zurzeit nur noch etwa 20 Proz. der Gesamtmenge beträgt[2]).

Den günstigsten Stand zeigen die ausgezeichneten Zuchtgebiete Süddeutschlands (Bayern und Württemberg) und die angrenzende Schweiz. Freilich ist dabei zu berücksichtigen, daß bei der angewandten Berechnungsart die Aufzuchtsgebiete günstiger abschneiden als die Gebiete, in denen hauptsächlich Abmelkwirtschaft und Mast getrieben wird.

Die Zahlen lassen aber auch keine weittragenden Schlüsse auf die Fleischproduktion zu, weil es nicht möglich ist, aus ihnen die Veränderungen in der Viehhaltung und Viehzucht zu ersehen. Gewicht und Frühreife der Tiere ist dauernd stark gestiegen. So betrug das durchschnittliche Lebendgewicht in Deutschland in Kilogramm bei:

---

1) In neuester Zeit ist als Einheit wenigstens für die Berechnung des dem menschlichen Konsum zur Verfügung stehenden Viehbestandes das Schaf vorgeschlagan, 10 Schafe wären = 1 Rind, 1 Schaf = 1 Ziege, 3 Schafe = 1 Schwein zu setzen. Letzteres im Hinblick darauf, daß bei der großen Zahl der jungen Schweine, welche mehr und mehr vorherrschend werden, die Unterschiede weit geringer sind.

2) Mitteilungen der „D. L.G.“, 1909, Stück 33, S. 517.

| | 1883 | 1892 | 1900 |
|---|---|---|---|
| Kälbern, noch nicht 6 Wochen alt | 50 | 53 | 55 |
| Kälbern, 6 Wochen bis 6 Monate alt | 94 | 97 | 99 |
| Jungvieh, 1/2—2 Jahre alt | 210 | 219 | 230 |
| Stieren und Ochsen, 2 Jahre alt und älter | 466 | 497 | 531 |
| Kühen, 2 Jahre alt und älter | 380 | 416 | 443 |
| Schweinen, 1 Jahr alt und älter | 116 | 119 | 126 |

Besonders interessant ist ein Vergleich mit weiter zurückliegenden Zeiten. Rudolf Martin macht in seiner Schrift „Der Fleischverbrauch im Königreich Sachsen", Dresden 1895, darüber eine Reihe von Angaben, die sich auf amtliches Material stützen. Nach ihm stellte sich das Durchschnittsgewicht eines Schlachttieres in Leipzig auf:

| Jahr | Ochsen | Kühe | Schweine | Kälber | Schafe |
|---|---|---|---|---|---|
| 1836 | 325 kg | 175 kg | 45 kg | 30,0 kg | 22 kg |
| 1851 | 369 „ | 237 „ | 86 „ | 35,0 „ | 25 „ |
| 1894 | 405 „ | 308 „ | 96 „ | 45,0 „ | 31 „ |

Als ein Einzelbeispiel für die Zunahme des Lebendgewichtes kann die jüngst veröffentlichte Schilderung eines Wirtschaftsbetriebes der Provinz Sachsen dienen. Im Jahre 1863 wurden in ihr 11 Stück Kühe, ältere Bullen und Zugochsen, 5 Färsen und jüngere Bullen und 2 Kälber gehalten mit einem Gesamtgewicht von 141 Ztr., mithin pro Stück 7,9 Ztr., im Durchschnitt der Jahre 1897/1901 wurden 23 Stück Kühe usw. 12 Färsen und 11 Kälber gehalten mit einem Gesamtgewicht von 416 Ztr., mithin 9,0 Ztr. pro Stück [1]). In dieser Wirtschaft hat auch eine relative Zunahme des Viehbestandes stattgefunden. Während im Jahre 1863 1 Stück Großvieh (zu 10 Ztr. Lebendgewicht) auf je 8,2 Morgen landwirtschaftlich genutzte Fläche (Acker und Wiese) kam, kam es im Durchschnitt der Jahre 1897/1901 auf 7,8 Morgen. In dem Zeitraum von 1872—1896 hatte das Verhältnis geschwankt zwischen 6,9 und 7,3 Morgen.

Wie in Europa, so ist auch eine Abnahme der Viehhaltung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika zu konstatieren, wie aus einer eingehenden Untersuchung über die Fleischerzeugung der Vereinigten Staaten seitens des Chefs des Ackerbauministeriums, Sekretär Wilson, die in dem jüngst veröffentlichten 13. Jahresbericht dieses Ministeriums enthalten ist, hervorgeht.

Er berechnet einen Fleischverbrauch [2]) auf den Kopf der Bevölkerung der Vereinigten Staaten für das Jahr 1900 von 84,03 kg gegenüber einem solchen von 54,99 kg in Großbritannien und Irland, 52,52 kg in Deutschland, 35,74 kg in Frankreich, 34,43 kg in Dänemark, 31,71 kg in Belgien und 28,00 kg in Schweden und stellt dann fest, daß der durchschnittliche Fleischverbrauch der Vereinigten Staaten seit langem in der Abnahme begriffen ist.

---

1) A. Koch, Ein landwirtschaftlicher Rückblick auf die letzten 60 Jahre und auf 25-jährige Betriebsergebnisse einer Bauernwirtschaft. 16. Heft der Arbeiten der Landwirtschaftskammer für die Provinz Sachsen, Halle a. S., S. 43.

2) Es muß bei diesen Angaben über die Höhe des Fleischkonsums berücksichtigt werden, daß nur in Deutschland die Berechnung auf Grund der Feststellung der Zahl der wirklich geschlachteten Tiere erfolgt ist, während in den übrigen Ländern zumeist nur schätzungsweise ein bestimmter Prozentsatz des bei der Viehzählung nachgewiesenen Bestandes als geschlachtet angenommen wird.

## Die Entwicklung des Viehstandes während der letzten

| Staaten | Jahr der Volks-zählung | Bevöl-kerung | Jahr der Vieh-zählung | Pferde | Maultiere, Maulesel, Esel | Rindvieh | Kühe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Gesamt-zahl | p.1000 Einw. |
| Preußen (altes Gebiet vor 1866) | 1817 | 10 319 993 | 1817 | 1 243 261 | | 4 013 912 | 2 154 645 | 209 |
| | 1849 | 16 296 483 | 1849 | 1 577 417 | | 5 371 644 | 3 078 126 | 188 |
| | 1867 | 19 671 841 | 1867 | 1 871 852 | | 5 853 686 | 3 653 787 | 186 |
| | 1873 | 20 400 000 | 10. 1. 1873 | 1 882 318 | | 6 530 866 | 3 821 024 | 188 |
| | 1883 | 22 409 794 | 10. 1. 1883 | 1 983 728 | | 6 630 771 | 3 894 969 | 174 |
| | 1892 | 24 728 972 | 1. 12. 1892 | 2 176 954 | | 7 490 286 | — | — |
| | 1. 12. 1905 | 30 959 480 | 2. 12. 1907 | 2 516 651 | 5 995 | 9 059 692 | 4 560 213 | 147 |
| Preußen (einschließlich neue Provinzen) | 1867 | 24 047 934 | 1867 | 2 279 337 | | 7 996 596 | 4 865 768 | 202 |
| | 1873 | 24 689 252 | 10. 1. 1873 | 2 274 932 | | 8 612 150 | 5 056 400 | 204 |
| | 1883 | 27 279 111 | 10. 1. 1883 | 2 417 158 | | 8 737 641 | 5 132 839 | 188 |
| | 1892 | 29 957 367 | 1. 12. 1892 | 2 653 700 | | 9 850 960 | — | — |
| | 1. 12. 1905 | 37 293 324 | 2. 12. 1907 | 3 046 304 | 6 973 | 12 011 584 | 5 967 693 | 160 |
| Königreich Bayern | 1810 | 3 500 000 | 1810 | 292 414 | | 1 828 083 | 825 720 | 299 |
| | 1854 | 4 600 000 | 1854 | 347 229 | | 2 616 152 | 1 341 362 | 296 |
| | 1863 | 4 770 000 | 1863 | 379 467 | | 3 162 456 | 1 551 000 | 311 |
| | 1873 | 4 860 000 | 10. 1. 1873 | 350 867 | | 3 066 263 | 1 557 286 | 320 |
| | 1883 | 5 284 778 | 10. 1. 1883 | 360 636 | | 3 033 263 | 1 584 456 | 299 |
| | 1892 | 5 594 982 | 1. 12. 1892 | 368 636 | | 3 333 953 | — | — |
| | 1. 12. 1905 | 6 524 372 | 2. 12. 1907 | 392 091 | 602 | 3 725 430 | 1 718 377 | 263 |
| Königreich Württemberg | 1820 | 1 432 241 | 1820 | 68 600 | | 669 850 | 328 000 | 229 |
| | 1855 | 1 669 720 | 1855 | 95 038 | | 811 159 | — | — |
| | 1864 | 1 748 328 | 1864 | 104 527 | | 974 917 | 485 602 | 270 |
| | 1873 | 1 818 539 | 10. 1. 1873 | 96 970 | | 946 228 | — | — |
| | 1883 | 1 971 118 | 10. 1. 1883 | 96 885 | | 904 139 | 459 737 | 223 |
| | 1892 | 2 036 522 | 1. 12. 1892 | 101 625 | | 970 059 | — | — |
| | 1. 12. 1905 | 2 302 179 | 2. 12. 1907 | 115 352 | 235 | 1 073 122 | 506 010 | 220 |
| Königreich Sachsen | 1834 | 1 595 668 | 1834 | 73 535 | | 546 942 | 343 784 | 215 |
| | 1853 | 1 987 612 | 1853 | 94 870 | | 610 836 | 397 700 | 200 |
| | 1867 | 2 426 300 | 1867 | 112 800 | | 625 260 | 413 755 | 170 |
| | 1873 | 2 600 000 | 10. 1. 1873 | 115 667 | | 647 074 | — | — |
| | 1883 | 2 972 805 | 10. 1. 1883 | 126 886 | | 651 329 | 442 050 | 148 |
| | 1892 | 3 502 684 | 1. 12. 1892 | 148 417 | | 664 077 | — | — |
| | 1. 12. 1905 | 4 508 601 | 2. 12. 1907 | 171 715 | 757 | 731 528 | 459 384 | 102 |
| Großherzogtum Baden | 1825 | 1 110 000 | 1825 | 69 610 | | 480 487 | 224 970 | 202 |
| | 1855 | 1 314 837 | 1855 | 68 828 | | 582 486 | 322 768 | 245 |
| | 1868 | 1 438 872 | 1868 | 75 223 | | 603 840 | 326 012 | 210 |
| | 1873 | 1 500 000 | 10. 1. 1873 | 70 285 | | 621 888 | — | — |
| | 1883 | 1 570 254 | 10. 1. 1883 | 66 607 | | 593 526 | 323 384 | 206 |
| | 1892 | 1 657 867 | 1. 12. 1892 | 64 089 | | 635 015 | — | — |
| | 1. 12. 1905 | 2 010 728 | 2. 12. 1907 | 75 842 | 274 | 673 146 | 346 805 | 172 |
| Deutsches Reich | 1871 | 41 058 804 | 10. 1. 1873 | 3 352 231 | 13 315 | 15 776 702 | 8 961 221 | 218 |
| | 1. 12. 1885 | 46 855 704 | 10. 1. 1883 | 3 522 545 | 9 795 | 15 786 764 | 9 087 293 | 195 |
| | 1. 12. 1890 | 49 428 470 | 1. 12. 1892 | 3 836 273 | 6 703 | 17 555 834 | 9 946 255 | 201 |
| | 1. 12. 1900 | 56 367 178 | 1. 12. 1900 | 4 195 361 | 7 848 | 18 939 692 | 10 458 631 | 187 |
| | 1. 12. 1905 | 60 641 278 | 1. 12. 1904 | 4 267 403 | — | 19 331 568 | 10 456 137 | 172 |
| | 1. 12. 1905 | 60 641 278 | 2. 12. 1907 | 4 345 043 | 11 291 | 20 630 544 | 10 222 792 | 169 |

**Dezennien in den hauptsächlichsten Staaten Europas.**

| Schafe | Schweine | Ziegen | Sa Haupt Grossvieh ausschl. Pferde u. Esel | | Landwirtschaftlich benutzte Fläche | | Ackerfläche | Sa. Haupt Großvieh einschl. Pferde u. Esel | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gesamtzahl | p. 1000 Einw. | Jahr der Erheb. | ha | ha | Gesamtzahl | auf 1000 ha landw. benutzte Fläche | auf 1000 ha Ackerland |
| 8 260 396 | 2 494 369 | 143 433 | 5 325 496 | 516 | | | 11 048 600 | 7 190 386 | | 641 |
| 16 236 328 | 1 466 316 | 584 771 | 7 672 254 | 470 | | | 12 066 500 | 10 035 378 | | 840 |
| 18 806 400 | 3 785 674 | 1 043 764 | 8 873 634 | 451 | | | 14 579 000 | 11 681 412 | | 801 |
| 16 763 224 | 3 367 792 | 1 149 395 | 9 152 918 | 448 | | | — | 11 979 595 | | 820 |
| 12 362 936 | 4 504 611 | 1 309 552 | 9 092 328 | 405 | | | 14 406 855 | 12 072 513 | | 838 |
| 8 217 296 | 5 916 539 | 1 536 592 | 9 919 189 | 446 | | | 14 494 847 | 13 184 631 | | 912 |
| 4 337 938 | 10 915 628 | 1 749 061 | 12 368 148 | 400 | 1900 | 17 738 593 | 14 677 328 | 14 258 634 | 804 | 972 |
| 22 261 330 | 4 875 114 | 1 343 615 | 11 553 475 | 480 | | | — | 14 972 469 | | 856 |
| 19 624 758 | 4 278 531 | 1 477 335 | 11 767 369 | 477 | | | 17 415 587 | 15 179 767 | | 871 |
| 14 747 975 | 5 818 732 | 1 679 686 | 11 806 653 | 433 | | | — | 15 432 360 | | 886 |
| 10 092 568 | 7 704 354 | 1 953 748 | 12 929 117 | 435 | | | 17 527 740 | 16 900 199 | | 964 |
| 5 408 867 | 15 095 854 | 2 235 529 | 16 512 729 | 443 | 1900 | 23 020 987 | 17 661 549 | 18 800 944 | 817 | 1065 |
| 1 074 232 | 501 509 | 65 289 | 2 616 362 | 747 | | | — | 2 505 188 | | 1091 |
| 1 223 576 | 492 767 | 103 184 | 2 892 715 | 629 | | | — | 3 413 557 | | 1071 |
| 2 040 372 | 922 453 | 148 493 | 3 911 909 | 820 | | | 3 186 000 | 4 481 109 | | 1406 |
| 1 342 190 | 872 098 | 193 881 | 3 439 286 | 707 | | | — | 3 965 586 | | 1239 |
| 1 178 270 | 1 038 344 | 220 818 | 3 432 812 | 650 | | | 3 070 378 | 3 967 286 | | 1292 |
| 965 772 | 1 356 674 | 268 992 | 3 792 114 | 677 | | | 3 051 347 | 4 345 068 | | 1424 |
| 735 113 | 2 056 222 | 308 150 | 4 338 676 | 665 | 1900 | 4 629 520 | 3 047 191 | 4 633 045 | 1001 | 1521 |
| 487 040 | 128 830 | 23 120 | 751 217 | 524 | | | 700 000 | 881 117 | | 1260 |
| 485 488 | 143 524 | 42 064 | 896 658 | 537 | | | — | 1 039 215 | | 1300 |
| 705 656 | 263 504 | 35 262 | 1 114 509 | 638 | | | 927 250 | 1 271 299 | | 1371 |
| 577 290 | 267 350 | 38 305 | 1 073 936 | 591 | | | — | 1 219 391 | | 1360 |
| 550 104 | 292 206 | 54 876 | 1 036 773 | 526 | | | 879 971 | 1 182 099 | | 1343 |
| 384 335 | 394 402 | 69 987 | 1 112 924 | 547 | | | 879 108 | 1 265 375 | | 1439 |
| 278 337 | 537 185 | 88 201 | 1 252 163 | 544 | 1900 | 1 244 851 | 875 620 | 1 338 894 | 1075 | 1528 |
| 604 950 | 104 689 | 48 553 | 638 967 | 429 | | | 767 000 | 749 269 | | 975 |
| 485 147 | 124 158 | 74 726 | 696 915 | 350 | | | — | 839 220 | | 1050 |
| 304 087 | 325 564 | 93 004 | 744 114 | 306 | | | 839 000 | 913 354 | | 1089 |
| 206 830 | 301 091 | 105 401 | 751 815 | 289 | | | — | 925 315 | | 1101 |
| 149 037 | 355 550 | 116 547 | 798 966 | 269 | | | 812 268 | 989 295 | | 1218 |
| 104 882 | 433 435 | 128 482 | 793 931 | 229 | | | 831 226 | 1 016 555 | | 1223 |
| 66 120 | 744 517 | 144 858 | 971 310 | 215 | 1900 | 1 028 144 | 843 759 | 1 100 475 | 1071 | 1304 |
| 189 000 | 204 000 | 23 100 | 552 487 | 498 | | | — | 656 902 | | 1184 |
| 162 607 | 245 413 | 57 014 | 665 659 | 506 | | | — | 768 901 | | 1407 |
| 174 127 | 340 713 | 57 302 | 709 727 | 493 | | | 557 800 | 822 564 | | 1475 |
| 156 287 | 272 333 | 68 873 | 711 355 | 474 | | | — | 816 763 | | 1460 |
| 131 461 | 291 001 | 90 782 | 686 987 | 438 | | | 614 038 | 786 896 | | 1281 |
| 98 369 | 390 761 | 102 547 | 751 087 | 453 | | | 612 974 | 847 222 | | 1382 |
| 52 020 | 558 278 | 119 821 | 827 714 | 412 | 1900 | 852 867 | 568 602 | 884 733 | 1037 | 1555 |
| 24 999 406 | 7 124 088 | 2 320 002 | 20 250 999 | 493 | 1878 | 36 726 015 | 26 063 084 | 22 771 830 | — | 874 |
| 19 189 715 | 9 206 195 | 2 640 994 | 20 227 368 | 433 | 1883 | 35 640 419 | 26 177 351 | 22 874 175 | — | 874 |
| 13 589 662 | 12 174 442 | 3 091 508 | 22 216 037 | 449 | 1893 | 35 164 597 | 26 243 214 | 25 096 594 | — | 956 |
| 9 692 501 | 16 807 014 | 3 266 997 | 24 382 946 | 433 | 1900 | 35 055 398 | 26 257 313 | 27 533 391 | 870 | 1049 |
| 7 907 173 | 18 920 666 | 3 329 881 | 25 129 942 | 415 | 1900 | 35 055 398 | 26 257 313 | 28 330 494 | — | 1079 |
| 7 703 710 | 22 146 532 | 3 533 970 | 27 232 046 | 450 | 1900 | 35 055 398 | 26 257 313 | 30 496 474 | — | 1162 |

| Staaten | Jahr der Volkszählung | Bevölkerung | Jahr der Viehzählung | Pferde | Maultiere, Maulesel, Esel | Rindvieh | Kühe | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | Gesamtzahl | p.1000 Eiw. |
| Frankreich | 1812 | 30 000 000 | 1812 | 2 122 617 | | 6 681 952 | 3 909 959 | 130 |
| | 1840 | 34 230 178 | 1840 | 2 818 400 | | 9 936 518 | 5 501 825 | 161 |
| | 1866 | 38 067 064 | 1866 | 3 313 232 | | 12 733 188 | 6 694 502 | 186 |
| | 1872 | 36 102 921 | 1872 | 2 882 851 | | 10 023 716 | 6 013 089 | 166 |
| | 1879 | 37 672 048 | 1879 | 2 817 803 | | 11 586 197 | 7 267 573 | 193 |
| | 1886 | 38 218 903 | 1886 | 2 911 392 | | 13 104 970 | 6 414 487 | 170 |
| | 1891 | 38 343 192 | 1891 | 2 883 460 | | 13 661 533 | 6 557 632 | 170 |
| | 4. 3. 1906 | 39 252 245 | 1907 | 3 094 698 | 552 788 | 13 949 722 | 7 336 214 | 187 |
| Oesterreich | 1857 | 18 224 500 | 1857 | 1 342 036 | | 8 013 368 | — | — |
| | 1863 | 21 974 236 | 1863 | 1 365 344 | | 8 610 162 | 4 185 328 | 199 |
| | 1870 | 20 394 980 | 1870 | 1 367 023 | | 7 425 212 | 3 831 136 | 188 |
| | 1880 | 22 144 244 | 1880 | 1 463 282 | | 8 584 077 | 4 138 625 | 186 |
| | 1890 | 23 895 413 | 1890 | 1 548 197 | | 8 643 936 | — | — |
| | 31.12.1900 | 26 150 708 | 1900 | 1 716 488 | 66 647 | 9 511 170 | 4 749 152 | 182 |
| Ungarn | 1863 | 14 672 526 | 1863 | 2 095 055 | | 5 646 954 | 2 167 758 | 147 |
| | 1870 | 15 509 455 | 1870 | 2 158 819 | | 5 279 193 | 2 052 488 | 132 |
| | 1880 | 15 725 710 | 1880 | 2 078 528 | | 5 311 378 | — | — |
| | 1884 | 15 738 468 | 1884 | 1 748 859 | | 4 879 038 | 1 752 406 | 111 |
| | 31.12.1900 | 19 254 559 | 1908 | 1 859 586 | 15 930 | 6 446 477 | — | — |
| Schweiz | 1866 | 2 519 630 | 1866 | 105 799 | | 993 291 | 553 205 | 219 |
| | 1876 | 2 669 147 | 1876 | 106 191 | | 1 035 856 | 592 413 | 222 |
| | 1886 | 2 917 754 | 1886 | 98 622 | | 1 212 538 | 663 102 | 227 |
| | 1. 12. 1900 | 3 325 023 | 1906 | 135 372 | 4 832 | 1 498 144 | 785 950 | 236 |
| Britisches Reich | 1867 | 30 334 999 | 1867 | — | | 8 731 473 | — | — |
| | 1870 | 31 205 444 | 1870 | 1 750 498 | | 9 235 052 | — | — |
| | 1875 | 32 749 167 | 1875 | 1 819 687 | | 10 162 787 | — | — |
| | 1881 | 34 929 679 | 1881 | 1 923 619 | | 9 905 013 | — | — |
| | 1886 | 35 241 487 | 1886 | 1 927 527 | | 10 872 811 | — | — |
| | 1891 | 37 879 285 | 1891 | 2 026 170 | | 11 343 686 | — | — |
| | 31. 3. 1901 | 41 458 721 | 1908 | 2 150 300 | 271 484 | 11 697 592 | 4 350 205 | 105 |

Die Fleischerzeugung hat sich, wie er nachweist, im Verhältnis zur Bevölkerung seit dem Jahre 1840, dem Jahre der ersten Viehzählung, bedeutend verringert. Nach dem Ergebnis der Viehzählungen entfielen auf 100 Einwohner 1840 88 Rinder, Kälber ausgeschlossen, 1900 dagegen nur 69; 1840 113 Schafe, Lämmer ausgeschlossen, 1900 nur 52; 1840 154 Schweine, 1900 dagegen nur noch 83. Der gesamte Bestand an Rindvieh, Schafen und Schweinen in Fleischgewicht umgerechnet und den Export hiervon in Absatz gebracht, ergibt nach der Berechnung Wilsons, wenn er das Ergebnis auf Grund des Standes der Viehzählung von 1840 auf den Kopf der Bevölkerung verteilt gleich 100 setzt, für das Jahr 1900 nur noch einen Fleischvorrat von 59,3 oder in Worten: „in siebzig Jahren ist der Tierbestand für den nationalen Fleischkonsum auf weniger als drei Fünftel seines früheren Verhältnisses zurückgegangen.“

„Seit 1900“, sagt Wilson dann in seinem Bericht weiter, „hat die Viehzahl wahrscheinlich absolut kaum zugenommen, während die Bevölkerung nahezu um 20 v. H. gewachsen ist.“

| Schafe | Schweine | Ziegen | Sa. Haupt Grossvieh ausschl. Pferde u. Esel | | Landwirtschaftlich benutzte Fläche | | Ackerfläche | Sa. Haupt Großvieh einschl. Pferde u. Esel | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Gesamtzahl | p. 1000 Einw. | Jahr der Erheb. | ha | ha | Gesamtzahl | auf 1000 ha landw. benutzte Fläche | auf 1000 ha Ackerland |
| 35 000 000 | — | — | — | — | | | — | — | | — |
| 32 151 430 | 4 910 721 | 964 000 | 14 459 674 | 422 | | | — | 18 687 274 | | — |
| 30 386 233 | 5 889 624 | 1 679 938 | 17 384 217 | 457 | | | 28 889 430 | 22 354 065 | | — |
| 24 707 496 | 5 377 231 | 1 791 725 | 15 248 782 | 432 | | | — | 19 947 934 | | — |
| 22 993 867 | 5 502 638 | 1 546 566 | 15 390 122 | 409 | | | — | 19 616 825 | | — |
| 22 616 547 | 5 881 088 | 1 483 342 | 16 960 506 | 450 | | | — | 21 327 594 | | 759 |
| 21 791 909 | 6 096 232 | 1 480 229 | 17 488 134 | 456 | | | 28 114 384 | 21 813 324 | | 776 |
| 17 460 284 | 6 995 124 | 1 421 009 | 17 562 948 | 447 | 1907 | 39 811 700 | 26 220 918 | 20 160 366 | 506 | 769 |
| 5 184 664 | 3 409 590 | 1 027 618 | 9 479 956 | 520 | | | — | 11 493 010 | | — |
| 5 682 431 | 3 646 703 | 1 086 852 | 10 180 652 | 463 | | | 10 487 018 | 12 228 668 | | 1166 |
| 5 026 398 | 2 551 473 | 979 104 | 8 647 311 | 424 | | | 10 183 425 | 10 697 844 | | 1050 |
| 3 841 340 | 2 721 541 | 1 006 675 | 9 732 485 | 439 | | | 10 636 834 | 11 927 408 | | 1121 |
| 3 186 787 | 3 549 700 | 1 035 832 | 9 936 359 | 416 | | | 10 854 875 | 12 258 654 | | 1129 |
| 2 621 026 | 4 682 654 | 1 019 664 | 11 028 909 | 422 | 1907 | 18 014 200 | 10 633 493 | 12 349 599 | 686 | 1162 |
| 11 281 805 | 4 504 905 | 430 973 | 7 937 271 | 541 | | | 9 839 588 | 11 079 852 | | 1126 |
| 15 076 997 | 4 443 279 | 572 951 | 7 945 458 | 512 | | | 9 840 826 | 11 183 685 | | 1136 |
| 9 839 797 | 4 160 127 | 333 214 | 7 363 158 | 468 | | | 10 910 078 | 10 480 950 | | 961 |
| 10 594 831 | 4 803 639 | 270 192 | 7 161 946 | 455 | | | 11 741 575 | 9 785 236 | | 833 |
| 7 872 742 | 5 358 802 | 277 060 | 8 596 540 | 447 | 1907 | 20 560 700 | 13 768 299 | 9 999 195 | 486 | 726 |
| 447 001 | 304 428 | 375 482 | 1 145 388 | 454 | | | 2 080 929 | 1 304 085 | | 626 |
| 367 549 | 334 507 | 396 001 | 1 189 237 | 446 | | | 2 161 830 | 1 348 522 | | 624 |
| 341 804 | 394 917 | 416 323 | 1 380 140 | 479 | | | 2 129 000 | 1 598 073 | | 759 |
| 209 997 | 548 970 | 362 117 | 1 686 563 | 507 | 1906 | 2 240 100 | — | 1 790 508 | 799 | — |
| 33 817 951 | 4 221 100 | — | 13 168 543 | 434 | | 18 381 761 | — | — | — | — |
| 32 786 783 | 3 650 730 | — | 13 426 412 | 430 | | 18 701 834 | — | 16 052 159 | 858 | — |
| 33 491 948 | 3 495 167 | — | 14 385 774 | 439 | | 18 162 084 | — | 17 115 306 | 893 | — |
| 27 896 273 | 3 146 173 | — | 13 481 933 | 385 | | 19 296 675 | — | 16 367 360 | 848 | — |
| 28 955 240 | 3 497 165 | — | 13 855 764 | 393 | | | — | 16 747 053 | | — |
| 33 533 988 | 4 272 764 | — | 15 766 275 | 442 | | | — | 18 805 530 | | — |
| 31 245 836 | 4 041 322 | — | 15 853 031 | 382 | 1908 | 19 698 500 | 7 882 908 | 17 601 498 | 894 | 2233 |

Als eine Folge dieser Abnahme der Viehzahl ist ein erheblicher Rückgang des Fleischexportes, der nach den Feststellungen Wilsons 33 Proz. beträgt, zu beobachten.

Als Ursachen dieser rückläufigen Bewegung gibt Wilson den Uebergang der Weidebetriebe in den Regionen des mäßigen Regenfalles zu Farmbetrieben an. Damit haben sich die Erzeugungskosten des Viehes wesentlich gesteigert.

Maßgebender als die Beziehung des Viehbestandes auf die Ackerfläche ist die auf die landwirtschaftlich benutzte Fläche. Hier stehen die süddeutschen Staaten allen anderen weit voran, den geringsten Bestand zeigt Ungarn. Die außergewöhnlichen Unterschiede des Verhältnisses des Viehbestandes zwischen dem britischen Reiche und allen übrigen Staaten hat seinen Grund darin, daß in Großbritannien und Irland weit über die Hälfte der landwirtschaftlich benutzten Fläche als permanentes Grasland (von 47 Millionen acres 27 Millionen) dient.

## XIII.

# Die Frage der Arbeitslosenversicherung in den deutschen Städten.

Von Hellmuth Wolff, Halle a. S.

Die Darstellung der bestehenden Einrichtungen zur Versicherung gegen die Folgen der Arbeitslosigkeit im Auslande und im Deutschen Reich, die das Kaiserliche Statistische Amt, Abteilung für Arbeiterstatistik, im Jahre 1906 herausgegeben [1]) hat, ist die Unterlage zu zahlreichen amtlichen, in der Hauptsache kommunalen Denkschriften über die Frage der Arbeitslosenversicherung geworden.

Zu diesen Denkschriften mit dem praktischen Ziele, kommunale Arbeitslosenversicherung zu schaffen, gehört die des Charlottenburger Magistrats vom vorigen Jahre, der wir hier folgen [2]), weil außer der Darstellung der bisherigen Versuche mit Arbeitslosenversicherung eine offenbar aus kundiger Feder stammende, großzügige sozialgeschichtliche Einführung beigegeben ist.

Der starke Rückgang des Beschäftigungsgrades in den meisten Industrien und sonstigen großen Gewerben ließ im Winter 1907/08, in offenbarer Folge der oben genannten Veröffentlichung des Kaiserlichen Statistischen Amtes, dem Magistrat der Stadt Charlottenburg durch die Stadtverordnetenversammlung die Frage vorlegen, in Erwägung zu ziehen, ob sich die Verwendung städtischer Mittel für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung empfehle.

Der Magistrat hat daraufhin die Frage der kommunalen Arbeitslosenversicherung nach allen beachtenswerten Seiten hin behandelt und die Unterfrage der bisherigen Ergebnisse in anderen Gemeinden außerdem gesondert im Statistischen Amt der Stadt bearbeiten lassen.

Der Magistrat stellte sich zuerst die beiden wichtigen Vorfragen: 1) ob für Zwecke der Arbeitslosenversicherung kommunale und öffent-

1) Referent Reg.-Rat Dr. Leo, Verlag von C. Heymann, Berlin 1906. VII u. 691 SS.

2) Von anderen amtlichen Denkschriften zur Frage der Arbeitslosenversicherung nenne ich hier vor allem die Magdeburger: Mitteilungen des Statistischen Amtes der Stadt Magdeburg, No. 19. „Die „bisherigen Erfahrungen auf dem Gebiete der Arbeitslosenversicherung“. Im Auftrage des Magistrats der Stadt Magdeburg bearbeitet von Prof. Dr. O. Landsberg, 1908; dann die Karlsruher „Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung“, 1909, bearbeitet im Gr. Ministerium des Innern; und noch die Hallesche „Denkschrift über die Arbeitslosenversicherung“, 1909, bearbeitet von Magistrats-Assessor Köcher.

liche Mittel überhaupt zu verwenden angezeigt erscheint, und 2) wie sich die technische Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung gestaltet.

Zur Beantwortung der ersteren Frage wird auf die Wirtschafts- und Gewerbeverfassung Deutschlands zurückgegriffen und ausgeführt, daß die Gewerbeordnung von 1869 die nötige Freiheit des Arbeitsvertrages aussprach, also die völlige Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters zu folgern resp. vorauszusetzen war; was ja auch in der Aufhebung des Verbotes des Zusammenschlusses der Arbeiter für Verbesserung der Lohn- und Arbeitsbedingung positiv zum Ausdruck kam.

Seither ist eine Wandlung in der Auffassung der Selbstverantwortlichkeit des Arbeiters für die Arbeitslosigkeit eingetreten. Die Verbreitung des Großbetriebes und das Entstehen von Riesenbetrieben und von Syndizierungen der verschiedensten Art in vielen Industriezweigen haben Arbeitnehmer und Arbeitgeber viel weiter sozial getrennt, als das je erwartet werden konnte. Die umfangreichen Wirtschaftskrisen, die wir in den letzten $1^1/_2$ Jahrzehnten einige Male erlebten, stellten mit ihren Arbeiterentlassungen und Produktionseinschränkungen zuerst die breite Oeffentlichkeit, dann die Gesetzgebung vor die Frage, ob solche Arbeitslosigkeit noch als selbstverschuldet anzusehen sei, ob man den Arbeiter für solche Arbeitslosigkeit allein verantwortlich machen und ihn allein den Schaden daraus tragen lassen könne.

So ist die Frage der Aufwendung öffentlicher Mittel für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung heute eine allgemeine soziale Frage geworden; und so beantwortet der Magistrat von Charlottenburg denn auch die entsprechende Vorfrage dahin, daß gegen eine Aufwendung öffentlicher Mittel für Arbeitslosenversicherung grundsätzliche Bedenken nicht bestehen (S. 7).

Für die zweite Vorfrage, wie sich die technische Möglichkeit einer Arbeitslosenversicherung zu gestalten habe, sind bisher im wesentlichen folgende — auf eine Ablehnung zielenden — Gesichtspunkte hervorgehoben worden.

Zuerst lehnt man die Arbeitslosenversicherung ab, weil es noch keine ausreichende Erfahrung, keine daraufbezügliche Versicherungsstatistik gibt, so daß ein Schritt ins Dunkle mit öffentlichen Mitteln gemacht werden müsse. Dann wird betont, daß der Eintritt des Versicherungsfalles vollständig in das Belieben des Versicherten gestellt sei, da er jederzeit die Arbeitslosigkeit herbeiführen könne. Drittens sei es bei Versicherungen sonst das übliche, einen Schaden zu ersetzen, der eingetreten ist, während die Arbeitslosenversicherung in großem Umfang nicht eigentlich Schadenersatz, sondern Arbeitsgelegenheit zu geben habe, und hiermit das Problem in die Versicherungsfrage hineingetragen wird, ob und wieweit der Versicherte die ihm angebotene Arbeit anzunehmen verpflichtet sei.

Der Magistrat von Charlottenburg hält alle drei hier aufgeführten Einwände heute für erledigt, indem er meint, daß der unzureichende Umfang einer Statistik sich auch bei anderen Versicherungsarten in ihren Anfängen gezeigt habe; weiter, daß, wenn die Streikversicherung grundsätzlich von der Arbeitslosenversicherung ausgeschieden würde,

das Moment des freiwilligen Eintritts in die Arbeitslosigkeit nicht weiter vorhanden sei, da man der Böswilligkeit ja auch z. B. in der Haftpflichtversicherung Herr zu werden vermöge; und drittens, daß der Zusammenhang von Arbeitslosenversicherung und Arbeitsnachweis in der Hauptsache eine Erleichterung der Abwicklung des Versicherungsgeschäftes bedeute, und keine Erschwerung, weil der Arbeitsnachweis resp. die Arbeitsvermittlung ja weiter nichts sei als eine Verhütung des Eintritts des Versicherungsfalles.

Der Magistrat leitet hieraus die Widerlegung der Anschauung ab, daß eine Arbeitslosenversicherung an sich unmöglich sei, und kommt darauf zu dem Ergebnis, daß, wenn man sich dafür entscheidet, die Arbeiterorganisationen zum Träger der Arbeitslosenversicherung zu machen, das sogenannte gemischte oder Zuschußsystem, wie es im Jahre 1901 nach Vorschlägen von A. Varlez in Gent eingeführt wurde (das sogenannte Genter System), wohl am meisten zu empfehlen wäre. Er schlägt dementsprechend vor, nachdem er die Frage, ob sich die Verwendung städtischer Mittel für die Zwecke der Arbeitslosenversicherung empfehle, bejaht hat, in den Etat eine entsprechende Summe als Zuschuß für Arbeitslosenversicherung an Arbeiterorganisationen einzustellen.

Soweit die Denkschrift. Wir sind ihrem Gedankengange gern gefolgt, um zu verstehen, weshalb man städtische Mittel an soziale Interessenverbände für die Arbeitslosenversicherung zu leisten bereit sei. Wir müssen aber bekennen, daß uns die Darlegungen in der Denkschrift trotz teilweise bemerkenswerter Gründlichkeit der Darstellung nicht von dem Werte einer baldigen Arbeitslosenversicherung haben überzeugen können. Die Denkschrift sagt durchaus richtig, daß der Eintritt des Versicherungsfalles im Belieben des Versicherten liegt. Welche Kontrollmittel bestehen, muß man dann fragen, um Selbstverschulden und soziales Verschulden zu unterscheiden, auch wenn man Streiks als Selbstverschulden zu rechnen geneigt ist. Wir finden auf diese Frage keine Antwort, und wir meinen, daß sich eine befriedigende Antwort — wenigstens im bejahenden Sinne — heute auch gar nicht geben läßt. Arbeitslosenversicherung und alle andere Sozialversicherung stehen dadurch so weit voneinander entfernt, daß alle Sozialversicherung, wie wir sie z. B. im Deutschen Reich haben, in jedem Fall eine äußere, individuelle und konkrete Kontrolle voraussetzt und gestattet, beim Unfall, beim Kranksein, beim Altersfall durch die Untersuchung und das Attest des Arztes oder den Geburtsschein. Arbeitslosigkeit aber läßt sich wohl dadurch kontrollieren, daß der Arbeitslose täglich ein- oder zweimal während der sonst üblichen Arbeitszeit sich im Versicherungslokal persönlich melde; aber darauf kommt es eben nicht an, sondern darauf, zu ermitteln, ob der Arbeitslose ohne eigenes Verschulden arbeitslos ist.

Und das läßt sich heute bei der ungenügenden Organisation der Arbeitsvermittlung nur schwer, sehr oft überhaupt nicht ermitteln, nachprüfen, so daß der Eintritt des Versicherungsfalles nach wie vor im Belieben des Versicherten bleibt.

Den Arbeitslosen wird man viel schneller helfen, wenn man —

wenigstens gegenwärtig — von einer Versicherungseinrichtung absieht, dafür aber das, was die Denkschrift als „Erleichterung der Abwicklung des Versicherungsgeschäftes“ empfiehlt, den Arbeitsnachweis, ausbaut und immer mehr zu einer guten Vermittlungsstelle für Arbeit aller Art macht.

Wenn man auf der einen Seite, wie es die Denkschrift richtig meint, den Arbeitsnachweis als Verhütungseinrichtung für Arbeitslosigkeit ansieht, so sollte man auf der anderen Seite fordern, daß der Arbeitsnachweis gut funktioniert.

Erst dann, wenn der Arbeitsnachweis so weit ausgestaltet ist, daß ihm die Feststellung, ob ein soziales Verschulden die Arbeitslosigkeit bewirkt hat, möglich ist, wird auch die Zeit zu einer eigentlichen Arbeitslosenversicherung gekommen sein. Um recht bald zu diesem Ziele zu gelangen, scheint es richtiger, alle Mittel, die für die Zwecke der Arbeitslosigkeit flüssig gemacht werden können, dazu zu verwenden, den öffentlichen Arbeitsnachweis so auszugestalten, daß er den lokalen Arbeitsmarkt vollständig übersieht und dem interlokalen Austausch in vollem Umfange dient, wie es u. a. die Hallesche Denkschrift zur Frage der Arbeitslosenversicherung fordert.

---

# XIV.

# Der Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit.

## Ein Beitrag zur Geschichte des Sparkassenwesens und der Wohlfahrtspflege.

Von Professor Dr. W. Kähler in Aachen.

Inhaltsübersicht: I. Die Entstehung des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit und seine Verbindung mit der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft. II. Die Spareinrichtungen. III. Die Vereinsorganisation und die Vermögensverwaltung. IV. Die Verwendungen.

Die Eigenart des „Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit" läßt sich aus seinem Namen nur sehr undeutlich erkennen. Er ist eine Gründung des in der politischen und wirtschaftlichen Geschichte Preußens wohlbekannten David Hansemann, welche eine sehr eigenartige Sparkasse betreibt und ihre Ueberschüsse mannigfaltigen Verwendungszwecken zuführt. Für den Regierungsbezirk und die Stadt Aachen hat er in beiderlei Hinsicht eine sehr erhebliche Bedeutung; das ist bei der Feier seines 75-jährigen Bestehens am 21. Juni 1909 von vielen Seiten bekundet werden.

Aber auch über diesen engeren räumlichen Bezirk seines Wirkens hinaus verdient er bekannt zu werden. Es ist nicht nur die lange Dauer seiner Wirksamkeit, die ihm einen Platz in der Geschichte des Sparkassenwesens und der Wohlfahrtsbestrebungen sichert. Auch in seiner heutigen Gestalt ist er eine so eigenartige Erscheinung auf diesen Gebieten, daß es verlohnt, sie kennen zu lernen.

Seine Entstehung vor 76 Jahren führt in die Zeit der frühesten industriellen Entwicklung Westdeutschlands zurück, wo von ähnlichen Bestrebungen sonst noch nicht viel zu spüren war; sie zeigt eine um so merkwürdigere Verbindung von Erwerbsstreben und Wohltätigkeit, die eigenartige Organisationsformen zeitigte. Eine Einrichtung nicht kirchlichen Ursprungs, die in der industriellen Sphäre des 19. Jahrhunderts entstanden ist und in 75 Jahren 26½ Mill. M. für Wohlfahrtsbestrebungen im engeren und weiteren Sinn — darunter zur Förderung des Unterrichtswesens aller Stufen etwa 9,2 Mill. M. — aufgewendet hat, wird sich wohl überhaupt nicht noch einmal in Deutschland finden. Die Wirksamkeit als Sparkasse ist ebenso eigenartig, als umfassend: Von vornherein werden zwei Abteilungen ge-

schaffen, deren eine für Einlagen aus den Kreisen der Handarbeiter eine den landesüblichen Zinsfuß überschreitende Verzinsung gewährt und durch besondere Prämien zum Sparen ansporut, während die andere den allgemein üblichen Charakter einer Sparkasse trägt. 61 Jahre lang ist der Aachener Verein die einzige Sparkasseneinrichtung im Regierungsbezirk Aachen und versteht es, die Spartätigkeit im Bezirk schnell und nachhaltig auf eine erhebliche Höhe zu heben. Durch seine Zweiteilung der Spareinrichtung läßt sich in seinem Geschäftsgebahren deutlicher als bei anderen Sparkassen verfolgen, daß bei den Sparkassen neben den Zweck der Ansammlung kleinster Vermögensteile durch Sparen aus den unteren Klassen allmählich mehr und mehr auch die Verwaltung von bereits anderswo entstandenen, oder von bei ihm allmählich angesammelten kleinen Vermögen tritt. Die Frucht seiner Tätigkeit gibt dem Regierungsbezirk Aachen in der Statistik des Sparwesens bald eine eigenartige Bedeutung: er eilt in der Intensität der Benutzung der Spareinrichtungen zunächst der Entwicklung im Königreich erheblich voraus; in der neuesten Zeit wird anderwärts das Versäumte nachgeholt und damit der Vorsprung schließlich wohl eingeholt. Aber immer noch steht der Regierungsbezirk Aachen in allen wesentlichen Zahlen der neuesten Statistik über dem Durchschnitt. Unter den preußischen Sparkassen übertrifft ihn nur eine an Einlagebestand, die Berliner Städtische Sparkasse, die 1906 mit 327 Mill. M. mehr als das Doppelte des Aachener Einlagebestandes enthält; freilich ist auch die Einwohnerzahl Berlins dreimal so groß als die des ganzen Aachener Regierungsbezirks. Wie groß der Vorsprung des Aachener Bezirks gegenüber den durchschnittlichen preußischen Verhältnissen jahrzehntelang war, läßt sich aus folgender Zusammenstellung erkennen:

Tabelle 1.

| Von der Gesamtbevölkerung Preußens entfielen auf den Reg.-Bez. Aachen | | Von sämtlichen preußischen Sparkassenbüchern entfielen auf den Aachener Verein | | Auf den Kopf der Bevölkerung entfiel an Sparguthaben: im Königreich Preußen | | im Reg.-Bez. Aachen | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Jahr | Proz. | Jahr | Proz. | Jahr | M. | Jahr | M. |
| 1852 | 2,5 | 1850 | 4,7 | | 3,29 | | 21,90 |
| | | 1860 | 4,8 | | 8,30 | | |
| 1871 | 2,0 | 1870 | 3,9 | | 20,25 | | 66,16 |
| | | 1880 | 2,7 | | 58,46 | | |
| | | 1890 | 1,9 | | 109,55 | | |
| 1900 | 1,8 | 1901 | 1,7 | 1898 | 160,10 | 1900 | 209,01 |
| | | 1906 | 1,5 | | 232,50 | | 309,90 |

Diese ganze Entwicklung beginnt in einer Zeit, in der die gewerbliche Bevölkerung des Bezirks noch auf einer tiefen Stufe wirtschaftlicher Kultur stand, und führt uns die allmähliche Steigerung des Wohlstandes vor Augen, welche trotz lokaler Hemmungen auch im Aachener Bezirk in der Arbeiterschaft während des 19. Jahrhunderts erfolgt ist. Sie beruht auf einer sehr eigenartigen Verbindung mit einer der bekanntesten Unternehmungen der Feuerversicherung, der Aachen-

Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft, deren Eigenart sich in ihren Beziehungen zum „Aachener Verein“ besonders deutlich zeigt[1]).

## I. Die Entstehung des Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit und seine Verbindung mit der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft.

Die Gründung des „Aachener Vereins zur Beförderung der Arbeitsamkeit“ oder — wie er in seiner Heimat schlechtweg genannt wird und auch hier weiterhin der Kürze halber bezeichnet werden soll — des „Aachner Vereins“ wurde bereits 1824 bei der Gründung der Aachener, später Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft[2]) — in Aachen kurz als „Aachen-Münchener“ bezeichnet — ins Auge gefaßt. Auf die Anregung Hansemanns hin beschloß eine Versammlung von 13 Bürgern und Beamten, zumeist aus Aachen stammend, „unter dem Namen Aachener Feuerversicherung eine anonyme Gesellschaft auf Aktien zu errichten, welche Versicherungen gegen Feuersgefahr vermittelst Prämienzahlung zum Gegenstand hat, und damit einen Verein zu wohltätigen Zwecken zu verbinden, der den Namen „Aachener Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit“ führen wird. Am 24. Juni 1825 erhielt diese Gesellschaft die allerhöchste Genehmigung.

Hansemann, ein hannoverscher Pfarrerssohn, war 1817 nach Aachen gekommen und hatte dort ein Wollgeschäft begründet, das ihm bald Wohlstand schaffte und ihn in engste Beziehungen zum Geschäftsleben seiner neuen Heimat brachte, dessen Hauptzweig die Wollindustrie war. Sein lebhafter Geist und sein warmes Herz für allgemeine Angelegenheiten ließen ihn aber nicht bei seinem eigenen Wohlergehen sich beruhigen. In ihm brannte das Verlangen, ins große Allgemeine zu wirken, die Dinge an den Wurzeln zu fassen. Die Lage der Industrie war damals nicht sehr günstig, die Unternehmungslust war gehemmt; der Uebergang der alten Reichsstadt aus ihrer zeitweiligen Zugehörigkeit zum französischen Kaiserreich in das neu arrondierte Preußen vollzog sich nicht ohne innere und äußere Schwierigkeiten. Uebersieht man die Pläne und Arbeiten Hansemanns in den zwei Jahrzehnten

---

1) Die folgende Darstellung beruht auf dem Material, welches in der „Festschrift zum 75-jährigen Jubiläum“ 1834—1909 niedergelegt ist. Diese reich illustrierte Festschrift enthält zunächst eine von mir verfaßte Geschichte des Vereins, dann die von der Verwaltung gegebene Darstellung von einer Anzahl seiner Einrichtungen, und tabellarische Zusammenstellungen über die wichtigsten Tatsachen aus der finanziellen Gebahrung des Vereins für alle 75 Jahre, deren wichtigste ich in einer Reihe graphischer Darstellungen veranschaulicht habe. Die geschichtliche Darstellung fußt einerseits auf den Akten und Drucksachen des Vereins, andererseits auf gedruckten Quellen, von denen ich hier anführe, die Lebensbeschreibung David Hansemanns von Al. Bergengrün (Berlin 1901), und die Denkschrift der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zur Jubelfeier des 75-jährigen Bestehens der Gesellschaft 1825—1900.

2) Auf Grund der Zulassungsurkunde der Gesellschaft in Bayern firmierte sie seit 1834 dort: „Münchener und Aachener Mobiliar-Feuerversicherungs-Gesellschaft“, während sie für das nichtbayerische Geschäft die umgekehrte Reihenfolge der Bezeichnungen führt.

seines Aachener Aufenthalts, so wird man überrascht sein von deren Mannigfaltigkeit und schöpferischen Kraft, während er auch weiterhin sein Geschäft mit Erfolg betrieb. Neben den Gründungen der Aachen-Münchener und des Aachener Vereins beschäftigten ihn die Fragen der großen Politik, die ihn auf die politische Bühne, später ins Parlament und ins Ministerium führen sollten, ebenso wie die Fragen der Stellung der Rheinlande zu ihrem neuen Vaterland. In Aachen selbst stand er bald im Stadtrat, wie als Mitglied des Handelsgerichts und als Mitglied, später als Präsident der Handelskammer im Dienst von Handel und Gewerbe. Er hegte Pläne über die Gründung eines Wollmarktes und einer Kreditbank in Aachen. Schließlich griff er entscheidend in die Entwicklung des Eisenbahnwesens ein und sicherte Aachen den Anschluß an die große internationale Eisenbahnlinie Köln-Brüssel. Die neuen Gedanken der Zeit und des Wirtschaftslebens ergriff er mit Lebhaftigkeit und wußte ihnen eine eigenartige persönliche Prägung zu geben.

Die handarbeitende Bevölkerung in Aachen hatte unter der Ungunst der allgemeinen Lage besonders zu leiden. Das Volkschulwesen lag im Argen, die kindliche Arbeitskraft wurde ungescheut in den Fabriken ausgenutzt und machte den erwachsenen Arbeitern Konkurrenz; erst 1839 beginnt bekanntlich die Gesetzgebung in diese Verhältnisse einzugreifen. Alle schlimmsten Folgen der Massenarmut waren in Aachen heimisch: Verwahrlosung der Kinder, Massenbettel der Eltern und Kinder, dem die Neigung der katholischen Bevölkerung zu unkontrolliertem wahllosen Almosengeben entgegen kam, Unwirtschaftlichkeit, Trunksucht waren weit verbreitet. Hansemann hatte das Bestreben, hier helfend einzugreifen; es war ihm noch nicht klar, daß zunächst Staat und Stadt die Aufgabe hatten, das Schulwesen zu entwickeln; er wollte es in freier Hilfstätigkeit als Grundlage der wirtschaftlichen Erziehung der jugendlichen Bevölkerung zur Arbeitsamkeit aufnehmen. Sollte hier aber etwas Durchgreifendes geschehen, dann mußten erhebliche Mittel aufgewendet werden.

Zu deren Beschaffung schlug er nun einen eigenartigen Weg ein: er will die Geschäftsgewinne einer neu zu gründenden Feuerversicherung dazu fruchtbar machen. Seit 1812 waren in Deutschland 3 Aktiengesellschaften zu deren Betrieb gegründet, während ausländische Gesellschaften einen erheblichen Teil des Geschäfts besorgten. 1821 gründete Arnoldi seine bekannten Gothaer Gesellschaften. Hansemanns Plan geht auf eine „wohltätige Feuerversicherungs-Gesellschaft“, deren Gewinn zwischen den Aktionären und dem wohltätigen Zweck geteilt werden soll[1]). Anfänglich sollten diese Wohlfahrtsbestrebungen dem

1) In einer Besprechung der Festschrift in der „Zeitschrift für Sozialwissenschaft“ N. F. 1, S. 130, macht Brüggerhoff auf einige Fälle aufmerksam, in denen später der Gedanke der Flüssigmachung von Geldern für öffentliche Wohlfahrtszwecke durch die Geschäftsgewinne privater Erwerbsgesellschaften zwar angeregt, aber nicht durchgeführt ist; er nennt Mevissens Plan einer Feuerversicherungsgesellschaft Germania 1852/4, Dierzardts Privatnotenbank 1845, endlich Hansemanns 1857 veröffentlichten Pläne für Notenbanken. Er ist der Ansicht, daß der Gedanke der Gewinnteilung zwischen den Aktionären und Wohlfahrtseinrichtungen Hansemanns Eigentum ist.

ganzen Staat zugute kommen. Doch bald beschränkt Hansemann deren Wirkung auf den heimischen Regierungsbezirk. Das kam wohl hier dem Absatz von Aktien zugute, wurde aber wieder ein Hindernis für deren Absatz außerhalb. Zudem fanden die Kapitalisten vielfach keinen Geschmack daran, daß sie den Gewinn mit der Wohlfahrtseinrichtung teilen sollten. Indes aller dieser Schwierigkeiten, die wie eine Zwickmühle sich aus der eigenartigen Verbindung von Geschäft und Wohltätigkeit ergaben, wurde Hansemanns Lebhaftigkeit und Tatkraft Herr. Die Gründung kam nach seinen Plänen zustande.

In den Satzungen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft war — wie oben mitgeteilt wurde — bereits die Gründung des Aachener Vereins mit enthalten: er war die Stelle, welche den für gemeinnützige Zwecke verfügbaren Gewinnanteil der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft verwalten sollte. Indes seiner praktischen Wirksamkeit stand die Satzung entgegen, nach welcher der Verein sich nicht eher konstituieren solle, als bis sein Fonds auf wenigstens 10000 Taler angewachsen sei; andererseits durfte die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft den satzungsgemäßen Gewinnanteil an den Verein erst aushändigen, wenn er 30000 Taler betrug. Wenn es also Hansemann nicht gelang, die 10000 Taler auf andere Weise, insbesondere durch Vereinsbeiträge oder Unterstützungen zu schaffen, dann mußte die Eröffnung der Wirksamkeit des Aachener Vereins erheblich länger herausgeschoben werden. Und alle seine Bemühungen in dieser Richtung schlugen fehl. Aber die Wartezeit wurde dadurch bedeutsam, daß die praktischen Ziele des Aachener Vereins inzwischen in Hansemanns Kopfe eine andere Gestalt annahmen. Die Zwecke, die Hansemann ursprünglich 1824 als Arbeitsgebiete des Vereins ins Auge gefaßt hatte, waren gewesen: Errichtung von Arbeiterkolonien, Unterrichtsanstalten für hilfsbedürftige Kinder, Einrichtung von Sparkassen, endlich Notstandsarbeiten.

Mittlerweile waren seitens der Regierung bei Stadt und Kirche energische Schritte zur Verbesserung des Schulwesens getan und die Einführung des Schulzwanges angebahnt. Dadurch entfielen die eigentlichen Schulpläne Hansemanns. Auch die anderen Vorschläge traten bald zurück hinter dem Sparkassengedanken, obwohl sie außer dem ersten keineswegs ganz aufgegeben wurden; denn sehr bald begegnen wir ihnen in den praktischen Arbeiten des Vereins zur Verwendung seiner Geschäftsgewinne wieder. Als die Aussicht bestand, daß die Aachen-Münchener aus ihrem Gewinn die zur Gründung nötige Summe bald zur Verfügung stellen werde, wirbt Hansemann von neuem für seinen Gedanken und begründet seine Sparkassenpläne ausführlich. Diese Begründung sticht so eigenartig von der individualistischen Grundrichtung des damaligen wirtschaftlichen und sozialen Denkens ab, daß sie ausführlicher wiedergegeben werden soll: Hansemann schreibt: „Es ist nicht zu verkennen, daß in Besserungsanstalten, Arbeitshäusern, Armenkolonien und in ähnlichen Anstalten sehr viel für einzelne geschehen kann; aber wegen der großen Kosten der Errichtung, der Verwaltung und der Aufsicht können solche Institute doch im Verhältnisse

zur Gesamtheit nur wenige Menschen aufnehmen. Sie wirken deshalb, verhältnismäßig zu den Kosten, auf das große Ganze nur wenig; dagegen wirkt eine kleine Verbesserung des Zustandes oder der Moralität der Menschen, wenn diese Verbesserung des Zustandes auf eine große Anzahl sich ausdehnt, im ganzen weit mehr als jene, in den vorbemerkten Anstalten besorgte, große Verbesserung einzelner Menschen.“ Im Gegensatz zur Armenpflege soll „die Arbeitsamkeit bei den handarbeitenden Klassen so gefördert werden, daß diejenigen Menschen, welche nicht hilfsbedürftig sind, arbeitsam bleiben oder es noch mehr werden“. Der Arbeitsamkeit soll „ein größerer Reiz verliehen werden, indem der Mensch durch Fleiß sich in eine bessere Lage allmählich zu bringen imstande ist“. Das Sparen „befördert auf das wesentlichste die Arbeitsamkeit und folglich einen ordentlichen Lebenswandel, sowie denn die bewirkten Ersparungen auch der Arbeit einen höheren Reiz verleihen“. „Wenn nun schon gewöhnliche Sparkassen, obwohl sie nur Einlagen über 5 Taler annehmen und mäßigen Zins bringen, so günstig wirken, wieviel nützlicher werden Sparkassen wirken, die 1) nicht nur den Bewohnern einer Stadt, sondern infolge der Errichtung von Filialen auch den Landbewohnern und den Bewohnern kleinerer Städte zugänglich sind, 2) außerdem schon kleine Einlagen von 10 Silbergroschen an annehmen, 3) auf sehr mühsames und verdienstliches Ersparen außer dem Zins noch eine Prämie gewähren“. Und in einer Eingabe an die Regierung glaubt er sogar, diesen Gedanken so spezialisieren zu können, daß bei den Sparkassen „je nachdem das Sparen einen höheren oder niederen Grad von Fleiß, Ordnung und gutem Betragen voraussetzt, vermittelst größerer oder kleinerer Zinsen, etwa von 5—12,5 Proz. — oder auch auf andere Weise eine Prämie auf Fleiß und gutes Betragen gesetzt werde“. Indes dieser übertrieben individualisierende, eine starke Bevormundung in patriarchalischem Sinne enthaltende Gedanke verschwindet alsbald wieder.

In diesen Aeußerungen Hansemanns liegen die Grundzüge seiner Pläne völlig klar: den Mittelpunkt der Vereinstätigkeit soll ein neuartig organisiertes System von Spareinrichtungen bilden. Seine Eigenart liegt in dem ausgedehnten Filialennetz, das den ganzen Bezirk in Stadt und Land umspannen soll, in der Prämiierung der kleinen Sparer, welche aus den Ueberschüssen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ermöglicht werden soll, schließlich in der Verwendung weiterer Ueberschüsse zur Hebung der Arbeitsamkeit im Bezirk.

1834 wurde die erste Zahlung aus dem Gewinn der Aachen-Münchener im Betrag von 35 386 Talern überwiesen. Bis zum Jahre 1875, wo das äußere Verhältnis zur Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft gelöst wurde, hat diese 3 161 181 M. an den Aachener Verein gezahlt. Mit jener ersten Zahlung war die Gründung des Vereins ermöglicht; am 21. Juni 1834 fand die erste Bezirksversammlung statt, die die Pläne Hansemanns und die von ihm bis ins einzelnste ausgearbeiteten Einzelanordnungen billigte und ihn zum Praeses des Vorstandes wählte. —

In den Beziehungen zwischen Aachener Verein und Aachen-Münchener

Feuerversicherungs-Gesellschaft lagen die Keime zu Schwierigkeiten. Hansemann hatte zwar ursprünglich gemeint, es würde möglich sein, für alle Bezirke des Königreichs Preußen ähnliche Vereine ins Leben zu rufen. Aber zunächst geschah es doch nur im Aachener Bezirk und die Wirkungen des Vereins blieben auf Aachen beschränkt. Dagegen hatte die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft sehr bald eine weitere räumliche Grundlage sich gewonnen sowohl hinsichtlich ihrer Aktionäre als auch hinsichtlich der Versicherten. Wenn nun andere Gegenden und insbesondere Gebiete anderer Staaten Kapitalbeteiligungen in der Form neu gezeichneter oder erworbener Aktien aufbrachten oder wenn die Regierungen die Konzession zur Geschäftsausübung erteilen sollten oder wenn in anderen Gegenden das Geschäft sich einbürgerte und sie damit zu dem von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft erzielten Gewinn beitrugen, so waren sie gleichwohl von der Teilnahme an den Wirkungen der gemeinnützigen Verwendungen ausgeschlossen. Hansemann mußte einsehen, um so mehr als natürlich nicht alle Aktionäre unbedingt auf seinem Standpunkt standen und dies auch in den Generalversammlungen zum Ausdruck brachten, daß das gemeinnützige Unternehmen im Interesse der Aachener Bevölkerung kein Hindernis für die Ausgestaltung seiner wirtschaftlichen Nährmutter werden dürfe. So wurde schon 1825 eine freilich erst 1832 bestätigte Aenderung der Satzungen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft beschlossen, nach der die Verwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht ausschließlich durch den Aachener Verein bewirkt werden sollten. Vielmehr wurde ihm aus der gemeinnützigen Gewinnhälfte der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft nur ein Anteil zugesichert, der berechnet wurde zu $^1/_3$ nach den im Aachener Bezirk befindlichen Aktien, zu $^2/_3$ nach dem dort vorhandenen Versicherungskapital.

Auch diese Regelung wurde auf die Dauer von der Leitung der Aachener-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft als Hemmung ihrer Geschäftstätigkeit empfunden. Während sie in anderen Gegenden als Wohltäterin mit ihren gemeinnützigen Aufwendungen selbst auftrat und damit natürlich bekannter wurde und für die Ausbreitung ihres Versicherungsgeschäfts wirkte, konnte in Aachen selbst diese Wirkung nicht so umfassend eintreten, weil der Aachener Verein mit seinen gebundenen Zwecken dazwischen stand. So führte die Direktion der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft nach Hansemanns Fortgang von Aachen, aber mit seiner Einwilligung nach längeren Verhandlungen 1847 eine Neuregelung auch für den Aachener Bezirk herbei: die Verfügung über ein Fünftel des dem Verein zustehenden Gewinns bis zum Höchstbetrage von 2400 Talern wurde der Direktion der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu eigenen Verwendungszwecken zugestanden. Diese Regelung des gegenseitigen Verhältnisses bestand bis 1874.

Als Ende der 60er Jahre die Erträge aus dem Versicherungsgeschäft nachließen oder doch wenigstens nicht in dem früheren Verhältnis stiegen, andererseits die Gelegenheit zu einer Satzungsänderung

nach 50-jährigem Bestehen der Gesellschaft gegeben war, entstand unter den Aktionären eine Strömung auf starke Herabminderung der gemeinnützigen Aufwendungen aus dem Gesellschaftsgewinn. Die Leitung gab nur widerwillig nach und verhinderte jedenfalls eine zu starke Abkehr von dem geschichtlichen Charakter der Gesellschaft. Immerhin wurde durch das neue Statut der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft das Verhältnis zum Aachener Verein, der inzwischen seine Selbständigkeit erwiesen hatte, gelöst, und die Entscheidung über die Art der Verwendungen aus dem Gewinn blieb der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft selbst vorbehalten.

Diese Verwendungen wurden ursprünglich auf die Hälfte des lediglich durch das Versicherungsgeschäft — nicht auch aus den Kapitalrücklagen — erzielten Gewinnes festgesetzt. Eine weitere Begrenzung der gemeinnützig zu verwendenden Mittel ist 1892 eingetreten durch die Bestimmung, daß von einem 700000 M. überschreitenden Ueberschuß des Versicherungsgeschäfts dem gemeinnützigen Fonds nur $^1/_6$ zufließen soll. Bis 1908 sind 35,4 Mill. M. von der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft dem gemeinnützigen Fonds überwiesen. Bis 1900 hatte er 30,6 Mill. M. erhalten, über welche folgende genauere Uebersicht sich in der „Denkschrift“ findet: Es waren verwendet

| | | |
|---|---|---|
| für den Aachener Verein z. B. d. A. | 3,16 | Mill. M. |
| für Feuerlöschwesen | 9,42 | „ „ |
| zur Verfügung verschiedener Ministerien (meist auf Grund der Zulassungsbedingungen zum Geschäftsbetrieb) | 5,31 | „ „ |
| für kirchliche Zwecke | 1,15 | „ „ |
| zur Förderung der Landwirtschaft | 3,61 | „ „ |
| in Mobilmachungsfällen u. dgl. zu Unterstützungen | 1,20 | „ „ |
| für allgemeine Notstände | 0,86 | „ „ |
| für gemeinnützige Zwecke (insbesondere an Vereine) | 4,56 | „ „ |
| für die Technische Hochschule in Aachen | 1,34 | „ „ |

War 1875 das äußere Band zwischen Aachener Verein und Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft durchschnitten, so blieb eine enge Verbindung teilweise dadurch doch bestehen, daß in den leitenden Organen beider Institute vielfach dieselben Personen saßen, und daß beide Institute sich vielfach bei der Förderung der gleichen gemeinnützigen Zwecke begegneten. Daß zudem zwei große Finanzinstitute am gleichen Orte nicht ohne vielerlei Berührungen arbeiten können und daher auch viele Gelegenheiten zu gemeinsamem Handeln nach vereinbarten Grundsätzen und Bedingungen wahrnehmen werden, ist selbstverständlich, sobald enge persönliche Beziehungen dauernd gewahrt bleiben.

Die Eigenart Hansemanns ist diesen seinen Schöpfungen auch heute noch aufgeprägt. Haben sich auch nicht alle seine Pläne verwirklicht, so tragen beide Einrichtungen, die eine völlig, die andere zum Teil, den Charakter der Gemeinnützigkeit: Beim Aachener Verein ist das ohne weiteres ersichtlich, bei der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft ergibt es sich aus der auch heute noch vorhandenen Teilung des Reingewinns zwischen Aktionären und gemeinnützigem Fonds. Mir ist keine andere Einrichtung bekannt geworden, bei welcher dies in

gleichem Maße geschieht. Wohlfahrtseinrichtungen, die den eigenen Angestellten und Arbeitern einer Unternehmung einen Anteil am Gewinn überweisen, nachdem die Unternehmung in ihrer Existenz und ihrem Ertrag sichergestellt war, sind häufig von Industriellen begründet worden. Hier aber handelt es sich um eine Erwerbsunternehmung, die von vornherein die Aufgabe erhielt, ihren Gewinn zum erheblichen Teil nicht den eigenen Angestellten, sondern der Gesamtheit der arbeitenden Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Es zeigt sich aus der Geschichte der beiden Organisationen, daß diese Aufgabe in der von Hansemann ursprünglich geplanten Weise nicht gelöst werden konnte: Die Verteilung des gemeinnützigen Gewinnanteils wurde zum Teil in den Dienst der Propaganda für die Erwerbsunternehmung als solche gestellt. Der Kampf der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft um die Verfügung über den ursprünglich ganz dem Aachener Verein zugedachten Gewinnanteil ist ja ein Beweis dafür. Aber andererseits ist es wichtig, daß bei der Neuregelung der Satzungen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft 1875 die gemeinnützige Gewinnverwendung beibehalten wurde trotz der auf ihre Abschaffung zielenden Bestrebungen. Damit ist ein Beweis erbracht, wie stark persönliche Faktoren auch in der Erwerbsunternehmung weiterwirken.

Dem Sinne nach ist also Hansemanns eigentümlicher Grundgedanke seiner beiden Aachener Gründungen erhalten geblieben. Im einzelnen hat er selbst dessen Abwandlung auch in anderen Hinsichten noch selbst miterlebt. In den ersten Schriften spielt der Gedanke eine Rolle, daß auch anderwärts gleiche Veranstaltungen mit ähnlichem Zweck gegründet werden möchten. Dies ist nicht nur unterblieben, es findet sich auch in der Geschichte Hansemanns oder seiner Gründungen keine Andeutung darüber, daß ein praktischer Versuch in dieser Hinsicht gemacht sei. Auch das ist ein Beweis für die Macht seiner Persönlichkeit: nur wo er selbst mit seiner ganzen Kraft wurzelte und die Verhältnisse überschaute, konnte etwas so Außergewöhnliches glücken. Ein anderer interessanter Gedanke des — wie wir an seinen ursprünglichen Plänen ja schon feststellen konnten — lebhaft springenden Geistes war der, daß mit den Mitteln des Aachener Vereins gewissermaßen ein Versuchsfeld für Wohlfahrtseinrichtungen geschaffen werden solle. Nicht dauernd sollte der Aachener Verein die Wohlfahrtseinrichtungen (außer der Sparkasse) übernehmen, sondern nur so lange, bis „ihrer Zweckmäßigkeit eine allgemeine Anerkennung gesichert sei und die entgegenstehenden Vorurteile und etwaigen Befürchtungen beseitigt wären". Ueber die Wirkung dieser vorbildlichen Arbeit des Aachener Vereins hat sich Hansemann sehr getäuscht. Nicht nur hat man ihm die einmal von ihm übernommenen Arbeiten dauernd überlassen, sondern rechnete auch darauf, daß die mit der Zeit steigenden Anforderungen dafür stets auch von ihm aufgebracht werden würden. Man vertraute seiner Initiative neue Fortschritte und ging sogar so weit, daß man anderwärts von Staat und Gemeinde übernommene Leistungen getrost seinen Schultern auflegte. Wir werden bei der Darstellung seiner Verwendungen (vgl. unten S. 395) dafür genug Zeugnisse kennen lernen.

Jedenfalls wird in der Geschichte der Unternehmung und in der Geschichte der Wohlfahrtseinrichtungen diese Eigenart der Hansemannschen Gründungen Anspruch auf besondere Beachtung behalten.

## II. Die Spareinrichtungen.

Aus dem von Hansemann ursprünglich vertretenen Programm von Wohlfahrtseinrichtungen, denen der Gewinn der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft und damit die Tätigkeit des Aachener Vereins zugute kommen sollte, hatten die Sparkassen zunächst am meisten Interesse erweckt. Und diese haben allezeit den Grundstock der Arbeit des Aachener Vereins gebildet.

1839 bestanden in Preußen 85 Sparkassen mit 18 Mill. M. Einlagen, 1906 1606 Kassen mit 8788 Mill. M. Einlagebestand. Wie bedeutsam an sich jeder Schritt in der Geschichte des Sparkassenwesens ursprünglich war, geht daraus hervor, daß die 1834 eröffneten Sparstellen des Aachener Vereins 1839 bereits über 1 Million M. an Einlagen aufweisen, den 18. Teil der Gesamteinlage hatte diese eine der 85 Kassen bereits aufgebracht.

Hansemann hat die Bedeutung des Sparens richtig erkannt: Nicht nur dessen privatwirtschaftliche Wirkung in der Einzelwirtschaft, auch seine volkswirtschaftliche Bedeutung für die Hebung des wirtschaftlichen Gesamtzustandes der unteren Volkskreise und für die Kapitalansammlungen, welche die großen volkswirtschaftlichen Umwälzungen der nächsten Menschenalter ermöglichen sollten: die Intensivierung der Landwirtschaft, die Ausbreitung der Industrie, die Entstehung der Eisenbahnen, den Ausbau der Städte. Demgegenüber war das Vertrauen zur Anlage kleiner Kapitalien in Wertpapieren wenig verbreitet, fehlten doch die meisten großen Gruppen neuzeitlicher Wertpapiere noch völlig. Die Spareinrichtungen selbst waren noch unbekannt, die vorhandenen wenig zweckmäßig organisiert und von schwerfälligem Geschäftsbetrieb: die Zahl der Annahmestellen gering und auf die großen Städte beschränkt, die Einzahlungssummen hoch normiert, die Rückzahlungen erschwert durch lästige Kündigungsvorschriften. Demgegenüber bahnt Hansemann erhebliche Verbesserungen an: Er geht gleich auf große Verhältnisse aus; denn mit einer breiteren räumlichen Grundlage und größerem Kapital konnten die ängstlich bureaukratischen Maßnahmen kleiner Sparkassen am einfachsten überwunden werden. Demgemäß wird der ganze Regierungsbezirk mit einem Netz von Annahmestellen überzogen: Neben der in Aachen bestehenden Zentralstelle werden in anderen kleineren Orten des Regierungsbezirks von vornherein 9 Nebenstellen eingerichtet, nach 10 Jahren bestanden bereits 20 Sparstellen. Bei dieser Zahl blieb es, bis 1893 eine Vermehrung in Angriff genommen wurde, welche die Zahl auf den heutigen Bestand von 29 brachte, so daß alle wichtigeren Ortschaften eine Sparstelle besitzen. In der ersten Zeit hielten die Mitglieder der Verwaltung, die sich aus ehrenamtlich gewonnenen angesehenen Geschäftsleuten und Beamten zusammensetzte, persönlich die Annahmetermine ab. Das war für die Gewinnung des Vertrauens der Bevölkerung von großer Be-

deutung. — Der Mindestbetrag der Einzahlungen wurde auf eine Mark angesetzt, die Rückzahlungen nicht unnötig erschwert, wobei allmählich die zur Sicherung der Sparkasse festgestellten Kündigungsvorschriften in der Praxis außer acht gelassen wurden. — Der Höchstbetrag der Einlage betrug bei den „Prämienkassen“ von

| | |
|---|---|
| 1834—1862 | 600 M. |
| 1863—1874 | 900 „ |
| seitdem | 1000 „ |

bei den „Sparkassen“ dagegen von

| | |
|---|---|
| 1834—1862 | 12 000 M. |
| 1862—1875 | 9 000 „ |
| 1875—1897 | 10 000 „ |
| 1897—1900 | 20 000 „ |
| 1900—1902 | ohne Grenze |
| seitdem wieder | 20 000 M. |

Dabei sind aber hinsichtlich der Verzinsung früher zeitweilig die höheren Einlagen ungünstiger behandelt.

Die Propaganda des Sparwesens stößt auf Schwierigkeiten, die heute überwunden sind: Hansemann klagt gleich im ersten Jahresbericht, daß „eine Einwirkung auf einen großen Teil der handarbeitenden Bevölkerung nicht möglich sei, weil so viele zu derselben gehörige Personen nicht lesen können“. Trotzdem gibt der Verein 1838 ein eigenes Blatt heraus, in dem alle möglichen Formen der Belehrung über den Nutzen des Sparens angewandt sind, um dessen Verbreitung zu fördern. Nach $1^1/_2$ Jahren ist augenscheinlich der Stoff ausgegangen, das Blatt erscheint nicht mehr. — Die entscheidende Neuerung und die wirksamste und eigentümlichste Maßnahme war aber die Scheidung der Spareinrichtungen in eine Prämienkasse und eine gewöhnliche Sparkasse. „Auf sehr mühsames und verdienstliches Ersparen“ wollte Hansemann nach seinen ersten Plänen außer dem Zins noch eine Prämie gewähren. Daher scheidet er einen Teil der Sparer aus, nämlich die der handarbeitenden Klasse angehörenden: 1) Handwerker ohne Gesellen und nicht selbständige Handwerksarbeiter, 2) Fabriks- und Bergwerksarbeiter, 3) Tagelöhner, 4) Dienstboten, 5) Personen, welche zwar wegen Altersschwäche, Arbeitsmangel oder Dienstlosigkeit eine kürzere oder längere Zeit nicht zu den vorbezeichneten Gruppen gehörten, gleichwohl ihren Stand nicht eigentlich verändert haben. Dieser Klasse von Sparern soll für einen gewissen Einlagebetrag nicht nur eine ständig höhere Verzinsung gewährt werden, sondern auch der Uebergang zum Sparen dadurch reizvoll gestaltet werden, daß ihnen für nachhaltiges Sparen eine besondere Prämie gewährt wurde. Demgemäß wird als der eine Teil der Spareinrichtung eine „Prämienkasse“ gegründet, welche den Sparern bis zum Betrag von 600 M., 1863—74 von 900 M., seitdem von 1000 M. einen höheren Zinssatz gewährt, nämlich bis 1894 von 5 Proz., von da an bis 1902 $4^1/_2$ und seitdem 4 Proz. Gegenüber dem von der „Sparkasse“ gewährten Zins bestand danach zeitweilig eine Spannung von $2^1/_2$ Proz., lange Zeit hindurch (1834—1892) von $1^2/_3$ Proz., im letzten Jahrzehnt freilich nur noch von $^1/_2$ Proz. zugunsten der Prämiensparer. Außer dieser regelmäßigen „Zinsprämie“

wurde außerdem nach einem etwas umständlichen Berechnungsverfahren noch eine „Extra- und Vorprämie" für die ersten 60 M. jedes Guthabens gewährt, welche am dritten Jahresabschluß nach der ersten Ersparnis dem Guthaben im Betrag von 9 M. zugeschrieben wurde. Das sind noch einmal 5 Proz. auf den ersparten Betrag. Diese Lockungen wirkten und wirken heute noch fort, obwohl die Vor- und Extraprämien seit 1902 abgeschafft sind. Bei mehreren Revisionen der Prämiensparbücher auf die Berechtigung ihrer Inhaber zur Benutzung der Prämienkasse wurde eine erhebliche mißbräuchliche Benutzung der Einrichtung festgestellt. Heute gilt der Besitz einer Invalidenkarte als Ausweis zur Benutzung der Kasse.

Die Mittel zur Gewährung dieser besonderen Vergünstigung flossen zunächst aus dem Zinsertrag jener Ueberweisungen, welche die Aachen-Münchener F.-V. gemacht hat, ferner aber zweifellos auch aus dem Zinsertrag der in die „Sparkasse" eingelegten Gelder, welche mit dem niederen Zinssatz verzinst wurden. Die Zahl der jährlich neu aufgenommenen Sparer zeigt erhebliche Schwankungen. Ihren Hochstand erreichte sie 1897 mit 9971, während im letzten Jahrzehnt ein erheblicher Rückgang bis auf 5508 im Jahre 1908 eintrat. Die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Sparer zeigt eine fast regelmäßig aufsteigende Kurve bis zum Jahre 1902, wo der Hochstand mit 94 936 Guthaben erreicht wurde. Seitdem trat ein Rückgang ein auf 89 015 im Jahre 1908. Das Gesamtguthaben der Sparer zeigt in den ersten 30 Jahren ein langsames Ansteigen bis auf 4,2 Mill. im Jahre 1860, wo auf jedes der 17 000 Guthaben rund 247 M. entfielen. Dann aber steigt das Gesamtguthaben mit alleiniger Ausnahme der letzten 70er Jahre ganz gleichmäßig stark bis 1900, wo mit 40,9 Mill. M. Gesamtguthaben ein Durchschnittsbetrag der 93 500 Guthaben von 437 M. erreicht wurde. Die dann wirksamen Hemmungen lassen den Gesamtbetrag im Jahre 1908 nur auf 40,8 Mill. M. bei 89 000 Guthaben mit je durchschnittlich 459 M. kommen.

Bemerkenswert ist das Verhältnis der Einzahlungen zu den Rückzahlungen. Bis 1875 bewegt sich trotz vereinzelten Ueberwiegens der Rückzahlungen die Linie der Einzahlungen und Rückzahlungen ziemlich gleichmäßig so, daß um ein geringes mehr ein- als zurückgezahlt wird. Von 1876 an aber überwiegen meist die Rückzahlungen. Abgesehen von den infolge strengerer Kontrolle im letzten Jahrzehnt notwendig gewordenen Rückzahlungen erklärt sich dies vor allem folgendermaßen: Mit dem steigenden Betrag der Einzelguthaben (vgl. dazu die Tabelle 3) wächst die Notwendigkeit, die den Höchstbetrag überschießenden Beträge abzuheben und auf die Sparkasse zu übertragen; das muß dann die an sich auf solch kleinen Guthaben regelmäßig starke Bewegung erheblich steigern. Die Zunahme des Gesamtbetrages beruht also vor allem auf der Gutschrift der Zins- und sonstigen Prämien.

Der Zuschuß, den der Aachener Verein zu dem nach den Sätzen der Sparkasse berechneten Zins der Einlagen in die Prämienkasse zahlen mußte, belief sich von 1834—1908 auf 14,9 Mill. M. (darunter

1,7 Mill. M. für Extra- und Vorprämie) bei einem Gesamtzinserfordernis von 55,4 Mill. M. Das bedeutet also einen Zuschuß von rund 38 Proz. der gezahlten Zinsen. Ueber die Berufszugehörigkeit der Sparer ist eine fortlaufende Statistik geführt, welche aber leider infolge der Gruppierung der einzelnen Berufe nicht ohne weiteres mit einer allgemeinen Berufsstatistik vergleichbar ist, aber doch so viel Interessantes bietet, daß sie im Auszug wiedergegeben sein mag.

Tabelle 2.

Von den Sparern der Prämienkassen gehörten zu den Arbeitern in

| | 1908 | | | | 1835—1908 | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | m. | w. | zusammen | % | m. | w. | zusammen | % |
| Tuchfabriken | 4 063 | 2 870 | 6 933 | 8 | 15 807 | 10 711 | 26 518 | 8 |
| Nadelfabriken | 607 | 375 | 982 | 1 | 4 024 | 1 485 | 5 509 | 2 |
| Maschinenfabriken | 468 | — | 468 | 1 | 2 361 | — | 2 361 | 1 |
| Hüttenwerken | 2 163 | — | 2 163 | 2 | 8 327 | — | 8 327 | 3 |
| Sonstigen Fabriken | 5 374 | 1 930 | 7 404 | 9 | 16 876 | 8 188 | 25 064 | 7 |
| Bergwerken | 4 170 | — | 4 170 | 5 | 13 936 | — | 13 936 | 4 |
| Eisenbahnen | 1 171 | — | 1 171 | 1 | 4 943 | 10 | 4 953 | 3 |
| Buchdruckereien | 225 | — | 225 | — | 785 | — | 785 | — |
| Dienstboten, einschließlich landwirtschaftliche Arbeiter | 6 215 | 17 976 | 24 191 | 27 | 26 793 | 74 400 | 101 193 | 31 |
| Näherinnen | — | 6 453 | 6 453 | 7 | — | 24 527 | 24 527 | 8 |
| Tagelöhner | 7 640 | 5 004 | 5 005 | 14 | 22 753 | 16 411 | 39 164 | 12 |
| Handwerker | 13 691 | — | 13 691 | 15 | 50 556 | — | 50 559 | 15 |
| Sonstige Arbeiter | 5 065 | 3 555 | 8 620 | 10 | 12 212 | 11 269 | 23 481 | 7 |
| Zusammen | 50 852 | 38 163 | 89 015 | 100 | 179 373 | 147 001 | 326 374 | 100 |

Auffallend ist die starke Beteiligung der Frauen an der Spartätigkeit.

Ueber die Höhe der Einlagen auf den einzelnen Prämienbüchern und deren Entwicklung gibt folgende Uebersicht Auskunft:

Tabelle 3.

Am Schluß des Jahres befanden sich in Umlauf Prämienbücher

| | überhaupt | Davon entfielen auf die Bücher mit einer Einlage | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | bis 60 M. | 60—150 M. | 150—300 M. | 300—600 M. | 600—1000 M. |
| 1835 | 1 633 | 87 Proz. | 9 Proz. | 5 Proz. | 4 Proz. | — |
| 1855 | 12 689 | 24 „ | 23 „ | 18 „ | 34 „ | — |
| 1875 | 48 700 | 22 „ | 17 „ | 16 „ | 46 „ [1]) | — |
| 1908 | 89 015 | 25 „ | 12 „ | 12 „ | 14 „ | 37 Proz. |

Faßt man die Bücher mit Einlagen von über 300 M. zusammen, so ergibt sich, daß deren Anteil an der Gesamtzahl ständig zunimmt von 34 auf 46 und 51 Proz., sicherlich ein Beweis einerseits für die Beharrlichkeit der Sparer, andererseits für die zunehmende Besserung der wirtschaftlichen Lage der Arbeiterschaft.

1) Von 300—900 Mark.

Neben der Prämienkasse wurde eine „Sparkasse“ eingerichtet. Hansemann faßte diese zunächst auch als eine Wohlfahrtseinrichtung für die handarbeitende Klasse auf. Sie sollte die Verwaltung der Guthaben übernehmen, die den in der Prämienkasse anlagefähigen Betrag überschritten hatten. Außerdem sollte sie den nicht zur Benutzung der Prämienkasse berechtigten Personen (siehe oben S. 382) der handarbeitenden Klasse, sowie ferner auch handarbeitenden Personen „wegen der großen Nützlichkeit der Sparkasse für jedermann, der nur kleine Ersparungen machen kann und kleine erübrigte Kapitale auf kürzere oder längere Zeit sicher gegen Zinsen unterzubringen wünscht“, dienen. Noch 1846 hat sich Hansemann ausdrücklich dahin ausgesprochen, daß die Sparkassen nicht die Aufgabe hätten, „dauernd die Verwaltung größerer Vermögen zu übernehmen; der Zweck der Sparkassen sei vollkommen erreicht, wenn die Einleger sie zunächst zur Ansammlung kleinerer Beträge gebrauchten und die angesammelten Guthaben dann zurückzögen, wenn sich ihnen Gelegenheit böte, sie zu einem höheren Zinsfuß unterzubringen“. Nach zwei Richtungen sind diese Grundsätze für die Sparkasse des Aachener Vereins bedeutsam geworden: einmal für die Bemessung der Höchstbeträge für Einzelguthaben. Diese durften von 1834—1862 12 000 M., 1862—1875 9000 M., 1875—1897 10 000 M. nicht übersteigen. Von 1897 an hat dann aber der Verein diesen Höchstbetrag auf 20 000 M. erhöht, von 1900—1902 sogar jede Grenze fallen lassen. — Ferner hat der Verein aber ständig für die Einlagen in die Sparkasse an einer ziemlich niedrigen Verzinsung festgehalten: 1834—1882 zahlte er $3^1/_3$, 1882—1887 3, 1887—1895 sogar nur $2^1/_2$ Proz., 1895—1900 wieder 3, 1900—1901 $3^1/_3$, 1901/02 $3^1/_2$, 1903/07 $3^1/_4$, 1908—1910 $3^1/_2$ Proz. und ist im Begriff, wieder auf $3^1/_4$ Proz. herabzugehen. Verglichen mit der allgemeinen Höhe des Zinses dürften wahrscheinlich die seit 1895 festgesetzten Zinssätze im allgemeinen eine günstigere Behandlung der Sparer in dieser Zeit darstellen als die von 1834—1882 gezahlten Sätze. Dabei hat er die höheren Einlagebeträge zeitweilig noch ungünstiger behandelt: 1834 bis 1862 wurden Beträge über 1800 M., 1897—1900 solche über 10 000 M. nur mit $2^1/_2$ Proz. verzinst. Aus diesen Angaben geht hervor, und die heutige Praxis des Vereins hält daran fest, daß mindestens seit 1897 die Verwaltung kleiner Vermögen mit als Aufgabe der Sparkasse angesehen wird. Denn im allgemeinen kann es sich bei den 10 000 M. übersteigenden Beträgen nicht um die Ersparnisse der handarbeitenden Klassen im Sinne Hansemanns handeln. — Die Zahl der am Jahresschluß vorhandenen Einleger zeigt bis 1892 eine fast gleichmäßige, von da ab eine sprunghafte Zunahme und betrug 1908 77 355. Die Zahl der jährlich neu hinzukommenden Einleger weist eine unregelmäßig und langsam steigende, von 1893—1897 und dann von 1902—1908 sprunghaft steigende Linie. Von 1850—1893 war sie nur von 1900 auf 4000 gestiegen, 1908 betrug sie 10 400. Das Gesamtguthaben am Jahresschluß wächst bis 1869 ziemlich gleichmäßig auf 21 Mill. M., steigt dann schnell bis 1886 auf 47 Mill., um bis 1893 ziemlich auf der gleichen Höhe zu bleiben. Dann hebt es

sich in 15 Jahren auf weit über das Doppelte mit 109 Mill. M. Der Durchschnittsbetrag der Einlagen erreicht bereits 1838 845 M., überschreitet Ende der 50er Jahre 1000 M. und steht am höchsten im Jahre 1905 mit 1496 M., während er 1908 auf 1407 M. zurückgeht. Das Verhältnis der Ein- und Rückzahlungen ist so, daß fast ständig die Rückzahlungen um ein geringes hinter den Einzahlungen zurückbleiben. Der wichtigste Faktor für das Anwachsen des Gesamtguthabens sind danach die gutgeschriebenen Zinsen.

Ueber die Höhe der Einlagen auf den einzelnen Sparkassenbüchern und ihre Entwicklung gibt folgende Tabelle Auskunft:

Tabelle 4.

| | Am Schluß des Jahres befanden sich in Umlauf Einlagebücher | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | überhaupt | Davon entfielen auf die Bücher mit einer Einlage von | | | | |
| | | bis 60 M. | 60—150 M. | 150—300 M. | 300—600 M. | über 600 M. |
| 1850 | 6 141 | 17 Proz. | 11 Proz. | 11 Proz. | 16 Proz. | 45 Proz. |
| 1875 | 23 208 | 21 „ | 11 „ | 10 „ | 13 „ | 44 „ |
| 1908 | 77 355 | 23 „ | 11 „ | 10 „ | 12 „ | 43 „ |

Danach sind die Verschiebungen im verhältnismäßigen Anteil der einzelnen Größenklassen an der Gesamtzahl nicht sehr erheblich.

Das Verhältnis, in dem Prämien- und Sparkassen des Aachener Vereins während dessen Geschichte von 75 Jahren standen, hat sich verschoben. Ursprünglich stand, sachlich und an dem erforderlichen Arbeits- und Zinsaufwand gemessen, die Prämienkasse im Vordergrund. Aber schon 1837 hat die Sparkasse einen größeren Einlagebestand am Jahresschluß als die Prämienkasse. Freilich noch 1873 haben beide Kassen ungefähr den gleichen Zinsaufwand zur Gutschrift gebracht. Indes waren ihre Verhältnisse doch ganz erheblich verschieden geworden: im gleichen Jahre waren in der Prämienkasse 44 018 Guthaben, in der Sparkasse ungefähr halb soviel: 21 989; es traten in jener 6415, in dieser 2686 neue Einleger hinzu. In der letzten Zeit hat sich das Verhältnis verschoben: die Prämienkasse hat 1908 89 015, die Sparkasse dagegen 77 355 Konten mit einem Neuzugang jene von 5508, diese von 10 391 Sparern. Damit tritt die Sparkasse, deren Gesamtbestand den der Prämienkasse schon wenige Jahre nach der Gründung überholt hatte, mit diesen auch hinsichtlich der Zahl der Sparer und der Konten erfolgreich in Wettbewerb.

Versucht man, die Beobachtungen über die das Sparen beeinflussenden Tatsachen zusammenzufassen, welche das Material von 75 Jahren ermöglicht, so können diese deshalb Anspruch auf besondere Beachtung erheben, weil in dem Bezirk Aachen mit anfänglich 362 000, heute 651 000 Einwohnern bis 1895 außer den Einrichtungen des Aachener Vereins keine Sparkassen bestanden. Auch heute spielt diese die Hauptrolle, obwohl inzwischen 12 öffentliche Sparkassen im Bezirk errichtet sind. Denn 1906 entfielen von sämtlichen im Bezirk umlaufenden 208 406 Sparbüchern mit 207,6 Mill. M. Einlagen auf den

Aachener Verein 164 377 mit 147,3 Mill. M. Einlagen, also etwa Dreiviertel. Wir haben also das Gesamtbild eines räumlichen Bezirks vor uns, der größer ist als die Bezirke, die sonst von Sparkassen einheitlich umfaßt werden.

Die erste Eigenart des Aachener Vereins ist sein ausgedehntes Netz von Annahmestellen. In dem ersten Jahrzehnt wird dies so ausgestattet, wie es dann fast 50 Jahre blieb. Als 1894—98 dann eine erhebliche Vermehrung der Annahmestellen eintrat (von 17 + 21 auf 29 + 29), machte sich die gesteigerte Spargelegenheit sowohl bei den Prämienkassen als besonders bei den Sparkassen in einem starken Anwachsen der neu aufgenommenen Sparer, der Neueinlagen und des Gesamtbestandes geltend.

Die zweite Besonderheit des Aachener Vereins liegt in der Prämiierung der kleinen Sparer in der Prämienkasse. Sie hat sich als ein außerordentlich wirksames Mittel zur Heranziehung von Sparern erwiesen, sowohl was die Prämienkasse allein anlangt, als auch wenn man sie als Vorstufe der Sparkasse in Betracht zieht. Bis zur Jahrhundertwende bewährt sich die werbende Kraft, indem die Neuaufnahmen nicht gleichmäßig, aber doch im ganzen stets wachsen und der Gesamtbestand an Sparern ständig und regelmäßig zunimmt. Seitdem sind die Neuaufnahmen erheblich weniger geworden und der Gesamtbestand bleibt auf der erreichten Höhe. Neben der schärferen Kontrolle und den gleich zu besprechenden Herabsetzungen des Zinsfußes mag für die Abnahme der Neuaufnahmen der Wegfall der Vor- und Extraprämie, die ja für den ersten Anfang eine jährliche Verzinsung kleinster Summen mit 10 Proz. bedeutete, mitwirken. Aber man darf doch nicht vergessen, daß die Zahl der zur Benutzung Berechtigten sich allmählich erschöpft. Denn die Kinder bis zum 14. Jahr, die ein Drittel der Bevölkerung ausmachen, kommen für die Prämienkasse nicht in Betracht. Dann aber, wenn man diese abzieht, bleiben rund 430 000 Einwohner, von denen 90 000, also jeder 5. ein Prämienbuch besitzt. Von dem Rest von 340 000 besitzen Sparkassenbücher des Aachener Vereins 70 000 und der anderen Sparkassen 44 000, so daß davon auf 3 Einwohner außerdem eines der anderen Sparguthaben kommt. Rechnet man hierfür die Kinder wieder mit, dann ergibt sich immer noch auf jeden 5. Menschen ein Sparkassenbuch.

Was die Einwirkung des Zinssatzes auf die Bewegung des Einlagebestandes anlangt, so ist nicht zu vergessen, dass dessen Fortsetzung vielfach von dem Andrang der flüssigen Mittel zur Sparkasse selbst abhängt und er nicht deren Ursache, sondern deren Wirkung sein kann.

Bei den Prämienkassen kommt das weniger in Betracht. Denn hier war der Zinssatz ausdrücklich zu dem Zweck normiert, um Sparen zu belohnen, d. h. doch um zur Kapitalbildung anzulocken und damit Kapital der Kasse zuzuführen. Zudem ist die Höhe des Zinssatzes sich bis 1894 gleich geblieben. Seine zweimalige Herabsetzung um $^1/_2$ Prozent auf 4 Prozent wirkt deutlich in einer Verminderung der neuzutretenden Sparer und der Neueinlagen und in einer Steigerung

der Rückzahlungen. Aber die Wirkung ist beide Male doch auf einen kurzen Zeitraum von 2—3 Jahren beschränkt.

Bei der Sparkasse zeigt die Herabsetzung des Zinsfußes das erste Mal 1882 eine kaum merkliche Steigerung der Rücknahmen und eine ebenso unbedeutende Minderung der Neueinlagen. Das zweite Mal 1887 ist die Wirkung etwas stärker und führt zu einer Herabminderung des gesamten Einlagebestandes. Beide Wirkungen halten bis zur nächsten Zinsfußerhöhung an. Die nächste Herabsetzuug 1902 macht sich nur in einer ganz geringen Minderung der Zahl der Neueinlagen geltend. Wichtiger ist die 1898 eingetretene Herabsetzung des Zinsfußes für Einlagen über 10000 Mark, die zu stark steigenden Rücknahmen und einer vorübergehenden kleinen Herabminderung des Gesamtbestandes führt. Die den Herabsetzungen folgenden Erhöhungen des Zinsfußes machen sich sehr schnell im Steigen der neuhinzutretenden Einleger, der Neueinlagen und des Gesamtbestandes fühlbar.

Die Aenderung der Bestimmungen über den Höchstbetrag scheint nur eine mittelbar hemmende oder fördernde Wirkung auszuüben. Aus den graphischen Darstellungen ergibt sich keine deutliche Wirkung; die Benützung dieser Möglichkeit bequemer Vermögensverwaltung scheitert doch wohl vielfach an dem verhältnismäßig niederen Zins. Die große Steigerung des Zuwachses im Gesamtbestand scheint nach eingehenden Berechnungen in den Einlagebeträgen zwischen 600 und 10000 Mark zu erfolgen. 1861 erfolgte die Herabsetzung mit der Absicht, den Schwierigkeiten der Kapitalanlage zu begegnen. Trotzdem steigen Neueinlagen und Gesamtbestand wie bisher weiter. Hier ist also nur ein außergewöhnliches Heraufschnellen, wie etwa von 1894 ab, verhindert worden.

Die Einwirkung steigender Konjunktur macht sich in der Regel so geltend, daß Neueinlagen aus dem Mehrverdienst gemacht werden, aber ebenso erhebliche Entnahmen stattfinden, um an den günstigen Ergebnissen der Konjunktur, sei es durch Verwendung im eigenen Betrieb, sei es durch anderweite lohnendere Anlage teilzunehmen. Daher nimmt die Sparkasse an der Möglichkeit gestiegener Verzinsung ihren eigenen Anlagen bei steigendem Zinsfuß nur in geringem Maße teil. In Zeiten weichender Konjunktur bleiben die Neueinlagen der Arbeiter aus; das zeigt sich namentlich in der Prämienkasse. Dagegen zahlen viele Einleger die Kapitalien, die sie im eigenen Betriebe oder in anderen Anlagen nicht nutzbringend verwerten können, bei der Sparkasse ein, welche dann Schwierigkeiten mit einer gut verzinslichen Unterbringung hat und selbst Kapitalüberfluß empfindet.

Von den eigentlichen Krisenjahren zeigten sich in der Entwickelung der Prämienkasse bei der Zahl der neuen Sparer, der Neueinlagen und der Rückzahlungen nur späte Wirkungen des Jahres 1873: von 1875 ab sinkt die Inanspruchnahme der Kasse und erreicht erst 1884 wieder den Stand von 1874. Aber im ganzen bedeuten diese Jahre doch keinen Rückgang, sondern nur einen Stillstand. 1901 machen sich die Wirkungen später geltend, ebenso 1907, treffen allerdings aber mit Zinsherabsetzungen usw. (vergl. oben) zusammen. In der Sparkasse

sind die Wirkungen ähnlich, aber nicht so anhaltend. Der Rückgang von 1875 ist bereits 1879 eingeholt. Um die Jahrhundertwende setzt der Rückgang der Einlagen und das Wachsen der Rücknahmen schon in der Hochkonjunktur ein; bereits das Jahr 1901 bringt wieder einen Rückfluß der Kapitalien zur Sparkasse. 1907 zeigt nur ein Anwachsen der Rückzahlungen bei gleichbleibenden Einzahlungen.

Alle diese verschiedenen Momente wirken also hemmend und fördernd auf die Benutzung der Spareinrichtungen. Aber man kann ihre Wirkungen doch nur mit den Wellen vergleichen, welche über einer tiefen Wassermenge die Oberfläche bald heben, bald senken. Unter ihnen vollzieht sich die Benutzung der Spareinrichtungen in starker Gleichmäßigkeit. Im ganzen besteht in dem Steigen der Bevölkerung und deren Wohlstand die wichtigste Voraussetzung für das dauernde Wirken des erziehlichen Faktors, der in der Darbietung der Gelegenheit, der unzweifelhaften, in keinem Augenblick erschütterten Sicherheit der Kapitalverwaltung und dem Beispiel zweier Menschenalter besteht.

Das Gefühl der Sicherheit der Sparer wächst mit der Einschätzung der öffentlichen Verhältnisse im Gefühl der Bevölkerung, mit dem Alter der Einrichtungen des Aachener Vereins und der weiteren Verbreitung der Spartätigkeit, des Wertpapierbesitzes und damit des Verständnisses für gewisse Grundvoraussetzungen des Kreditverkehrs. Man kann das deutlich an der Geschichte jener Ereignisse verfolgen, bei denen das öffentliche Leben starken Erschütterungen ausgesetzt war. Deren Einwirkungen auf den Aachener Verein gingen ursprünglich sehr weit, und später sieht man mit Verwunderung, daß sie kaum noch merkbare Spuren zurücklassen.

Das Revolutionsjahr 1848 führt zu einem ersten Sturm auf die Sparkassen. Der Verein war mit einem Vermögen von etwas über 2 Millionen Thaler in das Jahr eingetreten: innerhalb dreier Monate mußte er bei verhältnismäßig geringen Einlagen mehr als 825 000 Thaler zurückzahlen, das heißt: über ein Drittel seines Bestandes. Das war für den noch jungen Verein eine schwere Zeit, und nur langsam besserte sich der Zustand in der Prämienkasse, schneller in der Sparkasse. Aber die Probe war bestanden.

Die Mobilmachung gelegentlich des italienischen Krieges 1859, in den aber Preußen selbst nicht verwickelt wurde, erschütterte noch einmal das Geschäft. Ende August standen die Gesamtguthaben der Sparer infolge der plötzlichen Rücknahmen um 916 000 Thaler unter dem Bestand des Vorjahres, das mit 4,5 Millionen Thaler abgeschlossen hatte.

Während die kriegerischen Verwickelungen von 1864 ohne spürbare Wirkungen blieben, wurde der Krieg von 1866 Anlaß zu lebhafter Unruhe: Vom Mai bis zum Juli nahmen die Sparguthaben um 1,1 Mill. Thaler, etwa um $^1/_8$, ab. Freilich doch schon weniger als 1859, wo $^1/_6$ zurückgegezahlt werden mußte. Aber schon im August flossen die Gelder reichlich zurück.

Dem gegenüber erscheint die Erschütterung im Sommer 1870 gering. Schon im September war die Einzahlung bei den Prämien-

kassen stärker als die Rücknahme. Im ganzen betrug bei einem Guthaben von 32,1 Millionen Mark der Gesamtbetrag der Einzahlungen rund 13 Millionen Mark, der der Rückzahlungen 15,3 Millionen Mark, sodaß das Mehr an Rückzahlungen doch nur $^1/_{14}$ des Bestandes im ganzen Jahr ausmachte.

Die Tatsache, daß bei diesen Gelegenheiten die Zahlungsfähigkeit des Aachener Vereins keinen Augenblick zweifelhaft geworden war, hat das Zutrauen zu seiner Geschäftsführung natürlich wesentlich gestärkt.

### III. Die Vereinsorganisation und die Vermögensverwaltung.

Aus dem von Hansemann ursprünglich in Aussicht genommenen Verein ist schon in seinen Händen ein Apparat geworden, der den Zweck hat, die Verwaltung der mit den Mitteln der Aachen-Münchener F. V. geschaffenen Einrichtungen durch ehrenamtliche Mitwirkung erfahrener Geschäftsleute[1]) zu ermöglichen, durch Einbeziehung von Staats- und Kommunalbeamten das Zutrauen zu ihnen zu erhöhen und der Aachen-Münchener F. V. dauernd einen Einfluß auf die Verwendung der von ihr ursprünglich zur Verfügung gestellten Mittel zu sichern. Dieser tatsächliche Zustand ist dann auch zum Inhalt der Satzungen gemacht worden, welche neu erlassen werden mußten, als 1875 mit der Lösung des Verhältnisses zur Aachen-Münchener F.V. (vergl. oben S. 379) die Verhältnisse des Aachener Vereins von Grund auf sich änderten. Hansemann hatte ursprünglich eine Verbindung von gebundener Stiftungsverwaltung und freier Vereinsthätigkeit vorgesehen und zu dem Zweck allgemeinen Beitritt, Mitgliedsbeiträge und die Möglichkeit weiterer Einflußnahme der Mitglieder auf die Verwaltung eingerichtet. Heute ist der Einfluß der Mitglieder des Vereins beschränkt auf die Teilnahme an den Wahlen der Vereinsverwaltung. Die Mitglieder des Vereins haben lediglich Wahlrechte; sie treten nur bei der Wahl der Kreiskommissionen in Tätigkeit, deren jeder Kreis des Regierungsbezirks eine besitzt. Die Kreiskommission hat in ihrem Bezirk die Geschäfte des Vereins zu erledigen und die Vertreter zur Bezirksversammlung zu wählen. Die Kreiskommission besteht aus Ehrenmitgliedern, die die Bezirkskommission ernennt, aus Delegierten der kommunalen Vertretungen, die auf 10000 Einwohner einen Delegierten ernennen können, aus den Landräten und Bürgermeistern kreisfreier Städte, sowie aus Personen, welche die im Kreis ansässigen Aktionäre der Aachen-Münchener

1) Mit Recht sagte bei dem 75. Jubiläum der Regierungspräsident Dr. v. Sandt: „Die Geschichte des A. V. ist zugleich eine Ehrentafel der ersten Familien Aachens, die ihre besten Männer in den Dienst des dem Volkswohl und der Nächstenliebe gewidmeten Vereins gestellt haben.“ Als Präsidenten des Vorstandes haben gewirkt: David Hansemann 1834—42, Joh. Friedr. Pastor 1842—66, Geh. Kommerzienrat Scheibler, 1866—81, Geh. Kommerzienrat v. Wagner 1881—98, Geh. Kommerzienrat Erckens 1898—1901, Geh. Kommerzienrat Dr. ing. Delius seit 1901, letzterer wie mehrere seiner Vorgänger auch Handelskammerpräsident.

wählen. In der Bezirksversammlung, die jährlich in der Regel einmal tagt, treten zu den von den Kreisversammlungen gewählten Mitgliedern der Präsident und zwei Räte der Kgl. Regierung in Aachen, sowie von ihr selbst gewählte Ehrenmitglieder und die Mitglieder des Vorstandes und der Bezirkskommission. Die Bezirksversammlung ist das oberste beschließende Organ des Vereins. Sie bestellt als oberstes Verwaltungsorgan den Vorstand, dem als Kontrollorgan die Bezirkskommission zur Seite gestellt wird. In der Bezirksversammlung wie in der Bezirkskommission führt der Regierungspräsident den Vorsitz. Der Vorstand hat „die nützlichste Rentbarmachung der disponiblen Gelder“ zu besorgen, sowie die „Verwendungen“ im einzelnen festzustellen. Er stellt die Vereinsbeamten an. Je größer die Vereinstätigkeit wurde, um so mehr wurde das Schwergewicht der Verwaltung in die Tätigkeit des Vorstandes und der Bezirkskommission verlegt, um so mehr wuchs auch die Zahl der Beamten, die der Verein in der Zentralverwaltung und bei seinen einzelnen Veranstaltungen anstellen mußte.

Alle diese umständlichen Bestimmungen haben im letzten Grunde keinen anderen Zweck, als eine ständige Verbindung mit den lokalen Interessen im Regierungsbezirk herzustellen und eine Kontinuität der Verwaltung in deren Interesse zu sichern.

Der Vereinszweck ist in dem „revidierten Statut von 1877“ gegenüber Hansemanns ursprünglichen Absichten erweitert worden. „Die Beförderung der Arbeitsamkeit unter der ärmeren Volksklasse“ war früher als Zweck bezeichnet und als besonderes Mittel zu dessen Erreichung die Fürsorge für die Kinder angegeben. Jetzt wird der Zweck folgendermaßen bestimmt:

1) Durch Anregung der Arbeitsamkeit unter der ärmeren Volksklasse des Regierungsbezirks Aachen, sowie durch Erleichterung der Beschaffung der Subsistenzmittel für dieselbe der Verarmung vorzubeugen und insbesondere die Bettelei zu beseitigen, die Kinder der geringeren Volksklasse zur Arbeit anzuhalten, ihnen Liebe zu derselben beizubringen und sie dadurch, sowie durch Förderung einer guten Erziehung und Ausbildung, geschickt und geneigt zu machen, sich ihr Brot zu erwerben;

2) technische, gewerbliche und landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten im Regierungsbezirk Aachen zu gründen und Beiträge zu deren Unterhaltung zu geben;

3) sowohl die ihm anvertrauten Ersparnisse der zur handarbeitenden Volksklasse des Aachener Regierungsbezirks gehörenden Personen, als die ihm sonst übergebenen Gelder anzulegen und zu verwalten, sowie den Sparern und Einlegern einen angemessenen Zinsgenuß zu gewähren.

Damit ist der aus der mehr als 40-jährigen Praxis des Vereins entwickelten Erweiterung seiner Tätigkeit auf gemeinnützige Veranstaltungen im Interesse des Regierungsbezirks Aachen die satzungsgemäße Begründung und Begrenzung gegeben.

Die Mittel des Vereins zur Durchführung seiner Aufgaben flossen ihm zunächst zu aus der Ueberweisung seines Gewinnanteils von der Aachen-Münchener F.V. Bis 1875 waren ihm aus dieser Quelle 3 161 181 M. zugeflossen, nachdem ihm durch die erste Ueberweisung 1834 die erhebliche Summe von 106 158 M. als erste Ausstattung zugewiesen war. Bis zum Jahre 1865 hat man diese Ueberweisungen stets zurückgelegt; ihr Betrag belief sich bis dahin auf 1 833 636 M. Von da an bis 1875 hat man sie nach Bedürfnis auch zu laufenden Ausgaben mit verwendet. So hatte man einerseits eine Rücklage für die Spareinrichtungen, andererseits in deren jährlichem Ertrag eine Quelle für gemeinnützige Verwendungen.

Ueber diese Mittel hinaus kamen aber die aus der Vermögensverwaltung sich ergebenden Ueberschüsse ebenfalls zur Rücklage. Seit 1893 hat man rechnungsmäßig einen Teil derselben als Spezialrücklage aus der Kapitalrücklage ausgeschieden. Die letztere wurde auf 4,5 Mill. M. festgesetzt, der Spezialrücklage werden besondere Verwendungen entnommen; ihre Höhe schwankte daher und belief sich 1908 auf 581 319 M. So beläuft sich die Gesamtrücklage 1908 auf 5,08 Mill. M.

Neben seinem eigenen Kapital steht nun aber die Verwaltung der ihm im Betrieb seiner Spareinrichtungen anvertrauten Kapitalien. Diese wuchsen zuerst langsamer, später immer schneller. 1839 war die erste Million erreicht, 1853 die zehnte, 1879 die fünfzigste, 1896 die hundertste überschritten, 1908 die 150. beinahe erreicht. Die Verwaltung dieser eigenartigen Vermögensmasse bildete die Hauptaufgabe des Vereins. Die Grundsätze für die Anlage dieser Gelder mußten ausgehen von der unbedingten Sicherheit der ganzen Summe und der steten Flüssigkeit eines großen Teils der Gesamtsumme. Hohe Verzinsung war um deswillen weniger nötig, weil sich bald herausstellte, daß die auf außergewöhnliche Zinsen aufgebaute Prämienkasse nur den kleineren Teil des gesamten Guthabens aufbrachte, und ferner der Aachener Verein mit Rücksicht auf diese hohe Verzinsung der Prämieneinlagen immer eine verhältnismäßig niedrige Verzinsung seiner anderen Spareinlagen ohne Schädigung des Spartriebes in der Bevölkerung beibehalten konnte. Welchen Unterschied das bedingt, kann man aus den Zinsbeträgen des Jahres 1875 sehen: beiden Kassen wurde damals der Betrag von über 900 000 M. gutgeschrieben, der Prämienkasse für 18,4 Mill. M., der Sparkasse für 28,4 Mill. M. Guthaben.

Im ganzen genommen ist zweifellos die Rentabilität der gewählten Vermögensanlagen eine günstige und ihre Sicherheit eine große gewesen; ob sie überdurchschnittlich war, läßt sich schwer feststellen. Denn für die Beurteilung der Geschäftstätigkeit stehen nur die für den Jahreschluß aufgestellten Vermögensübersichten zur Verfügung und weder Durchschnittsberechnungen noch Gewinn- und Verlustrechnungen mit Angabe der Abschreibungen auf die Vermögenswerte. Es ist bedauerlich, daß für die Geschichte eines so großen Kapitalvermögens die Unterlagen aus dem zur Verfügung stehenden Material sich nicht oder doch nur mit ganz unverhältnismäßigem Arbeitsaufwand beschaffen

lassen. Wir sind daher nur auf einige sehr vorsichtig zu formulierende Schlüsse beschränkt. Weder sind bei den von uns ausführlicher mitgeteilten politischen Verwicklungen Schwierigkeiten bei der Rückzahlung entstanden, noch haben in jenen Jahren die Verwendungen eine Einschränkung erfahren. Vielmehr sind damals sogar besondere Aufwendungen und Stiftungen zur Unterstützung der Familien von Reservisten und für Invaliden gemacht worden. Weiter ist auch bei den mehrfach eingetretenen erheblichen Kursrückgängen festverzinslicher Wertpapiere nie eine merkbare Verminderung der Kapitalrücklage nötig geworden. Nur einmal hat der Verein bei einer Subhastation ein Grundstück in Aachen übernehmen müssen. Alle diese Beobachtungen lassen den Rückschluß auf eine sachgemäse Kapitalanlage zu, welche die verschiedenen Anlagenmöglichkeiten nach den wechselnden Verhältnissen des Kapitalmarktes geschickt kombiniert hat.

Für die Wahl der Anlage war der Grundsatz maßgebend, daß, um die schnelle Realisierbarkeit eines erheblichen Teiles der Gesamtanlage zu sichern, die Anlage nicht in erheblichem Maße im Aachener Bezirk selbst erfolgen dürfe. Denn sonst würde bei eintretender Beunruhigung der Sparer die Flüssigmachung von Mitteln selbst die Schwierigkeiten erhöhen. Auch die Inanspruchnahme ausländischer Märkte mußte in solchen Fällen möglich sein. Ursprünglich war der Anteil an Wertpapieren gering, dagegen nahm die Anlage in Wechseln und Hypotheken einen erheblichen Raum ein. Demgegenüber treten später die Wertpapiere stark hervor, während die Hypotheken vernachlässigt werden. In neuester Zeit regt der Hochstand des Diskonts um 1900 noch einmal zur Vermehrung des Wechselbestandes an. Dann aber wird den Hypotheken mehr Aufmerksamkeit gewidmet.

Die 1834 festgestellten, 1842 verbesserten Bestimmungen sehen als Anlagemöglichkeiten vor:

1) Guthaben bei Banken, zuerst bis 15000, jetzt 90000 M. bei einem Bankhaus.

2) Hypotheken; bei Häusern soll das Unterpfand das Doppelte, bei ländlichen Grundstücken das Anderthalbfache des Darlehns wert sein.

3) Lombard-Darlehen.

4) Seit 1859 Darlehen an Körperschaften und öffentliche Institute.

5) Wechsel mit mindestens zwei guten Unterschriften.

6) In- und ausländische Staats-, Provinzial- und Kommunal-Schulddokumente, dazu seit 1842 garantierte Eisenbahnaktien und -Obligationen, seit 1900 von der Reichsbank lombardfähig erklärte Wertpapiere. Ursprünglich soll in diesen Wertpapieren nur $1/_5$, seit 1842 $1/_4$, 1852 $1/_3$, 1855 $1/_2$ der Guthaben angelegt werden; 1898 wird jede Grenze aufgehoben. Hierin spiegelt sich sehr gut die allmählich wachsende Bedeutung der Wertpapiere für die Kapitalanlage überhaupt.

Einen ungefähren Anhalt für die tatsächliche Zusammensetzung der Anlage des Aachener Vereins bietet die folgende Tabelle:

Tabelle 5.

| Jahr | Gesamtbetrag der Aktiva | Davon waren Prozent | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Bankguthaben | Wechsel | Lombard- und andere Darlehen | Zusammen | Hypotheken | Wertpapiere | Zusammen |
| | | 1 | 2 | 3 | 1—3 | 4 | 5 | 4—5 |
| 1839 | 1,3 Mill. M. | 5 | 17 | — | 22 | 71 | — | 71 |
| 1852 | 10,0 „ „ | 7 | 14 | 12 | 33 | 34 | 27 | 61 |
| 1875 | 50,1 „ „ | 4 | 11 | 9 | 24 | 37 | 34 | 71 |
| 1900 | 124,4 „ „ | 1 | 22 | 8 | 31 | 15 | 52 | 67 |
| 1908 | 155,8 „ „ | 1 | 6 | 9 | 16 | 34 | 47 | 81 |

**Die Zusammensetzung des Wertpapierbestandes erhellt aus folgender Tabelle, welche für einige Stichjahre die Gruppierung nach wichtigen Kategorien wiedergibt.**

Tabelle 6.

| | 1839 M. | 1852 M. | 1875 M. | 1890 M. | 1908 M. |
|---|---|---|---|---|---|
| I. a) Inländische Staatsanleihen | — | 105 998 | 1 695 144 | 39 038 133 | 40 671 653 |
| b) Ausländische Staatsanleihen | — | — | — | 2 982 735 | 385 700 |
| II. Inländische Kommunalpapiere | 7 386 | 30 000 | 14 820 | 1 048 975 | 13 052 781 |
| III. a) Inländische Eisenbahnpapiere | — | 2 594 136 | 13 771 845 | 4 164 275 | 2 192 929 |
| b) Ausländische Eisenbahnpapiere | — | — | 1 508 572 | 6 850 934 | 5 074 824 |
| IV. Inländische Hypoth. Pfandbriefe | — | — | — | — | 11 097 514 |
| Gesamtsumme | 7 386 | 2 730 134 | 16 990 381 | 54 085 050 | 72 495 402 |

Bemerkenswert ist das erfolgreiche Bestreben zur Herabdrückung der Barbestände. Während diese in älterer Zeit — zuletzt nach 1876 — häufiger über 4, selbst beinahe 6 Proz. der Gesamtaktiva ausmachen, sind seit 1887 nie mehr als 2, seit 1901 sogar nie mehr als 1 Proz. vorhanden: ein Beweis für die bessere Ausnützung unserer Zahlungsmittel in der Volkswirtschaft überhaupt.

## IV. Die Verwendungen.

Wäre an sich die Durchführung und Sicherstellung der Spareinrichtungen und die dauernde Beibehaltung einer besonders hohen Verzinsung der Einlagen aus der handarbeitenden Klasse schon eine bemerkenswerte Wohlfahrtsförderung gewesen, so hat sich der Aachener Verein doch nicht darauf beschränkt. Freilich ist auf diese seine erste und eigentümlichste Wohlfahrtseinrichtung der größte Teil der Mittel entfallen, die als „Verwendungen“ bezeichnet, und aus den Ueberschüssen seiner Vermögensverwaltung, von 1865—1875 wohl auch unmittelbar aus den Ueberweisungen der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft entnommen wurden. Aber daneben hat Hansemann schon andere Einrichtungen mit betrieben, welche dem

gleichen Zweck, der wirtschaftlichen Hebung der unteren Klassen, vor allem der „Beförderung der Arbeitsamkeit“, dienen sollten, d. h. in seinem Sinne der Hebung des Fleißes, der Erziehung zu regelmäßiger Arbeit, der Weckung des wirtschaftlichen Verständnisses zur Besserung der Hauswirtschaft. Daß er dabei vor allem immer wieder an die Kinder gedacht hat, beweisen die ersten nicht ausgeführten Pläne für die Hebung des Schulwesens, namentlich aber die zuerst und dann ständig besonders gepflegten Kinderbewahranstalten.

Freilich sind Hansemanns Gedanken auf diesem Gebiete, so eigenartig sie waren, nicht zur vollen Ausführung gekommen. In ihrer Eigenart hätten sie überhaupt nur von ihm selbst ausgeführt werden können. Auch wenn sein Nachfolger selbständiger auf diesem Gebiet verfahren wäre, den rastlosen Wechsel, das Drängen nach Fortschritt mit einer dauernden Sicherung seiner Anregungen und Gründungen konnte nur eine so überragende, andere mitreißende Persönlichkeit wie Hansemann vereinigen. Er wollte ursprünglich ein Versuchsfeld für Wohlfahrtseinrichtungen, vielleicht in letzter Linie sogar eine Art Zentralstelle für alle möglichen Wohlfahrtseinrichtungen des Bezirks aus seinem Aachener Verein machen (vgl. oben S. 380). Er dachte sich das so, daß der Aachener Verein Neuerungen auf diesem Gebiet ausprobieren, über die ersten finanziellen und sachlichen Schwierigkeiten hinausbringen und dann besonderen Vereinen oder interessierten Personen zur Weiterentwicklung überlassen solle. Man mag ganz im allgemeinen Zweifel darüber hegen, ob das überall möglich und wünschenswert ist. Immerhin sehen wir auf manchen Gebieten der Armen- und Krankenpflege, auch neuerdings auf dem Gebiet eigentlicher sozialreformerischer Bestrebungen, wie die freie Vereinstätigkeit in die, zum Teil gesetzlich geregelte, gemeinwirtschaftliche Fürsorgetätigkeit, insbesondere der Kommunalkorporationen übergeht; ich erinnere an die neuzeitliche Regelung des Blinden-, Irren- und Krankenhauswesens, an die neueste Entwicklung der unentgeltlichen Rechtsauskunftsstellen. Aehnliche Vorgänge scheint Hansemann geplant zu haben.

Die tatsächliche Entwicklung hat eine andere Richtung genommen, in einigen Punkten sicherlich gegen seine eigentlichen Absichten: so wenn schließlich 1855 ein Fonds geschaffen wurde, der nichts anderes als eine Ergänzung und damit im Grunde eine Entlastung der Armenpflege darstellt; wenn heut eine große Anzahl von an sich nützlichen Vereinen in Stadt und Land kleine Unterstützungen für ihre im Gebiet der Armenpflege geübte Tätigkeit erhält. Die Grenzen sind schwer zu ziehen: aber aus allen Aeußerungen Hansemanns geht hervor, daß ihm die präventive Tätigkeit die Hauptsache war, er wollte „die Arbeitsamkeit so fördern, daß diejenigen Menschen, die nicht hilfsbedürftig sind, arbeitsam bleiben oder es noch mehr werden“. Aber wenn die Grenze gegen die Armenpflege nicht immer streng inne gehalten ist, so kann man die Vereinstätigkeit keineswegs einfach als eine besondere Art oder Ergänzung der Armenpflege auffassen. Vielmehr zeigt sich auch hier seine besondere Eigenart. Die Entwicklung des Regierungsbezirks Aachen hat zweifellos mit besonderen Schwierigkeiten zu

kämpfen, welche gerade in der Zeit seit Begründung des Aachener Vereins deutlicher sich bemerkbar machten: ein wirtschaftlicher Fortschritt ist zweifellos erfolgt, aber nicht in dem Verhältnisse, wie es der wirtschaftlichen Stellung Aachens etwa vor 100 Jahren entsprochen hätte. Natürlich hat sich auch hier der Wohlstand der Bevölkerung gehoben. Aber in den gebirgigen südlichen Teilen, der Eifel, wie zum Teil in den nördlichen ebeneren Gegenden und auch in den Stadtbezirken haben sich mancherlei lokale Notstände oder doch Hemmungen des wirtschaftlichen Fortschrittes geltend gemacht und verhindert, daß die wirtschaftliche Entwicklung hier im gleichen Umfang und Zeitmaß sich vollzog wie sonst in den industriellen Gegenden von Rheinland und Westfalen. Eine Wirtschaftsgeschichte dieser Gebiete für das 19. Jahrhundert ist noch nicht geschrieben, und so fehlt es an genauer Tatsachenfeststellung und ursächlicher Erklärung. Der Mangel einer natürlichen leistungsfähigen Wasserstraße, wie sie das übrige Rheinland hat; die Schwierigkeit, das Land mit Bahnen aufzuschließen; der Mangel eines Hinterlandes nach Westen, wo die Landesgrenze den Verkehr abschneidet und die Unterschiede in der Lebenshaltung besonders deutlich hervortreten läßt; die Bodenbeschaffenheit und der von alters her überkommene Stand der Grundbesitzverteilung und Landeskultur; die Abwanderung der kleinen Industrie in die Städte und die Ausbreitung der Hausindustrie im Gebirge und Flachland, sind einzelne Punkte aus diesen wirtschaftlichen Schwierigkeiten des Regierungsbezirks. Das sind alles Anlässe, aus denen allgemeine und lokale Schwierigkeiten sich herausbilden können, für deren Abhilfe der Staat, die Kommunalkorporationen, schließlich die Armenpflege mit öffentlichen Mitteln eintreten könnten. Aber für die Beteiligten ist es vielfach erwünschter, wenn sich an Ort und Stelle, wo das Verständnis für Vorhandensein und Abhilfe dieser Notstände aus unmittelbarer Anschauung gewonnen ist, Mittel und Wege zu ihrer Beseitigung finden lassen. Und diese Aufgabe hat allmählich der Aachener Verein in großem Umfang übernommen: er hat versucht, in gewisser Hinsicht und soweit seine Mittel reichen, die an sich gegenüber anderen Gegenden ungünstigere Lage des Regierungsbezirks und der Stadt Aachen auszugleichen. Dabei hatte er sich durch die alte geschichtliche Verbindung vielfach der Mitarbeit der Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft zu erfreuen, die einen Teil ihrer gemeinnützigen Fonds in ähnlicher Weise verwendet. Als ein besonderes in die Augen fallendes Beispiel mag die Gründung der Technischen Hochschule in Aachen erwähnt werden. Die ungünstige Lage der Grenzstadt würde schwerlich die Staatsregierung zur Verlegung der für Rheinland und Westfalen in Aussicht genommenen Technischen Hochschule nach Aachen bewogen haben: Nur die Tatsache, daß — neben Leistungen der Stadt Aachen — sowohl der Aachener Verein als auch die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft 1859 für die Herstellung und Ausstattung der neuen Gebäude erhebliche Summen bereit stellten, ließ die Entscheidung für Aachen fallen. Mag man sich heut über solche Erwägungen wundern, damals spielten verhältnismäßig kleine Aufwendungen im Staatshaushalts-

etat noch eine größere Rolle: dachte man doch noch 1870, daß es möglich sei, eine Technische Hochschule auf die Dauer mit einem Staatszuschuß von 30000 Taler jährlich zu unterhalten. Heute ist der ordentliche Etat auf 650000 M. gestiegen, dem außerordentliche Aufwendungen der Regierung in mehr als gleicher Höhe gegenüber zu stehen pflegen. Die Aachen-Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft wie der Aachener Verein hatten bis 1908 über 4 Mill. M. für die Technische Hochschule aufgebracht. Wenn die Technische Hochschule solche Leistungen dankbar empfängt, so ist es doch eine Folge ihrer ungünstigen Lage, daß sie, abweichend von der sonst üblichen Fundierung der Technischen Hochschulen auf Staatsmittel, Kostgängerin dieser ihrer Gönner bleiben muß.

Aus dem Gesagten geht hervor, daß wir es bei den Verwendungen des Aachener Vereins keineswegs mit einer Wohlfahrtspflege im gewöhnlichen Wortsinne zu tun haben, sondern mit einer vielseitigen Förderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Regierungsbezirks unter besonderer Berücksichtigung der unteren Klassen der Bevölkerung, ohne daß sich die Tätigkeit ganz auf diese beschränkt.

Im ganzen sind von 1834—1908 26,5 Mill. M. dafür aufgewandt; 1841 waren schon 18000 M., 1856 über 100000 M. dafür ausgeworfen. Gelegentliche besonders hohe Aufwendungen für einzelne Zwecke überschreiten die regelmäßige Steigerung der Jahressumme, die seit 1864 über 200000 M., seit 1887 über 500000 M. stieg und seit 1888 zwischen 600000 M. und 1 Mill. M. schwankt.

Der älteste Verwendungszweck, für den im ganzen und dauernd die meisten Mittel aufgewandt wurden, ist die Prämienkasse. Für diese wurden nach zuletzt geänderten Grundsätzen der über den üblichen Zins erforderliche Zuschuß zur Zahlung der Zinsprämie als Verwendung gerechnet. Zeitweilig war dafür über $1/2$ Mill. M. nötig, 1908 annähernd 297000 M. Im ganzen sind für diesen Zweck aufgewendet 15 Mill. M. oder 56 Proz. aller Verwendungen.

Daneben stehen die für Erziehung und Unterricht gezahlten Unterstützungen mit 9,2 Mill. M. oder 35 Proz. aller Verwendungen. Alle möglichen Stufen sind dabei vertreten:

1) Kinderbewahranstalten seit 1839, seit 1882 zum Teil in Kindergärten verwandelt, seit 1906 mit einem Fröbelseminar zur Ausbildung von Kindergärtnerinnen: Gesamtaufwand 3,65 Mill. M.

2) Handarbeitsunterricht in den Volksschulen: 1849; 1,1 Mill. M.

3) Fortbildungsschulen: 1856; 1,2 Mill. M.; Industrieschulen 0,25 Mill. M.

4) Die durch die Kinderschutzbestimmungen der Gewerbeordnung zeitweilig notwendig gewordenen Fabrikschulen: 1862.

5) Fachschulen: a) Gewerbeschulen der Stadt Aachen 0,5 Mill. M.; b) Fachschule für Textilindustrie 0,8 Mill. M.

6) Technische Hochschule (1859, 1898—1908 Handelshochschule, seit 1908 Studienstiftung für wirtschaftliche Ingenieurbildung) 1,7 Mill. M.

Weitere erhebliche Aufwendungen erfolgten für die Hebung der Gesundheit und die Pflege von Personen mit besonderen körperlichen

Gebrechen: Anstalten für Taubstumme (1858), Irre (1864), Blinde, für Wöchnerinnen (1863), Genesende (1905), die Augenheilanstalt (1877) und mehrere Krankenhäuser erhielten Beihilfen im Gesamtbetrag von 0,7 Mill. M.

Notstandsarbeiten, die Hebung der Kultur in der Eifel (1856) und andere ländliche Wohlfahrtszweige wurden mit 350 000 M. bedacht.

Die Fürsorge für Familien eingezogener Wehrmänner und andere Wohlfahrtsbestrebungen in Kriegsfällen erforderten 118 000 M.

Seit 1856 wurden für die Pensions- und Witwenversorgung der eigenen Angestellten Rücklagen und Aufwendungen von 309 000 M. gemacht. Der Fonds, zu dem auch die Beamten Beiträge im Gesamtbetrage von 78 000 M. leisteten, ist auf 721 000 M. angewachsen.

Der eigentlichen Arbeiterwohlfahrtspflege diente 1851 die Errichtung einer Arbeiterpensionskasse, die aber nicht zur Blüte kommen konnte. Die Zuschüsse beliefen sich daher nur auf 9000 M. 1908 lebten von den 244 aufgenommenen Einzahlern noch 129, der Jahresbetrag der Einzahlungen belief sich auf 4200 M., der gezahlten Pensionen auf 10 300 M., der Bestand der Kasse auf 81 000 M.

Für jene mannigfaltigen Unterstützungszwecke, die die Grenze der Armenpflege streifen oder überschreiten, wurden 804 000 M. aufgewendet.

Für die Durchführung dieser Wohlfahrtspflege hat der Verein im allgemeinen keine eigenen Veranstaltungen getroffen. Vielmehr hat er bestehenden oder neugegründeten Organisationen zur Erreichung der Zwecke die von ihm aufgebrachten Mittel zur „Verwendung“ überlassen. Die verschiedensten Behörden, Stiftungen und Vereine sind so zu vollstreckenden Organen des Vereins geworden und sind zum Teil auf seine regelmäßigen Ueberweisungen angewiesen. Mit eigenen Beamten verwaltet der Verein lediglich seine Spareinrichtungen und eine Anzahl der Kindergärten. Alles andere geht durch andere Hände.

# Literatur.

## II.

## Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus.

Von Prof. Dr. Otto Warschauer, Berlin.

Die Entwicklung des Sozialismus weist zwei eigenartige Erscheinungen auf. Erstens ist bis zur Gegenwart eine einheitliche, wissenschaftlich allseitig angenommene Begriffsbestimmung desselben nicht gefunden. Die Ansichten hierüber schwanken. Die Kernpunkte, die der Sozialismus enthält, werden verschieden gedeutet, er wird mit mehr oder weniger verwandten, aber doch durchaus nicht gleichartigen Bewegungen identifiziert, und Unklarheit herrscht auf der ganzen Linie. Dies ist sehr bedauerlich, nicht nur für die volkswirtschaftliche Theorie, sondern auch für die politische Praxis, denn die genaue Fassung des Begriffes führt zur richtigen Erkenntnis der Voraussetzungen, von denen der Sozialismus sich leiten läßt, der Ziele, die er verfolgt, und der Wirkungen, die er hervorgerufen hat.

Die sozialrevolutionären Bestrebungen, die nicht nur in der jüngeren Zeit, sondern, wie allgemein bekannt, seit Jahrhunderten auftreten, scheiden sich innerlich in mannigfachen Beziehungen voneinander. Gewiß ist hierbei der Grundgedanke festzuhalten, daß die Ursachen, aus denen sie hervorgehen, eine bestimmte intellektuelle Gemeinsamkeit aufweisen, aber andererseits ist doch nicht zu übersehen, daß die Ziele, denen sie nachgehen, höchst verschiedenartig sind, daß sie sich nicht nur häufig nicht decken, sondern vielfach diametral gegenüberstehen, und daß diejenigen Persönlichkeiten, die im Einzelfalle für sie eingetreten sind, nicht nur keine politischen Beziehungen miteinander hatten, sondern sich häufig gegenseitig bekämpften. Es sei hier nur auf das Verhältnis von Marx zu Proudhon hingewiesen. Die volkswirtschaftliche Logik zwingt, die sozialrevolutionären Bewegungen, die insgesamt in der Form des Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus auftreten, als solche kritisch zu scheiden, und hiernach ihre jeweiligen Vertreter scharf voneinander zu trennen.

Der Sozialismus greift das individuelle Privateigentum als gesellschaftliche Einrichtung nicht an, er sucht das Recht der Persönlichkeit zu wahren, er gesteht die Möglichkeit zur Herstellung wirtschaftlicher

Güter jedem zu, verlangt vom Staat die unentgeltliche Ueberlassung der hierfür erforderlichen Produktionsmittel und sucht jedem das Recht auf den vollen Ertrag seiner Arbeit zu sichern.

Ganz andere Ziele verfolgt der Kommunismus. Er will nicht nur eine Gemeinsamkeit der Produktionsmittel, sondern gleichzeitig hiermit auch eine Gemeinschaft der Genußmittel. Er leugnet grundsätzlich die Existenzberechtigung des individuellen Privateigentums, betrachtet im Gegensatz zum Sozialismus alle Menschen als gleich veranlagte und gleichberechtigte Wesen, will daher jeden individuellen gesellschaftlichen und politischen Unterschied beseitigt und die unbedingte Gleichheit aller durchgeführt sehen. Die Kommunisten stellen den Staat als allein berechtigt zur Erzeugung und Verteilung der Güter hin und fordern von ihm die gleichmäßige Erziehung und Ernährung aller; sie beanspruchen für jeden das Recht des Lebensgenusses, legen aber auch jedem die volle Verpflichtung der Arbeitsleistung auf. So tritt der Kommunismus für Staatsproduktion, Aufhebung des individuellen Privateigentums und Einführung der Gütergemeinschaft ein, und seine Ideenperipherie scheidet sich daher vollständig von derjenigen des Sozialismus. In gleichem Gegensatz aber steht er auch zum Anarchismus und dieser letztere wiederum zum Sozialismus.

Während der Kommunismus kollektivistische Ziele verfolgt und die Staatsomnipotenz erstrebt, vertritt der Anarchismus hyperindividualistische Tendenzen, verteidigt das tatsächliche und unbedingte Ichtum, verneint die Existenzberechtigung der Staatsidee, stellt als die Quelle des individuellen Glückes, seinem sprachlichen Ursprung gemäß, die Gesetzeslosigkeit hin und bekämpft in der Verfolgung seiner Ziele nicht nur die gegenwärtige Gesellschaftsordnung und ihre offiziellen Vertreter, sondern mindestens gleichmäßig stark auch alle diejenigen, die von Staats- oder sonstigen Obrigkeitswegen die Gemeinsamkeit der Produktions- oder Genußmittel fordern.

Auch geschichtlich sind jene drei Strömungen wahrheitsgetreu zu scheiden. Der Kommunismus ist uralt. Plato, die Wiedertäufer, die Staatsromantiker, sie alle sind Vertreter der unbedingten Gütergemeinschaft, und sie als Sozialisten zu bezeichnen, ist ein Unding. Der Sozialismus aber tritt erst im ersten Drittel des 19. Jahrhunderts auf; in jener Zeit bildet sich seine eigentliche Namensbezeichnung, und mit dem Anarchismus, trotz Montaigne und Helvetius, ist ernstlich erst seit Bakunin zu rechnen. So können Sozialismus und Anarchismus nach keiner Richtung unter einen Generalnenner gebracht werden, und eine derartige Kategorisierung ist nicht nur geschichtlich unbegründet, psychologisch falsch und sachlich irrig, sie erzeugt auch herbe Ungerechtigkeiten. Saint-Simon und Fourier können unmöglich mit Owen und Cabet oder mit Krapotkin in einen Topf geworfen werden; sie würden, wenn sie hiervon Kenntnis erhielten, sich im Grabe herumdrehen. Marx hat mit Recht sein eigentliches Arbeitsprogramm, das die Unterlage aller seiner Gedankenreihen bildet, als „kommunistisches“ und nicht als „sozialistisches“ Manifest bezeichnet, und wollte damit scharf die Ziele skizzieren, die er verfolgte. Blanc, der in der jüngeren

Zeit mit besonderer Vorliebe, wie dies z. B. wieder bei Muckle und Biermann der Fall ist, zu den Kommunisten gezählt wird, kann geradezu als ihr Gegner bezeichnet werden, denn über die natürliche Ungleichheit der Menschen hegte er nicht den leisesten Zweifel[1]), und das Eigentumsrecht aufheben zu wollen, lag ihm vollständig fern. Bakunin und Lassalle hätten sich nie verständigt, wenn sie auch einen gemeinsamen Urahn in Hegel haben, und bei wissenschaftlichen Untersuchungen, die den Sozialismus, Kommunismus und Anarchismus, sowie ihre theoretischen oder politischen Parteigänger betreffen, sollte daher den tatsächlichen Verhältnissen in höherem Maße Rechnung getragen werden, als dies bisher leider vielfach der Fall gewesen ist.

Die zweite Erscheinung, die sich in der Entwicklungsgeschichte des Sozialismus eigenartig bemerkbar macht, und die gleichfalls Befremden erregen muß, ist die Tatsache, daß diejenigen Schriftsteller, die die sozialistische Bewegung zeitlich eingeleitet haben, in der Gegenwart vielfach als Utopisten bezeichnet werden oder ihren Ansichten aktuelle Bedeutung nicht mehr zugesprochen wird. Die Initiative hierzu hat Karl Marx ergriffen, Engels hat ihn auch hierbei assistiert, und die Epigonen spielen sich gern als intelektuell-souveräne Herren auf. Es dürfte daher ganz zeitgemäß sein, einmal genau zu untersuchen, ob jene hervorragenden Männer, die wie Saint-Simon, Fourier und Louis Blanc als Pfadfinder aufgetreten sind, tatsächlich im Durchschnitt ihrer Ziele Utopien nachgingen oder in der Quintessenz ihrer Ideen praktische Bedeutung für die Gegenwart verloren haben.

War Saint-Simon Utopist? Es sei hier nur auf die Kernpunkte seiner Lehre hingewiesen. Er meinte, daß das derzeitige Regierungssystem und die damit verbundene Organisation der Gesellschaft ein Produkt der Theokratie und des Feudalismus sei, das seinen Ursprung im 3. und 4., seine Ausbildung im 11. und 12. Jahrhundert gefunden, allmählich jedoch sich vollständig überlebt habe. Er glaubte, daß der Wohlstand der Nationen und die Macht der Regierungen seit längerer Zeit innerlich nur von dem materiellen Erwerb und der intellektuellen Leistungsfähigkeit ihrer Angehörigen bedingt werde, und daß die geistige Gewalt in den Köpfen der Gelehrten, die weltliche in denen der Kaufleute, Handwerker und Arbeiter liege. Diesem Umstande trägt nach seiner Ansicht die zurzeit bestehende Gesellschaftsordnung nicht genügend Rechnung, denn in der Handhabung und Ausübung der Regierungsgewalt und der damit subjektiv verbundenen Konsequenzen seien Adel und Geistlichkeit nach wie vor gegenüber dem erwerbenden Bürgertum und der auf freier Forschung beruhenden Wissenschaft bevorzugt. Klingt das gar so utopisch? Saint-Simon hielt ferner Reformen auf dem Gebiete der inneren Staatsverwaltung für geboten; er wünschte, daß

1) Vgl. z. B. La Formule du Socialisme in Questions d'aujourd'hui et de demain, T. 5, S. 196: „Que tous les hommes ne naissent ni avec la même intelligence ni avec les mêmes penchants, pas plus qu'ils ne naissent avec la même taille ou le même visage, c'est ce dont les socialistes tombent parfaitement d'accord et loin de contester ce fait, ils le considèrent comme tellement nécessaire que, sans cela, la société n'existerait pas."

diese letztere so viel wie möglich von Praktikern gehandhabt werde und demgemäß die autoritativen Stellungen nur denjenigen zu übertragen seien, die in der Praxis geschult wären und einen kaufmännischen Scharfblick besäßen [1]). Saint-Simon ist endlich in religiöser Beziehung als Neuerer aufgetreten; er suchte in der Pflege praktisch gehandhabter Nächstenliebe die hauptsächlichste Aufgabe der christlichen Religion, und verlangte, daß das Christentum in ein harmonisches Verhältnis zu dem jeweiligen Stande der Kultur und Wissenschaft zu bringen sei.

War Fourier Utopist? Wer seine Schriften genau kennt, darf sich der Auffassung nicht verschließen, daß er in vielfacher Beziehung nicht nur Ideale, sondern auch Idole vertreten hat. Wenn aber der Saldo seiner Erkenntnis gezogen und der eigentliche Feingehalt seiner Ideen ermittelt wird, so darf auch er nicht als Utopist bezeichnet werden. Zur Begründung dieser Behauptung seien hier gleichfalls nur die Umrisse seiner Lehre gezogen. Fourier wollte der Begründer einer neuen Gesellschaftswissenschaft werden, die sich aus der abgeschlossenen Erkenntnis der menschlichen Leidenschaften und Triebe zusammenzusetzen habe. Nach seiner Meinung ballen sich übergroße Reichtümer in den Händen Weniger, andererseits führen Millionen von Menschen, die in enge und verpestete Wohnstätten eingepfercht sind, ein finanziell begrenztes und beruflich stumpfes Dasein. Die Arbeit, meint er, ist für die Mehrzahl aller eine Last, und doch fühlt sich das Individuum unglücklich, wenn es dauernd ohne Beschäftigung ist. Die Arbeit ist daher für jeden ein unentbehrliches seelisches Bedürfnis, und sie wird nur zur Quelle der Unfreiheit, wenn, wie dies durchschnittlich der Fall ist, ihre Verrichtung abstößt oder zwangsweise erfolgt. Sie ist falsch organisiert und deswegen die Ursache individueller Vergewaltigung und Unzufriedenheit. Fourier bezeichnet das Privateigentum als die Vorbedingung jedes sozialen Fortschrittes und die Armut als die Ursache aller Uebel. Er wollte das erstere weder abschaffen noch umbilden, sondern nur den Unternehmergewinn anderweitig wie bisher verteilt wissen. Zu diesem Zwecke stellte er der Isolierwirtschaft der Familie die Kollektivwirtschaft der Gemeinde gegenüber, in der jedem ein Existenzminimum gewährt sei, das natürliche Recht zustehe, seinem Arbeitstriebe zu folgen und die hierfür erforderlichen Produktionsmittel zu erhalten [2]). Derartige Ansichten können anfechtbar erscheinen, aber als Utopien dürfen sie nicht bezeichnet werden, und in dem eigenartigen Spiele der Fourierschen Gedanken liegt vielfach ein physiologisch tief begründeter Sinn und Reiz.

Wie steht es mit Louis Blanc, bei dem gleichfalls nur die Quintessenz seiner Ansichten hervorgehoben sei. Er meinte, daß durch die freie Konkurrenz und in dem ungezügelten Wettbewerb aller die Keime des wirtschaftlichen Anarchismus gesät seien, daß aber, sowie in dem entbrannten Kampf der Stärkere den Minderwohlhabenden vernichtet

---

1) Vgl. Du système industriel in Oeuvres de Saint-Simon et d'Enfantin, Bd. 21, S. 106 ff.

2) Vgl. Théorie de l'Unité universelle, in Oeuvres complètes, Bd. 2, S. 179.

habe, sich Monopole herausbilden, die eine Konzentration der kapitalistischen Produktionsmittel in den Händen einzelner herbeiführen und die dauernde Regelung der Preise zugunsten der Konsumenten verhindern[1]. Nach seiner Ansicht wird durch die freie Konkurrenz nicht nur die gesamte Güterproduktion ungezügelt, es bildet sich auch in diesem wirtschaftlichen Kampfe aller gegen alle eine gemeingefährliche Finanzfeudalität aus, welche die mittleren und unteren Teile des Bürgertums, sowie alle wehrlosen Schwachen ausbeutet. Blanc bezeichnet die Herrschaft des Individualismus als einen Fortschritt im Leben der Völker, der das Selbstbewußtsein der Menschen entfesselt, den Geist der Kritik geschärft und dem Einzelnen die Möglichkeit gewährt habe, für sich zu sorgen und das eigene Glück zu begründen. Er unterschätzt daher nicht die individualistische Gesellschaftsordnung, er bezeichnet sie sogar als eine Uebergangsperiode von zivilisatorischem Werte, aber er wollte sie zeitlich begrenzt wissen, weil sie nach seiner Meinung sich durch eine vollständige Preisgabe der Bedürftigen und Schwachen charakterisiere.

Es wäre töricht, in Abrede stellen zu wollen, daß die Lehren Saint-Simons, Fouriers und Louis Blancs vielfache und weitgehende Irrtümer und Verschrobenheiten in sich bergen. Die Forderung des ersteren, daß nur die Vertreter der Arbeit und Wissenschaft berufen sein sollen, den Staat zu leiten, ist engherzig, die Meinung, daß hierdurch gleichzeitig der Grundgedanke des ursprünglichen Christentums verwirklicht werde, irrig und der wirtschaftsphilosophische, sowie geschichtliche Unterbau des Systems von Saint-Simon, namentlich bezüglich der Entwicklung und Bedeutung der Bourgoisie, nicht fest genug gezimmert. Fourier beseelt ein durchaus nicht begründeter Pessimismus, seine Attraktionstheorie ist gut gemeint, aber logisch nicht scharf genug gefaßt, und die Angriffe, die er gegen die Philosophen richtet, sind um so unberechtigter, als seine Lehre von den Trieben, die den eigentlichen Kern seiner Theorie bildet, auf philosophischer Unterlage ruht. Auch die Meinung, daß die sofortige Befriedigung aller Neigungen die Menschen dauernd glücklich machen könne, fußt auf irrigen Voraussetzungen. Fourier verlangte weniger das Recht auf Arbeit wie das Recht auf Glück, weniger den Arbeitstrieb wie die Genußsucht der Menschen wollte er zum Produktionsfaktor der Volkswirtschaft machen, und diesen Forderungen entspringt selbstverständlich eine Reihe unberechtigter Konsequenzen. Auch Blanc gegenüber kann eine große Anzahl von Irrtümern überzeugend nachgewiesen werden. Die von ihm empfohlene Organisation der Arbeit hat zur Voraussetzung die Beseitigung der freien Konkurrenz, deren Wirkungen er ungenau und einseitig schilderte. Die Ansicht, daß jeder nach seiner Fähigkeit zu produzieren und nach Bedarf zu konsumieren habe, ist verfehlt. Der Arbeitslohn in einer vernunftmäßig organisierten Gesellschaft wird immer abhängig gemacht werden müssen nicht von dem Bedarf, sondern von der Leistung des Konsumenten. Die Angriffe ferner gegen die individualistische Gesell-

1) Vgl. Organisation du travail, 5. Ausg., S. 77.

schaftsordnung sind abzuwehren, denn diese letztere spiegelt in sich nichts anderes ab als die unvermeidlichen Interessengegensätze aller, und den Individualismus ausrotten zu wollen, heißt einen aussichtslosen Kampf aufnehmen gegen die Eigenart der menschlichen Persönlichkeit. Auch bezüglich des geforderten Rechts auf Arbeit ist Blanc nicht tief genug in die Psychologie der Materie eingegangen, denn das eigentliche Recht auf Arbeit besteht nicht nur in der Ueberweisung irgendeiner beliebigen, den individuellen Lebensunterhalt sichernden Beschäftigung, sondern in dem gesetzmäßig zu verbürgenden Zugeständnis, jedem im Notfall diejenige Arbeit zu verschaffen, die seinem eigentlichen Beruf, seiner Vorbildung und Schulung und seinen natürlichen Fähigkeiten entspricht. Dieser Aufgabe dürfte keine Staatsverwaltung zu genügen in der Lage sein.

Doch eine derartige unparteiische Stellungnahme gegenüber Saint-Simon, Fourier und Louis Blanc stempelt sie weder zu Utopisten oder Kommunisten und Anarchisten, noch kann die aktuelle Bedeutung, die sie für Wissenschaft und Politik zu beanspruchen haben, in Abrede gestellt werden. Viele ihrer Ansichten haben sich als zutreffend erwiesen, und gar manche ihrer Forderungen sind im Laufe der Zeiten verwirklicht worden oder gehen der Verwirklichung entgegen. Und auch hier sei nur auf die springenden Punkte hingewiesen. Saint-Simon erkannte mit vielem Scharfblick, daß dem Zeitalter des Feudalismus dasjenige der Industrie, in dem sich Arbeit und Wissenschaft paaren, folgen werde, und die Entwicklung des 19. Jahrhunderts hat die Richtigkeit seiner Erkenntnis nicht nur für Frankreich voll erwiesen. Sind seine Ansichten bezüglich Adel und Klerus nicht ein annähernder Spiegel der Verhältnisse, wie sie sich bei der jüngsten Reichsfinanzreform in Deutschland abgespielt haben? Und der kaufmännische Geist, von dem in der Gegenwart und wiederum in Deutschland namentlich so vielfach gesprochen und von dem gewünscht wird, daß er mit seinen Bazillen die Bureaukratie befruchte, war es nicht Saint Simon, der zuerst bei seinen Reformen der inneren Verwaltung darauf hingewiesen hat? Haben nicht auch seine Ansichten über Wesen und Pflichten des Christentums einen nachhaltigen Widerklang bis zur allerjüngsten Zeit gefunden? Die Forderung, daß das Christentum in ein harmonisches Verhältnis zu dem jeweiligen Stande der Kultur und Wissenschaft gebracht werden müsse, hat in der Gegenwart dogmatische Kraft erhalten, und Saint Simon war der erste Christlich-Soziale der neueren Zeit, aus dessen Schule die Egidy und Naumann hervorgegangen zu sein scheinen.

Fourier zuerst hat auf die Notwendigkeit der Gewähr des Existenzminimums im Notfall hingewiesen, und was ursprünglich utopisch klang, ist gegenwärtig teilweise verwirklicht. Die deutsche Reichsgesetzgebung, wenn sie sich auch nicht direkt seinen Forderungen angeschlossen hat, ist doch tatsächlich durch die Organisation der Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts- usw. Versicherung für den gleichen Gedanken eingetreten und entzieht hierdurch den wirtschaftlich Schwachen

der Gefahr des physischen Untergangs. Die Wohnungsfrage, namentlich in bezug auf die minderbesitzenden Klassen, beschäftigt immer weitere Kreise, und vor Fourier, der auf die engen und verpesteten Wohnstätten, die Tausende und Abertausende von Menschen in sich bergen, zuerst hinwies und dem in seinen Phalangen das Ideal der Gartenstadt vorschwebte, war der Lösung dieses sozialen Problems niemand näher getreten. Und endlich der Genossenschaftsgedanke; Das ganze 19. Jahrhundert beweist einen dauernden Fortschritt dieser Idee und schließlich den siegreichen Durchbruch derselben. Fourier eröffnete den Reigen der Assoziationstheoretiker. Die richtigen Mittel zur Durchführung jener grundlegenden Idee anzugeben, ist ihm versagt geblieben, aber er spornte zur Tat, er war der intellektuelle Begründer der ersten, weite Ziele verfolgenden und von Considerant geleiteten Genossenschaftschule, und seiner Initiative folgte Godin, der Begründer des bis zur Gegenwart glanzvoll bestehenden, auf der Idee der Produktivassoziation ruhenden und tausende von Arbeitern beschäftigenden „Familistère de Guise". So haben die Lehren Fouriers, ganz abgesehen von dem Umstande, daß er lange vor Karl Marx auf die großen Mißstände des Kapitalmagnatentums hingewiesen hat, doch trotz ihrer anscheinenden Unverwendbarkeit bedingungsweise praktische Bedeutung bis zur Gegenwart.

Das Gleiche ist noch in höherem Maße Louis Blanc gegenüber zu bekunden. Seitdem Engels ihm gegenüber behauptet hat, daß er von den hervorragenderen Sozialreformern der neueren Zeit der unbedeutendste gewesen und daher keine fernere Beachtung verdiene, scheint er endgültig abgetan zu sein. Hier vollzieht sich aber, namentlich in sozialistischen Parteikreisen, ein dauernder Akt herber Ungerechtigkeit. In der „Organisation du travail" hat Blanc zuerst abschließend die Lösung eines Problems erstrebt, das während der letzten 70 Jahre die Gemüter beschäftigte. Das von Staats- oder Stadtwegen zu gewährende „Recht auf Arbeit", oder möge man hierfür die inhaltlich gleiche Bezeichnung „Versicherung gegen Arbeitslosigkeit" wählen, gehört zu jenen Forderungen, die in der Gegenwart alltäglich erhoben werden. Blanc ferner hat zuerst auf die Notwendigkeit einer Verstaatlichung der Verkehrsmittel hingewiesen, und dieser Gedanke, ursprünglich als undurchführbar bezeichnet, hat sich allmählich mit elementarer Kraft Bahn gebrochen, ist in vielen Ländern verwirklicht worden oder gilt mindestens in seiner Durchführung als höchst erstrebenswert. Blancs „Histoire de dix ans" und „Histoire de la Révolution française" sind Meisterwerke, deren Lektüre auch in der Gegenwart sehr lehrreich ist und deren leitende wirtschaftsphilosophische Gesichtspunkte eigenartig und nachhaltig waren und bleiben. Blanc machte die kapitalistische Produktionsweise zum Mittelpunkte seiner Angriffe, und in dem Versuche, die ursächlichen Verhältnisse der Dinge und Ereignisse auf ökonomische Bestimmungsgründe zurückzuführen, muß er als ein Vorläufer von Karl Marx bezeichnet werden, den er sicher durch seine historischen Schriften nicht unbeeinflußt gelassen hat. Zu den Begründern der materialistischen

Geschichtsforschung ist nicht nur Marx, sondern unbedingt auch Louis Blanc zu zählen, und an diesem Gedanken sollte in der Gegenwart mit Dankbarkeit festgehalten werden. Auch Blancs Ansichten über die freie Konkurrenz, mögen sie im einzelnen noch so irrig und bedenklich sein, sind dauernd beachtenswert. Jedenfalls hat die Gesamtauffassung, der er hierbei Ausdruck gegeben, sich in bei weitem höheren Maße verwirklicht, als dies bei Marx bezüglich der Abschaffung der kapitalistischen Produktionsweise oder der Expropriation der Expropiateure der Fall ist. Die freie Konkurrenz und die mit ihr verbundene Gewerbefreiheit, zu Beginn des 19. Jahrhunderts stürmisch begehrt, ist im Laufe desselben von den verschiedensten Interessenten immer heftiger angegriffen worden. Der Kampf gegen ihre fernere Gewähr ist auf der gesamten Fluchtlinie der bürgerlichen Gesellschaft eröffnet und die Notwendigkeit ihrer Begrenzung allseitig anerkannt. Diesem Zwecke dienen nicht nur die in allen Kulturländern bestehenden und an Umfang und Bedeutung sich stetig steigernden Kartelle, Trusts, Fusionen, Interessengemeinschaften usw., auch die Patentgesetzgebung läßt sich von dem gleichen Gedanken leiten, und die Branntwein- und Bierbesteuerung in Deutschland hat ihn in jüngerer Zeit aufgenommen. Das Prinzip der Kontingentierung steht demjenigen des freien Wettbewerbs diametral gegenüber, und auch nach dieser Richtung haben die Ansichten Blancs aktuelle Bedeutung. Bezüglich der Assoziationsidee hat er sicher Fourier überholt. Ihm gebührt zwar nicht die Priorität jener Idee, aber er förderte, wie dies die Verhältnisse der Schneiderassoziation in Clichy, der 1848 von ihm in Paris errichteten Produktionsassoziationen der Sattler, Spinner, Köche usw. beweisen, den Glauben an sie; er hat sie volkstümlich gemacht. Mit der Forderung ferner des „Recht auf Arbeit", der „Organisation der Arbeit", der mit Staatsmitteln zu errichtenden Produktivassoziationen leitete er als Führer die Truppen ins Gefecht und gab der sozialen Frage, indem er sie zu einer Arbeiterfrage stempelte, jenen allerdings einseitigen Charakter, den sie sich leider bis zur Gegenwart bewahrt hat. Dem radikalen Liberalismus, der ihn beseelte, verlieh er eine sozialistische Prägung und der Arbeiterbewegung, an deren Spitze er vorübergehend stand, hat er einen politischen Beigeschmack zu geben vermocht, den sie vorher nicht gehabt und seither nicht verloren hat. So ist seine Bedeutung, die namentlich bisher in Deutschland vielfach nicht genügend anerkannt ist, auch für die Strömungen der Gegenwart durchaus nicht zu unterschätzen.

Diese hier nur in Kürze skizzierten Gesichtspunkte — nämlich, um dies abschließend nochmals hervorzuheben, daß Saint-Simon, Fourier und Louis Blanc aktuellste Bedeutung beanspruchen können, daß sie trotz mancher Irrungen, die sich in ihren Systemen und Forderungen verknüpfen, doch durchaus nicht als Utopisten bezeichnet werden können, und daß sie in der Verfolgung ihrer Ziele grundsätzlich von Kommunisten und Anarchisten zu scheiden sind — bilden die geistige Unterlage meines jüngst unter dem Titel „Zur Entwicklungsgeschichte des Sozialismus" (Berlin, Franz Vahlen, 1909) veröffentlichten Werkes. Es

enthält die teilweise umgearbeitete Zusammenfassung der in früheren Jahren einzeln veröffentlichten sozialgeschichtlichen Abhandlungen. Die Theorien von Saint-Simon, Bazard, Enfantin, Fourier, Considerant, Louis Blanc usw. werden darin geschildert und die das Christentum, das Genossenschaftswesen, das Recht auf Arbeit, das Erbrecht, Erziehung und Unterricht, die Stellung der Frau, die Entwicklung der Bourgeoisie und des Proletariats, Individualismus und Sozialismus betreffenden Ansichten und Vorschläge jener Männer in allen Einzelheiten vorgeführt und kritisch erörtert. Hierbei ist auch ausführlich auf die mannigfachen praktischen Versuche, die zur Verwirklichung der verschiedenen Theorien eingeleitet worden sind, eingegangen. Das Werk ist keine Parteischrift, sondern soll ein auf wissenschafticher Unterlage ruhender Beitrag zur Kulturgeschichte sein. Möge es in diesem Sinne von den Fachgenossen und allen denjenigen, die der sozialen Bewegung Verständnis und Interesse entgegenbringen, aufgenommen werden.

---

# Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Bothe, Fr., Beiträge zur Wirtschafts- und Sozialgeschichte der Reichsstadt Frankfurt. Leipzig (Duncker & Humblot) 1906. X, 172 SS. 8°. 4,60 M.

Der nach dem Hauptrādelsführer, dem Kuchenbäcker Vinzenz Fettmilch, benannte Aufstand der zünftischen Bürgerschaft, der Handwerkergesellen und der Industriearbeiter Frankfurts gegen den patrizischen Rat und die Judenschaft, der von 1612—14 tobte und erst 1616 mit der Hinrichtung und Verbannung der zumeist Beteiligten als beendigt angesehen werden konnte, hat bereits bei G. L. Kriegk (Geschichte von Frankfurt a. M. in ausgewählten Darstellungen, 1871, S. 237—417) eine eingehende Schilderung gefunden. Kriegk bezeichnet den „Fettmilch-Aufstand", der das Frankfurter Gemeinwesen aufs tiefste erschütterte, ja fast um seine politische Freiheit brachte, die Zünfte als politische Korporationen für immer beseitigte und den Patriziat aufs neue in seiner Herrschaft befestigte, aber auch gewisse Reformen in der Aemterverwaltung herbeiführte, als die interessanteste Epoche in der Geschichte der alten Reichs- und Krönungsstadt am Main. Ueber Ursachen und Charakter der Unruhen gingen die Meinungen auseinander. Die eine Ansicht erblickt in ihnen die Fortsetzung der mittelalterlichen Zunftkämpfe gegen den Patriziat um das Stadtregiment. Die andere — von Kriegk selbst vertretene — betrachtete sie als den Ausdruck der Erbitterung über den Mißbrauch der Regierungsgewalt seitens des Rates und des Hasses gegen die Juden. Die Kontroverse auf Grund eingehender archivalischer Forschungen zur Entscheidung zu bringen, hat sich Bothe zur Aufgabe gesetzt. Das Quellenmaterial fließt in überreicher Fülle: 95 Prozeßaktenbände, Bürgermeister-, Gesetz- und Steuerbücher, die seit 1348 fast lückenlos vorhandenen Stadtrechnungen, Handwerkerakten, das unter den Beilagen (No. 10, S. 119—143) abgedruckte handelsgeschichtlich wertvolle „Pfortenbuch" (d. i. Amtsbuch der verordneten Ratsfreunde an der Fahrpforte) usw. Das Ergebnis seiner Untersuchung hat Bothe in zwei Werken niedergelegt: über „Die Entwicklung der direkten Besteuerung in der Reichsstadt Frankfurt bis zur Revolution 1612—14" (Leipzig 1907) und dem vorliegenden Buche.

Diese „Beiträge" sind ebenso wertvoll durch die umfassende ein-

dringliche Kenntnis wie durch die methodisch besonnene und umsichtige Verwertung des zum größten Teil überaus spröden Quellenmaterials, dem der Verf. in allen 3 Abschnitten (I. Aus Frankfurts alten Rechenbüchern: a) Zur Charakteristik der Rechenbücher; b) Zur Entwicklung der Stadtwirtschaft im 16. Jahrhundert; II. Zur wirtschaftlichen und sozialen Lage der Frankfurter Bevölkerung im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts) wichtige Erkenntnisse abgerungen hat. Zunächst (Ia) ergibt sich, daß die städtische Finanzverwaltung auch in Frankfurt durch das Fehlen der Einheitlichkeit, Planmäßigkeit, Uebersichtlichkeit und zahlenmäßigen Genauigkeit gekennzeichnet ist und vom 14.—17. Jahrhundert einen durchaus patrimonial-patriarchalischen Charakter trägt. Gleichwohl läßt sich von 1376 ab ein gewisser Fortschritt in der Buchführungstechnik erkennen, und trotz aller Mängel und Unzuverlässigkeit im einzelnen sind die Rechenbücher doch im großen überaus wichtige Quellen für die Geschichte der politischen, sozialen, stadt- und privatwirtschaftlichen Zustände der Stadt, für die Preisgeschichte und Bevölkerungsstatistik. Darüber bietet der 2. Abschnitt vielseitigen und lehrreichen Aufschluß. Handel und Verkehr gebunden vornehmlich an die beiden Messen, spielen in der Frankfurter Stadtwirtschaft des 16. Jahrhunderts natürlich die vornehmste Rolle, obwohl Frankfurt erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts eine eigentliche Handelsstadt geworden ist; für ihren Aufstieg ist bezeichnend die Verdoppelung und Verdreifachung des Zoll-, Wege- und Krangeldes von 1515—1610, zum anderen die wachsende Ergiebigkeit des Messstandgeldes, das um 1600 nominell mehr einbrachte als 25 Jahre vorher die Gesamtgefälle (S. 36 ff.). Volkswirtschaftlich bemerkenswert ist der Hinweis auf den starken Konsum der Getränke und daher die Ergiebigkeit ihrer Besteuerung (S. 29 f.) sowie auf die Beziehungen einerseits zwischen wirtschaftlichem Tiefstand und Steigerung des Fisch- und Branntweinkonsums, andererseits zwischen wirtschaftlichem Aufstieg, Steigerung des Fleisch- und Weinkonsums und (mit Verschleuderung alten Familienhausrats verbundenem) Aufschwung des Trödlerhandels (S. 30 ff.). Die großen Geschäfte in den Messen wurden durch Stadtfremde gemacht, unter denen als Makler am Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts die Italiener und Süddeutschen zugunsten der Niederländer und Norddeutschen zurücktraten. Die Zuwanderung der Niederländer führte einen Umschwung im Sinne der Bildung eines Großkaufmannstandes, einer Industrie und eines Exporthandels in Frankfurt herbei. Für die neuerdings aufgeworfene Streitfrage (zwischen M. Weber und E. Troeltsch einer-, F. Rachfahl andererseits) nach der Bedeutung des Kalvinismus für die Bildung des neuzeitlichen Kapitalismus vermögen Bothes Untersuchungen auch einen kleinen Beitrag beizusteuern: Die in Frankfurt eingewanderten Niederländer waren zwar großenteils, aber nicht durchweg Kalvinisten (S. 28, 35 N. 1, 38 f., 43 f.). Neben der Tuch- und Seidenbranche beherrscht namentlich Kupfer die Frankfurter Messen; außerdem erlangen sie eine große Bedeutung für Wechselgeschäfte (S. 39 f.), die gleich der Pfandleihe vornehmlich in den Händen der Juden lagen (S. 97 f.). Hinter dieser durch fremde Elemente herbei-

geführten Entwicklung, mit der sich das durch Leichtsinn, Schlendrian und Eigennutz charakterisierte patrizische Mißregiment verband, blieb die zünftisch organisierte, in Handwerk und Landwirtschaft tätige einheimische Bürgerbevölkerung weit zurück, wie der 2. Hauptabschnitt zeigt, der sehr vorsichtige Untersuchungen über die Bevölkerung, Berufs- und Konfessionsstatistik Frankfurts im 16. und zu Beginn des 17. Jahrhunderts anstellt. Daraus ergibt sich, daß Frankfurt bis zum Auftreten der Niederländer nach Volksmenge und Wirtschaftsverfassung nicht mehr als eine Mittelstadt war und nur während der Meßzeiten einen lebhafteren Betrieb sich entwickeln sah, daß mit der großkapitalistischen Periode bis dahin unbekannte wirtschaftliche Krisen eintraten, daß die an sich geringe jüdische Bevölkerung eine unverhältnismäßige Zunahme erfuhr und die wirtschaftliche und soziale Lage eines großen Teiles der Frankfurter Bevölkerung zu Beginn des 17. Jahrhunderts ungesund geworden war.

Und so beantwortet Bothe die erwähnte Kontroverse dahin, daß das eigentliche Motiv des Fettmilch-Aufstandes ökonomischer Natur gewesen ist: Die wirtschaftliche Not führte die Bürgerschaft zur Selbsthilfe. Das politische, ständische, religiöse usw. Moment haben daneben „nur untergeordnete oder treibende Kraft besessen" (S. IV).

Die der Arbeit angehängten 22 Beilagen bestehen teils aus Tabellen zur städtischen Finanzwirtschaft (No. 2—9) und zur Bevölkerungs-, Berufs- und Vermögensstatistik der Bürger und Juden (No. 12—19 a und 22a/d), teils aus Abdrucken urkundlicher Quellen (No. 1, 10, 11, 20, 21), wie sie sich auch in den Anmerkungen, freilich ohne Berücksichtigung moderner Editionsgrundsätze, allerorts untergebracht finden. In dem dem Privileg Karls IV. v. J. 1358 (S. 14 N. 1) vorgesetzten Regest hätte außer dem Jahres- auch das Monatsdatum (Juni 2) aufgelöst werden sollen. Ueber das „Vidimus" hat Bothe (S. 25) eine ganz falsche Vorstellung; jedes Lehrbuch der Diplomatik kann ihm darüber Aufschluß geben. Auch mit der deutschen Sprache steht er gelegentlich auf gespanntem Fuße (S. 27 „gemäß der modifizierten Steuergesetze und der veränderten Abgabenbestimmungen"; S. 34 die Neubildung „Teuernis"). Und dann: warum dieser unbestimmte Titel des ganzen Buches? Zum mindesten hätte eine Zeitangabe hinzugefügt werden sollen. Jedenfalls wird niemand von vornherein wissen können, ein wie reicher Inhalt ihn hinter diesen bescheidenen „Beiträgen" erwartet.

Halle a. S. K. Heldmann.

Bebel, August, Aus meinem Leben. 1. Teil. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1910. 8. VIII—221 SS. M. 1,50.

Damaschke, Adolf, Geschichte der Nationalökonomie. Eine erste Einführung. 4. erweiterte Aufl. 8.—10. Tausend. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. VIII—544 SS. M. 4.—.

Ehrenberg, Richard (Prof.), Gegen den Katheder-Sozialismus. 2. u. 3. Heft. Terrorismus in der Wirtschafts-Wissenschaft. Berlin, Reimar Hobbing, 1910. gr. 8. S. 41—132. M. 1,20.

Hodgskin, Thomas, Verteidigung der Arbeit gegen die Ansprüche des Kapitals. Aus dem Englischen übersetzt von Friedrich Raffel. Mit einer einleitenden Abhandlung:

Der englische Sozialismus zu Anfang des 19. Jahrhunderts von Georg Adler. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1909. gr. 8. 76 SS. M. 1,20. (Hauptwerke des Sozialismus und der Sozialpolitik. Heft 10.)

Lexis, Wilhelm, Allgemeine Volkswirtschaftslehre. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. Lex.-8. V—259 SS. M. 7.—. (Die Kultur der Gegenwart. Teil II. Bd. 10. I.)

Mayer-Moreau, Karl, Hegels Sozialphilosophie. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. VII—83 SS. M. 2,50.

Neurath's, W. (Prof.), Sozialtheorie. Plastisch in 3 Kubikwürfeln. Kleinzschachwitz, O. A. Uhle (1910). 10 × 10; 8,5 × 8,5; 7 × 7 cm. M. 1,50.

Schröder, Wilhelm, Handbuch der sozialdemokratischen Parteitage von 1863—1909. (In ca. 18 Lieferungen.) 1. Lieferung. München, G. Birk u. Co. (1910). gr. 8. 32 SS. M. 0,30.

Schwiedland, Eugen, Einführung in die Volkswirtschaftslehre. Erweiterte Neuaufl. Wien, Manz, 1910. Lex.-8. 340 SS. M. 5.—.

---

Barlet, F. Ch., L'évolution sociale. Étude historique et philosophique de sociologie synthétique. Paris, Librairie Hermétique, 1910. 8. 207 pag. fr. 5.—.

Matagrin, Amédée, La psychologie sociale de Gabriel Tarde. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 352 pag. fr. 5.—. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Pataud, E., et E. Pouget, Comment nous ferons la Révolution. Paris, Jules Tallandier (1909). 8. VIII—298 pag. fr. 3,50.

Latham, A., and C. H. Garland, The conquest of consumption: an economic study. London, T. Fisher Unwin, 1910. 8. 5/.—.

Mill, John Stuart, Principles of political economy, with some of their applications to social philosophy; edited, with an introduction, by W. J. Ashley. New York, Longmans, Green & Co., 1909. 8. LIII—1013 pp. $ 1,50.

Putney, Albert H., Principles of political economy. — Sociology, by Hubert Marshall Skinner. Minneapolis, Minn., Cree Publishing Co. (1909). 8. V—366 pp. $ 4,80.

Grilli, Carlo, Due sistemi di economia politica: P. J. Proudhon e A. Loria. Roma, tip. Unione ed., 1909. 8. 158 pp. l. 2.—. (Estr. dalla Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliari.)

Loria, Achille, Maltus. Modena, A. F. Formiggini, 1909. 16. 85 pp. l. 1.—. (Profili, n° 6.)

### 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Grössler, Hermann, Vom Einzelhof zum Stadtkreis. Ein Blick auf die Entwicklung der Stadt Eisleben. Halle, Otto Hendel, 1910. Lex.-8. 34 SS. M. 1.—. (Neujahrsblätter. 34.)

Hansen, Reimer (Prof.), Geschichte der Stadt Itzehoe. Itzehoe, Th. Brodersen, 1910. gr. 8. IX—258 SS. M. 4.—.

Hessel, Alfred, Geschichte der Stadt Bologna von 1116—1280. Berlin, Emil Ebering, 1910. gr. 8. XVI—541 SS. M. 14,50. (Historische Studien. Heft 76.)

---

Brésil, Le. Les richesses naturelles, ses industries. Extrait de l'ouvrage "O Brazil, suas riquezas naturaes, suas industrias" publié par le Service d'Expansion économique du Brésil. Tome II. (Industrie agricole. Élevage du bétail. Voies et moyens de communication. Industrie manufacturière.) Paris, Aillaud et C[ie], 1910. 8. 416 pag. fr. 12.—.

Dautremer, Joseph, L'empire japonais et sa vie économique. Paris, E. Guilmoto, 1910. 8. fr. 6.—.

Matignon, J. J., Dix ans aux pays du dragon. Paris, A. Maloine, 1910. 18. 365 pag. fr. 3,50.

Verdier, R.-L., L'année sociale. Simples propos de sociologie et de politique extérieure. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 453 pag. fr. 3,50.

Besant, Sir Walter, London in the nineteenth century. New York, The Macmillan Company, 1909. 4. X—423 pp. $ 7,50.

Development, The, of Germany as a world power. Introductory address by Charlemagne Tower. Address by Count J. H. von Bernstorff. Philadelphia, The

American Academy of Political and Social Science (1910). 8. 14 pp. (Supplement to the Annals of the American Academy of Political and Social Science. January, 1910.)

Welsford, J. W., The strength of England: a politico-economic history of England from Saxon times to the reign of Charles the First. With a preface by W. Cunningham. London, Longmans, Green, and Co., 1910. 8. XVIII—362 pp. 5/.—.

Bevione, Giuseppe, L'Inghilterra d'oggi. Torino, fratelli Bocca, 1910. 16. 439 pp. l. 5.—. (La Civiltà contemporanea, n° 5.)

Zaccagnini, Giuseppe, La vita a Costantinopoli. Torino, fratelli Bocca, 1909. 16. 318 pp. l. 4.—. (La Civiltà contemporanea, n° 2.)

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Auswanderungsproblem, Das. Verhandlungen der Konferenz für Auswandererwesen auf dem 14. Caritastag zu Erfurt am 11. Oktober 1909. Freiburg i. B., Caritasverband für das katholische Deutschland, 1910. Lex.-8. 36 SS. M. 0,30. (Aus: Caritas.)

Berthold, Hans, Rationelle Straußenzucht in Süd-Afrika. Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). gr. 8. 19 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen. 29.)

Bonn, Mor. Julius, Nationale Kolonialpolitik. Vortrag. München, M. Rieger, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. 1909. Heft 5.)

Denkschrift und Aktenstücke über deutsche Bergwerksinteressen in Marokko. Berlin, Carl Heymann (1910). 4. M. 0,80. (Reichstags-Drucksachen. Nr. 189.)

Denkschrift, betr. die Verhältnisse im deutsch-südwestafrikanischen Diamantengebiet. Vom 6. Januar 1910. Berlin, Carl Heymann (1910). 4. 75 SS. M. 1.—.

Jöhlinger, Otto, Die wirtschaftliche Bedeutung unserer Kolonien. 6 Vorlesungen für Kaufleute. Mit 6 Kolonialkarten. Berlin, Dietrich Reimer, 1910. 8. X—120 SS. M. 2.—.

Mirbt, Carl (Geh. Konsistorial-R.), Mission und Kolonialpolitik in den deutschen Schutzgebieten. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. gr. 8. XII—287 SS. M. 6.—.

Morel, E. D., Die Zukunft des belgischen Congo. Eine kritische Untersuchung der Vorschläge der belgischen Regierung zur Congo-Reform. Autorisierte deutsche Uebersetzung von Curt Abel-Musgrave. Berlin, Dietrich Reimer, 1910. gr. 8. 87 SS. M. 1.—.

Schanz, Mor., Baumwollbau in deutschen Kolonien. Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). gr. 8. 28 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen. 30.)

---

Ajalbert, Jean, Les destinées de l'Indo-Chine. Voyages. Histoire. Colonisation. Paris, Louis-Michaud, 1909. 16. 350 pag. fr. 3,50.

Anquetil, L'abandon des campagnes. Causes, conséquences, remèdes. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1909. 8. VIII—129 pag.

Dubois, Marcel, La France et ses colonies. 6e édition, revue. Paris, Masson et Cie, 1910. 16. 420 pag. fr. 4.—.

Vandervelde, E., L'exode rural et le retour aux champs. 2e édition, entièrement refondue. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Aldridge, T. J., A transformed colony: Sierra Leone as it was and as it is. London, Seeley & Co., 1910. 8. 16/.—.

Dainelli, Giotto, In Africa. (Lettere dall' Eritrea.) Parte II. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche, 1910. 8. 201 pp. l. 6,50.

Hora Adema, J., Tropenstudien. Zeist, Meindert Boogaerdt Jun., 1909. kl. 8. IV—96 blz. fl. 0,90.

### 4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Fieser, E. (Ob.-Förster), Die Modernisierung der badischen Domänen- und Gemeinde-Waldwirtschaft in ökonomischer Hinsicht. Betrachtungen und Vorschläge. Freiburg (Baden), J. Bielefeld, 1910. 8. VIII—186 SS. M. 4.—.

Handbuch des Grundbesitzes im Deutschen Reiche. Unter Mitwirkung der königlichen Behörden und nach amtlichen Quellen bearbeitet. Provinz Posen. 8. gänzlich umgearb. Aufl. Berlin, R. Stricker, 1910. Lex.-8. VII—34—383—28 SS. M. 10.—.

Leonhard, Rud. (Priv.-Doz.), Agrarpolik und Agrarreform in Spanien unter Carl III. München, J. Schweitzer, 1909. gr. 8. VIII—331 SS. M. 7,50.

Mitteilungen und Anzeigen, Bergwirtschaftliche. Sonderausgabe des Beiblatts zur Zeitschrift für praktische Geologie. Organ des bergwirtschaftlichen Seminars an der Königlichen Bergakademie zu Berlin. Herausgeg. von (Priv.-Doz.) Max Krahmann. 1. Jahrg. 1910. 12 Hefte. (1. Heft. 32 SS. mit 1 Karte.) Berlin, Julius Springer. Lex.-8. M. 8.—.

Pfeiffer, Franz Xaver, Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in der bayrischen Pfalz. Speyer, Dr. Jäger, 1909. 8. VIII—128 SS. M. 2.—.

Protokoll der 63. Sitzung der Central-Moor-Commission vom 7.—10. Juli 1909. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. III—63 SS. mit 3 Taf. M. 5.—.

Singer, Max, Ueber Wasserwirtschaft im Gebirge. Vortrag. Wien, Lehmann & Wentzel, 1909. Lex.-8. 30 SS. M. 1,50. (Aus: Zeitschrift des österr. Ingenieur- und Architekten-Vereins.)

Treptow, Emil (Ober-Berg-R.), Das Studium der Geschichte des Bergbaus. Rektoratsrede. Freiberg, Craz & Gerlach, 1909. Lex.-8. 15 SS. M. 0,50.

---

Dol, Maurice, La capacité commerciale des syndicats agricoles. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 147 pag.

Malpeaux, L., et A. Malotet, L'agriculture de la région du Nord. Paris, C. Amat, 1910. 18. VII—385 pag.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Hermann Levy, Monopole, Kartelle und Trusts in ihren Beziehungen zur Organisation der kapitalistischen Industrie. Dargestellt an der Entwicklung in Großbritannien. Jena, Gustav Fischer, 1909. XIV u. 322 SS..

Das Buch ist eine Darstellung der monopolistischen Entwicklung in der Industrie Englands und teilt diese Entwicklung in 3 Abschnitte. Der erste behandelt „die Monopole der frühkapitalistischen Industrie Englands“ (S. 1—88), der zweite „die Zeit des freien Wettbewerbs und der ersten monopolistischen Unternehmerverbände“ (S. 89—159), der dritte „die Neuorganisation der britischen Großindustrie auf monopolistischer Grundlage“ (S. 160—260). Den Schluß bilden eine Erörterung der heutigen Probleme, eine theoretische und kritische Zusammenfassung der Ergebnisse und 3 Anhänge mit Kartellstatuten und -entwürfen.

Für die beiden ersten Abschnitte hat der Verf. selbst eingehende Quellenstudien gemacht und ein sehr wertvolles Material zusammengebracht. Alle Erscheinungen der Monopolbildung und staatlichen Monopolpolitik in der englischen Volkswirtschaft des 16. und 17. Jahrh. werden besprochen und die Gründe des Uebergangs zur Gewerbefreiheit dargestellt. Es wird gezeigt, daß dieselbe für die englische Großindustrie schon Ende des 17. Jahrh. durchgeführt war. Von besonderem Interesse ist hier auch ein Vergleich mit den älteren großgewerblichen Monopolen Deutschlands, die noch bis ins Ende des 18. Jahrh. hineinreichen, als in England schon die freie Konkurrenz in der Großindustrie als etwas Selbstverständliches galt, weil die Gewerbefreiheit dort schon seit 100 Jahren bestand. Das „Direktionsprinzip“ im Bergbau, das „Konzessionssystem“ in zahlreichen anderen deutschen Gewerben wird der freien Entwicklung der englischen Industrie gegenübergestellt.

L. bringt auch hier auf Grund eifrigen Studiums der Arbeiten von Gothein, Stieda, Troeltsch, Knapmann u. a. viel Material über die älteren industriellen Monopole Deutschlands zusammen. Seine natürlich nur ganz kurze Behandlung des Gegenstandes erweckt das Bedauern, daß es bisher in der deutschen Literatur an einer zusammenfassenden Darstellung dieser Entwicklung vollkommen fehlt. Vielleicht gelangt Sombart in den weiteren Bänden seines „Modernen Kapitalismus“ einmal dahin, diesen „wirklichen Kapitalismus“ der älteren Zeit eingehend zu behandeln.

Der zweite Abschnitt zeigt, wie frühzeitig schon aus dem freien Wettbewerb das freie vertragsmäßige Monopol in der englischen Industrie sich entwickelt. Er behandelt die ersten Kartelle im englischen Kohlen- und Kupferbergbau, die aus dem Ende des 17. und der Mitte des 18. Jahrh. datieren. Es sind Tatsachen, die zwar größtenteils schon bekannt waren, z. B. durch einen Aufsatz von Gustav Cohn, Ein Beitrag zur Geschichte der wirtschaftlichen Kartelle, Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. 8, und einen solchen von Levy selbst, Englische Kartelle der Vergangenheit, Schmollers Jahrbuch 1907, für die der Verf. aber auf Grund sorgfältigen Studiums der Parlamentsakten mancherlei interessante Einzelheiten mitteilt.

Das größte Interesse beanspruchen natürlich der dritte Abschnitt des Buches und die daran sich anknüpfenden Schlußfolgerungen. Das Material beruht hier größtenteils auf dem Buche von H. W. Macrosty, The Trust Movement in British Industry, das K. Wiedenfeld im letzten Novemberheft dieser Zeitschrift eingehend besprochen hat. An die Schilderung der 15 wichtigsten Kartelle und Trusts Englands (S. 195—260) knüpft aber L. interessante allgemeine Schlußfolgerungen. Er wendet sich vor allem, wie schon in früheren Aufsätzen, gegen die insbesondere von mir seiner Zeit [1]) vertretene Auffassung, daß „die Psychologie des britischen Unternehmertums der Kartellierung und Vertrustung abhold sei“. Es ist zuzugeben, daß ich diesem Faktor wohl seiner Zeit zu viel Bedeutung beigemessen habe, aber andererseits wird, wie mir scheint, seine Wirkung durch die Anführung einiger weniger Kartelle der älteren Zeit — sie sind L's. Hauptargument — noch nicht widerlegt. Zutreffender dagegen sind die späteren Hinweise des Verf. darauf, daß noch genug andere Momente vorhanden sind, die die geringe Kartellentwicklung in Großbritannien erklären. Ganz aber sollte man auch jenen Faktor nicht ausschalten. Auch L. selbst sagt am Schlusse seines Buches: „Nichts ist in Großbritannien unpopulärer als das Monopol, welcher Art es auch sei“, und „der Engländer glaubt an eine, man möchte sagen „natürliche“ Notwendigkeit des freien Wettbewerbs. In dieser Hinsicht sind ihm die Lehren der klassischen Nationalökonomie seit einem Jahrhundert in Fleisch und Blut übergegangen“ (S. 307). Auch Macrosty betont übrigens den Selbständigkeitsdrang der englischen Unternehmer, und

1) Schutzzoll und Karteile, Jena 1903.

ebenso weist Wiedenfeld (a. a. O.) darauf hin, daß der einzelne Unternehmer allenfalls „sein Werk ganz und gar in einem großen Konzern aufgehen läßt, auf dessen Gesamtleitung er dann wieder einen mitmaßgeblichen Einfluß ausübt, daß er aber sich dagegen wehrt, einen Teil seiner Selbständigkeit abzugeben, ohne dafür an Einfluß auf die Leitung der anderen Werke zu gewinnen". Dieser Gesichtspunkt wird auch von L. bei Besprechung der englischen Trustorganisationen hervorgehoben. Im allgemeinen scheint mir immer noch unbestreitbar, daß neben anderen Ursachen auch die tiefeingewurzelten Ideen des Individualismus die vergleichsweise geringe Entwicklung monopolistischer Organisationen in England erklären.

Unter diesen anderen Ursachen erwähnt L. mit keinem Worte die ebenfalls schon von mir für die Erklärung der verhältnismäßig geringen Entwicklung der Kartelle herangezogene Tatsache, daß die englische Gesetzgebung und Rechtsprechung ganz anders als bei uns das Prinzip des freien Wettbewerbs verteidigt und „contracts in restraint of trade" für ungesetzlich erklärt. Gerade zur Erklärung der Tendenz zur Unternehmungskonzentration und Fusionierung, auf die L. ganz besonders nachdrücklich hinweist, ist diese Tatsache von Wichtigkeit. Die Rechtslage hat doch sicher dabei mitgespielt, daß sich zunächst einmal durch Fusionierung die Zahl der konkurrierenden Unternehmungen verminderte. Nachdem das geschehen war, waren bloße „gentlemen agreements" möglich, und bilden daher auch den größten Teil der englischen Kartelle.

In den beiden letzten Kapiteln des Buches, welche die Schlußfolgerungen aus den früheren Darlegungen ziehen, legt der Verf. das Hauptgewicht auf diese Tatsache, daß sich Kartelle in England erst entwickelt haben, wo wenige, ungefähr gleichstarke Unternehmungen vorhanden waren, und daß daher in allen Erwerbszweigen der Monopolisierungstendenz erst die Konzentrationstendenz, die Entwicklung von Riesenunternehmungen (Trusts) vorausgehen mußte. Seine Untersuchungen scheinen mir auch für England die des öfteren von mir aufgestellte Behauptung zu bestätigen, daß die „kapitalistische Akkumulation", um mit Marx zu reden, nicht, wie der Sozialismus glaubt, bis zum Extrem gehen werde, nicht alle Unternehmungen eines Erwerbszweiges sich in eine einzige verschmelzen werden, sondern daß aus technischen und organisatorischen wie aus ökonomischen Gründen das Nebeneinanderbestehen weniger großer Unternehmungen, die dann miteinander Kartelle schließen, am vorteilhaftesten ist. Wo die Grenze ist, bis zu der einerseits die Unternehmungskonzentration gehen und bei der andererseits die vertragsmäßige Monopolorganisation zwischen selbständigen Unternehmungen anfangen könnte, darüber läßt sich allgemein nichts sagen. Sicher ist, daß in England erstere, in Deutschland letztere weiter geht und größere Bedeutung hat. Und deshalb bietet, wie L. eingehend schildert, in England die Fusionierung schwierigere Organisationsprobleme als die Kartellbildung, die sich dort nur zwischen einer kleinen Zahl von Unternehmungen vollzieht.

Die verschiedenen, von ihm berücksichtigten Momente, welche die geringere Entwicklung von Monopolorganisationen in England erklären, faßt L. folgendermaßen zusammen (S. 281): „Durch das Fehlen der Schutzzölle, den unbedeutenden Einfluß des Frachtenschutzes und das geringe Vorhandensein mineralischer Bodenproduktion mit nationalem Monopolcharakter und leichter Monopolisierbarkeit ist innerhalb der britischen Großindustrie die Möglichkeit der Monopolbildung, soweit die ausländische Konkurrenz in Frage kommt, auf ein im Vergleich zu Deutschland und den Ver. Staaten kleines Gebiet beschränkt. In diesem Gebiete freilich ist nun mehr oder minder große Immunität vor fremder Konkurrenz gegeben. Gelingt es aber hier, den inländischen Wettbewerb auszuschalten oder zu beschränken, so ist dennoch die Möglichkeit einer monopolistischen Preiserhöhung geringer, die Grenzen, welche einer solchen gezogen sind, enger, und demnach der zu erwerbende monopolistische Gewinn im allgemeinen kleiner als in Ländern, welche Schutzzoll, Frachtenschutz und zahlreiche mineralische Bodenproduktion mit monopolistischem Charakter aufzuweisen haben.“

Diese Sätze sind wohl unbestreitbar. Doch legt der Verf. der an sich gewiß richtigen Tatsache, daß der mit monopolistischen Vereinigungen in England zu erzielende Gewinn im allgemeinen geringer sein wird, in den folgenden Ausführungen meines Erachtens eine zu große Bedeutung bei für die Erklärung der geringeren Kartellentwicklung in England. Unsere Kartelle werden nicht deswegen geschlossen, weil man von ihnen eine bestimmte Steigerung des Gewinns mit Sicherheit erwarten zu können glaubt, sondern sie sind bekanntlich in der Hauptsache „Kinder der Not“, sie sollen eine Ueberproduktion einschränken, die gegenseitige Preisherabdrückung beseitigen. Wie hoch man später einmal die Preise wird hinaufschrauben können, darüber zerbricht man sich bei der Kartellgründung noch nicht die Köpfe.

Noch nach einer anderen Richtung hin scheint mir L. die Bedeutung einer an sich richtig erkannten Tatsache zu überschätzen. Er betont mit Recht, daß es „in Großbritannien hauptsächlich die Größe der Unternehmung und ihrer Leistungsfähigkeit ist, welche eine monopolistische Tendenz in sich trägt“. Dies namentlich deswegen, weil „jede neue Unternehmung, welche mit den auf Grund des Konzentrationsprozesses entstandenen Riesenunternehmungen Schritt halten will, ein so großes Mehrangebot von Produkten repräsentiert, daß sie, um diese abzusetzen, entweder nur bei einer enorm wachsenden Nachfrage mit Nutzen verkaufen könnte oder aber sofort die Preise auf ein für sie wie für die Monopolvereinigungen unrentables Niveau drücken würde“.

So richtig dieser Satz in vielen Fällen ist, so darf man ihn doch nicht, wie es L. bei der dann folgenden ziffernmäßigen und theoretischen Begründung tut, zu sehr verallgemeinern. Nicht immer ist der Riesenbetrieb den anderen überlegen, nicht einmal in der Eisenindustrie, an die Verf. offenbar vor allem denkt, s. Martinwerke. Das praktische Leben zeigt sehr häufig, daß wenn große Betriebe die Preise erhöhen, daneben kleine aufkommen, ohne daß die Produktionsvermehrung alsbald zu einer Ueberproduktion und Preisdruck führt.

Das ist das einzigste, was ich an dem Inhalt des Buches von Levy vielleicht auszusetzen hätte. Man wird es ihm zu gute halten können, daß in seiner Darstellung der längst bekannte Hauptpunkt für die geringere Entwicklung des Kartellwesens in England, der Freihandel, zurücktritt. Und darin glaube ich demgemäß die Hauptbedeutung des Buches sehen zu sollen: Bisher hat man die Entwicklung der monopolistischen Vereinigungen mehr sozusagen abstrakt behandelt. Man hat, wie das auch die erste Aufgabe der Wissenschaft auf diesem Gebiete sein mußte, die allgemeinen Gründe des Entstehens der Kartelle dargelegt, und zwar auf Grund der Beobachtungen in Schutzzolländern, weil sie sich dort am intensivsten entwickelt hatten. Hier wird nun, in diesem Umfange zum ersten Male, der Versuch gemacht, die besonderen Entstehungsgründe der monopolistischen Vereinigungen in einem Lande mit besonderen Verhältnissen zu untersuchen, vom allgemeinen Standpunkt aus also die sekundären, die speziellen Entstehungsgründe derselben. Diese speziellen, nur für England gültigen Momente der Entwicklung mußten sich bei einer genaueren Untersuchung der englischen Verhältnisse, als sie bisher vorhanden war, mit Notwendigkeit ergeben, und sie klar herausgearbeitet zu haben, ist das Verdienst des Verf.

Dabei hätte ich nur nach einer Richtung am Schlusse seiner Ausführungen eine Ergänzung gewünscht, nämlich eine kurze Gegenüberstellung mit den deutschen Verhältnissen. Gerade weil der Verf. für die ältere Zeit der staatlich organisierten Monopole Englands in so dankenswerter Weise die deutschen Zustände zum Vergleich heranzieht, wäre ein solcher auch für die heutige Entwicklung erwünscht gewesen. Dann wäre nämlich die außerordentliche Verschiedenheit der Entwicklung in beiden Ländern schärfer hervorgetreten, und sie ist es, die sich bei der Lektüre des Levyschen Buches dem Kenner deutscher Verhältnisse vor allem aufdrängt. Die amerikanischen Zustände sind, abgesehen von Besonderheiten auf finanziellem Gebiete, den deutschen viel ähnlicher. Und während ich in meiner Besprechung des früheren Buches des Verf. über die Stahlindustrie der Ver. Staaten [1]) oft die Gleichheit der Entwicklung mit der deutschen zu betonen Gelegenheit hatte, liegt hier die ganze Aehnlichkeit nur in den allgemeinsten Begriffen: Konzentration, Monopoltendenz. Sowie man aber diese Erscheinungen näher spezialisiert, gehen die Tatsachen in Deutschland und in England vollkommen auseinander. Daß daran natürliche Verschiedenheiten: insulare Lage und daher geringerer Frachtenschutz, technische: andere Industriezweige, auf die sich die Entwicklungstendenzen beziehen, und wirtschaftspolitische: Freihandel, in gleicher Weise beteiligt sind, geht aus dem Buche deutlich hervor, und dasselbe kann daher als eine sehr wertvolle Ergänzung der bisher hauptsächlich auf der Beobachtung von Schutzzolländern beruhenden deutschen Kartelliteratur bezeichnet werden. Robert Liefmann.

---

1) H. Levy, Die Stahlindustrie der Ver. Staaten von Amerika, Berlin 1905. S. diese Jahrbücher, 3. Folge, Bd. 31.

Allmann, O., Geschichte der deutschen Bäcker- und Konditor-Bewegung. 2 Bde. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. gr. 8. 395, 512 SS. M. 6.—.

Bormann, Kurt, Die deutsche Zigarettenindustrie. Tübingen, H. Laupp, 1910. gr. 8. VI—121 SS. M. 3.—. (Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Ergänzungsheft 33.)

Coelsch, Hans, Deutsche Lehrlingspolitik im Handwerk. Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. XX—295 SS. M. 6.—.

Gemmingen, Max Frhr. v., Die Entwickelung der Fabrikindustrie im lateinischen Amerika. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1910. 8. 198 SS. M. 3,50. (Angewandte Geographie. Serie III. Bd. 10.)

Gilles, P., Die Elektrizität als Triebkraft in der Großindustrie und die Frage der Kraftversorgung im rheinisch-westfälischen Industriebezirk. Berlin, R. Trenkel, 1910. Lex.-8. 78 SS. M. 3.—.

Keller, V. J. (Schuldir.), Die solothurnische Töpfergesellschaft. Rückblick auf ihr Wirken in den ersten 50 Jahren ihres Bestehens 1857—1907. (Festschrift.) Solothurn, A. Lüthy, 1909. 8. 94 SS. M. 2.—.

Stieda, Wilhelm (Prof.), Die Porzellanfabrik zu Volkstedt im 18. Jahrhundert. Leipzig, S. Hirzel, 1910. 8. X—204 SS. mit 3 Bildnissen. M. 6.—.

Zahn, Christian, Die Handwerksordnungen der Münchener Bierbrauer vom Jahre 1660 und 1776. München, J. Lindauer'sche Buchh., 1910. gr. 8. 94 SS. M. 2,60.

---

De Leener, Georges, L'organisation syndicale des chefs d'industrie. Étude sur les syndicats industriels en Belgique. 1. Vol.: Les faits. 2. Vol.: La théorie. Bruxelles, Misch et Thron, 1909. 8. XX—395, XXI—580 pag. fr. 20.—. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Études sociales, n° 5.)

Cooper, Sir William Earnshaw, Britain for the Briton: co-operative working of agriculture and other industries a necessity. An earnest appeal for land, industrial, economic and other vital reforms. London, Smith, Elder & Co., 1909. XIX—390 pp. 10/.6.

Weissman, A. W., Voorheen en thans. Drie lezingen gehouden voor ambachtslieden. Amsterdam, B. Wolf Izn, 1909. 8. 64 blz. fl. 0,35.

### 6. Handel und Verkehr.

Begründung und Entwurf eines Vereinsausschusses für die abgeänderte Buchhändlerische Verkehrsordnung. Leipzig, Druck von Ramm & Seemann (1910). 4. 20 SS. (Beilage des Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel vom 12. Februar 1910.)

Buchhändler, Der. Monatsschrift für den Buchhandel und die ihm verwandten Gewerbe. Herausgeg. von Karl Fr. Pfau. 1. Jahrg. 1910. (Nr. 1. 16 SS.) Leipzig, Karl Fr. Pfau. gr. 8. Halbjährlich M. 1,50.

Kasdorf, Otto (Prof.), Die Milchpreiseerhöhungen und die Milchversorgung der Stadt Wien. Wien, Brüder Suschitzky, 1910. gr. 8. 35 SS. M. 1.—.

Marquard, Alfred, Der wirtschaftliche Wert von Wasserstraßen in Württemberg. Stuttgart, Konrad Wittwer, 1909. 8. 109 SS. M. 2.—.

Mataja, Victor, Die Reklame. Eine Untersuchung über Ankündigungswesen und Gewerbetätigkeit im Geschäftsleben. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VI—489 SS. M. 10.—.

Olaf, M. D., Verkehrsprinzipien, Preisgesetze, Tatsachen. Eine Lösung der Finanz- und Eisenbahnfrage. Basel, M. D. Olaf, 1910. 8. 52 SS. M. 0,80.

Quellen zur Geschichte von Hamburgs Handel und Schiffahrt im 17., 18. und 19. Jahrhundert. Herausgeg. mit Unterstützung der hamburgischen Handelskammer von (Bibliothekar) Ernst Baasch. 4. Heft. Hamburg, L. Gräfe & Sillem, 1910. gr. 8. S. 487—670. M. 5,50.

Röper, August, Die Unterseekabel. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1910. gr. 8. XIV—196 SS. M. 6.—. (Wirtschafts- und Verwaltungsstudien, mit besonderer Berücksichtigung Bayerns. XXXVIII.)

---

Cruppi, Jean, Pour l'expansion économique de la France. Dix-neuf mois au Ministère du Commerce et de l'Industrie. Paris, P.-V. Stock, 1910. 8. 391 pag. fr. 3,50.

Rousiers, Paul de, Les grands ports de France; leur rôle économique. Paris, A. Colin, 1909. 16. XLVI—260 pag. fr. 3,50.

Théodore-Vibert, Paul, Les crimes de l'étatiste. Le rachat de l'Ouest. Paris, A. Schleicher, 1909. gr. 8. XII—670 pag. fr. 5.—.

Campolongo, Francesco, I reati ferroviarî e di pericolo. Napoli, Detken e Rocholl, 1910. 8. VII—439 pp. l. 10.—.

Raicevich, E., Marina mercantile e convenzioni marittime. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 8. VIII—172 pp. l. 3,50.

## 7. Finanzwesen.

Altmann, S. P., Finanzwissenschaft. 1.—6. Tausend. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 8. VIII—174 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt. 306.)

Fellmeth, Adolf, Das kirchliche Finanzwesen in Deutschland. Karlsruhe, G. Braun, 1910. gr. 8. VIII—210 SS. M. 6,40.

Grooss, Aug. (Eisenbahn-Dir. a. D.), Die Finanznot Hessens und der preußisch-hessische Eisenbahnvertrag. Darmstadt, Eduard Roether, 1910. 8. 54 SS. M. 0,50.

Haberland, Georg, Die Wertzuwachssteuer. Kritische Betrachtungen. Berlin, Alfred Unger, 1910. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Jasiński, L., Beiträge zur Finanzgeschichte Polens im XVIII. Jahrhundert. Posen, Drukarnia i Księgarnia św. Wojciecha, 1910. Lex.-8. VI—248 SS. M. 6.—.

Knapp, Hermann (Reichsarchivr.) Freiherr Cl. v. Schwerin und die Zenten des Hochstifts Würzburg. (Zur Abwehr.) Berlin, J. Guttentag, 1909. gr. 8. 35 SS. M. 0,30.

Mayer, Otto (Prof.), Schiffahrtsabgaben II. Kritische Bemerkungen zum Entwurf eines Reichsgesetzes, die Erhebung von Schiffahrtsabgaben betreffend. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 8. 68 SS. M. 1,20.

Scheinpflug, G., Sozialdemokratie und deutsches Volkswohl. Betrachtungen nach der Reichsfinanzreform. Berlin, Spree-Verlag, 1910. 8. 46 SS. M. 0,50.

---

Holbach, F. (avocat), La finance. Essai d'une synthèse des faits et du droit. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1909. 8. 301 pag. fr. 5.—.

Konstantinoff, Stélan, Les systèmes d'émission des emprunts publics. Étude d'économie publique. Toulouse, impr. Lagarde et Sebille, 1910. 8. 150 pag.

Carcano, Pasquale (deputato), Sulle condizioni della finanza e della economia pubblica in Italia al 1° di dicembre 1909. Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1909. 4. 106 pp.

Giusti, Ugo, Le finanze municipali italiane nell' anno 1909. Firenze, Alfani e Venturini, 1910. 8. 61 pp. l. 2.—.

## 8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Erörterungen zur Reichsversicherungsordnung. Vorträge, erstattet von (Prof.) v. Zwiedineck-Südenhorst, (Reg.-Dir.) Schmid, (Reg.-Assessor) v. Köbke, (Verwaltungs-Dir.) Stiegler und (Amtsger.-R.) Hahn. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. gr. 8. 107 SS. M. 4.—. (Veröffentlichungen des Deutschen Vereins für Versicherungs-Wissenschaft. Heft XVIII.)

Grabower, Rolf, Die finanzielle Entwicklung der Aktiengesellschaften der deutschen chemischen Industrie und ihre Beziehungen zur Bankwelt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XVI—182 SS. M. 4,50. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 144.)

Lansburgh, Alfred, Depositen und Spargelder. (3 Aufsätze zur Bankenquete.) Berlin-Charlottenburg, Bank-Verlag, 1910. gr. 8. 39 SS. M. 1.—.

---

Boutelet, Paul, Essai sur l'organisation du crédit foncier rural en Allemagne. Caen, L. Jouan, 1910. 8. VIII—206 pag.

Paillard, Georges, La Suisse et l'Union monétaire latine. Étude économique et juridique. Paris, Félix Alcan, 1909. 8. 303 pag. fr. 3,50.

Raffard, Jean G., Le mouvement de concentration dans les banques de dépôt en Angleterre. Paris, Arthur Rousseau, 1910. gr. 8. 190 pag. fr. 5.—.

Wormser, P., Les fonds serbes. Situation économique et financière. Paris, Félix Alcan, 1910. 4. 22 pag. fr. 1,50.

Price, William H., Life insurance reform in New York. London, Swan Sonnen-

schein & Co., 1909. 8. VIII—95 pp. $ 0,75. (American Economic Association Quarterly. 3rd Series, Vol. X, No. 4.)

Putney, Albert H., Currency, banking and exchange. Minneapolis, Minn., Cree Publishing Co. (1909). 8. VII—418 pp. $ 4,80.

Graziani, Augusto, Problemi speciali di valore di scambio. Napoli, tip. N. Jovene e C., 1910. 8. 88 pp. l. 4.—. (Pubblicazioni degli istituti giuridici della r. Università di Napoli.)

### 9. Soziale Frage.

Brentano, Lujo, Die Arbeiterwohnungsfrage in den Städten mit besonderer Berücksichtigung Münchens. Ein Vortrag. Schriften des sozialwissenschaftlichen Vereins der Universität München. Heft 1. 21 SS. München (Krieger) 1909.

Es gehört zu den guten Gepflogenheiten der Lehrer der Volkswirtschaft, daß sie die gesicherten Ergebnisse volkswirtschaftlicher Forschung auch außerhalb des Hörsaales zum Vortrag bringen, und auf diese Weise weitere Kreise mit den Resultaten gelehrter Arbeit bekannt machen. Ohne Zweifel ermöglicht gerade die moderne Volkswirtschaft ein häufiges Begegnen der Lehre mit der Praxis, ein häufiges Hinaustreten vom Katheder auf die Rednerkanzel. Der Selbstzucht unserer ökonomischen Lehrer gelingt es dabei, sich vom Streite der Parteien und von der Parteipolitik fernzuhalten, und selbst aktuelle Fragen volkswirtschaftlicher Praxis einer gewissen Klärung zuzuführen, wie es Brentano mit einem Vortrage über die Arbeiterwohnungsfrage getan hat. Die Wohnungsfrage gehört zu den zeitgemäßen Problemen praktischer Volkswirtschaft. Und in München ist die Wohnungsfrage seit den Tagen Pettenkofers nicht zur Ruhe gekommen. Einen gewissen Schlußstein für die Aufgaben ihrer Lösung hat erst vor wenigen Jahren die Wohnungserhebung in der Stadt München durch das Statistische Amt der Stadt gelegt. Auf dieser Erhebung aus den Jahren 1904 bis 1907 baut Brentano eine gedrängte Schilderung der Mißstände im Wohnungswesen und der Wohnungsbenutznng überhaupt auf, um dann die allgemeinen volkswirtschaftlichen Unterlagen aller Wohnungsproduktion und danach die wichtigsten Mittel zur Beseitigung der Wohnungsnot kurz und treffend zu kennzeichnen.

Hellmuth Wolff.

Spann, Othmar, Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichts in Frankfurt a. M. (5. Bd. der „Probleme der Fürsorge", Abhandlungen der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M.) Dresden (O. V. Böhmert) 1909.

In seinen 1905 erschienenen Untersuchungen über die uneheliche Bevölkerung in Frankfurt a. M. zeigte der Verf., daß man die große Masse der unehelich Geborenen nicht als eine sozial durchaus gleichartige auffassen darf. Eine Vielzahl verschiedener Pflege- und Erziehungsorgane hat sich im gesellschaftlichen Körper für diese Bevölkerungsschicht gebildet; will man die Lage dieser heben, dann wird man auf die verschiedenen Entwicklungsbedingungen, die jene Organe darbieten, Bedacht nehmen müssen.

Verf. suchte schon seinerzeit die typischen Leistungswerte der

letzteren festzustellen, und bedeutsam waren unter seinen Ergebnissen besonders folgende: daß durch die eventuelle Heirat der unehelichen Mutter mit einem anderen Manne als dem Vater ihres unehelichen Kindes dieses bei Aufnahme in die so gebildete Stieffamilie einen Entwicklungsboden vorfindet, der durchschnittlich in körperlicher, geistig-beruflicher und sittlicher Beziehung dem Entwicklungsboden für eheliche Kinder derselben sozialen Sphäre gleichkommt; daß aber, falls die uneheliche Mutter nicht heiratet, deren Kind durchschnittlich in jeder der genannten Beziehungen degeneriert. Der Verf. gelangte damals zu dem Schlusse, daß eine eigentliche Unehelichenfürsorge nur für diese letztere, allerdings große Gruppe von Kindern und die unehelichen Waisen anzustreben sei, daß aber den unehelichen Stiefkindern im allgemeinen nicht mehr gesellschaftliche Fürsorge zuteil werden müßte, als den ehelichen Kindern der gleichen sozialen Schichten.

Im wesentlichen kommt Verf. auch in seinen neuen Untersuchungen zu dem gleichen Ergebnis; er ergänzt es aber vor allem durch eine genauere Einsicht in die Bedeutung jener Pflege- und Erziehungsform, die entsteht, wenn das uneheliche Kind allein oder mit der Mutter bei deren Eltern oder sonstigen Verwandten Unterkommen findet. Und ferner modifiziert er einigermaßen sein Urteil über die uneheliche Stieffamilie, in erster Linie die Stiefvaterfamilie. Es kommt nämlich vor, daß bei Kindern, die in einer solchen untergebracht sind, Verfallserscheinungen auftreten, die sonst nur den Unehelichen der anderen Gruppen eigen sind; das beruht aber in den betreffenden Fällen meist darauf, daß das Kind verhältnismäßig lange Zeit, ehe es in die Stieffamilie kam, andere Formen der Verpflegung und Erziehung durchlaufen hat, wo jene Erscheinungen entstanden, die dann in die Stieffamilie hinübergebracht oder vielleicht auch zum ersten Male dort sichtbar wurden.

Diese Erwägung führt gleich zu der weiteren Frage, was der Wechsel der Pflege- und Erziehungsstellen im Leben der unehelichen Kinder überhaupt für Bedeutung erlangt. Die neue Spannsche Arbeit sagt: eine ganz ungeheure. Von den im 1. Lebensjahre Stehenden war noch reichlich die Hälfte in einer stabilen Pflege, von den im 14. Jahre Stehenden nur noch etwa 10 Proz. Entsprechend stieg dann die Zahl der Kinder, die mehrere Stellen durchlaufen hatten, z. B. hatten vier und mehrere Pflegen durchgemacht von den im 1. Lebensjahre befindlichen 1 Proz., von den am Schlusse des 6. Jahres angelangten aber schon 18 Proz.

Das dem Verf. zur Verfügung gestandene Material betraf Verstorbene und Ueberlebende, und unter den Ueberlebenden ließ sich eine Masse unzweifelhaft Verwahrloster aussondern. Der Vergleich der Verstorbenen mit den Ueberlebenden in bezug auf den Pflegewechsel ergab, daß erstere von diesem Wechsel in viel stärkerem Maße betroffen worden waren als die Ueberlebenden, und bei dem Vergleich dieser letzteren als Gesamtmasse mit der Verwahrlosungsgruppe zeigte diese einen viel intensiveren Wechsel, so daß schließlich anerkannt werden muß, daß dort,

wo stärkerer Wechsel unter sonst gleichen Umständen vorliegt, auch größere Sterblichkeit und Verwahrlosung zu vermuten ist.

In eingehender statistischer Untersuchung legt der Verf. auch die Bedingungen des Pflegewechsels, als welche namentlich die Alimentationsverhältnisse hervortreten, dar, und unternimmt ferner, die Leistungswerte der einzelnen Pflege- und Erziehungsformen einmal indirekt, durch Bezugnahme auf die Ziffern des Pflegewechsels und sodann direkt durch Bezugnahme auf die Ziffern der Sterblichkeit und der Verwahrlosung zu ermitteln. Es sei noch erlaubt, auf den wichtigen Teil der Untersuchungen hinzuweisen, welcher die Lebensverhältnisse der unehelichen Mütter und Väter berührt.

Das Untersuchungsmaterial entstammt einer von der Zentrale für private Fürsorge in Frankfurt a. M. angeordneten, im Laufe des Jahres 1906 durchgeführten Erhebung, deren Grundlage die beim Vormundschaftsgerichte von Frankfurt a. M. geführten Vormundschaftsakten über uneheliche Kinder der Geburtsjahrgänge 1885/1905 waren. Jedoch konnte nicht die gesamte Menge des Materials benutzt werden, sondern nur jener Teil, bei welchem die interessierenden Verhältnisse der Kinder bis zum Schlusse der Beobachtung lückenlos bekannt waren; das traf in fast 5000 Fällen zu.

Für die Erkenntnis der Lage der Unehelichen und für die Erkenntnis der Hilfsmaßnahmen, zu deren Gunsten sind auch die neuen Spannschen Untersuchungen von grundlegendem Wert.

Frankfurt a. M. Dr. Siegfried Kraus.

Am Born der Gemeinnützigkeit. Festgabe zum 80. Geburtstage des Herrn Geh. Reg.-R. Prof. Dr. jur. Victor Böhmert. Herausgeg. von (Bibliothekar) Peter Schmidt. Dresden, O. V. Böhmert, 1909. gr. 8. XIII—466 SS. mit 1 Bildnis. M. 10.—. (Inhalt: Die Statistik und ihre Bedeutung für unser wirtschaftliches und soziales Leben, von Wilh. Böhmert. — Die Aufgaben und Ziele der Gemeinnützigkeit und der praktischen Nächstenliebe, von (Prof.) A. Emminghaus. — Die Stellung der Gemeinnützigkeit in der Nationalökonomie, von (Prof.) Robert Wuttke. — Die leitenden Ideen der modernen Armenpflege, von (Stadt-R.) Münsterberg. — Der Arzt als sozialer Helfer, von (Dr. med.) Flachs. — Volksernährung und hauswirtschaftliche Ausbildung, von (Prof.) Fritz Kalle. — Mäßigkeit und Enthaltsamkeit als Grundsatz der Lebensführung, von Paul Scheven. — Ziele und Aussichten der Gartenstadtbewegung, von K. v. Mangoldt. — Die Arbeiterwohlfahrtsbestrebungen in Deutschland seit Gründung des Reichs, von Erdmann Graack. — Die Gewinnbeteiligung als ein Mittel zur Förderung des sozialen Friedens, von Leopold Katscher. — Ueber Ziele und Wege der Säuglingsfürsorge, von (Prof.) Arthur Schlossmann. — Neuere Bestrebungen in der Lehrlingsfürsorge, von Paul Röthig. — etc.)

Bergmann, E. (Zentralwohnungsinspektor), Die Wohnungsfürsorge in Bayern in den Jahren 1907—1909. Im Auftrage des kgl. Staatsministeriums des Innern bearb u. herausgegeben. München, J. Lindauersche Buchh., 1910. Lex.-8. 58 SS. M. 1.—.

Duncker, Käte, Die Kinderarbeit und ihre Bekämpfung. 2., durchgesehene Aufl. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1910. 8. 78 SS. M. 0,75. (Kleine Bibliothek. Nr. 5.)

Gaupp, Robert (Prof.), Ueber den Selbstmord. 2. verm. Aufl. München, Verlag der Aerztlichen Rundschau, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Hafter, Ernst (Prof.), Mutterschutz und Strafrecht. Bern, Stämpfli & Cie., 1910. gr. 8. 16 SS. M. 0,50.

Liese, Wilhelm, Das hauswirtschaftliche Bildungswesen in Deutschland. Herausgeg

vom Verband für soziale Kultur und Wohlfahrtspflege (Arbeiterwohl). 2. Aufl. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. 8. XVI—153 SS. M. 2.—.

Not, Die, des höheren Mittelstandes und Maßregeln gegen Teuerung und Luxus. Von einem höheren Verwaltungsbeamten. Berlin, Erich Weber, 1910. gr. 8. VI—94 SS. M. 1,50.

Schriften des deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit. 90. Heft. 1. Teil: Zwangsmaßregeln gegen Arbeitsscheue und gegen säumige Nährpflichtige. — Die Schulspeisung. — 91. Heft. 2. Teil: Die öffentliche Armenpflege auf dem Lande. Leipzig, Duncker & Humblot, 1909. gr. 8. VII—102—XXIII, VI—92 SS. M. 2,60. M. 1,80.

Weydmann, J., Das öffentliche Armenwesen in Elsaß-Lothringen vor und nach der Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes. Freiburg i. B., Caritasverband für das katholische Deutschland, 1910. kl. 8. VIII—183 SS. M. 1,80. (Caritas-Schriften. Heft 19.)

Zietsch, F., Kommunale Arbeitslosenfürsorge. Berlin, Buchhandlung Vorwärts, 1910. 8. 80 SS. M. 1.—. (Sozialdemokratische Gemeindepolitik. Heft 10.)

---

Auclair, François, Les lois ouvrières et l'agriculture. Les ouvriers agricoles. Prud'hommes agricoles. Accidents du travail. Repos hebdomadaire. Retraites ouvrières. Thèse. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1909. 8. 435 pag.

Donna, La, nella beneficenza in Italia. Parte I (Casa Savoia, Piemonte). Torino, tip. ditta eredi Botta, 1910. 8. VIII—272 pp. l. 3.—.

Materiali per lo studio delle condizioni dei lavoratori della terra nel Mezzogiorno. Parte II: Basilicata e Calabrie. (Ministero di agricoltura, industria e commercio.) Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1909. 4. XXVII—189 pp. l. 1,50. (Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro, serie B, n° 25.)

Spiekman, H., Over de gemeentelijke armenzorg. Rotterdam, Nijgh & van Ditmar's Uitgevers-maatschappij, 1909. gr. 8. 55 blz. fl. 0,35.

## 10. Gesetzgebung.

Asmis, W., Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und nach Gesinderecht. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. VIII—80 SS. M. 2.—. (Aus: Landwirtschaftliche Jahrbücher.)

Delius, Walter, Hauberge und Haubergsgenossenschaften des Siegerlandes. Eine rechtsgeschichtliche und dogmatische Untersuchung. Breslau, M. & H. Marcus, 1910. gr. 8. VI—124 SS. M. 4.—. (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte. Heft 101.)

Dungs, Hermann (vortr. R.), Die Berner Uebereinkunft über internationales Urheberrecht. Mit Erläuterungen. Berlin, J. Guttentag, 1910. 16. 75 SS. M. 1.—. (Sammlung deutscher Reichsgesetze. 95.)

Gmelin, Joh. Georg (Oberlandesger.-R.), Quousque? Beiträge zur soziologischen Rechtfindung. Hannover, Helwing, 1910. gr. 8. IV—83 SS. M. 2.—.

Kunsemüller, Ernst, Zur Entstehung der westfälischen Familien-Fideikommisse. Münster i. W., Aschendorff, 1909. gr. 8. VIII—79 SS. M. 2.—.

Opitz (Geh. Hof-R.), Das neue Wasserrecht im Königreich Sachsen. Vortrag. Leipzig, Fritzsche & Schmidt, 1910. gr. 8. 11 SS. M. 0,80.

Scharpff, Rud. (Reg.-R.), Handbuch des Armenrechts. Eine mit Erläuterungen versehene Zusammenstellung der reichs- und württembergischen landesgesetzlichen Bestimmungen über das Armenwesen. In 2. Aufl. bearb. von Frdr. Haller. 2. Lieferung (Schluß). Stuttgart, W. Kohlhammer, 1910. 8. XXVIII u. S. 881—1052. Vollständig M. 14.—.

Vossen, Leo (Rechtsanwalt), Der Schutz der Gewerbefreiheit und der Verfassungsrechte durch das preußische Oberverwaltungsgericht. 2. teilweise umgearb. u. verm. Aufl. Hannover, Helwing, 1910. gr. 8. V—151 SS. M. 3.—.

Windisch, Karl (Prof.), Weingesetz vom 7. IV. 1909. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. VII—267 SS. M. 5,50.

---

Bouloc, Énée, Le „Droit de grève" et les grèves. Une des plus grandes erreurs juridiques et sociales de ce temps. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 18. 197 pag. fr. 2,50.

Boutaud, Émile, et Paul Chabrol, Traité général des fonds de commerce et d'industrie. Nouvelle édition, contenant dans un supplément le commentaire des lois des 17 mars et 1er avril 1909 et du décret du 28 août 1909. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 112 pag. fr. 4.—.

Jamault, Adolphe, De l'exercice du droit de chasse au point de vue économique. Thèse. Rennes, impr. Simon, 1909. 8. 109 pag.

Twenty-Eight Hour Law, The, annotated. Act of Congress approved June 29, 1906. (U. S. Department of Agriculture, Office of the Solicitor.) Washington, Government Printing Office, 1909. 4. 28 pp.

Vittorelli, Cesare, Il contratto di lavoro e lo sciopero. Torino, tip. Baravalle e Falconieri, 1909. 8. 102 pp.

De Glas (advokaat), Arbeidswetgeving. 1. deel: De arbeidsovereenkomst; de werkhuisreglementen; het loon; vergoeding der werkongevallen. Gent, drukkerij Het Volk, 1909. kl. 8. 246 blz. fr. 2.—.

Levy, J. A., Wettelijke maatregelen tegen waterverontreiniging. Rede. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. gr. 8. 16 blz. fl. 0,25.

Merkelbach, H. M., Naar aanleiding van de collectieve arbeidsovereenkomst. (Acad. proefschrift.) Rotterdam, W. L. & J. Brusse, 1909. gr. 8. XII—184 blz. fl. 2,50.

## 11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Andres, Georg (Referendar), Der Erwerb und Verlust des Bürgerrechts in den Städten der östlichen Provinzen Preußens. Diss. Berlin, R. Trenkel, 1910. gr. 8. 69 SS. M. 2.—.

Schmidt, Walter, Die Partei Bethmann Hollweg und die Reaktion in Preußen 1850—58. Berlin, Alexander Duncker, 1910. gr. 8. 245 SS. M. 7.—.

---

Baisir, A., La victoire dans les élections. Réfutation des erreurs actuelles. Vol. 1. 2. Bruxelles, J. Goemaere, 1909. 8. VIII—562, 466 pag. fr. 15.—.

Breton, J. L., Contre la proportionnelle. Préface de Jules Destrée. Paris, Édouard Cornély et Cie, 1909. 16. 256 pag. fr. 2,50.

Galland, J. J., Notre système électoral et la représentation proportionnelle. Grenoble, impr. Aubert, 1909. 16. 48 pag.

Julien, Gustave, Institutions politiques et sociales de Madagascar. Tome 2. Paris, E. Guilmoto, 1909. 8. VII—377 pag. Les deux tomes fr. 30.—.

Vanauld, Paul, Le droit d'interpellation sous la monarchie de Juillet. Thèse. Aix, impr. Pourcel, 1909. 8. 121 pag.

Brand, R. H., The Union of South Africa. Oxford, Clarendon Press, 1909. 8. 192 pp. 6/.—.

Ricci, Alberto Giuseppe, Le leggi costituzionali della Turchia, con introduzione e note. Parma, tip. ed. P. Grazioli, 1909. 8. 87 pp.

Tambaro, Ignazio (prof.), Saggi di diritto e politica costituzionale. Torino, Unione tipografico-editrice, 1910. 8. 287 pp. l. 5.—.

Schenk Brill, A. M. van, Jets over de administratie der rijksverzekeringsbank. Utrecht, J. G. van Terveen & Zoon, 1909. gr. 8. 49 blz. fl. 0,20.

## 12. Statistik.

### Allgemeines.

Organisation, L', des services de statistique agricole dans les divers pays. Tome I. (Institut international d'agriculture.) Rome, impr. de la Chambre des députés, 1909. 8. 446 pag.

Uebersichten, Statistische, der Bevölkerungs- und Medizinalstatistik in graphischer Darstellung. Herausgeg. u. der Internationalen Hygiene-Ausstellung Dresden 1911 gewidmet von K. A. Lingner. Tab. V. Roesle, E.: Der zeitliche Verlauf der Sterblichkeit an Tuberkulose in den europäischen Staaten. Berlin, Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt, 1909. 45 × 95 cm. 1 Bl. M. 2.—. — Tab. VI. Roesle, E: Der zeitliche Verlauf der Sterblichkeit an Tuberkulose in den deutschen Großstädten seit 1871. Mit tabellarischer Uebersicht über die städtischen sozialhygienischen Einrichtungen zur Bekämpfung der Tuberkulose unter Mitwirkung der städtischen statistischen Aemter bearbeitet. Ebenda 1909. 64 × 45 cm. M. 2.—.

Deutsches Reich.

Beiträge, Statistische, zur Bevölkerungs- und Wirtschaftsgeographie des Königreichs Sachsen. Nach den Ergebnissen der Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907 bearb. im Königlichen Statistischen Landesamte. 1. Bd.: Berufsstatistik. Dresden, v. Zahn & Jaensch, 1910. Lex.-8. VIII—576 SS. M. 5.—.

Krankheits- und Sterblichkeitsverhältnisse in der Ortskrankenkasse für Leipzig und Umgegend. Untersuchungen über den Einfluß von Geschlecht, Alter und Beruf. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte, Abteilung für Arbeiterstatistik, unter Mitwirkung des Kaiserlichen Gesundheitsamts. 4 Bde. 1. Bd. Besprechung; Erläuterungen und Ergänzungen zum Tabellenwerke. 2. 3. Bd. Tabellenwerk. Männliche Mitglieder. 4. Bd. Tabellenwerk. Weibliche Mitglieder. Berlin, Carl Heymann, 1910. Imp.-4. VI—212, 247, 303, 278 SS.

Mitteilungen des statistischen Amts der Stadt Kiel. Nr. 14. Der Kieler Wohnungsmarkt. Kiel, Lipsius & Tischer (1910). 4. 10 SS. M. 0,50.

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Bd. 200. Deutsche Sterbetafeln für das Jahrzehnt 1891 bis 1900. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. 54—215 SS. M. 5.—. — Bd. 205. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. Abteilung IV. Die Bevölkerung der Bundesstaaten außer Preußen nach Haupt- und Nebenberuf. Ebenda 1910. Imp.-4. 4—907 SS. M. 6.—. — Bd. 219. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Gewerbliche Betriebsstatistik. Abteilung VII. Kleinere Verwaltungsbezirke; Bundesstaaten außer Preußen. Ebenda 1909. Imp.-4. V—8—504 SS. M. 6.—. — Bd. 226. Die Binnen-Schiffahrt im Jahre 1908. Ebenda 1910. Imp.-4. 16—128—95 SS. M. 5.—.

Oesterreich.

Handbuch, Statistisches, des Königreichs Böhmen. Zusammengestellt vom statistischen Landesbureau des Königreichs Böhmen. I. Deutsche Ausg. Prag, J. G. Calve, 1909. Lex.-8. XVIII—484 SS. M. 5.—.

Mitteilungen, Statistische, über Steiermark. Herausgeg. vom statistischen Landesamte des Herzogtums Steiermark. 22. Heft. Freiwillige Verkäufe bäuerlicher Besitzungen an Personen nichtbäuerlichen Standes in Steiermark in den Jahren 1906 u. 1907. — Zwangsversteigerungen land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke in Steiermark in den Jahren 1906 u. 1907. Graz, Leuschner & Lubensky, 1910. Lex.-8. VIII —119 SS. M. 2.—.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXXIV. Beknopt overzicht van den omvang der Vakbeweging in het tijdvak 1907—1909. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1909. 4. 34 blz. fl. 0,10. — CXXV. Statistiek der Spaar- en Leenbanken in Nederland, over het jaar 1907/8. Ebenda 1909. 4. XXXII—361 blz. fl. 1,25. — CXXVI. Statistiek van den loop der bevolking in Nederland over 1908. Ebenda 1909. 4. XXXV—156 blz. fl. 0,40.

Belgien.

Enquête sur la pêche maritime en Belgique. Introduction. Recensement de la pêche maritime. (Royaume de Belgique. Ministère de l'Industrie et du Travail. Office du Travail.) Bruxelles, Lebègue & C[ie], 1909. 8. VI—207 pag.

## 13. Verschiedenes.

Archiv für Stadthygiene. Amtliche Mitteilungen städtischer Behörden. Red.: Hans Lungwitz. Jahrg. 1910. 12 Hefte. (1. Heft. IV—46 SS.) Berlin, Adler-Verlag. gr. 8. Vierteljährlich M. 2,50.

Kaup, J. (Doz.), Betrachtungen über die Bekämpfung der Tuberkulose in einigen Ländern, namentlich in England, Frankreich, den Vereinigten Staaten, Norwegen, Schweden und Dänemark und ihre Nutzanwendung für Deutschland. (Zentralstelle für Volkswohlfahrt.) Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. 99 SS. M. 1.—. (Aus: Concordia.)

Niceforo, Alfred (Prof.), Anthropologie der nichtbesitzenden Klassen. Studien und Untersuchungen. Autorisierte Uebersetzung aus dem italienischen und französischen

Mskr. von Robert Michels und Adolph Köster. Mit einer Einführung: Das Proletariat in der Wissenschaft und die ökonomisch-anthropologische Synthese von Robert Michels. Leipzig, Maas u. van Suchtelen, 1910. gr. 8. VIII—512 SS. M. 15.—.

Wulffen, Erich (Staatsanwalt), Der Sexualverbrecher. Ein Handbuch für Juristen, Verwaltungsbeamte und Aerzte. Mit zahlreichen kriminalistischen Original-Aufnahmen. Berlin-Groß-Lichterfelde, Dr. P. Langenscheidt, 1910. Lex.-8. XVI—727 SS. M. 18.—. (Encyklopädie der modernen Kriminalistik. Bd. 8.)

---

Paton, Paul, Étude de médecine sociale. La puériculture ante-natale. Ses méthodes générales. Son étude particulière dans la région du Nord. Thèse. Lille, Le Bigot frères, 1909. 8. 119 pag.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Annales des Sciences politiques. 25e année, I, Janvier 1910: Le système commercial de Colbert, I, par A. Arnauné. — L'Éthiopie et l'expansion européenne en Afrique orientale, I, par R. Ferry. — La concentration des banques de province en France, par Léon Barety. — La propriété artistique et littéraire et la Conférence de Berlin (1908), I, par Léon Poinsard. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 33e année, Décembre 1909: France: Production des vins et des cidres en 1909. — Les fabriques de sucre et leurs procédés de fabrication. — Allemagne: Le projet de budget de l'Empire pour 1910. — La réforme financière. (Suite.) — Russie: Le projet de budget pour 1910. — États-Unis: Le nouveau tarif douanier. (Suite et fin.) — etc.

Journal des Économistes. 69e année, janvier 1910: Le marché financier en 1909, par A. Raffalovich. — Les comptes des exploitations industrielles de l'État, par G. Schelle. — L'état actuel de la question des retraites ouvrières en France, par Maurice Bellom. — La délimitation de la région du vin de Bordeaux, par Nicolaï. — Le nouveau tarif des douanes à la Chambre des Députés (suite et fin), par Cohen. — Le crédit, par Frédéric Passy. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. LIe année, N° 1, janvier 1910: Notes sur la statistique en France au milieu du dix-huitième siècle, par G. Schelle. — L'annuité successorale en France et la population (1876—1906), par Paul Meuriot. — etc. — N° 2, février 1910: Les élections communales du 12 mars 1909 à Copenhague, par Cordt Trap. — La statistique de l'agriculture en Suède, par E. Levasseur. — Le canal de Suez (1869—1909), par Alfred Neymarck. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, 1910, N° 97, 1er janvier: Société d'Économie sociale: la criminalité juvénile, par Henri Robert. Observations de Henri Joly. — La mutualité agricole, par Eugène Montet. — La lutte contre la désertion des montagnes, par de Sailly. — etc. — N° 98, 16 janvier: Les nouvelles cités-jardins en Angleterre, par Georges Risler. — L'action sociale des mutualités rurales, par V. de Clercq. — L'exode rural en Bretagne, par Jean Choleau. — La criminalité juvénile, observations de Julhiet, Albert et Louis Rivière, Joly, Hubert-Valleroux, Kleine, Cheysson. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24e Année, N° 1, Janvier 1910: L'actionnariat ouvrier, par Charles Gide. — Les valeurs mobilières et les projets de réforme fiscale (suite et fin), par Henri Truchy. — Le libre-échange et le protectionnisme au Congrès de Londres d'août 1908, par Riccardo Dalla-Volta. — La situation de la propriété rurale en France d'après une récente enquête officielle, par Michel Augé-Laribé. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 2me année, 1909, N° 3: La théorie de l'épargne en matière de crises périodiques de surproduction générale et sa critique, par Albert Aftalion. — La source des théories de List, par Maurice Bellom. — d'Aguesseau économiste. Les considérations sur les monnaies, par William Oualid. — etc.

## B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 396, February 1910: The naval situation and party politics, by Sir William H. White. — The canal revival scheme, by Edwin A. Pratt. — White labour in tropical agriculture; a great Australian experiment, by (Prof.) J. W. Gregory. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 431, January 1910: Industry and employment. – The Referendum. — L'Empire Libéral. — The House of Lords and the Budget. – etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLIV, Part I, No. 239, January 1910: Assurance companies act, 1909. — American railway securities as investments for insurance companies, by Hubert Ansell and a director of the London Scottish American trust. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part II, February, 1910: Bankers' advances on stock exchange securities, by A. R. Butterworth. Lectures III and IV. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIII, Part 1, January, 1910: Notes on some difficulties met with in international statistical comparisons, by Augustus D. Webb. — On the distribution of deaths with age when the causes of death act cumulatively, and similar frequency distributions, by G. Udny Yule. — The statistics of wages in the United Kingdom during the nineteenth century. (Part XV.) The cotton industry. Section I, by George Henry Wood. — etc.

Review, The Contemporary. No. 530, February, 1910: The relations between the French Senate and Chamber of Deputies, by Yves Guyot. — Prison life as it affects women, by O. M. B. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XX, No. 1, January 1910: The landlord, by (Rev.) F. W. Russell. — The conditions of distress, by E. V. Birchall. — India and the opium traffic, by D. A. Barker. — Karl Marx's theory of value, by H. W. B. Joseph. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 518, February 1910: The strain of transition, by Hilaire Belloc. — The coal problem, by Benjamin Taylor. — The labour party and the future. An address to workmen, by Maurice Hewlett. — etc.

Review, The National. No. 324, February 1910: A project of Empire, by F. S. Oliver. — Forestry and the State, by William Dawson. — The naval situation: the measures required, by H. W. Wilson. — etc.

Review, The Quarterly. No. 422, January, 1910: The rise of the native, by Sir H. H. Johnston. — What the poor want, by Stephen Reynolds. — The appeal to the nation. — etc.

### C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 1: Der Handelsverkehr mit und über Hamburg. — Wirtschaftsverhältnisse in Zanzibar. — etc. — Nr. 2: Der Veredelungsverkehr in Oesterreich-Ungarn, von Siegmund Schilder. — Südserbische Geschäftsverhältnisse. — etc. — Nr. 3: Wirtschaftliche Verhältnisse Brasiliens. — Geschäftsverhältnisse Russisch-Polens. — etc. — Nr. 4: Brasilianische Zolltarifrevision. — Griechische Zolltarifrevision. — etc. — Nr. 5: Der neue französische Zolltarif, I, von Siegmund Schilder. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. IV, 1909, Heft XII, Dezember: Der Außenhandel Ungarns im Jahre 1908. — Die Ernte Ungarns im Jahre 1909. — Die Durchführung der Arbeiterversicherung. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. 14, 1909, November-Heft: Zur Statistik der Privatanklage, von (Hof-R.) Hoegel. — Die Säuglingssterblichkeit in Oesterreich (Schluß), von Siegfried Rosenfeld. — etc. — Dezember-Heft: Die Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1902—1906, von Karl Mumelter. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, von Alfred Korompay. — Der auswärtige Warenverkehr Bosniens und der Herzegowina im Jahre 1908 im Vergleiche zum Jahre 1904, von v. Pausinger. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. von k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Jänner 1910: Handlungsgehilfengesetz (Oesterreich). — Gewerbliche Lohnämter (England). — Fabrikgesetz (Norwegen). — Wirtschaftsrechnungen minderbemittelter Familien (Deutsches Reich). — etc.

### F. Italien.

Rivista della Beneficenza pubblica. Anno XXXVII, N° 12, Dicembre 1909: La pubblica assistenza ai poveri (continuazione e fine), di (avv.) Filippo Conconi. — Per la riforma della legge sui monti di pietà. — etc.

### G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 59e jaarg., 1910, Januari: Mr. N. G. Pierson, door (Prof.) C. A. Verrijn Stuart. — Artesisch drinkwater voor onze Nederlandsche steden, I, door R. D. Verbeek. — etc.

### H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 170, Février 1910: À travers le parlement suisse, par F. Bonjour. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 18: Das Arbeitsamt der Stadt Bern in seiner zwanzigjährigen Tätigkeit (1889—1908), von Rachil Galina. — Leopold Sonnemann †, von Paul Gygax. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, Januar 1910: Ein nationalökonomisches System auf katholischer Grundlage, von (Prof.) J. Beck. — Die moderne Industriebevölkerung und ihre Entwicklung im Deutschen Reiche, von F. Norikus. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 46, 1910, Bd. I, Lieferung 1: Protokoll der Jahresversammlung der Schweizerischen statistischen Gesellschaft und des Verbandes schweizerischer amtlicher Statistiker, 27. IX. 1909: Die Ergebnisse der ärztlichen Rekrutenprüfungen im Kanton Glarus, von Ad. Nabholz. — Die Organisation der nächsten eidg. Volkszählung, von (Direktor) Guillaume. — Ehe, Geburt und Tod in der glarnerischen Bevölkerung, von Felix Weber. — Das Lotteriewesen in der Schweiz, von E. Naef. — Das Steuerwesen im Kanton Glarus, 1851—1907, von B. Trümpy. — etc.

### I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. I, N° I, Janvier 1910: Énergétique sociale et politique positive, par Ernest Solvay. — L'agriculture suédoise au commencement du XXe siècle, par Émile Levasseur. — La navigation intérieure en France. Aménagement et utilisation des voies navigables, par Maurice Bellecroix. — Le développement de la prospérité dans les Pays-Bas, par C. A. Verryn Stuart. — Quelques considérations relatives au papier-monnaie au Chili, par Guillermo Subercaseaux. — Les syndicats ouvriers en Allemagne, par Laurent Dechesne. — etc.

### M. Amerika.

American Economic Association Quarterly. Formerly published under the title of Publications of the American Economic Association. 3rd Series, Vol. X, No. 4, December 1909: Life insurance reform in New York, by William H. Price.

Annals, The, of the American Academy of Political and Social Science. Vol. XXXV, No. 1, January, 1910: The New South: Cotton in southern agricultural economy, by Harvie Jordan. — The negro and agricultural development, by Alfred Holt Stone. — Financing the cotton crop, by Henry S. Reed. — The sugar cane industry, by George T. Surface. — Agricultural revolution a necessity, by Clarence H. Poe. — New farm crops for the South, by S. M. Tracy. — Forest resources and conservation, by John H. Finney. — The power resources of the South, by Frank S. Wasburn. — Southern railroads and industrial development, by W. W. Finley. — Good roads movement in the South, by Joseph Hyde Pratt. — The negro's part in southern development, by Booker T. Washington. — Effects of industrialism upon political and social ideas, by Holland Thompson. — Labor supply and labor problems, by Enoch Marvin Banks. — Child labor in the South, by A. J. Mc Kelway. — Economic needs of the South, by William H. Glasson. — etc.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXIV, No. 1, November, 1909: The tariff debate of 1909 and the new tariff act, by F. W. Taussig. — American shoemakers, 1648—1895, by J. R. Commons. — Insurance of bank deposits in the West, I, Oklahoma, by Thornton Cooke. — Technical development in cotton manufacturing since 1860, by Melvin T. Copeland. — The measurement of concentration of wealth, by G. P. Watkins and Warren M. Persons. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, 1910, No. 1: The tariff of 1909, II, by H. Parker Willis. — Tabacco pools of Kentucky and Tennessee, by Anna Youngman. — The world's production of gold and silver from 1493 to 1905, by J. D. Magee. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th year, January 1910: Fundamentals of banking

and currency reform. — British economic and political conditions: a retrospect and a forecast, by W. R. Lawson. — The United States Treasury, by William Henry Smith. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 88, December, 1909: Industrial accidents and industrial diseases, by Frederick L. Hoffman. — Proceedings of the quarterly meeting of the A. St. A., Washington, September 21, 1909: Census methods, by E. Dana Durand. — A statistical pilgrimage, by Cressy L. Wilbur. — A study of New England mortality, by Harry A. Richards. — etc.

---

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 1: Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, von (Hauptmann z. D.) Fritz Roeder. — Ein hamburgisches Verantwortlichkeitsgesetz, von Max Westphal. — Die Kinematographenzensur, von (Gerichtsassessor) Albert Hellwig. — Staat- und Werkführerschulwesen in Bayern, von Roman Hieber. — Wirtschaftliche und rechtliche Fragen des Reichshypothekenbankgesetzes, von (Geh. Reg.-R.) Seidel. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. XLVII, 1909, Vierteljahrsheft 4: „Am Born der Gemeinnützigkeit“, besprochen von (Prof.) A. Emminghaus. — Die Lebenskosten im deutschen Volkshaushalt, von Erdmann Graack. — Die Lehre vom Arbeitslohn und von den Entlöhnungsmethoden, mit besonderer Beziehung auf die deutsche Eisen- und Maschinenindustrie, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Karl Hilty, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Der 50-jährige Betrieb der großen sächsischen Textilfabrik der Firma C. A. Preibisch in Reichenau, von (Prof.) Viktor Böhmert. — etc.

Archiv für Rassen- und Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 6, Heft 6, Nov. u. Dez. 1909: Der Einfluß der Mikroben auf die Entstehung der Menschenrassen, von Otto Jackmann. — Der Rückgang der Stilltätigkeit der Frauen und seine Ursachen auf Grund der neuesten amtlichen Statistik, von Walter Claassen. — etc.

Archiv für Bürgerliches Recht. Bd. 34, 1910, Heft 2: Noch einmal die schwarzen Listen des Zechenverbandes, von (Prof.) Paul Oertmann. — Ein Rechtssystem der Arbeit, von (Rechtsanwalt) Hugo Sinzheimer. — etc.

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. Bd. III, Heft 2, Januar 1910: Zur Genealogie des Entwicklungsbegriffs der Sozial- und Rechtsphilosophie, II, von Rudolf Wassermann. — Die Nationalökonomie und die philosophischen Systeme im antiken Griechenland seit Aristoteles, II, von Wladislaw Francowic Zaleskiy. — Der Maßstab der Personalwirtschaft (Der ökonomische Wert), von Franz Oppenheimer. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. 30, Heft 1, Januar-Heft 1910: Karl Marx und Michael Bakunin, von Eduard Bernstein. — Die Soziallehren der christlichen Kirchen. III. Hauptteil: Der Protestantismus, II, von (Prof.) Ernst Troeltsch. — Haushaltungs-Budgets Petersburger Arbeiter, von Sergej Prokopowitsch. — Zur Lage der Kontorlehrlinge in Baden, von Fritz Heinze. — Kritische Literatur-Uebersichten: Ueber den internationalen Syndikalismus, von Christian Cornélissen. — Antikritisches zum „Geist“ des Kapitalismus, von Max Weber. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 3, Heft 4, Januar 1910: Schule und Bibliothek, von (Prof.) A. Wolfstieg. — Staatsbürgerliche Erziehung und soziale Frauenarbeit, von Margarete Treuge. — Arbeiterbildung und Bergwerks-Katastrophen, von Ernst Schultze (Großborstel). — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908, von Oscar Neve. (Forts.) — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 2, Februar: Bankier und Aktienbank, von Alfred Lansburgh. — Zur Frage der Schiffahrts-Subventionen, von Ludwig Eschwege. — Der extreme Kapitalismus, II, von A. L. — Die Ursachen der Geldverteuerung im Herbst 1909 (Schluß), von Eugen Kaufmann. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Herausgeg. von einem Ausschuß rheinischer Stadtverordneten. Jahrg. 1, Nr. 1, Januar 1910: Eine Grundfrage der Kommunalpolitik, von (Justiz-R.) Karl Trimborn. — Kommunale Steuerpolitik, von (Prof.) Martin Spahn. — Kommunalpolitik und Arbeiterstand, von (Prof.) Hitze. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 5,

No. 7, Januar 1910: Neue Tendenzen in der Sozialpolitik. Vortrag, gehalten von (Prof.) von Wiese und Kaiserswaldau. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 1: Soziale Fürsorge durch Errichtung von Wanderarbeitsstätten, von G. Schmich. — Handelshochschulen, die es sein sollen und die es sind, von Rudolf Heydner. — etc. — Nr. 2: Pritvatwirtschaftslehre oder Betriebswissenschaft? Von Rud. Dietrich. — Die Verwertung statistischen Materials, von H. Potthoff. — Der wissenschaftliche Sozialismus im Lichte der neueren Literatur, von Louis Leopold. — etc.

Export. Jahrg. 32, 1910, Nr. 3: Der neue französische Zolltarif. — Der auswärtige Handel Ru·näniens und die Bewegung in den rumänischen Häfen 1906. — etc. — Nr. 4: Chinesisches Roheisen in Amerika. — Der auswärtige Handel Rumäniens und die Bewegung in den rumänischen Häfen 1906. (Forts.) — etc. — Nr. 5: Die russischen Finanzen als Problem der internationalen Politik. — etc. — Nr. 6: Wirtschaftliche Momente der ungarischen Krise. — etc. — Nr. 7: Die wirtschaftliche Bedeutung der englischen Wahlen für uns. — etc.

Finanz-Archiv. Jahrg. 27, 1910, Bd. 1: Vermögenssteuer und Landwirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der württembergischen Verhältnisse, von (Ministerialdirektor) Pistorius. — Ein Beitrag zur Lehre von den Verkehrssteuern (Umsatzsteuern), von Robert Meyer. — Die Staatsschuldbücher und ihre Benutzung, von Georg Schanz. — Die Bekämpfung der Erbschaftssteuerhinterziehungen in Frankreich, von Georg Schanz. — Der Staatshaushalt des Herzogtums Braunschweig in den Jahren 1887/1906, von (Finanzpräsident) F. W. R. Zimmermann. — Das erste konstitutionelle türkische Budget, von Gustav Herlt. — Die Reichsfinanzreform von 1909, von Fritz Schumann. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 34, 1910, Heft 1: Ausblicke auf die künftige preußische Wahlreform, von R. Siegfried. — Zur Theorie der Sozialwissenschaften, von Otto Neurath. — Ueber das Verhältnis Steins zur französischen Revolution, von Georg Küntzel. — Die neue nordamerikanische Stahlstadt, von Ernst Schultze-Hamburg-Großborstel. — Die Kötner-, Häusler- und Einliegerklassen in Schweden, II, von Nils Wohlin. — Die Reform der Budgetierung in den österreichischen Landesfinanzwirtschaften, von Paul Kompert. — Das Problem gesetzlicher Aufnahme der Barzahlungen in Oesterreich-Ungarn, von Walther Federn. — Die Listsche Idee einer deutsch-englischen Allianz in ihrem Ergebnis für Deutschland, von Ludwig Sevin. — Das Persönliche im modernen Unternehmertum, von Kurt Wiedenfeld. — Der Haushalt des kleinen Mittelstandes und der Arbeiter, von Ernst Günther. — Die Neger und die europäische Zivilisation, von Karl Rathgen. — Einiges zur Statistik der landschaftlichen Pfandbriefe, von Bernhard Brockhage. — Das Hamburger Volkseinkommen im Jahre 1907, von R. E. May. — Zur Psychologie des englischen Geistes, von Ernst Bernhard. — etc.

Jahrbücher, Landwirtschaftliche. Bd. XXXIX, 1910, Heft 2: Der landwirtschaftliche Arbeitsvertrag nach bürgerlichem und nach Gesinderecht, von W. Asmis. — etc. — Ergänzungsbd. I: Statistische Nachweisungen aus dem Gebiete der landwirtschaftlichen Verwaltung von Preußen. Bearb. im Königlich Preußischen Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. Jahrg. 1908.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 139, Heft II, Februar 1910: Der Arbeitsnachweis des Zechenverbandes im Ruhrkohlenrevier, von (Prof.) C. Franke. — Zur elsässischen Kulturfrage, von (Lic.) W. Kapp. — Die Geistesfesseln des modernen Rußlands, von Karl Noetzel. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 29, 1910, Nr. 4: Kaligesetz, von O. Ballerstedt. — etc. —Nr. 5, 6: Deutschlands Außenhandel im Jahre 1909, I, II. — etc. — Nr. 7: Das Handelsabkommen mit den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von O. Ballerstedt. — Deutschlands Außenhandel im Jahre 1909. (Forts.) — etc. — Nr. 8: Die Entwicklung der Eisenindustrie in Deutschland, von (Prof.) Mathesius. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 1, Januar 1910: Ueber die Einkommensteuerpflicht der als Aktiengesellschaften oder Gesellschaften mit beschränkter Haftung organisierten Kartellgeschäftsstellen nach dem Preuß. Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891/19. Juni 1906, von Silberberg. — Der amerikanische Zuckertrust, von F. E. Junge. — Die Zwangskartellierung der Kaliindustrie, von Ernst Schmid. — etc. — Heft 2, Februar 1910: Die Besteuerung von Kartellen in Preußen, von Leo Vossen. — Die deutsche Braunkohlenindustrie und ihre Kartellorganisation, von R. Dohm. — Eine Bank für Kartelle, von Ludwig Silberberg. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, Februar 1910: Klassenwert und Kastengeist, von

M. R. — Der Deutsche Bauernbund, von H. Mankowski. — Ludwig Freiherr v. Vincke, von Franz Schmidt. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 1: Sport oder körperliche Arbeit, von Grassl. — Zur Frage der Regelung des gemeinärztlichen Dienstes, von (Stadt-R.) Hans Samter. — Dazu ein Schlußwort, von Wilhelm Feilchenfeld. — etc. — Nr. 2: Die Nickelkrätze, von (Gewerbe-R.) Klocke. — Grundzüge für die Tuberkulosefürsorge der Vaterländischen Frauenvereine der Provinz Ostpreußen, von (Kreisarzt) Romeick. — Das erste Dezennium der schweizerischen Aerztekrankenkassen, von M. Haeberlin. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 2: Eingabe des Handelsvertragsvereins an den Reichstag betr. den Handelsvertrag mit Portugal. — Eine gemeinsame europäische Aktion gegen die Vereinigten Staaten? — Die englische Baumwollindustrie und die Tarifreform, von Fr. Glaser. — etc. — Nr. 3: Die neue Vereinbarung mit den Vereinigten Staaten. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 2: Das Königtum und die Wahlreformation, von Karl Leuthner. — Arbeitslosigkeit, Gewerkschaftswesen und Freihandel, von Étienne Buisson. — Das Problem der Strafzumessung, von Otto Lang. — etc. — Heft 3: Die Wahlrechtsvorlage der preußischen Regierung, von Leo Arons. — Die gesetzliche Regelung der Tarifverträge, von Karl Severing. — Freihandel in der Landwirtschaft, von Arthur Schulz. — Der Gemeindesozialismus, von Edmund Fischer. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. 28, 1910, No. 1412: Wirtschaftliche Folgen der englischen Parlamentswahlen. — Der preußische Staatshaushalts-Etat für 1910. — etc. — No. 1413: Die Hypothekenbewegung in Preußen und der ländliche Grundbesitz. — etc. — No. 1414: Eine neue Depressionstheorie. — etc. — No. 1415: Das Gesamtnetz der deutschen Handelsverträge. — etc. — No. 1416: Die „Profitsucht" des Kapitals. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 4: Mannesmann. — etc. — Heft 5: Voigtländer, von Bruno Buchwald. — Bucket shop und Prämiengeschäfte, von (Rechtsanwalt) Arthur Nussbaum. — etc. — Heft 6: Richtige Buchführung (Forts.), von Hans Günther. — etc. — Heft 7: Das neue Kaligesetz, von Bruno Buchwald. — etc. — Heft 8: Richtige Buchführung, von Hans Günther. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 1, Januar 1910 Die Generalklausel des neuen Wettbewerbgesetzes, von (Oberlandesgerichtsr.) Adolf Lobe. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, Februar 1910: Die Wohnungsfrage, ein Kulturproblem, von Graf v. Posadowsky. — Die Verzinsung des Rüstungsaufwandes. — Die Idee des ewigen Friedens und die Friedensbewegung von (Prof.) v. Stengel. — Das Lebenswerk König Leopolds II, von (Oberst z. D.) August Boshart. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 11, Februar 1910: Die alten Völker Nord- und Osteuropas und die Anfänge der europäischen Metallurgie, II, von Karl Penka. — Der Typus des Genies des 14.—17. Jahrhunderts, II, von Otto Hauser. — Die natürliche Grundlage der sozialen Ethik, von Ludwig Müller. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. 10, 1910, Quartalsheft 1: Kollektive Arbeitsverträge im Steinkohlenbergbau der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika und Deutschlands, von Franz K. Thomas. — Die Lebenskraft deutscher Städte, von Hans Rost. — Die Gestaltung der Ausgaben in deutschen Arbeiter- und Beamtenfamilien, von Arnold. — Schiffahrtsabgaben, von Adam Brogsitter. — Aus der Gartenstadtbewegung, von Fuchs. — Zur Einführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes in Elsaß-Lothringen, von J. Weydmann. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 5, Februar 1910: Die Bedeutung des Professoren-Austausches, von (Prof.) Benj. Ide Wheeler. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 2, Februar: Deutschland und die Kongoreformen. — Französisch-Guinea und Kamerun, von Külz. (Forts.) — Der Markt der Kolonial-Werte, von Otto Jöhlinger. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXII, 1910, Heft 1 u. 2: Reichsversicherungs-Ordnung und Jugendfürsorge. Vortrag, von (Prof.) Alfred Manes. — Der versicherungswissenschaftliche Unterricht an den deutschen Handelshochschulen. — Die Hagelversicherung des XVIII. Jahrhunderts in Deutschland. — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, 1910, Heft 3: Wichtige Fragen der Unfallverhütung (Schluß), von Konr. Hartmann. — etc. — Heft 4: Die Bedeutung der Alkoholfrage für die Arbeiter, von (Gewerbeinspektor) A. Bender. — Wichtige Fragen der Unfall-

verhütung (Nachtrag), von (Prof.) C. Hartmann. — Entwendung technischer und Betriebsgeheimnisse, von Th. Wolff. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. 6, 1910, Nr. 2: Die deutsch-amerikanischen Handelsbeziehungen, von Franz Erich Junge. — Deutschlands wirtschaftliche Interessen in Marokko, von Benndorff. — Ein sonderbares Kartellgesetz, II, von (M. d. R.) Georg Gothein. — Die Forschritte der Technik im Jahre 1909, von J. Kollmann. — etc. — Nr. 3: Gewerbsmäßige und gemeinnützige Arbeitsvermittlung, von (Prof.) v. Wittschewsky. — Zu dem neuen Kaligesetz, von (Bergassessor) Leopold. — Zur Reform der wirtschaftlichen Interessenvertretung, von Alfred Kubatz. — etc. — Nr. 4: Zur Kritik der Reichsversicherungsordnung. — Zu dem neuen Kaligesetz, von (Bergassessor) B. Leopold. — Die deutsche Sozialpolitik im Jahre 1909, von (Privatdozent) Waldemar Zimmermann. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 17: Die Lage in Marokko, von Karl Radek. — Wie können wir den Gefahren der ungelernten Frauenarbeit entgegenwirken? Von Gustav Hoch. — etc. — Nr. 18: Die Bauernbewegung in Rumänien, von Christian Rakowski. — etc. — Nr. 19: Die Firma Karl Zeiss in Jena im Lichte der Kritik, von O. Günther (Jena). — etc. — Nr. 20: Klassenkämpfe in Ungarn, von Eugen Varga. — Eindrücke aus den englischen Wahlen, von J. B. Askew. — etc. — Nr. 21: August Bebel. — Die Wandlung des Tarifvertrags, eine Gefahr für die Gewerkschaften? Von Wilhelm Kremser. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 11, Februar 1910: Wirtschaftliche und mathematische Begründnng der Zweikontentheorie, von (Prof.) Joh. Friedr. Schär. — Das schwedische Bankwesen, von Sven Helander. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Herausgeg. von der Deutschen Kolonialgesellschaft. Jahrg. XII, 1910, Heft 1: Baumwollbau in deutschen Kolonien, von Moritz Schantz. — Die Diamantvorkommen in Deutsch-Südwestafrika und ihre Bedeutung für das Schutzgebiet (Schluß), von Gallus. — Zur kolonialen Finanzverwaltung und Finanzpolitik, von Sassen. — Landpreise im westlichen Kanada, von Ernst Schultze (Großborstel).

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 2: Politik und Nationalökonomie, I, von L. Pohle. — Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses, II, von H. Oswalt. — Sklaverei und Leibeigenschaft bei Naturvölkern, II (Schluß), von H. Berkusky. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 66, 1910, Heft 1: Wirtschaftswissenschaft und Wirtschaftspolitik, von Gustav Cohn. — Die persönlichen Dienstleistungen im Rahmen der wirtschaftlichen Güter, von Paul Kirschner. — Das französische Hypothekenbankwesen, von Fritz Schmidt. — Die rechtlichen Grundlagen der Anleihepolitik der deutschen Städte, von Willy Berthold. — Menschenschmuggel und gelbe Gefahr in den Vereinigten Staaten, von Ernst Schultze. — Zur Einführung der „Steuer nach dem gemeinen Wert" in Oldenburg, von Hugo Ephraim. — Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, I, von Alexander Tobien. — etc. — Ergänzungsheft 33: Bormann, Kurt, Die deutsche Zigarettenindustrie.

Zeitschrift des k. bayerischen statistischen Landesamts. Jahrg. 42, 1910, Nr. 1: Der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz in Bayern 1909. — Anbau, Ernte und Ernteschäden im Jahre 1909. — Die Gemeinden des Bezirksamts Starnberg im 19. Jahrhundert. — Ergebnisse der Reichserbschaftssteuer in Bayern in den Rechnungsjahren 1907 und 1908. — Die Säuglingsverhältnisse in Bayern. — etc.

Zeitschrift des K. Sächischen Statistischen Landesamtes. Jahrg. 55, 1909: Die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. — Hagelfälle und Blitzschläge auf Gebäude während der Jahre 1886—1905, von E. Grohmann. — Beiträge zur Statistik der Eheschließungen, Geburten und Sterbefälle in Dresden, Leipzig und Chemnitz in den Jahren 1901—1905, von Georg Lommatzsch. — Die Einschätzungen zur Einkommensteuer und zur Ergänzungssteuer auf das Jahr 1908. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, Heft 5, 1910: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909 und die Wünsche eines Psychiaters, von M. H. Göring. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

V.

# Die Finanznot des Staates und Mittel zu ihrer Hebung

von

**Dr. Franz Gehrke.**

Inhaltsübersicht: A. Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen. I. Einleitung, Monopole. II. Beschränkung der Verstaatlichung auf einen engen Warenkreis. B. Petroleummonopol: I. Allgemeines. II. Möglichkeit des Monopols. III. Notwendigkeit des Monopols. IV. Rentabilitätsberechnung. V. Organisation der Monopolverwaltung. VI. Die Entschädigungsfrage. C. Kalimonopol: I. Geschichtliche Entwicklung. II. Notwendigkeit des Monopols. III. Besitz- oder Handelsmonopol? IV. Rentabilitätsberechnung. V. Kaliverbrauch der einzelnen Länder. D. Steinkohlenmonopol: I. Wert- und Rentabilitätsberechnung. II. Die bisherige, ein Reichsmonopol vorbereitende Entwicklung. III. Möglichkeit und Zweckmäßigkeit des Monopols. IV. Braunkohle. E. Zusammenfassung: I. Finanzielles Gesamtergebnis. II. Ein Organisationsvorschlag.

## A. Notwendigkeit der Erschließung neuer Einnahmequellen.

I.

Wie im Zeitalter der allmählichen Ausprägung der Lehren des Altmerkantilismus infolge der wesentlichen Umformung der altüberkommenen Staatengebilde mit schwacher Zentralgewalt zu „Territorialstaaten“, nach außen abgeschlossener und selbstbewußter auftretenden und auch in ihrer inneren Struktur einheitlicher gestalteten Staatswesen, ein gegen früher erheblich gesteigerter Geldbedarf sich fühlbar machte, so stehen wir auch jetzt wieder vor der unangenehmen, aber unabwendbaren Tatsache, daß die Ausgabeseite des Budgets dauernd in einer ganz bedrohlichen Weise in die Höhe schnellt. Diese Erscheinung ist nicht auf einzelne Nationen beschränkt, sondern ist ganz allgemein trotz der Verschiedenheit der Wirtschaftsstufen und der Regierungsformen. Hatte es sich aber früher um das Steigen solcher Ausgaben gehandelt, die in der Hauptsache im Wechsel der Verwaltungsformen, also in innerstaatlichen Umständen begründet lagen, so ist es jetzt in erster Linie die Rücksichtnahme auf fremde Nationen, die die ungeheure Steigerung veranlaßt. Das si vis pacem, para bellum hat eine eiserne, waffenstarrende Zeit heraufbeschworen. Die Unterhaltung

und viel häufiger als früher notwendig werdende Neubewaffnung der Landheere, der Ausbau der Kriegsmarine hat den einzelnen Ländern eine schwere Schuldenlast aufgebürdet. Besonders Deutschland muß für seine Rüstungen enorme Ausgaben machen, liegt es doch im Herzen Europas mit Grenzen, die nach drei Himmelsrichtungen hin offen sind, zwischen Nachbarn, die ihre Feindschaft z. T. nur mühsam verhehlen.

Dazu kommt eine den Etat sehr belastende vermehrte und umfassendere Tätigkeit der inneren Verwaltung. Mit der Ausbildung der Rechtspflege und des Verwaltungsdienstes hat sich das Beamtenpersonal vervielfacht. Neue, weite Gebiete erschlossen sich der Tätigkeit des Staates oder seiner Unterverbände. Die Ausgaben für Unterrichtszwecke und für andere Kulturbedürfnisse, für Krankenhäuser, Armenpflege, Hygiene usw. usw. — an sich ein erfreuliches Zeichen für den kulturellen Fortschritt der Menschheit — verschlingen jährlich allein in Deutschland Hunderte von Millionen. Die vorhandenen Einnahmequellen reichten zur Deckung der gewaltig gesteigerten Ansprüche nicht aus, und ein allgemeines Jagen und Suchen nach neuen Quellen begann.

Die bisherige Entwicklung ist bekannt. Auf der einen Seite wird das Vermögen, das Einkommen und der Konsum stärker herangezogen (Steuern). Die zweite melkende Kuh ist der Handel (und Erwerb), der in seinen verschiedenen Formen und bei verschiedenen geeignet scheinenden Gelegenheiten gefaßt wird (Zollgefälle, Verkehrsabgaben). Manche Zölle, die früher als Schutzzölle zur Hebung der Inlandsindustrie erhoben wurden, sind nach und nach vielfach zu reinen Finanzzöllen geworden; andere Finanzzölle sind mit Absicht als solche neu eingeführt. Der inländische Verkehr jeder Art ist mit oft recht drückenden, vielfach auch auf falschen Schultern ruhenden Abgaben belastet. Und trotz aller dieser verzweifelten Anstrengungen ist es nicht möglich den Etat zu balanzieren. Im Hintergrunde steht drohend das Gespenst des finanziellen Bankerotts.

Auch die euphemistisch sog. Finanzreform von 1909 hat uns der Lösung dieser brennenden Frage keinen Schritt näher gebracht. Schon nach zwei, spätestens nach drei Jahren wird man dem Reichstage abermals ein Steuernbukett präsentieren müssen. Abermals wird dann die Lebenshaltung der Mittel- und Unterklassen der Bevölkerung verteuert und schwieriger. Ohne neue den Verkehr hemmende Abgaben und eine Erhöhung der Zölle auf Lebensmittel wird es nicht abgehen. Eine fundamentale Aenderung der Steuerpolitik im Sinne stärkerer Heranziehung der besitzenden Klassen ist bei der Zusammensetzung des Reichstags einstweilen leider nicht zu erwarten. Im Hinblick auf die weitere starke Steigerung der Ausgaben ist es aber dringend notwendig, kein Mittel und keinen Weg unversucht zu lassen, um aus dieser ewigen Finanzmisère herauszukommen und zu geordneten, weniger drückenden Verhältnissen zurückzukehren. Als ein solches Mittel, und zwar

nach Lage der Sache als das beste, sehe ich die Errichtung einiger ertragreicher Reichsmonopole an.

Einige der von mir gemachten Vorschläge sind schon von anderer Seite gemacht worden. Es fehlte aber das System zu ihrer organischen Einordnung und besten Nutzbarmachung. Die vorliegende Abhandlung ist ein Versuch dazu. Sie stellt die angeschnittenen Fragen, unter einem einheitlichen Gesichtspunkte zusammengefaßt, zur Debatte. Die Kritik wird jetzt nachprüfen können, ob und inwieweit meine Folgerungen richtig sind, die Vorschläge Beachtung verdienen und in die Praxis übergeführt werden können. Jedenfalls ist es dringend wünschenswert, das Flickwerk durch Material aus einem Guß zu beseitigen und neue den freien Verkehr einengende Steuern zu vermeiden, wie auch die eine oder andere bestehende verkehrsfeindliche Steuer auf Grund der Erträgnisse der neuen großen Reichsmonopole aufzuheben.

Daß der Staat ein Recht hat, sich, wenn er es aus irgend einem Grunde für angebracht hält, die Ausbeutung eines bestimmten Erwerbsgebietes vorzubehalten, steht außer jedem Zweifel. Denn ob man nun der Ansicht ist, der einzelne sei für den Staat da, oder ob man den Satz umkehrt und sagt, der Staat sei für die Individuen da — jedenfalls muß man ihm die Berechtigung zuerkennen, in allen Sachen, die sein Budget, also überhaupt seine Existenzmöglichkeit, angehen, zugunsten der Allgemeinheit in den Wirkungskreis kleinerer Gruppen mit souveräner Gewalt einzugreifen. Das liegt eben in der Idee des Staates, daß er zum Wohle des Ganzen vielleicht einzelne Teile beschneiden muß. Ein Monopol aber ist ein solcher unter Umständen durchaus berechtigter Eingriff. Der Staat schneidet die gefährdeten oder ihm am geeignetsten scheinenden Gebiete gewissermaßen aus der Privatbewirtschaftungszone, an die er sie einstweilen ausgeliehen hatte, wieder heraus und behält sich für sie das Recht des Alleinhandels, der Alleinproduktion, der Alleinleistung vor.

In früheren Zeiten gab es weit mehr Regalien und fiskalische Reservate als jetzt, u. a. weil die Steuerpolitik noch zu unausgebildet war, um auf die Dauer genügend Erträge zu liefern. Damals, besonders zur Zeit des im 17. und 18. Jahrhundert blühenden Altmerkantilismus, war die Einwirkung des Staates auf die Betätigung seiner Bürger eine weitgehendere als jetzt. Aber auch heute liegt, um dies hier einzufügen, die Gefahr vor, daß, vielleicht unbewußt beeinflußt durch die Wiederauflebung und Propagandierung merkantilistischer Ideen, der Staat, der notgedrungen wieder mehr in das Getriebe des Verkehrs und in die Dispositionen seiner Angehörigen tätig eingreift und eingreifen muß, die Grenzen seines natürlichen Wirkungsfeldes verkennt und darüber hinaus in die Interessensphäre der Privathaushaltungen sich eindrängt. Solche Einwirkungsversuche sind naturgemäß um so zahlreicher und intensiver, je straffer und kräftiger der Staat selbst ist, sind aber trotzdem unbedingt zu verwerfen. Die Einwirkung darf sich nur auf

solche Gebiete des äußeren, praktischen Wirtschafts- und Erwerbslebens erstrecken, die einer Regelung nach höheren, allgemeinen Gesichtspunkten bedürfen, und sich nicht zu einer geistigen und geistlichen Bevormundung in rein persönlichen Sachen und von Kunst, Wissenschaft und Religion auswachsen. Denn wie man darin steht, geht das soziale, praktische Leben nichts an, rüttelt nicht an dem Bestande des Staates und darf ihn deshalb nicht interessieren. Eine Obrigkeit, die uns z. B. alle privaten Sorgen abnähme und uns die Segnungen des Konzessionszeitalters wieder brächte, wäre unter keinen Umständen zu wünschen.

## II.

Ein Staatsmonopol kann verschiedenen Gründen seine Entstehung verdanken. Es kann erstens ein mehr „staatswirtschaftliches“ sein. Dann ist seine Zweckbestimmung die, auf gewissen Gebieten des Wirtschaftslebens eine den Interessen der Allgemeinheit mehr entsprechende Regelung herbeizuführen. Die Gewinnabsicht tritt vorläufig in den Hintergrund. Hierher gehört z. B. das Monopol der Regierung für Post, Telephonie und Telegraphie. Auch die Verstaatlichung der Eisenbahnen ist unter diesem Gesichtspunkte zu betrachten. Kein Mensch, am wenigsten der preußische Finanzminister, dachte auch nur im entferntesten an solche Ueberschüsse, wie sie jetzt tatsächlich erzielt werden. Damals erklärte die Denkschrift, man müsse schon froh sein, wenn man überhaupt ohne jährliche Zubuße davonkäme.

Zweitens kann ein Monopol lediglich für fiskalische und finanzielle Zwecke (Tabak-, Zündhölzchenmonopole u. ä.) errichtet werden. In diesem Falle ist es nicht ein Ausfluß sozialer oder ethischer Erwägungen, sondern eine Folge sehr realer Notwendigkeit, sc. Geldklemme. Es stellt dann nichts anderes dar als eine besondere, verdeckte Art der Verbrauchsbesteuerung, Verkehrssteuern oder Verzollung von Auslandsgütern. Ein gewisser Prozentsatz des Wertes wird dem Staatssäckel zugeführt; nicht in der rohen Form höheren Zolles oder höherer Abgaben, sondern in der Art, daß in dem durch einen höheren Zuschlag erzielten Vertriebsgewinn für den Staat ein sicherer, im voraus berechenbarer, belangreicher finanzieller Nutzen liegt, der meist höher ist, als wenn der Artikel nur mit einem oft anders als gewollt wirkenden Zollsatze belastet wird.

Die Schaffung von Monopolen schon aus diesem finanziellen Grunde ist auch von der Wissenschaft längst als unter Umständen notwendig anerkannt worden. Conrad sagt in seinem Grundriß der Finanzwissenschaft, 3. Aufl., Jena 1903, auf S. 7 darüber: „Durch die Monopolisierung eines Betriebes wird die Möglichkeit geboten, aus demselben höhere Einnahmen leichter zu beziehen, als es durch eine einfache Besteuerung möglich ist, und dieses wird um so mehr der Fall sein, je mehr das Publikum auf die betreffenden Leistungen angewiesen ist (Salzmonopol). Wo deshalb erkannt ist, daß bei den vorliegenden Verhältnissen aus einem be-

stimmten Gegenstande . . . . . eine besonders hohe Summe herausgezogen werden muß, weil die anderen Einnahmequellen bereits versagen, kann der Uebergang zum Monopol sich als das kleinere Uebel erweisen." In dieser Zwangslage befindet sich das Deutsche Reich.

Welche Monopole kämen nun in Frage?

Postulate sind:

1) Das Monopol muß geeignete Artikel treffen;

2) es muß genügend ertragreich sein;

3) es darf nicht unbillig wirken; endlich

4) es darf nicht finanziell ausgebeutet, sondern muß auch staatswirtschaftlich verwaltet werden.

Nach diesen Forderungen ist der Kreis von Waren, die sich für ein Staats-(Reichs-)Monopol eignen, nur eng. Er muß sich zunächst auf Massenartikel beschränken, also auf Güter, die in solcher Menge gebraucht werden, daß sich der starke Eingriff überhaupt verlohnt. Ferner muß die Ware ein notwendiges Gebrauchs- oder Verbrauchsgut sein, da sonst die Gefahr vorliegt, daß der Staat nach Schaffung des Monopols und nach Festlegung hoher Kapitalien in ihm durch Aenderungen des Geschmacks oder Einflüsse anderer Art um den Erfolg gebracht wird und „auf dem Trocknen" sitzt. Sodann ist zu fordern, daß ein Monopol nicht Waren trifft, die qualitativ zu große Verschiedenheiten aufweisen, die also vor ihrem Verkauf eine Fabrikation, Veredelung oder Umarbeitung nötig machen oder deren Beurteilung eine tiefere und umfassendere Sach- und Handelskenntnis erfordert, als sie dem schematisierenden Bureaubeamten zu Gebote steht. Hierher gehört die gesamte Fabrikindustrie, hierher gehört u. a. auch der Tabak- und Zigarrenhandel. Ein Reichsmonopol hierfür wäre, wie das Beispiel Oesterreichs und noch mehr dasjenige Frankreichs zeigt, von größtem Schaden. Produktion und Handel derartiger Güter sind unbedingt der schmiegsameren und anpassungsfähigeren Privatinitiative zu überlassen.

Speziell beim Tabak handelt es sich um eine Ware, die individuell behandelt werden muß. Eine Reichsgesellschaft kann dies einfach nicht, und die Folge würde sein, daß nur wenige Durchschnittsmarken gefertigt werden, die der Raucherwelt wenig Spielraum zur Befriedigung ihrer persönlichen Neigungen lassen, daß der Konsum infolgedessen zurückgeht und daß, wieder als logische Folge davon, die finanziellen Erträgnisse der Verstaatlichung, um deretwillen sie doch überhaupt nur vorgenommen wurde, den Erwartungen nicht entsprechen. Dazu kommt, daß gerade die Tabakbearbeitung bei uns in großem Maße der Heimindustrie überlassen und das wichtigste, oft einzige Erwerbsmittel breiter Massen des unteren Mittelstandes ist. Die Vernichtung der finanziellen Selbständigkeit Hunderttausender, die Elimination weiter Bevölkerungsschichten aus ihrem bisherigen Erwerbskreise ohne Schaffung eines genügenden Ersatzes würde dem Reiche wirtschaftlich und steuerlich schwere Nachteile bringen.

Endlich muß die Forderung aufgestellt werden, daß das Monopol nicht nur ein Instrument sei, um den Beutel der Volksgenossen zu erleichtern, sondern daß es so verwaltet werde, daß letztere trotz der finanziellen Haupttriebfeder mittelbar doch einen größeren Nutzen haben als vor Errichtung des Reichsmonopols unter der Herrschaft stets egoistisch geleiteter Privatunternehmungen. Der moderne Staat soll alle erreichbaren Vorteile allen seinen Bürgern gleichmäßig zugute kommen lassen und nicht dem einen auf Kosten des anderen Erleichterungen verschaffen.

Gerade in dieser Beziehung ist ein wichtiger Unterschied gegen das altmerkantilistische Zeitalter festzustellen.

Der alte Polizeistaat sucht den Produzenten zu helfen. Er ist bestrebt, das Handwerk durch „Schließung" der Zünfte und Gebot von Mindestpreisen zu heben; er ist darauf bedacht, daß jeder Gewerbetreibende seine „Nahrung" habe. Der moderne Staat dagegen hat seine Fürsorge geteilt. Einesteils sucht er dem Produzenten in Industrie und Landwirtschaft günstige Absatz- und Produktionsbedingungen zu schaffen. Die Schutzzollpolitik der letzten Jahrzehnte, das in Deutschland seit 1879 eingeführte Solidaritätsschutzsystem sind Ausflüsse dieser Bestrebungen. Anderenteils aber sieht er sich gezwungen, einen immer größeren Teil seiner Sorge den Konsumenten zuzuwenden, um sie vor Uebervorteilung zu bewahren. Denn die Machtfaktoren der Güterverteilung sind andere geworden. Neue, starke Kräfte wurden wirksam. Die wirtschaftliche Konzentration, der Zusammenschluß einer Vielzahl zersplitterter, einzeln ohnmächtiger Unternehmungen zur straffen Einheit von Riesenbetrieben hat die Macht der Unternehmer vervielfacht. Große, der älteren Volkswirtschaft unbekannte Unternehmerverbände entstehen, mehr oder weniger fest zusammengeschweißt, in den Syndikaten, Kartellen und Trusts. Die Macht dieser Korporationen reicht oft über die Grenzen des eigenen Landes hinaus. Sie vermag, gestützt auf tatsächliche Uebermacht oder gar Alleinherrschaft, den Verbrauchern die Preise selbst in fremden Ländern einfach zu diktieren und zugunsten einiger weniger Privatkapitalisten eine folgenschwere Ausbeutepolitik zu treiben. Oder aber sie befolgt, wie z. B. das Steinkohlensyndikat, eine das Ausland begünstigende Preis- und Verkaufspolitik, die schon aus nationalen Gründen nicht gutgeheißen werden kann. Hier muß der Staat wachen. Er darf nicht dulden, daß eine größere Zahl seiner Untertanen und dadurch mittelbar er selbst durch solche Maßnahmen geschädigt wird. Er muß eingreifen, wenn es gilt, sie vor ausländischer (Petroleum) oder inländischer (Steinkohle) Ausbeutung zu schützen oder eine Verschleuderung hochwichtiger ausschließlicher nationaler Güter, eines wahren „Nationalschatzes" (Kali), an das Ausland zu verhüten.

Daß das Reich die Wahrung der nationalen Interessen nach innen (Verkaufspreis) und außen (Handelspolitik gegenüber den kohlen- und kaliarmen Nachbarländern) mit einer erfreulichen Stärkung seiner Finanzen gerade bei einem Kohlen- und Kalimonopol

so ausgezeichnet verbinden kann, ist ein Grund mehr, diese bald einzuführen.

Ueber die Berechtigung des Staates, die mineralischen Bodenschätze dem Verfügungsrecht des Grundeigentümers zu entziehen und ihre Ausbeutung sich selbst vorzubehalten, resp. sie Privaten gegen bestimmte Abgaben zu überlassen, soll hier nicht gestritten werden. Auch darüber nicht, ob da, wo Bergbaufreiheit herrscht, der Grundeigentümer über den lokalen Umfang seines Eigentums oder ob ein vom Staate konzessionierter Privatunternehmer über den Umfang seiner Mutung hinaus sich überhaupt Eingriffe in Nachbargerechtsame erlauben darf, wenngleich sie vielleicht unbeabsichtigt sind. Ich denke hier z. B. an Erdölquellen. Meist ist dieses in Höhlungen, Spalten oder tropfenweise im Erdreich (poröse Sandsteinschichten) enthalten, und, an einer tieferen Stelle abgezapft und gehoben, sickert es von weither dem durch die Bohrlochförderung geschaffenen Hohlraume wieder zu. Dadurch wird ohne Zweifel die Gerechtsame, aus der es abströmt, entwertet. All dies ganz außer acht gelassen — ich sage nur: hat einmal der Staat irgend jemandem ein solche Konzession verliehen, sie also zu seinen Gunsten aus dem Allgemeinheitskomplex ausgeschaltet, so hat er dies getan in der Erwartung, daß die Allgemeinheit dadurch mittelbar wieder Vorteile, jedenfalls aber keine Nachteile haben solle. Wenn aber Verhältnisse eintreten, die bei der ursprünglichen Beleihung nicht vorausgesehen werden konnten, wenn diese Beleihung für die Allgemeinheit schädliche Folgen gehabt hat, so kann und muß die Gesetzgebung den früheren Fehler wieder gut machen.

Wenn wir den Handelsverkehr unter den eben berührten Gesichtspunkten betrachten, so schmilzt die unendliche Mannigfaltigkeit der Waren zu nur wenigen zusammen, die für ein Staatsmonopol geeignet erscheinen. Es sind dies Petroleum, Steinkohle und Kali.

Natürlich setzt man in interessierten Kreisen der Errichtung von Monopolen den lebhaftesten Widerstand entgegen. Die Gründe, die man dagegen ins Feld führt, sind fast stets die gleichen: einer freien Industrie dürfe keinerlei Hemmschuh angelegt werden, die leitenden Persönlichkeiten würden sich unter staatlichem Zwang nicht wohl fühlen und ihre Kräfte nicht frei entfalten (können); der Fiskus sei viel zu schwerfällig für den Handel; die Beseitigung der Konkurrenz führe erfahrungsgemäß zur Erschlaffung und zum Schlendrian (bei privaten Unternehmungen nicht?). Mir scheint, daß all diese Gründe nicht stichhaltig sind. Die glänzende Entwicklung der Eisenbahnen, deren stolze Betriebsziffern und Ueberschüsse sich weit über die der Privatbahnsysteme sämtlicher Länder erheben, die guten Gewinn lassende Beteiligung einiger deutscher Staaten an der Kaliindustrie, der große Anteil Preußens an der Steinkohlenförderung scheinen mir — die eingehendere Widerlegung siehe bei den einzelnen Kapiteln — diese Behauptungen zu entkräften. Und über dem Widerstreit dieser Meinungen steht noch

das Allgemeininteresse! Der Geschäftsführung des Kalisyndikates, in dem allerdings die Leitung zum Teil schon jetzt in den Händen des Fiskus ruht, ist zwar kaum ein Vorwurf zu machen. Aber man denke an den Petroleumtrust und an die Preispolitik des Steinkohlensyndikates, um zu der Ueberzeugung zu gelangen, daß dort eine Aenderung dringend notwendig, die Uebernahme der Betriebe in Reichsregie wirklich das kleinere Uebel ist!

Im folgenden soll nun versucht werden, Berechnungen des ungefähren Ertrages dieser Monopole zu geben.

## B. Petroleummonopol.

### I.

Der Gedanke, das Petroleum stärker zu belasten, dadurch die Finanzkalamität des Reiches zu vermindern und gleichzeitig das große Deutsche Reich von einer entwürdigenden Abhängigkeit von einer privaten ausländischen Kapitalistengruppe zu befreien und vor ihren teils wirklichen, teils vermeintlichen Uebergriffen zu schützen, ist schon wiederholt, speziell bei Beratung und Besprechung der letzten Steuerreform, aufgetaucht.

Der eine, nur die Besserung der Reichsfinanzen ins Auge fassende Vorschlag geht dahin, das Leuchtöl einfach einer inländischen Verbrauchsabgabe oder einem höheren Einfuhrzolll zu unterwerfen. Von der Verwirklichung eines solchen Planes ist aber dringend abzuraten. Die neue Abgabe würde nicht von denen getragen werden, denen sie zugedacht ist, nämlich den Produzenten und Importeuren, sondern die großen Importgesellschaften würden sie kraft ihrer durch eine lokal begrenzte Produktionsmöglichkeit geschaffenen und durch großzügige Preis- und Absatzabmachungen unterstützte Machtstellung ohne weiteres auf die Verbraucher abwälzen. Damit fällt der Vorschlag aber in sich zusammen. Eine gerade dem kleinen Mann unentbehrliche Ware darf man nicht noch verteuern, und außerdem hätte das Reich einen indirekten Schaden dadurch, daß der Zollertrag zurückgehen würde, weil infolge Verteuerung des Petroleums andere Beleuchtungsstoffe (Gas z. B.) konkurrenzfähiger werden und die Einfuhr von Petroleum infolgedessen zurückgehen würde.

Eine andere Meinung geht dahin, den Verschleiß des Leuchtöles ausschließlich dem Reiche vorzubehalten. Ins einzelne gehende, auf Kenntnis der tatsächlichen Verhältnisse beruhende Vorschläge sind meines Wissens noch nicht gemacht worden. Man hat sich damit begnügt, die Möglichkeit oder Notwendigkeit der Schaffung eines Reichsmonopols für den Petroleumhandel ganz allgemein gelegentlich in die Debatte zu ziehen. Es sei daher gestattet, die Frage etwas eingehender zu behandeln.

Die Schwierigkeiten bezw. Gefahren der Verwirklichung des Gedankens werden vielfach unterschätzt. Wichtige Interessen wirken ihr entgegen, und deren Vertreter sind dafür bekannt, daß sie vor keinem Mittel zur Durchsetzung ihrer Pläne zurückschrecken.

Am meisten ins Gewicht fällt wohl, daß man es nicht mit einer Vielheit von einzelnen Unternehmungen zu tun hat, in deren Reihen man leicht Zersplitterung tragen könnte, sondern mit einigen wenigen Riesenbetrieben, die die ganze Weltproduktion beherrschen und die unter sich wieder zum Teil schon jetzt durch Kartellierung, sämtlich aber durch die Gemeinsamkeit vitaler Interessen, trotz der Gegensätze im einzelnen, eng verbunden sind. Schon aus Selbsterhaltungstrieb werden diese Gruppen noch engere Fühlung miteinander zu gewinnen suchen.

Ein zweiter Punkt, der von Bedeutung werden kann, ist die Art der Organisation und Leitung der zu schaffenden staatlichen Vertriebsgesellschaft. Ohne weiteres ist anzunehmen, daß ein Staatsbetrieb in 90 von 100 Fällen einem Privatbetriebe an Beweglichkeit und Anpassungwille und -fähigkeit an Wünsche und Bedürfnisse des Publikums nachsteht. Gerade Petroleum aber ist ein Massenverbrauchsgut, das in allergrößter Dezentralisation konsumiert wird und dessen Disponierungsstellen von Bureaukratismus und engherziger Schematisierung frei sein müssen.

Der zweite Einwand ist durch eine zweckentsprechende Organisation — ich verweise auf meine späteren Ausführungen — — verhältnismäßig leicht zu beheben. Schwerer wiegt meines Erachtens das erste Bedenken. Ich muß sagen, daß ich im Hinblick darauf früher (vgl. mein Buch: „Die neuere Entwicklung des Petroleumhandels in Deutschland“, H. Lauppsche Verlagsbuchhandlung in Leipzig und Tübingen) selbst der Ansicht war, daß eine Verstaatlichung des Petroleumhandels weder statthaben könne noch dürfe. Mir drängte sich die Befürchtung auf, daß man dem Staate die Preise diktieren und ihm, wenn er sich weigern sollte, sie anzulegen, einfach die Bezugsquellen sperren würde. Theoretisch wäre dies leicht durchführbar. Die Produktionsstätten des Erdöles liegen bekanntlich hauptsächlich im Ausland. Die geringe deutsche Produktion vermag nur einen ganz minimalen Teil des deutschen Verbrauchs zu decken: 1907 106379 tons Rohöl, gleich ungefähr 35000 tons Leuchtöl, also noch nicht einmal $^1/_2$ Proz. des deutschen Bedarfs. Erhielten wir also keine Auslandszufuhren, so säßen wir bald „im Dunkeln“. Nachdem ich indessen die ganze Sachlage auf das eingehendste untersucht habe, bin ich zu der Ueberzeugung gelangt, daß eine solche radikale Maßregel der Auslandsproduzenten wohl ausgeschlossen und damit die Basis zur Schaffung einer jeden Privatbetrieb ausschließenden Reichspetroleumgesellschaft vorhanden ist.

## II.

Im Jahresdurchschnitt beträgt der deutsche Verbrauch an Leuchtpetroleum fast genau 1 Mill. tons. Gesamteinfuhr: 1906 965940, 1907 944414, 1908 1016331 tons. An dieser Einfuhr waren beteiligt (vgl. mein oben zitiertes Buch S. 89/90 und die Statistik des Deutschen Reiches):

| | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amerika | 1901 | mit | 781 399 | tons, | d. | s. | 85 3/4 | Proz. | der | Leuchtölgesamteinfuhr |
| | 1902 | „ | 752 155 | „ | „ | „ | 81 1/5 | „ | „ | „ |
| | 1903 | „ | 763 164 | „ | „ | „ | 78 2/3 | „ | „ | „ |
| | 1904 | „ | 777 140 | „ | „ | „ | 80 | „ | „ | „ |
| | 1905 | „ | 770 829 | „ | „ | „ | 81 1/4 | „ | „ | „ |
| | 1906 | „ | 781 897 | „ | „ | „ | 81 | „ | „ | „ |
| | 1907 | „ | 813 828 | „ | „ | „ | 81 4/5 | „ | „ | „ |
| | 1908 | „ | 828 650 | „ | „ | „ | 81 3/5 | „ | „ | „ |
| Rußland | 1901 | „ | 116 752 | „ | „ | „ | 12 3/4 | „ | „ | „ |
| | 1902 | „ | 136 681 | „ | „ | „ | 14 4/5 | „ | „ | „ |
| | 1903 | „ | 141 993 | „ | „ | „ | 14 2/3 | „ | „ | „ |
| | 1904 | „ | 131 338 | „ | „ | „ | 13 1/2 | „ | „ | „ |
| | 1905 | „ | 118 878 | „ | „ | „ | 12 1/2 | „ | „ | „ |
| | 1906 | „ | 106 745 | „ | „ | „ | 11 | „ | „ | „ |
| | 1907 | „ | 72 149 | „ | „ | „ | 7 1/4 | „ | „ | „ |
| | 1908 | „ | 47 369 | „ | „ | „ | 4 3/5 | „ | „ | „ |
| Oesterreich-Ungarn | 1901 | „ | 4 413 | „ | „ | „ | 1/2 | „ | „ | „ |
| | 1902 | „ | 16 838 | „ | „ | „ | 1 4/5 | „ | „ | „ |
| | 1903 | „ | 35 652 | „ | „ | „ | 3 2/3 | „ | „ | „ |
| | 1904 | „ | 42 810 | „ | „ | „ | 4 1/2 | „ | „ | „ |
| | 1905 | „ | 50 892 | „ | „ | „ | 5 3/8 | „ | „ | „ |
| | 1906 | „ | 59 783 | „ | „ | „ | 6 1/4 | „ | „ | „ |
| | 1907 | „ | 81 905 | „ | „ | „ | 8 1/4 | „ | „ | „ |
| | 1908 | „ | 131 033 | „ | „ | „ | 12 4/5 | „ | „ | „ |
| Rumänien | 1901 | „ | 4 247 | „ | „ | „ | 1/2 | „ | „ | „ |
| | 1902 | „ | 8 078 | „ | „ | „ | 4/5 | „ | „ | „ |
| | 1903 | „ | 11 666 | „ | „ | „ | 1 1/6 | „ | „ | „ |
| | 1904 | „ | 7 021 | „ | „ | „ | 3/4 | „ | „ | „ |
| | 1905 | „ | 1 904 | „ | „ | „ | 1/4 | „ | „ | „ |
| | 1906 | „ | 11 960 | „ | „ | „ | 1 1/4 | „ | „ | „ |
| | 1907 | „ | 25 696 | „ | „ | „ | 2 3/5 | „ | „ | „ |
| | 1908 | „ | 8 750 | „ | „ | „ | 9/10 | „ | „ | „ |

Die anderen Länder (Hinterindien) sind an der Leuchtöleinfuhr insgesamt nur mit ungefähr 1 Proz. beteiligt, fallen also absolut nicht ins Gewicht.

Wie aus dieser Statistik ersichtlich ist, ist die Hauptmenge des eingeführten Leuchtpetroleums amerikanischer Provenienz, und wiederum der Hauptteil dieser amerikanischen Einfuhr liegt in den Händen einer einzigen Privatgesellschaft, der Standard Oil Company. Dieselbe wäre also schon von sich aus wohl in der Lage, bei dem Versuch sie auszuschalten — wo ihr also der Gewinn des direkten Verschleißes an die Kundschaft abgeht — bei Ablehnung eines von ihr dem Reiche abverlangten entsprechend hohen Preises durch Sperrung der Einfuhr eine Pression auf das Reich auszuüben, die dieses, wenigstens in der ersten Zeit, in große Unannehmlichkeiten versetzen würde. Die Wahrscheinlichkeit spricht aber, wie gesagt, dafür, daß eine solche rigorose und unkluge Maßregel nicht getroffen werden würde.

Nach The United States Geological Survey: Mineral Resources of the United States of America betrug der Petroleumexport Amerikas, in Gallonen ausgedrückt, an ungereinigtem Oel, Naphtha, Brennöl und Schmieröl nach den Hauptverbrauchsländern:

Export für die Jahre (endend am 30. Juni) 1903—1906 in Gallons.

| Ungereinigtes Oel | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 |
|---|---|---|---|---|
| Europa | | | | |
| Frankreich | 82 192 041 | 66 212 481 | 47 015 325 | 55 103 511 |
| Deutschland | 6 338 191 | 3 990 063 | 5 669 934 | 6 543 989 |
| Britisches Reich | 17 769 325 | 12 021 692 | 14 075 577 | 19 131 352 |
| Total Europa | 117 403 239 | 91 557 224 | 79 358 206 | 94 270 179 |
| Nord- und Südamerika | 17 488 931 | 23 016 790 | 43 700 804 | 45 411 436 |
| Total ungereinigtes Oel | 134 892 170 | 114 576 920 | 123 059 010 | 139 688 615 |
| **Naphtha** | | | | |
| Europa | | | | |
| Frankreich | 5 550 675 | 7 147 327 | 8 980 020 | 8 417 101 |
| Deutschland | 1 866 357 | — | 3 258 042 | 3 782 176 |
| Britisches Reich | 2 376 877 | 5 942 545 | 11 806 289 | 12 888 828 |
| Total Europa | 10 089 622 | 13 380 996 | 26 705 956 | 27 232 694 |
| Amerika | 1 958 166 | 2 531 682 | 2 180 852 | 3 156 651 |
| Total Naphtha | 13 139 228 | 16 910 121 | 30 816 655 | 32 756 694 |
| **Brennöl** | | | | |
| Europa | | | | |
| Belgien | 44 141 816 | 38 569 610 | 39 526 415 | 43 478 987 |
| Frankreich | 5 326 633 | 3 843 527 | 9 875 589 | 22 739 414 |
| Deutschland | 111 336 427 | 113 069 001 | 126 577 304 | 110 336 514 |
| Niederlande | 116 817 141 | 111 328 359 | 110 037 453 | 123 208 276 |
| Britisches Reich | 149 281 493 | 165 248 727 | 174 057 928 | 190 383 239 |
| Total Europa | 499 488 543 | 498 430 827 | 529 939 821 | 572 463 662 |
| Nordamerika | 26 122 750 | 27 910 344 | 22 667 482 | 21 528 028 |
| Südamerika | 43 782 466 | 45 598 915 | 50 724 250 | 54 934 746 |
| Total Amerika | 69 905 216 | 73 509 259 | 73 391 732 | 76 462 774 |
| Asien | 90 359 174 | 134 313 296 | 174 941 348 | 164 893 450 |
| Total Brennöl | 699 807 201 | 741 567 086 | 822 881 953 | 864 361 210 |
| **Schmieröl** | | | | |
| Europa | | | | |
| Belgien | 5 431 086 | — | — | 12 719 017 |
| Frankreich | 8 622 352 | — | — | 19 007 626 |
| Deutschland | 11 670 529 | — | — | 19 229 818 |
| Niederlande | 6 161 447 | — | — | 9 485 260 |
| Britisches Reich | 34 854 074 | — | — | 46 245 278 |
| Total Europa | 72 405 029 | — | — | 117 398 470 |
| Andere Länder | 20 913 228 | — | — | 28 712 232 |
| Total Schmieröl | 93 318 257 | — | — | 146 110 702 |

Fassen wir nun die Zahlen von 1906 ins Auge (spätere genaue Angaben waren mir noch nicht erhältlich). Schon der direkte Import Deutschlands an Leuchtöl stellt sich (1 Faß = 42 Gallonen gerechnet) auf 2627060 Faß gegen 20580029 Faß Totalverschiffung, also auf ungefähr $^1/_8$ des gesamten zum Export gelangten Quantums. Berücksichtigt man jedoch, daß sehr erhebliche Mengen amerikanischen Leuchtöles auf dem Umwege über Belgien, die Niederlande und England in Deutschland eingeführt werden, so ergibt sich nach der Reichsstatistik für 1907 eine Gesamteinfuhr amerikanischen Oeles, 1 Tonne zu 6,8 Faß gerechnet, von rund 5535000 Faß, im Werte von ca. 66 Mill. M. unverzollt, d. h. mehr als dem vierten Teil des ganzen Leuchtölexportes

Amerikas[1]). Deutschlands Fehlen würde also eine gewaltige Lücke reißen, und die Vorräte, die infolgedessen von der Standard Oil Co. aufgestapelt werden müßten, würden nicht nur die Festlegung riesiger Kapitalien und einen enormen Zinsverlust zur Folge haben, sondern auch den Weltmarktpreis ganz erheblich drücken und den amerikanischen Wareneignern einen entsprechend verringerten Gewinn lassen.

Um welche Gewinnsummen es sich handelt, wird ersichtlich, wenn man die Gewinnziffern der größten deutschen Tochtergesellschaft der Standard Oil Company, der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft, ansieht. Laut der in meinem Buche auf S. 76 gegebenen Zusammenstellung betrug ihr jährlicher Reingewinn im Durchschnitt der 10 Jahre 1896—1905 über $2^1/_2$ Mill. M., trotz ganz außerordentlich hoher Abschreibungen (meist über $1^1/_2$ Millionen). Aehnlich lukrativ arbeiten die anderen deutschen Tochtergesellschaften der Standard Oil Company. Die Petroleumraffinerie vorm. Aug. Korff z. B. und die Mannheim-Bremer-Petroleum-Aktiengesellschaft schütteten seit 1896 gleichfalls durchschnittlich eine Dividende von 40 bezw. 30 Proz. aus. Aber diese Summen, die in den Dividendenzahlen ihrer deutschen Gesellschaften erscheinen, stellen noch immer nicht den ganzen Gewinn der Standard Oil Company — also noch weniger den der gesamten nordamerikanischen Oelexporteure — dar, den sie aus dem deutschen Geschäft zieht. Ein noch weit größerer Gewinn (genaue Zahlen lassen sich mit Sicherheit nicht angeben) erscheint in den Gewinnzahlen des Trusts selbst. Dieser stellt den deutschen Gesellschaften den „Grundpreis", den sie bei ihren Verkäufen zugrunde zu legen haben, so hoch, daß das Geschäft in den Augen der unbequemen deutschen Kritik einen nicht gar zu hohen Prozentsatz Gewinn zu lassen scheint. Der „Grundpreis" seiner deutschen Gesellschaften übersteigt jedoch den wirklichen Einstandspreis, so daß der tatsächliche Gewinn des Trusts am deutschen Geschäft der Ueberschuß der in Deutschland unter verschiedenen Namen für ihn arbeitenden Gesellschaften plus der Differenz zwischen Selbstkostenpreis und dem für Deutschland jeweils angesetzten Grundpreis ist. — Der Trust hatte 1899 110 Mill. $ Kapital; ob es seitdem wieder erhöht ist, ist mir nicht bekannt. Auf dieses Kapital verteilte er (S. 10/11 meines Buches) seit 1896 einmal 30 Proz., sonst stets mehr (bis mehrmals 48 Proz.) Dividende. Da gut ein Viertel des Exports nach Deutschland geht, zieht er demnach allein aus diesem Lande einen Reingewinn von 40—45 Mill. M. jährlich heraus!

Es liegt also klar auf der Hand, welchen ungeheuren Schaden die Unterbindung der Ausfuhr nach Deutschland für Amerika und

---

1) Hierzu kommt noch, daß nach Deutschland in der Hauptsache ein Leuchtöl verschickt wird, welches weit minderwertiger ist als das z. B. nach England gehende. Dies ist eine Folge der verschiedenen gesetzlichen Vorschriften über die Höhe des „Testpunktes" und der dadurch von vornherein eingetretenen Gewöhnung des deutschen Verbrauchers an eine mindergut raffinierte Ware.

speziell für den Oeltrust bedeuten würde. Gerade deshalb aber werden auch die amerikanischen Produzenten nach wie vor nach Deutschland, wenn auch an das Reich selbst, liefern, um den für sie wichtigsten Auslandsmarkt nicht zu verlieren. Denn unter dem Druck der Verhältnisse würde man in Deutschand der Raffination der außeramerikanischen Oelsorten erhöhten Eifer widmen. Jede Verbesserung aber erhöht deren Verwendungsmöglichkeit auch für Leuchtzwecke, und wenn die Lampenindustrie sich mit ihren Zylindern und Brennern erst einmal darauf eingerichtet hat, so ist damit der dauernde Verbrauch der russischen oder österreichischen Leuchtöle eo ipso gesichert. Ist doch ein Hauptgrund, daß das amerikanische Oel vom Publikum jetzt noch bevorzugt wird, der, daß besondere Brenner dafür konstruiert wurden, auf denen schwere Oele (also österreichisches und russisches z. B.) nicht gut brennen. Die Folge ist, daß man dem Oel selbst zur Last legt, was in der Hauptsache der Konstruktion des Brenners zuzuschreiben ist.

Ein zweiter Grund, weshalb der Trust sich eine Sperrung der Zufuhr nach Deutschland dreimal überlegen würde, ist die Konkurrenz, die ihm die Beleuchtungstechnik durch Gas, Spiritusglühlicht und Elektrizität macht. Eine Petroleumteuerung wäre das Signal, mit der Beleuchtungsart zu wechseln, um derartigen Unannehmlichkeiten nicht mehr zu begegnen und gleichzeitig, um auch den „kleinen“ Haushalt den „Anforderungen der Moderne“ anzupassen.

Ist aber einmal Petroleum durch eine andere Leuchtquelle ersetzt, so ist eine Wiedereinführung ausgeschlossen.

## III.

Ist die Verstaatlichung des Petroleumhandels also möglich und durchführbar, so erscheint sie darüber hinaus nach Lage der Umstände sogar notwendig. Die Sachlage ist jetzt einfach die, daß es einer ausländischen privaten Kapitalistengruppe gelungen ist, sich auf dem deutschen Petroleummarkt eine beherrschende, von Konkurrenzgesellschaften unangreifbare Stellung zu sichern, mit anderen Worten, sich ein Privatmonopol zu schaffen [1]).

Das Vorhandensein eines Monopols schließt eo ipso die Gefahr eines Mißbrauches der Macht durch die Machthaber in sich. Ganz speziell ist dies bei dem amerikanischen Oeltrust und ihren deutschen Vertreterinnen der Fall. Gilt es irgendwo einen noch unabhängigen Zwischenhändler zu beseitigen oder will man irgendein Gebiet, in

1) In meinem mehrfach zitierten Buche habe ich das Vorhandensein eines Monopols der Standard Oil Company noch vor einigen Jahren bestritten. Inzwischen haben sich aber die Verhältnisse von Grund aus verschoben, was unter anderem in dem auffälligen Sinken der russischen Einfuhr zum Ausdruck kommt. Da der Standard Trust auch in Oesterreich seitdem an Boden erheblich gewonnen hat und nach verschiedenen Berichten auch mit dem asiatischen Produzentenkonzern zu einer Aufteilung des Absatzgebietes gekommen ist, darf, richtiger muß man ein tatsächliches Monopol des Trusts in Deutschland jetzt leider als vorhanden annehmen.

dem man noch weniger eingeführt ist, den außeramerikanischen Gesellschaften entreißen, so werden dort die Preise so lange und so weit herabgesetzt, bis der Gegner, ermüdet und oft durch die großen Verluste ruiniert, das Feld räumt. Die Verluste, die diese Preiskämpfe in einigen Gebieten mit sich bringen, werden dadurch wett gemacht, daß der Trust einfach in ruhigeren, d. h. von ihm bereits bezwungenen Gebieten die Preise willkürlich heraufsetzt. Dadurch hat er einen ungeheuren Vorteil vor den Außenseitern. Da letztere ein erheblich kleineres Verkaufsgebiet besitzen, so trifft sie eine Preisherabsetzung, der sie natürlich zu folgen gezwungen sind, um so schwerer, einen je größeren räumlichen Umfang sie annimmt. Dem Trust dagegen sind ganze große Reiche nur einzelne Provinzen seines Beackerungsfeldes. Auch in den umstrittenen Gebieten wird der Preis natürlich sofort nach Beendigung des Kampfes wieder entsprechend hinaufgesetzt, und der unterlegene Gegner oder das Publikum hat die Rechnung für die früheren Kämpfe zu bezahlen. Diese brutale Politik des Trusts ist allgemein bekannt und kann durch Dutzende von Beispielen belegt werden. Sie hat es bewirkt, daß es in Deutschland m. W. keinen einzigen unabhängigen Petroleumgroßhändler mehr gibt. Sie alle haben in größere oder geringere Abhängigkeit zu der Standard oder einer anderen großen Importgesellschaft treten müssen. N a c h a u ß e n h i n wird selbstredend der Schein der Selbständigkeit noch möglichst lange aufrecht erhalten. So kann und kommt es noch sehr vielfach vor, daß der Kaufmann X als geschworener Feind der „Amerikaner“ keinen Tropfen Oel von diesen beziehen will, vielmehr seinem alten Lieferanten Y treu bleibt, ohne zu wissen, daß dessen Geschäft schon lange unter falscher Flagge segelt und auch nur für Rechnung der „Amerikaner“ betrieben wird — so lange, bis die Standard den Zeitpunkt für gekommen erachtet, aus technischen oder finanziellen Gründen ihre Karten aufzudecken.

Eine solche privatkapitalistische Ausbeutung ist eines großen Staates wie des Deutschen Reiches nicht würdig. Noch dazu wurzelt sie in einer Abhängigkeit vom A u s l a n d e, die das Reich schon um dieser Tatsache willen aus der Welt schaffen muß.

## IV.

Was nun die Errichtung einer unter staatlicher Kontrolle stehenden Petroleumgesellschaft anbelangt, so denke ich mir am zweckmäßigsten entweder eine Institution wie die Reichsbank, d. h. einen Betrieb, der aus Privatmitteln errichtet ist, dessen Aufsicht dem Staate zusteht, dessen Beamte Staatsbeamte sind, dessen technische Leitung aber nach rein kaufmännischen Gesichtspunkten erfolgt, oder aber eine auf ähnlichen Prinzipien beruhende Gesellschaft, nur daß auch der Staat als solcher einen Teil ihrer Anteilscheine übernimmt. Letzterer Weg scheint mir der zweckmäßigste zu sein und auf ihn sind deshalb die nachstehenden Ausführungen zugeschnitten.

Das Reich übernimmt von dem werbenden Kapitale der „Reichspetroleumgesellschaft“, wie ich sie der Einfachheit halber nennen will, einen festen Anteil von vielleicht $^3/_8$ und stellt ihn durch die Reichsbank oder durch die Seehandlung zur Verfügung. Die restlichen $^5/_8$ werden freihändig in größeren Stücken begeben. Das Reich übernimmt eine Zinsgarantie von 4 Proz. Uebersteigt der Reingewinn nach Abzug der erforderlichen Unkosten, Abschreibungen und Rückstellungen 4 Proz. des Gesamtkapitals, so erhält das Reich vorweg den Ueberschuß bis zur Höhe von 10 Mill. M. Von dem etwa noch verbleibenden Rest erhalten die privaten Anteilseigner bis zu höchstens noch 2, insgesamt also höchstens 6 Proz., während der Rest unverkürzt dem Reiche zugute kommt. Die Anteilscheine der Privatkapitalisten stellen also sozusagen Schuldscheine mit nach beiden Seiten hin limitierter Zinsberechtigung vor. Die Beamten der Gesellschaft sind Reichsbeamte und pensionsberechtigt. Die alleinige Leitung steht dem Staate zu, die Anteilseigner haben nur beratende Stimme. Das Nähere könnte analog dem über die Reichsbank erlassenen Gesetze bestimmt werden, unter besonderer Berücksichtigung der §§ 12, 21, 23, 24, 31, 40 und 41 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 und des § 3 des Bankstatuts vom 21. Mai 1875.

An Kapital dürften für das Leuchtölgeschäft vorläufig 40 Mill. M. genügen; das Kapital der weitaus größten deutschen Gesellschaft, der Deutsch-Amerikanischen-Petroleumgesellschaft, beträgt 30 Mill. M. Hiervon würde das Reich also nur 15 Mill. M. zu übernehmen haben. Angenommen, das Oel würde im Durchschnitt 2 Pf. pro Liter über Selbstkostenpreis (unter Berücksichtigung der Gehälter, der Verteilungskosten, der Zinsgarantie von 4 Proz. etc.) verkauft, so ergibt sich folgendes Bild: Die Gesamteinfuhr Deutschland beträgt rund 1 Mill. Tons gleich rund 1000000000 kg, das sind unter Berücksichtigung des spezifischen Gewichts ungefähr 1200 Mill. Liter, à 2 Pf. gleich 24 Mill. M. Das Reich erhält also:

| | | |
|---|---|---|
| 1) $^3/_8$ von 1,6 Mill. M. Zinsen | = 0,6 | Mill. M. |
| 2) vom Ueberschuß zunächst | = 10,0 | „ „ |
| 3) Restüberschuß (14 Mill. M. ·/. 2 Proz. Superdividende für $^5/_8$ = 25 Mill. M. Privatkapital = $^1/_2$ Mill. M.) | = 13,5 | „ „ |
| rund | 24,0 | Mill. M. |

Diese Berechnung macht selbstverständlich keinen Anspruch auf Genauigkeit. Es kommt mir nur darauf an zu zeigen, daß schon bei einem leicht zu erzielenden Aufschlag von 2 Pf. für das Liter dem Reiche ein angemessener Nutzen entstehen würde, der um so schwerer wiegt, als er eine nicht mit Unlust, in kleinsten Beträgen und unmerklich eingezogene Verbrauchsabgabe bedeutet. Auch die privaten Anteilseigner würden sich gut stehen, da sie eine 6-proz. Verzinsung bei *sicheren* Anlagen anderwärts nur dann erhalten können, wenn sie ein hohes Aufgeld zahlen. Die direkten, dem Reiche zufließenden Zollgefälle würden bei gleichbleibendem Bedarf dieselben bleiben; es wäre vielleicht jedoch angezeigt der Erhebungs-

kosten halber den Zoll fallen zu lassen und dafür einen um den Zollbetrag (7,50 M. per 100 kg netto) höheren Preis zu nehmen.

Die Einstandskosen pro Liter des Leuchtöls lassen sich nach nachstehendem Generalschema leicht ausrechnen:

| 1. Grundpreis inkl. Zoll per 100 kg | 2. Wasser- (a) und Landfracht (b) bis zum Verteilungort M. | | 3. Zusammen per 100 kg | 4. per Kilogramm | 5. per Liter | 6. Verwaltungskosten in Pf. inkl. 4 Proz. Verzinsung | 7. Fuhrkosten | 8. Einstandspreis pro Liter, lose |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| M. | a | b | M. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. | Pf. |
| (Angenommen) 6 + 7,50 = 13,50 | — 38 | — 97 | 14,85 | 14,85 | 11,90 | 2 | $^3/_4$ ($-1^1/_4$) | $14^3/_4$ |

Im einzelnen sei bemerkt zu:

Spalte 1: In ihr wird der Einstandswert der Ware, den sie nach Einlagerung in den großen Grenzreservoirs besitzt, eingesetzt (also z. B. Einkaufspreis in Amerika plus Kosten bis Hamburg plus Spesen für Einlagerung in die Lagertanks im Hamburger Petroleumhafen; oder: Einkaufspreis loco der galizischen Gruben plus Bahnfracht nach der deutschen Einlagerungsstation plus dortige Einlagerungskosten).

Spalte 2: Bei Verladungen nach dem Inlande wird zweckmäßig, soweit möglich, der Wasserweg zu Hilfe genommen, nach Leipzig z. B. von Hamburg bis Roßlau-Wallwitzhaven, und erst von dem Binnenlandsumschlagplatze aus wird das Oel mit der Bahn spediert.

Spalte 5: Das amerikanische Petroleum hat ein spezifisches Gewicht von ungefähr 0,800. Um also aus dem Kilopreis den Literpreis zu errechnen, muß man ersteren mit 0,8 multiplizieren. Russische und rumänische Oele werden je nach ihrer spezifischen Dichte zwischen 0,805—0,830 schwanken.

Spalte 6: Die vierprozentige Verzinsung des Aktienkapitals ergiebt, für den Liter ausgerechnet, so wenig, daß die Zahl bei der Einstandsberechnung füglich fehlen kann:

Jahresverbrauch rund 1 Million Tonnen gleich rund 1200 Millionen Liter. 4 Proz. Grunddividende für ein angenommenes Gesellschaftskapital von 40 Mill. M. erfordern einen Betrag von M. 1600000. Also kommt auf 1 Liter $^{16}/_{120}$ gleich 0,133, rund $^1/_{10}$ Pf.

Für die Verwaltungskosten wird man vorläufig einen Betrag von rund 2 Pf. pro Liter einzusetzen haben, um sich keine Illusionsrechnung zu machen. Tatsächlich jedoch wird man, da z. B. die hohen Kosten für Reisende ganz fortfallen (die Deutsch-Amerikanische Petroleumgesellschaft hat noch ungefähr 150 Reisende, die jährliche Kosten von mindestens einer halben Million erfordern), sicher mit $1^1/_2$ Pf., höchstwahrscheinlich sogar mit 1 Pf. pro Liter rechnen dürfen.

Unter der Voraussetzung, daß eine Organisation nach meinem unten folgenden Vorschlage durchgeführt, also ein ähnliches Filial-

netz über Deutschland ausgespannt wird, wie es beispielsweise die Reichsbank besitzt, wird man auch mit analogen Ausgaben rechnen müssen. Die Verwaltungskosten der Reichsbank betrugen im letzten Jahre (nach dem Verwaltungsbericht für 1908) etwas über 20 Mill. M. Wenn im vorliegenden Falle 2 Pf. pro Liter angenommen werden, so ergibt das schon 24 Mill. M., also 20 Proz. mehr. Daß dieser Betrag aber erreicht wird, dürfte vollkommen ausgeschlossen sein. Nach meiner Berechnung werden für Geschäftsunkosten allerhöchstens 5 Millionen Mark ausgegeben:

| | |
|---|---|
| 1) Oberbeamte 6—8 | M. 100 000 |
| 2) ev. Tantiemen, Verwaltungsrat etc. | „ 200 000 |
| 3) 25 Beamte (Filialvorsteher) à höchstens M. 8000 | „ 200 000 |
| 4) höchstens je 20 Kontoristen in den Hauptstellen 25 × 20 × 2500 | „ 1 250 000 |
| | M. 1 750 000 |
| 5) Geschäftsunkosten, Zinsen, zur Abrundung | „ 3 250 000 |
| | M. 5 000 000 |

Den letzten Posten habe ich aus dem Grunde sehr hoch angenommen, weil er gleichzeitig als Zinsreservoir für etwaige Aufnahme von Anleihen zwecks Beschaffung von Oelanlagen verschiedenster Art dienen soll.

Richtet man die Verwaltung in engerem Anschluß an die herrschende bureaukratische Verfassung ein, so hat man für die Posten 1) und 2) mit ganz erheblich geringeren Ausgaben zu rechnen. Das Reich würde also einen weiteren Gewinn von 12 (bei 1 anstatt der angenommenen 2 Pf. Verwaltungskosten) bis 19 (24 ·/. 5 Mill.) Mill. M. haben, wenn es nicht vorzöge, den Verkaufspreis entsprechend herabzusetzen.

Spalte 7: Das Ausfahren des Oels in den größeren Städten geschieht am besten durch eigenes Fuhrwerk, auf dem Lande und in kleineren Städten durch Privatunternehmer. Der angegebene Satz von $^3/_4$ Pf. in der Stadt und $1^1/_4$ Pf. auf dem Lande entspricht den tatsächlichen Verhältnissen. Für die Kalkulation braucht man den Umstand, daß den Fuhrleuten für Fuhren nach den Dörfern des Bezirks $^1/_2$ Pf. pro Liter mehr vergütet werden muß, nicht zu berücksichtigen, da in der Regel der auf dem „Lande“ d. h. in der Umgebung eines größeren Ortes erzielte Preis den in der Stadt selbst erzielten um $^1/_2$ Pf. pro Liter übersteigt.

## V.

Die Reichspetroleumgesellschaft könnte den von den Privatgesellschaften eingeschlagenen Wegen ohne weiteres folgen und hätte dadurch die Sicherheit, keine neuen, kostspieligen Experimente machen zu müssen. Ferner ist das Publikum an diese von den bestehenden Privatunternehmungen geschaffenen Einrichtungen gewöhnt. Es müßte also in Berlin oder einem der Haupteinfuhrhäfen (Hamburg) eine Zentrale errichtet werden, von der aus 20—25 Hauptvertriebskontore in den größeren Städten geleitet werden.

Als Sitz solcher Hauptstellen kämen vielleicht folgende Städte in Betracht:

Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Hamburg, Bremen, Hannover, Düsseldorf, Köln, Mainz, Straßburg, Mannheim, Nürnberg, München, Erfurt, Leipzig, Magdeburg, Dresden, Chemnitz, Breslau, Kattowitz. Zu bemerken ist, daß fast sämtliche der soeben aufgeführten Plätze schon jetzt Sitze von „Verkaufsabteilungen“ der Deutsch-Amerikanischen Petroleumgesellschaft sind.

Diesen Hauptvertriebskontoren unterstehen je nach der Größe ihres Bezirks je 40—50 Nebenvertriebskontore, die die einzelnen Verbrauchsstellen versorgen und das Oel teils durch eigenes, teils durch gemietetes Fuhrwerk verteilen. Diese Nebenvertriebskontore brauchen nur wenig und untergeordnetes Personal (in der Einstandsberechnung unter den je 20 Kontoristen der Hauptvertriebskontore mitverrechnet, die erfahrungsgemäß allerhöchstens nur je ca. 15 Kontoristen gebrauchen). Die Hauptarbeit und die Kontrolle im einzelnen wird in den Hauptvertriebskontoren geleistet. Der Zentralstelle bleibt die Oberleitung, der Einkauf, daneben aber auch die sehr wichtige Statistik und die Preisbestimmung vorbehalten.

Zu erwähnen ist allerdings, daß die Verkaufsorganisation der großen Privatgesellschaften bis jetzt nur bis an den Detailhandel heran ausgebaut ist, wenngleich das Bestreben zu erkennen ist, überall unmittelbar an die Verbraucher heranzugehen. Den Konsumenten direkt, also unter gänzlicher Umgehung des Detailhandels, wird das Oel nur hier und da durch (wenigstens nach außen hin) selbständige sog. „Kannengeschäfte“ geliefert. Der Reichspetroleumgesellschaft ständen nun zwei Möglichkeiten offen: entweder den Detailhandel überhaupt zu umgehen und überall direkt an die Verbraucher zu verkaufen, oder aber den direkten Verschleiß an die Verbraucher ganz zu unterlassen und sich zum Ueberführen des Oeles in die letzten Kanäle, sozusagen die Arterien, ausschließlich der Vermittlung des selbständigen Detailhandels zu bedienen. Für praktischer und vor allen Dingen volkswirtschaftlich richtiger halte ich es, bei den Detaillisten Halt zu machen zwecks Erhaltung eines guten Mittelstandes. Ebensogut wie das Publikum andere Waren vom Detailhändler holt oder sie sich von ihm ins Haus bringen läßt, kann dies auch beim Petroleum so bleiben. Der bei freier Konkurrenz für die Einrichtung von Kannengeschäften mit ausschlaggebende Grund, dem Konsumenten die kleine Unbequemlichkeit des Holens abzunehmen und ihn dadurch zum Bezuge des eigenen Oeles zu ermuntern, fällt ja mit dem Ausscheiden jeglicher Zwischenkonkurrenz fort. Durch Kannengeschäfte wird bislang auch nur ein ganz geringer Bruchteil verschleißt, so daß von der Wiederaufrichtung einer kleinen Unbequemlichkeit für weite Kreise nicht geredet werden kann.

Auf Grund einer vorbeschriebenen Organisation könnte die Reichspetroleumgesellschaft auch den Handel der anderen Petroleumdestillate, insbesondere den mit Schmiermaterial, in zweiter Linie

den mit Benzin in die Hand nehmen. Abgesehen davon, daß die Verwaltungskosten sich dann prozentual sehr verringern würden, wäre eine solche Erweiterung des Wirkungskreises der Gesellschaft auch aus anderen Gründen außerordentlich wünschenswert.

Zunächst käme sie der eigenen deutschen Industrie zugute.

Nach den „Berichten über die Ergebnisse des Betriebes der vereinigten preußischen und hessischen Staatseisenbahnen" beträgt deren Verbrauch an Mineralschmieröl jährlich jetzt ungefähr 16 Mill. kg. Für die übrigen Verwaltungsbezirke waren Zahlen nicht erhältlich. Wenn man aber vom Petroleumverbrauch der gesamten deutschen Bahnen auf den Schmierölverbrauch schließen darf, so ergibt sich (1903: 21,081 Tons des preußisch-hessischen Bahnnetzes gegen 27422 Tons aller deutschen Bahnen nach S. 100 meines Buches) ein Gesamtverbrauch von ungefähr 21000 Tons Mineralschmieröl.

Wenn bei Deckung dieses Bedarfes schon jetzt auch die deutsehe Industrie beteiligt ist, so würde sie aus naheliegenden Gründen durch das Monopol doch mehr berücksichtigt werden können. Giebt doch speziell das deutsche Rohöl gemäß seiner chemischen Zusammensetzung einen verhältnismäßig hohen Prozentsatz von Schmieröl ab. Die Ausbeute des zweiten Wietzer Oelhorizontes ergibt bei der Raffination

| | | |
|---|---|---|
| 3—4 | Proz. | Benzin (0,700) |
| 28—35 | „ | Naphtha und Petroleum |
| 40—77 | „ | Schmieröle |
| 17 | „ | Rückstände |
| 4—5 | „ | Verlust |

Da nun die Gesamtrohölproduktion Deutschlands ca. 100000 Tons (1907: 106379 Tons) beträgt, so ergibt sich, daß die deutsche Schmierölindustrie schon jetzt weit mehr produziert als der Gesamtbedarf der Eisenbahnen ist.

Wenn nun auch nicht alle Schmieröle für Eisenbahnzwecke tauglich sind, so sind sie es doch für andere Industriezwecke, also nicht verloren. Jedenfalls ergibt sich speziell für diesen Zweig des Petroleumgeschäftes eine ziemliche Unabhängigkeit von ausländischen Bezugsquellen, und dieses würde dem Monopol auch für das Leuchtölgeschäft den Rücken stärken.

Bei Einbeziehung aller Petroleumderivate in den Geschäftsbereich des Monopols würde man sich eo ipso den ausländischen Privatgesellschaften gegenüber eine festere Stellung schaffen. Man kann die einzelnen Destillate je nach Bedarf kaufen (ist also nicht allein auf Amerika angewiesen, was z. B. für Benzin wichtig ist), oder man kann Rohöl aufkaufen und raffiniert es in Deutschland. Auf Grund der bekannten Verbrauchszahlen für die einzelnen Destillate kann man die Rohölaufkäufe nach Maßgabe der gleichfalls bekannten chemischen Zusammensetzungen und praktischen Ergebnisse der einzelnen Rohölsorten einrichten. Man ist bei den Käufen also nicht auf nur ein einziges Land angewiesen. Um das ganze

Geschäft möglichst stabil zu gestalten und Fluktuationen vorzubeugen, gleichzeitig auch aus Gründen der Erzielung eines billigeren Preises, sind möglichst langfristige Abschlüsse mit den einzelnen Produktionsgesellschaften zu machen. Es kann dann für längere Zeit ein fester, für die einzelnen Reichsgebiete natürlich verschieden hoher, weil von der Eisenbahnfracht abhängender Verkaufspreis, der noch angemessenen Gewinn läßt, aber immerhin noch niedriger sein wird als der jetzige, sehr schwankende Preis, angesetzt werden.

Abgesehen von dem direkten Nutzen, den das Reich als solches hätte, ergeben sich bei der vorgeschlagenen Regelung noch folgende Vorteile:

Das Vermögen der Gesellschaft kann von einer feindlichen Macht nicht mit Beschlag belegt werden; die kaufmännische Leitung sichert dem Betrieb und Vertrieb die unbedingt notwendige Beweglichkeit und Anpassung an die Wünsche des Konsums; die Klagen, einer ausländischen privaten Kapitalistengruppe tributär zu sein, werden aufhören, wie überhaupt die Abhängigkeit des Deutschen Reiches von einer einzigen Auslandsmacht in einem so wichtigen Artikel aufhört oder wenigstens sehr gemildert wird, ohne daß eine politische Spannung dadurch eintreten kann; endlich: die für den Staat sich ergebenden Gewinne stellen eine Steuer vor, die aber als solche gar nicht empfunden wird, weil sie mit keiner Mehrbelastung des Konsums verbunden ist und gewissermaßen nur eine stillschweigend erfolgte Uebertragung bisher ins Ausland fließender Betriebsüberschüsse auf das Reich darstellt.

Der staatliche Alleinverkauf wird am besten so eingeführt, daß man der Leitung freie Hand läßt entweder im ganzen Reiche zugleich oder nach und nach mit der Uebernahme resp. Ausschaltung der Privatbetriebe vorzugehen.

Die Uebernahme der Anlagen der Privatgesellschaften (Tanks, Leichter, Eisenbahnkesselwagen, Straßentankwagen, Füllbehälter etc.) muß fakultativ sein und könnte so geschehen, daß sie höchstens zum offiziellen Taxpreise, vielleicht gegen Gewährung von Anteilscheinen in entsprechender Höhe, übernommen werden. Neuanschaffungen vorzunehmen wird kaum nötig sein, da die Privatgesellschaften froh sein werden, ihren Bestand zu angemessenen Preisen abzustoßen, da er sonst für sie nur Alteisenwert haben würde.

## VI.

Nur kurz will ich die Frage der Entschädigung berühren.

Es entspricht den ungeschriebenen Gesetzen der Billigkeit, abgesehen vom geltenden formalen Recht, daß derjenige, der durch selbständige widerrechtliche Handlungen das Vermögen eines anderen absichtlich schädigt, diesem den erlittenen Schaden zu ersetzen hat. Die Widerrechtlichkeit nun scheidet bei Einführung eines Reichsmonopols von vornherein aus. Es fragt sich, ob das Reich den durch die Monopolisierung in ihrem Erwerb Geschmälerten nicht doch aus Billigkeitsgründen Schadensersatz, resp. Ersatz für

entgehenden Gewinn leisten muß. Hat man doch z. B. die Inhaber von Privatposten entschädigt.

Man muß nun eine Trennung machen; auf der einen Seite steht der Importeur, auf der anderen stehen der Zwischenhandel als Großhandel („Grossist“) und Kleinhandel („Detaillist“). Sie stehen einem Monopol durchaus verschieden gegenüber. Der Detaillist führt Petroleum nur nebenbei, weil er es haben muß; wegen seines unangenehmen Geruches, seiner Feuergefährlichkeit und der unausbleiblichen Schmiererei verkauft er es nur notgedrungen. Sein Gewinn setzt sich aus dem Verkaufe des Inhalts seines ganzen, aus Hunderten von einzelnen Artikeln bestehenden Kramladens zusammen. Er käme für eine Entschädigung also selbst dann nicht in Frage, wenn die Monopolverwaltung unter Ausschaltung des ganzen Handels den Verbrauchern unmittelbar lieferte; noch viel weniger, wenn ihm der Kleinverschleiß gelassen wird. Auch der Grossist nicht. Unabhängige Grossisten, die nur Petroleum vertreiben, gibt es m. W. in Deutschland seit längerer Zeit überhaupt nicht mehr. Sie alle haben ihr Haupt den großen Importgesellschaften beugen müssen. Die wenigen noch halbwegs selbständigen Firmen gehen wegen der dauernden Verluste infolge des Konkurrenzkampfes gleichfalls sicherer Auflösung (wenigstens ihres Petroleumgeschäftes) entgegen. Demnach wäre auch hier keine Entschädigung nötig. Und die Importeure selbst? Diese werden, wie anzunehmen ist, jedenfalls exorbitante Forderungen geltend zu machen versuchen. Nach meiner Meinung mit Unrecht. Denn sie haben kein verbrieftes Recht, ihren Handel noch so und so viel Jahre frei auszuüben. Jeden Augenblick kann der Staat ihr Gebiet für sich reservieren zugunsten der Allgemeinheit. Direkten Schaden erleiden sie auch nicht, denn ihre sämtlichen Anlagen sollen zu angemessenen Preisen übernommen werden. Bei der Bezahlung durch Anteilscheine erhalten sie außerdem, trotz Anrechnung zum Pariwerte, höhere Zinsen, als sie sonst bei guten Obligationen würden erhalten können.

Aehnlich liegen, um dies gleich vorwegzunehmen, die Verhältnisse beim Kali- und Kohlenhandel. Kalidetaillisten und -grossisten existieren meines Wissens nicht. In der Kohlenbranche aber ist das rigorose Vorgehen der Zechen bekannt, das in ihren Folgen jedenfalls weittragender und für viele bis dahin selbständige Existenzen verderblicher war, als es die Schaffung eines Reichsmonopols sein würde. Muß doch auch die Reichsmonopolverwaltung für den Kleinverschleiß sich der privaten Verteilungsstellen bedienen, tritt doch also gegen den bestehenden Zustand kein Wechsel mehr ein.

Die Entschädigungsfrage der Gruben- und Bergwerksbesitzer muß natürlich, weil es sich dort um vorhandene, greifbare Werte handelt, nach genauem Plan und gleichmäßig geregelt werden. Eine Entschädigung für entgehenden Gewinn dürfte aber auch ihnen nicht gezahlt werden, weil sie ja für das, was sie in das Monopol einbringen, den vollen Gegenwert in bar oder in jederzeit leicht

verkäuflichen verhältnismäßig hoch verzinslichen „Anteilscheinen“ erhalten. Die Verhältnisse sind übrigens im einzelnen so verschieden, daß schon deshalb an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen werden kann. Nur so viel: wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg, und wenn die Entschädigungsfrage bei der Verstaatlichung der Eisenbahnen, der Privatposten usw. befriedigend gelöst werden konnte, so kann sie es auch hier.

## C. Kalimonopol.

### I.

Jedes pflanzliche Wesen gebraucht zur Zellenbildung, zu seinem Wachstum, Stoffe wie Phosphor, Kali usw., die es naturgemäß zum größten Teil dem Boden entzieht. Werden die Pflanzen nicht von ihrem Standorte entfernt, bleiben und verwesen sie vielmehr auf diesem, so kehren die von ihnen aufgenommenen mineralischen Nährstoffe zusammen mit dem aus der Luft angezogenen und gebundenen, gleichfalls für die Zellenbildung unentbehrlichen Stickstoff in den Boden zurück. Es findet also keine Kräfteentziehung, sondern eine Kräftevermehrung statt. Im Laufe der Zeit bildet sich so ein Humusboden, der, vom Menschen für landwirtschaftliche Zwecke nutzbar gemacht, Jahre und Jahrzehnte hindurch tausendfältige Frucht trägt. Die fast märchenhaften Erträgnisse der auf Urwaldboden angelegten Kulturen, die dem Getreideanbau dienstbar gemachten jungfräulichen Fluren der mittleren Staaten der nördlichen Union und des südlichen Kanada geben Zeugnis davon.

Wird aber die Pflanze von ihrem Standorte entfernt, kehrt also ihre Substanz nicht in den Mutterschoß zurück, so ist es natürlich, daß der Boden an pflanzenbildenden Säften und Kräften langsam zwar, aber sicher, immer ärmer wird. Denn der steten Kräfteausgabe steht keine Kräfteinnahme mehr gegenüber. Will man daher die Fruchtbarkeit des Bodens erhalten, so ist es notwendig, ihm die Nährstoffe, die man ihm entzog, auf irgendeine Art künstlich wieder zuzuführen, d. h. man muß ihn „düngen“. Hier war es nun Justus von Liebig, der gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts den Nachweis erbrachte, daß für die Pflanzen neben Stickstoff und Phosphorsäure das Kali ein unbedingt notwendiger Nährstoff ist. Hierbei ist aber zu beachten, daß es die phosphorsauren Verbindungen als Dungmittel vollständig natürlich nicht zu ersetzen vermag. Erst seit dieser Zeit datiert die Verwendung des Kalis auch für Düngezwecke — bis dahin war es auf den wenig steigerungsfähigen Absatz an industrielle Betriebe beschränkt gewesen.

Wie wichtig eine rechtzeitige Düngung ist und wie schwer sich Versäumnisse in dieser Beziehung rächen, kann man deutlich bei den älteren amerikanischen Getreidefeldern sehen. Die Natur gab die Quittung für den jahrzehntelangen Raubbau, wie man die unrationelle Abwechslungslosigkeit im Pflanzenbau nennen muß, dadurch, daß der Ertrag pro Anbauflächeneinheit ganz allgemein, oft

bis zur Hälfte und darüber, zurückging. Erst neuerdings hat man es verstanden, durch zweckmäßige Kalidüngung die Erträgnisse wieder zu steigern.

Aehnlich steht es mit solchem Boden, der aus sich allein wenig oder gar nicht zur Hervorbringung von Pflanzen geeignet ist, weil er, wie Sand-, Moorboden und Sumpfland, zu arm an zellenbildenden mineralischen Pflanzennährstoffen ist. Auch hier ist die Anreicherung des Bodens durch Kalisalze von den besten Folgen begleitet, und weite Strecken bisher fast unbenutzten Bodens — in Deutschland nenne ich nur die sandige Mark und die nordwest- und ostdeutschen Hochmoore, — sind durch sie intensiver Kultur erschlossen und wertvolle Teile des Volksvermögens geworden.

Als Düngemittel benutzte man zuerst ganz allgemein animalische Exkremente (im Stallmist z. B. sind 5—7,5 Proz. Kali enthalten). Aber auf die Dauer, besonders bei großen Anbauflächen, genügen diese quantitativ bei weitem nicht. Auch die mächtigen Lager von Vogelmist, die man an verschiedenen Stellen besonders der Südhalbkugel entdeckte und ausbeutete, sind größtenteils schon jetzt erschöpft. Man mußte sich nach Ersatz umsehen und fand ihn im Salpeter, im Thomasphosphatmehl, in der Holzasche und in den natürlichen Kalisalzen. Aber der Chilisalpeter, die wichtigste ältere Quelle künstlichen Düngers, wird wegen Erschöpfung der Läger schon in 30—40 Jahren versiegen, ein Ereignis, das schon lange vorher durch eine entsprechende Steigerung der Preise seine Schatten vorauswerfen wird. Zwar soll auch die Sahara größere Salpeterlager besitzen. Wegen der erschwerten Lebenshaltung und des Mangels jeglicher Transportwege ist aber an eine Ausbeutung dieser Lager — selbst ihr Vorhandensein und ihre Reichhaltigkeit angenommen — in absehbarer Zeit nicht zu denken. Die Produktion von Holzasche in nur einigermaßen dem Bedarf genügender Menge verbietet sich von selbst. Auch das Thomasphosphatmehl hat eine nur beschränkte Absatz- und Produktionsmöglichkeit, da es an die Eisengewinnung nach dem Thomasverfahren gebunden ist. Es bleibt also als das weitaus wichtigste Düngemittel das Kali, das denn auch seit den 50er Jahren des vorigen Jahrhunderts in immer steigendem Maße, insbesondere in den (Carnallit und) Kainit genannten Verbindungen, zur Verwendung gelangt. Wenn man bedenkt, wie ungeheure landwirtschaftlich noch nicht benutzte, aber klimatisch günstig gelegene Gebiete noch der Aufschließung harren und bei der schnellen Bevölkerungsverdichtung notwendig über kurz oder lang in Anbau genommen werden m ü s s e n, und ferner in Betracht zieht, daß auch der beste Boden eine mit der Intensivität des Betriebes steigende Düngung verlangt, so liegt auf der Hand, daß dem Kali bei zweckmäßiger wissenschaftlicher und praktischer Propaganda ein weltweites und nie versiegendes Absatzgebiet offen steht.

Für die Förderung dieser Salze hat Deutschland ein Naturmonopol, und sind wir bezüglich Erdöl und dessen Derivate leider

zu weitaus größtem Teil auf das Ausland angewiesen, gegen dessen Produktion diejenige Deutschlands noch verschwindend gering ist, so ist das Verhältnis bei dem mineralischen Düngesalz in seinen verschiedenen Formen genau das umgekehrte: in den Kalisalzen hat uns die Natur durch die Eigenart der geologischen und klimatischen Bedingungen, die in Urzeiten die heutige norddeutsche Tiefebene schufen und sie aus den Tiefen des Zechsteinmeeres heraufsteigen ließen, ein kostbares Mineral gegeben, das ganz ausschließlich — und noch dazu in überreicher Fülle — innerhalb der Grenzen unseres Vaterlandes gefördert wird. Heute ist die Kaliindustrie ein Stolz Deutschlands.

Vom Staßfurter Becken aus, wo die ersten Funde gemacht wurden, griff die Bohrtätigkeit bald über den Egelner Sattel nach Thüringen hinüber. Aber auch dort machte sie nicht Halt, sondern dem Laufe der Elbe, der Aller und Weser folgend und auch nach Mecklenburg sich ausbreitend, drang sie beständig weiter vor und hat es zur Wahrscheinlichkeit gemacht, daß die ganze nordwestdeutsche Tiefebene ein allerdings in verschiedener Teufe ruhendes, überaus mächtiges zusammenhängendes Kalisalzlager in ihrem Schoße birgt. Vorderhand scheint die Förderung im Flußgebiet der Aller die günstigsten Aussichten zu haben, wie sich denn auch das Schwergewicht der Fördertätigkeit aus dem Staßfurt-Schönebecker Revier dorthin gezogen hat. In der Zukunft erlangen wahrscheinlich die für den Export am günstigsten gelegenen Aufschlüsse im Unterwesergebiet erhöhte Bedeutung.

Länger als ein Jahrzehnt beschränkte sich der Abbau der Salze auf die ersten, bei Staßfurt erbohrten Gewinnungsstätten. Die ungeheure Ausdehnung der Lagerstätten konnte man damals noch nicht ahnen. Wegen der Beschränktheit der Salzausbeute auf ein verhältnismäßig kleines Gebiet und eine nur sehr geringe Zahl von Werken konnte es nicht ausbleiben, daß sich von vornherein eine ausgeprägt kartellistische Tendenz zeigte. Schon die beiden ersten fördernden Werke, die Staßfurter Gruben des preußischen Fiskus und die Herzoglich Anhaltischen Salzbergwerke in Leopoldhall-Friedrichshall, richteten ihre Verkaufspolitik in stillschweigender Uebereinkunft so ein, daß ein möglichst geringer Interessengegensatz zwischen ihnen bestand. Als dann immer mehr Werke die Fördertätigkeit aufnahmen, kam es unter Führung des preußischen Fiskus bald zu bindenden Abmachungen. 1879 wurde zwischen dem preußischen und dem anhaltischen Fiskus und den Privatwerken Douglashall und Neu-Staßfurt die erste Konvention dieser Art getroffen, „um die Preise der zur fabrikatorischen Weiterverarbeitung geförderten Karnallite (nur um diese handelt es sich vorläufig) zu regeln“ (Generaldirektor Graessner auf S. 21 in seinem Beitrag über „Verfassung und Politik des Kalisyndikats“ im Jahresbericht für 1906 der Gebrüder Stern, Dortmund, über den Rheinisch-westfälischen Kuxenmarkt.) Eine neue Konvention folgte 1883; 1884 wurde dann der erste Kainitvertrag geschlossen. Im gleichen

Jahre wurde ein Vertrag mit der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft perfekt, und von diesem Zeitpunkte an datiert der Aufschwung der Kalisalzförderung speziell zu landwirtschaftlichen Zwecken.

Die so hergestellte Verbindung wurde unter dem Zwange der Verhältnisse immer enger. 1888 wird das erste eigentliche Syndikat auf 10 Jahre geschlossen, 1898 auf 3 Jahre verlängert; endlich entsteht im Jahre 1904 ein Syndikat m. b. H., die direkte Vorläuferin des noch jetzt bestehenden Syndikats. In ihm schlossen sich sämtliche bedeutenderen Werke zu einem festen Schutz- und Trutzbündnis zusammen. Ein solcher Zusammenschluß war durchaus notwendig, schon der örtlichen geologischen Bedingungen halber, der Förderung auf nur eng begrenztem Raume. Dazu kam die Gefahr der Ueberproduktion und Preisunterbietung. Denn wenn ein Kalivorkommen erst einmal aufgeschlossen ist, gestattet seine Mächtigkeit und die sehr leichte Abbaumöglichkeit eine ganz erheblich größere und schnellere, dem Bedarf weit vorauseilende Förderung, als sie bei anderen Mineralien, selbst bei Steinkohle, möglich ist. Eine schwere Krisis der jungen Industrie wäre die Folge gewesen und hätte auf ganz Deutschland schädigend eingewirkt. Das ausländische Kapital hätte leichter Gelegenheit gefunden, sich ausschlaggebenden Einfluß zu verschaffen und nicht nur hohen Gewinn aus Deutschland herauszuziehen, sondern durch seine geschäftlichen Maßnahmen die deutsche Landwirtschaft und Industrie, der das Syndikat billigere Preise als dem Ausland stellt, auch direkt schwer zu schädigen. Diese Vorstöße fremden Kapitals, die besonders hartnäckig von Amerika ausgingen, konnte nur ein fester Ring der Produzenten aufhalten. Zu unserem Glücke war der Bau des Syndikats damals fest genug, so daß es alle Angriffe zurückzuschlagen vermochte. Jetzt hat sich dies geändert.

Die Hauptbedeutung des Syndikats beruht darin, daß für eine bestimmte Zeit genau festgelegt wird, mit wieviel Tausendsteln jedes Werk am Gesamtabsatz beteiligt sein soll (vgl. die betreffenden Artikel des Syndikatsvertrages, abgedruckt in Krische, Die Verwertung des Kalis in Industrie und Landwirtschaft, Halle 1908, auf S. 100, 102 ff.), und daß auch die Verkaufspreise einer Regelung unterworfen sind. Diese Maßnahmen sind sehr segensreich, weil sie Stabilität in die Produktion bringen. Man muß überhaupt durchaus anerkennen, daß die Preispolitik des Kalisyndikats im Gegensatz zu derjenigen anderer Preisvereinigungen (Steinkohle z. B.!) eine angemessene und den berechtigten Forderungen des deutschen Konsumenten entsprechende ist. Und doch darf die Entwicklung hier nicht stehen bleiben. Die Privatinitiative muß mehr als bisher ausgeschaltet werden, und staatliche Leitung muß an ihre Stelle treten.

## II.

In der Erkenntnis, daß vor allen Dingen für die rapide steigende Ausbeute nicht nur der älteren, sondern auch der in schneller Folge förderungsfähig werdenden jüngeren Werke eine genügende Absatz-

möglichkeit vorhanden sein müsse, hat das Syndikat eine umfassende, zielbewußte Propagandatätigkeit entfaltet. Wie die Statistik zeigt, haben seine Bestrebungen auch Erfolg gehabt. Der Verbrauch im In- und Auslande ist ganz enorm gestiegen. Aber trotzdem eilt die Produktionsmöglichkeit dem Verbrauche einstweilen noch weit voraus. Hat sich doch die Gewinnung weit über die ursprünglich allein bekannten Lagerstätten des Staßfurt-Schönebecker Beckens ausgedehnt und sich so ziemlich über die ganze nordwestdeutsche Tiefebene verbreitet. Das ganze Allergebiet liefert jetzt Salze, und neuerdings ist durch verschiedene Bohrungen das Vorhandensein der Salzlager sogar am Unterlaufe der Weser (und Elbe) festgestellt worden — eine unendliche Perspektive.

Das Syndikat hat die Preise bislang dadurch hochzuhalten verstanden, daß es seinen Werken Förderungsbeschränkungen auferlegt und ihnen nur die Lieferung einer vorher vertraglich genau bestimmten Quote des Gesamtabsatzes gestattet. Aber gerade diese einschränkende Bestimmung ist von jeher der schwache Punkt gewesen, an dem der Fortbestand des Syndikats zu scheitern drohte. Immer neue Werke nahmen die Förderung auf, die jährliche Mehrproduktion überschritt den jährlichen Mehrbedarf, und so mußten sich die einzelnen Werke immer geringere Anteils- und Förderungsquoten gefallen lassen. Mehr als einmal haben Werke, denen die ihnen zuerkannte Quote nicht genügend hoch erschien, den Vertrag gekündigt. Jedesmal, wenn ein neues Werk „syndikatsreif“ geworden ist, beginnt der alte Kampf von neuem, daß der Anwärter dem Syndikat mit einer Beteiligungsquote beitreten will, wie er sie, von seinem Standpunkte aus, für sich in Anspruch nehmen zu können, wie sie ihm das Syndikat aber nicht zugestehen zu dürfen glaubt. Die Krisen, die das Bestehen des Syndikats dadurch so häufig erschüttern, sind bekannt. Noch aus allerneuester Zeit datiert der langwierige und gefährliche Aschersleben-Sollstedtsche Konflikt. Gerade er zeigt in voller Deutlichkeit die große Gefahr, die dem gesamten deutschen Kalibergbau droht, wenn auch nur ein einziges größeres Werk sich Bedingungen, durch die es sich beengt glaubt, nicht fügen will. Wie richtig erscheint die bewegliche, allerdings in etwas sonderbarem Deutsch abgefaßte Klage (S. XVI des ausführlichen Jahresberichtes des Bankhauses Hermann Schüler in Bochum über den Rheinisch-westfälischen Kuxenmarkt im Jahre 1908): „Ist es nicht kläglich anzusehen, daß gegenüber einer Organisation von solch wirtschaftlicher Bedeutung wie das Kalisyndikat, dessen Absatzwert heute ca. 100 Mill. M. beträgt, sich der kleinste und minderwertigste Produzent erdreisten kann, ihm den Fehdehandschuh hinzuwerfen und dasselbe durch außersyndikatliche Verkäufe seinem Willen gefügig zu machen?“

Schon ist es ausländischem Kapital gelungen, in der deutschen Kaliindustrie festen Fuß zu fassen: der bedeutendste Abnehmer des Syndikats, der amerikanische Nord(dünger)trust, soll hinter Aschersleben stehen, der Südtrust hat sich die Kontrolle über „Einigkeit“

verschafft und sämtliche Kuxe von „Sollstedt" befinden sich im Besitze der International Agricultural Corporation. Da gerade diese drei Werke in letzter Zeit die Störenfriede sind, liegt der Schluß nahe, daß die amerikanischen Interessenten mit voller Absicht das Syndikat zu sprengen suchen.

Ohne den Rückhalt, den das Syndikat an der Beteiligung des preußischen Fiskus hat, wäre es höchstwahrscheinlich in den letzten Stürmen schon fortgefegt. Daß es sich ohne festen Schutz der Regierung, ohne (übrigens schon zur Beratung stehende) gesetzgeberische Maßnahmen nicht lange mehr halten kann, ist sicher.

Da ist die Beobachtung zu machen, daß immer mehr Werke, um den Stürmen einer syndikatsfreien Zeit besser standhalten zu können, ihren Betrieb auf eine breitere Grundlage zu stellen streben. Außer der Beteiligung der oben genannten Werke an einem Düngertrust wäre darauf hinzuweisen, daß sich verschiedene Werke, wie Neu-Staßfurt, Westeregeln usw. durch Herstellung eigener elektrolytischer Anlagen eine gewisse Rückversicherung schufen, während andere, wie die Alkaliwerke Sigmundshall, sich aus demselben Grunde der Sicherung des Absatzes ihrer Produkte an selbständigen Firmen maßgebend beteiligten.

Freilich, bisher gelang es in letzter Stunde noch stets, eine Einigung zu erzielen, trotzdem allein im Jahre 1909 nicht weniger als 9 neue Werke dem Syndikat beigetreten sind, dessen Mitgliederzahl sich dadurch auf über 50 erhöht hat. Aber schon sind weitere 12 Werke syndikatsreif. Die älteren Werke werden sich wohl oder übel in eine weitere Quoten- und, da der Absatz mit der vermehrten Produktion nicht gleichen Schritt zu halten vermochte, Förderungsreduktion finden müssen[1]). Und schon droht im Hintergrunde die weitere Aufschließung der günstig gelegenen Fundstätten im Gebiet der unteren Aller und Weser. Wird man auch dann noch das Syndikat, das schon jetzt nur mühsam provisorisch erneuert werden konnte, zusammenleimen können? Das muß bezweifelt werden oder richtiger als ausgeschlossen gelten.

Diese räumliche Erweiterung des Kalibergbaues stellt ein Element dauernder Beunruhigung dar, das nicht ausgeschaltet werden kann. Es ist ein Damoklesschwert, das drohend über der Industrie hängt und dessen Herabfallen von unabsehbaren Folgen begleitet sein würde. Ein privater Zusammenschluß einzelner Werke, und sei er noch so fest, kann die Entwicklung nicht aufhalten, da die Macht der Tatsachen stärker ist und jeden Widerstand hinwegfegen kann. Etwas muß aber geschehen, und zwar bald, bevor es zu spät ist. Und dies Etwas kann nur der Staat leisten.

Die Regierung wie die Kaliinteressenten selbst haben denn

1) Der Etat der Berg-, Hütten- und Salinenverwaltung Preußens für das Etatsjahr 1909 motiviert die zu erwartende Mindereinnahme beim Titel „Salzwerke" bezeichnenderweise wie folgt: „Durch Hinzutritt neuer Werke zum Kalisyndikat ist der Anteil der staatlichen Kalisalzwerke an dem Gesamtabsatz geringer geworden. Infolgedessen ist eine Mindereinnahme zu erwarten."

auch die Notwendigkeit staatlichen Eingriffs erkannt, und der dem Reichstage im Februar zugegangene neue Kaligesetzentwurf sieht eine vorläufig für zwanzig Jahre in Aussicht genommene Zwangskartellierung der Kaliindustrie vor. Der Absatz der Produkte soll unter behördlicher Aufsicht durch eine Art Vertriebsgemeinschaft erfolgen.

Daß eine solche Regelung nur eine halbe Maßregel ist, kann nicht bestritten werden. Wohl kann man dadurch das weitere Eindringen ausländischen Einflusses durch Aufkauf von Werken — vielleicht! — verhindern, auch wohl die Preise in einer angemessenen, die Werkbesitzer wie die deutschen Konsumenten befriedigenden Höhe halten. Aber wie jeder Halbheit, so haften auch dem neuen Gesetzentwurfe schwere Fehler an. Besonders ist die Achillesferse des alten Privatsyndikates geblieben. Das ist die Frage, was bei der zu erwartenden raschen weiteren Ausdehnung des Kalibergbaues geschehen soll — eine Frage, die auf dem Boden, auf den man sich jetzt zu stellen versucht, kaum zu lösen sein wird. Es muß also ein radikaler Schnitt gemacht, ein wirkliches Reichsmonopol muß errichtet werden, um eine tatsächliche Gesundung der Verhältnisse herbeizuführen. Ich komme weiter unten noch eingehender hierauf zurück.

Ein zweites Argument für die Verstaatlichung!

Durch das schnelle industrielle Emporblühen der Vereinigten Staaten von Nordamerika und Japans ist das Gebiet, auf dem der deutsche Exporthandel sich betätigen kann, sehr viel beengter und Deutschlands internationale Stellung dadurch sehr viel schwieriger gewordeu. Vom Export nach Ost- und Südasien sind wir schon fast ganz verdrängt; die konsequent durchgeführte Hochschutzzollpolitik der Union emanzipiert auch dieses Land mehr und mehr von unseren Fabrikaten. Auch auf anderen Absatzgebieten haben wir uns unsrer Haut ernstlich zu wehren. Unsere Volksvermehrung und der Verlust Ostasiens als Absatzfeld erheischt gebieterisch, daß wir nicht nur die noch vorhandenen Handelsbeziehungen pflegen und mindestens in jetziger Intensität erhalten müssen, sondern daß wir unserer Industrie neue Gebiete erobern, wollen wir ihr und damit dem wichtigsten Gliede unseres Staatswesens nicht selbst den Lebensfaden abschneiden. In diesem größtenteils zollpolitisch zu führenden Kampfe stellt unser Naturmonopol in Düngesalzen eine wichtige Waffe dar. Ist der Kalibergbau in Privatbesitz, so hat die Regierung bei ihren Maßnahmen häufig mit offener oder versteckter Opposition der Interessenten zu rechnen, für die das Wohlergehen ihres eigenen Geldbeutels natürlich die Hauptsache ist; jedenfalls ist sie unfrei. Hat sie dagegen die ausschließliche Verfügungsmacht, so kann sie viel schneller entschlossen auftreten und ihre Pläne zugunsten des Staatsganzen viel energischer durchführen.

## III.

Begreiflicherweise steht man in den Kreisen der größeren Produzenten einer Verstaatlichung des Kalibergbaues ablehnend gegen-

über. In „Deutschlands Kalibergbau“, der Festschrift zum 10. allgemeinen Bergmannstage in Eisenach (Berlin 1907) schreibt Paxmann (IV, S. 12) kurzerhand: „Ein Reichsbesitzmonopol wird .... aus dem Kreise der Betrachtung für absehbare Zeit auszuschalten sein.“ Etwas günstiger sieht er ein staatliches Handelsmonopol an: „mit dem Handelsmonopol werden die für die Staatshoheit erstrebten Ziele für den Notfall zu erreichen sein, unbestreitbar werden sich aber damit schwerwiegende Nachteile für die Industrie selbst verbinden.“ Paxmann war Königl. Preußischer Oberbergrat in Halle a. S., er ist jetzt an die Leitung des Syndikats berufen und eine bekannte Autorität im Kalibergbau. Man darf ihn daher wohl als Vertreter der Kaliindustrie ansehen. Sehen wir uns deshalb die Gründe, die er ins Feld führt, etwas näher an.

Er behauptet (a. gl. O.): „Eine behördliche Kontrolle des Absatzes, verbunden, wie es nicht anders zu denken ist, mit einheitlicher Festsetzung der Verkaufspreise kann der Entwicklung einer Industrie unmöglich förderlich sein, mag es sich dabei um Roherzeugnisse, Halb- oder Fertigfabrikate handeln.“ Eine bis ins einzelne durchgeführte Kontrolle über den Absatz der Salze hat man schon jetzt. Sogar die im eigenen Betrieb verbrauchten Mengen sind dem Syndikatsvorstande periodisch genau aufzugeben. Warum soll gerade eine „behördliche“ Kontrolle der „Entwicklung“ hindernd im Wege stehen? Auch die Verkaufspreise sind schon jetzt vorgeschrieben. Allerdings werden sie in der Versammlung der Syndikatsmitglieder beraten und festgestellt. Aber — lt. dem Syndikatsvertrage müssen die Stimmen des preußischen Fiskus schon jetzt bei gewissen Preisfestsetzungen zur Mehrheit gehören, m. a. W., der preußische Staat übt schon jetzt ein ziemlich weitgehendes Bestimmungsrecht aus.

Bei einer Industrie, die für den persönlichen Geschmack der Abnehmer arbeiten muß, wäre eine Verstaatlichung von Uebel. Hier hat das individuelle Interesse, die Anschmiegungsfähigkeit und -notwendigkeit die Oberhand, und dies Feld muß unter allen Umständen der Privatbetätigung zum Beackern vorbehalten bleiben. Aber etwas anderes ist es, wenn es sich um einen Artikel wie Kali handelt, wo von persönlicher Bevorzugung einzelner Marken, der Erzeugnisse bestimmter Gruben, keine Rede sein kann. Man kauft die Kalisalze für bestimmte Zwecke nach ganz bestimmten Bezeichnungen und unter der Garantie, daß die Ware eine bestimmte chemische Zusammensetzung zeigt, einen bestimmten Prozentsatz reines Kali enthält. Eine weitere Differenzierung findet nicht statt. Die fabrikatorische Weiterverarbeitung, die Herstellung von Erzeugnissen aus Kali zu anderen als Düngezwecken, greift über den Rahmen eines Reichsmonopols hinaus; hier hat der Private freie Hand und kann den Betrieb einrichten und die Preise stellen wie er will.

Ferner (Paxmann, a. a. O. S. 12/13): „Einem organischen Gebilde, wie einer großen, ausdehnungsfähigen Industrie, heißt es Luft

und Atem benehmen, wenn man seinen Trägern die Selbständigkeit auf dem wichtigsten Gebiete ihrer Betätigung, in der Absatz- und Preisbestimmung, entzieht. Mag die Handhabung durch die staatlichen Organe auch die weitgehendst umsichtige und unbureaukratische sein, die zwangsweise Einschnürung eines rein geschäftlichen Betriebes in einen staatlichen Verwaltungskörper wird einer wahrhaft kaufmännischen Entwicklung immer hemmend entgegenwirken müssen.“ Daß die Fabrikindustrie, soweit sie sich auf die Verwendung des Kalis stützt, ausscheiden soll und muß, ist schon oben gesagt, und die von Paxmann daran geknüpften Folgerungen entfallen von selbst. Was er weiter sagt, die Bevormundung oder Beamtenstellung der leitenden Persönlichkeiten werde diese unlustig machen, ihr Bestes herzugeben usw., ist eine Begründung, die regelmäßig ins Feld geführt zu werden pflegt, entbehrt aber trotzdem des inneren Haltes und ist eine Phrase. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Behauptung ist noch zu erbringen.

Warum soll der Staatsbeamte nicht ebenso geschäftsgewandt sein und Direktiven zu geben verstehen wie der Privatangestellte? Werden die fiskalischen Kohlengruben im Saargebiet und in Oberschlesien, ja werden die Kaligruben des preußischen und anhaltischen Fiskus im Staßfurter Becken schlechter verwaltet und geleitet als die in Privatbesitz befindlichen Werke? Hat nicht der Staat — ich kann Beweise anführen — häufig so „gerissen“ und brutal egoistisch gehandelt wie nur irgend ein Privater — z. B. bei der Aufgabe von Kalimutungen und sofortiger Neumutung mit Umlegung des Mutungsfeldes über eine Erfolg versprechende Bohrungsstelle Privater zu deren erheblichem finanziellen Schaden? Bilden nicht die Einnahmen der verstaatlichten Eisenbahnen das unentbehrliche Rückgrat, den größten Aktivposten des preußischen Budgets im Gegensatz zu den Privatbahnsystemen Frankreichs usw.? Sind die Arbeiter beim Staat schlechter gestellt als in der Privatindustrie? Der große vor einigen Jahren im Ruhrkohlenrevier stattgehabte Streik ist ja noch in frischer Erinnerung! Wird die volks- und verkehrswirtschaftlich eminent wichtige Reichsbank kaufmännisch schlecht verwaltet? Und dann: „ein rein geschäftlicher Betrieb“ ist die Verteilung der Produkte des Kalibergbaues keineswegs. Noch weit mehr, als es bisher geschehen konnte, werden sie durch eine staatliche Verwaltung allgemeinen, wirtschaftlichen Zwecken nutzbar gemacht werden können. Ausgedehnte, noch ertraglose Landstrecken unseres eigenen Vaterlandes harren noch der Erschließung und Fruchtbarmachung. Unendlichen Segen könnte der Staat hier schaffen, wenn er ähnlich vorgeht, wie es landwirtschaftliche Darlehnskassen mit Kreditgewährung tun. Kurz, ein weites und lohnendes Feld der Betätigung bietet sich hier — für den Staat wie geschaffen, für den Privaten zu groß.

Nun ist die Frage: reines Handelsmonopol oder Besitz — d. h. Förderungs- und Handelsmonopol? Mir scheint das letztere vorzuziehen zu sein.

Paxmann ist ja absoluter Gegner eines Besitzmonopols, während er ein staatliches Handelsmonopol schon eher für diskutierbar hält. Mit Recht?

Schafft sich der Staat nur ein Handelsmonopol, so stellt er sich sozusagen zwischen zwei Feuer. Auf der einen Seite werden sich die Produzenten kaum noch Förderungsbeschränkungen auferlegen in der Gewißheit oder mindestens in der Hoffnung, ihre Ware an den Staat loszuwerden. Auf der anderen Seite hat der Staat für den Verkauf zu sorgen. Da das Angebot die Nachfrage erheblich übersteigt, werden seine Lagerbestände bald sehr anschwellen. Selbst wenn er von den Produzenten nur so viel abnehmen wollte, wie er selbst gebraucht und verkaufen kann, würde dies ein schwerer Nachteil für die Industrie sein, da niemand weiß, wie groß der Bedarf sein und wo der Staat ihn decken wird. Anzunehmen wäre jedenfalls, daß er die ihm selbst gehörigen Gruben bei der Deckung des Bedarfs mehr oder minder offen in erster Linie berücksichtigen würde. Würde er sich zu submissionsweisem Ankaufe entschließen, so besteht die Gefahr der Preisdrückerei. Hierbei wären auch die älteren Werke entschieden im Vorteil, weil sie infolge großer Abschreibungen auf Schachtanlagen und sonstige Betriebseinrichtungen billiger produzieren als Unternehmungen, denen die kostspieligen Betriebsanlagen noch hoch zu Buche stehen. Eine allgemeine Entwertung, ein vollständiger Zusammenbruch der neueren Unternehmungen und mancher älterer, die auch jetzt schon nur mit Mühe ein kümmerliches Dasein, gestützt auf ihre Mitgliedschaft beim Syndikat fristen, wäre die Folge.

Der Tatsache, daß im Kalibergbau schon in kurzer Zeit eine schrankenlose Ueberproduktion droht, ist bereits mehrfach kurz Erwähnung getan. Auch Paxmann meint in seiner oben zitierten Abhandlung (S. 8): „Die Natur dieser (Kali)Vorkommen gestattet . . . *ein* verhältnismäßig leichtes Hinwegräumen. Leichter, als es unter sonst vergleichbaren Umständen bei der Steinkohle oder anderen Mineralien der Fall ist. Damit ist die Möglichkeit gegeben, daß der einzelne Mengen zutage fördert, welche schon einen erheblichen Teil des gesamten Bedarfs decken. Wenn ein Sechstel oder auch nur ein Drittel der Summe der Einzelwerke imstande ist, die Leistung der Gesamtheit allein zu bestreiten, dann bedeutet dies unbestreitbar ein ungesundes Größenverhältnis der Glieder zum ganzen Körper.“ Logischerweise muß man also danach streben, das richtige Verhältnis herzustellen und damit das Ganze gesunder und rentabler zu gestalten!

Auch das mächtigste und festgefügteste Syndikat ist außerstande, die Produktionsverhältnisse in der wünschenswerten Weise zu regeln. Weder kann es, weil immerhin, wenn auch unter besonderer Aegide der Regierung stehend, eine Privatgesellschaft, unproduktive, den Syndikatsmitgliedern gehörige Einzelwerke durch einseitigen Machtspruch stillegen, noch kann es das Entstehen neuer Werke und das

Aufkommen von Außenseitern hindern, die seinem Bestande gefährlich werden können. Aber auch die bereits bestehenden Werke können die Förderungsmöglichkeit nicht voll ausnutzen, sondern sind zwingenden Restriktivbestimmungen unterworfen. Weil sie sich nicht voll entfalten können, ist eine wirklich rationelle Ausbeutung unmöglich; ein Teil ihrer Kräfte liegt brach und ist für die Volkswirtschaft verloren.

Anders, wenn sich der Staat das alleinige Förderungsrecht vorbehält. Er wird nicht die unendliche Vielzahl von Unternehmungen (Paxmann zählt deren über 600 auf), die jetzt ein mehr oder minder frohes Dasein führen, weiter betreiben, sondern sich auf einige wenige günstig gelegene Werke beschränken, diese aber bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ausnutzen müssen. Dadurch wird an Verwaltungskosten ganz außerordentlich gespart. Das markanteste Beispiel kann der Standard Oil Trust geben, der, sobald er die Macht in Händen hatte, Dutzende von Raffinerien einfach stillegte und die ungeheuren, zur Verschiffung gelangenden Oelmengen nunmehr in zwei allerdings riesigen Exportraffinerien bearbeiten ließ. — Die stillgelegten Werke, die nur vor Verfall und ganz besonders sorgfältig vor Wassereinbruch zu schützen sind, bilden jederzeit zugängliche und nach menschlichem Ermessen unversiegbare Reserven. Eine weitere, vorerst nur wissenschaftliches Interesse besitzende genauere Feststellung der Lage und Mächtigkeit der Salzlagerstätten durch Bohrungen in verschiedenen Gebieten des norddeutschen Tieflandes, besonders an der deutschen Nordseeküste, kann und muß damit Hand in Hand gehen.

Wenn es bei der Betriebsaufnahme so vieler neuer Werke und infolge der Ueberproduktion zum Zusammenbruch des Syndikats kommt, wird eine allgemeine Deroute die Folge sein. Dann muß der Staat sowieso einschneidend eingreifen. Sich dann aber nur ein Handelsmonopol zu schaffen, wäre das Verkehrteste, was er tun könnte. Die Werksbesitzer zwar würden wahrscheinlich mit Freuden zufassen: Die guten Zeiten und den Gewinn haben sie hinter sich, die neuen Sorgen werden sie auf gute Art und Weise los und bürden sie dem Staate auf, während sie selbst die weitere Entwicklung in Ruhe abwarten können. Das Richtige würde vielmehr ein umfassendes Besitzmonopol sein. Aber der Staat darf es gar nicht so weit kommen lassen, sondern muß schon vorher eingreifen, um sich selbst und seine Bürger vor Schaden zu schützen.

Selbst wenn man die eben skizzierte mögliche Gestaltung der Dinge als zu pessimistisch dargestellt ansieht, so sprechen doch zwei andere Gründe für die möglichst baldige Schaffung eines Staatsmonopols.

Der erste Grund ist, daß man, je länger man mit der Verstaatlichung wartet, je mehr (vielleicht sogar überhaupt erst im Hinblick auf das zu erwartende Monopol gegründete!) Werke nutzlos aufkaufen muß.

Der zweite Grund ist die schon erwähnte Finanzkalamität des Reiches.

## IV.

Ueber die Gesamtsumme der jetzigen Beteiligung des Privatkapitals an der Kalisalzförderung sind authentische Nachrichten nicht zu erhalten. Um nun eine annähernd genaue Grundlage für meine Berechnungen zu erhalten, ging ich in der Art vor, daß ich an Hand der Fachzeitschrift „Industrie“ (Berlin), des „Jahrbuchs der deutschen Braunkohlen-, Steinkohlen- und Kaliindustrie“ für 1909 (Halle) und einer Anzahl Kurs- und Jahresberichte von Banken und Maklergeschäften die Zubußen der einzelnen Gewerkschaften resp. die Nominalkapitalien (und Anleihen) der Aktiengesellschaften zusammenstellte und den durchschnittlichen Kurswert zum Vergleich heranzog. Als Betrag des insgesamt im Kalibergbau (ausschließlich der chemischen Fabriken!) nutzbringend angelegten Privatkapitals habe ich 550—575 Mill. M. gefunden.

Die größeren älteren Unternehmungen der Kaliindustrie haben fast durchweg gute finanzielle Ergebnisse. Die deutschen Solvay-Werke in Bernburg, die Kaliwerke in Aschersleben, Westeregeln usw., die fiskalischen Bergwerke in Staßfurt, Schönebeck, Leopoldhall-Friedrichshall stehen glänzend da. Andere Werke dagegen, besonders Aktiengesellschaften (Heldburg z. B.) werden weit unter Pari notiert. Im allgemeinen gleichen sich die Differenzen ziemlich aus, und ich wage zu behaupten, daß bei den Kaliwerten die Gesamtsumme des in ihnen angelegten Kapitals derjenigen Summe, die der Staat für käufliche Uebernahme zu zahlen haben würde, annähernd entspricht.

Aehnlich wie für Petroleum vorgeschlagen, könnte auch der Erwerb der Kaliwerke vor sich gehen, insofern, als den bisherigen Inhabern derselben für den Kaufpreis Anteilspapiere mit garantiertem Zinsminimum und eventuell gesetzlich festgelegtem Zinsmaximum gegeben würden. Bei der Wertfestsetzung wäre natürlich zu berücksichtigen, ob die Zahlung des Preises in 4-proz. Obligationen oder in Anteilscheinen, die nach meinem Vorschlage vielleicht bis zu 6 Proz. verzinslich wären, erfolgt. Die Differenz zwischen dem wirklichen Reingewinn, den die Gesamtheit der Werke abwirft, und dem zur Verzinsung (und Amortisation) der Anteilscheine nötigen Betrage stellt einen reinen, dem Staatssäckel zufließenden Ueberschuß dar.

Wie groß dieser sein wird, entzieht sich einstweilen einer genauen Schätzung, da die Werke eben bislang noch nicht voll ausgenutzt werden konnten. Jedenfalls wird er sehr bedeutend sein.

Der preußische Staat bezieht aus seinen Salzwerken eine jährliche Rente von $3^1/_2$—4 Mill. M. In den Etat für 1909 ist ein Betrag von 3738000 M. (ausschließlich des Gewinnes aus den Gemeinschaftswerken) eingesetzt.

Nach der „Kaliindustrie“, a. a. O. S. 40ff. betrugen die im anhaltischen Etat verrechneten Reinüberschüsse der beiden anhal-

tischen Werke (Leopoldshall und Friedrichshall: Arbeiterzahl 1250) in den Jahren:

| | |
|---|---|
| 1897/1898 | 3 515 355 M. |
| 1898/1899 | 3 868 700 „ |
| 1899/1900 | 3 539 700 „ |

Bei der Stabilität der Preise wird man für die folgenden Jahre mit denselben Summen rechnen dürfen.

Von Beginn der Förderung bis zum Juli 1899 hatte Anhalt aus dem Salzbergbau einen Gewinn von 108 Mill. M. erzielt.

Der Anteil von Leopoldshall am Gesamtabsatz beträgt nach der Beteiligungstabelle des Kalisyndikats ca. $^{34}/_{1000}$ (für 1909 genau 34,57 $^{0}/_{00}$). Das Werk fördert also nur ungefähr den 30. Teil der Gesamtproduktion.

Hiernach wird man, wenngleich zwischen den einzelnen Werken insofern Unterschiede vorhanden sind, als die in manchen in größerer Menge gefundenen Edelsalze, z. B. Sylvinit, erheblich wertvoller sind als die gewöhnlichen, einen geringeren Prozentsatz von Chlorkalium enthaltenden Rohsalze, und wenngleich die örtliche Lage, die Mächtigkeit der Fundstätten und die Leichtigkeit des Abbaues von Einfluß sind, doch unter Berücksichtigung, daß diese Unterschiede beim Einheitsbetriebe durch entsprechende Wahl der Gruben aufgehoben werden, weil man sich ja die besten Lagerstätten und Aufschlüsse schon nach den bisherigen Betriebsergebnissen heraussuchen kann, schon bei dem jetzigen (noch sehr steigerungsfähigen) Absatz auf einen Reingewinn der Kaliindustrie von jährlich über 100 Mill. M. bestimmt rechnen dürfen. Ungefähr dieselbe Summe ergibt sich auch, wenn man die Betriebsüberschüsse der einzelnen Werke zusammenstellt. Eine Verringerung des Gewinnes darf wohl als ausgeschlossen gelten, da eine Preisreduktion nicht zu erfolgen braucht. Die Konsumenten sind an die Unveränderlichkeit der Preise vom Syndikat mit Absicht gewöhnt worden, um für ihre Kalkulation mit einem festen Faktor rechnen zu können. Der Grundpreis eines der wichtigsten Salze, des Carnallit, betrug nach Paxmann, a. a. O. S. 183, von 1892 an unverändert M. —,90 pro 100 kg, der von 80-proz. Chlorkalium von 1896 an M. 14,25 pro 100 kg, nachdem es vorher längere Jahre auf M. 13,88 gestanden hatte. Im Gegenteil: die Zusammenlegung der bisher getrennten Vielzahl von Verwaltungen, der Fortfall der Vergütungen an Aufsichtsrat und Repräsentanten, die Stillegung mancher Werke wird eine bedeutende Unkostenersparnis nach sich ziehen, die rationellere, weil intensivere Ausnutzung der weiter betriebenen Gruben wird einen erhöhten Ueberschuß abwerfen.

Die Reingewinnquote des Bergbaues ist nach Ausweis der Statistik mit 9 Proz. nicht zu hoch angenommen. Berücksichtigt man aber die vorhin erwähnten bedeutenden Ersparnisse — allgemeine Verwaltung; geringere Gehälter (ein preußischer Direktionsvorsitzender erhält nur M. 10000 p. a. gegenüber dem Mehrfachen, das den leitenden Persönlichkeiten der Privatunternehmungen gezahlt wird), vor allen Dingen aber den rationelleren, intensiven Be-

trieb, so wird man die Durchschnittsgewinnquote unbedenklich um 7 Proz. erhöhen dürfen, so daß insgesamt also 16 Proz. netto herausgewirtschaftet werden. Angenommen nun, das Uebernahmekapital von 550 Mill. werde voll mit 6 Proz. verzinst, so bleiben für das Reich 10 Proz. = 55 Mill. M. übrig.

Da jedoch in Wirklichkeit der Höchstzinssatz von 6 Proz. nicht für alle übernommenen Werke in Frage kommt (Heldburg z. B.), da ferner das Reich einen Teil bar bezahlt und diesen auf dem Wege einer Anleihe aufgebrachten Betrag nur mit 4 Proz. zu verzinsen braucht, so ist mit einem weiteren Reinüberschuß von 10 Mill. M. zu rechnen. Nach allmählich erfolgender vollständiger Ersetzung der 6-proz. Anteilscheine durch 4-proz. Obligationen und bei weiterer Steigerung des Absatzes wird sich der Ueberschuß entsprechend erheblich erhöhen.

## V.

Nach der Syndikatsstatistik verteilte sich der Gesamtabsatz von reinem Kali im Jahre 1905 folgendermaßen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Es bezog die Landwirtschaft des Inlandes | | 2 021 094 dz | |
| „ „ „ „ „ Auslandes | | 2 050 514 „ | |
| zusammen | | 4 071 608 dz | meist Kainit |
| Es bezog die Industrie des Inlandes | 471 173 dz | | |
| „ „ „ „ „ Auslandes | 289 900 „ | | |
| | | 761 073 „ | meist Carnallit |
| zusammen | | 4 832 681 dz | |

im Nettowerte von 81 642 749 M. Vom Gesamtabsatz entfielen auf die Landwirtschaft also 84,3 Proz., auf die Industrie 15,7 Proz.

Der Gesamtverbrauch an Kali ($K_2O$) in der Landwirtschaft betrug, in Doppelzentnern ausgedrückt, im gleichen Jahre in den einzelnen Ländern:

| | | |
|---|---|---|
| Deutschland | 2 021 094 | |
| Vereinigte Staaten von Nordamerika | 1 090 926 | |
| Belgien | 93 408 | |
| Holland | 173 292 | |
| Frankreich | 112 037 | |
| England | 87 451 | } 160 017 |
| Schottland | 56 304 | |
| Irland | 16 262 | |
| Oesterreich-Ungarn | 62 473 | |
| Schweiz | 13 272 | |
| Italien | 23 079 | |
| Rußland | 25 390 | |
| Spanien | 31 854 | |
| Portugal | 2 593 | |
| Schweden | 143 910 | |
| Norwegen | 9 753 | |
| Dänemark | 38 808 | |
| Finnland | 4 285 | |
| Sonstige Länder (Japan!) | 65 417 | |
| zusammen | 4 071 608 | |

Wie aus dieser Statistik hervorgeht, ist die Ausfuhr nach den meisten Auslandsländern noch bedeutend erweiterungsfähig. Selbst

diejenigen Staaten, die jetzt pro landwirtschaftliche Anbauflächeneinheit am meisten gebrauchen, können den Bezug bei zweckmäßiger Aufklärung noch ganz erheblich steigern.

Unter den Kalisalze landwirtschaftlich verwendenden Auslandsstaaten steht Holland obenan. Die hochentwickelte Gartenkultur des Landes, die Zunahme des Rübenbaues, die ausgedehnte Wiesenwirtschaft, der an Intensität und räumlicher Ausdehnung steigende Roggen- und Weizenbau verlangen gebieterisch eine rationelle künstliche Düngung.

Nächst Holland verbraucht Belgien verhältnismäßig am meisten Kali. In Belgien nimmt nämlich trotz der hochentwickelten Industrie auch die Landwirtschaft einen erfreulichen Aufschwung. Zuckerrüben, Hopfen, Tabak werden angepflanzt, die sehr kalibedürftige Wiesen- und Weidewirtschaft wird gepflegt, weil sie infolge der hohen Fleischpreise dort rentabler erscheint als Getreidebau. — Nächstdem kommen Schweden und Schottland, wo auf den weiten Moorflächen ausgedehnte Neukulturen angelegt sind, besonders Wiesen und Weiden. In Schottland sind die Bedingungen am günstigsten, da nicht weniger als $^3/_5$ der gesamten landwirtschaftlich nutzbar zu machenden Fläche auf Wiesen, Weiden und Klee kommen.

Länder mit mittlerem Kaliverbrauch sind Norwegen, Dänemark und England. In den beiden ersteren Ländern nimmt der Zuckerrübenbau neuerdings zu; weite Heiden und Moore (Nordjütland) sind noch in fruchtbare Wiesen umzuwandeln. Schon gehen die landwirtschaftlichen Vereine, von den Vorzügen der Kalidüngung endlich überzeugt, tatkräftig vor, und eine Steigerung des Absatzes steht deshalb in sicherer Aussicht. Aehnlich liegen die Verhältnisse in England. Während in Deutschland das Ackerland dreimal so groß ist als Wiese und Weide, übersteigt in England die Gesamtfläche der letzteren das Ackerland (wegen der Industrie geht der Ackerbau ständig zurück) um das Doppelte. Auch hier findet die Kalidüngung immer mehr Eingang.

Sämtliche anderen Länder haben einen relativ nur erst sehr geringen Kaliverbrauch. Auch die Vereinigten Staaten, obgleich diese absolut das weitaus größte Quantum, mehr als die übrigen Auslandstaaten zusammen, beziehen. Aber das Prognostikon darf dank der aufklärenden Tätigkeit der Propagandaabteilung des Syndikates und der eigenen landwirtschaftlichen Verbände ein glänzendes genannt werden: immer mehr weicht die extensive und Raubwirtschaft der intensiven, und bei der allgemeinen Steigerung der Bodenwerte wendet man sich immer energischer der Nutzbarmachung von Sumpfland, Prärie und Wüste zu. — In Spanien (20 Mill. ha Steppen) und Italien, die beide noch sehr rückständig sind, machen die Regierungen jetzt tatkräftige Anstrengungen zur Herbeiführung rationellerer Kultur. Japan ist in steigendem Maße Abnehmer. Nur Oesterreich und Frankreich stehen der Kunstdüngerfrage noch skeptisch gegenüber. Aber auch dort wird entsprechende Aufklärungstätigkeit von Erfolg begleitet sein.

Nachstehend gebe ich nach der Syndikatsstatistik eine Tabelle über den Kaliverbrauch zu Landwirtschaftszwecken im Jahre 1905 in den Bundesstaaten des Deutschen Reiches und den einzelnen Provinzen Preußens in Doppelzentnern reinen Kalis.

| Provinzen | Doppelzentner | d. s. pro qkm landwirtschaftl. Anbaufläche in kg |
|---|---|---|
| Ostpreußen | 66 393 | 245 |
| Westpreußen | 62 501 | 358 |
| Brandenburg | 239 745 | 1 020 |
| Pommern | 161 278 | 748 |
| Posen | 211 507 | 983 |
| Schlesien | 181 217 | 683 |
| Sachsen | 167 987 | 928 |
| Schleswig-Holstein | 103 969 | 689 |
| Hannover | 220 486 | 1 026 |
| Westfalen | 97 013 | 789 |
| Hessen-Nassau | 20 494 | 236 |
| Rheinprovinz | 67 201 | 413 |
| Hohenzollern | 340 | 48 |
| Preußen | 1 600 131 | 695 |
| Bayern | 90 659 | 196 |
| Sachsen | 55 892 | 544 |
| Württemberg | 17 698 | 142 |
| Baden | 28 841 | 338 |
| Hessen-Darmstadt | 28 238 | 575 |
| Sachsen-Weimar | 6 843 | 284 |
| Mecklenburg-Schwerin | 76 587 | 819 |
| Mecklenburg-Strelitz | 8 212 | 488 |
| Oldenburg | 43 963 | 1 221 |
| Braunschweig | 10 269 | 443 |
| Sachsen-Meiningen | 3 654 | 276 |
| Sachsen-Altenburg | 4 998 | 559 |
| Sachsen-Koburg-Gotha | 2 269 | 177 |
| Anhalt | 18 872 | 1 196 |
| Fürstentümer u. freie Städte | 13 939 | 340 |
| Elsaß-Lothringen | 10 029 | 107 |
| Zusammen | 2 021 094 | 5 77 |

Die vorstehenden Zusammenstellungen gab ich im Hinblick auf die einzurichtende Monopolverwaltung. Im allgemeinen können die vom Kalisyndikat geschaffenen Einrichtungen gutgeheißen und übernommen werden. Insbesondere ist das Propagandabureau beizubehalten und noch auszubauen, denn selbst in unserem Vaterlande sind noch gar manche Landesteile bezüglich landwirtschaftlicher Betriebsintensität sehr rückständig. Eine Absatzverteilung wäre zweckmäßig in der Weise vorzunehmen, daß die mitteldeutschen Gruben (Staßfurt usw.) für die Deckung des Bedarfs Ostdeutschlands und Süd-, Mittel- und Osteuropas herangezogen werden, soweit Fluß- oder reine Eisenbahnfracht in Frage kommt, während die für billige Wasserverfrachtung günstiger gelegenen Werke im Gebiete von Aller und Weser Nordwesteuropa und den überseeischen Konsum zu versorgen hätten. Im übrigen muß der Kostenersparnis und Einfachheit halber die ganze Verwaltung dem System angepaßt

werden, wie ich es für Petroleum vorschlug und nach dem sich auch die Führung der Geschäfte des weiter unten zu besprechenden Kohlenmonopols zu richten hat.

## D. Steinkohlenmonopol.

### I.

Die Summe des im Steinkohlenbergbau angelegten Kapitals auch nur einigermaßen genau anzugeben, ist unmöglich, da sich eine Berechnung nur zum geringen Teil auf tatsächliche, der Oeffentlichkeit zugängliche Feststellungen stützen kann. Eine Anzahl gerade der bedeutendsten Gruben ist in Privatbesitz (Pleß, Ballestrem, Tiele-Winkler, Giesches Erben, Donnersmarck; Thyssen, Stinnes, Haniel, Krupp usw.) und lehnt Angaben über die Höhe ihres Betriebskapitals und der gemachten Aufwendungen ab. Auch eine Schätzung vermag die Kluft nicht zu überbrücken. Denn „im Berge ist es dunkel"; in unmittelbar benachbarten Gruben können ganz verschiedene Gesteins-, Wasser- und Förderungsverhältnisse herrschen, und während das eine Unternehmen nach leichten, billigen Schachtbauten Kohlenflötze von erstaunlicher Mächtigkeit trifft und dem Besitzer über Nacht Millionen in den Schoß schüttet, hat das andere unter unruhigem, losen Gestein zu leiden, Wassereinbrüche „ersäufen" die Schächte, der Flötz wird unglücklicherweise gerade an einer Einschnürung angeschlagen, und Millionen auf Millionen müssen verbaut werden, ehe an eine Förderung auch nur gedacht werden kann.

Wohl aber läßt sich der Wert der Kohlengruben und ihrer Betriebsanlagen schätzen. Freilich ist man auch hier vielfach auf Wahrscheinlichkeitsrechnungen angewiesen.

Ich ging in der Weise vor, daß ich an Hand der Fachzeitschriften und der ausführlichen Jahresberichte einiger Bankhäuser (Hermann Schüler, Bochum) und Makler eine möglichst vollständige Zusammenstellung der Zubußen, die die einzelnen Gewerkschaften im Laufe der letzten 15—20 Jahre eingezogen hatten, vornahm und die Ausbeuten und den Durchschnittskurs der an der Börse notierten Kuxen damit verglich. Bei den Aktiengesellschaften dienten mir deren Verwaltungsberichte — indem ich bei den gemischten Werken eine möglichst sorgfältige Absonderung der speziell im Kohlengeschäft tätigen Kapitalien vornahm — als Grundlagen. Wo, wie bei den oben genannten Privatzechen, diese Hilfsmittel mich im Stich ließen, suchte ich die Werte dadurch zu ermitteln, daß ich die Förderungsziffern und Arbeiterzahlen dieser Werke mit denjenigen Verhältnissen, die ich für eine Anzahl der größeren Gruben als Durchschnittsverhältnis gefunden hatte, verglich. Als Gegenprobe rechnete ich dann die Zahl aus, die sich ergab, wenn man die Zahl, die im Durchschnitt der größeren Werke als Betriebskapital für je 2000 Arbeiter anzusetzen war, so oft multiplizierte wie 2000 in der Gesamtbelegschaft von ungefähr 550000 Mann abzüglich der Arbeiterzahl

der Staatsbetriebe enthalten war. Dabei kam ich fast genau zu den gleichen Resultaten.

So fand ich, daß der Wert sämtlicher in Privatbesitz befindlicher Werke Ende 1908 sich auf rund 2400 (bis 2500) Mill. M. beziffert. Die „Mutungen" sind hierbei nicht berücksichtigt.

Diese Summe wird, wenn sie als erster Versuch vielleicht nicht genau stimmt, doch Anspruch darauf machen dürfen, den tatsächlichen Verhältnissen wenigstens annähernd zu entsprechen und soll daher als Grundlage der folgenden Berechnungen dienen.

Die Bergwerke des preußischen und des bayrischen Fiskus schied ich absichtlich aus, um den Ueberblick nicht zu trüben, und beschränkte mich auf die Privatindustrie. Das Gesamtbild wird dadurch nicht geändert; was das Reich für Uebernahme der fiskalischen Gruben mehr zahlen muß, wird durch entsprechend höhere Einnahmen mehr als ausgeglichen. In dem Reichsmonopol müssen ja beide Arten Unternehmungen aufgehen, diejenigen im Besitz der Einzelstaaten und diejenigen im Besitz von Privatpersonen. Wenn ich im folgenden eine Scheidung trotzdem vornehme und von „staatlichen" im Gegensatz zu Privatzechen rede, so geschieht dies, weil erstere bei der Schaffung eines Reichsmonopols durch und infolge Zustimmung ihrer Inhaber zu diesem Monopole eine besondere Stellung einnehmen und als Regulator der Preisforderungen der Privatindustrie dienen können.

Was Preußen insgesamt für seine Steinkohlenbergwerke ausgegeben hat, ist mir nicht bekannt. Ueber die Rentabilität gibt aber der Etat für 1909 genügenden Aufschluß.

Er stellt folgende Zahlen ein:

| | | |
|---|---|---|
| Ueberschuß aus d. Steinkohlenbergwerken d. Oberbergamtsbez. | Breslau | 9 016 100 M. |
| „ „ „ „ „ „ | Clausthal | 477 000 „ |
| „ „ „ „ „ „ | Bonn (Saarbrücken) | 12 932 090 „ |
| | | 22 425 190 M. |
| Zuschuß zu „ „ „ „ | Dortmund (noch in Ausbau) | 5 058 050 „ |
| | | 17 367 140 M. |

Die gesamten Verwaltungskosten betragen:

| | | |
|---|---|---|
| Ministerialabteilung f. d. Berg-, Hütten- u. Salinenwesen | 754 470 M. | |
| Oberbergämter | 2 875 030 „ | |
| Bergtechnische Lehranstalten | 540 570 „ | |
| Geologische Landesanstalt | 696 550 „ | |
| | 4 866 620 M. | |
| Rechnen wir hiervon für Steinkohlenwerke allein $^3/_4$, so sind das | | 3 649 965 M. |
| Demnach Gesamtreinüberschuß | | 13 717 175 M. |

Da von der Gesamtsteinkohlenförderung des Deutschen Reiches auf Preußen fast genau der siebente Teil fällt, so läßt diese Zahl (unter Berücksichtigung, daß die Verwaltungskosten [Lehranstalten etc.] viel zu hoch in Ansatz gebracht sind und daß der Gewinn aus den „Gemeinschaftswerken" überhaupt nicht in Berechnung gezogen ist) einen Schluß auf die Richtigkeit der weiter unten angestellten

Rechnung über die Rentabilität der Monopolisierung der Privatbetriebe zu.

Es fragt sich nun: Zu welchem Preise kann das Reich den Besitz der privaten Steinkohlenbergwerke und der noch nicht in Förderung befindlichen von Privaten gemuteten Grubenfelder erwerben?

Bei einer Verstaatlichung des Kalibergbaues steht das Reich unstreitig günstiger da. Dort ist es von den Privatunternehmungen unabhängig. Wollen diese den von ihm für freihändige Uebernahme gebotenen Preis nicht akzeptieren, so kann es schon mit den jetzigen fiskalischen Gruben und den betriebsfertig daliegenden Reserveschächten den dringendsten Bedarf notfalls allein befriedigen, denn wegen der hemmenden Bestimmungen des Kalisyndikatsvertrages kann der Fiskus seine Werke bei weitem nicht bis zur Grenze ihrer Leistungsfähigkeit ausnutzen, sondern muß sich in der Förderung weitgehendste Beschränkungen auferlegen. Anders liegen die Verhältnisse beim Kohlenbergbau. Zwar ist der Staat auch dort Großunternehmer; im Jahre 1907 kommen von einer Gesamtförderungsmenge von 143186000 Tons mehr als 13 Proz., nämlich 19259000 Tons, auf staatliche Betriebe. Allein die Förderung kann nicht annähernd so erhöht werden wie beim Kalibergbau. Die Natur der Kohlenvorkommen macht dies unmöglich. Es ist klar, daß die Privatunternehmer auf ihre günstige Stellung pochen und „entsprechend angemessene“ Preise fordern werden. Eine freihändige Uebernahme wird deshalb in den meisten Fällen an der Höhe der Forderungen scheitern. Man denke an die horrenden Preise, die der Staat anlegen mußte, als er durch Vermittlung der Dresdner Bank die Aktienmehrheit der Hibernia an sich bringen wollte. Solche Fancy-Preise dürfen nicht bezahlt werden, und man wird zur Enteignung schreiten müssen. Um der Spekulation auf höhere Uebernahmepreise vorzubeugen, sind zweckmäßig gesetzliche Bestimmungen darüber zu treffen, daß nach einem bestimmten Zeitpunkt erfolgende nicht unbedingt notwendige Anschaffungen und Neuanlagen bei der Uebernahme unberücksichtigt bleiben, desgleichen sämtliche Kapitalinvestitionen, die offensichtlich nur im Hinblick auf die Verstaatlichung gemacht wurden. Insbesondere sind Bestimmungen über die Uebernahme der verliehenen Kohlenmutungen zu treffen — vielleicht, daß hier, wo ja noch keine Förderung stattfindet, nur die aufgewendeten Kosten mit einem gewissen Zuschlage ersetzt werden.

Nach der „Arbeitsmarkt-Korrespondenz“ betrug die Dividendenhöhe im Bergbau- und Hüttenbetrieb im Jahre 1907 : 9,8 und im Jahre 1908 : 8,3 Proz. Das ungünstigere Ergebnis des letzten Jahres ist auf die Nachwirkungen der Krise zurückzuführen, die sich im Bergbau wegen der noch laufenden Abschlüsse zu den alten, hohen Preisen erst später fühlbar machten. Im allgemeinen wird man schon jetzt mit einer Verzinsung von durchschnittlich mindestens 9 Proz. rechnen dürfen. Außerdem wird beim Reichsmonopol infolge einheitlicher Verwaltung und geringerer Gehälter für die lei-

tenden Persönlichkeiten ganz außerordentlich an Kosten gespart. Würden doch z. B. die jetzt an die Hunderte von Aufsichts- und Verwaltungsräten ausgekehrten Beträge ganz fortfallen. Nach meiner Schätzung werden so wenigstens 2 Proz. gespart, so daß sich eine Durchschnittsverzinsung von 11 Proz. ergeben würde. Nehmen wir aber auch nur eine solche von 10 Proz. an, so ergibt sich bei einem Uebernahmewerte von 2500 Mill. M., unter Berücksichtigung, daß die Anteilscheine mit 4, höchstens (analog der eventuell beim Petroleummonopol anzuwendenden Praxis) in den ersten Jahren mit 6 Proz. verzinst werden müssen, ungünstigsten Falles ein jährlicher Reinüberschuß von 100 Mill. M.! Höchstwahrscheinlich aber wird sich ein weiteres Mehr von 25 Mill. M. ergeben!

Hingewiesen sei noch darauf, daß bei einer Zinsgarantie für die Privatanteilscheine von 4 Proz. und einer Verzinsungswahrscheinlichkeit von 6 Proz. der Uebernahmewert ein entsprechend niedrigerer sein muß, als wenn die Verzinsung gesetzlich über 4 Proz. nicht hinausgeht.

Gibt das Reich nicht für den vollen Uebernahmebetrag Anteilscheine aus, sondern übernimmt es einen Teil selbst, so hat es für diesen seinen Baranteil nur mit einer Verzinsung von 4 Proz., für welchen Satz es das Geld jederzeit bekommen kann, anstatt mit einer solchen von 6 Proz. zu rechnen, was einem weiteren Gewinn von 2 Proz. auf das von ihm eingebrachte Kapital entsprechen würde. Aehnlich liegt die Sache, wenn nach einigen Jahren die höherverzinslichen „Anteilscheine" durch 4-proz. Reichsanleihen ersetzt werden (durch Auslosung, freihändigen Kauf oder Gesetz).

Ich rekapituliere:

1) Bei einem Uebernahmepreis von $2^1/_2$ Milliarden M. und einer Verzinsung sämtlicher — in diesem Falle ausschließlich privater — Anteilscheine mit 6 Proz. beziffert sich der jährliche Reingewinn, den das Reich neben den Einkünften aus den fiskalischen Werken nach Verstaatlichung der Privatbetriebe im Kohlenbergbau erzielen würde, auf mindestens 100 Mill. M.

2) Wegen des Sinkens der Verwaltungs- und Repräsentationskosten und des in mancher Hinsicht rationelleren Betriebes ist aber ein jährlicher Mehrüberschuß von 25 Mill. M. wahrscheinlich.

3) Angenommen, das Reich bezahlt, um nicht mit einer zu großen Anleihe herauszukommen, den Uebernahmepreis zu $^4/_5$ in Anteilscheinen, zu $^1/_5$ in bar, zahlt den Privatunternehmern also eine Summe von 500 Mill. M. bar aus, so braucht es diesen Betrag nicht mit 6 Proz., sondern weil es ihn auf dem üblichen Wege einer Reichsanleihe erhält, nur mit 4 Proz. zu verzinsen. Es spart dadurch 2 Proz. von 500 Mill. M. gleich jährlich 10 Mill. M.

4) Werden im Laufe der Zeit die mit 6 Proz. verzinslichen Anteilscheine sämtlich durch 4-prozentige Reichsanleihen ersetzt, so macht dies auf den Rest von 2 Milliarden eine weitere jährliche Ersparnis von 40 Mill. M.

## II.

Ueber die Hauptzahlen der Kohlenproduktion und des Kohlenhandels gebe ich nach den Vierteljahrsheften zur Statistik des Deutschen Reiches folgende Zusammenstellung:

| | Anzahl der Werke | Förderungsmenge (1000 tons) | Wert (1000 M.) | Mittlere Belegschaft | Einfuhr (1000 tons) | Ausfuhr (1000 tons) | Inlandsverbrauch (1000 tons) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1881/90 | 456 | 59 366 | 329 145 | 218 614 | . | . | . |
| 1891 | 424 | 73 716 | 589 518 | 283 227 | 5 033 | 9 536 | 69 213 |
| 1892 | 423 | 71 372 | 526 979 | 289 415 | 4 437 | 8 971 | 66 838 |
| 1893 | 415 | 73 852 | 498 395 | 290 632 | 4 664 | 9 677 | 68 839 |
| 1894 | 346 | 76 741 | 509 100 | 299 627 | 4 806 | 9 739 | 71 808 |
| 1895 | 329 | 79 169 | 538 895 | 303 937 | 5 117 | 10 361 | 73 925 |
| 1896 | 332 | 85 690 | 592 976 | 316 513 | 5 477 | 11 599 | 79 568 |
| 1897 | 333 | 91 055 | 648 939 | 336 174 | 6 072 | 12 390 | 84 737 |
| 1898 | 331 | 96 310 | 710 233 | 357 695 | 5 820 | 13 989 | 88 141 |
| 1899 | 331 | 101 640 | 789 449 | 378 575 | 6 220 | 13 943 | 93 917 |
| 1900 | 338 | 109 290 | 966 065 | 413 693 | 7 384 | 15 276 | 101 398 |
| 1901 | 336 | 108 539 | 1 015 254 | 448 000 | 6 297 | 15 266 | 99 570 |
| 1902 | 326 | 107 474 | 950 517 | 451 187 | 6 426 | 16 101 | 97 799 |
| 1903 | 330 | 116 638 | 1 005 153 | 470 305 | 6 767 | 17 390 | 106 015 |
| 1904 | 324 | 120 816 | 1 033 861 | 490 604 | 7 299 | 17 997 | 110 118 |
| 1905 | 331 | 121 299 | 1 049 980 | 493 308 | 9 400 | 18 157 | 112 542 |
| 1906 | 322 | 137 118 | 1 224 581 | 511 108 | 9 254 | 19 551 | 126 821 |
| 1907 | 313 | 143 186 | 1 394 271 | 545 330 | 13 722 | 20 057 | 136 851 |

Darunter vom Staat betriebene Werke:

| | Anzahl der Werke | Förderungsmenge | Wert | Mittlere Belegschaft | Förderungsanteil an der Gesamtförderung des Deutschen Reiches i. Proz. |
|---|---|---|---|---|---|
| 1881/90 | 25 | 10 143 | 68 760 | 40 410 | 17,09 |
| 1891 | 25 | 11 559 | 104 471 | 48 360 | 15,68 |
| 1892 | 25 | 11 089 | 96 107 | 49 723 | 15,54 |
| 1893 | 25 | 10 889 | 87 462 | 46 761 | 14,74 |
| 1894 | 22 | 11 654 | 90 952 | 49 585 | 15,19 |
| 1895 | 22 | 11 988 | 93 878 | 49 907 | 15,14 |
| 1896 | 22 | 13 379 | 105 590 | 52 806 | 15,61 |
| 1897 | 22 | 14 140 | 115 319 | 55 527 | 15,53 |
| 1898 | 21 | 15 048 | 125 916 | 57 910 | 15,62 |
| 1899 | 22 | 15 497 | 138 840 | 60 894 | 15,25 |
| 1900 | 21 | 16 296 | 167 655 | 63 762 | 14,91 |
| 1901 | 21 | 16 177 | 181 008 | 66 035 | 14,88 |
| 1902 | 21 | 16 090 | 168 701 | 66 415 | 14,97 |
| 1903 | 25 | 17 020 | 174 565 | 71 046 | 14,59 |
| 1904 | 25 | 17 781 | 183 687 | 73 985 | 14,72 |
| 1905 | 25 | 18 348 | 189 584 | 75 674 | 15,13 |
| 1906 | 25 | 19 469 | 206 178 | 79 406 | 14,20 |
| 1907 | 25 | 19 259 | 218 114 | 83 307 | 13,45 |

An der Zusammenstellung fällt zunächst die verhältnismäßig geringe Zahl der fördernden Werke auf. Daß Kleinbetriebe bei den enormen Kosten, die die Anlage der Maschinenschächte erfordert, von vornherein ausgeschlossen sind, braucht kaum besonders betont zu werden. Aber auch die „Großbetriebe“ müssen mehr und mehr den „Riesenbetrieben“ weichen. Die Statistik beweist dies klar und deutlich. Es betrug im Jahre 1908 die Arbeiterzahl auf den sämtlich im Oberbergamtsbezirk Dortmund gelegenen Bergwerken:

| | | |
|---|---|---|
| Gelsenkirchener Bergwerksgesellschaft (14 Zechen) | 34 520 | Mann (nur für die Kohlenwerke!) |
| Harpener Bergbau A.-G. (17 Zechen) | 29 817 | „ |
| Hibernia (6 Zechen) | 20 142 | „ |
| Deutsch-Luxemburg (10 Zechen) | 13 535 | „ |
| Deutscher Kaiser | 12 490 | „ |
| Gutehoffnungshütte (2 Zechen) | 11 670 | „ |
| Rheinpreußen (Haniel) | 10 045 | „ |
| Krupp (3 Zechen) | 9 455 | „ |
| Stinnessche Zechen (5 Zechen) | 9 339 | „ |
| Fiskalische Zechen des Oberbergamtsbezirks Dortmund (4 Zechen) | 7 773 | „ |
| Gesamtbelegschaft | 158 786 | Köpfe |

Allein diese 10 Werke des wichtigsten deutschen Kohlenbezirkes beschäftigen also mehr als den vierten Teil der im deutschen Kohlenbergbau tätigen Arbeiterschaft! Im oberschlesischen Kohlenbezirke ist das Verhältnis ähnlich. Auch die prozentuale Vermehrung der Arbeiterzahl dieser Riesenbetriebe gegen das Vorjahr war absolut und relativ stärker als diejenige des ganzen Oberbergamtsbezirks (12,8 gegen 10 Proz.). Stellen wir ferner die Anzahl der Werke, die Förderungsmengen und die mittlere Belegschaft der Anfangs- und Endjahre der obigen Tabelle — also für eine Spanne von rund 25 Jahren — zusammen, so finden wir:

die Anzahl der fördernden Werke ging um 143, d. h. um 31,35 Proz. zurück;

die Förderungsmenge stieg um 83 820 000 tons, d. h. um 241,36 Proz.;

die mittlere Belegschaft stieg um 326 716 Köpfe, d. h. um 249,45 Proz.;

die Durchschnittszahl der Belegschaft der einzelnen Werke stieg von 479 auf 1742, d. h. um 363,67 Proz.

Diese rapide Steigerung, besonders der Durchschnittsbelegschaft, ist überaus charakteristisch für die Entwicklungstendenz im Steinkohlenbergbau. Je größer der Betrieb, desto leichter kann er Nackenschläge und ungünstige Konjunkturen ertragen, desto lebensfähiger ist er. Daher der Wettstreit um die Erhöhung der Leistungsfähigkeit, der zielbewußte Ausbau zu vielgestaltigen, riesenhaften Betrieben. Die Folge dieser (wirtschaftlich übrigens richtigen!) Kristallisation, der Zentralisierung starker, weitreichender Kräfte in den Händen weniger Unternehmungen ist, daß diese ganz von selbst zu

Führern der kleineren Werke werden, daß sie immer mehr Einfluß auf Organisation und Preispolitik des deutschen Kohlenbergbaues gewinnen und es vielfach schon jetzt in der Hand haben, widerstrebende Elemente durch Zwang ihren Wünschen gefügig zu machen. Die ganze Entwicklung drängt auf Zusammenschluß hin. Wie im politischen, so hat auch im wirtschaftlichen Leben nur der Starke die Macht, seinen Willen durchzusetzen und sich Luft und Licht, Bewegungsfreiheit und finanzielle Vorteile zu erringen. Der Kleine und wirtschaftlich Schwache wird an die Wand gedrückt und lebt von der Gnade der Mächtigen. Die großen Verkaufsvereinigungen vermögen schon jetzt den Verbrauchern die Preise zu diktieren. Beispiel: Der letzte große Abschluß der Preußischen Eisenbahnverwaltung mit dem Rheinisch-Westfälischen Kohlensyndikat im Jahre 1907, kurz vor Ausbruch der Krise. — Das Syndikat hat das ganze Reich mit eigenen Verkaufsfilialen überzogen und den selbständigen Kohlenhandel vernichtet. Die Fesseln, die dem Konsum angelegt werden, werden in dem Maße, wie sich die produzierenden Kräfte konzentrieren, immer schwerer. Daß die Entwicklung auf dem Standpunkte, auf dem sie jetzt angelangt ist, nicht stehen bleiben wird, ist außer Frage. Jetzt haben wir nur erst ein Syndikat. Videant consules, daß nicht ein tatsächliches, privates Monopol daraus wird! Die Betriebsverschmelzungen größten Stiles, die sich vollziehen, und die über kurz oder lang das Syndikat ablösen werden, scheinen darauf hinzuweisen.

Wie groß die Macht des (rheinisch-westfälischen) Syndikats ist, geht aus der Tatsache hervor, daß es ungefähr 97 Proz. der Gesamtförderung des Ruhrkohlengebietes umfaßt. Im Jahre 1905 kamen von einer Gesamtförderung von 66,9 Mill. Tonnen allein 65,4 Mill. Tonnen auf Syndikatszechen und nur der kleine Rest von $1^1/_2$ Mill. Tonnen = 2,3 Proz. auf Außenseiter.

Diese Tendenz wird durch die Natur der Kohlenvorkommen in Deutschland begünstigt. Aus geologischen Gründen ist der Kohlenbergbau nicht so ausdehnungsfähig wie der Kalibergbau. Die Kalisalze scheinen ganz Nord- und einen großen Teil Mitteldeutschlands zu unterlagern, die Kohlenlagerstätten jedoch sind nicht so lokal ausgedehnt. Nur in drei eng begrenzten Gebieten unseres Vaterlandes ist eine Ausbeutung in größerem Maße möglich.

Die wichtigsten Lagerstätten birgt die rheinisch-westfälische oder Ruhrmulde. Der Vorrat wird auf 129 Milliarden Tonnen geschätzt. Die Lagerungsverhältnisse sind gut, auch die Qualität, die der englischen für gleichwertig oder gar für besser angesehen wird. Im Jahre 1907 lieferte das Ruhrkohlenbecken 57,41 Proz. der Gesamtförderung Deutschlands.

Das nächstwichtigste Revier ist der oberschlesische Kohlenbezirk, der an der Gesamtförderung mit 22,50 Proz. beteiligt war. Insgesamt sollen etwas über 100 Milliarden Tonnen bis 1500 m Teufe um Beuthen, Gleiwitz, Königshütte lagern. Lager und Qualität der Kohlen sind gut.

Das dritte große Vorkommen befindet sich an der Saar, am Südhang des Hunsrück. Auch diese Kohle ist gut, doch Verwerfungen und schlagende Wetter stören den Abbau. Den Vorrat schätzt man auf 14 Milliarden Tonnen. Der Anteil an der Gesamtförderung betrug im Jahre 1907: 9,58 Proz. (einschließlich der Pfalz, Lothringens und Badens). Neuerdings wendet sich das Interesse der großen Kohlenmagnaten diesem Komplex entschiedener zu, und ein Aufschwung steht zu erwarten.

Zwischen dem oberschlesischen und dem Ruhrrevier besteht wegen der weiten Landentfernung wenig Zusammenhang und Konkurrenz. Die Absatzgebiete sind zu verschieden. Jedenfalls ist letzteres bei weitem das wichtigste, hat es doch ganz Norddeutschland, einen großen Teil Mitteldeutschlands und die nordeuropäischen kohlenarmen Staaten zu versorgen. Darum ist es erklärlich, daß die Zentralisierung und Syndizierung gerade in diesem eng begrenzten Gebiete die größten Fortschritte gemacht hat. Die Produktionsverhältnisse sind hier im allgemeinen gleich, die Verkaufsinteressen dieselben. Kraft seiner Stellung als Hauptproduzent und als alleiniger Verlader via mare kommt dem das ganze Ruhrgebiet beherrschenden Syndikat also eine Bedeutung zu, die weit über den privatwirtschaftlichen Rahmen hinausgeht und ein so gewichtiger Faktor ist, daß ihre Anwendung dem Staate nicht gleichgültig sein kann und darf. Da die Konzentration immer weiter fortschreiten muß, weil eine Rückbildung von den verhängnisvollsten Folgen begleitet sein würde, und da der Besitz der Macht faszinierend wirkt und zur Erringung noch größerer Macht und zu gefährlichen Kraftproben reizt, müssen rechtzeitig vorbeugende Maßregeln getroffen werden.

## III.

Die Verstaatlichung der Kohlenbergwerke hat man schon verschiedentlich gefordert. Besonders nachdrücklich verlangte man sie aus Anlaß des letzten großen Ausstandes und der dadurch hervorgerufenen oder besser gesagt damit „motivierten“ Steigerung der Kohlenpreise. Als Gründe für eine Verstaatlichung führte man damals ins Feld:

1) die Lage der Bergarbeiter muß verbessert werden;

2) die Regelmäßigkeit des Bergwerksbetriebes muß gesichert werden;

3) Raubbau muß zum Schutze der Interessen künftiger Geschlechter verhindert werden;

4) der Verbraucher muß vor Ausbeutung durch private Machenschaften (Preiskoalitionen) geschützt werden.

Bei näherer Prüfung kann man sich nicht verhehlen, zuzugestehen, daß die ersten drei Gründe rein akademischer Natur sind und des Haltes entbehren.

Die „Besserung der Lage der Bergarbeiter“ ist ja ein ständiges Argument. Tatsächlich muß auf diesem Gebiete noch manches ge-

schehen. Mit der Arbeiterfürsorge und der Betriebssicherheit liegt es hier und da noch sehr im Argen. Man kann aber nicht sagen, daß die Sicherungs- und Wohlfahrtseinrichtungen der Privatzechen hinter denen der staatlichen Zechen zurückstehen. Die Gewerbeordnung, die gesetzlichen Vorschriften und behördlichen Verordnungen über den bergbaulichen Betrieb und über Kranken- und Unterstützungskassen gelten gleichermaßen für Staats- wie für Privatgruben. Dem Staate liegt die Verpflichtung ob, die Ausführung dieser Bestimmungen zu überwachen. Wenn seinen damit beauftragten Organen manchmal vielleicht Umgehungen und Außerachtlassungen solcher Vorschriften verborgen bleiben, so darf man dies doch nicht verallgemeinern und gleich über das ganze System den Stab brechen. Auch in staatlichen Betrieben kommen derlei Unregelmäßigkeiten vor und werden sich nie vermeiden lassen, solange der Mensch ein unvollkommenes Wesen bleibt. Auch die von den Privatunternehmern gezahlten Löhne sind im allgemeinen den fiskalischen gleich. Geringe, auf dem Wechsel von Angebot und Nachfrage beruhende Schwankungen fallen nicht ins Gewicht, und wenn unter dem Druck der Verhältnisse in Krisenzeiten eventuell einmal eine Arbeitsverkürzung oder eine vorübergehende Lohnreduktion vorgenommen werden muß, so sind auch hierfür in Staatsbetrieben und in jedem anderen Erwerbszweige tausendfache Analogien vorhanden.

Auch für die regelmäßige Fortführung des Bergwerksbetriebes bietet ein staatliches Monopol keine Sicherheit. Staatsbeamte können die Bergarbeiter niemals werden. Ihr Arbeitsvertrag wird stets auf freiwilliger Vereinbarung mit gegenseitiger jederzeitiger Kündbarkeit beruhen müssen. Eine persönliche Dienstleistung kann nicht erzwungen werden. Welche Macht der Erde kann da den Arbeiter hindern aus irgendeinem Grunde nach rechtzeitiger Kündigung oder gar ohne diese die Arbeit niederzulegen und dadurch den Betrieb des Werkes zum Stillstand zu bringen?

Zu der oben unter 3) angeführten Forderung schreibt Arndt (Art. Bergbau im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, S. 556) bei Gelegenheit der Besprechung der Verstaatlichung der Kohlengruben: „Die starke Konkurrenz, welche die deutschen Kohlenbergwerke sich untereinander bereiten, und welche ihnen auch vom Auslande bereitet wird, hat nach Aufhebung der staatlichen Direktion zur unausbleiblichen Folge, daß die Gruben, um konkurrenzfähig zu bleiben, oft — namentlich bei niedrigen Kohlenpreisen — nur die mächtigeren Flötze ausbeuten, die schwächeren dagegen zu Bruche bauen und volkswirtschaftlich dadurch für immer zerstören." — Das wäre selbstredend Raubbau. Aber die Beweisführung scheint mir nicht richtig. Nur in den äußersten Notfällen wird ein Werk in dieser Weise verfahren. Das Abbauen einer Kohlenschicht ist nur dann rentabel, wenn sie eine gewisse Mächtigkeit besitzt. S o l a n g e sie diese aber besitzt, macht es verhältnismäßig wenig aus, sei sie

nur 30 oder 70 m stark. Rentiert sich aber der Abbau eines schwachen Flötzes für ein Privatunternehmen nicht, dann muß er auch für den Staat außer Betracht bleiben. Die Kohlengruben sollen eine Einnahmequelle für ihn sein, und in einfach nicht abbauwürdige Flötze Gelder hineinzustecken nur, weil der bis jetzt bekannte Steinkohlenvorrat Deutschlands (nach Schätzung Nasses) in ungefähr 750 Jahren erschöpft sein soll, durch die Ausbeute aus diesen schwachen Schichten die „Erschöpfung“ vielleicht um einige wenige Jahre hinausgezögert werden könnte, wäre eine Benachteiligung der lebenden Generation zugunsten einer sehr späten Zukunft, in der die Kohle ihre Rolle als Hauptantriebsmittel und Kraftquelle wahrscheinlich schon ausgespielt haben wird, und eine im Hinblick auf den ungünstigen Stand unserer Staatsfinanzen nicht gutzuheißende Verschwendung. Mit der „starken Konkurrenz der Gruben untereinander“ ist es auch nicht weit her. Gewiß, selbst innerhalb des Syndikats bestehen die denkbar schärfsten Gegensätze. Aber der Kampf wird auf einem anderen Gebiete ausgefochten. Es ist ein solcher der reinen Kohlenzechen gegen die gemischten Betriebe einerseits und der letzteren unter sich um die Machtfrage andererseits (Kirdorf contra Thyssen). Mit der Preisfrage haben diese Reibereien nichts zu tun. Darin herrscht Einigkeit. Die zur Verteilung gelangende hohe Durchschnittsdividende beweist zur Genüge, daß man an Preisschleuderei nicht denkt. Deshalb und wegen der Kontingentierung würde ein Raubbau zwecklos sein. — Endlich scheint unverständlich, was Arndt mit „Aufhebung der staatlichen Direktion“ meint. Er kann doch nicht wohl annehmen, der Staat würde dem privaten Bergbau jemals volle Freiheit lassen, alle Anordnungen nach eigenem Gutdünken zu treffen.

Bleibt der letzte der obengenannten Gründe, der finanzielle Schutz des Verbrauchers. Er allerdings ist sehr gewichtig, und die scharfe Kritik, die sich an die Preispolitik des Syndikats knüpft, ist durchaus berechtigt. Es ist ein Unding, daß der Inlandsverbraucher für die Kohle höhere Preise anlegen muß als das Ausland. Sehen wir auch ganz von der Verwendung der Kohle im Hausbrand ab, so darf doch der deutschen Industrie, die ohnehin schon schwer um ihre Existenz ringen muß, der Kampf nicht noch dadurch erschwert werden, daß das Ausland den wichtigen Brennstoff billiger erhält als sie, also um die Differenz billiger produziert. Ist doch für manche Industrien ein billiger Kohlenpreis geradezu eine Lebensfrage, so für die Holzmehlfabriken und Holzstoffabriken, denen neuerdings Schweden immer mehr Konkurrenz macht und sie wahrscheinlich bald aus dem Felde geschlagen haben wird, so für die Papierfabrikation, die Textilindustrie usw. Das Syndikat sucht seine Maßnahmen dadurch zu rechtfertigen, daß es behauptet, nur dadurch, daß große Mengen nach dem Auslande abgestoßen werden könnten, könne der Inlandspreis überhaupt so niedrig sein, wie er jetzt sei; falle das Ausland als Abnehmer fort, so müsse die

Produktion noch mehr eingeschränkt und der Inlandspreis entsprechend erhöht werden.

Diese Argumentation ist nicht ganz unrichtig — vom Standpunkte der Produzenten aus. Der Absatz nach dem Auslande ist sozusagen ein Sicherheitsventil und mag auch wohl eine größere Stabilität des Betriebes zu garantieren. Aber nichtsdestoweniger läßt sich vom Standpunkt der Allgemeinheit aus, der doch wohl in erster Linie maßgebend ist, mit mehr Recht das Gegenteil behaupten. Warum, wenn wir mehr Kohlen fördern als unser gesamter eigener Bedarf ausmacht, bezahlen wir in einem einzigen Jahre (1907) die ungeheure Summe von 242 Mill. M. für Kohlenlieferungen an das Ausland, an England, unseren schärfsten Gegner in politischer und industrieller Hinsicht? Warum wird der Inlandspreis nicht wenigstens so weit ermäßigt wie die englische Kohle in Deutschland konkurrenzfähig ist, d. h. in Nordwestdeutschland? Warum wird nicht nach dem Vorgange des Braunkohlensyndikats für diese „umstrittenen Gebiete" (nach der Terminologie des Braunkohlensyndikats) ein ermäßigter Preis gestellt? Dann ist der Absatz da — dem Syndikat kann es ja gleichgültig sein, ob er im In- oder im Auslande ist, für Deutschland aber ist es keineswegs gleichgültig, ob Hunderte von Millionen jährlich in das Ausland gehen, wenn sie im Inland bleiben könnten.

In den „Vierteljahrsheften" für 1907 (Bd. 4, S. 136) findet sich die folgende bemerkenswerte amtliche Feststellung: „Auch im Jahre 1907 herrschte auf dem inländischen Kohlenmarkte eine sehr lebhafte Nachfrage, der zu genügen die einheimische Kohlenindustrie nicht in der Lage war [1]). Der Bedarf mußte vielmehr in ganz bedeutenden Mengen aus dem Auslande bezogen werden. Diese Auslandskohlen stellten sich im Preise zum Teil wesentlich höher und eigneten sich außerdem viel weniger für die Betriebe als die einheimischen. Nichtsdestoweniger wurden die fremden Erzeugnisse glatt aufgekauft, da nur auf diese Weise Betriebsstörungen vermieden werden konnten." 1907 war bekanntlich das Jahr der höchsten Konjunktur, und daß die Werke ihre Förderungskapazität voll ausnutzen mußten, um den Anforderungen gerecht zu werden, ist klar. Aber trotzdem überstieg die Ausfuhr die Einfuhr im Werte um ungefähr 40 Mill. M. schon bei Steinkohle selbst; dazu kommt noch ein Ausfuhrüberschuß bei Steinkohlenkoks von 78 Mill. M., bei Preßkohlen usw. Die deutschen Gruben wären also sehr wohl in der Lage gewesen, den ganzen deutschen Bedarf zu decken — zu billigeren Preisen und mit besserem Material! — Die „Viertel-

1) Es ist überhaupt eine der Schwächen dieses wie jedes anderen Syndikats, daß es einer Ueberproduktion durch seine Maßnahmen wohl schnell begegnen kann, nicht aber einer Unterproduktion. Steigen die Lieferungsanforderungen plötzlich stark, so versagt es, weil seine Organisation dazu nicht geeignet ist — hat es doch sogar absichtlich als Hemmschuh für die freie Entfaltung vieler Zechen gewirkt (ähnlich im Kalibergbau!).

jahrshefte" schreiben a. a. O. weiter: „Zwar haben die Werke bei der Verteilung ihrer Kohlenmengen auf die Befriedigung der inländischen Kundschaft die größtmöglichste Rücksicht genommen, doch konnten andererseits auch die erhöhten Anforderungen des Auslandes im Hinblick auf die Verbindung in späterer stiller Zeit nicht unbeachtet gelassen werden." Die Begründung läßt sich hören. Ist sie aber stichhaltig, wenn der Fall eintritt, daß die ausländische Industrie dadurch bevorzugt wird, während unsere eigene sich teurere ausländische Kohlen beschaffen und mit minder gutem Material herumschlagen muß? So wichtig auch der Absatz im Auslande ist — in erster Linie kommt doch wohl Deutschland selbst! Durch zeitweise Einschränkung der Ausfuhr verlieren wir die ausländische Kundschaft nicht gleich. Im eigenen Interesse wird sie zu uns zurückkehren, sobald wir ihr wieder vorteilhafte Offerten machen. Sie kauft stets da, wo es für ihren Geldbeutel am vorteilhaftesten scheint; von anderen Erwägungen läßt sie sich nicht leiten. Freilich, laufende Abschlüsse mußten unter allen Umständen erfüllt werden. Es handelte sich aber sehr vielfach um Lokogeschäfte.

Diese Politik des Kohlensyndikats ist nicht neu. Schon bei der letzten Krise, zu Anfang dieses Jahrhunderts, machte sie unliebsam von sich reden. Ich verweise auf Morgenstern, Die Exportpolitik der Kartelle, Leipzig 1907, der auf S. 41 schreibt: „Ferner haben die Kartelle auch darauf nicht immer Rücksicht genommen, daß eine billige, für die gesamte Volkswirtschaft verlustbringende Ausfuhr erst dann zu rechtfertigen ist, wenn die vorhandene Ueberproduktion (NB. 1907 war sogar eher eine Unterproduktion zu konstatieren!) durch keine anderen Mittel, insbesondere nicht durch Preisherabsetzungen, doch im Inlande untergebracht werden kann ... Z. B. hat das Kohlensyndikat dadurch, daß es noch lange in die Krisis hinein (bis zum 1. April 1902) die äußerst hohen Preise aus der Zeit des Aufschwungs beibehielt, während es mit Betriebseinschränkungen und mit billigen Auslandsverkäufen sofort begann, in verantwortungsloser Weise gegen das Interesse der Allgemeinheit gehandelt."

Auch bei einer Preiserhöhung würde der Absatz im Auslande nicht stocken. Seit April 1901 ist der englische Kohlenexport mit einem Ausfuhrzoll von 1 sh pro ton (= 1016 kg) belegt, ohne daß er darunter zu leiden gehabt hätte. Für den Deutschen darf dasselbe gelten.

England, das schon jetzt ungefähr $^1/_5$ seiner Produktion ausführt, und dessen Steinkohlenausfuhr im Werte von $819^1/_2$ Mill. M. (im Jahre 1907) überhaupt keine Einfuhr gegenüber steht (!), allein kann nicht ganz Nordeuropa versorgen. Die deutsche Kohle ist der englischen mindestens ebenbürtig. Da soll man doch Propagandabureaus einrichten, wie sie das Kalisyndikat mit so glänzendem Erfolge geschaffen hat!

Hier ist der Punkt, wo die Macht des Syndikats zu gering ist, wo ein Mächtigerer eingreifen muß, der Staat. Dieser hat ein vitales Interesse daran, seinen merkantilen und industriellen Einfluß in Nord- und Osteuropa zu verstärken, und die Steinkohlenschätze, die wir vor unseren kohlenarmen Nachbarn voraushaben, sind eine der wichtigsten Vorbedingungen dafür. Es muß eins der vornehmsten Ziele unserer Handelspolitik sein, dort erobernd vorzudringen und uns dadurch für große, unwiederbringlich verlorene Absatzgebiete schadlos zu halten. Wie können wir allein unsern Kohlenexport nach manchen Ländern steigern! Nach dem Artikel „Steinkohle“ im Handwörterbuch der Staatswissenschaften beträgt der Verbrauch pro Jahr und Kopf in England ungefähr 4124 kg, in Deutschland 1837 kg (im Jahre 1907 nach den „Vierteljahrsheften“ 2196 kg — der bis jetzt höchste Verbrauch), in Frankreich 954 kg, in Oesterreich-Ungarn 591 kg, in Rußland 80 kg Steinkohle. Die Niederlande, Dänemark und Schweden werden zwischen Frankreich und Oesterreich rangieren. Rußland, das nur kleinere eigene Kohlenlager hat und stets auf Einfuhr angewiesen sein wird, bezieht bedeutende Mengen Kohlen aus England, trotzdem Deutschland sein unmittelbarer Nachbar ist und von Oberschlesien billiger, vom Rheinland aus mindestens ebenso billig nach dort verfrachten kann. Das ist eine Anomalie. Wohl wird in Rußland die Masutfeuerung (Oelrückstände) in großem Umfange angewendet, aber trotzdem, welchen enormen Verbrauch auch an Kohlen wird das Riesenreich haben, wenn es sich „auch nur in bescheidenstem Umfange zu einem Industriestaate entwickelt“. Anzeichen, daß es, wenn auch langsam, auf dem Wege dazu ist, sind vorhanden. Das ganze westliche (Polen, Lodz) und mittlere Rußland (Moskau) muß von Oberschlesien aus versorgt werden. Wenn die Privatproduzenten das nicht in genügendem Maße zustande bringen können, dann muß eben der Staat die Sache in die Hand nehmen. Der Staat kann auch die Regelung der Auslandspreise besser in die Hand nehmen als ein Privatsyndikat, da ihm andere Mittel und Wege zur Geltendmachung größeren Einflusses zur Verfügung stehen. Für ein Privatsyndikat, das es nicht für unter seiner Würde hält, ausländische Verbraucher vor den einheimischen im Preise zu bevorzugen, darf er diese Mittel nicht anwenden. Um es hier nur kurz anzudeuten: die Steinkohle ist eine unserer wichtigsten Waffen im Kampf um Erlangung günstiger Handelsverträge und kann dazu dienen, auf Grund einer internationalen Zollunion England von bestimmten Märkten auszuschließen und dadurch in eben diesen Märkten einen größeren, sicheren Markt für uns selbst — also die vom Syndikat so stark betonte Erleichterung der Inlandsmarktes — zu finden.

Neben diese Gründe tritt noch ein anderer. Er hat nichts zu tun mit den Verhältnissen im Kohlenhandel und -bergbau an sich, sondern ist rein finanzpolitischer Natur.

Das Reich muß neue ausgiebige Einnahmequellen haben. Das

ist eine von niemandem bestrittene Tatsache. Die bisherigen Einnahmen genügen nicht entfernt zur Deckung der Ausgaben. Das Defizit ist dauernd, wird von Jahr zu Jahr größer und hat nachgerade ungeheuerliche Formen angenommen, ohne daß eine Besserung in Aussicht steht. Auch die letzte sogenannte Finanzreform vermochte keine Abhilfe zu schaffen. Abgesehen davon, daß die neuen Steuern zum größten Teil von den unrechten Schultern getragen werden und in mancher Beziehung direkt verkehrsfeindlich wirken, wo doch alle Ursache bestände, den Verkehr und damit seine indirekten Erträgnisse zu heben, ist sie in ihrer Ergiebigkeit beschränkt und vermag wohl ein vorhandenes Loch mühsam zu stopfen, ist aber außerstande, die leere Kasse aufzufüllen und sie gegen den Ansturm der zu erwartenden neuen großen Ausgaben zu wappnen. Soll man dann die schwachen Schultern noch mehr steuerlich belasten, den Verkehr noch mehr knebeln und dadurch anderen Nationen gegenüber immer mehr ins Hintertreffen geraten, das zu einem vollsändigen Zusammenbruch führen muß?

Da muß man bei Zeiten auf die Erschließung neuer wirklich ergiebiger Einnahmequellen sinnen, und eine solche ist eben ein Reichskohlenmonopol. Es ist ein Industriezweig zur Verstaatlichung wie geschaffen. Wenn andere Länder, wie Oesterreich und Frankreich, sich aus rein finanzpolitischen Gründen zur Uebernahme des Tabakhandels, der sich erheblich weniger dazu eignet, in Reichsregie entschlossen haben, wenn Deutschland selbst die Eisenbahnen, das Post- und Telegraphenwesen, den Salzhandel verstaatlicht hat, warum soll es nicht auch im Drange der Not den Kohlenbergbau verstaatlichen!? Daß der Kohlenhandel sich mit allen Kräften dagegen sträubt, ist erklärlich. Aber das Privatinteresse muß dem allgemeinen weichen. Einmal muß und wird es doch zur Verstaatlichung kommen, man mag wollen oder nicht. Darum ist es besser, den entscheidenden Schritt bald zu tun und schon jetzt mit den Vorarbeiten zu beginnen, damit nachher alles klar ist und in der Ueberstürzung schwere Fehler vermieden werden.

Die Gründe, die gegen eine Verstaatlichung angeführt werden, brauchen eigentlich kaum noch aufgezählt und widerlegt zu werden. „Keine Einmischung vom grünen Tisch!“ ist auch hier das Schlagwort — hohl, wie Schlagwörter es meistens sind. „Die Einrichtung einer zentralen staatlichen Verwaltnng ist sehr schwierig!“ Wirklich? Etwas mehr sollte man dem Staate, der in den Eisenbahnen doch einen viel größeren Betriebskomplex verwaltet, wohl zutrauen. Nach meinem Dafürhalten ist die Sache sogar sehr einfach: man errichtet für das rheinisch-westfälische Revier zusammen mit dem Saarkohlenbecken und den angrenzenden kleineren Mulden in Bayern usw. (West-, Mittel-, Süd- und Norddeutschland und Ver-Verschiffung rheinabwärts und via mare), sowie für Oberschlesien und Sachsen (Mittel- und Ostdeutschland und Verfrachtung nach Ost- und Zentraleuropa) je eine besondere Direktion, die beide

einer Generaldirektion unterstellt sind. Das Verkaufsgebiet jeder der beiden Direktionen ist leicht durch die Transportsätze festzustellen.

Der Umfang des Betriebes der Staatseisenbahnen ist ein erheblich größerer. Nach dem Eisenbahnetat stellte sich Ende 1907 der Anteil der Eisenbahnverwaltung an der 8168,7 Mill. M. betragenden gesamten Staatschuld auf 6402,4 Mill. M., d. h. auf 78,37 Proz. Die durch Uebernahme des Kohlenhandels in Reichsregie entstehende Schuldenlast würde diesen Betrag nicht zur Hälfte erreichen. Was im übrigen an Gründen meist sozialer Natur gegen ein Reichskohlenmonopol vorgebracht wird, habe ich schon im Abschnitt über Kali besprochen.

IV.

Es entsteht die Frage, ob zugleich mit dem Steinkohlen- auch der Braunkohlenbergbau zu verstaatlichen ist. Dafür spricht, daß die Braunkohle gleichfalls ein notwendiges und in Deutschland (und Oesterreich) lokalisiertes Brennmaterial ist, daß sie die Steinkohle in vielen Betrieben als Kraftquelle ersetzt und daß man in vielen Fällen überhaupt zweifelhaft sein kann, ob eine Kohle als magere Steinkohle oder als fette Lignitflammkohle anzusprechen ist. Dagegen spricht, daß erfahrungsgemäß zum Braunkohlenbergbau (meist Tagebau!) weniger Kapital gehört und infolgedessen sehr viele Kleinbetriebe zur Förderung zum eigenen Gebrauch (Ziegelei, Brennerei) existieren. Vielleicht, daß Betriebe, die nur für eigenen Bedarf des Unternehmers fördern oder die eine Belegschaft von weniger als 20 Köpfen haben, von der Verstaatlichung befreit sind.

Jedenfalls will ich bemerken, daß ich den Wert sämtlicher Braunkohlengruben Deutschlands nach meinen analog den im Steinkohlenhandel erfolgten Feststellungen auf ungefähr 340 Mill. M. schätze, unter Außerachtlassung der Kleinbetriebe auf ungefähr 325 Mill. M. Wenn man unter Berücksichtigung einer 6-proz. Verzinsung des Uebernahmekapitals einen Reingewinn von 4 Proz. als dem Staate zufließend annehmen würde, würde sich also ein Betrag von 13 Mill. M. jährlich ergeben.

## E. Zusammenfassung.

I.

Bei der Beratung über Schaffung der Monopole wird man auch wieder mit den alten allgemeinen „sozialen“ Gründen kommen. Die Lebensbedingungen eines guten selbständigen Mittelstandes dürften nicht erschwert werden, und schon wegen Erhaltung der Steuerkraft dieser Bevölkerungsklasse dürfe der Staat vom Baum des Erwerbslebens nicht ganze Aeste absägen und deren Lebensnerv unterbinden bezw. deren Lebenskräfte für sich ausbeuten.

Demgegenüber ist aber zu bemerken: 1) daß es einem Angestellten schließlich gleich sein kann, von wem er bezahlt wird, wenn er nur sein gutes und sicheres Brot findet; 2) daß es sich doch immer nur um einige wenige Artikel handelt, die dem Staate reserviert werden; 3) daß der Staat auf diesen Gebieten — man denke nur an den Aufschwung des Eisenbahnwesens und der Post, und an die Millionen von Menschen, die dadurch Unterhalt und Verdienst haben — in ganz eminenter Weise verkehrsfördernd, preisregulierend, neue Werte schaffend, kurz in vorbildlicher Weise volkswirtschaftlich und sozial wirken kann; 4) daß gerade bei Massenkonsumartikeln, die keine subtile Bearbeitnng und keine zu große Differenzierung erfordern, schon jetzt die ganze Entwicklung auf Zusammenschluß auch der Privatindustrie hindrängt, sich teilweise sogar schon in die Tatsache umgesetzt hat, und daß es besser ist, daß der Staat das Heft in die Hände nimmt, als daß die Macht eines Ringes privater, oft sogar ausländischer Interessenten die Steuerzahler unter dem Drucke der Notwendigkeit lediglich zugunsten ihres Privatsäckels ausbeutet; endlich daß 5) in unserer Zeit der mit Fortschreiten und der Notwendigkeit der Weiterverbreitung der Kultur, der Hygiene, der Wohlfahrtseinrichtungen, der Aesthetik und der Landesverteidigung ungeheuer gestiegenen, und noch weiter steigenden Ausgaben des Staates zugunsten der Gesamtheit der Steuerzahler dem Staate eben immer neue Quellen erschlossen werden müssen, soll er den an ihn gestellten Anforderungen gerecht werden. Da aber dürfte eine Verstaatlichung einzelner Industriezweige der gangbarste Weg sein. Auch die unmittelbar Betroffenen können, objektiv betrachtet, wenig gegen ihn einwenden. Durch die Verstaatlichung ihrer Betriebe erleiden sie keinen Schaden, da sie für die gesamten, von ihnen in die Reichsgesellschaft eingebrachten Werte den Gegenwert in bar oder in Anteilscheinen erhalten. Diese können sie jeden Augenblick verkaufen und das Kapital in anderen Unternehmungen (z. B. der Kaliverarbeitungsindustrie) nutzbringend anlegen. In unserer Zeit, wo sich stets neue, bisher ungeahnte Möglichkeiten industrieller Betätigung eröffnen und ungeheure Perspektiven auftun, ist Raum genug vorhanden für das Hundertfache des Kapitals, welches durch die neuen Reichsindustriegesellschaften der Privatausbeutung entzogen werden würde.

Ohne Zweifel den größten Nutzen von der Verstaatlichung hätte natürlich das Reich. Es braucht, je nach dem Wege, den es einschlägt, vorläufig wenig oder gar keine Mittel festzulegen, sondern spannt das Privatkapital vor und kann nur eventuell nach einer Reihe von Jahren in eigenem Interesse wegen Zinsenersparnis die Privatanteilscheine freihändig aufkaufen oder auslosen und durch niedriger verzinste Obligationen ersetzen. Die Differenz zwischen dem tatsächlichen Gewinn der Gesellschaften und den für Verzinsung und Amortisation der Anteilscheine nötigen Summen stellt einen Reinüberschuß für das Reich dar.

Aber abgesehen von der zu erwartenden und lebhaft zu begrüßenden Verminderung der Steuerlast wird das Reich bei Uebernahme dieser Betriebe weit über ihre Grenzen hinaus Gelegenheit haben, energisch in das tausendfältige Getriebe der gesamten Erwerbstätigkeit der Nation einzugreifen und dadurch einen neuen mächtigen, volkswirtschaftlich wohltuend wirkenden Faktor und Preisregulator zu schaffen. Und das ist in unserer gärenden, revolutionären, immer Neues gebärenden und zwischen zwei Entwicklungsperioden stehenden Zeit ein Ziel, das es wert ist, erkämpft und errungen zu werden.

Wenn man die voraussichtlichen finanziellen Ergebnisse der Verstaatlichungen von Petroleum-, Kali- und Kohlenhandel zusammenstellt, so ergibt das

| | | | |
|---|---|---|---|
| Petroleummonopol | (S. 447) | die Summe von rund | 24 Mill. M. |
| Kalimonopol | (S. 467) | „ „ „ „ | 55 „ „ |
| Kohlenmonopol | (S. 473) | „ „ „ „ | 100 „ „ |
| | | zusammen rund | 180 Mill. M. |

Zieht man aber nicht diese Minimalwerte, sondern die wahrscheinlichen Mittelwerte in Berechnung, so würde sich das Gesamtergebnis um 15 (S. 449) plus 10 (S. 467) plus 35 (S. 473) plus 13 (Braunkohle, S. 484) Mill. M. auf **255** Mill. M. erhöhen.

Dieser ungeheure Betrag wird nicht durch neue Steuern, nicht durch Mehrbelastung des Konsums aufgebracht. Eher kann der Verkaufspreis der Waren gegen jetzt für den Inlandsverbraucher noch ermäßigt werden. Eine Anomalie wie die, daß das Kohlensyndikat dem Auslande billigere Kohlen liefert als dem Inlande, und es dadurch konkurrenzfähiger macht, wird jedenfalls aufhören. Auch die Stabilität des Etats wird eine größere. Dieses Bündel verstaatlichter Großindustrien ist berufen den Finanzen des Reiches eine vorher ziemlich genau bestimmbare sichere, große und dauernd steigende Einnahmequelle, einen eben so festen Pfeiler zu geben, wie ihn Preußen an den Ueberschüssen seiner Eisenbahnen besitzt.

Die Monopolisierung muß aber bald erfolgen, da sonst die Gefahr vorhanden ist, daß im Hinblik auf die zu erwartenden oder möglichen Maßnahmen eine umfangreiche Gründertätigkeit einsetzt, die die Konjunktur schnell noch ausnutzen will, und daß auch sonst infolge anderer geschäftlicher Praktiken der Privatunternehmer der Staat gezwungen wäre, erheblich höhere Summen für den Erwerb anzulegen als er jetzt noch anzulegen braucht. Jedenfalls muß tunlichst bald Klarheit auch aus dem Grunde geschaffen werden, weil eine neue Steuererhöhung so bald nicht eintreten darf. Wünschenswert und bei den guten Ergebnissen der Monopole möglich wäre vielmehr die Aufhebung einiger kleinerer verkehrs- und handelsfeindlicher Steuern. Denn der Handel muß in erster Linie volle, leichte Bewegungsfreiheit haben. Die Landwirtschaft ist bei uns so wie so schon besser gestellt. Bei der dauernd starken Be-

völkerungsverdichtung Deutschlands und bei den zollpolitischen Maßnahmen, die schon ergriffen sind oder über kurz oder lang gegen die Einfuhr landwirtschaftlicher Produkte einiger Staaten noch ergriffen werden müssen, findet sie von selbst genug Absatz und gute Preise. Um ihr aber noch mehr entgegenzukommen, könnten ihr ja die Düngesalze noch etwas billiger als bisher überlassen werden.

## II.

Wenn der Staat derart wichtige Gebiete aus dem Erwerbsleben der Privatwirtschaften herausgreift und für sich reserviert, so muß er sich der Verantwortung, die er dabei übernimmt, voll bewußt sein. Er muß alles daran setzen die Monopole für sich und die Allgemeinheit von möglichst großem Nutzen werden zu lassen. Dieses Postulat bedingt aber zwei Voraussetzungen.

Erstens dürfen der Betrieb und die Verwaltung nicht von engherzigen und schematisierenden, bureaukratischen Gesichtspunkten aus erfolgen. Das würde ein völliges finanzielles Fiasko bedeuten. Vielmehr müssen die Angestellten der Monopole nach Art der Reichsbankangestellten weniger Beamte als Kaufleute sein.

Zweitens müssen die Monopolverwaltungen möglichst selbständig sein. Damit wachsen ihr Verantwortlichkeitsgefühl und ihre Arbeitslust, damit ist überhaupt erst die Möglichkeit freier Entfaltung und rascher Entschlüsse gegeben, die nicht erst auf das placet von tausend Instanzen warten dürfen. Wie man die Eisenbahnverwaltung verselbständigt hat, muß dies auch bei den Industriemonopolen geschehen.

Ich denke mir die Sache ungefähr so, daß ein sogenanntes „*Reichsindustrieamt*“, wie ich es nennen will, geschaffen wird, welches selbständig neben die anderen Ministerien tritt und zu dessen Ressort die verschiedenen staatlichen Vertriebsgesellschaften gehören, die nach und nach geschaffen werden. Oder aber das Reichsindustrieamt müßte dem Schatzamte als oberster Behörde unterstehen. Jedenfalls muß es, um eine ersprießliche Tätigkeit entfalten zu können, zu selbständigem, raschem Handeln befugt sein.

Diesem zweckmäßig in Berlin zu errichtenden Reichsindustrieamte sind die einzelnen verstaatlichten Handels- und Industriezweige, also z. B. die Reichskaligesellschaft, Reichskohlengesellschaft, Reichspetroleumgesellschaft, die Salzregie usw. zu unterstellen, die ihrerseits wieder selbständig, der Art der Branche entsprechend, geleitet werden und nur ihre obersten, allgemeinen Direktiven vom Reichsindustrieamte zur Befolgung vorgeschrieben erhalten.

Diese einzelnen Gesellschaften sind dann in ähnlicher Weise wie von mir in dem Abschnitt „Petroleum“ vorgeschlagen, organisiert, d. h. je einer Zentrale (Kohlenhandelszentrale, Generaldirektion für den Kohlenhandel, Kohlenhandelshauptkontor oder

welchen Namen man dem Kinde geben will) unterstehen verschiedene Direktionen (Nebenämter, Filialen, Verkaufskontore) in den verschiedenen für den betreffenden Industriezweig wichtigen Plätzen, die ihrerseits wieder Unterämter (Hilfskontore u. a.) überall, wo es nötig scheint, einzurichten haben. Das ganze Reich würde so von einem engmaschigen Netz kleiner und größerer Verwaltungsstationen überzogen, die, im Einvernehmen der einzelnen Vertriebsgesellschaften miteinander, selbstverständlich so gewählt und errichtet werden müßten, daß, seien es die Anlagen und Gebäude, seien es die Arbeitskräfte der einen Gesellschaft gleichzeitig auch für die anderen Reichsgesellschaften nutzbar gemacht werden könnten. Auch wenn man mit den Verstaatlichungen langsam vorgehen und beispielsweise erst einmal nur den Petroleumhandel monopolisieren würde, müßte man bei der Herstellung der Basis und dem ganzen Ausbau der Organisation Rücksicht auf die spätere notwendige Entwicklung nehmen.

---

# Miszellen.

## XV.

## Die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse und die Bestimmungsgründe der Frachtkurse.

Von H. Meyer, Bankbeamter.

Unter den Börsen Deutschlands repräsentiert die im Jahre 1899 in Duisburg gegründete Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse einen neuen Typus, der bisher noch nicht zum Gegenstand wissenschaftlicher Untersuchung gemacht worden ist. In den bekannten Büchern von Saling, Obst u. a. findet man überhaupt nichts hierüber. Im Handwörterbuch der Staatswissenschaften wird der Ausdruck Frachtbörse zwar gebraucht, aber nicht näher verfolgt. Das einzige Werk, welches näher auf unser Thema eingeht, ist das vor kurzem erschienene von Stillich über: Die Börse und ihre Geschäfte[1]). Aber auch dieses Werk behandelt die sehr interessanten Kursbestimmungsmotive der Frachtbörse nicht eingehender.

Diese Lücke wollen wir in folgendem ausfüllen.

Die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse befaßt sich weder mit dem Handel von Wertpapieren, noch mit dem von Waren, sondern mit dem Handel von Kohlenfrachten. Die Mitglieder, die sich täglich von 11—12 Uhr im Börsengebäude einfinden, sind einerseits Schiffer, die einen Verlader für ihren Schiffsraum suchen, andererseits große kohlenverfrachtende Firmen, die auf der Suche nach geeignetem Kahnraum zur Kohlenverfrachtung sich hier mit den Schiffern direkt oder durch Makler in Verbindung setzen. Angebot und Nachfrage des ganzen Kohlenverfrachtungsmarktes im Ruhrgebiet konzentrieren sich täglich hier an der Börse, und welche Bedeutung diese Konzentration hat, ergibt sich aus dem letzten Bericht der Duisburger Handelskammer, wonach die Menge der aus ihrem Bezirk im Jahre 1908 zu Schiff abgefahrenen Kohlen 10347869 t betrug.

Ehe wir diesen neuen Börsentypus näher untersuchen, müssen wir zunächst die Frage beantworten, ob die genannte Frachtenbörse eine wirkliche Börse im ökonomischen Sinne ist, oder ob sie vielleicht in die von Stillich als „Pseudobörsen“ bezeichnete Kategorie gehört. Gibt

1) Berlin 1909, Verlag v. Curtius.

es doch in Deutschland eine ganze Anzahl Institute, die sich Börsen nennen, in Wirklichkeit aber keine Börsen sind. Denken wir nur an die Bremer Baumwollenbörse.

Nach der Definition von Stillich ist die Börse ein organisierter Markt, von fungiblen (vertretbaren) Werten, dessen Preise regelmäßig offiziell festgestellt und durch einen Kurszettel veröffentlicht werden. In diesen wenigen Worten ist knapp und kurz das Wesen der Börse ausgesprochen worden.

Die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse ist zunächst ein Markt, denn es kommen hier zu einer bestimmten Zeit an einem bestimmten Orte Leute zusammen, um Geschäfte zu machen. Dieser Markt weist ferner eine Organisation auf. Die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse hat ganz wie die Berliner Börse eine Börsenordnung, einen Börsenvorstand, eine Maklerkammer, ein Ehren- und ein Schiedsgericht.

Schwieriger schon, aber auch interessanter wird es, zu untersuchen, wie die Schifferbörse es gemacht hat, ihre Frachten in fungible Werte umzuwandeln, um auch in diesem Punkte allen an die Börse gestellten Anforderungen zu genügen. Von vornherein ist natürlich die Fracht kein fungibler Wert. Eine Schienenfracht ist z. B. etwas anderes als eine Kohlen- oder Getreidefracht. Um die hierbei auftretenden Schwierigkeiten zu beseitigen, beschränkte man den Börsenhandel zunächst auf Kohlen. Sodann schuf man bestimmte Wegeinheiten, denen der jeweilige Frachtenkurs zugrunde gelegt wurde. Dies geschah in der Weise, daß man für die Kohlenfrachten vom Ruhrgebiet aus nach allen größeren Kohlenabsatzplätzen des Rheines und der mit ihm zusammenhängenden Wasserwege den täglichen Preis oder Kurs pro Tonne festsetzte. Wie es nun an der Berliner Börse Papiere gibt, die infolge ihrer Bedeutung täglich gehandelt werden, und die daher in Börsenkreisen stets im Mittelpunkt der allgemeinen Aufmerksamkeit stehen, so hat die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse ihre besonderen Absatzpunkte, nach denen täglich Frachtgeschäfte abgeschlossen werden. Diese wichtigsten Kohlenabsatzplätze sind, den Rhein hinauf: Mannheim, Straßburg, Frankfurt a. M., den Rhein hinab: Amsterdam, Rotterdam, Brüssel, Antwerpen. In den Frachtkursen nach diesen Plätzen spiegelt sich die jeweilige Lage des ganzen Kohlenverfrachtungsmarktes wieder, sie sind daher auch stets der Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit für die Schiffer und Kohlenverfrachter.

Aber nicht nur der Bestimmungsort, sondern auch die Größe des befördernden Rheinkahnes mußte fixiert werden. Man war gezwungen, um eine vollständige Fungibilität der Kohlenfrachten zu erzielen, auch hier gewisse Einheitsnormen zu schaffen. Es wurden daher drei Schiffsgrößenklassen aufgestellt, nämlich:

1) kleine Schiffe mit einem Laderaum von 100—150 t
2) mittlere „ „ „ „ „ 150—300 „
3) große „ „ „ „ „ 400—500 „ und mehr.

Frachten für Schiffe von über 1000 t werden auf der Schifferbörse nicht notiert.

Auf die eben beschriebene Weise hat man es trotz mancher sich

entgegenstellender Schwierigkeit erreicht, die Schiffsfrachten zu fungiblen, börsenfähigen Werten zu machen, und der Kurszettel, der von dem Börsenvorstand der Schifferbörse mit Hilfe der Makler täglich festgestellt wird, unterrichtet die Interessenten jeweils über die Lage des Kohlenverfrachtungsmarktes im Ruhrgebiet.

Nachdem im Vorhergehenden gezeigt wurde, daß die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse eine Börse im Sinne der wissenschaftlichen Definition ist, wollen wir jetzt noch, um die wirtschaftliche Bedeutung dieses Institutes richtig würdigen zu können, die Gründe in Augenschein nehmen, die zur Schaffung dieser Schifferbörse führten.

Die Duisburg-Ruhrorter Frachtbörse wurde ins Leben gerufen, um einem Uebelstande abzuhelfen, unter welchem die großen kohlenverladenden Firmen, ebensosehr aber auch die einzelnen Rheinschiffer, die sich mit der Beförderung von Kohlen befaßten, schwer zu leiden hatten. Dieser Uebelstand lag in der Dezentralisation der niederrheinischen Hafenentwicklung. Dem einzelnen Schiffer, der einen Verfrachter für sein Fahrzeug suchte, wurde der Ueberblick über die Nachfrage, die in den einzelnen Häfen von Duisburg, Ruhrort, Duisburg-Hochfelderhafen, Alsum, Walsum usw. nach Schiffsräumen vorlag, sehr erschwert. Er konnte diesen Ueberblick dagegen gewinnen, wenn es einen Ort gab, wo die Nachfrage aller kohlenverfrachtenden Firmen des Ruhrgebietes sich konzentrierte. Ebenso ging es den Kohlenverladern. Die prompte Beschaffung des nötigen Schiffsraumes für ihre Kohlenverfrachtungen den Rhein hinauf und hinab war durch die Dezentralisation in der niederrheinischen Hafenentwicklung nicht unwesentlich erschwert. Wenn dagegen eine Stelle vorhanden war, wo das verfügbare Angebot sich täglich sammelte, so war diese Einrichtung im Interesse einer schnellen, vorteilhaften Abwickelung der Kohlenverfrachtungsgeschäfte für die Verlader höchst wünschenswert.

So ist denn im Jahre 1899 die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse entstanden, weil die Verhältnisse des Kohlenverfrachtungsmarktes im Ruhrdistrikt es forderten, und daß diese Börse heute einem Bedürfnis der Beteiligten entspricht, das zeigt der zahlreiche Börsenbesuch. Nachdem in den ersten Jahren dieser Besuch allerdings ein spärlicher war, begann im Jahre 1905, als man den Wirkungsbereich der Börse auf die gesamten Ruhrhäfen erweiterte, eine Wendung zum Besseren einzutreten. Die Zahl der Mitglieder wuchs schnell, und man zählte im Jahre 1908 bereits 64 verladende Firmen und 1125 Einzelschiffer, die ihre Verfrachtungsgeschäfte regelmäßig auf der Schifferbörse abschlossen, ungeachtet der täglich sich durch Tageskarten Eintritt verschaffenden Schiffer, deren Zahl im Jahre 1908 4300 betrug.

Es bleibt noch übrig, zu untersuchen, welche Momente vorwiegend auf das Kursniveau des Kohlenverfrachtungsmarktes im Ruhrgebiet von bestimmendem Einfluß sind, die typischen Ursachen festzustellen, welche die hin- und wieder auftretenden gewaltigen Kursschwankungen an der Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse hervorrufen.

Da hat man zunächst mit der Tätigkeit des Kohlensyndikates zu rechnen. Dieses erweitert oder beschränkt je nach den günstigen oder

ungünstigen Absatzverhältnissen die Kohlenproduktion und Kohlenabgabe, was natürlich die Kurse der Frachten unmittelbar preissteigernd bezw. preissenkend beeinflußt.

Doch ein weit wichtigeres kursbestimmendes Moment liegt in dem jeweiligen Wasserstand des Rheines. Die elementaren Ereignisse, die sich hieran knüpfen, Hochwasser, Eisgang, insbesondere aber niedriger Wasserstand, sind es auch meistens, die größere Kursschwankungen auf dem Verfrachtungsmarkt hervorrufen. Und der Wasserspiegel des Rheines steigt und fällt bekanntlich ziemlich oft. Am gefürchtesten sind bei den Kohlenverfrachtern die unvorhergesehenen niedrigen Wasserstände, die, besonders, wenn sie andauern, unerhörte kurssteigernde Wirkungen ausüben. Infolge eines niederen Wasserstandes wird nämlich die Ladefähigkeit der Kohlenkähne außerordentlich vermindert, denn sie müssen, um einen bestimmten Tiefgang nicht zu überschreiten, die Ladungen eventuell auf $^3/_5$ des Laderaumes und mehr beschränken. Trotzdem kann leicht der Fall eintreten, daß infolge des flachen Wassers größere Boote sich festfahren und dann bis zu ihrer Flottmachung nicht selten den Schiffahrtsverkehr wesentlich hemmen. Alle diese Momente bewirken natürlich ein Emporschnellen der Frachtkurse. So herrschte z. B. in den Herbsttagen des Jahres 1906 infolge anhaltenden niederen Wasserstandes eine besonders stürmische Haussebewegung auf dem Kohlenverfrachtungsmarkt, die den auf der freien Frachtsuche befindlichen Schiffern ganz erhebliche Vorteile brachte, während dagegen den durch Jahresverträge gebundenen Reedereien erhebliche Verluste aus dieser Kursbewegung entstanden,

Um ein Beispiel zu geben, welche Kursdifferenzen ein Niederwasserstand mit sich bringen kann, sei gesagt, daß im Jahre 1907 infolge flachen Wassers der höchste Frachtkurs pro Kohlentonne nach Mannheim M. 3,55 betrug, während nach einem vorliegenden Kurszettel der Schifferbörse, der normale Kursnotizen zeigt, der Mannheimer Frachtenkurs sich auf M. 0,60 pro Tonne stellt.

Hochwasser hat bei weitem nicht den Einfluß auf das Kursniveau des Kohlenverfrachtungsmarktes wie das Niederwasser, und auf den im Winter eventuell eintretenden Eisgang hat man sich in der Regel eingerichtet, die großen Kohlenläger sind vorher geräumt, die Nachfrage nach Schiffsraum sinkt, es tritt meistens Baissebewegung ein.

Mit den eben beschriebenen elementaren Ereignissen ist jedoch die Zahl der kursbeeinflussenden Momente keineswegs erschöpft. Es kommen noch weitere Bestimmungsgründe der Frachtenkurse hinzu, vor allem die Größe des zu belastenden Schiffes. Auch sie wirkt kursbestimmend, denn spezieli von der Länge und Breite des Schiffes hängt es ab, ob das Fahrzeug für bestimmte Häfen und Kanäle geeignet ist oder nicht. So befördern größere Schiffe, wie uns ein Blick in den Kurszettel zeigt, durchschnittlich billiger als mittlere, und diese wieder billiger als kleine Fahrzeuge. Bei der Fungibilisierung der Frachten hat man ja auch, wie bereits erwähnt, diesem Umstand durch Aufstellung dreier Schiffsgrößenklassen Rechnung getragen. Maßgebend für den Frachtenkurs ist auch die Löschzeit, speziell ob die

Löschung auf dem Strom, in den Docks oder auf den Saaten, d. h. auf den bei der Ebbe trocken liegenden Löschplätzen stattfindet, ferner die Frage, ob Rückladung zu erwarten ist, ob es sich um Teilladung handelt und schließlich, ob der Schiffer durch seine persönlichen Verhältnisse gezwungen ist, Fracht anzunehmen.

Doch noch andere Ereignisse, die zwar nicht regelmäßig, dafür aber oft umso unerwarteter einzutreten pflegen, wirken alljährlich auf den Kursstand an der Frachtenbörse ein. So brach z. B. im Juni des Jahres 1907 auf den Rheinschleppbooten ein Heizer- und Maschinistenstreik aus, der zunächst die Kurse der Schlepplöhne, dann aber auch die Frachtenkurse in die Höhe trieb. In demselben Jahre kam auch in Rotterdam ein großer Hafenarbeiterstreik zum Ausbruch, der bis zum Oktober währte und die Lage der Dinge noch verschärfte. Denn ein großer Teil der Rheinkohlenboote lag ungelöscht im Hafen von Rotterdam und wurde infolgedessen dem Verkehr entzogen. Dazu kam noch, daß zu gleicher Zeit große Mengen englischer Kohlen in Rotterdam für den Oberrhein verfrachtet wurden, alles Momente, die das Angebot an Kohlenkähnen außerordentlich verringerten und die Frachtenkurse steigerten. In gewöhnlichen Zeiten genügt sonst die Menge des Schiffsraumes in jeder Hinsicht der Nachfrage.

Die eben beschriebenen kursbeeinflussenden elementaren und nicht elementaren Ereignisse zeigen uns auch vor allen Dingen die Notwendigkeit einer schnellen und sicheren Orientierung über die Vorgänge auf dem Kohlenverfrachtungsmarkt. Und diese Orientierung bietet heute die Duisburg-Ruhrorter Schifferbörse.

---

## XVI.

# Die Rentabilität der russischen Aktiengesellschaften.

Von Dr. Claus-Berlin.

Bereits seit langer Zeit besitzt Rußland eine amtliche Statistik der Aktiengesellschaften. Die Gesellschaften werden dort einzeln namentlich aufgeführt; manche Bedenken, die man sonst gegen russische Statistiken haben mag, denen oft größere Schwierigkeiten im Wege stehen als Statistiken in anderen Ländern — es sei hier nur auf den Mangel an Bildung in weiten Volksschichten erinnert — können hier wegfallen, denn diese einzelne Aufführung ermöglicht eine leichte Kontrolle. Auch über die älteren Aktiengesellschaften kann man sich leicht orientieren, da in der „Vollständigen Sammlung der Gesetze des Russischen Reiches" alle Ukase, die sich auf Gründungen beziehen und die auch die Satzungen der Gesellschaften enthalten, zu finden sind; ein übersichtliches Sachregister erleichtert das Arbeiten mit diesem wertvollen Riesenwerk [1]).

Die amtliche Statistik, die im Jahrbuch des Finanzministeriums veröffentlicht wird, ist keine Gründungsstatistik, sondern eine Rentabilitätsstatistik; ihr dienen die Bilanzen der Gesellschaften als Unter-

---

1) Um so mehr muß es wundern, daß trotz dieser leicht zugängigen Hilfsmittel falsche Angaben über die russischen Aktiengesellschaften verbreitet bleiben. Selbst im Handwörterbuch der Staatswissenschaften findet sich noch in der 3. Auflage, die eben im Erscheinen begriffen ist, in dem Artikel über die Aktiengesellschaften in Rußland folgender Satz: „1762 wird in Rußland eine Zettelbank, 1799 die russisch-amerikanische Gesellschaft gegründet, die Vesselowsky in seinem nicht vollständigen Verzeichnis der Aktiengesellschaften aus dem Jahre 1870 als die älteste anführt."

Aber die hier erwähnte Zettelbank war 1) nicht die erste Aktiengesellschaft, so wenig wie die russisch-amerikanische Gesellschaft, sondern die „Russische in Konstantinopel handeltreibende Kompagnie" war die erste russische Aktiengesellschaft. In dem betreffenden Ukas, der am 24. Februar 1757 veröffentlicht wurde (Vollständige Sammlung der Gesetze I Nr. 10694), findet sich das Wort „Aktie" selbst an mehreren Stellen, 2) war sie keine Aktienbank, sondern eine Staatsbank und 3) bestand sie überhaupt nicht; es war nur ein großzügiger Entwurf Peters III.; der Ukas, der vom 25. Mai 1762 gezeichnet ist (Vollständige Sammlung der Gesetze I Nr. 11550), blieb infolge der Ermordung des Zaren unausgeführt. Katharina II. nahm den Plan Peters 6 Jahre später wieder auf, indem sie die Errichtung zweier Assignatenbanken befahl, die aber ebenfalls staatlich waren.

Auch in der deutschen Literatur ist bereits darauf hingewiesen, daß die russisch-amerikanische Gesellschaft nicht, wie vielfach selbst in Rußland angenommen wurde, die erste russische Aktiengesellschaft gewesen ist; so von Sodoffsky in seinem Aufsatz über die Entwicklung der Aktiengesellschaften in Rußland und die Bestimmungen vom 21. Dezember 1901. (Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, 3. Folge Bd. 26. Jena 1903.)

lagen. Die russischen Gesellschaften sind mit wenigen Ausnahmen verpflichtet, ihre Bilanzen dem Finanzministerium einzureichen, die in der Beilage zum „Boten für Finanzen, Industrie und Handel“ (also ähnlich wie in den Beilagen zum deutschen „Reichsanzeiger“) abgedruckt werden. Die Statistik teilt die namentlich aufgeführten Gesellschaften nach dem Gegenstand des Unternehmens in 14 Haupt- und 77 Untergruppen ein, so daß sich einzelne Branchen leicht herausgreifen lassen. Von der Aktivseite der Bilanzen sind die Posten Grundbesitz, Waren und Materialien, Debitoren, von der Passivseite Aktienkapital, Reservefonds, Amortisationsfonds, Anleihen, Kreditoren für jede einzelne Gesellschaft angegeben. Ferner ist außer dem Rohgewinn und Verlust der Reingewinn bezw. Verlust und der Dividendenbetrag aufgeführt; die Dividende ist auch in Proz. des Aktienkapitals wiedergegeben. Weiter ist das Geschäftsjahr genannt, auf das sich die Angaben beziehen und zugleich das wievielte es ist, so daß sich das Gründungsjahr leicht erkennen läßt. Gesellschaften, die sich in Liquidation, in Konkurs befinden, oder die aus irgendeinem Grund keine Bilanz geliefert haben, sind mitaufgeführt und besonders kenntlich gemacht. Die Handels- und Hypothekenbanken und Versicherungsgesellschaften sind in dieser allgemeinen Statistik freilich nicht enthalten. Die Bilanzen der Aktienbanken sowie die der staatlichen, kommunalen und genossenschaftlichen Kreditanstalten sind im Jahrbuch des Finanzministeriums an anderer Stelle zusammengestellt. Eine Uebersicht bringt hier die Zahlen für die 14 Hauptgruppen der Aktiengesellschaften für die 10 letzten Jahre, so daß die allgemeine Aktiengesellschaftsstatistik hierdurch eine weitere Ergänzung erfährt.

Eine neben der amtlichen Statistik einhergehende besondere Statistik über die Rentabilität der Aktiengesellschaften hat eine vor einigen Jahren gegründete Vereinigung von Handels- und Gewerbetreibenden, welche die etwas lange Firma „Ausschuß des Kongresses der Vertreter von Industrie und Handel“ führt, aufgemacht. Die Vereinigung, die ihren Sitz in Petersburg hat, bestrebt die Förderung von Industrie und Handel, ähnlich dem Deutschen Handelstag. Sie gibt eine Halbmonatschrift „Industrie und Handel“ heraus, in der sie auch ihre Statistik veröffentlicht. Diese weitere Rentabilitätstatistik beruht ebenfalls auf den Bilanzen, die im russischen „Boten“, wie er kurz genannt sei, abgedruckt sind. Es sind dabei aber nur die Aktiengesellschaften berücksichtigt, die während des ganzen Jahrfünfts 1901/05 bestanden und Bilanzen veröffentlicht haben; es sind also alle Gesellschaften ausgeschieden, die nach 1901 gegründet wurden oder während dieser Zeit eingegangen sind.

Im ganzen bestanden nach der amtlichen Statistik 1901 in Rußland 1393, 1905: 1411 Gesellschaften, deren Kapital 1,89 bezw. 2,15 Milliarden Rubel betrug, hierzu sind noch 66 Banken und Versicherungsgesellschaften mit 0,3 Milliarden Rubel Kapital zu zählen, da die private Rentabilitätstatistik diese mitumfaßt, während die amtliche dies nicht tut. Die Statistik des Verbandes hat die Bilanzen von 1106 Gesellschaften mit einem Kapital von 1,93 in 1901 und 2,03 Milliarden

in 1905 bearbeitet. Die Zahl uud das Kapital der ausgeschiedenen Gesellschaften ist ja verhältnismäßig gering, es ist auch in gewisser Weise berechtigt, daß neue Unternehmungen zunächst unberücksichtigt bleiben, da ihre Rentabilität naturgemäß niedriger zutage treten muß, weil neue Gesellschaften erst ins Geschäft kommen müssen. Wenn aber Gesellschaften in Konkurs geraten oder liquidieren, so wird das doch in den meisten Fällen für die Rentabilität eines Gewerbes kein gutes Zeichen sein.

Eingeteilt sind in der Statistik des Verbandes die Gesellschaften in 3 Gruppen: 1) in solche, die während des Jahrfünfts ständig Dividende zahlten, 2) in solche, die teils Dividende zahlten, teils Verluste aufwiesen und 3) in solche, die nur Verluste erlitten. Für jede dieser 3 Gruppen ist das Aktienkapital angegeben, für die beiden ersten ferner der Betrag der Dividende in absoluten Zahlen und in Prozenten vom Aktienkapital, für die beiden letzten Gruppen der Betrag des Jahresverlustes nur in absoluten Zahlen für jedes der fünf Jahre. Alle diese Zahlen sind für 25 Gewerbegruppen gegeben, in welche die Gesellschaften eingeteilt sind; einzeln aufgeführt sind die Gesellschaften in dieser Statistik nicht.

Dem Jahresverlust entspricht der Reingewinn, nicht die Dividende. Die Rentabilität eines Unternehmens ergibt sich aus dem Reingewinn (allerdings läßt sich auch durch die Bilanzierung, besonders durch Abschreibung und höhere Bewertungen von Beständen ein Reingewinn errechnen, welcher der Rentabilität nicht entspricht). Wieweit der Reingewinn verteilt wird, wieweit er zu Reservestellungen, außerordentlichen Abschreibungen oder zu Vorträgen auf das nächste Jahr übernommen wird, hängt von den Generalversammlungsbeschlüssen ab. Die Rentabilität der Gesellschaft kann größer sein als es nach der für die Aktionäre bestimmten Dividende scheint, wenn große Summen vom Reingewinn auf das nächste Jahr übertragen werden, sie kann auch kleiner sein, denn es können Reserven zur Dividendenauszahlung herangezogen werden. Erinnert sei hier noch an das Bestreben vieler Gesellschaften, eine möglichst gleichmäßige Dividende jedes Jahr auszuschütten, in guten Jahren also etwas weniger, in schlechten dafür etwas mehr als eigentlich verdient ist; sie schaffen sich dann einen sogenannten Dividendenausgleichungsfonds an. Die Dividenden geben also nicht immer ein genaues Bild der Rentabilität der Gesellschaft selbst. Da die Vorträge aus dem Vorjahr bei der Gewinnverteilung berücksichtigt werden, Entnahme aus dem Reservefonds zu vorsichtigerer Bilanzierung zwingen, die Statistik auch für fünf Jahre aufgemacht ist, so dürfte sich dieser Unterschied in der Hauptsache ausgleichen; die Ergebnisse der einzelnen Jahre werden nur etwas verschoben.

Auf die Rentabilität hat nicht nur das Aktienkapital, sondern auch die Reserven, Anleihen und Bankschulden, sowie die Zinsen für die beiden letzten Einfluß. Man vergleicht deshalb vielfach den Reingewinn mit dem Aktienkapital zuzüglich der Reserven, um die Rentabilität des gesamten werbenden Kapitals zu ermitteln. Zum werbenden Kapital rechnet man in manchen Statistiken auch noch die Anleihen und die Bankschulden

hinzu; wenn man mit dieser Summe den Reingewinn vergleichen will, muß man zu letzterem noch die Schuldenzinsen hinzuzählen. Solche weiteren Berechnungen stellt die hier besprochene Statistik nicht an. Insofern ist auch diese russische Statistik noch nicht so weit ausgebaut, wie ähnliche Statistiken anderer Staaten. Die Reserven wären wohl leicht zu berücksichtigen gewesen. Anleihen und Bankschulden und besonders deren Zinsen lassen sich aber nicht immer aus den Bilanzen der russischen Gesellschaften erkennen. Trotz dieser Einschränkungen dürfte die Statistik ihren Zweck im allgemeinen erfüllt haben, nämlich die Wirtschaftlichkeit der Kapitalanlagen in Aktien in den einzelnen Gewerben während des Jahrfünfts 1901/05 zu zeigen.

Ein Bild von der Verteilung der 1106 Gesellschaften auf die drei Gruppen gibt nachstehende Uebersicht.

| | Zahl der Gesellschaften | | Betrag des Kapitals 1905 | |
|---|---|---|---|---|
| | | Proz. | in 1000 Rub. | in Proz. |
| I. Ständig ertragreich | 530 | 47,9 | 1 111 874,7 | 54,7 |
| II. Nicht ständig ertragreich | 392 | 35,4 | 637 688,1 | 31,4 |
| III. Ständig verlustbringend | 184 | 16,7 | 281 591,8 | 13,9 |

Da die Prozentzahl des Kapitals in der I. Gruppe größer ist als die der Gesellschaften, so läßt sich erkennen, daß die großen Gesellschaften gewinnbringender arbeiten als die kleinen. Die Zahl und das Kapital der ständig mit Verlust abschließenden Gesellschaften sind recht beträchtlich, dennoch aber zu niedrig, weil ein Teil der liquidierenden und die meisten der in Konkurs verfallenen Gesellschaften noch hierher gehören.

Hiernach betrachtet stellt sich die Rentabilität für die einzelnen Gewerbe recht verschieden. Am stärksten in der I. Gruppe, an den stetig ertragreichen Unternehmungen, waren beteiligt: Kreditanstalten (87,7 Proz.), Handelsunternehmungen (84,9 Proz.), Leinenindustrie (75,0 Proz.), Seidenindustrie (68,9 Proz.); am wenigsten beteiligt waren: Gold- und Platinbergwerke (14,3 Proz.), Naphthaindustrie (22,9 Proz.), Transportgewerbe (28,2 Proz.), Steinkohlenbergwerke (34,4 Proz.). Verhältnismäßig die meisten zur III. Gruppe zu den Gesellschaften, die im Jahrfünft nur Verlust brachten, stellten: Gold- und Platinbergwerke (42,8 Proz.), Naphthaindustrie (28,6 Proz.), Metallindustrie (27,6 Proz.). Am geringsten waren in dieser Gruppe vertreten: Seidenindustrie (0 Proz.), Handelsunternehmungen (1,9 Proz.), Kreditanstalten (2,5 Proz.), Zucker- (7,6 Proz.) und Papierindustrie (7,7 Proz.).

Hiernach schnitten Kreditgesellschaften, Handel-, Seiden- und Leinenindustrie am besten, Gold- und Platinbergwerke, Naphtha-, Transport- und Metallindustrie am schlechtesten ab.

Setzt man das gesamte Aktienkapital der Gesellschaft der Gruppe I in Beziehung zur Summe der von ihnen gezahlten Dividende, so erhält man für das Jahrfünft eine durchschnittliche Verzinsung von 9 Proz. Die einzelnen Jahre weichen hier nur wenig voneinander ab, die Verzinsung betrug 1901: 8,9 Proz., 1902: 9 Proz., 1903 und 1904: 9,2 Proz.,

1905: 8,7 Proz. Für die einzelnen Gewerbe sind die Dividenden und Erträgnisse wiederum sehr verschieden. Sie waren im Durchschnitt am höchsten bei den Versicherungsgesellschaften (14,6 Proz.), Zuckerindustrie (14,0 Proz.), Chemische Industrie (13,5 Proz.), Naphthaindustrie (12,7 Proz.), Baumwollindustrie (11,0 Proz.), Kreditanstalten (10,4 Proz.). Hier weist die Naphthaindustrie zwar hohe Dividende nach, es sind aber in dieser Gruppe I nur $^1/_5$ aller Naphthaunternehmungen, während $^4/_5$ auf die nicht ständig ertragreichen und die verlustbringenden Gesellschaften entfallen. Die geringsten Erträge zeigen im Durchschnitt des Jahrfünfts in der Gruppe I die Seidenindustrie (2,8 Proz.), Wollindustrie (5,0 Proz.), Transportgewerbe (5,2 Proz.).

Die 392 Gesellschaften der II. Gruppe, die teils Dividenden zahlten, teils Verlust während des Jahrfünfts aufwiesen, haben Dividendensummen gezahlt, die eine durchnittliche Verzinsung des Aktienkapitals von 2,2 Proz. darstellen. Die Summe der während 1900—1905 erlittenen Verluste macht 1,2 Proz. aus, so daß sich eine Rentabilität dieser Gesellschaften von durchschnittlich 1 Proz. ergibt. Am besten schneiden hier die Handelsunternehmungen ab, die allerdings in dieser Gruppe nur schwach vertreten sind, und die Zuckerfabriken, von denen 44,3 Proz. hier gezählt sind. Die Summe der Verluste überwiegt die der Dividenden bei den Steinkohlenwerken, metallurgischen Werken und Eisengruben.

Gruppe III, die 184 Gesellschaften mit 281,59 Mill. Rubel Aktienkapital, die ihren Aktionären Jahr für Jahr Enttäuschungen bereiteten, weisen zusammen in den 5 Jahren 56,39 Mill. Rubel Verlust nach; auf das durchschnittliche Aktienkapital berechnet ergibt das einen jährlichen Verlust von 4 Proz. Mit den größten Verlusten ist hier Metallverarbeitung und Maschinenbau vertreten mit 5,2 Proz. Verluste, der Gold- und Platinbergbau mit 5 Proz. und die metallurgischen Werke mit 4,7 Proz. Verlust.

Faßt man, was die Statistik allerdings nicht tut, die 3 Gruppen zusammen und setzt das gesamte Aktienkapital ins Verhältnis zur gesamten ausgeschütteten Dividende, so erhält man die Rentabilität vom Standpunkte des Aktionärs; sie beträgt durchschnittlich für das Jahrfünft 5,59 Proz. Nach derselben Methode berechnet, ergibt sich für die einzelnen Industrien folgendes durchschnittliche Erträgnis während des Jahrfünfts: Baumwollindustrie 5,89 Proz., Banken 9,52 Proz., Metallindustrie 3,6 Proz., Zuckerindustrie 8,8 Proz., Kohlenbergwerke 3,61 Proz., Metallurgische Werke 4,1 Proz., Naphthaindustrie 4,41 Proz. (hier brachte gerade 1905 einen sehr starken Rückgang des Erträgnisses), Gold- und Platinwerke 1,24 Proz.; hier überstiegen die Verluste die Dividenden; diese Industrie schneidet am schlechtesten ab.

Mit wenig mehr Aufwand von Mühe und Zeit hätte der Verband seine Statistik erweitern und die Rentabilität auch vom Standpunkte der Gesellschaften darstellen können, wenn er die Einteilung nach Erträgnisgruppen fortgelassen und statt der Dividenden den Jahresreingewinn abzüglich des Jahresreinverlustes ins Verhältnis zum Aktienkapital zuzüglich Reserven gesetzt hätte. Es ist zu hoffen, daß der Verband seine Statistik in dieser erweiterten Form fortsetzt.

---

## XVII.

# Reichskommission und Statistik über Wohnungsreform und Stadterweiterung.

Von Dr. Strehlow-Oberhausen.

Im Reichstag haben die Nationalliberalen mit Unterstützung eines Teiles der Freisinnigen zur Frage der Wohnungsreform folgenden Antrag eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen: In Erwägung, daß das Vorgehen einzelner deutscher Staaten auf dem Gebiete der Wohnungsreform dringend zusammenfassender allgemeiner Zielpunkte bedarf, durch welche dieses Vorgehen geklärt, gekräftigt und einheitlicher wird, den Herrn Reichskanzler zu ersuchen: 1) eine Kommission einzuberufen, die aus amtlichen Vertretern des Reiches und einzelner Bundesstaaten, aus Mitgliedern des Reichstages und anderen in der Wissenschaft und Praxis der Wohnungsfrage erfahrenen Männern bestehen, ein einheitliches Programm für die Lösung der Wohnungsfrage schaffen, besonders auch folgende Punkte klären soll: a) ob die Heranziehung fremder, privater, besonders aber auch staatlicher und kommunaler Mittel für den Kleinwohnungsbau allgemeiner und weitgehender als bisher ins Werk zu setzen sei, teils durch Vermittelung der Invalidenversicherungsanstalten, teils durch Einrichtungen, welche für diesen Zweck besonders geschaffen seien; b) welche Maßregeln in bezug auf die bau- und wohnungspolizeilichen Vorschriften sowie für die Behandlung der Bodenfrage vorzuschlagen seien, damit die Wohnungen der minderbemittelten Klassen einerseits gemäß den Ansprüchen der Gesundheit und Sittlichkeit, andererseits auch zu wirtschaftlich erschwingbaren Mietpreisen hergestellt werden können. 2) Das Kaiserliche Statistische Amt, insbesondere die Abteilung für Arbeiterstatistik, ist zu beauftragen, baldmöglichst in einigen ausgewählten typischen Orten verschiedener Größe und Charakters wissenschaftliche Untersuchungen anzustellen und zu veröffentlichen: a) über die Art, wie dort die Stadterweiterung, besonders die private Aufschließungstätigkeit, vor sich geht, über die Schwächen dieses Systems und über die Frage, ob sich die vielfach hervorgetretenen Uebelstände der übermäßigen Bodenpreise, des Bauschwindels usw. nicht zum guten Teil aus diesen Schwächen erklären; b) über die Organisation, die Leistungsfähigkeit und die tatsächlichen

Leistungen der privaten Bautätigkeit gegenüber den auf diese Bautätigkeit angewiesenen Wohnungsbedürfnissen.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Durchführung dieses Antrages geeignet ist, auf die Klarstellung dieser so wichtigen Materie befruchtend einzuwirken und zu Maßnahmen von großer wirtschaftlicher Bedeutung zu führen. Wenn auch die Gemeinden vor wie nach die berufenen Träger der Boden- und Wohnungspolitik bleiben werden und bleiben müssen, so ergeben sich doch auch hier eine ganze Anzahl Aufgaben höherer Natur, die sich nur im größeren Rahmen des Reiches und der Einzelstaaten lösen lassen. Gerade auf diesem Gebiete stehen sich außerdem die Ansichten vielfach schroff gegenüber. Die Vielseitigkeit des Stoffes, der Volkswirtschaft, Rechtswissenschaft und Technik gleichmäßig umfaßt, das Naheliegen von Ursache und Wirkung und die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse wirken hier zusammen, und haben es zu einem klaren Bilde trotz der umfangreichen Literatur noch nicht kommen lassen. Die bestehende Literatur ist dazu vielfach in einer gewissen Einseitigkeit befangen, bietet mehr Theorie als Praxis und ist zu leicht geneigt, Einzelbeobachtungen ohne Untersuchung der besonderen Verhältnisse zu verallgemeinern. Es fehlt an eingehenden, wissenschaftlichen Einzeluntersuchungen. Diesem Bedürfnisse sucht der nationalliberale Antrag in dankenswerter Weise gerecht zu werden. Es ist hier vielleicht der Ort, auf einzelne große Gesichtspunkte kurz einzugehen.

Die Wohnungsfrage ist in erster Linie eine Bodenfrage. Die extreme Gruppe der Bodenreformer glaubt an eine durchgreifende Lösung dieser Frage nur unter dem Zwange eines Enteignungsgesetzes, durch die Verstadtlichung des Grund und Bodens im sogenannten schmalen Rande. Hiergegen ist nun einzuwenden, daß die städtische wie die ländliche Grundrente in durchaus natürlicher Weise entsteht durch Gunst der Lage im Einzelnen wie im Ganzen, und daß sie deshalb auch nicht durch die Verstadtlichung beseitigt werden kann. Ein Eckgrundstück in guter geschäftlicher Lage oder nahe am Zentrum wird stets mehr wert sein, nach der Bebauung stets höhere Mieten bringen als ein Grundstück in einer abgelegenen Gasse oder am Rande der Stadt. Wie will die Bodenreform diesen Unterschieden gerecht werden, ohne auf den alten Zustand, wenn auch in veränderter Form, zurückzugreifen? Der Vorschlag derselben teilt durchaus die Mängel des Zukunftsstaates und ist ebensowenig praktisch durchführbar wie dieser. Es kann nicht auf eine Beseitigung der Grundrente ankommen, die der Natur der Dinge entspricht, sondern nur auf eine Milderung der bestehenden Verhältnisse, auf ein Zurückschrauben der Grundrente auf das natürliche Maß, und hier entsteht die Frage, ob dies nicht auch mit den vorhandenen Mitteln möglich ist.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese beschränkte Aufgabe schon dann gelöst werden kann, wenn nur ein Teil des städtischen Bodens im Dienste der Bodenreform steht, wobei vorausgesetzt ist, daß dieser Teil so groß ist, daß er geeignet erscheint, durch sein Eintreten in den

Grundstücksmarkt die Preise zu beeinflussen. Der Erwerb einer solchen Fläche, die im Einzelnen weder der Lage noch der Größe nach gebunden ist, wie dies bei Enteignungsunternehmen der Fall ist, läßt sich stets ohne besondere Schwierigkeit freihändig durchführen. Schreiber dieses bearbeitet zurzeit die Boden- und Wohnungsfrage des rheinisch-westfälischen Industriebezirkes und stellte dabei fest, daß der Großindustrielle Thyssen im Kreise Dinslaken durch seine Gewerkschaft „Deutscher Kaiser" etwa 2000 ha freihändig angekauft hat und hiermit noch fortfährt. Es ist dies meines Wissens das erste Beispiel einer zielbewußten Bodenpolitik der Industrie in derartigem Umfange, denn Thyssen besitzt zurzeit schon weit mehr als die Hälfte der Gesamtfläche in größerem Umkreise. Obwohl er für seine bergbaulichen Unternehmen vielleicht nur ein Zehntel der erworbenen Fläche nötig hat und obwohl ihm hierfür das Enteignungsrecht zur Seite steht, hat er es doch vorgezogen, diese große Fläche freihändig zu erwerben, um sich die durch seine Anlagen zweifellos eintretende Wertsteigerung in der einen oder anderen Weise zunutze zu machen. Er hat damit zugleich den Beweis erbracht, daß auch ohne Enteignungsrecht auszukommen ist.

Bereits seit einer Reihe von Jahren stellt man den Gemeinden die Aufgabe, zielbewußte Bodenpolitik zu treiben und sich einen größeren Grundbesitz zu sichern. Wie die Statistik lehrt, sind bereits viele Städte diesem Rufe gefolgt, aber sie haben sich meist nur auf den Erwerb der Flächen zur eigenen Verwendung beschränkt, oder sie halten auch da, wo sie über diesen Eigenbedarf hinausgingen, die Flächen zurück, um später höhere Preise erzielen zu können. Durch dieses Verfahren entziehen die Gemeinden dem Grundstücksmarkt erhebliche Flächen und tragen dadurch zur Versteifung desselben und zur Verschärfung der Monopolstellung des Grundbesitzes bei. Soweit sie sich auf den Eigenbedarf beschränken, dessen zeitiger Erwerb aus vielen Gründen durchaus notwendig ist, wird man dies als ein notwendiges Uebel betrachten müssen; mit der langen Zurückhaltung einer etwaigen Mehrfläche stellen sich aber die Gemeinden in die Reihen der Bodenspekulation und es ist sehr fraglich, ob eine spätere gute Preispolitik diese Nachteile ausgleichen kann.

Wollen die Gemeinden bodenpolitisch wirksam vorgehen, so müssen sie weit über ihren eigenen Bedarf hinaus Grundbesitz erwerben und diesen nach Aufteilung der Bebauung zugänglich machen durch Verkauf mit Bauverpflichtung oder durch Verpachtung in Erbbaupacht. Sie müssen durch ein gesundes, eigenes Terraingeschäft mit reichlichem Angebot den Grundstücksmarkt flüssiger zu gestalten und ihn durch eine gesunde, gemeinnützige Preispolitik zu beherrschen suchen. Nur wenig Städte — und meist nur im einzelnen Falle — sind in dieser Weise durchgreifend vorgegangen und haben damit durchweg die besten Erfahrungen gemacht. Wenn die Forderung der extremen Bodenreform als zu weitgehend abgelehnt werden muß, so ist dies zur durchgreifenden Lösung der Bodenfrage der nächstliegende gangbare Weg. Das Bedenken, die Gemeinden mit einer solch umfangreichen wirtschaftlichen

Aufgabe zu betrauen, ist rein formaler Natur und auch schon durch die Praxis überholt.

Die Durchführung dieses Verfahrens, das naturgemäß mit der Stadterweiterung Hand in Hand zu gehen hätte, hat einen umfangreichen Gemeindebezirk zur Voraussetzung, denn solche Flächen können nur in den Außenbezirken, in der sogenannten Feldmark, erworben werden und die Gemeinde muß der ihr gestellten Aufgabe auf eigenem Gebiete gerecht werden können. Die Eingemeindungen der letzten Jahre haben nach dieser Richtung in günstigster Weise vorgearbeitet, und es bleibt nur zu hoffen, daß hierin kein Stillstad eintritt, denn es steckt in diesen Eingemeindungen auch ohnedem ein gutes Stück Bodenpolitik.

Ein solches Terraingeschäft erfordert aber starke Initiative und erhebliche Mittel. Die Organisation und die finanzielle Lage der Gemeinden läßt beides meist vermissen, und es wird ohne Zwang kaum eine allgemeinere Durchführung zu erreichen sein. Zunächst wie sollen die Mittel aufgebracht werden? Die Höhe der Erträgnisse der Wertzuwachssteuer ist, gleiche Erhebungsgrundlagen vorausgesetzt, der beste Maßstab für die Dringlichkeit der Bodenfrage in den einzelnen Gemeinden. Sie können deshalb kaum eine naturgemäßere Verwendung finden als zu diesem Zwecke. Ein Teil der Grundrente wird in Grund und Boden angelegt und erzeugt wieder Grundrente. Die Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer kommen so in doppelter Weise der Allgemeinheit zugute, einmal durch die Einwirkung des städtischen Terraingeschäftes auf den privaten Grundbesitz, die in den Mieten zum Ausdruck kommt, dann durch die Einnahme aus dem gemäßigten Wertzuwachs des städtischen Besitzes, der außerdem vortrefflich geeignet erscheint, die Kreditbasis der Gemeinden zu verstärken. Diese Art der Verwendung der Einnahmen aus der Wertzuwachssteuer erscheint mir so naturgemäß, ihre Wirkung bodenpolitisch so durchgreifend, daß ich empfehlen möchte, sie zum Gesetz zu erheben.

Bedeutsam wäre hier die Erörterung der Frage, ob die Bereitstellung der Erträgnisse der angekündigten Reichswertzuwachssteuer zu gleichem oder ähnlichem Zwecke angebracht ist. Ich muß diese Frage hier offen lassen, möchte aber doch bemerken, daß auch diese Erwägung zu dem Schlusse führen muß, daß es zweckmäßiger erscheint, die Wertzuwachssteuer den Gemeinden zu überlassen.

Das städtische Terraingeschäft bietet außerdem das beste Gegengewicht gegen vorhandene ungesunde private Terraingesellschaften. Ich muß gestehen, daß ich diese Gesellschaften lange nicht so schlimm einschätze als dies gewöhnlich zu geschehen pflegt. Der landläufige Bodenwucher ist meines Erachtens weiter nichts als ein politisches Schlagwort, das durch die Verallgemeinerung einiger außergewöhnlicher Auswüchse entstanden ist. Die von der nationalliberalen Partei beantragte Enquete dürfte geeignet sein, hier Klarheit zu schaffen.

Und nun der Kleinwohnungsbau. Zu diesem Thema findet man in

der Broschüre von Cesar Strauss (Die praktische Lösung der Wohnungsfrage mit Hilfe des Erwerbskapitals, 1905, Frankfurt a. M.) sehr beachtenswerte Ausführungen. Strauss sucht der bekannten Tatsache, daß gerade der Kleinwohnungsbau mit 2 und 3 Zimmern trotz seiner bewiesenen und sichereren Rentabilität vernachlässigt wird, auf den Grund zu gehen und kommt zu folgendem Schluß: „Die Spalte zwischen Hausbesitzer und Mieter ist zu groß geworden durch die veränderten Lebensanschauungen der Parteien, als daß sich Bauunternehmer und Kapitalist noch mit dem persönlichen Verkehr mit einer großen Anzahl Parteien in einem Hause, mit der Vermietung der Wohnungen, der Besorgung der kleinen Reparaturen, der Einziehung der Miete, der Erledigung behördlicher Vorschriften, Schlichtung von Mietsstreitigkeiten usw., mit anderen Worten der vollständigen Verwaltung der Häuser mit kleinen Wohnungen befassen wollten.“ Darum will er ein Bindeglied schaffen zwischen dem Mieter und dem Besitzer des Hauses mit kleinen Wohnungen. Zu dem Zwecke hat er eine Aktiengesellschaft gegründet, welche dem Besitzer die Verwertung und Verwaltung solcher Häuser, den ganzen Verkehr mit den Einzelparteien gegen eine geringe Gebühr abnimmt, auch die kleinen Reparaturen für ihn besorgt. Diese Gesellschaft gedeiht seit 10 Jahren. Die Tatsache des Mangels an Kleinwohnungen, die sich in Industriebezirken besonders fühlbar macht, ist nicht zu bestreiten, und die von Strauss gegebene Erklärung dieser Tatsache ist zweifellos die richtige. Sein Versuch zur Lösung dieser Frage durch eine Verwaltungsgesellschaft nach englischem Muster ist höchst beachtenswert, und es wäre zu wünschen, daß solche Gesellschaften sich in Deutschland allgemeiner einführten. Es dürfte eine dankenswerte Aufgabe für die Haus- und Grundbesitzervereine sein, derartige Gesellschaften ins Leben zu rufen und dieselben vielleicht noch mit einer Versicherung gegen Mietausfall zu verbinden, wodurch auch ein altes Problem seine Lösung finden würde.

Die Frage des Kleinwohnungsbaues ist besonders dringlich in den Industriebezirken, da hier die wirtschaftlich schwache Arbeiterbevölkerung vorherrscht, die schon ohnehin einen verhältnismäßig größeren Teil ihres Einkommens für ihr Wohnbedürfnis anlegen muß als die wohlhabendere Klasse. Wir haben hier das Bild einer rasch fortschreitenden Entwicklung auf großer Fläche, eine Anzahl städtischer Zentren in naher Folge. Die Zeit liegt bei dem raschen Anwachsen der Bevölkerung nicht fern, in der die Industriebezirke eine geschlossene städtische Entwicklung mit allen ihren Schattenseiten zeigen wird. Die Lösung der Boden- und Wohnungsfrage ist deshalb hier besonders schwierig, aber auch besonders dringlich. Neben der Allgemeinheit hat hier die Industrie das meiste Interesse an dieser Lösung. Gemeinde und Industrie müssen deshalb zusammenwirken, letztere durch die wohnungspolitische Ausnutzung ihres teilweise sehr erheblichen Nebenbesitzes. Hier scheinen zurzeit, da die Bodenpreise noch verhältnismäßig mäßig sind, stellenweise noch die notwendigen Vorbedingungen für das Ein- und Zweifamilienhaus und damit für das Bauen in Erbbaupacht gegeben zu sein. Wenn

überhaupt das Erbbaurecht in Deutschland lebensfähig ist, so muß es hier sein, wo es sich um kleine, leicht amortisierbare Häuser handelt, und die Industrie ist wohl gerne bereit, ihren brachliegenden Besitz auf absehbare Zeit gegen eine mäßige Entschädigung zum Bau von Arbeiterwohnungen zur Verfügung zu stellen. Es käme nur darauf an, dieser Entwicklung die finanzielle Grundlage zu bieten, vielleicht durch Einrichtung von Rentenbanken.

Ich kann auf die nähere Erörterung dieser Materie wie so vieler anderer in diesem Rahmen nicht eingehen. Man sieht aber, daß der Stoff, zu dem die Reichswohnungskommission Stellung zu nehmen hätte, recht umfangreich ist, und es ist vorauszusehen, daß derselbe ihr unter den Händen wachsen wird, wenn erst die Erhebungen abgeschlossen sind. Die Arbeit der Kommission wäre schon dann reichlich gelohnt, wenn es ihr gelänge, auf diesem vielseitigen und wichtigen Gebiete Klarheit und Anregungen für die Praxis zu schaffen. Man kann deshalb nur hoffen, daß der Antrag zur Annahme gelangt.

---

## XVIII.
# Die Brotpreise in Berlin im Jahre 1909.

Von Dr. Hans Guradze.

Mit einer graphischen Darstellung.

Die Brot-, Mehl- und Getreidepreise in Berlin gestalteten sich im Jahre 1909 pro 100 kg in Mark oder 1 kg in Pfennigen folgendermaßen:

| Monate (bezw. Jahr) | Roggenbrot | Roggenmehl No. 0/1 | Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit | Weizenbrot | Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik) | Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Januar | 29,44 | 20,71 | 16,74 | 51,67 | 27,25 | 20,97 |
| Februar | 29,10 | 21,22 | 16,83 | 51,73 | 27,75 | 21,96 |
| März | 29,14 | 21,82 | 17,17 | 52,07 | 29,00 | 23,08 |
| April | 29,45 | 22,26 | 17,71 | 52,22 | 32,50 | 24,25 |
| Mai | 30,37 | 23,90 | 18,70 | 53,15 | 34,50 | 25,93 |
| Juni | 31,34 | 24,64 | 19,55 | 56,47 | 35,50 | 26,80 |
| Juli | 31,57 | 24,04 | 19,40 | 56,49 | 36,00 | 26,08 |
| August | 31,41 | 23,48 | 17,89 | 56,46 | 35,00 | 24,19 |
| September | 30,85 | 21,86 | 17,36 | 55,22 | 29,50 | 21,33 |
| Oktober | 30,39 | 21,38 | 17,07 | 54,64 | 29,25 | 22,03 |
| November | 29,97 | 21,14 | 16,70 | 55,15 | 29,25 | 21,78 |
| Dezember | 29,53 | 20,51 | 16,62 | 55,12 | 29,25 | 22,27 |
| Jahr 1909 | 30,21 | 22,25 | 17,65 | 54,20 | 31,23 | 23,39 |

Für die Jahre 1899—1908 sind die entsprechenden Zahlen im 6. Hefte (Juni 1909) 3. Folge 37. Bd. dieser Jahrbücher S. 807 ff. veröffentlicht.

Die für das Jahr 1908 beobachtete Verminderung des Roggenbrotpreises hält bis Februar 1909 an, von da hebt sich der Stand zunächst langsam, dann ziemlich stark, jedoch weit unter der Höhe von 1908 bleibend bis Juli, um bis zum Jahresschluß ständig zu fallen, wo der Preis fast genau dem Dezemberpreis von 1908 gleich ist.

Der Weizenbrotpreis, der in den beiden letzten Monaten von 1908 gesunken war, stieg 1909, zuerst langsam, dann besonders vom Mai zu Juni rapide, ununterbrochen bis Juli, wo er das Maximum der letzten Jahre erreichte; von da an nimmt er ab. Jedoch steht der Weizenbrotpreis im Dezember 1909 immer noch um 7,59 Proz. höher, als im gleichen Monat des Vorjahres.

Das Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes hatte 1908 mit 1,57 kg den tiefsten Stand seit 1886. Die seit 1905 zu bemerkende Gewichtsabnahme ist 1909 in das Gegenteil umgeschlagen.

Die Tabelle der Jahresdurchschnittssätze bietet folgendes Bild:

| Jahr | Roggenbrotpreis pro 100 kg M. | Gewicht des Fünfzigpfennigbrotes kg | Roggenmehlpreis pro 100 kg M. | Roggenpreis pro 100 kg M. |
|---|---|---|---|---|
| 1886 | 20,80 | 2,40 | 17,91 | 13,06 |
| 1887 | 20,65 | 2,42 | 17,06 | 12,09 |
| 1888 | 21,22 | 2,36 | 18,90 | 13,45 |
| 1889 | 24,69 | 2,02 | 21,77 | 15,55 |
| 1890 | 27,18 | 1,84 | 23,45 | 17,00 |
| 1891 | 31,66 | 1,58 | 29,05 | 21,12 |
| 1892 | 29,52 | 1,70 | 23,97 | 17,60 |
| 1893 | 21,89 | 2,28 | 17,69 | 13,37 |
| 1894 | 20,43 | 2,45 | 15,47 | 11,77 |
| 1895 | 20,63 | 2,42 | 16,50 | 11,98 |
| 1896 | 20,93 | 2,39 | 16,30 | 11,88 |
| 1897 | 22,30 | 2,24 | 17,44 | 13,01 |
| 1898 | 25,15 | 1,99 | 20,12 | 14,63 |
| 1899 | 24,21 | 2,07 | 19,37 | 14,60 |
| 1900 | 23,96 | 2,09 | 19,31 | 14,26 |
| 1901 | 24,23 | 2,02 | 18,86 | 14,07 |
| 1902 | 24,21 | 2,07 | 19,61 | 14,42 |
| 1903 | 23,83 | 2,09 | 17,97 | 13,23 |
| 1904 | 23,50 | 2,12 | 17,55 | 13,51 |
| 1905 | 24,30 | 2,06 | 19,07 | 15,19 |
| 1906 | 27,06 | 1,85 | 21,00 | 16,06 |
| 1907 | 30,82 | 1,62 | 25,35 | 19,32 |
| 1908 | 31,78 | 1,57 | 23,77 | 18,65 |
| 1909 | 30,21 | 1,66 | 22,25 | 17,65 |

Die Durchschnittspreise der bezeichneten Jahre sind in Prozent gestiegen (+) oder gefallen (—):

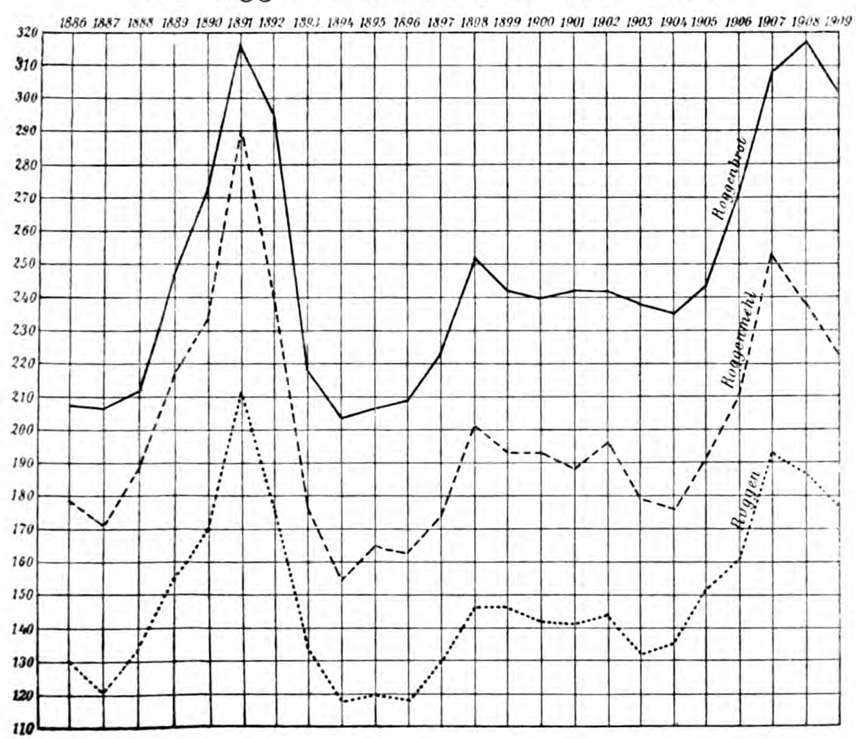
| | Roggenbrot | Roggen | Weizenbrot | Weizen |
|---|---|---|---|---|
| 1886 auf 1887 | — 0,72 | — 7,43 | . | . |
| 1887 „ 1888 | + 2,76 | + 11,25 | . | . |
| 1888 „ 1889 | + 16,35 | + 15,61 | . | . |
| 1889 „ 1890 | + 10,09 | + 9,32 | . | . |
| 1890 „ 1891 | + 16,48 | + 24,24 | . | . |
| 1891 „ 1892 | — 6,76 | — 19,67 | — 7,03 | — 21,32 |
| 1892 „ 1893 | — 25,85 | — 24,03 | — 13,18 | — 14,12 |
| 1893 „ 1894 | — 6,67 | — 11,95 | — 6,69 | — 10,17 |
| 1894 „ 1895 | + 0,98 | + 1,78 | — 1,82 | + 4,70 |
| 1895 „ 1896 | + 1,45 | — 0,83 | + 2,78 | + 9,61 |
| 1896 „ 1897 | + 6,55 | + 9,51 | + 6,40 | + 11,20 |
| 1897 „ 1898 | + 12,78 | + 12,45 | + 13,67 | + 6,79 |
| 1898 „ 1899 | — 3,74 | — 0,21 | — 2,80 | — 16,28 |
| 1899 „ 1900 | — 1,03 | — 2,33 | — 0,89 | — 2,25 |
| 1900 „ 1901 | + 1,13 | — 1,33 | + 0,24 | + 7,77 |
| 1901 „ 1902 | — 0,08 | + 2,49 | + 0,60 | — 0,31 |
| 1902 „ 1903 | — 1,57 | — 8,25 | — 0,29 | — 1,23 |
| 1903 „ 1904 | — 1,38 | + 2,07 | + 0,53 | + 8,26 |
| 1904 „ 1905 | + 3,40 | + 12,46 | + 2,13 | + 0,22 |
| 1905 „ 1906 | + 11,36 | + 5,73 | + 5,30 | + 2,75 |
| 1906 „ 1907 | + 13,90 | + 20,30 | + 9,86 | + 14,87 |
| 1907 „ 1908 | + 3,11 | — 3,47 | + 7,82 | + 2,38 |
| 1908 „ 1909 | — 4,94 | — 5,36 | + 1,84 | + 10,75 |

Schließlich sei noch eine Uebersicht über die Maxima nach Kalendermonaten für die Jahre 1899—1909 mitgeteilt:

| Jahr | Roggenbrot | Roggenmehl No. 0/1 | Roggen von guter Durchschnittsbeschaffenheit | Weizenbrot | Weizenmehl No. 00 (nach der Reichsstatistik) | Weizen von guter Durchschnittsbeschaffenheit |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1899 | Februar 24,71 | Januar 20,17 | Oktober 14,98 | Januar 42,60 | Januar 23,50 | Januar 16,29 |
| 1900 | Juli 24,40 | Juni 20,45 | Mai 15,12 | Juli 42,01 | Juni, Juli 21,50 | Juni 15,68 |
| 1901 | Juli, August 24,50 | Mai, Juni, Dezember 19,20 | April 14,41 | August 41,93 | Dezember 24,00 | Mai 17,43 |
| 1902 | September 24,77 | August 21,45 | Juli 15,08 | Dezember 42,10 | Mai, Juni 24,00 | Januar 17,15 |
| 1903 | Februar 24,15 | Januar 18,73 | Juni 13,58 | Januar, Juli 41,92 | Januar August Dezember 22,00 | Juli 16,91 |
| 1904 | Juli 23,75 | August 18,20 | Dezember 14,25 | August 42,55 | Februar 24,50 | August 17,89 |
| 1905 | Dezember 26,35 | Dezember 21,92 | Dezember 17,05 | November 43,88 | Oktober 24,25 | Dezember 18,31 |
| 1906 | Dezember 27,36 | Januar 22,41 | Januar 16,93 | Februar 45,93 | Dezember 24,50 | Mai 18,48 |
| 1907 | Dezember 33,98 | November 28,08 | November 21,11 | Dezember 54,60 | Oktober 32,00 | Oktober 22,84 |
| 1908 | Januar 33,89 | Januar 27,48 | Januar 20,85 | Februar 54,77 | Januar 31,00 | Juli 22,13 |
| 1909 | Juli 31,57 | Juni 24,64 | Juni 19,55 | Juli 56,49 | Juli 36,00 | Juni 26,80 |

Danach weist in den einzelnen Monaten der 11 Berichtsjahre den jeweils höchsten Preis auf: bei Roggenbrot der Dezember 1907 mit 33,98, bei Roggenmehl der November 1907 mit 28,08, bei Roggen derselbe Monat mit 21,11, bei Weizenbrot der Juli 1909 mit 56,49, bei Weizenmehl der Juli 1909 mit 36,00, endlich bei Weizen der Juni 1909 mit 26,80.

## Durchschnittspreise für Roggenbrot, Roggenmehl und Roggen in den Jahren 1886—1909.



Verfolgt man an der Hand der beigefügten graphischen Darstellung die Jahresdurchschnittspreise für Roggenbrot, Roggenmehl und Roggen in den Jahren von 1886—1909, so bemerkt man im Ganzen einen deutlichen Parallelismus. Von 1886—1887 gehen die Preise der drei Waren ein wenig zurück; dann steigen sie ununterbrochen sehr stark bis 1891, und zwar die Getreide- und Mehlpreise zu einer seitdem nicht wieder erreichten Höhe. Darauf folgt ein sehr bedeutender Preissturz bis 1894, an den sich bis 1898 eine allmähliche, beim Roggen und Roggenmehl mit einem zeitweisen Rückgange verbundene Preiserhöhung anschließt. In den nächsten Jahren bis 1904 bezw. 1903 unterliegen die Preise nur verhältnismäßig geringen Schwankungen, gehen aber etwas zurück. Dann steigen die Preise wieder; der Höhepunkt liegt für Getreide und Mehl im Jahre 1907, während der Brotpreis auch noch bis zum Jahre 1908 steigt. Im letzten Jahre 1909 endlich sind alle Drei zurückgegangen.

Im ganzen schließt sich, wie wir bereits im Juniheft 1909 konstatieren konnten, der Preis für Roggenmehl dem für Roggen enger an, als der Preis für Roggenbrot dem für Roggenmehl und für Roggen.

---

# Literatur.

## III.

## Der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage.

Ein Sammelreferat.

Von Dr. Alexander Elster (Jena).

Das Referat erstreckt sich auf einen Zeitraum von etwa 7 Jahren; es beginnt mit der Literatur des Jahres 1903, da gerade seit diesem Jahre eine Reihe wichtiger moderner Veröffentlichungen erschienen ist. Die früheren bemerkenswerten Schriften — insbesondere die grundlegenden Arbeiten von Baer (Alkoholismus), v. Bunge (Alkoholfrage), Hoppe (Tatsachen über den Alkohol), Kraepelin (Alkohol und Geistestätigkeit) — sind in der späteren Literatur so eingehend berücksichtigt, daß sie als Gemeingut und als bekannt gelten dürfen. Zeitschriftenaufsätze sind aus praktischen Gründen von dem Referat ausgeschlossen geblieben, ebenso die — zum Teil ganz wertvollen — Flugschriften und Broschüren der Vereine [1]). Es handelt sich also um folgende Erscheinungen, die kurz zusammengestellt seien.

### I. Zusammenfassende Darstellungen.

1) Helenius, Matti, Dr. rer. polit., Die Alkoholfrage, Eine soziologisch-statistische Untersuchung. Jena (Gustav Fischer) 1903. (M. 6.—.)

2) Baer, A., Dr., Geh. Med.-Rat, und Laquer, B., Dr., Arzt, Die Trunksucht und ihre Abwehr. 2. umgearb. Aufl. Berlin und Wien (Urban & Schwarzenberg) 1907. (M. 6.—.)

3) Grotjahn, A., Dr., Arzt, Der Alkoholismus. Jena (Gustav Fischer) 1904. (M. —.50.)

### II. Kongresse, Vortragssammlungen.

4) Bericht über den IX. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus, Bremen 14.—19. April 1903, herausgeg. von Franziskus Hähnel. Jena (Gustav Fischer) 1904. (M. 5.—.)

5) Xème Congrès international contre l'Alcoolisme,

---

1) Denn trotz des Versuches, den gegenwärtigen Stand der Alkoholfrage auch in gewisser sachlicher Abrundung zu geben, durfte ich doch von der Basis eines Sammelreferates der Bucherscheinungen nicht abgehen, um nicht ins Uferlose zu geraten.

Budapest 11.—16. September 1905, publié par Dr. Philipp Stein. Budapest (Fréderic Kilián Successeur) 1906. (M. 7.—.)

6) Bericht über den XI. Internationalen Kongreß gegen den Alkoholismus, Stockholm 28. Juli bis 3. August 1907, herausgeg. von Prof. Curt Wallis. Stockholm (Oskar Eklunds Boktryckeri) 1908.

7) Der Alkoholismus, herausgeg. vom Zentralverband zur Bekämpfung des Alkoholismus. Drei Teile. Aus Natur und Geisteswelt, Bd. 103, 104, 145). Leipzig (B. G. Teubner) 1906. (M. 3.—.)

8) Der Alkoholismus. do. IV. und V. Teil. Berlin 1907 und und 1908. Deutscher Verlag für Volkswohlfahrt. (M. 2.60.)

## III. Monographische Arbeiten.

9) Bergman, Joh., Dr., Geschichte der Anti-Alkoholbestrebungen. Deutsch von Dr. R. Kraut. Hamburg 1907. Deutschlands Großloge, II. I. O. G. T. (M. 4.—.)

10) Gruber, Georg B., Dr. med., Geschichtliches über den Alkoholismus. München (Ernst Reinhardt) 1910. (M. 1.—.)

11) Blocher, H., Dr., und Landmann, J., Dr., Die Belastung des Arbeiterbudgets durch den Alkoholgenuß. Eine sozialstatistische Studie. Basel (Friedrich Reinhardt) 1903. (M. 1.—.)

12) Stehr, Alfr. H., Dr. med. und rer. pol., Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit. Jena (Gustav Fischer) 1904. (M. 4.80.)

13) Hoppe, Hugo, Dr., Nervenarzt, Alkohol und Kriminalität. Wiesbaden (J. F. Bergmann) 1906. (M. 4.—.)

14) Hirschfeld, Magnus, Dr. med., Die Gurgel von Berlin. Großstadtdokumente, Bd. 41. Berlin und Leipzig (Herm. Seemann Nchf.). (M. 1.—.)

15) Kraepelin, E., Dr., Prof., Vocke, Friedr., Dr., Direktor, Lichtenberg, H., Dr. Der Alkoholismus in München. München (J. F. Lehmanns Verlag). (M. —.60.)

16) Popert, Herm. M., Dr., Landrichter, Hamburg und der Alkohol. Hamburg (Lucas Gräfe) 1903. (M. 2.—.)

17) Pütter, Geh. Reg.-Rat, Trunksucht und städtische Steuern. Halle 1902. (M. —.20.)

18) Kapitza, Joh., Pfarrer, Alkoholismus und soziale Frage. Trier (Katholischer Mäßigkeitsbund) 1909. (M. —.10.)

19) Bunge, G. v., Dr. med. und phil., Prof., Alkoholvergiftung und Degeneration. Leipzig (Joh. Ambr. Barth) 1904. (M. —.40.)

20) Hirt, Eduard, Dr., Der Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben. Wiesbaden (J. F. Bergmann) 1904. (M. 1.60.)

21) Kassowitz, Max, Dr., Prof., Der theoretische Nährwert des Alkohols. Berlin (Julius Springer) 1908. (M. 1.—.)

22) Bresler, Joh., Dr., Oberarzt, Alkohol auch in geringen Mengen Gift. Halle a. S. (Carl Marhold) 1902. (M. 1.—.)

23) Guttstadt, A., Dr., weil. Prof., Geh. Med.-Rat, Sterblich-

keitsverhältnisse der Gastwirte und anderer männlicher Personen in Preußen, welche mit der Erzeugung, dem Vertriebe und dem Verkaufe alkoholhaltiger Getränke gewerbsmäßig beschäftigt sind, im Vergleiche zu anderen wichtigen Berufsklassen. Jena (Gustav Fischer) 1904. (M. 1.20.)

24) Blocher, E., Dr., Lebensdauer und Alkohol. Nach der Statistik von Isambard Owen. Basel (Friedr. Reinhardt) 1906.

25) Böckel, Fritz, Dr., Rechtsanwalt, Alkoholismus und Recht. Jena (Herm. Costenoble) 1908. (M. 2.—.)

26) Balser, Dr., Kreisarzt, Medizinalrat, Aull, Assessor, Waldschmidt, Dr., Der Alkoholismus. Seine strafrechtlichen und sozialen Beziehungen; seine Bekämpfung. Halle (Carl Marhold) 1908. (M. 2.—.)

27) Hähnel, Franziskus, Die Notwendigkeit der Unterstützung des Kampfes gegen den Alkoholismus durch die Erziehung in Schule und Haus. Jena (Gustav Fischer) 1906. (M. —.50.)

28) Popert, Herm. M., Dr., Landrichter, Was will unsere Zeit von der deutschen Studentenschaft? Jena (Gustav Fischer) 1908. (M. —.50.)

29) Popert, Hermann, Dr. jur., Amtsrichter in Hamburg, Mitglied der Hamburgischen Bürgerschaft, Ein Schritt auf dem Wege zur Macht. Ein Wort an die deutschen Anhängerinnen und Anhänger des Frauenstimmrechts. Vortrag, gehalten auf dem V. Deutschen Abstinententage zu Flensburg am 27. Juli 1907. Jena (Gustav Fischer) 1907. (M. —.50.)

30) Vandervelde, Emil, ehem. Professor a. d. Neuen Universität Brüssel, Mitglied der belgischen Abgeordnetenkammer, Alkohol, Religion, Kunst. Drei sozialistische Untersuchungen. Berechtigte Uebersetzung aus dem Französischen von Engelbert Pernerstorfer, Mitglied des österr. Reichsrates. Jena (Gustav Fischer) 1907. (M. 2.)

31) Laquer, B., Dr., Alkoholismus und Temperenz in den Vereinigten Staaten. Studien und Eindrücke. Wiesbaden (J. F. Bergmann) 1905. (M. 1.50.)

32) Helenius-Seppälä, Matti, Dr., Ueber das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nordamerika. Jena (Gustav Fischer) 1910. (M. 2.50.)

33) Laquer, B., Dr., Arzt, Gotenburger System und Alkoholismus. Wiesbaden (J. F. Bergmann) 1907. (M. 2.40.)

34) Petersson, Osk., Die schwedische Alkoholgesetzgebung und das Gotenburger System. Deutsch von R. Kraut. Hamburg 1908. Deutschlands Großloge II des I. O. G. T. (M. 1.—.)

## I. Geschichte der Antialkoholbewegung.

An einem Versuch, wirklich die Geschichte der Antialkoholbewegung zu geben, hat es bis vor kurzem noch völlig gefehlt. Die Bücher von Stearns (1889), Burns (1890), Nydahl (1896) behandelten

fast nur englische und amerikanische, das letzte auch norwegische Verhältnisse. Als umfassendes Werk besitzen wir jetzt das in schwedischer Sprache geschriebene Buch von Johan Bergman, das als erstes in deutscher Sprache — in der Uebersetzung von Dr. R. Kraut — seit 1907 vorliegt. Kraut hat — im Einverständnis mit dem schwedischen Verfasser — manches geändert und berichtigt. Auf mehr als 400 Seiten führt der Verf. uns von den Urzeiten der menschlichen Gesittung durch die Nationen und die Jahrhunderte bis zu den modernen Bestrebungen. Was wir als eine Errungenschaft der letzten Neuzeit zu betrachten uns gewöhnt hatten, ergibt sich hier als eine Jahrtausende alte Erkenntnis, der es nur wegen der mangelnden Allgemeinbildung an Wirkung und Gesamtüberzeugung gebrach. Denn wenn Buddha als die „fünffache Gerechtigkeit" neben die Verbote des Mordes, des Diebstahls, des Ehebruchs, der Lüge als fünftes „Du sollst keine berauschenden Getränke trinken" stellt, so zeugt das von einer Schärfe der Gefahrerkenntnis, die uns heute Bewunderung abringt. Dann finden wir, während Aegypten, das die Heimat des Bieres (die Stadt Pelusium) sein soll, und manches andere Volk in Trunksucht schwelgt, als erste Ansätze einer Abstinenzpraxis in der klassischen Welt die des Pythagoras und seiner Schule. Diese Abschnitte sind reichlich hypothetisch und wir erfahren nicht viel Positives[1]). Die Stellung des ältesten Christentums zu der Alkoholfrage wird näher beleuchtet, und es ergibt sich, daß lediglich vom mystisch-asketischen Standpunkt aus mancherlei einflußreiche Einzelpersonen und Sekten sich dem Genuß geistiger Getränke abwandten. In die der Alkoholfrage im allgemeinen gleichgültig gegenüberstehende, in Alkoholmißbrauch gewaltig schwelgende mittelalterliche Welt trat die islamitische Macht mit dem Alkoholverbot des Korans. Der Kampf des Abendlandes gegen das Morgenland konnte für diese Frage nicht bedeutungslos sein. Der norwegische König Sverrir (1184—1202) steht aber als Einziger, dem man bewußte Bekämpfung des Alkohols nachsagen kann, in einsamer Größe in jener mittelalterlichen Zeit, da die Branntweinherstellung aufkam. Dann blieb es von Antialkoholbestrebungen lange Zeit still, die Trunksucht nahm bis zum 17. Jahrhundert erheblich zu.

Erst das Aufklärungszeitalter — 18. Jahrhundert — brachte einen Umschwung. Von religiösen Bestrebungen ging dieser Umschwung aus. Derbe Prediger, wie Gottlieb Cobern (sein „Aufrichtiger Cabinet-Prediger"

1) In einem Vortrag auf dem XI. Internationalen Antialkoholkongreß sprach derselbe Prof. Dr. Bergman über „Die Lehren der Geschichte in der Alkoholfrage" und gab da (s. die Verhandlungen dieses Kongresses S. 324 fg.) in einem kurzen Ueberblick über die älteren geschichtlichen Tatsachen seiner Meinung Ausdruck, daß der Untergang von Kulturvölkern im engen Zusammenhang mit Alkoholmißbrauch stehe. Mit seinen dortigen Ausführungen hat er aber nichts anderes gezeigt, als daß man eben die Geschichte auch unter diesem Gesichtspunkt betrachten kann. Zwingende Gründe und irgendwelche Belege zu seiner Auffassung brachte er nicht bei, wozu wohl auch alle Vorarbeiten fehlen. Es ist deshalb richtig, was Direktor Milliet in der Diskussion (S. 338) bei aller Anerkennung der historischen Untersuchungen Bergmans sagte: „Seine Darstellung zeigt uns zugleich, wie geistreich man historisches Geschehen ganz einseitig von einem Punkte aus zu betrachten vermag. Ich meinerseits hätte nicht den Mut, aus dem relativ so dürftigen Material bereits Gesetze abzuleiten."

aus dem Jahre 1715), die Methodisten traten gegen die Trinksitten auf, dann weltliche Philosophen, wie Rousseau. Karl XII. von Schweden, der 18 Jahre lang abstinent gewesen sein soll, erließ ein Branntweinverbot, das, nach seinem Tode aufgeboben, später des öfteren wieder auf Jahre eingeführt wurde. Auch der schwedische König Friedrich (1733), in Deutschland Georg II. August von Hannover (und zugleich König von England), Friedrich Wilhelm I. von Preußen sind als Bekämpfer der Trunksucht zu nennen.

Als Vorläufer der modernen Antialkoholbewegung nennt das Werk dann die überzeugten Alkoholgegner: Benjamin Franklin, Thomas Jefferson, den deutschen Arzt C. W. Hufeland, der das Branntweinedikt Friedrich Wilhelms III. vom 30. Mai 1803 veranlaßt hat.

Einige andere Alkoholbekämpfer früherer Zeit nennt uns G. B. Gruber in seiner Schrift: „Geschichtliches über den Alkoholismus“. Schon von Karl dem Großen wird ja eine Verordnung gegen das Trinken berichtet; dann waren es Kaiser Friedrich III. von Habsburg, Maximilian I., auch Karl V. und Rudolph II., die sich dagegen wendeten, weiter sollen Kurfürst Richard von Trier und Pfalzgraf Ludwig (1524) schon einen Orden, eine Brüderschaft der Enthaltsamkeit gegründet haben. Indessen, wir erfahren auch, daß es fast immer bei dem Buchstaben blieb und daß nicht mit dem Beispiel vorangegangen wurde, ebenso daß der Begriff von der Mäßigkeit oder Enthaltsamkeit noch ungeheuer dehnbar war, so daß wirklich Handgreifliches garnicht damit anzufangen war und es im wesentlichen nur ohnmächtige Bekämpfungsversuche gewesen zu sein scheinen. Erst Mitte des 18. Jahrhunderts traten einsichtigere Aerzte, wie — außer den schon oben genannten — Albrecht v. Haller u. a. auf, die mit etwas moderneren Ansichten den Alkoholgenuß betrachteten. — Der hauptsächliche Inhalt der Gruberschen Schrift ist aber nicht die geschichtliche Darstellung antialkoholischer Bestrebungen, sondern vielmehr ein geschichtlicher Beitrag zum Alkoholbrauch und Alkoholmißbrauch. Mit großem Fleiß trägt der Verf. eine Fülle von kulturgeschichtlichen Daten zusammen, erst für das Altertum, noch viel mehr aber für das deutsche Mittelalter. Aus seinen Mitteilungen ersteht uns ein schauerliches Bild von der Trunkenheit früherer Zeiten, und es mutet uns fast an, als sei das Ergebnis der Ausführungen, für den Alkoholgenuß zu sprechen. Denn es drängt sich uns die Folgerung auf, daß die gegenwärtigen degenerativen Folgen eines solchen jahrhundertelangen Alkoholabusus viel größere, viel verheerendere sein müßten, wenn das, was man dem Alkohol heute zur Last legt, richtig ist. Der Verf., der als Dr. med. diese Fragen kennt, versucht es auch, sich mit ihnen auseinanderzusetzen, aber das Material ist doch noch nicht groß, sicher und einwandfrei genug — besonders nach der Seite der Folgen hin —, um diese Probleme schon lösen können. Einmal sagt der Verf., daß dem durch den 30-jährigen Krieg hervorgerufenen Elend viel rascher hätte ein Ende gemacht werden können, wenn „der Deutsche nicht in jahrhundertelangen Gelagen seine Energie vertrunken“ hätte. Aber das ist nicht mehr als ein Bonmot. An einer kritischen Stellungnahme zu solchen uns am allermeisten interessierenden Fragen fehlt es in dieser, sonst recht hübsch lesbaren, Schrift

durchaus. Ein Anlauf wird noch dadurch gemacht, daß der Verf. die Nüchternheit des Bauernstandes und Kleinbürgertums hervorhebt, während Hof, Klerus, Adel und Bürgertum sich vertrinken. Aber es fehlt wieder an jeglichem Versuch, diesen Gedanken der Regeneration Deutschlands durch den Bauernstand irgendwie näher zu erweisen. Die antialkoholistischen Aeußerungen der Schrift sind also mehr aufgesetzte Lichter als notwendige Folgerungen aus den Darlegungen. Die Schrift bietet nur Material, allerdings zum Teil recht interessantes — auch z. B. für die Ehrenrettung der Trinkansichten Luthers —, die wissenschaftlichen Fragen für die Geschichte des Alkoholismus aber wirft der Verf. nur auf.

Kehren wir für die Ueberleitung zur Gegenwart zu dem Werk von Bergman zurück. Bergman geht des weiteren auf die Organisation der Antialkoholbewegung in Amerika ein (Benjamin Rush, Amerikanische Temperenzgesellschaft), den Beginn einer organisierten Bewegung in England (Schottische Temperenzvereine, British and Foreign Temperance Society) und die Entwicklung einer Organisation der Antialkoholbewegung auf dem europäischen Festlande, die unmittelbar auf amerikanischen und englischen Einfluß zurückzuführen waren. Im Gegensatz zu den früheren Einzelversuchen war es jetzt nicht etwa sogleich die größere Erkenntnis der Schädigungen, sondern die bessere organisatorische Propaganda, die die ältere deutsche Bewegung lebendig machte. Das bezeichnendste Ereignis dieser Periode war der Hamburger Tumult (1841), der aber gerade wegen der Roheit der Gegner die Bewegung bedeutend emporschwellte. Viele Hunderttausende scharten sich um die antialkoholistischen Fahnen, aber unter den Stürmen und andersgearteten Interessen der 48er Revolution fiel die Bewegung rasch in sich zusammen.

Nebenher laufen einige wichtige Fortschritte der Bewegung in den skandinavischen Ländern.

Aber nach dieser Zeit erst setzt die moderne Antialkoholbewegung ein. Erst um die Mitte des 19. Jahrhunderts ändert sich die Branntweinbekämpfung in eine allgemeine Bekämpfung berauschender Getränke, und zwar auf Grund der modernen physiologischen Erforschung der Schädigungen (Huss, Richardson, Virchow, Baer u. a.). Wieder nimmt die Totalenthaltsamkeitsbewegung in Amerika ihren Anfang, wo der Staat Maine mit seinem Verbotsgesetz voranging (1851). Auf die Entwicklung der amerikanischen Prohibitionsbewegung, die Bergmans Buch eingehend darstellt, kann hier nicht näher eingegangen werden. Von Amerika geht ja auch der für die Bewegung so bedeutungsvolle Guttemplerorden (Independent Order of Good Templars) aus. Auch eine Darstellung der Geschichte dieses Ordens in den verschiedenen Ländern sowie anderer ähnlicher Orden (Rechabiten usw.) gibt das recht wertvolle Buch.

Inzwischen hatten sich auch die Frauen der Antialkoholbewegung angenommen und mit großem Erfolg die aus dem sogenannten „Frauenkreuzzug“ hervorgegangenen World's Woman's Christian Temperance Union, deren Heimat auch Amerika ist, gegründet. Die Blaubandbewegung, die „National Temperance Society“ ergänzten die Organisationen, die von Amerika aus ihren Lauf nach der alten Welt nahmen. Nennens-

werte Erfolge hatten dann die Totalenthaltsamkeitsbestrebungen in *Großbritannien* und Irland; hier nahmen sich auch die Aerzte und ebenso die religiösen Gesellschaften der Bewegung an und es wird von nennenswerten Erfolgen dieser Bekämpfungsversuche berichtet. Auch die Heilsarmee gehört zu diesen Vereinigungen, und so sind wir bei den modernen Abstinenz- und Temperenzvereinen angelangt, die in dem Buche eine kurze Darstellung erfahren. Eine Erörterung der modernen Bewegung in den skandinavischen Staaten, in Rußland und Finland schließt sich an. In der Schweiz entstand das „Blaue Kreuz". Hier strebte man auch bewußt nach internationalem Zusammenschluß, indessen ohne große Erfolge, indem man nur mit Deutschland sich im „Alkoholgegnerbund" zusammenschloß. In Deutschland enstand 1883 der „Deutsche Verein gegen den Mißbrauch geistiger Getränke", bald zog das „Blaue Kreuz" in Deutschland ein, der Guttemplerorden wirkte hier nachhaltig, der Alkoholgegnerbund zeigte Fortschritte und andere Fach-, Frauen- und Jugendvereine sind von Wichtigkeit.

Eine Zentralstelle für die verschiedenen Spielarten der Bewegung und für alle Länder sind die internationalen Antialkoholkongresse.

## II. Die internationalen Kongresse.

Einen Brennpunkt der Bestrebungen und eine Heerschau bieten die internationalen Antialkoholkongresse, deren erster 1885 in Antwerpen tagte. Es folgte 1887 ein solcher in Zürich, 1890 in Christiania, 1893 im Haag, 1895 in Basel, 1897 in Brüssel, 1899 in Paris, 1901 in Wien, 1903 in Bremen, 1905 in Budapest, 1907 in Stockholm, 1909 in London.

Forel chrakterisierte die ersten Kongresse einmal wie folgt (zitiert nach Bergman):

I. Erster Versuch und Gedankenzusammenstoß der abstinenten Anglo-Sachsen mit den Mäßigen des europäischen Kontinents: Antwerpen.

II. Die Bewegung setzt sich auf dem Kontinent fest unter starker Mithilfe der Anglo-Sachsen und intensivem Kampf zwischen europäischen Abstinenten und Mäßigen, bei wissenschaftlicher Vertiefung: Zürich und Haag.

III. Dazwischen wird eine Studien- und Belehrungsreise ins Land der Skandinavier gemacht: Christiania.

IV. Die Abstinenz erhält definitiv die Oberhand; gewaltiger Aufschwung und wissenschaftliche Vertiefung der Kongresse. Das anglosächsische Element nimmt im Verhältnis bedeutend ab. Die Kongresse werden kontinental-europäisch: Basel, Brüssel, Paris.

V. Der Kongreß wird sozial-politisch bedeutsam und nimmt das Interesse der Regierung und des ganzen Landes hochgradig in Anspruch: Wien.

Ich möchte in der Charakterisierung fortfahren:

Der nächste (IX.) Kongreß in Bremen brachte eine bedeutsame wissenschaftliche Wendung, indem endgültig die ältere Betrachtung des Alkoholismus als Trunksuchtfrage in die moderne der Alkoholfrage

übergeführt wurde. Nicht mehr „Trinkerrettung“ in erster Linie, sondern vorbeugende Bekämpfung des Alkoholismus in jeder Form. Dazu kommt ein zweites, was von nun an die wissenschaftliche Qualität der Kongresse bestimmt und hebt: die Festsetzung von Diskussionsthemen, die — planvoll ausgewählt, von Referenten behandelt, zur Diskussion gestellt — die bewegenden Fragen systematisch erörtern. Abgesehen von einigen Einseitigkeiten, die den Bogen zu straff spannen, ist den Verhandlungen auch immer mehr das Bestreben zur Objektivität und das Gelingen objektiv-wissenschaftlicher Betrachtungsweise zuzusprechen. So war es in Bremen, Budapest, Stockholm.

Die Kongreßberichte dieser drei Tagungen liegen uns zur Besprechung vor. Es sind stattliche Bände, die eine Fülle des Interessanten und geradezu Kompendien der Alkoholfrage enthalten. In ihnen dürfte das wertvollste Material zusammengetragen sein, welches gegenwärtig für die Beurteilung der Alkoholfrage existiert. Kein Forscher kann an diesen Kongreßberichten vorübergehen, sie sind die Grundlage für die Erkenntnis des gegenwärtigen Standes der Alkoholfrage. Zur Skizzierung des reichen Inhaltes seien nur ein paar Vorträge genannt. Auf den Inhalt einzelner davon wird weiter unten bei den sachlichen Kapiteln unseres Sammelreferates Bezug genommen werden. So findet sich in der Bremer Tagung unter anderem: „Körperübungen und Alkoholismus“ (Hueppe), „Alkoholismus und Tuberkulose“ (Legrain), „Der Alkohol im Lebensprozeß der Rasse“ (Ploetz und Rüdin), „Die Rolle des Alkohols im Staatshaushalt“ (Helenius), „Die Entmündigung wegen Trunksucht“ (Cramer und Endemann), „Aufgaben der Frau im Kampfe gegen den Alkoholismus“ (Math. Lammers).

In der Budapester Tagung unter anderem: „Ueber den Einfluß des Alkohols auf die Widerstandsfähigkeit des menschlichen und tierischen Organismus mit besonderer Berücksichtigung der Vererbung“ (Laitinen und Weygandt), „Alkohol und Geschlechtsleben“ (Forel), „Alkohol und Strafrecht“ (Bleuler und Vámbéry), „Die Schule im Kampfe gegen den Alkoholismus“ (Hähnel, Eötvös, Yorke, Fischer), „Alkohol und physische Arbeitsfähigkeit“ (Mitander), „Alkoholkapital“ (Eggers), „Stand der Trinkerfürsorge in Deutschland“ (Waldschmidt), „Therapie des Alkoholismus“ (Bezzola).

In der Stockholmer Tagung unter anderem: „Alkohol und Medizin“ (Vogt, Delbrück, Medin, Karlsson), „Alkohol und Geisteskrankheit“ (Gadelius), „Alkohol und Zurechnungsfähigkeit“ (Aschaffenburg), „Alkohol als Nahrungsmittel“ (Landouzy, Labbé, Tigerstedt, Larsen, Backman), „Erfahrungen der Lebensversicherung“ (Holitscher, Ekholm), „Alkohol und Krankenkassen“ (Kiss, Stein), „Industrie und Alkohol“ (Frestadius), „Belastung der Kommunen durch den Alkohol“ (Kappelmann), „Schule und Alkoholfrage“ (v. Schéeb, Sohlberg, Hartmann), „Alkohol und Degeneration“ (Legrain, Laitinen), „Alkohol und Verbrechen“ (Almquist, Scharffenberg), „Alkohol und Militär“ (v. Toegel, Liljedahl), „Alkohol und Verkehrswesen“ (de Terra), „Gothenburger System“ (Rubenson, Ljunggren, Eggers).

Vom Londoner Kongreß liegt der Bericht zurzeit noch nicht gedruckt vor.

### III. Alkohol und Gesundheit.

Von der Frage der gesundheitlichen Würdigung des Alkoholgenusses hängen alle anderen Fragen — der Einfluß des Alkohols auf die Arbeit, auf das Budget usw. — ab.

Ein ganz kurzer, aber recht geschickter, gut lesbarer und zuverlässiger Abriß ist die kleine Schrift von Dr. med. A. Grotjahn, „Der Alkoholismus“. Grotjahn spricht nicht für unbedingte Abstinenz aller, wohl aber gegen jeden, auch den geringen gewohnheitsmäßigen Genuß; er steht auf dem Standpunkt der Mäßigkeitsvereine, insbesondere des „Deutschen Vereins gegen den Mißbrauch geistiger Getränke“. Die Schrift handelt in klarer Form über den akuten und chronischen Alkoholismus, belegt die Sterblichkeit der in Alkoholberufen tätigen Bevölkerung mit Zahlen, erkennt insonderheit die sozialen Grundlagen des Alkoholismus und bespricht dann kurz vergleichend den Stand der Alkoholfrage in den einzelnen Ländern.

Wichtiger als größere Einführung in die Frage ist das im Jahre 1890 erstmalig erschienene Buch von Baer, „Die Trunksucht und ihre Abwehr“, das in zweiter, umgearbeiteter Auflage in Gemeinschaft mit Dr. B. Laquer herausgegeben ist. Es will, wie der Titel sagt, nur die „Trunksucht“ (also nicht die Alkoholfrage in extenso) behandeln. Freilich verschließt es sich dadurch selbst ein großes Gebiet von Problemen, das man gern von diesen beiden ausgezeichneten Sachkennern dargestellt gesehen hätte. Und es wirkt auf diese Weise etwas unmodern. Sorgfältig registriert es eine Fülle von Daten, die sich oft auf den ganzen Umkreis der Probleme beziehen — es fehlt aber das eigentlich Kritische. Bei einer ganzen Anzahl der gegebenen Statistiken fehlt die Berechnung auf die Bevölkerungszahl oder bei Ausgaben (Steueraufkommen) der Vergleich zum Einkommen und anderes mehr, also die Relativität und die zeitliche Vergleichung, die geeignet wären, tieferen Einblick in den Wert (oder Unwert?) der Zahlen zu verschaffen. Bei dem vielen zusammengetragenen Material wird zwar die Quelle immer angegeben, aber das Material kann oft genug auf Grund dieser Quelle nicht nachgeprüft werden, was übrigens auch hie und da von anderen ähnlichen Werken gilt. So ist es ein Buch nach alter Schule geworden, das möglichst viel interessantes Material zusammenbringt, den Stoff ordnet, aber an kritischer Sichtung und formender Gestaltung Lücken läßt. Leider wird auch kein Versuch zusammenfassender Betrachtung der Ergebnisse gemacht, die Länder verglichen, die Frage geprüft, ob der Alkoholismus oder wo er ab- oder zugenommen hat. Die Abwehrmaßregeln werden in guter Rubrizierung aufgezählt und von manchen Erfolgen im einzelnen berichtet. Im allgemeinen läßt das Buch auch die soziale Betrachtung sehr vermissen. Es spricht wohl von den Aufgaben der Gesellschaft gegenüber dem Alkoholismus, auch von den Einwirkungen des Alkoholismus auf das Gesellschaftsleben, nennt auch eine Reihe sozialer Gründe für die Trunksucht, — aber eine wirklich kritische Einstellung auf den sozialen Gesichtspunkt — und das sollte der rote Faden in einem solchen Werke sein — wird nicht gegeben. Ein einziges Mal wird ein Anlauf zu solcher Betrachtungsweise genommen,

nämlich S. 91, wo Verf. sagt: „Rassenhygienisch muß somit vor allem eine Beseitigung des mittelmäßigen Trinkens erstrebt werden, in zweiter Linie dann auch die des unmäßigen.“ Aber dies ist die Wiedergabe einer Ansicht von Ploetz, die sonst in dem Buche nicht wieder hervortritt. Dies hätte nun wohl der Anlaß sein müssen, zu der Frage der „Mäßigkeit oder Abstinenz“ — der sozial wichtigsten der ganzen Alkoholfrage! — Stellung zu nehmen; aber die Verfasser wollten zu dieser Frage nicht Stellung nehmen, was immerhin bedauerlich ist. Der Eindruck des Buches ist der, daß Verf. nur „Mäßigkeit“ verlangen, — so reden sie ja im wesentlichen nur von der „Trunksucht“, und auch die — übrigens trefflichen — Kapitel über die physiologischen und pathologischen Wirkungen des Alkohols deuten auf den Mäßigkeitsstandpunkt.

Das umfassende Buch von Helenius über die Alkoholfrage (1903, jetzt völlig vergriffen) ist kritisch und berücksichtigt das Soziale sehr sorgfältig, spricht sich klar über die Kernfrage (Abstinenz oder Mäßigkeit) aus und zeigt Kenntnis der medizinischen Seite der Frage trotz aller Betonung des — für uns wichtigeren — sozialhygienischen und sozialwirtschaftlichen Standpunktes. Allerdings kann man auch Helenius entgegenhalten, daß er gewiß mancherlei Statistik übernommen hat, deren Zuverlässigkeit nachzuprüfen er nicht in der Lage war. Sein Buch dürfte aber zurzeit noch das neueste Grundlegende der Alkoholfrage sein, denn es ist die letzte und und modernste zusammenfassende Darstellung und enthält die Ergebnisse der Forschung bis zum Jahre 1902 in erschöpfender Weise und sehr übersichtlicher Form. Er steht auf dem Standpunkt der Abstinenz, bringt diesen Standpunkt klar zur Geltung. Vor Einseitigkeiten sucht er sich dabei durchaus zu wahren; der entschiedene Standpunkt aber verleiht dem Buch Frische und Lebendigkeit.

Im einzelnen sind zum Kapitel „Alkohol und Gesundheit“ folgende Fragen gesondert zu besprechen:

### 1) Ist Alkohol Nahrungsmittel oder „Gift“?

Baer-Laquer äußern sich dahin, daß Alkohol weder Nahrungsmittel noch Gift sei, und zwar weil er eiweiß- und fettsparende und insofern nährende Wirkungen habe, aber weil seine toxischen Wirkungen die nährenden wieder aufheben. Ist die Alkoholzufuhr klein, so ist die Eiweißersparnis zu gering, ist sie stärker, so daß jene nennenswert wird, so schädigen die Giftwirkungen zu sehr. Das ist bislang wohl noch die herrschende Meinung [1]). Ihr ist aber mit Energie und guter Begründung neuerdings Max Kassowitz [2]) entgegengetreten, der in seiner gründlichen Studie über den „theoretischen Nährwert des

---

1) Aehnlicher Meinung ist auch Prof. R. O. Neumann-Heidelberg in seinem Vortrag „Der Alkohol als Nahrungsmittel“ (wissenschaftliche Kurse zum Studium des Alkoholismus, 1906, B. G. Teubner „Der Alkoholismus“).

2) Vergl. auch seinen Vortrag auf dem X. Internationalen Kongreß, Bericht S. 77 fg.

Alkohols“ unter Berufung auf zahlreiche Physiologen (namentlich Chauveau) jeden Nährwert des Alkohols bestreitet. Seine Auffassung ist die, „daß der in den Körper eingeführte Alkohol nutzlos verbrennt und außerdem durch seine narkotische Wirkung ein Minus von Muskelarbeit und einen entsprechenden Ausfall der Kohlensäureproduktion herbeiführt“. Die Leistungen des Körpers nehmen bei Alkoholkonsum ab, der Alkohol ist Gift. Diese Meinung vertrat früher schon — aber weniger stark und gut begründet als Kassowitz — Johannes Bresler in seiner 1902 erschienenen Schrift „Alkohol auch in geringen Mengen Gift“.

Die Streitfrage dürfte aber durch die neuesten Ergebnisse der langjährigen Studien Laitinens entschieden sein, der in mühsamen Experimenten den Einfluß des Alkohols auf die Widerstandsfähigkeit des menschlichen und tierischen Organismus gegen Infektionsstoffe untersucht hat. Nachdem er früher schon seine Tierversuche in einem Buche niedergelegt hat [1]), hat er auf dem Budapester, dem Stockholmer uud dem Londoner internationalen Kongreß über seine Ergebnisse berichtet, die nunmehr als abschließende gelten dürfen. Auf dem Stockholmer Kongreß konnte er nachweisen, daß schon verhältnismäßig sehr kleine Alkoholgaben die normale Widerstandsfähigkeit des tierischen Organismus gegen Infektionsstoffe herabsetzen (s. Verhandlungen S. 47). In Stockholm konnte er von den bestätigenden Versuchen berichten und die Art der Wirkung kleinster Alkoholmengen näher nachweisen (s. Verhandlungen Appendix S. 81 fg.). In London war er in der Lage, das, was er früher nur an Tieren nachgewiesen, nun auch aus Beobachtungen an Menschen als experimentell erwiesen mitteilen zu können [2]). Eine Uebersicht über die früheren Untersuchungen Kraepelins und seiner Schüler, von Smith, Fürer, Kürz, Aschaffenburg, Demme, Gaule, Destrée u. a., die alle auch die Schädlichkeit kleiner Alkoholmengen behandeln, findet sich bei Helenius, S. 81 fg. Wie weit diese physiologische Erkenntnis sozial von Wert ist, werden wir in den folgenden Abschnitten (Alkohol und Lebensdauer, Alkohol und Degeneration usw.) sehen.

Zuvor ist aber noch eines im wesentlichen medizinischen Buches zu gedenken, das die Frage des Einflusses des Alkohols auf die Gesundheit in einer auch vom sozialen Standpunkt trefflichen Weise und in einer für jedermann verständlichen und leicht lesbaren Form behandelt. Es ist die Schrift von Dr. Hirt über „den Einfluß des Alkohols auf das Nerven- und Seelenleben“. Aus den Ausführungen des Verf. ist die unbedingte Antwort zu entnehmen, daß Alkohol durchaus als Gift anzusehen ist. Das äußert sich nach seinen klaren Darlegungen, noch ehe pathologische Veränderungen nachweisbar sind, ganz naturgemäß zuerst in funktionellen Störungen, und diese Störungen

1) Jena, 1900.

2) Da die Londoner Verhandlungen zurzeit noch nicht im Druck erschienen sind, berufe ich mich auf ein Referat Dr. A. Holitschers (Prag. Med. Woch. 1909, No. 48), das mir Herr Dr. Holitscher in liebenswürdiger Weise zur Verfügung stellte.

sind bei der akuten Alkoholvergiftung sehr ähnlich denen der Ermüdung, bei der chronischen Alkoholvergiftung denen der chronischen nervösen Erschöpfung, sowie der Altersveränderungen, also der physiologischen und pathologischen Abnutzung. „Nichts hilft so sehr, den unvermeidlichen Grad der Abnutzung bis auf ein sicherlich krankhaftes Maß zu steigern, als der Alkohol.“ Dieses Ergebnis der Ausführungen des Verf. zeigt mit großer Deutlichkeit, daß von der physiologischen Erkenntnis her der Alkoholgenuß als Gift, als lebenverkürzend, als sozial schädlich anzusprechen ist. Welche Menge eines geistigen Getränkes nun individuell als giftig anzusehen ist, diese Frage für den Einzelnen, läßt sich nach des Verf. Aeußerung „nur so beantworten, daß man jenes Quantum aufweist, welches überhaupt noch deutlich nachteilige Spuren entfaltet“. Sehr richtig spricht der Verf. solcher Einzeluntersuchung und Spezialantwort aber jede soziale Bedeutung ab und verweist sie lediglich in die ärztliche Sprechstunde. Und dabei seien die Schädigungen zumeist größer, als man bei mäßigem Genuß im allgemeinen annehme. „Darum kann man in der völligen Enthaltsamkeit auch vom rein ärztlichen Standpunkt aus nichts als die folgerichtige Handlungsweise eines gewissenhaften Menschen erblicken.“

### 2) Alkohol und Lebensdauer.

Seit Jahren besteht die Kontroverse über die Beweiskraft der Zahlen einer Londoner Versicherungsgesellschaft, nach denen die Abstinenten eine größere Lebenserwartung haben als die Nichtabstinenten. Helenius hat noch eine imponierende Menge weiterer statistischer Angaben zusammengebracht, die zum Teil mit Exaktheit, zum Teil aber auch nur konkludent die höhere Sterblichkeit und geringere Lebensdauer der Nichtabstinenten und der Trinker darlegen. Namentlich aus der Nähe des Berufes zum Alkoholkonsum werden die Schlüsse gezogen, die für die Alkoholgewerbe sehr ungünstig sind. Ueber diese Frage wird unten noch gelegentlich der Guttstadt'schen Schrift zu sprechen sein. Des weiteren aber hat Helenius in einem besonderen Abschnitt seines Buches (Abschnitt V) schon die ganze Frage der Beweiskraft jener englischen Zahlen geprüft, hat nicht nur die auf mehr als 60jährige Erfahrungen zurückgehenden der United Kingdom Temperance and General Provident Association, sondern auch die ebenfalls wichtigen und wohl einwandfreien Zahlen der Sceptre Life Association wiedergegeben. Er gelangt zu einer wesentlich günstigeren Lebenserwartung für die Abstinenten als für die Nichtabstinenten, und zwar durchschnittlich in einer Höhe von 24—30 Proz. (für die einzelnen Lebensalter natürlich schwankend). Die Entgegnungen von Emminghaus bekämpft er. Er gibt auch Zahlen für die Lebenserwartung der Abstinenten gegenüber den Mäßigen (nicht nur gegenüber der ungünstigeren Gesamtpruppe der „Nichtabstinenten“) und findet auch da günstigere Lebenserwartungen für die Enthaltsamen. Seine Zahlen haben Aufsehen erregt, von Alkoholinteressenten ist ein 3000 M.-Preis auf die Widerlegung seiner Zahlen ausgesetzt worden, den aber bis jetzt — nach 6 Jahren — noch niemand gewonnen hat.

Die Frage wurde aufs neue erörtert auf dem XI. Internat. Kongreß (Stockholm). Dr. Holitscher besprach prüfend die englischen Ergebnisse, schloß sich der Behauptung der günstigeren Lebenserwartung der Abstinenten um etwa 24 Proz. an (im einzelnen vgl. seine Ausführungen, Verhandlungen Appendix S. 63/64), und Dr. Ph. N. Ekholm fügte in seinem Korreferat die Erfahrungen der Svenska Lif hinzu, die das Ergebnis bestätigten. Der Unterschied zugunsten der Abstinenten nimmt hiernach mit dem Alter und der Versicherungsdauer zu. Beide Referenten gingen mit sorgfältiger Kritik zu Werke und betrachteten auch die Einwendungen, die gegen die Beweiskraft jener Zahlen erhoben worden sind.

Der wichtigste dieser Einwände ist der, daß den Abstinenten die „Nichtabstinenten" entgegengestellt sind, die ja auch die unmäßigen Trinker umfassen, also dadurch ungünstiger dastehen. Dieser Einwand ist richtig. Da die Grenze zwischen Mäßigkeit und Unmäßigkeit sehr schwer zu ziehen ist, wird es auch kaum möglich sein, eine befriedigende Lösung dieses Einwandes zu geben. Man kann nur Meinungen darüber aussprechen, ob die Mitwirkung der „Trinker" bei diesen Zahlen so stark ist, daß die „Mäßigen" durch sie ungerechterweise diskreditiert werden. Diese Frage wird also durch jene Zahlen nicht gelöst.

Jene anderen Versuche aber, auf Grund der Zahlen von Isambard Owen, wie es vielfach geschehen ist, für die Abstinenten eine ungünstigere Lebenserwartung als für die Mäßigen herauszurechnen, beruhen auf statistischen Fehlern (Annahme eines mittleren Lebensalters, wobei die abstinenten Kinder dieses „mittlere" Lebensalter gewaltig herunterdrücken!) und irreführender Fragestellung, die von Helenius, Holitscher, Ekholm und außerdem in der besonderen Schrift von Dr. Eugen Blocher ad absurdum geführt worden sind.

Sind auch hiernach noch nicht einwandfreie statistische Angaben für das Verhältnis der „Mäßigen" zu den Enthaltsamen gegeben, so scheitert dies ja, wie ich schon betonte, naturgemäß an der statistischen Undefinierbarkeit des „Mäßigen". Demgemäß kann also auch hier nur die Frage wissenschaftlich so gestellt werden: Alkoholgenuß oder nicht? Ob der Alkoholgenuß, als eindeutige Gesamttatsache genommen, lebenverkürzend wirkt, für diese Frage liefert besonders wichtiges Material die Betrachtung der Sterblichkeitsverhältnisse in den Alkoholgewerben. (Auch hier sind nicht alle Berufsangehörigen „Trinker".) Helenius gibt dazu schon einiges Material (S. 131 fg.). Er stützt sich namentlich auf das von Tatham bearbeitete Supplement to the Fifty-Fifth Annual Report of the Registral-General (London 1897). Nach dessen Zahlen übersteigt vom 25. Lebensjahre an die Sterblichkeit der Brauer bis zu 50 Proz. den Durchschnitt. Sorgfältig untersucht die Frage der (inzwischen leider verstorbene) Geh. Med.-Rat Prof. Dr. A. Guttstadt. Er benutzt neben der allgemeinen Todesursachenstatistik das Material der Gothaer Lebensversicherungsbank. Schon die Verteilung der Unfälle ist eine so ungleiche, daß relativ gefährlichere Gewerbe mit geringeren Zahlen vertreten sind als die Alkoholgewerbe. Bei einer durchschnittlichen Promillezahl der Verletzten bei den gewerblichen Berufsgenossenschaften

(1901) von 8,07, kommen auf die Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft 13,46; auf 1000 Versicherte entfallen im allgemeinen Durchschnitt 46,42, in der Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft 118,61. Mögen wirklich mancherlei andere Ursachen noch mit in Rechnung zu setzen sein, so bleibt der dem Alkohol zuzuschreibende Anteil noch groß genug, da der so gefährliche Bergbau z. B. nur mit Promillezahlen von 90 figuriert. Im einzelnen zeigt sich aus den interessanten und lehrreichen Zahlen Guttstadts, daß das Alter um die 40 herum, wo andere Menschen in der Fülle ihrer Kraft stehen, im Alkoholgewerbe eine besonders hohe Sterblichkeit aufweist, während andererseits als besonders augenfällige Tatsache die Sterblichkeit der Kellner an Tuberkulose vor dem 40. Lebensjahre, mit ca. 650 Prom. gegenüber einer allgemeinen Sterblichkeit an Tuberkulose (!) von 376 Prom. figuriert.

Wir kommen damit auf das Sonderproblem des Zusammenhanges zwischen Alkoholismus und Tuberkulose, das hier anhangsweise kurz gestreift werden mag, da gerade die Tuberkulose als lebenverkürzende Erscheinung besonders stark ins Gewicht fällt. Mäßige Alkoholmengen verstärken die Atmungstätigkeit, die indessen ohne Nutzen für den Menschen ist, größere Mengen verlangsamen sie (s. Baer-Laquer, S. 5). Dr. Legrain-Paris hat auf dem IX. Internationalen Kongreß über „Alkoholismus und Tuberkulose“ gesprochen und in der Hauptsache folgende Ergebnisse zur Diskussion gestellt: Der Alkoholismus prädisponiert das Individuum zur Tuberkulose und verschlimmert die bereits eingetretene, weil er die Verteidigungsmittel des Organismus schwächt (s. Laitinen). Sozial prädisponiert er zur Tuberkulose, weil er immer die wirtschaftliche und moralische Haltung des Menschen schwächt und die vorbeugende Tätigkeit und Fürsorge lähmt. Zu einseitig aber wurde der Redner in dem Leitsatz: über den Alkoholismus triumphieren heißt über die Tuberkulose triumphieren, und es war nur zu berechtigt, daß sich bei der Diskussion Stimmen erhoben, wie z. B. Dr. med. Strube-Bremen und Dr. med. Fröhlich-Wien, die jene Uebertreibung, die von einigen Fanatikern auch unterstützt wurde, auf das rechte Maß zurückführten und betonten, daß der Alkoholismus eben nur *eine* der Ursachen der Tuberkulose und nur *eine* der Ursachen des sozialen Elends und manchmal auch die Folge davon sei.

### 3) Alkohol und Degeneration.

Es ist seit längerer Zeit schon Gemeingut der Wissenschaft, daß der Alkohol ein Keimplasmagift ist, das auf die Nachkommenschaft degenerierend wirkt. Daß er die Totgeburten vermehrt, die Säuglingssterblichkeit erhöht, die Geburtenziffer erniedrigt, nimmt man seit einiger Zeit ebenso sicher an, wie daß er zu Geistes- und Nervenkrankheiten (Epilepsie, Neurosen, Psychosen usw.) disponiert, zu Tuberkulose, Alkoholismus und Verbrechen zwingt. Eine ausführliche Darstellung der bis 1903 bekannten Beobachtungen und Zahlen gibt Helenius S. 243—264. Diese Beobachtungen sind durch neuere Untersuchungen durchaus bestätigt worden.

Laitinens Untersuchungen und Experimente, von denen schon oben in anderem Zusammenhange die Rede war, erstrecken sich auf die degenerative Wirkung des Alkohols (s. Stockholmer Kongreß, Appendix S. 97fg.). Er behandelte Kaninchen und Meerschweinchen mit Alkohol und andere mit Wasser, und fand: die mit Alkohol behandelten Kaninchen warfen 93 Junge, von denen totgeboren oder kurz nach der Geburt gestorben 57 = 61,29 Proz. und nur 36 = 38,71 Proz. am Leben blieben; bei den mit Wasser behandelten Tieren war der Prozentsatz 54,17 : 45,83 Proz. Die mit Alkohol behandelten Meerschweinchen warfen 69 Junge, von denen 25 = 36,76 Proz. totgeboren bezw. kurz nach der Geburt gestorben, 43 = 63,24 Proz. am Leben blieben; bei den mit Wasser behandelten Tieren, die 69 Junge warfen, war die Ziffer: tot 15 = 21,74 Proz., am Leben 54 = 78,26 Proz. Das Mittelgewicht der Jungen der alkoholisierten Kaninchen war 79 g, der mit Wasser behandelten 88 g (bei den totgeborenen 44 : 46), bei den Meerschweinchen wogen die von alkoholisierten Tieren stammenden im Mittel 73, von den mit Wasser behandelten 77 g (bei den totgeborenen 67 : 77). Die tägliche Wachstumszunahme der mit Alkohol behandelten Meerschweinchen war in den ersten 40 Tagen 4,86, die der mit Wasser behandelten 5,30 (in den ersten 110 Tagen 4,30 : 5,50). Das sind allerdings sehr wertvolle und eindrückliche Ergebnisse. Freilich mag auch betont werden, daß Tiere bei weitem nicht dem Alkohol so angepaßt sind wie der Mensch.

Laitinen hat seine Forschungen dann auch auf Menschen ausgedehnt und darüber auf dem Londoner Kongreß berichtet[1]). Auf dem Wege der Umfrage erhielt er Auskunft von 5845 Familien mit 20008 Kindern, vorwiegend aus einer ihm gut bekannten kleinen Landstadt. Die Ergebnisse waren: Bei den Abstinenten (a) waren am Ende des 8. Lebensmonates 86,55, bei den Mäßigen (b) 76,83, bei den Unmäßigen (c) 67,98 Proz. der Kinder noch am Leben. Fehl- und Totgeburten a) 1,07; b) 5,26; c) 7,11 Proz. Am Ende des 8. Monats ohne Zähne: a) 21,5; b) 33,9; c) 42,3 Proz. Durchschnittszahl der Zähne am gleichen Zeitpunkt: a) 2,5; b) 2,1; c) 1,5 Proz. Gewicht der Knaben nach der Geburt: a) 3600; b) 3570; c) 3470 g; nach 8 Monaten: a) 9090; b) 8910; c) 8880 g; bei den Mädchen in gleicher Reihenfolge: a) 3870; b) 3780; c) 3700 g; — a) 9880; b) 9810; c) 9150 g. Eine Frage bleibt die, wieviel von diesen Prozentsätzen auf die direkte physiologische Wirkung des Alkohols entfällt und wieviel auf die sozialen Faktoren (schlechtere Kost, Wohnung, Pflege), die allerdings zum Teil auf dem Umwege vom Alkoholismus beeinflußt werden.

G. v. Bunge hat vorher schon ein großes und wertvolles statistisches Material zusammengebracht, das den eben genannten Ergebnissen parallel geht. Wir finden es übersichtlich niedergelegt in seiner sehr flott geschriebenen flammenden Anklage „Alkoholvergiftung und De-

---

1) Ich zitiere wieder nach Holitschers Referat (s. oben). Wie groß die einzelnen Vergleichsgruppen waren, insonderheit ob die Gruppe a) groß genug war, um weitreichende Schlüsse zuzulassen, ersehe ich aus dem Referat nicht.

generation". Diesen Vortrag sollte jeder gelesen haben. Er ist das auf knappem Raume Eindrucksvollste, was je zur Alkoholnot beigebracht worden ist. Bekannt sind Bunges Untersuchungen über die abnehmende Stillfähigkeit der Mütter. Seine mit Zahlen belegten Ergebnisse sind diese: Alkoholismus des Vaters ist der wesentliche Grund der Stillunfähigkeit der Töchter; die Stillfähigkeit einmal verloren, ist unwiederbringlich verloren; Kuhmilch kann Menschenmilch nicht ersetzen wegen des Mangels an Lecithingehalt, der zum Aufbau des Gehirns nötig ist; korrespondierend damit ist die Zunahme der Zahnkaries bei Alkoholisten gegenüber Abstinenten (Untersuchungen an Mohammedanern); starke Begünstigung der tuberkulosen Anlage der Kinder von Alkoholisten; also Fäulnisprozesse bei der Nachkommenschaft Alkoholisierter. Rassenhygienisch ein großes Memento mori: nach uns stehen keine Rassevölker mehr, die die Erbschaft der Kultur antreten könnten. Das alles, weil wir das giftige Exkret des Hefepilzes auf Flaschen ziehen. Nicht die Trinksitten sind der schlimmste Feind, sondern das Alkoholkapital. Das einzige Ziel kann die Totalabstinenz und Prohibition sein [1]).

Etwas einzuwenden ist von der Kritik gegen die Behauptung, daß die Stillfähigkeit unwiederbringlich verloren ist. Das mag sein, aber erwiesen ist die Unwiederbringlichkeit noch nicht, weil dazu die Generationsreihen, die Bunge betrachten kann, noch zu klein sind. Es nimmt auch wunder, daß diese schädliche Folge jetzt so rapid um sich greifen soll, während die Trunksucht doch schon in früheren Zeiten fleißig geübt wurde. (Vgl. oben das aus der Schrift von Georg B. Gruber Mitgeteilte.) Auch fehlt bei einer Anzahl der Bungeschen Tabellen die dritte Prozentzahl, die angibt: Mutter nicht befähigt, Tochter befähigt. Soll aus dem Fehlen dieser Angaben geschlossen werden, daß sie in allen beobachteten Fällen = 0 war?

v. Bunge berührte damit also neben individuellen Vererbungsfragen schon Rassefragen. Zu diesem Thema sind noch zwei wichtige Aeußerungen von Ploetz und Rüdin [2]) zu verzeichnen.

Alfred Ploetz kommt in seinem Referat über „den Alkohol im Lebensprozeß der Rasse" zu folgendem Resultat: Erhaltung der Zahl und Leistungen der Individuen erhält das Leben einer Rasse. Alkoholkonsum hat die Tendenz, die Geburtenziffer in geringem Maße herabzusetzen, die Sterbeziffer in einem höheren Maße zu steigern. Ganz mäßiger Genuß beeinflußt nicht nachweisbar die Qualität der Nachkommen. Jeder andere hat nachteilige Folgen. Er scheidet einen verhältnismäßig kleinen Teil der Individuen aus ohne Rücksicht auf die Qualität ihrer Anlagen, eine wahllose Elimination, die stets eine unnötige Belastung des Rassenprozesses bedeutet. Er eliminiert einen

1) Zu gleichem Endergebnis wie Bunge kommt Legrain, der schon früher in einem wichtigen Werke statistisch-physiologische Beiträge zur Vererbungsfrage bei Alkoholismus beigebracht hat, in seinem Referat auf dem Stockholmer Kongreß (S. 161 fg.). Er berichtet namentlich von der Vererblichkeit der Trunksucht selbst und von der gesteigerten Vehemenz ihrer Aeußerungen, die zu verbrecherischen Gewalttaten verleitet.

2) IX. Internationaler Kongreß S. 95 fg.

bei weitem größeren Teil auf Grund von Anlagen, die verschieden sind von den Anlagen der verschonten Individuen: selektorische Elimination. Aber dieser auslesende Einfluß, der hie und da nützlich sein kann, wird ganz wesentlich überwogen durch den degenerierenden Einfluß. Da jene selektorische Elimination sich mehr beim unmäßigen Genuß bemerkbar macht, die degenerierende daher langsamer, länger und gemeinschädlicher wirkt beim mittelmäßigen, so ist Beseitigung des mittelmäßigen Trinkens vom rassehygienischen Standpunkt die allerwichtigste Forderung, der gegenüber die Beseitigung der unmäßigen erst in zweiter Linie kommt.

Ein sehr wichtiges Ergebnis, und ein neues Moment. Es zeigt wieder etwas Aehnliches, wie wir es oben schon bei der Frage der Giftigkeit des Alkohols konstatieren mußten: die allenfalls herauszusuchenden guten Wirkungen werden durch die zugleich wirksamen schlechten mehr als gedeckt!

Rüdin kommt zu ähnlichen Sätzen: Alkohol schafft Auslese, aber so langsam, daß er nicht mehr Gutes schafft, sondern die Regeneration nur erschwert. „Wir bezahlen also die an und für sich nützliche Ausmerze eines kleinen Teiles süchtig Untauglicher mit der teils reparablen, teils aber irreparablen Schädigung eines großen Teiles durchaus Tüchtiger, ja mit der Produktion eines beträchtlichen Kontingents neuer Minderwertiger, wobei für die Rasse ein erheblicher Fehlbetrag sich herausstellen muß [1]."

Es ist das Sozialprinzip, das hier spricht, und das, selbst wenn nach dem Individualprinzip die Schädlichkeit mäßigen Alkoholgenusses nicht erwiesen ist, die ganze Frage auf eine breitere Basis stellt.

Es ist natürlich, daß beide Prinzipien auch hier im Widerstreit miteinander stehen. Aber es ist schon ein sozialer Gewinn, wenn der gegenwärtige Stand der Alkoholfrage jedem über den Alkoholismus überhaupt Nachdenkenden diese Alternative klar zum Bewußtsein bringt: er mag individuell die kleinen Mengen Alkohol sich und anderen gestatten, sozial betrachtet sieht das ganz anders aus, einmal wegen des Mangels eines brauchbaren „Mäßigkeits"begriffs, weiter aber wegen der Aktionsfähigkeit. Die weitere Vertiefung des sozialen Standpunktes bringen die folgenden Abschnitte.

## IV. Alkohol und Wirtschaft.

I. Den Einfluß des Alkoholismus auf die Volkswirtschaft irgendwie erschöpfend zu untersuchen, ist, soweit ich sehe, bisher noch niemandem gelungen. Dennoch müssen die für dieses Problem in Betracht kommenden Punkte kurz erwähnt werden, weil die Abstinenten vielfach mit ihnen spielen und imponierende Zahlen dabei aufführen. Es handelt sich dabei um die — heute freilich noch

1) Die Fragen der Fortbildung der Rasse unter dem Einfluß des Alkohols werden auch in der zu Agitationszwecken benutzten Schrift von Prof. Dr. M. v. Gruber „Die Alkoholfrage in ihrer Bedeutung für Deutschlands Gegenwart und Zukunft" interessant und übersichtlich behandelt. (Berlin 1909, Mäßigkeits-Verlag.)

ganz utopische — Frage, wie sich die Volkswirtschaft nach Beseitigung des Alkoholgenusses gestaltet: großes Mehrangebot von Getreide, Beschränkung der Einfuhr, Frage der Beschäftigung der freiwerdenden Arbeitskräfte, Ersatz der Getränkesteuern, andersartige Gestaltung der Ausgaben usw. Das ganze Problem verdient einmal eine zahlenmäßige Berechnung, die auf Zuverlässigkeit Anspruch erheben müßte. Wohl die bisher reichhaltigste Datensammlung befindet sich in Helenius' Buch S. 264 f. Ein paar Hauptsätze seien deshalb referiert; 1) Der Alkoholbetrieb übt einen nachteiligen Einfluß auf den Arbeitsmarkt aus (Helenius bringt Statistiken dafür bei, daß in den Brennerei- und Brauereibetrieben auf die Entlohnung der Arbeiter relativ sehr geringe, auf den Kapitalgewinn um so höhere Sätze entfallen). 2) Der Alkoholbetrieb ist die vornehmste Ursache von Pauperismus, Verbrechen usw. (Die Kosten für Gefängnisse, Irrenanstalten, Armenfürsorge würden ganz wesentlich gemindert, wenn der Alkoholismus beseitigt würde [1].) 3) Der Alkoholbetrieb zerstört zu viel Getreide. 4) Durch den Alkoholgenuß schadet der Arbeiter seiner körperlichen und geistigen Elastizität und belastet das Haushaltungsbudget zu sehr. (In Deutschland werden nach Helenius 3 Milliarden M. für alkoholische Getränke, 870 Mill. M. ($^1/_3$—$^1/_4$ davon) für Heer und Flotte ausgegeben, England für alkoholische Getränke 136 Mill. £, für Brot 70 Mill. £, für Schulen 11 Mill. £. Ueber das Privatbudget und über den Einfluß des Alkohols auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Einzelnen handeln wir weiter unten noch.) 5) Die Steuern aus geistigen Getränken werden leicht durch andere Aufwandsteuern zu ersetzen sein, da dann begreiflicherweise anderer Aufwand gemacht wird (auch die in Alkoholbetrieben bisher Beschäftigten müßten in anderen Betrieben beschäftigt werden).

Es liegt gewiß viel Richtiges in diesen Ausführungen, indessen fehlt es noch an exakten Nachweisen über diese interessanten Verhältnis- und Entwicklungszahlen.

Ebenso wie der Staat wird natürlich die Gemeinde vom Alkoholbudget der Volkswirtschaft stark in Mitleidenschaft gezogen. In welchem Maße der Alkoholismus auf Kriminalität, Irrenwesen usw. wirkt, wodurch wesentlich erhöhte Ausgaben für Krankenhäuser, Irrenhäuser, Gefängnisse, Rechtspflege, Polizei erwachsen, wird unten sub V noch zu beleuchten sein. Hier sei auf das Referat von Stadtrat Kappelmann (Erfurt) hingewiesen, über „die Belastung der Kommunen durch den Alkohol" (XI. Internationaler Kongreß, S. 98 f.), wo die Gründe und Abwehrmittel kurz zusammengefaßt werden. Im Anschluß daran gibt Landesversicherungsrat Hansen interessante Tatsachen aus schleswig-holsteinischen Gemeinden an, wonach unter dem Einfluß der Sozialversicherung ein erstaunlich großer Rückgang der Belebung der Armenhäuser eingetreten ist. Das Verhältnis zwischen Trunksucht und städtischen Steuern untersucht für die Stadt Halle Geh. Reg.-Rat Pütter. Diese kleine Schrift ist um so wertvoller, als derlei Statistiken bisher nur in sehr geringem Maße zur Verfügung stehen.

---

1) Näheres hierüber unten sub V.

Die Grundlage zu solchen Untersuchungen ist dann für wesentliche Stücke das Einzelbudget.

II. Der Einfluß des Alkoholismus auf die Einzelwirtschaft.

a) auf das Ausgabebudget.

Eine überaus gründliche Untersuchung, die aber leider expansiv nur gering ist, liegt in der kleinen Schrift von Blocher und Landmann vor. Verf. untersuchten — mit vollendeter statistischer Technik und Anwendung aller Vorsichtsmaßnahmen — Budgets von 8544 Arbeiterfamilien, von welchen 6809 auf die Vereinigten Staaten und 1735 auf Europa entfallen. Die amerikanischen verdanken sie vorwiegend einem Material des Arbeitsamtes der Union.

Die Verf. fanden in allen ihren Untersuchungen den Satz, daß die Ausgaben für Alkohol mit steigendem Einkommen nicht nur absolut, sondern auch relativ wachsen und daß sie prozentual rascher wachsen als das Einkommen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß der besser gestellte Arbeiter mehr Alkohol, sondern, daß er ihn vermutlich in feinerer Form zu sich nimmt, vom Branntwein abkommt. Für die Frage der Wirtschaftlichkeit, die uns hier beschäftigt, bleibt das aber gleichgültig. Der Prozentsatz vom Einkommen, der für Alkohol ausgegeben wurde, ist im Durchschnitt aller Sozialklassen 4,77 Proz. des Einkommens, 5,09 Proz. der Ausgaben; das heißt: etwa $^1/_3$ von den Ausgaben für Keidung, etwa $^1/_3$ von den Ausgaben für Wohnung, mehr als die Ausgaben für Geistespflege und Gesundheitspflege zusammen, mehr als die Ausgaben für Vor- und Fürsorge, etwa gleich den Ausgaben für Heizung und Beleuchtung. Das sind hohe Zahlen. Um so höher, wenn man bedenkt, daß wir es mit amerikanischen Ziffern zu tun haben, die unter einem viel stärkeren Einfluß der Antialkoholbewegung stehen als die alte Welt. Die Verf. gruppieren ihre mühsam gewonnenen Ergebnisse noch weiter nach Nationalität, Berufen usw. und vergleichen sie auch mit europäischen Ländern. Danach bliebe Deutschland unter der amerikanischen Ziffer, England geht ein wenig darüber, Belgien und Frankreich noch mehr. Indessen erstrecken sich die europäischen Ergebnisse auf eine zu kleine Anzahl von Familien, als daß sie ganz mit den amerikanischen vergleichbar wären.

Nach einer bekannten Statistik im Reichsarbeitsblatt, die in der antialkoholistischen Literatur in reichlichstem Maße repoduziert wird, soll der deutsche Arbeiter 10 Proz. der Gesamtausgaben für alkoholische Getränke ausgeben [1]). Wenn das richtig ist, so wäre es ein ungeheuerlicher Prozentsatz, der sehr viele soziale Schädigungen erklären könnte.

An exakten Untersuchungen fehlt es noch sehr. Gewöhnlich treten Schätzungen an Stelle der Statistik, und diese Zahlen,

1) Nach Strümpell soll der als solid geltende bayrische Arbeiter etwa 16 Proz. seines Lohnes für Bier ausgeben, in Bremen gelte die Ausgabe von 20 Proz. des Verdienstes für Branntwein nicht als unmäßig, bei den Zieglern im Unter-Elsaß — allerdings eine sehr nasse, kalte, ungesunde Tätigkeit — 37 Proz. — Diese Angaben sind aus Stehr, Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit, S. 65.

ob von der Seite der Alkoholinteressenten oder derjenigen der Alkoholgegner, sind daher mit großer Vorsicht aufzunehmen. Der Grund für diese Unsicherheit liegt ja nahe: Die Ausgaben für Alkohol werden so gern verschwiegen, daß die Enqueten wenig Aussicht auf Zuverlässigkeit haben. Die Berechnungen, wieviel von den mehr als 3 Milliarden, die Deutschland jährlich dafür ausgeben soll, nun im Durchschnitt auf jeden männlichen Erwachsenen kommen, haben für die Erkenntnis des Problems gar keinen Wert.

Ganz interessant und geschickt ist die Zusammenstellung Dr. Magnus Hirschfelds für Berlin[1]), da man sich wegen der lokalen Beschränkung schon ein etwas deutlicheres Bild machen kann. Im wesentlichen stützt er sich auf die Zahlen im Statistischen Jahrbuch der Stadt Berlin; seine Gruppierungen, Folgerungen, Ergebnisse sind aber eine dankenswerte Arbeit. Kurz sei erwähnt, daß danach im Jahre 1905 in Berlin eine Gastwirtschaft auf 4170 Einwohner entfällt, eine Branntweinschenke auf 610, ein Weinlokal auf 6789, ein Bierlokal auf 219 (!) Einwohner, zusammengenommen Wirtschaften, die Spirituosen verschenken: 13018, d. h. eine für 157 Einwohner, und zwar in allen Gruppen mit gewaltigen prozentualen Steigerungen in den letzten 20 Jahren (100—200 Proz). Berlin gibt jährlich für Bier 153½ Mill. M., für Wein 25½ Mill. M., für Schnaps 27 Mill. M. aus, zusammen mit Trinkgeldern rund 225 Mill. M. Ueber Produktion und Absatz der verschiedenen Berliner Aktienbrauereien macht Hirschfeld ebenfalls zahlenmäßige Angaben. Ganz besonders interessant aber sind einige Beispiele (vergl. S. 39), die die Abhängigkeit der Wirte wie der Konsumenten vom Alkoholkapital in ein grelles Licht rücken und zeigen, wie aus diesem Grunde die alkoholfreien Getränke mutwillig verteuert werden.

Spezielle Arbeiten liegen auch für Hamburg und für München vor. Für Hamburg muß die eindrucksvolle Schrift von Popert „Hamburg und der Alkohol“ genannt werden. Der Verf. gibt den ersten Versuch einer Hamburger Alkoholstatistik, in der er zu einer Belastung des Hamburgischen Staates durch Alkoholschäden (Armenpflege, Strafen, Erkrankungen) von rund 1 Mill. M. gelangt. Weitere darausfolgende Schäden deutet er ziffermäßig an. Nach Erörterungen über Branntweinausschank, Bedürfnisfrage und Konzessionswesen (viel zu viele Konzessionen!) kommt er auf die Bierfrage und zum Schluß auf die Mittel der Abwehr zu sprechen. Auch die Bier- und Weinlokale waren von 1891—1901 an Zahl so gestiegen, daß das Verhältnis von 1 Lokal auf 1491 Einwohner auf 1: 563 gewachsen ist.

Ueber den Alkoholismus in München bringen die ersten brauchbaren Mitteilungen die Aufsätze von Kraepelin, Vocke und Lichtenberg in ihrer Schrift „Der Alkoholismus in München“. Sie schöpfen allerdings lediglich aus dem Material der Münchener psychiatrischen Klinik und der Anstalt Eglfing, also aus einem relativ be-

---

1) Die Schrift enthält einen sozial-medizinischen Ueberblick über Trinken und Trinksitten in Berlin, ist mit großer Sachkenntnis und sehr unterhaltend geschrieben.

schränkten Kreise. Dennoch sind die Daten sehr wertvoll. $^1/_3$ aller zur Beobachtung gelangenden Geistesstörungen sind nach Kraepelin direkt auf den Alkohol zurückzuführen, bei einer großen Anzahl weiterer ist es eine der allerwichtigsten Ursachen. Auch die wirtschaftliche Seite dieses Ergebnisses berechnen die Verfasser.

In Halle kam nach der schon oben genannten Schrift von Pütter im Jahre 1903 auf 50 Männer eine Wirtschaft mit Bier oder Branntwein und auf 86 Männer ein Branntweinausschank.

b) auf das Einnahmebudget. (Herabsetzung der Leistungsfähigkeit).

Dem großen Ausgabeposten für alkoholische Getränke steht aber nach den neueren Untersuchungen noch ein Faktor gegenüber, der die bedenklichen Wirkungen jenes wirtschaftlichen Schadens noch erheblich vergrößert: die Verminderung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit durch den Alkoholgenuß, mithin die Verringerung der Einnahmen. Vergessen darf bei der Beurteilung dieses Momentes nicht werden, daß zum Alkoholgenuß in der üblichen Kneipenumgebung Zeit gehört, die, wenn sie auch gewöhnlich „nach Feierabend" vergeudet wird, doch für jede wirtschaftliche Tätigkeit verloren ist. Das fällt namentlich dort in die Wagschale, wo — wie in den höheren Klassen — eine gegenüber der Tagesarbeit abwechslungbringende Tätigkeit trotzdem Nebeneinnahmen oder doch irgendwelchen wirtschaftlichen Nutzen bringen kann, und dort, wo selbst der Arbeiter die Möglichkeit dazu hat (Schrebergärten-Bestellung oder dgl.).

Des weiteren aber handelt es sich um die physiologischen Wirkungen des während oder nach der Arbeit genossenen Alkohols auf die Leistungsfähigkeit, und zu diesem wichtigen Problem liegt uns in dem Buch von Dr. Alfred H. Stehr über „Alkoholgenuß und wirtschaftliche Arbeit" eine wertvolle Publikation vor. Der grundlegende Teil seines Buches zeigt, daß der Alkohol als Peitsche wirkt, der auf kurze Zeit die Leistungsfähigkeit erhöhen kann, um sie dann um so schneller hinter derjenigen nicht alkoholisierter Konkurrenten sinken zu lassen. Das gilt für Muskel- wie für geistige Arbeit [1]). Bei geistiger Arbeit wird das Motorische angeregt, das Rhythmische, Sensorische, nicht aber das rein Intellektuelle, sodaß, je höher qualifiziert die geistigen Assoziationen sind, sie um so stärker unter dem Alkoholgenuß leiden. Verf. zeigt, daß die Merkfähigkeit leidet und das Gefühl erhöhter Leistung nicht der Wirklichkeit entspricht. Es folgen dann in dem Werk die Mitteilungen des Verfassers über seine Ermittelungen in 35 ganz verschiedenen industriellen Anwesen. Dabei muß er konstatieren, daß die Unternehmer — ganz entgegengesetzt ihren amerikanischen Kollegen — so gut wie nie einen schädlichen Einfluß mäßigen Alkoholgenusses auf die Leistungsfähigkeit ihrer Arbeiter entdeckt haben wollen. Nur im Westen Deutschlands findet man zahlreicher ein gänzliches Alkoholverbot in industriellen

---

1) Vergl. auch die Untersuchungen Aschaffenburgs über Schriftsetzerarbeit. Psych. Arb. von Kraepelin 1896. Bd. I.

Unternehmungen. In Amerika (vgl. Stehr, S. 43) verbieten Unternehmer ihren Angestellten auch schon den Alkoholgenuß außerhalb der Arbeitszeit und Arbeitsstätte. Verf. untersucht dann die Beziehungen des Alkoholgenusses zu den Eigenheiten bestimmter Arbeitsgebiete. Die zunehmende Arbeitsteilung mit Maschinenbetrieb will er nicht so sehr dafür verantwortlich machen (entgegen Adolph Wagner und Marx, s. S. 53 fg.), wohl aber die Unterernährung und die soziale Prahlsucht, die — während bei der Arbeiterin im Putz — beim männlichen Arbeiter geradezu in der Stärke des Alkoholkonsums liegt. Die Einwirkungen auf die Unfallhäufigkeit läßt Verf. Revue passieren, betont aber mit Recht, daß sie sich bisher exakt nur auf die unzweideutige Trunkenheit beziehen konnten [die Zahlen für die Brauereibetriebe haben konkludenten Wert]. Weiter beleuchtet er die Beeinflussung der Arbeitsversäumnis und namentlich der Montagsarbeit (auch für Unfallhäufigkeit). Die Meinung des Verf., daß er für die nationalökonomische Betrachtung einen brauchbaren Maßstab der Mäßigkeit gefunden habe (der Punkt, wo die volle wirtschaftliche Leistungsfähigkeit gemindert wird!), ist meines Erachtens eine Ueberschätzung; denn praktisch kommen wir auch mit diesem Mäßigkeitsbegriff nicht weiter. Vieles bringt der Verf. auch zur „Therapie des Alkoholismus“ bei (vgl. weiter unten sub VI).

Die Frage der Beeinflussung der Leistungsfähigkeit durch den Alkoholismus erfährt eine markante Beleuchtung noch durch die Erfahrungen beim Militärdienst und eventuell im Kriege, — und deshalb sei hier kurz darauf aufmerksam gemacht.

Es handelt sich dabei namentlich um die Frage außerordentlicher Leistungen und um mäßigen Alkoholgenuß. Auf dem X. Internat. Kongreß (Budapest) hat der inzwischen verstorbene schwedische Arzt Dr. Mitander über den „Einfluß des Alkohols auf die physische Arbeitsfähigkeit mit besonderer Rücksicht des militärischen Trainings“ gesprochen (Bericht S. 193 fg.). Nachdem er auf die Untersuchungen und Versuche von Chauveau, Schumburg, Scheffer, Frey, Destrée, Kraepelin und anderen Bezug genommen, gibt er ein reiches Material eigener Ermittelungen und Beobachtungen und zahlreiche, durchaus einwandfreie neue Daten, aus welchen hervorgeht, daß mäßiger Alkoholgenuß auf qualifizierte Leistungen schädigend wirkt. Das Ergebnis von Stehr bestätigt er so, ohne es zu kennen. Er exemplifiziert auf den Sport, für welchen wichtige Angaben über die Vorteile der Abstinenz für Siegerleistungen vorliegen, repoduziert des weiteren die Schießversuche des schwedischen Leutnants Bengt Bóy. (Hier bedürfte es allerdings noch detaillierterer Erklärung der Zahlen). Dr. Ignaz Kemény (Budapest) unterstützt die Ergebnisse durch eigene Beobachtungen.

Der Vortrag von Major von Toegel auf dem XI. Kongreß über Alkohol und Militär bringt hingegen nichts Neues. Pastor Dr. Stubbe (S. 255) erinnerte an die Versuche von 1843, die in Manöver mit branntweintrinkenden und nichttrinkenden Truppen gemacht wurden und mit deutlichem Zeugnis für die nichttrinkenden

(1 Kranker auf 90 Mann, bei den anderen 1 Kranker auf 40 Mann) endeten, woraus aber nicht die erforderlichen Konsequenzen gezogen worden seien.

Ueber die sonst bekannt gewordenen Marschversuche, namentlich die der englisch-indischen Armee, vgl. z. B. Helenius S. 109.

## V. Alkohol und soziale Gemeinschaft.

Die bisher betrachteten Probleme des Alkoholismus entbehrten nicht des sozialen Einschlags, waren indessen vorwiegend vom Standpunkt des Einzelindividuums gesehen. Immerhin war auch da nicht zu umgehen, daß von den Einzelinteressen auf die Interessen der Gesamtheit (Rassehygiene, Volkswirtschaftsbudget, industrielle und militärische Leistungsfähigkeit) übergegriffen werden mußte. Dies erfordert jedoch noch Ergänzungen nach verschiedenen Richtungen hin: Irrenwesen, Armenpflege, Justiz u. dgl. mehr werden durch den Alkoholismus empfindlich berührt; und diese Fragen haben eine Reihe literarischer Sondererörterungen veranlaßt. Hier aber liegen die stärksten Waffen der Alkoholgegner. Denn während hinsichtlich der Gesundheit und der privaten Wirtschaft immer in gewissem Grade der Einzelne seine Schädigung mit sich selber abzumachen hat, liegen hier sehr wichtige Staatsinteressen und soziale Fragen zutage, die die öffentliche Remedur verlangen.

Einen recht hübschen Ueberblick über die soziale Frage des Alkoholismus gibt die Rede des Pfarrers Johannes Kapitza, die vom katholischen Mäßigkeitsbunde als Agitationsschrift für 10 Pf. verbreitet wird. So unscheinbar also ihr äußeres Gewand ist, zeichnet sich diese Rede durch ihr soziales Verständnis, ihre geschickte Gruppierung, ihre wirkungsvolle Diktion und die Beibringung interessanter volkstümlicher Rechenexempel aus. Sie zeigt überzeugend, wie der Alkohol eine menschenunwürdige Bedürfnislosigkeit schafft, spielt also hier den Individualismus zugunsten der sozialen Reformarbeit aus.

1) Irrenwesen. Ueber den ursächlichen Zusammenhang des Alkoholismus mit den Geisteskrankheiten geben eine Reihe von Daten an: Helenius S. 182 fg., Hirschfeld S. 75, Laehr, H. d. St., Bd. 5, S. 705 fg., Meyer, Ursachen der Geisteskrankheiten, S. 120 fg. (Verursachung 10—30 und mehr Proz.), Juliusburger, in: „Der Alkoholismus“, aus Natur und Geisteswelt, Bd. 104, S. 38 fg. (20—40 Proz.). Prof. Bror Gadelius auf dem XI. Internationalen Kongreß, App. S. 148 fg. Zum Teil geben sie medizinische Dinge, die uns hier wenig angehen; sozialstatistisch aber wiederholen sie nur die gang und gäben Prozentzahlen um 30 herum, nach welchen also die Irrenhäuser um $^1/_3$ vermindert werden könnten, wenn der Alkoholismus abgeschafft würde. Die Zahlen für die Schuld des Alkohols an der Füllung der Irrenanstalten sind mit größter Vorsicht aufzunehmen. Dies um so mehr, als es neuerdings mehr und mehr anerkannt wird, daß der Alkoholismus zur Entstehung von Psychosen in sehr vielen Fällen nur eine helfende, höchstens

eine auslösende Rolle spielt, insonderheit ein Symptom ist, während eine psychopathische Anlage vorlag, die erst ihrerseits den Alkoholabusus hervorrief. Die Lehre hat neuerdings Dr. Wilh. Stöcker, Assistenzarzt der psych. Klinik zu Erlangen („Klinischer Beitrag zur Frage der Alkoholpsychosen“, Jena 1910), durch 90 sorgfältige kasuistische Untersuchungen glaubhaft gemacht. Man kann also den individuellen Alkoholabusus nicht als den alleinigen Verursacher der betreffenden Psychose ansehen, er ist oft nicht Ursache, sondern (im juristischen Sinne) Bedingung. Das schließt natürlich nicht aus, daß diese psychopathische Grundanlage die hereditäre Folge elterlichen Alkoholismus ist. (Dies betont Stöcker allerdings nicht sehr stark.) Es bedurfte dies aber der Hervorhebung, um kritisch und objektiv zu sein. Weitere medizinische Literatur, auf die hier begreiflicherweise nicht näher eingegangen werden kann, ist bei Stöcker genannt. Für das soziale Ergebnis aber ist die Tatsache, daß der Alkoholismus oft „nur Bedingung“ ist, von geringer Bedeutung.

2) Armenwesen. Popert gibt in „Hamburg und der Alkohol“ den Prozentsatz der auf Trunk zurückzuführenden Armutsfälle auf 50 Proz. an, Pütter („Trunksucht und städtische Steuern“) sogar auf 90 Proz. Weitere Zahlen finden sich in dem Kapitel „Alkohol und Verarmung“, in Baer-Laquers Buche, wo für Deutschlands Städte als durch Alkoholismus verursachte Armenausgaben 20—25 Mill. M., für das Reich 50 Mill. M. herausgerechnet sind (vgl. S. 140 daselbst). Einen eigenen Aufsatz über „Alkoholismus und Armenpflege“ hat der bekannte Leiter des Berliner Armenwesens, Stadtrat Dr. E. Muensterberg in: „Der Alkoholismus“ (aus Natur und Geisteswelt), I. Teil, S. 111 fg., veröffentlicht, der das Problem in kurzem Ueberblick erörtert.

3) Kriminalität. Besser als über den Einfluß auf Geisteserkrankung und wirtschaftliche Schäden sind wir über den Einfluß des Alkohols auf die Kriminalität unterrichtet, und zwar sowohl psychiatrisch wie sozialstatistisch. Wir besitzen über den Gegenstand eine Monographie aus dem Jahre 1906, die alle früheren Behandlungen des Problems überholt hat. Es ist die Schrift des bekannten Forschers Dr. H. Hoppe über „Alkohol und Kriminalität“. Ein grundlegendes und vorzügliches Werk. Es erstreckt die Erörterung auf alle wichtigen Kulturländer und beginnt mit einer kritischen Betrachtung des allgemeinen Wachtums der Kriminalität. Erschöpfend und sehr ansprechend entwickelt der Verf. den inneren Zusammenhang des Alkoholismus mit der Straftat, die Entstehung der Tat auf dem Boden des (akuten) Rausches oder der (chronischen) Trunksucht und ihrer Folgen. Er schließt sich dabei der Kraepelinschen Schule an. Dann folgt von S. 30 an eine ungemein reichhaltige Darstellung der betreffenden Sozialstatistik, die den Hauptteil des Buches ausmacht und auf die wegen aller Einzelheiten hier verwiesen werden muß. Es sind, wie auch hieraus hervorgeht, die Roheitsdelikte, die Sittlichkeitsdelikte, die Auflehnungsdelikte, die Fahrlässigkeitsdelikte, welche vorwiegend dem Rausch, dann eine ganze Reihe anderer, die dem chronischen Alkoholismus ihre Enstehung verdanken. Für diese Verbrechen kommt man bei der Durchsicht

der Zahlen Hoppes, die von ihm kritisch geprüft werden, im ganzen doch zu einem Schuldkonto des Alkohols von 70—80 Proz., während für sämtliche Delikte die Ziffer etwa auf 30—40 Proz. lauten wird. Das sind fürwahr Zahlen, die für die Diskussion über die Alkoholfrage geradezu abschließenden, entscheidenden Wert haben müssen. In einem dankenswerten Kapitel über die Kriminalität der Jugendlichen und ihre Beziehungen zum Alkohol berücksichtigt der Verf. auch die Vererbungsfragen. Der interessante Abschnitt über die geographische Verbreitung der Delikte (Städte, Seehäfen, Wein- und Biergegenden) bestätigt die vorher gefundenen Ergebnisse durchaus.

Hoppe äußert sich des weiteren naturgemäß auch eingehend zu der Frage der forensischen Behandlung der in trunkenem oder angetrunkenem Zustande begangenen Delikte (§ 51 RStrGB.). Er ist für die Erklärung der Unzurechnungsfähigkeit und wünscht statt Bestrafung Entziehungsbehandlung für den Täter, um so die Grundlage des Uebels zu beseitigen Das Nähere mag in dem Buche S. 172 fg. nachgelesen werden.

Anderer Ansicht ist Medizinalrat Kreisarzt Dr. Balser in seinem Referat „Zur forensischen Bedeutung des Alkoholismus“ [1]). Er unterscheidet streng den pathologischen Rauschzustand, dem natürlich der § 51 RStrGB. zur Seite steht, von dem leichteren des Angetrunkenseins, bei dem die strafrechtliche Verantwortung noch vorhanden ist, und fordert, daß der begutachtende Arzt hier die Bestrafung nicht vereitele. Die Erziehung soll außerdem hinzutreten, aber nicht die Strafe ersetzen. Besonders wertvoll ist Dr. Balsers Referat durch die zahlreichen interessanten Kriminalkrankengeschichten, die er aus eigener Erfahrung gibt und die zu der richtigen Beurteilung der Streitfrage beizutragen geeignet sind [2]).

Die Frage hier des näheren zu erörtern, ist kein Anlaß; sie gehört ins Strafrecht. Es sei nur notiert, daß an folgenden Stellen mehr darüber zu finden ist: Stabsarzt Dr. E. Stier, „Die akute Trunkenheit und ihre strafrechtliche Begutachtung mit besonderer Berücksichtigung der militärischen Verhältnisse“ (Jena 1907), Rechtsanwalt Dr. F. Böckel, „Alkoholismus und Recht“ (Jena 1908), Prof. G. Aschaffenburg, „Alkohol und Zurechnungsfähigkeit“ (XI. internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus, S. 27 f.), Prof. Bleuler, „Behandlung der Alkoholverbrechen“ (X. internationaler Kongreß gegen den Alkoholismus, S. 101 fg.), Dr. Vámbéry, „Alkohol und Strafrecht“ (ebenda, S. 110 f.), Prof. Dr. Puppe, „Alkohol und Zurechnungsfähigkeit“ (Der Alkoholismus, Berlin 1907, S. 152 f.).

Bei der Schrift von Böckel muß jedoch noch einen Augenblick verweilt werden, weil sie außer der Erörterung dieser dogmatischen

1) Zu gleichen Ergebnissen kommt auch Böckel in „Alkoholismus und Recht“ (s. unten).

2) Das zweite Referat in demselben Buch, von Assessor Aull, über „Alkohol und Verbrechen“ ist ein geschickter Ueberblick über die bekannt gewordenen Tatsachen, und das Gleiche ist von dem Aufsatz „Kriminalität und Alkohol“, von J. Gonser, in der Sammlung „Der Alkoholismus“, Teil V, Berlin 1908, S. 135 fg. zu sagen.

Frage einen geschickten Ueberblick über die Wechselbeziehungen zwischen Alkoholismus und Recht überhaupt gibt. Aus einem populären Vortrag entstanden, eignet sie sich gut zur Einführung für Nichtjuristen. Verf. behandelt auch die Beziehungen zum Privat- und zum Gewerberecht (Konzessionsfragen, Entmündigung usw.). Das wertvollste Kapitel des Buches aber — weil diese Dinge m. W. in keiner anderen Schrift zu finden sind — ist der Ueberblick über alle Petitionen, Anträge, Vorlagen und Gesetzentwürfe, die über die Bekämpfung der Trunkenheit und die Abänderung des § 51 RStGB. im Deutschen Reichstage vorgelegen haben. Hier ist eine Fülle von Material zu praktischer Reformarbeit, an das immer wieder angeknüpft werden kann.

Einige neuere schwedische Zahlen, die sich auch im allgemeinen bis zu 70 und 80 Proz. versteigen, bringt Almquist in seinem Referat auf dem XI. internationalen Kongreß (S. 205 fg.) bei, und Dr. med. Scharffenberg (ebenda, S. 211 fg.) erörtert die theoretischen Beziehungen kurz und fordert: alkoholfreie Gefängniskost, Alkoholunterricht (besonders der jugendlichen Gefangenen), Spezialbehandlung chronischer Alkoholisten, Abstinenz der Beamten während der Dienstzeit, Internierung der Gewohnheitsverbrecher und Vagabunden auf unbestimmte Zeit.

Für Berlin gibt Hirschfeld in dem obengenannten Buch (S. 81 fg.) zum Teil neues Material, auf das verwiesen sei, und er spricht die auf Sachkenntnis beruhenden Worte: „Wir könnten die Gefängnisse und Zuchthäuser um die Hälfte verkleinern, ebenso die Irrenanstalten und Krankenhäuser um gut ein Drittel verringern, wenn es keinen Alkohol gäbe."

Dieses Ergebnis ist nach allen vorliegenden Quellen richtig und ist in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzen. Wenn auch v. Strauß und Torney in einem Artikel der Deutschen Juristenzeitung (1909, No. 1) und ebenso Böckel der Ansicht sind, es gebe noch keine zuverlässigen Zahlen über die Beziehungen zwischen Alkohol und Kriminalität, so verdient diese Skepsis angesichts des Buches von Hoppe eine wesentliche Einschränkung. Die Fülle dieser Zahlen, mögen selbst einige davon unzuverlässig sein, spricht zweifellos Wahrheiten; ja man darf eher meinen, die Prozentzahlen seien zu niedrig, weil die unmerklicheren Trunkenheitszustände verheimlicht werden. Kurzum: Armenpflege, Gefängniswesen und Irrenwesen liefern die unerschütterlichen Beweise für die ungeheueren sozialen Schädigungen des Alkoholismus.

4) Aber noch andere Beziehungen des Alkoholismus zum Sozialleben müssen der Vollständigkeit halber kurz gestreift werden. Daß der Gesundheitgeschädigte, daß der untüchtige Mensch, auch ohne der Armenpflege oder der Kriminalität anheimzufallen, ein sozialer Schade ist, sei nur nebenbei erwähnt. Auf den behaupteten Einfluß auf Schülerselbstmorde will ich mangels zuverlässiger Nachweise nicht eingehen. Wenn so viel Schädigung infolge des Alkoholmißbrauchs aber auf die zur Führung des Volkes bestimmten Klassen sich ausdehnt, so ist das fürwahr nicht mehr zu verantworten. Die „Trinksitten" werden in allen uns vorliegenden Schriften mit Recht gebrandmarkt. Ein be-

sonderes Kapitel der Trinksitten sind die studentischen. Eine neue flammende Anklage gegen diese liegt in der sehr beherzigenswerten Schrift von Amtsrichter Dr. H. M. Popert (Hamburg) vor: „Was will unsere Zeit von der deutschen Studentenschaft?“ Aus einem Vortrag in der Aula der Kieler Universität hervorgegangen, zeigt diese Schrift mit starkem sittlichen Ernst und oft beißendem Spott, daß das studentische Leben der Gegenwart eine Erziehung zum Führer unmöglich macht und daß die Aenderung in der Alkoholfrage der Prüfstein dafür sei, ob sich diese Erziehung wieder wandeln könne.

Wir streifen hiermit schon die Wege zur Therapie des Alkoholismus, die auch im vorhergehenden oft schon implicite gezeichnet waren, und kommen damit zum letzten Abschnitt des Referates.

## VI. Bekämpfung des Alkoholismus.

Der Mittel zur Bekämpfung des Alkoholismus sind sehr viele. Sie alle kritisch zu erörtern, würde hier viel zu weit führen und uns kaum nennenswerte Förderung bringen. Denn kaum irgendwo gilt so sehr wie hier das Wort: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg! Wenn erst in allen Kreisen der Wille da ist, der aus der Ueberzeugung von der Notwendigkeit entspringt, dann finden sich hier die Wege, die zum Teil übrigens schon alle begangen sind, leicht. Und jeder hilft dann an seinem Teile etwas. Deshalb seien nur kurz die literarischen Stellen zusammengestellt, an denen man Näheres über die zu beschreitenden Wege findet, während nur bei einigen Veröffentlichungen zu besonderen Maßnahmen etwas länger verweilt werden muß.

A. Ueberblick über alle Bekämpfungsmittel bei Helenius, S. 294 fg., bei Baer-Laquer, S. 153 fg., Stehr, S. 110 fg. und 177 fg.

B. Einzelne Gruppen.

1) Aufklärung. a) Durch Abstinenz- und Mäßigkeitsvereine. Ueber deren Stand und Aufgabe gibt es, soviel ich sehe, keine zusammenfassende Uebersicht. Vgl. indessen das Buch von Bergmann über die „Geschichte“.

b) Durch die Schule. In einer hübschen und lehrreichen Broschüre bespricht Franziskus Hähnel „Die Notwendigkeit der Unterstützung des Kampfes gegen den Alkoholismus durch die Erziehung in Schule und Haus.“ Der bekannte Verfasser bringt interessantes kasuistisches Material aus der Schule, an dem er zeigen kann, wie der Alkohol in das Schicksal der Knaben eingreift. Er kommt zu dem Ergebnis, daß der Alkoholgenuß der Jugend die Erziehung in Schule und Haus in augenfälliger Weise hindert, daß die herrschenden Trinkanschauungen nachweislich das Lebensglück vieler Kinder untergraben und daß deshalb unbedingt die alkoholfreie Lebensweise der Kinder zu fordern ist. Des weiteren vgl. über das Thema: Don, Wakeley, Hunt in den Verhandlungen des IX. internationalen Kongresses, Hähnel, Fischer, Eötvös, Laczó in den Verhandlungen des X. inter-

nationalen Kongresses, v. Schéele, Sohlberg, Hartmann in den Verhandlungen des XI. internationalen Kongresses.

c) durch die Aufrüttelung bestimmter Volkskreise. Zu diesen Fragen liegen zwei literarische Aufrufe vor. Der eine, von dem bekannten belgischen Sozialisten Professor Emil Vandervelde, wendet sich an die Arbeiterschaft. In dem ersten Teil seiner Schrift „Alkohol, Religion und Kunst", der sich mit der Alkoholfrage als sozialistisches Problem beschäftigt, gibt er einen recht ansprechenden Ueberblick über den gegenwärtigen Stand der Alkoholfrage, immer aber im Hinblick auf ihre Bedeutung für die arbeitenden Klassen und ihre Aussichten für die Zukunft. Der physiologische, der soziale und der politische Standpunkt werden besprochen, und in allen drei Richtungen kommt der Verf. zu der Forderung strenger Alkoholbekämpfung seitens der Arbeiterschaft als eines Mittels zu ihrer wirtschaftlichen Emanzipation. Der Verf. schließt mit dem Ergebnis: „Der Kampf gegen den Alkoholismus scheint uns daher (abgesehen von den physiologischen Gründen, die wir erörtert haben) als notwendiger Helfer im Klassenkampfe."

Der Hamburgische Richter Dr. Herm. M. Popert, von dem wir schon andere Schriften in diesem Referat besprachen, ruft in der Broschüre: „Ein Schritt auf dem Wege zur Macht" die Frauen auf, die Anhängerinnen des Frauenstimmrechts. Er kombiniert den Kampf gegen den Alkoholismus mit dem Kampf für das Frauenstimmrecht durch die Forderung des Gemeindeverbotsrechts gegen Alkoholausschank, wie es bereits in 38 Staaten der nordamerikanischen Union, in Kanada, Neuseeland, mehreren Staaten Australiens, Schweden, Norwegen und Finland besteht. Es ist das Recht der Gemeinden, durch Abstimmung sämtlicher volljährigen (männlichen und weiblichen) Mitglieder der Gemeinde alkoholische Getränke (Bestellung, Verkauf, Einfuhr usw.) aus der betreffenden Gemeinde auszuschließen. Popert begründet seinen Vorschlag in seiner temperamentvollen Art des näheren und formuliert die Gesetzesbestimmmung, die zu diesem Zweck als neuer § 33a in die Gewerbeordnung des Deutschen Reiches aufgenommen werden müßte.

2) Soziale Reform. Wohnungswesen, Nahrungswesen, „Ersatz durch Besseres", Kaffeehallen usw., siehe die unter A. Genannten.

3) Spezielle Trinkerbehandlung. a) Fürsorge und Therapie. Trinkerasyle. Waldschmidt, „Die Behandlung der Alkoholisten" (in: Der Alkoholismus, juristisch-psychologische Grenzfragen, VI, 2/3, Halle 1908); eingehendes und zuverlässiges Referat. Waldschmidt und Bezzola in den Verhandlungen des X. internationalen Kongresses.

b) Entmündigung wegen Trunksucht. Bestrafung. Endemann und Cramer in den Verhandlungen des IX. internationalen Kongresses, Böckel, S. 84fg.

4) Allgemeine staatliche Maßnahmen. Steuerfragen, Produktionseinschränkung, Förderung der antialkoholischen Bestrebungen u. dgl. m., siehe die unter A. Genannten. Speziell gegen Kriminalität: Hoppe, S. 188fg.

5) Gotenburger System. Gasthausreform u. dgl. P. Fitger, J. Bentley, Eggers in den Verhandlungen des IX. internationalen Kongresses, Rubenson, Ljunggren, Eggers in den Verhandlungen des XI. internationalen Kongresses; besonders aber zwei selbständige Broschüren über den Gegenstand; Dr. B. Laquer gibt in seiner zuverlässigen Monographie „Gotenburger System und Alkoholismus" eine treffliche Uebersicht über die schwedischen Bolage wie die norwegischen Samlags, mit eingehenden statistischen Nachweisen. Daß die Bolage manches Gute gewirkt haben und nicht wieder abgeschafft werden sollen, aber daß sie den Konsum des Alkohols und viele schädliche Folgen nicht verringert haben, ist sein Ergebnis; die Samlags seien wertvoller und daher berufen, das schwedische System zu ersetzen. Eine Ueberpflanzung des Systems nach Deutschland sei kaum zu erwarten; für unsere Verhältnisse kämen andere Mittel in Betracht.

Nicht günstig über das Gotenburger System urteilt im wesentlichen auch die Schrift „Die schwedische Alkoholgesetzgebung und das Gotenburger System" von Oskar Petersson. Er meint, daß das System keineswegs das leiste, was man von einer solchen Reformarbeit erwarten dürfe, und daß es nur vortäusche, als hätte man Nennenswertes getan, worin dann eine große Gefahr liege.

6) Alkoholverbotsgesetzgebung. Auf die Gemeindeverbotsgesetzgebung wurde schon oben bei 1 c gelegentlich der Schrift Poperts hingewiesen. In der Schweiz, und namentlich in Amerika, hat sie ihr Vorbild. Sie ist der Uebergang, vielleicht die notwendige Vorstufe zur staatlichen Gesetzgebung. Es liegt nahe, daß Alkoholgegner sich die Mühe genommen haben, namentlich die amerikanischen Verhältnisse und die dortige Verbotsgesetzgebung an Ort und Stelle zu studieren. Zwei wissenschaftliche Reiseberichte dieser Art liegen vor, von Laquer und Helenius.

Laquer veröffentlichte 1905 seine Studien und Eindrücke („Trunksucht und Temperenz in den Vereinigten Staaten"). Er gibt einen kurzen Abriß der Geschichte der amerikanischen Temperenz, schildert die Erfolge und den Stand des Kampfes nach zuverlässigen amerikanischen Quellen und eigenen Beobachtungen und stellt endlich die Nutzanwendung für deutsche Verhältnisse zur Erörterung. Es ist dies der erste Versuch gewesen, ein soziologisches Gesamtbild der nordamerikanischen Temperenz zu geben. Eine Reihe instruktiver Tabellen unterrichtet über die Besteuerung der Wirtschaften und die Folgen der Besteuerungspolitik, über den Alkoholkonsum in Nordamerika und im Vergleich damit den Kaffee-, Kakao- und Teeverbrauch. Hier werden auch die Tabellen von Blocher und Landmannn (s. oben sub IV, IIa) mit herangezogen, um ein möglichst vollständiges Bild des amerikanischen Individuallebens zu geben, das einen Reiz wie den alkoholistischen überflüssig macht, bessere Ernährung pflegt und Sport übt. Auch die Haltung der Gewerkschaften zur Alkoholfrage erfährt seitens des Verf. eine instruktive Beleuchtung. Besonders nachzurühmen ist dem Buch Laquers die angenehme gefällige Art, die — wissenschaftlichen Werken sonst oft genug fremd — das Verständnis amerikanischer Lebenshaltung in interessanten Zügen ver-

mittelt. Der Verf. tritt nicht für Staatsverbot, sondern für Lokaloption ein, die wegen ihres Selbstbestimmungsrechts ernstere Handhabung und bessere Erfolge verspreche.

Eine mehr staatsrechtlich gehaltene grundlegende Studie über die amerikanische Verbotsgesetzgebung hat jüngst Helenius veröffentlicht, der mit Staatsunterstützung Finlands eine Studienreise nach den Vereinigten Staaten unternommen und dort an Ort und Stelle die Verbotsgesetzgebung und ihre Ergebnisse studiert hat. Bei der Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der Verbotsgesetze tritt er dem Vorurteil entgegen, das auf Grund mißverstandener Vorgänge eine Beseitigung dieser Gesetze prophezeien zu müssen glaubt. Die noch vorhandenen und schon überwundenen Schwierigkeiten werden besprochen; dann insbesondere auf den am meisten fortgeschrittenen, auf diesem Gebiete berühmten Staat Maine eingegangen und die Schicksale des Maine-Gesetzes eingehend dargestellt. Von durchaus guten Folgen dieser Gesetzgebung kann der Verfasser aus eigener Wahrnehmung berichten; dafür bringt er Belege mannigfacher Art. Nach Helenius ist es für Amerika — und so hofft er auch für Europa — nur eine Frage der Zeit, daß die Verbotgesetz-Idee den Sieg davontragen wird.

* * *

## Schlußwort.

Es ist nach einem Sammelreferate über eine siebenjährige Literatur erklärlich, wenn man nach der Durchsicht dieser Fülle von Geschriebenem auch seine eigene Ansicht in einem Endergebnis hinzusetzen möchte. Ich betone dabei, daß ich ohne jede Voreingenommenheit an das Material herantrat und nicht zu den Abstinenten gehöre, sondern sogar deren Uebertreibungen, die mit ihrem „alles aus einem Punkte kurieren“ sich mehr als einmal in den Schriften breit machen, mit Bedauern gegenüberstehe. Trotzdem kann nach meinem Dafürhalten gar kein anderes Ergebnis aus den Tatsachen gezogen werden als die Forderung der Abstinenz, und zwar aus folgenden kurz zusammenzufassenden Gründen:

Mag auch für den Standpunkt der Mäßigkeit die Tatsache ins Feld zu führen sein, daß dem Einzelindividuum unter vielen Umständen der wirklich mäßige Alkoholgenuß physiologisch nichts schadet — ein Nachweis der Schädlichkeit kleiner Mengen ist zwar festgestellt, aber ohne belangreiche Folgen — so ist damit doch nichts anzufangen. Wir müssen immer wieder betonen: „wirklich mäßig“ und „kleine Mengen“; und dabei kommen wir einmal auf etwas Individuelles und das andere Mal auf etwas Soziales.

Schon individuell kann kein Mensch sagen, was für ihn wirklich mäßig ist, zumal da er die Wirkungen eines Aufeinanderhäufens kleinster Schädigungen nie zu kontrollieren vermag! Ein solcher Begriff ist also für die Wohlfahrt des Einzelnen wissenschaftlich unbrauchbar.

Um wie viel mehr aber ist eine solche Begrifflosigkeit vom sozialen

Standpunkt aus ein Unding! — Die wenigen Beobachtungen, daß große Männer „straflos“ getrunken haben und manche Individualitäten eine gesteigerte künstlerische Produktion unter der Wirkung des Alkohols zu verrichten glauben, ist nicht verallgemeinerungsfähig. Bestenfalls sind diese Einzelnen in solchen Fällen als Märtyrer anzusehen; denn sie fügen sich auf die Dauer doch einen Schaden zu, um vorderhand ihrer ureigensten Künstlerschaft durch Hinwegschaffung der entgegenstehenden Hemmungen freien Lauf zu lassen; es bewahrheitet sich hier das alte Wort „in vino veritas“ ebenso wie auf der ganz entgegengesetzten Seite der Roheitsdelikte, die in so großem Maße durch den Alkoholgenuß ausgelöst werden: Es setzt sich nämlich das innerste Wesen des Menschen in Tat um, und die Folgerung daraus kann nur die sein, daß nur die in der Kultur zu allerhöchst stehenden Menschen sich diese „Auslösung“, die Hinwegschaffung der intellektuellen Hemmungen des Gefühlslebens und damit den Alkoholgenuß gestatten dürften — wenn hier nicht dann wieder andere, insbesondere praktische Momente entgegenstehen. Die physiologische Frage, ob kleine und kleinste Mengen „schädlich“ sind, hat nach alledem mit der sozialen Alkoholfrage herzlich wenig zu tun.

Sozial wiegt das grenzenlose Elend, das durch den unmäßigen Alkoholgenuß hervorgerufen wird, so unendlich schwer, daß die Aufgabe eines Genußmittels, dessen Nützlichkeit (außer in beschränkter medizinischer, arzneimäßiger Anwendung) nirgends nachgewiesen werden kann, auch von denen gefordert werden muß, die unter jenem Elend nicht unmittelbar zu leiden haben. Das Sozialprinzip fordert dies gebieterisch gegenüber dem Individualprinzip. Denn die nachgewiesenen Tatsachen über den Einfluß des Alkoholgenusses auf die geistige und körperliche Degeneration der Rasse (in seiner Folge verminderte Wehrfähigkeit), auf die Kriminalität, die Verarmung und die dadurch bedingte unproduktive Belastung der Volkswirtschaft sind bei weitem hinreichende Gründe zu dieser Forderung, bei der also der Nationalökonom noch viel gewichtiger als der Arzt zu sprechen hat. Nimmt man noch hinzu, daß die Erniedrigung der wirtschaftlichen und geistigen Leistungsfähigkeit durch die bisherigen Untersuchungen zum mindesten höchst glaubhaft gemacht ist, so gibt es auch keinen stichhaltigen Gegengrund gegen die Notwendigkeit staatlicher Abhilfe mehr. Schließlich kommt noch eines hinzu, nämlich die begründete Aussicht, viele soziale Uebelstände klarer zu erkennen und ihnen besser entgegentreten zu können, wenn erst einmal durch die Ausschaltung dieses einen wichtigen Grundes die Ergründung der anderen Ursachen wesentlich erleichtert wird.

---

# Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Haarmann, H. J., Die ökonomische Bedeutung der Technik in der Seeschiffahrt. Leipzig (W. Klinkhardt) 1908. 107 SS.

Diese Schrift ist als Band II der von Ludwig Sinzheimer herausgegebenen technisch-volkswirtschaftlichen Monographien erschienen, welche sich bekanntlich die Aufgabe stellen, auf Grund von Einzeldarstellungen der Gewerbezweige die gegenseitige Beeinflussung der technischen Entwicklung und des wirtschaftlichen Lebens zu schildern. Unter Benutzung der vorhandenen technischen und volkswirtschaftlichen Fachliteratur gibt der Verfasser eine durch die Verwertung eigener praktischer Anschauungen bereicherte übersichtliche Darstellung der bezüglichen Verhältnisse in der Handelsmarine.

Nach einem Hinweis auf die Bedeutung der Seeschiffahrt für den Außenhandel erörtert der Verfasser die Aufgaben des technischen Fortschritts: die Erzielung möglichst großer Ladefähigkeit, Geschwindigkeit, Sicherheit und Stetigkeit. Erstere ist erreicht worden namentlich durch den Ersatz des Holzes durch Eisen und Stahl beim Schiffbau, bei gleichzeitiger Verdrängung des Segelschiffs durch den Dampfer, Verringerung des Kohlenverbrauchs infolge der Verbesserung der Maschinen u. dgl., wodurch der Laderaum vergrößert werden konnte. Die erhöhte Ladefähigkeit ist eine wesentliche Ursache des Sinkens der Frachtraten gewesen. Diese technischen Fortschritte, sodann aber auch die verbesserte Form des Schiffes, die Steigerung der Maschinenkraft, die Anwendung der Schiffsschrauben statt der Schaufelräder, endlich die Vervollkommnung der Lade- und Löschvorrichtungen haben die Steigerung der Geschwindigkeit herbeigeführt. Die technischen Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Stetigkeit (Stärke aller Bauteile, wasserdichte Schotten, Doppelschrauben, Stabilität, Tiefladelinie usw.) sind durch das Eintreten der Schiffsklassifikationsgesellschaften bezw. der Seeberufsgenossenschaft wesentlich gefördert worden. Sie haben unter anderem eine beträchtliche Ermäßigung der Versicherungsprämien herbeigeführt. Der Verfasser würdigt sodann den Einfluß der technischen Fortschritte auf die Organisation der Reedereien, den Gegensatz der Verhältnisse im Ostsee- und Nordseegebiet, den Rückgang der freien Fahrten zugunsten der Linienreedereien, die Ent-

wicklung der kapitalistischen Großreederei, die Organisationsbestrebungen in der Reederei und die Rückwirkung dieser Verhältnisse auf die Schiffbau- und die Stahlindustrie. Schließlich wird des Einflusses gedacht, den die technische Entwicklung und die Arbeitsteilung auf die Lage des in der Seeschiffahrt beschäftigten Personals ausgeübt haben.

Die kleine Schrift ist für einen orientierenden Ueberblick über das fragliche Gebiet wohl geeignet. A. Wirminghaus.

Charasoff, Georg, Das System des Marxismus. Darstellung und Kritik. Berlin, Carl Heymann, 1910. 8. XXVII—347 SS. M. 5.—.

Philippovich, Eugen v., Die Entwicklung der wirtschaftspolitischen Ideen im 19. Jahrhundert. 6 Vorträge. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 8. VIII—144 SS. M. 1,60.

Schaub, Gottfried (Lehrer), Die Arbeit. Das Grundproblem unserer Zeit. Eine sozial-pädagogische Studie. Bern, Gustav Grunau, 1910. 8. 292 SS. M. 4,50.

Vorträge der Gehe-Stiftung zu Dresden. II. Bd. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. gr. 8. 178 SS. M. 4,80.

Waha, Raym. de, Die Nationalökonomie in Frankreich. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1910. Lex.-8. XIX—540 SS. M. 16.—.

---

Berthod, Aimé, P. J. Proudhon et la propriété. Un socialisme pour les paysans. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 235 pag.

Blanchard, Georges, Cours d'économie politique à l'usage des étudiants des Facultés et écoles de droit. Tome I: la production, la consommation et la plus grande partie de la répartition. Paris, Pedone, 1909. 8. VI—712 pag.

Cornélissen, Christian, Le salaire, ses formes, ses lois. Paris, Mercure de France, 1910. 16. 87 pag. fr. 0,75. (Les Hommes et les Idées.)

Michel, Edmond, Études statistiques, économiques, sociales, financières et agricoles. Tome II. Les habitants. Préface de Charles Benoist. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1910. gr. 8. 489 pag. fr. 13.—.

Gover, W. H., The law of capital and income. 2nd edition. London, Sweet, 1910. 8. 7/.6.

Kauffman, Reginald Wright, What is socialism? New York, Moffat, Yard & Co., 1910. 8. 264 pp. $ 1,25.

Molesworth, Sir Guilford, Economic and fiscal facts and fallacies. New York, Longmans, Green and Co. (1910). 8. IX—292 pp. $ 1,50.

Parsons, J., Each for all and all for each; the individual in his relation to the social system. New York, Sturgis & Walton Co., 1909. 8. XIII—390 pp. $ 1,50.

Stoddart, Jane T., The new socialism; an impartial inquiry. New York, George H. Doran & Co., 1910. 8. VIII—271 pp. $ 1,75.

Wicksteed, Philip H., The common sense of political economy. Including a study of the human basis of economic law. London, Macmillan and Co., 1910. 8. 716 pp. 14/.—.

### 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Barell, J., Ceylon 1909. Reiseerinnerungen. Basel, G. Böhm (1910). gr. 8. 255 SS. M. 2,80.

Bauer, Otto, Die Teuerung. Eine Einführung in die Wirtschaftspolitik der Sozialdemokratie. Wien, Ignaz Brand & Co., 1910. 8. 100 SS. M. 1.—.

Crenneville, Ludwig Graf, Oesterreich-Ungarns Wirtschaftspolitik, Balkanpolitik und Staatsverfassung. Eine Anwendung des Gesetzes der natürlichen Staatenbildung auf einige österreich-ungarische Probleme. Wien, Carl Fromme, 1910. 8. III—73 SS. mit 1 Kartenskizze. M. 1,50.

Dunker, Rudolf, Wirtschaftsstudien aus Südmerika, speziell über Chile. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VI—202 SS. M. 5.—.

Jorga, N. (Prof.), Geschichte des Osmanischen Reiches. Nach den Quellen dargestellt. 3. Bd. (Bis 1640.) Gotha, Friedrich Andreas Perthes, 1910. 8. XX—479 SS. M. 9.—. (Allgemeine Staatengeschichte. Lieferung 89.)

Mitscherlich, Waldemar (Prof.), Der wirtschaftliche Fortschritt, sein Verlauf und Wesen. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. VIII—263 SS. M. 5.—.

Myrbach, Franz Freiherr v. (Prof.), Ueber Teuerung. Ein populär-wissenschaftlicher Vortrag. Wien, Franz Deuticke, 1910. 8. III—47 SS. M. 1.—.

---

Auriac, Jules d', La Grande Nation (La France devant l'Europe). Paris, Berger-Levrault & C^ie^, 1910. 16. 129 pag. fr. 2.—. (Études sociologiques.)

Burnichon, Joseph, Le Brésil d'aujourd'hui. Paris, Perrin & Cie., 1910. 16. 340 pag. fr. 3,50.

Klein, Félix (abbé), L'Amérique de demain. 2^ième^ édition. Paris, Plon-Nourrit et C^ie^, 1910. 8. 320 pag. fr. 3,50.

Tripot, J., La Guyane. Au pays de l'or, des forçats et des Peaux-Rouges. 2^e^ édition. Paris, Plon-Nourrit et C^ie^, 1910. 16. VIII—307 pag. fr. 4.—.

Ireson, Frank, The people's progress. A study of the facts of national wealth, with some answers to socialists. London, John Murray, 1910. 8. 168 pp. 2/.6.

Low, A. Maurice, The American people. A study in national psychology. London, T. Fisher Unwin, 1910. 8. 454 pp. 8/.6.

Youngman, Anna, The economic causes of great fortunes. New York, Bankers' Publishing Co., 1909. 12. 185 pp. $ 1,50.

Roland Holst, Henriëtte, Kapitaal en arbeid in Nederland. Bijdrage tot de economische geschiedenis der 19e eeuw. 3e druk. Rotterdam, H. A. Wakker & Co., 1910. 8. VIII—226 blz. fl. 1,25. (Sociale Bibliotheek. No. 2.)

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Brockmann, Clara, Die deutsche Frau in Südwestafrika. Ein Beitrag zur Frauenfrage in unseren Kolonien. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. 8. V—66 SS. M. 1.—.

Gerloff, Wilhelm (Priv.-Doz.), Veränderungen der Bevölkerungsgliederung in der kapitalistischen Wirtschaft mit besonderer Berücksichtigung der Ergebnisse der deutschen Berufszählungen. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 70 SS. M. 2.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 249 u. 250.)

Külz, Wilhelm, Deutsch-Südafrika im 25. Jahre deutscher Schutzherrschaft. Skizzen und Beiträge zur Geschichte Deutsch-Südafrikas. 2. Aufl. Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). Lex.-8. 375 SS. M. 6.—.

Metz (Ober-Landeskulturger.-Präs.), Die Zukunft der inneren Kolonisation im östlichen Deutschland, besonders in Pommern. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. 30 SS. M. 0,80.

Müllendorff, Prosper, Ost-Afrika im Aufstieg. Essen, G. D. Baedeker, 1910. gr. 8. V—253 SS. M. 2,40.

Schlagintweit (Oberstleutn. z. D.), Die Kolonie Belgisch Kongo (Congo belge). Zur Orientierung über diese jüngste afrikanische Kolonie. München, Piloty & Loehle, 1910. gr. 8. 43 SS. M. 1.—.

---

Chailley, Joseph, L'Inde britannique. Société indigène, politique indigène, les idées directrices. Paris, Armand Colin, 1910. 8. XVI—514 pag. fr. 10.—.

Collet, Octave-J.-A., L'île de Java sous la domination française. Essai sur la politique coloniale de la monarchie et de l'empire dans la Malaisie archipélagique. Bruxelles, Falk fils, 1910. 8. XIII—558 pag. fr. 10.—.

(De Hertogh, A.,) Notre colonie: le Congo belge. Bruxelles, A. De Boeck, 1910. 4. 143 pag. fr. 3,50.

Doan-Vinh-Thuan (avocat), La France d'Asie et son avenir. Étude historique et économique. Paris, Augustin Challamel, 1909. 8. 76 pag. fr. 2,50.

Lenfant, La découverte des grandes sources du centre de l'Afrique. Rivières de vie, rivières de mort: Nana, Ouam, Penndé. Paris, Hachette et C^ie^, 1909. 8. XI—287 pag. fr. 12.—.

Régime foncier du Congo belge. Bruxelles, Hayez, 1909. 8. 41 pag. fr. 1.—. (Extrait du Bulletin de la Société belge d'études coloniales. 1909, n° 11.)

Cadbury, William A., Labour in Portuguese West Africa. 2nd edition. London, Routledge, 1910. Cr. 8. XII—187 pp. 2/.6.

East Africa, British. Its history, people, commerce, &c. Compiled by Somerset Playne. 2nd impr. London, Unwin Bros., 1910. 4. 444 pp. 25/.—.

Lang, John, The land of the golden trade (West Africa). London, Jack, 1910. Cr. 8. 315 pp. 6/.—.

Masterman, C. F. G., and Others, To colonise England. Cheap edition. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. 236 pp. 1/.—.

De Luca, Paolo Emilio (avv.), Della emigrazione europea ed in particolare di quella italiana, con prefazione del prof. G. Toniolo. 4 voll. Torino, fratelli Bocca, 1909. 8. 224, 351, 277 pp. l. 30.—.

Fokkens, F., Bijdrage tot de kennis onzer koloniale politiek der laatste twintig jaren. II. 's-Gravenhage, M. M. Couvée, 1910. gr. 8. 148 blz. fl. 1,50.

### 4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Goebel, Ernst, Der ländliche Grundbesitz und die Bodenzersplitterung in der preußischen Rheinprovinz und ihre Reform durch die Agrargesetzgebung. Berlin, Paul Parey, 1910. Lex.-8. IV—132 SS. M. 3.—. (Aus: Landwirtschaftliche Jahrbücher.)

Hibler, Ignaz Joh., Die bayerische Almwirtschaftsfrage mit besonderer Beziehung auf Alm- und Weiderechtsgebiete. Garmisch, Jakob Hibler, 1910. gr. 8. IV—42 SS. M. 1.—.

Lassar-Cohn (Prof.), Die Sicherstellung der Ernährung der Menschheit durch Erhaltung der Fruchtbarkeit von Aeckern und Wiesen mittels künstlicher Mittel. Vortrag. Hamburg, Leopold Voss, 1910. 8. 32 SS. M. 0,80.

Mehlis, C., Beiträge zur Geschichte der Markgenossenschaften und der Haingeraiden im Mittelrheingebiete. 1. Abteilung. Herausgeg. vom Altertums-Verein für den Kanton Dürkheim. Strassburg i. E., J. H. Ed. Heitz, 1910. 8. VI—90 SS. mit 3 Abbildungen. M. 3,50. (Beiträge zur Landes- und Volkskunde von Elsaß-Lothringen. Heft 37.)

Strakosch, Siegfried, Erwachende Agrarländer. Nationallandwirtschaft in Ägypten und Sudan unter englischem Einflusse. Mit 1 Karte. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. XII—236 SS. M. 6.—.

---

Balch, T. Willing, La question des pêcheries de l'Atlantique; un différend entre les États-Unis et l'Empire Britannique. (Philadelphia, Allen, Lane & Scott, 1910.) 8. 50 pp. $ 1,25.

Frotté, Louis, Du rôle des forêts dans l'économie politique et financière. Thèse. Chaumont, impr. Cavaniol, 1909. 8. 207 pag.

Watteyne, V., et S. Stassart, Les mines et les explosifs au VII[e] Congrès international de chimie appliquée à Londres en 1909. Bruxelles, impr. L. Narcisse, 1909. 8. 236 pag. fr. 3.—. (Extrait des Annales des mines de Belgique, tome XIV.)

### 5. Gewerbe und Industrie.

Deutsch, Helene, Die Entwicklung der Seidenindustrie in Oesterreich 1660—1840. Wien (Karl Konegen) 1909. 210 SS. (Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte. Herausgegeben von Karl Grünberg. 3. Heft.)

Hecht, Otto, Die k. k. Spiegelfabrik zu Neuhaus in Niederösterreich 1701—1844. Ein Beitrag zur Geschichte des Merkantilismus. Wien 1909. 166 SS. (4. Heft derselben Sammlung.)

Den beiden neuen Bänden der Grünbergschen Sammlung ist gemeinsam, daß sie auf archivalischer Grundlage einen Ausschnitt aus der merkantilistischen Politik Oesterreichs darstellen, und zwar handelt es sich beide Male um Bemühungen der Regierung, Luxusindustrien, die sich im Auslande bereits zu großer Blüte entwickelt hatten, auch in Oesterreich einzuführen resp. zu möglichster Entwicklung zu bringen. Beiden Arbeiten geht eine Einleitung über die wichtigsten merkan-

tilistischen Schriften in Oesterreich lebender und wirkender Autoren voraus.

Die Arbeit von Deutsch gibt auf Grund der Akten der Zentralbehörden eine sehr fleißig gearbeitete, gut disponierte Uebersicht über die Maßnahmen der Regierung zur Förderung der Seidenzucht und der Seidenverarbeitung in Oesterreich, die viel Interessantes enthält. Einige wichtige Verordnungen sind im Wortlaut wiedergegeben worden. In der Natur des verarbeiteten Materials liegt es, daß nicht eigentlich eine Geschichte der Seidenindustrie, sondern in der Hauptsache nur eine Geschichte der sie betreffenden Regierungsmaßnahmen, der allen oder einzelnen Betrieben zu teil gewordenen Begünstigungen u. dgl. zustande gekommen ist. Wenn man wissen möchte, wie die Industrie im einzelnen aufgebaut ist, wie es sich mit dem Verlagssystem verhält, wie die Fabrikationstechnik sich entwickelt hat, wie die einzelnen Unternehmungen organisiert sind, wie ihre Kapitalinvestierungen, ihr Rohstoffbezug, ihre Arbeiterzahl, ihr Umsatz sich entwickeln, wie die Rentabilität sich gestaltet und welche Faktoren darauf einwirken, so erfährt man darüber nur etwas, wenn und soweit zufällig infolge von Anträgen, Berichten oder dgl. Angaben darüber in die Akten gekommen sind. Selbst die praktische Bedeutung der geschilderten Regierungsmaßregeln bleibt häufig unklar, denn in den Akten stehen wohl viele Verordnungen, aber nicht darin steht, ob die unteren Verwaltungsbehörden, die Industriellen usw. ihnen auch wirklich Folge geleistet haben und welche Einwirkung das eventuell auf die Industrie gehabt hat. Es wäre deshalb wohl richtiger gewesen, die Arbeit zu überschreiben: „Die Maßnahmen der österreichischen Staatsverwaltung zur Förderung der Seidenindustrie."

Die Neuhauser Spiegelfabrik, deren Geschichte Hecht darstellt, wurde 1701 auf Anregung der Hofkammer von dieser gemeinsam mit vier Privatleuten begründet und mit weitgehenden Vorrechten ausgestattet. Schon 1705 wurden drei der Privatleute durch kaiserliche Entschließung „exkludiert" (über die Gründe dieses merkwürdigen Ausschlusses werden keine Angaben gemacht; wenn die Akten nichts darüber ergeben, dann hätte das ausdrücklich hervorgehoben werden sollen), und 1709 ging die Fabrik infolge von finanziellen Nöten der Hofkammer in das alleinige Eigentum des vierten an der Gründung beteiligten Privatmannes über; der Kaiser sicherte sich jedoch bei diesem Uebergang für den Fall einer späteren Weiterveräußerung ein Vorkaufsrecht und machte 1720 von diesem Rechte Gebrauch. Von diesem Jahre ab wurde die Fabrik als staatlicher Betrieb weitergeführt, wenn auch der Form nach zunächst als Privatbetrieb. 1725 wurde die Verwaltung der Fabrik neu geregelt und in feste Beziehungen zu dem sonstigen Behördenorganismus gebracht. Dem Umstande, daß die obere Leitung auf mehrere Instanzen, die räumlich voneinander getrennt waren, verteilt wurde, und daß sich infolgedessen ein umfangreicher Schriftwechsel über alle möglichen Einzelfragen entwickelte, ist es zu verdanken, daß in diesem Falle die Akten auch über die Organisation und den Betrieb der Fabrik, die Absatzgewinnung usw. genauer Auskunft geben. Der Verf. bringt die hierauf bezüglichen Angaben in folgenden Kapiteln zur Darstellung: der Pro-

duktionsprozeß; der Verwaltungsorganismus der Fabrik; die Fabriksarbeiterschaft; die Organisation des Spiegelverschleißes; das Rechnungswesen der Fabrik. Gewiß lassen den Verf. auch hier die Akten sehr häufig im Stich, aber das vorhandene Material reicht doch aus, um einen interessanten Einblick in diesen Staatsbetrieb zu gewähren. In den Jahren 1841—1844 wurde die Fabrik wegen dauernd schlechter Erträgnisse aufgelöst. Hecht meint, dem Staat habe die Fähigkeit, industrielle Betriebe mit Erfolg zu führen, gefehlt, da die Art der Behördenorganisation und des Verkehrs der einzelnen Stellen miteinander den Geschäftsgang noch bedeutend unübersichtlicher und schleppender gestalteten als in der Gegenwart, da weiter der Beamtenkörper nicht die nötige Zuverlässigkeit aufwies, und da die Fürsorge für die Arbeiter größere Aufwendungen als bei privaten Industriellen erforderte. Immerhin sei aber der Hauptzweck der Fabrikgründung, die Einführung der Spiegelfabrikation in Oesterreich, erreicht worden.

Aachen. Richard Passow.

Glowacki, Maryan, Die Ausfuhrunterstützungspolitik der Kartelle. Diss. Leipzig. Posen 1909. 88 SS. Preis 1,80 M.

Ueber den Gegenstand der vorliegenden Schrift gibt es schon eine recht erhebliche Literatur, sowohl an selbständig erschienenen Arbeiten als auch an Zeitschriftenaufsätzen (vor allem in der Kartellrundschau). Man kann nicht behaupten, daß Verf. dieser Literatur eine wesentliche Ergänzung hinzugefügt oder sie um einen neuen Gedanken bereichert habe. Das Tatsachenmaterial, die Geschichte und die Beurteilung von Ausfuhrvergütungen und Ausfuhrprämien der Kartelle ist alles schon mehrfach behandelt worden. Die Darstellung der durch die Ausfuhrpolitik der Kartelle geschaffenen Verhältnisse ist zwar im allgemeinen objektiv, nimmt Schutzzölle und Kartelle als etwas einstweilen Unvermeidliches hin und hält sich von den bekannten, aber ganz unrealen Angriffen auf diese Entwicklung vom Standpunkte eines prinzipiellen Freihändlertums fern, aber sie wiederholt eben nur, was schon oft und ausführlich erörtert worden ist. Vor allem aber ist die Darstellung unvollständig und eigentlich bei Erscheinen schon veraltet. Insbesondere gilt das für den letzten Abschnitt, der sich mit den Mitteln zur Entkräftigung(?) der ungünstigen Wirkungen der Kartellunterstützungspolitik beschäftigt.

Auf 5 Seiten kann dieses heute so viel erörterte Problem in einer Spezialschrift über die Ausfuhrpolitik der Kartelle nicht abgetan werden, und bei Erörterung des zollfreien Veredlungsverkehrs auf nur einer Seite sind mancherlei neuere Vorschläge zur Ausgestaltung dieser wichtigsten Maßregel gegenüber den vom Verf. behandelten Erscheinungen gar nicht berücksichtigt.

Eine Unmenge Druckfehler wirkt störend.

Robert Liefmann.

Abelsdorff, W., Die Mitwirkung von Aerzten im Dienste der englischen Gewerbeaufsicht. Berlin, Allgemeine medizinische Verlagsanstalt, 1910. gr. 8. 51 SS. M. 1.—. (Bibliothek für soziale Medizin, Hygiene und Medizinalstatistik und die Grenzgebiete von Volkswirtschaft, Medizin und Technik. Nr. 4.)

Fecht, Ottmar, Die Gewerbe der Stadt Zürich im Mittelalter. Diss. Zürich, Beer & Cie., 1909. gr. 8. VI—87 SS. M. 2.—.

Gottl-Ottlilienfeld, Friedrich v. (Prof.), Der wirtschaftliche Charakter der technischen Arbeit. Vortrag. Berlin, Julius Springer, 1910. 8. 38 SS. M. 1.—.

Kampf, Der, in Badisch-Rheinfelden. Eine Darstellung des Streiks in den Aluminiumwerken. Cöln, Generalsekretariat der christlichen Gewerkschaften, 1910. 8. 86 SS. M. 0,50.

Mathesius, W., Die Entwicklung der Eisenindustrie in Deutschland. Rektoratsrede zum 26. Januar 1910. (Düsseldorf, gedruckt bei August Bagel, 1910.) 4. 24 SS.

Neubaur, Paul, Heinrich Lanz. 50 Jahre des Wirkens in Landwirtschaft und Industrie 1859—1909. 2 Bde. Berlin, Paul Parey (1910). gr. 8. VII, 514 SS. u. 50 Taf. M. 100.—.

Wündrich, Arthur, Die deutsche Siebmacherei und Rosshaarweberei in ihrer historischen Entwicklung und ihre gegenwärtige Lage, vornehmlich in Hainewalde. Diss. Leipzig, Fritzsche und Schmidt, 1910. gr. 8. VIII—64 SS. M. 1,50.

---

Du Castel, H., La perle des grèves. Tournai, Casterman, 1909. 232 pag. fr. 2,20. (Collection Iris, 3e série.)

Lanzac de Laborie, L. de, Paris sous Napoléon. VI. Le monde des affaires et du travail. Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1910. 8. fr. 5.—.

Recueil de documents relatifs à l'histoire de l'industrie drapière en Flandre, publié par Georges Espinas et Henri Pirenne. Partie 1: Des origines à l'époque bourguignonne. Tome 2. Bruxelles, P. Imbreghts, 1909. 4. X—714 pag. fr. 15.—.

Congres over huisindustrie op 8 en 9 September 1909 in het concertgebouw te Amsterdam. Referaten en handelingen van het congres. II. (Handelingen.) (Amsterdam, Ipenbuur & van Seldam, 1909.) gr. 8. compl. (2 dln.) fl. 2,50.

### 6. Handel und Verkehr.

Heiman, Hanns, Die Neckarschiffer. 1. Teil: Beiträge zur Geschichte des Neckarschiffergewerbes und der Neckarschiffahrt. 2. Teil: Die Lage der Neckarschiffer seit Einführung der Schleppschiffahrt. Heidelberg (Carl Winter) 1907. 2 Bände. 402 und 505 Seiten.

Wie das Verkehrswesen überhaupt, so ist besonders auch die Binnenschiffahrt bisher in der wissenschaftlichen Literatur leider auffallend stark vernachlässigt worden. Dies gilt sowohl von der verkehrswirtschaftlichen wie von der sozialpolitischen Seite des Gegenstandes. Es wäre deshalb sehr zu begrüßen, wenn sich das literarische Interesse mehr diesen Fragen zuwenden wollte, und dabei zunächst auf beschränktem Gebiete eine möglichst eingehende Durchforschung erfolgte, zumal da die Binnenschiffahrtsfragen neuerdings an praktischer Bedeutung erheblich gewonnen haben. Das obengenannte Werk, eines der sehr wenigen seiner Art, verdankt seine Entstehung einem solchen praktischen Vorgange, den Bestrebungen zugunsten der Kanalisierung des Neckars, die im Zusammenhang mit der Frage der Einführung von Schiffahrtsabgaben auf den deutschen Strömen neuerdings aussichtsvoll geworden sind.

Der Verf. baut den geschichtlichen Teil seiner Arbeit speziell für die ältere Zeit auf reichhaltigem archivalischen Material auf. Wir erfahren Näheres über die frühere Gebundenheit der Schiffahrt, die lehensherrliche und städtische Politik, dann später die landesfürstliche Fürsorge gegenüber der Neckarschiffahrt, mit all ihrer Bevormundung und zünftlerischen Regelung, bis dann die napoleonische Zeit auch auf diesem Gebiete eine völlige Umwälzung und in weiterem Verlaufe die

wirtschaftliche Freiheit brachte. Diesen Entwicklungsgang, beeinflußt durch die Umgestaltung der rechtlichen Verhältnisse auf dem Rheinstrom, und die Schicksale der Neckarschiffahrt, die in der Folge namentlich durch den Eisenbahnbau berührt wurden, verfolgt der Verf. bis zu Anfang der siebziger Jahre, wo durch die Einführung der Schleppschiffahrt die technischen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Neckarschiffahrt und nicht minder die soziale Lage der Schiffer eine wesentliche Aenderung erfuhren. Diesen Dingen ist der zweite Teil der Arbeit gewidmet. Wir erhalten zunächst eine eingehende Darstellung der Verkehrsentwicklung auf dem Neckar in der Zeit von 1871—1901, wobei auch der Wettbewerb der Eisenbahnen Berücksichtigung findet, sowie von der Organisation der Schiffer und des Schiffahrtsbetriebes und ihren günstigen Folgen für die wirtschaftliche Lage der hauptsächlich dem Mittelstande angehörenden Schiffer. Sodann werden in eingehendster Weise die technischen Verhältnisse der Schiffahrt und ihre Organisation, der Schiffbau, die soziale Lage, die Ausbildung, die Betriebs- und Arbeitsverhältnisse der Schiffer, die wirtschaftlichen Zustände und Lebensbedingungen in den einzelnen Schifferorten unter Heranziehung eines umfassenden statistischen Materials geschildert, so daß dieser zweite Teil der Arbeit, der wohl als der wertvollste bezeichnet werden darf, ein anschauliches, bis in alle Einzelheiten vervollständigtes Bild der Neckarschiffahrt und ihrer Bevölkerung bietet. Den Schluß des Werkes bildet eine Erörterung der oben erwähnten Frage der Schaffung eines Großschiffahrtsweges auf dem Neckar.

Leider ist es bei der Vielseitigkeit der in Betracht kommenden Tatsachen nicht möglich, an dieser Stelle auf die Ergebnisse der Untersuchung näher einzugehen. Erwähnt sei nur, daß der Verf. im Anschluß an die Frage der schiffergewerblichen Ausbildung die Einführung des Befähigungsnachweises für Schiffer, bezw. die Regelung eines konzessionierten Steuermannsgewerbes auf dem Neckar im Anschluß an die vorhandenen Schifferschulen empfiehlt, und bei der Untersuchung der Betriebs- und Arbeitszeit der Schiffer zu dem Ergebnis kommt, daß eine reichsgesetzliche Regelung der Ruhezeit für den Neckar weder eine Notwendigkeit noch ein Bedürfnis sei, eine solche dagegen schwere, hauptsächlich wirtschaftliche Schädigungen herbeiführen würde, ohne daß wesentliche Vorteile in sozialer Hinsicht durch sie zu erreichen seien.

Die äußerst fleißige Arbeit darf nicht nur nach der methodischen Seite volle Anerkennung beanspruchen, sondern bildet auch in ihren Einzelergebnissen eine wertvolle Bereicherung unserer verkehrswirtschaftlichen und sozialstatistischen Literatur. A. Wirminghaus.

Schramm, Aug., Dr. phil., Ober-Postpraktikant, Das Welteinheitsporto. (Historische, kritische und finanzpolitische Untersuchungen über die Briefpostgebührensätze des Weltpostvereins und ihre Grundlagen.) Halle (S.), C. A. Kaemmerer & Co., 1910. 8. VII—104 SS. M. 1,50.

Der Verfasser will, wie er im Vorwort ausführt, keine Geschichte

des Weltpostvereins geben, sondern die Entwicklungslinien aufdecken, nach denen die Normierung der Briefpostgebührensätze im Vereinsverkehr sich bisher vollzogen hat und die für deren weitere Fortbildung voraussichtlich bestimmend sein werden. Nach einem einleitenden Hinweis auf die Ziele und die wesentlichen Merkmale der bisherigen Entwicklung — Einheitlichkeit und Billigkeit der Taxen — erörtert er demgemäß in den ersten 5 Paragraphen an der Hand der in weiteren Kreisen wenig bekannten Sitzungsprotokolle aller bisherigen Weltpostvereinskongresse die für die Taxfestsetzung im internationalen Verkehr überaus wichtige Frage der Transitvergütungen. Man versteht hierunter die beim Durchgang der Briefpostsendungen durch fremde Postgebiete früher für jede einzelne Sendung, jetzt für jedes Kilogramm der vermittelten Briefposten an die fremde Verwaltung zu entrichtenden Vergütungen, die für die Postverwaltung einzelner Länder, wie Belgien, Frankreich, eine beträchtliche Einnahmequelle bilden und darum bisher nur ermäßigt, aber nie völlig beseitigt werden konnten. Das ideale Ziel der Unentgeltlichkeit des Transits muß nach den Ausführungen des Verfassers heute als aufgegeben gelten. Im Widerstreit zwischen dem Streben nach möglichster Vereinheitlichung der Taxen auf der einen Seite und möglichst gerechter Anwendung des die Leistungen abwägenden Gegenseitigkeitsprinzips auf der anderen Seite hat das letztere gesiegt. Durch Zurückführung der Transitvergütungen auf die den Durchgangsstaaten tatsächlich erwachsenden Kosten ist der Gefahr wirksam vorgebeugt worden, daß der Durchgangsverkehr einzelner Staaten zum Schaden der darauf angewiesenen Länder fiskalisch ausgebeutet wird. Ungeachtet der erneuten Differenzierung der Taxen räumt man ferner den einzelnen Verwaltungen heute wieder das Recht ein, innerhalb der Vereinsfestsetzungen mit anderen Ländern je nach ihrer Wirtschaftslage billigere Sondertarife zu vereinbaren.

Da hiernach mit dem Gedanken eines generellen, d. h. allgemeingültigen Einheitsportos nicht zu rechnen ist, wie durch zahlreiche Beispiele aus der Praxis belegt wird, so tritt der Verfasser der Frage näher, ob die von England ausgehenden Bemühungen um die allgemeine Durchführung des sog. Weltpennyportos geeignet sind, eine Aenderung des heute geltenden Taxsystems im Sinne gleichmäßiger Verteilung des Gewinnes herbeizuführen. Auch dieser Vorschlag erweist sich mit Rücksicht auf die verkehrsschwächeren Staaten nur da als annehmbar, wo es sich um den Verkehr zwischen dem Mutterlande und seinen Kolonien oder zwischen wirtschaftlich eng miteinander verbundenen Ländergebieten handelt. So bleibt nach Ansicht des Verfassers schon mit Rücksicht auf die herrschende Münzwertverschiedenheit als erstrebenswertes Ziel nur die Durchführung des speziellen Einheitsportos bestehen, das den verkehrsschwächeren Staaten die Freiheit der Taxfestsetzung innerhalb gewisser Grenzen und damit die Möglichkeit wahrt, mit allmählichen Taxverbilligungen den voraneilenden finanzkräftigeren Vereinsmitgliedern zu folgen.

Dr. Günther.

Brentano, Lujo (Prof.), Das Freihandelsargument. 2. neu durchgesehene Aufl. Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1910. 8. 48 SS. M. 0,75.

Hirsch, Julius, Das Warenhaus in Westdeutschland; seine Organisation und Wirkungen. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1910. gr. 8. VIII—118—V SS. M. 2,50.

Lins, Wilhelm, Die thüringischen Eisenbahn-Verhältnisse in ihrer geschichtlichen Entwicklung und gegenwärtigen Lage. Mit Fr. Lists Diplom und einem Brieffaksimile im Anhang. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VIII—119—IV SS. mit 2 Tabellen. M. 2,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. VIII. Heft 1.)

Lux, Käthe, Studien über die Entwicklung der Warenhäuser in Deutschland. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VI—208 SS. M. 4.—.

Norden, Arthur, Die Berichterstattung über Welthandelsartikel (Getreide, Zucker, Kaffee, Baumwolle, Wolle). Leipzig, G. A. Gloeckner, 1910. gr. 8. VIII—202 SS. M. 4,50. (Handelshochschul-Bibliothek. Bd. 7.)

---

Huyard, Étienne, Le port de Bordeaux, sa situation actuelle, son avenir, son Hinterland. Avec une préface par Ch. Chaumet. Paris, L. Mulo, 1909. 8. 432 pag. fr. 5.—.

Sieben, Arthur, Le néerlandais commercial. 3ième édition, complètement revue. Bruxelles, A. Dewit, 1910. 8. 213 pag. fr. 2.—.

Phillips, J. B., Freight rates and manufactures in Colorado; a chapter in economic history; reprint from the University of Colorado studies, December, 1909. Boulder, Col., J. B. Phillips, 1910. 8. 62 pp. $ 0,50.

Rees, J. Aubrey, The grocery trade. 2 vols. London, Duckworth, 1910. 8. 306, 438 pp. 21/.—.

Williams, Sydney C., The economics of railway transport. New York, The Macmillan Company (1910). 8. X—308 pp. $ 1,25.

## 7. Finanzwesen.

Chlumecky, Leopold Freiherr v., Der Finanzplan. Eine Kritik der neuen Steuervorlagen der österreichischen Regierung im Jahre 1909. Wien, Franz Deuticke, 1909. 8. 31 SS. M. 0,60.

Gemeindefinanzen. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. 2. Bd. I. Teil. Einzelfragen der Finanzpolitik der Gemeinden. Mit Beiträgen von Otto Landsberg, Ernst Mischler, Walter Boldt, Alexander Pohlmann und Theodor Kutzer. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VIII—236 SS. M. 5,40. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 127. Teil I.)

Göller, Emil, Die Einnahmen der apostolischen Kammer unter Johann XXII. 1. Teil: Darstellung. 2. Teil: Quellen. Paderborn, F. Schöningh, 1910. gr. 8. XVI—134, 782 SS. M. 34.—. (Vatikanische Quellen zur Geschichte der päpstlichen Hof- und Finanzverwaltung 1316—1378. Bd. 1.)

Hilgert, gt. Lenfert, Anton, Die Finanzen der Stadt Münster i. W. von 1816—1908. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. X—211 SS. M. 5,20. (Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Münster i. W. Heft 9.)

Mensi, Franz Freiherr v. (Finanzlandesdir.-Vizepräs.), Geschichte der direkten Steuern in Steiermark bis zum Regierungsantritte Maria Theresias. I. Bd. Graz, Styria, 1910. gr. 8. XV—516 SS. M. 6,80. (Forschungen zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Steiermark. Bd. VII.)

Neumann, Fr. J., Vermögenssteuern und Wertzuwachssteuern als Ergänzung der Einkommensteuer, insbesondere in Württemberg. Tübingen, H. Laupp, 1910. 8. III—81 SS. M. 1,60.

---

Roche, Jules, L'impôt sur le revenu. Paris, E. Flammarion, 1909. 16. VI—420 pag. fr. 3,50.

Smith, H. B. Lees, India and the tariff problem. London, Constable, 1910. Cr. 8. IX—120 pp. 3/.6.

Schutte, W. F. M., Raadscommissiën en haar taak bij het besturen der Nederlandsche gemeenten en der Engelsche steden. Haarlem, H. D. Tjeenk Willink & Zoon, 1910. gr. 8. VI—171 blz. fl. 1,90.

**8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.**

Jahrbücher des europäischen Bodenkredits, herausgeg. von Felix Hecht. Bd. 1, erste Hälfte. Leipzig (Duncker & Humblot) 1909. 368 SS.

Diese Jahrbücher waren die letzte Schöpfung des kurz darauf, im Sommer 1909 verstorbenen, verdienten Begründers der rheinischen Hypothekenbank Dr. Felix Hecht, der seine Laufbahn 1869 als römischrechtlicher Privatdozent in Heidelberg mit Forschungen über die „Kalendarienbücher" der römischen Bankiers begann, um bald darauf selbst zur Praxis des Bank- und Bodenkreditwesens überzugehen. Aber ihm blieb die Gewöhnung des echten Theoretikers, nicht in der Masse des einzelnen sich zu verlieren, sondern von hoch oben her oder „in der Wesen Tiefe", mit Fernrohr oder mit Mikroskop, das Gemeinsame und Verbindende zu erschauen und danach die verworrenen Einzelerscheinungen mit energisch klarem Denken zu ordnen und zu systematisieren. So schuf er seine grundlegenden, leider unvollendet gebliebenen Werke: die Organisation des Bodenkredits in Deutschland (Abt. I vollständig: 2 Bände 1891; Abt. II nur Band 1: 1903; Abt. III nur Band 1: 1908) und der europäische Bodenkredit (nur Band 1: 1900). Und so begründete er als dauerndes, internationales Organ für Theorie und Praxis des Bodenkredits diese Jahrbücher, in deren vorangedrucktem „Arbeitsprogramm" er schrieb: „Endlich mußte einmal an diese Arbeit herangetreten werden, und da andere, jüngere Kräfte sich bisher nicht dazu gefunden haben, so wollte ich nicht länger dieser seit Jahren von mir erkannten Aufgabe mich entziehen, in der Erwartung und Hoffnung, daß andere die begonnene Arbeit später fortsetzen."

Diese Frage der Fortsetzung durch „andere" erhebt sich nun leider schon für das zweite Heft, und fast wie eine Vorahnung erscheint es, wenn Hecht in diesem ersten schreibt: „Der Tod ist doch der strengste Gläubiger des Menschen. Sein Eintritt ist ebenso unfehlbar, wie der Moment unberechenbar." — Nach freundlicher Auskunft des Verlages beabsichtigt dieser die Fortführung der Jahrbücher, hat aber noch keinen Herausgeber gewonnen. Möchte er sich finden und möchte er mit der von Praktikern und Theoretikern gleichmäßig anerkannten reichen Erfahrung des Begründers der Jahrbücher auch dessen schöne Vorurteilsfreiheit besitzen, mit der er z. B. davor warnt, unsere Bodenkrediteinrichtungen deshalb für vollkommen zu halten, weil sie Ausländern vielfach als vorbildlich erscheinen. Vielmehr sollten die „Jahrbücher" durch wissenschaftliche Kritik und vergleichende Erforschung ausländischer Bodenrechts- und Bodenkreditverhältnisse die unserigen zu verbessern und weiterzubilden suchen.

Hecht dachte sich die Jahrbücher als das Zentralorgan für die Praktiker und Theoretiker des „organisierten Bodenkredits", vor allem des berufsmäßigen, der auf Grund von Hypotheken Schuldverschreibungen ausgibt, aber auch der Versicherungsgesellschaften, die nach Hecht Ende 1908 rund 4 Milliarden M. in Hypotheken besaßen und deren Beleihungsgrundsätze von dem Aufsichtsamt für Privatversicherungen vorbildlich

gestaltet seien. Eine Bodenkreditfrage sei ferner die Geldbeschaffung für Arbeiterwohnungen vermittelst der Hypothekarlebensversicherung. Und allgemein müsse neben der Verschuldung auch die noch ganz im Argen liegende Entschuldung methodisch gepflegt werden, um allermindestens für den ländlichen Grundbesitz den Gedanken allmählich zu verwirklichen, daß jede Generation die Schulden, die sie mache, auch bezahle.

Endlich sei das Erbbaurecht und die von ihm zu erwartende Weiterbildung des deutschen Bodenkreditwesens fortlaufend zu erörtern.

Diesem reichen Programm entspricht der Inhalt des ersten Heftes.

Dr. v. Grimm, von der Direktion der Reichsbank, schildert die seit dem 1. April 1909 bei dieser eingerichtete Vermittelungsstelle für die Hypothekenzahlung und -abrechnung, ein clearing house zur weiteren Einschränkung unseres unwirtschaftlich-vorweltlichen Barverkehrs. Zu dem gleichen Zweck hat die Reichsbank vorgeschlagen, die Kapitalzahlungen im Hypothekenverkehr statt an den geldknappen Quartalsersten fortan auf die Quartalsmitte festzusetzen. Das horazische: redegit omnem idibus pecuniam, würde damit für den deutschen Hypothekenverkehr wieder aktuell werden.

Der Geschichte des Bodenkredits dient die eingehende Darstellung der Livländischen Gütersozietät (Landschaft) von Gustav Stryk (Dorpat) und der Aufsatz Hechts über „die Katastrophen Berliner Hypothekenbanken und die Krisis: die Einwirkung der Krisis auf die Gestaltung des Hypothekengeldmarktes, auf das Baugewerbe und die städtischen Immobiliarverhältnisse“. Es ist ein bisher unveröffentlichter Aufsatz aus dem Jahre 1903, wo der Verf. in den Strafprozessen des Pommernbank- und Spielhagen-Konzerns monatelang als gerichtlicher Sachverständiger tätig war. Zur Klarstellung der Folgen der Katastrophe richtete er damals an alle deutschen Baugewerks-Berufsgenossenschaften die Frage: Hat die wirtschaftliche Krisis auf das Baugewerbe einen nachteiligen Einfluß geübt? Die Antworten ergaben große örtliche Verschiedenheiten, besonders zwischen industriellen und nichtindustriellen Gegenden. Als allgemeine Tatsache nimmt Hecht aber an, daß dem Hypothekenmarkt in kritischen Zeiten mehr Kapitalien, und zwar auch in Gestalt von Baugeld zuströmen, als in den Zeiten der Hochkonjunktur; Kapitalien, „die bis dahin sich ferngehalten hatten, weil sie in andersartigen Anlagen größeren Gewinn erhofften“.

Der Direktor der Landeskreditkasse in Cassel, v. Sachs, bespricht die seit 1901 stattfindenden Zusammenkünfte der Leiter der westlichen Provinzialkreditinstitute Preußens; die von ihnen erörterten, meist dem Hypothekenrecht des BGB. entnommenen Zweifelsfragen und ihre hauptsächlichsten Beschlüsse, von denen erwähnt seien: der höchst gerechtfertigte Wunsch nach kommunalen, verantwortlichen Taxämtern für den städtischen Grundbesitz [1]; ein praktischer Abänderungsvorschlag für

1) Vgl. Hecht in Holtzendorff-Kohlers Encyklopädie I (1906), S. 1096: „Die Schätzungen sind gerade so viel wert, wie die Schätzer. Darum ist die Zusammensetzung der Schätzungsbehörden von der größten Wichtigkeit.“

die im BGB. festgestellte, direkt zweckwidrige Behandlung der getilgten Raten von Amortisationshypotheken, endlich Beschwerden über den § 1136 BGB., der das Versprechen des Eigentümers an den Gläubiger, sein Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, für nichtig erklärt. In der Tat ist dieser Paragraph zwar gerechtfertigt gegenüber Ausbeutungsgelüsten eigennütziger, privater Gläubiger, aber ein schweres Hemmnis für alle gemeinnützigen Reformbestrebungen, so für die Förderung des Arbeiterwohnungswesens durch die Landesversicherungsanstalten, und so nun auch, nach den Darlegungen dieses Aufsatzes, für die von den Provinzialkreditinstituten gepflogenen Bestrebungen zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes.

Diese Entschuldungsfrage, unmittelbar angeregt durch einen Erlaß des Landwirtschaftsministers vom 30. Mai 1902, betreffend Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes und die Nachhypotheken, nimmt, wie in diesem Aufsatz, so auch in dem ganzen Heft 1 der Jahrbücher den größten Raum ein. Sie lag offenbar Hecht am meisten am Herzen und so sind ihr, direkt oder indirekt, die sämtlichen 6 übrigen Aufsätze gewidmet.

So seine sehr eingehende Erörterung der Hessischen Landes-Hypothekenbank in Darmstadt, die am 17. Januar 1903 errichtet wurde zur Förderung des Realkredits und zur Entschuldung des Grundbesitzes im Großherzogtum Hessen, durch Gewährung von unkündbaren Amortisationsdarlehen gegen mäßigen Zinsfuß. Ihr Aktienkapital von jetzt 9 Mill. M. gehört zu 92 Proz. dem Staat, für den Rest Kommunalverbänden und Sparkassen mit kommunaler Garantie. Ihre Organisation und ihre ausgedehnte, höchst erfolgreiche Tätigkeit wird eingehend analysiert. Ein satzungsmäßiger Hauptzweck ist nun die Entschuldung des Grundbesitzes und Biermer (Gießen) charakterisierte ihre Gründung als eine „großzügige Entschuldungsaktion, zur systematischen Fürsorge für kommende Generationen". Aber: „Es ist an der Zeit darauf hinzuweisen, daß hier ein Ziel mit unzureichenden Mitteln verfolgt wird", bemerkt hierzu Hecht, unter Verweisung auf die folgenden, der Entschuldungsfrage speziell gewidmeten Aufsätze. Deren sind drei: „die Entschuldungsversuche in Ostpreußen" von dem Landschaftssyndikus Dr. Leweck, „die Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in der Spezialkommission des österreichischen Herrenhauses" von Dr. v. Altrock, Generalsekretär des preußischen Landesökonomiekollegiums, und „die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes durch Annuitäten und Lebensversicherung", von Hecht selber.

Er schildert hier eingehend die Amortisation durch Annuitäten, die vom Darlehnsgeber fordert, daß er zum Vorteil des Schuldners jede kleine Amortisationsrate sofort auf Zinseszins anlege. Dies ist natürlich nur größeren Instituten möglich: „das Annuitätendarlehenswesen verlangt und ist eine Zentralisation kleinerer Kapitalien". Sein Vorteil für den Schuldner ist vor allem die grundsätzliche und regelmäßige Unkündbarkeit des Annuitätendarlehens. Sodann, daß seine Tilgung durch kleine und, was besonders für ungewandte, ländliche Kreise wichtig ist, stets gleichbleibende Zahlungen erfolgt. Aber so große Vorzüge auch diese Tilgungsart habe, ein Weg zur Entschuldung sei

sie nicht, wenigstens nicht in ihrer durchgängig sich findenden Handhabung, wo einmal eine minimale Amortisation zugelassen und regelmäßig gewählt werde, und wo vor allem die Amortisation sehr bald sistiert werden darf und ganz regelmäßig auch sistiert wird. „Das Annuitätendarlehenswesen ist die richtige Form für die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes, aber es ist eine nicht ausreichende Form für die Entschuldung. Im 19. Jahrhundert hat man im Annuitätensystem die richtige Form für die Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes gefunden, im 20. Jahrhundert haben wir die Form für die Entschuldung zu finden. Verzichtet man in Agrarkreisen selbst auf die Lösung des Problems, so bedeutet das eine schwere Benachteiligung der deutschen Landwirtschaft. Gelingt es uns, die Bearbeitung des Problems in die richtigen Wege zu leiten, so wird die Konkurrenzfähigkeit der deutschen Landwirtschaft außerordentlich gestärkt, die Wohlfahrt der ländlichen Gemeinden in ungeahnter Weise gehoben."

Als diesen Weg empfiehlt Hecht die Verbindung des Annuitätendarlehens mit der Lebensversicherung, und zwar in der zweckmäßigsten, weil für den Schuldner billigsten Form, daß als versichertes Kapital nicht eine feste Summe, sondern der im Todesmoment oder in dem etwa angesetzten Schlußjahr noch nicht amortisierte, unbestimmte Betrag eingesetzt wird. Diese „Hypothekentilgungsversicherung" stellt sich nun erfreulicherweise so billig, daß ein mit ihr verbundenes, unkündbares Annuitätendarlehen nicht teurer wird, als ein kündbares, nicht amortisables Darlehen in Verbindung mit der Lebensversicherung. „Wenn aber ein Annuitätendarlehen nicht teurer ist, so hat der Schuldner nicht das geringste Interesse mehr, ein kündbares Darlehen zu wählen, und so ist durch die Hypothekentilgungsversicherung ein überaus wichtiges, neues Mittel zur Einführung und Verbreitung der Annuitätsdarlehen gefunden."

Während nun das Annuitätsdarlehen mit seiner üblichen Amortisationsfrist weit über die Durchschnittslebensdauer hinausreiche, also stets eine Verschuldung auch der Erben darstelle, werde durch die Hypothekentilgungsversicherung, und nur durch sie, der klare und große Grundsatz verwirklicht, daß jede Generation die von ihr gemachten Schulden auch selber tilgen muß.

Indes diese ländliche Hypothekentilgungsversicherung ist einstweilen noch ein pium desiderium; auch die ostpreußische Entschuldungsaktion, die Dr. Leweck in diesem Hefte beschreibt, arbeitet ohne die unseren Bauern noch fremdartig und auch zu teuer erscheinende Lebensversicherung! Dagegen zeigt diese in um so praktischerer und weitausgedehnter Anwendung der letzte Aufsatz: die Lebensversicherung als Mittel zur Lösung der Wohnungsfrage in Belgien, Beiträge zur Organisation des Bodenkredits in Belgien, von Ludwig Altschüler. Von dieser höchst interessanten Arbeit, der Frucht einer auf Hechts Anregung unternommenen Studienreise, ist leider vorerst nur ein einleitendes Kapitel: der Einfluß des Einfamilienhauses auf die belgische Wohnungsfrage, erschienen. Aber hoffentlich findet mit den Jahrbüchern auch dieser Artikel bald seine Fortsetzung.

Ausgehend von den auffällig, und unseren Verhältnissen gegenüber

beschämend niedrigen Behausungsziffern der belgischen Industrie- und Großstädte, zeigt Altschüler zunächst, daß das belgische Wohnungs- und Arbeiterwohnungswesen noch ganz überwiegend im Zeichen des Einfamilienhauses steht. Er erklärt dies aus der am eigenen Heim noch festhaltenden Volkssitte. Darum habe der Boden noch nicht die deutsche Mietskasernenausnutzbarkeit und damit Teuerkeit erlangt. Aber sollte es nicht zum guten Teil gerade umgekehrt liegen: weil der Boden noch billig ist, kann er noch Einfamilienhäuser tragen, und billig ist er, weil Belgien, wie Altschüler selbst sehr schön schildert, für die Veräußerung und Belastung des Bodens die denkbar schwerfälligsten und unbeholfensten Einrichtungen hat! Es ist genau wie in England. Und gerade wie in England wünscht man sich vielfach auch in Belgien, wie Altschüler zeigt, unser raffiniert vollkommenes Bodenhandels- und Bodenkreditwesen, ohne sich klar zu machen, daß damit zugleich auch die hohen Bodenpreise und die hohen Mietskasernen ihren Einzug halten und die Einfamilienhäuser genau so verdrängen würden wie sie es in der Rheinprovinz nachweisbar seit und infolge der Einführung des preußischen Grundbuchsystems getan haben!

Jedenfalls erfolgte in Belgien die durch ein Gesetz von 1889 eingeleitete, mächtige Förderung des Arbeiterwohnungswesens ausschließlich durch Herstellung von Einfamilienhäusern, und zwar zu eigenem Erwerb. Deren sind in 20 Jahren 50000 geschaffen worden. Direkte Staatsbeihilfe wurde abgelehnt, indes ein weitgehender Steuer- und Gebührenerlaß bewilligt, was, wie Altschüler richtig sagt, einer Barsubvention sachlich gleichsteht. Sodann und vor allen Dingen trat damals die staatlich garantierte und beaufsichtigte Spar- und Altersrentenkasse als Kredit- und Geldquelle ein und brachte die seit Jahrzehnten in Belgien erfolglos erörterte Arbeiterwohnungsfrage in raschen Fluß, hierdurch einmal mehr bekräftigend, „daß die Arbeiterwohnungsfrage in der Hauptsache eine Kreditfrage ist.“

Die Sparkasse gibt durch Vermittelung ihr angegliederter Kreditgesellschaften von der Art der englischen building societies Arbeitern gegen Amortisationshypothek die Mittel zum Bau oder Erwerb eines Eigenhauses. Diese Hypothek muß aber verstärkt und wirtschaftlich erst wirklich tragfähig gemacht werden durch eine bei der Sparkasse selbst kontrahierte Lebens- nnd Hypothekentilgungsversicherung.

Dies das „belgische System“, das neuerdings auch seitens des rheinischen Kleinwohnungsvereins in Düsseldorf nicht ohne Erfolg nachgeahmt worden ist. Altschüler schildert es in diesem ersten Kapitel nur ganz im allgemeinen, gibt aber zugleich die unerfreuliche, indes wohl erklärliche Feststellung, daß diese seinerzeit unter dem Eindruck des proletarischen Wohnungselends ins Leben gerufene, belgische Arbeiterwohnungsaktion für die Wohnverhältnisse der Aermsten der Armen ohne nachweisbare Wirkung geblieben ist. Jene 50000 Eigenhäuser sind doch nur einer Elite der Arbeiterschaft zugute gekommen, wie jede auf Selbsthilfe und eigene Sparleistungen gebaute Förderung. Dem proletarischen Wohnungselend möchte man in Belgien jetzt durch Errichtung von Arbeitermietskasernen entgegentreten, aber unter An-

setzung niedriger Höchstmieten, um so dem Teuerwerden des „mehrstöckigen" Bodens nach Möglichkeit vorzubeugen!

In enger Beziehung zu der Bodenver- und Entschuldungsfrage steht endlich das von Hecht in dem Arbeitsprogramm nachdrücklich hervorgehobene Erbbaurecht, die in England übliche Form des „Bauens auf unbezahltem — also wirtschaftlich nicht eigenem — Boden". Der Engländer mit seinem vorweltlich unvollkommenen Bodenkreditrecht leiht sich eben den Boden selbst, wir den Preis des Bodes, indem wir dank unserem Grundbuche diesen Boden selbst dafür zum Pfande setzen. Dies der Ursprung und ein Hauptteil unserer schwindelerregenden Baubodenverschuldung und damit — gegenüber England — unserer Boden- und Wohnungsverteuerung. Beim Erbbaurecht fällt nun diese Bodenerwerbshypothek ganz fort; aber auch für die gerade wie beim Bau auf „eigenem" Boden nötige Baugeldhypothek steht das Erbbaurecht volkswirtschaftlich besser da, als der bei uns übliche, sogenannte „Eigen"bau. Denn es zwingt als zeitlich begrenztes Recht zur Amortisation der Baugeldhypothek, die getilgt und gelöscht sein muß, lange bevor das Haus tatsächlich entwertet ist. Bei unseren Hypothekeneigenhäusern dagegen ist Amortisation der Baugeldhypothek unbeliebt und selbst da, wo sie platzgreift, bleibt der amortisierte Betrag als Eigentümergrundschuld, also als grundbuchmäßig gewährleistete Anweisung auf jene Wertquote bestehen, während das ihr einstmals entsprechende Haus vielleicht schon längst entwertet ist. Dieses System unserer Mietskasernenproduktion und unseres Hypothekenrechts selbst ist also nichts als das bequeme: après nous le déluge, und genau gleich der von Hecht so energisch bekämpften, ländlichen Borgwirtschaft. Seine Sätze: „Dem Recht des Schuldenmachens entspricht die Pflicht der Schuldentilgung" und: „Jede Generation soll die Schulden tilgen, die von ihr aufgenommen sind," passen auch auf die Baugeldhypothek, sobald und soweit das ihren Gegenwert darstellende Haus durch Alt- oder Altmodischwerden sich entwertet.

Und so hat das Erbbaurecht neben seiner Bedeutung für die Wohnungsfrage: Ersparnis beim Bodenerwerb (Erbbauzins gegenüber Zinsen der Kaufpreishypothek) und daher Erleichterung der Einfamilienhäuser mit Gärten! — auch eine große Bedeutung für die Kredit- und Entschuldungsfrage. Und hieran dachte wohl Hecht, als er in das Arbeitsprogramm der Jahrbücher: „die Förderung des Bodenkredits durch das Erbbaurecht" aufnahm.

In diesem Hefte gehört hierher ein sachkundiger und manches Neue bringender Aufsatz des Direktors der Kreditanstalt für städtischen Bodenbesitz von Posen und Westpreußen, Dr. Stübben über „Erbbaurechtshypotheken". Daß von den Rechtszweifeln und Bedenken, die dem fremdartigen Institut zunächst entgegentraten, ein großer Teil schon durch theoretische Klärung oder durch praktische Auswege beseitigt ist, hebt er mit Recht hervor, wünscht aber nicht ohne Grund die Klärung einiger Punkte durch ein wiederholt in Aussicht gestelltes Reichs-Erbbaugesetz. Der Kapitalwert eines Erbbaurechtes und damit die Sicherheit einer darauf ruhenden Amortisationshypothek wird

mathematisch dargelegt und die Förderung des Erbbaurechts durch Beleihung den Realkreditanstalten warm empfohlen: „Die lebensvolle Entwicklung des Erbbaurechts ist von der Beleihung durch die Hypothekenbanken abhängig. Wer es nicht beleiht, weil es keinen Marktwert hat, stolpert über die eigenen Füße. Wir spüren seit längerer Zeit am eigenen Leibe, daß der Ausnutzung des Bodens die Grenze gezogen ist durch die Rücksicht auf das Gemeinwohl. Das Erbbaurecht soll in der Wohnungsfrage einen Regulierungsfaktor bilden.“ H. Erman.

Zahnbrecher, Franz H., Dr. phil. et oec. publ., Zur Einführung von Postsparkassen in Bayern unter besonderer Berücksichtigung der ländlichen Spar- und Darlehenskassenvereine. München, M. Riegersche Hofbuchhandlung.

Wir haben hier eine neue Schrift, die sich zugunsten der Einführung der Postsparkasse ausspricht. Ihr Ausgang ist die Resolution des XXIII. deutschen Genossenschaftstages, worin die Einführung des Postscheckverkehrs und der Postsparkasse als eine das Genossenschaftswesen schädigende Maßregel verworfen wurde. Aus jener befürchtet man die „Vernichtung der vielversprechenden Anfänge des genossenschaftlichen Scheckverkehrs“, aus dieser die Entziehung von Spareinlagen und eine dem platten Lande, wie überhaupt dem Mittelstand nachteilige Konzentration des Depositenwesen. Man wurde darin nicht dadurch beirrt, daß der erste internationale Bundestag der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Wien im Postscheck- und Clearingverkehr der staatlichen Postsparkasse sogar eine Erleichterung und Förderung der Tätigkeit der Provinzialverbandskassen und des Zentralgenossenschaftskreditinstitutes sah. Wie weit das deutsche Postscheckgesetz hier schon eine Aenderung der Sachlage gebracht hat, berührt Autor nicht weiter, obwohl das Buch im Herbste 1909 zum Abschluß kam, sondern er wendet sich ausschließlich der Frage der Einführbarkeit der Postsparkasse zu, die als „Sparkasse“ für das Genossenschaftswesen doch ohne weiteres Interesse sein dürfte. Daß die Genossenschaftskassen von der Konkurrenz der Postsparkasse wenig zu leiden haben werden, ist bei der hohen Einlagezinsdifferenz, bei dem Interesse der Landwirtschaft an ihren lokalen Genossenschaften und dem ländlichen Solidaritätsgefühl zu erwarten. Es bedürfte hierzu nicht einmal eines abschreckend niederen Zinsfußes bei der Postsparkasse, der mir, wenn diese schon einmal geschaffen werden sollte, sozialpolitisch nicht gerechtfertigt werden zu können scheint.

Die Behauptung einer unwesentlichen Beeinträchtigung der anderen Sparkassen durch die Postsparkasse kann nicht durch die absolute Zunahme ihrer Einlagen eine Bejahung, sondern muß aus dem relativen Rückgang des Jahreswachstums (s. Tabelle S. 91) eine Verneinung erfahren. Wenn der Autor hofft, daß die Postsparkasse die lokale Geldzirkulation des Privatsparkassenwesens ersetzen kann und das Genossenschaftswesen sogar besonders zu fördern vermag, so ist die bisherige Praxis den Beweis dafür schuldig geblieben; die deutsche Postsparkasse dürfte allen Anzeichen nach zu schließen nicht einmal die bescheidenen

Versuche anderer Länder hierin nachahmen, sondern sich vornehmlich der Besserung des Staatskredits widmen. Die anderen dem Postsparkassenwesen nachgerühmten Vorteile habe ich in den Kritiken der Bücher von Heber und Heidemann in diesen Jahrbüchern bereits beleuchtet, mir scheinen sie zu schwer erkauft, da ja der Hauptvorteil der Erweiterung der Spargelegenheit auch durch die Dienstleistungen der Posten für die bestehenden Privatsparkassen sich erfüllen ließe.

Wertvoll ist der Einblick, den diese Schrift in das Sparkassenwesen der bayerischen und österreichischen Genossenschaften gewährt; instruktive graphische Tabellen beleben dieses interessante Bild.

Jena. Robert Schachner.

Altherr, Hans, Das Münzwesen der Schweiz bis zum Jahre 1798 auf Grundlage der eidg. Verhandlungen und Vereinbarungen. Bern, Stämpfli & Cie., 1910. gr. 8. XII—432 SS. M. 10.—.

Jastrow, J. (Prof.), und (Dir.) W. Badtke, Kommunale Arbeitslosenversicherung. Denkschrift und Materialsammlung, vorgelegt dem Magistrat Charlottenburg. Verm. Buchausg. Berlin, Georg Reimer, 1910. gr. 8. VIII—228 SS. M. 2,80.

Passow, Richard (Prof.), Die Bilanzen der privaten Unternehmungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. gr. 8. XII—355 SS. M. 8,40. (B. G. Teubner's Handbücher für Handel und Gewerbe.)

Peter, Heinrich, Wert und Preis unbebauter Liegenschaften in der modernen Großstadt. Dargestellt auf Grund der Verkäufe unbebauter Liegenschaften in Mannheim 1895—1906. Karlsruhe, G. Braun, 1910. Lex.-8. VII—169 SS. M. 5.—.

Prager, Heinrich, Eine staatliche Zwangsversicherung. Entwurf zur Schaffung von Altersrenten für Jedermann. (Ein soziales Problem.) Wien, Manz, 1910. gr. 8. IV—52 SS. M. 1.—.

Taeuber, Rud. (Bücherrevis.), Unsere Großbanken. Dresden, Gerhard Kühtmann, 1910. gr. 8. VI—186 SS. M. 7.—.

Thomas, Willy (Referendar), Ist die Reichsbank eine Aktiengesellschaft? Diss. Königsberg i. Pr., Ferd. Beyer, 1909. 8. XI—68 SS. M. 1.—.

---

Dallemagne, J., Le crédit et la petite bourgeoisie. Liège, impr. D. Cormaux, 1909. 8. 119 pag. fr. 1,50.

Malnoury, Louis, La mutualité agricole et l'assurance contre l'incendie. Chaumont, impr. Cavaniol, 1910. 18. 322 pag.

Ireton, Robert Emmett, A central bank. New York, Anthony Stumpf Publishing Co., 1910. 12. 216 pp. $ 1,60.

Whittall (W. J. H.), An elementary lecture on the theory of life assurance. Delivered at a meeting of the Birmingham Insurance Institute, January 11, 1889. 2nd edition, revised. London, Layton, 1910. Cr. 8. 43 pp. 2/.—.

## 9. Soziale Frage.

Harms, Bernhard, Professor der Staatswissenschaften an der Universität Kiel, Ferdinand Lassalle und seine Bedeutung für die deutsche Sozialdemokratie. Jena (Gustav Fischer) 1909. 128 SS.

In Lassalle paarten sich seltene Vorzüge des Geistes mit gefährlichen Trieben; er war teils politischer Egoist, teils von deutschnationaler Gesinnung getragen. Cäsaristisch veranlagt, sich bewußt anlehnend an das eherne Gestell des preußischen Staates, von dessen Entwicklung er das Heil Deutschlands erwartete, war er weniger durch die Eigenart der Ideen wie durch die kraftvolle Art seiner Agitation der eigentliche Begründer der Arbeiterpartei in Deutschland. Die Per-

sönlichkeit, deren Leben, Kämpfe und Tod menschlich erschütternde Momente in sich trägt, wird stets besonderes Interesse einflößen, und so ist es denn verständlich, daß auch Harms sich mit ihr beschäftigt.

Ist er der Aufgabe, die er sich gestellt, gerecht geworden? Diese Frage kann nicht bejaht werden. Das vorliegende Buch hat zwar manche Vorzüge. Harms führt treffend die Gründe vor, weswegen eine vom Klassengeist getragene Arbeiterbewegung in Deutschland vor Lassalle fehlte. Auf die ursprüngliche, das eigene Interesse so wesentlich schädigende Verständnislosigkeit der Fortschrittspartei gegenüber den Arbeiterinteressen ist beredt hingewiesen, und die konfessionell-psychologischen Verhältnisse, die Lassalle entscheidend beeinflußten, sind scharf erkannt. Doch die Schrift, die nicht frei von gekünsteltem Pathos ist, hat mehr einen feuilletonistischen als wissenschaftlichen Charakter. Der äußere Lebensgang Lassalles und der Inhalt seiner Reden und Agitationsschriften ist zwar zuverlässig skizziert, aber das in Betracht zu ziehende Material ist von Brandes bis Oncken so vielfach und allseitig behandelt, und so allgemein bekannt, daß die wiederholte Behandlung und Wiedergabe des Stoffes fast zwecklos erscheint. Diese störenden Einzelheiten jedoch wären immerhin von nur untergeordneter Bedeutung, wenn der eigentliche Zweck des Buches als berechtigt zu bezeichnen wäre. Dies ist nicht der Fall. Harms beschäftigt sich mit Lassalle nicht um dessen Lebensgeschichte zu schreiben, sondern um dessen aktuelle Bedeutung für Deutschland zu beweisen. Er meint (S. 81 ff.), daß ein großer Teil der von Lassalle in dem „Offenen Antwortschreiben“ niedergelegten Anschauungen für die Gegenwart verwertbar seien und daher von der Arbeiterpartei programmatisch bald wieder aufgenommen werden dürften. Hier hat die Sonde der Kritik einzusetzen, und von diesem Gesichtswinkel aus ist der Feingehalt des Buches zu erkennen und zu bemessen.

Lassalle hat namentlich die Beseitigung des ehernen Lohngesetzes verlangt, er ist für die Errichtung von Produktivassoziationen eingetreten, hat hierfür und für andere Wirtschaftsangelegenheiten die Intervention des Staates gefordert und war der eifrigste Vertreter des allgemeinen Wahlrechtes. Das eherne Lohngesetz hat manchen Sturm erlebt. Die Frage des Existenzminimums der Arbeiter ist bei deren sich tatsächlich fortlaufend mindernden Armut eine äußerst strittige geworden. In Deutschland bietet die Zunahme des Exports, die dauernd wachsende Inlandsproduktion, der hohe Aufschwung der Technik usw. eine sich stetig steigende Arbeitsgelegenheit, die trotz stark zunehmenden Bevölkerung zu einer fortlaufenden Erhöhung der Löhne geführt hat und führt. Hierzu kommt aber der durchaus nicht zu unterschätzende Umstand, daß mit einer bestimmten Mindestbegrenzung des Einkommens nicht nur die Arbeiter, sondern dauernd auch die Mehrzahl aller Individuen zu rechnen haben. Durchschnittlich verdienen die Einzelnen im günstigsten Fall nur dasjenige, was sie verbrauchen, abgesehen von der unleugbaren Tatsache, daß sie meistenteils auch dasjenige verbrauchen, was sie verdienen. Oder finden

vielleicht Professoren, Offiziere, Oberlehrer, Volksschullehrer, Briefträger, alle sonstigen hohen und niederen Staats- oder Gemeindebeamten, die in der neueren Zeit erwerbsfähiger gewordenen Frauen, ja selbst im entscheidenden Mehrheitsfalle die Privatbeamten und selbständigen Handwerker, Kaufleute und Industriellen durch ihr Einkommen die Möglichkeit einer größeren Kapitalansammlung? Gar mancher von ihnen ist froh, wenn er im Kampf um das Dasein finanziell nicht unterliegt. Es gab und gibt ein je individuell nach Bildung, Lebensbedarf und Gewohnheit bedingtes Lohngesetz für fast alle Zugehörigen der verschiedenen Bevölkerungsklassen, und die Annahme, daß ihm nur die Arbeiter unterliegen, war an sich schon ein bedauernswerter Irrtum Ricardos und Lassalles. Je mehr aber die volkswirtschaftliche Bildung Gemeingut wird, — und in diesem Zeitalter leben wir in Deutschland — desto schärfer tritt dieser Irrtum hervor, desto mehr verblassen die Sterne Ricardos und desto geringfügiger wird die aktuelle Bedeutung Lassalles. Es berührt eigenartig, daß Harms als wissenschaftlich geschulter Nationalökonom, der berufen ist, die akademische Jugend zur richtigen Erkenntnis zu führen, sich dieser Auffassung verschließt, und auch in der Gegenwart noch für das eherne Lohngesetz eintritt, dessen Existenzberechtigung zu etwaigen Ungunsten der Arbeiter bereits Liebknecht bestritten hat und dessen Unrichtigkeit klar erwiesen ist.

Harms behauptet „Die Lösung der sozialen Frage auf dem Wege der Produktivgenossenschaft herbeiführen zu wollen, war ein Vorrecht des vormärzlichen Sozialismus. Heut glaubt daran niemand mehr.“ (S. 88 ff.). Dies ist vollständig richtig. Da dies aber der Fall, ergibt sich mit zwingender Notwendigkeit die Erkenntnis, daß auch in dieser Beziehung Lassalle mit seiner Forderung ernstlich in der Gegenwart nicht mehr in Betracht gezogen werden kann. Und wenn die erwünschte Intervention des Staates zugunsten der Schwachen durch die neuere Reichsgesetzgebung auch teilweise eingetreten ist, so beweist dies bei weitem eher die sittliche Steigerung des Gemütsliberalismus, gleichviel in welcher politischen Parteiform er äußerlich auftritt, oder die endgiltige Loslösung von den Fesseln des Manchestertums als die wirklich aktuelle Bedeutung des ursprünglichen Begründers der deutschen Arbeiterpartei.

Lassalle ist auf das wärmste für die Einführung des allgemeinen und freien Wahlrechts eingetreten und hoffte hierdurch die Arbeiterinteressen indirekt und dauernd am schnellsten fördern zu können. Seine Auffassung ist, wie vielleicht in der Gegenwart nicht allgemein bekannt sein dürfte, anfänglich von den leitenden Männern der Sozialdemokratie nicht geteilt worden. Engels gab in seiner 1865 erschienenen Schrift über „Die preußische Militärfrage und die deutsche Arbeiterpartei“ der Befürchtung Ausdruck, daß in einem vorwiegend agrarischen Staate, wie in dem damaligen Preußen — der östliche Teil der Monarchie hat sich auch bis zur Gegenwart den gleichen Charakter gewahrt — und der intellektuellen Abhängigkeit der Arbeiter von den Grundbesitzern das allgemeine Wahlrecht für die Arbeiter eher ein

Fallstrick wie eine Waffe sein werde. In Uebereinstimmung mit Engels warnte gleichzeitig Liebknecht von einer politischen Parole, die das allgemeine Stimmrecht um jeden Preis fordere, da es, wie die Verhältnisse unter Napoleon III. bewiesen, auch für reaktionäre Zwecke leicht nutzbar und gemißbraucht werden könne. Diese durchaus begründeten Bedenken der Standardmen der Sozialdemokratie sollten auch von deren gegenwärtigen Führern oder allen sonstigen unbedingten Anhängern des allgemeinen Wahlrechtes nicht vollständig übersehen werden. Harms aber meint, daß Lassalle in der Sache Recht behalten habe (S. 98) und daß auch nach dieser Richtung seine aktuelle Bedeutung zu suchen sei. Es liegt nun vollständig fern, hier die Existenz des allgemeinen Wahlrechtes im Reich auch nur annähernd antasten oder das Dreiklassenwahlrecht mit den vielen Ungerechtigkeiten, die es dauernd hervorruft, verteidigen zu wollen. Aber hat sich denn das erstere zugunsten der deutschen Arbeiter, wirklich so sehr und dauernd bewährt? Weist nicht namentlich in der Gegenwart der deutsche Reichstag in vielfacher Beziehung eine fast gleiche Phyiognomie wie das preußische Abgeordnetenhaus auf? In beiden Körperschaften haben dauernd Konservative und Zentrum die Mehrheit, und die jüngste Reichsfinanzreform, die schlechter auch mit dem Klassenwahlrecht nicht hätte gemacht werden können, mit ihrer direkten Rückwirkung einer höheren Belastung der Minderbesitzenden liefert den besten Beweis von der relativen Minderwertigkeit auch des allgemeinen Wahlrechts. Bei Abschätzung der intellektuell-aktuellen Bedeutung Lassalles dürfen diese Gesichtspunkte nicht unberücksichtigt bleiben.

Harms gibt in der Vorbemerkung zu seinem Buche der Auffassung Ausdruck, daß die politische Weiterentwicklung der deutschen Sozialdemokratie nicht an Marx, sondern an Lassalle anknüpfen werde. Aber auch darin dürfte er sich irren. Die Sozialdemokratie wird wahrscheinlich aus Selbsterhaltungstrieb mit den Systemen beider sich nicht zu eng in der Zukunft verbinden. Der Schwerpunkt der zu erwartenden Entwicklung ruht in der Begründung einer radikal-liberalen Arbeiterpartei, die sich von der Verfolgung unerreichbarer Ziele, wie z. B. der Expropriation der Expropriateure oder der Errichtung von Produktivassoziationen mit Staatsmitteln grundsätzlich fernhält. Sonst dürfte die Sozialdemokratie auf den politisch immer mehr ausreifenden und volkswirtschaftlich sich immer mehr schulenden deutschen Arbeiter eine dauernde Anziehungskraft nicht auszuüben vermögen. Qui vivra verra!

Otto Warschauer.

Biesalski, Conrad, Umfang und Art des jugendlichen Krüppeltums und der Krüppelfürsorge in Deutschland. Hamburg und Leipzig (Leopold Voss) 1909.

Eine Reihe von Krüppelzählungen ohne und mit amtlicher Hilfe hatte durch die Bemühungen einzelner, praktische Krüppelfürsorge treibender Männer bereits in den Jahren seit 1896 stattgefunden. Alle diese auf ein umschriebenes Zweckgebiet beschränkten Zählungen (Mittelfranken, Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Schwerin, Schlesien,

Rheinprovinz, Provinz Sachsen, Westfalen, Braunschweig) hatten für ihre Veranstalter ihren Zweck erfüllt, aber sie hatten nicht die Aufmerksamkeit der breiten Oeffentlichkeit, der Presse, der großen Armenverwaltungen, der Regierungen erregt. Alle Kreise blieben ablehnend oder abwartend, selbst die Aerzte, d. h. die orthopädischen Chirurgen, standen in der Hauptsache noch abseits.

Da faßte Biesalski 1906 den heroischen Entschluß, eine das ganze Deutsche Reich umfassende Krüppelstatistik mit Hilfe der Regierungen in die Wege zu leiten, um so der Krüppelfürsorge die notwendigen Fundamente für eine gesunde und aussichtsreiche Weiterentwicklung zu gewährleisten. Diese Statistik sollte den Regierungen das Material zu Entschließungen geben, die gesamte Oeffentlichkeit aufzurütteln, das Interesse der Orthopäden erwecken und ihre Mitarbeit zur Folge haben.

Dank der Förderung und Hilfe des Geheimen Obermedizinalrats Prof. Dr. Dietrich-Berlin und des Geheimen Medizinalrats Prof. Dr. Hoffa-Berlin hat Biesalski seine große Arbeit begonnen und durchgeführt, gestützt auf den Deutschen Centralverein für Jugendfürsorge.

Die Eingaben an den Kultusminister für Preußen und an den Reichskanzler für die übrigen Bundesstaaten führten zu der Verwirklichung des Planes. Man einigte sich schließlich auf eine Zählkarte, die nach den Grundsätzen des in der statistischen Technik allgemein angewandten Sortierverfahrens abgefaßt war. Es wurden gezählt alle Krüppelkinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht erreicht hatten; Bayern, Baden und Hessen zählten nur das schulpflichtige Alter.

Im Laufe des Frühjahrs 1907 liefen die Zählkarten bei dem Berliner Bureau unter Biesalski ein und wurden dort aufs sorgsamste gesichtet.

Die Gruppierung aller Fälle fand statt in Nichtheimbedürftige, Heimbedürftige und Unheilbare. Diese Einteilung ist von fundamentaler Bedeutung.

Als nichtheimbedürftig wurden alle Krüppel gezählt, deren Erwerbsfähigkeit auch ohne ein Krüppelheim zu erreichen war, wenn man unter Krüppelheim eine Anstalt versteht, in welcher eine orthopädische Klinik, eine Volksschule und Handwerksunterricht gleichzeitig so neben- und ineinander arbeiten, daß ihre Gesamtwirkung die schädigenden Folgen auf das geringste mögliche Maß beschränkt.

Die Heimbedürftigkeit wurde nicht nur auf Grund des Gebrechens festgestellt, sondern es wurde gegen das Gebrechen abgewogen, ob der Krüppel aus wohlhabenden oder armen Verhältnissen stammte, ob überhaupt für ihn gesorgt wurde, und ob er noch durch andere Krankheiten oder Fehler betroffen war: Schwachsinn, Schwerhörigkeit, Kurzsichtigkeit, Blutarmut usw.

Demgemäß kam Biesalski zu folgender Begriffsbestimmung: „Ein heimbedürftiger Krüppel ist ein (infolge eines angeborenen Nerven- oder Knochen- und Gelenkleidens) in dem Gebrauch seines Rumpfes oder seiner Gliedmaßen behinderter Kranker, bei welchem die Wechselwirkung zwischen dem Grad seines Gebrechens (einschließlich sonstiger Krankheiten und Fehler) und der Lebenshaltung seiner Umgebung eine so

ungünstige ist, daß die ihm verbliebenen körperlichen und geistigen Kräfte zur höchstmöglichen wirtschaftlichen Selbständigkeit nur in einer Anstalt entwickelt werden können, welche über die eigens für diesen Zweck notwendige Vielheit ärztlicher und pädagogischer Einwirkungen gleichzeitig verfügt."

Unheilbare Krüppel sind die, welche keiner Behandlung zugängig, auch für den gewerblichen Unterricht untauglich sind, aber der Pflege in einem Krüppelheim bedürfen.

Der umfangreichste Teil des Buches, das Tabellenwerk, ist auf 316 Seiten untergebracht. Diese Tabellen dienen zweierlei Zwecken: sie sollen 1) die Frage nach dem Umfang der Krüppelfürsorge klären und Unterlagen für einen ausreichenden Ausbau liefern; 2) jeden einzelnen Bundesstaat, bezüglich jede preußische Provinz in die Lage versetzen, die für sie in Betracht kommenden Zahlen herauszuschreiben, nachzusehen oder zusammenzustellen.

Nach den Tabellen betrug im Deutschen Reiche (ohne Bayern, Baden, Hessen)

| | |
|---|---|
| die Gesamtzahl der Krüppel | 75 183 |
| davon befanden sich im vorschulpflichtigen Alter | 14 865 |
| im schulpflichtigen Alter | 60 318 |
| Nach ärztlichem Urteil waren von ihnen der Behandlung oder Erziehung in einem Krüppelheim bedürftig | 42 249 |
| davon befanden sich im vorschulpflichtigen Alter | 9 045 |
| im schulpflichtigen Alter | 33 204 |
| Es haben selbst Aufnahme in ein Heim gewünscht | 9 388 |
| davon befanden sich im vorschulpflichtigen Alter | 2 375 |
| im schulpflichtigen Alter | 7 031 |
| Die Zahl der Betten in den deutschen Krüppelheimen (ohne Bayern, Baden, Hessen) betrug aber (1908) nur | 3 125 |

Es wurden ferner gezählt:

in Bayern von 6 bis unter 14 Jahren = 9673 Krüppelkinder,
in Baden „ 6 „ „ 14 „ = 2756 „
in Hessen „ 6 „ „ 14 „ = 1436 „

Somit betrug im ganzen Deutschen Reiche die Gesamtzahl der Krüppel 98 263.

| | |
|---|---|
| Nach ärztlichem Urteil davon heimbedürftig | 56 320 |
| nicht heimbedürftig | 41 943 |

Bei einem Reichsdurchschnitt von 14,8 Krüppeln auf 10 000 Einwohner sinkt diese Zahl im Regierungsbezirk Cassel auf nur 8,8, steigt dagegen in Reuß ä. L. auf 27,8. Das Königreich Sachsen zählt 21,9, so daß Biesalski zugleich aus den anderen Zahlen wohl mit Recht folgert, daß die hochgespannte industrielle Tätigkeit die Höhe der Krüppelkinderzahl wesentlich steigert.

Vergleicht man nach den Zählkarten die Krankheiten, welche zu den Verkrüppelungen führen, so sind die häufigsten Krüppelleiden, welche mehr als die Hälfte ausmachen:

| | | |
|---|---|---|
| Lähmung mit | 16,4 | Proz. |
| Knochen- und Gelenktuberkulose mit | 15,0 | „ |
| Rückgratsverkrümmung mit | 12,2 | „ |
| Englische Krankheit mit | 9,5 | „ |

Von den 75 183 Krüppelkindern im Deutschen Reiche (ohne Bayern, Baden, Hessen) sind gezählt:

| | |
|---|---|
| als geistig gesund | 68 198 |
| als schwachsinnig, blödsinnig, stumpfsinnig | 6 481 |
| als geneigt zu Böswilligkeit und Verbrechen | 504 |

Außerordentlich bedeutsam ist die praktische Lehre, die Biesalski aus den Resultaten der Tabellen zieht.

Von den 42 249 heimbedürftigen Krüppeln haben Aufnahme in ein Heim gewünscht 9388; doch stehen nur 3125 Betten zur Verfügung.

Auf eine Million Einwohner kommen in Deutschland rund gerechnet 1500 Krüppel. Davon sind 800 heimbedürftig. Fordert man diese auf, sich in ein Krüppelheim zu begeben, so kommt erfahrungsgemäß ungefähr der dritte Teil. Das würden gegen 300 sein. Es würde also, was die tatsächliche Heimfrage anlangt, ausreichen, wenn für jede Million der Bevölkerung ein Krüppelheim vorhanden wäre, mit zunächst 200 Betten. Das wären für Deutschland 60 Heime mit 12 000 Betten. Diese Forderung ist keine imaginäre. Zurzeit gibt es 39 Heime. Weitere 8 sind in Vorbereitung, nämlich in Hamburg, Wiesbaden, Halle, Leipzig, Nürnberg, Würzburg, Posen und Namslau. Das würden schon 47 sein. Wenn das seit zwei Jahren einsetzende Tempo nur noch wenige Jahre anhält, so ist die Zahl von 60 Heimen in absehbarer Zeit erreicht.

Es würde den Rahmen eines Referates überschreiten, auf weitere Einzelheiten dieses groß angelegten nnd durchgeführten Werkes von Biesalski einzugehen. Neben dem Angedeuteten bringt das Buch als weitere Ergebnisse: die Heilaussichten, die Fälle der Prophylaxe, die Komplikationen, Armenlasten, Unterhalt, die Bedeutung des vorschulpflichtigen Alters usw.; außerdem in zwei weiteren Kapiteln die Grundzüge der praktischen Krüppelfürsorge, eine Uebersicht der bestehenden Krüppelheime und ihre zweckmäßige Einrichtung und Ausgestaltung und zum Schluß ein ausführliches Literaturverzeichnis.

Biesalski hat sich durch dieses Werk einen bleibenden Denkstein in der Krüppelfürsorge gesetzt.

Halle a. S. H. Gocht.

Ergebnisse der Säuglingsfürsorge. Herausgeg. von Arthur Keller. 5. Heft. Neumann, H. (Prof.), Aus der Berliner Säuglingsfürsorge. Nebst einem Anhang: Die ärztliche Schweigepflicht bei Syphilis, von (Rechtsanwalt) Thiersch. Wien, Franz Deuticke, 1910. Lex.-8. V—100 SS. M. 3,50.

Geyer, Karl (Domvik.) Die öffentliche Armenpflege im kaiserlichen Hochstift Bamberg mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Bamberg. Nach archivalischen Quellen bearbeitet. Bamberg, Schmidt, 1909. Lex.-8. 227—XVI SS. M. 2,50.

Helenius-Seppälae, Matti, Ueber das Alkoholverbot in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika. Ergebnisse einer mit Staatsunterstützung ausgeführten Forschungsreise. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. V—131 SS. M. 2,50.

Hüppy, Joh., Geschichte des schweizer. Gewerkschaftsbundes. Zürich, Schweizerischer Grütliverein, 1910. 8. VIII—198 SS. M. 2.—.

Jacobssohn, Alfred, Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben. Kritische Bemerkungen zu der Schrift von Dr. Adolf Günther über „Wohlfahrtseinrichtungen und Betriebseinrichtungen". Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. V—60 SS. M. 2.—.

Kraft, A. (Schularzt), Ferienheime. Bericht über eine Studienreise an den Vor-

stand des Schulwesens der Stadt Zürich. Zürich, Orell Füssli, 1910. gr. 8. 73 SS. M. 2.—. (Schweizer-Zeitfragen. Heft 38.)

Posadowsky, Graf, Die Wohnungsfrage als Kulturproblem. Vortrag. München, Ernst Reinhardt, 1910. 8. 32 SS. M. 0,50.

Stiefkinder der Sozialpolitik. Bilder aus dem Berufsleben der Krankenpflegerinnen. München, Ernst Reinhardt, 1910. 8. 39 SS. M. 0,50.

---

Avenel, Georges d', Découvertes d'histoire sociale, 1200—1910. Paris, Ernest Flammarion, 1910. 18. fr. 3,50. (Bibliothèque de philosophie scientifique.)

Durieu, André, La petite propriété rurale accessible aux ouvriers. Thèse. Poitiers, Société française d'imprimerie et de librairie, 1909. 8. VIII—178 pag.

Franck, Charles, Les Bourses du travail et la Confédération générale du travail. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 523 pag. fr. 10.—.

Gide, Charles, Les sociétés coopératives de consommation. 2e édition, refondue et augmentée. Paris, Armand Colin, 1910. 16. XII—293 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque du Musée social.)

Lallemand, Léon, Histoire de la charité. Tome IV. Les temps modernes (du XVIe au XIXe siècle). Partie 1. Paris, Alphonse Picard & fils, 1910. 8. IX—624 pag. fr. 7,50.

La Tour du Pin La Charce, Marquis de, Aphorismes de politique sociale. Paris, Nouvelle Librairie nationale, 1909. 16. 104 pag. (Études sociales et politiques.)

Marvaud, A., La question sociale en Espagne. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. fr. 7.—. (Bibliothèque d'histoire contemporaine.)

Child Conference for research and welfare. Proceedings of the Child Conference for research and welfare, 1909; held at Clark University in connection with the celebration of its twentieth anniversary, Worcester, Massachusetts, July 6—10, 1909. New York, G. E. Stechert & Co., 1910. XVI—257 pp. $ 2.—.

Churchill, Winston Leonard Spencer, Liberalism and the social problem. New York, George H. Doran Co., 1910. 8. XXIII—414 pp. $ 1,50.

Ede, W. Moore, The clergy and social service. London, E. Arnold, 1910. Cr. 8. 158 pp. 2/.6.

Holyoake, Georg Jacob, The history of co-operation. Revised and completed reprint. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. 716 pp. 2/.6.

Keeling, Frederic, The labour exchange in relation to boy and girl labour. London, P. S. King, 1910. 8. 84 pp. 0/.6.

Knott, Y., Conservative socialism; or, politics for the middle classes. 2nd edition. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. Cr. 8. 160 pp. 1/.—.

Morris, E. W., A history of the London Hospital. London, E. Arnold, 1910. 8. 306 pp. 6/.—.

Noel, Conrad, Socialism in church history. London, F. Palmer, 1910. Cr. 8. 284 pp. 5/.—.

Peabody, Francis Greenwood, The approach to the social question. An introduction to the study of social ethics. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 218 pp. 5/.—.

Traversa, Gaetano, Socialismo magistrale. Caltagirone, tip. G. Scuto, 1909. 16. 42 pp.

## 10. Gesetzgebung.

Collection des économistes et des réformateurs sociaux de la France. Bd. 1—3. Herausgegeben von A. Dubois (Professor für Nationalökonomie und Geschichte der volkswirtschaftlichen Ideen an der Rechtsfakultät der Universität Poitiers). Paris 1910.

Auch in Frankreich beginnt jetzt eine „Sammlung sozialwissenschaftlicher Meister", die, nach Mitteilung des Verlegers Paul Guenther in Paris, ungefähr 50 Bände enthalten soll und von der zunächst drei physiokratische Schriften veröffentlicht werden. In der Mitte des 19. Jahrhunderts war freilich bereits eine „Collection des principaux économistes" erschienen; sie ist jedoch, soviel mir gesagt wurde, vergriffen. In den neunziger Jahren hat dann der Verleger

Guillaumin eine petite bibliothèque économique française et étrangère herausgegeben, die aber mehr populäre Zwecke verfolgt. Deshalb bietet z. B. der in dieser Sammlung von Charles Gide herausgegebene Band Fourier auch nur eine, übrigens sehr gute, Auswahl nebst einer recht ausführlichen Einleitung von Gide selbst. Das neue Unternehmen soll wissenschaftlichen, zunächst Unterrichtszwecken dienen, und deshalb ist mit Recht an dem von Waentig in seiner Sammlung aufgestellten Prinzip: keine Auswahl, sondern vollständige Darbietung genauer Texte festgehalten. Ein weiterer Unterschied von der Guillauminschen Sammlung ist, daß nur Franzosen und zwar die „sozialen Reformatoren Frankreichs" zum Wort kommen sollen. Genaue Textwiedergabe, auch mit Facsimilenachbildung des Originaltitels und Angabe der Seitenziffern der Originalausgabe, ist vor allem erstrebt. Die Einleitungen sollen mehr in das Werk — weniger in das Leben des Autors einführen und nicht durch ein zu ausführliches Resumé unwillkürlich den Leser von der Lektüre selbst abhalten. Damit diese recht wertvoll wird, ist von dem Herausgeber jedem Band ein Sachregister beigegeben, was gleichfalls durchaus anzuerkennen ist.

Der Anschauung entsprechend, daß mit der Physiokratie die wissenschaftliche Nationalökonomie beginne — mit welcher nicht haltbaren Ansicht ich mich hier nicht auseiandersetzen will — wird die Sammlung eröffnet durch den Neudruck folgender drei Schriften: Dupont de Nemours: „de l'origine et des progrès d'une science nouvelle" (1768); Nicolas Baudeau: „première introduction à la philosophie économique ou analyse des états policés" (1771 und nicht 1767, wie der Titel fälschlich vermuten läßt); le Mercier de la Rivière: „l'ordre naturel et essentiel des sociétés politiques" (1767). Mit dem Herausgeber, Professor A. Dubois, den wir zu seinem Unternehmen beglückwünschen, kann man die Bedeutung dieser drei Werke — von denen übrigens in Deutschland nur der ordre naturel näher bekannt ist — dahin charakterisieren, daß Dupont de Nemours einen elementaren Leitfaden zur Einführung in das physiokratische System (größtenteils mit einer Analyse der Rivièreschen Gedankengänge) gibt, daß dagegen Baudeaus Schrift einen „cours moyen de Physiocratie" für Vorgerücktere bietet, und daß der ordre naturel „eine Art physiokratisches Lehrbuch für Fortgeschrittene" ist. Wenn die Aufeinanderfolge der Herausgabe demnach didaktisch beabsichtigt zu sein scheint, so ist demgegenüber doch zu fragen, ob nicht — gerade aus methodologischen Erwägungen — am besten eine Einführung in die physiokratische Gedankenwelt von vornherein durch ein fundamentales Werk, etwa von Quesnay oder Turgot selbst, gegeben worden wäre. Jedenfalls müßten des letzteren Réfléxions oder die Maximes générales des Hauptes der Schule bald nachfolgen! Ich meine, erst sollte man gerade dem jüngeren Nationalökonomen diese Großen, erst dann deren Interpreten zur Lektüre empfehlen. Damit will ich natürlich nicht den drei Männern, deren Hauptwerke uns hier zunächst geboten sind, selbständige Leistungen überhaupt absprechen — auch Baudeau nicht, dem Gründer des publizistischen Organs der Physiokraten, der „Ephémérides du citoyen", der erst später sich zu den Ansichten der Schule bekehrt hat. Da

über diesen Schüler des Marquis de Mirabeau — wie er sich selbst anonym bezeichnete — übrigens auch in der Neuauflage unseres „Handwörterbuchs der Staatswissenschaften“ nichts zu finden ist, ist die kritische Bibliographie, die Dubois gleichzeitig mit einigen Notizen über das Leben gewissenhaft beigegeben hat, sehr dankenswert. — Die Neuherausgabe der ordre naturel ist von dem Professor an der Rechtsfakultät in Lille, Edgard Depitre, besorgt worden; dieser hat seine Einleitung ausführlicher gestaltet als der Herausgeber der ganzen Sammlung, der den Text der beiden anderen Werke selbst revidierte. Als Erscheinungsjahr der „Physiocratie ou constitution naturelle du gouvernement le plus avantageux au genre humain“ wird dabei irrtümlich lediglich 1767 angegeben. Recht wertvoll sind hier die literarischen Hinweise in den Anmerkungen zur Einleitung Depitres.

Halle a. S. H. Gehrig.

Annuaire de la législation du travail. Publié par l'office du travail de Belgique. Bruxelles 1909. — Annuaire de législation française. Publié par la société de législation comparée. Paris 1909.

Bereits im zwölften Jahrgang erscheint das Jahrbuch über die sozialpolitische Gesetzgebung der Hauptkulturländer, welches das Arbeitsamt des belgischen Ministeriums für Industrie und Arbeit in immer sorgfältiger Zusammenstellung alljährlich bietet. Es ist auch durch das „Bulletin des Internationalen Arbeitsamtes“ keineswegs überflüssig geworden und wurde in gewisser Weise durch eine andere, gleichfalls amtliche Publikation wenigstens kurze Zeit[1]), ergänzt: durch eine sehr genaue Uebersicht des deutschen Kaiserlichen Statistischen Amtes über „die wichtigsten sozialpolitischen Gesetze, Entwürfe und Verordnungen im Deutschen Reiche und im Auslande im Jahre . . . .“, welche ebenso wie eine zweite, sehr dankenswerte Zusammenstellung über „die wichtigsten sozialpolitischen Veröffentlichungen der arbeitsstatistischen Aemter des In- und Auslandes und sonstiger amtlicher und halbamtlicher Stellen“ als Sonderbeilage zum „Reichs-Arbeitsblatt“ zuerst für 1907 erschien[1]). Während aber die deutsche Veröffentlichung eine Aufzählung der Gesetzgebung und Verwaltungsakte — leider ohne genaue Angabe der Quellen, wo der offizielle Text zu finden ist — gab und eine möglichste Vollständigkeit der Zusammenstellung erstrebte, bietet das belgische Jahrbuch den Text der hauptsächlichen

1) Während der Korrektur lese ich zu meinem Bedauern im Januarheft des Reichsarbeitsblattes (8. Jahrgang, No. 1, S. 63), daß das deutsche Kaiserliche Statistische Amt diese Veröffentlichungen wieder eingestellt hat! Als Begründung dafür wird mitgeteilt, daß die Zeitschriften zweier vom Reich unterstützter Anstalten ihre Publikationen in dieser Richtung erweitert hätten. Erstens ist dagegen zu bemerken: gerade die vom Statistischen Amt angewendete Art der Darstellung ist in jenen Publikationen nicht angewendet worden. Zweitens erscheint eine Verweisung auf eine so teuere Zeitschrift (von einem jährlichen Abonnementspreis von 24 M.!) nicht angebracht für Lesergruppen, für welche hauptsächlich das Reichsarbeitsblatt bestimmt ist: die Arbeitnehmer selbst und deren Organisationen. Wenn Belgien Tausende von Mark für eine regelmäßige Veröffentlichung großen Stils wie die oben erwähnte alljährlich ausgibt, so dürften auch bei uns genügend Mittel vorhanden sein für zwei „Beilagen“ von — zusammen zwei bis höchstens drei Bogen! H. G.

Gesetze und Verordnungen selbst, meistens in französischer Sprache; für Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Großbritannien nebst Kolonien und die Vereinigten Staaten von Amerika wird außerdem der Originalwortlaut gegenübergestellt. Dabei kann naturgemäß — schon mit Rücksicht auf den Umfang und die recht erheblichen Kosten — nur eine Auswahl aller ergangenen Bestimmungen geboten werden; doch dürfte für 1908 — welches Jahr der vorliegende Band umfaßt — kein bedeutender Gesetzgebungs- oder Verwaltungsakt der genannten Länder, sowie von Dänemark, Spanien, Massachusetts, New York, Italien, Luxemburg, Norwegen, Holland, Rußland, Schweden, Schweiz und verschiedenen Kantonen übergangen sein. Auf diese Weise — und darin liegt der hohe Wert besonders für eine Erkenntnis der Entwicklung der amtlichen Sozialpolitik — wird ein Vergleich der Fortschritte der Arbeiterfürsorge und der Sozialpolitik überhaupt, wenn man will auch: des „Staatssozialismus“ in der gesamten europäischen Kulturwelt möglich. Ja man könnte schon aus dem Textumfang in gewisser Hinsicht Schlüsse ziehen, ob das betreffende Jahr als ein solches sozialpolitischen Stillstandes oder der Sammlung — etwa für Deutschland — oder als ein solches des Fortschrittes (z. B. für England) zu bezeichnen ist. Es hat doch einen materiellen Grund, wenn von den 917 Textseiten nicht weniger als über 550 auf Großbritannien mit seinen Kolonien entfallen. Darunter sind beispielsweise dann das old age pensions-Gesetz vom 1. August 1908 und die neuseeländischen Gesetze bezw. Novellen über das Einigungs- und Schiedsverfahren vom 4. August und 10. Oktober 1908. (Recht gute, wenn auch nicht vollständige deutsche Uebersetzungen dieser interessanten Versuche gibt übrigens Dr. Warnack in seiner Bearbeitung des Siegfriedschen Werkes „New Seeland“, Berlin 1909.) Doch kann auf den Inhalt hier nicht eingegangen werden. Beabsichtigt war nur ein Hinweis auf den Wert der Sammlung, der wohl noch erhöht werden könnte, wenn durchweg auch die Quelle, wo die offizielle Originalfassung zu finden ist, angegeben und das beigegebene Sachregister noch ausführlicher gestaltet wird. Der niedrige Preis (6 frcs.) wäre ohne einen erheblichen Zuschuß des Belgischen Staates wohl kaum möglich.

Im Gegensatz zur vorgenannten amtlichen Sammlung ist das — jetzt bereits im 28. Jahrgang vorliegende — Jahrbuch der französischen Gesetzgebung das Werk der Mitglieder einer wissenschaftlichen Gesellschaft und nicht auf die soziale oder auch überhaupt wirtschaftliche Gesetzgebung beschränkt: es wird hier der Text aller wichtigen Gesetze und Verwaltungsvorschriften geboten, die für Frankreich oder seine Kolonien im Laufe eines Jahres erlassen sind. Ist schon die Absicht zu loben und besonders in dieser Präzision und Billigkeit (in den letzten Jahren je ein Textband von 250—300 Seiten zu 5 frcs.) gerade in Deutschland nachahmenswert, so auch die Methode: Als Einleitung wird gegeben eine allgemeine Uebersicht über die tatsächlich zustande gekommenen Gesetze, Verordnungen, Verfügungen der inneren Gesetzgebung und die wichtigsten internationalen Verträge, aber auch über die nicht verabschiedeten für die Entwicklungstendenzen bedeutsamen Entwürfe, parlamentarischen Vorbereitungsarbeiten auf allen

Gebieten des Verfassungsrechtes, der Kultur- und Wohlfahrtspflege, der militärischen, der kolonialen Gesetzgebung usw. Dabei wird auch eine für den Ausländer besonders wertvolle ziffernmäßige Uebersicht über den französischen Etat geboten. Sodann geht jeder Textwiedergabe (die chronologisch geordnet ist) eine oft anregende Notiz über die parlamentarische Geschichte, Absicht, juristische und meistens auch wirtschaftliche Bedeutung des Gesetzes oder des Verwaltungsaktes voraus. Hier sind die offiziellen Quellen, auch das parlamentarische Urmaterial angegeben. Nur für Ausführungsverordnungen halte ich an verschiedenen Stellen ausführlichere Hinweise auf die einzelnen amtlichen Verordnungsblätter (z. B. des Bulletin de l'Office du Travail) für wünschenswert. Alles in allem: ein auf Arbeitsgemeinschaft von Spezialisten beruhendes wertvolles, weil zuverlässiges Quellenwerk zur Beurteilung der Entwicklung des französischen öffentlichen Lebens, seiner inneren und kolonialen Politik (in des Wortes weitester Bedeutung), das dem Ausländer eine Beurteilung sehr erleichtert und — das für Deutschland in dieser Weise leider nicht besteht.

Halle a. S. H. Gehrig.

Bekker, Ernst Immanuel, Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung. Berlin-Wilmersdorf, Walther Rothschild, 1910. gr. 8. XI—336 SS. M. 8.—.

Birkmeyer, Karl, Beiträge zur Kritik des Vorentwurfs zu einem deutschen Strafgesetzbuch. 1. Beitrag. Die Stellung des Vorentwurfs gegenüber dem Streit der Strafrechtsschulen. Leipzig, Wilhelm Engelmann, 1910. gr. 8. VIII—85 SS. M. 2,60.

Heim, Richard, Die Rechtsstellung des Emissionshauses bei der Einführung von Aktien in den Verkehr. Marburg, N. G. Elwert, 1909. gr. 8. VIII—90 SS. M. 1,80. (Arbeiten zum Handels-, Gewerbe- und Landwirtschaftsrecht. Nr. 5.)

Korn, Alfred (Rechtsanwalt), Wechselordnung nebst Wechselprozeß und Wechselstempelgesetz sowie Ausführungsordnungen, erläutert. 2. Abdruck. Berlin, Franz Vahlen, 1910. 8. VIII—219 SS. M. 4.—.

Neukamp, Ernst (Reichsger.-R.), Die Novelle zur Gewerbeordnung vom 28. Dezember 1908 in ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Bedeutung. Vortrag. Leipzig, C. L. Hirschfeld, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 0,50.

Senst, J. (Ob.-Landesger.-R.), Die Verwaltung von Konkursen nach der Reichs-Konkursordnung. 6. verm. Aufl. Berlin, Franz Siemenroth, 1910. 8. XII—474 SS. M. 6.—.

Stier-Somlo, Fritz (Prof.), Die neueste Entwicklung des deutschen Gewerbe- und Arbeiterschutzrechtes. Nürnberg, U. E. Sebald, 1910. gr. 8. VI—114 SS. M. 2,50.

Tewes, W., Der Tarifvertrag und Dienstvertrag der Privatbeamten. Essen, Fredebeul & Koenen (1910). gr. 8. 98 SS. M. 1.—.

---

Brugeilles, Raoul, Le droit et la sociologie. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 163 pag. fr. 3,75. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Lauwick, M. (prof.), La propriété industrielle en Russie. Bruxelles, Société d'études belgo-russe, 1909. 12. 102 pag. fr. 3.—.

### 11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Freund, G. S. (Geh. Reg.-R.), Der Schutz der Gläubiger gegenüber auswärtigen Schuldnerstaaten, insbesondere bei auswärtigen Staatsanleihen. Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. 55 SS. M. 1,50.

Gemeindebetriebe. Neuere Versuche und Erfahrungen über die Ausdehnung der kommunalen Tätigkeit in Deutschland und im Ausland. Im Auftrag des Vereins für Socialpolitik herausgeg. von Carl Johannes Fuchs. II. Bd. VIII. Teil. Die Gemeindebetriebe der Stadt Halle a. S. Mit Beiträgen von Georg Goldstein, (Gewerbereferendar) Hugo Wasmuht und (Gerichts-Referendar) Paul Ochse. — II. Bd. IX. Teil.

Die Gemeindebetriebe der Stadt Königsberg i. Pr. Von (Direktor) Georg Neuhaus. — II. Bd. X. Teil. Die Gemeindebetriebe in den Städten, Kreisen und Landgemeinden des oberschlesischen Industriebezirks. Von Heinrich Lücker. — III. Bd. IV. Teil. Gemeindebetriebe in Frankreich und England. Von H. Berthélemy und Douglas Knoop. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VII—86, VIII—142, VII—82, V—78 SS. M. 2,20. M. 3,40. M. 2.—. M. 1,80. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 129. Teil VIII. IX. X. Bd. 130. Teil IV.)

Kunze, R. (Prof.), Die Entwickelungsgeschichte des staatlichen Pensionswesens in Sachsen. Ein Gedenkblatt zum 7. März 1910 nebst einem Ausblick auf die Zukunft. Dresden, C. A. Koch, 1910. 8. 44 SS. M. 0,75.

Petersen, Richard, Zeichnerische Darstellung von Ertragsberechnungen für wirtschaftliche Unternehmungen der Städte (Stadtbahnen, Straßenbahnen, Elektrizitäts-, Gas-, Wasser-Werke usw.). Berlin, Wilhelm Ernst & Sohn, 1909. Lex.-8. 47 SS. M. 3.—. (Städtebauliche Vorträge. Vortragszyklus II. Bd. II. Heft 8.)

Quensel, Heinrich (Reg.-R.), Grundzüge des städtischen Etatwesens nach Inhalt, System und Technik bearbeitet. Berlin, Franz Vahlen, 1910. Lex.-8. VII—104 SS. M. 5.—.

---

Des Cilleuls, Afred, L'administration parisienne sons la troisième République. Paris, Picard fils et Cie, 1910. 8. 571 pag.

Lebé, Daniel, Assistance des vieillards, des infirmes et incurables privés de ressources (loi du 14 juillet 1905). Thèse. Bordeaux, impr. Y. Cadoret, 1909. 8. VIII—439 pag.

Brand, R. H., The union of South Africa. New York, Oxford University Press (American Branch), 1909. 8. 192 pp. $ 2.—.

Chance, Sir William, Poor law reform. Via tertia. The case for the guardians. London, P. S. King, 1910. Cr. 8. 95 pp. 1/.6.

Morgan, J. H., The House of Lords and the Constitution. London, Methuen, 1910. Cr. 8. 78 pp. 1/.—.

Stead, W. T., Peers or People? A appeal to history. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. 272 pp. 1/.—.

Webb, Sidney and Beatrice, English poor law policy. London, Longmans, Green, and Co., 1910. 8. 396 pp. 7/.6.

D'Amelio, Salvatore (avv.), La beneficenza nel diritto italiano. Vol. I. Napoli, B. Pellerano, 1909. 8. XXVIII—576 pp. l. 10.—.

Rossi, Giovanni, I nuovi principî regolatori del bilancio finanziario italiano: lettura fatta il 29 novembre 1909 alla r. accademia dei ragionieri di Bologna. Macerata, tip. fratelli Mancini, 1910. 8. 37 pp.

## 12. Statistik.

### Allgemeines.

Kirchhoff, Robert, Ueber das Verhältnis der Geschlechter in Indien. Bearbeitet nach amtlichem Material. Heft 4 der Statistischen und Nationalökonomischen Abhandlungen, herausgeg. von G. v. Mayr. München 1909.

Der letzte indische Zensus vom 1. März 1901 hat eine Einwohnerzahl von 294 Millionen ermittelt, $^1/_5$ der vermuteten Erdbevölkerung. Das Defizit an Frauen beträgt $5^1/_2$ Millionen. Auf 1000 Männer kamen 1901 963 Frauen, gegen 958 und 954 bei der Zählung von 1891 und 1881. Der Verfasser untersucht auf Grund der umfangreichen Zählungsberichte, inwieweit dies Weiberdefizit auf tatsächliche Ursachen zurückgeführt werden könne, und inwieweit nur Auslassungen daran schuld seien. Unvollständigkeiten der Zählung sind jedenfalls von großem Gewicht. Die Verschweigung der Frauen scheint vielfach absichtlich aus religiösen und sozialen Gründen zu geschehen; namentlich das bei den Muhamedanern übliche System der strengen Ab-

schließung der Frauen soll von Bedeutung sein. Unter den Ursachen eines wirklichen Weiberdefizits spielt die Sterblichkeit der Frauen keine Rolle, denn sie ist im allgemeinen niedriger als die der Männer; Steigerungen in der gebärfähigen Altersgruppe sind zum Teil nur scheinbar, veranlaßt durch die hier besonders zahlreichen Lücken im Lebendbestand der Frauen. Wie der Verfasser unter diesen Umständen dem indischen Heiratssystem (Allgemeinheit und Frühzeitigkeit der Ehen, Verbot der Witwenheirat), dem mangelhaften Medizinal- und Hebammenwesen und der beruflichen Ueberbürdung des weiblichen Geschlechts eine wesentliche Bedeutung für diese Frage beimessen kann, ist nicht recht klar. Die Wanderungen können nur für die Städte und einige Distrikte als einiges erklärend gelten.

Der Verfasser schildert die in Betracht kommenden Einrichtungen und Gebräuche anschaulich und sucht den statistischen Fragen durch sorgfältige Verwertung geeigneten Materials auf den Grund zu kommen.

Karl Seutemann.

Julin, Armand, Précis du cours de statistique générale et appliquée. 2ième édition, avec une préface par A. de Foville. Bruxelles, Misch et Thron, 1910. 8. XII—242 pag. fr. 4.—.

## Deutsches Reich.

Borght, R. van der, Beruf, gesellschaftliche Gliederung und Betrieb im Deutschen Reiche. Vortrag. Mit 9 Zahlentaf. u. 8 Zeichnungen. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. gr. 8. 138 SS. M. 2,80. (In: Vorträge der Gehe-Stiftung. Bd. II.)

Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. 208. Bd. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Berufsstatistik. Abt. VII. Gemeinden mit weniger als 2000 Einwohnern. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. VII—5—623 SS. M. 6.—. — 209. Bd. Dasselbe. Abt. VIII. Kleinere Verwaltungsbezirke. Ebenda 1910. Imp.-4. V—10—801 SS. M. 6.—.

Viehstand, Der, nach der Stückzahl der Tiere auf Grund der außerordentlichen Zählung vom 1. Dezember 1908. Herausgeg. vom Königlich Preußischen Statistischen Landesamt. Berlin, Königliches Statistisches Landesamt, 1910. Imp.-4. 67 SS. M. 2.—. (Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXXI.)

Weber, Christoph Leopold, Die Anfänge der Statistik in der ehemaligen Grafschaft Mark bis zum Jahre 1609. Witten, Märkische Druckerei, 1910. 8. 107 SS. M. 1,50.

## England.

Blagg, Helen M., Statistical analysis of infant mortality and its causes in the United Kingdom. London, P. S. King, 1910. Cr. 8. 42 pp. 1/.—.

New South Wales Statistical Register for 1907 and previous years. Compiled from Official Returns by John B. Trivett. Sydney, W. A. Gallick, 1910. folio. XV—917 pp.

Year Book, Official, of the Commonwealth of Australia. Published under the authority of the Minister of Home Affairs, by G. H. Knibbs. No. 1. Containing authoritative statistics for the period 1901—1907. No. 2. Containing authoritative statistics for the period 1901—1908. (Commonwealth Bureau of Census and Statistics, Melbourne.) Melbourne, Mc Carron, Bird & Co., Printers, 1908. 1909. 8. XX—931, XXIII—1159 pp. à 3/.6.

## Oesterreich.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Königreichs Böhmen. Deutsche Ausg. XIV. Bd. 2. Heft. Anbau- und Erntestatistik sowie Statistik der wichtigsten Zweige der landwirtschaftlichen Industrie im Königreich Böhmen für die Betriebsperiode 1908/1909. 2. Teil: Haupttabellen. Prag, J. G. Calve, 1910. Lex.-8. 70 SS. M. 1,80.

Holland.

Bijdragen tot de Statistiek van Nederland. Nieuwe volgreeks. Uitgegeven door het Centraal Bureau voor de Statistiek. CXXVII. Overzicht betreffende de loonen en den arbeidsduur bij Rijkswerken in 1908. 's-Gravenhage, Gebr. Belinfante, 1910. 4. XXVIII—70 blz. fl. 0,75. — CXXIX. Statistiek van het armwezen over het jaar 1907. Ebenda 1909. 4. XVI—20 blz. fl. 0,25.

Schweiz.

Alpstatistik, Schweizerische. 18. Lieferung. Strüby, A. (Prof.), Die Alpwirtschaft im Kanton Graubünden. Herausgeg. vom schweizer. alpwirtschaftlichen Verein. Solothurn, A. Lüthy, 1909. gr. 8. 383 SS. M. 5.—.

Mitteilungen des bernischen statistischen Bureaus. Jahrg. 1909, Lieferung 2: Statistik der Gemeindesteuern im Kanton Bern pro 1908. Bern, A. Francke, 1910. gr. 8. III—71 SS. M. 1,20.

Belgien.

Denis, Hector (prof.), Atlas de statistique économique, financière et sociale de la Belgique comparée aux autres pays. Bruxelles, chez l'auteur, 1908. 18 pl. in fol. et 44 pag. in 8.

**13. Verschiedenes.**

Julin, Armand, Directeur à l'Office du Travail, Précis du cours de Statistique générale et appliquée. 2e édition avec un préface par M. A. de Foville. Brüssel, Paris 1910.

Vorliegender Grundriß verdankt seine Entstehungsgeschichte den Vorträgen, welche der bekannte belgische Statistiker A. Julin im Institut supérieur de Commerce zu Antwerpen über theoretische und praktische Statistik hält. Diese Vorträge, durch die er die Studierenden, die später vielfach in führende Stellungen von Industrie und Handel einrücken, mit dem Wesen, Bedeutung und den einzelnen Zweigen der Statistik bekannt macht, sind in gegenwärtiger Schrift sehr übersichtlich zusammengefaßt. Der allgemeine Teil behandelt Begriffliches, sowie die Technik von der Statistik. Der spezielle Teil erstreckt sich auf die Produktionsstatistik, unter welcher die Gewerbe- und die Landwirtschaftsstatistik subsumiert sind, sowie auf die Handelsstatistik mit den Unterabteilungen der Außenhandels-, Verkehrs- und Preisstatistik. Vermißt wird das Gebiet der Bevölkerungsstatistik, andererseits das Gebiet der kulturellen und politischen Statistik; vermutlich fehlen sie mit Rücksicht auf den eingangs erwähnten näheren Zweck des Buchs. In allen seinen Ausführungen versteht Julin, das wirklich Wesentliche aus der Fülle des in Betracht kommenden, von ihm meisterhaft beherrschten Stoffs herauszuheben sowie knapp und anschaulich vorzuführen. Dem trefflichen Schriftchen hat A. de Foville als Vorwort einen geistvollen Exkurs über die praktische Bedeutung der Statistik beigegeben, der dem Werk eine weitere Anziehungskraft verleiht.

München. Friedrich Zahn.

Estournelles de Constant, Baron d', Frankreich und Deutschland. I. Die französisch-deutsche Annäherung als Bedingung des Weltfriedens. Nebst einem Vorwort von (Prof.) Philipp Zorn. Berlin, Georg Stilke, 1910. gr. 8. 74 SS. M. 1,50.

Franze, Paul C., Höherzüchtung des Menschen auf biologischer Grundlage. Vortrag. Leipzig, Edmund Demme, 1910. gr. 8. 80 SS. M. 1,80.

Gasters (Kreisarzt), Volksgesundheit und Industrie. München, R. Oldenbourg, 1910. 8. 27 SS. M. 0,30. (Veröffentlichungen des Vereins für Volks-Hygiene. Heft 18.)

Giss, Aug. J., Die menschliche Geistestätigkeit in der Weltentwicklung. Eine kritisch-philosophische Betrachtung des menschlichen Geistes; mit Anwendung der Prinzipien auf die Entwicklung der menschlichen Gesellschaft. Bd. 1. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1910. gr. 8. XVII—278 SS. M. 5.—.

Peez, Alexander v., England und der Kontinent. II. Berlin, Borussia, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1.—.

Ribbert, Hugo (Geh. Med.-R.), Rassenhygiene. Eine gemeinverständliche Darstellung. Bonn, Friedrich Cohen, 1910. 8. 65 SS. M. 0,80.

Schemann, Ludwig, Gobineaus Rassenwerk. Aktenstücke und Betrachtungen zur Geschichte und Kritik des Essai sur l'inégalité des races humaines. Stuttgart Fr. Frommann, 1910. gr. 8. XLI—544 SS. M. 10,50.

---

Bryce, Alexander, The laws of life and health. London, A. Melrose, 1910. 8. 442 pp. 7/.6.

Health, Public. Second edition, revised by W. Robertson. London, Livingstone, 1910. Cr. 8. 4/.6.

Hutchinson, Woods, Preventable disease. London, Constable, 1910. 8. 450 pp. 6/.—.

Whetham, W. C. D., Eugenics and unemployment. A lecture. London, Macmillan and Co., 1910. 8. 1/.—.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34e année, janvier 1910: France: Les Ministres des finances depuis 1814. — L'exploitation du monopole des allumettes en 1908. — L'exploitation du monopole des tabacs en 1908. — La Caisse nationale d'épargne en 1908. — Allemagne: Le timbre des effets de commerce. — Japon: La dette publique. — etc.

Journal des Économistes. 69e année, février 1910: Du rôle politique des économistes, par Yves Guyot. — Le monopole des assurances par l'État, par Georges de Nouvion. — L'évolution du régime financier en Australie, par Biard d'Aunet. — La condition des ouvriers de l'industrie en Espagne, par Angel Marvaud. — L'état actuel de la question des retraites ouvrières en France, par Maurice Bellom. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 51e année, N° 3, mars 1910: La statistique de l'agriculture en Suède, par E. Levasseur. (Suite et fin.) — La petite commune française, par Paul Meuriot. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, N° 99, 1er février 1910: La „Barricade", par Henry Joly. — Les syndicats agricoles et la vie locale, par Jules Mihura. — Les nouvelles cités-jardins en Angleterre (dernier article), par Georges Risler. — La désertion des campagnes en Allemagne, par Georges Blondel. — etc. — N° 100, 16 février 1910: Émile Cheysson, par Louis Rivière. — La crise sardinière, par Pérard. — Enquête sur la désertion des campagnes. Commune de Blainville-Crevon, par Frédéric Lefebvre. — Le devoir social envers les serviteurs, par Pierre Hans. — etc. — N° 101, 1er mars 1910: L'Étatisme, ses dangers, ses remèdes, par Louis Rivière. — Le régime forestier et les inondations, par Alfred des Cilleuls. — La crise sardinière (fin), observations de Ouizille, Lemy, Hémon, Pérard. — etc.

Revue générale d'administration. 32e année, décembre 1909, 33e année, janvier 1910: Le contrôle juridictionnel des règlements d'administration publique, par Henry Nézard. — La ville et l'État, par Jules d'Auriac. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24e Année, N° 2, Février 1910: La réforme des contributions directes et des impositions locales, par Arthur Girault. — Le machinisme et le chômage, par G. Olphe-Galliard. — Surproduction générale ou surproduction généralisée? Par Jean Lescure. — etc.

Revue d'histoire des doctrines économiques et sociales. 2me année, 1909, N° 4: L'origine des mots „socialisme" et „socialiste", par Carl Grünberg. — La naissance du chartisme (1830—1837), par Édouard Dolléans. — Grand National Holiday and Congress of the productive classes, by William Benbow. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 18e Année, N° 1, Janvier 1910: Sur la prévision en sociologie, par H. Denis. — Les commerçants français au XVIIe siècle et les grandes ordonnances, par E. Levasseur. — Société de Sociologie de Paris, séance du 8 décembre 1909: Les types professionnels: le diplomate. Communication de M. d'Estournelles de Constant. Observations de Mme Montoussé, etc. — etc.

## B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 397, March 1910: The constitutional experiment in India, by Syed Ameer Ali. — Belgium, Britain, and the Congo, by E. D. Morel. — The possibilities of an income-tax, according to the scheme of Pitt, by W. H. Mallock. — Alcohol in relation to life, by (Prof.) W. E. Dixon. — The home workers of London, by Miss Sydney K. Phelps. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part III, March, 1910: More sidelights and reminiscences of banking history, by Maberly Phillips. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIII, Part II, February, 1910: On the recent considerable increase in the number of reported accidents in factories, by H. Verney. — The statistics of wages in the United Kingdom during the nineteenth century. (Part XV.) The cotton industry. Section II, by George Henry Wood. — Occupations in England and Wales, 1881 and 1901, by T. A. Welton. — etc.

Review, The Contemporary. No. 531, March, 1910: The elections — and after, by E. T. Cook. — The future of the Ottoman Empire, by Ferdinand L. Leipnik. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 519, March, 1910: England's Single-Chamber experiment, by G. M. Godden. — Liberalism and the crisis, by Sydney Brooks. — etc.

Review, The National. No. 325, March 1910: Ireland and the Budget, by T. M. Healy. — The emerging soul of England, by Sir Francis Younghusband. — Some new facts about German commercial tactics, by Watchman. — England and the Empire, by (Prof.) Caldwell. — etc.

## C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 6: Die Gründungstätigkeit in Oesterreich im Jahre 1909. — etc. — Nr. 7: Der neue französische Zolltarif, II. — Staatliche Lieferungen, Konzessionen und volkswirtschaftliche Reformen in der Türkei, von Gustav Herlt. — etc. — Nr. 8: Süd- und Mittelamerika als Absatzgebiete, von Siegmund Schilder. — Der neue französische Zolltarif, III. — etc. — Nr. 9, 10: Serbische Zolltarifrevision, I. II. — Oesterreichisch-brasilianische Handelsbeziehungen. — etc.

Mitteilungen des k. k. Finanzministeriums. Redigiert im Präsidialbureau des k. k. Finanzministeriums. Jahrg. XV, Heft 2, ausgeg. im Dezember 1909: Realsteuerstatistik für die Jahre 1907 und 1908. — Hauptsächliche Ergebnisse der allgemeinen Erwerbsteuer in der Veranlagungsperiode 1906/1907. — Statistik über die auf die direkten Steuern in den Jahren 1905 und 1906 für diese Jahre umgelegten Zuschläge. — etc.

Monatschrift, Statistische. Neue Folge. Jahrg. XIV, 1909, Beilage: Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1908. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium. — Jahrg. XV, 1910, Jänner-Heft: Die Entwicklung der österreichischen Grundbesitzstatistik, von Walter Schiff. — Die Ergebnisse der österreichischen Unfallstatistik der fünfjährigen Beobachtungsperiode 1902—1906 (Schluß), von Karl Mumelter. — etc.

## F. Italien.

Giornale degli Economisti. Vol. XXXIX, N. 5—6, Novembre-Dicembre 1909: Ancora la legge dei piccoli numeri, di Ladislao Bortkiewicz. — Dilucidazioni sulla teoria dell' immiserimento, di Roberto Michels. — I principii distributivi delle imposte moderne sul reddito e sugli acquisti ed incrementi di capitali, di Benvenuto Griziotti. — I principii della teoria economica della moneta, di Gustavo Del Vecchio. — etc.

Riforma Sociale, La. Anno XVII, fasc. 1, Gennaio-Febbraio 1910: Alle frontiere della scienza economica, di Pasquale Jannaccone. — La vita industriale e finanziaria italiana dal 1904 al 1908, di Giuseppe Fargion. — La marina mercantile e la politica protettiva negli Stati Uniti, di Attilio Garino. — etc.

### G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 59e jaarg., 1910, februari: Het Engelsche budget voor 1909—10, door G. M. Boissevain. — Artesisch drinkwater voor onze Nederlandsche steden, II, door R. D. Verbeek. — etc.

### H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 171, Mars 1910: L'initiative populaire en matière de législation fédérale, par Virgile Rossel. — Les parcs nationaux, par Henry Correvon. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 19/20: Zur Frage der politischen und religiösen Neutralität der Gewerkschaften in der Schweiz, von Johann Hüppy. — Das Arbeitsamt der Stadt Bern in seiner zwanzigjährigen Tätigkeit (1889—1908), von Rachil Galina. (Schluß.) — Die Geschichte des türkischen Boykottes der österreichisch-ungarischen Waren in den Jahren 1908 bis 1909, von Paul Kompert. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, Februar 1910: Die Lage der Fabrikarbeiterinnen in Deutschland, von F. Imle. — Die moderne Industriebevölkerung und ihre Entwicklung im Deutschen Reiche, von F. Norikus. — Die Umbildung der landwirtschaftlichen Betriebstechnik im 19. Jahrhundert, von Hans Wahlmannstetter. — etc.

### I. Belgien.

Revue économique internationale. 7e Année, Vol. I, N° 2, Février 1910: Les conquêtes du froid artificiel, par André Lebon. — La politique en matière de chemins de fer, par Chevalier Henri de Wittek. — La politique marocaine, par A. Le Chatelier. — La valorisation du café, par A. Latière. — Le Canal de Suez, par René Puaux. — La crise et les ententes internationales d'armateurs, par Ach. Grégoire. — etc.

### M. Amerika.

Journal, The Quarterly, of Economics. Vol. XXIV, No. 2, February, 1910: Proposals for strengthening the national banking system, I, by O. M. W. Sprague. — The struggle over the Lloyd-George budget, by Edward Porritt. — The single tax in the English budget, by H. J. Davenport. — Yeoman farming in Oxfordshire from the sixteenth century to the nineteenth, by H. L. Gray. — Insurance of bank deposits in the West, II, by Thornton Cooke. — Co-operative marketing of California fresh fruit, by Fred Wilbur Powell. — etc.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, No. 2, February 1910: The rationality of economic activity, I, by Wesley C. Mitchell. — Industry among the French in the Illinois country, by J. Lippincott. — Labor unions and the anti-trust law: a review of decisions, by C. J. Primm. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, February 1910: The United States Treasury, II, by William Henry Smith. — The progress of Great Britain. — Economic causes of rising commodity prices, by William Gilman Low. — etc.

Yale Review, The. A quarterly journal for the scientific discussion of economic, political, and social questions. Vol. XVIII, No. 4, February, 1910: The British budget of 1909, by George L. Fox. — American budget-making, by Allen Johnson. — The federal corporation tax and modern accounting practice, by A. M. Sakolski. — The holding corporation, I, by Maurice H. Robinson. — etc.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Alkoholfrage, Die. Jahrg. VI, 1909, Heft 4: Die Anti-Alkoholbewegung in England, von (Prof.) K. A. Martin Hartmann. — Steht Mäßigkeit sittlich höher als Enthaltsamkeit, von (Pfarrer) Gerhard Burk. — etc.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 2: Der fideikommissarisch gebundene Grundbesitz in

Bayern, von Schmelzle. — Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, I, von Fritz Roeder. — etc.

Archiv für Eisenbahnwesen. Herausgeg. im Königlich Preußischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten. Jahrg. 1910, Heft 2, März und April: Brasilien und seine Bahnen, von L. Jänecke. (Schluß.) — Die Krankheits-, Sterbe- und Invalidisierungsfälle bei der preußisch-hessischen Eisenbahngemeinschaft und den Reichseisenbahnen in Elsaß-Lothringen im Kalenderjahr 1908, von (Geh.-Sanitätsr.) Schwechten. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 3, Heft 5, Februar 1910: Amerikanische Volksbibliotheken, von Ernst Schultze (Hamburg-Großborstel). — Neuere Literatur zur Jugendfürsorge-Gesetzgebung, von (Amtsgerichtsr.) J. F. Landsberg. — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908, von Oscar Neve. (Forts.) — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 3, März: Die Divinationsgabe der Börse, von Alfred Lansburgh. — Die Versicherung im Dienst der Entschuldung, von A. L. — Der Feldzug gegen die französischen Großbanken, von Wolf Bing. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, Nr. 2, Februar 1910: Die Gemeinde als Unternehmerin, von Ed. Hüsgen. — Kommunale Mittelstandsfürsorge, von Thomas Esser. — Jugenderziehung und Volksbildung, von (Generaldir.) A. Pieper. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. V, No. 8, Februar 1910: Zur Reform des englischen Armenrechts. Vortrag, von Albert Südekum. (Schluß.) — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 3: Nochmals das volkswirtschaftliche Staatsexamen, von Heinrich Reiners. — Zur Handelshochschulfrage, von Arno Schade. — etc. — Nr. 4: Steuerhinterziehungen des mobilen Kapitals? Von Walter Claassen. — Kolonialpolitik als Wissenschaft, von Daudert. — Die deutsche Arbeiterversicherung und ihre Reform durch die Reichsversicherungsordnung, von L. Ritter. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 8: John Pierpont Morgan, der Trustkaiser. — China im Jahre 1909. — etc. — Nr. 9: Brasilianische Zölle. — etc. — Nr. 10: Die Zahlungsbilanz von China. — etc. — Nr. 11: Noch einmal Getreidezoll und Einfuhrscheine. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 139, Heft III, März 1910: Die geheime Abstimmung, von Hans Delbrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 9: Die Entwicklung der Eisenindustrie in Deutschland, von (Prof.) W. Mathesius. (Schluß.) — etc. — Nr. 10: Die Vertretung der industriellen Interessen, von H. A. Bueck. — Das Abkommen mit den Vereinigten Staaten von Amerika über den gewerblichen Rechtsschutz, von C. A. Zakrzewski. — etc. — Nr. 11: Zur Arbeiterversicherung, von O. Ballerstedt. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 3, März 1910: Die Bedeutung des Wettbewerbgesetzes für die Kartelle, von Fuld. — Die Besteuerung von Kartellen in Preußen, II, von Leo Vossen. — Die grundsätzliche Bedeutung des Kaligesetzentwurfs, von L. Silberberg. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, März 1910: Zur Reform der rheinischen Landgemeindeordnung, von Zitzen. — Ludwig Freiherr v. Vincke, von Franz Schmidt. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 4: Der Sieg des Freihandels in England. — Die Beendigung des Zollkrieges mit Kanada. — etc. — Nr. 5: Das neue Provisorium mit Kanada. — Die Zukunft des Freihandels in England, von Fr. Glaser. — Handelskammern, Vereine und Deutscher Handelstag, von Borgius. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 4: Arbeiter und Sozialreform, von Wilhelm Schröder. — Die Arbeiterorganisationen Italiens, von Ivanoe Bonomi. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1417: Zum Entwurf eines Reichs-Kaligesetzes. — etc. — No. 1418: Centralisierung des Kommunalkredits. — etc. — No. 1419: Die wirtschaftliche Bedeutung der englischen Wahlen für uns. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 9: Lueger, von Walther Federn. — Kritische Gänge, von G. B. — etc. — Heft 10: Schauspielerinnen. — Theorie des Staatsbankrotts, II, von Leon Zeitlin. — etc. — Heft 11: Ausstellungsfieber. — Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 12: Die Städtebank, von (Reg.-R.) Bastian. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 2, Februar

1910: Zur Reform des Patenterteilungsverfahrens, von (Patentanwalt) B. Wassermann. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, März 1910: England und Deutschland, von (Prof.) Bernhard Harms. — Die Friedensbewegung, die Völkerrechtswissenschaft und die Haager Friedenskonferenzen, von Hans Wehberg. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. VIII, No. 12, März 1910: Der Typus der Genies des 14.—17. Jahrhunderts, III, von Otto Hauser. — Sitte, Gesetz und Recht vom gesellschaftsbiologischen Standpunkte, von Otto Schmidt-Gibichenfels. — Beiträge zur Rassenphysiologie und Rassenpathologie, von L. Sofer. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 6, März 1910: Die Gedankenwelt Leo Tolstois, von Johannes Wendland. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 3, März: Dernburgs Diamantenpolitik, die Deutsche Kolonialgesellschaft für Südwestafrika und die Reichskommission zur Prüfung der südwestafrikanischen Gesellschaften, von (Prof.) G. K. Anton. — Französisch-Guinea und Kamerun, von (Reg.-Arzt) Külz. (Schluß.) — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, 1910, Heft 5: Die Stellung der technischen Aufsichtsbeamten zu dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung, von Trzeciok. — etc. — Heft 6: Das Problem der Arbeit, von (Prof.) N. P. Gilman. — Die Behandlung der Arbeiter als wichtiger Faktor industriellen Erfolges, von B. Esmarch. — etc.

Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reichs. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Jahrg. 19, 1910, Heft 1: Anordnungen für die Reichsstatistik bis zum Schlusse des Jahres 1909. — Krankenversicherung (1904 bis 1908). — Erntestatistik für das Jahr 1909. — Die Neubauten auf deutschen Privatwerften und auf ausländischen Werften für deutsche Rechnung 1898 bis 1909. — Reichserbschaftssteuerstatistik 1908. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 5: Das neue Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb in der Praxis, von J. Wernicke. — Gewerbsmäßige und gemeinnützige Arbeitsvermittlung, von (Prof.) V. Wittschewsky. — Zur Kritik der Reichsversicherungsordnung. — Die englischen Wahlen und die Schutzzollpropaganda. — etc. — Nr. 6: Gewerbeförderung in Bayern, von (Geh. Ober-Reg.-R.) Oskar Simon. — Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften, von (Prof.) Rud. Eberstadt. — Fortschritte des Sozialrechts, von Alexander Elster. — Betrachtungen über die Entwicklung des Genossenschaftswesens im Jahre 1909, von Hans Crüger. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 22: Herrn Tugan-Baranowskys Marx-Kritik, von Ant. Pannekoek. — Steuerprobleme, von J. Karski. — etc. — Nr. 23: Nach den Wahlen in England, von Th. Rothstein. — Zur Arbeitsnachweisfrage, von Richard Seidel. — etc. — Nr. 24: Die Ergebnisse der neuen deutschen Sterbetafel, von Felix Linke. — etc. — Nr. 25: Industrie und Sozialismus in Japan, von S. Katayama. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 2, Heft 12, März 1910: Die Warenbörse von Le Hâvre, von Fritz Schmidt. — Die Chomage-Versicherung, von Walther Niczky. — Das schwedische Bankwesen (Schluß), von Sven Helander. — Mehr Kaufleute in die Verwaltung, von R. Beigel. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 2, Februar 1910: Marmorbergbau in Deutsch-Südwestafrika, von Gallus. — Mißstände im kolonialen Gründungswesen, von Otto Jöhlinger. — Zur südwestafrikanischen Diamantenfrage. — Deutsche Bauernkolonien in Rußland, von Adolf Lane. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, Heft 3, März 1910: Die Wanderung ins Ausland als nationales Problem, von A. Sartorius von Waltershausen. — Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses, III, von H. Oswalt. — Politik und Nationalökonomie, II, von L. Pohle. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXXI. Der Viehstand nach der Stückzahl der Tiere auf Grund der außerordentlichen Zählung vom 1. Dezember 1908.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VI.

# Landwirtschaftliche Kreditreform und innere Kolonisation, unter besonderer Berücksichtigung des Vorgehens der Ostpreussischen Landschaft.

Von

**Otto Gerlach.**

Die Befreiung des Grund und Bodens in Preußen hat die rechtliche Grundlage für den gewaltigen Aufschwung gebildet, den die ostelbische Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts genommen hat. Die Freiheit des Erwerbs und der Veräußerung, des Zusammenkaufens und Teilens von Landgütern, die Freiheit der Verschuldung in Verbindung mit der Entwicklung der Landschaften, die Gemeinheitsteilung und Verkoppelung sowie die Aufhebung des Flurzwanges, welche dem Eigentümer Freiheit in der Bewirtschaftung seiner Scholle gaben, haben der Landwirtschaft neues Blut sowie bedeutende Kapitalien zugeführt und bewirkt, daß die Landwirte bis in die Kreise der Bauernschaft hinein mit kapitalistischem Geiste erfüllt werden; das Streben nach der Steigerung des Reinertrages konnte sich, nachdem die Hemmnisse der alten Agrarverfassung beseitigt waren, frei entfalten und in eine Verbesserung der landwirtschaftlichen Technik und Betriebsorganisation umsetzen. Diese segensreichen Wirkungen der Befreiungsgesetzgebung, welche wir auch in der gegenwärtigen Entwicklung allerorten beobachten, soll man vor Augen behalten, wenn unerfreulichen Begleiterscheinungen zu Reformen unserer Agrarverfassung Anregung geben.

Nicht alle Hoffnungen, welche an das große Reformwerk geknüpft wurden, haben sich erfüllt. „Zuvörderst heben Wir — so lautet der § 1 des Landeskulturedikts vom 14. September 1811 — im allgemeinen alle Beschränkungen des Grundeigentums, die aus der bisherigen Verfassung entspringen, hiermit gänzlich auf, und setzen fest: daß jeder Grundbesitzer ohne Ausnahme befugt sein soll, über seine Grundstücke insofern frei zu verfügen, als nicht Rechte, welche Dritten darauf zustehen, und aus Fideikommissen,

Majoraten, Lehnsverband, Schuldverpflichtungen, Servituten u. dgl. herrühren, dadurch verletzt werden. — Demgemäß kann mit Ausnahme dieser Fälle, jeder Eigentümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise willkürlich vergrößeren oder verkleineren. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken, oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen einer besonderen Genehmigung zu bedürfen. — Diese unbeschränkte Disposition hat vielfachen und großen Nutzen. Sie ist das sicherste und beste Mittel, die Grundbesitzer vor Verschuldungen zu bewahren, ihnen ein dauerndes und lebendiges Interesse für Verbesserung ihrer Güter zu geben, und die Kultur aller Grundstücke zu befördern. — Ersteres geschieht dadurch, daß bei Erbteilungen oder sonst entstehenden außerordentlichen Geldbedürfnissen des Annehmers oder Besitzers eines Hofes so viele einzelne Grundstücke verkauft werden können, daß derselbe schuldenfrei bleibt oder es wird. — Das Interesse gibt die für Eltern so wünschenswerte und wohltätige Freiheit, ihr Grundeigentum unter ihre Kinder nach Willkür zu verteilen, und die Gewißheit, daß diesen eine jede Verbesserung zugute kommt. — Die Kultur endlich wird eben hierdurch und zugleich dadurch gesichert, daß die Grundstücke, welche in der Hand eines unvermögenden Besitzers eine Verschlechterung erlitten hätten, bei dem Verkauf in bemittelte Hände geraten, die sie im Stande erhalten. Ohne diesen einzelnen Verkauf wird der Besitzer sehr oft tiefer verschuldet und der Acker entkräftet. — Durch die Veräußerung wird er schulden- und sorgenfrei, und erhält Mittel, das ihm verbleibende Land gut zu kultivieren. Es bleibt also alles Land bei diesem beweglichen Besitzstande in guter Kultur, und deren einmal erreichter Punkt kann durch Industrie und Anstrengung wohl noch höher gebracht werden, ohne äußere störende Einflüsse aber ist ein Zurücksinken nicht leicht zu besorgen. — Aus der Vereinzelung entspringt noch ein anderer sehr beachtenswerter Vorteil, der Unserm landesväterlichen Herzen besonders angenehm ist. Sie gibt nämlich den sogenannten kleinen Leuten, den Kätnern, Gärtnern, Büdnern, Häuslern und Tagelöhnern Gelegenheit, ein Eigentum zu erwerben, und solches nach und nach zu vermehren. Die Aussicht hierauf wird diese zahlreiche und nützliche Klasse Unserer Untertanen fleißig, ordentlich und sparsam machen, weil sie nur dadurch die Mittel zum Landankauf erhalten können. — Viele von ihnen werden sich emporarbeiten und dahin gelangen, sich durch ansehnlichen Landbesitz und Industrie auszuzeichnen. Der Staat erhält also eine neue schätzbare Klasse fleißiger Eigentümer, und durch das Streben, solches zu werden, gewinnt der Ackerbau mehr Hände, und durch die vorhandenen infolge der freiwilligen größeren Anstrengung mehr Arbeit als bisher.“ Die Entwicklung der Verschuldungsverhältnisse und der Besitzverteilung während des 19. Jahrhunderts hat einen anderen Weg genommen, als im Landeskulturedikt erwartet worden war.

Die Verfügungsfreiheit der Eigentümer über ihr Land ist — vornehmlich beim Großgrundbesitz — nicht dazu verwendet worden, durch Landabverkäufe Schulden zu tilgen, sondern der Hypothekarkredit ist vielfach zur Vergrößerung des Grundbesitzes benutzt und angespannt worden. Wie bereits Ende des 18. Jahrhunderts der von den jungen Landschaften organisierte Kredit zum Zusammenkaufen mehrerer Güter benutzt wurde, so förderte er daneben im 19. Jahrhundert auch die Ausdehnung des Gutsbetriebes auf Kosten des Bauernlandes: unmittelbar, indem er die zu Neuerwerbungen erforderlichen Kapitalien zur Verfügung stellte; mittelbar, indem er den technischen Fortschritt der Großbetriebe unterstützte, hinter denen die bäuerlichen Betriebe zurückblieben, und indem er den Wert des landschaftlich beleihbaren Bodens über den des unbeleihbaren Bauernlandes hob [1]).

Im freien Verkehr haben 1816—1859 in den östlichen Provinzen die Rittergüter rund 895000 Morgen Bauernland bei Teilungen, ganz überwiegend aber durch Konsolidation gewonnen, wogegen sie durch Teilungen nur 270000 Morgen an spannfähige Bauernstellen verloren haben [2]).

Auch bei den Bauern machten sich neben der Teilung Tendenzen zum Zu- und Zusammenkaufen geltend [3]).

Mit der Zeit häuften sich Nachhypotheken aus Erbabfindungen und Restkaufgeldern an. Je geringer beim Besitzwechsel unter Lebenden die Ansprüche an die Höhe der Anzahlung wurden, desto mehr erweiterte sich der Kreis der Kauflustigen, desto höher stiegen die Güterpreise. Beim Erbgange aber fand die Naturalteilung, welche der Gesetzgeber von 1811 erwartet hatte, in Ostelbien keine Verbreitung. So ist im Laufe des 19. Jahrhunderts die Schuldenlast des ostelbischen Grundbesitzes dauernd gewachsen. Zu einem erheblichen Teile handelt es sich dabei gewiß um Kapitalien, welche der Landwirtschaft zur Bodenverbesserung, zum Ausbau der Gehöfte und zur Vergrößerung und Verbesserung des Inventars zugeführt worden sind. Zum Teil aber sind die Schulden, wie Sering sagt [4]), „kapitalisierte Bodenrenten, die veräußert worden sind an Miterben oder Vorbesitzer, ohne daß die übernommenen Zinsverpflichtungen eine ökonomische Rechtfertigung fänden in einem mit Hilfe der Schuldaufnahme gesteigerten Erträgnis". Sering vertritt die Auffassung [5]), daß die zweite Art der Belastung überwiegt. Gamp ist dagegen der Meinung [6]), daß in den agrarischen

1) Vgl. Mauer, Das landwirtschaftliche Kreditwesen Preußens. Abhandlungen aus dem staatswissenschaftlichen Seminar zu Straßburg, Heft 22, Straßburg 1907.

2) Zeitschr. des Königl. Preußischen Statistischen Bureaus, Bd. 5, 1865, S. 8f. — Vgl. Meitzen, Boden und landwirtschaftliche Verhältnisse des preußischen Staates, Bd. 1, S. 504. — Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland. Schriften d. Vereins f. Sozialpolitik, Bd. 56, Leipzig 1893, S. 293ff.

3) Siehe unten S. 583.

4) Die Agrarkonferenz vom 28. Mai bis 2. Juni 1894. Berlin 1894, S. 6.

5) A. a. O.

6) Ebenda S. 91ff.

Gebieten der östlichen Provinzen die Kaufpreise der Güter im allgemeinen durch den Wert der Gebäude, des Inventars und des Einschnittes absorbiert würden (1894).

Wir können diese Frage auf sich beruhen lassen; allseitig wird anerkannt, daß in den östlichen Landesteilen eine Ueberschuldung des Grundbesitzes vorhanden ist[1]; die feststehenden Schuldzinsen haben eine solche Höhe erreicht, daß der dem Grundbesitzer verbleibende Rest des Ertrages nicht das mit dem Betrieb verbundene Risiko zu tragen vermag. Das „Arbeitsprogramm“[2] der Agrarkonferenz erblickte die Hauptursache der landwirtschaftlichen Krisis in dem „Sinken der Reinerträge“ und der „zu starken Inanspruchnahme fremden Kredits“. „Zwar kann auch die Verminderung der Erträge für sich allein zur Ueberschuldung führen. Gleichwohl gehen beide Momente selbständig nebeneinander her. Nimmt man an, die Reinerträge stiegen plötzlich auf das Doppelte, so würde bei fortwirkenden Ursachen der Verschuldung (zu hohe Kauf- und Uebernahmepreise) schon in der nächsten Generation der Zustand der Ueberschuldung wieder der alte sein. Eine Reform muß also beiden Ursachen entgegenzuwirken suchen.“ Die damaligen Verhandlungen zeigten Uebereinstimmung in der Auffassung, daß als ein Mittel zur Verringerung der Gefahr künftiger Ueberschuldung durch Erbabfindungen die Einführung des Anerbenrechts als Intestaterbrecht in Erwägung zu nehmen sei. Hinsichtlich der Maßnahmen zur Schuldentlastung und über die Einführung einer Verschuldungsgrenze gingen dagegen die Anschauungen auf der Agrarkonferenz noch weit auseinander.

In den folgenden Jahren fanden langwierige Beratungen der Staatsregierung unter Zuziehung von sachverständigen Landwirten und von Vertretern geeigneter Kreditanstalten über die Möglichkeit, die Bedingungen und die Zweckmäßigkeit eines Entschuldungsverfahrens statt[3]. Dabei wurde Einverständis über folgende Gesichtspunkte erzielt:

„1) Ein festes Programm hinsichtlich etwa vorzunehmender Entschuldungsmaßnahmen läßt sich zurzeit nicht aufstellen; es kann vielmehr mangels jeglicher Erfahrungen auf diesem Gebiete vorläufig nur ein versuchsweises Vorgehen stattfinden.

2) Jede Entschuldungsmaßnahme, welcher Art sie auch sein möge, hat nur dann eine innere Berechtigung und einen dauernden Wert für die Beteiligten und für die Allgemeinheit, wenn sie eine nachhaltige Abhilfe des zu beseitigenden Mißstandes erzielt, d. h.

---

1) Vgl. die Verschuldungsstatistik von 1902: Preußische Statistik, Bd. 191. — Material betr. Entschuldung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in der Provinz Sachsen. Halle 1907.

2) Agrarkonferenz, S. IX ff.

3) Ueber den Gang der Verhandlungen vgl. Dr. V. G.-B., Uebersicht über die Entwicklung der Frage der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen und ihre Ueberführung in die Praxis, unter besonderer Berücksichtigung der ostpreußischen Entschuldungsaktion, Halle 1908, S. 20 ff.

wenn einer erneuten Ueberschuldung des Gutes zuverlässig und dauernd vorgebeugt werden kann" [1]).

Auch die Kreditkommission der preußischen Landwirtschaftskammern hatte beschlossen, daß die Eintragung einer Verschuldungsgrenze die Vorbedingung für die Ablösung von Nachhypotheken durch die Landschaften sei [2]), und der Deutsche Landwirtschaftsrat hatte verlangt, daß für den zu entlastenden Grundbesitz eine seiner Ertragsfähigkeit entsprechende Beschränkung der Verschuldbarkeit auf längere Zeit Platz greifen sollte [3]). Als nicht gangbar erwies sich der Weg, die Verschuldungsgrenze im Darlehnsvertrag zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Gläubiger zu vereinbaren, weil eine solche Vertragsbestimmung nach § 1136 BGB. nichtig ist [4]). Dagegen eröffnete Art. 117 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum BGB. [5]) die Möglichkeit, die Verschuldungsgrenze durch die Landesgesetzgebung einzuführen.

Um Entschuldungsversuche, welche von nachhaltiger Wirkung sein können, zu ermöglichen, wurde das preußische Gesetz vom 20. August 1906, betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, erlassen. Es gestattet die Eintragung der Verschuldungsgrenze auf Antrag des Eigentümers. Sie fällt mit der Beleihungsgrenze derjenigen Kreditanstalt zusammen, welche durch Königliche Verordnung für den einzelnen Landesteil bestimmt wird; sie ist also nicht starr, sondern ändert sich mit der Beleihungsgrenze. Die Eintragung der Verschuldungsgrenze hat die Wirkung, daß jenseits derselben neue Belastungen des Grundstücks mit Hypotheken, Grund- und Rentenschulden oder mit beständigen oder zeitweisen Geldrenten — mit einigen Ausnahmen — nicht stattfinden dürfen; das bezieht sich auch auf Sicherungshypotheken, deren Eintragung im Wege der Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen verlangt werden sollte. Bestehende Rechte werden durch die Eintragung der Verschuldungsgrenze nicht berührt. — Da man die Wirkungen, welche die Verschuldungsgrenze ausüben wird, nicht mit Sicherheit voraussehen konnte, wurde bestimmt, daß ein durch Königliche Verordnung bestellter Kommissar auf Antrag des Eigentümers nach Anhörung der zuständigen Kreditanstalt die Ueberschreitung sowie die Aufhebung der Verschuldungsgrenze gestatten darf. Die Ueberschreitung wird nur für den Einzelfall aus besonderen Gründen, namentlich für die Eintragung von Erbabfindungen der Pflichtteilsberechtigten zugelassen und darf, außer bei Belastungen auf Grund des Landeskulturrentenbankgesetzes von 1879, nicht über ein Viertel des die Verschuldungs-

---

1) Herrenhaus 1905/06, Anlagen. Aktenstück 55, S. 210.

2) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrats, Bd. 24, 1900, S. 459.

3) Ebenda S. 458.

4) „Eine Vereinbarung, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, ist nichtig."

5) „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche die Belastung eines Grundstücks über eine bestimmte Wertgrenze hinaus untersagen."

grenze bestimmenden Höchstbetrages hinausgehen. Bedingungen, unter denen der Kommissar die Löschung der Verschuldungsgrenze genehmigen soll oder darf, stellt das Gesetz nicht auf; nur für einen einzelnen Fall ordnet es die Genehmigung an: wenn nämlich die für die Zulassung der Verschuldungsgrenze aufgestellten Erfordernisse nicht mehr vorliegen, wenn also das Grundstück nicht mehr land- oder forstwirtschaftlich genutzt wird, oder wenn es von der zuständigen Kreditanstalt nicht mehr beliehen werden darf. — Der Zeitpunkt, in welchem das Gesetz in den einzelnen Landesteilen in Kraft tritt, wird durch Königliche Verordnung bestimmt.

Mit diesem Gesetz ist die Grundlage geschaffen, auf welcher in den einzelnen Landesteilen an die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums herangegangen werden kann. Unermüdlich hat Sering an der Verwirklichung seines auf der Agrarkonferenz von 1894 entwickelten Programmes gearbeitet: „Ich befürworte" — so faßte er seine Ausführungen zusammen — „erstens Einführung des Anerbenrechts da, wo es der Sitte noch entspricht, — damit wird ein Hauptgrund für die Ueberschuldung beseitigt —, zweitens die Ablösung der bestehenden Ueberschuldung und die Eröffnung eines billigen Kredits, beides unter der Bedingung der Uebernahme von Verschuldungsbeschränkungen. Diese Maßnahme ermöglicht den gelindesten Uebergang des heutigen in den anzustrebenden Rechtszustand und beugt einer künftigen Ueberschuldung auch im freihändigen Besitzwechsel vor. Drittens fordere ich den Ausbau des Meliorations-, des Mobiliar- und des Personalkreditwesens sowie der Versicherungsorganisation; für Meliorationszwecke soll die Ueberschreitung der gesetzlichen Verschuldungsgrenze zugelassen sein. Dadurch wird eine reichliche Versorgung mit produktivem Kredit und Schutz gegen Notfälle gesichert" [1]). Das Ziel, welches er vor Augen hatte, ist eine neue Besitzverfassung, mit Beschränkung des hypothekarischen Besitzkredits, welcher die Grundrente in zunehmendem Maße der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung entfremdet, unter gleichzeitiger Förderung des Betriebs- und Meliorationskredits. Die obligatorische Einführung der Verschuldungsgrenze hielt Sering für unmöglich; zur freiwilligen Uebernahme derselben könne aber dadurch angeregt werden, daß man den Eigentümer — als Gegenleistnng — von den hochverzinslichen und kündbaren, drückenden und gefährlichen Nachhypotheken durch Gewährung eines niedrig verzinslichen, unkündbaren Tilgungskredits befreie.

Das Gesetz von 1906 bietet die Rechtsform dar, in welcher die Verschuldungsgrenze eingeführt werden kann, wenn sich 1) Kreditinstitute finden, welche die Schuldabbürdung in die Hand nehmen, und wenn sich 2) Eigentümer finden, welche sich dazu entschließen, ihr Besitztum der Verschuldungsgrenze zu unterwerfen, um die Vorteile der Entschuldung zu erlangen. Das Gesetz entspricht den von

1) Agrarkonferenz, S. 18.

Sering angestrebten Zielen; nur in einem Punkte grundsätzlicher Bedeutung weicht es von seinen 1894 gemachten Vorschlägen ab: Sering wollte die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz aus Personalschulden, soweit sie nicht innerhalb der Verschuldungsgrenze in Form einer Zwangshypothek Deckung finden, ausschließen[1]). Das Gesetz von 1906 gestattet dagegen die Zwangsvollstreckung aus Personalschulden auch in solche Grundstücke, welche mit der Verschuldungsgrenze belastet sind. Seine Wirkung besteht lediglich darin, daß über die Verschuldungsgrenze hinaus kein Gläubiger ein Vorrecht auf Befriedigung vor anderen Gläubigern erlangen kann.

* * *

Die Erwartung, daß die Befreiung des Grund und Bodens von den Verfügungsbeschränkungen zu Grundstücksteilungen beim Erbgange und zur Abveräußerung von Trennstücken führen würde, hat sich in den östlichen Provinzen nicht in dem Maße erfüllt, als bei den Reformen zu Beginn des 19. Jahrhunderts angenommen wurde. Wohl hat sich in der Zeit von 1816—1859 eine nicht unerhebliche Teilung des bäuerlichen Besitzes vollzogen. Von 274 704 im Jahre 1816 vorhandenen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen mit 27 Mill. Morgen sind durch Teilung 17 530 mit 1 480 000 Morgen eingegangen und weitere 990 000 Morgen wurden von spannfähig gebliebenen Nahrungen abgezweigt. Von diesen insgesamt 2 470 000 Morgen fielen 1 130 000 Morgen an spannfähige und 1 200 000 Morgen an nicht spannfähige Stellen. 35 431 eingegangenen bäuerlichen spannfähigen Nahrungen stehen 28 551 im freien Verkehr neugebildete gegenüber; von diesen sind 3049 durch Erweiterung nicht spannfähiger Stellen, 4389 auf Flächen, welche vom Großgrundbesitz abgezweigt worden sind, 3399 durch Teilung im Erbgange und 17 714 durch sonstige Teilung spannfähiger Stellen entstanden; die Durchschnittsgröße der eingegangenen Bauernstellen war 88, die der neugebildeten 54 Morgen. In welchem Umfange die Teilungen, im besonderen die 1 130 000 Morgen, welche an spannfähige Stellen gekommen sind, zur Vergrößerung bereits bestehender Bauerngüter beigetragen haben, läßt sich nicht feststellen. Man wird aber diese Zukäufe bäuerlicher Nachbarn nicht gering anschlagen dürfen, da sich die Neigung dazu auch aus anderen Erscheinungen ergibt: 1816—1859 sind 9036 spannfähige Nahrungen mit rund 800 000 Morgen durch Konsolidation mit anderen spannfähigen bäuerlichen Nahrungen eingegangen. Die im freien Verkehr vollzogenen Teilungen und Konsolidationen bäuerlicher Grundstücke sind sonach begleitet von einer Vergrößerung bäuerlicher Besitzeinheiten und von erheblichen Landverlusten an die kleinen, nicht spannfähigen Nahrungen sowie an die Rittergüter. Diese haben, wie bereits erwähnt, im freien Verkehr 625 000 Morgen

1) Agrarkonferenz, S. 16.

gewonnen, Fiskus, Städte und Stiftungen haben 205 000 Morgen eingebüßt, der bäuerliche Besitz hat also an den Großgrundbesitz 130 000 ha verloren. Dazu kamen die Landabtretungen infolge von Eigentums- oder Dienstregulierungen und von Ablösungen: die spannfähigen Nahrungen haben 1 Mill. Morgen abgegeben und 210 000 erhalten, also rund 200 000 ha eingebüßt[1]. Dem Zuwachs, den die kleinen, nicht spannfähigen Nahrungen aus dem Bauernlande in einem Umfange von rund 400 000 ha erhalten haben, steht der Verlust der durch die Deklaration von 1816 von der Regulierung ausgeschlossenen Stellen gegenüber, deren Anzahl Sering auf 100 000 mit 400 000 ha schätzt[2]; Zuwachs und Verlust der nicht spannfähigen Stellen deckten sich also annähernd. Der Großgrundbesitz hat rund 330 000 + 400 000 = 730 000 ha auf Kosten des bäuerlichen Besitzes gewonnen. Der Verlust an Bauernland wird zu einem kleinen Teil durch die infolge der Separation gewonnenen 240 000 ha ausgeglichen.

Durch Teilungen und Abverkäufe haben die großen, insbesondere die Rittergüter, bis 1860 nur verhältnismäßig wenig Land an den bäuerlichen Besitz abgetreten: im ganzen waren es 530 000 Morgen[3]; davon entfallen 270 000 auf die Rittergüter, 220 000 auf den Fiskus und 40 000 auf Städte und Stiftungen.

Wenn auch andere Umstände diese Entwicklung der Besitzverteilung gefördert haben mögen, so ist sie doch letztlich darauf zurückzuführen, daß in den östlichen, für den weiteren Markt produzierenden Provinzen der Großbetrieb während der ersten zwei Drittel des vorigen Jahrhunderts dem Kleinbetrieb wirtschaftlich überlegen war, wo diesen nicht besondere örtliche Verhältnisse begünstigten, und daß der Großbetrieb die Führung in den Fortschritten der landwirtschaftlichen Technik hatte[4].

Seit den sechziger Jahren macht sich eine Steigerung der Leistungsfähigkeit der Bauern bemerkbar. Es kommt seltener vor, daß bäuerliche Besitzungen vom Großgrundbesitz aufgesogen werden. Doch läßt sich in den Provinzen Posen, Brandenburg und Schlesien eine Verringerung des Areals der spannfähigen Bauernbesitzungen und ein Anwachsen des nicht spannfähigen Besitzes bis zum Ende der siebziger Jahre verfolgen[5]. Schließlich setzt in manchen Gegenden ein dem früheren Entwicklungsprozeß umgekehrter Vorgang ein: Bauern kaufen große Güter aus; sie können

---

1) Zeitschr. des Kgl. Preußischen Stat. Bureaus, Bd. 5, 1865, S. 4 f. Meitzen, Bd. 1, S. 504 f. Vgl. Sering, Innere Kolonisation, S. 293 ff.

2) Die Verhandlungen der Konferenz zur Beratung über die Organisation der inneren Kolonisation am 14. und 15. Juni 1909, Berlin 1909, S. 66. Ich zitiere dieselben im folgenden: Kolonisationskonferenz.

3) Diese Verluste des Großgrundbesitzes sind oben bei der Berechnung seines Gewinnes bereits berücksichtigt.

4) Vgl. Sering, Innere Kolonisation, S. 64 ff. und die Ausführungen des Grafen v. Zedlitz-Trützschler, Kolonisationskonferenz, S. 51 f.

5) Meitzen, Bd. 6, S. 481 ff.

für den Boden mehr bezahlen, als er als Bestandteil eines großen Gutes wert ist. —

Manche Umstände aber, welche in früheren Zeiten den Abverkauf von Teilstücken und die Auflösung größerer Betriebseinheiten erschwerten, wirken auch heute noch hemmend. Durch den Abverkauf eines größeren in eine Betriebseinheit eingegliederten Landstücks wird der Weiterbetrieb empfindlich gestört. Vor allem aber ergeben sich aus der hypothekarischen Belastung der Güter große Schwierigkeiten für Abveräußerungen und Teilungen; mit Recht spricht Sering von dem „eisernen Ring der Hypotheken", welche ein Landgut umklammern und Abverkäufe erschweren[1]). Die Bestimmungen des Gesetzes betreffend den erleichterten Abverkauf kleiner Grundstücke vom 3. März 1850 beziehen sich nur auf Trennstücke, welche im Verhältnis zum Hauptgut von geringem Wert und Umfang sind. Für eine umfassende Parzellierungstätigkeit der Grundeigentümer kann jenes Gesetz die Grundlage nicht bilden: bei ihr ist meistens eine vollkommene Neuregelung der Hypothekenverhältnisse erforderlich. Diese war aber besonders bei der Begründung neuer oder bei der Veränderung bereits bestehender bäuerlicher Stellen sehr schwierig, sofern sie nicht landschaftlich beleihbar waren oder sofern private Nachhypotheken abgelöst werden mußten.

Eine wesentliche Erleichterung haben für das ganze Staatsgebiet die Rentengutsgesetze von 1890 und 1891 gebracht. Nachdem 1890 die Begründung von Rentengütern ermöglicht war, stellte das Gesetz von 1891 die Generalkommissionen und den Rentenbankkredit in den Dienst der Rentengutsbildung. Hiermit ist eine neue Periode der inneren Kolonisation eingeleitet. Von der Generalkommission können auf Antrag der Beteiligten die auf Rentengütern von mittlerem oder kleinerem Umfange haftenden Renten durch Vermittlung der Rentenbanken abgelöst werden, soweit der 25-fache Betrag der Rentenbankrente innerhalb der ersten drei Viertel des Wertes der Liegenschaften liegt. Außerdem können sich die Beteiligten bereits bei der Begründung der Rentengüter der Vermittlung der Generalkommission bedienen. In weitem Maße wurde also der staatliche Rentenbankkredit bei der Bildung von bäuerlichen und Arbeiterstellen zur Verfügung gestellt und dadurch die Ablösung der Hypotheken auf der alten Besitzeinheit erleichtert. Während der Uebergangszeit zwischen dem Beginn der Aufteilung eines Gutes und der Uebernahme der Renten auf die Rentenbank bereitete freilich die Finanzierung auch weiterhin große Schwierigkeiten; sie sind verringert, wenn auch zurzeit noch nicht in befriedigender Weise überwunden, durch die Gewährung von „Zwischenkredit" aus den Reservefonds der Rentenbanken [G. v. 12. Juli 1900[2])] und von „Ueberkredit" aus dem im Staatshaus-

1) Kolonisationskonferenz, S. 67.

2) Eine von der Regierung dem Landtage unterbreitete Novelle wird voraussichtlich demnächst verabschiedet werden.

halt für 1905 und für die folgenden Jahre eingestellten Zweimillionenfonds zur Förderung der inneren Kolonisation in den Provinzen Ostpreußen und Pommern [1]).

Die Generalkommissionen können, wenn ihre Mitwirkung bei der Rentengutsbildung beantragt wird, dafür Sorge tragen, daß die Kolonisten zu günstigen Bedingungen angesetzt, daß die öffentlichrechtlichen Verhältnisse (Gemeinde, Kirche, Schule) geordnet, und daß die gemeinwirtschaftlichen Verhältnisse sowie die Anforderungen der Landeskultur berücksichtigt werden; auch können sie darauf Bedacht nehmen, daß ein ausreichendes Gemeinde-, Schul- und Kirchenvermögen in Land, womöglich auch in Geld geschaffen wird. Die Generalkommissionen nehmen dem Kolonisator, wo sie die Rentengutsbildung vermitteln, sehr schwierige und zeitraubende Arbeiten ab und führen sie sachgemäß durch; bei ihrer Mitwirkung werden Ersparnisse an Gerichts- und Notariats-, Stempel- und Vermessungskosten gemacht; die Renten übernehmen sie in den vorerwähnten Grenzen auf die Rentenbank und händigen dem Kolonisator als Abfindung Rentenbriefe aus, welche er durch Verkauf realisieren kann. Bei der Einräumung dieser großen Vorteile können sie ihrerseits Bedingungen für die Besiedelung aufstellen, denen sich der Kolonisator unterwerfen muß, wenn er jene Vorteile genießen will. Auf diesem Wege haben die Generalkommissionen einen entscheidenden Einfluß auf die Ausgestaltung der inneren Kolonisation gewonnen und darauf hingewirkt, daß auch die private Güteraufteilung, soweit sie die Hilfe der Generalkommissionen in Anspruch nimmt, sich in den Dienst des öffentlichen Interesses an der Schaffung lebensfähiger Kolonien stellen muß. Das große Verdienst, die Mitwirkung der Generalkommissionen mit solchem Geiste erfüllt und für die Durchführung ein geeignetes Verfahren herausgebildet zu haben, gebührt dem Oberlandeskulturgerichts-Präsidenten Metz, welcher Präsident der Frankfurter Generalkommission war [2]). Er ging von dem Grundgedanken aus, daß der Kolonisator mit dem Werte, den das aufzuteilende Gut im Großbetrieb hat, zu entschädigen ist, daß der Mehrwert aber, den die aufgeteilten Besitzstücke im Kleinbetrieb haben, der neuen Kolonie nutzbar gemacht werden soll.

Die Tätigkeit der Generalkommissionen bei der Rentengutsgründung ist eine rein vermittelnde. Sie kaufen nicht — wie es die Königliche Ansiedlungskommission tut — Güter zur Aufteilung an. Die Kolonisation liegt vielmehr in der Hand des Grundeigentümers oder eines Unternehmers; dieser teilt das Land auf, sucht Käufer, vereinbart die Kaufbedingungen und trägt allein das Risiko; die Generalkommission leistet nur gute Dienste bei diesen Geschäften. Zur innern Kolonisation bedarf es also eines Trägers der Kolonisationsunternehmung.

---

1) Vgl. Gerlach, Ansiedelungen von Landarbeitern in Norddeutschland. Berlin 1909, S. 103 ff.

2) Vgl. H. Metz, Innere Kolonisation in den Provinzen Brandenburg und Pommern 1891—1901. Berlin 1902.

Die Kolonisation ist ein so schwieriges Geschäft, daß trotz aller Erleichterungen durch die Mitwirkung der Generalkommissionen Aufteilungen ganzer Güter durch die bisherigen Besitzer verhältnismäßig selten vorkommen. Vor dem Eintreten der Generalkommissionen lag, besonders in Hinterpommern, das Parzellierungsgeschäft in den Händen von Agenten und Unternehmern. Seit 1896 betreibt die kapitalkräftige Landbank einen ausgedehnten Güterhandel, bei welchem sie auch in beträchtlichem Umfange kleinere Besitzungen schafft. Mag die spekulative Parzellierung in vielen Fällen zufriedenstellende Ergebnisse gezeitigt haben, so scheint sie doch häufig Anlaß zu berechtigten Klagen gegeben zu haben. Durch die Einführung der Rentengutsgründung und des „Frankfurter Verfahrens“ der Generalkommission ist jedenfalls der Wert der privaten Kolonisation außerordentlich gehoben worden. Es fehlte aber an einem gemeinnützigen Unternehmer, welcher mit der Generalkommission Hand in Hand arbeiten und die Güterschlächter zurückdrängen konnte. Deshalb wurde 1899 die Deutsche Ansiedlungsgesellschaft zu Berlin als Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegründet; sie mußte sich aber nach einigen Jahren vortrefflicher Wirksamkeit auflösen, weil ihr nicht genügende Mittel zur Verfügung standen. Im Januar 1903 folgte ihr die Pommersche Ansiedlungsgesellschaft (eingetr. Genossenschaft mit beschr. H.), welche eine umfangreiche kolonisatorische Tätigkeit in der Provinz Pommern entfaltet und teilweise auch auf Brandenburg und Westpreußen übergreift. Für Ostpreußen wurde auf Initiative und unter Beteiligung des Staates im Jahre 1905 die Ostpreußische Landgesellschaft mit beschränkter Haftung errichtet.

* * *

Als im Juni 1906 Dr. Kapp aus seiner Stellung als Vortragender Rat im Landwirtschaftsministerium ausschied und an die Spitze der Ostpreußischen Landschaft trat, betrachtete er als wichtigste Aufgaben der Agrarpolitik, an deren Lösung mitzuarbeiten die alten genossenschaftlichen Kreditinstitute der Landschaften berufen und befähigt sind: die Befestigung und Erhaltung des landschaftlich verbundenen Grundbesitzes unter zeitgemäßer Umgestaltung der Besitzverhältnisse. Um diese doppelte Aufgabe, deren Bedeutung und Zusammengehörigkeit auch in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums anerkannt worden war[1]), im Gebiete der Ost-

1) Vgl. die Ausführungen Wangenheims in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 5. bis 8. Februar 1908, Berlin 1908, S. 447: „Ich muß noch einmal kurz rekapitulieren, welcher Grundgedanke diesen jetzt schon über 3 Jahre sich erstreckenden Verhandlungen zugrunde liegt. Das erste Jahr war es in der Hauptsache die Frage: wo, wie und durch wen sollen wir kolonisieren, und die Grundtendenz war dabei: planmäßige Mischung der verschiedenen Betriebsgrößen nur durch gemeinnützige Anstalten und Schaffung einer großen Landeskulturbehörde zur Leitung des ganzen Kolonisationswerkes. Das zweite Jahr beschäftigte uns hauptsächlich die Frage: Befestigung und Erhaltung des Besitzes, also nicht nur die Schaffung neuer Ansiedlungen, sondern vor allen Dingen auch die Erhaltung des alten Besitzes. Dieses Jahr

preußischen Landschaft praktisch in Angriff zu nehmen, unterbreitete Kapp der General-Direktion und dem General-Landtage im Dezember 1906 die „Entschuldungsvorlage“ und die „Bankvorlage“, im Januar 1908 die „Kolonisations- und Landarbeitervorlage“ und im Dezember 1909 die „Vorlage betreffend die Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft als Mittel zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes“.

* * *

Zum Verständnis der Kappschen Entschuldungsvorlage und zu ihrer Würdigung ist es erforderlich, einen Blick auf den Stand des Entschuldungsproblems Ende 1906 zu werfen.

Die Zentralkreditkommission der Preußischen Landwirtschaftskammern und die von ihr eingesetzte Unterkommission (Spezial-Entschuldungskommission) hatten 1899 die Grundlagen eines Planes zur Entschuldung entworfen und mit einer eingehenden Erläuterung und Begründung der Staatsregierung unterbreitet, welche ihn 1899 einer Versammlung sachverständiger Vertrauensmänner vorlegte. Die Landschaften sollten die Nachhypotheken in Höhe bis zu $^5/_6$, ausnahmsweise bis $^6/_6$ der landschaftlichen Taxe übernehmen und für sie Pfandbriefe oder Obligationen ausgeben. Diese Nachhypotheken sollten schnell, unter Verwendung der Tilgungsquoten der ganzen landschaftlichen Schuld, getilgt werden. Es sollte eine Verschuldungsgrenze, etwa hinter den von der Landschaft übernommenen Hypotheken, eingetragen werden. Diejenigen Nachhypotheken, welche bei der Einleitung des Entschuldungsverfahrens noch nicht abgelöst werden können, sollten schrittweise vorrücken und in das Tilgungsverfahren einbezogen werden, falls ihre Gläubiger in Unkündbarkeit bei pünktlicher Zinszahlung willigten [1]). Im Einzelnen wurde vorgeschlagen: „Das Werk der Schuldentlastung ist den Landschaften und verwandten öffentlich-rechtlichen Pfandbriefinstituten zu übertragen; die Landschaften entsprechen dieser Aufgabe, indem sie die hinter ihrer normalen Beleihungsgrenze stehenden Nachhypotheken, soweit diese als hinreichend sicher erscheinen, durch Ausgabe von Obligationen erwerben. Die Landschaften sind vermöge ihrer unschätzbaren Erfahrung und des hohen Vertrauens, das sie sich bei dem nach Kapitalanlage suchenden Publikum erworben haben, zweifellos zu der gedachten Operation viel besser befähigt, als etwaige, besonders zum Zwecke der Schuldentlastung

---

tritt als dritter Punkt in der Hauptsache die Frage hinzu, die heute im Vordergrunde des Interesses steht: Ansiedlung der Arbeiter auf dem Lande.“ Ferner in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 10. bis 13. Februar 1909, S. 120: „Wenn ich von einer planmäßigen innereren Kolonisation spreche, so ist nach meiner Auffassung dabei in erster Linie zu berücksichtigen, daß es sich nicht darum handelt, alles zu zerschlagen und Neues zu schaffen, sondern daß es eine der wesentlichsten Aufgaben der inneren Kolonisation ist, das lebensfähige und lebenswürdige Alte zu erhalten und nach Möglichkeit zu konsolidieren.“

1) Aus den Beschlüssen der Spezial-Entschuldungskommission 1899. Vgl. V. G.-B. a. a. O. S. 24f.

erst zu gründenden Institute. — Die Mitwirkung der Landschaften an den Reformmaßnahmen wird sich im wesentlichen auf Arbeitsleistung beschränken müssen.... Größere materielle Opfer aber werden ihnen nicht zugemutet werden dürfen. Insbesondere werden sie das finanzielle Risiko für die abzulösenden Nachhypotheken nicht übernehmen können. Zwar ist anzunehmen, daß dies Risiko — namentlich bei Beobachtung gewisser Kautelen — keineswegs groß ist; immerhin aber sind die von den Landschaften zu übernehmenden Nachhypotheken natürlich nicht in so hohem Grade sicher, wie die Hypotheken, die sich innerhalb der gewöhnlichen landschaftlichen Beleihungsgrenze halten. Sollte den Landschaften daher auch das Risiko für die ersteren zufallen, so würde dies den Kursstand sämtlicher landschaftlichen Pfandbrief-Emissionen ungünstig beeinflussen. . . . Zur Deckung der aus der Uebernahme der Nachhypotheken sich etwa ergebenden Verluste müssen daher andere Hilfsquellen bereit stehen, und zwar wird nach der einstimmigen Ueberzeugung der Kreditkommission das Reformwerk nur dann zustande kommen können, wenn in erster Linie der Staat bis zu einer im voraus bestimmten Grenze die Deckung der entstehenden Ausfälle übernimmt.... Dennoch aber erscheint es im Interesse der Sicherheit der Landschaften geboten, für den Fall, daß die Staatssubvention zur Deckung der Ausfälle nicht genügt, die sekundäre Garantiepflicht zu regeln. Diese soll von den Landwirtschaftskammern übernommen werden"[1]).

Erst 1902 nahm die Staatsregierung in der „Denkschrift über die Durchführung von Maßnahmen zur Entlastung hochverschuldeter landwirtschaftlicher Besitzungen" vom 30. Mai Stellung zu dem Entschuldungsprogramm: „Indes sei schon jetzt betont, daß von einer Staatsgarantie für die auszugebenden Inhaberpapiere oder von einer Garantie des Staats für den etwaigen Ausfall an Kapital und Zinsen keinesfalls die Rede sein könnte. Sollte eine finanzielle Beteiligung des Staates überhaupt in Frage kommen, so müßte sie sich jedenfalls in weit engeren Grenzen bewegen" [2]).

Zu dieser Denkschrift mußten auch die Landschaften Stellung nehmen. In der General-Landschafts-Direktoren-Versammlung am 20. September 1902 „sprachen sämtliche Vertreter ihr Bedauern darüber aus, „„daß durch die wenig entgegenkommenden Erklärungen, namentlich bezüglich der erwarteten Staatshilfe, eine Entschuldungsaktion in weite Ferne gerückt erscheine. Der Staat müsse vielmehr vorangehen und nicht die Initiative den Landschaften überlassen oder gar zuschieben; dieselben würden aber ihre Mitwirkung nicht versagen. Auch scheine der Entschuldungsplan der Kammern sehr wohl durchführbar."" Die Haltung sämtlicher

1) V. G.-B. a. a. O. S. 26 ff.
2) Denkschrift S. 7.

Landschaften war eine einmütige. Vor allem wurde vermittelst einer Resolution die Bereitwilligkeit konstatiert, das Entschuldungswerk womöglich kostenlos zu übernehmen, und dies einstimmig unter der Voraussetzung, daß das Risiko vom Staate unter event. subsidiärer Garantie Dritter übernommen werden würde"[1]. Die Ende 1902 und Anfang 1903 erstatteten Berichte der Landschafts-Direktionen haben sich fast durchweg auf den gleichen Boden gestellt[2].

Auch die Kreditkommission der Landwirtschaftskammern nahm eine vom Vertreter der sächsischen Kammer Dr. v. Gustedt-Berssel vorgeschlagene Resolution an, welche die Verpflichtung des Staats, die für das Entschuldungswerk erforderlichen Mittel bereitzustellen, behauptet und als subsidiäre Garanten a) die korporierte Landwirtschaft (Landwirtschaftskammern) und b) andere provinzielle Korporationen in Betracht zieht[3]. Der größere Teil der Kammern hat aber 1903 eine solche Haftung abgelehnt. Nur Schlesien und Brandenburg haben sich im Prinzip dazu bereit erklärt[4].

Auf die 1904 in Aussicht genommene Versuchsaktion mit sehr vorsichtiger staatlicher Garantie, von welcher aber aus politischen Rücksichten der Großgrundbesitz ausgeschlossen sein sollte, einzugehen, erübrigt sich, da es zu ihr nicht gekommen ist.

Ueber die im weiteren Verlaufe der Erwägungen innerhalb der Staatsregierung herrschenden Auffassungen erfahren wir aus dem Munde des Landwirtschaftsministers Podbielski: „daß der Staat mit großen Mitteln eintrete, halte er für ausgeschlossen, wohl aber könne er gewisse Risiken übernehmen. Der Finanzminister sei der Meinung, daß man wohl für den kleinen Grundbesitz etwas tun könne, den Großgrundbesitz habe er immer ausgenommen. Nach seiner persönlichen Auffassung gehe der Staat kein großes Risiko ein, wenn er den ritterschaftlichen und landschaftlichen Kreditinstituten gegenüber bei größeren Gütern die Verpflichtung übernehme, daß er sich bereit erkläre, im Notfalle für die landschaftliche Taxe das Gut zu übernehmen. Bei solchem Vorgehen des Staates könnten die Kreditinstitute die Regulierung ohne Gefahr übernehmen. . . . Die Entschuldung des kleineren und mittleren Besitzes sei nicht durchführbar ohne eine gewisse Bereitstellung staatlicher Mittel"[5].

Auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften haben sich seit einer Reihe von Jahren um das Entschuldungsproblem, unter besonderer Berücksichtigung des kleinen und mittleren Besitzes, bemüht. Dabei sind zwei Arten des Vorgehens zu unterscheiden.

1) V. G.-B. a. a. O. S. 36.
2) Ebenda S. 39.
3) Ebenda S. 38.
4) Ebenda S. 40.
5) Herrenhaus 1905/06. Anlagen No. 89, S. 556.

Entweder handelt es sich um Kreditgewährungen von seiten der Genossenschaften selbst, oder um Entschuldungsdarlehen anderer Kreditinstitute, bei denen die Genossenschaften Garantie und sonstige Hilfe leisten.

Das zweite Verfahren ist zuerst in den Ansiedlungsprovinzen entwickelt worden, wo die Deutsche Mittelstandskasse zu Posen, Ges. m. b. H., und die Deutsche Bauernbank für Westpreußen, Ges. m. b. H. zu Danzig die Hypothekenverhältnisse der deutschen Bauern regeln und dabei den deutschen Grundbesitz auch für die Zukunft der deutschen Hand sichern. — Die Tätigkeit der Ansiedlungskommission bedurfte einer Ergänzung, weil „die alteingesessenen deutschen Bauern durch die ungemessene Steigerung der Grundstückspreise immer mehr in ihrem Besitzstande gelockert wurden“ [1]) und die Gefahr erwuchs, daß alter, deutscher Bauernbesitz in polnische Hand überging. Um dies zu verhüten, wurde der Versuch unternommen, die Besitzer solcher Bauerngüter zur Unterwerfung unter entsprechende Eigentumsbeschränkungen zu veranlassen, wogegen man ihre Verschuldungsverhältnisse regulierte und ihnen den billigen staatlichen Rentenkredit zuführte.

Die Mittelstandskasse wurde am 24. März 1904, die Bauernbank am 26. März 1906 gegründet. Beide Banken sind Gesellschaften mit beschränkter Haftung. An der Mittelstandskasse sind beteiligt: der Preußische Staat, die dem Offenbacher Verbande angehörige Provinzialgenossenschaftskasse, die Posensche Landgenossenschaftsbank (Raiffeisen) mit je 400000 M. und die Landbank mit 300000 M.; an der Bauernbank: der Staat, seit 1909 mit 500000 M., die Westpreußische Provinzialgenossenschaftsbank mit 400000 M. und die Landschaftliche Darlehnskasse mit 100000 M.

Die Hypotheken werden in der Weise geordnet, daß an erster Stelle, soweit als es möglich ist, ein Darlehn der Landschaft aufgenommen wird; darüber hinaus wird in den Grenzen der von den örtlichen Darlehnskassenvereinen und von der Besitzbefestigungsbank, als Nachbürge, übernommenen Bürgschaft ein Darlehn aus dem Ansiedlungsfonds gegen eine Tilgungsrente von 4 Proz. gewährt. Der Teil der Rente, welcher $3^1/_2$ Proz. des vom Staate gewährten „Rentengegenwerts“ übersteigt, wird zu einem Tilgungsfonds angesammelt; ihm fließen auch die Jahreszinsen seines jeweiligen Bestandes zu, welche um die anteilige Renteneinziehungsgebühr (s. unten S. 593) gekürzt werden. Die Ansiedlungskommission sieht in der Regel von einer besonderen Taxe ab und stützt sich auf die Taxe der örtlichen Genossenschaft, welcher der Bauer angehört und welche für das Darlehn Bürgschaft übernehmen muß. Diese genossenschaftliche Schätzung hat sich bewährt [2]).

Das Besitzbefestigungsverfahren besteht darin, daß der Bauer sein

---

1) Zwanzig Jahre deutscher Kulturarbeit 1886—1906. Berlin 1907, S. 90ff. — Hartmann, Die deutsche Mittelstandskasse zu Posen. Posen 1906.

2) Zwanzig Jahre, S. 91, Fußnote *.

Grundstück dem Staate (Ansiedlungskommission) aufläßt und von ihm mit geregelten Besitz- und Hypothekenverhältnissen als Ansiedlungsrenten- und Anerbengut zurück aufgelassen erhält[1]). Das Grundstück wird bei der Rückauflassung mit einem Wiederkaufsrecht zugunsten des Staats (Ansiedlungskommission) belastet, welches nur ausgeübt werden kann, wenn 1) das Eigentum, der Besitz oder die Nutzung des Rentenguts ganz oder teilweise durch Vertrag, Erbgang oder Zwangsversteigerung an eine Person kommt, die gemäß dem einseitigen und freien Ermessen des Präsidenten der Ansiedlungskommission nach den Zielen des Ansiedlungsgesetzes von 1886 keine Anwartschaft auf Ansiedluug hat, insbesondere nicht in Haus, Kirche und Verkehr deutsch spricht, oder wenn 2) der Eigentümer die mitübernommene Versicherungs- oder Wohnsitzpflicht verletzt. — Da ein dingliches Wiederkaufsrecht nur bei Rentengütern zulässig ist, so wird von der Rententilgung der Betrag von 1 M. jährlicher Rente ausgeschlossen, welcher nur mit Zustimmung beider Teile abgelöst werden darf. Auch soll diese nicht tilgbare 1 M.-Rente zugunsten des Staats eingetragen werden, wenn er kein Rentendarlehn gewährt hat. Es ist bestritten, ob hierdurch die für die Eintragung des Wiederkaufsrechts erforderliche Rentengutsqualität begründet werden kann[2]).

Die Besitzbefestigungsbank besorgt die gesamten Geschäfte zur Ordnung der Grundbuchverhältnisse und leistet die erforderlichen Vorschüsse. Sie haftet als Nachbürge und beaufsichtigt die Verwaltung der für die bürgenden Genossenschaften zu bildenden „Bürgschaftssicherheiten“ (s. unten S. 593). Ausnahmsweise kann die Besitzbefestigungsbank die Bürgschaft allein übernehmen; in diesem Falle erhält sie eine Vergütung in Höhe von 0,3 Proz. des Rentengegenwerts, welche als Zusatzrente erhoben wird. Zur Deckung ihrer Unkosten erhebt sie einen einmaligen Verwaltungskostenbeitrag, welcher dem Schuldkapital zugeschlagen wird.

Zur Sicherung aller Ansprüche, welche der Besitzbefestigungsbank gegen den Grundstückseigentümer entstehen, wird auf dem Grundstück zu ihren Gunsten eine Sicherungshypothek eingetragen, deren Höhe sie nach Bedarf festsetzt. Sie soll mindestens auf ein Viertel des von dem Eigentümer anzugebenden Grundstückswertes bemessen werden. Beim Abschluß des Besitzfestigungsverfahrens wird sie dem bürgenden Verein dadurch mit zur Verfügung gestellt, daß im Grundbuch eingetragen wird: „Die Sicherungshypothek dient, soweit sie nicht von der . . . . . (Besitzbefestigungsbank) in Anspruch genommen wird, auch zur Sicherheit für alle Ansprüche, die dem bürgenden Verein gegen den Eigentümer entstanden sind oder gegen ihn oder den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks noch entstehen werden.“

1) Bei der Erhöhung des Ansiedlungsfonds im Jahre 1908 (G. v. 20. März) um 200 Mill. M. wurden 75 Mill. M. zur Umwandlung bäuerlicher Güter in Ansiedlungsrentengüter und zur Förderung der Seßhaftmachung von Arbeitern auf dem Lande bestimmt.

2) Entscheidung des Kammergerichts, I. Zivilsenat, v. 12. Juli 1906, I, Y 794/06.

Diese Sicherungshypothek soll eine ähnliche Wirkung wie die Verschuldungsgrenze ausüben und die Eintragung neuer Hypotheken dadurch verhindern oder doch erschweren, daß sie den realisierbaren Wert des Grundstücks belegt. Jedenfalls aber soll durch sie ein hinreichender Teil des Grundstückswertes als reale Unterlage für den Betriebskredit, welcher bei dem Darlehnskassenverein in Anspruch genommen werden kann, gesichert und der weiteren Entwicklung des Besitzkredits entzogen werden.

Die bürgende Genossenschaft verpflichtet sich, die Rentenbeträge für den Staat einzuziehen und binnen zwei Wochen an die Kreiskasse abzuführen. Zahlt der Schuldner nicht rechtzeitig, so kann die Genossenschaft verlangen, daß die Ansiedlungskommission die Rente im Verwaltungszwangsverfahren beitreibt und an die Genossenschaft abführt; ihre Zahlung an die Ansiedlungskommission gilt bis zur Beendigung des Zwangsverfahrens nur als Sicherheitsleistung. Die bürgende Genossenschaft erhält jährlich eine Renteneinziehungsgebühr von 0,2 Proz. des Rentenkapitals, d. h. 5 Proz. der Tilgungsrente, und darf die an die Kreiskasse abzuführenden Renten um diesen Betrag kürzen. Außerdem erhält sie für die Uebernahme der Bürgschaft vom Staat die erste Jahresrente ohne den Tilgungsbetrag, d. h. 3½ Proz. des Rentenkapitals, zur Anlegung einer Bürgschaftssicherheit; diese dient zur Deckung von Ausfällen, welche der Bürge auf Grund der Bürgschaft erleidet, und bildet gleichzeitig eine besondere Sicherheit der Ansiedlungskommission für ihre Rentenforderungen. Die Bürgschaftssicherheit wird unter Aufsicht der Besitzbefestigungsbank verwaltet und bei dieser mit 3 Proz. jährlich verzinslich angelegt, soweit sie nicht mit Genehmigung der Besitzbefestigungsbank zum Erwerb von Grundeigentum verwendet wird, welches durch Verpachten zu nutzen ist. Aus den Zinsen und Landnutzungserträgen wird die „Bürgschaftssicherheit" solange aufgefüllt, bis sie dem Jahresbetrag der verbürgten Renten gleichkommt. Die Erträge der vollständig aufgefüllten Bürgschaftssicherheit stehen der bürgenden Genossenschaft auch nach Ablauf der Bürgschaftsverpflichtungen zu und sind zum Nutzen derjenigen Mitglieder der Genossenschaft, welche ein mit einer Ansiedlungsrente beliehenes Grundstück besitzen, im Verhältnis des Grundsteuerreinertrages zu verwenden.

Gelingt die Besitzbefestigung in einem ganzen Dorfe derart, daß eine dauernde deutsche Mehrheit in der Gemeinde gesichert ist, so kann der Gemeinde von der Besitzbefestigungsbank aus ihren Reinerträgen und aus staatlichen Mitteln, welche ihr für diesen Zweck zur Verfügung gestellt werden, ein Allmendgut oder ein angemessenes Kapital zum Erwerbe eines solchen überwiesen werden[1]). Von den

1) Die Mittelstandskasse hat bis zum 1. April 1909 3 Gemeinden mit Land- und 2 mit Geldallmenden im Werte von annähernd 75 000 M. ausgestattet; in 5 weiteren Gemeinden war eine Mehrheit der gefestigten Besitzer erzielt und die Allmendschaffung eingeleitet, welche etwa 95 000 M. beanspruchen wird. Hierdurch wird der bisher zur Verfügung stehende Fonds erschöpft werden. Es wird der Wunsch geäußert, daß der

Erträgen sollen $^2/_3$ zur Herabminderung der Realsteuern der Regulierten dienen und das letzte Drittel als Unterstützung für unbemittelte, alte deutsche Dorfbewohner verwendet werden.

Die Besitzbefestigungsbanken haben ihre Tätigkeit auch auf größere Güter ausgedehnt[1]). Bei diesen wird eine Garantie durch Genossenschaften nicht gefordert, sondern nur die Bank leistet der Ansiedlungskommission Bürgschaft für die Rente und übernimmt ihre Einziehung. Die Rente beträgt 5 Proz. des vom Staate gewährten Rentengegenwertes; davon fließt 1 Proz. in den Tilgungsfonds und $^1/_2$ Proz. an die Besitzbefestigungsbank als Gebühr für die übernommene Bürgschaft; diese ermäßigt sich um 0,3 Proz., falls und solange auf dem Rentengut die Verschuldungsgrenze eingetragen ist.

Nach den neuen „Allgemeinen Bedingungen für die Besitzbefestigung bäuerlicher Güter" und „größerer Güter" kann der Staat im Einverständnis mit der Besitzbefestigungsbank bei Erbfällen dem Uebernehmer den durch die Abtragung gedeckten Rententeil zur Abfindung von Miterben zur Verfügung stellen. Auch kann das Rentengut auf Antrag des Besitzers mit einer weiteren, zum Erwerb einer Lebensversicherung für ihn bestimmten, nicht abtragbaren Zusatzrente belastet werden; die Versicherungssumme ist für den Uebernehmer des Rentenguts auf den Erbfall sicherzustellen und soll zur Abfindung von Miterben verwandt werden.

Die von nationalpolitischen Gesichtspunkten beherrschte Entschuldung in den Ansiedlungsprovinzen beruht hiernach auf dem Zusammenwirken des Staats (Ansiedlungskommission), der unter staatlichem Einfluß stehenden provinziellen Besitzbefestigungsbanken und, bei der Regulierung von Bauerngütern, der Mitwirkung und Garantieleistung kleiner Darlehnsgenossenschaften. Der Weg zum großen Kapitalmarkt führt durch die Landschaften und durch den Staatskredit.

In den wenigen Jahren ihres Bestehens haben die Besitzbefestigungsbanken bereits eine umfangreiche Tätigkeit entfaltet:

| | Bauernbank | | Mittelstandskasse | |
|---|---|---|---|---|
| Durch die Besitzbefestigungsbank sind bis Ende 1909 im Besitz gefestigt[2]): | | | | |
| I. Bäuerliche Grundstücke | | 1 347 | | 1 629 |
| davon unter 2 ha | 88 | | 162 | |
| von 2 bis unter 5 ha | 218 | | 247 | |
| „ 5 „ „ 10 „ | 290 | | 357 | |
| „ 10 „ „ 20 „ | 272 | | 430 | |
| „ 20 „ „ 50 „ | 267 | | 323 | |
| „ 50 „ „ 100 „ | 145 | | 60 | |
| „ 100 ha und mehr | 67 | | 50 | |

Allmendfonds außer durch den Gewinnanteil des Fiskus wiederum durch eine größere Zuwendung aus sonstigen staatlichen Mitteln ergänzt werde.

1) Die Novelle vom 20. März 1908 hat der Staatsregierung 50 Mill. M. zur Verfügung gestellt, um größere Güter mit der Bestimmung zu erwerben, sie im ganzen oder geteilt als Rentengüter gegen vollständige Schadloshaltung des Staates zu veräußern.

2) Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes, betr. die Beförderung deutscher Ansiedlungen in den Provinzen Westpreußen und Posen vom 26. April 1886 für das Jahr 1909, Anlage XIIIa und b. (Haus der Abg., 1910, Drucksache No. 160 A.)

| | | Bauernbank | | Mittelstandskasse |
|---|---|---|---|---|
| mit einer Gesamtfläche von ha | | 35 330 | | 31 907 |
| Gesamtbetrag der Hypotheken und sonstigen Schulden vor d. Besitzbefestigung in 1000 M. | | 35 854 | | 25 235 |
| Verschuldung der Grundstücke nach der Besitzbefestigung in 1000 M. | | 36 351 | | 25 023 |
| Davon entfallen auf | | | | |
| Landschaftsdarlehen in 1000 M. | 17 144 | | 11 997 | |
| Rentenkapital der Ansiedelungskommission in 1000 M. | 17 225 | | 11 932 | |
| verblieben im Range zurückgetretene Privathypotheken in 1000 M. | 1 982 | | 1 094 | |
| Durch die Besitzbefestigung haben sich die Jahresleistungen verringert in 1000 M. um | | 179 | | 139 |
| die Zinsen verringert in 1000 M. um | 339 | | 256 | |
| II. „Größere" Güter[1] | | 12 | | 6 |
| mit eine Gesamtfläche von ha | | 5 031 | | 3 769 |
| Verschuldung vor der Besitzbefestigung in 1000 M. | | 4 098 | | 2 971 |
| Verschuldung nach der Besitzbefestigung in 1000 M. | | 4 082 | | 2 971 |
| Durch die Besitzbefestigung haben sich verringert | | | | |
| die Jahresleistungen um 1000 M. | | 4 | | 4 |
| die Zinsen um 1000 M. | 18 (bis 1.III.1909)[2] | | 18 | |
| Die Besitzbefestigungsbank allein hat Bürgschaft übernommen bei Grundstücken | | 138 | | |
| mit einer Gesamtfläche von ha | | 5 803 | | |
| Rentenkapital in 1000 M. | | 2 393 | | |
| jährliche Rente „ 1000 „ | | 100 | | |
| Bürgschaft übernommen haben Spar- und Darlehnskassenvereine | | 120 | | |
| bei Grundstücken | | 765 | | |
| mit einem Rentenkapital von 1000 M. | | 9 618 | | |
| und einer jährlichen Rente von 1000 M. | | 405 | | |
| Bürgschaftssicherheitsfonds der Spar- und Darlehnskassenvereine in 1000 M. | | 330 | | |
| Ihre jährliche Einziehungsgebühr in 1000 M. | | 19 | | |

In Ostpreußen hat die 1906 in Tätigkeit getretene Ostpreußische Landgesellschaft m.b.H. zu Königsberg i. Pr., auf deren Gründungsgeschichte und innere Organisation wir später, bei der Kolonisationsfrage zurückkommen, die Entschuldung bäuerlicher Besitzungen unter Mitwirkung der Raiffeisenvereine in die Wege geleitet[3]. Zu den ihr zugewiesenen Aufgaben gehörte die „Befestigung des vorhandenen Bauernbesitzes in der Provinz Ostpreußen . . . durch den Versuch der Regelung der Schuldverhältnisse bäuerlicher Güter". Des Deutschtums ist nicht ausdrücklich Erwähnung geschehen: die nationalen Gegensätze sind in Ost-

1) Auf Grund der Novelle vom 20. März 1908.

2) Nachweisung II der durch Vermittlung der Deutschen Bauernbank für Westpreußen in Ansiedlungsrentengüter umgewandelten Grundstücke. Aufgestellt am 1. März 1909.

3) Vgl. Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H. Bericht für die Zeit vom März 1906 bis Oktober 1908, Königsberg 1908.

preußen zurzeit noch wenig zugespitzt. Es kann aber kein Zweifel darüber bestehen, daß auch hier der Kampf gegen das vordringende Slaventum bevorsteht, und daß die Befestigung des „vorhandenen" Bauernbesitzes einen Wall aufbauen soll.

Die Ostpreußische Landgesellschaft gewährt den Bauern gegen eine Tilgungshypothek Darlehen zur Ablösung der Nachhypotheken und etwaiger Personalschulden sofern und soweit der Spar- und Darlehnskassenverein (Raiffeisen), welchem der Bauer angehört, selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt. Für die erststellige Beleihung wird der landschaftliche Kredit benutzt. Die Landgesellschaft lombardiert die für sie eingetragenen Tilgungshypotheken bei der Ostpreußischen Provinzialhilfskasse, welche die erforderlichen Mittel durch Ausgabe von Provinzialanleihescheinen bereitstellt.

Nach den Bestimmungen der Provinzialhilfskasse trägt der Darlehnsnehmer die Kursdifferenz, soweit die Provinzialanleihen unter 100,25 stehen. Diesen Verlust muß der Bauer übernehmen; dabei unterstützt ihn die Landgesellschaft durch ein Zusatzdarlehn von 3 Proz. [1]). Auch die einmalige Unkostenentschädigung, welche sie in Höhe von 2 Proz. des Darlehns beansprucht, stundet sie und läßt beide Zusatzdarlehen durch die für die Tilgungshypothek ausbedungene Jahresleistung mit verzinsen und tilgen; dingliche Sicherheit für den Kapitalbetrag der Zusatzdarlehen wird durch eine Sicherungshypothek hinter der Tilgungshypothek bestellt.

An Jahresleistungen übernimmt der Bauer 6 Proz. des durch die Tilgungshypothek sichergestellten Hauptdarlehns, deren Verwendung aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlich ist.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Provinzialhilfskasse: | Zinsen | 3,5 | Proz. | | |
| | Verwaltungskostenbeitrag | 0,1 | „ | | |
| | Tilgung | 1,5 | „ | 5,1 | Proz. |
| Darlehnskassenverein: | Einziehunsvergütung | 0,2 | Proz. | | |
| | Betriebsrücklage | 0,15 | „ | 0,35 | Proz. |
| Landgesellschaft: | Sicherungsrücklage | 0,1 | Proz. | | |
| | Verzinsung und Tilgung zweier Zusatzdarlehen von 3 Proz. Kursverlustausgleich und 2 Proz. Unkosten | 0,45 | „ | 0,55 | Proz. |

Die Betriebsrücklage des Vereins verwaltet die Landgesellschaft, verzinst sie mit $3^1/_2$ Proz. und zahlt sie nach vollständiger Tilgung des Darlehns an den Verein aus; mit Hilfe der Betriebsrücklagen sollen die Vereine in einer freilich etwas fernen Zukunft Land (Wald und Wiesen) erwerben.

Die Tilgung des Darlehns wird in etwa 35 Jahren durchgeführt. Sie kann, wenn an erster Stelle ein landschaftliches Darlehn steht, mit Hilfe des bei der Landschaft angesammelten Tilgungsfonds sowie durch Erweiterung der landschaftlichen Beleihung auf Grund neuer Taxen, welche den seit der letzten Taxe etwa gehobenen Kulturzustand berücksichtigen, verkürzt werden. Der Schuldner ermächtigt

1) Ueber die 1910 vom Provinziallandtag beschlossene Gewährung eines Zusatzdarlehns zum Ausgleich der Kursdifferenz, sofern sie 3 Proz. übersteigt, s. u. S. 600 f.

die Landgesellschaft zur Abhebung des landschaftlichen Tilgungsguthabens, sobald er darüber verfügen kann. Auch verpflichtet er sich, eine neue landschaftliche Taxe zu beantragen, wenn der bürgende Verein es verlangt. Er darf jederzeit Teilbeträge auf das Tilgungsdarlehn abzahlen, ist auch zur Kündigung desselben mit sechsmonatiger Frist berechtigt. Er ist aber nicht befugt, über getilgte Teilbeträge zu verfügen und verzichtet auf Erteilung löschungsfähiger Teilquittungen.

Die Landgesellschaft darf — nach ihrer Druckschrift „Entschuldung bäuerlicher Güter“ — nicht kündigen; sie ist nur unter folgenden Voraussetzungen berechtigt, die Hauptforderung jederzeit sofort und ohne Kündigung zurückzufordern: wenn die geschuldeten Leistungen nicht pünktlich entrichtet werden; wenn die Zwangsverwaltung oder Zwangsversteigerung des belasteten Grundstücks angeordnet wird; wenn die Rechtsgültigkeit oder der Rang der Tilgungs- oder der Sicherungshypothek bestritten wird; wenn über das Vermögen des Schuldners der Konkurs eröffnet wird oder wenn er seine Zahlungen einstellt; wenn nicht auf Verlangen des bürgenden Vereins die ordnungsmäßige Versicherung der Gebäude gegen Feuer nachgewiesen wird; wenn der Schuldner über den bei der Landschaft angesammelten Tilgungsfonds ohne Einwilligung der Landgesellschaft verfügt oder trotz des Verlangens des Vereins die landschaftliche Neutaxierung nicht beantragt; wenn es der bürgende Verein mit Rücksicht auf die Wirtschaftsführung des Schuldners verlangt; — wenn der Schuldner aus dem bürgenden Verein ausscheidet; wenn der bürgende Verein sich auflöst oder[1]) durch Austritt einer größeren Zahl seiner Mitglieder die durch die Bürgschaftsleistung übernommene Sicherheit wesentlich geschmälert wird. Schließlich ist die Landgesellschaft auch noch zur sofortigen Zurückforderung berechtigt, wenn das belastete Grundstück ohne vorgängige schriftliche Genehmigung veräußert oder verpachtet oder weiter belastet wird.

Außerdem unterwirft sich der Bauer einer Vertragstrafe für den Fall, daß er das unter den vorgenannten Bedingungen zur sofortigen Rückzahlung fällig gewordene Entschuldungsdarlehn nicht binnen 3 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung einzahlt. Zur Sicherung dieser Vertragstrafe und aller weiteren Ansprüche der Landgesellschaft aus dem Vertragsverhältnis, insbesondere der Zusatzdarlehen, wird hinter der Tilgungshypothek eine Sicherungshypothek eingetragen. Sie soll gleichzeitig „verhindern, daß der Eigentümer die Arbeit des Vereins und der Landgesellschaft durch Eintragung neuer, hochverzinslicher Schulden wieder zunichte macht“. Schließlich soll sie „aber auch die für weitere wirtschaftlich gerechtfertigte Kreditgewährung des Vereins erforderliche Stelle im Grundbuch offen halten. Der bürgende Spar- und Darlehnskassenverein wird mit der Landgesellschaft ein Abkommen dahin treffen

---

1) Diese Bestimmung, deren Mitteilung ich dem Vorstande der Landgesellschaft verdanke, ist in der im Bericht für 1906—1908 abgedruckten Eintragungsbewilligung noch nicht enthalten.

können, daß sie ihm die Sicherungshypothek im Falle der Not in ausreichendem Umfange zur Verfügung stellt" [1]).

Ein Teil der Darlehnsbedingungen betrifft die Sicherheit der Landgesellschaft und des bürgenden Vereins; dagegen sollen die Beschränkungen der Veräußerung, Verpachtung und hypothekarischen Belastung verhüten, daß die mit der Entschuldung von der Landgesellschaft verfolgten Zwecke gefährdet werden. Da es zur Veräußerung und Verpachtung ihrer Genehmigung bedarf, kann sie den Uebergang der bäuerlichen Besitzung nicht nur an zu kapitalschwache Erwerber, welche eine zu geringe Anzahlung leisten, sondern auch an Polen verhindern. Während in den Ansiedlungsprovinzen dies Ziel der Besitzbefestigung durch die Einführung des staatlichen Wiederkaufsrechts gesichert wird, versucht man es in Ostpreußen auf anderem Wege zu erreichen. Ein dingliches Wiederkaufsrecht ist nur bei Rentengütern zulässig. Da man bei der Entschuldung durch die Landgesellschaft von der Umwandlung der zu regulierenden Besitzungen in Rentengüter abgesehen hat, will man denselben Erfolg durch vertragsmäßige Eigentumsbeschränkungen erzielen. Nach BGB. § 1136 sind aber Vereinbarungen, durch die sich der Eigentümer dem Gläubiger gegenüber verpflichtet, das Grundstück nicht zu veräußern oder nicht weiter zu belasten, nichtig. Die Vereinbarung, das Grundsück nur mit Genehmigung des Gläubigers veräußern oder belasten zu dürfen, steht dem gleich. Mit der Nichtigkeit einer solchen Abrede fällt auch die Vertragstrafe, welche sie nach den früher gültigen Bestimmungen der Landgesellschaft sichern sollte. Wohl kann nach Art. 119 Z. 1 EG. die Landesgesetzgebung Vorschriften erlassen, nach denen die Veräußerung eines Grundstücks beschränkt wird, sie kann die Beschränkung auch von der Zustimmung dieser oder jener Stelle abhängig machen [2]), aber eine solche landesgesetzliche Bestimmung besteht für Preußen nicht. Solange die Tilgungshypothek in beträchtlicher Höhe besteht, mag die Besorgnis, daß sie zurückgefordert wird, davon abhalten, das Grundstück ohne Genehmigung zu veräußern. Nach der neuen, oben mitgeteilten Bestimmung tritt außerdem eine Vertragsstrafe hinzu, wenn die Rückzahlung nicht binnen 3 Tagen stattfindet. Eine dauernde, von dem Bestehen der Tilgungshypothek unabhängige Sicherung des Besitzes in deutscher Hand wird aber nach dem geltenden Recht auf dem von den Besitzbefestigungsbanken eingeschlagenen Wege sicherer erreicht.

Der dem Entschuldungsverfahren der Landgesellschaft zugrunde liegende Gedanke verdient Zustimmung: die zum Teil recht verworrenen

1) Aus der Drucksache der Landgesellschaft „Entschuldung bäuerlicher Güter" vom Dezember 1906, abgedruckt im „Bericht für die Zeit vom März 1906 bis Oktober 1908".

2) Vgl. Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, Bd. 6, S. 239. — Arndt, Kann landesgesetzlich der Erwerb oder die Veräußerung von Grundeigentum eingeschränkt werden? (Archiv für öffentliches Recht, Bd. 25, 1909), S. 473 f.

bäuerlichen Schuldverhältnisse sollen geordnet, die kündbaren und hoch verzinslichen Schulden durch niedrig verzinsliche Tilgungsschulden ersetzt werden; die landschaftliche Beleihung bleibt auch in Zukunft für den Besitzkredit frei; die dahinter stehende Tilgungshypothek und die ihr folgende Sicherungshypothek erschweren fürs erste eine weitere Belastung mit Besitzkredit; die Sicherungshypothek bietet eine reale Grundlage für den Betriebskredit; mit zunehmender Tilgung werden auch Teile der Tilgungshypothek für diesen Zweck frei. Soll aber diese Reform dauernde Erfolge zeitigen, so müßte die Eintragung der Verschuldungsgrenze hinzukommen.

Die Darlehnskassenvereine eignen sich wegen der persönlichen Fühlung ihrer Leiter mit dem Bauern zur Mitwirkung bei der Entschuldung. Sie können am sachgemäßesten die Höhe der Gefahr abwägen, welche sie durch ihre Bürgschaft übernehmen. Auch können sie in Zukunft darüber wachen, daß die dem Bauern eingeräumten Kredite zur Verstärkung der Betriebsmittel verwendet werden, daß angemessene Rückzahlungen erfolgen, daß der eingeräumte Betriebskredit beweglich erhalten wird und nicht zum Besitzkredit erstarrt.

Die Zusammenarbeit der Landgesellschaft und der Darlehnskassenvereine beruht auf gegenseitigem Vertrauen. Die Vereine übernehmen erhebliche Bürgschaften, während die dinglichen Sicherheiten nur in der Hand der Landgesellschaft ruhen: die Zusammensetzung und der Charakter der Landgesellschaft bieten ihnen aber Gewähr, daß die Pfandrechte auch zu ihrer Sicherung gehandhabt werden. Die Landgesellschaft muß sich — obwohl sie selbstverständlich auch ihrerseits die Sicherheit der Tilgungsdarlehen prüft und fortdauernd überwacht — auf die Mitarbeit der Vereine bei der Kreditgewährung und bei der Einziehung der Jahresleistungen, sowie auf den gesicherten Bestand der einzelnen bürgenden Vereine auch in der Zukunft verlassen können. Die gesunde Entwicklung der Darlehnskassenvereine und ihre straffe Disziplinierung in der Raiffeisenorganisation rechtfertigt ein weitreichendes Vertrauen. Man muß aber bei der langen, etwa 35—40 Jahre währenden Abwicklung des Geschäfts mit der Möglichkeit rechnen, daß ein Verein während dieser Zeit durch Ausscheiden der wohlhabenden Mitglieder seine wirtschaftliche Kraft einbüßt und die übernommene Bürgschaft nicht mehr vertreten kann. Es ist daher berechtigt, daß die Landgesellschaft sich für solche Fälle das Kündigungsrecht vorbehält.

Die Verbindung mit dem Kapitalmarkte wird durch den Provinzialverband eröffnet, welcher die Entschuldungshypotheken beleiht und zu diesem Zwecke Obligationen ausgibt. Die hohe Tilgung von $1^1/_2$ Proz., welche er fordert, macht es notwendig, daß die Jahresleistung des Schuldners auf 6 Proz. festgesetzt wird. Ist dies auch ein sehr hoher Betrag, so muß doch der Bauer für private Hypotheken und für Privatschulden nicht erheblich weniger, oft noch mehr zahlen, so daß sich die Regulierung zur Not auch auf der Grundlage von 6 Proz. durchführen lassen wird. Aber der Kreditnehmer muß außerdem den Kursverlust tragen, welcher zurzeit etwa

9 Proz. beträgt. Dieser schlägt sich in der einen oder anderen Form in einer gleich großen Erhöhung des Schuldkapitals nieder. Dadurch wird das Entschuldungswerk außerordentlich gehemmt.

Die nach der Reorganisation der Landgesellschaft im Jahre 1909[1]) erlassene Dienstanweisung für ihre Geschäftsführung[2]) bestimmt, daß für Zwecke der Regelung der Schuldverhältnisse nur die vom Aufsichtsrat hierfür besonders ausgeworfenen Mittel, jedoch nicht mehr als 600 000 M. verwendet werden; auch diese Mittel dürfen zur Gewährung von Realkredit nur vorübergehend in Anspruch genommen werden. Die Direktoren sollen auf diesem Gebiete in steter Fühlung mit der Provinzialhilfskasse arbeiten und, soweit die Beleihung unter Mitwirkung der Provinzialhilfskasse erfolgt, die von ihr über die Höchstgrenze der Beleihungssumme, sowie über die Größe der beleihungsfähigen Grundstücke aufgestellten Grundsätze beachten. Vor der Einleitung des Entschuldungsverfahrens ist der Antragsteller auf die Vorteile der landschaftlichen Beleihung und auf das landschaftliche Entschuldungsverfahren hinzuweisen. Die Regelung der Verschuldungsverhältnisse bäuerlicher Güter ist nur dann in Angriff zu nehmen, wenn eine leistungsfähige örtliche Genossenschaft m. u. H. selbstschuldnerische Bürgschaft übernimmt, und wenn Aussicht vorhanden ist, den Besitzer durch Minderung seiner Jahresschuldzinsen dauernd in seinem Besitz zu halten oder ihn, wenn seine Schuldenlast zu groß ist, im Wege der Veräußerung des Grundstücks durch einen anderen geeigneten deutschen Besitzer zu ersetzen. Durch Eintragung einer Sicherungshypothek soll eine weitere Belastung des Grundstücks nach Möglichkeit verhütet werden. Von einer Entschuldung durch die Landgesellschaft ist Abstand zu nehmen, sobald die Landschaft das Entschuldungsverfahren durch Eintragung der Verschuldungsgrenze durchgeführt hat. — Die Provinzialhilfskasse hat die Beteiligung am Entschuldungsverfahren auf kleinbäuerliche Grundstücke beschränkt, deren landschaftlicher Taxwert 18 000 M. nicht überschreitet, und die Höchstgrenze für Entschuldungsdarlehen auf 6000 M. festgesetzt[3]).

Bis zum 30. September 1909 lagen 319 Anträge von 48 Spar- und Darlehnskassenvereinen m. u. H. und 3 Hilfsvereinen m. b. H. vor. Durch Eintragung erledigt waren 194 Anträge mit einer Darlehnssumme von 1 294 280 M. und einer beliehenen Fläche von 2013 ha. Die Provinzialhilfskasse hat hiervon 827 380 M. erstattet. Das kleinste Darlehn belief sich (bis 1908) auf 300 M., das größte auf 44 400 M. Der ungünstige Kursstand der Provinzialanleihescheine hat die Landgesellschaft gezwungen, eine Reihe von Anträgen abzulehnen und den Mitgliedern der Raiffeisenvereine die äußerste Einschränkung ihrer Kreditansprüche zu empfehlen[4]).

Neuerdings (1910) hat der Provinziallandtag beschlossen, daß

---

1) Vgl. unten S. 644.
2) Bericht 1908—1909, Anlage B § 13.
3) Bericht 1908—1909, S. 33.
4) Bericht 1906—1908, S. 30; Bericht 1908—1909, S. 34.

die Provinzialhilfskasse den Kursverlust, soweit er 3 Proz. übersteigt — bis zu 3 Proz. gewährt die Landgesellschaft ein Zusatzdarlehn (s. oben S. 596) — auf Antrag des Darlehnsnehmers vorschießen und nebst 4 Proz. Zinsen aus den ersten Tilgungsraten des Hauptdarlehns decken darf. Hiernach wird dem Darlehnsnehmer der volle Nennwert ausgezahlt werden, die Jahresbelastung (6 Proz.) erfährt keine Erhöhung, es wird nur die Tilgungsdauer verlängert: bei 9 Proz. Kursverlust und 6 Proz. Kursdifferenz-Ausgleichsdarlehn der Hilfskasse von 35 auf etwa 40 Jahre. Dieser Beschluß bedarf noch der ministeriellen Genehmigung.

Obwohl inzwischen die Landschaft ihre Entschuldungstätigkeit aufgenommen hat, welche sich auch auf den Kleingrundbesitz erstreckt, glaubt die Landgesellschaft auch in Zukunft an der Lösung der ihr auf diesem Gebiete gestellten Aufgaben arbeiten zu müssen; denn sie ist der Ansicht, daß das Entschuldungsverfahren mit Eintragung der Verschuldungsgrenze für den Kleinbesitz aus wirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht komme; der Versuch der Landschaft aber, eine Entschuldung des bäuerlichen Besitzes ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze einzuleiten, sei wegen der versagten Zustimmung der Zentralinstanz zu den gemachten Vorschlägen gescheitert[1]). Zur Erfüllung ihrer Aufgabe fordert die Landgesellschaft die „Gewährung eines billigen und ausreichenden Staatskredits und dessen Verwendung nach dem Muster der bestehenden Regulierungsbanken in Posen und Westpreußen“ [2]).

Die zweite Art, in welcher sich Genossenschaften an der Entschuldung bäuerlicher Besitzer beteiligen können, besteht darin, daß sie selbst die Entschuldungsdarlehen gewähren. Ende 1906, als die Ostpreußische Landschaft dem Entschuldungsproblem näher trat, war diese Frage noch nicht geklärt. Zwar haben die Genossenschaften auch schon früher bei der Regulierung von Belastungsverhältnissen mitgewirkt, sie haben auch häufig hypothekarische, kündbare Darlehen gegeben; vielfach wurden Sicherheitshypotheken als Grundlage für Krediteinräumung verlangt und bestellt; auch hatten im Schoße der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse Erwägungen darüber stattgefunden, wie man die Genossenschaften in den Dienst der Entschuldung stellen konnte: zu einer Klärung der Anschauungen und zur planmäßigen Arbeit ist es erst in den letzten Jahren, 1907—1909 gekommen.

Der Präsident der Preußenkasse Heiligenstadt[3]) hat das Verdienst, die Generalidee für die genossenschaftliche Entschuldung entworfen und ihre Durchführung vorbereitet zu haben. Nach seiner

1) Siehe unten S. 628.
2) Bericht 1908—1909, S. 34f.
3) Vgl. zum folgenden die Auseinandersetzung zwischen Crüger und Heiligenstadt in den Mitteilungen über den 48. Allgemeinen Genossenschaftstag des Allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden Deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zu Leipzig, 1907.

Beobachtung nahmen mit der Entwicklung der Spar- und Darlehnskassenvereine die ländlichen Spareinlagen in einem solchen Umfange zu, daß sie im personellen Darlehnsgeschäft der Vereine nicht mehr Verwendung finden konnten. Die berechtigte Auffassung, daß die Sparkapitalien möglichst dort, wo sie gebildet werden, Anlage suchen und nicht dem zentralen Kapitalmarkt zugeführt werden sollen, führte zu der Erwägung, ob sich den ländlichen Sparkapitalien auf dem Lande selbst Anlagegelegenheit bieten ließe: Dort haben sich vielfach, bevor das ländliche genossenschaftliche Kreditwesen entwickelt war, Betriebsschulden in Hypothekenschulden verwandelt und sind dadurch unbeweglich geworden. Es gilt, diese fälschlich inkorporierten Betriebskredite in reine Betriebskredite zurückzuverwandeln: darauf können leistungsfähige Darlehnskassenvereine ihre Geschäfte ausdehnen und gleichzeitig die erststellige Hypothek auf die Landschaften übertragen helfen. Selbsverständlich muß für volle Liquidität der Genossenschaft Vorsorge getroffen werden. Zur richtigen Organisation des Kredits bedarf es „der Ausbreitung des gemeinwirtschaftlichen Anstaltskredits (Landschaften u. dgl.) unter entsprechender Zurückdrängung des nicht organisierten Kredits — der Verallgemeinerung und Ausgestaltung der Tilgungspflicht — geeigneter Maßnahmen zur Verhütung der Neu- und Weiterverschuldung — des Aufbaues eines starken und gut organisierten Personalkreditwesens, das in der Lage ist, dem vorhandenen, über die Beleihungsgrenze der Landschaften usw. hinausgehenden und bisher zu Unrecht in den Formen und nach den Grundsätzen des Anlagekredits befriedigten Kreditbedürfnisse in Zukunft nach den Geschäftsregeln des Personalkredits zu entsprechen — und schließlich des einheitlichen Hand in Hand Arbeitens der gemeinwirtschaftlichen Real- und Personalkreditanstalten“ [1]).

Der schwerwiegendste Einwand gegen die Beteiligung der Genossenschaften an der Entschuldung, den auch Crüger erhebt, ist der, daß „Personalgenossenschaften, bei denen die Mitglieder in kürzester Frist sich all ihren Mitgliedschaftspflichten entziehen können“, sich nicht für Kreditgeschäfte eignen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahrzehnte erstreckt. Bei der Besprechung der Mitwirkung von Raiffeisenvereinen an der Entschuldung der Ostpreußischen Landgesellschaft haben wir ihn bereits berührt. Eine ausschlaggebende Bedeutung wird man ihm aber nicht beimessen können. Die stetige und gesunde Entwicklung des ländlichen Darlehnskassenwesens berechtigt zu dem Vertrauen, daß eine die Geschäftsabwicklung gefährdende Mitgliederflucht nur ganz ausnahmsweise vorkommen wird. Immerhin mahnt der innere Widerstreit zwischen dem Charakter des Personenvereins und langjährigen Kreditgeschäften zu großer Vorsicht in jedem einzelnen Falle.

---

1) Aus der Begründung zum Entwurf eines Abänderungsgesetzes zu dem Gesetze, betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits vom 31. Juli 1895. Reichsanzeiger, 2. Februar 1909.

Beachtenswert ist auch die Ansicht Crügers, daß der Ersatz von Hypothekenschulden, welche hinter der mündelsicheren Grenze stehen, durch Personalschulden vielfach darauf hinauslaufen würde, „billigeren und passenderen durch teueren und unpassenden Kredit zu ersetzen“, wenn auch dieser Einwand mehr Bedeutung für den Großgrundbesitz als für den bäuerlichen Besitz hat. Wir kommen auf diese Erwägung später zurück.

Weitere Bedenken richten sich dagegen, daß durch die unkündbaren Entschuldungsdarlehen die Liquidität der Genossenschaften leiden kann: Da die Einlagen bei ihnen jederzeit fällig oder mit verhältnismäßig kurzer Frist kündbar sind, dürften sie nicht ihrerseits unkündbare Darlehen ausgeben. Auch habe die Anlage von Genossenschaftsmitteln bei Banken eine innere Berechtigung, weil durch sie gerade die Liquidität erhöht werde.

Dies Bedenken muß zunächst auf das richtige Maß zurückgeführt werden [1]: man muß bei den Einlagen Kontokorrentgelder, Depositen und Spargelder unterscheiden. Während die beiden ersten schnell umschlagen und deshalb nur zu einem sehr kleinen Teil in langfristigen Krediten angelegt werden dürfen, sind die Spargelder zur festen Anlage bestimmt und werden nur im Notfalle zurückgefordert. Sie können daher in größerem Umfange in Hypotheken angelegt werden. Nur bedarf es geeigneter Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Liquidität.

Auf diesen Standpunkt hat sich auch 1907 der 23. Deutsche landwirtschaftliche Genossenschaftstag in Münster mit folgendem Beschluß gestellt: „Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes ist nur unter der Mitwirkung der ländlichen Genossenschaften möglich. Zu ihren Aufgaben gehört es, die Umwandlung der Nachhypotheken in eine Personalschuld herbeizuführen. Inwieweit sich die Genossenschaften bei dieser Aufgabe mit den öffentlichen Realkreditinstituten in Verbindung zu setzen haben, wird von den örtlichen Verhältnissen abhängen. Zur Aufrechterhaltung der Liquidität der Kreditgenossenschaften ist geboten, daß diesen die erforderliche Rückendeckung durch mit ausreichenden Mitteln ausgestattete staatliche Institute gewährt wird. Es gehört zu den wichtigsten Aufgaben, die Umwandlung der kündbaren Hypotheken in unkündbare und amortisable mit allen zu Gebote stehenden Mitteln zu betreiben.“

Diese Rückendeckung zu schaffen, hat sich die Zentralgenossenschaftskasse angelegen sein lassen und sie ist durch die Erhöhung ihres Grundkapitals um 25 Mill. M. (Ges. vom 13. Juli 1909) in die Lage versetzt worden, Einrichtungen im Interesse der Liquidität derjenigen Genossenschaften, welche ihre Tätigkeit auf die Entschuldung ausdehnen, zu schaffen.

Bereits 1906 hatte der Gesamtausschuß der Zentralgenossenschaftskasse durch einstimmigen Beschluß Grundsätze über „die

1) Heiligenstadt auf dem 48. Genossenschaftstage des Crügerschen Verbandes.

Mitwirkung der auf dem Gesetz vom 1. Mai 1889 beruhenden ländlichen Kreditgenossenschaften bei der weiteren Ausgestaltung des landwirtschaftlichen Kredites und bei der Entschuldung des mittleren und kleineren Grundbesitzes" [1]) festgestellt. In denselben wird eine erhöhte Fürsorge für die Liquidität des ländlichen Genossenschaftswesens als unerläßliche Voraussetzung für die Mitwirkung der Genossenschaften bei der ländlichen Kreditreform bezeichnet. Die Erörterung über die hierzu erforderlichen Maßnahmen hat zu folgendem Beschluß geführt:

„Maßnahmen zur Erhaltung der Liquidität des ländlichen Genossenschaftswesens [2]).

(Vgl. No. IV Abs. 4 des Beschlusses des Gesamtausschusses vom 10. Mai 1906).

„Zur Erhaltung der Liquidität des ländlichen Genossenschaftswesens erscheinen folgende Maßregeln erforderlich:

„A. bei den Einzelgenossenschaften (in der Hauptsache Kreditgenossenschaften).

Sie müssen — je nach Lage ihrer sonstigen Verhältnisse, insbesondere der Höhe des eigenen Vermögens, der Art der Anlage im Vereinsbezirke, der Kündigungsbedingungen für die Einlagen (siehe unter A a bis d) — mindestens 20 bis 30 Proz. ihrer Einlagen bei ihrer Verbandskasse flüssig machen können. Es muß also ihr offener Kredit zuzüglich ihres etwaigen Guthabens bei der Verbandskasse 20 bis 30 Proz. ihrer Einlagen betragen.

Man wird sich mit 20 Proz. begnügen können, wenn alle nachfolgend unter a bis d aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind, dagegen 30 Proz. fordern müssen, wenn sie alle nicht erfüllt sind.

a) Mindestens 30 Proz. der Einlagen sind in Forderungen anzulegen, die innerhalb der nächsten Ernteperiode fällig werden.

b) Das eigene Kapital muß in ein angemessenes Verhältnis zu den fremden Geldern gebracht werden. Zum Zwecke der schnelleren Ansammlung von Reserven ist ferner bei den Spar- und Darlehnskassen, soweit sie überhaupt Dividende zahlen, deren statutenmäßige Beschränkung auf 4 Proz. erwünscht.

c) Spar- und Depositengelder von größeren Beträgen sind nur gegen längere, auch in gewöhnlichen Zeiten tatsächlich einzuhaltende Kündigungsfrist und entsprechend höheren Zinssatz anzunehmen.

d) Die Genossenschaften müssen zu ihrer Verbandskasse im Ausschließlichkeitsverhältnis stehen.

„B. Bei den Verbandskassen.

I. Den Verbandskassen liegt in erster Linie die Fürsorge für die Aufrechterhaltung der Liquidität des Genossenschaftswesens ob. Sie müssen jederzeit flüssig machen können:

---

1) Abgedruckt als Anlage 2* zur Begründung des Entwurfes eines Abänderungsgesetzes zu dem Gesetz betr. die Errichtung einer Zentralanstalt zur Förderung des genossenschaftlichen Personalkredits. Reichsanzeiger, 2. Februar 1909.

2) Abgedruckt ebenda als Anlage 2.

1) die gemäß A seitens der angeschlossenen Genossenschaften bei ihnen unterhaltenen Guthaben (Liquiditätsguthaben),

2) sonstige Genossenschaftsguthaben sowie unmittelbare, bei der Verbandskasse von Einzelpersonen gemachte Einlagen,

3) die den Genossenschaften zugesagten, nicht abgehobenen (offenen) Kredite.

Zu 1 und 3 wird die Verbandskasse mit der Notwendigkeit rechnen müssen, im Ernstfalle die ganzen Beträge oder doch einen sehr hohen Prozentsatz flüssig machen zu müssen, während zu 2 die Abhebungen nicht den gleichen Umfang annehmen und sich vielleicht auf etwa 30 Proz. stellen dürften.

II. Dazu stehen der Verbandskasse zur Verfügung:

a) ihr offener Kredit bei ihrer Bankverbindung (Preußische Zentralgenossenschaftskasse), zu dessen Flüssigmachung sie sich zum Teil Wechsel ihrer kreditnehmenden Genossenschaften besorgen muß,

b) solche Inhaberpapiere, insbesondere Schatzscheine, die zur Lombardierung für den Fall der Krisis bei ihrer Bankverbindung (Preußische Zentralgenossenschaftskasse) hinterlegt, in gewöhnlichen Zeiten aber als Kreditunterlage nicht in Anspruch genommen werden.

Auf sonstige Kreditquellen können die Verbandskassen im Ernstfalle nicht rechnen. Die offenen Kredite und die Inhaberpapiere müssen also zur Deckung der Verpflichtungen unter I ausreichen. Da man damit rechnen muß, daß die Inhaberpapiere in schwierigen Zeiten nur zu $^2/_3$ ihres Normalkurses beliehen werden, wird man hiernach formulieren können:

„„Die Verbandskassen müssen einen so großen, freien Bestand an Inhaberpapieren zwecks Hinterlegung und Lombardierung im Krisenfalle besitzen, daß $^2/_3$ ihres Kurswertes zuzüglich des ihnen zugesagten, offenen (nicht ausgenutzten) Kredits ausreichen, um

a) mindestens 75 Proz. der sogenannten „Liquiditätsguthaben" und der den Genossenschaften zugesagten offenen Kredite,

b) mindestens 30 Proz. der sonstigen fremden Gelder aus Kundenkreisen flüssig zu machen.""

Die Erhöhung der Liquidität will die Zentralgenossenschaftskasse dadurch fördern, daß sie denjenigen Verbandskassen und zugunsten derjenigen Genossenschaften, die vorstehende Grundsätze für sich durchgeführt und ihre Aufrechterhaltung sichergestellt haben, eine Krediterhöhung zusagt. Dadurch werden zwei Vorteile erreicht: 1) die Verbesserung der Liquidität durch Erweiterung des jederzeit und unter günstigen Bedingungen flüssig zu machenden Bankkredits; 2) die Verminderung des Betrags der Einlagen, welche in liquider, also in der Regel minder ertragreicher Form anzulegen sind. Diese erhöhten Kredite sollen 20—25 Proz. der bisherigen Haftsummenkredite betragen und nicht in laufender Rechnung, sondern als Wechselkredite gegeben werden. Sie bedürfen außer der schon bei der bisherigen Kreditgewährung berücksichtigten Haftsummenunterlage einer besonderen Deckung. Es wird beabsichtigt, diese be-

sondere Sicherheit in der Form solcher zweistelliger Hypotheken anzunehmen, welche in bezug auf Zinsfuß, Tilgung und sonstige Bedingungen den Anforderungen einer gesunden Kreditreform entsprechen; doch sollen dieselben nicht voll beliehen werden. Dadurch sollen die Genossenschaften gleichzeitig auf eine sachgemäße Handhabung dieses Geschäftszweiges hingelenkt werden, den sie schon jetzt zur Unterbringung ihrer wachsenden Einlagen in großem, stets steigendem Umfange, aber in nicht immer einwandfreier Form pflegen.

Durch die Erhöhung ihres Grundkapitals ist die Zentralgenossenschaftskasse nunmehr in die Lage versetzt worden, solche erhöhte Kredite zu bewilligen.

* * *

Der 47. General-Landtag der Ostpreußischen Landschaft hat im Februar 1907 die vom General-Landschafts-Direktor Dr. Kapp entworfene Entschuldungsvorlage mit einigen Abänderungen [1]) angenommen. Er stellte sich in bewußter und grundsätzlicher Abweichung von der bisherigen Stellungnahme der Landschaften auf den Standpunkt, daß die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums von der Landschaft aus eigener Kraft ohne Staatshilfe durchgeführt werden kann, und daß jede Mitwirkung des Staates grundsätzlich abzulehnen ist, damit das wertvollste Gut der Landschaft, ihre Selbständigkeit, nicht Schaden leidet.

Die Entschuldungsordnung hat folgenden Inhalt:

Vorbedingung für die Einleitung eines Entschuldungverfahrens ist, daß das zu entschuldende Gut der Verschuldungsgrenze nach dem Gesetz von 1906 unterworfen wird, und daß der Tilgungszwang bis zur vollkommenen Durchführung der Entschuldung übernommen wird. Die Entschuldung soll sämtliche Hypothekenlasten bis zur Hälfte der landschaftlichen Taxe abtragen.

Uebernimmt der Assoziierte diese beiden Verpflichtungen, so kann der von der Landschaft gewährte Kredit zur Durchführung der Entschuldung erweitert werden:

1) durch Anwendung günstigerer Abschätzungsgrundsätze;

2) durch die Beleihung des fünften Sechstels der landschaftlichen Taxe;

3) durch die Gewährung landschaftlichen Meliorationskredits, an dessen Stelle auch ein weiterer Entschuldungskredit treten kann.

Die Landschaft stellt in diesem Rahmen ihre Mitwirkung bei der Entschuldung in Aussicht, ohne sich hinsichtlich des Umfanges derselben zu binden. Sie muß selbstverständlich von Fall zu Fall prüfen, wie weit sie gehen kann. Die Entschuldungsordnung stellt nur die Grenzen für die Kreditgewährung der Landschaft fest, ohne daß hieraus dem einzelnen Assoziierten ein Rechtsanspruch erwächst, daß bis zu diesen Grenzen auch bei ihm tatsächlich gegangen wird.

---

1) Dieselben werden in der folgenden Darstellung besonders erwähnt.

1) Die Anwendung günstigerer Abschätzungsgrundsätze: Die zulässige Höchstgrenze des Taxzuschlages wird von 15 auf 25 Proz. erhöht [1]).

Diese Bestimmung ist vielfach mißverstanden und so aufgefaßt worden, als ob bei allen Gütern, welche der landschaftlichen Entschuldung unterworfen werden, eine 10-proz. Taxerhöhung eintreten soll. Das ist nicht der Fall.

Die Ostpreußischen Taxvorschriften unterscheiden ordentliche Kapitalswerte und erhöhte Kapitalswerte. Die letzten werden bei Gütern angewandt, welche besonders günstige und bleibende Verhältnisse aufweisen, wie: sehr gute Bodenbeschaffenheit und Kultur, gute Höhenlage, günstige Bodengestaltung, gute Absatz- und Verkehrsverhältnisse, tadellose Entwässerung und planmäßige Drainage. Die Taxvorschrift gestattet nun bei den besten Gütern zu dem Taxresultat Zuschläge bis zu 15 Proz. zu gewähren, wenn

a) bei den Gütern mit ordentlichen Kapitalssätzen dem Taxgut ganz besonders hervortretende individuelle Verhältnisse zustatten kommen, die eine dauernde Wertsteigerung bedingen und in den Wertsätzen überhaupt nicht oder nicht voll zum Ausdruck kommen können, und

b) bei den Gütern mit erhöhten Sätzen, wenn außer der Voraussetzung zu a) alle Erfordernisse für die erhöhten Kapitalwerte zutreffen.

Dabei müssen die den Taxzuschlag begründenden besonderen Verhältnisse eingehend dargelegt und im einzelnen nachgewiesen werden.

Für diese Taxzuschläge, welche also nur unter ganz besonders günstigen Verhältnissen gewährt werden dürfen, ist die Höchstgrenze von 15 auf 25 Proz. erhöht worden. Aus dem Umstande, daß bei der bisherigen Ordnung verhältnismäßig wenig Güter einen Taxzuschlag von 15 Proz. genossen haben [2]), ergibt sich, daß nur ausnahmsweise ein höherer Taxzuschlag bewilligt werden wird.

2) Die Beleihungsgrenze der Landschaft wird auf $^5/_6$ des nach den landschaftlichen Abschätzungsgrundsätzen ermittelten und durch das Taxrevisionskollegium oder den Taxrevisionsausschuß festgesetzten Gutswertes festgesetzt; eine Beleihung über $^2/_3$ bis $^5/_6$ des Taxwerts ist jedoch nur zum Zwecke der Entschuldung zulässig [3]).

---

1) Die Vorlage der General-Landschafts-Direktion hatte außerdem für Entschuldungsgüter eine Erhöhung der Höchstsätze für Wiesen, Weiden, Wälder und Gewässer vorgesehen. Die Bestimmung ist abgelehnt worden. Die Vorschrift, daß die für das Taxgut veranlagte Grundsteuer in Zukunft nicht mehr in Abzug gebracht werden soll, welche die Vorlage auf die Entschuldungsgüter beschränken wollte, ist in die allgemeinen Abschätzungsgrundsätze aufgenommen worden, gilt also nunmehr für alle Taxen.

2) 1906 und 1907 fanden 1296 Taxen statt; Zuschläge wurden nur in 145 Fällen bewilligt, davon kamen 71 auf die Kreise Königsberg, Fischhausen und auf die beiden Niederungskreise Niederung und Heydekrug. Die Zuschläge betrugen bei 14 Gütern 2—5 Proz., bei 80 7—10 Proz., bei 7 12 Proz. und nur bei 44 Gütern 15 Proz.

3) Der General-Landtag hat durch diese Fassung der Bestimmung schärfer, als es in der Vorlage geschehen war, zum Ausdrucke gebracht, daß die Verschuldungsgrenze, welche nach dem Gesetz von 1906 mit der Beleihungsgrenze zusammenfällt, hinter dem fünften Sechstel des Taxwerts zu stehen kommt.

Die Besitzer von Gütern, für welche der erweiterte landschaftliche Kredit zur Entschuldung in Anspruch genommen wird, sind verpflichtet

a) $^1/_2$ vom Hundert des ganzen innerhalb $^2/_3$ des Taxwerts entnommenen Pfandbriefdarlehns und

b) 2 vom Hundert des über $^2/_3$ des Taxwerts bewilligten Pfandbriefdarlehns als Tilgungsguthaben anzusammeln.

Sind 5 Proz. des Pfandbriefdarlehns im Tilgungsfonds vorhanden, so kann die Direktion Krediterneuerung ausschließlich zu dem Zwecke gestatten, etwa noch vorhandene Nachhypotheken zur Tilgung und zur Löschung zu bringen. Sind sämtliche Nachhypotheken getilgt, so ist der Besitzer berechtigt, sobald 5 Proz. des Pfandbriefdarlehns im Tilgungsfonds angesammelt sind, Löschung eines entsprechenden Teiles zu fordern, wonach sich seine Jahresleistung um die Zinsen und Tilgungsbeiträge des gelöschten Darlehnsteils ermäßigt. Ist im Tilgungsfonds der über die Hälfte des Taxwerts aufgenommene Betrag des Pfandbriefdarlehns angesammelt und wird nachgewiesen, daß Nachhypotheken nicht vorhanden sind, so kann die Tilgung eingestellt werden. — Auch kann der zur Tilgung angesammelte Betrag von Pfandbriefen unter gleichzeitiger Bewilligung eines gleich hohen neuen Pfandbriefdarlehns zum Zwecke der Erbregulierung aus dem Tilgungsfonds entnommen und verwendet werden [1]).

Nach dem Statut der Bank der Ostpreußischen Landschaft hat diese das Recht, Darlehen in laufender Rechnung gegen Abtretung der durch Tilgung freigewordenen Hypothekenstelle der landschaftlichen Beleihung zu gewähren. Die Vorlage der Direktion hatte den Eigentümern von Gütern, welche der Verschuldungsgrenze unterworfen sind, die Lombardierung des Tilgungsguthabens bei der Bank schlechthin untersagen wollen. Auf Anregung der Direktion hat aber der General-Landtag dies Verbot im Interesse des Betriebskredits dahin eingeschränkt, daß die Lombardierung zulässig sein soll, wenn das Grundstück nicht über $^5/_6$ des Taxwerts belastet ist.

3) Eigentümern von Gütern, welche der Verschuldungsgrenze und dem Tilgungszwange unterworfen sind, darf die Landschaft in bestimmten Grenzen tilgungspflichtige Darlehen für Meliorationen geben, welche eine dauernde Wertserhöhung des Gutes gewährleisten. Anstelle des Meliorationskredits kann auch in gleicher Höhe ein Kredit zur Entschuldung durch Tilgung und Löschung der Nachhypotheken bewilligt werden. Von dem Meliorationskredit sollen jährlich 6 Proz. an die Landschaft gezahlt werden, wovon je nach der Höhe des Zinssatzes 3, $3^1/_2$ oder 4 Proz. auf Verzinsung und $2^1/_2$, 2 oder $1^1/_2$ Proz. auf Tilgung verrechnet werden, während $^1/_2$ Proz. zur Bestreitung der Verwaltungskosten und Ansammlung eines Reservefonds dient. Die Tilgung erfolgt hierbei, nötigenfalls

1) Die Bestimmung über die Verwendung des Tilgungsfonds nach Ablösung aller Nachhypotheken zu Erbregulierungen ist vom General-Landtag eingefügt worden.

unter Erhöhung der letzten Tilgungsraten, in höchstens 30 Jahren. Für diesen „Meliorationskredit“ war ursprünglich keine Kapitalshypothek vorgesehen, sondern die Jahresleistung für ihn sollte nur durch Erhöhung der Zinsen und Nebenleistungen, welche für das innerhalb der $^2/_3$-Grenze gewährte Pfandbriefdarlehn zu entrichten sind, auf 5 Proz. sichergestellt werden. („Spannungskredit“.) Diese Erhöhung ist bekanntlich ohne Einwilligung der nacheingetragenen Gläubiger gestattet. Auf diesem Wege wird erreicht, daß die Sicherung der Jahresleistungen für den Meliorationskredit denselben Rang im Grundbuche wie das Pfandbriefdarlehn einnimmt. Die Rückzahlung des Pfandbriefdarlehns ist nur unter der Bedingung zulässig, daß neben dem abzuzahlenden Pfandbriefdarlehnsbetrage auch der Meliorationskredit nebst Zinsen und Nebenleistungen bis zum Zahlungstage erstattet wird. Der Besitzer kann vor der Rückzahlung dieses Darlehns Löschungsbewilligung oder Abtretung des Pfandbriefdarlehns nicht fordern. Nach den von der Direktion erlassenen Bestimmungen muß des weiteren das Recht des Gutseigentümers auf Rückzahlung des Pfandbriefdarlehns auf die überhaupt zulässige Dauer von 20 Jahren ausgeschlossen (Art. 32 § 1, Pr. AG.BGB.) und bestimmt werden, daß für den Fall der Rückzahlung des Pfandbriefdarlehns die für dieses bestellte Hypothek sich in eine Hypothek für das noch nicht getilgte Meliorations- bezw. Entschuldungsdarlehn umwandelt (§ 1180 BGB). Diese Bestimmung hat für den Fall Bedeutung, daß nach Ablauf der Unkündbarkeit das Pfandbriefdarlehn zurückgezahlt wird. Diese Verpflichtungen werden im Grundbuche beim Pfandbriefdarlehn eingetragen und zwar der Eintritt des Meliorationsdarlehns in die Hypothek des Pfandbriefdarlehns als Vormerkung (§ 883 BGB). Schließlich wird auch noch das landschaftliche Tilgungsguthaben für die Rückzahlung des Meliorationsdarlehns verpfändet und auch diese Verpfändung im Grundbuch eingetragen [1]). Außerdem hat der General-Landtag beschlossen, daß im Grundbuche an bereitester Stelle, vor Eintragung der Verschuldungsgrenze, eine Sicherungshypothek für den Kapitalbetrag des Meliorationsdarlehns in mindestens gleicher Höhe einzutragen ist.

Da die für das Meliorationsdarlehn übernommene Jahresleistung dadurch sichergestellt wird, daß die Zinsen und Nebenleistungen des innerhalb $^2/_3$ der Taxe stehenden Pfandbriefdarlehns bis auf 5 Proz. erhöht werden, so hängt die zulässige Höhe des Meliorationsdarlehns von der Höhe des in jener Grenze bewilligten Pfandbriefdarlehns und von dem Zinssatze desselben ab. Hiernach darf der Meliorationskredit bei einem 4-proz. Pfandbriefdarlehn nicht mehr als 8 Proz., bei einem $3^1/_2$-proz. nicht mehr als 16 Proz. und bei einem 3-proz. nicht mehr als 25 Proz. der innerhalb $^2/_3$ des Taxwertes liegenden Pfandbriefschuld ausmachen.

1) Leweck, Gesetz betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze für land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Guttentagsche Sammlung preußischer Gesetze, No. 43, Berlin 1908, S. 113.

Zur Beschaffung der Mittel für die Gewährung von Meliorationskrediten gibt die Ostpreußische Landschaft durch Vermittlung ihrer Bank bis zur Höhe der Darlehen verzinsliche, seitens der Gläubiger unkündbare Inhaberschuldverschreibungen (Ostpreußische landschaftliche Schuldverschreibungen) aus, welche sowohl hinsichtlich des Kapitals als auch der Verzinsung von der Landschaft gewährleistet werden. Die Vorlage hatte vorgeschlagen, daß diese Schuldverschreibungen von der Bank der Landschaft unter Gewährleistung der Landschaft ausgegeben werden sollten. Man hat die Ausgabe auf die Landschaft selbst übertragen, um den Schuldverschreibungen ohne weiteres für Preußen die Qualität eines mündelsicheren Papiers zu verschaffen.

Solange der aus den Jahresleistungen für die Meliorationskredite gebildete Reservefonds noch nicht in einer Höhe von 1 Mill. M. angesammelt ist, wird er bis zu diesem Betrage aus dem eigentümlichen Fonds der Landschaft ergänzt.

Die vom General-Landtag beschlossenen Entschuldungsmaßnahmen sollen zunächst den Charakter eines Versuchs tragen. Aus diesem Grunde und um allen Befürchtungen, daß die Landschaft mit dem Verfahren zu große Risiken übernehmen könnte, entgegenzutreten, hat sich der General-Landtag vorbehalten, die Gesamtsumme der zur Gewährung von Entschuldungsdarlehen und Meliorationskrediten auszugebenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen festzusetzen. Für die Etatsperiode 1907—1910 ist dieser Betrag auf 10 Mill. M. bemessen. Seine Erhöhung ist durch Kabinetsordre vom 23. März 1908 von der Zustimmung des Justiz- und des Landschaftsministers abhängig gemacht worden. Durch eine Kabinetsordre von demselben Tage sind der Finanz-, der Justiz- und der Landwirtschaftsminister ermächtigt, der Landschaft die Genehmigung zur Ausgabe von Schuldverschreibungen zu dem von ihnen zu bestimmenden Höchstbetrage zu erteilen. Diese Minister haben durch Erlaß vom 4. Juni 1908 der Landschaft gestattet, für 5 Mill. M. Schuldverschreibungen auszufertigen.

Die Wirkung, welche man vom Entschuldungsverfahren erwartet, wird am besten durch ein der Praxis entnommenes Beispiel veranschaulicht, welches von der Landschaft aufgestellt wurde.

„Es handelt sich um ein Gut im Regierungsbezirk Königsberg von rund 2200 Morgen Größe mit einem reellen Wert von 600 000 M. oder rund 18 000 M. die Hufe und rund 270 M. den Morgen. Darauf haften:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. Landschaft | 231 000 M. | à $3^1/_2$ Proz. und $^1/_2$ Proz. Amortisationsquote, | |
| 2. | 120 000 „ | à $4^1/_2$ | „ |
| 3. | 30 000 „ | à 5 | „ |
| 4. | 19 000 „ | à 5 | „ |
| Zusammen | 400 000 M. | | |

„Letzte landschaftliche Taxe: 346 500 M. (ältere Taxe). Es darf angenommen werden, daß sich die Taxe unter Anwendung der günstigeren Abschätzungsgrundsätze um 20 Proz. oder 69 300 M. auf 415 800 M. erhöhen wird. Danach würden auf Grund der Entschuldungsvorlage landschaftlich beliehen werden können.

| | | |
|---|---|---|
| a) innerhalb $^2/_3$ | 277 200 M. | |
| b) das 5. Sechstel mit | 69 300 „ | |
| | Sa. | 346 500 M. |
| | gegen bisher | 231 000 „ |
| also landschaftlich mehr als bisher | | 115 500 M. |

„Mit dieser Mehrbeleihung von 115 500 M. würden sich abstoßen lassen

die Post No. 4 mit 19 000 M.
„ „ No. 3 mit 30 000 „
„ „ No. 2 mit 66 500 „

so daß von Post No. 2 noch 53 500 M. stehen bleiben würden.
„Hiernach würde sich im einzelnen stellen:

## „I. Die Kapitalbelastung.

| bisher | | künftig | | |
|---|---|---|---|---|
| 1. Landschaft | 231 000 M. | 1. Landschaft | | |
| | | a) | 231 000 M. | bisherige $^2/_3$-Beleihung |
| | | b) | 46 200 „ | neu hinzutretende $^2/_3$-Beleihung |
| | | c) | 69 300 „ | $^5/_6$-Beleihung |
| | | Sa. | 346 500 M. | |
| 2. Post von | 120 000 M. | 2. | 53 500 „ | Rest der 2. Post |
| 3. „ „ | 30 000 „ | 3. | | fällt fort |
| 4. „ „ | 19 000 „ | 4. | | fällt fort |
| Sa. | 400 000 M. | Sa. | 400 000 M. | |

davon 115 500 M. Landschaft mehr als bisher.

## „II. Die Jahresbelastung.

a) Im ganzen.

1. Landschaft.

| bisher | künftig | | |
|---|---|---|---|
| 231 000 M. (à $3^1/_2$ Proz. Zinsen: 8085 M., $^1/_2$ Proz. Amortisationsquote 1155 M.) 9240 M. | wie bisher | 9240,00 M. | |
| | Bei 69 300 M. Mehrtaxe Mehrbeleihung innerhalb $^2/_3$: 46 200 M. (à $3^1/_2$ Proz. Zinsen: 1617 M., $^1/_2$ Proz. Amortisationsquote: 231 M.) | 1848,00 „ | |
| | $^5/_6$ Beleihung bei einer Taxe von 415 800 M. ergibt 69 300 M. (à $3^1/_2$ Proz. Zinsen: 2425,50 M., 2 Proz. Amortisationsquote: 1386 M.) | 3811,50 „ | 14 899,50 M. |
| | 2. Post. | | |
| 120 000 M. à $4^1/_2$ Proz. 5 400 M. | 53 500 M. à $4^1/_2$ Proz. | | 2 407,50 „ |
| | 3. Post. | | |
| 30 000 M. à 5 Proz. 1 500 „ | fällt fort | | |
| | 4. Post. | | |
| 19 000 M. à 5 Proz. 950 „ | fällt fort | | |
| Sa. 17 090 M. | | Sa. | 17 307,00 M. |
| | | gegen früher | 17 090,00 „ |
| | | also | 217,00 M. |

Gesamtmehrbelastung an Zinsen und Amortisationsquoten.

b) an Zinsen:

| bisher | | künftig | |
|---|---|---|---|
| 1. Landschaft $3\frac{1}{2}$ Proz. von 231 000 M. | 8 085 M. | 1. Landschaft $3\frac{1}{2}$ Proz. von 346 500 M. | 12 127,50 M. |
| 2. Post von 120 000 M. à $4\frac{1}{2}$ Proz. | 5 400 „ | 2. Post von 53 500 M. à $4\frac{1}{2}$ Proz. | 2 407,50 „ |
| 3. Post von 30 000 M. à 5 Proz. | 1 500 „ | 3. fällt fort | — |
| 4. Post von 19 000 M. à 5 Proz. | 950 „ | 4. fällt fort | — |
| bisher Summa | 15 935 M. | Summa | 14 535,— M. |
| künftig „ | 14 535 „ | | |
| mithin künftig **weniger** Zinsenbelastung. | 1 400 M. | | |

c) an Amortisationsquote:

| bisher | | künftig | |
|---|---|---|---|
| Landschaft $\frac{1}{2}$ Proz. von 231 000 M. | 1155 M. | Landschaft | |
| | | a) $\frac{1}{2}$ Proz. von 277 200 M. (231 000 + 46 200 M.) | 1386 M. |
| | | b) 2 Proz. von 69 300 M. (dem 5. Sechstel) | 1386 „ |
| | | künftig Summa | 2772 M. |
| | | bisher „ | 1155 „ |
| | | mithin künftig **mehr** | 1617 M., |

so daß die jährliche **Gesamt**-Mehrbelastung von 217 M. (cf. littr. a) ausschließlich aus Amortisationsquote besteht und neben ihr gegen früher noch 1400 M. jährlich an Amortisationsquote **mehr** aufgebracht werden, ohne daß dadurch die Gesamt-Jahresleistungen gegen früher eine Erhöhung erfahren.

## „III. Der Betriebskredit.

**bisher**

1. Der persönliche Kredit, der sich nicht in die Form des Realkredits kleidet.

2. Der nach Ablauf der 6-jährigen Taxperiode innerhalb der $\frac{2}{3}$-Beleihung infolge von Gutsverbesserungen etc. fallende erhöhte landschaftliche Kredit.

3. Der durch Beleihung des letzten Drittels des reellen Werts (400 000 bis 600 000 M.) ermöglichte Betriebskredit, der wegen der hohen Stelle und des damit verbundenen Risikos wohl durchschnittlich als mit 6 Proz. verzinslich angenommen werden darf, ohne daß in diesem Zinssatz eine Amortisationsquote enthalten wäre, mithin eine Rückzahlung dieses Betriebskredits nur aus den erhofften Mehrerträgen des Gutes zu erwarten ist.

**künftig**

1. Wie bisher, nur daß der reine Personalkredit naturgemäß ein größerer ist bei einem Besitzer, der fortgesetzt seine Realschulden einer starken Tilgung unterwirft; auch ist er wegen der stetigen Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse und wegen des dadurch bedingten geringeren Risikos ein billigerer.

2. Wie bisher, da [nur] die wegen der günstigeren Abschätzungsgrundsätze eintretende Erhöhung der $\frac{2}{3}$-Beleihung bestimmungsgemäß zur Abstoßung von Nachhypotheken verwendet werden muß.

3 und 4 fallen fort.

Es tritt jedoch an ihre Stelle:

a) Der Spannungskredit, der bei einer $\frac{2}{3}$-Beleihung von 277 200 M. zu $3\frac{1}{2}$ Proz. verzinslich 16 Proz. des Pfandbriefdarlehns, also 44 300 M. beträgt.

Dieser Betriebskredit ist mit 6 Proz. zu verzinsen, wovon $3\frac{1}{2}$ Proz. auf Zinsen, $\frac{1}{2}$ Proz. auf Verwaltungskosten und Reservefondsbeitrag und 2 Proz. auf die Tilgung entfallen, so daß er in längstens 30 Jahren getilgt ist.

**bisher**

4. Die im Tilgungsfonds vorhandenen 5 Proz. des Pfandbriefdarlehns (§ 178, 7 Landschaftsordnung).

**künftig**

b) Der Spannungskredit der nach Ablauf der 6-jährigen Taxperiode bei einer Erhöhung des landschaftlichen $^2/_3$-Darlehns weiter aufgenommen werden darf.

c) Nach Maßgabe der fortschreitenden Tilgung des zum Zwecke der Entschuldung aufgenommenen fünften Sechstels die schrittweise zunehmende Beleihungsfähigkeit des für dieses Sechstel angesammelten Tilgungsfonds bis zur Höhe von 69 300 M. im Wege des Personalkredits, wobei zu berücksichtigen bleibt, daß mit höheren Taxen nach Ablauf der jemaligen 6-jährigen Taxperioden auch das fünfte Sechstel entsprechend steigt.

## „IV. Die Wirkung der Amortisation.

**bisher**

Das Landschaftsdarlehn von 231 000 M. würde, da das Amortisationsguthaben erst kürzlich abgehoben worden ist, bei $^1/_2$ Proz. Amortisationsquote in 60 Jahren getilgt sein, vorausgesetzt, daß die Tilgung nicht unterbrochen wird durch die Abhebung des Amortisationsguthabens gemäß § 178 Abs. 7 der Landschaftsordnung. Dieses ist erfahrungsgemäß die Regel, so daß die Tilgung sich tatsächlich nur als eine Scheintilgung darstellt zum Nachteil des Kreditinstituts und des Pfandbriefkurses, vor allem aber zum Nachteil des einzelnen Besitzers, der wegen der wirtschaftlich irrationellen Art der Befriedigung seines Betriebskredits durch Abhebung der Amortisationsguthaben zu einer eigentlichen Schuldentilgung und Verbesserung seiner wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse nicht gelangt. Wer seine Schulden bezahlt, vermehrt sein Vermögen! Dessen uneingedenk nimmt der Besitzer im Gegenteil immer von neuem fremdes Geld auf, das er aus den erwarteten Mehrerträgen des überlasteten Gutes zurückzahlen zu können hofft.

**künftig**

Nach Aufnahme des erweiterten landschaftlichen Kredits zum Zwecke der Abstoßung von Nachhypotheken verblieben von den ursprünglich eingetragen gewesenen 169 000 M. nur noch 53 500 M. hinter der Landschaft, mit $4^1/_2$ Proz. verzinslich. Da angenommen werden darf, daß der Amortisationsfonds sich mit $3^1/_2$ Proz. verzinst, so würden, bei einem jährlichen Tilgungsbeitrag von 2772 M. (cf. II litt. C) oder rund 5,2 Proz. des Schuldkapitals, nach Begleichung des Quittungsgroschens für die 46 200 M. des höheren $^2/_3$-Darlehns und für das fünfte Sechstel (cf. II litt. a), diese 53 500 M. nach Ablauf von 16 Jahren abgestoßen sein. Demnächst würde das fünfte Sechstel mit 4 Proz. ($^1/_2$ Proz. von $^2/_3$ + 2 Proz. von $^5/_6$ des Pfandbriefsdarlehns) innerhalb 18 Jahren getilgt werden, so daß nach im ganzen 34 Jahren das Gut nur noch mit $^2/_3$ der landschaftlichen Taxe beliehen und das fünfte Sechstel zur Befriedigung von Betriebskredit wieder frei sein würde. Dieser Abstoßungsprozeß beschleunigt sich aber noch recht beträchtlich, wenn im Laufe der Tilgungsperiode die landschaftliche Beleihung sich auf Grund erneuter Taxen nach Ablauf der 6-jährigen Taxperioden erhöht. Denn einmal steigen damit auch die für die Tilgung der Nachhypothek zur Verfügung stehenden Amortisationsquoten. Sodann werden aber infolge der erhöhten Taxe neue Kapitalbeträge zur Abstoßung der Nachhypothek verfügbar und zwar insoweit, als die höhere $^2/_3$-Beleihung auf die Anwendung der günstigeren Abschätzungsgrundsätze zurückzuführen ist, und als auch das fünfte Sechstel mit der Erhöhung der landschaftlichen Taxe größer wird. Unter Berücksichtigung dieser Umstände darf angenommen werden,

| bisher | künftig |
|---|---|
| | daß die Nachhypothek von 53 500 M. statt nach 16 Jahren, wie sie sich im gewöhnlichen Amortisationsverfahren ergeben, bereits in 10—12 Jahren getilgt sein wird. Es würde mithin nach Ablauf von 28 bis 30 Jahren nur noch das innerhalb der $^2/_3$-Beleihung aufgenommene Pfandbriefdarlehn auf dem Gute haften.“ |

Die innerhalb und außerhalb der Landschaft an der Entschuldungsvorlage geübten Kritiken richten sich 1) gegen die Verschuldungsgrenze und 2) gegen die Sicherheit der Entschuldungskredite.

Viele Grundeigentümer wünschen eine Erhöhung der landschaftlichen Beleihung sowie eine vollkommnere Organisation und leichtere Gewährung des Real- und des Personalkredits ohne Verschuldungsbeschränkung. — Die Eintragung der Verschuldungsgrenze, sagen sie, wird zur Folge haben, daß solche Güter nur von Kauflustigen erworben werden können, welche eine größere Anzahlung zu leisten vermögen. Dadurch wird der Kreis der Nachfragenden beschränkt und der Preis der Güter herabgedrückt werden. Wer die Verschuldungsgrenze übernimmt, entwertet sein Grundeigentum und verringert sein Vermögen. Es sei nicht richtig, daß die Güterpreise zu hoch seien: die Ursache der landwirtschaftlichen Krise sei nicht in einer Ueberzahlung des Bodens sondern in der zunehmenden Konkurrenz des billiger produzierenden Auslandes zu suchen. In den Preisen der Güter werde vielfach nur das Kapital vergütet, welches in Meliorationen, Gebäude und Inventar hineingesteckt ist, so daß für das Land überhaupt nichts bezahlt werde. Eine Herabdrückung der Güterpreise sei daher nicht zu billigen; sie solle man den Grundbesitzern nicht ansinnen.

An diesen Ausführungen ist richtig, daß sich die Landwirtschaft vor der Tarifreform in einer überaus gedrückten Lage befand, und daß infolge der ungünstigen Reinertragsverhältnisse die Unternehmungslust nicht nur im Großbetriebe, sondern auch in den bäuerlichen Wirtschaften sehr gering war, so daß selbst von dringend erforderlichen Verbesserungen des Betriebes abgesehen wurde. Nun hat aber die Tarifreform bewirkt, daß der landwirtschaftliche Betrieb wieder lebensfähig geworden ist. Allerorten werden zurückgestellte Kulturarbeiten aufgenommen. Die Steigerung der Reinerträge ermöglicht eine nachhaltige Verringerung der Schuldenlast. An dieser Aufgabe muß nunmehr ernstlich gearbeitet werden, damit die Grundeigentümer eine größere Widerstandsfähigkeit als bisher gegen Schwankungen und Verringerungen des Reinertrages gewinnen, mit denen man für die Zukunft rechnen muß. „Zweifellos bringt, sagte der Landwirtschaftsminister am 7. Februar 1907, die Zollgesetzgebung den jetzt lebenden Landwirten nicht unerhebliche Vorteile. Sicher ist, daß diese Vorteile in gewisser Zeit, meist schon in einer Generation, in Gestalt von höheren Schulden eskomptiert sein werden,

so daß dann die Landwirtschaft sich wieder auf demselben Standpunkt befinden wird, auf dem sie heute steht. Die Zollgesetzgebung hätte dann also gar nichts genützt; sie hätte vielmehr geschadet; denn fände je eine Verminderung oder Aufhebung der Zölle statt — und wer wollte die Möglichkeit dafür leugnen? — dann werden Katastrophen der allerschlimmsten Art eintreten. Unsere Zollgesetzgebung ist nur dann zu rechtfertigen, wenn wir auch Maßregeln ergreifen, um die nicht gewollten ungünstigen Begleiterscheinungen zu bekämpfen. Ich sehe es aber gerade als eine Hauptaufgabe unserer Zollgesetzgebung an, die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes zu ermöglichen. Unsere Zollgesetzgebung gleicht darum einem provisorischen Wall, hinter dem wir mit allen Kräften und so schleunig wie möglich einen soliden, massiven Bau aufrichten müssen, der imstande ist, der eindringenden Flut Widerstand zu leisten, falls je dieser Wall fortgerissen werden sollte" [1]). Die Zurückdrängung des bei übermäßiger Anspannung verhängnisvollen Besitzkredits ist ein Ziel, welches für sich allein erstrebenswert ist. Will man aber durch die Umwandlung der Nachhypotheken in unkündbare Tilgungshypotheken gesundere Kreditverhältnisse anbahnen, welche von Bestand sind, so bietet sich kein anderer Weg als die Einführung der Verschuldungsgrenze.

Man erwartet von ihr auch, daß sie einen guten Einfluß auf die Preisgestaltung der Landgüter ausüben und die übermäßige Preissteigerung, welche vielfach schon nach der Tarifreform beobachtet werden kann, hemmen wird. — Eine solche Wirkung könnte die Verschuldungsgrenze aber nur haben, wenn von ihr allgemein Gebrauch gemacht würde. Dies ist, wenn ihre Einführung der freien Entschließung der Eigentümer überlassen bleibt, nicht wahrscheinlich.

Manche Freunde der Verschuldungsgrenze bestreiten, daß sie einen Preisdruck herbeiführen muß. Uebe eine Einschränkung der Nachfrage einen Druck auf die Preise aus, so werde bei niedrigeren Preisangeboten auch die Neigung zum Verkauf geringer werden, wodurch ein Ausgleich herbeigeführt werde. — An übermäßig hohen Güterpreisen hätten überdies nur solche Grundeigentümer ein Interesse, welche nach Veräußerung ihres Besitztums als Rentner leben wollen. Wer dagegen nach dem Verkauf seines Gutes ein anderes erwerben will, würde als Käufer unter dem zu hohen Preisstande ebenso leiden, wie er als Verkäufer von ihm Vorteile gehabt hatte. — Auch diesen Erwägungen liegt die Vorstellung zugrunde, daß die Mehrzahl der Güter der Verschuldungsgrenze unterworfen wird. Da es sich aber für absehbare Zeit nur darum handeln kann, daß von ihr vereinzelt Gebrauch gemacht wird, muß anerkannt werden, daß der Marktpreis von Gütern, welche mit der Verschuldungsgrenze belastet sind, niedriger stehen wird, als der frei verschuldbarer Güter. Davon werden aber diejenigen Besitzer, welche ihre Güter nicht veräußern, sondern bewirtschaften wollen,

1) Verhandlungen des Abg. H. 1907, S. 169 f.

nicht getroffen, denn ihnen kommt es auf den Ertragswert und nicht auf den Verkehrswert an. Wer freilich an Verkauf denkt, muß mit einer Preisminderung rechnen. Aber auch diese ist nicht unbedingt mit einem Vermögensverlust verbunden: Hat jemand die Verschuldungsgrenze übernommen und ist bei ihm das Entschuldungsverfahren eine längere Reihe von Jahren durchgeführt worden, ohne daß er wesentlich höhere Jahresleistungen als bei unreguliertem Schuldenbestande hat tragen müssen, so würde eine Preisminderung, welche sich in den Grenzen der Schuldentilgung hält, keine Vermögensverringerung herbeigeführt haben. Ueberdies würde er den Vorteil genießen, beim Verkauf ein größeres Barkapital zu erhalten; die heute an letzter Stelle eingetragenen Kaufgeldresthypotheken haben dagegen häufig einen sehr zweifelhaften Wert und lassen sich nur schwer realisieren.

Gegen die allgemeine Einführung der Verschuldungsgrenze wird ferner geltend gemacht: Ein tüchtiger Landwirt kann heute, auch wenn er über ein nur mäßiges Kapital verfügt, ein verhältnismäßig großes Gut erwerben, auf welchem er seine persönlichen Fähigkeiten verwenden und sich hoch arbeiten kann; wird der Realkredit beschränkt, so wird er sich in Zukunft mit dem Erwerbe eines viel kleineren Grundstücks begnügen oder zur Pachtung eines größeren Gutes entschließen müssen. — Das mag im einzelnen Falle als Härte empfunden werden, obwohl es den Grundsätzen richtiger Wirtschaftsleitung mehr entspricht, wenn sich solch ein tüchtiger Mann erst in einer kleineren Wirtschaft kräftigt, bevor er an ein größeres Gut herangeht. Den Fällen, in welchen es strebsamen Anfängern gelingt, sich trotz geringer eigener Mittel in einem Großbetriebe zu behaupten und in ihm Vermögen zu erwerben, stehen andere gegenüber, welche mit einem Zusammenbruch und Vermögensverlust endigen. Es ist nicht abzusehen, weshalb man gerade in der Landwirtschaft mit ihren überaus großen Risiken bedeutende Unternehmungen mit unzulänglichen Mitteln soll begründen können, während in allen anderen Zweigen des Geschäftslebens der Grundsatz anerkannt wird, daß das eigene Vermögen in einem angemessenen Verhältnis zur Größe der Unternehmung stehen muß.

Schwer zu übersehen sind die Einflüsse der Verschuldungsgrenze auf die Erbregulierungen. Sind bereits die Nachhypotheken getilgt und ist ein beträchtlicher Tilgungsfonds angesammelt, so können Mittel zur Erbauseinandersetzung durch Krediterneuerung flüssig gemacht werden. Wenn dagegen der Todesfall in einem Zeitpunkte eintritt, in welchem die Entschuldung noch nicht weit gediehen ist, so kann die Verschuldungsgrenze die Wirkung haben, daß das Gut bei der Erbregulierung verkauft werden muß. Denn auch in diesem Falle gestattet das Gesetz die Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze nur um 25 Proz. Während die Verschuldungsgrenze und das Entschuldungsverfahren zu einer Befestigung des Grundbesitzes führen sollen, würde in der Uebergangszeit

ein Verkaufszwang beim Erbgang die Folge sein können. Mag man es aus volkswirtschaftlichen Gründen billigen, daß ein mit Schulden überlastetes Gut beim Erbgang durch Verkauf in kapitalkräftigere Hände übergeleitet wird; der einzelne Grundbesitzer, welcher sein Gut durch die Unterwerfung unter die Verschuldungsgrenze der Familie erhalten will, wird daran Anstoß nehmen. Bedenken dieser Art bestimmten den General-Landtag zur Annahme der Resolution von Saucken: „Der 47. General-Landtag hat durch Annahme der Entschuldungsvorlage den Weg zur Entschuldung des Grundbesitzes gewiesen und sich bereit gezeigt, seinerseits an dieser hochwichtigen sozialpolitischen Aufgabe mitzuarbeiten. Er gründet sein Vorgehen auf das Gesetz betreffend die Zulassung einer Verschuldungsgrenze usw. vom 20. August 1906, erachtet aber dessen Bestimmungen in Uebereinstimmung mit den Ausführungen des Herrn Landwirtschaftsministers im Hause der Abgeordneten vom 4. Februar 1907 nicht in allen Punkten zur wirksamen Durchführung der beschlossenen Entschuldungsaktion für ausreichend. Insbesondere sind in dieser Beziehung die Vorschriften in §§ 9 und 11 des Gesetzes über die Ueberschreitung und Löschung der Verschuldungsgrenze hinderlich. Es muß zwar nach der Begründung des Gesetzes angenommen werden, daß bei der Entscheidung des Kommissars über die Zulassung der Ueberschreitung oder Aufhebung der Verschuldungsgrenze die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse des Besitzers und dessen Familie Berücksichtigung finden, und Härten möglichst vermieden werden sollen. Damit ist aber die Berücksichtigung des Bedürfnisses nach einer Ausdehnung oder Aufhebung der Verschuldungsgrenze, namentlich im Erbfalle oder bei sonst vorliegenden wichtigen Gründen nicht genügend gesichert. Dazu ist notwendig, daß in derartigen Fällen, in denen die Nichterteilung der Genehmigung eine unbillige Härte gegen den Besitzer oder dessen Familie bedeutet oder die Existenz einer Familie in Frage steht, dem Eigentümer ein Recht auf die Erteilung der Genehmigung gegeben wird. Der General-Landtag beschließt daher: Eine Königliche Staatsregierung wolle schleunigst eine Aenderung des Gesetzes vom 20. August 1906 in der Weise in die Wege leiten, daß dem Eigentümer ein Recht auf Ausdehnung oder Aufhebung der Verschuldungsgrenze gegeben wird, wenn deren Einhaltung die Erhaltung des Gutes in der Familie des Gutseigentümers verhindert oder sonst für ihn oder seine Familie schwere wirtschaftliche Nachteile nach sich zieht.“

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 4. Juni 1907 eine dahingehende Petition der Landschaft durch Absetzung von der Tagesordnung begraben.

Gegen das Entschuldungsverfahren der Landschaft wurde das Bedenken erhoben, daß die Ausdehnung der landschaftlichen Beleihung auf das fünfte Sechstel, sowie die Heraufsetzung der Taxzuschläge um 10 Proz. die Sicherheit der landschaft-

lichen Pfandbriefe verringere[1]). Es könne nicht zugegeben werden, daß die Unterwerfung unter die Verschuldungsgrenze und unter den Tilgungszwang einen Ausgleich bewirke. Da die Verschuldungsgrenze voraussichtlich einen Druck auf den Preis des Gutes ausüben wird, stehe der Erhöhung der Beleihung ein verringerter Wert des Pfandobjekts gegenüber. Ein unsicheres Darlehn werde dadurch nicht sicherer, daß der Schuldner sich zur Tilgung durch Jahresleistungen verpflichtet. Auch sei es für die Sicherheit der ersten Hypothek nicht günstig, daß die Nachhypotheken abgelöst werden. Ihr Bestehen leiste Gewähr dafür, daß im Subhastationsfalle die Landschaft herausgeboten wird; so beurteilten die Hypothekenaktienbanken derartige Nachhypotheken günstig und legten Wert darauf, daß ihnen die Gläubiger der Nachhypotheken eine Ausbietungsgarantie leisten. Daß die Gefahr unwirtschaftlichen Betriebes durch die Verschuldungsgrenze und den Tilgungszwang verringert werde, könne man nicht zugeben; die Wirtschaftlichkeit des Betriebes hänge von der Einsicht und Fähigkeit des Betriebsleiters, nicht aber von Verschuldungsgrenze und Tilgungspflicht ab. Schließlich wird die Bedeutung der Generalgarantie für den Wert der Pfandbriefe bestritten: Zwar bestehe bei der Ostpreußischen Landschaft die Generalgarantie, welche sich auf sämtliche bepfandbriefungsfähige Güter einschließlich der staatlichen Domänen und Forsten erstreckt; für die Sicherheit der Pfandbriefe sei dieselbe aber nicht hoch anzuschlagen; in normalen Zeiten sei sie überflüssig, in ungünstigen nicht realisierbar. Aus allen diesen Gründen, behaupten die Gegner des landschaftlichen Vorgehens, eigneten sich die zur Entschuldung gewährten Kredite nicht als Unterlage für die Ausgabe mündelsicherer Inhaberpapiere. Auch auf die Meliorationskredite könnten mündelsichere Papiere nicht begründet werden, weil die bei ihnen in Aussicht genommene dingliche Sicherung nicht ausreiche.

Bei der Beurteilung der Sicherheit müssen wir unterscheiden

1) die Sicherheit der Landschaft,

2) die Sicherheit der Assoziierten und

3) die Sicherheit der Gläubiger der Landschaft, der Pfandbriefbesitzer. Mit ihr hängt die Frage zusammen, ob sich die für Entschuldungs- und Meliorationszwecke gewährten Landschaftsdarlehen zur Ausgabe mündelsicherer Inhaberpapiere eignen, und ob eine ungünstige Beeinflussung des Kursstandes der Pfandbriefe befürchtet werden muß.

1. Eine jede Erweiterung der Beleihung ist mit einer erhöhten Gefahr verbunden. Zu prüfen ist nur, ob die Erhöhung des Risikos in den Grenzen bleibt, welche ein erstklassiges Realkreditinstitut, wie die Landschaft, innehalten muß. Dafür ist bedeutsam, wie hoch sich die bisherige Beleihung durch die Landschaft stellt. Diese

1) Vgl. hierzu: Mauer im Bank-Archiv, Bd. 7, 1907/08 und in Schmollers Jahrbuch, Bd. 33, 1908; Leweck im Bank-Archiv, Bd. 7; R. Franz in Der Deutsche Oekonomist 19. 10. 1907.

hängt bei der $^2/_3$-Beleihung von den in der Taxordnung festgesetzten Höchstwerten sowie von dem Taxverfahren ab. Es ist allgemein anerkannt und von keiner Seite bestritten, daß die Taxen der Ostpreußischen Landschaft überaus vorsichtig aufgestellt werden und in der Regel so niedrig sind, daß Privatkapitalisten eine Beleihung der Güter bis zur vollen Höhe der landschaftlichen Taxe für unbedingt sicher ansehen. Es liegt eine Zusammenstellung der Erwerbewerte aller landschaftlich beliehenen Güter vor, welche in der Zeit vom 18. August 1905 bis zum 1. April 1907 den Eigentümer gewechselt haben. Es waren 1505 Güter mit 161 600 ha. Der Erwerbepreis belief sich auf im ganzen 141 Mill. M., das sind 873 M. für 1 ha. Ihr landschaftlicher Taxwert betrug dagegen nur 78,6 Mill. M. oder 56 Proz. des Erwerbewerts. Die $^2/_3$-Beleihung reichte also im Durchschnitt bis zu 37 Proz. des Erwerbewerts. Um die Wirkung neuerer Taxen festzustellen, wurden aus der Gesamtheit der Güter diejenigen ausgewählt, für welche Taxen aus den letzten 6 Jahren vorlagen: 394 Güter mit 41 515 ha wurden für 38,7 Mill. M. erworben, d. s. 933 M. für 1 ha; ihr landschaftlicher Taxwert betrug 23,6 Mill. M. = 61 Proz. des Erwerbewerts; die $^2/_3$-Beleihung deckte also 41 Proz. des Erwerbewerts.

Bei diesem Verhältnis des Taxwerts zu den Kaufpreisen wird man für den Durchschnitt aller Güter eine Ausdehnung der Beleihung auf das fünfte Sechstel der Taxe nicht für bedenklich halten dürfen. Sie erscheint aber nicht in jedem einzelnen Falle sicher. Es bestehen große Unterschiede in dem Verhältnis des Taxwerts zu den Kaufpreisen und es ist deshalb die ablehnende Haltung der Landschaft gegen eine allgemeine Erhöhung ihrer Taxen durchaus berechtigt. Durch die Entschuldungsordnung erhalten, wie schon betont, die Assoziierten keinen Rechtsanspruch auf Krediterhöhung, sondern es wird der General-Landschafts-Direktion nur gestattet, in denjenigen Fällen, in denen sie die Beleihung bis zum fünften Sechstel des Taxwerts für sicher hält, eine Erweiterung der Beleihung eintreten zu lassen, wenn der Schuldner sich der Verschuldungsgrenze und dem Tilgungszwange unterwirft. Der Landschaftsrat muß über die Sicherheit des Mehrkredits ein Gutachten erstatten, welchem in der Regel eine eingehende Gutsbesichtigung vorausgeht. Unter Umständen werden noch weitere Gutachten vom Departements-Landschafts-Direktor oder von weiteren Sachverständigen eingeholt, bevor die Direktion entscheidet. So wie bisher durch die Art der Taxfestsetzung, welche nur in besonders günstigen Fällen die zulässigen Höchstsätze erreicht, eine die Sicherheit gefährdende Höhe der Beleihung ausgeschlossen worden ist, steht zu erwarten, daß die Direktion auch bei der Bewilligung der Entschuldungs- und Meliorationskredite die größte Vorsicht beobachten wird. Bei den Meliorationskrediten im besonderen muß nachgewiesen werden, daß eine dauernde Wert- und Ertragsteigerung durch die Melioration stattfinden wird; die sachgemäße Verwendung der Darlehne wird überwacht.

Eine andere Gefahr ist aber mit der Gewährung des Spannungs-

kredits verbunden. Seine Sicherung beruht auf der Erhöhung der Jahresleistung für das Pfandbriefdarlehn bis auf 5 Proz. Diese berührt zweifellos die Sicherheit der Nachhypotheken. Wenn ihre Gläubiger auch nicht berechtigt sind, einer Erhöhung der Jahresleistungen für die voreingetragene Hypothek bis auf 5 Proz. zu widersprechen, so können sie doch ihre Hypothek kündigen, soweit dies nicht durch besondere Vertragsbestimmungen ausgeschlossen ist. Hierdurch könnte aber die Durchführung der Entschuldung gefährdet werden. Es wäre daher zu erwägen, ob nicht bei der Einleitung des Entschuldungsverfahrens Vereinbarungen mit den Nachgläubigern getroffen werden müßten, nach denen sie auf die Kündbarkeit ihrer Darlehen gegen die Zusicherung verzichten, daß ihre Forderungen in das Entschuldungsverfahren einbezogen werden, sobald die erforderlichen Mittel im Tilgungsfonds angesammelt sind.

Für die Sicherheit der Landschaft ist die Höhe des Kaufpreises, welcher möglicherweise durch die Eintragung der Verschuldungsgrenze herabgedrückt werden könnte, nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Es kommt vielmehr auf die Ertragsfähigkeit des beliehenen Gutes an, da die Landschaft berechtigt ist, bei nicht pünktlicher Erfüllung der Verbindlichkeiten von seiten des Schuldners die Zwangsverwaltung einzuleiten.

Eine Rückendeckung durch Nachhypotheken mag bei städtischen Beleihungen, welche die Hauptanlage der Hypothekenbanken bilden, erwünscht sein. Bei land- und forstwirtschaftlich genutzten Gütern hat sie für das zur ersten Stelle leihende Kreditinstitut wenig oder gar keine Bedeutung. Ja, es können sogar die Interessen der Landschaft durch das Bestehen einer Nachhypothek gefährdet werden, wenn ihr Gläubiger das Gut, um sich vor Verlust zu schützen, übernimmt, ohne die erforderlichen Fähigkeiten und Mittel zur Bewirtschaftung zu besitzen. In solchen Fällen kommt es vor, daß die Landschaft über kurz oder lang doch die Verwaltung des Gutes übernehmen muß, nachdem es in der Zwischenzeit durch mangelhafte Bewirtschaftung im Kulturzustande und im Bestande des Inventars erheblich verschlechtert ist. Für die Landschaft wäre es günstiger gewesen, wenn sie das Gut bereits bei der ersten Subhastation hätte übernehmen können.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung kommen schließlich nur ausnahmsweise, als letzte Hilfsmittel, in Frage. Sie sind ausgeschlossen, wenn die Jahresleistungen des Schuldners regelmäßig eingehen. Hierfür aber ist es von ausschlaggebender Bedeutung, ob das Grundeigentum nur mit Landschaftsschulden belastet ist oder ob hohe Nachhypotheken und sonstige Verbindlichkeiten die Leistungsfähigkeit des Schuldners mit in Anspruch nehmen. Auch wird der hoch verschuldete Besitzer häufig durch Kapitalmangel gehindert, seinen Grundbesitz so rationell zu bewirtschaften, wie er es nach seiner Einsicht und Fähigkeit könnte. Treibt ein überschuldeter Besitzer dem Zusammenbruch entgegen, so geht erfahrungsgemäß der Subhastation eine Zeit des Raubbaus voran. Die Sicherheit der

landschaftlichen Beleihung gewinnt daher zweifelsohne durch die Verringerung der Schuldenlast. Die Unterwerfung der Güter unter die Verschuldungsgrenze und unter die Zwangstilgung erhöht daher, alles in allem genommen, die Sicherheit der landschaftlichen Darlehen. Im einzelnen Entschuldungsfalle freilich tritt zunächst eine Steigerung des landschaftlichen Risikos ein, wenn dasselbe auch von der Direktion in den Grenzen voller Sicherheit gehalten werden wird. Dies Risiko verringert sich aber von Jahr zu Jahr mit der Ansammlung des Tilgungsfonds.

2. Da die Assoziierten der Generalgarantie unterworfen sind, tragen sie das von der Landschaft mit der Ausdehnung der Beleihung übernommene Risiko. Dasselbe wird freilich durch den großen eigentümlichen Fonds der Landschaft gemindert, welcher über 10 Mill. M. beträgt und in erster Linie für die Tilgung der landschaftlichen Verpflichtungen in Anspruch genommen werden würde. Von besonderer Bedeutung ist die Generalgarantie für diejenigen Besitzungen, welche wenig oder gar nicht mit Hypothekenschulden belastet sind, vor allem also für die fideikommissarisch gebundenen Güter sowie für die staatlichen Domänen und Forsten. Jederzeit hat die Berücksichtigung der Generalgarantie die Landschaft zu einer überaus vorsichtigen Geschäftsgebahrung veranlaßt, und es steht zu erwarten, daß sich dieser Einfluß auch bei Durchführung des Entschuldungswerkes in vollem Maße geltend machen wird. So hat denn auch der General-Landtag der Direktion nicht volle Freiheit in der Ausdehnung dieses Geschäftszweiges gewährt, sondern bestimmt, daß die Gesamtsumme der zur Gewährung von Entschuldungsdarlehen und Meliorationskrediten auszugebenden Pfandbriefe und Schuldverschreibungen von ihm festgesetzt wird.

3. Da wir keine Besorgnisse hinsichtlich der Sicherheit der Landschaft und ihrer Assoziierten hegen können, so erscheint uns vollends eine Gefährdung der Gläubiger der Landschaft ausgeschlossen. Für sie kommt noch die Generalgarantie als Sicherung hinzu. Mag man über ihre Bedeutung und Realisierbarkeit bei den landschaftlich beliehenen und mit Nachhypotheken überlasteten Gütern streiten können [1]), so steht ihr Wert, wo sie den gar nicht oder nur wenig belasteten Besitz ergreift, außer Frage. Mit Recht hat man darauf hingewiesen, daß allein die staatlichen Domänen und Forsten, wenn man ihren Wert nur mit 100 M. für 1 Morgen veranschlagt, die Hälfte der ganzen Pfandbriefversur decken.

Die Bedenken, welche gegen die dingliche Sicherung der Schuld-

---

1) Thayssen, Die Generalgarantie der Ostpreußischen Landschaft (Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, 53. Jahrg., Berlin 1909) faßt die Generalgarantie als „gemeine Last“ auf, welche auf dem ihr unterworfenen Grundeigentum ruht und allen im Grundbuche eingetragenen privaten Belastungen vorgeht; da die Landschaft das Recht hat, alle ihre durch die Landschaftsordnung begründeten Forderungen, also auch eine etwaige Generalgarantie-Umlage, ohne gerichtliches Verfahren, insbesondere auch durch Zwangsvollstreckung in das gesamte bewegliche Vermögen ihrer Schuldner beizutreiben, so haften die Grundeigentümer nicht nur mit den garantiepflichtigen Gütern, sondern auch mit ihrem anderweitigen Vermögen.

verschreibungen erhoben worden sind, dürften durch die Ausgestaltung behoben worden sein, welche die Sicherung inzwischen erfahren hat und welche oben[1]) skizziert worden ist.

Vollends kann bei der Kontingentierung des Gesamtbetrages der Entschuldungs- und Meliorationsdarlehen auf 10 Mill. M. von irgendeiner Gefährdung der Gläubiger der Ostreußischen Landschaft nicht die Rede sein.

Bevor die Staatsregierung zu der Ostpreußischen Entschuldungsordnung Stellung nahm, berief der Landwirtschaftsminister die General-Landschafts-Direktoren auf den 15. Oktober 1907 zu einer Konferenz, um ihre Kritik des ostpreußischen Verfahrens entgegenzunehmen. „Es läßt sich nicht leugnen, daß tatsächlich mit dem Austritt von Ostpreußen aus dem Konzern der Landschaften das Pfeilbündel wesentlich gelockert und die Möglichkeit, die Pfeile einzeln zu brechen, gestiegen ist, denn die Argumentation liegt nahe, daß das, was für Ostpreußen möglich sei, in den anderen leistungsfähigeren Provinzen erst recht möglich sein müsse." Mit diesen Worten charakterisiert der, wenn wir nicht irren, der Sächsischen Landschaft nahestehende Dr. V. G.-B.[2]) die Stimmung, welche bei den übrigen Landschaften dem ostpreußischen Vorgehen gegenüber herrschte. Auf der Konferenz kam zum Ausdruck, daß die Landschaften die berufenen Träger für die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes sind. Eine allgemeine Erhöhung der Taxen wurde nicht befürwortet. Sie würde nur zu einer noch stärkeren Verschuldung führen. Dagegen empfehle sich eine Revision der Taxvorschriften, um dem legitimen Kreditbedürfnis der Grundbesitzer im Rahmen der regulären landschaftlichen Beleihung Genüge leisten zu können. Die über diese Grenze hinausgehende Beleihung zum Zwecke der Entschuldung dürfe nicht mit Hilfe landschaftlicher Pfandbriefe stattfinden; für sie müßten besondere Entschuldungspapiere ausgegeben werden, welche vom Staate garantiert werden müßten; den Landschaften dürfe ein erhöhtes Risiko über die vorgedachte Grenze hinaus nicht angesonnen werden. Die landschaftliche Beleihung bis zum fünften Sechstel der Taxe erregte Bedenken. Es sei zu erwarten, daß die Besitzer bepfandbriefter Güter allgemein auf eine solche Ausdehnung der Beleihung hindrängen würden, auch ohne sich der Verschuldungsgrenze zu unterwerfen, zumal wenn die Beleihung des fünften Sechstels als materiell mündelsicher anerkannt würde. Auch wurde beanstandet, daß nach der Ostpreußischen Entschuldungsordnung die Verschuldungsgrenze hinter dem fünften Sechstel zu stehen kommt, während es wohl die Absicht des Gesetzgebers gewesen sei, sie hinter den normalen landschaftlichen Kredit und vor den Entschuldungskredit, also hinter das vierte Sechstel zu verweisen. Von einigen Seiten wurde es für erwünscht gehalten, dem

1) S. 609.
2) a. a. O. S. 100.

Eigentümer die Möglichkeit zu eröffnen, die Verschuldungsgrenze tiefer festzusetzen (was nach dem Gesetz von 1906 nicht zulässig ist), wobei dann freilich in weiterem Umfange Ausnahmen für die Ueberschreitung bezw. Aufhebung der Verschuldungsgrenze zugestanden werden müßten.

Gegenüber dieser Kritik wurde vom Ostpreußischen General-Landschafts-Direktor darauf hingewiesen, daß das Verfahren, welches die Ostpreußische Landschaft gewählt habe, den besonderen ostpreußischen Verhältnissen angepaßt sei und nur von diesen aus beurteilt werden dürfe. In Ostpreußen bestehen sehr niedrige landschaftliche Taxen, während die Verschuldung des Grundbesitzes eine außergewöhnlich hohe ist. Wenn es hier gelingt, die Verschuldungsgrenze bei $^5/_6$ der landschaftlichen Taxe einzuführen, so würde dadurch eine ganz erhebliche Verbesserung der Kreditverhältnisse in der Provinz herbeigeführt werden. Ueberdies mußte die Verschuldungsgrenze hinter das fünfte Sechstel gesetzt werden, damit die mündelsichere Pfandbriefausgabe in den Dienst der Entschuldung gestellt werden konnte. Im übrigen hatte auch die Kreditkommission der Landwirtschaftskammern 1899 vorgeschlagen, daß die Verschuldungsgrenze hinter den von der Landschaft übernommenen Hypotheken stehen sollte[1]). Die allmähliche Tilgung des Landschaftsdarlehns bis auf $^3/_6$ der Taxe in Verbindung mit der Bestimmung, daß das Tilgungsguthaben bei der Bank der Landschaft lombardiert werden kann, eröffne die Möglichkeit, das vierte und fünfte Sechstel des Taxwerts dem Betriebskredit dienstbar zu machen. — Ein Anspruch der Landwirtschaft auf Staatshilfe bei der Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes lasse sich wohl begründen, es würde aber viel Zeit verloren werden, bis man sie erreichen würde. Ueberdies werde der Staat, wenn er sich bei der Entschuldung finanziell beteiligte, auch einen Einfluß auf die Verwendung der Mittel in Anspruch nehmen. Das aber wäre, wie es bei der Beratung der ostpreußischen Entschuldungsvorlage zum Ausdruck gekommen ist, der Anfang vom Ende der Selbständigkeit der Landschaft.

Die Behandlung der ostpreußischen Vorlage im Staatsministerium hat lange Zeit in Anspruch genommen. Ueber die Erwägungen in demselben sind keine sicheren Nachrichten in die Oeffentlichkeit gedrungen. Zeitweise hatte es den Anschein, als ob man wegen der Generalgarantie, welche die Domänen und Forsten ergreift, Bedenken trug, die landesherrliche Genehmigung der Vorlage zu empfehlen. Hiergegen mußte geltend gemacht werden, daß sich der Staat der Generalgarantie nicht als Träger von Hoheitsrechten unterworfen hat, sondern als Privateigentümer von Grundstücken, als er in Zeiten finanzieller Not 1808 Pfandbriefdarlehen auf die Domänen aufnahm. Bei der Ausübung des Aufsichtsrechts über die Landschaft darf er sich daher nicht von den Rechten und Pflichten leiten lassen, welche ihn als Assoziierten betreffen. — Im Justizministerium

1) V. G.-B., a. a. O. S. 27.

wurde erwogen, ob und wie weit durch den Nachtrag zur Landschaftsordnung die bereits bestehenden Rechte der Pfandbriefbesitzer eine Veränderung erleiden könnten. Diesem Bedenken ist in der Königlichen Verordnung vom 23. März 1908 Rechnung getragen, welche die Entschuldungsvorlage mit der Maßnahme genehmigt, daß

1) die Vorrechte der Inhaber der vor dem Inkrafttreten derselben ausgegebenen Pfandbriefe unberührt bleiben und daß

2) bei der weiteren Ausgabe von Pfandbriefen in dem Muster derselben eine Bezugnahme auf diesen Nachtrag zur Landschaftsordnung stattzufinden hat.

Gleichzeitig setzte eine Königliche Verordnung von demselben Tage das Gesetz betreffend die Zulassung der Verschuldungsgrenze für Ostpreußen in Kraft und bestimmte die Landschaft als zuständige Kreditanstalt. Am 6. Juni und 31. Juli 1908 hat der Handelsminister die Zulassung der bis zum 1. Juli 1910 auszugebenden 4-, $3^1/_2$- und 3-proz. Ostpreußischen Pfandbriefe sowie der genehmigten 5 Mill. M. Schuldverschreibungen zum Börsenhandel in Berlin und in Königsberg unter Befreiung vom Prospektzwange verfügt.

Die geplante Kreditreform bezweckt — entsprechend dem Ergebnis der seit mehr als einem Jahrzehnt über die landwirtschaftliche Kreditreform geführten Verhandlungen — zweierlei: die Entschuldung des ländlichen Grundeigentums und die Verhütung künftiger Ueberschuldung durch die Unterwerfung unter die Verschuldungsgrenze.

In den Erörterungen, welche über die Zweckmäßigkeit und Durchführbarkeit der auf beide Ziele gerichteten Maßnahmen stattfinden, wird in der Regel nicht scharf unterschieden zwischen Besitz- und Realkredit, zwischen Betriebs- und Personalkredit. Man spricht von einer übermäßigen Entwicklung des Realkredits und begründet diese Auffassung mit Einwendungen, welche sich gegen eine Ueberspannung des Besitz- oder Anlagekredits richten. Man übersieht, daß der Realkredit sich auch als Grundlage des Betriebskredits eignet, und daß sich die Genossenschaften vielfach für Betriebskredite, welche sie eröffnen, Sicherungshypotheken eintragen lassen. Der Gesamtausschuß der Zentralgenossenschaftskasse betont diese Bedeutung derselben und erkennt, daß sie als Surrogat für die Verschuldungsgrenze dienen können: „Einen Ersatz für die Verschuldungsgrenze stellt die Eintragung von ausgiebigen Sicherungshypotheken zugunsten der Genossenschaften dar. Zwar schützt sie nicht unbedingt gegen die Eintragung weiterer Hypotheken, bietet aber den Vorteil, daß sie der Genossenschaft eine Vorzugsstellung vor anderen Gläubigern gibt und damit eine erweiterte Personalkreditgewährung“ (sollte heißen: Betriebskreditgewährung) „ermöglicht. — Unter Umständen wird sich eine Verbindung beider Maßnahmen empfehlen“ [1]).

---

1) Reichsanzeiger vom 2. Februar 1909.

Bei Erörterung der Frage, ob durch die Eintragung einer Verschuldungsgrenze der Personalkredit gefördert oder gehemmt wird [1]), hat man geltend gemacht, daß durch die Verschuldungsgrenze dritte Personalgläubiger gehindert werden, durch hypothekarische Eintragung ihrer Forderungen den durch die Vorhypotheken noch nicht belasteten Grundstückswert für sich ausschließlich in Anspruch zu nehmen: das soll ein Vorteil für die Genossenschaften sein, welche Betriebskredit in Form von Personalkredit gewähren. Größer wäre doch wohl die Sicherheit der Genossenschaft, wenn ihr durch eine Sicherungshypothek ein Vorzugsrecht eingeräumt werden könnte.

Berechtigt ist der bereits erwähnte Einwand Crügers gegen das Streben, das Grundbuch hinter der mündelsicheren Grenze zu schließen und das darüber hinausgehende Kreditbedürfnis auf den reinen Personalkredit zu verweisen, „d. h. billigeren und passenderen durch teuren und unpassenden Kredit zu ersetzen“ [2]). **Nicht der Realsicherung der Kreditgeschäfte, sondern der Ueberlastung des Grundbesitzes mit Restkaufgeld- und Erbabfindungshypotheken muß der Kampf gelten.**

Danach erscheint es geboten, den Besitzkredit etwa auf die landschaftliche Beleihung zu beschränken. Hinter ihm muß aber in angemessener Ausdehnung eine reale Unterlage für den Betriebskredit, am besten in Gestalt einer Sicherungshypothek, geschaffen werden [3]). Wenn in dieser Weise vorgesorgt wird, so kann die Eintragung der Verschuldungsgrenze, welche sich nur gegen neue Hypothekenbelastungen jenseits der landschaftlichen Beleihungsgrenze richtet, die Anhäufung neuen Besitzkredits verhindern, ohne doch gleichzeitig den Betriebskredit auf realer Unterlage zu unterbinden. Wird vollends durch die Zwangstilgung dafür Sorge getragen, daß alle Nachhypotheken (mit Ausnahme der Sicherungshypothek) mit der Zeit getilgt und zur Löschung gebracht werden, daß sie also auch nicht durch Abtretung zur Erneuerung des Besitzkredits

---

1) Vgl. meine Ausführung in Bank-Archiv, VI. Jahrg., No. 9, wo ich dartue, daß der Personalkredit durch die Verschuldungsgrenze eine Schmälerung erfährt. Der Eigentümer eines Gutes, welches der Verschuldungsgrenze unterliegt, muß bei sonst gleichen Verhältnissen weniger Personalkredit genießen, wie der Besitzer eines freien Gutes. Dagegen wird selbstverständlich der Personalkredit des Besitzers eines hochverschuldeten Gutes geringer sein als der Personalkredit desselben Besitzers, wenn er die Verschuldungsgrenze übernommen und in einer Reihe von Jahrzehnten seine Schuldenlast abgetragen hat. Diesen letzten Vergleich hat man regelmäßig vor Augen, wenn man behauptet, daß die Einführung der Verschuldungsgrenze den Personalkredit hebe.

2) Mitteilungen über den 48. Allgemeinen Genossenschaftstag des allgemeinen Verbandes zu Leipzig 1907.

3) Auch der Landwirtschaftsminister v. Arnim denkt an eine Verschuldungsgrenze, welche „nach Möglichkeit alles frei gibt“, was er als „nützliche und notwendige“ Verschuldung bezeichnet, d. h. die Verschuldung infolge von Notlagen und die Verschuldung zu Meliorationen; welche aber diejenige Verschuldung bekämpft, die mit Kapitalentziehung verknüpft ist, welche also verhindert, daß zu hohe Restkaufgelder und zu hohe Erbabfindungen eingetragen werden. (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1910, S. 926.) Dabei solle für die Eintragung von Pflichtteilen unter allen Umständen eine Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze gestattet werden. (Ebenda S. 919.)

verwandt werden können, wird ferner die Möglichkeit geboten, durch planmäßige Tilgung des Landschaftsdarlehns bis auf die Hälfte des Taxwertes hinunter im Tilgungsguthaben einen Fonds anzusammeln, welcher gleichfalls als Unterlage für Betriebskredit dienen oder auch für Erbregulierungen verwandt werden kann, so erscheint die Richtlinie einer rationellen Kreditreform zweckmäßig ausgewiesen und ihr Ziel angemessen begrenzt: diese Grundgedanken verfolgt die ostpreußische Entschuldungsordnung. Wird vor der Eintragung der Verschuldungsgrenze eine Sicherungshypothek für die Landschaft (oder für eine Kreditgenossenschaft) in Höhe von mindestens 25 Proz. der landschaftlichen Taxe bestellt, so ist nicht zu besorgen, daß der Betriebskredit eine bedenkliche Einschnürung erfahren könnte; einen Mißbrauch dieser Sicherungshypothek aber zur Erweiterung des Besitzkredites durch ihre Umwandlung in eine gewöhnliche Hypothek wird die Geschäftsgebahrung der Kreditanstalt, welche den Betriebskredit gewährt, verhüten können.

Die landschaftliche Entschuldungsordnung bietet den hochverschuldeten ostpreußischen Landwirten eine überaus wirksame Hilfe zur Abbürdung ihrer Schuldenlast. Die in der Regel hochverzinslichen, kündbaren Nachhypotheken werden schrittweise in unkündbare, mäßig verzinsliche Tilgungshypotheken umgewandelt und abgetragen, ohne daß sich die Jahresleistungen des dem Entschuldungsverfahren unterworfenen Grundbesitzers erheblich erhöhen; dafür muß er sein Gut der Verschuldungsgrenze hinter $^5/_6$ des landschaftlichen Taxwertes unterwerfen.

Es muß nunmehr abgewartet werden. in welehem Umfange die Grundeigentümer davon Gebrauch machen werden. Dabei wird sich ergeben, ob man überhaupt mit Hilfe der fakultativen Verschuldungsgrenze zu der erstrebten Kreditreform gelangen kann. Noch größere Vorteile und eine noch höhere Beleihung, als die ostpreußische Entschuldungsordnung bei der Uebernahme der Verschuldungsgrenze bietet, können wohl von keinem Kreditinstitut zugestanden werden. Auch die Entschuldungsmaßnahmen, welche mit Staatshilfe nach dem 1910 in Aussicht genommenen [1]) Verfahren in die Wege geleitet werden sollen, werden wahrscheinlich nicht mehr leisten können. Sollte sich die große Masse der Grundeigentümer der Entschuldung mit Verschuldungsgrenze gegenüber ablehnend verhalten, so wird man vor die Frage gestellt werden, ob man die Entschuldung ohne Verschuldungsgrenze durchführen und sich auf Verbesserungen des landwirtschaftlichen Kredits beschränken oder ob man zu Zwangsmaßregeln, zur obligatorischen Verschuldungsgrenze übergehen soll. Der Landwirtschaftsminister v. Arnim scheint für das letzte zu sein [2]), wenn er sich auch dagegen ver-

1) Siehe unten S. 634 f.

2) „Sollte aber der Weg, den wir jetzt beschreiten, versagen, sollte die Verschuldung im Laufe der Jahre zunehmen, so wird das vitale Interesse, welches der Staat daran hat, daß der Grundbesitz nicht in Schuldknechtschaft gerät, geradezu dazu zwingen, mittels der Gesetzgebung einzugreifen.“ (Verhandlungen des Hauses der Abgeordneten 1910, S. 926.)

wahrt, daß man in seiner Aeußerung den Auftakt zu gesetzlichen Zwangsmaßregeln erblicken könne: „dazu ist die Zeit nicht reif“.

Bis zum Ende des Jahres 1909 ist das Entschuldungsverfahren der Ostpreußischen Landschaft auf 27 Gütern von 15—667 ha Größe mit insgesamt 7566 ha durchgeführt worden; bei einem Drittel der entschuldeten Besitzungen blieb die Größe unter 100 ha. Zur Beleihung des fünften Sechstels wurden 883 000 M., als Spannungskredit (für Entschuldungszwecke 496 700, für Meliorationszwecke 9300 M., zusammen) 506 000 M. bewilligt. Bei einer gesamten landschaftlichen Beleihung von 5 217 675 M. verblieben nach Eintragung der Verschuldungsgrenze noch 1 152 306 M. Privathypotheken. Außerdem haben in einigen Fällen die Eigentümer für Zwecke des Betriebskredits, zur Bestreitung von Aussteuern, Erbauseinandersetzungen u. dgl. m. in sehr verschiedener Höhe Eigentümergrundschulden vor der Verschuldungsgrenze eintragen lassen. — Durch sie kann der Uebergang erleichtert werden; infolge der Zwangstilgung müssen sie schließlich auch einmal aus dem Grundbuch verschwinden; jedenfalls sollte man bei ihrer Zulassung auf weise Mäßigung halten. — Durch das Entschuldungsverfahren hat sich die Zinsenlast von 258 186 auf 239 551 M. verringert, die Tilgung ist von 17 059 auf 47 001 M., die Gesamtleistung von 275 244 auf 286 552 M. gestiegen. — Die 4-proz. ostpreußischen Schuldverschreibungen sind durch die Bank der Landschaft in den Verkehr gebracht und glatt aufgenommen worden. Der erste Kurs war 98,50; er stieg dann und bewegte sich im Abstande von 1/2—1 Proz. vom Kurse der 4-proz. ostpreußischen Pfandbriefe; der höchste Kurs war 101,50.

Da die Entschuldung unter Eintragung der Verschuldungsgrenze nicht für alle Verhältnisse passend ist, so hat der 47. General-Landtag im Jahre 1907 noch zwei andere Wege vorbereitet, auf denen eine Entschuldung auch ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze durchgeführt werden kann:

1) die Heranziehung von Sparkapitalien an die Bank der Landschaft, um dieselben der Entschuldung zu widmen;

2) der Ersatz der Tilgung der landschaftlichen Schuld durch eine Lebensversicherung.

Ein 1907 beschlossener Nachtrag zum Statut der Bank der Landschaft dehnte die Passivgeschäfte auf den Spareinlageverkehr aus, „dessen Wesen in der Zubilligung eines festen Zinssatzes besteht und bei dem damit und in den Auszahlungs- und Verzinsungsbedingungen den Interessen der Assoziierten und des allgemeinen Publikums entgegengekommen wird“ [1]. Ein angemessener Teil der Spareinlagen sollte [2] innerhalb der landschaftlichen Taxe in sicheren zweitstelligen Hypotheken, welche mit etwa 4 Proz. jährlich verzinst

1) Bericht und Vorschläge des Verwaltungsrats der Bank der Ostpreußischen Landschaft an den ordentlichen 47. General-Landtag, Königsberg 1907, S. 5.

2) Vgl. ordentlicher 49. General-Landtag der Ostpreußischen Landschaft, Vorlage 11, Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt, 2. Aufl., Königsberg 1910, S. 10 ff.

und mit 1—2 Proz. getilgt werden sollten, unter der Bedingung angelegt werden, daß der Darlehnsnehmer außerdem sein Tilgungsguthaben der Pfandbriefschuld der Bank verpfändete und es ihr zur Tilgung der Bankhypothek zur Verfügung stellte. Auf diesem Wege hätte ein Darlehn in Höhe des letzten Drittels der landschaftlichen Taxe in 21—24 Jahren getilgt werden können. Wenn sich die Bank auch ein Kündigungsrecht hätte ausbedingen müssen, so würde von demselben doch nur in den seltensten Fällen Gebrauch gemacht worden sein; es wäre daher durch dieses Verfahren ebenfalls gelungen, die Nachhypotheken durch Tilgungshypotheken, deren Kündigung so gut wie ausgeschlossen war, zu ersetzen, freilich zu einem etwas höheren Zinssatze als beim Entschuldungsverfahren mit Hilfe von Pfandbriefen. Diese große Wohltat sollte zunächst dem kleinsten und kleinen Grundbesitz, demnächst nach Maßgabe des Anwachsens der Spareinlagen dem mittleren und erst an letzter Stelle dem größeren und Großgrundbesitz zugänglich gemacht werden.

Der Nachtrag zum Statut der Bank hat am 23. März 1908 die landesherrliche Genehmigung erhalten. Die vom Landwirtschaftsminister und vom Minister des Innern verlangte Erhöhung des Grundkapitals der Bank aus dem eigentümlichen Fonds der Landschaft um 1 Mill. M. sowie die Schaffung eines besonderen, den Sparern vorbehaltenen Reservefonds ist erfolgt und hiernach der Sparbetrieb endgültig zugelassen worden. Der in Hypotheken angelegte Betrag darf die Hälfte der Spareinlagen und Depositen nicht überschreiten. Die Anlage darf aber nur innerhalb der landschaftlichen Beleihungsgrenze ($^5/_6$ des Taxwerts) stattfinden. Das weitere Verlangen der Minister, daß die Beleihung des fünften Sechstels auch bei derartigen — teureren — Tilgungshypotheken nur bei Eintragung der Verschuldungsgrenze erfolgen darf, hat aber die Durchführung des Planes bis auf weiteres unmöglich gemacht und die Bank der Landschaft unter ungünstigere Bedingungen als die öffentlichen Sparkassen gestellt[1]). Es ist nicht ersichtlich, welche Gründe die Minister veranlaßt haben, der Bank nicht zu gestatten, zweitstellige Hypothekendarlehen, welche tatsächlich wie Tilgungshypotheken gewirkt hätten, an den kleinen Grundbesitz ohne Verschuldungsgrenze auszugeben. Wahrscheinlich haben dabei Rücksichten auf die Sparkassen eine Rolle gespielt. Diese gewähren aber keine unkündbaren Tilgungshypotheken. Es ist wohl unbestreitbar, daß es gerade beim Kleinbesitz mannigfache Fälle gibt, für welche die Verschuldungsgrenze sich nicht eignet. Das Bedürfnis nach Entschuldungsmaßnahmen auch bei solchen Besitzungen besteht. Da die Staatsregierung der Landschaft nicht gestattet, dies Bedürfnis aus den Spareinlagen zu befriedigen, will die Ostpreußische Landgesellschaft diesen Geschäftszweig auch in Zukunft pflegen und verlangt für denselben die Bereitstellung von Staatsdarlehen[2]). Der

1) Berichte und Anträge des Verwaltungsrats der Bank der Ostpreußischen Landschaft an den 49. General-Landtag, Königsberg 1910, S. 1 ff.

2) Oben S. 601.

ordentliche 49. General-Landtag (1910) hat nochmals den Versuch unternommen, die Spargelder der Entschuldung ohne Verschuldungsgrenze dienstbar zu machen, und beschlossen: „Der Bank der Ostpreußischen Landschaft wird die Ermächtigung erteilt, verfügbare Gelder als Tilgungshypothek auf landschaftlich assoziationsfähige Grundstücke bis zu 50 ha bis zu $^{9}/_{10}$ der landschaftlichen Taxe auch ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze unter der Bedingung zu vergeben, daß die Tilgung mindestens $1^{1}/_{2}$ Proz. beträgt und der Tilgungsfonds des vorstehenden Landschaftsdarlehns so lange gesperrt bleibt, bis das Darlehn vollständig gedeckt ist. Der landschaftliche Tilgungsfonds muß zur Tilgung der Bankhypothek mitverwandt werden, wenn er nach den Bestimmungen der Landschaftsordnung abhebbar ist und von der General-Landschafts-Direktion nicht in Anspruch genommen wird“ [1]). Die Entscheidung der Minister über diesen Beschluß steht noch aus.

In der Entschuldungsordnung von 1907 war die Lebensversicherung an Stelle der Tilgung für den Fall zugelassen worden, daß der Besitzer kein Entschuldungsdarlehn von der Landschaft aufnimmt und sich der Verschuldungsgrenze nicht unterwirft; ferner dann, wenn zwar die Verschuldungsgrenze eingetragen ist, die landschaftliche Beleihung aber nicht über $^{2}/_{3}$ der Taxe hinausgeht und Nachhypotheken nicht vorhanden sind. Offen gelassen wurde, ob für derartige Versicherungen besondere Einrichtungen bei der Landschaft geschaffen oder bestimmte Privatversicherungsgesellschaften zugelassen werden sollten.

Die Benutzung der Lebensversicherung [2]) als Entschuldungsmittel hat gegenüber der heute bei den Landschaften üblichen Tilgung, bei welcher unter gewissen Voraussetzungen die Krediterneuerung unter Inanspruchnahme des Tilgungsfonds gestattet wird, den Vorzug, daß an Stelle einer Scheintilgung, welche sich im wesentlichen als Ansammlung von Sparguthaben charakterisiert, eine Zwangstilgung tritt, und daß der Tilgungszweck mit dem Eintritt des Todesfalls der versicherten Person sicher erreicht wird. Anderseits erfordert sie für den Fall, daß der Versicherer das normale Alter, welches bei der Bemessung der Versicherungsprämien zugrunde gelegt wird, oder daß er bei Lebensversicherungen mit abgekürzter Prämienzahlung ihr Ende erlebt oder überlebt, größere Aufwendungen, als die Amortisation, weil der Versicherer die Verwaltungskosten der Lebensversicherung sowie die mit dem früheren Ableben von Versicherten verbundenen Risiken mittragen muß. Dieser Nachteil wird aber durch den vorerwähnten Vorteil reichlich aufgewogen, daß bei frühzeitigem Ableben die Lebensversicherungssumme in

1) Verhandlungen des 49. ordentlichen General-Landtags der Ostpreußischen Landschaft, Königsberg 1910, S. 57 ff., 91.

2) Die nachstehenden Ausführungen über die Lebensversicherung der Landschaft sind zuerst veröffentlicht in No. 9 der Neuen Preußischen (Kreuz-) Zeitung vom 7. Januar 1910.

voller Höhe zur Verfügung steht, und zur Schuldentilgung oder Erbregulierung verwandt werden kann, während in solchem Falle die Schuldentilgung nur wenig leistet.

Vom Standpunkte der Landschaften hat man Gewicht darauf gelegt, daß ihr Tilgungsfonds durch die Lebensversicherung keine Schmälerung erfährt, weil er eine wichtige Kreditunterlage der Landschaften darstellt. Man hat deshalb die Lebensversicherung nur neben der fortgeführten Amortisation zulassen wollen, sei es daß beide unabhängig nebeneinander herlaufen oder daß nach den Hechtschen Vorschlägen die Amortisation fortgezahlt und die neben ihr eingegangene Lebensversicherung auf den jeweilig bestehenden noch nicht getilgten Kapitalrest aufgenommen wird. In beiden Fällen erfährt der Landwirt eine so starke Belastung, daß nur sehr gut situierte Personen die Versicherung neben der Amortisation zu übernehmen vermögen. Im Gegensatz hierzu nahm die Ostpreußische Landschaft 1907 den Standpunkt ein, daß die Lebensversicherung die Amortisation ersetzen kann, wenn die Prämie zum mindesten $^1/_2$ Proz. des landschaftlichen Darlehns beträgt. Die neue Vorlage verbesserte die rechtliche Konstruktion, indem sie die Tilgungspflicht bestehen läßt, der Landschaft aber gestattet, die Tilgungsbeiträge zum Erwerbe einer Lebensversicherung auf Antrag des Besitzers zu verwenden; indem sie ferner den Anspruch auf die Versicherungssumme nicht der Landschaft verpfänden, sondern an dieselbe abtreten läßt. Da die Landschaft für den Fall, daß sie zur Verwendung ihres Tilgungsfonds schreiten will, das Recht haben soll, die Versicherungen, welche unter Benutzung von Tilgungsbeiträgen abgeschlossen sind, aufzuheben und die Rückkaufswerte zum Tilgungsfonds zu vereinnahmen, werden etwaige Bedenken wegen der Schwächung des Tilgungsfonds hinfällig. Die Beschlußfassung über eine solche Aufhebung von Versicherungen bleibt aber dem General-Landtage vorbehalten und unterliegt der Königlichen Genehmigung[1].

Wir besitzen in Deutschland eine größere Anzahl gut fundierter und vortrefflich geleiteter Lebensversicherungsgesellschaften; deshalb lag es nahe, eine oder mehrere derselben heranzuziehen. Doch bestehen gewichtige Bedenken dagegen. Bereits im Jahre 1900 wies ein Gutachten der Kur- und Neumärkischen Haupt-Ritterschafts-Direktion, welches v. Buch verfaßt hat, darauf hin, daß die Landschaften in ein gewisses Abhängigkeitsverhältnis von Privatgesellschaften treten würden, wenn sie sich in eine organische Verbindung mit bestehenden Versicherungsanstalten einlassen, für diese die Bezahlung und Einziehung der Prämien übernehmen und die Bildung eigener Amortisationsfonds für diejenigen Darlehnsnehmer aufgeben wollten, welche einen Lebensversicherungsvertrag mit einer von der Landschaft gebilligten Anstalt geschlossen haben. Auch würde die Auswahl privater Lebensversicherungsgesellschaften den Landschaften eine Verantwortung von unberechenbarer Tragweite auferlegen, zumal

1) Nach den Beschlüssen des 49. Generallandtages. Vgl. Verhandlungen, S. 44 f., 78 f.

sie außerstande sind, irgendwelchen Einfluß auf die Verwaltung solcher Gesellschaften auszuüben. Ueberdies ist es der Landschaften nicht recht würdig, durch die Empfehlung einzelner Gesellschaften, durch die Vermittlung von Versicherungsabschlüssen und die Einziehung von Prämien Agenturgeschäfte zu übernehmen. Trotz dieser grundsätzlichen Bedenken hat die Ostpreußische Landschaft Verhandlungen mit zahlreichen privaten Lebensversicherungsgesellschaften angeknüpft, um festzustellen, ob sich mit ihnen Vereinbarungen erzielen lassen würden, welche den besonderen Interessen der Landschaft und ihrer Assoziierten gerecht werden. Zu einem befriedigenden Ergebnis haben die Verhandlungen nicht geführt. Die Landschaft hat ein Interesse an der Höhe des Rückkaufswertes der Versicherung im Falle der Aufhebung und wünschte eine Erhöhung desselben. Ferner mußte sie verlangen, daß ein erheblicher Teil der Prämienreserven für die von ihr vermittelten bezw. abgeschlossenen Versicherungen in ihren Pfandbriefen angelegt wird, weil die Prämienzahlungen ihrem Tilgungsfonds, der aus Pfandbriefen besteht, entzogen werden. Beiden Forderungen gegenüber verhielten sich die Versicherungsanstalten ablehnend.

Unter diesen Umständen hat die Ostpreußische General-Landschafts-Direktion es für notwendig gehalten, an die Gründung einer eigenen Lebensversicherungsanstalt heranzutreten [1]). Dieselbe soll als eine gemeinnützige Anstalt des öffentlichen Rechts und ein Tochterinstitut der Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und eigener Vermögensverwaltung begründet und von der Landschaft aus ihrem eigentümlichen Fonds mit 1 Mill. M. in $3^1/_2$-proz. Ostpreußischen Pfandbriefen ausgestattet werden. Dies Kapital ist in den ersten 5 Jahren unverzinslich und wird nach Ablauf dieser Frist mit $3^1/_2$ Proz. verzinst. Die Landschaft unterstützt des weiteren ihr Tochterinstitut durch unentgeltliche Hergabe der erforderlichen Diensträume und durch die Arbeitsleistung der landschaftlichen Beamten. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb aller Arten der Lebensversicherung, ohne Beschränkung auf die Assoziierten. Selbstverständlich können auch die Assoziierten in beliebiger Höhe freie Versicherungen abschließen. Die Kapitalsanlage soll vorwiegend in sicheren städtischen und in ländlichen Hypotheken innerhalb der landschaftlichen Taxe sowie in Pfandbriefen der Ostpreußischen Landschaft erfolgen. Die Ausgestaltung des Geschäftsbetriebes im einzelnen soll dem Bedürfnis der Landschaft nach einem ungeschmälerten Bestande ihres Tilgungsfonds und den besonderen Interessen der ihr Leben versichernden Landwirte sowie auch aller übrigen Versicherungsnehmer angepaßt werden. Die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu treffen ist Sache der späteren Ausführung.

Der Plan der Ostpreußischen Landschaft stellt in Deutschland

---

1) Ordentlicher 49. General-Landtag der Ostpreußischen Landschaft. Vorlage 11. Errichtung einer Lebensversicherungsanstalt der Ostpreußischen Landschaft als Mittel zur Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes. 2. Auflage. Königsberg 1910.

den ersten Versuch dar, die Lebensversicherung auf öffentlich-rechtlicher Basis zu organisieren, wofür Ad. Wagner bereits vor drei Jahrzehnten eingetreten ist. Grundsätzliche Bedenken dagegen können nicht bestehen. Die Lebensversicherung ist ein Geschäft, welches auf wissenschaftlichen Grundsätzen beruht, für welches daher der öffentlich-rechtliche Betrieb dem Privatbetriebe gegenüber keine Nachteile aufweist. Es ist nicht abzusehen, weshalb hier der Beamtenkörper einer öffentlich-rechtlichen Korporation weniger leistungsfähig sein soll, als die Beamten einer Aktiengesellschaft oder einer Gesellschaft auf Gegenseitigkeit. Dagegen kann die öffentlich-rechtliche Organisation Vollkommeneres leisten, wenn es ihr gelingt, die gemeinnützigen Ziele, wie sie beispielsweise auch gerade bei der Volksversicherung in Frage kommen, unmittelbarer zu verfolgen, als es Privatgesellschaften zu tun pflegen. Eine genügende finanzielle Fundierung und Tragfähigkeit in sich selbst, welche auf dem Ausgleich der Risiken beruht, setzt einen hinreichenden Umfang der Geschäftstätigkeit voraus. Bis dieser erreicht wird, sind Rückversicherungen unentbehrlich. Im vollen Umfange werden alle erwarteten Vorteile erst dann eintreten, wenn jene nicht mehr nötig sind. Es liegt daher im Interesse der Assoziierten, daß der Versicherungsbestand möglichst bald die hierfür erforderliche Höhe erreicht. Deshalb ist es berechtigt, daß die Versicherung auch auf Nichtassoziierte ausgedehnt wird und daß auch ihnen die Vorteile der öffentlich-rechtlichen Versicherungsanstalt zugänglich gemacht werden. Wenn das Vorgehen der Ostpreußischen Landschaft, woran wir nicht zweifeln, erfolgreich durchgeführt wird, so steht zu erwarten, daß die übrigen Landschaften dem hier gegebenen Beispiele früher oder später folgen werden. Dann aber können sie sich in der einen oder anderen Form zur gemeinsamen Tragung der Risiken vereinigen und einen gesamten Geschäftsumfang erlangen, der hinter unseren großen Privatanstalten nicht zurücksteht.

Naturgemäß wird sich die Haupttätigkeit der neuen Versicherungsanstalt auf das platte Land erstrecken. Es ist nicht zu erwarten, daß den bestehenden Lebensversicherungsgesellschaften eine empfindliche Konkurrenz durch das Vorgehen der Landschaft bereitet wird, denn erfahrungsgemäß kommen diese nur schwer an die Gutsbesitzer und Bauern heran, während die Landschaft diese Kreise, gestützt auf das Vertrauen, welches sie genießt, vor allem aber auch durch die Verbindung der Prämienzahlung mit der Tilgung des landschaftlichen Darlehns leichter zu gewinnen in der Lage ist. Die Möglichkeit, ohne Erhöhung der Jahresleistung unter alleiniger Verwendung der Tilgungsbeiträge seine Hinterbliebenen durch eine Lebensversicherung sicherzustellen, wird ein kräftiger Ansporn zur Benutzung dieser Anstalt sein und ihre Entwickelung voraussichtlich günstig beeinflussen. Es handelt sich also um die Eroberung von Neuland für die Lebensversicherung, für welche sich die landschaftliche Organisation besonders eignet. Ueberdies hat die Erfahrung im Feuerversicherungswesen gezeigt, daß der Wettbewerb öffentlich-rechtlicher Anstalten eine segensreiche Fortbildung und verfeinerte

Ausgestaltung des Versicherungswesens auch bei den konkurrierenden Privatgesellschaften nach sich gezogen hat.

Die Lebensversicherungskapitalien sind von großer Bedeutung für den Hypothekenmarkt. Sind von ihnen doch im Jahre 1907 nicht weniger als $3^1/_3$ Milliarden Mark in Hypotheken angelegt! Auch in geldknapper Zeit versagen sie nicht. Den Lebensversicherungen können Kapitalien nicht in dem Maße, wie es bei anderen Anlagen der Fall ist, entzogen werden; vielmehr fließen ihnen regelmäßig die Prämieneinnahmen neu zu und auch ein erheblicher Teil der aufkommenden Zinsen steht zu Neuanlagen zur Verfügung. Dieses gewaltige Kapital ist aber ganz überwiegend auf städtische, und zwar vornehmlich auf großstädtische Grundstücke ausgeliehen. Von den Deckungshypotheken lasteten 1907 $3^1/_4$ Milliarden auf städtischem Grundbesitz gegenüber nur 49 Millionen auf ländlichem. Wenn durch die Einführung der Lebensversicherung als Entschuldungsmaßnahme der Landschaft eine regere Beteiligung der Landwirte an der Lebensversicherung herbeigeführt wird, so muß gefordert werden, daß die von ihnen aufgebrachten Kapitalien auch vorwiegend auf dem Lande Anlage finden. Dies zu erreichen ist eine der wichtigsten Aufgaben des geplanten landschaftlichen Instituts.

Der 49. Generallandtag hat die *Lebensversicherungsvorlage angenommen*; sie bedarf noch der landesherrlichen Genehmigung [1]).

Die Versuche der Landschaft, *Spargelder* und *Lebensversicherungskapitalien* an sich heranzuziehen und der *Entschuldung des kleinen* Grundbesitzes *ohne* Unterwerfung unter die *Verschuldungsgrenze* zu widmen, ergänzen das Entschuldungsverfahren mit Verschuldungsgrenze, wo diese nicht am Platze ist. Mit ihnen stellt sich die Landschaft in den Dienst von Aufgaben, an deren Lösung der Staat ein großes Interesse hat, ohne dabei Staatshilfe in Anspruch zu nehmen. Deshalb darf wohl erwartet werden, daß die Staatsregierung diese Bestrebungen wohlwollen fördern und die erforderlichen Genehmigungen erteilen wird.

Um das Bild der Kreditpolitik der Ostpreußischen Landschaft zu vervollständigen, sei noch erwähnt, daß sie auch an der *Einbeziehung des kleinen Grundbesitzes in die landschaftliche Beleihung* mit Erfolg gearbeitet hat. Doch ist diese noch nicht im wünschenswerten Umfange gelungen. Während von den rd. 3300 vorhandenen Großbetrieben über 100 ha 90 Proz. landschaftlich beliehen sind, benutzen von 24000 Betrieben zwischen 20 und 100 ha erst 9690, von den 76000 Gütern zwischen 2 und 20 ha 2885 den landschaftlichen Kredit. Von den 100000 Betrieben von 2 bis 100 ha könnten etwa 50000 mit einem landschaftlich ermittelten Wert von mindestens 1500 M. landschaftlich beliehen werden, während nur $^1/_4$ von ihnen bepfandbrieft ist.

---

1) Verhandlungen S. 44 ff., 77 ff.

Um den bäuerlichen Kreisen den landschaftlichen Kredit näherzubringen, hat die Landschaft begonnen, ihren Bezirk mit einem Netz ständiger landschaftlicher Auskunftsstellen zu überziehen, an welchen den bäuerlichen Besitzern Belehrung und Auskunft erteilt und das mit den Taxanträgen unvermeidliche Schreibwerk geleistet werden soll; auch hat der 49. General-Landtag [1]) einige Abänderungen in den Abschätzungsgrundsätzen angenommen, welche nicht eine allgemeine Taxerhöhung, sondern nur eine angemessene und bessere Bewertung kleiner Grundstücke, unter bewußter Ausschließung des Großgrundbesitzes, herbeiführen soll.

* * *

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1910 hat der Landwirtschaftsminister v. Arnim ein Entschuldungsprogramm skizziert, in welchem er die Berechtigung der Forderung anerkennt, daß bei der Entschuldung nicht nur des Klein-, sondern auch des Großgrundbesitzes Staatshilfe gewährt wird [2]). Jede Generation soll die Schulden, welche sie macht, tilgen; dazu gehöre, wenn man die Generation zu 30 Jahren rechnet, eine Tilgung von 2 Proz. jährlich. Damit die Entschuldung bei einem möglichst niedrigen Zinssatz durchgeführt werden kann, sollen die Landschaften und die Kreditgenossenschaften mitwirken. Die Sicherheit der Entschuldungsdarlehen soll durch Taxen, welche modernen Verhältnissen angepaßt sind, und für welche Grundsätze zurzeit ausgearbeitet werden, geprüft und durch scharfe Beaufsichtigung der beliehenen Güter gewährleistet werden. Beim Großgrundbesitz wird die Ueberwachung durch Buchkontrollen und Besichtigungen stattfinden und mit Ratschlägen bezüglich der Wirtschaftsführung verbunden werden können; im Notfalle kann man bei ihnen zur Kündigung des Darlehns oder zur Zwangsverwaltung schreiten. Beim Kleingrundbesitz dagegen würden die Kosten der Wirtschaftskontrolle und einer etwaigen Zwangsverwaltung zu groß werden: hier müßten die Genossenschaften mitwirken, wie es in den Ansiedlungsprovinzen und in Ostpreußen geschieht. Die erste Hypothek soll auch hier die Landschaft gewähren; dagegen soll sie die Entschuldung des Kleinbesitzes nur dort in die Hand nehmen, wo ein

1) Vorlage 12, Aenderung der Abschätzungsgrundsätze zur Förderung der Beleihung des Kleingrundbesitzes. Verhandlungen S. 66ff.

2) „Stets aber ist von den beteiligten Instituten betont worden, daß ihre Kraft zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe nicht ausreiche, daß vielmehr die Hilfe des Staates unentbehrlich dazu sei. Ich kann die Berechtigung dieser Stellungnahme nicht verkennen. Daran ändert auch das Vorgehen der Ostpreußischen Landschaft nichts, die bekanntlich ohne Staatshilfe die Entschuldungsaktion in Angriff genommen hat. — Die Staatsregierung hat sich deshalb in Anerkennung der großen Wichtigkeit, die eine wirtschaftlich gesunde landwirtschaftliche Bevölkerung für das ganze Staatswesen hat, entschlossen, den Versuch zu machen, Kreditorganisationen, die die Entschuldung in die Hand nehmen wollen, ihre schwierige Aufgabe durch Staatshilfe zu erleichtern." (Verhandlungen des Hauses der Abg. 1910, S. 922f.)

genossenschaftliches Vorgehen nicht stattfindet; „aber da, wo die Genossenschaften bereit sind, in die Entschuldungsaktion einzutreten, sollen die Landschaften ihre Kreise nicht stören“. Zur Sicherung der Entschuldungsstelle und im Interesse ihres Passivkredits müssen Sicherheitsfonds gebildet werden: dabei soll Staatshilfe eintreten, wenn auch gehofft werden könne, daß die betreffenden Kreditinstitute wegen ihres gemeinnützigen Charakters bereit sein werden, aus eigenem Vermögen Opfer zu bringen. Der Staat soll der Entschuldungsstelle ein zinsfreies Darlehn in Höhe von 3 $^{1}/_{2}$ Proz. des Entschuldungsdarlehns zur Bildung eines Sicherheitsfonds für die Dauer von 30 Jahren leihen [1]). Der Schuldner soll die Verpflichtung übernehmen, nach vollständiger Tilgung seiner Schuld noch ein Jahr lang die Zinsen (3 $^{1}/_{2}$ Proz.) weiterzubezahlen und auf diesem Wege das an den Staat zurückzuzahlende Darlehn aufbringen, während das der Entschuldungsstelle vom Staat geliehene Kapital in ihrem Sicherheitsfonds verbleibt und diesen stärkt, sofern es nicht zur Deckung von Ausfällen hat Verwendung finden müssen. Außerdem will der Staat den Entschuldungstellen Zuschüsse zur Organisation ihrer Verwaltung und der in Aussicht genommenen strengen Beaufsichtigung der Kreditnehmer geben. — Für das Etatsjahr 1910 sind zunächst 50000 M. in den Etat eingestellt, um Versuche vorzubereiten.

Eine Beurteilung der skizzierten Pläne ist zurzeit nicht möglich, weil der Minister sich über die Art der Durchführung im einzelnen nicht geäußert hat; er konnte es wohl auch noch nicht tun, da es vorerst der Verhandlungen mit den Landschaften und Genossenschaften bedürfen wird. Immerhin dürfte eins bereits sicher sein: sollen die Genossenschaften zur Mitwirkung bei der Entschuldung des bäuerlichen Besitzes herangezogen werden, und zwar nicht unter Verwendung ihrer eignen Spargelder [2]), sondern nur unter ihrer Garantieleistung [3]), so werden die Entschuldungsdarlehne hierfür, wenn nicht ein erhebliches Fallen des realen Zinssatzes eintritt, im Wege der Staatsanleihen aufgebracht werden müssen: so geschieht es heute in den Ansiedlungsprovinzen! so fordert es in Ostpreußen die Landgesellschaft, weil die unter Inanspruchnahme der Kredithilfe des Provinzialverbandes nach kaufmännischen Grundsätzen ausgebaute Verbindung mit dem großen Kapitalmarkt bei dem dermaligen niedrigen Kursstande der Obligationen für das Entschuldungswerk zu teuer ist!

Der vom Landwirtschaftsminister vorgeschlagene genossenschaftliche Weg ist daher auch beim Kleingrundbesitz, sofern es sich nicht um Anlage von Spargeldern in Entschuldungshypotheken handelt, weniger empfehlenswert, als das landschaftliche Entschuldungsverfahren. Wo die Landschaften bereit sind, die Ent-

1) Es handelt sich bei diesem Vorschlage offenbar um eine Nachahmung des Verfahrens in den Ansiedlungsprovinzen. S. o. S. 593.

2) Oben S. 601 ff.

3) Oben S. 591 ff.

schuldung des bäuerlichen Besitzes mitzuübernehmen, sollte von dem Entschuldungsverfahren unter Garantie der Genossenschaften Abstand genommen werden.

* * *

Die innere Kolonisation gewann außerhalb der Ansiedlungsprovinzen zuerst in Pommern größere Bedeutung. Hier entwickelte sich bereits seit den siebziger Jahren unter dem Einfluß der ungünstigen landwirtschaftlichen Konjunktur ein stärkeres Angebot größerer ländlicher Grundstücke, welches von einer lebhaften Nachfrage nach kleineren und mittleren Besitzungen begleitet wurde. Man unterscheidet vor dem Auftreten der gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften 4 Perioden der Entwicklung[1]: „In der 1. Periode wurden in verhältnismäßig geringem Umfange ganze Güter oder Teile davon durch die bisherigen Besitzer selbst parzelliert. In der 2. bemächtigten sich die gewerbsmäßigen Güterschlächter des Geschäftes (Kolberg-Körlin: Lehment und Heinrichsdorff). Die 3. Periode beginnt mit dem Eingreifen der Generalkommission, die 4. mit dem Auftreten der Landbank, die, mit großen Kapitalien ausgerüstet, bald in größtem Maßstabe vorging.“ Während in der 1. Periode solide gearbeitet wurde, schufen die Güterschlächter zahlreiche Gebilde, „die schon bei ihrer Gründung den Todeskeim in sich trugen“. Die Generalkommission, deren Tätigkeit nach dem Gesetz zur Förderung der Rentengutsbildung von 1891 begann, hatte in der ersten Zeit viel mit Sanierungen zu tun. Daneben bemühte sie sich, bei neuen Sachen die Interessen der Ansiedler und der neugebildeten Kolonien wirksam zu vertreten. Doch war sie nicht in der Lage, die verderbliche Privatparzellierung gründlich zu bekämpfen und zurückzudrängen, weil sie nur als vermittelnde Instanz auftritt, während die Parzellierer den Grundstücksverkäufern den Kaufpreis bar auszahlen. Mit der Berliner Landbank erschien ein sehr kapitalkräftiger Käufer, Güterhändler und Kolonisator auf dem Plane, doch erregte ihr Geschäftsbetrieb in landwirtschaftlichen Kreisen Bedenken. Deshalb faßte der Ausschuß der Landwirtschaftskammer für volkswirtschaftliche Fragen am 11. Februar 1898 folgenden Beschluß: „Die gewerbs- und planmäßige Parzellierung ländlicher Besiedelungen berührt so wesentliche wirtschaftliche, soziale und öffentlich-rechtliche Interessen, daß von seiten des Staates die weitgehendsten Garantien für die volle Berücksichtigung aller einschlägigen Fragen gefordert werden müssen. Zu diesem Zwecke hält der Ausschuß für notwendig: . . . . . 4. Errichtung einer mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten Stelle, welche, in enger Verbindung mit der Generalkommission, da, wo ein Bedürfnis zur Parzellierung

1) Aus der Denkschrift: Die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft vom Jahre 1903 bis Dezember 1908, Stettin 1909. — Vgl. ferner W. Asmis, Umfang und Entwicklung der inneren Kolonisation in Pommern, Greifswald 1903. — M. Belgard, Parzellierung und innere Kolonisation in den 6 östlichen Provinzen Preußens 1875—1906. Leipzig 1907.

größerer Besitzungen hervortritt, die Uebernahme und planmäßige Aufteilung solcher Güter in die Hand nimmt.“

Nach einer kurzen Tätigkeit der Deutschen Ansiedlungs-Gesellschaft, welche sich aus Mangel an Mitteln auflösen mußte, wurde auf persönliche Anregung des Generalkommissions-Präsidenten Dr. Metz im Januar 1903 von 22 pommerschen Landwirten die Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft gegründet. Ihre Rechtsform ist die Genossenschaft m. b. H. Der Geschäftsanteil betrug anfangs 100, seit 1905 1000 M., die Haftsumme 1000 M. Die Zahl der Mitglieder stieg im ersten Jahre (1903) auf 48 mit 75 Geschäftsanteilen; Ende 1908 betrug sie 201 mit 434 Geschäftsanteilen. Ihre Geschäftstätigkeit erstreckt sich vornehmlich auf die Provinz Pommern und greift nur nebenher auf Brandenburg und Westpreußen über. In Pommern hat sie ihre größte Tätigkeit im Regierungsbezirk Köslin entfaltet. Bis Ende 1908 hat sie 28560 ha zur Besiedlung übernommen und über 1000 Kolonisten angesetzt. Ihre Arbeit verdient volle Anerkennung, obwohl man gegen einzelne ihrer Ansiedlungssachen das eine oder andere Bedenken erhoben hat. Sie verfährt jedenfalls bei ihrer Kolonisation gemeinnützig, sie prüft die Bedürfnisfrage sowie die Qualifikation der angebotenen Güter zur Aufteilung und verfolgt das Ziel, die Kolonisten zu günstigen Bedingungen anzusetzen. Daß sie dabei trotz des Ausschlusses eines selbständigen Erwerbsinteresses nach kaufmännischen Grundsätzen arbeitet, ihre Verwaltungskosten decken und Reserve- und Ausgleichsfonds bilden muß, ist selbstverständlich. Obwohl sich ein Teil der Großgrundbesitzer der Provinz ihr gegenüber noch ablehnend verhält, genießt sie im Kreise der Landwirte großes Vertrauen und erfreut sich der Mitwirkung und des Rates derselben. Dieses günstige Verhältnis ist in erster Linie der genossenschaftlichen Organisationsform zuzuschreiben. „Von Wichtigkeit war von vornherein, — sagt die Denkschrift[1]) — daß die Gründung aus den Kreisen der Großgrundbesitzer heraus entstanden war. Dadurch wurde von Anfang an jenes Vertrauen zu dem neuen Kolonisationsinstitut hergestellt, ohne das eine ersprießliche Arbeit auf diesem Gebiete überhaupt nicht möglich ist.“ Andererseits barg die genossenschaftliche Organisation den Nachteil in sich, daß die finanzielle Grundlage durchaus ungenügend war. Es gehörte wahrlich Mut dazu, mit 22 Geschäftsanteilen von je 100 M. und mit 22000 M. Haftsumme an die Ansiedlungsaufgabe heranzutreten und im ersten Jahre bereits über 1100 ha Land zu kaufen, aufzuteilen und zu bebauen. Es bedurfte der angespanntesten Tätigkeit, persönlicher Opfer mit Uebernahme umfangreicher persönlicher Garantien, sowie andererseits weitreichender staatlicher finanzieller Beteiligung, um trotz so schmaler Basis das Unternehmen durchzuführen. Für Pommern mochte dieser Weg gangbar erscheinen, da die sachlichen Bedingungen für die innere Kolonisation außergewöhnlich günstig

1) S. 4.

sind; eine Uebertragung einer finanziell so schwachen Organisationsform auf andere Provinzen und Kreise wäre dagegen bedenklich[1]). Neben dem Mangel an genügendem eigenen Betriebskapital haben sich im Laufe der Zeit die Ansammlung bedeutender Restrenten, welche die Gesellschaft jenseits der 75-proz. Beleihung durch die Rentenbank stehen lassen muß, sowie die mit dem sinkenden Kurs der Rentenbriefe verbundenen Kursverluste als Hemmnisse erwiesen.

Als 1905 der sogenannte 2 Millionenfonds für Ansiedlungszwecke in den Provinzen Pommern und Ostpreußen in den Etat eingestellt wurde, beschloß der Vorstand der Ostpreußischen Landwirtschaftskammer eine Kommission einzusetzen, welche darüber beraten sollte, in welcher Weise in Ostpreußen in der Ansiedlungsfrage vorzugehen sei. Diese Kommission ist niemals einberufen, dagegen ist von Berlin aus die Gründung der Ostpreußischen Landgesellschaft m. b. H. betrieben worden[2]). Als Gesellschafter traten ihr der preußische Fiskus, vertreten durch die Seehandlung, die Ostpreußische Provinzial-Genossenschafts-Kasse (Raiffeisensche Organisation) und die Aktien-Gesellschaft Landbank in Berlin mit Stammeinlagen von je 600000 M. bei. Man hat offenbar diese Organisationsform gewählt, um ein kapitalkräftigeres Kolonisationsinstitut mit genügenden eigenen Mitteln zu schaffen, welches auch fähig ist, das mit seiner Geschäftsführung verbundene große Risiko zu tragen. Die Aufgaben der Gesellschaft erstreckten sich auf die Vermehrung der Bauern- und Arbeiterstellen sowie auf die Befestigung des vorhandenen bäuerlichen Besitzes durch Regelung der Schuldverhältnisse[3]). Ihre Tätigkeit begann im März 1906. Die Aufnahme, welche die Landgesellschaft in der Provinz, vornehmlich in den landwirtschaftlichen Kreisen, fand, war in der ersten Zeit keine günstige. Das hing damit zusammen, daß die Gründung der Gesellschaft sowie die Einleitung ihrer Tätigkeit ohne Mitwirkung der ostpreußischen Landwirtschaft stattgefunden hatte. Man faßte sie als fremden Eindringling auf, dem man Mißtrauen entgegenbrachte. Dasselbe wurde verstärkt durch den Umstand, daß die Landbank Mitglied der Gesellschaft war und Güter zur kommissionsweisen Besiedelung überwiesen erhielt. Schließlich befand sich die Raiffeisensche Provinzial-Genossenschafts-Kasse gerade

1) Vgl. hierzu meine Ausführungen im Landes-Oekonomie-Kollegium. Verhandlungen vom 5.—8. Februar, Berlin 1908, S. 437 ff. — Denkschrift der Pommerschen Ansiedlungsgesellschaft 1909, S. 10 ff.

2) Die wiederholt aufgestellte Behauptung, daß die Regierung mit der Gründung der Landgesellschaft vorgehen mußte, weil eine Organisation aus der Provinz heraus nicht möglich gewesen wäre, stützt sich auf Meinungsäußerungen einer Versammlung ostpreußischer Notabeln, welche im Frühjahr 1905 nach Berlin einberufen worden war. Der oben erwähnte Beschluß des Vorstandes der Landwirtschaftskammer sollte aber dem Landwirtschaftsminister mitgeteilt werden. Die Kommission ist, wie mir der inzwischen verstorbene damalige Generalsekretär der Landwirtschaftskammer mitteilte, nicht einberufen worden, weil man in Berlin einen anderen Organisationsplan verfolgte. Vgl. meine und v. Schwerins Ausführungen im Landes-Oekonomie-Kollegium, Februar 1908, Verhandlungen, S. 436 ff., 474 ff., 499 ff.

3) Vgl. oben S. 595 ff.

in einer beunruhigenden Krisis: Während die Raiffeisenschen Spar- und Darlehnskassen-Vereine in der Provinz Ostpreußen Ausgezeichnetes leisteten, waren bei der Finanzierung einiger Produktiv-Genossenschaften Fehler gemacht worden, welche zu Verlusten führten und bei vielen Landwirten die Raiffeisen-Organisation leider zeitweise diskreditierten. An den ersten Aufteilungen der Landgesellschaft wurde nach verschiedenen Richtungen hin Kritik geübt. Man warf ihr vor, daß sie nicht genügend für die Erhaltung der Waldbestände gesorgt habe, daß sie die Güter zwar billig einzukaufen verstehe, die Ansiedler aber zu teuer ansetze und ein zu großes Gewicht auf die Ansammlung von Reserven lege. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, die Berechtigung derartiger Anschuldigungen zu prüfen. Auch dürften erst die Erfahrungen, welche in späteren Jahren mit der Rentenzahlung gemacht werden, den Beweis erbringen, ob die Ansiedlungsbedingungen angemessen oder zu ungünstig gewesen sind. Es kam an dieser Stelle nur darauf an, die landläufige Auffassung zu skizzieren, welche man Ende 1907 vielfach innerhalb der Provinz antreffen konnte.

In diese Situation griff die Ostpreußische Landschaft mit ihrer Kolonisations- und Landarbeitervorlage vom Januar 1908 [1]) ein. Leitender Gesichtspunkt derselben war, daß die innere Kolonisation zwar eine zeitgemäße Umgestaltung der Besitzverhältnisse und eine Ausdehnung des mittleren und kleineren Betriebes herbeiführen soll, daß durch sie aber der Grundbesitz nicht mobilisiert werden darf, daß vielmehr die Befestigung der Besitzverhältnisse wie bei Entschuldungsmaßnahmen so auch bei der inneren Kolonisation zu erstreben ist.

Deshalb legte die Vorlage der Ostpreußischen Landschaft besonderes Gewicht darauf, daß die neuere, in den Ansiedlungsprovinzen sowie in Pommern und einigen anderen Gebieten entwickelte Kolonisationstechnik, bei welcher ganze Güter aufgeteilt und zu neuen Landgemeinden zerschlagen werden, nur ausnahmsweise Anwendung finden darf, wo sich Großbetriebe aus diesen oder jenen Gründen nicht zu halten vermögen. Im übrigen müsse die Vermehrung der Bauernstellen zwar auch auf Kosten des Gutslandes, aber nicht unter Vernichtung der Großbetriebe stattfinden. Das kann durch Aufteilung von Außenschlägen erreicht werden, sei es daß diese für sich allein zur Bildung einer Landgemeinde ausreichen, sei es daß sie zu schon bestehenden Landgemeinden zugezogen werden, oder daß man die Außenschläge mehrerer Güter zu einer Landgemeinde vereinigt. Wenn man in dieser Weise kolonisiert, wird die

1) Außerordentlicher 48. General-Landtag der Ostpreußischen Landschaft. Vorlage 2. Kolonisations- und Landarbeitervorlage. Königsberg, im Januar 1908. — Nachtrag zu Vorlage 2. Kolonisations- und Landarbeitervorlage. (Zugleich Entgegnung auf die Erwiderung der Ostpreußischen Landgesellschaft zu Königsberg i. Pr. vom 23. Februar 1908.) Königsberg, im März 1908. — Ostpreußische Landschaft. Innere Kolonisation und Selbstverwaltung. 2. Auflage. Königsberg, im Januar 1909.

Nachfrage nach ganzen Gütern für Kolonisationszwecke ausgeschaltet, welche die Preise hoch treibt und die Besitzverhältnisse dadurch lockert, daß sie zu Verkaufsangeboten reizt. Auch wird durch das vorgeschlagene Verfahren der Großgrundbesitz nicht geschwächt: Vielmehr steht eine wirtschaftliche Kräftigung durch die Abstoßung der Außenschläge und Intensivierung der verkleinerten Betriebe zu erwarten. Vermieden wird dabei auch die Vernichtung bedeutender volkswirtschaftlicher Werte, welche häufig bei der Zertrümmerung von Gütern stattfindet, wie z. B. die Vernichtung der Wälder, die Vernichtung von Stammherden und die unvollkommene Verwertung der vorhandenen Gutsgebäude. Neben der bäuerlichen Kolonisation auf Außenschlägen von Gutsbezirken soll die Arbeiteransiedlung in Dörfern mit Nachdruck betrieben werden; mit ihr würde die Ausbildung einer freieren Arbeitsverfassung Hand in Hand gehen. Durch diese beiden Zweige der inneren Kolonisation, verbunden mit Maßnahmen zur Förderung des Landarbeiterwohnungsbaues und der ländlichen Wohlfahrtspflege, soll zwar die Besitzverteilung verändert, die Besitzverhältnisse sollen aber gefestigt und die Bevölkerung bodenständiger gemacht werden. Dadurch würden auch die Arbeiterverhältnisse, welche in ihrer heutigen Entwicklung die Aufrechterhaltung eines ordnungsmäßigen Landwirtschaftsbetriebes bedrohen, günstig beeinflußt werden. Da „die Verbesserung und Erhaltung eines dauerhaften Kredits der ostpreußischen Gutsbesitzer“ der Zweck der Landschaft ist, so liege die innere Kolonisation, wie sie von der Landschaft aufgefaßt wird, im Rahmen ihrer Aufgaben.

Zur Lösung dieses Problems erscheint es „unbedingt notwendig, daß auf breitester finanzieller Grundlage leistungsfähige Organisationen ins Leben gerufen werden, in denen sich die Landwirte einer Provinz von unten herauf zum Zwecke des Ankaufs und der Aufteilung geeigneter ländlicher Grundstücke zusammenschließen, und so für jede Provinz eine Zentrale geschaffen wird, in der alle Bestrebungen der inneren Kolonisation, der Seßhaftmachung landwirtschaftlicher Arbeiter, der Verbesserung des Arbeiterwohnungswesens auf dem platten Lande, kurz der gesamten Wohlfahrtspflege, für den kleinsten, kleinen und mittleren Grundbesitz zwecks ihrer wahrhaft uneigennützigen und tatkräftigen Unterstützung und Förderung einheitlich zusammengefaßt werden. Solche Organisationen können, wenn sie gedeihen und ihre Aufgabe wirklich erfüllen sollen, nur auf Grundlage freier Selbstverwaltung aufgebaut werden . . . . Alle Voraussetzungen für die praktische Ausführung eines umfassenden Ansiedlungswerks sind gegeben. Es fehlt nur an der zielbewußten staatlichen Initiative, die alle diese Kräfte und Bestrebungen sammelt und zur gemeinsamen Arbeit vereinigt, die die Gesamtheit der Landwirtschaft und mit ihr die Kreis- und Provinzialverwaltungen, die Landesversicherungsanstalten und die öffentlichen Kreditinstitute in den einheitlichen Dienst der praktischen Verwirklichung dieser Bestrebungen stellt“ [1]).

1) Kolonisations- und Landarbeitervorlage. Königsberg 1908, S. 15 ff.

Wenn der Großgrundbesitz die Ueberzeugung gewinnt, daß es mit der inneren Kolonisation nicht auf seine Vernichtung abgesehen ist, werde er für die Mitwirkung gewonnen werden können. Es bedarf einer gemeinnützigen Organisation, welche mit hinreichendem Kapital ausgestattet wird, welche zwar nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren muß, bei welcher aber das Erwerbsinteresse vollkommen ausgeschaltet wird, und bei der es auch möglich ist, im Interesse des Ansiedlungswerks und des öffentlichen Wohls finanzielle Opfer zu bringen. Deshalb eignen sich hierfür nicht private Erwerbsunternehmungen, mögen sie in der Form der Genossenschaft oder der Gesellschaft m. b. H. auftreten. Die Vorlage schlug vor, eine Ansiedlungsbank als Tochterinstitut der Landschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit zu bilden, welches mit einem Grundkapital von 7 Mill. M. ausgestattet und von der Landschaft durch Hergabe der erforderlichen Räumlichkeiten sowie durch Arbeitshilfe der landschaftlichen Beamten unterstützt werden sollte. Das Grundkapital sollte zu je 1 Mill. M. von seiten der Landschaft, der Kreiskommunalverbände, der Provinz Ostpreußen und zu 4 Mill. M. vom preußischen Staat zins- und dividendenfrei hergegeben werden. Mit der Angliederung der Ansiedlungsbank an die Landschaft würde die freieste Selbstverwaltung verbürgt und die Tätigkeit des Staates auf die in Wahrnehmung staatlicher Hoheitsrechte auszuübende Staatsaufsicht beschränkt werden. Erwartet wurde die Gefolgschaft der Ostpreußischen Landwirtschaft, welche die Landschaft als ihre Vertreterin ansehen könne, insbesondere auch des Großgrundbesitzes. Ein solches Institut würde an dem allgemeinen Vertrauen und der Achtung teilnehmen, welches sich das Mutterinstitut, die Landschaft erworben hat. Da ihm die Selbstverwaltungsorgane der Landschaft zur Verfügung gestellt werden, würde es nicht, wie die privaten Gesellschaften, darauf angewiesen sein, mit der Ankaufs- und Besiedlungstätigkeit, selbst unter ungünstigen Verhältnissen, nur deshalb fortzufahren, weil die laufenden Verwaltungsunkosten Deckung erfordern.

Ebenso wie mit der Entschuldungsvorlage stieß die Landschaft mit ihrer Kolonisations- und Landarbeitervorlage auf die vom Staate gegründete und unter seinem Einfluß geleitete Landgesellschaft. Es war daher unvermeidlich, daß sich ihre Vorlage teilweise, wenn auch vorsichtig und unter Zurückhaltung, gegen die Landgesellschaft, ihre Organisation, ihre Aufgaben sowie ihre bisherige Tätigkeit wandte.

Die Großzügigkeit des Planentwurfes verdient Anerkennung: Statt einer mit 1,8 Mill. M. ausgestatteten Erwerbsgesellschaft ein öffentlich-rechtliches Tochterinstitut der Landschaft, welches über 7 Mill. M. Stammkapital verfügen und des weiteren von der Landschaft durch sachliche und persönliche Hilfe im Werte von jährlich 35000 M. unterstützt werden soll. — Die bisher allein von der inneren Kolonisation betriebene Güterzertrümmerung soll in die zweite Reihe zurücktreten, während der Nachdruck auf die Kolonisation auf Außenschlägen sowie auf die Landarbeiteransiedlung ge-

legt wird. Eine neue Kolonisationstechnik soll für die Lösung dieser Aufgabe herausgebildet werden. Die Preissteigerung der Güter und die Lockerung der Besitzverhältnisse hoffte man auf diesem Wege zu vermeiden, das Interesse und die Hilfe des Großgrundbesitzes zu gewinnen. — Die Kommunalkörperschaften in der Provinz sollen zu dieser wichtigen Kulturaufgabe herangezogen werden, ihr Interesse durch Dotierung des Instituts bekunden, und als Lokalinstanzen das öffentlich-rechtliche Kolonisationsinstitut bei organischer Angliederung an dasselbe unterstützen. — Die durch keine Dividendenverteilung geschmälerten Ueberschüsse sollen ausschließlich der ländlichen Wohlfahrtspflege und dadurch der Befestigung der Landbevölkerung dienen. — Der entscheidende Einfluß auf den Gang der inneren Kolonisation soll vom Staate bezw. von Beamten der Landgesellschaft, welche unter entscheidendem Einfluß des Staates stehen, auf Organe übertragen werden, welche aus der Landwirtschaft hervorgegangen sind, welche die Geschäfte nach den Grundsätzen freier Selbstverwaltung führen und nicht unter staatlicher Leitung, sondern nur unter staatlicher Aufsicht stehen.

Der Kappschen Vorlage und ihrer Begründung gelang es, die ostpreußischen Landwirte lebhaft für die innere Kolonisation zu interessieren. Bisher hatte man derselben, soweit man sich überhaupt mit ihr beschäftigte, das Mißtrauen entgegengebracht, daß es bei ihr auf die Schwächung des Großgrundbesitzes sowie der konservativen Partei abgesehen sei. Dieses Mißtrauen schwand sichtbar unter dem Einflusse der Kappschen Denkschrift, in welcher die Aussicht eröffnet worden war, innere Kolonisation ohne Güterzertrümmerung zu treiben, die Landarbeiteransiedlung in den Vordergrund zu rücken, eine Verbesserung der Landarbeiterverhältnisse und eine Befestigung des Großgrundbesitzes herbeizuführen. Man vertraute darauf und hoffte, daß sich Mittel und Wege finden lassen würden, diese Ziele zu erreichen [1]).

Die Staatsregierung hatte am 17. März 1908 im Abgeordnetenhause durch den Landwirtschaftsminister erklären lassen, daß sie die für die landschaftliche Ansiedlungsbank nachgesuchte Staatsunterstützung nicht gewähren werde, dagegen bereit sei, mit den bei der inneren Kolonisation interessierten Stellen der Provinz und auch mit der Ostpreußischen Landschaft in Unterhandlung über die Umgestaltung der vom Staat 1905 ins Leben gerufenen und vom Minister als reformbedürftig anerkannten Ostpreußischen Landgesellschaft einzutreten. Auch die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses hatte anläßlich des Antrages von Bieberstein [2]) beschlossen,

1) In jüngster Zeit wird das Mißtrauen wieder durch liberale Politiker geweckt, welche die innere Kolonisation aus parteipolitischen Gründen empfehlen.

2) Antrag von Bieberstein, „die Kgl. Staatsregierung zu ersuchen, um das Zustandekommen der durch den Beschluß des Preußischen Landes-Oekonomie-Kollegiums vom 8. Februar 1908 befürworteten Ansiedlungsbank für Ostpreußen zu fördern, unter der Voraussetzung, daß Provinz, Kreise und General-Landschaft zusammen Leistungen in gleicher Höhe rechtsverbindlich beschließen, in 3 Raten vom 1. April ab beginnend, 4 Mill. M. als zinsfreien Staatsbeitrag aus dem 2 Millionenfonds, der vom Etat 1909 ab entsprechend zu erhöhen ist, zu bewilligen."

diesen Antrag abzulehnen, die Staatsregierung aber aufzufordern, die Ostpreußische Landgesellschaft in der Richtung auszugestalten, daß öffentliche Verbände, wie Provinz, Kreise, Landwirtschaftskammer und Landschaft sowie die Genossenschaften in angemessener Weise beteiligt werden. Trotz dieser Vorgänge nahm der 48. General-Landtag die Kolonisationsvorlage mit 44 gegen 8 Stimmen an, ermächtigte aber auf Antrag v. Oldenburgs die General-Landschafts-Direktion, sich zuvor an den vom Landwirtschaftsminister in Aussicht gestellten Verhandlungen zu beteiligen[1]).

Die Staatsregierung verfolgte ihren Plan, die Landgesellschaft auf privatrechtlicher Grundlage zu reformieren, weiter, ohne sich auf grundsätzliche Erörterungen darüber einzulassen, ob diese Organisationsform den Vorzug verdiente, während die Landschaft verlangte, daß die reorganisierte Gesellschaft auf öffentlich-rechtlicher Basis aufgebaut würde. Ihren ursprünglichen Plan, die Ansiedlungsbank als Tochterinstitut der Landschaft zu gründen und von ihren Organen mitverwalten zu lassen, ließ sie fallen, um die Einwendungen zu entkräften, daß es ihr auf eine Ausdehnung ihres Arbeits- und Einflußgebietes ankäme, daß die landschaftlichen Beamten andere Qualitäten besäßen, als für die Leiter eines Kolonisationsinstituts erforderlich sind, und daß Interessenkollisionen zwischen der Landschaft und ihrer Ansiedlungsbank möglich wären, „weil jene hohe Güterpreise wünscht, diese aber billig einzukaufen versuchen müßte“. Ihr zweiter Vorschlag[2]) ging dahin: Der Provinzialverband, die Gesamtheit der Kreise und die Landschaft errichten auf Grund Königlicher Genehmigung eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit behördlicher Verfassung, welche unter Staatsaufsicht nach den Grundsätzen der Selbstverwaltung geleitet wird. Das Stammkapital beträgt 7 Mill. M. und wird in Höhe von je 1 Mill. M. von den drei Gruppen der provinziellen Selbstverwaltungskörper als Träger des Unternehmens zinsfrei gewährt, während der Staat die Gesellschaft mit einer Dotation von 4 Mill. M. ausstattet. Bei der Geschäftsführung ist der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit zu befolgen. Von einer Verteilung des erzielten Gewinnes wird abgesehen. Die Verwaltung erfolgt unter der Leitung und Aufsicht eines kollegial zusammengesetzten Verwaltungsrats, welcher von je 5 bezw. 3 Vertretern des Provinzialverbandes, der Kreise und der Landschaft, dem Landeshauptmann, dem General-Landschafts-Direktor, dem Vorsitzenden der Landwirtschaftskammer und den Vorsitzenden der 3 landwirtschaftlichen Zentralvereine ge-

1) „Dabei wird die Erwartung ausgesprochen, daß auch in eine Untersuchung darüber eingetreten wird, ob mit der zu reformierenden Landgesellschaft das gleiche erreicht werden wird, wie mit der landschaftlichen Ansiedlungsbank. Bejahendenfalls wird die General-Landschafts-Direktion ermächtigt, eine Beteiligung der Landschaft unter Uebernahme von Verpflichtungen bis zu dem in der Vorlage vorgesehenen Umfange zu übernehmen.“

2) Innere Kolonisation und Selbstverwaltung. Denkschrift über die Organisation der inneren Kolonisation in der Provinz Ostpreußen, 2. Aufl., Königsberg, Januar 1909, S. 7 ff.

bildet wird. Der Vorstand, welcher die Geschäfte führt und das Vermögen verwaltet, besteht aus 2 Beamten, welche vom Verwaltungsrat zu wählen sind. Zur Wahrung des allgemeinen Staatsinteresses wurden weitgehende Aufsichtsrechte der Regierung vorgesehen, welche durch den Oberpräsidenten, in höherer Instanz durch den Landwirtschaftsminister ausgeübt werden sollten.

Der Staatsregierung gelang es, den Provinzialverband, die Landwirtschaftskammer sowie die Kreise für ihren Plan zu gewinnen, nachdem die Landbank aus der Landgesellschaft ausgeschieden war[1]). Mitglieder der im März 1909 reorganisierten Landgesellschaft sind: Der preußische Fiskus, vertreten durch den Oberpräsidenten, mit 3500000 M. Einlage, der Provinzialverband mit 2000000 M., die Landkreise mit 1050000 M., die Landwirtschaftskammer mit 150 000 M., die Ostpreußische Provinzial-Genossenschaftskasse in Königsberg (e. G. m. b. H.), die Ländliche Zentralkasse in Wormditt (e. G. m. b. H.) sowie die Landwirtschaftliche Zentraldarlehnskasse für Deutschland in Neuwied (Aktiengesellschaft), mit je 150000 M. und eine Privatperson mit 1000 M. Geschäftsführer, welche vom Aufsichtsrat unter Zustimmung des Oberpräsidenten gewählt werden, leiten die Geschäfte nach Maßgabe einer vom Aufsichtsrat unter Genehmigung des Oberpräsidenten erlassenen Dienstanweisung. Ihnen ist große Bewegungsfreiheit eingeräumt. Der Aufsichtsrat ist vorwiegend auf Aufsichtsfunktionen beschränkt, doch hat er, wie erwähnt, die Dienstanweisung zu erlassen und ferner die Besiedlungs- und Verwertungspläne nach Anhörung des Kreisausschusses der beteiligten Kreise zu genehmigen. Der Staat hat den Einfluß, welcher ihm infolge seiner überragenden finanziellen Beteiligung an der Gesellschaft m. b. H. zustehen würde, dadurch beschränken lassen, daß er in der Gesellschafterversammlung niemals mehr als $^1/_3$ aller in der Gesellschaft vorhandenen Stimmen führen und nur 2 Vertreter im Aufsichtsrat haben darf. Jeder Gesellschafter, dessen Geschäftsanteil 150000 M. beträgt, hat das Recht, einen Vertreter in den Aufsichtsrat zu senden. Wer mit 900000 M. oder mehr beteiligt ist, darf 2 Vertreter bestellen. Der Gesamtheit der beteiligten Landkreise stehen 2 Vertreter zu. Um den Einfluß der Landwirte im Aufsichtsrat zu sichern, ist bestimmt, daß die Vertreter derjenigen Gesellschafter, welche nur 1 Mitglied in den Aufsichtsrat entsenden, mit Grundbesitz in der Provinz angesessen oder als Landwirte praktisch tätig oder tätig gewesen sein müssen; ist ein Gesellschafter, mit Ausnahme des Staates, durch 2 Mitglieder im Aufsichtsrat vertreten, so muß mindestens eines derselben in dieser Weise qualifiziert sein.

Die Ansiedlung von Landarbeitern durch die Ostpreußische Landgesellschaft für ihre eigene Rechnung findet nur im Rahmen der „gemischten (bäuerlichen) Besiedlung“ statt. Bei der

---

1) Ostpreußische Landgesellschaft m. b. H., Königsberg i. Pr., Bericht für die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1909.

reinen Arbeiteransiedlung dagegen soll sie lediglich gute Dienste leisten. Soweit nicht Privatpersonen, sondern die Kreise oder kreisweis gebildete Ansiedlungsgesellschaften als Unternehmer bei der Arbeiteransiedlung auftreten, gewährt der Staat nach folgenden Grundsätzen[1]) Beihilfen:

„1) Der anzusiedelnde Landarbeiter darf nicht in ein derartiges Abhängigkeitsverhältnis zu einzelnen Arbeitgebern gebracht werden, daß er sich persönlich oder wirtschaftlich unfrei fühlt, vielmehr darf die freie Verwertung der Arbeitskraft des Ansiedlers auf dem Arbeitsmarkte nicht beschränkt werden.

Als Ansiedlungsunternehmer sind nur Kreiskommunalverbände zuzulassen und alle auf die Begründung der Stelle bezüglichen Verträge nur zwischen dem Kreise und dem Ansiedler abzuschließen. Für eine Resthypothek oder Restrente darf als Gläubiger nur der Kreis oder ein gemeinnütziges Kreditinstitut (Versicherungsanstalt, Kreissparkasse, Spar- und Darlehnskasse u. dgl.) eingetragen werden.

Es wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß

a) der Kreis mit Arbeitgebern oder anderen Personen (Genossenschaften) besondere Vereinbarungen, z. B. wegen Vorstreckung der Valuta für eine Resthypothek oder Restrente, Uebernahme von Bürgschaften für Aufwendungen des Kreises, billiger Gewährung von Land, Leistung von Baufuhren u. dgl. trifft, und

b) Arbeitgeber die Arbeitskraft von Ansiedlern unabhängig von der Begründung der Arbeiterstelle durch einen Nebenvertrag (Gewährung wirtschaftlicher Vorteile, z. B. freier Weide, Wiesennutzung, Uebernahme von Zinszahlungen u. dgl.) sich zu sichern suchen.

Die Ausführung von Arbeiteransiedlungen, die gelegentlich der bäuerlichen Kolonisation bei Aufteilung von Gütern durch die Landgesellschaft erfolgt, wird durch diese Bestimmungen nicht berührt; für sie bleiben ausschließlich die bisher geltenden Grundsätze maßgebend.

„2) Die Belastung des Ansiedlers durch den Erwerb der Arbeiterstelle soll (ausschließlich der Amortisation) nicht wesentlich größer sein als derart, daß sie durch den landwirtschaftlichen Ertrag der Stelle einschließlich des anzurechnenden Mietswertes der Wohnung gedeckt wird. — Der Ansiedler hat eine angemessene Anzahlung zu leisten.

„3) Als Arbeiterstellen im Sinne dieser Grundsätze gelten Stellen von höchstens 1,5 ha.

„4) Voraussetzung jeder Arbeiteransiedlung ist das Vorhandensein dauernder Arbeitsgelegenheit, und zwar nicht bloß bei einem einzigen Arbeitgeber.

„5) In der Regel ist der Landarbeiter in Gemeinden anzusiedeln,

---

1) Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeihilfen bei der Ansiedlung von Landarbeitern in Ostpreußen. Vgl. Ostpreußische Landgesellschaft. Bericht für die Zeit vom 1. Oktober 1908 bis 30. September 1909, Anlage 4.

weil hier die Bedingungen für seine kommunale, genossenschaftliche und gesellschaftliche Betätigung günstiger sind. Ansiedlung im Gutsbezirk wird in der Regel nur dann zuzulassen sein, wenn die Lage der Stellen zu einer benachbarten Ortschaft bequeme Beziehungen gestattet. Auch in diesem Falle ist tunlichst der kommunale Anschluß an die Gemeinden, und zwar vor Errichtung von Stellen, zu sichern. Auf die Nähe der Schule ist besonderes Gewicht zu legen.

„6) Finanzielle Gewinnabsicht bei Durchführung der Arbeiteransiedlung schließt die Staatsunterstützung aus. Im wesentlichen kann nur die Deckung der Selbstkosten einschließlich einer angemessenen Verzinsung des Betriebskapitals zugelassen werden.

„7) Zur Sicherung nationalpolitischer Interessen und zur Erhaltung der Landarbeiterstelle als solche sind Sicherungsmaßregeln vorzusehen. Zu diesem Zwecke ist ein dingliches Wiederkaufsrecht zugunsten des Kreises gemäß Art. 29 des Ausf.-Ges. zum BGB. zu bestellen, das auf Verlangen des Staates an diesen abzutreten ist. Die Verpflichtung des Kreises hierzu ist durch ein zwischen Staat und Kreis ein für allemal getroffenes Abkommen sicherzustellen. Durch das Wiederkaufsrecht ist hauptsächlich auch zu verhindern, daß die Arbeiterstelle durch Aufkauf seitens eines größeren Grundbesitzers und Vereinigung mit dessen Grundstück ihre Selbständigkeit als Arbeiterstelle verliert. Soweit es sich um Sicherung nationalpolitischer Interessen handelt, wird auf die hierfür geltenden, aus der Anlage ersichtlichen Grundsätze verwiesen [1]).

„8) Der Kreis soll für jede von ihm ordnungsmäßig ausgeführte Ansiedlung eines Landarbeiters eine Beihilfe aus dem Zweimillionenfonds erhalten. Sie beträgt 800 M. für jede Stelle und 10 M. für jedes angefangene Hektar der zu besiedelnden Fläche.

„9) Die Einleitung jedes Ansiedlungsunternehmens hat in grundsätzlichem Einverständnis mit der Landgesellschaft zu erfolgen.

Die Ausführung des Ansiedlungsunternehmens ist Sache des Kreises; eine Mitwirkung der Landgesellschaft hierbei bleibt der Vereinbarung zwischen dieser und dem Kreise vorbehalten.

„10) Nach Durchführung der Besiedlung erfolgt die Bewilligung und Auszahlung der Beihilfe auf Antrag der Landgesellschaft durch den Oberpräsidenten.

Die Beihilfen fließen in einen bei jedem Kreise zu bildenden Ausgleichsfonds. Der Fonds darf nur für Zwecke der Landarbeiteransiedlung verwendet werden, insbesondere zur Deckung der Kosten, welche die Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse verursacht. Zur Deckung der Anzahlung des Ansiedlers darf der Fonds nicht benutzt werden. Die Zinsen des Ausgleichsfonds können zur wirtschaftlichen Förderung der angesiedelten Arbeiter verwendet werden.

---

1) Das Wiederkaufsrecht soll nur ausgeübt werden, wenn nach dem Ermessen des Regierungspräsidenten Umstände vorliegen, welche mit den Zielen des Ansiedlungsgesetzes von 1886 in Widerspruch stehen.

„11) Sofern der Rentenbankkredit in Anspruch genommen wird, soll in der Regel gemäß §§ 1—11 des Gesetzes, betreffend die Beförderung der Errichtung von Rentengütern, vom 7. Juli 1891 (Gesetzsamml. S. 279) verfahren, d. h. der Weg der Rentenablösung gewählt werden.“

Nach der Dienstanweisung für die Geschäftsführung der Ostpreußischen Landgesellschaft[1]), haben „die Direktoren der Landgesellschaft, soweit es in ihren Kräften steht, die örtlichen Instanzen zur Ansiedlungstätigkeit anzuregen. Insbesondere sollen sie alle, an die Gesellschaft gelangenden Anerbietungen von zur Arbeiteransiedlung geeigneten Grundstücken an die Kreisausschüsse abgeben und den Organen der örtlichen Andsiedlungsinstanzen selbst auf Erfordern mit Rat und Tat bei der Durchführung der Besiedlung zur Seite stehen. Besonders ist bei Auswahl von Baustellen, bei dem Schriftwechsel zur Regelung der Kataster- und Hypothekenverhältnisse, bei Beschaffung des Zwischenkredits, bei Heranziehung von Ansiedlern und allen sonst vorkommenden Arbeiten den örtlichen Unternehmern nach Möglichkeit Hilfe zu leisten. Ferner sind Baupläne und Anschläge den Unternehmern zur Verfügung zu stellen.

„Nach Durchführung einer Besiedlung haben die Geschäftsführer die ordnungsmäßige Ausführung festzustellen und den Antrag auf Bewilligung und Auszahlung der Staatsbeihilfen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats an den Oberpräsidenten einzureichen. Wenn zwischen den Geschäftsführern und dem Unternehmer Meinungsverschiedenheiten hervortreten, oder die Geschäftsführer die Bewilligung der Staatsbeihilfen nicht befürworten zu können glauben, hat der Aufsichtsrat über die Befürwortung oder Ablehnung endgültig zu entscheiden.

„Ueber den Fortgang der Arbeiteransiedlung durch die Kreisausschüsse unter Mithilfe der Landgesellschaft ist alljährlich dem Aufsichtsrat ein besonderer Bericht zu erstatten.“

Für die Mitwirkung der Geschäftsführer bei der Arbeiteransiedlung ist eine Entschädigung nach Maßgabe einer noch aufzustellenden Gebührenordnung an die Landgesellschaft zu zahlen.

Aehnliche Bestimmungen sind für die Ansiedlung von Landarbeitern in den Provinzen Pommern, Brandenburg, Hannover und Schleswig-Holstein erlassen[2]), nur daß hier der Landwirtschaftsminister auf Antrag der Generalkommission über die Bewilligung der Beihilfe befindet[3]).

---

1) Ostpreußische Landgesellschaft. Bericht 1908/09, Anlage B. § 12.

2) Ministerialblatt der Königlich Preußischen Verwaltung für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. 5. Jahrg., September 1909, S. 269 ff.

3) In den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein sollen die Beihilfen nur 500 M. für jede Stelle und 10 M. für jedes angefangene Hektar betragen. Ob nach 1911 die allgemeine Leitung der Arbeiteransiedlung auch in diesen Provinzen den provinziellen Ansiedlungsgesellschaften wird übertragen werden können, bleibt weiteren Erwägungen vorbehalten.

Die bei der Reorganisation der Ostpreußischen Landgesellschaft befolgten Grundsätze entsprechen größtenteils den Anforderungen, welche von seiten der Landschaft gestellt worden waren. Mögen auch innerhalb der Landgesellschaft schon früher Erwägungen über eine Reorganisation, im besonderen auch über eine umfangreichere Arbeiteransiedlung angestellt worden sein, so dürfte doch das Vorgehen der Landschaft den Anstoß zu einer beschleunigten und gründlichen Reform gegeben haben. Die starke finanzielle Fundierung der Landgesellschaft sowie die Aufbringung des Grundkapitals durch den Staat und die provinziellen Kommunalverbände sind im wesentlichen der landschaftlichen Vorlage nachgebildet. Auch hat die Existenz der landschaftlichen Organisationsvorschläge zweifellos darauf hingewirkt, daß den Landwirten ein größerer Einfluß in den Organen der Landgesellschaft eingeräumt wurde. Die nicht behobenen Meinungsverschiedenheiten betreffen vornehmlich die Rechtsform der Andsiedlungsgesellschaft und den Umstand, daß die Arbeiteransiedlung — der schwierigste und kostspieligste Teil der inneren Kolonisation — auf die Kreise abgebürdet und nicht von der Landgesellschaft selbst in die Hand genommen wird. Ihretwegen ist die Landschaft der reorganisierten Landgesellschaft nicht beigetreten.

Die auf den 14. und 15. Juni 1909 vom Landwirtschaftsminister einberufene Konferenz zur Beratung über die Organisation der inneren Kolonisation konnte keinen Einfluß auf die Wahl der Gesellschaftsform mehr ausüben, weil die Reorganisation in Ostpreußen bereits stattgefunden, und weil sich in Schleswig-Holstein inzwischen eine gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft auf genossenschaftlicher Basis gebildet hatte. Die Verhandlungen über die Organisationsform hatten zurzeit nur noch ein theoretisches Interesse. Daneben spielten Erörterungen über die finanziellen Schwierigkeiten, welche sich für die Ansiedlungsgesellschaften aus den Restrenten ergeben, und über Maßnahmen zur Abhilfe eine Rolle. Auch traten Bestrebungen auf, die innere Kolonisation rechtlich oder tatsächlich in den Händen der gemeinnützigen Kolonisationsunternehmungen zu monopolisieren. Es wurde über die Bedeutung der Mitwirkung der Generalkommissionen verhandelt und die Pläne ihrer Aufhebung oder Umgestaltung warfen ihre Schatten auf die Beratung. Die Lösung dieser Frage wird auf die künftige Organisation der Landgesellschaften nicht ohne Einfluß bleiben. Im Zusammenhange hiermit erörterte man die Bildung provinzieller Landeskulturbehörden, denen die gesamten Landeskulturangelegenheiten übertragen werden sollten; von einer Seite wurde ihre Ausgestaltung als Selbstverwaltungskörper empfohlen.

Die Auffassungen über die zweckmäßigste Organisation hatten sich geklärt: Die Vertreter der privatrechtlichen Gesellschaftsform betonten, daß für eine erfolgreiche Durchführung der inneren Kolonisation und für die vollkommenste Ausnutzung der für sie jeweilig zur Verfügung stehenden Mittel alles darauf ankomme, billig zu verwalten, zu angemessenem Preise einzukaufen, die Meliorationen

und Bauten preiswert durchzuführen und die Zwischenverwaltung sparsam zu leiten. Dieses Ziel werde um so vollkommener erreicht werden, je mehr die Kolonisationsgesellschaft nach kaufmännischen Gesichtspunkten arbeite, wenn nur gleichzeitig Maßnahmen getroffen würden, welche das staatliche Interesse an einer gesunden Besiedlung wahrten. Hierfür eigne sich am besten eine Privatgesellschaft, welche das volle Risiko ihrer wirtschaftlichen Maßnahmen trägt und dank ihrer finanziellen Ausstattung hierzu auch imstande ist; deren Geschäftsleiter sich frei bewegen und dafür verantwortlich sind, daß sie eine, wenn auch nur mäßige (auf 4 Proz. beschränkte) Dividende erzielen. Wird eine solche Gesellschaft, wie in Ostpreußen, vom Staat und den Kommunalverbänden gebildet, so verbürge ihre Zusammensetzung, daß die öffentlichen Interessen keinen Schaden erleiden würden.

Die Vertreter der öffentlich-rechtlichen Organisation vermochten dagegen der Erwägung, daß der Hauptnachdruck auf die Leitung nach kaufmännischen Prinzipien zu legen sei und daß sich hierfür im besonderen Maße eine privatrechtliche Erwerbsgesellschaft eigne, eine entscheidende Bedeutung nicht zuzuerkennen. Auch öffentlich-rechtliche Körperschaften können sparsam wirtschaften und bei den einzelnen Geschäften nach kaufmännischen Grundsätzen verfahren. Bei der inneren Kolonisation sind aber wichtige staatliche und sozialpolitische Interessen wahrzunehmen, bei denen es — nicht in der Regel, aber wohl im einzelnen Falle — erforderlich werden kann, Opfer zu bringen. Dazu ist eine private Erwerbsgesellschaft, deren Geschäftsführer verpflichtet ist, Dividende herauszuwirtschaften, nicht in dem Maße befähigt, wie eine öffentlich-rechtliche Körperschaft.

Soweit die innere Kolonisation nach der bisherigen preußischen Siedlungstechnik durch Ankauf und Aufteilung großer Güter durchgeführt wird, mögen die privatrechtlichen Genossenschaften und Gesellschaften sich als leistungsfähig erweisen und zufriedenstellende Verhältnisse schaffen können. Es besteht aber bei dieser Kolonisationsmethode die Gefahr, daß die Güterpreise in die Höhe getrieben werden und daß dadurch der bis dahin noch feste Grundbesitz mobilisiert wird. Auch können sich die privatrechtlichen Kolonisationsgesellschaften, soweit ihnen Mittel zur Verfügung stehen, der ländlichen Wohlfahrtspflege widmen, ohne welche die innere Kolonisation die ländliche Bevölkerung nicht befestigen wird; so kann sich die Ostpreußische Landgesellschaft auf diesem Gebiet betätigen, weil der Staat auf seine Dividende zugunsten der Kolonisationszwecke und der Befestigung des bäuerlichen Grundbesitzes verzichtet; mehr ließe sich selbstverständlich erreichen, wenn auch die übrigen Gesellschafter, nach dem Vorschlage der Landschaft, keine Dividende beziehen würden.

Sobald und sofern es sich aber um die feineren und schwierigeren Aufgaben der inneren Kolonisation handelt, um die Aufteilung von Außenschlägen und von großbäuerlichen Besitzungen in Dörfern, in denen es an kleinem Besitz fehlt, sowie um die Arbeiter-

ansiedlung, werden die privatrechtlichen Erwerbsgesellschaften versagen; denn die Unkosten, welche mit derartigen Geschäften verbunden sind, können nicht von so kleinen Objekten getragen werden. Es ist beachtenswert, daß der Bericht der Landgesellschaft für 1908/09 [1]) ausführt: „Wir können zur Besiedlung in der Regel nur Grundstücke erwerben, welche genügend groß sind, um die Kosten der Zwischenverwaltung, der Folgeeinrichtungen und der Neuregelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse unter allen Umständen selbst zu tragen. Es scheiden für uns daher kleinere Grundstücke unter allen Umständen aus, es sei denn, daß sie in der Nähe eines in unserer Verwaltung befindlichen größeren Gutes gelegen sind, und von dem Verwalter desselben mitbesiedelt werden können." Eine öffentlich-rechtliche Ansiedlungsbank würde die Opfer nicht zu scheuen brauchen und nicht scheuen dürfen, sofern nur die Kolonisation in der Gegend geboten erscheint und die Voraussetzungen für ein gutes Fortkommen der Kolonisten erfüllt sind.

Die Privatgesellschaft hat die Kolonisation innerhalb vorhandener Dörfer durch Aufteilung von Bauernhöfen zur Bekämpfung der Güterschlächterei nur versuchen können, wenn sich zufällig am Orte ein Spar- und Darlehnskassen-Verein befand, der mit ihr gemeinsam die Aufteilung durchführte. In solchen Fällen wird von der Ostpreußischen Landgesellschaft mit dem Spar- und Darlehnskassen-Verein und dem bisherigen Eigentümer ein Gesellschaftsvertrag zur gemeinsamen Aufteilung abgeschlossen. Der Eigentümer bleibt im Besitz des Grundstücks und führt die Wirtschaft bis zur Vollendung der Aufteilung weiter. Die 3 Gesellschafter einigen sich über den „Einstandspreis" des Gutes, unter dem nicht verkauft werden darf; der Mehrerlös wird geteilt. Dabei soll kein übermäßiger Gewinn erstrebt werden, weil der Hauptzweck ist, wirtschaftlich leistungsfähige Stellen zu schaffen. — Nach der bisherigen Handhabung dieses Geschäftszweiges sind vorwiegend Adjazentenkäufe herbeigeführt worden. Immerhin sind auch einige kleinbäuerliche Stellen geschaffen. Der hauptsächlichste Vorteil ist, daß die Interessenten davor bewahrt worden sind, in die Hände von Güterschlächtern zu fallen [2]).

Am wenigsten leistungsfähig ist die privatrechtliche Erwerbsgesellschaft für die reine Arbeiteransiedlung. Soll diese einen Einfluß auf die Seßhaftigkeit der Arbeiter und auf die Entwicklung einer freieren Arbeitsverfassung gewinnen, so müssen die einzelnen Grundbesitzer, die Gutsbesitzer und Bauern angeregt werden, möglichst viele Arbeiterstellen zu schaffen. Dabei muß jede Schematisierung vermieden werden [3]). Nach der Lage des einzelnen

---

1) S. 12.

2) Mit Hilfe der Raiffeisenvereine hat die Landgesellschaft bis Januar 1910 6 Grundstücke in Größe von 580 ha in 71 Parzellen aufgeteilt. Davon wurden 6 als Restgüter, 52 an Anlieger und 13 als neue Kolonate verkauft. 10 neue Stellen hatten eine Gesamtgröße von rund 63 ha.

3) Vgl. Gerlach, Ansiedlungen von Landarbeitern, S. 772 ff.

Falles wird hier die Ansiedlung von Eigentümern, dort die Arbeiterpacht am Platze sein. In Gegenden, in denen Spezialkulturen bekannt sind, wird für die Arbeiterstelle $^1/_4$ ha Land genügen, wo dagegen Kuh- und Schweinehaltung im Mittelpunkte der Arbeiterwirtschaft stehen, werden ihr $1^1/_2$—2 ha zugeteilt werden müssen. Ob das Gehöft massiv, in Fachwerk oder in Holz errichtet werden soll, ob Ein- oder Zweifamilienhäuser den Vorzug verdienen, ob der Kredit der Landesversicherungsanstalt oder der Rentenbank in Anspruch genommen werden soll, und viele andere Fragen müssen bei jedem Kolonisationsversuch unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und seiner Besonderheiten erwogen werden. — Häufig besitzen die Eigentümer größerer Güter in benachbarten Dörfern bäuerliche Grundstücke, welche sie zur Ansiedlung von landwirtschaftlichen Arbeitern verwenden könnten. Die Arbeiteransiedlung ist aber so schwierig, daß ein Landwirt sie ohne sachkundigen Rat und werktätige Hilfe nur ausnahmsweise durchzuführen vermag. In mancher Beziehung können die Kreise und die Gemeinden helfen: sie können die Propaganda übernehmen und mit Hilfe der Landesversicherungsanstalten die zweitstelligen Hypotheken gewähren. Dagegen eignen sie sich, wenigstens für die erste Zeit, bis Erfahrungen gesammelt sind und sich zu einigen Grundregeln verdichtet haben, nicht zur Raterteilung und zur Führung der umfangreichen und schwierigen Geschäfte; hierfür bedarf es einer Zentralstelle für größere Gebiete, etwa für die Provinzen, von welcher durch herumreisende Beamte die erforderliche Hilfe geleistet wird. Sollen doch auch in Ostpreußen, obwohl die Arbeiteransiedlung den Kreisen übertragen ist, die Geschäftsführer der Landgesellschaft „den Organen der örtlichen Ansiedlungsinstanzen selbst auf Erfordern mit Rat und Tat bei der Durchführung der Besiedlung zur Seite stehen". Eine Erwerbsgesellschaft, deren Geschäftsführer dafür verantwortlich sind, daß eine Dividende herausgewirtschaftet wird, kann die Arbeiteransiedlung nicht in dem Maße fördern und unterstützen, als es bei der Wichtigkeit derselben geboten ist, es sei denn, daß sie selbst für diesen Zweck Unterstützungen erhielte: denn die Hilfeleistungen aller Art, die sie den Kolonisatoren gewähren müßte, würde hohe Unkosten verursachen, ohne entsprechende Einkünfte herbeizuführen, selbst wenn Gebühren für die Mitwirkung einer solchen Zentralstelle bei der Arbeiteransiedlung eingeführt werden sollten.

Ein eigenartiges Verhältnis ergibt sich in Ostpreußen auch aus der Stellung der Kreise, welche Arbeiter ansiedeln, zur Landgesellschaft. Sofern sie Anspruch auf die Staatsbeihilfe erheben wollen, haben sie bei der Einleitung jedes Ansiedlungsunternehmens im grundsätzlichen Einverständnis mit der Landgesellschaft zu verfahren. Die Geschäftsführer der Landgesellschaft stellen die ordnungsmäßige Ausführung fest und reichen den Antrag auf Bewilligung und Auszahlung der Staatsbeihilfen durch den Vorsitzenden des Aufsichtsrats an den Oberpräsidenten ein. Bei Meinungsver-

schiedenheiten zwischen dem Unternehmer (Kreis) und den Geschäftsführern entscheidet der Aufsichtsrat der Landgesellschaft endgültig über die Befürwortung oder Ablehnung. Eine derartige Aufsichtsstellung gegenüber den Kreisen würde einer provinziellen öffentlichrechtlichen Organisation eher anstehen als einer privatrechtlichen Erwerbsgesellschaft.

Es besteht zurzeit offensichtlich das Bestreben, die Kreise oder kreisweise gebildete Ansiedlungsgesellschaften zu ausschließlichen Trägern der Arbeiteransiedlung zu machen, da man nur ihren Unternehmungen die staatliche Unterstützung gewährt. Zwar stimmte der Landwirtschaftsminister auf der Kolonisationskonferenz [1]) der Forderung bei, daß der „zukünftige Arbeitgeber“, also „im allgemeinen der Gutsbesitzer“ kolonisieren soll; er zieht aber ein indirektes Verfahren vor, bei welchem der Kreis als Zwischenglied eintritt: er soll Rechtsträger für alle erforderlichen Rechtsgeschäfte, Risikoträger (nicht unbedingt erforderlich), Vermittler der Resthypothek, Träger des Wiederkaufsrechts sein, die Staatsbeihilfe empfangen und die Propaganda betreiben.

Wir fürchten, daß hiermit die Arbeiteransiedlung auf ein totes Gleis geschoben wird. Handelt es sich um die Aufteilung mittlerer oder größerer Bauernhöfe zum Zwecke der Arbeiteransiedlung, wie es der Kreis Briesen versucht hat, so ist das ein gewagtes Unternehmen, dessen Risiko man den Kreisen und kleinen finanzschwachen Kreisgesellschaften nicht zumuten sollte [2]). Handelt es sich dagegen nur um die gelegentliche Ansetzung von Arbeitern auf ein paar Morgen Land, welche von einem größeren Grundbesitzer zur Verfügung gestellt werden — und diesen Fall scheint die Staatsregierung im Auge zu haben —, so ist nicht abzusehen, weshalb der Umweg über den Kreis gemacht werden soll. Der Grundbesitzer soll das Land dem Kreise verkaufen, nach dem vom Kreise genehmigten Bauentwurf die Bauten aufführen, dabei wohl gar unentgeltlich Baufuhren leisten, und der Kreis soll dann das Grundstück an den Arbeiter verkaufen. Weshalb soll der Gutsbesitzer nicht unmittelbar an den Arbeiter verkaufen? Man will den Großgrundbesitzer, dem der kleine Käufer mit größerem Mißtrauen gegenüberstehe, als der Kreisverwaltung, für den Käufer völlig ausschalten. Die besten Kolonien aber, welche wir kennen — z. B. Criewen und Leckow [3]) — sind von Gutsherren für ihre Arbeiter geschaffen worden. Gerade auf die Auswahl geeigneter Kolonisten durch den Gutsherren, auf nähere persönliche Fühlung mit ihnen, bei welcher er ihren Charakter, ihre Wünsche und ihre wirtschaftlichen Bedürfnisse kennen lernt und Gelegenheit erhält, ihr Vertrauen zu gewinnen, sollte man das größte Gewicht bei der sehr schwierigen Arbeiteransiedlung legen und nicht darauf aus-

1) S. 246 ff.
2) Gerlach, Ansiedlungen von Landarbeitern, S. 483 ff., 733.
3) Ebenda, S. 65 ff., 519 ff., 738.

gehen, das persönliche Moment durch die Zwischeninstanz des Kreises auszuschalten [1]). Auch wenn der Gutsherr als Kolonisator auftritt, kann man schuldnerische Abhängigkeit des Kolonisten dadurch vermeiden, daß der Kreis die zweitstellige Hypothek gibt.

Für eine Arbeiteransiedlung in großem Stile reicht die Kraft der Kreise nicht aus, es bedarf dazu der privaten Initiative. Die Arbeiteransiedlung durch die Kreise mag als Notbehelf dienen, solange es noch an einem zielbewußten Vorgehen der Grundbesitzer fehlt, um diese anzuregen, ihnen Beispiele zu zeigen. Aber auch in der Uebergangszeit sollte man die private Arbeiteransiedlung fördern, statt sie zu erschweren und zu beschränken. Weshalb soll der private Kolonisator keine Beihilfen erhalten, selbst wenn er gute, einwandfreie Kolonien schafft? Weshalb sollen die Unterstützungen nicht gewährt werden, wenn „finanzielle Gewinnabsicht bei Durchführung der Arbeiteransiedlung“ vorliegt. Große Erfolge kann man — auch bei der Arbeiteransiedlung — nur erringen, wenn man das Selbstinteresse der Grundbesitzer, welche das erforderliche Land hergeben müssen, einspannt. Das Bestreben, die Haupttriebfeder des wirtschaftlichen Handelns auszuschalten und die Arbeiteransiedlung auf Wohlfahrtspflege zu begründen, kann nicht zu einer kraftvollen Entwicklung führen. Bei einer Maßnahme, welche schließlich zu einer vollkommenen Umgestaltung der ländlichen Arbeitsverfassung führen soll, kann man nicht zum Ziele kommen, ohne das Interesse der Grundbesitzer zu erwecken und als Triebfeder zu benutzen.

Zur Herabminderung der mit der Arbeiteransiedlung verbundenen Schwierigkeiten haben wir empfohlen, daß die gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften durch reisende Beamte die Grundbesitzer beraten und unterstützen sollen. Wollte man einen solchen Ausbau bei privatrechtlichen Erwerbsgesellschaften nicht vornehmen, so bot sich noch die Möglichkeit, die Spezialkommissare in den Dienst der Arbeiteransiedlung zu stellen und sie hierfür auszubilden. Auch dieser Weg ist nicht beschritten worden, sondern die Grundsätze für die Gewährung von Staatsbeihilfen bei Arbeiteransiedlungen beschränken, „sofern der Rentenbankkredit in Anspruch genommen wird“, die Mitwirkung der Generalkommissionen in der Regel auf die Rentenablösung, schließen also ihre Vermittlung bei der Bildung von Arbeiterrentengütern aus. Ihre Erklärung dürfte diese auffällige Bestimmung entweder in den Reibungen finden, welche sich in Ostpreußen zwischen Generalkommission und Landgesellschaft gezeigt haben, oder — wie von mancher Seite befürchtet wird — in der Abneigung des Staates, die Rentenbanken mit Arbeiterrenten zu belasten, und in dem Bestreben, die mit der Arbeiteransiedlung verbundenen

1) Vgl. meine Ausführungen in den Verhandlungen der Landwirtschaftskammer für die Provinz Ostpreußen, 10. Sitzungsperiode am 19., 20. und 21. Januar 1905. Anlage 6. Stenographischer Bericht über die Verhandlungen vom 20. Januar 1905, S. 9; in den Verhandlungen des Landes-Oekonomie-Kollegiums 1908 S. 442, 1909 S. 170 ff.; Kolonisationskonferenz, S. 205 ff., 244 f.

finanziellen Leistungen und das Risiko den Kreisen und Landesversicherungsanstalten zuzuschieben. Bis vor wenigen Jahren hat der Staat die Rentenübernahme bei reinen Arbeiteransiedlungen abgelehnt, und der Kreis Briesen mußte sich noch verpflichten (1905), seinerseits mindestens ein Viertel der Gesamtbeleihung hinter der Rentenbankrente mit der Maßgabe zu gewähren, daß von außergewöhnlichen Rückzahlungen des Rentengutsbesitzers mindestens die Hälfte zur Ablösung der Rentenbankrente verwandt werden sollte; auch mußte der Kreis die Ueberwachung der Bewirtschaftung sowie der Instandhaltung der Baulichkeiten auf seine Kosten übernehmen [1]. Vielleicht machen sich auch heute noch Widerstände gegen die Uebernahme von Arbeiterrenten auf die Rentenbanken geltend.

* * *

Die Ostpreußische Landschaft ist mit ihren Kolonisationsplänen nicht durchgedrungen. Die von ihr vertretenen Grundgedanken sind aber von solcher Folgerichtigkeit, daß sie die zukünftige Entwicklung in der einen oder anderen Form beherrschen werden: 1) Die Lösung staatlicher Aufgaben kann man, ohne öffentliche Interessen zu gefährden, nicht auf privatrechtliche Erwerbsgesellschaften übertragen, selbst wenn öffentliche Verbände Mitglieder derselben sind; die öffentlich-rechtliche Organisation wird sich auf die Dauer nicht entbehren lassen. Bei der reinen Arbeiteransiedlung, bei der Kolonisation in vorhandenen Dörfern sowie bei der Verkleinerung von Gütern wird die Erwerbsgesellschaft versagen. 2) Zur Durchführung der inneren Kolonisation bedarf es der Mitwirkung der Grundbesitzer, welche das erforderliche Land hergeben müssen und die Kolonisation nach mancherlei Richtung fördern können. Ein kraftvolles Vorgehen muß sich auf sie stützen. 3) Die Verbindung der öffentlich-rechtlichen Organisation mit der Mitarbeit der Grundbesitzer führt zu der Forderung, daß die inneren Kolonisation einer öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörperschaft der Grundbesitzer unter staatlicher Aufsicht übertragen wird.

In der inneren Kolonisation arbeiten bei der heutigen Organisation zwei Instanzen nebeneinander: die Generalkommission, eine Staatsbehörde, welche über den Staatskredit (Rentenbankkredit) verfügt und für das pünktliche Eingehen der Rentenbankrente und somit für die Existenzfähigkeit der Kolonien verantwortlich ist, und die gemeinnützige Ansiedlungsgesellschaft, an der der Staat finanziell beteiligt ist, auf deren Geschäftsführung er einen weitreichenden Einfluß ausübt und welche sich einer wohlwollenden Unterstützung der Regierung zu erfreuen hat. Konflikte zwischen der Generalkommission mit ihrer Verantwortung und der auf kaufmännische Geschäftsgrundsätze verwiesenen Ansiedlungsgesellschaft sind unvermeidlich: es ist bekannt,

1) Gerlach, Ansiedlungen von Landarbeitern, S. 486.

daß die Staatsregierung in Ostpreußen bisweilen — es handelt sich um Vorkommnisse vor der Reorganisation der Landgesellschaft — gegen die Staatsbehörde zugunsten der Gesellschaft Stellung genommen hat. Auf die Konfliktmöglichkeit hat auch der Vorsitzende der ostpreußischen Landwirtschaftskammer v. Batocki auf der Kolonisationskonferenz [1]) hingewiesen und bei den Koloniegründungen der gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaft eine Einschränkung der Beaufsichtigung, welche der Staat (die Generalkommission) ausübt, gefordert.

Es steht zu erwarten, daß diesem Andrängen nachgegeben und die Mitwirkung der Generalkommission bei der Feststellung der Besiedlungsbedingungen beschränkt wird, obwohl es sich um Erwerbsgesellschaften handelt, welche nach kaufmännischen Grundsätzen arbeiten. Trotzdem werden sich auch in Zukunft Anlässe zu Konflikten bei der Entscheidung über die Uebernahme der Renten auf die Rentenbanken ergeben.

Nach den Verhandlungen auf der Kolonisationskonferenz ist es nicht unwahrscheinlich, daß den gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften mit der Zeit ein Monopol auf die innere Kolonisation, oder richtiger auf die staatliche Unterstützung dabei eingeräumt wird. Man will den Zwischenkredit, die Uebernahme von Renten auf die Rentenbank sowie die Gewährungen aus dem Zweimillionenfonds den Rentengutsgründungen spekulativer Unternehmungen gänzlich oder teilweise versagen. Auch hier wieder die kraftlähmende Abneigung gegen das privatwirtschaftliche Vorgehen im Verfolg des Selbstinteresses! Gegen eine solche Monopolisierung bestehen die gewichtigsten Bedenken. Der Staat hat ein Interesse daran, daß die Kolonisation energisch fortschreitet, und daß die Neubildungen lebenskräftig und entwicklungsfähig sind, damit in ihnen eine breite, bodenständige und zufriedene Bevölkerung ihre Nahrung findet. Wenn ein privater Unternehmer, z. B. die Landbank, Kolonien schafft, welche allen Ansprüchen genügen, so sollte der Staat ihre Gründungen ebenso unterstützen, wie die der gemeinnützigen Gesellschaften, bei denen er sich überdies noch mit erheblichen Kapitalien beteiligen muß. Auch darf die Gefahr nicht unterschätzt werden, daß der Staat, wenn er der privaten Parzellierung seine Unterstützung versagt, auch seinen Einfluß auf ihre Geschäftsgebarung einbüßt. Ein Wiederaufleben der gemeinschädlichen Güterschlächterei könnte die unerwünschte Folge der Monopolisierung der Staatsunterstützung sein. — Will man aber trotz aller dieser Bedenken auf eine Monopolstellung der gemeinnützigen Ansiedlungsgesellschaften hinarbeiten, so ließe sich das noch eher zugunsten eines öffentlich-rechtlichen Selbstverwaltungskörpers als zugunsten einer Erwerbsgesellschaft rechtfertigen.

Die weitere Ausgestaltung der Organisation für die innere

---

1) S. 138.

Kolonisation wird davon abhängen, in welcher Weise die Generalkommission umgestaltet wird. Ihre Reformbedürftigkeit ist seit Jahren allseitig anerkannt. Leider hat man ihre Reorganisition zu lange hinausgeschoben: infolge davon hat sich die Gegnerschaft gegen sie derartig verstärkt, daß an Stelle ihrer Umgestaltung und Anpassung an ihre neuen Aufgaben die gänzliche Beseitigung dieser Behörde erwogen wird.

Es wird vorgeschlagen, die Generalkommissionen aufzulösen und die Aufgaben, welche sie als Verwaltungsbehörde zu erfüllen haben, einer neu zu bildenden, vierten, „landwirtschaftlichen" Abteilung der Bezirksregierungen zu übertragen; ihre außerhalb des Sitzes der Behörde beschäftigten Beamten sollen als Ausführungsorgane des Regierungspräsidenten Verwendung finden und gleichzeitig den Landräten und Kreisausschüssen als Hilfskräfte dienen. — Bei einer derart radikalen Umgestaltung würde man darauf verzichten, den reichen Erfahrungsschatz, der sich bei den Generalkommissionen und ihren Beamten auf dem Gebiete der inneren Kolonisation angesammelt hat, nutzbar zu machen und zu vermehren. Die Wahrnehmung der staatlichen Interessen bei der inneren Kolonisation und ihre sachgemäße Förderung würde, zumal bei privaten Unternehmungen, schweren Schaden erleiden. Nicht ohne Grund fürchtet man Schwierigkeiten, wenn Organe der allgemeinen Verwaltung mit der Entscheidung über Kolonisationsfragen, Bewilligung des Rentenbankkredits u. dgl. m. betraut werden. Auch würde sich eine solche Abteilung bei den Bezirksregierungen wegen des räumlich zu eng begrenzten Bezirks wenig für die Förderung der Landeskultur eignen, welche in den östlichen Provinzen für die nächsten Menschenalter eine sehr wichtige Aufgabe der inneren Agrarpolitik sein wird.

Das Landwirtschaftsministerium hat nach einer Meldung der „Information" [1]) der Immediatkommission einen abweichenden Vorschlag unterbreitet: die Landeskulturaufgaben sollen nicht den Bezirksregierungen, sondern den Oberpräsidenten und einem Kollegium, welches neben dem Oberpräsidium zu bilden ist, überwiesen werden. Das Oberpräsidium soll die Leitung der inneren Kolonisation, das Kollegium alle übrigen Landeskulturarbeiten übernehmen. Die praktische Verwendbarkeit dieses Vorschlags soll zunächst in Ostpreußen, unter Aufhebung der Königsberger Generalkommission, geprüft werden. — Wir enthalten uns in diesem Zusammenhange einer eingehenderen Würdigung dieses Planes: für die innere Kolonisation würde seine Verwirklichung bedeuten, daß ihre Oberleitung in die Hände des Oberpräsidenten gelegt wird; daß die Gegensätze, welche heute zwischen Generalkommission und Landgesellschaft bestehen, behoben werden, zumal der Oberpräsident einen entscheidenden Einfluß auf die Landgesellschaft auszuüben vermag; daß die in seiner Hand ruhende staatliche Machtfülle das Kolonisationswerk vor zahllosen Reibungen und Schwierigkeiten bewahren kann. Graf v. Zedlitz

1) Neue Preußische (Kreuz-)Zeitung vom 24. November 1909, No. 550.

und Trützschler übernahm seinerzeit die Leitung der Ansiedlungskommission nur unter der Bedingung, daß er gleichzeitig Oberpräsident von Posen wurde![1])

Ein ausgesprochener Gegner des Entwicklungsganges, den die innere Kolonisation neuerdings eingeschlagen hat, ist Metz. Er bekämpft ihre Uebertragung auf „halb öffentlich-rechtliche Gesellschaften", die ganz oder überwiegend aus Selbstverwaltungsbehörden zusammengesetzt sind[2]). Er befürchtet, daß die Kreise, welche nach der Ansiedlungsnovelle vom 10. August 1904 bei der Regelung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse entscheidend mitzuwirken haben, in einen Widerstreit der Pflichten geraten, wenn sie Mitglieder der Ansiedlungsgesellschaft werden und als solche ein Interesse daran gewinnen, daß bei der Ausstattung der Kolonien mit Sparsamkeit verfahren wird[3]). Dieser Gesichtspunkt kann aber für Metz wohl nicht von entscheidender Bedeutung sein: denn er empfiehlt gleichzeitig die Aufhebung der fraglichen Bestimmung der Ansiedlungsnovelle von 1904, weil dem Staate selbst und nicht den Selbstverwaltungskörpern die leitende und entscheidende Mitwirkung bei der Kolonisation zustehen muß[4]). Metz hegt aber außerdem Besorgnis, daß bei der Abneigung vieler Großgrundbesitzer gegen die Kolonisation die Selbstverwaltungskörper als Mitglieder der Ansiedlungsgesellschaften einen hemmenden Einfluß ausüben werden. Das zunächst in Ostpreußen hervorgetretene Bestreben, die Generalkommission möglichst auszuschalten[5]), macht ihn vollends zum Gegner solcher Gesellschaften. Will er doch sogar die auf seine persönliche Anregung gegründete Pommersche Ansiedlungs-Gesellschaft, welche nach einem Vorschlage des Provinzialausschusses gemeinsam mit dem Staat, der Provinz und den Kreisen eine Pommersche Landgesellschaft m. b. H. nach ostpreußischem Muster bilden soll[6]), lieber liquidieren als zu einer halb öffentlich-rechtlichen Gesellschaft umbilden lassen[7]). Er glaubt, daß die Generalkommissionen nach dem 1896 eingeführten „Frankfurter Verfahren", welches weiter zu entwickeln ist, die Kolonisation mit den Besitzern auch ohne Unterstützung einer Gesellschaft werden gut durchführen können; in dieser Weise seien von der Frankfurter Generalkommission über 2000 Rentengüter, d. h. die Mehrzahl der Ansiedlerstellen, gegründet worden[8]). Diese Auslassung dürfte einige Ueberraschung hervorrufen, da sie den seit den neunziger Jahren herrschend ge-

1) Kolonisationskonferenz, S. 152 f.

2) Kolonisationskonferenz, S. 27 ff. — Dr. Metz, Die Zukunft der innern Kolonisation im östlichen Deutschland, besonders in Pommern. Berlin 1910.

3) Kolonisationskonferenz, S. 28. Zukunft der innern Kolonisation, S. 14.

4) Zukunft der inneren Kolonisation, S. 19.

5) Ebenda, S. 16 f.

6) Neue Preußische (Kreuz-) Zeitung vom 24. Februar 1910, No. 91.

7) Zukunft der innern Kolonisation, S. 18.

8) Ebenda, S. 24 ff.

wordenen Anschauungen widerstreitet. Hat Metz mit diesen Behauptungen recht, dann hätte er nicht den Anlaß zur Gründung der Pommerschen Ansiedlungs-Gesellschaft zu geben brauchen und man hätte sich die Arbeit sparen können, welche auf den Ausbau gemeinnütziger Kolonisationsunternehmungen im letzten Jahrzehnt verwendet worden ist. Noch in der Kolonisationskonferenz erklärte Metz: „Unerläßlich ist die Hilfe gemeinnütziger, provinzieller Besiedlungsgesellschaften“ [1]). Da nun aber von einem so hervorragenden Praktiker und Pfadweiser auf dem Gebiete der innern Kolonisation die Ansicht vertreten wird, daß auch ohne das Dazwischentreten solcher Gesellschaften gute Resulte erzielt werden können, wird sie und das Material der ernstesten Nachprüfung unterzogen werden müssen. Die Vorschläge, welche Metz für die Fortführung des Kolonisationswerkes und für die Umgestaltung der Generalkommissionen in Generalkommissariate macht, gipfeln in folgenden Leitsätzen [2]):

„1. Die innere Kolonisation ist eine staatliche Aufgabe und deshalb nur unter einer weitgehenden Mitwirkung geeigneter Staatsorgane durchführbar.

„2. Geeignet sind nur besondere, für jede Provinz zu bestellende und mit besondern Befugnissen auszustattende Beamte — Generalkommissare —, denen zur örtlichen Durchführung der Besiedlungen Spezialkommissare untergeordnet sind.

„3. Der Generalkommissar und die Spezialkommissare haben sich in allen wichtigen Angelegenheiten landwirtschaftlich-technischer Natur des Rates eines von der zuständigen Landwirtschaftskammer vorzuschlagenden und dem Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten bestätigten Landwirts (Bezirks- und Kreisbeirat) zu bedienen.

„4. Der Beirat des Spezialkommissars überwacht insbesondere die von dem Rentengutsverkäufer mit Hilfe eines ihm beigegebenen Verwalters zu führende Uebergangs- (Zwischen-) Verwaltung.

„5. Zur Deckung von Ausfällen, die in einer Besiedlungssache ohne Verschulden des Unternehmers entstehen, wird aus den Ueberschüssen der günstig verlaufenen Sachen ein Ausgleichsfonds gebildet, der von der Seehandlung verwaltet wird.“

Die Vorschläge, welche das Landwirtschaftsministerium und Metz gemacht haben, stimmen darin überein, daß die Leitung der Kolonisation in der Hand einer Staatsbehörde liegen soll; während aber das Landwirtschaftsministerium den Oberpräsidenten damit betrauen will, fordert Metz grundsätzlich Trennung der Kolonisation von der innern Verwaltung und Leitung derselben durch einen Einzelbeamten, den Generalkommissar. Kapp empfiehlt dagegen, die Leitung und Ausführung der inneren Kolonisation auf eine Selbstverwaltungskörperschaft zu übertragen. Auf

1) S. 27.
2) **Metz**, Zukunft der innern Kolonisation, S. 29f.

der Kolonisationskonferenz [1]) regte er an, die Generalkommissionen zu Selbstverwaltungsbehörden umzugestalten, welche sich im wesentlichen auf die Aufteilung der Kolonisationsobjekte beschränken und daneben — nur ausnahmsweise — in geeigneten Fällen auch Güter zur Ansiedlung ankaufen sollten.

Gegen den Plan der Landschaft, Selbstverwaltungskörperschaften, in denen die vereinigten Grundbesitzer einen entscheidenden Einfluß auf die Geschäftsführung ausüben, zu Trägern der innern Kolonisation zu machen, ist eingewandt worden, daß die Ansiedlung durch eine solche Organisation unterbunden werden würde oder gar unterbunden werden solle: denn die Großgrundbesitzer seien ja Gegner der Kolonisation. Wer die Entwicklung in Ostpreußen aus nächster Nähe beobachten konnte, wird die Behauptung, daß sich derartige Absichten hinter den Vorschlägen versteckt hätten, mit Entschiedenheit zurückweisen müssen. Das Vorgehen der Landschaft hat vielmehr den Kolonisationsgedanken an breitere Kreise des ländlichen Grundbesitzes herangebracht und sie für ihn gewonnen. Wer die leitenden Persönlichkeiten kennt, weiß, daß ihnen an einem energischen Vorgehen gelegen war und ist. Es muß aber ferner bestritten werden, daß eine Mitwirkung der Landwirte — welche ja auch bei der Pommerschen Ansiedlungs-Gesellschaft und bei der reorganisierten ostpreußischen Landgesellschaft stattfindet — eine Beschränkung der innern Kolonisation herbeizuführen geeignet ist. Gewiß wird sich gegen die heutige Kolonisationstechnik eine Reaktion geltend machen, sobald die Güterzertrümmerung das berechtigte Maß zu überschreiten droht. Auch wird die fortschreitende Nachfrage der kolonisierenden Gesellschaften schließlich eine Preissteigerung der Güter herbeiführen, welche es unmöglich macht, auf ihnen Bauern zu günstigen Bedingungen anzusetzen: Die heutige Kolonisationstechnik wird an den Folgen, welche sie auf dem Gütermarkte zeitigt, zugrunde gehen. Darunter braucht aber die innere Kolonisation nicht zu leiden; im Gegenteil: Ist erst eine hinreichende Anzahl von Landgemeinden vorhanden, an welche neue Bauernhöfe und Arbeiterstellen angegliedert werden können, so kann die unmittelbare Ansiedlung durch die Gutsbesitzer einsetzen; sie können durch Abverkauf von Parzellen, welche an Landgemeinden grenzen und umgemeindet werden, das bäuerliche Element verstärken und gleichzeitig ihren eignen Betrieb verkleinern und intensiver gestalten. Die Kolonisation wird aus der Periode der Güterzerschlagung zu einer allmählichen Um- und Weiterbildung der bestehenden Besitzverteilung übergeleitet werden. Wenn die Entwicklung hierfür reif sein wird, wenn Rentabilitäts- und Arbeiterverhältnisse gebieterisch auf eine Abstoßung von Ländereien hinweisen, wird die Frage aufs neue geprüft werden müssen, ob dieser großen, erweiterten Aufgabe gegenüber nicht doch die Kräfte der Selbstverwaltung aufzurufen sind.

* * *

1) S. 146f.

Die einzelnen, von uns besprochenen agrarpolitischen Maßnahmen, welche die Ostpreußische Landschaft während der letzten drei Jahre beschlossen hat, fügen sich zu einem systematischen Ganzen zusammen und richten sich auf das einheitliche Ziel, den Grundbesitz zu befestigen. Ihm dienen in erster Linie die Entschuldungsmaßnahmen, welche unter dem Schutz der Agrarzölle ergriffen und durch welche die Widerstandsfähigkeit der Grundeigentümer gegen Krisen und Unglücksfälle gestärkt sowie die Unterlagen für einen ausreichenden und billigen Betriebskredit geschaffen werden sollen. Das gilt von der Entschuldung bei Unterwerfung unter die Verschuldungsgrenze, welche sich nicht nur für den Großgrundbesitz, sondern in der Regel auch für den bäuerlichen Besitz eignet; das gilt aber auch von der zur Ergänzung jener und in erster Linie für den kleinen und mittleren Grundbesitz in Aussicht genommenen Umwandlung der Nachhypotheken in Tilgungshypotheken ohne Eintragung der Verschuldungsgrenze, in welchen ein Teil der der Bank zufließenden Spargelder und der Kapitalien der Lebensversicherungsanstalt Anlage finden soll. Auch die Lebensversicherung, welche die Schuldtilgung ersetzen und gleichzeitig die zur Abfindung der Miterben erforderlichen Kapitalien bereitstellen soll, wird zur Befestigung der Besitzverhältnisse beitragen. Gelingt der in Aussicht genommene Ausbau einer Volksversicherung innerhalb der ländlichen Bevölkerung, so können dadurch breitere Kreise der unteren Bevölkerungsschichten die erforderlichen Mittel zur Ansiedelung erlangen und das im Grundbesitz gefestigte Deutschtum verstärken. Die Maßnahmen, durch welche die landschaftliche Beleihung kleinerer Besitzungen erleichtert wird, dienen der Befestigung des Bauernstandes. Für die Stärkung der deutschen Volkskraft ist die Vermehrung des bäuerlichen Besitzes durch innere Kolonisation erforderlich: sie zu einer blühenden Entwicklung zu bringen und auch den Großgrundbesitz für sie zu gewinnen, hatte sich die Landschaft als Aufgabe gesetzt. Aber auch bei ihr darf das Ziel der Besitzbefestigung nicht aus dem Auge verloren werden; daher das Verlangen, die Güterzertrümmerung darauf zu beschränken, daß eine hinreichende Anzahl Landgemeinden zwischen die Gutsbezirke eingeschoben wird; im übrigen aber nur solche Güter zu zerschlagen, welche sich für den Großbetrieb nicht eignen; dagegen durch geeignete Maßnahmen und durch Hilfen der Ansiedlungsbank es zu fördern, daß die Gutsbesitzer selbst solche Gutsteile, welche sich für die Besiedlung mit Bauern und Arbeitern eignen und in der Nachbarschaft von Landgemeinden liegen, abzweigen, aufteilen und besiedeln. Dadurch würde gleichzeitig eine wirtschaftliche Kräftigung der Kolonisatoren in den ihnen verbleibenden landwirtschaftlichen Betrieben erzielt und die Preissteigerung vermieden werden, welche unter der fortgesetzten Nachfrage nach Gütern für Parzellierungszwecke Platz greifen muß, welche schließlich die Interessen der Kolonisten ge-

fährdet, anderseits aber auch die Grundbesitzer zu Verkaufsangeboten reizt und dadurch den Grundbesitz mobilisiert. Den durch den Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften nicht nur in Großbetrieben, sondern auch in großen und mittleren bäuerlichen Wirtschaften hervorgerufenen Betriebsschwierigkeiten, welche in steigendem Maße zu einer Lockerung der Besitzverhältnisse Anlaß geben, wollte die Landschaft durch besondere Pflege der Arbeiteransiedlung entgegentreten. Mit ihr sollte schließlich, unter Verwendung der bei der inneren Kolonisation erzielten Ueberschüsse, der Ausbau der ländlichen Wohlfahrtspflege Hand in Hand gehen und dazu beitragen, daß auch die unteren Schichten der ländlichen Bevölkerung an den Segnungen des Landlebens teilnehmen können, sich auf dem Lande wohl fühlen und die Vorzüge der landwirtschaftlichen Betätigung wieder schätzen lernen.

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## III.

## Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1909.

Reichsgesetzblatt 1909.

Weingesetz. Vom 7. April 1909. S. 393.

§ 1. Wein ist das durch alkoholische Gärung aus dem Safte der frischen Weintraube hergestellte Getränk.

§ 2. Es ist gestattet, Wein aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft oder Jahre herzustellen (Verschnitt). Dessertwein (Süd-, Süßwein) darf jedoch zum Verschneiden von weißem Weine anderer Art nicht verwendet werden.

§ 3. Dem aus inländischen Trauben gewonnenen Traubenmost oder Weine, bei Herstellung von Rotwein auch der vollen Traubenmaische, darf Zucker, auch in reinem Wasser gelöst, zugesetzt werden, um einem natürlichen Mangel an Zucker beziehungsweise Alkohol oder einem Uebermaß an Säure insoweit abzuhelfen, als es der Beschaffenheit des aus Trauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahrgängen ohne Zusatz gewonnenen Erzeugnisses entspricht. Der Zusatz an Zuckerwasser darf jedoch in keinem Falle mehr als ein Fünftel der gesamten Flüssigkeit betragen. Abs. 2. Die Zuckerung darf nur in der Zeit vom Beginne der Weinlese bis zum 31. Dezember des Jahres vorgenommen werden; sie darf in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember bei ungezuckerten Weinen früherer Jahrgänge nachgeholt werden. Abs. 3. Die Zuckerung darf nur innerhalb der am Weinbaue beteiligten Gebiete des Deutschen Reiches vorgenommen werden. Abs. 4. Die Absicht, Traubenmaische, Most oder Wein zu zuckern, ist der zuständigen Behörde anzuzeigen. Abs. 5. Auf die Herstellung von Wein zur Schaumweinbereitung in den Schaumweinfabriken finden die Vorschriften der Abs. 2, 3 keine Anwendung. Abs. 6. In allen Fällen darf zur Weinbereitung nur technisch reiner, nicht färbender Rüben-, Rohr-, Invert- oder Stärkezucker verwendet werden.

§ 4. Unbeschadet der Vorschriften des § 3 dürfen Stoffe irgendwelcher Art dem Weine bei der Kellerbehandlung nur insoweit zugesetzt werden, als diese es erfordert. Der Bundesrat ist ermächtigt, zu bestimmen, welche Stoffe verwendet werden dürfen, und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen. Die Kellerbehandlung umfaßt die nach Gewinnung der Trauben auf die Herstellung, Erhaltung und Zurichtung des Weines bis zur Abgabe an den Verbraucher gerichtete Tätigkeit. Abs. 2. Versuche, die mit Genehmigung der zuständigen Behörde angestellt werden, unterliegen diesen Beschränkungen nicht.

§ 5. Es ist verboten, gezuckerten Wein unter einer Bezeichnung feilzuhalten oder zu verkaufen, die auf Reinheit des Weines oder auf besondere Sorgfalt bei Gewinnung der Trauben deutet; auch ist es verboten in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei. Abs. 2. Wer Wein gewerbsmäßig in Verkehr bringt, ist verpflichtet, dem Abnehmer auf Verlangen vor der Uebergabe mitzuteilen, ob der Wein gezuckert ist, und sich beim

Erwerb von Wein die zur Erteilung dieser Auskunft erforderliche Kenntnis zu sichern.

§ 6. Im gewerbsmäßigen Verkehr mit Wein dürfen geographische Bezeichnungen zur Kennzeichnung der Herkunft verwendet werden. Abs. 2. Die Vorschriften des § 16 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des § 1 Abs. 3 des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 finden auf die Benennung von Wein keine Anwendung. Gestattet bleibt jedoch, die Namen einzelner Gemarkungen oder Weinbergslagen, die mehr als einer Gemarkung angehören, zu benutzen, um gleichartige und gleichwertige Erzeugnisse benachbarter oder nahegelegener Gemarkungen oder Lagen zu bezeichnen.

§ 7. Ein Verschnitt aus Erzeugnissen verschiedener Herkunft darf nur dann nach einem der Anteile allein benannt werden, wenn dieser in der Gesamtmenge überwiegt und die Art bestimmt; dabei findet die Vorschrift des § 6 Abs. 2 Satz 2 Anwendung. Die Angabe einer Weinbergslage ist jedoch, von dem Falle des § 6 Abs. 2 abgesehen, nur dann zulässig, wenn der aus der betreffenden Lage stammende Anteil nicht gezuckert ist. Abs. 2. Es ist verboten, in der Benennung anzugeben oder anzudeuten, daß der Wein Wachstum eines bestimmten Weinbergsbesitzers sei. Abs. 3. Die Beschränkungen der Bezeichnung treffen nicht den Verschnitt durch Vermischung von Trauben oder Traubenmost mit Trauben oder Traubenmost gleichen Wertes derselben oder einer benachbarten Gemarkung und den Ersatz der Abgänge, die sich aus der Pflege des im Fasse lagernden Weines ergeben.

§ 8. Ein Gemisch von Weißwein und Rotwein darf, wenn es als Rotwein in den Verkehr gebracht wird, nur unter einer die Mischung kennzeichnenden Bezeichnung feilgehalten oder verkauft werden.

§ 9. Es ist verboten, Wein nachzumachen.

*§ 10. Herstellung weinähnlicher Getränke.*

*§ 11. Haustrunkbereitung.*

§ 12. Die Vorschriften der §§ 2, 4 bis 9 finden auf Traubenmost, die der §§ 4 bis 9 auf Traubenmaische Anwendung.

§ 13. Getränke, die den Vorschriften der §§ 2, 3, 4, 9, 10 zuwider hergestellt oder behandelt worden sind, ferner Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 15, nicht in den Verkehr gebracht werden. Dies gilt auch für ausländische Erzeugnisse, die den Vorschriften des § 3 Abs. 1 und der §§ 4, 9, 10 nicht entsprechen; der Bundesrat ist ermächtigt, hinsichtlich der Vorschriften des § 4 und des § 10 Abs. 2 Ausnahmen für Getränke und Traubenmaische zu bewilligen, die den im Ursprungslande geltenden Vorschriften entsprechend hergestellt sind.

§ 14. Die Einfuhr von Getränken, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, ferner von Traubenmaische, die einen nach den Bestimmungen des § 3 Abs. 1 oder des § 4 nicht zulässigen Zusatz erhalten hat, ist verboten. Abs. 2. Der Bundesrat erläßt die Vorschriften zur Sicherung der Einhaltung des Verbots, er ist ermächtigt, die Einfuhr von Traubenmaische, Traubenmost oder Wein zu verbieten, die den am Orte der Herstellung geltenden Vorschriften zuwider hergestellt oder behandelt worden sind.

§ 15. Getränke, die nach § 13 vom Verkehr ausgeschlossen sind, dürfen zur Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak nicht verwendet werden. Zu anderen Zwecken darf die Verwendung nur mit Genehmigung der zuständigen Behörde erfolgen.

§ 16. Der Bundesrat ist ermächtigt, die Verwendung bestimmter Stoffe bei der Herstellung von weinhaltigen Getränken, Schaumwein oder Kognak zu beschränken oder zu untersagen, sowie bezüglich der Herstellung von Schaumwein und Kognak zu bestimmen, welche Stoffe Verwendung finden dürfen und Vorschriften über die Verwendung zu erlassen.

§ 17. Schaumwein, der gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß eine Bezeichnung tragen, die das Land erkennbar macht, wo er auf Flaschen gefüllt worden ist; bei Schaumwein, dessen Kohlensäuregehalt ganz oder teilweise auf einem Zusatze fertiger Kohlensäure beruht, muß die Bezeichnung die Herstellungsart ersehen lassen. Dem Schaumwein ähnliche Getränke müssen eine Be-

zeichnung tragen, welche erkennen läßt, welche dem Weine ähnlichen Getränke zu ihrer Herstellung verwendet worden sind. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat. Abs. 2. Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

§ 18. Trinkbranntwein, dessen Alkohol nicht ausschließlich aus Wein gewonnen ist, darf im geschäftlichen Verkehr nicht als Kognak bezeichnet werden. Abs. 2. Trinkbranntwein, der neben Kognak Alkohol anderer Art enthält, darf als Kognakverschnitt bezeichnet werden, wenn mindestens $^1/_{10}$ des Alkohols aus Wein gewonnen ist. Abs. 3. Kognak und Kognakverschnitt müssen in 100 Raumteilen mindestens 38 Raumteile Alkohol enthalten. Abs. 4. Trinkbranntwein, der in Flaschen oder ähnlichen Gefäßen unter der Bezeichnung Kognak gewerbsmäßig verkauft oder feilgehalten wird, muß zugleich eine Bezeichnung tragen, welche das Land erkennbar macht, wo er für den Verbrauch fertiggestellt worden ist. Die näheren Vorschriften trifft der Bundesrat. Abs. 5. Die vom Bundesrate vorgeschriebenen Bezeichnungen sind auch in die Preislisten und Weinkarten sowie in die sonstigen im geschäftlichen Verkehr üblichen Angebote mit aufzunehmen.

*§ 19. Buchführung.*

*§ 20. Lagerung.*

*§ 21. Ueberwachung.*

*§§ 22, 23, 24 Aufsicht.*

§ 25. Der Vollzug des Gesetzes liegt den Landesregierungen ob. Abs. 2. Der Bundesrat stellt die zur Sicherung der Einheitlichkeit des Vollzugs erforderlichen Grundsätze, insbesondere für die Bestellung von geeigneten Sachverständigen und die Gewährleistung ihrer Unabhängigkeit fest. Er ist ermächtigt, Vorschriften für die jährliche Feststellung der Traubenernte sowie über Zeitpunkt, Form und Inhalt der nach § 3 Abs. 4 vorgeschriebenen Anzeige zu erlassen. Abs. 3. Die weiter erforderlichen Vorschriften zur Sicherung des Vollzugs werden durch die Landeszentralbehörden oder die von diesen ermächtigten Landesbehörden erlassen. Abs. 4. Die Landeszentralbehörden sind außerdem ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichskanzler die Grenzen der am Weinbau beteiligten Gebiete zu bestimmen (§ 3 Abs. 3). Abs. 5. Der Reichskanzler hat die Ausführung des Gesetzes zu überwachen und insbesondere auf Gleichmäßigkeit der Handhabung hinzuwirken.

*§§ 26—31. Strafbestimmungen.*

§ 32. Die Vorschriften anderer die Herstellung und den Vertrieb von Wein treffender Gesetze, insbesondere des Gesetzes, betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen, vom 14. Mai 1879, des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894 und des Gesetzes zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbes vom 27. Mai 1896 bleiben unberührt, soweit nicht die Vorschriften dieses Gesetzes entgegenstehen. Die Vorschriften der §§ 16, 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 finden auch bei Strafverfolgungen auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes Anwendung. Durch die Landesregierungen kann jedoch bestimmt werden, daß die auf Grund dieses Gesetzes auferlegten Geldstrafen in erster Linie zur Deckung der Kosten zu verwenden sind, die durch die Bestellung von Sachverständigen auf Grund des § 21 dieses Gesetzes entstehen. Die Verwendung erfolgt in diesem Falle durch die mit dem Vollzuge des Gesetzes betrauten Landeszentralbehörden, durch welche die etwa verbleibenden Ueberschüsse auf die nach § 17 des Gesetzes vom 14. Mai 1879 in Betracht kommenden Kassen zu verteilen sind.

§ 33. Der Bundesrat ist ermächtigt, im Großherzogtum Luxemburg gewonnene Erzeugnisse des Weinbaues den inländischen gleichzustellen, falls dort ein diesem Gesetz entsprechendes Weingesetz erlassen wird.

§ 34. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft. Abs. 2. Mit diesem Zeitpunkte tritt das Gesetz, betreffend den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken vom 24. Mai 1901 außer Kraft.

Bekanntmachung, betr. Bestimmungen zur Ausführung des Weingesetzes. Vom 9. Juli 1909. S. 549.

Bekanntmachung, betr. die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 30. Januar 1909. S. 263.

Viehseuchengesetz. Vom 26. Juni 1909. S. 519.

Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Landdampfkesseln. Vom 17. Dezember 1908. S. 3.

Gesetz über die Sicherung der Bauforderungen. Vom 1. Juni 1909. S. 449.

Erster Abschnitt. Allgemeine Sicherungsmaßregeln.

§ 1. Der Empfänger von Baugeld ist verpflichtet, das Baugeld zur Befriedigung solcher Personen, die an der Herstellung des Baues auf Grund eines Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrags beteiligt sind, zu verwenden. Eine anderweitige Verwendung des Baugeldes ist bis zu dem Betrage statthaft, in welchem der Empfänger aus anderen Mitteln Gläubiger der bezeichneten Art bereits befriedigt hat. Abs. 2. Ist der Empfänger selbst an der Herstellung beteiligt, so darf er das Baugeld in Höhe der Hälfte des angemessenen Wertes der von ihm in den Bau verwendeten Leistung oder, wenn die Leistung von ihm noch nicht in den Bau verwendet worden ist, der von ihm geleisteten Arbeit und der von ihm gemachten Auslagen für sich behalten. Abs. 3. Baugeld sind Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues in der Weise gewährt werden, daß zur Sicherung der Ansprüche des Geldgebers eine Hypothek oder Grundschuld an dem zu bebauenden Grundstücke dient oder die Uebertragung des Eigentums an dem Grundstück erst nach gänzlicher oder teilweiser Herstellung des Baues erfolgen soll. Als Geldbeträge, die zum Zwecke der Bestreitung der Kosten eines Baues gewährt werden, gelten insbesondere:

1) solche, deren Auszahlung oder nähere Bestimmung des Zwecks der Verwendung nach Maßgabe des Fortschreitens des Baues erfolgen soll, 2) solche, die gegen eine als Baugeldhypothek bezeichnete Hypothek gewährt werden.

§ 2. Zur Führung eines Baubuches ist verpflichtet, wer die Herstellung eines Neubaues unternimmt und entweder Baugewerbetreibender ist oder sich für den Neubau Baugeld gewähren läßt. Ueber jeden Neubau ist gesondert Buch zu führen. Abs. 2. Neubau im Sinne dieses Gesetzes ist die Errichtung eines Gebäudes auf einer Baustelle, die zur Zeit der Erteilung der Bauerlaubnis unbebaut oder nur mit Bauwerken untergeordneter Art oder mit solchen Bauwerken besetzt ist, welche zum Zwecke der Errichtung des Gebäudes abgebrochen werden sollen. Abs. 3. Aus dem Baubuch müssen sich ergeben: 1) die Personen, mit denen ein Werk-, Dienst- oder Lieferungsvertrag abgeschlossen ist, die Art der diesen Personen übertragenen Arbeiten und die vereinbarte Vergütung; 2) die auf jede Forderung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen; 3) die Höhe der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel und die Person des Geldgebers sowie Zweckbestimmung und Höhe derjenigen Beträge, die gegen Sicherstellung durch das zu bebauende Grundstück (§ 1 Abs. 3), jedoch nicht zur Bestreitung der Baukosten gewährt werden; 4) die einzelnen in Anrechnung auf die unter Ziffer 3 genannten Mittel an den Buchführungspflichtigen oder für seine Rechnung geleisteten Zahlungen und die Zeit dieser Zahlungen; 5) Abtretungen, Pfändungen oder sonstige Verfügungen über diese Mittel; 6) die Beträge, die der Buchführungspflichtige für eigene Leistung in den Bau aus diesen Mitteln entnommen hat. Abs. 4. Das Buch ist bis zum Ablaufe von fünf Jahren, von der Beendigung des letzteingetragenen Baues an gerechnet, aufzubewahren.

§ 3. Die Vorschriften des § 2 finden auch auf Umbauten Anwendung, wenn für den Umbau Baugeld gewährt wird.

§ 4. Bei Neubauten ist der Bauleiter verpflichtet, an leicht sichtbarer Stelle einen Anschlag anzubringen, welcher den Stand, den Familiennamen und wenigstens einen ausgeschriebenen Vornamen sowie den Wohnort des Eigentümers und, falls dieser die Herstellung des Gebäudes oder eines einzelnen Teiles des Gebäudes einem Unternehmer übertragen hat, des Unternehmers in deutlich lesbarer und unverwischbarer Schrift enthalten muß. Wird der Bau von einer Firma als Eigentümer oder Unternehmer ausgeführt, so ist diese und deren Niederlassungsort anzugeben.

§ 5. Baugeldempfänger, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 1 Abs. 1 bezeichnete Gläubiger zurzeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung

benachteiligt sind, werden mit Gefängnis nicht unter einem Monat bestraft, wenn sie vorsätzlich zum Nachteile der bezeichneten Gläubiger den Vorschriften des § 1 zuwider gehandelt haben. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann die Strafe bis auf einen Tag Gefängnis ermäßigt oder auf Geldstrafe bis zu 3000 M. erkannt werden.

§ 6. Zur Führung eines Baubuches verpflichtete Personen, welche ihre Zahlungen eingestellt haben oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist und deren im § 2 Abs. 3 Z. 1 bezeichnete Gläubiger zurzeit der Zahlungseinstellung oder der Konkurseröffnung benachteiligt sind, werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft, wenn sie das vorgeschriebene Baubuch zu führen unterlassen, oder es verheimlicht, vernichtet oder so unordentlich geführt haben, daß es keine genügende Uebersicht, insbesondere über die Verwendung der zur Bestreitung der Baukosten zugesicherten Mittel gewährt.

§ 7. Mit Geldstrafe bis zu 150 M. und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen wird bestraft, wer den Vorschriften des § 4 zuwiderhandelt.

§ 8. Die Vorschriften dieses Abschnitts finden auf Bauten, die bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes begonnen sind, keine Anwendung.

Zweiter Abschnitt. Dingliche Sicherung der Bauforderungen.

*Die Vorschriften dieses Abschnittes finden Anwendung nur in den durch landesherrliche Verordnung bestimmten Gemeinden. Vor Erlassung der landesherrlichen Verordnung ist die Gemeinde, die amtliche Handelsvertretung, die Handwerkskammer des Bezirkes und die gesetzliche Arbeitervertretung zu hören. Die Vorschriften betreffen Baubeginn, Baugläubiger, die Bauhypothek und Baugeldhypothek, Sicherheitsleistung und die Errichtung von Bauschöffenämtern.*

## Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 31. Mai 1909. S. 471.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien, in denen regelmäßig fünf oder mehr Arbeiter beschäftigt werden, müssen für die im Freien beschäftigten Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen ausreichend große und wetterdichte Räume vorhanden sein, welche genügend erhellt, mit einem dichten Fußboden versehen und bei kalter Witterung geheizt sind; sie müssen für jeden dauernd beschäftigten Arbeiter einen Sitzplatz enthalten. Auch müssen Vorrichtungen zum Wärmen der Speisen vorhanden sein. Abs. 2. Die Unterkunftsräume sind täglich zu reinigen; sie dürfen nicht als Lager- oder Aufbewahrungsräume benutzt werden.

§ 2. In den in § 1 bezeichneten Betrieben müssen den Anforderungen der Gesundheitspflege und des Anstandes entsprechende Bedürfnisanstalten in ausreichender Zahl vorhanden sein.

§ 3. Für solche Steinbrüche und Steinhauereien, in denen regelmäßig weniger als fünf Arbeiter beschäftigt werden, behält es bei der Befugnis der zuständigen Behörden, im Wege der Verfügung oder Anordnung oder durch Polizeiverordnungen (§§ 120d, 120e der Gewerbeordnung) Einrichtungen der in §§ 1, 2 bezeichneten Art vorzuschreiben, sein Bewenden.

§ 4. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen für die im Freien arbeitenden Steinhauer, Schrotschläger, Kleinschläger, Klarschläger und Pflastersteinkipper (Pflastersteinschläger) zum Schutze gegen die Unbilden der Witterung entweder Schutzdächer über den Arbeitsplätzen oder Arbeitsbuden errichtet werden. Die Arbeitsbuden müssen nach drei Seiten hin, insbesondere nach derjenigen der Hauptwindrichtung, geschlossen werden können.

§ 5. In Steinbrüchen und Steinhauereien sind für die Arbeiter gesundes Trinkwasser oder andere geeignete Getränke vom Arbeitgeber in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen. Abs. 2. Die in § 3 bezeichneten Behörden können anordnen, daß die Arbeitgeber den Arbeitern nicht gestatten dürfen, Branntwein in den Betrieb einzubringen.

Besondere Bestimmungen für Sandsteinarbeiter.

§ 6. In Steinbrüchen und Steinhauereien müssen die Arbeiter bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein mindestens 2 m voneinander entfernt sein.

§ 7. Zur tunlichsten Vermeidung der Staubentwicklung müssen in Steinhauereien bei der Sandsteinbearbeitung, sofern dies nicht aus technischen Rücksichten unzulässig ist, die Werkstücke und bei warmer und trockener Witterung auch die Arbeitsplätze und die Fußböden der Arbeitsbuden und Werkstätten feucht gehalten werden. Abs. 2. Die Arbeitsbuden und Werkstätten sind täglich von Abfall und Schutt, ihre Fußböden ebenso unter ausreichender Anfeuchtung von Staub zu reinigen. Abs. 3. Das erforderliche Wasser ist vom Arbeitgeber zur Verfügung zu stellen.

§ 8. Den in § 3 bezeichneten Behörden bleibt es überlassen, gleiche Bestimmungen wie die hinsichtlich der Sandsteinarbeiter vorgesehenen auch für Arbeiter zu treffen, welche bei der Gewinnung von Dolorit oder ähnlichen Gesteinsarten, die scharfkantigen Staub entwickeln, beschäftigt werden.

Beschäftigung erwachsener Arbeiter.

§ 9. In Steinbrüchen dürfen Arbeiter, die bei der Steingewinnung (dem Brechen, dem Unterschrämen, dem Hohlmachen, dem Herstellen und Besetzen von Bohrlöchern, dem Sprengen u. dgl.), wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden. Abs. 2. In Steinbrüchen und Steinhauereien dürfen Arbeiter, die bei dem Bossieren oder der weiteren Bearbeitung von Sandstein, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, verwendet werden, nicht länger als 9 Stunden täglich beschäftigt werden. Abs. 3. Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen können von der unteren Verwaltungsbehörde zugelassen werden für Arbeiten, welche in Notfällen oder im öffentlichen Interesse unverzüglich vorgenommen werden müssen. Die Erlaubnis darf nicht für mehr als 2 Stunden täglich und höchstens auf die Dauer von 14 Tagen erteilt werden.

Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern.

§ 10. In Steinbrüchen dürfen Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht bei Abräumungsarbeiten, bei der Steingewinnung (§ 9 Abs. 1) oder der Rohaufarbeitung von Steinen beschäftigt werden. Als Rohaufarbeitung im Sinne dieser Bestimmungen gilt auch die Herstellung von Chausseesteinen (Schotter, Klarschlag, Knackschlag, Kleinschlag) in solchen Betrieben. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile desselben gestatten, daß Arbeiterinnen über 18 Jahre mit der Herstellung von Chausseesteinen beschäftigt werden; die Dauer der Beschäftigung im Steinbruche darf in diesem Falle 6 Stunden täglich nicht übersteigen. Abs. 2. In Steinhauereien dürfen jugendliche Arbeiter nicht bei der trockenen Bearbeitung von Sandstein, Arbeiterinnen auch nicht mit anderen Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie der Einwirkung von Steinstaub ausgesetzt sind. Falls jugendliche Arbeiter, wenn auch nur während eines Teiles des Tages, zur Bearbeitung von feuchtem Sandsteine verwendet werden, so dürfen sie nicht länger als 9 Stunden täglich beschäftigt werden. Abs. 3. Außerdem dürfen in Steinbrüchen und Steinhauereien Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter nicht beim Transport oder Verladen von Abraum, Steinen oder Abfall beschäftigt werden. Für Schieferbrüche kann die höhere Verwaltungsbehörde Ausnahmen dahin zulassen, daß jugendliche Arbeiter beim Transport oder Verladen von Steinen mit ihren Kräften angemessenen Arbeiten beschäftigt werden dürfen.

Schlußbestimmungen.

§ 11. Als Steinhauereien gelten im Sinne der vorstehenden Bestimmungen auch solche Betriebe, in welchen die über die Rohaufarbeitung hinausgehende Bearbeitung der Werkstücke im Steinbruch erfolgt. Abs. 2. Die Bestimmungen der §§ 1, 2, 12 finden auf solche Fälle keine Anwendung, in welchen Steinhauer außerhalb einer regelmäßigen Betriebsstätte, z. B. auf Bauten, vorübergehend beschäftigt werden.

§ 12. In Steinbrüchen und Steinhauereien ist an einer in die Augen fallenden Stelle eine Tafel auszuhängen, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 1—5, 9—11 wiedergibt. Abs. 2. In solchen Steinbrüchen und Steinhauereien,

in denen Sandstein gewonnen oder bearbeitet wird, muß die Tafel (Abs. 1) außerdem die Bestimmungen der §§ 6, 7 wiedergeben.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Juli 1909 in Kraft und an die Stelle der Bekanntmachung vom 20. März 1902.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Steinbrüchen und Steinhauereien (Steinmetzbetrieben). Vom 8. Dezember 1909. S. 971.

Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 3. Juli 1909. S. 543.

§ 1. Die Arbeitsräume, in denen Thomasschlacke zerkleinert oder gemahlen wird, und die Niederlagen von Thomasschlackenmehl, in denen dieses nicht dauernd in geschlossenen Säcken verbleibt, müssen geräumig und so eingerichtet sein, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechsel stattfindet. Abs. 2. Sie müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes gestattet.

§ 2. Die Vorzerkleinerung der Schlacke von Hand darf nicht in den Aufgaberäumen für die Feinmühlen, sondern muß entweder im Freien oder in Schuppen vorgenommen werden, die auf allen Seiten offen sind.

§ 3. Die zur maschinellen Vorzerkleinerung der Schlacke dienenden Apparate sowie die Feinmühlen und anderen Apparate, die bei der Herstellung von Thomasschlackenmehl Verwendung finden, müssen so eingerichtet sein, daß ein Austritt des Staubes in die Arbeitsräume tunlichst vermieden wird. Sie müssen, sofern nicht durch andere Vorkehrungen eine Verstäubung nach außen verhindert ist, mit wirksamen Vorrichtungen zur Absaugung und zum Auffangen des Staubes versehen sein.

§ 4. Die Zuführung des Mahlgutes sowie dessen Aufgeben an die im § 3 bezeicheten Apparate und an die Feinmühlen muß so eingerichtet sein, daß eine Staubentwicklung tunlichst verhütet wird. Abs. 2. Wird die Schlacke den Feinmühlen in Transportgefäßen zugeführt, so muß die Beschickung so eingerichtet sein, daß die Transportgefäße unmittelbar über den Aufgabetrichtern entleert werden und daß, z. B. durch teilweise Ummantelnng der Aufgabestellen und durch Staubabsaugung das Eindringen von Staub in die Arbeitsräume tunlichst verhindert wird.

§ 5. Die Außenwandungen und Fugen der Mühlen, der Zerkleinerungs- und sonstigen staubentwickelnden Apparate, der Staubleitungen, Staubkammern und Filteranlagen müssen staubdicht sein; entstehende Undichtigkeiten sind sofort zu beseitigen. Abs. 2. Die Staubleitungen, Staubkammern und Filteranlagen müssen so eingerichtet sein, daß sie im regelmäßigen Betrieb von außen gereinigt und entleert werden können.

§ 6. Reparaturarbeiten an den in § 5 bezeichneten Apparaten und Einrichtungen, bei denen die Arbeiter der Einwirkung von Schlackenstaub ausgesetzt sind, darf der Arbeitgeber nur von solchen Arbeitern ausführen lassen, welche von ihm gelieferte, zweckmäßig eingerichtete Respiratoren oder andere, Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher usw. tragen.

§ 7. Daß Schlackenmehl darf nur unter Vorsichtsmaßregeln so aus den Mühlen und Staubkammern entleert und in die zur Lagerung losen Mehles dienenden Räume (Silos) verbracht werden, daß eine Staubentwicklung tunlichst verhindert wird.

§ 8. Die Abfüllung des Mehles in Säcke (Absackung) an den Ausläufen der Mühlen, der Transporteinrichtungen und Staubkammern darf nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

*§ 9. Beschaffenheit der Säcke und Lagerung.*

§ 10. Als lose Masse darf Mehl nur in besonderen Lagerräumen (Silos) aufbewahrt werden, die gegen alle anderen Betriebsräume dicht abgeschlossen sind. Abs. 2. Es müssen Einrichtungen dahin getroffen sein, daß ein Betreten der Silos bei ihrer Entleerung und beim Abfüllen des in ihnen lose gelagerten Mehles in Säcke vermieden wird. Abs. 3. Die Absackung des Mehles darf nur unter der Wirkung einer ausreichenden Absaugevorrichtung erfolgen.

§ 11. Die Fußböden der in § 1 bezeichneten Räume sind, sofern Arbeiter darin beschäftigt werden, vor Beginn jeder Arbeitsschicht oder während jeder Schicht in einer Arbeitspause zu reinigen. Während des Reinigens darf den

damit nicht beschäftigten Arbeitern der Aufenthalt in diesen Räumen nicht gestattet werden. Abs. 2. Wird die Reinigung auf trockenem Wege vorgenommen, so darf sie der Arbeitgeber nur von solchen Arbeitern ausführen lassen, welche von ihm gelieferte, zweckmäßig eingerichtete Respiratoren oder andere, Mund und Nase schützende Vorrichtungen, wie feuchte Schwämme, Tücher usw. tragen.

§ 12. Der Arbeitgeber darf nicht gestatten, daß die Arbeiter Branntwein mit in die Anlage bringen.

§ 13. In einem staubfreien Teile der Anlage muß für die Arbeiter ein Wasch- und Ankleideraum und getrennt davon ein Speiseraum vorhanden sein. Diese Räume müssen sauber und staubfrei gehalten und während der kalten Jahreszeit geheizt werden. Abs. 2. In dem Wasch- und Ankleideraum müssen Wasser, Seife und Handtücher, sowie Einrichtungen zur Verwahrung derjenigen Kleidungsstücke, welche vor Beginn der Arbeit abgelegt werden, in ausreichender Menge vorhanden sein. Abs. 3. Der Arbeitgeber hat seinen Arbeitern Gelegenheit zu geben, täglich vor dem Verlassen der Arbeit in einem innerhalb der Betriebsanlage gelegenen, während der kälteren Jahreszeit geheizten Baderaum ein warmes Bad zu nehmen.

§ 14. In denjenigen Räumen der Anlage, in welche Thomasschlacke oder Thomasschlackenmehl lose eingebracht wird, darf Arbeiterinnen sowie männlichen Arbeitern unter 18 Jahren die Beschäftigung und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Abs. 2. Ferner dürfen zum Klopfen gebrauchter Säcke Arbeiter unter 18 Jahren nicht verwendet werden.

§ 15. Die Beschäftigung der Arbeiter, welche beim Zerkleinern oder Mahlen der Thomasschlacke sowie beim Abfüllen, dem losen Lagern oder dem Verladen des Thomasschlackenmehls verwendet werden, darf täglich die Dauer von 10 Stunden nicht überschreiten. Zwischen den Arbeitsstunden müssen Pausen von einer Gesamtdauer von mindestens 2 Stunden, darunter eine Pause von mindestens 1 Stunde gewährt werden. Abs. 2. Sofern die Arbeiter täglich nicht länger als 7 Stunden beschäftigt werden, und die Dauer ihrer durch eine Pause nicht unterbrochenen Arbeitszeit 4 Stunden nicht überschreitet, braucht nur eine Pause von mindestens einstündiger Dauer gewährt zu werden.

§ 16. Der Arbeitgeber darf zu den im § 15 bezeichneten Arbeiten nur solche Personen einstellen, welche die Bescheinigung eines von der höheren Verwaltungsbehörde dazu ermächtigten, dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) namhaft zu machenden Arztes darüber beibringen, daß bei ihnen Krankheiten der Atmungsorgane oder Alkoholismus nicht nachweisbar sind. Die Bescheinigungen sind zu sammeln, aufzubewahren und dem Aufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) auf Verlangen vorzulegen. Diesem Arzte hat der Arbeitgeber auch die dauernde Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter dergestalt zu übertragen, daß der Arzt mindestens einmal monatlich die Arbeiter im Betriebe aufzusuchen und bei ihnen auf Anzeichen etwa vorhandener Erkrankungen der Atmungsorgane und auf Anzeichen des Alkoholismus zu achten hat. Der Arbeitgeber darf Arbeiter, die nach ärztlichem Urteil solcher Erkrankungen oder des Alkoholismus verdächtig sind, zur Beschäftigung mit den im § 15 bezeichneten Arbeiten nicht zulassen. Arbeiter, die sich gegenüber den Einwirkungen des Thomasschlackenstaubes besonders empfindlich erweisen, sind dauernd von jenen Beschäftigungen auszuschließen.

§ 17. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, zur Kontrolle über den Wechsel und Bestand sowie über den Gesundheitszustand der Arbeiter ein Buch zu führen oder durch einen Betriebsbeamten führen zu lassen. Er ist für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Eintragungen, soweit sie nicht etwa von einem Arzt bewirkt werden, verantwortlich. Abs. 2. Dieses Kontrollbuch muß enthalten: 1) den Namen dessen, der das Buch führt; 2) den Namen des mit der Ueberwachung des Gesundheitszustandes der Arbeiter beauftragten Arztes; 3) Vor- und Zunamen, Alter, Wohnort, Tag des Ein- und des Austritts jedes Arbeiters sowie die Art seiner Beschäftigung; 4) den Tag und die Art der Erkrankung eines Arbeiters; 5) den Tag der Genesung oder des Todes; 6) die Tage und Ergebnisse der im § 16 vorgeschriebenen allgemeinen ärztlichen Untersuchungen. Abs. 3. Das Kontrollbuch ist dem Gewerbeaufsichtsbeamten (§ 139 b der Gewerbeordnung) sowie dem zuständigen Medizinalbeamten auf Verlangen vorzulegen.

§ 18. Der Arbeitgeber hat für die Arbeiter verbindliche Bestimmungen

darüber zu erlassen, daß die Arbeiter weder Branntwein in die Anlage noch Nahrungsmittel in die Arbeitsräume mitnehmen dürfen, und daß das Einnehmen der Mahlzeiten nur außerhalb der Arbeitsräume gestattet ist. Abs. 2. In den zu erlassenden Bestimmungen ist vorzusehen, daß Arbeiter, die trotz wiederholter Warnung diesen Bestimmungen zuwiderhandeln, vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit und ohne Aufkündigung entlassen werden können. Abs. 3. Ist für einen Betrieb eine Arbeitsordnung erlassen (§ 134a der Gerwerbeordnung) so sind diese Bestimmungen in die Arbeitsordnung aufzunehmen.

§ 19. In jedem Arbeitsraume, sowie in dem Ankleide- und dem Speiseraume, muß eine Abschrift oder ein Abdruck der §§ 1—18 dieser Vorschriften an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

§ 20. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachungen des Reichskanzlers vom 25. April 1899 und 15. November 1903 verkündeten Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen, in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird.

Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb gewerblicher Anlagen in denen Thomasschlacke gemahlen oder Thomasschlackenmehl gelagert wird. Vom 17. Dezember 1909. S. 978.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Gemüse- oder Obstkonserven, sowie von Gemüse- oder Obstpräserven. Vom 25. November 1909. S. 965.

*Für Betriebe mit in der Regel mindestens 10 Arbeitern.*

I. Abweichend von den Vorschriften des § 137, Abs. 1, 2, 4 der Gewerbeordnung dürfen Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Werktagen an höchstens 60 Tagen im Kalenderjahr unter den nachstehenden Bedingungen beschäftigt werden. Dabei wird jeder Tag angerechnet, an dem auch nur eine Arbeiterin abweichend von einer jener Vorschriften beschäftigt wird. 1) Die Beschäftigung darf nicht vor $4^1/_2$ Uhr morgens beginnen und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern. Findet die Beschäftigung am Sonnabend oder am Vorabend eines Festtages statt, so ist sie über $7^1/_2$ Uhr abends hinaus nur unter der Bedingung gestattet, daß die in dieser Weise beschäftigten Arbeiterinnen am folgenden Sonn- und Festtag arbeitsfrei bleiben. 2) Die tägliche Arbeitszeit darf 13 Stunden nicht überschreiten. 3) Die ununterbrochene Ruhezeit muß mindestens $8^1/_2$ Stunden betragen. 4) An einer in die Augen fallenden Stelle der Betriebsstätte ist eine Tafel auszuhängen, auf welcher der Betriebsunternehmer oder der von ihm Beauftragte an jedem Tage, an dem Arbeiterinnen abweichend von einer der Vorschriften des § 137 Abs. 1, 2, 4 beschäftigt werden, vor dem Beginn der Ueberarbeit das Datum und nach ihrer Beendigung die Zahl der Arbeitsstunden der am längsten beschäftigten Arbeiterinnen, sowie Beginn und Ende der Nachtruhe, mit Tinte einzutragen hat. Diese Tafel ist für jedes Kalenderjahr zu erneuern und darf nicht vor Ablauf des Kalenderjahres von ihrer Stelle entfernt werden.

II. Die Befugnis der unteren Verwaltungsbehörden, nach Maßgabe des § 138a Abs. 5 in Verbindung mit 105c Abs. 1 No. 3 der Gewerbeordnung Ueberarbeit zu Reinigungszwecken zu gestatten, bleibt unberührt.

III. In den Räumen, in denen Ueberarbeit stattfindet, muß auf oder neben der durch § 138 Abs. 2 der Gewerbeordnung vorgeschriebenen Tafel ein Aushang angebracht sein, der in deutlicher Schrift die Besimmungen unter I widergibt.

IV. Diese Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft und an die Stelle der Bestimmungen vom 11. März 1898 und vom 1. Mai 1908. Sie gelten bis zum 31. Dezember 1919.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen in Betrieben zur Herstellung von Fischkonserven. Vom 25. November 1909. S. 966.

*Entsprechend der vorstehenden Bekanntmachung mit der Abweichung, daß Arbeiterinnen über 16 Jahre an den Sonnabenden und den Vorabenden von Festtagen*

*nur bis $7^1/_2$ Uhr abends beschäftigt werden dürfen und die Beschäftigung nicht vor 6 Uhr morgens beginnen und nicht länger als bis 10 Uhr abends dauern darf. Die höhere Verwaltungsbehörde kann für ihren Bezirk oder Teile davon bestimmen, daß bei der Verarbeitung von Seefischen, die den Gewerbeunternehmern unmittelbar von den Fischern alsbald nach ihrer Ankunft mit den Booten geliefert werden, § 137 Abs. 1 der Gewerbeordnung auf die Beschäftigung von Arbeiterinnen über 16 Jahre keine Anwendung findet.*

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen. Vom 25. November 1909. S. 968.

I. In Anlagen, die zur Herstellung von Zichorie dienen, darf Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern in Räumen, in welchen Darren im Betriebe sind, während der Dauer des Betriebs eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden.

II. In Anlagen mit Räumen der unter I bezeichneten Art muß in denjenigen Räumen, in welchen Arbeiterinnen oder jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift oder ein Abdruck der Bestimmungen unter I an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

III. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Januar 1902 verkündeten Bestimmungen.

Bekanntmachung, betr. die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter bei der Bearbeitung von Faserstoffen, Tierhaaren, Abfällen oder Lumpen. Vom 8. Dezember 1909. S. 969.

I. In Hechelräumen, in Räumen, in welchen Maschinen zum Oeffnen, Lockern, Zerkleinern, Entstäuben, Anfetten oder Mengen von rohen oder abgenutzten Faserstoffen, von Tierhaaren oder von Abfällen im Betriebe sind, sowie in Räumen, in welchen Tierhaare durch Handarbeit entstäubt oder gelockert (gefacht) werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Abs. 2. Die Karden (Krempel) für Wolle und Baumwolle fallen unter die vorstehende Bestimmung nicht. Abs. 3. Auf Anlagen, in denen in der Regel weniger als 10 Arbeiter beschäftigt werden, und durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität usw.) bewegte Triebwerke nicht oder bloß vorübergehend zur Verwendung kommen, findet die Bestimmung des Abs. 1 keine Anwendung.

II. In Räumen, in denen Lumpen geöffnet, getrennt, zerrissen, entstäubt, angefettet, gemengt, sortiert oder gepackt werden, darf jugendlichen Arbeitern während des Betriebes eine Beschäftigung nicht gewährt und der Aufenthalt nicht gestattet werden. Abs. 2. Die höhere Verwaltungsbehörde kann gestatten, daß in solchen Räumen, in welchen geeignete, mechanisch wirkende Staubabsaugevorrichtungen vorhanden sind, jugendliche Arbeiter beim Oeffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben und Mengen der Lumpen, sofern dies von Hand geschieht, sowie beim Sortieren und Packen von Lumpen beschäftigt werden.

III. In Betrieben mit Räumen der unter I Abs. 1, 2 fallenden Art muß in denjenigen Räumen, in welchen jugendliche Arbeiter beschäftigt werden, eine Abschrift oder ein Abdruck der Bestimmungen unter I, II an einer in die Augen fallenden Stelle aushängen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1910 in Kraft und an die Stelle der durch die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 27. Februar 1903 verkündeten Bestimmungen. Abs. 2. Auf jugendliche Arbeiter, die gegenwärtig beim Oeffnen, Trennen, Zerreißen, Entstäuben oder Mengen der Lumpen von Hand sowie beim Sortieren oder Packen von Lumpen beschäftigt sind, findet die Bestimmung unter II Abs. 1 keine Anwendung.

Bekanntmachung, betr. den Betrieb der Zinkhütten. Vom 8. Dezember 1909. S. 971.

Die §§ 9, 10 der Bekanntmachung, betr. die Einrichtung und den Betrieb der Zinkhütten, vom 6. Februar 1900, bleiben bis zum 1. Januar 1911 in Kraft.

Gesetz, betr. die Preisfeststellung beim Markthandel mit Schlachtvieh. Vom 8. Februar 1909. S. 269.

§ 1. Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Schlachtviehmärkte zum Zwecke der Feststellung von Preis und Gewicht der Tiere Vorschriften zu erlassen und Einrichtungen anzuordnen. Abs. 2. Die hierdurch entstehenden Kosten fallen dem Unternehmer des Marktes zur Last; der § 68 der Gewerbeordnung findet Anwendung. Abs. 3. Vorschriften, durch welche die Feststellung von Preisen nach Schlachtgewicht verboten wird, dürfen, sofern diese Feststellungen auf tatsächlichen Unterlagen und nicht lediglich auf Schätzungen beruhen, auf Grund dieses Gesetzes nicht erlassen werden. Abs. 4. Schriftstücke, deren Ausstellung auf Grund des Abs. 1 angeordnet ist, sind stempelfrei.

§ 2. Die Landeszentralbehörden sind befugt, für Orte, an denen eine Regelung auf Grund des § 1 getroffen ist, und für deren Umgebung marktähnliche Veranstaltungen für Vieh zu untersagen und den Handel mit Vieh außerhalb des Marktplatzes während des Markttags sowie an dem voraufgehenden und dem nachfolgenden Tage zu verbieten.

§ 3. Wer den auf Grund der §§ 1 und 2 erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft.

Bekanntmachung, betr. Aenderungen der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 29. Dezember 1908. S. 1. Entsprechende Bekanntmachungen vom 19. Januar 1909, S. 261, vom 6. Februar 1909, S. 275, vom 27. Februar 1909, S. 279 und vom 23. März 1909, S. 334.

Bekanntmachung, betr. die Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 23. Dezember 1908. S. 93.

Bekanntmachung, betr. die dem Internationalen Uebereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste. Vom 5. Januar 1909, S. 209. Entsprechende Bekanntmachungen vom 3. März 1909, S. 280, vom 26. April 1909, S. 434, vom 2. Juni 1909, S. 474, vom 14. Juni 1909, S. 513, vom 16. Juli 1909, S. 771, vom 5. November 1909, S. 962 und vom 18. Dezember 1909, S. 992.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung und Aenderung der Anlage C zur Eisenbahnverkehrsordnung. Vom 1. April 1909, S. 337. Entsprechende Bekanntmachungen vom 1. Mai 1909, S. 435, vom 13. Juli 1909, S. 769, vom 28. Juli 1909, S. 901, vom 10. September 1909, S. 923, vom 7. Oktober 1909, S. 935, vom 26. Oktober 1909, S. 939 und vom 8. Dezember 1909, S. 974.

Bekanntmachung, betr. allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die Anlegung von Schiffsdampfkesseln. Vom 17. Dezember 1908, S. 51.

Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Maschinisten auf Seedampfschiffen der deutschen Handelsflotte. Vom 7. Januar 1909, S. 210.

Bekanntmachung, betr. den Befähigungsnachweis und die Prüfung der Seeschiffer und Seesteuerleute auf deutschen Kauffahrteischiffen. Vom 24. Juli 1909, S. 892.

Bekanntmachung, betr. Ergänzung der Vorschriften über die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 16. Juni 1903. Vom 7. Januar 1909, S. 247.

Bekanntmachung, betr. die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. Vom 21. Mai 1909, S. 445.

Bekanntmachung, betr. Krankenfürsorge auf Kauffahrteischiffen. Vom 21. Mai 1909, S. 446.

Bekanntmachung, betr. Vorschriften über Auswandererschiffe. Vom 3. August 1909, S. 904.

Gesetz zur Ergänzung der Gesetze, betr. Postdampfschiffsverbindungen mit überseeischen Ländern. Vom 8. März 1909, S. 317.

Der Reichskanzler wird in Abänderung des Gesetzes vom 3. Juni 1908 ermächtigt, dem Unternehmer der auf Grund des Gesetzes vom 13. April 1898 eingerichteten Postdampfschiffsverbindung mit Ostasien und Australien für den Betrieb a) einer vierwöchentlichen Verbindung zwischen dem Schutzgebiete Neu-Guinea einerseits und Hongkong sowie dem australischen Festland anderseits und b) der wiedereinzurichtenden, in dem Vertrage mit dem Norddeutschen Lloyd vom $\frac{\text{30. Oktober}}{\text{12. September}}$ 1898 im Artikel 1 Abs. 1 unter A 4 vorgesehenen Anschlußlinie von Singapore nach dem Schutzgebiete Neu-Guinea vom 1. April 1909 ab an Stelle der in dem Gesetze vom 3. Juni 1908 vorgesehenen Erhöhung der Reichsbeihilfe um jährlich 230 000 Mark eine solche um 500 000 Mark jährlich zu bewilligen.

Gesetz über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Vom 3. Mai 1909, S. 437.

*I. Verkehrsvorschriften.*

II. Haftpflicht.

§ 7. Wird bei dem Betrieb eines Kraftfahrzeuges ein Mensch getötet, der Körper oder die Gesundheit eines Menschen verletzt oder eine Sache beschädigt, so ist der Halter des Fahrzeugs verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Abs. 2. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Unfall durch ein unabwendbares Ereignis verursacht wird, das weder auf einem Fehler in der Beschaffenheit des Fahrzeugs noch auf einem Versagen seiner Vorrichtungen beruht. Als unabwendbar gilt ein Ereignis insbesondere dann, wenn es auf das Verhalten des Verletzten oder eines nicht bei dem Betriebe beschäftigten Dritten oder eines Tieres zurückzuführen ist und sowohl der Halter als der Führer des Fahrzeugs jede nach den Umständen des Falles gebotene Sorgfalt beobachtet hat. Abs. 3. Wird das Fahrzeug ohne Wissen und Willen des Fahrzeughalters von einem anderen in Betrieb gesetzt, so ist dieser an Stelle des Halters zum Ersatze des Schadens verpflichtet.

§ 8. Die Vorschriften des § 7 finden keine Anwendung: 1) wenn zur Zeit des Unfalls der Verletzte oder die beschädigte Sache durch das Fahrzeug befördert wurde oder der Verletzte bei dem Betriebe des Fahrzeugs tätig war; 2) wenn der Unfall durch ein Fahrzeug verursacht wurde, das nur zur Beförderung von Lasten dient und auf ebener Bahn eine auf 20 km begrenzte Geschwindigkeit in der Stunde nicht übersteigen kann.

§ 9. Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Verletzten mitgewirkt, so finden die Vorschriften des § 254 BGB. mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Beschädigung einer Sache das Verschulden desjenigen, welcher die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, dem Verschulden des Verletzten gleichsteht.

§ 10. Im Falle der Tötung ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten einer versuchten Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Getötete dadurch erlitten hat, daß während der Krankheit seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten war. Der Ersatzpflichtige hat außerdem die Kosten der Beerdigung demjenigen zu ersetzen, dem die Verpflichtung obliegt, diese Kosten zu tragen. Abs. 2. Stand der Getötete zur Zeit der Verletzung zu einem Dritten in einem Verhältnisse, vermöge dessen er diesem gegenüber kraft Gesetzes unterhaltspflichtig war oder unterhaltspflichtig werden konnte, und ist dem Dritten infolge der Tötung das Recht auf

Unterhalt entzogen, so hat der Ersatzpflichtige dem Dritten insoweit Schadensersatz zu leisten, als der Getötete während der mutmaßlichen Dauer seines Lebens zur Gewährung des Unterhaltes verpflichtet gewesen sein würde. Die Ersatzpflicht tritt auch dann ein, wenn der Dritte zurzeit der Verletzung erzeugt, aber noch nicht geboren war.

§ 11. Im Falle der Verletzung des Körpers oder der Gesundheit ist der Schadensersatz durch Ersatz der Kosten der Heilung sowie des Vermögensnachteils zu leisten, den der Verletzte dadurch erleidet, daß infolge der Verletzung zeitweise oder dauernd seine Erwerbsfähigkeit aufgehoben oder gemindert oder eine Vermehrung seiner Bedürfnisse eingetreten ist.

§ 12. Der Ersatzpflichtige haftet: 1) im Falle der Tötung oder Verletzung eines Menschen nur bis zu einem Kapitalbetrag von 50000 M. oder bis zu einem Rentenbetrag von jährlich 3000 M.; 2) im Falle der Tötung oder Verletzung mehrerer Menschen durch dasselbe Ereignis, unbeschadet der in No. 1 bestimmten Grenze, nur bis zu einem Kapitalbetrage von insgesamt 150000 M. oder bis zu einem Rentenbetrage von insgesamt 9000 M.; 3) im Falle der Sachbeschädigung, auch wenn durch dasselbe Ereignis mehrere Sachen beschädigt werden, nur bis zum Betrage von 10000 M. Abs. 2. Uebersteigen die Entschädigungen, die mehreren auf Grund desselben Ereignisses nach Abs. 1 No. 1, 3 zu leisten sind, insgesamt die in No. 2, 3 bezeichneten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Entschädigungen in dem Verhältnisse, in welchem ihr Gesamtbetrag zu dem Höchstbetrag steht.

§ 13. Der Schadensersatz wegen Aufhebung oder Minderung der Erwerbsfähigkeit und wegen Vermehrung der Bedürfnisse des Verletzten sowie der nach § 10 Abs. 2 einem Dritten zu gewährende Schadensersatz ist für die Zukunft durch Entrichtung einer Geldrente zu leisten. Abs. 2. Die Vorschriften des § 843 Abs. 2—4 BGB. und des § 708 No. 6 ZPO. finden entsprechende Anwendung. Das gleiche gilt für die dem Verletzten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 3 und für die dem Dritten zu entrichtende Geldrente von der Vorschrift des § 850 Abs. 1 No. 2 ZPO. Abs. 3. Ist bei der Verurteilung des Verpflichteten zur Entrichtung einer Geldrente nicht auf Sicherheitsleistung erkannt worden, so kann der Berechtigte gleichwohl Sicherheitsleistung verlangen, wenn die Vermögensverhältnisse des Verpflichteten sich erheblich verschlechtert haben; unter den gleichen Voraussetzungen kann er eine Erhöhung der im Urteil bestimmten Sicherheit verlangen.

§ 14. Die in den §§ 7—13 bestimmten Ansprüche auf Schadensersatz verjähren in zwei Jahren von dem Zeitpunkte an, in welchem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in 30 Jahren von dem Unfall an. Schweben zwischen dem Ersatzpflichtigen und dem Ersatzberichtigten Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Im übrigen finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Verjährung Anwendung.

§ 15. Der Ersatzberechtigte verliert die ihm auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes zustehenden Rechte, wenn er nicht spätestens innerhalb zweier Monate, nachdem er von dem Schaden und der Person des Ersatzpflichtigen Kenntnis erhalten hat, dem Ersatzpflichtigen den Unfall anzeigt. Der Rechtsverlust tritt nicht ein, wenn die Anzeige infolge eines von dem Ersatzberechtigten nicht zu vertretenden Umstandes unterblieben ist oder der Ersatzpflichtige innerhalb der bezeichneten Frist auf andere Weise von dem Schaden Kenntnis erhalten hat.

§ 16. Unberührt bleiben die reichsgesetzlichen Vorschriften, nach welchen der Fahrzeughalter für den durch das Fahrzeug verursachten Schaden in weiterem Umfange als nach den Vorschriften dieses Gesetzes haftet oder nach welchen ein anderer für den Schaden verantwortlich ist.

§ 17. Wird ein Schaden durch mehrere Kraftfahrzeuge verursacht und sind die beteiligten Fahrzeughalter einem Dritten kraft Gesetzes zum Ersatze des Schadens verpflichtet, so hängt im Verhältnisse der Fahrzeughalter zueinander die Verpflichtung zum Ersatze sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teile verursacht worden ist. Das gleiche gilt, wenn der

Schaden einem der beteiligten Fahrzeughalter entstanden ist, von der Haftpflicht, die für einen anderen von ihnen eintritt. Abs. 2. Die Vorschriften des Abs. 1 finden entsprechende Anwendung, wenn der Schaden durch ein Kraftfahrzeug und ein Tier oder durch ein Kraftfahrzeug und eine Eisenbahn verursacht wird.

§ 18. In den Fällen des § 7 Abs. 1 ist auch der Führer des Kraftfahrzeugs zum Ersatze des Schadens nach den Vorschriften der §§ 8—15 verpflichtet. Die Ersatzpflicht ist ausgeschlossen, wenn der Schaden nicht durch ein Verschulden des Führers verursacht ist. Abs. 2. Die Vorschrift des § 16 findet entsprechende Anwendung. Abs. 3. Ist in den Fällen des § 17 auch der Führer eines Fahrzeugs zum Ersatz des Schadens verpflichtet, so finden auf diese Verpflichtung in seinem Verhältnisse zu den Haltern und Führern der anderen beteiligten Fahrzeuge, zu dem Tierhalter oder Eisenbahnunternehmer die Vorschriften des § 17 entsprechende Anwendung.

§ 19. In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, in welchen durch Klage oder Widerklage ein Anspruch auf Grund der Vorschriften dieses Gesetzes geltend gemacht ist, wird die Verhandlung und Entscheidung letzter Instanz im Sinne des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetze dem Reichsgericht zugewiesen.

§ 20. Für Klagen, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das schädigende Ereignis stattgefunden hat.

*III. Strafvorschriften.*

Bestimmung über den Betrieb von Telegraphenanlagen auf fremden Schiffen in deutschen Hoheitsgewässern. Vom 12. Dezember 1909. S. 977.

(Schluß folgt.)

---

# Miszellen.

## XIX.

## Die Entwicklung des Preisniveaus und des Getreidebedarfs in England und Deutschland in den letzten Dezennien.

In der gleichen Weise wie seit einer Reihe von Jahren soll in dem Folgenden auf Grund der Hamburger und der Reichsstatistik die Preisentwicklung in den letzten Jahren untersucht werden.

Nach Tabelle I sind seit dem Vorjahre im Jahre 1908 Tee und Kakao stark im Werte gesunken. Doch war für Kakao im Jahre 1907 der Preis exzeptionell hoch, so daß 1908 noch nicht das Niveau seit 1900 wieder erreicht ist, sondern auf der Höhe von 1891—1900 steht. Tee war von 1905—07 wesentlich teurer, steht aber jetzt wieder unter dem Durchschnitt der früheren Dezennien 78 gegen 81,5 von 1891 bis 1900; während Kaffee seit 1901 geringere Schwankungen zeigte, aber auch auf einer tieferen Stufe verharrt, als es von 1847—1900 im Durchschnitt der Fall war, im Verhältnis von 60 : 36. Indigo hat seit 1900, wo infolge der Erfindung der künstlichen Herstellung im Großen ein bedeutender Preissturz um ca. 150 M. pro Zentner eingetreten war, große Preisschwankungen erfahren. Schon 1904 und 1906 war der Satz von 380 im Jahre 1902 auf 288 und 296 heruntergegangen, erhob sich 1905 und 1907 auf 303 und 326, um 1908 auf 240 M. zu sinken. Zu bemerken ist aber, daß auch schon von 1886—90 infolge der ungünstigen Absatzverhältnisse nur 338 M. durchschnittlich gezahlt wurden.

Baumwolle hat auch seit 1891 eine nachhaltige Preisermäßigung erfahren (1847—70 : 81 M., 1881—90 : 51, 1891—1900 : 37, 1901—7 : 39, 1908 : 41 M.) und im letzten Jahre etwas angezogen.

Reis ist mit den heimischen Getreidearten in den letzten drei Jahren über den früheren Durchschnitt hinausgegangen. Man muß bis in die achtziger Jahre zurückgehen, um gleich hohe Getreidepreise (abgesehen von 1891) zu finden, wie in den letzten Jahren. Noch stärker stieg Talg.

Die Metalle sind 1908 zwar billiger wie im Vorjahre, aber immer noch teurer als in den letzten Durchschnitten; erst in den siebziger Jahren waren die Sätze höher. Auch die Steinkohle hatte in den beiden letzten Jahren höheren Preis, als in den vorhergegangenen Perioden bis in die siebziger Jahre zurück.

Von besonderem Interesse ist das arithmetische Mittel der Preise von 157 Waren aller Art. Gegenüber dem Durchschnitt der Preise 1871—80 gleich hundert ist dasselbe von 1881—90 : 85, 1891—1900 :

Tabelle I.

## Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.

Durchschnittswert verschiedener Handelsartikel in Mark pro Zentner nach der nach den Hamburger Börsenpreisen deklarierten Einfuhr.

| No. | Ware | Durchschnittspreise der Jahre | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1847—70 | 1871—80 | 1881—90 | 1891—1900 | 1901—05 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 |
| 1 | Kaffee, Brasil | 47,51 | 73,70 | 57,15 | 59,69 | 36,06 | 33,65 | 32,15 | 39,42 | 40,49 | 39,43 | 35,04 | 38,88 |
| 2 | Kakao | 54,32 | 63,90 | 71,15 | 64,68 | 59,47 | 61,73 | 58,13 | 57,48 | 55,37 | 56,21 | 83,97 | 64,18 |
| 3 | Tee | 152,62 | 132,13 | 102,56 | 81,43 | 81,47 | 73,01 | 79,76 | 77,74 | 101,65 | 92,89 | 91,42 | 77,89 |
| 4 | Zucker, roher | 24,56 | 26,81 | 17,83 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | Korinthen | 24,66 | 22,07 | 19,81 | 15,65 | 19,50 | 18,62 | 17,89 | 18,00 | 18,68 | 22,41 | 24,02 | 23,55 |
| 6 | Rosinen | 26,79 | 26,66 | 23,61 | 21,28 | 25,23 | 29,95 | 24,49 | 22,69 | 23,08 | 26,66 | 30,78 | 27,53 |
| 7 | Mandeln | 64,23 | 71,24 | 71,44 | 65,09 | 65,23 | 69,47 | 63,85 | 61,29 | 62,82 | 57,38 | 80,74 | 73,33 |
| 8 | Pfeffer | 36,75 | 51,58 | 67,23 | 38,46 | 59,76 | 63,14 | 62,35 | 53,11 | 57,78 | 53,10 | 49,71 | 42,41 |
| 9 | Kokosöl | 46,08 | 41,07 | 31,59 | 20,23 | 32,66 | 35,50 | 31,50 | 31,46 | 33,20 | 33,14 | 35,62 | 32,94 |
| 10 | Palmöl | 37.70 | 37,87 | 26,78 | 21,72 | 23,64 | 24,17 | 23,91 | 23,88 | 23,14 | 26,19 | 29,56 | 25,12 |
| 11 | Indigo | 629,35 | 701,13 | 587,59 | 487,58 | 341,27 | 379,71 | 333,48 | 288,63 | 303,15 | 296,73 | 326,55 | 240,68 |
| 12 | Mahagoniholz | 11,83 | 10,95 | 9,84 | 8,12 | 6,74 | 6,58 | 7,18 | 6,44 | 5,80 | 5,15 | 5,84 | 5,22 |
| 13 | Baumwolle | 81,26 | 65,87 | 50,82 | 37,34 | 39,20 | 36,16 | 39,19 | 42,97 | 37,70 | 39,47 | 39,71 | 41,05 |
| 14 | Seide | 1923,22 | 1975,25 | 1424,38 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 15 | Flachs | 60,23 | 61,78 | 54,82 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 16 | Hanf | 35,76 | 35,65 | 30,59 | 28,74 | 32,23 | 34,33 | 33,43 | 31,39 | 29,78 | 30,01 | 29,28 | 34,85 |
| 17 | Reis | 13,03 | 10,61 | 8,88 | 7,74 | 7,53 | 7,05 | 8,04 | 7,30 | 7,84 | 8,11 | 8,92 | 9,10 |
| 18 | Weizen | 10,95 | 11,43 | 8,35 | 6,76 | 6,65 | 6,50 | 6,54 | 6,78 | 7,02 | 6,97 | 7,37 | 8,10 |
| 19 | Roggen | 7,99 | 8,49 | 6,60 | 5,70 | 5,31 | 5,30 | 5,22 | 5,00 | 5,87 | 5,66 | 6,60 | 7,24 |
| 20 | Gerste | 8,24 | 10,53 | 7,40 | 4,76 | 4,89 | 5,01 | 4,62 | 4,52 | 5,20 | 5,22 | 6,11 | 5,88 |
| 21 | Hafer | 7,32 | 8,05 | 6,54 | 5,72 | 6,02 | 6,51 | 6,04 | 5,71 | 6,01 | 6,33 | 7,44 | 6,33 |
| 22 | Hopfen | 90,52 | 136,24 | 122,36 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23 | Kleesaat | 51,09 | 58,72 | 50,03 | 42,10 | 43,82 | 43,30 | 45,73 | 46,55 | 42,96 | 40,08 | 44,31 | 48,07 |
| 24 | Raps u. Rübsaat | 15,05 | 14,77 | 12,83 | 10,89 | 10,34 | 10,92 | 10,62 | 9,78 | 9,49 | 10,39 | 11,77 | 11,11 |
| 25 | Rüböl | 39,54 | 33,94 | 29,07 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 26 | Leinöl | 34,57 | 31,21 | 23,95 | 22,75 | 27,01 | 31,84 | 27,58 | 22,31 | 22,55 | 23,46 | 26,01 | 26,57 |
| 27 | Kalbfelle | 111,42 | 114,76 | 84,04 | 66,39 | 78,42 | 78,25 | 72,05 | 73,55 | 84,63 | 105,52 | 92,10 | 96,36 |
| 28 | Borsten | 231,62 | 359,53 | 137,61 | 205,58 | 195,53 | 191,67 | 179,68 | 204,48 | 192,45 | 190,10 | 181,87 | 180,45 |
| 29 | Pferdehaare | 173,47 | 178,93 | 156,82 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30 | Wachs | 150,16 | 115,60 | 81,26 | 91,59 | 111,73 | 106,45 | 104,61 | 120,25 | 119,64 | 123,11 | 124,73 | 108,7[illegible] |
| 31 | Talg | 45,52 | 41,21 | 34,00 | 26,46 | 30,36 | 33,89 | 29,29 | 28,01 | 29,28 | 31,60 | 33,94 | 35,7[illegible] |
| 32 | Tran | 35,62 | 29,27 | 23,73 | 17,54 | 18,86 | 19,71 | 20,22 | 18,62 | 17,48 | 17,73 | 20,50 | 18,[illegible] |
| 33 | Butter | 82,25 | 110,35 | 89,33 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 34 | Schmalz | 54,22 | 47,13 | 42,43 | 33,89 | 14,14 | 48,38 | 41,86 | 36,24 | 37,29 | 41,33 | 45,20 | 45,[illegible] |
| 35 | Heringe | 10,72 | 13,06 | 11,70 | 11,13 | 11,88 | 12,31 | 11,92 | 10,77 | 12,39 | 12,23 | 13,55 | 11,98 |
| 36 | Eisen, rohes | 3,67 | 4,32 | 2,81 | 2,87 | 3,06 | 3,06 | 2,95 | 2,89 | 4,15 | 3,47 | 3,57 | 3,58 |
| 37 | Zink, rohes | 19,83 | 22,36 | 15,36 | — | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 38 | Zinn | 109,85 | 105,81 | 93,07 | 81,66 | 104,42 | 103,92 | 106,15 | 96,44 | 110,27 | 115,69 | 122,65 | 110,15 |
| 39 | Kupfer | 94,86 | 83,50 | 60,62 | 54,46 | 63,89 | 63,11 | 59,45 | 62,03 | 62,31 | 67,16 | 77,74 | 62,00 |
| 40 | Blei | 20,43 | 22,92 | 17,12 | 17,66 | 19,42 | 17,03 | 19,64 | 21,29 | 20,60 | 22,52 | 23,86 | 20,96 |
| 41 | Quecksilber | 262,20 | 339,65 | 218,67 | 228,53 | 268,58 | 286,15 | 273,84 | 255,69 | 239,13 | 230,05 | 220,46 | 242,34 |
| 42 | Steinkohlen und Koks | 0,81 | 0,89 | 0,63 | 0,70 | 0,71 | 0,73 | 0,70 | 0,66 | 0,66 | 0,68 | 0,76 | 0,75 |
| 43 | Salpeter | 14,28 | 13,81 | 10,53 | 8,04 | 9,37 | 9,10 | 8,96 | 9,79 | 10,43 | 10,73 | 10,81 | 9,85 |
| 44 | Eisen in Stangen engl. | 9,61 | 10,61 | 6,96 | 7,05 | 8,33 | 9,23 | 137.25 | 7,86 | 7,66 | 7,37 | 8,02 | 8,49 |
| 45 | Baumwollengarn | 142,24 | 164,43 | 149,90 | 124,21 | 136,05 | 128,31 | 128,22 | 139,54 | 141,10 | 162,32 | 155,95 | 157,83 |
| 46 | Wollen- u. Halbwollengarn | 311,87 | 316,32 | 218,23 | 192,50 | 171,16 | 160,73 | 163,24 | 172,85 | 185,64 | 205,59 | 214,33 | 197,03 |
| 47 | Leinengarn | 159,15 | 128,19 | 156,24 | 174,93 | 185,51 | 187,89 | 180,75 | 179,67 | 190,26 | 185,09 | 193,77 | 187,69 |

Tabelle Ia.

| No. | Ware | Prozentverhältnisse gegen den Durchschnitt der Jahre 1847—70 = 100 | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | 1871—80 | 1881—90 | 1891—1900 | 1901—05 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 |
| 1 | Kaffe, Brasil | 155,13 | 120,29 | 125,62 | 75,90 | 67,67 | 82,98 | 85,22 | 82,99 | 73,75 | 81,84 |
| 2 | Kakao | 116,53 | 130,98 | 119,07 | 109,48 | 107,01 | 105,82 | 101,93 | 103,48 | 154,58 | 118,15 |
| 3 | Tee | 86,57 | 67,20 | 52,96 | 53,98 | 52,26 | 50,94 | 66,60 | 60,86 | 59,90 | 51,04 |
| 4 | Zucker, roher | 109,16 | 72,59 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 5 | Korinthen | 89,50 | 80,33 | 63,44 | 79,07 | 72,53 | 72,99 | 75,75 | 90,88 | 97,40 | 95,50 |
| 6 | Rosinen | 99,51 | 88,10 | 79,43 | 94,18 | 91,41 | 84,70 | 86,15 | 99,51 | 118,89 | 102,76 |
| 7 | Mandeln | 110,91 | 111,22 | 101,34 | 101,56 | 99,41 | 55,42 | 97,80 | 89,96 | 125,70 | 114,17 |
| 8 | Pfeffer | 140,35 | 182,93 | 104,65 | 162,61 | 169,66 | 144,52 | 157,22 | 144,41 | 135,27 | 115,40 |
| 9 | Kokosöl | 80,13 | 68,54 | 61,26 | 70,88 | 68,36 | 68,27 | 72,05 | 71,92 | 77,30 | 71,48 |
| 10 | Palmöl | 100,46 | 71,04 | 57,61 | 62,71 | 63,72 | 63,34 | 61,38 | 69,47 | 78,41 | 66,63 |
| 11 | Indigo | 111,41 | 93,36 | 77,48 | 54,23 | 52,99 | 45,86 | 48,17 | 47,15 | 51,89 | 38,24 |
| 12 | Mahagoniholz | 92,56 | 83,14 | 68,59 | 56,97 | 60,69 | 54,44 | 49,03 | 43,53 | 44,29 | 44,13 |
| 13 | Baumwolle | 81,06 | 62,53 | 45,95 | 48,24 | 48,23 | 52,88 | 46,39 | 48,57 | 48,87 | 50,52 |
| 14 | Seide | 102,71 | 74,07 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 15 | Flachs | 102,57 | 91,03 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 16 | Hanf | 98,01 | 85,55 | 80,37 | 90,13 | 93,48 | 87,78 | 83,28 | 83,95 | 81,88 | 97,46 |
| 17 | Reis | 81,43 | 68,15 | 59,36 | 57,78 | 61,70 | 56,02 | 60,17 | 62,24 | 68,46 | 69,84 |
| 18 | Weizen | 104,38 | 76,26 | 61,73 | 60,73 | 59,73 | 61,92 | 64,15 | 63,65 | 67,31 | 73,97 |
| 19 | Roggen | 106,26 | 82,54 | 71,34 | 66,46 | 65,33 | 62,58 | 73,47 | 70,84 | 82,60 | 90,61 |
| 20 | Gerste | 127,79 | 89,75 | 57,76 | 51,34 | 56,07 | 54,85 | 63,11 | 63,35 | 74,15 | 71,36 |
| 21 | Hafer | 109,97 | 89,34 | 78,07 | 82,24 | 82,51 | 78,01 | 82,10 | 86,47 | 101,64 | 86,48 |
| 22 | Hopfen | 150,51 | 135,18 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 23 | Kleesaat | 115,02 | 98,00 | 82,46 | 85,84 | 89,68 | 91,19 | 84,15 | 78,51 | 86,80 | 94,09 |
| 24 | Raps und Rübsaat | 97,88 | 84,99 | 72,13 | 68,52 | 70,38 | 64,81 | 62,89 | 68,16 | 78,00 | 73,82 |
| 25 | Rüböl | 85,87 | 73,52 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 26 | Leinöl | 90,54 | 69,48 | 66,22 | 78,36 | 80,01 | 64,92 | 65,42 | 68,06 | 75,24 | 76,86 |
| 27 | Kalbfelle | 103,00 | 74,42 | 59,58 | 70,38 | 64,67 | 66,01 | 75,96 | 94,10 | 82,66 | 86,48 |
| 28 | Borsten | 155,22 | 145,76 | 88,75 | 84,42 | 77,57 | 88,28 | 83,09 | 82,12 | 78,52 | 77,91 |
| 29 | Pferdehaare | 103,15 | 90,41 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 30 | Wachs | 76,98 | 54,12 | 60,99 | 74,41 | 69,71 | 80,08 | 79,67 | 81,98 | 83,06 | 72,42 |
| 31 | Talg | 89,74 | 74,04 | 57,62 | 66,11 | 63,78 | 61,00 | 63,76 | 68,82 | 74,76 | 78,47 |
| 32 | Tran | 82,17 | 66,65 | 49,24 | 52,95 | 56,77 | 52,27 | 49,07 | 49,77 | 57,55 | 51,97 |
| 33 | Butter | 134,16 | 108,61 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 34 | Schmalz | 86,92 | 78,25 | 62,50 | 75,88 | 77,20 | 66,87 | 68,77 | 76,23 | 83,36 | 84,71 |
| 35 | Heringe | 121,94 | 109,15 | 103,77 | 110,82 | 111,19 | 100,47 | 115,58 | 123,41 | 126,40 | 111,75 |
| 36 | Eisen, rohes | 117,71 | 76,57 | 78,20 | 83,38 | 80,38 | 78,75 | 85,83 | 94,55 | 97,28 | 97,55 |
| 37 | Zink, rohes | 112,76 | 77,46 | — | — | — | — | — | — | — | — |
| 38 | Zinn | 96,32 | 84,72 | 74,43 | 95,06 | 96,33 | 87,79 | 100,38 | 105,32 | 111,65 | 100,27 |
| 39 | Kupfer | 88,02 | 63,91 | 57,20 | 67,35 | 62,67 | 65,39 | 65,69 | 70,80 | 81,95 | 65,36 |
| 40 | Blei | 112,19 | 83,77 | 86,44 | 95,06 | 96,13 | 104,21 | 100,83 | 112,18 | 116,76 | 102,59 |
| 41 | Quecksilber | 129,54 | 83,40 | 87,16 | 102,43 | 104,44 | 97,52 | 91,20 | 87,74 | 84,08 | 92,43 |
| 42 | Steinkohlen u. Koks | 109,88 | 77,78 | 85,85 | 87,65 | 86,42 | 81,48 | 81,48 | 83,95 | 93,83 | 92,59 |
| 43 | Salpeter | 96,71 | 73,71 | 56,30 | 65,62 | 62,75 | 68,56 | 73,04 | 75,14 | 75,70 | 68,98 |
| 44 | Eisen inStangen, engl. | 113,53 | 72,37 | 13,31 | 86,68 | 85,54 | 81,79 | 79,71 | 76,69 | 83,39 | 88,35 |
| 45 | Baumwollengarn | 115,60 | 105,39 | 87,32 | 95,66 | 96,49 | 98,11 | 99,20 | 114,12 | 109,64 | 110,96 |
| 46 | Wollen- und Halbwollengarn | 101,73 | 69,98 | 61,72 | 54,88 | 52,34 | 55,42 | 59,52 | 65,92 | 68,72 | 63,18 |
| 47 | Leinengarn | 80,55 | 98,17 | 109,91 | 116,56 | 113,57 | 112,89 | 119,55 | 116,30 | 121,75 | 117,93 |

Tabelle Ib.

**Die Preisentwicklung im Hamburger Handel während der letzten Dezennien.**

| | Ware | Preis pro Zentner im Durchschnitt | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | von 1847 bis 1880 | von 1847 bis 1867 | von 1868 bis 1872 | von 1872 bis 1874 | von 1875 bis 1877 | von 1878 bis 1880 | von 1871 bis 1880 | von 1881 bis 1890 | von 1891 bis 1900 | von 1901 bis 1905 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 |
| I. | 1) Kaffee, Brasil | 54,74 | 46,82 | 52,50 | 80,92 | 81,87 | 64,65 | 73,70 | 57,15 | 59,69 | 36,06 | 32,15 | 39,42 | 40,49 | 39,43 | 35,04 | 38,88 |
| | 2) Kakao | 53,16 | 49,08 | 49,74 | 50,97 | 67,66 | 81,53 | 63,30 | 71,15 | 64,68 | 59,47 | 58,13 | 57,48 | 55,37 | 56,21 | 83,97 | 64,18 |
| | 3) Tee | 146,54 | 152,43 | 149,94 | 142,08 | 133,93 | 118,60 | 132,13 | 102,56 | 81,43 | 81,47 | 79,76 | 77,74 | 108,65 | 92,89 | 91,42 | 77,89 |
| | 4) Pfeffer | 41,26 | 36,45 | 47,31 | 68,47 | 46,95 | 38,30 | 51,58 | 67,23 | 38,46 | 59,76 | 62,35 | 53,11 | 57,78 | 53,10 | 49,71 | 42,41 |
| | 5) Reis | 12,32 | 13,35 | 10,98 | 11,17 | 10,07 | 10,54 | 10,61 | 8,88 | 7,74 | 7,53 | 8,04 | 7,30 | 7,84 | 8,11 | 8,92 | 9,10 |
| II. | 6) Baumwolle | 76,67 | 80,49 | 83,14 | 78,16 | 58,99 | 57,83 | 65,87 | 50,82 | 37,34 | 39,20 | 39,19 | 42,97 | 37,70 | 39,47 | 39,71 | 41,05 |
| III. | 7) Indigo | 652,05 | 599,10 | 829,44 | 752,00 | 678,28 | 635,12 | 701,13 | 587,59 | 487,58 | 341,27 | 333,48 | 288,63 | 303,15 | 296,73 | 326,55 | 240,68 |
| | 8) Salpeter | 13,53 | 13,28 | 14,67 | 13,77 | 12,34 | 14,75 | 13,81 | 10,53 | 8,04 | 9,37 | 8,96 | 9,79 | 10,43 | 10,73 | 10,81 | 9,85 |
| | 9) Fischtran | 33,72 | 15,79 | 34,20 | 32,09 | 29,99 | 25,59 | 29,27 | 23,73 | 17,54 | 18,86 | 20,22 | 18,62 | 17,48 | 17,73 | 20,50 | 18,51 |
| | 10) Palmöl | 37,71 | 36,69 | 42,30 | 36,86 | 37,00 | 35,20 | 37,37 | 26,78 | 21,72 | 23,64 | 23,91 | 23,88 | 23,14 | 26,19 | 29,56 | 25,12 |
| IV. | 11) Roheisen | 3,88 | 3,72 | 4,02 | 6,19 | 3,91 | 3,11 | 4,32 | 2,81 | 2,87 | 3,06 | 2,95 | 2,89 | 3,15 | 3,47 | 3,57 | 3,58 |
| | 12) Zinn | 108,79 | 109,05 | 109,04 | 136,96 | 91,09 | 78,61 | 105,81 | 93,07 | 81,66 | 104,42 | 106,15 | 96,44 | 110,27 | 115,69 | 122,65 | 110,15 |
| | 13) Kupfer | 87,92 | 91,74 | 80,58 | 93,21 | 89,31 | 69,88 | 83,50 | 60,62 | 54,46 | 63,89 | 59,45 | 62,03 | 62,31 | 67,16 | 77,74 | 62,00 |
| | 14) Blei | 21,19 | 20,46 | 21,51 | 26,98 | 23,71 | 19,20 | 22,92 | 17,12 | 17,66 | 19,42 | 19,64 | 21,29 | 20,60 | 22,92 | 23,86 | 20,96 |
| V. | 15) Steinkohlen | 0,83 | 0,81 | 0,84 | 1,20 | 0,83 | 0,68 | 0,89 | 0,63 | 0,70 | 0,71 | 0,70 | 0,66 | 0,66 | 0,68 | 0,76 | 0,75 |
| VI. | 16) Weizen | 11,13 | 10,89 | 11,70 | 12,36 | 11,01 | 10,75 | 11,43 | 8,35 | 6,76 | 6,65 | 6,54 | 6,18 | 7,02 | 6,97 | 7,37 | 8,10 |
| | 17) Roggen | 8,14 | 7,83 | 8,88 | 8,74 | 8,59 | 7,86 | 8,49 | 6,60 | 5 70 | 5,31 | 5,22 | 5,00 | 5,87 | 5,66 | 6,60 | 7,24 |
| | 18) Gerste | 10,79 | 11,07 | 9,87 | 9,14 | 10,38 | 10,54 | 10,53 | 7,40 | 4,76 | 4,89 | 4,62 | 4,52 | 5,20 | 5,22 | 6,11 | 5,88 |
| | 19) Hafer | 7,89 | 7,74 | 8,07 | 8,33 | 8,67 | 7,22 | 8,05 | 6,54 | 5,72 | 6,02 | 6,04 | 6,71 | 6,01 | 6,33 | 7,44 | 6,33 |

Tabelle 1c.

| Ware | von 1871 bis 1880 gegenüber 1847 bis 1867 100 | Prozentuale Preisveränderung der einzelnen Gruppen nach den Durchschnittspreisen unter Berücksichtigung der konsumierten Quantitäten | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | von 1881 bis 1890 | von 1891 bis 1900 | von 1901 bis 1905 | 1902 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | von 1881 bis 1890 | von 1891 bis 1900 | von 1901 bis 1905 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 |
| | | gegenüber 1847—1880 = 100 | | | | | | | | | | gegenüber 1871—1880 = 100 | | | | | | | | |
| I. 1) Kaffee, Brasil 2) Kakao 3) Tee 4) Pfeffer 5) Reis | 141,66 | 100,46 | 101,50 | 66,82 | 62,79 | 61,66 | 71,21 | 73,78 | 72,31 | 87,35 | 75,47 | 79,43 | 88,23 | 52,62 | 48,74 | 56,30 | 58,33 | 57,16 | 81,21 | 70,16 |
| II. 6) Baumwolle | 81,84 | 66,28 | 48,70 | 51,07 | 46,88 | 51,12 | 56,05 | 49,17 | 51,78 | 51,79 | 53,54 | 79,63 | 56,69 | 59,44 | 59,50 | 65,23 | 57,23 | 59,92 | 60,29 | 62,32 |
| III. 7) Indigo 8) Salpeter 9) Fischtran 10) Palmöl | 101,65 | 78,87 | 61,61 | 61,15 | 62,58 | 60,54 | 60,21 | 61,90 | 63,36 | 52,57 | 39,91 | 78,97 | 61,69 | 61,22 | 60,61 | 60,28 | 61,99 | 63,43 | 49,57 | 37,64 |
| IV. 11) Roheisen 12) Zinn 13) Kupfer 14) Blei | 111,80 | 72,97 | 73,26 | 79,51 | 78,62 | 76,79 | 76,17 | 81,62 | 89,59 | 102,72 | 88,69 | 67,19 | 67,48 | 73,21 | 70,70 | 70,14 | 75,14 | 82,49 | 105,18 | 90,83 |
| V. 15) Steinkohlen | 109,88 | 75,90 | 83,74 | 86,03 | 87,95 | 84,34 | 79,52 | 79,52 | 81,93 | 91,57 | 90,36 | 70,79 | 78,09 | 80,23 | 78,65 | 74,16 | 74,16 | 76,40 | 85,39 | 84,27 |
| VI. 16) Weizen 17) Roggen 18) Gerste 19) Hafer | 112,51 | 78,01 | 63,99 | 63,40 | 64,89 | 62,40 | 60,62 | 66,96 | 67,06 | 72,52 | 72,60 | 76,37 | 62,65 | 62,07 | 61,08 | 59,85 | 65,55 | 65,65 | 71,48 | 71,56 |
| Durchschnitt der Summen | 105,54 | 77,43 | 68,44 | 67,93 | 68,86 | 66,61 | 65,12 | 69,42 | 70,55 | 76,42 | 70,10 | 74,86 | 66,19 | 65,65 | 64,42 | 62,98 | 67,14 | 68,12 | 75,52 | 69,46 |
| Arithmet. Mittel, berechnet aus 157 Hamburger Durchschnittspreisen | 111,31 | 91,70 | 84,10 | 76,37 | 73,68 | 75,60 | 75,60 | 80,83 | 80,52 | 89,47 | 82,07 | 85,18 | 78,47 | 71,01 | 70,29 | 70,30 | 75,19 | 74,87 | 83,19 | 76,51 |

Tabelle II.

**Durchschnittspreise für die Jahre 1897—1909 in Deutschland [1]).**

| Ware | pro | 1879—83 | 1884—88 | 1889—93 | 1894—98 | 1899—1903 | 1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Weizen aus 14 Notierungen [8]) | 1000 kg | 210,45 | 171,31 | 190,93 | 144,28 | 165,72 | 162,88 | 176,21 | 173,85 | 180,94 | 210,60 | 215,13 | 236,70 |
| Roggen „ 14 „ [8]) | „ | 167,79 | 135,64 | 168,29 | 120,03 | 142,82 | 136,13 | 137,06 | 146,52 | 155,04 | 188,30 | 183,87 | 172,50 |
| Gerste „ 15 „ [8]) | „ | 163,61 | 145,27 | 165,09 | 138,01 | 158,29 | 150,68 | 156,29 | 161,37 | 164,08 | 172,65 | 175,82 | 168,91 |
| Mais „ 5 „ [8]) | „ | 136,84 | 117,75 | 122,07 | 107,02 | 113,61 | 116,05 | 119,02 | 124,31 | 130,12 | 142,65 | 169,02 | 158,16 [11]) |
| Hafer „ 14 „ [8]) | „ | 143,06 | 130,68 | 154,16 | 122,16 | 145,07 | 134,70 | 134,66 | 148,12 | 164,66 | 183,04 | 165,90 | 174,40 |
| Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen [8]) | 100 kg | 31,40 | 25,27 | 27,35 | 21,03 | 22,54 | 22,37 | 23,60 | 23,45 | 24,17 | 27,97 | 28,80 | 31,46 |
| b) Roggenmehl, Berlin | „ | 22,63 | 18,52 | 23,70 [6]) | 16,50 [3]) | 19,02 | 17,97 | 17,55 | 19,07 | 21,00 | 25,35 | 23,77 | 22,55 |
| Rüböl, Berlin | „ | 58,38 | 48,43 | 57,63 [6]) | 43,38 | 54,36 | 47,52 | 44,71 | 46,61 | 56,32 | 72,64 | 68,67 | 56,15 |
| Kartoffelspiritus, Berlin [3]), Hamburg von 1904 ab | 10 000 kg | 54,37 [2]) | 45,77 [2]) | 58,77 [6]) | 53,28 | 42,29 | — | 30,06 [2]) | 25,33 | 21,62 | 28,19 | 33,75 | 25,47 |
| Zucker a) Rohzucker, Magdeburg | 100 kg | 63,25 | 45,62 | 35,58 | 21,18 | 19,27 | 18,02 | 19,88 | 22,42 | 16,65 | 16,81 | 20,55 | 21,15 |
| b) Raffinade, Magdeburg | „ | 78,56 | 57,59 | 58,43 | 45,00 | 53,95 | 53,30 | 39,57 | 42,96 | 36,84 | 38,25 | 40,82 | 41,67 |
| Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen [5]) | „ | 104,29 | 111,68 | 158,58 | 156,77 | 69,25 | 58,19 | 75,02 | 79,19 | 79,54 | 71,96 | 70,58 | 75,08 |
| „ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a. M. | „ | 231,90 | 212,95 | 265,38 | 244,08 [4]) | 174,80 | 164,17 | 171,00 | 173,58 | 173,08 | 171,92 | 174,33 | 165,14 |
| Reis Rangoon, Tafel, Bremen | „ | 24,43 | 20,79 | 21,35 | 17,20 | 21,42 | 22,26 | 20,83 | 121,48 | 21,48 | 23,49 | 23,38 | 21,71 |
| Pfeffer, Bremen | „ | 99,58 | 147,62 | 85,79 | 45,95 | 116,09 | 120,33 | 114,75 | 11,67 | 102,67 | 88,17 | 62,42 | 65,44 |
| Heringe, norwegische, Hamburg (von 1904 schottische) | ca. 150 kg | 31,39 | 24,84 | 24,40 | 30,03 | 34,62 | 30,63 | 27,27 | 32,67 | 40,38 | 31,49 | 28,22 | 35,83 |
| Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen | 100 kg | 57,45 | 62,15 | 46,18 | 44,58 | 58,37 | 95,17 | 54,33 | 53,67 | 63,42 | 79,08 | 90,42 | 72,08 |
| „ Brasil, secunda, Bremen | „ | 90,29 | 88,78 | 101,28 | 71,75 | 96,19 | 76,95 | 82,00 | 90,06 | 100,42 | 125,57 | 121,96 | 99,20 |
| Baumwolle, Middling Upland, Bremen | „ | 123,14 | 106,41 | 96,66 | 72,92 | 92,91 | 114,81 | 124,28 | 97,21 | 113,61 | 121,53 | 107,21 | 119,75 |
| Wolle, Berlin | „ | 336,48 | 278,45 | 264,07 | 223,08 | 274,00 | 299,17 | 297,50 | 312,50 | 348,33 | 350,00 | 316,25 | 348,33 |
| Hanf, Lübeck | „ | 51,13 | 56,77 | 48,28 | 57,75 | 65,06 | 63,58 | 59,83 | 59,92 | 65,58 | 69,50 | 66,96 | 68,04 |
| Rohseide, Mailänder Organs in Krefeld | 1 kg | 62,19 | 53,42 | 51,77 | 44,33 | 47,28 | 50,25 | 42,75 | 45,25 | 49,58 | 64,58 | 45,58 | 47,42 |
| Baumwollengarn, Krefeld No. 40—120 | „ | 5,11 | 4,47 | 4,37 | 3,87 | 4,79 | 5,17 | 5,36 | 5,12 | 6,19 | 7,78 | 6,04 | 6,11 |
| „ Zettel 16, Mülhausen i. E. | „ | 2,03 | 1,59 | 1,52 | 1,38 | 1,23 | 1,41 | 1,77 | 1,49 | 1,81 | 2,12 | 1,75 | 1,69 |
| Kattun, Mülhausen i. E. | 1 m | 0,26 | 0,24 | 0,227 | 0,22 | 0,21 | 0,239 | 0,247 | 0,230 | 0,273 | 0,305 | 0,252 | 0,240 |
| Leinengarn No. 30, Flachsgarn, Bielefeld | 1 kg | 2,19 | 2,06 | 1,95 | 1,80 | 2,067 | 2,044 | 2,244 | 2,168 | 2,430 | 2,945 | 2,446 | 2,097 |
| Blei aus 6 Notierungen | 100 kg | 29,31 | 24,87 | 24,33 | 21,58 | 28,10 | 24,14 | 24,35 | 28,18 | 35,40 | 39,35 | 27,605 | 22,205 |
| Kupfer, Mansfelder, Berlin | „ | 142,23 | 115,34 | 115,34 | 95,81 | 144,28 | 130,52 | 127,40 | 152,33 | 188,50 | — | — | — |
| Zink aus 5 Notierungen | „ | 33,86 | 30,09 | 42,24 | 19,76 | 41,23 | 42,34 | 45,31 | 50,84 | 54,23 | 48,33 | 40,84 | 45,48 |
| Zinn „ 3 „ [8]) | „ | 192,07 | 212,80 | 194,40 | 134,82 | 257,10 | 262,36 | 261,11 | 297,01 | 372,80 | 358,15 | 277,80 | 279,55 |
| Roheisen schott. No. 1, Hamburg [9]) | 1000 kg | 81,93 | 71,52 | 81,26 [7]) | 72,90 | 90,38 [9]) | 81,39 | 75,83 | 78,40 | 85,15 | 92,76 | 81,48 | 79,75 |
| Petroleum, Hamburg [10]) unverzollt | 100 kg | 15,82 | 14,61 | 12,77 | 13,48 | 14,15 [10]) | 14,84 | 13,58 | 12,65 | 14,08 | 14,30 | 15,56 | 14,13 |
| Steinkohle, westf. Berlin | „ | 18,21 | 17,44 | 22,11 | 20,75 | 22,94 | 22,25 | 22,25 | 22,25 | 22,81 | 23,75 | 24,00 | 23,25 |

1) Siehe monatliche Nachweise über den auswärtigen Handel des deutschen Zollgebietes. 2) Von 1888 ab mit 50 M. Verbrauchsabgabe, von 1899 ab mit 70 M. Verbrauchsabgabe, von 1904 ab Hamburg roh. 3) Roggenmehl No. 00 mit Sack von 1892 ab, von 1895 ab No. 0/1. 4) Von 1895 mittel gewachsen blauer Java oder Zentralamerika. 5) Kaffee Savanilla von 1896 ab. 6) Durchschnitt von 3 Jahren. 7) Durchschnitt von 4 Jahren. 8) Vom Jahre 1902 ab. 9) Bis 1900 Roheisen schott. Berlin. 10) Bis 1900 Petroleum Bremen. 11) 4 Notierungen.

Tabelle

| Ware | 1884—88 | 1889—93 | 1894—98 | 1899—1903 | 1904 | 1905 | 1906 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | Verhältnisse zu 1879—83 = 100 | | | | | | |
| Weizen aus 14 Notierungen | 82,53 | 90,72 | 77,47 | 78,75 | 83,73 | 82,61 | 85,98 |
| Roggen „ 14 „ | 82,48 | 100,30 | 76,01 | 85,12 | 81,69 | 87,15 | 92,40 |
| Gerste „ 15 „ | 90,14 | 100,90 | 92,02 | 96,75 | 95,53 | 98,75 | 100,29 |
| Mais „ 5 „ | 85,68 | 89,21 | 70,45 | 83,02 | 86,98 | 90,85 | 95,09 |
| Hafer „ 13 „ | 93,33 | 107,76 | 95,08 | 101,41 | 94,13 | 103,54 | 115,10 |
| Mehl a) Weizenmehl aus 6 Notierungen | 81,43 | 87,10 | 73,51 | 71,78 | 75,16 | 74,68 | 76,97 |
| b) Roggenmehl, Berlin | 84,27 | 104,73 | 71,10 [1]) | 84,05 | 77,55 | 84,27 | 92,78 |
| Rüböl, Berlin | 86,98 | 98,72 | 76,88 [1]) | 93,11 | 76,58 | 79,83 | 96,47 |
| Kartoffelspiritus, Hamburg | 85,74 | 108,09 | 97,19 [1]) | 77,78 | — | — | — |
| Zucker a) Rohzucker, Magdeburg | 70,70 | 56,25 | 34,51 | 30,47 | 31,43 | 35,45 | 26,32 |
| b) Raffinade, Magdeburg | 74,61 | 74,37 | 60,57 | 68,67 | 50,60 | 54,68 | 46,89 |
| Kaffee Rio, gut ordinär, Bremen | 114,83 | 152,05 | 123,48 | 66,40 | 71,93 | 75,93 | 76,17 |
| „ Plantation Ceylon, mittel, Frankfurt a.M. | 94,71 | 114,44 | 99,17 | 75,38 | 73,74 | 74,18 | 74,64 |
| Reis Rangoon, Tafel, Bremen | 84,61 | 86,98 | 97,04 | 87,68 | 85,26 | 87,93 | 87,93 |
| Pfeffer, Bremen | 145,41 | 86,15 | 57,20 | 116,58 | 115,23 | 112,14 | 103,03 |
| Heringe, schottische, Hamburg | 79,71 | 77,73 | 80,25 | 110,29 | 86,87 | 104,08 | 128,64 |
| Rohtabak, Kentucky, ordinär, Bremen | 101,46 | 80,38 | 77,02 | 101,60 | 94,57 | 93,42 | 110,39 |
| „ Brasil, secunda, Bremen | 102,04 | 112,17 | 92,31 | 106,53 | 90,82 | 97,75 | 111,22 |
| Baumwolle, Bremen | 87,26 | 78,49 | 59,27 | 75,45 | 100,93 | 78,94 | 92,26 |
| Wolle, Berlin | 82,81 | 78,48 | 67,10 | 81,43 | 88,42 | 92,87 | 103,52 |
| Hanf, Lübeck | 109,00 | 94,44 | 110,89 | 127,24 | 117,02 | 117,29 | 128,26 |
| Rohseide, Krefeld | 85,74 | 83,24 | 66,70 | 76,03 | 68,74 | 72,76 | 79,72 |
| Baumwollengarn, Krefeld, No. 40—120 | 87,67 | 85,52 | 76,32 | 13,74 | 104,89 | 100,20 | 121,13 |
| „ Zettel 16, Mülhausen i. E. | 78,32 | 74,87 | 66,50 | 60,59 | 87,19 | 73,37 | 89,16 |
| Kattun, Mülhausen i. E. | 92,55 | 87,31 | 77,69 | 80,77 | 95,00 | 88,46 | 105,00 |
| Leinengarn, No. 30, Flachsgarn, Bielefeld | 92,69 | 89,04 | 84,02 | 94,79 | 102,48 | 98,09 | 110,96 |
| Blei aus 6 Notierungen | 85,12 | 83,01 | 79,43 | 95,87 | 83,08 | 96,15 | 120,78 |
| Kupfer, Berlin | 81,49 | 91,10 | 72,59 | 101,44 | 89,57 | 107,10 | 132,53 |
| Zink aus 5 Notierungen | 93,65 | 124,75 | 101,69 | 121,97 | 133,82 | 150,15 | 160,13 |
| Zinn „ 3 „ | 109,68 | 101,21 | 71,60 | 133,86 | 135,95 | 154,64 | 194,10 |
| Roheisen, Haumburg | 89,63 | 89,18 | 89,41 | 100,55 | 94,34 | 95,69 | 103,93 |
| Petroleum, Hamburg (unverzollt) | 92,35 | 80,72 | 73,77 | 90,71 | 85,84 | 79,69 | 89,00 |
| Steinkohlen, westf., Berlin | 90,12 | 121,41 | 114,33 | 125,97 | 122,18 | 122,19 | 125,26 |
| Arithmetisches Mittel | 91,73 | 95,14 | 79,42 | 90,51 | 89,56 | 92,00 | 102,86 |

78,5, 1901—05 : 71, also in fortdauerndem Rückgang; worauf allmählich wieder eine Steigerung einsetzt: 1905 und 1906 75, 1907 mit dem exzeptionellen Satz 85, um 1908 wieder auf 76,5 zurückzugehen, womit es immerhin noch hinter 1891—1900 zurückbleibt. Die Steigerung des Preisniveaus geht mithin nur langsam vor sich. Die englischen Zahlen, die einige Seiten weiter folgen, zeigen in der Hauptsache dasselbe Ergebnis, nur etwas abgeschwächt. Auch da steht das Jahr 1907 mit außergewöhnlich hoher Zahl da. Die letzten beiden Jahre haben aber höhere Zahlen, als die neunziger, und bleiben erst hinter der Periode von 1878—87 zurück.

1) Durchschnitt von 3 Jahren.

| 1907 | 1908 | 1909 | 1879—89 absol. Zahlen | Verhältnis 1889—93 | 1894—98 | 1899—1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | zu 1879—88 = 100 | | | | | | | | |
| 100,07 | 102,22 | 112,47 | 190,39 | 82,70 | 85,63 | 87,04 | 92,55 | 89,92 | 95,04 | 110,62 | 112,99 | 124,32 |
| 112,22 | 109,58 | 102,81 | 151,76 | 89,88 | 84,03 | 94,11 | 90,31 | 93,85 | 102,16 | 124,08 | 121,16 | 113,67 |
| 105,53 | 107,46 | 103,24 | 154,81 | 101,41 | 97,25 | 102,25 | 100,96 | 102,97 | 105,99 | 111,52 | 113,57 | 109,11 |
| 104,25 | 123,52 | 115,58 | 126,15 | 88,40 | 76,42 | 90,06 | 94,35 | 97,26 | 103,14 | 113,08 | 133,98 | 125,37 |
| 127,95 | 115,97 | 121,91 | 137,86 | 124,49 | 98,66 | 105,23 | 97,68 | 105,57 | 119,44 | 132,77 | 120,34 | 126,51 |
| 89,08 | 91,72 | 100,19 | 28,21 | 78,98 | 81,81 | 79,90 | 83,66 | 82,02 | 85,68 | 99,15 | 102,10 | 111,52 |
| 112,02 | 105,04 | 98,32 | 20,69 | 85,50 | 77,77[1]) | 91,93 | 84,82 | 98,88 | 101,50 | 122,52 | 114,90 | 107,54 |
| 124,43 | 117,63 | 96,18 | 54,23 | 89,51 | 82,74[1]) | 100,24 | 82,45 | 85,45 | 103,85 | 133,95 | 126,60 | 103,54 |
| 51,85 | 62,07 | 46,85 | 50,44 | 106,74 | 104,76[1]) | 83,84 | — | — | — | 55,89 | 66,90 | 50,50 |
| 26,58 | 32,49 | 33,44 | 53,15 | 58,48 | 41,07 | 36,26 | 37,40 | 40,26 | 31,33 | 31,63 | 38,70 | 39,79 |
| 48,69 | 51,96 | 53,04 | 67,69 | 85,15 | 70,25 | 79,70 | 58,72 | 63,01 | 54,42 | 56,51 | 60,30 | 61,56 |
| 69,00 | 67,68 | 71,99 | 112,73 | 141,96 | 114,25 | 61,43 | 66,55 | 69,55 | 70,56 | 63,83 | 62,61 | 66,60 |
| 74,17 | 75,17 | 71,21 | 225,21 | 120,03 | 102,11 | 77,02 | 75,93 | 75,81 | 76,85 | 76,34 | 77,41 | 73,33 |
| 96,15 | 95,70 | 88,87 | 22,38 | 86,51 | 86,28 | 95,71 | 93,07 | 95,98 | 95,98 | 104,96 | 104,46 | 97,01 |
| 88,54 | 62,68 | 65,72 | 115,16 | 49,07 | 49,46 | 100,81 | 99,64 | 96,57 | 89,15 | 76,56 | 54,20 | 56,83 |
| 100,32 | 89,90 | 114,14 | 27,91 | 61,16 | 90,25 | 124,04 | 97,71 | 116,43 | 148,26 | 112,83 | 101,11 | 128,38 |
| 137,65 | 157,39 | 125,47 | 57,91 | 101,31 | 76,41 | 100,79 | 93,82 | 92,86 | 109,51 | 136,56 | 156,13 | 124,47 |
| 139,27 | 135,07 | 109,87 | 91,30 | 83,24 | 91,29 | 105,36 | 89,81 | 98,86 | 109,99 | 137,73 | 133,58 | 108,65 |
| 98,69 | 87,06 | 97,25 | 114,58 | 76,76 | 63,71 | 81,09 | 108,47 | 85,61 | 99,15 | 106,08 | 93,57 | 104,51 |
| 104,02 | 93,99 | 103,52 | 304,93 | 76,14 | 74,04 | 89,86 | 97,56 | 102,23 | 114,23 | 114,78 | 103,71 | 114,23 |
| 135,93 | 130,96 | 133,07 | 53,64 | 95,08 | 105,70 | 121,29 | 111,54 | 113,29 | 122,07 | 129,57 | 124,83 | 126,85 |
| 103,84 | 73,29 | 76,25 | 57,35 | 102,88 | 72,33 | 82,44 | 74,56 | 78,56 | 86,45 | 112,71 | 79,48 | 82,69 |
| 152,25 | 118,20 | 119,57 | 4,77 | 88,47 | 81,76 | 100,42 | 112,37 | 107,34 | 129,77 | 163,10 | 126,62 | 128,09 |
| 104,43 | 86,21 | 83,25 | 1,79 | 84,92 | 77,09 | 68,71 | 98,88 | 82,77 | 101,12 | 118,44 | 97,76 | 94,41 |
| 117,31 | 96,92 | 92,31 | 0,23 | 106,95 | 87,82 | 91,30 | 107,39 | 100,00 | 118,70 | 132,61 | 109,56 | 104,35 |
| 134,47 | 111,69 | 95,75 | 2,11 | 102,84 | 87,20 | 97,36 | 106,35 | 104,73 | 115,16 | 139,57 | 115,92 | 99,38 |
| 154,25 | 94,18 | 76,07 | 26,93 | 75,94 | 86,45 | 100,44 | 90,42 | 105,08 | 131,45 | 146,12 | 102,51 | 82,79 |
| — | — | — | — | 79,47 | 80,74 | 112,83 | 99,63 | 118,29 | 147,42 | — | — | — |
| 142,73 | 120,61 | 134,32 | 32,69 | 107,19 | 104,71 | 126,34 | 138,60 | 148,72 | 165,89 | 147,48 | 124,93 | 139,13 |
| 186,47 | 144,63 | 145,55 | 202,16 | 92,82 | 68,03 | 127,18 | 129,21 | 145,10 | 184,41 | 177,16 | 137,42 | 138,28 |
| 113,22 | 99,45 | 97,34 | 77,29 | 96,82 | 94,77 | 116,94 | 98,11 | 100,57 | 110,17 | 120,02 | 105,42 | 103,18 |
| 90,39 | 98,36 | 89,32 | 15,16 | 62,93 | 76,98 | 89,44 | 89,58 | 84,44 | 92,88 | 94,33 | 102,64 | 93,21 |
| 130,42 | 131,79 | 127,68 | 18,11 | 114,13 | 114,96 | 126,67 | 122,86 | 122,86 | 125,95 | 131,14 | 132,52 | 128,38 |
| 108,005 | 99,71 | 96,95 | — | 91,52 | 83,44 | 95,08 | 94,05 | 96,46 | 108,01 | 113,56 | 104,94 | 102,13 |

Die Zusammenstellungen der deutschen Reichsstatistik liegen nun über das Jahr 1909 vor. Daraus ergibt sich, daß die Getreidepreise auch in diesem Jahre die Höhe des Vorjahres gewahrt haben (für Weizen und Hafer ist eine weitere Erhöhung zu verzeichnen) und wesentlich günstiger stehen als im Durchschnitt der Jahre 1879—89, nämlich im Verhältnis wie 100 zu 119. Eine außerordentliche Verteuerung hatte in den vorhergehenden Jahren der Tabak erfahren, flaute im letzten aber ab. Das Rohmaterial der Textilindustrie zeigt in der letzten Periode bedeutende Schwankungen. Es war 1907 sehr in die Höhe gegangen, hat 1908 einen bedeutenden Rückgang erfahren und ist 1909 wieder erheblich in die Höhe gegangen, als Zeichen des Aufschwungs der Industrie.

Tabelle IV.

| | Verhältnis | | | | | | | | | | Verhältnis | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | 1884—89 | 1889—93 | 1894—98 | 1899—1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | 1889—93 | 1894—98 | 1899—1903 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 |
| | zu 1879—83 = 100 | | | | | | | | | | zu 1879—89 = 100 | | | | | | | | |
| Weizen, Roggen, Gerste, Mais, Hafer, Mehl a) Weizenmehl b) Roggenmehl | 86,20 | 97,24 | 81,38 | 87,59 | 87,28 | 90,96 | 95,92 | 108,54 | 109,88 | 110,12 | 105,16 | 88,00 | 94,72 | 94,38 | 98,36 | 103,72 | 117,37 | 118,82 | 119,08 |
| Kartoffelspiritus . | 86,84 | 103,24 | 86,66 | 79,78 | — | — | — | 51,85 | 62,07 | 46,85 | 111,21 | 93,85 | 83,83 | — | — | — | 55,89 | 66,91 | 50,50 |
| Kaffee, Rio, Bremen, Kaffee, Plantation, Frankfurt a. M., Reis, Pfeffer | 109,70 | 115,38 | 94,53 | 82,91 | 82,92 | 83,86 | 81,87 | 77,26 | 71,86 | 71,14 | 111,76 | 91,49 | 80,25 | 80,26 | 81,17 | 79,24 | 74,77 | 69,55 | 68,85 |
| Baumwolle, Wolle, Hanf, Rohseide . . . | 86,25 | 80,42 | 69,28 | 83,65 | 91,52 | 89,97 | 100,73 | 105,70 | 93,55 | 101,85 | 86,86 | 74,83 | 90,34 | 98,84 | 97,06 | 108,78 | 114,16 | 101,04 | 110,00 |
| Blei, Zink, Zinn, Roheisen . . . . | 95,24 | 95,45 | 77,50 | 117,05 | 111,39 | 126,57 | 153,54 | 159,74 | 126,86 | 126,67 | 97,99 | 79,57 | 120,17 | 114,36 | 129,94 | 157,64 | 158,84 | 126,15 | 125,96 |
| Arithmet. Mittel | 92,34 | 96,65 | 80,52 | 91,33 | 92,30 | 94,67 | 105,93 | 100,62 | 92,84 | 91,33 | 101,26 | 84,35 | 95,63 | 96,57 | 100,72 | 110,84 | 104,21 | 96,49 | 94,88 |

Die Metalle blieben im letzten Jahre im arithmetischen Mittel auf derselben Höhe wie im vorigen; gegenüber dem Durchschnitt von 1879—89 wie 100:126. Das war aber bei den verschiedenen Metallen, wie wir schon oben sahen, sehr ungleich, und für Kupfer liegen Angaben leider nicht vor. Blei ist in ganz auffallender Weise im Preise gesunken. 1907 war der Höhepunkt seit vielen Jahren mit 146 gegen 1879—89 = 100, 1908: 102, 1909: 83. Zink hatte dagegen die höchsten Sätze 1906, stand 1908 sehr tief und ist 1909 wieder in die Höhe gegangen auf 139 gegenüber 1879—89 = 100. Für Zinn gingen die Verhältniszahlen von 120 im Jahre 1907 auf 105 und 103 in den folgenden Jahren herunter. Roheisen stand 1907 mit 120 recht hoch, während es in den beiden letzten Jahren fast auf das Niveau von 1879—80 herabgegangen war. Steinkohlen standen gegenüber unserer Ausgangsperiode von 1889—98: 114, von 1899—1906: 125, in den letzten drei Jahren 131. Man wird darin die ausgleichende, aber auch erhöhende Kraft des Syndikats erkennen können.

Zur Ergänzung und Ausfüllung der vorliegenden Lücke fügen wir die Preise nach den statistischen Zusammenstellungen über Kupfer von Aron Hirsch u. Sohn in Halberstadt hinzu. Danach waren die Kupferpreise im Jahresdurchschnitt pro Tonne 1901: 65 £ 15 sh 1902: 52.13, 1903: 59.3, 1904: 59.08, 1905: 69.12, 1906: 87.6, 1907: 87.6, 1908: 59.18, 1909: 58.15. Bei dem beständig zunehmenden Bedarf an Kupfer für Elektrizitätszwecke ist es für die Produktion schwer, damit gleichen Schritt zu halten.

Wir entnehmen der Sauerbeckschen Zusammenstellung der Preise von 45 Waren in England aus dem Märzheft 1910 des Journal of the Royal statistical Society die folgende Uebersicht:

Das Verhältnis der summarischen Indexnummern, Gruppen von Artikeln, 1867—77 = 100.

| Jahr | Vegetabilische Nahrung | Animalische Nahrung | Zucker, Kaffee und Tee | Nahrungsmittel überhaupt | Mineralien | Textilien | Verschiedene Stoffe | Materialien überhaupt | Ganze Summe | Silber | Weizenernte | Durchschnittspreis von Konsols | Durchschnittsdiskont der Bank von England |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1878—87 | 79 | 95 | 76 | 84 | 73 | 71 | 81 | 76 | 79 | 82,1 | 97 | $99^1/_2$ | $3^2/_{10}$ |
| 1888—97 | 62 | 81 | 66 | 70 | 70 | 59 | 66 | 65 | 67 | 61,0 | 101 | $101^3/_4$ | $2^9/_{10}$ |
| 1897—06 | 62 | 84 | 49 | 67 | 86 | 64 | 68 | 72 | 70 | 44,6 | 108 | $97^1/_2$ | $3^5/_{10}$ |
| 1899—08 | 64 | 86 | 48 | 68 | 92 | 67 | 71 | 75 | 72 | 44,6 | 109 | $92^1/_4$ | $2^7/_{10}$ |
| 1898 | 67 | 77 | 51 | 68 | 70 | 51 | 63 | 61 | 64 | 44,8 | 120 | 111 | $3^1/_4$ |
| 1899 | 60 | 79 | 53 | 69 | 92 | 68 | 65 | 70 | 68 | 45,1 | 113 | 107 | $3^3/_4$ |
| 1900 | 62 | 85 | 54 | 68 | 108 | 66 | 71 | 80 | 75 | 46,4 | 99 | $99^1/_2$ | 4 |
| 1901 | 62 | 85 | 46 | 67 | 89 | 60 | 71 | 72 | 70 | 44,7 | 106 | 94 | $3^3/_4$ |
| 1902 | 63 | 87 | 41 | 67 | 82 | 61 | 71 | 71 | 69 | 39,6 | 113 | $94^1/_2$ | $3^3/_{10}$ |
| 1903 | 62 | 84 | 44 | 66 | 82 | 66 | 69 | 72 | 69 | 40,7 | 104 | $90^3/_4$ | $3^4/_4$ |
| 1904 | 63 | 83 | 50 | 68 | 81 | 71 | 67 | 72 | 70 | 43,4 | 93 | $88^1/_4$ | $3^3/_{10}$ |
| 1905 | 63 | 87 | 52 | 69 | 87 | 72 | 68 | 75 | 72 | 45,7 | 113 | $89^3/_4$ | 3 |
| 1906 | 62 | 89 | 46 | 69 | 101 | 80 | 74 | 83 | 77 | 50,7 | 116 | $88^1/_2$ | $4^1/_4$ |
| 1907 | 69 | 88 | 48 | 72 | 107 | 77 | 78 | 86 | 80 | 49,6 | 117 | 84 | $4^9/_{10}$ |
| 1908 | 70 | 89 | 48 | 72 | 89 | 62 | 73 | 74 | 73 | 40,1 | 111 | 86 | 3 |
| 1909 | 71 | 89 | 50 | 73 | 86 | 64 | 76 | 75 | 74 | 39,9 | 113 | 84 | $3^1/_{10}$ |

Wir fügen noch die Indexnummern des Londoner Economist bei, welche die Summe der Preise von 47 Gegenständen umfassen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1845—50 | 2200 | 1. Juli 1903 | 2003 |
| 1857 | 2996 | 1. Januar 1904 | 2197 |
| 1870 | 2689 | 1. Juli 1905 | 2136 |
| 1886 | 2538 | 1. Januar 1906 | 2163 |
| 1890 | 2236 | 1. Juli 1906 | 2342 |
| 1898 | 1840 | 1. Januar 1907 | 2362 |
| 1899 | 1918 | 1. Juli 1907 | 2499 |
| 1. Januar 1900 | 2145 | 1. Januar 1908 | 2310 |
| 1. Juli 1901 | 2126 | 1. Juli 1908 | 2190 |
| 1. Januar 1902 | 1948 | 1. Januar 1909 | 2197 |

Es ergibt sich aus diesen Zahlen, daß das Jahr 1907 den Höhepunkt der Preisentwicklung zeigte, der seit langer Zeit dagewesen ist, daß aber das Jahr 1908 wieder einen Rückschlag ergab, der mit der allgemeinen wirtschaftlichen Depression in Zusammenhang stand. Das Jahr 1909 führte nur eine geringe Erhöhung des Niveaus herbei.

Tabelle IV. Britisches Reich. Einfuhr von Weizen und Weizenmehl in C.-Wts.

| | Gesamteinfuhr | Rußland | | Ver. Staaten | | Indien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Proz. | | Proz. | | Proz. |
| 1877—81 | 67 200 000 | 7 067 056 | 10,5 | 38 456 968 | 56,6 | 3 877 077 | 5,7 |
| 1882—91 | 82 300 000 | 18 657 348 | 20,2 | 38 109 250 | 46,3 | 9 603 975 | 11,6 |
| 1892—96 | 98 602 466 | 14 295 898 | 14,5 | 52 613 058 | 53,4 | 6 994 839 | 7,1 |
| 1897—01 | 96 254 233 | 6 228 327 | 6,5 | 60 131 184 | 62,5 | 4 330 720 | 4,5 |
| 1900 | 98 597 450 | 4 506 620 | 4,6 | 57 418 064 | 58,2 | 6 239 | 0,0 |
| 1901 | 101 064 683 | 2 580 806 | 2,6 | 66 855 052 | 66,2 | 3 341 500 | 3,3 |
| 1902 | 107 927 701 | 6 620 104 | 6,1 | 64 961 474 | 60,2 | 8 842 182 | 8,2 |
| 1903 | 116 744 152 | 17 277 482 | 14,8 | 46 730 727 | 40,0 | 17 058 798 | 14,6 |
| 1904 | 118 230 963 | 23 708 306 | 20,1 | 18 513 547 | 15,7 | 25 521 047 | 21,6 |
| 1905 | 109 577 515 | 24 703 200 | 22,5 | 12 270 100 | 11,2 | 22 805 400 | 20,8 |
| 1906 | 107 157 500 | 15 017 500 | 14,0 | 32 300 770 | 30,2 | 12 636 200 | 11,8 |
| 1907 | 110 465 366 | 10 900 300 | 9,87 | 30 021 454 | 27,2 | 18 269 600 | 16,5 |
| 1908 | 104 101 560 | 5 147 110 | 4,4 | 36 905 224 | 35,4 | 2 948 400 | 2,8 |
| 1909 | 108 907 365 | 17 844 840 | 16,4 | 22 433 111 | 20,6 | 14 633 200 | 13,4 |

| | Brit. Amerika | | Australien | | Argentinien | | Rumänien | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Proz. | | Proz. | | Proz. | | Proz. |
| 1877—81 | 3 872 422 | 5,7 | 2 446 930 | 3,6 | — | — | — | — |
| 1882—91 | 3 449 866 | 4,1 | 1 997 991 | 2,1 | — | — | — | — |
| 1892—96 | 5 262 572 | 5,3 | 2 054 255 | 2,1 | 5 944 862 | 6,0 | — | — |
| 1897—01 | 7 987 097 | 8,3 | 2 458 949 | 2,6 | 8 712 792 | 9,1 | — | — |
| 1900 | 7 937 626 | 8,1 | 2 919 268 | 3,0 | 18 769 000 | 19,0 | — | — |
| 1901 | 8 577 960 | 8,5 | 6 127 019 | 6,1 | 8 309 706 | 8,2 | - | — |
| 1902 | 12 220 490 | 11,3 | 4 217 019 | 3,9 | 4 543 236 | 4,2 | — | — |
| 1903 | 14 465 698 | 12,4 | 61 | 0,0 | 14 232 525 | 12,2 | — | — |
| 1904 | 9 036 643 | 7,6 | 11 364 669 | 9,6 | 21 841 650 | 18,5 | — | — |
| 1905 | 7 852 000 | 7,2 | 12 064 700 | 9,2 | 23 236 400 | 21,2 | — | — |
| 1906 | 13 120 200 | 12,3 | 8 404 800 | 7,8 | 19 325 200 | 18,0 | 3 780 000 | 3,5 |
| 1907 | 14 307 700 | 13,0 | 8 327 500 | 7,5 | 21 900 600 | 19,8 | 3 258 800 | 2,9 |
| 1908 | 16 147 727 | 15,5 | 5 598 200 | 5,3 | 31 680 200 | 30,4 | 1 837 000 | 1,8 |
| 1909 | 18 675 145 | 17,3 | 9 700 100 | 9,0 | 20 037 800 | 18,4 | 527 600 | 4,8 |

Wie aus den bezüglichen Tabellen hervorgeht, ist in dem britischen Reiche die Weizenzufuhr 1908 eine verhältnismäßig geringe gewesen, mit 104 Mill. Zentner gegen 110 Mill. des Vorjahres; sie hob sich 1909 fast wieder auf diese Höhe. Bemerkenswert ist, daß, während Rußland in den letzten beiden Jahren auffallend wenig nach dem britischen Reiche exportierte, nur 4,4 Proz. des englischen Bedarfes gegen 22,5 Proz. 1905, im Jahre 1909 wieder 16,4 Proz. mit 17,8 Mill. Ztr. von dort gedeckt wurden. Auch Indien hatte in dem letzten Jahre fast ganz versagt mit 2,8 Proz. gegen 16,5 im Vorjahre, und steht im letzten Jahre mit 13,4 Proz. wieder mehr im Vordergrund. Dafür waren die Vereinigten Staaten mit 35,4 Proz. im Jahre 1908 auf 20,6 Proz. herabgegangen, während das britische Amerika auf 17,3 herauf, Argentinien von 30,4 Proz. auf 18,0 Proz. heruntergegangen ist. Australien stieg auf 9 Proz.

Die Einfuhr an Weizen ist in Deutschland seit 1906 auf über 2 Mill. t gestiegen und betrug 1907 und 1909 2,4 Mill., 1908 nur 2,0 Mill. t, während die Ausfuhr sich im Jahre 1909 auf 209000 und 1908 261000 t belief. Der Bedarf hat daher auch in den letzten Jahren noch zugenommen, obwohl die Ernten günstige waren. Es unterliegt keinem Zweifel, daß mit der Zunahme des Wohlstandes der Konsum sich mehr und mehr vom Roggen dem Weizen zuwendet. War 1908 Rußland als Weizenlieferant sehr zurückgetreten (12,3 Proz.) und namentlich durch Argentinien (42 Proz.) und die Vereinigten Staaten (35,7 Proz.) verdrängt, so hat sich das im letzten Jahre wieder umgekehrt. Das erstere Land lieferte jetzt 50 Proz., die beiden anderen 22,5 und 12,5 Proz.

Der Bezug vom Ausland an Roggen hat in der Periode 1900—1904 (804000 t) fortdauernd abgenommen, bis 275000 t im letzten Jahre, von denen Rußland 93 Proz., Rumänien 5,3 Proz. betrugen. Aber dieser Einfuhr stand noch eine wachsende Ausfuhr gegenüber, mit 586000 t 1908 und 656000 t 1909, so daß im letzten Jahr mehr an das Ausland abgegeben, als von ihm bezogen ist, was seit Dezennien nicht der Fall gewesen ist. Die Ursache ist einmal in dem bereits erwähnten Umstande zu suchen, daß der Roggenkonsum in Deutschland sich vermindert hat, dann in der Ausdehnung der Anbaufläche infolge der Verschiebung der Preise zugunsten des Roggens gegenüber dem Weizen und — wenn man der Erntestatistik trauen darf — in der erheblicheren Erhöhung der Ernteerträge. Im Jahre 1908 waren 6119433 ha mit Roggen bestellt, von 1896—1900: 5944000 ha, von 1901—05: 6045000, 1906 und 1907: 6072000 ha. Die Erträge wurden aber angenommen von 1896—1900 mit 8591000 t, 1901—05: 9445000, 1906 und 1907: 9691000, 1908: 10736000 t. Die letzte Ernte war wieder eine sehr reiche. Aus dem Umstande, daß trotz des verringerten Bedarfs Deutschlands an Roggen der Preis desselben zwar 1909 gegenüber der beiden Vorjahre zurückgegangen, aber immer noch gegenüber dem Durchschnitt von 1874—89 wie 100:113 steht, muß man schließen, daß die Produktionskraft Rußlands kaum mit der Bevölkerungszunahme Schritt zu halten vermag.

Die Einfuhr von Gerste und besonders Futtergerste hat erheblich zugenommen, was auf die Zollermäßigung für letztere zurückzuführen sein wird. Dagegen ist die Haferzufuhr im letzten Jahre durch die

Tabelle VI.

Einfuhr in Deutschland in Tonnen zu 1000 kg.

| | 1880—84 | 1885—89 | 1890—94 | 1895—99 | 1900—04 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 | 1880—84 | 1885—89 | 1890—94 | 1895—99 | 1900—04 | 1904 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | | | | | Prozente | | | | | | | | | | |
| **Weizen** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rußland | 185 727 | 234 256 | 289 080 | 678 810 | 615 172 | 735 816 | 564 528 | 258 134 | 227 665 | 34,7 | 52,0 | 30,5 | 48,4 | 32,6 | 43,9 | 44,0 | 37,1 | 23,00 | 12,85 | 50,5 |
| Oesterr.-Ungarn | 144 126 | 90 080 | 55 039 | 14 321 | 9 898 | 2 589 | 8 556 | 1 007 | 1 892 | 26,9 | 20,9 | 5,8 | 1,0 | 0,5 | 0,2 | 0,1 | 0,1 | 0,05 | 0,05 | — |
| Belgien, Niederl. | 79 370 | 60 192 | 33 743 | 11 293 | 6 964 | 5 589 | — | 24 617 | 7 937 | 14,9 | 13,3 | 3,6 | 0,8 | 0,4 | 0,3 | 0,5 | 0,3 | — | 1,17 | 0,3 |
| Ver. Staaten | 78 088 | 20 821 | 292 833 | 381 214 | 692 399 | 299 041 | 542 780 | 746 697 | 305 506 | 14,6 | 4,5 | 30,9 | 27,2 | 36,6 | 9,1 | 2,9 | 14,9 | 22,11 | 35,72 | 12,5 |
| Rumänien | — | — | 84 234 | 139 269 | 147 366 | 335 359 | 343 358 | 148 008 | 119 916 | — | — | 8,9 | 9,9 | 7,8 | 9,3 | 14,7 | 16,7 | 13,98 | 7,08 | 4,9 |
| Brit.-Ostindien | — | — | 17 440 | 4 001 | 21 281 | 1 064 | 4 044 | — | 40 442 | — | — | 1,9 | 0,3 | 1,1 | 4,8 | 2,2 | 0,1 | 0,16 | — | 1,7 |
| Argentinien | — | — | 69 249 | 154 600 | 349 616 | 530 353 | 860 837 | 877 186 | 572 876 | — | — | 7,3 | 11,0 | 18,5 | 22,9 | 31,3 | 26,3 | 35,07 | 41,96 | 22,6 |
| Diverse | 16 039 | 30 743 | 104 609 | 20 127 | 47 870 | 85 582 | 130 713 | 34 895 | 1) 121 975 | 2,9 | 7,1 | 11,1 | 1,4 | 2,5 | 4,5 | 4,0 | 4,2 | 5,33 | 1,67 | 5,0 |
| Summa | 534 633 | 449 922 | 946 236 | 1 403 635 | 1 890 566 | 2 013 393 | 2 454 846 | 2 090 544 | 2 433 098 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | — |
| **Roggen** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rußland | 409 286 | 511 484 | 424 275 | 662 279 | 718 927 | 514 407 | 453 759 | 258 197 | 251 519 | 55,9 | 69,4 | 67,4 | 76,4 | 89,4 | 90,2 | 83,5 | 79,3 | 74,60 | 74,35 | 93,5 |
| Oesterr.-Ungarn | 50 259 | 8 882 | 16 560 | — | 635 | — | — | — | — | 6,9 | 1,2 | 2,6 | — | 0,1 | — | — | — | — | — | — |
| Frankreich | 66 449 | 13 143 | 15 357 | 957 | 972 | — | — | 13 245 | — | 9,7 | 1,8 | 2,4 | 0,1 | 0,1 | — | — | — | — | 3,81 | — |
| Belgien | 45 629 | 26 472 | 22 192 (Belgien und Niederlande) | 2 219 | 289 | — | — | — | — | 6,2 | 3,6 | 3,5 (Belgien und Niederlande) | 0,3 | 0,0 | — | — | — | — | — | — |
| Niederlande | 44 198 | 56 915 | | 2 587 | 2 917 | — | — | 21 313 | — | 6,0 | 7,7 | | 0,3 | 0,4 | 0,7 | 0,5 | — | — | 6,14 | — |
| Ver. Staaten | 10 016 | 4 420 | 49 029 | 106 044 | 31 381 | 984 | 7 429 | 17 973 | — | 1,3 | 0,6 | 7,8 | 12,2 | 3,9 | 0,5 | 1,3 | 0,2 | 1,22 | 5,18 | — |
| Rumänien | — | — | 38 860 | 69 831 | 33 338 | 95 569 | 103 836 | 29 030 | 14 741 | — | — | 7,2 | 8,1 | 4,2 | 4,4 | 9,6 | 14,7 | 17,07 | 8,36 | 5,3 |
| Diverse | 106 544 | 115 932 | 58 593 | 22 458 | 15 369 | 37 579 | 43 243 | 7 506 | — | 14,0 | 15,7 | 9,3 | 2,6 | 1,9 | 4,2 | 5,1 | 5,8 | 7,11 | 2,16 | — |
| Summa | 732 381 | 737 250 | 629 733 | 866 375 | 803 848 | 648 539 | 608 267 | 347 264 | 2) 274 721 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | — |
| **Gerste** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rußland | 42 642 | 114 602 | 303 211 | 574 496 | 765 841 | 1 483 894 | 1 558 429 | 1 598 523 | 2 272 769 | 13,5 | 23,8 | 38,0 | 54,4 | 65,7 | 77,4 | 68,1 | 81,5 | 73,70 | 80,50 | 88,4 |
| Oesterr.-Ungarn | 197 757 | 245 649 | 313 848 | 317 155 | 293 262 | 103 066 | 254 702 | 217 597 | 150 486 | 52,1 | 51,2 | 39,3 | 30,1 | 25,2 | 14,6 | 20,8 | 5,7 | 12,04 | 10,96 | 5,8 |
| Rumänien | — | — | 99 467 | 68 862 | 49 402 | 117 972 | 158 351 | 64 267 | 34 015 | — | — | 12,1 | 6,5 | 4,2 | 4,3 | 5,2 | 6,5 | 7,49 | 3,24 | 1,3 |
| Ver. Staaten | — | — | — | 52 001 | 17 239 | 65 511 | — | 357 | — | — | — | — | 4,9 | 1,5 | 0,9 | 2,2 | 3,6 | — | 0,02 | — |
| Summa | 320 867 | 479 932 | 798 604 | 1 055 615 | 1 165 049 | 1 820 222 | 2 114 679 | 1 985 629 | 2 569 860 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | — |
| **Hafer** | | | | | | | | | | | | | | | | | | | | |
| Rußland | 161 124 | 131 516 | 101 346 | 280 497 | 344 457 | 459 929 | 179 322 | 164 245 | 404 142 | 68,0 | 72,6 | 48,7 | 70,2 | 82,4 | 76,8 | 84,8 | 71,4 | 55,49 | 54,78 | 76,5 |
| Oesterr.-Ungarn | 60 827 | 23 340 | 28 548 | 3 853 | 6 025 | 2 248 | — | — | 1 511 | 22,9 | 12,9 | 13,7 | 1,0 | 1,0 | 0,4 | — | 0,3 | — | — | — |
| Rumänien | — | — | 29 275 | 11 797 | 34 016 | 57 143 | 74 918 | 27 823 | 36 379 | — | — | 14,1 | 3,0 | 8,1 | 15,6 | 2,6 | 8,9 | 23,18 | 9,28 | 7,0 |
| Ver. Staaten | — | — | — | 92 055 | 22 026 | 107 402 | — | 1 967 | 1 140 | — | — | — | 23,0 | 5,2 | 0,4 | 5,5 | 16,6 | — | 0,66 | — |
| Summa | 265 127 | 181 192 | 208 166 | 399 399 | 420 166 | 644 498 | 323 176 | 299 804 | 3) 527 941 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | 100 | — |

1) Australien. 2) Ausfuhr 655 750. 3) Ausfuhr 300 285 t.

wachsende Ausfuhr zum großen Teile ausgeglichen, 1908 sogar übertroffen. Der Anbau des Hafers hat, wenn auch nicht so stark wie der des Roggens, zugenommen von 4019000 ha von 1896—1900 auf 4241000 1901—05, dagegen 1906—07: 4298000 ha, 1908: 4275000. Erheblicher stieg nach der offiziellen Statistik der Ernteertrag. 1896—1900: 6481000 t, 1901—05: 7173000 t, 1906 und 1907: 8790000 t, 1908: 7694000 t.

Tabelle VII.

Weizen.

| | Deutschland aus 15 Notierungen | Wien | Paris | London | New York |
|---|---|---|---|---|---|
| 1897 | 175,61 | 184 | 205 | 141 | 141 |
| 1898 | 198,30 | 210 | 206 | 159 | 149 |
| 1899 | 160,83 | 170 | 162 | 121 | 122 |
| 1900 | 162,80 | 147 | 163 | 127 | 124 |
| 1901 | 171,43 | 149 | 165 | 125 | 123 |
| 1902 | 170,65 | 161 | 178 | 132 | 126 |
| 1903 | 162,88 | 140 | 186 | 126 | 131 |
| 1904 | 176,21 | 175 | 180 | 133 | 150 |
| 1905 | 173,85 | 168 | 191 | 139 | 158 |
| 1906 | 180,94 | 152 | 192 | 142 | 134 |
| 1907 | 210,60 | 179 | 194 | 155 | 148 |
| 1908 | 215,13 | 221 | 183 | 160 | 161 |
| 1909 | 236,70 | 263,89 | 197,79 | 185,41 | 188,91 |

Roggen

| | Deutschland aus 16 Notierungen | Wien | Paris | Amsterdam |
|---|---|---|---|---|
| 1897 | 124,53 | 137 | 128 | 95 |
| 1898 | 148,38 | 153 | 133 | 119 |
| 1899 | 144,13 | 121 | 113 | 121 |
| 1900 | 141,34 | 126 | 119 | 117 |
| 1901 | 145,87 | 134 | 123 | 110 |
| 1902 | 146,65 | 129 | 125 | 112 |
| 1903 | 136,13 | 120 | 129 | 112 |
| 1904 | 137,06 | 130 | 124 | 108 |
| 1905 | 146,22 | 130 | 128 | 124 |
| 1906 | 155,04 | 120 | 132 | 124 |
| 1907 | 188,30 | 157 | 151 | 151 |
| 1908 | 183,87 | 182 | 140 | 158 |
| 1909 | 172,50 | 178,32 | 137,43 | 141,10 |

Gerste

| | Deutschland aus 12 Notierungen | Wien | Paris | London |
|---|---|---|---|---|
| 1897 | 154,75 | 162 | 134 | 122 |
| 1898 | 167,09 | 166 | 144 | 153 |
| 1899 | 156,22 | 146 | 142 | 144 |
| 1900 | 161,74 | 145 | — | 140 |
| 1901 | 164,66 | 148 | — | 141 |
| 1902 | 158,13 | 141 | — | 145 |
| 1903 | 150,68 | 138 | — | 128 |
| 1904 | 156,29 | 148 | — | 126 |
| 1905 | 161,57 | 154 | — | 137 |
| 1906 | 164,08 | 147 | — | 137 |
| 1907 | 172,65 | 160 | — | 142 |
| 1908 | 175,82 | 161 | — | 146 |
| 1909 | 168,91 | 167,63 | — | 151,46 |

Tabelle VIII.

| Weizen | 1879—83 | 1884—85 | 1886—90 | 1891—95 | 1896—1900 | 1901—04 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Königsberg | 196,71 | 160,92 | 168,20 | 162,88 | 158,56 | 158,25 | 164,56 | 172,56 | 198,45 | 200,15 | 222,17 |
| Danzig verzollt | | | | | 154,14 | 163,65 | 165,23 | 168,62 | 202,21 | 208,26 | 228,77 |
| Danzig unverzollt | 198,85 | 150,17 | 139,63 | 134,46 | 128,84 4) | 127,41 2) | 131,45 1) | 167,03 | — | — | 185,18 |
| London | 200,00 | 153,41 | 142,73 | 119,72 | 134,30 | 129,05 | 139,46 | 132,85 | 173,37 | 160,64 | 167,11 |
| Berlin | 205,00 | 161,55 | 174,21 | 166,13 | 154,41 3) | 165,56 | 174,78 | 179,61 | 206,27 | 211,22 | 233,89 |
| Lindau | 245,18 | 202,85 | 213,06 | 212,90 | 211,85 | 191,36 | 195,73 | 197,38 | 233,21 | 241,07 | 263,75 |
| Wien | | | | | 181,51 | 158,58 | 168,49 | 151,79 | 189,55 | 221,64 | 263,89 |
| Danzig unverzollt — als Königsberg | 2,14 | 10,75 | 28,57 | 28,42 | 29,72 | 30,84 | 33,11 | 46,53 | — | — | 37,07 |
| Danzig verzollt mehr als unverzollt | — | — | — | — | 25,30 | 36,24 | + 33,88 | + 42,59 | — | — | 43,67 |
| Berlin mehr als London | 5,00 | 8,14 | 31,48 | 46,41 | 20,11 | 36,51 | 35,32 | 46,76 | 32,57 | 48,31 | 48,48 |
| Lindau mehr als London | 45,18 | 49,44 | 70,33 | 93,18 | 77,55 | 62,31 | 56,27 | 64,53 | 59,51 | 78,16 | 78,34 |

| Weizen | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | August | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 1908 | | | | | | |
| Königsberg | 208,10 | 192,00 | 186,40 | 186,10 | 208,00 | 215,00 | 170,00 | 198,10 | 203,00 | 203,00 | 204,15 | 207,65 |
| Danzig verzollt | 214,60 | 215,00 | 206,41 | 203,60 | 218,45 | 208,23 | 221,25 | 197,63 | 200,69 | 199,98 | 205,27 | 208,01 |
| London | 165,62 | 153,66 | 146,12 | 145,99 | 155,18 | 151,03 | 145,24 | 146,33 | 146,62 | 146,00 | 148,13 | 160,64 |
| Berlin | 221,00 | 212,20 | 208,11 | 208,70 | 220,55 | 212,16 | 221,30 | 204,00 | 206,46 | 204,86 | 206,75 | 208,64 |
| Lindau | 247,50 | 240,00 | 240,00 | 240,00 | 240,00 | 240,00 | 240,00 | — | — | — | — | — |
| Wien | 230,48 | 218,83 | 219,04 | 208,95 | 218,05 | 224,61 | — | 211,15 | 213,32 | 221,68 | 235,88 | 235,80 |
| Berlin mehr als London | 55,38 | 58,54 | 61,99 | 62,71 | 65,37 | 61,13 | 76,06 | 57,67 | 59,84 | 58,86 | 58,62 | 48,00 |
| Lindau mehr als London | 81,88 | 86,34 | 93,88 | 94,01 | 84,82 | 88,97 | 94,76 | — | — | — | — | — |
| | | | | | | 1909 | | | | | | |
| Königsberg | 210,95 | 216,77 | 229,40 | 245,00 | 245,00 | 250,00 | — | 198,00 | 207,00 | 211,80 | 213,00 | 217,00 |
| Danzig verzollt | 209,68 | 218,07 | 231,95 | 249,71 | 256,30 | 270,00 | — | 209,50 | 212,10 | 216,01 | 219,27 | 223,91 |
| London | 154,77 | 159,47 | 167,98 | 187,51 | 196,56 | 200,90 | 203,79 | 198,81 | 159,83 | 148,44 | 153,27 | 155,99 |
| Berlin | 209,68 | 219,60 | 230,81 | 242,52 | 259,29 | 268,00 | 260,77 | 241,85 | 213,28 | 220,31 | 217,80 | 222,72 |
| Lindau | — | 235,00 | 255,00 | 270,00 | 285,00 | 290,00 | 290,00 | 270,00 | 250,00 | 242,50 | 242,50 | 242,50 |
| Wien | 237,33 | 243,36 | 258,55 | 265,28 | 273,48 | 296,43 | 287,06 | 260,16 | 257,70 | 264,06 | 264,15 | 258,93 |
| Berlin mehr als London | 54,97 | 60,13 | 62,83 | 55,01 | 62,73 | 67,10 | 56,98 | 43,04 | 53,45 | 71,87 | 64,53 | 66,73 |
| Lindau mehr als London | — | 75,53 | 87,02 | 82,49 | 88,44 | 89,10 | 86,21 | 71,19 | 90,17 | 94,06 | 89,23 | 86,51 |

Tabelle IX.

| Roggen | 1886—90 | 1891, 94, 95 | 1896—00 | 1901—04 | 1905 | 1906 | 1907 | 1908 | 1909 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Bremen südr. unverzollt | 104,52 | 108,45 | 107,56 | 107,75 | 122,25 | 131,25 | 151,10 | 157,10 | 146,15 |
| Lübeck russ. | 143,35 | 154,50 | 140,25 | 147,01 | 150,00 | — | — | — | — |
| Mannheim | 156,78 | 159,22 | 150,16 | 147,42 | 158,73 | 172,47 | 199,04 | 194,76 | 179,48 |
| Danzig verzollt | — | — | 129,17 | 132,38 | 142,10 | 150,89 | 186,24 | 177,00 | 171,84 |
| „ unverzollt | — | — | 99,39 4) | 98,29 2) | — | 104,52 | — | — | — |
| Amsterdam, Asow | — | — | 107,92 | 110,57 | 123,71 | 123,85 | 171,06 | — | 138,36 |
| Wien | — | — | 133,15 | 128,38 | 129,96 | 120,33 | 156,95 | 181,83 | 178,32 |
| Lübeck mehr als Bremen unverzollt | 38,82 | 46,05 | 32,69 | 39,26 | 27,75 | — | — | — | — |
| Danzig verzollt mehr als unverzollt | — | — | 29,78 | 34,09 | — | 46,37 | — | — | — |
| Mannheim mehr als Bremen | 52,26 | 50,77 | 42,60 | 39,67 | 36,48 | 51,22 | 47,94 | 77,64 | 33,33 |

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. 4) 3) 2) Durchschnitt aus 4, 3, 2 Jahren.

| Roggen | Jan. | Febr. | März | April | Mai | Juni | Juli | Aug. | Sept. | Okt. | Nov. | Dez. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | | 1908 | | | | | | |
| Bremen südr. unv. | 172,00 | 166,50 | 162,00 | 151,50 | 156,00 | 151,25 | 150,25 | 154,50 | 156,00 | — | — | 151,00 |
| Mannheim | 215,65 | 207,81 | 206,74 | 199,00 | 204,25 | 201,88 | 195,70 | 192,20 | 191,09 | 178,44 | 173,47 | 170,14 |
| Danzig verzollt | 199,30 | 187,68 | 181,25 | 180,10 | 188,03 | 175,09 | 175,25 | 169,93 | 170,84 | 167,84 | 165,63 | 162,90 |
| „ unverzollt[1]) | — | — | — | — | — | 127,00 | 127,67 | — | — | — | — | — |
| Amsterdam, Asow | 171,37 | 167,23 | 165,55 | 159,49 | 156,36 | 152,66 | 151,87 | 152,56 | 158,68 | 175,37 | 148,35 | — |
| Wien | 198,22 | 182,13 | 190,60 | 179,65 | 185,44 | 186,82 | — | 170,28 | 169,39 | 152,40 | 184,70 | 182,93 |
| Danzig verzollt mehr als unverz. | — | — | — | — | — | 48,09 | 47,58 | — | — | — | — | — |
| Mannheim mehr als Bremen | 43,65 | 41,31 | 44,74 | 47,57 | 48,25 | 50,63 | 45,45 | 37,70 | 35,09 | — | — | 19,14 |
| | | | | | | 1909 | | | | | | |
| Bremen südr. unv. | 145,75 | 150,00 | 151,25 | 156,00 | 154,50 | 155,00 | 150,75 | 140,50 | 137,00 | 137,50 | 137,50 | 138,00 |
| Mannheim | 169,22 | 176,56 | 182,22 | 187,03 | 188,93 | 195,89 | 192,91 | 178,75 | 170,16 | 172,97 | 170,56 | 168,58 |
| Danzig verzollt | 162,32 | 163,65 | 168,79 | 175,03 | 184,15 | 192,96 | 188,17 | 169,95 | 167,18 | 164,03 | 163,43 | 162,47 |
| „ unverzollt[1]) | — | — | — | — | — | — | — | 121,94 | — | — | — | — |
| Amsterdam, Asow | — | — | — | 150,78 | — | — | 144,87 | 135,33 | 132,19 | 132,27 | 131,61 | 132,41 |
| Wien | 177,91 | 181,45 | 187,30 | 180,41 | 179,03 | 185,43 | 180,14 | 174,58 | 170,10 | 175,02 | 175,96 | 172,51 |
| Danzig verzollt mehr als unverz. | — | — | — | — | — | — | — | 48,01 | — | — | — | — |
| Mannheim mehr als Bremen | 23,47 | 26,56 | 30,97 | 31,03 | 34,43 | 40,89 | 42,16 | 38,25 | 33,16 | 35,47 | 33,06 | 30,58 |

Die Getreidepreise waren in den drei letzten Jahren auf dem Weltmarkt, wie in Deutschland erheblich in die Höhe gegangen. Weizen kostete in Berlin von 1891—1900 160 M. die Tonne, 1901—05 167, 1906 179, von 1907—09 210 M. Die Londoner Preise stiegen in ganz ähnlicher Weise, von 1891—1900 war er 127, von 1901—05 131, 1906 133, 1907—09 167 M., das ist seit der ersten Periode eine Steigerung von 40, gegenüber der zweiten von 26 M. Die Differenz zwischen Berlin und London hat sich noch etwas erhöht, sie betrug im letzten Jahre 53, in den früheren Perioden nur einige 30 M., gegenüber München und Mannheim war die Differenz stets noch größer, im letzten Jahre 78 und 85 M. Für Roggen müssen die Preise zwischen Bremen unverzollt und Danzig verzollt, dann zwischen Mannheim und Amsterdam verglichen werden, um die Wirkung des Zolles festzustellen. Die Differenz zwischen den ersten beiden Lagerplätzen war im letzten Jahre, wo mehr aus- als eingeführt wurde, nur 25 M., zwischen den letzteren Häfen immerhin noch 41 M., zwischen Mannheim und Bremen (unverzollt) noch 33 M., in den Vorjahren mit überwiegender Einfuhr 37—51 M.

Sicher werden in den folgenden Jahren noch wieder niedrigere Preise zu erwarten sein; ob es aber vielleicht doch der Anfang einer nachhaltigen Hausse ist, vermag im Moment niemand mit Sicherheit zu entscheiden, da es schwer ist, festzustellen, welche Ausdehnung der Getreidebau noch in den Ländern mit bisher unbebauten Landstrichen zu nehmen vermag und wie schnell sie vor sich gehen wird.

1) Einschließlich 2 M. Faktoreispesen. Leider fehlen die Zahlen für unverzollten Roggen für Lübeck.

XX.

## Mathematisch-Statistisches zur preussischen Wahlrechtsreform.

Von L. v. Bortkiewicz.

Die Wahlrechtsvorlage der Regierung, die allerdings noch manche Aenderungen erfahren dürfte, ehe sie Gesetz wird, sieht einige Abweichungen von dem Prinzip der Klasseneinteilung der Wähler nach der Steuerleistung vor. So wird unter anderem in §§ 9 und 10 der Vorlage verfügt, daß unter bestimmten Einschränkungen gewisse Personenkategorien (höhere Kommunalbeamte, Inhaber wissenschaftlicher Zeugnisse, die zum einjährig-freiwilligen Militärdienst befähigen, und Militäranwärter), soweit sie nach ihrer Steuerleistung in die dritte Abteilung fallen, aus dieser ausgeschieden und der zweiten Abteilung zugewiesen werden sollen.

Diese Neuerung bezweckt offenbar, den betreffenden durch ihre Beamtenstellung oder durch ein gewisses Maß wissenschaftlicher Bildung ausgezeichneten Wählern einen größeren Einfluß auf das Wahlergebnis einzuräumen. Letzteres bestimmt sich ja nach § 21 der Vorlage durch Zusammenaddierung der Prozentsätze der Stimmen, die in jeder der drei Abteilungen auf die in Frage kommenden Kandidaten entfallen, wobei derjenige als gewählt gelten soll, welcher im Durchschnitt der drei Abteilungen mehr als fünfzig Hundertteile der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt hat. Da aber die Zahl der Wähler in der III. Abteilung immer größer ist als in der II., so falle, möchte man meinen, jede einzelne Stimme mehr ins Gewicht, wenn sie in der II. als wenn sie in der III. Abteilung abgegeben wird.

Gesetzt also, es kämen nur zwei Kandidaten, ein regierungsfreundlicher A und ein oppositioneller B, in Betracht, und angenommen außerdem, daß sämtliche Wähler, die auf Grund der §§ 9 und 10 der Vorlage aus der III. in die II. Abteilung zu versetzen sind, für A stimmen, so scheint es, als ob solch eine Versetzung unbedingt zugunsten des A ausschlagen müsse. Man wäre auch geneigt, zu glauben, daß sich für A ein um so größerer prozentueller Stimmenzuwachs ergeben wird, je größer die Zahl der aus der III. in die II. Abteilung zu befördernden Wähler sein wird.

Es möge zunächst an einigen Zahlenbeispielen gezeigt werden, daß sich derartige Erwartungen unter Umständen als unbegründet erweisen, während sie in anderen Fällen dem wirklichen Sachverhalt allerdings entsprechen.

Beispiel No. 1.

| Abteilung | Stimmende Wähler | Es entfallen Stimmen auf | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | A | | B | |
| | | absolut | relativ | absolut | relativ |
| I | 300 | 231 | 77 Proz. | 69 | 23 Proz. |
| II | 1000 | 640 | 64 „ | 360 | 36 „ |
| III | 2500 | 200 | 8 „ | 2300 | 92 „ |
| Zusammen | | | 149 Proz. | | 151 Proz. |

Man nehme nun an, daß z. B. 50 Wähler aus der III. in die II. Abteilung versetzt werden. Dadurch wird der Prozentsatz der für A abgegebenen Stimmen in der II. Abteilung von 64 auf $\frac{690}{1050} \times 100 = 65,7$ anwachsen und in der III. Abteilung von 8 auf $\frac{150}{2450} \times 100 = 6,1$ herabsinken, so daß für alle drei Abteilungen zusammengenommen sich statt 149 Proz. ergeben wird: 77 Proz. + 65,7 Proz. + 6,1 Proz. = 148,8 Proz. Durch Versetzung von 100 Wählern käme man auf: 77 Proz. + 67,3 Proz. + 4,2 Proz. = 148,5 Proz., und würde man alle 200 Wähler der III. Abteilung, die für A stimmen, der II. Abteilung zuweisen, so erhielte man: 77 Proz. + 70 Proz. + 0 Proz. = 147 Proz. Ueberhaupt läßt sich in diesem Fall dadurch, daß eine größere oder kleinere Anzahl von Wählern der III. Abteilung, die für A stimmen, der II. Abteilung zugewiesen werden, für A nichts erreichen.

Beispiel No. 2[1]).

| Abteilung | Stimmende Wähler | Es entfallen Stimmen auf | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | A | | B | |
| | | absolut | relativ | absolut | relativ |
| I | 180 | 144 | 80 Proz. | 36 | 20 Proz. |
| II | 1000 | 450 | 45 „ | 550 | 55 „ |
| III | 4000 | 800 | 20 „ | 3200 | 80 „ |
| Zusammen | | | 145 Proz. | | 155 Proz. |

Wenn man hier z. B. 200 Wähler der III. Abteilung aus den 800, die dem A ihre Stimme geben, der II. Abteilung zuweist, so ergeben sich in den drei Abteilungen zugunsten von A die Stimmenquoten: 80 Proz., 54,1 Proz. und 16,3 Proz. Ihre Summe stellt sich auf 150,4 Proz., so daß A als gewählt zu gelten hätte, weil nämlich $^1/_3$ dieser Summe den Satz von 50 Proz. überschreitet. Noch günstiger würde sich die Lage des A bei Versetzung von 300 Wählern gestalten. Man

1) Die in diesem Beispiel angenommenen Zahlenverhältnisse entsprechen ungefähr dem Zahlenbild, welches die 12 Berliner Wahlbezirke zusammengenommen im Jahre 1908 darboten, wobei unter A der Kandidat der freisinnigen Volkspartei und unter B derjenige der sozialdemokratischen Partei zu verstehen ist. Siehe G. Evert, Die preußischen Landtagswahlen von 1908. Berlin 1909. (Zeitschrift des Kgl. Preußischen Statistischen Landesamts. Ergänzungsheft XXX.) S. 230—231.

erhielte: 80 Proz. + 57,7 Proz. + 13,5 Proz. = 151,2 Proz. Den größten prozentuellen Stimmenzuwachs zugunsten von A würde man aber durch Versetzung von 465 Wählern aus der III. in die II. Abteilung erzielen. Es ergäbe sich: 80 Proz. + 62,5 Proz. + 9,5 Proz. = 152,0 Proz. Hingegen würde die Versetzung aller 800 Personen, die in der III. Abteilung für A stimmen, in die II. Abteilung zwar noch zugunsten des A ausschlagen, aber ihm nicht zum Siege über B verhelfen, denn man hätte: 80 Proz. + 69,4 Proz. + 0 Proz. = 149,4 Proz.

Beispiel No. 3.

| Abteilung | Stimmende Wähler | Es entfallen Stimmen auf | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | A | | B | |
| | | absolut | relativ | absolut | relativ |
| I | 250 | 225 | 90 Proz. | 25 | 10 Proz. |
| II | 1000 | 460 | 46 „ | 540 | 54 „ |
| III | 5400 | 540 | 10 „ | 4860 | 90 „ |
| Zusammen | | | 146 Proz. | | 154 Proz. |

In diesem Falle würde im Gegenteil der größte Vorteil für A dadurch erwachsen, daß man alle für ihn in der III. Abteilung stimmenden Wähler der II. Abteilung zuweist. Es ergäbe sich: 90 Proz. + 64,9 Proz. + 0 Proz. = 154,9 Proz. zugunsten von A. Aber schon 131 Stimmen der III. Abteilung würden ausreichen, um den A als Sieger aus dem Wahlkampf hervorgehen zu lassen, denn man erhielte hier: 90 Proz. + 52,3 Proz. + 7,8 Proz. = 150,1 Proz.

Beispiel No. 4.

| Abteilung | Stimmende Wähler | Es entfallen Stimmen auf | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| | | A | | B | |
| | | absolut | relativ | absolut | relativ |
| I | 400 | 320 | 80 Proz. | 80 | 20 Proz. |
| II | 1000 | 560 | 56 „ | 440 | 44 „ |
| III | 3000 | 360 | 12 „ | 2640 | 88 „ |
| Zusammen | | | 148 Proz. | | 152 Proz. |

Das günstigste Ergebnis für A wird in diesem Fall durch Beförderung von 160 Wählern aus der III. in die II. Abteilung erzielt. Dies führt zu den Stimmenquoten: 80 Proz., 62,1 Proz. und 7,0 Proz., welche zusammen 149,1 Proz. ergeben, d. h. immer noch weniger als erforderlich ist, um dem A die Majorität zu verschaffen. Würde man aber alle 360 in Betracht kommenden Wähler der III. Abteilung in die II. Abteilung hinübernehmen, so erhielte man: 80 Proz. + 67,7 Proz. + 0 Proz. = 147,7 Proz., d. h. im ganzen sogar weniger als dem unveränderten Prinzip der Klasseneinteilung nach der Steuerleistung entspricht.

Es zeigt sich an der Hand obiger Beispiele, daß die Frage, unter welchen Bedingungen dem Kandidaten A damit geholfen werden kann, daß ein Teil der für ihn stimmenden Wähler, die nach Maßgabe ihrer Steuerleistung in die III. Abteilung fallen, der II. Abteilung zugewiesen

wird, nicht ganz einfach ist. Daher soll nunmehr versucht werden, dieser Frage algebraisch beizukommen.

Es seien $s_1$, $s_2$, $s_3$ die Zahlen der (an der Abstimmung teilnehmenden) Wähler in den Abteilungen I, II und III, wie sich diese Zahlen nach Maßgabe der Steuerleistung ergeben. Die entsprechenden Zahlen der für den regierungsfreundlichen Kandidaten A bezw. für den Gegenkandidaten B stimmenden Wähler seien mit $a_1$, $a_2$ und $a_3$ bezw. $b_1$, $b_2$ und $b_3$ bezeichnet. Setzt man

$$\frac{a_1}{s_1} = \alpha_1,\ \frac{a_2}{s_2} = \alpha_2,\ \frac{a_3}{s_3} = \alpha_3,\ \frac{b_1}{s_1} = \beta_1,\ \frac{b_2}{s_2} = \beta_2,\ \frac{b_3}{s_3} = \beta_3,$$

so müßte, damit A gewählt würde, die Bedingung erfüllt sein:

$$\alpha_1 + \alpha_2 + \alpha_3 > 1{,}5.$$

Es sollen nun auf Grund der in §§ 9 und 10 der Wahlrechtsvorlage vorgesehenen Privilegien x Wähler, die sich unter den $s_3$ Wählern befinden, der II. Abteilung zugewiesen werden. Gesetzt, daß diese x Wähler ausnahmslos für A stimmen, so wird durch ihre Versetzung in die II. Abteilung die Stimmenquote $\alpha_2$ auf $\alpha'_2$ anwachsen und die Stimmenquote $\alpha_3$ auf $\alpha'_3$ herabsinken. Es fragt sich zunächst, unter welcher Bedingung die Summe $\alpha_1 + \alpha'_2 + \alpha'_3$ größer als die Summe $\alpha_1 + \alpha_2 + \alpha_3$ ausfällt.

Man führe die Bezeichnung

$$\alpha_1 + \alpha'_2 + \alpha'_3 - (\alpha_1 + \alpha_2 + \alpha_3) = f(x)$$

ein. Alsdann findet man:

$$\alpha'_2 + \alpha'_3 = \frac{a_2 + x}{s_2 + x} + \frac{a_3 - x}{s_3 - x}$$

und, da

$$s_2 - a_2 = b_2 \text{ und } s_3 - a_3 = b_3,$$

$$\frac{df(x)}{dx} = \frac{b_2}{(s_2 + x)^2} - \frac{b_3}{(s_3 - x)^2}. \tag{1}$$

Der Differentialquotient $\frac{df(x)}{dx}$ nimmt mit steigendem x ab. Da zugleich $f(o) = 0$, so muß, damit es überhaupt irgend einen Wert von x geben kann, der zu $f(x) > 0$ führt, jener Differentialquotient bei $x = 0$ jedenfalls positiv sein. Es ergibt sich demnach:

$$\frac{b_2}{s_2^2} - \frac{b_3}{s_3^2} > 0,$$

woraus

$$\frac{s_3}{s_2} > \frac{\beta_3}{\beta_2} \tag{2}$$

folgt.

Diese Ungleichung besagt, daß die Zahl der Wähler der III. Abteilung, relativ genommen, in stärkerem Maße die Zahl der Wähler der II. Abteilung übertreffen muß als die Quote der oppositionellen Stimmen in der III. Abteilung die nämliche Quote in der II. Abteilung übertrifft. Ist das nicht der Fall, so kann die Versetzung einer größeren oder kleineren Anzahl von Wählern aus der III. in die II. Abteilung dem Kandidaten A niemals zum Vorteil gereichen.

Wenn aber die Ungleichung (2) zutrifft, so entsteht die Frage, wie viele Wähler aus der III. Abteilung der II. Abteilung zuzuweisen sind, damit sich für A der größtmögliche Vorteil ergibt. Es fragt sich mit anderen Worten, bei welchem Wert m von x die Funktion f(x) ihr Maximum erreicht. Zur Bestimmung von m dient die Gleichung:

$$\frac{b_2}{(s_2 + m)^2} - \frac{b_3}{(s_3 - m)^2} = 0. \tag{3}$$

Führt man die Bezeichnungen

$$\frac{m}{s_2} = \mu, \quad \frac{s_3}{s_2} = v \text{ und } \frac{\beta_3}{\beta_2} = w$$

ein, so verwandelt sich (3) in:

$$\frac{1}{(1 + \mu)^2} - \frac{vw}{(v - \mu)^2} = 0$$

oder auch in:

$$\frac{v - \mu}{1 + \mu} = \sqrt{vw}, \tag{4}$$

woraus

$$\mu = \frac{v - \sqrt{vw}}{1 + \sqrt{vw}} \tag{5}$$

folgt. Da $v > w$, so wird $\mu$ positiv ausfallen.

Es ist nicht ausgeschlossen, daß sich nach Formel (5) $\mu > \frac{a_3}{s_2}$ bezw. $m > a_3$ ergibt. Das würde bedeuten, daß die Versetzung aller Wähler der III. Abteilung, die für A stimmen, in die II. Abteilung dem A einen größeren Vorteil bringt als die Versetzung einer beliebigen kleineren Zahl dieser Wähler. Damit nun $m > a_3$ ausfällt, muß offenbar $\frac{df(x)}{dx}$ bei $x = a_3$ noch positiv sein. Man hat also:

$$\frac{b_2}{(s_2 + a_3)^2} - \frac{b_3}{(s_3 - a_3)^2} > 0$$

oder

$$b_2 b_3 > (s_2 + a_3)^2$$

oder schließlich

$$\beta_2 \beta_3 > \frac{(1 + v\alpha_3)^2}{v}. \tag{6}$$

Führt man die Bezeichnung

$$\frac{(1 + v\alpha_3)^2}{v} = F(v)$$

ein, so erhält man:

$$\frac{dF(v)}{dv} = \frac{v^2\alpha_3{}^2 - 1}{v^2}$$

und

$$\frac{d^2F(v)}{(dv)^2} = \frac{2}{v^3}.$$

Demnach erreicht die Funktion F(v) ihr Minimum bei $v = \frac{1}{\alpha_3}$. Wenn also die Ungleichung (6) bei $v = \frac{1}{\alpha_3}$ nicht erfüllt ist, so gibt es keinen Wert von v, bei welchem sie erfüllt wäre. Trifft hingegen die Ungleichung (6) bei $v = \frac{1}{\alpha_3}$ zu, so daß

$$\beta_2 \beta_3 > 4\alpha_3, \tag{7}$$

so wird die Ungleichung (6) überhaupt für alle Werte von v zutreffen, die zwischen bestimmten Grenzen $v_1$ und $v_2$ enthalten sind. Diese Grenzen findet man offenbar aus der Gleichung

$$\beta_2 \beta_3 = \frac{(1 + v\alpha_3)^2}{v}$$

oder

$$\alpha_3{}^2 v^2 - (\beta_2 \beta_3 - 2\alpha_3)\, v + 1 = 0.$$

Man erhält:

$$v_1 = \frac{\beta_2\beta_3 - 2\alpha_3 - \sqrt{\beta_2\beta_3\,(\beta_2\beta_3 - 4\alpha_3)}}{2\alpha_3{}^2} \tag{8}$$

und

$$v_2 = \frac{\beta_2\beta_3 - 2\alpha_3 + \sqrt{\beta_2\beta_3\,(\beta_2\beta_2 - 4\alpha_3)}}{2\alpha_3{}^2}. \tag{9}$$

Es geht aus (8) und (9) hervor, daß wenn $\beta_2\beta_3 = 4\alpha_3$ ist, $v_1 = v_2 = \frac{1}{\alpha_3}$.

Ist $\beta_2\beta_3 > 4\alpha_3$, so muß übrigens, sofern $\beta_2 < 1$, a fortiori die Ungleichung $\beta_3 > 4\alpha_3$ erfüllt sein, woraus $\alpha_3 < 0{,}2$ folgt. Das gilt auch für den Fall, wo $\beta_2\beta_3 = 4\alpha_3$. Wenn also die Quote der für A Stimmenden in der III. Abteilung gleich 20 Proz. oder größer als 20 Proz. ist, so wird die Versetzung aller für A stimmenden Wähler aus der III. in die II. Abteilung unter keinen Umständen (möge $\frac{s_3}{s_2}$ noch so groß sein) dem A den größtmöglichen Vorteil bringen. Nimmt man aber an, was der Wirklichkeit in der überaus großen Mehrzahl der Fälle entsprechen dürfte, daß $\beta_3 > \beta_2$, so ergibt sich: $\beta_3{}^2 > 4\alpha_3$ oder $1 - 6\alpha_3 + \alpha_3{}^2 > 0$, woraus $\alpha_3 < 3 - \sqrt{8}$ oder $\alpha_3 < 0{,}172$ folgt.

Soviel zu der Frage, unter welchen Bedingungen die Versetzung aller für A stimmenden Wähler aus der III. in die II. Abteilung vorteihafter für A ist als die Versetzung eines Teiles derselben.

Eine andere Frage ist die, unter welcher Bedingung die Versetzung aller für A stimmenden Wähler aus der III. in die II. Abteilung irgendeinen Vorteil für A bietet. Diese Frage beantwortet sich an der Hand der Ungleichung:

$$\frac{a_2 + a_3}{s_2 + a_3} > \frac{a_2}{s_2} + \frac{a_3}{s_3}$$

oder

$$\frac{\alpha_2 + v\alpha_3}{1 + v\alpha_3} > \alpha_2 + \alpha_3,$$

woraus sich

$$\alpha_2 + \alpha_3 < \frac{v-1}{v}$$

oder auch

$$\beta_2 + \beta_3 > 1 + \frac{1}{v} \tag{10}$$

ergibt.

Es hat auch ein Interesse, zu bestimmen, unter welcher Bedingung die Versetzung der $a_3$ Wähler in die II. Abteilung dem A zum Siege über B verhelfen wird. Aus

$$\alpha_1 + \frac{a_2 + a_3}{s_2 + a_3} > \frac{3}{2}$$

folgt

$$\alpha_1 + \frac{\alpha_2 + v\alpha_3}{1 + v\alpha_3} > \frac{3}{2}$$

und weiter

$$v > \frac{3 - 2(\alpha_1 + \alpha_2)}{(2\alpha_1 - 1)\alpha_3}$$

oder, wenn man die Differenz $\alpha_1 - \frac{1}{2}$ mit $\delta$ bezeichnet,

$$v > \frac{\beta_2 - \delta}{\delta\alpha_3}. \tag{11}$$

Schließlich kann man fragen, welche Minimalzahl x von für A stimmenden Wählern aus der III. in die II. Abteilung versetzt werden muß, damit A den Sieg über B davonträgt. Darauf gibt die Gleichung

$$\frac{a_1}{s_1} + \frac{a_2 + x}{s_2 + x} + \frac{a_3 - x}{s_3 - x} = \frac{3}{2}$$

die gewünschte Antwort. Führt man die Bezeichnung $\frac{x}{s_2} = \xi$ ein und setzt man für $\alpha_1$ wieder $\frac{1}{2} + \delta$ ein, so nimmt diese Gleichung folgende Gestalt an:

$$(\alpha_2 + \xi)(v - \xi) + (v\alpha_3 - \xi)(1 + \xi) - (1 - \delta)(1 + \xi)(v - \xi) = 0. \tag{12}$$

An der Hand der vorstehenden Formeln finden die Ergebnisse, zu denen obige Zahlenbeispiele geführt haben, ihre Erklärung.

So ist für das Beispiel No. 1 entscheidend, daß hier die Formel (2) nicht zutrifft. Man hat: $\frac{s_3}{s_2} = 2\frac{1}{2}$ und $\frac{\beta_3}{\beta_2} = 2\frac{5}{9}$.

Im Beispiel No. 2 ist die Ungleichung (2) erfüllt, daher wird dem A damit geholfen, daß ein Teil der für ihn stimmenden Wähler, die ihrer Steuerleistung nach in die III. Abteilung fallen, der II. Abteilung zugewiesen wird. In diesem Beispiel ist aber die Ungleichung (6) nicht erfüllt, weil $\beta_2\beta_3 = 0{,}44$, während $\frac{(1 + v\alpha_3)^2}{v} = 0{,}81$.

Darum wird auch der größte Vorteil für A durch Versetzung aus der III. in die II. Abteilung nicht aller 800 Personen, die hierbei in Betracht kommen, sondern eines bestimmten Teiles derselben erzielt. Nach Formel (5), wo man $v = 4$ und $w = \frac{80}{55}$ zu setzen hat, berechnet sich $\mu$ zu 0,465 und dementsprechend m zu 465. Wenn sich aber in diesem Beispiel dadurch, daß alle die 800 Personen der II. Abteilung zugewiesen würden, keine Majorität zugunsten des A ergibt, so liegt es daran, daß die Ungleichung (11) nicht erfüllt ist. Man hat nämlich

$$v = 4 \text{ und } \frac{\beta_2 - \delta}{\delta \alpha_3} = 4\tfrac{1}{6}.$$

Das Beispiel No. 3 bietet einen Fall dar, in welchem die Ungleichung (6) zutrifft, denn es ist:

$$\beta_2 \beta_3 = 0{,}486 \text{ und } \frac{(1 + v\alpha_3)^2}{v} = 0{,}439.$$

Daher denn resultiert der größte Vorteil für A daraus, daß man alle die in Betracht kommenden 540 Personen der II. Abteilung zuweist. Formel (5) führt hier zu $\mu = 0{,}6$ bezw. $m = 600$. Die in diesem Beispiel auftretende Zahl 131 ist aus der Gleichung (12) ermittelt worden, wo gesetzt wurde: $\alpha_2 = 0{,}46$, $\alpha_3 = 0{,}1$, $v = 5{,}4$ und $\delta = 0{,}4$. Es ergab sich: $\xi = 0{,}1303$ und dementsprechend $x = 130{,}3$ bezw. 131.

Schließlich beruht die Eigentümlichkeit des Beispiels No. 4, wo die Versetzung aller für A stimmenden Wähler aus der III. in die II. Abteilung die Lage des A, statt zu verbessern, verschlechtert, auf dem Umstand, daß hier die Ungleichung (10) nicht erfüllt ist. Man hat nämlich:

$$\beta_1 + \beta_2 = 1{,}32 \text{ und } 1 + \frac{1}{v} = 1{,}333 \ldots.$$

Das politische Interesse, welches sich an die hier behandelte Spezialfrage knüpft, dürfte nicht allzu groß sein, nachdem die §§ 9 und 10 der Regierungsvorlage von der Wahlrechtskommission des Abgeordnetenhauses einstimmig abgelehnt worden sind [1]). Diese Spezialfrage lenkt aber die Aufmerksamkeit des Logikers auf sich, indem sie recht deutlich zeigt, wie wenig man durch den „gesunden Menschenverstand" vor falschen Urteilen geschützt ist, wo es sich um quantitative Zusammenhänge, selbst relativ einfacher Art, handelt. Dem „Denken ohne Formeln" sind eben enge Grenzen gesteckt.

---

1) Als dieser Aufsatz verfaßt wurde, bildete die Regierungsvorlage noch den Gegenstand der Kommissionsberatungen im Abgeordnetenhause. Neuerdings ist namentlich infolge der von der Wahlrechtskommission des Herrenhauses gefaßten Beschlüsse die Frage der Privilegierung der sogenannten „Kulturträger" durch ihre Beförderung in höhere Wählerklassen wieder aktuell geworden. Es ist aber nicht außer Acht zu lassen, daß inzwischen das Prinzip der indirekten Wahl wiederhergestellt worden ist, während die Ausführungen im Text auf der Annahme beruhen, daß die Abgeordneten direkt gewählt werden.

# Literatur.

## IV.

## Neuere Literatur über Neu-Seeland[1]).

Von Dr. Arthur Goldschmidt.

Irgendein zusammenfassendes Werk in deutscher Sprache über jene in kulturhistorischer und vor allem sozialpolitischer Beziehung so interessante Insel fehlte bisher völlig. Aus diesem Grunde allein schon ist die Uebertragung des Buches von Siegfried über Neu-Seeland verdienstvoll. Aber auch in jeder anderen Hinsicht hat Warnack, da eine Originalarbeit über dieses Thema nicht beabsichtigt war, etwas sehr Nützliches geleistet. Erstens kennt André Siegfried die auch heute noch trotz der modernen Verkehrsmittel recht abgelegene Insel Neu-Seeland aus eigens an Ort und Stelle angestellten Studien, zweitens aber, und dies ist ebenso wichtig, hat er es verstanden, seine wissenschaftlichen Ergebnisse in dem anregenden und lebhaften Tone des Franzosen vorzutragen. Das einzig Bedauerliche vielleicht an einer Uebertragung dieses Werkes ist, daß nun diejenigen Deutschen, die sich für die Materie interessieren, davon abgehalten werden, die elegante stilistisch feine Sprache — die ja, so gut auch die Uebersetzung ist, nicht vollständig wiederzugeben ist — im Originaltext zu genießen. Das Buch ist ein erfreulicher und eindringlicher Beweis dafür, daß Langweiligkeit keineswegs die Voraussetzung einer wissenschaftlichen Arbeit ist.

Den Hauptteil des Buches bildet naturgemäß die Darstellung der vom Ministerium Seddon inaugurierten sozialpolitischen Gesetzgebung — jener Gesetzgebung, die die Aufmerksamkeit der gesamten zivilisierten Welt auf sich gelenkt hat. Alle die Fragen, die bei uns fortdauernd diskutiert werden, und in den Parlamenten jahraus jahrein die Gesetzgeber beschäftigen, ohne eine Lösung zu finden, hat man dort mit bewundernswerter Energie, wenigstens bis zu einem gewissen Grade, zu lösen gesucht. Es muß hier genügen, einige Kapitelüberschriften des Buches anfzuzählen, um einen Begriff der weitausgreifenden Tätigkeit der neuseeländischen Regierung zu geben: „Die Arbeiterschutz-

1) Neu-Seeland, eine sozial- und wirtschaftspolitische Untersuchung von André Siegfried, übersetzt und in einzelnen Teilen erweitert von Dr. Max Warnack. Berlin, Carl Heimanns Verlag, 1909.

gesetzgebung", „Die Gesetzgebung über die obligatorischen Einigungs- und Schiedsverfahren", „Die Altersrenten", „Die Landgesetzgebung" (bezweckend die Zerschlagung des Großgrundbesitzes und die Schaffung kleiner Pachtrentengüter), „Der Staat und der Agrarkredit" (Kreditgewährung aus Staatsmitteln), „Die Regierung und die Einwanderung", „Die Regierung und die gelbe Gefahr", „Die Frauenbewegung" (Frauenstimmrecht), „Der Kampf gegen den Alkoholismus" (von Regierung und Parlament unterstützt und organisiert) etc.

Die Seele dieser großartigen Sozialgesetzgebung, deren Inhalt annähernd obige Ueberschriften kennzeichnen, war der Premierminister der Kolonie, Richard Seddon. „Während die europäischen Mächte durch Zweifel, Verzagtheit oder, gerade herausgesagt, durch die Schwerfälligkeit ihrer sozialen und politischen Organisationen zurückgehalten, zaudern und Zeit verlieren, widmet sich Seddon, völlig frei im Handeln, auf seiner kleinen Insel mit 800 000 Bewohnern, völlig sicher unter der schützenden Vormundschaft Englands, mit all der Kühnheit jugendlichen Kraftgefühls den allerneuartigsten Versuchen. Sein Programm ist die mit jedem Tage weitergehende Ausdehnung der staatlichen Intervention zum Nutzen der minder begünstigten Volksschichten, der Industriearbeiter, der kleinen Angestellten, der einfachen Landwirte. Für sie regiert er in erster Linie, in ihren Reihen sucht er seine Schutzbefohlenen, und aus ihnen rekrutiert sich die starke Majorität, die ihn in 15 Jahren nicht einmal im Stich ließ und ihn bis zu seinem Tode auf seinem hohen Posten hielt."

Ebenso wie in diesem aus dem Vorwort genommenen Zitat, so bringt Siegfried wieder und wieder, wo sich Gelegenheit dazu bietet, seine ehrliche Begeisterung für die Persönlichkeit Seddons und sein Reformwerk zum Ausdruck. Und in der Tat wird sich niemand der höchsten Bewunderung für den Mann entziehen können, der bei Durchführung dieser Gesetzgebung, die geschaffen war ohne irgendein Vorbild in der Welt, ständig die Majorität des Volkes hinter sich hatte. Worin lag aber der Erfolg seines einzigartigen Regierungsprogramms? Er lag erstens in der Popularität von Seddons Person und der Ueberzeugungskraft seiner Rede — und zwar mehr noch hieran als an seinem Programm selbst — und zweitens an der zu sozialreformatorischen Experimenten ausnehmend glücklichen, isolierten Lage der kleinen Insel. Diese isolierte Lage nämlich bewirkte Schutz gegen die überall sonst störende ökonomische und politische Einwirkung der übrigen Welt, Schutz gegen Einwanderung unwillkommener Elemente und Schutz vor kriegerischen Verwicklungen. Zwei Faktoren also, die abgelegene Lage und die Person Seddons haben in glücklichster Weise zur Förderung Neu-Seelands beigetragen. Sie sind aber beide — und dieses Moment ist bei der optimistischen Beurteilung der neu-seeländischen Zustände bei Siegfried außer Acht gelassen — nicht als dauernd zu bezeichnen. Ein Genie wie Seddon ist eine Ausnahme, und schon seine Nachfolger sind nur Durchschnittsmenschen, über die nichts Besonderes zu sagen ist. Sie müssen noch den Beweis erbringen, daß sie die Fähigkeit haben, in Seddons Bahnen erfolgreich weiter zu kämpfen. Und

die isolierte Lage Neu-Seelands wird mehr und mehr dadurch in ihren Folgen unwirksam, daß die heutige Verkehrsentwicklung Entfernungen nicht mehr kennt. Die weit und breit gepriesenen Verhältnisse der Insel werden allmählich mehr und mehr Leute mit für die bisherige Entwicklung gefährlichen politischen und historischen Vorurteilen anlocken. Eine dauernde Abschließung von der Außenwelt ist nicht möglich trotz allen Einwanderungsgesetzen etc.

Wie sehr Neu-Seeland zur Aufrechterhaltung seiner sozialen Gesetze einer starken Regierung und einer starken Hand bedarf, geht deutlich genug daraus hervor, daß kaum ein paar Monate nach dem Tode Seddons ernste Streiks das Land beunruhigten. Es ist kein Zweifel, daß es hauptsächlich die Autorität des alten Premiers war, die so lange Zeit die Unzufriedenheit nicht zum Ausbruch kommen ließ. Kaum hat ihn der Tod von seinem Posten, auf dem er unentbehrlich war, abberufen, wagte sich die alte Streiklust wieder hervor. Der Kampf zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer, den man irrtümlicherweise wegen eines mehr als zehnjährigen gewerklichen Friedens für endgültig beseitigt hielt, der aber nur geschlummert hatte, brach wieder mit Gewalt hervor. Dr. Warnack, der das schon 1904 erschienene und daher etwas veraltete Siegfriedsche Buch besonders in dem Kapitel über das obligatorische Einigungs- und Schiedsverfahren etwas ausführlicher ergänzt hat, hat diesen Punkt meines Erachtens nicht genügend kritisch beleuchtet. Die Tatsache, daß nach einer mehr als zehnjährigen Streikpause das Jahr nach dem Tode Seddons vier Streiks, deren einer von größter Bedeutung war, brachte, gibt zu denken. Und die Regierung hat beim Ausbruch dieser Kämpfe nicht die alte Energie gezeigt. Warnack hat das ausführliche, vorzügliche Literaturverzeichnis von Siegfried für die Zeit seit 1904 ergänzt, übersah jedoch leider ein deutsches Buch, von einem deutschen Arzt, Dr. Max Herz[1]), geschrieben, der in Neu-Seeland selbst (Auckland) niedergelassen ist, und recht fesselnd die dortigen Verhältnisse schildert. Aus zwei Gründen möchte ich aus diesem Buche die Darstellung des einen des nach Seddons Tode entstandenen Streiks wiedergeben. Erstens nämlich geht aus ihr hervor, daß die Zufriedenheit unter Arbeitern wie Industriellen keineswegs derartig ist, wie sie nach den begeisterten Schilderungen einer Reihe von Schriftstellern[2]) erscheinen könnte, und zweitens sehen wir, wie wenig eine noch so wohl durchdachte Gesetzgebung einen Streik verhindern kann, wenn die Streikenden halsstarrig sich nicht einigen wollen, und die Regierung zur zwangsweisen Durchführung der Gesetze nicht Macht und Autorität genug hat. Dr. Max Herz schreibt (S. 103):

„Den dritten Streik begannen die Blackball Miners, Werkleute im Westland. Der Streik drehte sich hier um Fragen der Arbeitszeit und der Art der Arbeiterentlassungen bei stillem Geschäftsgang. Die

1) Dr. Max Herz, Das heutige Neu-Seeland, Land und Leute, 1908.

2) Neben Siegfried vgl. vor allem die zahlreichen Schriften und Berichte von W. P. Reeves, der 1905—1908 High Commissioner for New Zealand in London war, ferner E. Tregear, Secretary for Labour and Registrar of industrial Unions.

Union, die diesmal ganz offen führte, forderte längere Mittagspause, kürzere Arbeitsdauer und die Entscheidung durch das Los darüber, wer bei mangelnder Arbeit entlassen werden soll, um die Entfernung von agitatorisch wirkenden Leuten zu verhindern; würde das Los verheiratete Miners treffen, so sollten Junggesellen für sie einspringen. Die Company wollte sich natürlich von ihren Angestellten nicht den Weg der Geschäftsführung vorschreiben und die Hände binden lassen und bestand auf Erfüllung des bestehenden Awards. Die Bergleute legten die Arbeit nieder. Der Arbitration Court eilte herbei, erhob Beweis, untersuchte und verurteilte die Union zu 1500 Mark Strafe. Dennoch nahmen die Bergleute die Arbeit nicht wieder auf und trotzten dem Gesetz, und verhandelten auf eigene Faust mit der Company. Wochenlang ohne Resultat. Keiner wollte nachgeben. Die übrigen Gewerkschaften des Landes steiften der streikenden Union den Rücken, sandten moralische, vor allem finanzielle Unterstützung in solcher Höhe, daß bis an 60 Mark Streikgelder pro Familie und Woche gezahlt werden konnten. Solche Beihilfe verbietet ausdrücklich das Gesetz wie den Streik selbst. — Die Regierung tat nichts. Das Gesetz war offen verletzt, doppelt und dreifach — vom Agitator verhöhnt, der Gerichtsbeschluß mißachtet, die Richter beschimpft — und die Regierung rührte nicht den kleinsten Finger. — Die Company wurde mürbe, gab nach, bewilligte die längere Mittagspause und die verkürzte Arbeitszeit, und der Streik war zu Ende. Und bedeutete einen neuen Sieg der Arbeiter.

Hilflos und schwach hatte die Regierung sich gezeigt, unwillig, dem Gesetze Achtung zu verschaffen. Unwillig, weil man kurz vor den Parlamentswahlen steht, und die Regierung sich die Massen der Arbeiter nicht entfremden will . . . . ."

Warnack geht in seiner Ergänzung des Kapitels über die Arbitration und Conciliation Boards nur auf den wichtigsten Streik, den der Schlächter, ein mit der Begründung, daß es zu weit führen würde, alle diese Ausstände näher zu beschreiben. Er dürfte damit doch die Bedeutung dieser Ausstände unterschätzt haben. Da bei ihm eine ausführliche Darstellung der Antistreikgesetze gegeben ist, sind für eine kritische Beleuchtung der dortigen Zustände die Klagen und Mißstände, die augenscheinlich in weiten Kreisen zum Ausdruck kommen, von größtem Interesse. Gerade nach der sehr ausführlichen lobenden Darstellung der Gesetze und ihrer Erfolge wird der unbefangene Leser durch diese Uebergehung vielleicht nicht ganz richtig orientiert.

Die Regierung hat nach Beilegung der Streiks wieder neue Gesetze gemacht, um ähnlichem vorzubeugen. Wenn dies noch nicht genügen sollte, wird sie wieder neue und wieder neue machen. Aber bedeutet das eine Lösung der sozialen Frage? Es bedeutet nichts anderes als das Wiederaufleben des alten Polizeistaates mit unendlichen, bis ins kleinste Detail gehenden Vorschriften. Seit Bestehen der Schiedsgerichte sind in Neu-Seeland die Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Unternehmern unendlich gewachsen. Wegen jeder Kleinigkeit läuft man zum Kadi. Fast wird man an die alten Zunftzeiten mit den unendlichen Zunftprozessen gemahnt, die wegen der geringsten Kleinigkeiten geführt

wurden und ein ungeheures, sehr unproduktiv angelegtes Kapital verschlangen. Warnack charakterisiert am Schlusse des betreffenden Kapitels ganz treffend die Schiedsgerichte folgendermaßen:

„Das Schiedsgericht ist zu einer für das gewerbliche Leben der Kolonie allmächtigen Instanz geworden, die es bis in seine kleinsten Einzelheiten und unumschränkt regelt und kontrolliert, und zwar nicht als rechtsprechende Behörde, sondern als rechtschaffende Autorität." — Also eine Gerichtsbarkeit ähnlich an Einfluß und Macht der der Zünfte der mittelalterlichen Stadt!

Warnack enthält sich jeder Kritik, ob diese allmähliche Wandlung der Schiedsgerichte zum Guten oder Bösen geschah. Meines Erachtens bedeutet die zunehmende Machtvollkommenheit der Schiedsgerichte eine Gefahr für das gewerbliche Leben. Der Ausfall der Schiedssprüche wird schließlich abhängig von der gerade am Ruder befindlichen Parlamentspartei.

Es würde weit über den Rahmen einer Besprechung hinausgehen, auch auf die übrigen Kapitel ausführlicher einzugehen. Sie sind auch nicht von einem derartig aktuellen Interesse, wie das über die Schiedsgerichte und Einigungsämter, obgleich besonders die neuseeländischen Landgesetze auch für uns genug des Interessanten bieten.

Wir müssen Dr. Warnack dankbar sein, daß er durch das mit großer Sachkenntnis ergänzte Buch von Dr. Siegfried das Interesse für die neuseeländische soziale Entwicklung in erhöhtem Maße wachgerufen hat. Ich selbst hatte, als ich kürzlich in London war, Gelegenheit genommen, mich mit australischer Literatur und Gesetzen vertraut zu machen. Bei diesen Studien, die sich auch auf Neu-Seeland erstreckten, habe ich oben skizzierte Eindrücke erhalten.

---

# Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Eisenhart, Hugo (Prof.), Geschichte der Nationalökonomik. 2. verm. Aufl. 3. unveränderter Abdruck. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. IX—278 SS. M. 4.—.

Grigorovici, Tatiana, Die Wertlehre bei Marx und Lassalle. Beitrag zur Geschichte eines wissenschaftlichen Mißverständnisses. Wien, Ignaz Brand & Co., 1910. gr. 8. 96 S. M. 2.—.

Grunzel, Jos. (Prof.), Grundriß der Wirtschaftspolitik. (In 5 Bdn.) 3. Bd. Industriepolitik. Wien, Alfred Hölder, 1910. gr. 8. VI—154 SS. M. 2,80.

Schriften des deutschen volkswirtschaftlichen Verbandes. Herausgeg. vom Vorstand. III. Bd. Volkswirtschaftliche Streitfragen. Vorträge und Diskussionen. 1. Reihe. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. VII—27—48—40—72—38—21 SS. M. 5.—. (Inhalt: Friedrich List als praktischer Volkswirt, von G. v. Schmoller. — Die Wirtschaftswissenschaft in der heutigen Beamtenvorbildung, von Ernst von Halle. — Die Psychologie der Reichsfinanzreform, von Heinrich Quensel. — Innere Kolonisation, insbesondere im Osten Deutschlands, von E. Stumpfe. — Die Beziehungen zwischen Buchhaltung, Wirtschaft und Volkswirtschaftslehre, von Friedrich Leitner. — Die wissenschaftliche Erforschung großindustrieller Unternehmungen, von Oscar Stillich.)

---

Fournière, Eugène, La sociocratie. Essai de politique positive. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 220 pag. fr. 2,50. (Collection des doctrines politiques publiée sous la direction de A. Mater. XVI.)

Margarita, Félix, Le problème social. Individualisme ou collectivisme? Paris, Société des publications littéraires illustrées, 1910. 16. 212 pag. fr. 2.—.

Novicow, J., La critique du darwinisme social. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 411 pag. fr. 7,50. (Bibliothèque de philosophie contemporaine.)

Worms, René, Les principes biologiques de l'évolution sociale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. 122 pag. fr. 2.—. (Bibliothèque sociologique internationale. Publiée sous la direction de René Worms. Série in-18. A.)

Lewis, Arthur Morrow, Vital problems in social evolution. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1910. 16. 192 pp. $ 0,50.

Oxford Studies in social and legal history edited by Paul Vinogradoff. Vol. I. English monasteries on the eve of the dissolution, by Alexander Savine. — Patronage in the later empire, by F. de Zulueta. Oxford, Clarendon Press, 1909. 8. VI—303, 78 pp. 12/.6.

Schinz, Albert, Anti-pragmatism. An examination into the respective rights of intellectual aristocracy and social democracy. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. 318 pp. 6/.6.

Socialism, Modern, as set forth by socialists in their speeches, writings, and programmes. 3rd edition. Revised and enlarged. Edited by R. C. K. Ensor. London, Harper, 1910. Cr. 8. 444 pp. 1/.—.

Villiers, Brougham, The socialist movement in England. 2nd edition, with a new preface. London, T. Fisher Unwin, 1910. Cr. 8. 356 pp. 2/.6.

## 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Oxford Studies in Social and Legal History. Vol. I. 1909.

Wir begrüßen das neue Unternehmen mit großer Freude. Paul Vinogradoff, der seine Leitung übernommen hat, ist uns kein Fremder. Wir kennen ihn, den geborenen Russen und jetzigen Pro-

fessor der Universität Oxford, seit vielen Jahren als hochverdienten Förderer der mittelalterlichen Geschichte. Seine Werke zur englischen Agrarverfassung, insbesondere über die Grundherrschaft und ihre Aufhebung, sind grundlegend und haben seit langem die gebührende Anerkennung gefunden. Es konnte aber einem so hervorragenden Historiker, der zugleich in der Lehrtätigkeit steht, nicht entgehen, daß die geschichtlichen Studien in England noch nicht auf der wünschenswerten allgemeinen Höhe stehen. In der Vorrede, mit der er die vorliegende Sammlung eröffnet, weist er mit vollem Rechte darauf hin, daß Männer wie Grote, Stubbs und Maitland noch immer vereinzelte Erscheinungen sind. Was England not tut, ist eine systematische Schulung und Heranziehung von Historikern, und weiter ein Unternehmen, das es sich zur Aufgabe macht, die Arbeiten dieses historischen Nachwuchses an die Oeffentlichkeit zu bringen. Vinogradoff verweist auf die Sammlungen von Schmoller, Knapp und Stutz als seine Vorbilder, und in Anlehnung an sie tritt er jetzt mit dem ersten Band seiner Studien vor die Fachgenossen.

Als Einleitung bringt er uns die Untersuchung des Professors der Geschichte an der Universität Moskau A. Savine: English Monasteries on the Eve of the Dissolution. Es ist natürlich von der allergrößten Bedeutung, wenn wir über die wirtschaftlich-sozialen Folgen eines für die englische Entwickelung im 16. Jahrhundert so wichtigen Ereignisses, wie es die Säkularisierung der Klöster darstellt, eingehend unterrichtet werden, und deshalb verdient Savine für seine keineswegs leichte und erfreuliche Arbeit vollen Dank. Als Material diente ihm der Valor Ecclesiasticus, jene Erhebung über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Klöster, die von der Regierung unmittelbar vor der Aufhebung vorgenommen wurde. Es ist ein Verdienst Savines, daß er endgültig festgestellt hat, wie wir zwar das Einkommen der Klöster kennen, wie aber alle hierauf gestüzten bisherigen Berechnungen über den Umfang des Landbesitzes der Klöster willkürlich und unfundiert sind. Weiter ist bedeutsam seine Feststellung des Umfanges der Einhegungen auf den Klostergütern. Er kommt dabei zu dem Schluß, daß die Verhältnisse, die in jeder Hinsicht weitgehenden Einhegungen und extensiver Wirtschaft günstig waren, dafür sprechen, daß die Zeitgenossen die agrarischen Umwälzungen jener Zeit ganz außerordentlich übertrieben haben. Auch die Ueberschätzung des sozialen Einflusses, den die Aufhebung der Klöster äußern mußte — es handelte sich um 7000 geistliche und 25 000 weltliche Personen — wird auf das richtige Maß zurückgeführt. Wir haben nur einige bemerkenswerte Punkte aus Savines Arbeit hervorgehoben. Tatsächlich umfaßt sie die gesamte Wirtschaftsführung der Klöster am Ende ihres Bestehens.

Als zweite Arbeit bringt die Sammlung eine Studie: De Patrociniis Vicorum, von Francis de Zulueta. Ihre Beurteilung würde nur dem Juristen oder Althistoriker zustehen. Denn es handelt sich um exegetische und textkritische Darstellung der fiskalischen und agrarischen Verhältnisse Aegyptens in der spätrömischen Zeit unter Benutzung der neueren Papyrusfunde. Wenn es sich auch mehr um Detailfragen handelt, erscheint uns auch dieser Beitrag wertvoll.

Wir können, wie gesagt, Vinogradoff nur in hohem Maße dankbar sein, daß er uns diese Bereichung unserer Kenntnisse vermittelt. Wir möchten aber zugleich dem Wunsche Ausdruck geben, daß sich der Herausgeber, was bei seinen persönlichen Neigungen ja erklärlich genug wäre, doch nicht darauf beschränke, Arbeiten allein zur alten und mittelalterlichen Sozial- und Rechtsgeschichte in seine Sammlung aufzunehmen. Ihr Name enthält ja keinen Hinweis darauf, und so wollen wir hoffen, daß die folgenden Bände uns ebenso schätzenswerte Beiträge zur Wirtschaftsgeschichte der Neuzeit bringen, wie sie der erste für die ältere Zeit enthält. Vinogradoff und seine Mitarbeiter können unseres Interesses und unseres Dankes sicher sein.

Halle a. S. Georg Brodnitz.

Manes, Alfred, Politisches und Wirtschaftliches aus Australasien. Berlin, Leonhard Simion Nf., 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1.—. (Volkswirtschaftliche Zeitfragen. Heft 251.)

Psenner, Ludwig (Präs.), Religion und Volkswohl oder Volkswirtschaftliches Leben seit der Reformation. Graz, Ulr. Moser, 1910. 8. IV—126 SS. M. 1,40.

---

Aubin, Eugène, En Haïti. Planteurs d'autrefois, nègres d'aujourd'hui. Paris, Armand Colin, 1910. 8. XXXV—345 pag. fr. 5.—.

Kurth, Godefroid, La cité de Liège au moyen âge. 3 vol. Bruxelles, A. Dewit, 1910. 8. LXXI—323, VIII—346, VII—418 pag. fr. 15.—.

La Mazelière, marquis de, Le Japon. Histoire et civilisation. Tome 5: le Japon moderne. II: la transformation du Japon (1869—1910). Paris, Plon-Nourrit et Cie, 1910. 16. 476 pag. fr. 4.—.

Fite, E. D., Social and industrial conditions in the North during the Civil War. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 8/.6.

Maxwell, Sir Herbert, A century of Empire, 1801—1900. Vol. 2. 1833—1868. London, E. Arnold, 1910. 8. 370 pp. 14/.—.

Lanzoni, Primo, Geografia commerciale economica universale. 4. edizione interamente rifatta. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 8. VII—424 pp. l. 3.—. (Manuali Hoepli. Serie scientifica. 259—260.)

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Lane, Adolf, Deutsche Bauernkolonien in Rußland. Ein Beitrag zur Orientierung über ihren Zustand und über die Rückwanderer-Bewegung. Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). gr. 8. 28 SS. M. 0,40. (Koloniale Abhandlungen. Heft 31.)

Vosberg, Fritz, Ansiedlungspolitik und Städteentwicklung. Berlin, Deutsche Landbuchhandlung, 1910. 8. 23 SS. M. 0,75. (Schriften zur Förderung der inneren Kolonisation. Heft 7.) (Aus: Archiv für innere Kolonisation.)

---

Fidel, Camille, L'émigration italienne. Paris, Augustin Challamel, 1910. 8. 28 pag.

Linden, Fritz van der, Le Congo, les noirs et nous. 2. édition. Paris, Augustin Challamel, 1910. 8. 389 pag. fr. 5.—.

Michaux (commandant), Pourquoi et comment nous devons coloniser. Bruxelles, Misch et Thron, 1910. 8. 211 pag. fr. 3,50.

Vandervelde, Émile, L'exode rurale et le retour aux champs. 2e édition, entièrement refondue. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. V—330 pag. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Cory, G. E., The rise of South Africa; a history of the origin of South African colonisation and of its development toward the east from the earliest times to 1857. In 4 vol. Vol. 1. From the earliest times to the year 1820. New York, Longmans, Green & Co., 1910. 8. XXI—420 pp. $ 5.—.

Deiler, J. Hanno, The settlement of the German coast of Louisiana and the creoles of German descent. Philadelphia, Americana Germanica Press, 1909. 136 pp.

Skal, Georg von, History of German immigration in the United States and successful German-Americans and their descendants. New York, Frank T. Smiley Printing and Publishing Co., 1910. 8. 356 pp. $ 10.—.

Onderzoek naar de mindere welvaart der inlandsche bevolking op Java en Madoera. VIa. VIb. Overzicht van de uitkomsten der gewestelijke onderzoekingen naar den inlandschen handel. 2 dln. I. Tekst. II. Bijlagen. 's-Gravenhage, Martinus Nijhoff, 1910. fol. XII—248, IV—229 blz. fl. 2,50.

### 4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Casparis, H., Der Bischof von Chur als Grundherr im Mittelalter. Bern, Stämpfli & Cie, 1910. gr. 8. VIII—172 SS. M. 3,20. (Abhandlungen zum schweizerischen Recht. Heft 38.)

Diancourt, Norddeutschlands Kalisalze. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1910. gr. 8. 20 SS. M. 1.—. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 54.) (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.)

Festschrift. 25 Jahre im Dienste der deutschen Seefischerei. Ein Rückblick auf die Tätigkeit des Deutschen Seefischerei-Vereins von (Prof.) H. Henking. — Die Seefischerschulen des Deutschen Seefischerei-Vereins. — Die Samariterkurse des Deutschen Seefischerei-Vereins. Mit 1 Karte. Berlin, Otto Salle, 1910. 4. VIII—216 SS. (Abhandlungen des Deutschen Seefischerei-Vereins. Bd. XI.)

Föhrenbach, O., Der badische Bergbau in seiner wirtschaftlichen Bedeutung vom Ausgang des Mittelalters bis zur Gegenwart. Freiburg i. B., G. Ragoczy, 1910. gr. 8. 64 SS. M. 1,20.

Kohlenvorräte, Die, der Vereinigten Staaten nach den neuesten Ermittelungen. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1909. gr. 8. 17 SS. M. 1.—. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 49.) (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.)

Landarbeit und Kleinbesitz. Herausgeg. von (Prof.) Richard Ehrenberg. 8. Heft. Grundsätze für Bildung kleinen Grundbesitzes in den verschiedenen Landesteilen von Mecklenburg-Schwerin. — Entwickelung der Bevölkerung und der Häuslerei-Gründungen in den Dörfern des Mecklenburg-Schwerinschen Domaniums 1863—1905. Berlin, Paul Parey, 1910. gr. 8. III—S. 81—175. M. 2.—. — 9. Heft. Vorschläge für eine neue Gestaltung des mecklenburgischen Ansiedelungswesens. Ebenda 1910. gr. 8. S. 177—261. M. 2.—.

Simmersbach, Bruno, Frankreichs Bergbau und Hüttenwesen im Jahre 1908. Kattowitz O/S., Gebrüder Böhm, 1909. gr. 8. 24 SS. M. 1.—. (Sammlung berg- und hüttenmännischer Abhandlungen. Heft 51.) (Aus: Berg- und hüttenmännische Rundschau.)

Steiger, Jos. Alf., Dürrheim und seine Saline. Freiburg i. B., Caritasverband, 1910. 8. VII—148 SS. mit Abbildungen, 1 Plan u. 2 Taf. M. 2.—.

Thomas, Adolf, Beiträge zur Geschichte der Bauernbefreiung und der Entlastung des ländlichen Grundbesitzes im Großherzogtum Hessen. Mainz, J. Diemer, 1910. 8. 132 SS. M. 3.—.

---

Siderski, D., Les sécheries agricoles. Étude économique et technique de la dessiccation des produits agricoles. Paris, Lucien Laveur, 1910. 8. 176 pag. fr. 3.—.

Armes, Ethel, The story of coal and iron in Alabama. Birmingham, Alabama, Chamber of Commerce, 1910. 8. XXXIV—581 pp. $ 5.—.

Fernow, Bernard Eduard, A brief history of forestry in Europe, the United States and other countries. Cambridge, Mass., Forestry Quarterly, 1910. 8. X—438 pp. $ 2,50.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Berlin, Philipp, Die bayerische Spiegelglasindustrie. Berlin, Emil Ebering, 1910. gr. 8. 144 SS. M. 3,50.

Böttger, Hugo, Die Industrie und der Staat. Tübingen, J. C. B. Mohr, 1910. 8. VIII—241 SS. M. 3,20.

Feuchtwanger, S., Staatliche Submissionspolitik in Bayern. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. X—160 SS. M. 3,50. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 98.)

Klapper, Edmund, Die Entwicklung der deutschen Automobil-Industrie. Eine wirtschaftliche Monographie unter Berücksichtigung des Einflusses der Technik. Berlin, Boll und Pickardt, 1910. gr. 8. V—111 SS. M. 2.—.

Liefmann, Robert (Prof.), Kartelle und Trusts und die Weiterbildung der volkswirtschaftlichen Organisation. 2., stark erweiterte Aufl. (6.—10. Tausend.) Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz, 1910. kl. 8. 210 SS. M. 2.—. (Illustrierte Bibliothek der Rechts- und Staatskunde. Bd. 12.)

Pudor, Heinrich, Deutsche Qualitätsarbeit. Richtlinien für eine neue Entwicklung der deutschen Industrie. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1910. 8. III—66 SS. M. 1,50.

Thiele, Friedrich, Die deutsche Lagerhausindustrie. Ihre geschichtliche Entwicklung, Organisation und wirtschaftliche Bedeutung in der Gegenwart. Berlin, S. Simon (1910). 8. 138 SS. M. 2.—. (Handel, Industrie und Verkehr in Einzeldarstellungen. Bd. 17/18.)

---

Huart, Albin, L'industrie du bouton dans l'Oise et ses grèves récentes. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 12. 62 pag. fr. 1.—.

Seilhac, Léon de, La grève du tissage de Lille (Octobre—Décembre 1909). Paris, Arthur Rousseau, 1910. 12. 98 pag. fr. 2.—.

Beveridge, W. H., Unemployment; a problem in industry. 2d edition. New York, Longmans, Green & Co., 1910. 8. XVI—323 pp. $ 2,40.

Borgnino, C., Cenni storico-critici sulle origni dell' industria dello zucchero in Italia. Bologna, Zanichelli, 1910. 8. l. 8.—.

## 6. Handel und Verkehr.

Brendle, Bernhard, Der Holzhandel im alten Basel. Basel, Helbing & Lichtenhahn, 1910. gr. 8. 125 SS. M. 3.—.

Eckert, Heinrich, Die Krämer in süddeutschen Städten bis zum Ausgang des Mittelalters. Berlin-Wilmersdorf, Dr. Walther Rothschild, 1910. gr. 8. XII—89 SS. M. 3.—. (Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte. Heft 16.)

Günther, Erwin (Ober-Postprakt.), Die europäischen Fernsprechgebühren, ihre Grundlagen, Entwicklung und zweckmäßige Gestaltung. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. XI—263 SS. M. 6.—. (Sammlung nationalökonomischer und statistischer Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Halle a. S. Bd. 61.)

Lenz, Rudolf, Der Kupfermarkt unter dem Einfluß der Syndikate und Trusts. Berlin, Verlag für Fachliteratur, 1910. gr. 8. III—157 SS. M. 3,60.

Olep, Heinrich (Handelsk.-Syndikus), Zur Frage eines Binnenseeweges von Hamburg über Bremen, Emden, Ruhrort nach Köln. Neuss a. Rh., Selbstverlag, 1910. 8. 48 SS. M. 1,50.

Rotach, Arnold, Das Postwesen der Stadt St. Gallen von seinen Anfängen bis 1798. St. Gallen, Fehr, 1909. gr. 8. 98 SS. M. 2,40.

Schulze, Fr. (Navigationssch.-Dir.), Lübeck, sein Hafen, seine Wasserstraßen. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. 8. 43 SS. mit Abbildungen. M. 0,50. (Meereskunde. Jahrg. IV, Heft 3.)

---

Aclocque, Geneviève, Études sur le commerce et l'industrie à Chartres, depuis le XI<sup>e</sup> siècle jusqu'à la fin du ministère de Colbert. Thèse. Abbeville, impr. Paillart, 1910. 8. 12 pag.

Devys, J., Les chemins de fer de l'État belge. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 236 pag. fr. 5.—.

Ribeyre, Paul (avocat), Les ligues sociales d'acheteurs. Thèse. Grenoble, impr. Brotel et Guirimand, 1910. 8. 177 pag.

Campbell, D. N. E., Searchlight on the Panama canal; or, America's greatest enterprise. Baltimore, Md., Baltimore Book Co. (1910). 8. 203 pp. $ 1,25.

Chiozza Money, L. G., Money's fiscal dictionary. London, Methuen & Co. (1910). 8. 315 pp. 5/.—.

Lee, Ivy L., The American railway problem: an address delivered before the London School of Economics, Feb. 7, 1910. London, Stevens & Brown, 1910. Cr. 8. 32 pp. 1/.—.

## 7. Finanzwesen.

Fliedner, H., Die Rheinzölle der Kurpfalz am Mittelrhein, in Bacharach und Kaub. Trier, Jacob Lintz, 1910. gr. 8. XV—189 SS. M. 6.—. (Westdeutsche Zeitschrift. Ergänzungsheft XV.)

Harling, Otto von, Eine Wehrsteuer für Deutschland. Berlin, Verlag des Vaterländischen Schriftenverbandes, 1910. gr. 8. 35 SS.

Reform, Die, der Gebäudesteuer. (Hauswertsteuer und Arealsteuer.) Wien, Manz, 1910. Lex.-8. III—115 SS. M. 1,30. (Verhandlungen und Beschlüsse des Industrierates. Heft 22.)

Wurm, Emanuel, Die Finanzgeschichte des Deutschen Reiches. Hamburg, Auer & Co., 1910. 8. 272 SS. M. 1.—.

---

Caillaux, L'impôt sur le revenu. Discours prononcés à la Chambre des Députés. Paris, Berger-Levrault & C[ie], 1910. 12. 548 pag. fr. 3,50.

Cans, Albert, La contribution du clergé de France à l'impôt pendant la seconde moitié du règne de Louis XIV (1689—1715). Thèse complémentaire. Paris, A. Picard et fils, 1910. 8. XI—105 pag.

Francotte, Henri, Les finances des cités grecques. Liège, impr. H. Vaillant-Carmanne, 1909. 8. 315 pag. fr. 7.—.

Haristoy, J., L'impôt sur le revenu. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. 881 pag. fr. 12.—.

Rouffie, Marcel, & Fernand Momméja, L'impôt sur le revenu en Alsace-Lorraine. Histoire d'une réforme des contributions directes. Paris, Georges Roustan, 1910. 8. 331 pag. fr. 7,50.

Tenerelli, F. G. (prof.), Le finanze comunali di Catania verso il secolo XVI. Catania, tip. Giannotta, 1910. 8. 84 pp.

### 8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Cruciger, Gustav, Transport-Versicherung. München, Max Steinebach, 1910. gr. 8. 130 SS. M. 2,50. (Das gesamte Versicherungswesen in Einzeldarstellungen. Bd. 1.)

Jahrbuch der Genossenschaft der Bau- und Steinmetzmeister Uralte Haupthütte in Wien. 1. Jahrg. 1910. Wien, Carl Konegen. gr. 8. XV—382 SS. M. 6.—.

Kriwitschenko, G., Die ländlichen Kreditgenossenschaften in Rußland. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. 124 SS. M. 3.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 100.)

Riesser (Prof.), Die deutschen Großbanken und ihre Konzentration im Zusammenhange mit der Entwicklung der Gesamtwirtschaft in Deutschland. 3. völlig umgearb. u. stark verm. Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1910. Lex.-8. XV—715 SS. mit 1 farbigen Karte. M. 15.—.

Schaefer, Wilhelm, Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft der Feuerversicherung in Deutschland. Hannover, C. Brandes, 1910. gr. 8. 80 SS. M. 1,20.

Schmidt, Georg, Der Einfluß der Bank- und Geldverfassung auf die Diskontopolitik im Deutschen Reich, in England, Frankreich, Oesterreich-Ungarn, Belgien und den Niederlanden. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VIII—120 SS. M. 3.—.

---

Domergue, Jules, La question des sociétés de crédit. Nouvelle édition. Paris, la Réforme économique (1910). 8. 160 pag. (Extrait de la Réforme économique.)

Leygonie, J., Le régime fiscal des opérations de banque en France. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 163 pag. fr. 5.—.

Dawson, William H., The unearned increment. 3rd edition. London, Swan Sonnenschein & Co., 1910. Cr. 8. 218 pp. 2/.6. (Social Science Series.)

Delprat, G. H. M., Vereenvoudiging van het inleggen en terugbetalen door middel van check- en giroverkeer bij de spaarbank te Rotterdam. Rotterdam, M. Wyt & Zonen, 1910. gr. 8. 64 blz. fl. 1.—.

Vissering, G., Het oude en het moderne giroverkeer. Amsterdam, J. H. de Bussy, 1910. gr. 8. 176 blz. fl. 1,90.

### 9. Soziale Frage.

Bellom, Maurice, Les lois d'assurance ouvrière à l'étranger. Supplément général. Paris 1909.

Von dem rühmlichst bekannten internationalen Werke Bellom's über die Arbeiterversicherung liegt nunmehr im zehnten Bande der Schlußband

dieses großen Werkes vor, dessen erster Teil (1892 erschienen) der Krankenversicherung gewidmet ist, während der zweite Teil in 6 Bänden (1895/1904) die Unfallversicherung und der dritte Teil in 2 Bänden (1905/06) die Invalidenversicherung behandelt. In jedem dieser Teile wird neben systematischen und historischen Darstellungen der einschlägigen Gesetzgebung der verschiedenen Länder der Text der Gesetze, Ausführungsbestimmungen, Statuten, Formulare usw. in vorzüglicher Uebersetzung gegeben und reiches statistisches Material beigefügt.

Mit dem vorliegenden Schlußbande beabsichtigt der Verfasser nicht etwa das Gesamtwerk der Gegenwart anzupassen, was eine völlige Neuausgabe bedingt hätte, vielmehr nur solches Gesetzesmaterial nachzutragen, welches in den früheren Bänden bereits angekündigt oder erst nach deren Erscheinen zustande gekommen war. So finden wir in diesem Schlußbande, neben Nachträgen für Deutschland, Dänemark, Luxemburg, Schweden und Rußland, vornehmlich die neueste Gesetzgebung (1907/09) in Ungarn, Belgien, Spanien, Italien und der Schweiz behandelt.

Ein dem Schlußbande angefügtes Inhaltsverzeichnis (S. 579/582) bietet eine nach Bänden geordnete Uebersicht über dieses Nachtragsmaterial, während ein weiteres, ebenfalls nach Bänden geordnetes alphabetisches Verzeichnis die im Gesamtwerk angezogenen, übersetzten oder abgedruckten Gesetze und Verordnungen in chronologischer Folge aufführt und so das Auffinden jeder Einzelheit in dem großen Werke in bequemster Weise ermöglicht.

Daß dieses wegen seiner Sorgfalt, Gründlichkeit und Zuverlässigkeit mit verschiedenen Ehrenpreisen und auf mehreren Weltausstellungen durch erste Preise ausgezeichnete Werk für alle, die sich mit dem Studium und der Förderung der Arbeiterversicherung befassen, und namentlich für solche, die der deutschen Sprache nicht mächtig sind, als Quellenwerk fast unentbehrlich ist, braucht nicht weiter hervorgehoben zu werden.

Berlin, Dezember 1909. Dr. Zacher.

Crüger, Hans, Die ersten 50 Vereins- und Genossenschaftstage des allgemeinen Verbandes der auf Selbsthilfe beruhenden deutschen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften. Berlin, J. Guttentag, 1910. gr. 8. VII—156 SS. M. 2,25. (Genossenschaftliche Zeit- und Streitfragen. Heft 9.)

Herrmann, August, Die Lage der Waldarbeiter in den der Forstordnung unterworfenen Waldungen in Elsaß-Lothringen. Zabern i. E., A. Fuchs, 1910. gr. 8. XII—185 SS. M. 4.—. (Bausteine zur elsaß-lothringischen Geschichts- und Landeskunde. Heft 9.)

Kaup, J. (Doz.), Die Ernährungsverhältnisse der Volksschulkinder. Tatsachen und Vorschläge. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. III—44 SS. M. 0,30. (Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 4.)

Krueger, Herm. Edwin, Die wirtschaftliche und soziale Lage der Privatangestellten. 1. Teil. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. 229 SS. M. 1,50. (Schriften der Gesellschaft für soziale Reform. Bd. III. Heft 6 u. 7.)

Lage, Die wirtschaftliche, der deutschen Handlungsgehilfen im Jahre 1908. Bearb. nach statistischen Erhebungen des deutschnationalen Handlungsgehilfen-Verbandes, vorgenommen im Jahre 1908. 1.—3. Tausend. Hamburg, Buchhandlung des D.H.V., 1910. Lex.-8. XIV—154 SS. M. 2,80.

Lorenz, Jacob, Die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in der schweizerischen Heimarbeit. 1. Heft. Zürich, Grütliverein, 1910. gr. 8. VII—70 SS. M. 1,20.

Neter, Eugen, Der Selbstmord im kindlichen und jugendlichen Alter. Langensalza, H. Beyer & Söhne, 1910. gr. 8. 22 SS. M. 0,40. (Beiträge zur Kinderforschung und Heilerziehung. Heft 70.)

Saul, Rud. (Med.-Prakt.), Säuglingssterblichkeit im Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Schwerin, Stiller, 1909. 8. 41 SS. mit 6 Taf. M. 1.—.

Wagner-Roemmich, Klaus, Wohnungsfrage und Antikapitalismus. Berlin, O. Haering, 1910. gr. 8. V—97 SS. M. 2.—.

Wohlfahrtseinrichtungen, Die, von Groß-Berlin. Ein Auskunfts- und Handbuch, herausgeg. von der Zentrale für private Fürsorge. 4. Aufl. Berlin, Julius Springer, 1910. 8. XXIV—503 SS. M. 3.—.

---

Abadie, J., Contribution à l'étude des questions d'assistance sociale en Algérie. Alger, impr. Heintz, 1909. 8. 145 pag.

Boeglin, Eugène, Une capitale chrétienne sociale Vienne. Paris, Perrin et C^ie^, 1910. 16. fr. 3,50.

Cormouls-Houlès, Édouard, L'assistance par le travail. Préface de Léon Bourgeois. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 870 pag. fr. 15.—.

Courteault, Henri, Le Bourg-Saint-Andéol. Essai sur la constitution de l'état social d'une ville du midi de la France au moyen âge. Paris, H. Champion, 1909. 4. XXIV—287 pag.

Lallemand, Léon, Histoire de la charité. Tome 4: Les temps modernes (du XVI^e^ au XIX^e^ siècle). Partie 1. Paris, A. Picard et fils, 1910. 8. IX—625 pag.

Adderley, James, The parson in socialism. London, R. Jackson, 1910. Cr. 8. 249 pp. 1/.—.

Inchiesta parlamentare sulle condizioni dei contadini nelle provincie meridionali e nella Sicilia. Vol II (Abruzzi e Molise). Vol. III (Puglie). Vol. IV (Campania). Vol. V (Basilicata e Calabrie). Vol. VII (Monografie speciali). Tomo III (Dati sulle finanze locali del Mezzogiorno). Roma, tip. Nazionale, di G. Bertero e C., 1909. 4. 8 voll. XV—300, 40, XV—739, XIX—655, 40, XVI—331, XXVIII—840, XII—224 pp. l. 22,50.

Weij, J. J. van der, In Rhijnland en Westphalen. Een sociale reisschets. Antwerpen, C. en H. Courtin, 1910. 8. XVI—144 blz. fr. 1,75.

## 10. Gesetzgebung.

Entwurf einer Reichsversicherungsordnung nebst Begründung. Reichstags-Vorlage (Drucksache Nr. 340). Berlin, Carl Heymann, 1910. 4. 299—II—784 SS. M. 7.—.

Henschel, Albert (Magistr.-Assess.), Bankgesetz. Vom 14. III. 1875. Nebst den Novellen vom 18. XII. 1889, 7. VI. 1899 und 1. VI. 1909. Erläuternde Ausg. Berlin, Franz Vahlen, 1910. 16. XV—492 SS. M. 4.—.

Langen, A. (Priv.-Doz.), Zum Scheckrecht. Erörterungen über die Rechtslage des Schecks außerhalb des Scheckgesetzes. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. VIII—140 SS. M. 4.—.

Pesl, D. (Rechtsanwalt), Das Erbbaurecht. Geschichtlich und wirtschaftlich dargestellt. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. 158 SS. M. 3,50.

---

(De Boelpaepe, H.,) La revision de la loi organique des conseils de prud'hommes devant le Sénat. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1910. 8. 23 pag.

Goineau, A., Les retraites ouvrières et paysannes. Loi du 5 avril 1910 annotée et commentée. Paris, Marcel Rivière et C^ie^, 1910. 16. fr. 1.—.

Lefort, J^h^., La prime en matière d'assurance sur la vie. (Études de jurisprudence.) Paris, Fontemoing & C^ie^, 1910. 8. VIII—120 pag. fr. 3.—.

Loi, La, anglaise de 1908 régissant l'enfance (Children act). Traduction et notes de Fernand van der Elst. Bruxelles, veuve Ferd. Larcier, 1909. 8. 66 pag. fr. 1,50.

Prins, A., La défense sociale et les transformations du droit pénal. Bruxelles, Misch et Thron, 1910. 12. X—170 pag. fr. 2.—. (Instituts Solvay. Travaux de l'Institut de sociologie. Actualités sociales.)

Thiry, Fernand, Cours de droit criminel. 3. édition revue et considérablement augmentée. Liége, Ch. Desoer, 1909. 8. XLIII—628 pag. fr. 12.—.

Cosentini, Francesco (prof.), Il socialismo giuridico, con una ricca bibliografia sull' argomento. Catania, N. Giannotta, 1910. 8. 130 pp.

Beaufort, H. L. de, Het auteursrecht in het Nederlandsche en internationale recht. (Academisch proefschrift.) Utrecht, P. den Boer, 1909. gr. 8. XX—490 blz. fl. 3.—.

## 11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Gerland, Heinrich B. (Prof.), Die englische Gerichtsverfassung. Eine systematische Darstellung. 2 Halbbde. Leipzig, G. J. Göschen, 1910. gr. 8. XVI—1020 SS. M. 40.—.

Hertz, W. G., Die Besteuerung der Ausländer in der englischen Einkommen-Steuer. Stuttgart und Berlin, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. X—100 SS. M. 2.—. (Münchener volkswirtschaftliche Studien. Stück 99.)

Kolmer, Gustav, Parlament und Verfassung in Oesterreich. 6. Bd. 1895—1898. Wien, Carl Fromme, 1910. gr. 8. XVIII—427 SS. M. 8.—.

Krantz, Ernst, Reichsgerichtsreform. Bemerkungen zu dem Gesetzentwurfe, betr. die Zuständigkeit des Reichsgerichts (Drucksachen des Reichstages, II. Session 1909/10 Nr. 309). Berlin, W. Moeser, 1910. gr. 8. 56 SS. M. 1,50.

Meyer, Georg (Prof.), Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechtes. Nach dem Tode des Verfassers in 3. Aufl. bearb. von (Priv.-Doz.) Franz Dochow. 1. Hälfte. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. Lex.-8. X—488 SS. M. 11.—.

Müller, Oscar, Die Autonomie Elsaß-Lothringens. Straßburg i. E., Verlag der elsässischen Rundschau, 1910. gr. 8. 25 SS. M. 1.—.

Redlich, Jos. (Prof.), Das Wesen der österreichischen Kommunalverfassung. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. 85 SS. M. 1,50.

Schiff, Emil, Unternehmertum oder Gemeindebetriebe? Mit 2 Schaubildertaf. u. 1 Schaubild im Text. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. IV—80 SS. M. 2,50.

Schultze, J. (Rechtsanwalt), Anregungen zur Selbstverwaltungsfrage in den deutschen Kolonien. Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). gr. 8. 21 SS. M. 0,50. (Kolonialpolitische Zeitfragen. Heft 3.)

Tso Tschun Tschou, Die Reformen des chinesischen Reiches in Verfassung, Verwaltung und Rechtsprechung mit Rücksicht auf die entsprechenden Einrichtungen Europas. Berlin, Emil Ebering, 1909. gr. 8. 91 SS. M. 2.—.

---

Bastide, Ch., Les institutions de l'Angleterre sous Édouard VII. Paris, Henry Paulin et Cie, 1910. 8. 298 pag. fr. 5.—.

Bouvier, Émile, Les régimes municipales. Paris, Octave Doin et fils, 1910. 8. 443 pag. fr. 5.—. (L'Exploitation collective des services publics. I.)

Hoffmann, H. Edler von (prof. à l'Acad. de Posen), La colonie, le protectorat et les protectorats allemands et anglais sur le continent africain. Bruxelles, J. Goemaere, 1909. 8. 17 pag. fr. 1.—. (Extrait du Bulletin de colonisation comparée, décembre 1909.)

Chailley, Joseph, Administrative problems of British India. Translated by Sir William Meyer. London, Macmillan and Co., 1910. 8. 606 pp. 10/.—.

O'Donnell, F. Hugh, A history of the Irish parliamentary party. 2 vols. London, Longmans, Green, and Co., 1910. 8. 524, 504 pp. 24/.—.

Webb, Sidney and Beatrice, English poor law policies. New York, Longmans, Green & Co., 1910. 8. XV—379 pp. $ 2,50.

Sabini, Giovanni (avv.), La riforma del sistema elettorale in Italia, con prefazione del prof. Gaetano Mosca. Torino, Unione tipografico-editrice, 1910. 8. VIII—126 pp. l. 2.—.

## 12. Statistik.

### Allgemeines.

Lottin, Joseph, Le calcul des probabilités et les régularités statistiques. Louvain, impr. Nova et Vetera, 1910. 8. 32 pag.

### Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt Halle a. S. 9. Heft. Die Entwicklung und Statistik des Halleschen Armenwesens. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1910. gr. 8. VI—120 SS. M. 2.—.

Beiträge zur Statistik des Großherzogtums Hessen. Herausgeg. von der Groß-

herzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. 59. Bd. 3. Heft. Statistik der Straf- und Gefangenenanstalten des Großherzogtums Hessen für das Jahr vom 1. IV. 1906—31. III. 1907. Darmstadt, Buchhandlung Großh. Staatsverlags, 1909. Lex.-8. 32 SS. M. 0,80. — 4. Heft. Stand und Bewegung der Bevölkerung in den einzelnen Gemeinden des Großherzogtums Hessen während des 19. Jahrhunderts. Bearb. von (Reg.-R.) Knöpfel. Ebenda 1909. Lex.-8. 75 SS. M. 1,60.

Beiträge zur Statistik der Stadt Karlsruhe. Im Auftrage des Stadtrates herausgeg. vom Statistischen Amt. Nr. 25: Die Zählung der leerstehenden Wohnungen am 1. XII. 1909. Karlsruhe, G. Braun, 1910. Lex.-8. 7 SS. M. 0,75.

Gemeindelexikon, Landwirtschaftliches, für das Großherzogtum Hessen. Herausgeg. von der Großherzoglich Hessischen Zentralstelle für die Landesstatistik. Darmstadt, Buchhandlung Großh. Staatsverlags, 1909. Lex.-8. 47 SS. M. 0,50.

Grundstücks-Aufnahme, Die, vom Ende Oktober 1905 sowie die Wohnungs- und die Bevölkerungs-Aufnahme vom 1. Dezember 1905 in der Stadt Berlin und 29 benachbarten Gemeinden. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Berlin. 1. Abt. Grundstücks- und Wohnungs-Aufnahme. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. 4. VI—XIII—97 SS. M. 4.—.

Simon, Erich (Hülfsarb.), Statistisches Taschenbuch für das Deutsche Reich. Eine Statistik, geordnet nach 1968 Stichworten in alphabetischer Folge. Nach amtlichen Quellen bearbeitet. Frühjahr 1910. Berlin, Ad. Bodenburg, 1910. 16. 172 SS. M. 2.—.

Spann, Othmar (Prof.), Die unehelichen Mündel des Vormundschaftsgerichtes in Frankfurt am Main. Statistische Erhebungen. Dresden, O. V. Böhmert, 1909. Lex.-8. VII—112 SS. mit 6 Tabellen. M. 3,60. (Probleme der Fürsorge. Bd. 5.)

Statistik des Deutschen Reichs. Bd. 225, I. Die Seeschiffahrt im Jahre 1908. Bearb. im Kaiserlichen Statistischen Amte. Teil I. Bestand der deutschen Seeschiffe (Kauffahrteischiffe). Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. 47 SS. Für Teil I—II M. 4.—.

## England.

Statistics of the Dominion of New Zealand for the year 1908. Part 4: Production, finance and accumulation. Part 5: Postal and electric telegraph. Part 6: Education, law and crime. Part 7: Miscellaneous. Wellington, J. Mackay, 1910. fol.

## Italien.

Loriga, Giovanni, Lavoro dei fanciulli e crescenza del corpo. (Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ufficio del Lavoro.) Roma, Officina Poligrafica Italiana, 1910. 4. 107 pp. l. 1,50. (Pubblicazioni dell' Ufficio del Lavoro. Serie B. N. 26.)

Relazione sull' applicazione della legge 19 giugno 1902, N. 242 sul lavoro delle donne e dei fanciulli (1° luglio 1903—25 luglio 1907) presentata dal Ministro di Agricoltura, Industria e Commercio alla Camera dei Deputati nella seduta del 10 luglio 1909. (Ministero di Agricoltura, Industria e Commercio. Ufficio del Lavoro.) Roma, tipogr. della Camera dei Deputati, 1909. 4. 208 pp. (Estratto dagli Atti Parlamentari. Legislatura XXIII, Sessione 1909, Doc. XX.)

## Schweiz.

Statistik, Schweizerische. Herausgeg. vom Statistischen Bureau des eidgen. Departements des Innern. 167. Lieferung. Die Bewegung der Bevölkerung in der Schweiz im Jahre 1908. Bern, A. Francke, 1910. Lex.-8. 36 SS. M. 2.—.

## Luxemburg.

Publications de la Commission permanente de Statistique. XXV^me Fascicule. Recensement professionnel et industriel du 12 juin 1907. I^re Série — Tome V. La population par profession principale, âge et état civil. II^me Partie — Tableaux. (Grand-Duché de Luxembourg.) Luxembourg, impr. Charles Beffort, 1910. 8. 7—497 pag.

Publikationen der ständigen Kommission für Statistik. Heft XVIII. Häuser- u. Wohnungsuntersuchung in den Gemeinden Differdingen, Düdelingen, Esch a. d. Alz., Hollerich, Arsdorf, Mertert, Rodenburg und Klerf. 2. Teil. Wohnungsstatistik. (Großherzogtum Luxemburg.) Luxemburg, Druck von P. Worré-Mertens, 1909. 8. 319 SS. — Beilage: Die Pockenepidemie der Jahre 1905 und 1906 im Großherzogtum Luxemburg. Ebenda 1910. 8. 11 SS.

### 13. Verschiedenes.

Eberstadt, Rudolf, Bruno Möhring und Richard Petersen, Groß-Berlin. Ein Programm für die Planung der neuzeitlichen Großstadt. Berlin, Ernst Wasmuth, 1910. 4. V—80 SS. mit Abbildungen u. Taf. M. 5.—.

Erzberger, M. (Reichst.-Abg.), Das deutsche Zentrum. Politische, volkswirtschaftliche und apologetische Studien. Amsterdam, Messis, 1910. gr. 8. 143 SS. M. 1,50.

Kirchhoff, Alfred, Darwinismus angewandt auf Völker und Staaten. Ein hinterlassenes Manuskript, herausgeg. und mit einem Begleitworte versehen von (Prof.) Willi Ule. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1910. 8. XVI—89 SS. M. 3.—. (Angewandte Geographie. Serie III. Heft 12.)

Marcks, Erich, Die Einheitlichkeit der englischen Auslandspolitik von 1500 bis zur Gegenwart. 2. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. 38 SS. M. 1.—.

Robertson, John M., Patriotismus — Militarismus — Imperialismus. Aus dem Englischen von Karl Hanselmann. Dresden, E. Pierson, 1910. 8. XV—184 SS. M. 3,50.

Spatz, M. (Staatsanwalt), Die Kampforganisationen Neu-Polens. München, J. F. Lehmann, 1910. gr. 8. 78 SS. M. 1,50.

---

Cornateano, Visoin, Essai d'une théorie juridique et médico-légale de la préméditation criminelle. Avec préface de Garçon. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. IX—163 pag. (Université de Paris. Travaux de la conférence de droit pénal de la Faculté de droit. N° 1.)

Goblet d'Alviella, Comte, L'Université de Bruxelles pendant son troisième quart de siècle (1884—1909). Bruxelles, M. Weissenbruch, 1909. gr. 8. 316 pag.

Lanessan, J.-L. de, La lutte contre le crime. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. fr. 6.—. (Bibliothèque générale des sciences sociales.)

Boyce, Sir Rubert W., Health progress and administration in the West Indies. London, John Murray, 1910. 8. 344 pp. 10./6.

Carrara, M. (prof.), Antropologia criminale. Milano, F. Vallardi, 1910. 8. XI—296 pp. l. 8.—.

Matteotti, Giacomo, La recidiva: saggio di revisione critica, con dati statistici. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. XV—434 pp. l. 12.—. (Biblioteca antropologico-giuridica, serie I, vol. XL.)

Niceforo, A. (prof.), Antropologia delle classi povere. Milano, F. Vallardi, 1910. 8. 288 pp. l. 8.—.

---

## Die periodische Presse des Auslandes.

### A. Frankreich.

Annales des sciences politiques. 25ᵉ année, II, mars 1910: Le système commercial de Colbert, II, par A. Arnauné. — L'Éthiopie et l'expansion européenne en Afrique orientale, II, par R. Ferry. — La propriété artistique et littéraire et la Conférence de Berlin (1908), II, par Léon Poinsard. — L'organisation municipale dans les villes de la Pologne russe, par Henri Vimard. — etc.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34ᵉ année, février 1910: France: Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1908. — Les opérations de la Banque de France en 1909. — Autriche-Hongrie: Le projet de budget hongrois pour 1910. — États-Unis: Le rapport du Sécretaire du Trésor. — etc.

Journal des Économistes. 69ᵉ année, mars 1910: Guerre de tarifs, par G. de Molinari. — Conceptions économiques et juridiques du socialisme, par Yves Guyot. — Le tarif américain et la France, par Dean B. Mason. — Les inscrits maritimes et la marine marchande, par Georges de Nouvion. — L'état actuel de la question des retraites ouvrières en France, par Maurice Bellom. — Le Japon et ses finances, par Yves Guyot. — etc.

Réforme Sociale, La. 30ᵉ année, N° 102, 16 mars 1910: La conciliation et l'arbitrage, I, par G. Olphe-Galliard. — Le travail de nuit dans les boulangeries, communication de Bouteloup, et observations de A. des Cilleuls, etc. — Les boucherons de Vaux-

en-Dieulet (Ardennes). Participation aux bénéfices et caisse de prévoyance, par Roger Graffin. — La Normandie rurale, par Paul Doin. — etc. — N° 103, 1er avril 1910: L'Union des agriculteurs dans le Grand Duché de Posen, par le Comte Alexandre Szembek. — La conciliation et l'arbitrage, II, par G. Olphe-Galliard. — Le socialisme municipal par Henry Clément. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24e Année, N° 3, Mars 1910: Aperçu de l'histoire des monaies et du commerce d'argent en France, par E. Levasseur. — Le machinisme et le chômage (suite et fin), par G. Olphe-Galliard. — Chronique commerciale, par Léon Polier. — etc.

Revue internationale de Sociologie. 18e Année, N° 2, Février 1910: Émile Cheysson, par René Worms. — De l'intolérance comme phénomène social, par Raoul de la Grasserie. — Société de Sociologie de Paris, séance du 12 janvier 1910: Les types professionnels: le colonial. Communication de L. Aspe-Fleurimont. Observations du colonel Lebas, etc. — etc.

### B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 398, April 1910: The greatest social problem and its solution, by Ellis Barker. — The case for the working mother, by Allice S. Gregory. — England and Germany: how to meet the crisis, by Sir Edmund C. Cox. — etc.

Journal of the Institute of Bankers. Vol. XXXI, Part IV, April, 1910: Gilbart Lectures, 1910, II and III, by Sir John Paget: Stamping bills of exchange payable on demand; Stamping assignment of debt; Standing orders for periodical payments; etc. — etc.

Journal, The Economic. No. 77, March, 1910: Tax reform movement in the United States, by (Prof.) Carl Plehn. — Assessment of weekly and monthly tenancies for local taxation, by F. O. Lyons. — Organisation of consumption, by J. S. Furnivall. — True cost of secondary education for girls, by Ruth Young. — Lot meadow customs at Yarnton, Oxon, by R. H. Gretton. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series, Vol. LXXIII, Part III, March, 1910: Urban vital statistics in England and Germany, by A. W. Flux. — Methods of crop reporting in different countries, by Ernest H. Godfrey. — The statistics of wages in the United Kingdom during the nineteenth century. (Part XVII.) The cotton industry, III, by George Henry Wood. — Prices of commodities in 1909, by A. Sauerbeck. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 520, April, 1910: The people and their vote, by Stephen Reynolds. — England's peril: invasion or starvation, by Archibald Hurd. — etc.

Review, The National. No. 326, April 1910: Tactics of the present crisis, by J. Ramsay Macdonald. — The Budget, by Sir R. H. Inglis Palgrave. — etc.

### C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 11, 12, 13: Die neuen serbischen Zölle. — Belgische Zollpolitik. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung. Handelsministerium. Jahrg. V, Heft 1, Januar 1910: Ergebnisse der zehnjährigen Förderung der Fabriksindustrie. — Die industriellen Interessenvertretungen in Ungarn. — Die ungarische Schiffahrt und der Hafen von Fiume. — Ergebnisse der Arbeiterversicherung. — etc. — Heft 2, Februar 1910: Die Großindustrie Ungarns von 1898 bis 1906. Aus der neuen Ausgabe der Denkschrift des ungarischen Handelsministeriums. — Die Förderung der ungarischen Hausindustrie. — etc.

Monatschrift, Statistische. Herausgeg. von der k. k. Statistischen Zentral-Kommission. Neue Folge. Jahrg. XV, 1910, Februar-März-Heft: Untersuchungen über die Entwicklung der Straffälligkeit in Oesterreich, von Hugo Forcher. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Nr. 2, Februar 1910: Vorentwurf eines Strafgesetzbuches (Oesterreich). — Arbeitsbeirat (Oesterreich). — Handlungsgehilfengesetz (Oesterreich). — Krankenversicherung (Norwegen). — etc.

Zeitschrift für Volkswirtschaft, Sozialpolitik und Verwaltung. Bd. 19, 1910, Heft 1 u. 2: Zur Theorie der Armut, von Chr. J. Klumker. — Ueber Kinderschutz

und Volksvermehrung, von Alois Epstein. — Zur Finanzstatistik der autonomen Selbstverwaltung in Oesterreich, von Paul Grünwald. — Die Mutterschaftsversicherung in Deutschland und Oesterreich, von Alfons Fischer. — Allotments und Small Holdings in England, von Karl Růžička. — Die englische Finance Bill von 1909, von Ernst Freiherr v. Plener. — etc.

### F. Italien.

Giornale degli Economisti e Rivista di Statistica. Serie III, Anno XXI, Gennaio 1910: L'opera scientifica di Leone Walras, di Vilfredo Pareto. — Le forme moderne dell'impresa industriale e commerciale, di Gino Arias. — Sulle municipalizzazioni, di Attilio Cabiati. — L'applicazione della matematica all'economia, di Luigi Amoroso. — La questione sociale risoluta coll'aviazione, di Umberto Ricci. — Tavole di criminalità e di recidività, di Giorgio Mortara. — Prezzi e consumi, di Corrado Gini. — La XII Sessione dell'Istituto internazionale di Statistica, di Alberto Beneduce. — etc.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XVIII, Gennaio 1910: Le classi agricole e le loro organizzazioni sociali ed economiche nel Ferrarese, di Giulio Gennari. — La sintesi economica, di Giuseppe Goria. — etc. — Febbraio 1910: Le classi agricole e le loro organizzazioni sociali ed economiche nel Ferrarese, di Giulio Gennari. — Statistiche economiche e moderni problemi scientifici, di Eugenio Anzilotti. — etc.

Rivista italiana di sociologia. Anno XIV, fasc. 1, Gennaio-Febbraio 1910: L'elemento sociale nella proprietà, di C. Calisse. — I liberi pensatori dell'Islamismo, di J. Pizzi. — La caccia nell'antico diritto germanico, di E. Loncao. — Del metodo nell'insegnamento della statistica, di G. Ferroglio. — etc.

### G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. 59e jaarg., 1910, maart: Gedwongen pensionneering van ambtenaren op vooraf bepaalden leeftijd, I, door (Prof.) P. van Geer. — Het vraagstuk der economische organisatie, I, door J. J. M. H. Nyst. — etc.

### H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 172, Avril 1910: L'empire japonais d'après une récente publication, par Louis Leger. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 21: Die Förderung des Arbeitsnachweises durch den Bund, von Anderegg. — Staatliche Arbeitslosenfürsorge in Deutschland. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, März 1910: Die Lage der Fabrikarbeiterinnen in Deutschland, von F. Imle. — Die Heimarbeit in der Stickerei im Kanton St. Gallen, von A. Burkhardt. — Stadtseelsorge und Sozialreform, von (Prof.) J. Beck. — etc.

Zeitschrift für Schweizerische Statistik. Jahrg. 46, 1910, Bd. 1, Lieferung 2: Das schweizerische Bankwesen in den Jahren 1906 bis 1908, vom statist. Bureau d. Schweizerischen Nationalbank. — Kurze Angaben über die Verwendung des zur Bekämpfung des Alkoholismus in der Schweiz bestimmten Alkoholzehntels bis Ende 1908, von B. Hildebrand. — Die Entwicklung des Schulturnens im Kanton Glarus, von (Schulinspektor) Eugen Hafter. — etc.

### I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. I, N° 3, Mars 1910: Les conséquences économiques de la décroissance de la natalité, par Charles Gide. — L'entente hollando-belge et ses travaux, par J. des Cressonnières. — La Banque d'Italie, par (Prof.) A.-J. de Johannis. — Le Brésil et l'enseignement agricole, par Armand Ledent. — La dépopulation de la France, par G. de Contenson. — La Croatie-Slavonie. Situation économique actuelle, par René Gonnard. — Aperçu sur les progrès de la colonisation française, par René Vauthier. — etc.

### M. Amerika.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, No. 3, March 1910: The Tariff of 1909, III, by H. Parker Willis. — The rationality of economic activity, II, by Wesley C. Mitchell. — The capitalization process, by D. R. Scott. — etc.

Political Science Quarterly edited for the Academy of Political Science in the city of New York by the Faculty of Political Science of Columbia University. Vol. XXV, Nr. 1, March, 1910: Private conscience and corporate right, by Joseph B. Ross. — Congress and the Supreme Court, by Harold M. Bowman. — The Payne-Aldrich tariff, by George M. Fisk. — Municipal government in Porto Rico, II, by W. F. Willoughby. — Monetary experience of the Argentine, by Isaac Grinfeld. — The British Budget and social reform, by George Paish. — etc.

---

## Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 3: Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch, von (Prof.) August Köhler. — Die Korbwarenindustrie in Oberfranken, von Hans Heine. — etc.

Archiv für innere Kolonisation. Bd. II, Heft 2, Februar 1910: Ansiedlungspolitik und Städteentwicklung, von Fritz Vosberg. — Die Ansiedlung von Arbeitern durch die Preußische Staatsforstverwaltung, von (Oberförster) Röhrig. — Die Landbank außerhalb ihres Wirkens im neuen Rentengutsbildungsverfahren, von Paschke. — Deutschlands Auswanderung unter besonderer Berücksichtigung der deutschen Ansiedlungen in Brasilien, von A. W. Sellin. — etc.

Archiv für Rassen- u. Gesellschafts-Biologie. Jahrg. 7, Heft 1, Jan. u. Febr. 1910: Weitere Beiträge zur Theorie der Vererbung, von Wilhelm Weinberg. — Allerlei Fragen der menschlichen Fortpflanzungshygiene. Einfluß von Geburtenzwischenraum, Unehelichkeit und Späterzeugung auf die Konstitutionskraft der Kinder, von Fr. von den Velden. — etc.

Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Bd. XXX, Heft 2, März-Heft 1910: Studie zur schleswig-holsteinischen Agrarstatistik, von Ferdinand Tönnies. — Das Gesetz des abnehmenden Bodenertrages im landwirtschaftlichen Betriebe, I, von (Prof.) Joseph Esslen. — Wirtschaftsführung und Haushaltungsaufwand deutscher Volksschullehrer, von Wilhelm Gerloff. — Kritische Bemerkungen zum österreichischen Gesetzentwurf einer Sozialversicherung, von Arthur Salz. — Sozialdemokratische Pfarrer, von (Prof.) Karl Vorländer. — Nochmals „Marx oder Kant?“ Von G. v. Schulze-Gaevernitz. — Die Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1909, von Emil Lederer. — etc.

Archiv für Volkswohlfahrt. Jahrg. 3, Heft 6, März 1910: Die zweite amtliche Denkschrift zur Privatbeamtenversicherung, von Otto Meltzing. — Neuere Literatur zur Jugendfürsorge-Gesetzgebung, von (Amtsgerichtsr.) J. F. Landsberg. (Schluß.) — Zur Chronik der Volkswohlfahrtspflege im Jahre 1908, von Oscar Neve. (Forts.) — etc.

Bank, Die. 1910, 4. Heft, April: Eine währungspolitische Lektion, von Alfred Lansburgh. — Staatssozialistische Verwirklichungen, von Felix Pinner. — Theorie und Praxis im Aktienwesen, von Ludwig Eschwege. — Die Berliner Banken im Jahre 1909, von A. L. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, Nr. 3, März 1910: Die Neuregelung der Aachener Finanzen, von A. Hommerich. — Die Frage der Ausgestaltung der öffentlichen Arbeitsnachweise, von J. Giesberts. — etc.

Blätter für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre. Jahrg. 5, No. 9, März 1910: Ueber den Schutz der Handarbeit, von Raffaele Musto. — etc. — Jahrg. 6, No. 1, April 1910: Die Finanzen Persiens, von James Greenfield. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, Nr. 5: Der Volkswirt als Berufsarmenpfleger, von F. Bechtold. — Fehler der Berechnung des Kapitalvermögens? Von W. Claassen. — Zur Handelshochschulfrage, von Rudolf Heydner. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 12: Die Weltmarktsstellung der Vereinigten Staaten von Amerika. — etc. — Nr. 13: Einfuhrscheine. — etc. — Nr. 14: Die Erschwerung der dänischen Vieheinfuhr. — etc. — Nr. 15: Ueber die Wirkungen der neuen Handelsverträge. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 140, Heft 1, April 1910: Wirtschaftliche Entwicklung im Lichte der Technik, von R. Rinkel. — Zur Reichsversicherungsreform, von (Dr. med.) Schiele. — Zur österreichischen Polen-Politik, von Franz Zweybrück. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 12: Der Kampf gegen den Terminhandel in Nordamerika, von Moritz Schanz. — Der Entwurf der Reichsversicherungsordnung. — etc. — Nr. 13: Eisenbahnfinanzen und Verkehrserleichterungen, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 14: Die Reservefonds der Berufsgenossenschaften. — etc. — Nr. 15: Der neue französische Zolltarif, Deutschland und Belgien, von O. Ballerstedt. — etc. — Nr. 16: Centralverband Deutscher Industrieller. Delegiertenversammlung vom 12. Apr. 1910. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, April 1910: Ausbildungskurse in der Armenpflege, von (Generalsekretär) J. Weydmann. — Landwirtschaft und Reform der Rheinischen Landgemeindeordnung, von Karl Müller. — Ludwig Freiherr v. Vincke, von Franz Schmidt. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 3: Die Regelung des gemeindeärztlichen Dienstes, von A. Gottstein. — Pflegeversicherung bei Geisteskranken, von (Med.-R.) Max Fischer. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 6: Die deutsch-japanischen Handelsbeziehungen. — Der deutsche Soyabohnenzoll, von O. — etc. — Nr. 7: Amerikanische Handelspolitik. — Nachklänge der englischen Tarifreformdebatte, von Glaser. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 5: Parlament und Parlamentsreform, von Karl Leuthner. — Der neue Arbeitskammergesetzentwurf, von Karl Severing. — Kolonisation und Kultur, von Gerhard Hildebrand. — Staatliche und kommunale Wohnungsfürsorge, von Hermann Mattutat. — etc. — Heft 6: Kommunismus und Sozialismus, von Edmund Fischer. — Lohnstatistik, von Friedrich Kleeis. — etc. — Heft 7: Wahlrechtsvorlage und Herrenhaus, von Leo Arons. — Die sozialen Reformen in Südamerika, von Manuel Ugarte. — etc. — Heft 8: Die genossenschaftliche Internationale, von Hans Müller. — Die Potenz politischer Massenstreiks, von Eduard Bernstein. — Probleme des Munizipalsozialismus, von Hugo Lindemann. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1420: Nordamerikanischer Handelschauvinismus. — etc. — No. 1421: Schätzung und Besteuerung von Einkommen und Vermögen. — etc. — No. 1422: Zur Entwicklung der Großbanken. — etc. — No. 1423: Die Berliner Großbanken im Jahre 1909, von Robert Franz. — etc. — No. 1424: Reichsanleihen und preußische Staatsanleihen, von K. Bottke. — Zur Kritik der Bankbilanzen. — Zur Gründung einer deutschen Kommunalbank. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 13: Nordamerikanische Eisenbahnkönige, von Ernst Schultze-Großborstel. — etc. — Heft 14: Bestrafung des Postscheckverkehrs, von Heinz Potthoff. — etc. — Heft 15: Unsere Großbanken, I, von G. B. — etc. — Heft 16: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 3, März 1910: Erfahrungen aus der Praxis mit dem Patent- und Gebrauchsmustergesetz, von Ed. Breslauer. — Die Generalklausel des neuen Wettbewerbsgesetzes, von (Rechtsanwalt) Alfred Rosenthal. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, April 1910: Was sollen wir essen, womit sollen wir uns kleiden? Von (Prof.) Rubner. — Tod und Leben, von (Prof.) C. A. Ewald. — Die Notwendigkeit der allgemeinen Fortbildungsschule in Preußen, von (Geh. Reg.-R.) Fritz Kalle. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 1, April 1910: Zur Entwicklungsgeschichte der Rassen- und National-Charaktere, von Albert Reibmayr. — Die weiße Bevölkerung der Vereinigten Staaten von Amerika und ihre Zukunft, von Hans Fehlinger. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 7, April 1910: Die deutsch-englischen politischen Beziehungen vom Jahre 1870 bis zur Gegenwart, von Felix Salomon. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 4, April: Die diesjährige Kolonialbahn-Vorlage, von . . . — Die Diamantenregie, I, von W. Regendanz. — Nochmals die Ausweisung aus den Schutzgebieten, von (Prof.) Max Fleischmann. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXII, 1910, Heft III/IV: Das Versicherungswesen im Jahre 1909. — Die Hagelversicherung des 18. Jahrhunderts in Deutschland. (Schluß.) — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 7: Die technische Unfallverhütung. Ihre Notwendigkeit, Erfolge und Ziele, von Ernst Barten. — etc. — Heft 8: Zur Frage der Verringerung der Zahl der Unfälle und der Unfallrentenlast, von (Gewerbe-R.) Willner.

— Die eigenen Heilstätten der Versicherungsträger in der Invalidenversicherung, von Rud. Ludw. Arnold. — etc.

Vierteljahrschrift für Social- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. VIII, 1910, Heft 1: Die Entstehung der deutschen Ministerialität, von F. Keutgen. — Markgenossenschaft und Stadtgemeinde in Westfalen, von K. Haff. — Der Uebergang von Natural- zu Geldbesoldung an der Kurie, von Ludwig Dehio. — Contribution à la consistance et à la destination des biens nationaux, von Ch. Bournisien. — Kulturgeographie der deutsch-slavischen Sprachgrenze, von Erwin Hanslik. — Hansische Handelsgesellschaften, von Karl Lehmann. — Zwei Beiträge zur Geschichte des Gewerberechts im Herzogtum Lothringen, von Weyhmann. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 7: Zur Entwicklung der Löhne im preußischen Steinkohlenbergbau, von (Dir.) Kuczynski. — Bewertung und Verwertung von Erfindungen, von (Patentanwalt) Gustav Rauter. — Die Kritik der zweiten Denkschrift zur Privatbeamten-Versicherung, von Otto Meltzing. — Die relative Wertentwicklung in Deutschlands Außenhandel im Jahre 1909, von Böhm. — Die deutsche Textilindustrie im Jahre 1909, von Apelt. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 26: Um die Freiheit der Bauleute, von August Bringmann. — etc. — Nr. 27: Pflichten ohne Rechte. Ein Beitrag zur gesetzlichen Stellung der Hausgewerbetreibenden in Preußen, von Eduard Eckardt. — etc. — Nr. 28: Sozialdemokratie und Oktroi, von Jean Martin. — etc. — Nr. 29: Sisyphusarbeit? Von Otto Bauer. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 1, April 1910: Die Bilanz der Reichsbank, von Georg Obst. — Zahlungsunfähigkeit, von Norbert Lotmar. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft. Jahrg. XII, Heft 3, März 1910: Ueber einige Handels-Artikel Deutsch-Ostafrikas, von R. Hermann. — Die Zuckerindustrie Formosas, von W. K. — Das erste Vierteljahrhundert deutscher Kolonialwirtschaft, von Moritz Schanz. — Die Eingeborenenfrage und die Regelung der Rechtsverhältnisse der Eingeborenen in den deutschen Schutzgebieten, von Carl v. Stengel. — Zur Pomonafrage, von (Gerichtsassessor) Romberg. — etc.

Zeitschrift für soziale Medizin, Säuglingsfürsorge und Krankenhauswesen. Bd. V, Heft 1, Dezember 1909: Der ungarische Arbeiterschutz, von Heinrich Pach. — Sterblichkeit und Lebensbedingungen der Säuglinge in den Stadtkreisen M.-Gladbach und Rheydt und in dem Landkreise M.-Gladbach, von Marie Baum. — Heft 2, April 1910: Die Sterblichkeit im ersten Lebensmonat, von E. Roesle. — Ueber Medizinalstatistik, von H. Silbergleit. — Ueber die Aufgaben und Berufspflichten der Kreiswohnungsinspektion in Worms, von Else Conrad. — Säuglingssterblichkeit und Säuglingsfürsorge in Mecklenburg-Schwerin, von H. Brüning. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 4: Politik und Nationalökonomie, III, von L. Pohle. — Die Verwaltung der Freien Gewerkschaften in Deutschland, I, von Bernhard Schildbach. — Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses, IV, von H. Oswalt. — etc.

Zeitschrift des Königlich Preußischen Statistischen Landesamts. Jahrg. 50, 1910, Abt. 1: Einige Ergebnisse der „Statistik über den Schuldenstand der preußischen Städte und größeren Landgemeinden am 31. März 1906“, von Oskar Tetzlaff. — Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Preußen, im Jahre 1908, von F. Kühnert. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, Heft 6, 1910: Zum Vorentwurf eines Reichs-Strafgesetzbuches, von W. Mittermaier. — Die Besteuerung des Verbrechens, von (Amtsrichter) Brenske. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Versicherungs-Wissenschaft. Bd. X, Heft 2, April 1910: Grundlagen der Streikversicherung, von Meltzing. — Die Reform der preußischen Feuerversicherungs-Sozietäten, von Schmidt. — Die Mutterschaftsversicherung vom Standpunkte der Versicherungs-Wissenschaft, von (Direktor) Marschner. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena.

VII.

# Die Reichsversicherungsordnung.

Von

Dr. M. Wagner-Berlin.

Man kann dem Reichsamt des Innern nur Dank dafür wissen, daß es im vorigen Jahre mit einem Plan über die künftige Gestaltung der Reichsversicherung an die Oeffentlichkeit getreten ist. Auf diese Weise war den beteiligten Organisationen, den Versicherungsträgern sowie der sozialpolitischen Wissenschaft reichlich Gelegenheit geboten worden, den Entwurf einer eingehenden Kritik zu unterziehen. Und man kann sagen, daß die Kritik von allen Seiten recht scharf ausgefallen ist. Kaum war der Entwurf der Oeffentlichkeit übergeben, da kam in die verschiedenen Versicherungsträger eine Bewegung hinein, die durch ihre Intensität und durch die Schnelligkeit, mit der sie sofort nach dem Erscheinen des Entwurfes entfacht wurde, den besten Beweis dafür erbrachte, wie sehr die Arbeiterversicherung ein Bestandteil des gesamten deutschen Wirtschaftslebens geworden ist. Recht auffällig war dabei, daß die Versicherungsträger selbst, aus deren Kreisen in früheren Jahren hier und da der Wunsch nach einer eigentlichen Zusammenlegung laut geworden war, nicht nur von einer Verschmelzung nichts wissen wollten, sondern auch der „Annäherung" der drei Versicherungszweige recht skeptisch gegenüberstanden. Wie ein roter Faden zog sich durch all die vielen Kongresse, Vorträge und Abhandlungen der Gedanke hindurch, daß die Träger der drei Versicherungszweige unter allen Umständen ihre Selbständigkeit gewahrt wissen wollten. Mit besonderem Nachdruck geschah dies namentlich von seiten der Ortskrankenkassen und der Berufsgenossenschaften. Man konnte auch die Beobachtung machen, daß die Stellungnahme der sozialpolitischen Wissenschaft sich in demselben Rahmen bewegte und sich überwiegend auf den Standpunkt stellte, daß von einer Verschmelzung der drei Versicherungszweige abzusehen sei, daß vielmehr danach gestrebt werden müsse, eine Annäherung der drei Versicherungszweige und eine Vereinfachung in organisatorischer und materieller Beziehung zu erreichen. Inwieweit die von den verschiedenen Ver-

sicherungsträgern geäußerten Wünsche und Bedenken in dem nunmehr dem Reichstage unterbreiteten Bundesratsentwurf[1]) berücksichtigt worden sind, wird in den nachfolgenden Zeilen des näheren dargelegt werden[2]).

Schon äußerlich macht die Reichsversicherungsordnung den Eindruck, daß der Bundesrat es mit seiner Beratung und Beschlußfassung sehr ernst genommen hat. Die Begründung zu dem Gesetzentwurf hat einen außerordentlichen Umfang angenommen, geht sehr eingehend auf die Einzelheiten des Gesetzentwurfes ein und bemüht sich, die von den Versicherungsträgern sowie von der sozialpolitischen Wissenschaft gemachten Einwendungen in ihrem pro und contra richtig abzuwägen. Recht merkwürdig muß es allerdings anmuten, wenn auch in der Begründung des neuen Entwurfes die Bemerkung des ersten Entwurfes wiederkehrt, es werde nicht an Stimmen fehlen, die unter Hinweis auf die wirtschaftliche Gesamtlage und die erhöhten Anforderungen, welche an das Reich und Staat und an die Steuerkraft der Nation gestellt werden müßten, den gegenwärtigen Zeitpunkt als weniger geeignet für eine Ausdehnung sozialer Maßnahmen erklärten. Dieser Hinweis war bei dem ersten Entwurf recht wohl angebracht, denn er erschien mitten in den Kämpfen um die Reichsfinanzreform. Vielleicht beruht die Wiederholung auf einem bloßen Versehen, vielleicht hat der Vater des Gesetzentwurfes in der Ueberzeugung, daß auch trotz der „großen Finanzreform" die Finanzkalamität nicht aufhören wird, die Einwendung bei dem Neudruck stehen lassen. Wie dem auch sei, der Gesetzentwurf ist nunmehr an den Reichstag gelangt und alle maßgebenden Instanzen sind sich darüber einig, daß die Beratung dieses so überaus wichtigen Gesetzes mit der erforderlichen Intensität in Angriff genommen werden muß[3]).

Bezüglich der allgemeinen Ziele der Reform bleibt auch der neue Gesetzentwurf auf dem Standpunkte stehen, daß eine Zusammenlegung der drei Versicherungszweige nicht opportun sei und von den Versicherungsträgern auch nicht gewünscht werde. Statt der Verschmelzung will die Reichsversicherungsordnung unter Wah-

---

1) Vgl. Entwurf einer Reichsversicherungsordnung nebst Begründung. Drucks. des Reichstags, No. 340. Berlin, Carl Heymanns Verlag, 1910. Preis 7 M. Das erste Buch enthält außer den allgemeinen Grundzügen der Organisation gewisse Vorschriften, die für alle Träger und Zweige der Versicherung übereinstimmen, sowie Begriffsbestimmungen. Es regelt ferner die Verhältnisse der Versicherungsbehörden. Das zweite, dritte und vierte Buch bringen die besonderen Vorschriften für die Einzelzweige der Reichsversicherung in der Reihenfolge ihres geschichtlichen Entstehens, also für Krankenversicherung, Unfallversicherung, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Dabei wird das Buch über Unfallversicherung in drei Teile gegliedert, entsprechend den besonderen Verhältnissen der gewerblichen, landwirtschaftlichen und See-Unfallversicherung. Als fünftes und sechstes Buch schließen sich die Vorschriften über die gegenseitigen Beziehungen aus den verschiedenen Versicherungszweigen sowie über das Verfahren in den Spruch- und Beschlußsachen an.

2) Vgl. auch meine Abhandlungen „Die Reichsversicherungsordnung", Jahrg. 1909, S. 145—167.

3) Inzwischen ist der Entwurf einer Kommission überwiesen worden.

rung der Selbständigkeit der Versicherungsträger eine gegenseitige Annäherung erreichen. Als Mittel hierzu soll wiederum das Versicherungsamt dienen, durch dessen Errichtung der so häufig verlangte „lokale Unterbau" verwirklicht werden soll. Die Begründung des Gesetzentwurfes beschäftigt sich eingehend mit dem von fast allen Seiten beim Erscheinen des ersten Entwurfes erhobenen Einwand, daß durch die Errichtung eigener örtlicher Versicherungsstellen in das Versicherungswesen einen ihm bis dahin fremden bureaukratischen Zug hineintragen werde. „Diese Sorge war schon gegenüber dem zuerst veröffentlichten Entwurf unbegründet; noch mehr gilt dies gegenüber dem Entwurf in seiner vorliegenden Gestalt. Soweit die Tätigkeit der örtlichen Stelle einen behördlichen oder, wie bei der Krankenversicherung, einen Aufsichtscharakter trägt, handelt es sich lediglich um die Uebernahme von Befugnissen, die in gleicher oder ähnlicher Weise schon jetzt bestehen und nur anderen Behörden beigelegt sind. Die geltend gemachten Bedenken gingen denn auch weniger nach dieser Richtung hin; sie wandten sich vielmehr dagegen, daß die örtliche Stelle bei den eigenen Verwaltungsangelegenheiten der großen Versicherungsträger mitbeteiligt werden sollte. Der ursprüngliche Entwurf wollte ihr hier allerdings eine in gewissen Grenzen selbständige Mitwirkung zuweisen, wahrte ihr aber auch dabei den Charakter eines bloßen Hilfsorganes. Sie sollte nur solche Geschäfte dieser Art übernehmen, welche schon jetzt überwiegend nicht im Ehrenamte, sondern von angestellten Beamten wahrgenommen werden, und der eigenen selbständigen Entschließung der leitenden Organe nirgends vorgreifen. Gleichwohl hat man dies als einen Eingriff in die Selbstverwaltung bezeichnet. Ein solcher liegt der Absicht des Entwurfes durchaus fern. Diese ging und geht nur dahin, den Versicherungsträgern bei ihren Aufgaben da eine Unterstützung zu bieten, wo sie ihnen selbst willkommen ist, nicht aber, sie ihnen aufzudrängen. Die jetzige Fassung des Entwurfs bringt dies klar zum Ausdruck: in eigenen Verwaltungssachen der Versicherungsträger, namentlich bei der Kontrolle der Beitragsentrichtung und bei der Ueberwachung der Leistungsempfänger, wirkt danach die örtliche Stelle nur dann mit, wenn der Versicherungsträger selbst es beantragt oder zustimmt." (Motive.)

Daß die Einwendungen der Versicherungsträger mit dieser Begründung des Gesetzentwurfes so ohne weiteres als beseitigt gelten können, kann mit Fug und Recht nicht behauptet werden. Daß die Versicherungsträger, namentlich die Berufsgenossenschaften, durch das Auftauchen des Versicherungsamtmannes für ihre bisherige Selbstverwaltung befürchteten, ist an sich begreiflich. Denn gerade die Berufsgenossenschaften sind den Arbeitgebern überaus lieb gewordene Institutionen und in recht vielen Fällen als die Geburtsstätte wirtschaftlicher Verbände innerhalb des betreffenden Industriezweiges anzusehen. Wenn daher die Reichsregierung die Berechtigung des von den Versicherungsträgern erhobenen Einwandes anerkennt, indem sie die Befürchtung der „Bureaukrati-

sierung“ energisch von sich weist, so bleibt allerdings zu beachten, daß derlei Einwendungen aus der „Bureaukratie“ selbst kommen und diese erst in der Praxis beweisen muß, daß die von den Versicherungsträgern erhobenen Bedenken unberechtigt sind. Die Begründung meint, der Entwurf fasse die Beamten, die zurzeit bei der unteren Verwaltungsbehörde etc. die Geschäfte aus der Arbeiterversicherung erledigten, auf der einen Seite, und die nach § 61 des Invalidenversicherungsgesetzes vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten bei der unteren Verwaltungsbehörde auf der anderen Seite zu einem Versicherungsamt zusammen, gestalte dieses Amt etwas aus und betraue einen besonderen Fachbeamten mit den laufenden Geschäften. In Stadtbezirken, wo jetzt schon ein besonderer Dezernent für Gewerbewesen oder für Sozialpolitik mit besonderem Bureau besteht, wird nach Behauptung der Begründung organisatorisch sehr wenig geändert. In Landbezirken soll das Versicherungsamt z. B. in Preußen angegliedert werden an die Kreisverwaltungen, in Bayern an die Bezirksämter etc.

Das Versicherungsamt soll nach den Absichten des Gesetzentwurfes überall da als Bindeglied tätig werden, wo der Mangel einer solchen Verbindung bisher lästig empfunden wurde, so bei der Sorge für rechtzeitiges Eingreifen und wirksame Durchführung des Heilverfahrens. Das Versicherungsamt soll für die Krankenversicherung die Aufsichtsinstanz, für die Unfall-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenversicherung den gemeinsamen Unterbau abgeben. Daneben soll es im allgemeinen alle Aufgaben aus dem Gebiete der reichsgesetzlichen Versicherung übernehmen, die nach der geltenden Gesetzgebung Sache der unteren Verwaltungsbehörde, der Gemeinde und sonstiger unterer Instanzen sind, und die Versicherungsträger bei Durchführung ihrer Aufgaben in der bereits angegebenen Weise unterstützen. Dabei liegt ihm zugleich für seinen Bezirk ob, unentgeltlich über alle Fragen Auskunft zu erteilen, die mit der reichsgesetzlichen Versicherung in Verbindung stehen.

Von besonderer Bedeutung ist die Stellung, welche die Reichsversicherungsordnung zu der Frage einnimmt, welcher Stelle für die verschiedenen Versicherungsarten die Rentenfeststellung übertragen werden soll. Bekanntlich ist namentlich von seiten der Unfallversicherten und der hinter ihnen stehenden Organisationen und Parteien wiederholt die Forderung erhoben worden, daß die Versicherten selbst bei der Rentenfeststellung mitwirken müßten. Die Berufsgenossenschaften haben dieser Anregung entschieden widersprochen, weil sie aus der ausschließlichen Tragung der Unfallversicherungskosten durch die Arbeitgeber für sich das Recht herleiten, allein über die Rentenfestsetzung zu entscheiden. Der Entwurf des Reichsamts des Innern war den Wünschen der Versicherten ziemlich entgegengekommen. Der von den Berufsgenossenschaften und auch von der sozialpolitischen Wissenschaft erhobene Protest scheint bewirkt zu haben, daß der Bundesrat anderer Meinung geworden ist. Die Begründung des neuen Entwurfs rechnet mit einer doppelten

Möglichkeit: „Entweder beläßt man es dabei, daß der Versicherungsträger selbst die nötigen Erhebungen anstellt und den Feststellungsbescheid erteilt, erblickt aber, wie bei der Krankenversicherung, in dieser Tätigkeit des Versicherungsträgers kein instanzielles Vorgehen. Dann muß das Versicherungsamt in die Stelle der ersten Instanz einrücken dergestalt, daß der Versicherte es anruft, damit es den Beschied nachprüft und in einem geregelten Verfahren sowie in voller Besetzung, also mit Beisitzern aus dem Stande der Arbeitgeber und der Versicherten, darüber entscheidet. Gegen sein Urteil steht beiden Teilen die Berufung an die nächsthöhere Instanz, das Oberversicherungsamt, zu. Oder man verlegt das Zusammenwirken von Versicherungsträgern und Versicherungsamt schon in die Zeit vor Erlaß des Bescheides. Dann gestaltet sich das Verfahren folgendermaßen. Das Versicherungsamt hat den ersten Angriff der Sache. Es sammelt als unbeteiligte Stelle das ganze erforderliche Material, gibt dem Versicherten Gelegenheit zum Vorbringen seiner Wünsche und Beweismittel, verhandelt mit ihm unter Zuziehung von Arbeitgebern und Versicherten in paritätischer Besetzung und gibt dann die gesamten Vorgänge mit einem eigenen Gutachten an den Versicherungsträger zum Erteilen des Bescheides ab. Gegen den Bescheid hat der Berechtigte das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt. Es ist dies im allgemeinen das gleiche Verfahren, wie es schon jetzt in Sachen der Invalidenversicherung geübt wird, nur mit der sehr wesentlichen Maßgabe, daß das ganze Vorverfahren vor der Bescheidserteilung in der Hand einer eigenen, sachkundigen Versicherungsbehörde übergeht“ (Motive).

An sich wäre zweifellos wünschenswert, gleichmäßig für alle Arten der Rentenfeststellung das gleiche Verfahren zu wählen. Die Begründung sagt aber sehr richtig, daß die Träger der Gewerbe- und der Seeunfallversicherung großen Wert darauf legen, das dem Bescheide vorangehende Ermittlungsverfahren in der eigenen Hand zu behalten, und zwar nicht an letzter Stelle „im Interesse der Unfallverletzten selbst“. Tatsächlich führt denn auch die überwiegende Zahl der Bescheide überhaupt zu keinem Streitverfahren, vielmehr sind die Beteiligten in den meisten Fällen untereinander einig, es wäre daher recht überflüssig und mehr als „bureaukratisch“, wollte man da noch eine dritte Stelle zur Mitwirkung heranziehen. Außerdem steht die Frage, ob sich die Uebernahme eines Heilvertahrens empfiehlt, mit der Frage der Ermittlung des Unfalls in engster Berührung. Wenn das Versicherungsamt also die Ermittlungen in die Hand nimmt, so wird die wünschenswerte Fühlung der Versicherungsträger in der Frage der Einleitung eines Heilverfahrens zum mindesten gelockert. Damit würde aber auch die präventive Wirkung der Arbeiterversicherung, auf die gerade in neuerer Zeit mit Recht so großer Wert gelegt wird, in gewisser Hinsicht illusorisch gemacht. Ferner muß man auch berücksichtigen, daß die Träger der Unfallversicherung sich in ihren Sektionen etc. viel leichter örtliche Organe schaffen können als die Versicherungsanstalten und infolgedessen

weniger als diese auf die Mitwirkung einer lokalen Versicherungsbehörde angewiesen sind. Aus all diesen Gründen kommt der neue Entwurf dazu, auf die „an sich wünschenswerte Einheit des Verfahrens“ zu verzichten und dasselbe der Eigenart jedes Versicherungszweiges anzupassen. Für das Verfahren in Streitigkeiten über Entschädigungen aus der Unfallversicherung setzt also die geplante Reform nach der organisatorischen Seite hin hauptsächlich erst im Zeitpunkte nach Erlaß des Feststellungsbescheides ein. Allerdings soll es den Versicherungsträgern — gemeint sind hier namentlich die Berufsgenossenschaften — freistehen, schon vorher bei dem Versicherungsamtmann eine gutachtliche Aeußerung einzuholen, sowie dem Versicherungsamtmann die Führung der Ermittlung zu übertragen. „Das Zulassen dieser Möglichkeit entspricht dem schon hervorgehobenen Charakter des Versicherungsamtes als eines Hilfsorgans der Versicherungsträger; sie ist auch von dem Standpunkte der letzteren aus völlig unbedenklich, da es ihrer eigenen Entschließung überlassen bleibt, davon Gebrauch zu machen oder nicht. Die Annahme geht wohl nicht fehl, daß damit namentlich für einzelne landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften einem praktischen Bedürfnisse entsprochen wird. Nach den bisher bekannt gewordenen Aeußerungen aus berufsgenossenschaftlichen Kreisen wird freilich auch die Einsetzung des Versicherungsamtes als erste Instanz bei Unzufriedenheit mit dem Feststellungsbescheide Widerspruch begegnen. Wenn dieser hier und da mit der Behauptung begründet wird, es entspreche nicht der Stellung großer Körperschaften, wenn sie der Rechtsprechung einer örtlichen Behörde mit räumlich beschränktem Wirkungskreis unterstellt werden, daß auch die höchsten staatlichen Behörden bei Rechtsstreitigkeiten gleich jedem Privatmanne vor örtlichen Gerichten, wie den Amts- und Landgerichten, Kreisausschüssen usw. Recht nehmen müssen. Niemand aber wird behaupten können, daß dies ihrer Würde nicht entspreche oder ihr Ansehen beeinträchtige. Dem weiteren Einwande, daß die Versicherungsämter in vieler Beziehung nicht die gleiche Fachkenntnis, wie die Organe der Versicherungsträger, besäßen, ist schon an früherer Stelle begegnet worden: das instanzielle Verfahren soll keinen Gegensatz zwischen Versicherungsamt und Versicherungsträger zum Ausdrucke bringen, sondern im Gegenteil dazu dienen, die Kenntnis und Erfahrung beider zu sachgemäßer Entscheidung zu vereinigen.“

Die verschiedenen Versicherungsträger, namentlich die Berufsgenossenschaften, verfügen über ein praktisch ausgezeichnet durchgebildetes Beamtenpersonal. Die an der Spitze der Berufsgenossenschaften ehrenamtlich und besoldet tätigen Personen haben in den meisten Fällen sozusagen den ganzen Entwicklungsgang mit durchgemacht und an der Wiege der Arbeiterversicherung gestanden. Im Laufe der Jahre haben sie sich eine außerordentliche Detailkenntnis des materiellen Rechtes und der hierauf bezüglichen Judikatur erworben. Das so überaus weite Gebiet der gesamten Arbeiterversicherung, das nicht für sich, sondern in Verbindung mit der gesamten

Volkswirtschaft betrachtet werden muß, läßt es schier unmöglich erscheinen, daß das Versicherungsamt resp. der Versicherungsamtmann über alle einschlägigen Fragen, in denen sich bei den maßgebenden Persönlichkeiten der Berufsgenossenschaften eine Unkenntnis resp. Unsicherheit herausstellen sollte, gewissermaßen als unfehlbare Auskunftsstelle betrachtet werden kann.

Es ist vielmehr anzunehmen, daß die betreffenden Beamten der einzelnen Versicherungsträger, sowohl der Berufsgenossenschaften als auch der Invalidenversicherungsanstalten und der Krankenkassen, auf ihrem speziellen Gebiete besser orientiert sein können als der Versicherungsamtmann. Die von dem Gesetzentwurf erwartete Verbilligung durch die Konsultation des Versicherungsamtes dürfte daher wohl nicht in der erwarteten Weise eintreten. Wenn es tatsächlich dazu kommen sollte, daß der Versicherungsamtmann von den Versicherungsträgern recht viel in Anspruch genommen wird, dann würde sich von selbst bei dem Versicherungsamtmann das Gefühl einer gewissen Ueberlegenheit herausbilden, das schließlich mit einer Bevormundung enden müßte, durch welche das Gespenst der Bureaukratie zweifellos wieder heraufbeschworen würde. Die Praxis wird, daran zweifele ich nicht einen Augenblick, meine Ansicht vollauf bestätigen.

Ueberhaupt wird es von der Persönlichkeit des Versicherungsamtmannes abhängen, ob und inwieweit die Versicherungsämter die Aufgabe in dem Sinne des Entwurfes erfüllen. Die Begründung des jetzigen Entwurfes betont ebenso nachdrücklich wie der erste Entwurf, daß neben Geschäftsgewandtheit, sozialem Verständnis und der Fähigkeit, Menschen geschickt und taktvoll zu behandeln, der Versicherungsamtmann über ein beträchtliches Maß von Gesetzeskenntnis und Erfahrung in der Reichsversicherung verfügen soll. Zu erwägen wäre, ob nicht von den Versicherungsträgern bei jeder Neubesetzung der Stelle eines Versicherungsamtmannes Vorschläge gemacht werden dürfen. Auf alle Fälle ist zu wünschen, daß dieser Posten einmal nicht als Durchgangsposten, als Sprungbrett benutzt wird, sodann auch, daß nicht die Stellen überwiegend mit Assessoren besetzt werden. Denn die rein formal juristische Ausbildung genügt nicht in einem Beruf, der sozusagen den Pulsschlag des modernen Lebens zu hören verstehen muß. Die Arbeiterversicherung hat viel zu viel Berührungspunkte mit dem praktischen Leben, als daß hier die gute theoretische Ausbildung allein maßgebend sein dürfte. Im engsten Zusammenhang hiermit steht auch die Kostenfrage des Versicherungsamtes. Die Begründung will, ausgehend von dem Doppelcharakter des Versicherungsamtes, insofern es behördliche Geschäfte und Aufgaben im Interesse der Versicherungsträger und deren Versicherten zu erfüllen oder bei ihnen mitzuwirken hat, die Kosten auf die entlasteten Behörden und auf die Versicherungsträger abwälzen. Der Versicherungsamtmann soll besoldet werden von der zuständigen Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde. Dasselbe soll gelten von den laufenden Kosten für Ge-

schäftsräume. Alle übrigen persönlichen und sachlichen Kosten des Versicherungsamtes sollen den Versicherungsträgern zufallen. Zu erwägen wäre, ob nicht nach dem Vorschlage des Deutschen Handelstages die Kosten derart verteilt werden sollen, daß eine Streitigkeitsentscheidung bei der Krankenversicherung, eine Streitigkeitsentscheidung bei der Unfallversicherung und eine Bescheidserteilung bei der Invalidenversicherung als etwa gleichwertige Verteilungsfaktoren angesehen werden sollen.

Von sonstigen dem Versicherungsamt übertragenen Befugnissen sei noch die erwähnt, zu entscheiden, ob Gewohnheitstrinkern Sachleistungen gewährt werden sollen. Es dürfte im Interesse der Sache selber liegen, wenn die Entscheidung hierüber der unteren Verwaltungsbehörde übertragen würde, da diese in der Regel über Familienverhältnisse etc., die doch hierbei in Betracht kommen, besser Bescheid wissen kann als das Versicherungsamt. Genau dasselbe gilt von der Festsetzung des Ortslohnes und der Ortspreise durch das Versicherungsamt, die meines Erachtens aus praktischen Gründen ebenfalls der unteren Verwaltungsbehörde übertragen werden sollten.

Ueber dem Versicherungsamt soll nach dem Vorbilde des ersten Entwurfes das Oberversicherungsamt stehen. Und zwar soll dasselbe in der Regel an die höhere Verwaltungsbehörde angegliedert werden. Die Oberversicherungsämter sollen im allgemeinen eine ähnliche Stelle einnehmen wie z. B. in Preußen die Bezirksausschüsse bei den Regierungen. Die Zusammensetzung der Schiedsgerichte aus beamteten Vorsitzenden und aus Laienbeisitzern ist zwar grundsätzlich übernommen, aber ziemlich geändert worden. So wird der Direktor nach dem Entwurf auf Lebenszeit ernannt, ferner wird außer ihm von vornherein mindestens noch ein Mitglied vorgesehen, das dauernd im Oberversicherungsamt tätig ist und in der Beschlußkammer neben dem Direktor mitwirkt. Wurden die Beisitzer der Schiedsgerichte allein von den Ausschüssen der Versicherungsanstalten gewählt und hatten die Berufsgenossenschaften lediglich ein Vorschlagsrecht, so will nunmehr die Reichsversicherungsordnung auch den Berufsgenossenschaften und Krankenkassen eine Mitwirkung bei dieser Wahl gewährleisten. So werden die Arbeitgeberbeisitzer gewählt zur Hälfte durch die Arbeitgebermitglieder im Ausschuß der Versicherungsanstalt und zur Hälfte von den Trägern der Unfallversicherung. Die Beisitzer der Versicherten werden durch die Laienmitglieder aus den Versicherten bei der nachgeordneten Instanz, also bei den Versicherungsämtern gewählt, die ihrerseits von den Vorständen der Träger der Krankenversicherung gewählt sind.

Als oberste Instanz bleibt, wie bisher, das Reichsversicherungsamt bestehen, dessen Organisation sich in der Hauptsache bewährt hat und daher nur wenig Aenderungen erfährt. Ob die von der Reform in organisatorischer Beziehung erwartete Entlastung des Reichsversicherungsamtes eintritt, muß erst die Praxis zeigen.

Was die einzelnen Versicherungszweige angeht, so bringt der Bundesratsgesetzentwurf für die **Krankenversicherung** die meisten Abänderungen.

Bezüglich der Erweiterung des Kreises der versicherungspflichtigen Personen bleibt es in der Hauptsache bei den Vorschlägen des ersten Entwurfes. Es werden also neu einbezogen die landwirtschaftlichen Arbeiter, die Dienstboten, die unständigen Arbeiter, die im Wandergewerbe Beschäftigten, die Hausgewerbetreibenden und die in ihren Betrieben Beschäftigten, ferner Apotheker, Bühnen- oder Orchestermitglieder ohne Rücksicht auf den Kunstwert ihrer Leistungen, Lehrer und Erzieher, letztere drei Kategorien für den Fall, daß der Jahresarbeitsverdienst 2000 M. nicht übersteigt.

Zu erwägen wäre, ob nicht dem Bundesrat die Befugnis verliehen werden soll, Hausgewerbetreibende ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens von der Krankenversicherungspflicht zu befreien, wenn sie nur nebenbei und nur in ganz geringem Umfange tätig sind, so daß also der Verdienst bei weitem nicht zur Bestreitung des Lebensunterhaltes ausreicht. Ferner wäre zu erwägen, ob die Zuschüsse der Auftraggeber zur Krankenversicherung der Hausgewerbetreibenden nicht für alle Gewerbszweige einheitlich zu berechnen, sondern nach Gruppen von Gewerbszweigen abgestuft werden sollen.

Die zweite Aufgabe bei einer Reform der Krankenversicherung sieht auch der neue Entwurf wieder darin, die Uebelstände, die durch die übermäßige Zersplitterung des Kassenwesens hervorgerufen worden sind, zu beseitigen. Die Gemeindeversicherung, sowie die Baukrankenkassen, die als Unterarten der Betriebskrankenkassen anzusehen sind, sollen verschwinden.

Die bestehenden Betriebskrankenkassen sollen bestehen bleiben. Ende des Jahres 1908 bestanden 7954 Betriebskrankenkassen mit 3 059 725 Mitgliedern, das sind über 25 Proz. der Krankenversicherungspflichtigen überhaupt. Man kann also sagen, daß die Betriebskrankenkassen einen recht stattlichen Teil der Gesamtsumme der Versicherungspflichtigen ausmachen. Die Betriebskrankenkassen haben sich außerordentlich gut bewährt und gehen in ihren effektiven Leistungen in vielen Fällen ganz bedeutend weiter als die Ortskrankenkassen. Der Mehrempfang an Krankheitskosten gegenüber der Leistung des Arbeitnehmers bei den Betriebskrankenkassen stellte sich im Jahre 1908 auf 10,11 M., bei den Baukrankenkassen auf 10,0 M., bei den Ortskrankenkassen dagegen auf nur 6,40 M. Wenn von seiten der Versicherten wiederholt eingewendet wird, die Betriebskrankenkassen stünden allzu sehr unter dem Einfluß des Betriebsinhabers, so mag dieser Einwand im gewissen Sinne eine Berechtigung haben. Es ist aber auch zu bedenken, daß der Betriebsinhaber eine weit größere finanzielle Beteiligung hat als etwa ein Arbeitgeber, dessen Arbeiter bei der allgemeinen Ortskrankenkasse versichert sind. Im übrigen ist zu beachten, daß das Stimmenverhältnis bei den Betriebskrankenkassen das gleiche ist wie bei den Ortskrankenkassen, daß also hier mit gleichem Maße gemessen wird. Ob der Gesetzentwurf mit der Be-

stimmung, daß die Errichtung einer neuen und die Zulassung einer bestehenden Betriebskrankenkasse davon abhängig zu machen sei, daß sie die allgemeinen Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen nicht gefährden, das Richtige getroffen hat, möchte ich bezweifeln. Außerdem ist auch die Bestimmung, daß die allgemeinen Ortskrankenkassen und die Landkrankenkassen gegen die Genehmigung der Errichtung einer Betriebskrankenkasse das Recht der Beschwerde haben, außerordentlich bedenklich. Wer die Verhältnisse etwas näher kennt, für den steht es zweifellos fest, daß die Ortskrankenkassen, die unter sozialdemokratischem Einfluß stehen, gegen die Errichtung jeder Betriebskrankenkasse aus rein politischen oder gewerkschaftlichen Gründen Beschwerde erheben. Werden doch die Betriebskrankenkassen gerade von jener Seite in der allerheftigsten Weise angegriffen. Neue Betriebskrankenkassen sollen nur dann errichtet werden können, wenn der betreffende Betrieb mindestens 500 versicherungspflichtige Arbeiter beschäftigt, allerdings kann die oberste Verwaltungsbehörde die Mindestgrenze bis auf die Hälfte herabsetzen. Diese Bestimmung wird von seiten der Arbeitgeber Anfeindungen erfahren.

Die Ortskrankenkassen und Landkrankenkassen sollen in der Regel für den Bezirk eines Versicherungsamtes errichtet werden. Und zwar erstere als allgemeine Kasse. Die beruflichen Ortskrankenkassen sollen also nicht mehr die Regel bilden. Solche Ortskrankenkassen, die vor Inkrafttreten der Reichsversicherungsordnung für einzelne oder mehrere Gewerbezweige oder Betriebsarten errichtet sind, werden als besondere Ortskrankenkassen bezeichnet, die nur zugelassen werden sollen, wenn die Kasse mindestens 500 Mitglieder zählt.

Bezüglich der Errichtung von Innungskrankenkassen ist zu erwähnen die Hinzufügung einer neuen Voraussetzung zu den bisherigen, daß nämlich ihre Leistungsfähigkeit für die Dauer sicher sein muß.

In der Frage der Reorganisation der inneren Verwaltung der Krankenkassen beharrt der jetzige Entwurf genau so wie der erste Entwurf auf der Forderung, daß unberechtigte äußere Einflüsse unbedingt ferngehalten werden müssen. Es ist zweifellos festzustellen, daß eine ganze Reihe von großen Ortskrankenkassen unter dem politischen Einfluß der Sozialdemokratie stand oder daß sie doch wenigstens hier und da als Agitationsstätten benutzt worden sind, was zum großen Teil auch in persönlichen Verhältnissen, in der Besetzung der Aemter etc. seinen Grund hat. Bei den Verhandlungen im Bundesrat soll gerade diese Frage eine heftige Diskussion entfacht haben, Preußen soll jedoch fest auf seinem bisherigen Standpunkt verharrt haben. Es ist mit Sicherheit zu erwarten, daß auch im Reichstag über die Hälftelung der Beiträge und die hieraus sich ergebende Verteilung der Rechte und Pflichten die heftigsten Kämpfe entstehen werden, wie schon aus der ersten Lesung des Entwurfes hervorgegangen ist. Die Parteien

des Reichstags sollten sich nicht leiten lassen von der Ansicht der hinter ihnen stehenden Massen, die von politischen Rücksichten diktiert ist, sondern sollten unter Ausschaltung aller parteipolitischen Momente die Frage von dem Gesichtspunkt prüfen, welche Mittel organisatorischer Art die objektive Durchführung der Krankenversicherung am besten garantieren. Man kann recht häufig auf seiten der Versicherten, namentlich soweit dieselben unter gewerkschaftlichem oder politischem Einfluß stehen, die Ansicht vertreten hören, die Beiträge der Versicherten zur Arbeiterversicherung seien schließlich weiter nichts als „vorenthaltene Lohnbeträge", mit anderen Worten, der Versicherte brauche überhaupt keine Beiträge zu zahlen. Daß eine mögliche Erfüllung einer solchen Forderung auch eine anderweitige Verteilung der Pflichten mit sich bringt, wird von jener Seite nicht gewürdigt, wie denn auch jetzt zwar die Hälftelung der Beiträge als selbstverständlich hingenommen wird, ohne daß bezüglich der entsprechenden Verteilung der Rechte und Pflichten genau mit demselben Maß gemessen wird.

Die Begründung des Entwurfes meint, nach früheren Aeußerungen der Arbeitgeberschaft wäre die Annahme berechtigt gewesen, sie würde die höhere Beitragslast willig in Kauf nehmen. Neuerdings scheine aber in einzelnen Teilen des Unternehmertums ein gewisser Umschwung eingetreten zu sein. Etwas Aehnliches habe man schon des öfteren beobachten können, wenn die Regierung daran ginge, dringliche Anregungen, die zunächst von allen Seiten gegeben worden seien, in die gesetzgeberische Tat umzusetzen. Es wird aber erhofft, daß die Arbeitgeber sich „nach Ueberwinden des ersten Widerstrebens nicht nur mit der Belastungsfrage abfinden, sondern auch die Vorteile dieser Maßregel der Reform schätzen lernen. Die Abneigung gegen die Uebernahme der halben Beiträge beruht nicht auf der Sorge vor der Mehrlast allein, sondern weit mehr auf der Gleichgültigkeit, die ein großer Bruchteil der Unternehmer zurzeit dem ganzen Kassenwesen entgegenbringt. Hat diese ihren Grund wesentlich in der besprochenen ungünstigen Stellung, die den Arbeitgebern beim Mitwirken in den Kassenangelegenheiten zugewiesen ist, so wird sie zugleich mit deren Aufbesserung aller Voraussicht nach allmählich schwinden."

Die Begründung hat ganz recht, wenn sie meint, bei den Arbeitgebern sei eine außerordentliche Gleichgültigkeit vorhanden gewesen. Es wird nur vergessen, daß diese Gleichgültigkeit ihre Ursache in der bisherigen gänzlichen Einflußlosigkeit der Arbeitgeber in den Kassenorganen hat. Auch wenn die Arbeitgeber sich in der intensivsten Weise um das Kassenwesen gekümmert hätten, in wichtigen Fragen sind sie regelmäßig überstimmt worden. Eine Freudigkeit in der Ausübung eines Ehrenamtes wird natürlich nicht dadurch erzeugt, sondern die ursprünglich vielleicht zutage getretene Arbeitsfreudigkeit muß allmählich einer erklärlichen Gleichgültigkeit Platz machen. Um so mehr ist mit der Begründung zu wünschen, daß die Arbeitgeber nunmehr die geplante Reform schätzen lernen,

durch welche ihnen ein gleicher Einfluß wie den Versicherten zugesichert wird. Uebrigens haben die letzten Kundgebungen der verschiedenen wirtschaftlichen Korporationen klar zu erkennen gegeben, daß die überwiegende Mehrzahl der Arbeitgeberschaft volles Verständnis für die Bedeutung der Reform hat und infolgedessen auch bereit ist, die Mehrbelastung auf sich zu nehmen.

Besondere Beachtung muß auch der Stellung des Vorsitzenden im Vorstande geschenkt werden. Denn wo Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Anzahl miteinander verhandeln, pflegen die Gegensätze in der Regel geschlossen aufzutreten. Man hat daher in den meisten Fällen zur Heranziehung eines unparteiischen Vorsitzenden greifen müssen. Die Begründung meint, es komme nicht so sehr darauf an, daß der Vorsitzende außerhalb der beiden Gruppen stehe oder von einer außenstehenden Stelle gewählt oder bestätigt werde, sondern vielmehr darauf, daß die beiden Parteien der Ansicht wären, er walte unparteiisch seines Amtes. Dementsprechend beläßt es der Entwurf dabei, daß der Vorsitzende der Ortskrankenkassen durch Wahl der Arbeitgeber und der Versicherten selbst aus ihrer Mitte bestellt wird. Allerdings wird übereinstimmende Wahl durch beide Teile gefordert. Nur für den Fall, daß beide Gruppen sich nicht einigen, soll der Vorsitzende durch die Aufsichtsbehörde vorläufig bestellt werden. „Die Aussicht darauf, daß so wenigstens auf Zeit das Besetzungsrecht auf eine außerhalb der Kassengemeinschaft stehende Stelle übergehen würde, wird einen starken Antrieb abgeben, sich zu einigen und jenes Aushilfemittel für die Regel entbehrlich machen.“ Wichtig ist auch, daß der Entwurf die Zuständigkeit der beiden leitenden Kassenorgane, also des Vorstandes und des Ausschusses, besser gegeneinander abzugrenzen versucht. Dem Ausschuß soll die gebührende Teilnahme an den wichtigeren Angelegenheiten der Kasse in einem weiteren Maße wie dem bisherigen durch das Gesetz selbst gesichert werden. Ferner wird der Kreis der Angelegenheiten, die dem Vorstande vorbehalten bleiben sollen, schärfer fixiert. Er soll allein die laufende Verwaltung führen.

Erwähnt sei noch, daß bezüglich des Verhältnisses der Kassenangestellten der Entwurf die Neuerung bringt, daß in der Dienstordnung Geldstrafe bis zum Betrage eines einmonatlichen Diensteinkommens vorgesehen werden darf. Entgegen dem ersten Entwurf wird die Genehmigung der Dienstordnung dem Versicherungsamt (also nicht dem Oberversicherungsamt) übertragen, gegen dessen abschlägige Entscheidung die Beschwerde an die oberste Verwaltungsbehörde gegeben ist. War in dem ersten Entwurf die Art und Form der Rechnungsführung der Kassen dem Oberversicherungsamt übertragen, so will der neue Entwurf dieselbe dem Bundesrat übertragen wissen. Die Aufsicht über die Kassen steht dem Versicherungsamt zu. Die Strafen für Unterlassung der vorgeschriebenen Anmeldung versicherungspflichtiger Personen sind wesentlich verschärft, und zwar entscheidet über die Verhängung der Strafe nicht das ordentliche Gericht, sondern das Versicherungs-

amt mit Beschwerde an das Oberversicherungsamt, das definitiv zu entscheiden hat.

Die wichtigste Neuerung für die Krankenversicherung ist die Regelung des Verhältnisses der Aerzte zu den Kassen. Unsere gesamte Arbeiterversicherung hat zweifellose von vornherein den großen Fehler gemacht, der Tätigkeit des Arztes nicht diejenige Bedeutung beizulegen, welche sie bei der Durchführung der Arbeiterversicherung tatsächlich verdient. Man möchte sagen, daß sich gewissermaßen 50 Proz. der gesamten Arbeiterversicherung erschöpfen in der ärztlichen Tätigkeit. Man kann daher einerseits begreifen, daß auf seiten der Aerzte eine starke Opposition gegen ihre bisherige Behandlung resp. die Wertschätzung der ärztlichen Tätigkeit entfacht worden ist. Andererseits haben die Kämpfe zwischen Aerzten resp. Aerzteorganisation und Krankenkassen einen derartigen Umfang und eine derartige Heftigkeit angenommen, daß es unbedingt notwendig ist, zwischen den scharfen Gegensätzen zu vermitteln. Mit Recht macht die Begründung darauf aufmerksam, die zu gewährende ärztliche Hilfe sowie die Entlohnung der ärztlichen Tätigkeit auf der Gegenseite sei durchaus ungeeignet, den Gegenstand eines Kampfes zu bilden. „Um so bedauerlicher ist es, daß sich bei der Krankenversicherung schon seit einer längeren Zeit von Jahren im Verhältnis zwischen den Aerzten und den Organen der Krankenkassen scharfe Gegensätze entwickelt haben. Ihr Ergebnis sind an vielen Orten erbitterte Streitigkeiten, ein Zustand offenen Kampfes gewesen. Ein nicht geringer Teil der deutschen Aerzteschaft steht infolgedessen der ganzen Krankenversicherung mit einer gewissen Mißstimmung gegenüber. Auf der anderen Seite wird durch Kämpfe dieser Art oft geradezu die ordnungsmäßige ärztliche Versorgung der erkrankten Versicherten in Frage gestellt und damit eine schwere öffentliche Notlage geschaffen.“

Auf seiten der Aerzte muß bedacht werden, daß mit der Einführung der Arbeiterversicherung die Interessen des ärztlichen Standes nach den verschiedensten Richtungen hin außerordentlich gefördert worden sind. Man denke nur an die vermehrte Nachfrage nach ärztlicher Hilfe und an die erhöhte Sicherheit auf den Bezug des Entgelts. Die Stellung des Arztes in der Arbeiterversicherung hat zweifellos dazu beigetragen, daß der Andrang zum ärztlichen Studium sich außerordentlich gehoben hat. Andererseits soll nicht verkannt werden, daß eine große Anzahl von Krankenkassen, namentlich von Ortskrankenkassen, den Aerzten nicht diejenige Stellung garantieren will, die ihnen als Stand und als mitbestimmender Faktor bei der Durchführung der Arbeiterversicherung zweifellos zukommen muß, wenn nicht auch die Interessen der Versicherten selber darunter leiden sollen. Zwischen Aerzten und Ortskrankenkassen hat sich allmählich ein Verhältnis herausgebildet, das sich wie im gewerkschaftlichen Kampf als Gegensatz zwischen Arbeitgebertum und Arbeitnehmertum kennzeichnen läßt. Arbeitgeber sind in dem vorliegenden Falle die Ortskrankenkassen, Arbeitnehmer sind

die Aerzte. Wie in den gewerkschaftlichen Kämpfen weite Kreise auf beiden Seiten die Ansicht vertreten, daß durch Abschluß eines Tarifvertrages die Gegensätze überbrückt und beseitigt werden können, so hat auch hier gewissermaßen analog die Regierung sich auf den Standpunkt gestellt, daß die zwischen den Aerzten und den Krankenkassen bestehenden Gegensätze durch einen regelrechten Tarifvertrag beseitigt werden können. Die in dem jetzigen Entwurf vorgeschlagene Gestaltung des Verhältnisses zwischen Aerzten und Krankenkassen läuft denn auch tatsächlich auf den Abschluß eines Tarifvertrages hinaus, dem sämtliche Vorteile und Mängel des im gewerblichen Leben als kollektiven Arbeitsvertrag bezeichneten Vertrages anhaften. In der Regel bietet ein Arbeitstarifvertrag, das wird man nicht leugnen können, dem Arbeitnehmer größere Vorteile als dem Arbeitgeber. So bietet auch die von der Regierung vorgenommene Regelung für die Aerzte als Arbeitnehmer, was des näheren noch zu beweisen sein wird, größere Vorteile. Jedenfalls stellt der jetzige Entwurf die Aerzte bedeutend besser als der erste Entwurf.

Bekanntlich wird von den Aerzten resp. ihrer Organisation, dem Leipziger Verbande, die sogenannte „freie" Arztwahl verlangt, allerdings etwas modifiziert, nämlich ein System, „nach welchem jeder appropierte Arzt bei jeder Krankenkasse seines Wohnbezirkes zur Praxis zugelassen werden muß, sofern er sich verpflichtet, diese Praxis zu gewissen Bedingungen auszuüben, die zwischen der Kasse und der Mehrzahl seiner Standesgenossen im Bezirk oder deren Standesvertretung oder Koalition vereinbart sind". Die Krankenkassen stellen sich auf den entgegengesetzten Standpunkt, ebenso eine Minderheit der Aerzte. Die Krankenkassen behaupten, daß das System der freien Arztwahl den Keim großer Unzuträglichkeiten, namentlich auch finanzieller Natur, in sich trage und daß es sich infolgedessen empfehle, die Regelung dem Ermessen und der freien Vereinbarung der Beteiligten zu überlassen. Nicht mit Unrecht führen die Kassen an, daß im einzelnen Falle die freie Arztwahl sehr leicht die persönlichen Beziehungen zwischen den Kassenverwaltungen und den Aerzten lockern und das Interesse der Aerzte am Gedeihen der Kasse mindern könne, daß sie das Simulantentum fördere und die Ausgaben der Kasse außerordentlich steigere. Denn die Kassenmitglieder würden veranlaßt, vorzugsweise diejenigen Aerzte zu konsultieren, welche in der Verordnung von Arzneien und Stärkungsmitteln am weitesten gingen. Weiter wird darauf hingewiesen, die freie Arztwahl erreiche ihren Zweck, den Aerzten den freien Wettbewerb zu sichern, gar nicht. Denn wenn auch die Gefahr einer Abhängigkeit von der Kassenverwaltung beseitigt erscheine, so bleibe doch der mindestens ebenso bedenkliche Mißstand der Abhängigkeit von den einzelnen Kassenmitgliedern.

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Mittel zur Abhilfe gehen zunächst von dem durchaus korrekten Standpunkte aus, daß kein System der ärztlichen Versorgung dauernd gut wirken kann, wenn

nicht auf beiden Seiten der gute Wille vorhanden ist. Wenn beide Kontrahenten, Aerzte und Krankenkassen, verständnisvoll zusammenwirken, so kann jedes der beiden Systeme, das den speziellen Verhältnissen angepaßt wird, sich gut bewähren. Ein Umstand muß besonders ins Gewicht fallen, nämlich der, daß die Aerzte, die doch so ein überaus wesentlicher Bestandteil der Arbeiterversicherung sind, gesetzlich nicht verpflichtet sind, Kassenpraxis zu treiben, während die Krankenkassen durch Gesetz gezwungen sind, ihren Mitgliedern die ärztliche Behandlung zu gewähren, mit anderen Worten, die Aerzte als Arbeitnehmer können streiken, die Kassen, die Arbeitgeber, nicht. Würde man nun unter allen Umständen das System der freien Arztwahl einführen, so stünden die Kassen einem einzigen Kontrahenten gegenüber, in dessen Belieben es liegt, einen Vertrag abzuschließen oder nicht. Ein gesetzlicher Zwang, die Kassenpraxis auszuüben, kann nicht ausgesprochen werden. Die Reichsversicherungsordnung geht daher grundsätzlich davon aus, daß die Kasse und Aerzte ihr Gegenseitigkeitsverhältnis frei vereinbaren, und daß beide Systeme gleichwertig und gleichberechtigt sein sollen. Um nun aber die zweifellos auch in Zukunft entstehenden Streitigkeiten im Interesse der Durchführung der Krankenversicherung möglichst zu garantieren, sollen Instanzen geschaffen werden, deren Aufgabe es ist, Streitigkeiten zu schlichten und ihnen vorzubeugen. Zu diesem Zwecke wird von der Reichsregierung die Bildung von Vertragsausschüssen vorgeschlagen, die nicht nur in Tätigkeit treten sollen, wenn bereits Streitigkeiten ausgebrochen sind, sondern schon bei einem bevorstehenden Vertragsabschluß fördernd, vermittelnd und schlichtend einsetzen sollen. Die Vertragsausschüsse sollen unmittelbar aus der Wahl der Kassen und der an der Kassenpraxis interessierten Aerzte hervorgehen. Ein unparteiischer Obmann soll nur für bestimmte Fragen gewählt werden. Der Ausschuß soll auf größere Bezirke begrenzt und als ständige Einrichtung auf einen längeren Zeitraum gewählt werden und so zusammengesetzt sein, „daß die beteiligten Kassen und Aerzte in den Ausschußvertretern ihrer Gruppe auch wirklich die richtigen Vertreter der eigenen Interessen erblicken können“.

Unter den Aufgaben der Vertragsausschüsse kommen zunächst als wesentlich in Betracht Vereinbarungen über bestimmte, den Verhältnissen des Bezirkes angepaßte allgemeine Grundsätze für die Verträge. Allerdings sollen diese Grundsätze nicht für jeden Fall bindend sein.

Immerhin erhalten die Aerzte damit die Garantie eines standesgemäßen Entgelts für ihre Tätigkeit und der Unmöglichkeit unwürdigen Unterbietens durch einzelne Standesgenossen, andererseits erhält die Kasse eine Gewähr dafür, daß die Aerzte den Vertrag tatsächlich durchführen können. Der allgemeine Vertrag wird für den betreffenden Bezirk abgeschlossen, und zwar mit der Wirkung, daß jeder approbierte Arzt des Bezirks Kassenmitglieder behandeln kann, wenn er dem Vertrage schriftlich beitritt, und daß ein Arzt

vom Beitritt nur dann ausgeschlossen werden kann, falls ein wichtiger Grund in Frage kommt. Diese Art des Vertrages ist also im Grunde genommen weiter nichts als die sogenannte freie Arztwahl. Es bleibt allerdings zu bedenken, daß die Kassen nicht verpflichtet sind, einen solchen Vertrag abzuschließen, sondern daß ihnen nur die Möglichkeit hierzu gelassen wird. Schließlich kann in der Satzung der Krankenkasse der Vorstand ermächtigt werden, den Vertrag als besonderen Aerztevertrag mit bestimmten Aerzten abzuschließen. Allerdings soll in solchen Fällen, soweit die Kasse es finanziell ertragen kann, den Mitgliedern ermöglicht werden, zwischen 2 Aerzten zu wählen, was identisch ist mit dem System der sogenannten „beschränkten freien Aerztewahl“.

Als weitere Aufgabe wird dem Vertragsausschuß die Tätigkeit als Einigungsamt, einer freien Schiedsinstanz ohne Zwangscharakter, übertragen. Er soll nämlich nur auf Anrufen der beiden Parteien in Tätigkeit treten und etwa die Funktion übernehmen, welche dem gewerbegerichtlichen Einigungsamt in gewerblichen Lohnkämpfen zukommt. Die Regierung scheint schon vorauszusehen, daß es trotz des Bestehens einer auf friedliche Vereinbarung hinzielenden Institution doch zu Streitigkeiten kommen wird. Denn schließlich hat der Vertragsausschuß keinerlei Exekutivgewalt. Die Aerzte können, wie schon betont, nicht gezwungen werden, in Tätigkeit zu treten, die Krankenkassen dagegen sind durch Gesetz gezwungen, ihren Mitgliedern die garantierte Hilfe zu teil werden zu lassen. Es ist deshalb von verschiedenen Seiten die Einführung eines „Kurierzwanges“ wenigstens für diese Fälle angeregt worden. Aus prinzipiellen Gründen muß eine derartige Forderung natürlich fallen, der Zwang würde sich praktisch auch sehr schwer durchführen lassen. Als Ausweg schlägt daher der Entwurf vor, daß die Kassen ihren Mitgliedern in solchen Fällen nicht unmittelbar die ärztliche Hilfe gewähren, sondern ihnen einen Barbetrag aushändigen, mittels dessen sie sich die ärztliche Hilfe dann selbst beschaffen können. Es ist zweifellos, daß in einem solchen Falle eine derartige Maßnahme nicht ohne Einwirkung auf die streikenden Aerzte bleiben wird. Zu bedenken ist allerdings, daß dann die Aerzte in der Lage sein werden, zu erklären, nur gegen Gewährung der ärztlichen Minimaltaxe tätig zu werden. Daß dies in finanzieller Beziehung für die Kasse von Nachteil sein wird, ist zweifellos. Aber schließlich handelt es sich hier auch nicht um einen normalen Fall, und die erhöhten Aufwendungen dienen jedenfalls dazu, zu ermöglichen, daß die gesetzlichen Verpflichtungen der Krankenkasse erfüllt werden. Die Befürchtung, daß Kassenmitglieder in einem solchen Falle die Kasse ausnutzen werden, ist nicht von der Hand zu weisen. Aber für diesen Fall kommt die Vorschrift in Betracht, daß die oberste Verwaltungsbehörde verfügen kann, wie der Nachweis der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit anders als durch ärztliches Attest erbracht werden kann. Von Bedeutung ist auch die Vorschrift, wonach, wenn die von der Krankenkasse gewährte ärztliche Versorgung und

Krankenhauspflege nicht genügt, von dem Oberversicherungsamt nach Anhören der Kasse und des Vertragsausschusses eine Anordnung getroffen werden kann, daß auch durch andere Aerzte und Krankenhäuser die entsprechenden Leistungen gewährt werden können. Als dritte Aufgabe soll dem Vertragsausschuß die Schlichtung von Streitigkeiten aus den bereits abgeschlossenen Verträgen zustehen.

Von Bedeutung ist auch, daß die Reichsversicherungsordnung nochmals nachdrücklichst feststellt, daß unter ärztlicher Behandlung die Tätigkeit eines approbierten Arztes zu verstehen ist. Damit wird den approbierten Aerzten ein Monopol in recht weitem Umfange eingeräumt. Andererseits werden in der Reichsversicherungsordnung auch die Ausnahmen fest bestimmt. Als solche werden Hilfsleistungen angesehen, die von einem approbierten Arzt angeordnet sind, oder ohne eine solche Anordnung in dringlichen Fällen erfolgen müssen, wenn nicht ärztliche Hilfe rechtzeitig beschafft werden kann.

Die von den Aerzten wiederholt aufgestellte Forderung, die ärztliche Tätigkeit nach den einzelnen Leistungen zu bemessen, wobei die Mindestsätze der Medizinaltaxe zugrunde gelegt werden sollen, ist von der Regierung mit Recht nicht berücksichtigt worden, weil die unmittelbare Folge der Bewilligung einer solchen Forderung der wirtschaftliche Zusammenbruch zahlreicher Kassen sein müßte.

Man wird sich nicht der Ansicht verschließen können, daß der neue Entwurf der Reichsversicherungsordnung den aus den Kreisen der Aerzte geäußerten Wünschen ziemlich weit entgegengekommen ist. Die Aerzte verlangen zweifellos mit Recht Schutz vor einer standesunwürdigen Behandlung durch die Krankenkassen. Die Reichsversicherungsordnung bemüht sich redlich, diesen Schutz in ausgiebiger Weise zu gewähren. Andererseits sollten die Aerzte doch mit bestehenden Verhältnissen rechnen und nicht nach dem Beispiel, das in gewerkschaftlichen Kämpfen von seiten der Gewerkschaften gegeben wird, ihre Forderungen materieller Natur allzu hoch spannen und ohne Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Kassen. Nur wenn auf beiden Seiten der feste Wille herrscht, in einem friedlichen Einverständnis miteinander zu arbeiten, dann wird der von der Reichsversicherungsordnung vorgeschlagene Weg beiden Teilen dienen können. Es handelt sich, wie schon erwähnt, tatsächlich um den Abschluß eines regelrechten Tarifvertrages. Wenn dieser seine beabsichtigte Wirkung haben soll, dann darf er, wie dies im gewerblichen Lohnkampfe recht häufig geschieht, von keiner Seite angesehen werden als ein „bewaffneter Waffenstillstand", als eine Pause im Kampf, nach deren Beendigung der Kampf wieder um so heftiger entfacht wird. Jedenfalls muß von den gesetzgebenden Faktoren erwartet werden, daß sie diese so überaus wichtige Frage nun einmal einer Regelung unterziehen, die im Interesse beider Teile liegt.

Erfreulich ist auch, daß die Reichsversicherungsordnung das Ver-

hältnis der Apotheker zu den Krankenkassen regelt. Auch hier waren heftige Meinungsverschiedenheiten wie bei den Aerzten über den Abschluß von Verträgen entstanden. Von seiten der Krankenkassen waren recht häufig den Aufsichtsbehörden Klagen darüber zugegangen, daß sie eben wegen Fehlens einer besonderen Vereinbarung die Handverkaufsartikel zu den höheren Rezepturpreisen bezahlen müßten. Daher die Bestimmung, daß die Apotheken Arzneimittel für Krankenkassen auch ohne ärztliches Rezept nicht höher als zu den im Handverkauf üblichen Preisen verkaufen dürfen. Für andere Arzneimittel sollen die Apotheken den Krankenkassen nach näherer Bestimmung der obersten Verwaltungsbehörde einen Abschlag von den Preisen der Arzneitaxe gewähren. Soweit sich ein Bedürfnis herausstellt, sollen die zur Schlichtung von Streitigkeiten mit den Aerzten vorgeschriebenen Vorschriften auch für Meinungsverschiedenheiten mit den Apothekern entsprechend angewendet werden können.

Für die **Unfallversicherung** bringt der neue Entwurf die wenigsten Abänderungen.

Der Kreis der versicherungspflichtigen Personen wird ausgedehnt: bei Tiefbauarbeiten auf den gesamten Umfang des Betriebs, auf das Dekorateurgewerbe, den Betrieb der Badeanstalten, den gewerblichen Fachbetrieb, den Reittier- und Stallhaltungsbetrieb, das nicht gewerbsmäßige Halten von Reittieren und Fahrzeugen, die durch elementare oder tierische Kraft bewegt werden, und auf Betriebe zur Behandlung und Handhabung der Ware, wenn sie mit einem kaufmännischen Betriebe verbunden sind, der über den Umfang des Kleinbetriebs hinausgeht.

Von Bedeutung ist ferner, wie schon erwähnt, daß der Vorschlag des ersten Entwurfes die Versicherungsämter mit der erstinstanzlichen Feststellung zu betrauen, fallen gelassen worden ist. Würde ein solcher Vorschlag Gesetz, dann könnten die Versicherungsämter durch ihre Tätigkeit zu einer weiteren finanziellen Entlastung der Berufsgenossenschaften beitragen wie im ersten Entwurf angenommen worden war. Dazu liegt aber nicht der geringste Grund vor, denn die Berufsgenossenschaften haben sich, das steht einwandfrei fest, recht gut bewährt. Die Arbeitgeber tragen allein die Kosten der Unfallversicherung und müssen dementsprechend auch allein über die sich hieraus ergebenden Rechte entscheiden können. Außerdem würde ein derartiger Vorschlag wahrlich nicht dazu beitragen, das Rentenfestsetzungsverfahren zu beschleunigen, und auf die Beschleunigung kommt es doch in der Hauptsache an. Das Versicherungsamt soll, wie schon erwähnt, lediglich als erste Instanz für die Entscheidungen von Streitigkeiten über die Entschädigung eingesetzt werden. Allerdings kann die Berufsgenossenschaft schon vorher eine gutachtliche Aeußerung des Versicherungsamtes einholen.

Von Bedeutung ist auch das Recht, Renten bis zu 20 Proz. der Vollrenten nach der voraussichtlichen Dauer der Einbuße in

der Erwerbsfähigkeit nur auf eine bestimmte Zeit zu bewilligen. Die Folge derartiger Unfälle, die mit Renten bis zu 20 Proz. entschädigt werden, fallen recht häufig in einer von vornherein fast genau zu bestimmenden Zeit weg oder mindern sich doch wenigstens ganz bedeutend. Die Neuerung der Reichsversicherungsordnung ist daher ganz berechtigt.

Genauer fixiert sind auch die Bestimmungen über den Krankengeldzuschuß und die sonstigen Leistungen während der Karenzzeit. Die Bestimmung des ersten Entwurfes, daß die Rente ruht, soweit und solange der Verletzte den Lohn bezieht, den er ohne den Unfall beziehen würde, ist beseitigt worden.

Von wesentlicher Bedeutung ist auch die Neuerung, daß die obersten Postbehörden von jeder Berufsgenossenschaft einen Vorschuß einziehen können, und zwar vierteljährlich oder monatlich. Der Vorschuß soll den Betrag nicht übersteigen, den die Genossenschaft im laufenden Geschäftsjahr voraussichtlich zu zahlen hat. So sind z. B. Entschädigungsbeiträge, welche die Post im Jahre 1909 für die Genossenschaft verauslagt, für deren mit $3^1/_2$ Proz. verzinsliche und mit $3^1/_2$ Proz. der ersparten Zinsen zu tilgende Schuld anzusehen. Das Reich trägt $^2/_5$ dieser Beiträge an Zinsen und Tilgung, $^3/_5$ sind von den Berufsgenossenschaften jedesmal im Juli mit dem dann fälligen Teilbetrag des Postvorschusses an die Post abzuführen. Die Rechnungsstelle des Reichsversicherungsamtes hat die Höhe des Postvorschusses festzustellen. Nunmehr wird also nicht mehr das Reich die durch die Post zu zahlenden Entschädigungsbeiträge zinslos vorstrecken.

Die von den Berufsgenossenschaften wiederholt geäußerten Wünsche auf Abänderung der Vorschriften über die Ansammlung eines Reservefonds will der Entwurf dadurch berücksichtigen, daß sowohl die Höhe der Rücklagen als auch die Zuschläge zu ihr nach der Höhe der Entschädigungsbeiträge in jeder einzelnen Berufsgenossenschaft bemessen werden und der Höchstbetrag der Rücklagen die Hälfte des Kapitalwertes der in der Vergangenheit entstandenen jeweils laufenden Entschädigungsbeiträge nicht übersteigen soll. Außerdem soll das Reichsversicherungsamt das Recht haben, die Höhe der Zuschläge festzusetzen und auch die Frist, in welcher die Zuschläge zu der Rücklage zu machen sind, bis zu 10 weiteren Jahren zu verlängern. Zu erwägen wäre, ob nicht von der Bestimmung, daß der Kapitalbestand der Berufsgenossenschaften innerhalb einer Frist von 21 Jahren das Dreifache der Entschädigungssumme erreichen soll, Ausnahmen zur Ermäßigung des Betrages zuzulassen sind. Ferner wären vielleicht diejenigen Berufsgenossenschaften, deren Rücklagen das gesetzliche Erfordernis überschreiten, zu ermächtigen, den Ueberschuß für den an die Post abzuführenden Betriebsfonds zu verwenden.

Die Vorschriften über die Unfallverhütung und den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften durch die Berufsgenossenschaften sind wesentlich verschärft worden.

Das Bauunfallversicherungsgesetz ist in seinem ganzen Umfang mit den Vorschriften für die Gewerbeunfallversicherung verschmolzen.

Für die **Invalidenversicherung** bringt der Entwurf ebenfalls recht wenig Neuerungen. Von Bedeutung ist das Wiederkehren der freiwilligen Zusatzversicherung, das bestimmten Wünschen des Mittelstandes entgegenkommt.

Die Befugnis des Bundesrates, Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer für versicherungspflichtig zu erklären, hatte bis jetzt eine gewisse Beschränkung, nunmehr soll sie für solche Betriebsunternehmer gelten, die regelmäßig keine oder höchstens 2 Versicherungspflichtige beschäftigen.

Die von verschiedenen Seiten befürwortete Einführung neuer Lohnklassen lehnt der Entwurf ab. Die Befürworter einer derartigen Maßnahme wollten einerseits eine weitere Ausgestaltung der Invalidenversicherung, andererseits eine bessere Nutzbarmachung für die hochentlohnten Versicherten erreichen. Eine entsprechende Eingabe hat bereits im Jahre 1907 der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag an das Reichsamt des Innern gerichtet. Indessen kann man der Begründung recht geben, wenn sie glaubt, daß finanzielle und verkehrstechnische Gründe gegen eine derartige Forderung sprechen. Ebenso hat der Bundesrat die so häufig verlangte Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Altersrente abgelehnt. Im Reichstag und auch außerhalb desselben ist wiederholt der Wunsch ausgesprochen worden, die Altersgrenze von 70 auf 65 oder gar 60 Jahre herabzusetzen. Bei einem derartigen Vorschlag wird die Bedeutung der Altersrente gewöhnlich überschätzt. Bei einer Herabsetzung der Altersgrenze würde sich eine außerordentliche finanzielle Mehrbelastung ergeben, die im Interesse der Versicherten selbst sicherlich nicht liegt. Bei einer Herabsetzung der Altersgrenze auf 65 Jahre würde sich eine Mehrbelastung von insgesamt etwa 29 Mill. M., bei einer Herabsetzung der Altersgrenze auf 60 Jahre eine solche von rund 81 Mill. M. ergeben. Neu ist auch die dem Bundesrat verliehene Befugnis, zu bestimmen, daß Ausländer versicherungsfrei sein sollen, wenn denselben der Aufenthalt im Inland nur für eine bestimmte Dauer gestattet worden ist.

Die Bestimmungen über das Heilverfahren in Krankenanstalten und Genesungsheimen enthalten eine Reihe von Neuerungen. Zur Unterbringung in einer solchen Anstalt soll bei einem Minderjährigen dessen Zustimmung genügen. Wenn der Erkrankte bis zum Eingreifen der Versicherungsanstalt der Krankenversicherung unterstand, so richtet sich das Hausgeld auch für die Zeit, für welche die Verpflichtung der Krankenkasse nicht mehr besteht, nach den Vorschriften über Krankenversicherung. Der Versicherungsanstalt wird, statt eine etwa gewährte Invalidenrente auf die Angehörigenunterstützung anzurechnen, das Recht verliehen, eine Invaliden- oder Witwenrente für die Dauer des Heilverfahrens ganz oder teilweise

zu versagen. Gewohnheitstrinkern, die nicht entmündigt sind, können ganz oder teilweise Sachleistungen gewährt werden, und zwar muß dies auf Antrag eines beteiligten Armenverbandes geschehen. Die Sachleistungen gewährt die Gemeinde des Wohnorts. Der Anspruch auf bare Leistungen geht im Werte der Sachbezüge auf die Gemeinde über.

Entgegen den Vorschlägen des ersten Entwurfes geschieht die Entziehung der Rente nicht durch das Versicherungsamt, sondern durch die Versicherungsanstalt.

Die bereits in dem ersten Entwurf vorgeschlagene **Witwen- und Waisenversicherung** kehrt so ziemlich unverändert wieder. Die Begründung verweist nochmals nachdrücklichst darauf, daß von einer Verwirklichung der bekannten Lex Trimborn, welche die Mehrerträge aus den erhöhten Zöllen als finanzielle Basis für die Hinterbliebenenversicherung benutzen wollte, keine Rede sein kann. Schon in meinem früheren Aufsatz habe ich darauf hingewiesen, daß das so sehr schwankende Ergebnis aus den Mehrerträgen der erhöhten Zölle nicht gestatte, eine so dauernde Institution wie die Hinterbliebenenversicherung auf einer derart unsicheren finanziellen Basis aufzubauen. In dem Einführungsgesetz zur Witwen- und Waisenversicherung soll vorgeschlagen werden, daß die zur Zeit des Inkrafttretens der Hinterbliebenenversicherung vorhandenen Bestände des angesammelten Lex-Trimborn-Fonds zur Bestreitung der Reichszuschüsse so lange verwendet werden sollen, bis der Fonds aufgebraucht wird. Wenn, wie ursprünglich beabsichtigt, schon vom 1. Januar 1910 an Hinterbliebenenbezüge gewährt würden, so müßte der angesammelte Fonds früher aufgezehrt werden, als dies in Aussicht genommen war, und die Folge würde eine recht unerwünschte Erhöhung der Matrikularbeiträge sein müssen. „Es wäre vom versicherungstechnischen und finanziellen Standpunkte aus nicht zu verantworten, für einen vor dem Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung liegenden Zeitraum Lasten zu übernehmen, ohne daß Beiträge zu ihrer Deckung entrichtet oder anderweitig Mittel zur Verfügung gestellt sind. Dabei ist zu berücksichtigen, daß es sich nicht nur um die Ausgabe für die Zeit vor dem Inkrafttreten der Hinterbliebenenversicherung handelt, sondern auch um die während dieser Zeit entstehende Last für die kommenden Jahre bis zum vollständigen Ausscheiden der betreffenden Witwen und Waisen aus der Fürsorge. Es ist daher schon die äußerste Grenze, wenn die verbündeten Regierungen vorschlagen, die Hinterbliebenenbezüge schon vom Tage des Inkrafttretens der Hinterbliebenenversicherung ab auf Grund der einfachen Anwartschaft auf die Invalidenrente zu gewähren, ohne Beitragsleistung für die Hinterbliebenenversicherung zu verlangen, oder eine besondere Wartezeit festzusetzen. Jedes weitere Zugeständnis würde die darin liegende Unbilligkeit verstärken, daß die mit rückwirkender Kraft geltenden Zuwendungen nur aus den Beiträgen derjenigen erfolgen können, die selbst keinen Vorteil davon haben.“

Betroffen werden von der Witwen- und Waisenversicherung die Hinterbliebenen aller gegen Invalidität versicherten Personen, geleistet werden Witwen-, in Ausnahmefällen auch Witwerrenten sowie Waisenrenten, Witwengeld und Waisenaussteuer. Die Hauptvoraussetzung für die Gewährung von Hinterbliebenenbezügen bildet, daß der verstorbene Ernährer zur Zeit seines Todes eine Invalidenrente bezog oder die Voraussetzungen dafür in seiner Person erfüllt hatte. Stirbt ein Versicherter, so erhält die invalide Witwe eine Witwenrente und die Kinder bis zum vollendeten 15. Lebensjahr eine Waisenrente. Uneheliche Kinder sind beim Tode der versicherten Mutter, auch wenn der Vater noch am Leben ist, zum Bezug der Waisenrente berechtigt. Den ehelichen Kindern, deren Vater noch lebt, steht in der Regel kein Anspruch auf Waisenbezüge zu.

Die Hinterbliebenenbezüge setzen sich zusammen aus den Beiträgen der Versicherten und der Arbeitgeber und aus festen Reichszuschüssen, die für jede Witwenrente 50 M., für jede Waisenrente 25 M. jährlich betragen. Die Höhe der Renten hat sich nach der Begründung in den Grenzen halten müssen, die durch das Maß der zur Verfügung stehenden Mittel einerseits und durch die Rücksicht auf die finanzielle Tragkraft der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber und Versicherten andererseits gegeben sind. Die Renten sind so bemessen, daß in Lohnklasse IV (etwa 1000 M. Lohn jährlich) nach 1500 Beitragswochen, also zu einer Zeit, in der der Versicherte, wenn seit Vollendung des 15. Lebensjahres regelmäßig Beiträge für ihn entrichtet worden sind, 46 Jahre alt sein wird, betragen:

| | | |
|---|---|---|
| die Invalidenrente | 290,40 | M. |
| die Witwenrente | 122,40 | „ |
| die Waisenrente für ein Kind | 61,20 | „ |

Der Wert der dafür gezahlten Beiträge ohne Zinsen beträgt 570 M. Die Beiträge bedürfen, damit die Hinterbliebenenbezüge aufgebracht werden können, einer Erhöhung um durchschnittlich ein Viertel, die Marken in Lohnklasse I werden um 2, in II um 4, in III um 6. in IV um 8 und in V um 10 Pfg. erhöht und betragen also 16, 24, 30, 38, 46 Pfg.

Im sechsten Buch faßt die Reichsversicherungsordnung die allen Versicherungszweigen gemeinsamen Vorschriften über das **Verfahren** zusammen, und zwar nach 4 Gruppen: das Feststellungsverfahren, das Verfahren bei besonderen Streitigkeiten, das Beschlußverfahren und die Kosten des Verfahrens in Spruch- und Beschlußsachen sowie die Gebühren der Rechtsanwälte.

Die Feststellung durch die Versicherungsträger wird nicht einheitlich, sondern für die drei Versicherungszweige verschieden gestaltet. So wird in Sachen der Krankenversicherung wie bisher der Anspruch auf die Leistungen zunächst bei der zuständigen Krankenkasse des Versicherten geltend gemacht. Falls die zuständige Krankenkasse sich zu einer vollständigen oder teilweisen

Ablehnung entschließt, tritt der nunmehr neu geschaffene einheitliche Instanzenzug: Versicherungsamt, Oberversicherungsamt, Reichsversicherungsamt in Tätigkeit. Ursprünglich war beabsichtigt, die Unfalluntersuchung auf die Versicherungsämter zu übertragen, davon ist abgesehen worden. Das Versicherungsamt soll jedoch von jeder Untersuchungsbehandlung benachrichtigt werden und kann sich hierbei vertreten lassen. Damit der für alle spätere Entscheidungen maßgebende erste ärztliche Befund bei einem Unfallversicherten sicher festgestellt wird, ist für die schwereren Fälle vorgeschrieben, daß die Ortspolizeibehörde ein ärztliches Gutachten einholt. Die Vorschläge des ersten Entwurfes gingen von dem Gedanken aus, ein Zusammenwirken von Versicherungsamt und Versicherungsträgern bei der ersten Feststellung sei im Interesse aller Beteiligten wünschenswert. Lediglich um das Verfahren zu vereinfachen und zu verbilligen, hat der Bundesrat diesen Standpunkt aufgegeben. Für die Invalidenversicherung liegen allerdings die Verhältnisse anders. Hier soll das Versicherungsamt schon bei der Vorberatung der Sachen tätig sein und in allen wichtigeren Fällen nach mündlicher Verhandlung ein Gutachten erstatten. Nach Erteilung des Bescheides durch die Versicherungsanstalt ist dem Versicherten das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt gegeben. Das gleiche Verfahren soll für die Hinterbliebenenversicherung gelten, die ja an die Invalidenversicherung angeschlossen ist

Das Versicherungsamt soll bei Streitigkeiten über Leistungen der Kranken- und Unfallversicherung entscheiden, also im Spruchverfahren. In Sachen der Unfallversicherung sollen möglichst Vertreter aus solchen Betrieben zugezogen werden, die dem Unfallbetrieb technisch und wirtschaftlich nahestehen. Gegen die Bescheide der Invalidenversicherungsanstalten, ferner gegen die Urteile des Versicherungsamtes ist das Rechtsmittel der Berufung an das Oberversicherungsamt gegeben, und zwar steht das Rechtsmittel auch dem Versicherungsträger zu, soweit Urteile des Versicherungsamtes in Betracht kommen. Solche Sachen, in denen eine Revision nicht statthaft ist, sind von den Oberversicherungsämtern an das Reichsversicherungsamt abzugeben, wenn sie von einer amtlich veröffentlichten prinzipiellen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abweichen. Die Oberversicherungsämter nehmen also in diesem Falle eine ähnliche Stellung ein, wie etwa die Senate des Reichsversicherungsamtes oder der Landesversicherungsämter, welche die Sache zur Entscheidung an den Großen Senat des Reichsversicherungsamtes abzugeben haben, sobald sie die Absicht haben, von einer amtlich veröffentlichten prinzipiellen Entscheidung des Reichsversicherungsamtes abzuweichen.

Als letzte Instanz wird für alle Zweige der Reichsversicherungsordnung die Revision vorgesehen, dagegen wird der Rekurs, der für die Unfallversicherung besteht, beseitigt. Die Folge ist zweifellos eine wesentliche Entlastung des Reichsversicherungsamtes, deren Berechtigung von keiner Seite bestritten wird. Hoffentlich trägt

diese Entlastung dazu bei, daß die Parteien nicht mehr wie bisher allzulange auf die Endentscheidung warten müssen. Die Revision kann nur gegründet werden auf Gesetzesverletzungen, auf einen Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten und auf wesentliche Mängel des Verfahrens. Ein Verstoß gegen den klaren Inhalt der Akten liegt namentlich dann vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, für die sich in den Akten kein genügender Anhalt findet, oder wenn Tatsachen von Bedeutung, die in den Akten festgestellt werden, bei der Entscheidung unbeachtet geblieben sind. Ueber die Revision entscheidet das Reichsversicherungsamt, soweit nicht die Landesversicherungsämter zuständig sind, was dann der Fall ist, wenn das angefochtene Urteil von einem Oberversicherungsamt des Bezirkes erlassen ist.

Ueber die Beschwerden gegen Anordnungen und Verfügungen der Versicherungsträger entscheidet das Versicherungsamt in Sachen der Kranken-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung, das Oberversicherungsamt in Sachen der Unfallversicherung. Demnach ist das Oberversicherungsamt nicht nur Spruchbehörde, sondern auch Beschlußbehörde. Im Beschlußverfahren sollen hauptsächlich Fragen entschieden werden, die verwaltungsrechtlicher Natur sind. So gehören hier namentlich hin Beitrags-, Prämien-, Gefahrentarif- und Katasterbeschwerden, Strafbeschwerden etc. Soweit die Kranken- und Invalidenversicherung in Betracht kommt, soll das Versicherungsamt entscheiden. Dies ist verständig, weil auch gegenwärtig die untere Verwaltungsbehörde über derartige Beschwerden entscheidet. Soweit die Unfallversicherung in Betracht kommt, werden die Beschwerden unmittelbar an das Reichsversicherungsamt gegenwärtig abgegeben. Auch hier war zweifellos eine Entlastung des Reichsversicherungsamtes durchaus notwendig, zumal sich bei den Berufsgenossenschaften allmählich eine feste Verwaltungspraxis herausgebildet hat. Es liegen daher keinerlei Bedenken vor, die Entscheidung über die fraglichen Beschwerden in die Hände des Oberversicherungsamtes zu legen. Damit wird der Einfluß des Reichsversicherungsamtes, der zweifellos notwendig ist, durchaus nicht vollständig beseitigt, sondern bleibt erhalten, da ja die Entscheidungen des Oberversicherungsamtes in den meisten Fällen mit der weiteren Beschwerde an das Reichsversicherungsamt angefochten werden können.

Zum Schluß sei auch noch erwähnt, daß der neue Entwurf der Reichsversicherungsordnung Neuerungen enthält, die sich auf die sprachliche Form beziehen. Und zwar sind diese Neuerungen unter Mitwirkung des allgemeinen deutschen Sprachvereins ziemlich gründlich vorgenommen worden. Ein soziales Gesetzbuch, das in der Hauptsache dem Interesse der Arbeiter dient, muß sich ganz naturgemäß von dem so verpönten Juristendeutsch fernhalten. Der Vater des Gesetzentwurfes will sich bemüht haben, eine kurze und klare und möglichst einwandfreie Sprache zu wählen. Zu billigen sind vor allem in dieser Beziehung die zahlreichen Verdeutschungen und Verkürzungen, z. B. Sachleistung für Naturalleistung, Hausgeld

für Angehörigenunterstützung, Wochengeld für Wöchnerinnenunterstützung, Stillgeld für Unterstützung selbststillender Mütter etc.

Alles in allem, bringt der Bundesratsentwurf gegenüber dem ersten Entwurf des Reichsamts des Innern eine Reihe von wichtigen Neuerungen, die zum größten Teil zu erklären sind aus der bei dem Erscheinen des ersten Entwurfs von den Versicherungsträgern und von der sozialpolitischen Wissenschaft geübten Kritik, die nicht ganz auf unfruchtbaren Boden gefallen zu sein scheint. Die Arbeiterversicherung Deutschlands ist bereits zu einem stattlichen Gebäude emporgewachsen, dessen festes Gefüge der Bundesratsentwurf noch fester gestalten will. Ob dieses in allen Teilen der Fall sein wird, muß erst die Praxis zeigen. Ueberdies ist auch anzunehmen, daß der Reichstag noch eine ganze Reihe wichtiger Abänderungen vornehmen wird. An sich ist die Absicht, auch äußerlich ein einheitliches Gesetz zu schaffen und eine einheitlich durchlaufende Paragraphierung zu wählen, durchaus lobenswert. Indessen ist die Frage nicht unberechtigt, ob nicht durch die hierdurch notwendig werdenden zahlreichen Verweisungen auf vorhergehende Paragraphen die Uebersichtlichkeit leiden muß. Schon heute ist die Arbeiterversicherung in ihren Einzelheiten weiten Kreisen ein Buch mit sieben Siegeln. Wenn erst der Buchhandel unter Berücksichtigung der Verarbeitung aller Versicherungszweige in einem einzigen fortlaufend paragraphierten Gesetz mit dickleibigen Ausgaben der Reichsversicherungsordnung an die Oeffentlichkeit treten muß, dann kann dies wahrlich nicht dazu beitragen, die Arbeiterversicherungsordnung populär zu machen.

Inzwischen sind mit außerordentlicher Schnelligkeit die verschiedenen Interessenten aufmarschiert, um zu dem Entwurf der Reichsversicherungsordnung Stellung zu nehmen. Wie nicht anders zu erwarten, ist die Krankenversicherung auf hartnäckige Opposition namentlich in den Kreisen der Ortskrankenkassen sowie in den Kreisen der Arbeiterorganisationen gestoßen. Recht auffällig ist hierbei, daß namentlich die freien Gewerkschaften, die mit der sozialdemokratischen Partei liiert sind, diesmal selbständig aufgetreten sind und einen besonderen Kongreß einberufen haben. Die Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine sowie die christlichen Gewerkschaften waren zwar auch zu dem Kongreß eingeladen, haben aber der Einladung keine Folge geleistet, sondern schlossen sich der von der Gesellschaft für soziale Reform veranlaßten Eingabe an den Reichstag an. Der außerordentliche Kongreß der freien Gewerkschaften forderte für die Krankenversicherung gemeinsame Ortskrankenkassen für die Städte und Bezirkskrankenkassen für die Landgemeinden unter Aufhebung der übrigen Krankenkassenformen, soweit sie sich nicht auf die Gewährung ergänzender Krankenunterstützung beschränken, als die wichtigsten Voraussetzungen für eine gedeihliche Entwicklung der Krankenversicherung. Die im Entwurf vorgesehene Halbierung der Beiträge und des Stimmrechts bedeute, so betonte der Kongreß, die vollkommene Entrechtung der Ver-

sicherten. Die vorgeschlagene Regelung des Kassenbeamtenrechts, der Rechtsbeziehungen der Krankenkassen zu den Aerzten und Apotheken bedürfe dringend einer Aenderung auf der Basis völliger Vertragsfreiheit beider Teile. Im einzelnen wird gefordert: 1) die Erhöhung der Einkommensgrenze für die Versicherungspflicht auf 5000 M.; Ausgestaltung der Fürsorge für die Versicherten und ihre Angehörigen, insbesondere Gewährung einer ausreichenden Unterstützung an Schwangere und Wöchnerinnen, Gewährung von Stillgeld (Mutterschaftsversicherung); 3) Einräumung des Rechts an die Krankenkassen, auch auf dem Gebiete der Krankheitsverhütung tätig zu sein, darauf bezügliche Vorschriften zu erlassen und die Durchführung dieser sowie der auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen Bestimmungen zu überwachen; 4) Gleichstellung der landwirtschaftlichen Arbeiter, der Dienstboten, Hausgewerbetreibenden usw. mit den gewerblichen Arbeitern; 5) Einheitlichkeit des Rechtsweges, Zuständigkeit des Reichsversicherungsamtes als höchste Aufsichts- und Rekursinstanz unter Ausschaltung der Verwaltungsbehörden; 6) Uebernahme der Kosten für die Versicherungsbehörden auf das Reich, die Einzelstaaten und Gemeinden.

Bezüglich der Unfallversicherung forderte der Gewerkschaftskongreß unter anderem die Ausdehnung der Versicherungspflicht auf alle gegen Lohn oder Gehalt Beschäftigten ohne Rücksicht auf die Höhe des Lohnes oder Gehaltes. Ferner auf alle selbständigen Unternehmer, soweit ihr Einkommen 3000 M. nicht übersteigt, unter Gewährung der Versicherungsberechtigung bei einem Einkommen bis zu 5000 M.

Für die Invalidenversicherung wurde unter anderem eine erhebliche Steigerung der Rentensätze, Vermehrung der Zahl der Beitragsklassen unter Anrechnung des vollen Jahresverdienstes gefordert. Recht bezeichnend für die Stellungnahme der freien Gewerkschaften zu der Reichsversicherungsordnung ist folgender Beschluß:

„Für den Fall, daß die in dem Entwurfe der Reichsversicherungsordnung vorgesehene Halbierung der Beiträge und der Vertretung für die Krankenversicherung Gesetz werden sollte, verpflichten sich die der Generalkommission angeschlossenen Gewerkschaften, dahin zu wirken, daß die Gewerkschaftsbeiträge um denjenigen Betrag erhöht werden, den die Arbeiter infolge der geminderten Beitragszahlung zur Krankenversicherung ersparen. Die dadurch erzielten Mehreinnahmen sollen dazu verwandt werden, den Einfluß, der den Arbeitern innerhalb der Verwaltung der Krankenkassen genommen wird, durch verschärften gewerkschaftlichen Kampf auf wirtschaftlichem Gebiete zu erweitern, um so den der Arbeiterklasse durch die Reichsversicherungsordnung zugefügten Schaden auszugleichen."

Der Gesetzgeber will durch die Halbierung der Beiträge die für die Arbeiter entstehenden Lasten herabmindern, sofort kommen die Gewerkschaften und beschlagnahmen die hierdurch freiwerdenden Beiträge, um sie für reine Kampfeszwecke zu verwenden. Auf diese Weise wird in die öffentliche Diskussion sowie in die Arbeiterver-

sicherung überhaupt ein Kampfesgedanke hineingetragen, der im Interesse dieses Friedenswerkes wahrlich nicht erwünscht sein kann. Jedenfalls beweist obiger Beschluß noch mehr als bisher schon feststand, daß die freien Gewerkschaften und mit ihnen die Sozialdemokratie die Ortskrankenkassen tatsächlich für ihre Zwecke auszunutzen versucht haben und auch in Zukunft noch auszunutzen gedenken.

Die Betriebskrankenkassen haben ebenfalls zu der Reichsversicherungsordnung Stellung genommen. Am 9. Mai hat der Verband zur Wahrung der Interessen der deutschen Betriebskrankenkassen folgende Resolution gefaßt:

„Die Verbandsversammlung erklärt im Anschluß an die von dem Ausschusse am 13. April aufgestellten „Entschließungen“ über den Entwurf der Reichsversicherungsordnung: Der erheblichen Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht wird grundsätzlich zugestimmt. Bedenken bestehen jedoch gegen die vorgesehene Versicherung der Hausgewerbetreibenden. Auch der Ausdehnung der Leistungen wird zugestimmt. Die Zahntechniker müssen aber zu der allgemeinen Zahnbehandlung zugelassen werden. Die Betriebskrankenkassen, die bestbewährte und leistungsfähigste Kassenart, müssen grundsätzlich als gleichberechtigte Organisationsform neben den Orts- und Landkrankenkassen bestehen bleiben. Sie dürfen keinesfalls von dem Bestande und der Leistungsfähigkeit der Orts- und Landkrankenkassen abhängig sein. Als Voraussetzung für das Fortbestehen und die Errichtung von Betriebskrankenkassen darf, wie bisher, nur eine Mindestzahl von 50 Versicherten festgesetzt werden. Die Errichtung einer neuen gemeinsamen Behördenorganisation für die Reichsversicherung, namentlich von Versicherungsämtern, ist sachlich nicht gerechtfertigt und verumständlicht und verteuert die Reichsversicherung ganz erheblich. Den Krankenkassen muß das Recht bleiben, nur bestimmte Apotheken zuzulassen. Bei anderer Rechtslage sind günstige Lieferungsbedingungen überhaupt nicht mehr zu erzielen. Ferner müssen die freigegebenen Mittel auch aus anderen Quellen bezogen und selbst abgegeben werden können. Die Regelung der Arztfrage wird auf das Entschiedenste zurückgewiesen; sie läuft tatsächlich auf die zwangsweise Einführung der freien Arztwahl hinaus und gibt die Krankenkassen den Aerzteorganisationen preis. Die Arztfrage ist für die Krankenkassen eine Lebensfrage. Erfolgt nicht eine Regelung dieser Frage mindestens im Sinne der Bestimmungen des ersten Entwurfs, so ist die ganze Neuordnung der Krankenversicherung für die Krankenkassen unannehmbar.“

Auch auf seiten der Industrieverbände ist der Entwurf der Reichsversicherungsordnung auf das eifrigste diskutiert worden. Der Zentralverband deutscher Industrieller hat in verschiedenen Verhandlungen die Erweiterung des Kreises der Kranken-, Unfall- und Invalidenversicherung sowie die Schaffung größerer Rechtsklarheit und eines einheitlichen Instanzenzuges als Verbesserung anerkannt, andererseits hat er gegen die unübersichtliche und unpraktische Zusammenfassung aller Versicherungsgesetze in ein Gesetz von 1754 Paragraphen und gegen die Schaffung eines sogenannten Unterbaues von mindestens 1000 Versicherungsämtern Einspruch erhoben. Die Bestimmungen über das Verhältnis der Kassen zu den Aerzten erklärte er für unannehmbar, da sie einseitig im Interesse der Aerzte abgefaßt und die notwendige Rücksicht auf die Existenzbedingungen der Kassen vermissen lassen. Ebenso hat der Zentralverband gegen die geplanten Beschränkungen der Betriebskrankenkassen Einspruch erhoben.

Die 36. Vollversammlung des **Deutschen Handelstages** lehnte die Zusammenfassung der verschiedenen Versicherungszweige in ein einheitliches Gesetz ab, verwarf auch die Errichtung von örtlichen Versicherungsämtern und stellte sich auf den Standpunkt, es genüge für die Vereinheitlichung der Zuständigkeit und des Instanzenzuges, wenn die bisherigen Schiedsgerichte unabhängig gemacht und ausgebaut würden. Ferner stellte sich der Deutsche Handelstag auf den Standpunkt, das Reichsversicherungsamt müsse in seiner Spruchtätigkeit für die Unfall-, die Invaliden- und die Hinterbliebenenversicherung für alle Entscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung als Rekursinstanz erhalten bleiben. Bei der Regelung der Aerzteverhältnisse müsse der besondere und allgemeine Aerztevertrag als durchaus gleichwertig behandelt und die Kassen dürften nicht gezwungen werden, den Versuch mit jedem der beiden Systeme zu machen, ehe sie die Ermächtigung erhielten, die ärztliche Versorgung durch Geldleistung zu ersetzen. Trotz der hohen Belastung der Arbeitgeberschaft durch die Hinterbliebenenversicherung sprach sich der Deutsche Handelstag auch für die Einführung dieses Versicherungszweiges aus, unterließ jedoch nicht zu betonen, daß eine weitere Anspannung der öffentlichen Fürsorge die ernste Gefahr in sich berge, das Gefühl der persönlichen Verantwortlichkeit, diese kräftige Triebfeder der wirtschaftlichen Tätigkeit, mehr und mehr zu lähmen.

Von dem geschäftsführenden Ausschuß des **Deutschen Handwerks- und Gewerbekammertags** wird unter anderem gefordert, daß der Vorsitzende der Krankenkassenorganisationen in jedem Falle dem Stande der selbständigen Gewerbetreibenden entnommen werden müsse, und daß die Halbierung der Stimmen bei allen Abstimmungen unbedingt garantiert werde. Nur unter diesen Umständen vermöge der Deutsche Handwerks- und Gewerbekammertag der Halbierung der Beiträge überhaupt zuzustimmen.

Mit ganz besonderer Heftigkeit ist auch die **Aerzteschaft** gegen die Bestimmungen des Gesetzentwurfes über die Regelung der Aerztefrage aufgetreten. Nach überaus heftiger Diskussion hat der Leipziger Verband folgende Resolution angenommen;

„Der außerordentliche Deutsche Aerztetag stellt fest, daß der dem Reichstag vorgelegte Entwurf einer Reichsversicherungsordnung in seinen Bestimmungen über die Ordnung des kassenärztlichen Dienstes die seit langen Jahren immer wieder einmütig erhobenen Forderungen der im Deutschen Aerztevereinsbunde organisierten 24 000 Aerzte unberücksichtigt läßt. Er erkennt in der geplanten Errichtung getrennter Vertragsausschüsse für jedes kassenärztliche System die Gefahr, daß in die Einigkeit der Aerzteschaft Bresche gelegt, die ärztliche Organisation ausgeschaltet und vernichtet wird und so die Aerzte wehrlos gemacht und der unbeschränkten Herrschaft der Kassenvorstände ausgeliefert werden. Eine Ordnung der Arztfrage, die selbstsüchtigen Sonderbündlern ihre Fürsorge zuwendet und sogar Wortbrüchige den vom Staate eingesetzten Ehrengerichten entzieht, dafür aber das jedem freien Berufe zustehende Koalitionsrecht beseitigt, lehnt der Aerztetag entschieden ab. Eine solche Ordnung ist nicht geeignet, den von allen Seiten und nicht zuletzt von der deutschen Aerzteschaft im Interesse aller sozialen Fürsorgeeinrichtungen als unbedingt notwendig erkannten Frieden zwischen Aerzten und

Krankenkassen herbeizuführen, sondern nur sehr dazu angetan, den Krieg zwischen Kassen und Aerzten zu verschärfen und zu verewigen, und dazu noch Kampf und Streit der Aerzte untereinander zu entfachen. Immer und immer wieder hat der Deutsche Aerztetag seine maßvollen und gut durchführbaren Forderungen einmütig aufgestellt. Sie sind ein untrennbares Ganzes und müssen es bleiben. Immer und immer wieder hat der Deutsche Aerztetag gezeigt, wie leicht man durch ihre Erfüllung im Rahmen des Gesetzes eine glückliche Lösung der Kassenarztfrage und dauernden Frieden zwischen Aerzten und Versicherungsträgern herbeiführen kann. Er will auch bis in die letzte Stunde an dem Versuch einer friedlichen Lösung festhalten, und beauftragt deshalb seinen Geschäfssausschuß, dem Reichstag sofort die von ihm als unbedingt notwendig erkannten Abänderungen des Entwurfs mit Begründung zur Berücksichtigung zu unterbreiten. Er erwartet, daß die Gesetzgebung, nachdem sie den Aerztestand mit seinen Berufsnotwendigkeiten seit Beginn der sozialen Gesetzgebung als nicht beachtenswert beiseite gelassen hat, nunmehr endlich seinen Forderungen die gesetzliche Anerkennung verschafft. Der Deutsche Aerztevereinsbund erklärt nochmals feierlich, daß er jedem Versuch, die Einigkeit der Aerzte zu untergraben, ihre Koalitionsfreiheit anzutasten und Schutzmaßregeln für Schädlinge des Standes zu treffen, den äußersten Widerstand entgegensetzen wird. Er ruft heute in der Stunde der Not und Gefahr von neuem die Aerzteschaft auf, in festem Zusammenschluß die Waffen der Selbsthilfe bereit zu halten, und beauftragt den Leipziger Verband, schleunigst alle Maßnahmen zu ergreifen, die dem Aerztestande die Freiheit seiner Berufsausübung auf jeden Fall zu gewährleisten und die ihm gebührende Stellung den Krankenkassen gegenüber zu sichern geeignet sind."

Mit dem in dieser Resolution vertretenen Standpunkt haben sich nicht alle Aerzte identifiziert, eine ganze Reihe von Aerzten nimmt einen mehr versöhnlicheren und milderen Standpunkt ein. So hat z. B. der Vorstand des Vereins Berliner Kassenärzte mit freier Aerztewahl sich mit den Vorschlägen des Entwurfes einverstanden erklärt und bemerkt hier unter anderem folgendes:

„Die gesetzliche Festlegung eines bestimmten Arztsystems würde die Kassen der Freiheit der Vertragschließung berauben, da sie dann einer mehr oder minder geschlossenen, im Leipziger Verbande geeinten Mehrheit von Vertragsgegnern gegenüberständen, die ihrerseits nicht verpflichtet sind, ihre Tätigkeit auszuüben. Nimmt man den Kassen das Recht, auch mit anderen Aerzten Verträge abzuschließen, so ist die koalierte Aerzteschaft in der Lage einseitig nach Gutdünken ihre Vertragsbedingungen zu diktieren. Die Kassen sind dann nicht imstande, sich unbilliger und übertriebener Forderungen der Gegenseite zu erwehren, und die Ausgaben der Krankenkassen könnten so eine unerschwingliche Höhe erreichen. Die soziale Versicherung ist der Arbeiter, nicht der Aerzte wegen geschaffen."

Die Apotheker sind ebenfalls mit den Bestimmungen des Entwurfes über die Regelung der Apothekerfrage durchaus nicht einverstanden. Der Deutsche Apothekertag hat insbesondere dagegen protestiert, daß die Apotheken verpflichtet werden sollen, alle nicht stark wirkende Mittel enthaltenden Arzneien zu Handverkaufspreisen zu liefern. Und zwar wird dies damit begründet, daß eine solche Bestimmung nicht nur eine ständige Quelle der schwierigsten Streitigkeiten zwischen Kassen und Apothekern bilden, sondern auch die Lebensfähigkeit der meisten Apothekenbetriebe im höchsten Grade beeinträchtigen oder gar aufheben würde.

Die Berufsgenossenschaften wandten sich auf dem 24. ordentlichen Berufsgenossenschaftstag in Berlin insbesondere gegen die Errichtung der Versicherungsämter. Nicht mit Unrecht ist her-

vorgehoben worden, von dem Versicherungsamtmann könne eine so eingehende Kenntnis der allgemeinen beruflichen Verhältnisse und der Rechtsprechung nicht vorausgesetzt werden, wie sie die eigenen Organe der Berufsgenossenschaften auf Grund ihrer engen Beziehungen zum gewerblichen Leben und ihrer langjährigen Erfahrungen besäßen. Ferner hat sich der Berufsgenossenschaftstag mit der Begründung, das Unfallversicherungswesen sei noch zu jung, als daß das Reichsversicherungsamt von der Aufgabe, die Praxis der Unfallentschädigung auch auf dem Gebiete der tatsächlichen Beurteilung zu leiten und zu überwachen, entbunden werden könnte, gegen die Beseitigung des Rekurses erklärt. Der Gesamtaufwand für die Versicherungsämter wird im Gegensatz zu der Begründung des Gesetzentwurfes auf 30 Mill. berechnet, von denen auch nicht der kleinste Bruchteil der Erhöhung der Versicherungsleistungen oder sonstiger materieller Forderungen zugute käme. Die vorgeschlagenen Bestimmungen über die Ansammlungen des Reservefonds haben den Beifall der Berufsgenossenschaften nicht gefunden, vielmehr wird verlangt, daß die Rücklagen jeder gewerblichen Berufsgenossenschaft dauernd die doppelte Höhe der Summe der laufenden Renten betragen muß. Diejenigen Berufsgenossenschaften, deren Reservefonds zurzeit dieser Forderung noch nicht entspricht, sollen verpflichtet werden, bis zum Jahre 1925 das Fehlende mit der Maßgabe zu ergänzen, daß das Versicherungsamt unter besonderen Verhältnissen diese Frist um höchstens 10 Jahre verlängern kann und die Höhe des jährlichen Zuschlags zu bestimmen hat.

Die Landesversicherungsanstalten vertreten den Standpunkt, es solle den Versicherungsbehörden keine Sonderstellung gegenüber den Versicherungsträgern eingeräumt, vielmehr ausdrücklich im Gesetz bestimmt werden, daß die Versicherungsträger in gleicher Weise wie die Aemter der Reichsversicherung zur Durchführung der Reichsversicherung berufen sind. Ferner wird gefordert, daß die Kosten der Versicherungsämter nicht den Versicherungsträgern zur Last fallen sollen, es wird auch auf die Möglichkeit hingewiesen, auf die im bestehenden Gesetz vorgesehenen Rentenstellen an Stelle der im Entwurf vorgesehenen Versicherungsämter zurückzugreifen.

Damit sind die mannigfaltigen Kundgebungen zur Reichsversicherungsordnung nicht erschöpft, vielmehr handelt es sich hier um eine ganz kleine Auslese, die aber schon beweist, daß die Ansichten der beteiligten Interessentengruppen sich zum Teil ganz diametral gegenüberstehen. Die Heftigkeit der Stellungnahme durch die Interessenten, die in einigen Fällen fast zur Leidenschaftlichkeit ausgeartet ist, beweist, welches Interesse für die Arbeiterversicherung in weiten Bevölkerungsschichten wurzelt. Auch die erste Lesung im Reichstag hat gezeigt, daß vorläufig keine Hoffnung vorhanden ist, die verschiedenen Parteien mit ihrer grundverschiedenen Ansicht auf einer mittleren Linie zu vereinigen. Die Kommission, welcher der Entwurf zur Vorberatung überwiesen worden ist, wird während

der Reichstagsferien tagen. Besonders erfreulich ist, daß in zwei industriereichen preußischen Provinzen zunächt einmal gewissermaßen ausprobiert werden soll, wie der Entwurf, namentlich auch die im Entwurf vorgesehenen Versicherungsämter, in der Praxis funktionieren und welche Kosten sie verursachen werden.

Der Reichstag hat es nunmehr in der Hand, der Reichsversicherungsordnung diejenige Gestaltung zu geben, die dem Interesse der Versicherten, der Arbeitgeber und der gesamten deutschen Volkswirtschaft entspricht. Parteipolitische Momente sind schließlich in keinem Parlament auszuschalten, indessen sollten sich gerade bei einem solchen Friedenswerk die Parteien darüber einig sein, daß es darauf ankommt, unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit beider Teile, namentlich unter dem Gesichtspunkt der Erhaltung der industriellen Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt an das Werk der Reform heranzugehen.

---

VIII.

# Die ungarische Volkszählung am Ende des Jahres 1910.

Von

Dr. **Anton Vizaknai,**

Ministerialrat, Vizedirektor des königl. ungar. statistischen Zentralamts.

Die ungarische Volkszählung des Jahres 1910 kann sich, was das System der Durchführung der Volkszählung betrifft, in den bekannten Bahnen bewegen. Unsere früheren Volkszählungen, insbesondere die des Jahres 1890 und 1900, wurden mit einer so entwickelten Technik durchgeführt, daß bei der Volkszählung des Jahres 1910 keine meritorischen Neuerungen in Aussicht stehen, und die kleineren Vervollkommnungen technischen Charakters sind so geringfügig, daß die Behandlung derselben nicht in den Rahmen dieses Artikels gehört.

Was bei dem System der Volkszählung das Wichtigste ist, nämlich das Aufnahmsformular, so hat sich das bei uns bereits dreimal angewendete System der Zählkarte so sehr bewährt und den früheren Ausweis- oder Registersystemen gegenüber als so vorteilhaft erwiesen, daß wir dasselbe jedenfalls sowohl bei der nächsten, als auch bei späteren Volkszählungen beibehalten sollen, obwohl es nicht zu leugnen ist, daß die Konskription mittels Zählkarten dem Zählungskommissär bedeutend mehr Arbeit gibt, als wenn die Volkszählung durch Eintragung der Daten in die Konskriptionslisten erfolgen würde.

Wir sollen das bei uns gut bewährte System der Zählkarte beibehalten, obgleich jener große Nachteil der Registerkonskription — wonach behufs vielseitiger kombinativer Ausnützung der Daten dieselben vor der Aufarbeitung zuerst aus den Registern auf Zählkarten herausgeschrieben werden müssen, weil ohne derartige vorherige Herausschreibung die Aufarbeitung nur sehr unvollkommen möglich wäre, — mit Hilfe der neueren Aufarbeitungstechnik heute schon einigermaßen paralysiert werden kann. Einerseits läßt sich nämlich die Aufarbeitung mit Hilfe der Lucien Marchschen Rechenmaschinen auch unmittelbar aus den Registern — wenn auch mit nicht so reichen Kombinationen als aus den Zählkarten — vornehmen, andererseits kann man mit Hilfe der mit den elektrischen Rechenmaschinen verbundenen Perforiermaschinen die Daten der Register mit Leichtigkeit und verhältnismäßig ohne große Kosten auf die Personalblätter übertragen. Wenn wir also, das System der Zählkarte und der Re-

gister miteinander vergleichend, ausschließlich jene technischen Gesichtspunkte ins Auge fassen, welche sich bei der Durchführung der Volkszählung und bei der zentralen Aufarbeitung der Daten ergeben, so müßten wir eigentlich für das Registersystem Stellung nehmen, da dasselbe bei der Konskription weniger Arbeit verursacht und da die bei der zentralen Aufarbeitung früher vorgekommenen Nachteile mittels der heutigen Aufarbeitungstechnik leicht überwunden werden können. Nur haben all diese technischen Gesichtspunkte eine untergeordnete Bedeutung gegenüber dem großen Vorteil, den die Konskription mittels Zählkarten vor dem Registersystem dadurch voraus hat, daß es die Gruppierung der bei demselben Arbeitgeber, bei demselben Unternehmen angestellten Personen und somit die Klassifizierung der ganzen Bevölkerung nach den verschiedenen Berufsbetrieben ermöglicht.

Die ungarische Volkszählung des Jahres 1890 hat zum erstenmal auf der Zählkarte der Angestellten (und zwar damals bloß bezüglich des industriellen Hilfspersonals) den Namen und die Unternehmung des Arbeitgebers erfragt und diese wertvollen Daten für die Zwecke der industriellen Betriebsstatistik auch tatsächlich ausgenützt. Seither wurde dieser Fragepunkt von dem industriellen Hilfspersonal auf sämtliche angestellte Personen ausgedehnt, in die Aufnahmeformulare der meisten ausländischen Volkszählungen übernommen und gilt heutzutage als einer der wertvollsten Fragepunkte über die Berufstätigkeiten, zumal die darauf erteilten Antworten die einzige Möglichkeit bieten, die Bevölkerung — bei gleichzeitiger Kombinierung der gesamten demographischen Daten — nach Berufsbetrieben zu gruppieren und jede Person bei demjenigen Wirtschafts-, bezw. Produktionszweig einzureihen, zugunsten dessen dieselbe tatsächlich tätig ist, z. B. den Tischler, welcher in einer Kartonfabrik arbeitet, nicht zu den übrigen Tischlern, sondern bei der Kartonfabrikation, jenen, der in einer Maschinenfabrik angestellt ist, bei der Maschinenfabrikation, den im Bergbau Beschäftigten zum Bergbau etc.

Doch ist jene Vervollkommnung der Berufsstatistik, zu welcher nur der Fragepunkt über den Arbeitgeber der Angestellten Gelegenheit gibt, praktisch nur so durchführbar, wenn die den Namen und das Unternehmen des Arbeitgebers anführenden Daten nicht in Register eingetragen werden, sondern auf einzelne Zählkarten zusammengestellt zur Verfügung stehen; denn nur so ist es möglich, die Zählkarten der einen gemeinsamen Arbeitgeber angebenden, eventuell nicht nur an verschiedenen Plätzen derselben Gemeinde, sondern in verschiedenen Gemeinden des Landes wohnenden, oftmals viele hundert, ja viele tausend angestellten Personen um die Zählkarte des gemeinsamen Arbeitgebers nebeneinander zu gruppieren. Dies ist also der Grund dafür, daß wir das Zählkartensystem bei den Volkszählungen dem Registersystem unbedingt vorziehen. Und wir wollen wünschen, daß nicht nur unsere nächste Volkszählung, sondern auch die späteren ungarischen Volkszählungen mittels Zählkarten vorgenommen werden,

obgleich diese Art der Volkszählung bedeutend mehr Arbeit verursacht, als die registermäßige Volkszählung[1]).

Im übrigen ist es auch möglich, die mit der Ausfüllung der Zählkarten verbundenen großen schriftlichen Arbeiten zu vermindern. Die Zählkarte hat zahlreiche Fragepunkte, worauf Antworten nur in beschränkter Zahl möglich sind. Bezüglich dieser könnten die Antworten in der Zählkarte gedruckt aufgenommen werden und würde die Ausfüllung des Fragepunktes ohne jede weitere schriftliche Arbeit durch einfaches Unterstreichen der betreffenden Antwort ermöglicht sein. Wir haben dieses Verfahren bereits bei der im Jahre 1904 zu Wahlreformzwecken vorgenommenen statistischen Erhebung, welche eigentlich eine Volkszählung betreffs der männlichen Bevölkerung über 20 Jahre war, ohne jeden Nachteil angewendet; außerdem ist dieses Verfahren auch bei mehreren jährlichen systematischen Datensammlungen eingeführt, so bei der Populations- und Volksunterrichtsstatistik, deren datenliefernde Personen gelegentlich bei der Volkszählung die Agenden der Zählungskommissäre und der Volkszählungsrevisoren versehen werden, und so glauben wir, diese Vereinfachung

---

1) Ich muß jedoch hier bemerken, daß ich das Zählkartensystem nur bei solchen, alle wissenschaftlichen Anforderungen und vielseitigen praktischen Aufgaben ins Auge fassenden Volkszählungen für unbedingt notwendig halte, wie es unsere bisherigen Volkszählungen waren und wie wir auch die Volkszählung für das Jahr 1910 in Aussicht genommen haben. Könnten wir jedoch — was ich sowohl vom statistischen Gesichtspunkt, als auch im Interesse wichtiger praktischer Zwecke sehr dringend wünschte — zwischen den großen Volkszählungen der mit Null endigenden Jahre am Ende der 5-Jahre-Volkszählungen abhalten, so würde ich selbst den Vorschlag machen, bei diesen Volkszählungen, wobei man sich auf die Feststellung der Seelenzahl nach Geschlecht, Alter, Religion, Muttersprache und nach ungarischer Sprachkenntnis, sowie auf die Berufstätigkeit (doch ohne die eigentliche Betriebsstatistik) beschränken könnte und im übrigen bloß einige vom Gesichtspunkt der Wahlberechtigung notwendig erscheinenden anderen Daten betreffs der männlichen Bevölkerung über 24 Jahre sammeln müßte, — das Registersystem anzuwenden, wodurch die Kosten der Volkszählung sowohl bei der lokalen Durchführung, als auch bei der zentralen Aufarbeitung im Verhältnis zu unseren eigentlichen großen Volkszählungen, die mittels Zählkarten vorgenommen werden, mindestens auf ein Viertel herabsinken würden.

Ich halte die Volkszählungen am Ende der 5er Jahre vom statistischen Gesichtspunkt deshalb für sehr notwendig, weil die Volkszählungsdaten durch die immer intensiver werdenden Populationsbewegungen in der zweiten Hälfte des Jahrzehntes so sehr veralten, daß sie beinahe unbrauchbar werden, und auch die Ergebnisse der jährlichen Datensammlungen der Populationsstatistik, welche nur den entsprechenden Bevölkerungsdaten kombiniert, lehrreich sind, verlieren ebenfalls ihren Wert. Aber auch im Interesse der praktischen Verwaltung wäre es sehr erwünscht, am Ende der 5er Jahre Volkszählungen abzuhalten, weil bei dieser Gelegenheit für jede Gemeinde aus dem Volkszählungsmaterial ein solches Stammbuch der Gemeindebevölkerung, sodann eine solche Stammliste der Bewahr- und Schulpflichtigen und der Reichstagswähler zusammengestellt werden könnte, welche, ohne jede neuere Konskription nur durch die entsprechenden Jahresergänzungen erweitert, 5 Jahre hindurch zu verwenden wäre. Hierdurch könnte man sozusagen ohne neuere Kosten mit einem Schlag in dem Gemeindeleben Ordnung schaffen, ja sogar noch Ersparnisse erzielen, da die jetzt übliche jährliche Konskription der bewahr- und schulpflichtigen Kinder und der Reichstagswähler durch 5 Jahre jedenfalls mehr kostet, als die Durchführung einer Registervolkszählung am Ende jedes 5er-Jahres. Die Stammbücher über die Gemeindebevölkerung, welche bei der kommunalen Verwaltung so dringend notwendig wären, könnten auf diese Art sozusagen ohne neuere materielle Opfer geschaffen werden.

auch bei der 1910er Volkszählung ohne weitere Bedenken anwenden zu können.

Eine solche Erleichterung haben die ungarischen Volkszählungen um so mehr notwendig, weil sich dieselben im Verhältnis zu denen anderer Länder durch die Reichhaltigkeit der Fragepunkte auszeichnen und nicht nur auf jene Fragen beschränken, welche vom Statistischen Kongreß in St. Petersburg festgestellt wurden, sondern auch zahlreiche andere Fragen umfassen, deren Erforschung vom staatlichen oder sozialen Gesichtspunkt aus Wichtigkeit hat und deren Zahl sich bei der Volkszählung des Jahres 1910 sicherlich noch erweitern wird.

Im Jahre 1900 waren Name, Geburtsjahr, Geschlecht, Familienstand, Beschäftigung (erweitert mit den Daten über den Haus- und Grundbesitz, über den Pacht- und Teilbesitz), Kenntnis des Lesens und Schreibens, Religion, Muttersprache und Kenntnis sonstiger Sprachen, Staatsbürgerschaft, Geburtsort und eventuell geistiges oder körperliches Gebrechen auch schon Gegenstand der Volkszählung. Dieselbe erstreckte sich außerdem in Form von separaten auf der Rückseite der Zählkarte aufgenommenen Fragen auf die Feststellung der Arbeitslöhne und der Arbeitszeit des Industrieverkehrshilfspersonals und auf die Konstatierung der Einrichtung und der Produktionsdaten der mit weniger als 20 Hilfspersonen arbeitenden Industrieunternehmungen.

Das Ergebnis der Volkszählung des Jahres 1900 lieferte den Beweis, daß die Aufnahme dieser bloß die Industrie- und Verkehrsbevölkerung umfassenden Spezialfragen in die Zählkarte nicht praktisch gewesen war. Die diesbezüglichen Daten waren einerseits sehr mangelhaft und die betreffenden Fragepunkte blieben auf vielen Zählkarten unausgefüllt, andererseits waren die eingelaufenen Daten zum guten Teil unzuverläßlich.

Die Feststellung der Daten über Arbeitslohn- und Arbeitszeit, sowie über Einrichtung und Produktionsverhältnisse der Industriebetriebe wäre übrigens in den Rahmen unserer Volkszählung selbst in dem Falle kaum richtig einzufügen, wenn man voraussetzen könnte, daß wir auf diese Frage gelegentlich der Volkszählung genaue und verläßliche Antworten erhalten. Auch die halbwegs ausführliche Beleuchtung der Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse, sowie der Einrichtungs- und Produktionsverhältnisse der Industriebetriebe würde nämlich so zahlreiche Fragepunkte erfordern, daß die Aufnahme derselben in die Zählkarte auch schon wegen Raummangels physisch unmöglich wäre. Eine derartige Datensammlung wäre vielleicht zwar gleichzeitig mit der Volkszählung, jedoch mittels eines separaten detaillierten Aufnahmeformulars als besondere und höchstens mit der Volkszählung zusammenhängende Aufnahme durchzuführen, was unter unseren Verhältnissen allerdings eine Beeinträchtigung der eigentlichen Volkszählungsarbeiten nach sich ziehen würde.

Die Fragepunkte über Arbeitslohn und Arbeitszeit, sowie über Einrichtungs- und Produktionsverhältnisse der Industriebetriebe werden also infolge der bei der Volkszählung des Jahres 1900 ge-

machten ungünstigen Erfahrungen nicht Gegenstand der 1890er Volkszählung sein. An Stelle desselben werden andere ebenfalls wichtige und gemeinnützliche, jedoch solche Fragepunkte aufgenommen werden, welche mit den demographischen Verhältnissen der Bevölkerung in engerem Zusammenhang stehen, allgemeiner Natur sind und in Form von einfachen klaren Fragen aufgestellt werden können, worauf sich auch die bezüglichen Antworten leicht und verläßlich geben lassen, die also bei der Volkszählung zur Berechnung viel geeigneter sind, als es die auf der Rückseite der 1900er Zählkarte angeführten Fragen waren.

Bevor ich auf die Besprechung dieser neuen Fragepunkte übergehe, will ich vorher noch zwei sehr wichtige Fragen der Volkszählung erörtern, welche schon bei unseren bisherigen Volkszählungen Gegenstand von Nachforschungen waren, deren genaue und verläßliche Daten jedoch nicht nur bei uns, sondern auch bei den ausländischen Volkszählungen nur mit großen Schwierigkeiten beschafft werden können. Es sind dies die Fragen über das Lebensalter und die Berufstätigkeit.

Die Textierung des Fragepunktes über das Lebensalter ist sehr einfach; denn ob wir das Geburtsjahr (eventuell auch Tag und Monat) oder das zur Zeit der Volkszählnng erreichte Lebensalter erfragen, so ist die Frage in beiden Fällen klar und prägnant, und somit kann auch die Antwort prägnant sein. Die Schwierigkeit besteht darin, daß es viele Leute gibt, welche weder das Jahr, noch den näheren Zeitpunkt ihrer Geburt, noch ihr Lebensalter genau kennen und dasselbe sehr oft nur approximativ anzuführen wissen, sich dabei jedoch häufig um 4—5, ja sogar um noch mehr Jahre irren. Daher kommt es, daß nicht nur bei uns, sondern auch in den Altersdaten der ausländischen Volkszählungen die mit Null und 5 endigenden Geburts-, bezw. Altersjahre in unverhältnismäßig großer Zahl vorkommen [1]).

Die genaue Feststellung des Alters und auf dieser Basis die Detaillierung der Bevölkerung dem Lebensalter nach, hat aus mehreren Gründen sehr große Bedeutung, ja man kann sagen, daß dieser Teil der Volkszählungsarbeit sozusagen den fundamentalen Teil der ganzen Volkszählung bildet. Infolge des Umstandes, daß einzelne bürgerliche Pflichten und Rechte (wie z. B. Bewahr- und Schulpflicht,

1) Im Nachstehenden einige einschlägige Beispiele aus den Daten der ungarischen Volkszählung des Jahres 1900:

| | männlich | weiblich | | männlich | weiblich |
|---|---|---|---|---|---|
| 19 Jahre alt | 150 468 | 154 538 | 44 Jahre alt | 102 872 | 97 234 |
| 20 „ „ | 161 119 | 195 135 | 45 „ „ | 117 742 | 122 443 |
| 21 „ „ | 150 800 | 137 138 | 46 „ „ | 94 173 | 90 397 |
| 29 „ „ | 101 350 | 91 588 | 49 „ „ | 77 219 | 64 049 |
| 30 „ „ | 157 741 | 197 551 | 50 „ „ | 135 657 | 165 106 |
| 31 „ „ | 105 287 | 97 256 | 51 „ „ | 69 103 | 60 507 |
| 39 „ „ | 93 917 | 79 906 | 54 „ „ | 66 563 | 65 694 |
| 40 „ „ | 162 269 | 197 232 | 55 „ „ | 84 067 | 90 585 |
| 41 „ „ | 97 778 | 82 004 | 56 „ „ | 82 348 | 74 845 |

Wehrpflicht, Wahlberechtigung) an eine gewisse Altersgrenze gebunden sind, hat es einen großen praktischen Wert, auf Grund der Altersdaten die Zahl der in dem betreffenden Alter stehenden Personen festzustellen. Eine noch größere Bedeutung haben die Daten über das Lebensalter vom rein statistischen Gesichtspunkt. Vor allem ist es evident, daß auch die übrigen sämtlichen Daten der Volkszählung, insbesondere die über Geschlecht, Familienstand und Bildungsgrad, sodann über Religion, Muttersprache und sonstigen Sprachenkenntnisse und auch über die Berufstätigkeit nur dadurch so recht lehrreich werden, wenn wir dieselben mit dem Lebensalter kombinieren können. Und somit wären namentlich die statistischen Daten über die Eheschließungen, Geburten und Todesfälle nur von geringem Wert, wenn deren Ergebnisse mit den entsprechenden Altersverhältnissen der gesamten Bevölkerung nicht kombiniert werden könnten.

Die Frage der genauen Feststellung des Lebensalters wäre leicht zu lösen, wenn im Zusammenhang mit unserer staatlichen Matrikelführung die Einrichtung der sogenannten Familienbücher (bezüglich der unverheirateten großjährigen Personen an Stelle derselben die Personalbücher) eingeführt, nämlich bei jeder Eheschließung für die Eheleute ein Familienbuch ausgestellt würde, in welches die wesentlichsten Personaldaten der Eheleute, sowie der Eltern derselben, darunter insbesondere Ort und Zeit ihrer Geburt, und nachher die aus der Ehe entsprossenen Kinder und die in der Familie vorkommenden Todesfälle ebenfalls eingetragen würden. Solche Familienbücher hätten nicht bloß vom statistischen und genealogischen Gesichtspunkt sehr große Wichtigkeit, sondern würden auch die Genauigkeit und Schnelligkeit der Immatrikulierung fördern; denn der Matrikelführer brauchte bei Eintragung solcher Geburts- oder Todesfälle, die ein aus einer in das Familienbuch bereits eingetragenen Ehe entstammendes Kind betreffen, die Daten über die Eltern nicht durch zeitraubende lange Fragestellungen festzustellen, und er würde nicht — wie die Erfahrung zeigt — in vielen Fällen irrtümliche, von ähnlichen Eintragungen abweichende Aufzeichnungen machen, sondern er könnte sich bei derartigen Eintragungen auf die positiven Daten des Familienbuches stützen. Die geringe Mehrarbeit bei Ausstellung der Familienbücher wäre nicht bloß durch die größere Genauigkeit und Verläßlichkeit der Matrikeln reichlich belohnt, sondern auch durch die bei den einzelnen Matrikeleintragungen erreichbare bedeutende Arbeitsersparnis, da auch hierfür der Satz gilt, daß ein im Interesse der Ordnung gebrachtes Opfer eigentlich kein Opfer ist.

In Ermangelung von Familienbüchern sucht man in einzelnen Staaten, unter anderem auch in Oesterreich, die Genauigkeit der Altersdaten bei den Volkszählungen in der Art zu fördern, daß zu Volkszählungszwecken die Ausfertigung kostenfreier Matrikelauszüge für alle Fälle angeordnet wird, wo die Parteien ihr Alter nicht genau kennen und auch solche authentische Dokumente nicht vorweisen

können, woraus die Zeit der Geburt festzustellen ist. Bei Feststellung des Aufnahmeformulars für die 1900er Volkszählung wurde dieses Verfahren auch bei uns in Erwägung gezogen, doch ergab sich, daß dasselbe bei unserer doppelten Matrikelführung kaum einen Erfolg haben könnte. Die Institution der staatlichen Matrikeln besteht nämlich bei uns erst seit 15 Jahren. Im Interesse der Genauigkeit der Altersdaten aber wären gerade bei den Personen der höheren Altersklassen solche Matrikelauszüge notwendig, welche demnach von den kirchlichen Matrikelführern angestellt werden müßten. Und es ist kaum anzunehmen, daß die Gesetzgebung aus rein statistischen Gründen sie hierzu verpflichten würde. Ohne gesetzliche Verpflichtung aber ist absolut nicht darauf zu rechnen, daß die zu den vielerlei Konfessionen gehörenden kirchlichen Matrikelführer die erforderlichen Matrikelauszüge bereitwillig und kostenfrei ausstellen.

Unter unseren Verhältnissen bleibt also zur Förderung der Genauigkeit der Altersdaten kein anderes Mittel übrig, als daß in den auf die Volkszählung bezüglichen Aufrufen und Instruktionen, sowohl das große Publikum, als auch die Zählungskommissäre in eindringlichster Weise auf diesen Fragepunkt aufmerksam gemacht werden. In all den Fällen, wo zufolge des niederen Bildungsgrades der zu zählenden Person nicht angenommen werden kann, daß dieselbe die Geburtszeit von sich selbst und ihren Familienmitgliedern genau kenne, ist es im Interesse der genauen Ausfüllung des Fragepunktes sehr erwünscht, daß die Zählungskommissäre immer die eventuell vorhandenen Matrikelauszüge oder sonstige den Zeitpunkt der Geburt oder das erreichte Lebensalter enthaltende Schriftstücke (wie z. B. Schulzeugnisse, Fleißbücher, Lehrlingsverträge, Lehrlingszeugnisse, Dienstbotenbücher, Arbeitsbücher, Mitgliedsbücher von Krankenkassen etc.) einsehen sollen.

Im übrigen hängt die Genauigkeit der Altersdaten der Volkszählungen mit der allgemeinen Bildung enge zusammen, und auf dieser Basis kann mit Recht angenommen werden, daß die diesbezüglichen Daten der 1910er Volkszählung in dem Ausmaß, wie die allgemeine Bildung inzwischen zugenommen hat, genauer sein werden, als jene des Jahres 1900. Dieser langsame Prozeß könnte jedoch, wenigstens was die Zukunft betrifft, durch die Mithilfe der Volksschulen bedeutend beschleunigt werden. Es ist vielleicht nicht übertrieben, wenn wir behaupten, daß die Kenntnis unserer Geburtszeit für jedermann ebenso eine Grundbedingung der allgemeinen Bildung ist, wie das Lesen und Schreiben oder die Bewandtnis in der vaterländischen Geographie und Geschichte, sowie in den bürgerlichen Rechten und Pflichten. Es wäre deshalb sehr wichtig, wenn die Elementarschullehrer darauf achten würden, daß die ihnen anvertrauten Kinder zum Einprägen ihrer Geburtszeit verhalten werden, so daß die Geburtszeit dem Kind, wenn dasselbe die Schule verläßt, sozusagen unauslöschlich im Gedächtnis bleibe. Nachdem die Geburtszeit der Kinder in die Klassenbücher eingetragen wird, hat der

Lehrer Gelegenheit, diese Daten im Laufe des sechsjährigen Elementarunterrichtes durch häufige Erinnerungen und Fragestellungen, bei größeren Kindern durch zeitweises Ausrechnenlassen des erreichten Lebensalters (der Jahre, Monate und Tage) mit Leichtigkeit dem Gedächtnis der Kinder einzuprägen. Damit würde die Volksschule nicht bloß der Statistik einen unendlich nützlichen Dienst erweisen, sondern auch die Genauigkeit der Matrikelführung, ja sogar die Schnelligkeit der Eintragungen fördern. Es sprechen also mehrere wichtige Interessen dafür, daß die Volksschule die Kinder zum Einprägen ihrer Geburtszeit anhalten solle, weshalb es sehr erwünscht wäre, wenn das Kultus- und Unterrichtsministerium diese Aufgabe in den Lehrplan der Volksschulen ehebaldigst aufnehmen und deren strikte gewissenhafte Durchführung den Lehrern ganz besonders ans Herz legen würde.

Bezüglich der Schwierigkeiten einer genauen Feststellung der Berufstätigkeiten ist die Situation gerade umgekehrt wie bei dem Lebensalter. Während betreffs des Lebensalters die Stilisierung des Fragepunktes einfach und leicht ist und die Schwierigkeit bloß daraus entsteht, daß es viele Leute gibt, die ihr eigenes Alter nicht kennen oder nur approximativ anzugeben wissen, kann jeder Mensch über seine eigene Berufstätigkeit der Wahrheit entsprechend und mit Leichtigkeit berichten, vorausgesetzt, daß diesbezüglich entsprechend detaillierte und verständige Fragen an ihn gerichtet werden. Die Schwierigkeit liegt hier nur darin, daß es nicht so leicht ist, die beruflichen Fragepunkte derart präzis, ausführlich und in einer jeden Zweifel ausschließenden Prägnanz abzufassen, daß die darauf erhaltenen Antworten ein ganz genaues, treues, ausführliches und prägnantes Bild der Berufstätigkeiten liefern.

Bezüglich der Zusammenschreibung der Berufstätigkeiten waren unsere ersten Volkszählungen noch sehr mangelhaft. Die Volkszählung des Jahres 1890 stand zuerst in dieser Beziehung auf dem entsprechenden Niveau und nahm sogar durch die Initiierung des bereits erwähnten neuen Fragepunktes, sowie durch einige Vervollkommnungen in der Aufarbeitung der Daten (z. B. durch die Detaillierung der industriellen Facharbeiter, Wandergewerbetreibenden, Hausierhändler etc.) eine leitende Rolle ein. An der Hand der Volkszählung des Jahres 1890 und auf Grund der damals erworbenen günstigen Erfahrungen wurden die beruflichen Fragepunkte bei der Volkszählung des Jahres 1900 mit noch größerer Sorgfalt und Präzisität festgestellt, wobei bereits mit vollem Bewußtsein auf folgende Grundsätze Gewicht gelegt wurde:

a) die Berufstätigkeiten, bei Vermeidung jeder Allgemeinheit, mit voller Genauigkeit zu benennen;

b) bei der Benennung jedesmal auch ersichtlich zu machen, ob der Betreffende seine Berufstätigkeit selbständig oder als Angestellter betreibt, und in letzterem Falle in welcher Eigenschaft;

c) bei den Angestellten den Arbeitgeber und dessen Unternehmung anzuführen;

d) bei solchen Personen, die angestellt zu sein pflegen, zur Zeit der Volkszählung jedoch stellenlos waren, die Zeitdauer der Stellenlosigkeit einzutragen;

e) bei den keinen eigenen Erwerb aufweisenden Personen den Namen und die Berufstätigkeit des Erhalters genau anzuführen.

f) bei solchen Personen, die eine Nebenberuftätigkeit haben, dieselbe auf dem Zählungsblatt ebenfalls ganz detailliert auszuweisen.

Selbstverständlich sollen diese, bei den berufsstatistischen Aufnahmen bereits als allgemeingültig anerkannten Grundsätze gelegentlich der Volkszählung des Jahres 1910 ebenfalls berücksichtigt und womöglich noch kürzer und prägnanter textiert werden, als es die Fragepunkte der 1900er Volkszählung waren. Außerdem werden die beruflichen Fragepunkte diesmal mit noch zwei neuen Fragen ergänzt, von denen die eine betreffs der bei einem Arbeitgeber angestellten Personen feststellen soll, seit wann der Betreffende bei diesem Arbeitgeber in Verwendung steht, während die zweite Frage bei den selbständigen Gewerbetreibenden und selbständigen Kaufleuten die nähere Art, wie das Gewerbe bezw. der Handel betrieben wird, feststellen soll, d. h. ob der betreffende Gewerbetreibende oder Kaufmann ein eigenes ordentliches Geschäft (Werkstätte, Fabrik, Laden) besitzt oder als Handwerker für fremde Rechnung zu Hause oder eventuell in der Wohnung des Bestellers arbeitet, ferner ob derselbe nicht ein Hausindustrieller, Hausierer, Agent oder Marktverkäufer ist.

Was den ersten Fragepunkt anbetrifft, seit wann nämlich die angestellten Personen bei ihrem letzten Arbeitgeber in Verwendung stehen, so hat die Feststellung desselben sowohl vom Gesichtspunkt der Solidität der Betriebe des Arbeitgebers, als auch vom Gesichtspunkt der sozialen Lage der Arbeiterklasse überaus große Wichtigkeit. Namentlich heutzutage, wo die Arbeiterbewegung infolge der allgemeinen sozialen Unzufriedenheit und zum Teil infolge der irreführenden sozialen Aufreizung viel größere Dimensionen angenommen hat, als es in den früheren Jahrzehnten der Fall war. Die Frage hat übrigens auch eine gewisse politische Beziehung, da in den verschiedenen aufgetauchten ungarischen Wahlrechtsreformentwürfen unter den Rechtstiteln der Wahlberechtigung auch die dauerndere Anstellung bei ein und demselben Arbeitgeber vorkommt.

Betreffs der Modalitäten, wie das Gewerbe und der Handel betrieben wird, enthielt auch schon die Zählkarte des Jahres 1900 eine besondere Rubrik zur Aufnahme der für fremde Rechnung zu Hause arbeitenden Gewerbetreibenden. Bezüglich der sonstigen Modalitäten verlangte nur die Instruktion zur Ausfüllung der Zählkarten, es solle die Benennung der Berufstätigkeit mit solcher Genauigkeit erfolgen, daß hieraus diese verschiedenen Modalitäten der Gewerbe und Handelsbetriebe (ausgenommen die in der Wohnung der Besteller verrichtete Gewerbearbeit, welche in der Instruktion des Jahres 1900 nicht erwähnt war), festgestellt werden können. Selbstverständlich können wir jedoch auf viel genauere und verläß-

lichere Daten rechnen, wenn nicht nur die Instruktion diese Detaillierung vorschreibt, sondern sich auch die Zählkarte selbst in besonderen Fragepunkten hierauf erstreckt.

Bereits bei der Volkszählung des Jahres 1900 kam als wertvolle Ergänzung der beruflichen Fragepunkte der auf den Haus- und Grundbesitz sowie auf den Pacht- und Teilbesitz bezügliche Fragepunkt hinzu, durch dessen Aufnahme die ungarische Volkszählung gleichfalls bahnbrechend gewirkt hat. Es läßt sich als sicher annehmen, daß auch dieser Fragepunkt, sobald man sich von dem wahren großen Wert desselben im allgemeinen überzeugt hat, bei sämtlichen maßgebenden Volkszählungen in Anwendung kommen wird. Vom Gesichtspunkt der richtigen Klassifizierung der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind nämlich diese Daten ganz unentbehrlich; denn gerade zur Bezeichnung der Berufstätigkeiten der landwirtschaftlichen Bevölkerung sind so allgemeine Benennungen (Landmann, Bauer, Landwirt etc.) gang und gäbe, daß ohne die entsprechenden Besitzdaten ausschließlich auf Grund der Berufsdaten nicht einmal die primitivste Gruppierung der landwirtschaftlichen Bevölkerung (Besitzer, Pächter, landwirtschaftliche Arbeiter etc.) in verläßlicher Weise durchgeführt werden könnte. Außerdem sind die Haus- und Grundbesitzdaten auch deshalb wertvoll, weil sie uns über die wenigstens in Realitäten zum Ausdruck kommenden Vermögensverhältnisse der Personen mit verschiedener Beschäftigung und sozialer Stellung Aufschluß geben. Die Kenntnis dieser Daten ist betreffs jeder Berufs- und Gesellschaftsklasse lehrreich, insbesondere aber betreffs der Arbeiterklasse, wo jener Arbeiter, der ein eigenes Wohnhaus oder einen kleinen Grundbesitz hat, wodurch er sich eher an die heimatliche Scholle und an die auf der Achtung und dem Schutz des Privateigentums basierende Gesellschaftsordnung gebunden fühlt, zweifellos unter eine ganz andere Beurteilung fällt, wie sein Arbeitergenosse, der kein Fleckchen heimatlichen Bodens sein eigen nennt und im Existenzkampf bloß auf seiner Hände Arbeit angewiesen ist. Bei der statistischen Konskription der Angehörigen der Arbeiterklasse hat demnach jene Unterscheidung große Wichtigkeit, wonach die keinen Haus- noch Grundbesitz aufweisenden Arbeiter von den irgend eine Realität besitzenden Arbeitern separat ausgewiesen werden, wozu der die Haus- und Grundbesitzverhältnisse betreffende Fragepunkt unserer Zählkarte Gelegenheit bietet. Diese Frage wird also im Verhältnis zur Textierung des Jahres 1900 mit einer Vereinfachung, jedoch in der durch die doppelte Aufgabe dieses Fragepunktes motivierten Detaillierung und Präzisität auch in den Rahmen der 1910er Volkszählung aufgenommen werden.

Außer jenen Fragepunkten, welche auf der Zählkarte bereits bei der 1900er Volkszählung vorhanden waren und außer den zwei neuen Nebenfragen, welche behufs genauerer Feststellung der Berufsverhältnisse zur Ergänzung der beruflichen Fragepunkte aufgenommen wurden, sind für unsere Volkszählung des Jahres 1910 fünf weitere

neue Fragepunkte in Aussicht genommen, welche die Aufgabe haben sollen, die eigentlichen demographischen Daten unserer Volkszählung zu bereichern. Einer der wichtigsten dieser Fragepunkte soll die Zahl der insgesamt geborenen Kinder von verheirateten, verwitweten und geschiedenen Personen, sowie darunter die Zahl der noch am Leben befindlichen Kinder feststellen, eine zweite Frage, welche bei unseren bisherigen Volkszählungen sich bloß auf die Untersuchung der elementaren Bildung, des Lesens und Schreibens erstreckte, wird durch die Erforschung über die Absolvierung von wenigstens 8 bezw. 4 Mittelschulklassen erweitert; die dritte Frage soll die Aufenthaltszeit im Wohnort (und wenn die betreffende Person nicht in ihrem eigentlichen Wohnorte konskribiert wurde, im Konskriptionsort) feststellen; der vierte Fragepunkt sucht zu erforschen, ob die gezählte Person sich bereits irgendwo im Auslande aufgehalten hat, während schließlich der fünfte Fragepunkt feststellen soll, wer von den bereits in wehrpflichtigem Alter stehenden wenigstens 21 Jahre alten Männern Soldat war oder nicht.

Der die Zahl der Kinder erforschende Fragepunkt — eine ähnliche Frage wurde zuerst in Frankreich bei der Volkszählung aufgeworfen, wo dies durch die dortigen tristen Populationsverhältnisse noch notwendiger ist, als bei uns — verfolgt den Zweck, über die eheliche Fruchtbarkeit und über den Kinderreichtum der Familien, insbesondere aber über die in einzelnen Teilen unseres Vaterlandes vorkommenden und unter dem Namen „Einkindersystem“ bekannten ungesunden Zustände möglichst genaue und lehrreiche Orientierung zu bieten.

Die beabsichtigte Feststellung der Kinderzahl gelegentlich der Volkszählung des Jahres 1910 ist nicht der erste Versuch des Königl. ungarischen statistischen Zentralamtes, um die eheliche Fruchtbarkeit festzustellen. Zu diesem Zwecke wurden, wenn auch nicht im Rahmen der Volkszählungen, so doch in unserer Populationsstatistik schon zweierlei Erhebungen veranstaltet. Die eine erfolgte mit der Geburtsstatistik im Zusammenhang und basierte auf der Frage, wie viel lebende Geschwister und wie viele verstorbene Geschwister aus der Ehe der Eltern des Neugeborenen entsprossen sind. Diese Datensammlung bot jedoch über die Produktivität der Ehen kein klares Bild, da bei einem großen Teil der Ehen, über deren Kinderstand wir auf diese Art im Zusammenhang mit den Geburtsfällen Daten erhalten, die Produktivität noch eigentlich nicht abgeschlossen ist. Deshalb wurde mit Auflassung dieser Datensammlung im Zusammenhang mit der Sterbestatistik die in unserer Populationsstatistik noch heute bestehende Datensammlung eingeführt, welche auf dem Totenschein der verehelichten Personen die Zahl der aus der durch den Tod gelösten Ehe entstammenden sämtlichen Kinder und darunter der noch am Leben befindlichen Kinder festzustellen sucht. Auf diesem Wege erhalten wir über die Produktivität von bereits gelösten Ehen wertvolle Daten. In dieser Beziehung also kann die Datensammlung nicht beanstandet werden. Ein Nachteil

dieser Datensammlung zeigt sich aber darin, daß sie sich auf verhältnismäßig wenig Fälle erstreckt und wir somit gezwungen sind, aus einer geringen Anzahl von Todesfällen auf die Produktivität der gesamten Ehen Schlüsse zu ziehen. Ein weiterer Mangel dieser Datensammlung besteht auch darin, daß bei einem Teil der durch den Tod gelösten Ehen die Produktivität schon lange, vielleicht vor Jahrzehnten, aufgehört hat, und somit die Ergebnisse dieser Datensammlung nicht so sehr die jetzige Produktivität, als vielmehr die Produktivität der Ehen in der Vergangenheit darstellen.

Die angeführten Schwierigkeiten liefern den Beweis, daß die wichtige Frage der Produktivität der Ehen ausschließlich im Rahmen der Populationsstatistik nicht genügend gelöst werden kann und man diesbezüglich auf die Hauptquelle der Bevölkerungsstatistik, auf die Volkszählung angewiesen ist, mit deren Hilfe wir über den Kinderreichtum der zur Zeit der Volkszählung bestehenden sämtlichen Ehen Daten erhalten können. Es ist jedoch selbstverständlich, daß jene Durchschnittszahl, die auf Grund dieser Datensammlung aus dem Kinderstand sämtlicher bestehender Ehen die auf eine Ehe entfallende Kinderzahl feststellen wollte, über die Produktivität der Ehen ebenfalls ein falsches Bild geben würde, da im größeren Teil der bestehenden Ehen noch weitere Kinder geboren werden können. Um ein richtiges Bild zu erhalten, wird es unbedingt notwendig sein, den gesamten Kinderstand und die auf eine Ehe entfallende durchschnittliche Kinderzahl nach den Altersgruppen der Eheleute detailliert, in der Art festzustellen, daß die Kinder der in die Altersgruppe von 20—25, von 25—30, von 30—35, von 35 —40, von 40—45, von 45—50 Jahren etc. gehörigen Eheleute in separaten Gruppen ausgewiesen werden. Hierdurch läßt sich nicht bloß über die Produktivität der von diesem Gesichtspunkt abgeschlossenen Ehen ein klares und in Anbetracht der großen Datenmenge auch ein verläßliches Bild erhalten, sondern es werden uns auch über die bisherige Produktivität der noch produktionsfähigen Ehen sehr lehrreiche Daten zur Verfügung stehen.

Das mit der Volkszählung verbundene Sammeln der die Produktivität der Ehen darstellenden Daten wird auch deshalb sehr wertvolles Material zustande bringen, weil uns aus demselben Zeitpunkt sämtliche demographischen Daten der Bevölkerung und deren Verteilung nach Berufstätigkeiten zur Verfügung stehen, und wir die Kinderzahl außer mit dem Alter der Eheleute auch noch mit anderen den Kinderreichtum beleuchtenden wichtigen Verhältnissen, so mit der Religion, Nationalität und Berufstätigkeit kombinieren können.

Die Erforschung der die Kenntnis des Lesens und Schreibens überschreitenden höheren Bildung wird bei der Volkszählung kaum eine nennenswerte Mehrarbeit verursachen und dennoch unsere Volkszählung mit sehr wertvollen neuen Daten bereichern. Natürlich müssen auch diese Daten mit der Religion, Nationalität und Berufstätigkeit kombiniert aufgearbeitet werden.

Der Fragepunkt über die Aufenthaltszeit im Wohnort verfolgt einen ähnlichen Zweck, wie die Frage über die Anstellungsdauer des Hilfspersonals bei dem letzten Arbeitgeber, nur hat der Fragepunkt ein allgemeineres Interesse, weil er sich auf jedermann erstreckt. Auch dieser Fragepunkt ist berufen, über die heutzutage immer größere Dimensionen annehmende Fluktuation der Bevölkerung Aufklärung zu geben. Außerdem hat diese Frage ebenfalls einige politische Beziehung; denn in dem zu schaffenden neuen ungarischen Wahlgesetz wird die Wahlberechtigung jedenfalls an eine gewisse Ansässigkeit geknüpft werden. Um aber diese Ansässigkeit mit einem Jahr, zwei Jahren oder eventuell mit längerer Zeitdauer feststellen zu können, sind gerade die statistischen Daten notwendig, und derartige Angaben stehen uns derzeit nicht zur Verfügung.

Eine etwas weitere Erklärung bedarf der folgende neue Fragepunkt unserer Zählkarte, nämlich die Frage, ob die gezählte Person sich bereits im Ausland aufgehalten hat. Es steht zwar außer Zweifel, daß die Antworten, welche wir auf diese Fragen erhalten werden, namentlich wenn wir die Daten nach Berufsklassen und einzelnen Berufstätigkeiten detaillieren, vom kulturellen Standpunkt aus Wert besitzen, ja sogar in manchen Relationen auch vom national-politischen Gesichtspunkt aus Interesse verdienen. Dieselben wären aber gleichwohl ohne besonders reales Interesse, wenn das Kgl. ungarische statistische Zentralamt mit diesem Fragepunkt nicht auch eine andere wichtige, wenn auch aus der Zählkarte nicht ersichtliche Tendenz verfolgen würde. Es soll nämlich auf Grund der hoffentlich sorgfältigen und genauen Beantwortung dieser Frage festgestellt werden, wie groß sich die Zahl der in Amerika gewesenen und von dort zurückgekehrten Personen stellt, was ungefähr der Zahl der nach Amerika ausgewanderten und von dort zurückgekehrten Personen gleichkommt. Da nämlich die zum Vergnügen, Studien halber oder zum Besuch nach Amerika reisenden Personen nur einen geringen Prozentsatz ausmachen und wir die zu Erwerbszwecken nach Amerika den auch schon wegen der großen Ungewißheit, ob sie aus der weiten Ferne jemals zurückkehren werden, als Auswanderer zu betrachten pflegen, so können wir auch die von Amerika zurückkehrenden Personen im allgemeinen als Rückwanderer betrachten.

Bekanntlich sind unsere Datensammlungen über die Auswanderung, insbesondere über die amerikanische Auswanderung, jetzt schon verläßlich genug, weil unsere datenliefernden Behörden über die Auswanderung zum Teil aus den Begleitberichten der Reisepässe, zum Teil aus den längeren und in der betreffenden Gemeinde meistens allgemein bekannt werdenden Reisevorbereitungen der Auswanderer auf leichte Art Kenntnis erlangen können. Ueber die Rückwanderungen haben indessen unsere datenliefernden Behörden weniger Gelegenheit rechtzeitig Kenntnis zu erlangen; deshalb sind auch die Daten über die Rückwanderungen viel mangelhafter als über die Auswanderung. Das Statistische Amt verfolgt also mit

diesem neuen Fragepunkt den Zweck, mit Hilfe desselben die Mangelhaftigkeit unserer Datensammlung über die Rückwanderung aus Amerika zu ergänzen.

Gleichwohl hätte man den Fragepunkt unmöglich nur betreffs Amerikas aufstellen dürfen; denn es wäre hervorstehend, ja nahezu verletzend gewesen, an jedermann der gesamten Bevölkerung Ungarns die Frage zu richten, ob er in Amerika war, als ob die Zählkarte von der Annahme ausginge, daß früher oder später jedermann dahin kommen müsse. Deshalb soll der Fragepunkt allgemein gehalten werden, was im übrigen auch deshalb richtig ist, weil wir auf diese Art auch über die von Rumänien zurückwandernden Personen Daten erhalten, was ebenfalls von Bedeutung ist. Außerdem ist dieser Fragepunkt, wie bereits erwähnt, auch bezüglich des übrigen Auslandes nicht ohne Interesse.

Bei Abfassung des Fragepunktes über den Aufenthalt im Ausland wurde auch in Erwägung gezogen, ob man die im Ausland gewesenen Personen nicht zugleich auch fragen solle, wie oft und wie lange sie sich daselbst aufgehalten haben und zu welchem Zweck, ob Erwerbs halber, zu Studienzwecken, zum Vergnügen, zum Besuch oder zu sonstigen Zwecken. Nachdem aber dieselben Personen sich in verschiedenen Ländern, verschiedene Male, zu verschiedenen Zeiten und Zwecken aufgehalten haben können, so hätte der jetzige einfache Fragepunkt zu einem ganz großen Ausweis erweitert werden müssen, um auf diese verschiedenen Fragen Antwort zu erhalten. Dies wäre indessen einerseits nicht in den Rahmen der Zählkarte einzufügen gewesen und andererseits auch mit dem genau bemessenen Zweck nicht im Einklang gestanden, welcher bei Aufnahme dieses Fragepunktes in die Zählkarte eigentlich ins Auge gefaßt wurde.

Der letzte Fragepunkt der 1910er Volkszählung: „Waren Sie Soldat?“, welcher sich natürlich nur auf die im wehrpflichtigen Alter oder darüber hinausstehenden männlichen Personen bezieht, sucht die physische Lebensfähigkeit unserer männlichen Bevölkerung und einzelner Klassen derselben zu beleuchten. Ueber die physische Lebensfähigkeit betreffs der ganzen Bevölkerung Daten zu sammeln, würde auf unüberwindliche Hindernisse stoßen. Bezüglich der erwachsenen männlichen Bevölkerung jedoch, deren Mitglieder bei der Stellung ohne Ausnahme ärztlich untersucht werden, wobei festgestellt wird, ob sie jene körperliche Entwicklung und gesunde Konstitution habe, welche für die Strapazen des aktiven Dienstes notwendig sind, bieten sich diese leicht zu sammelnden Daten von selber dar, welche die Aufarbeitung in der Zentrale durch die Vergleichung mit der Nationalität, Religion und Berufstätigkeit noch lehrreicher gestalten kann.

---

# Nationalökonomische Gesetzgebung.

## IV.

## Die wirtschaftliche Gesetzgebung des Deutschen Reiches im Jahre 1909.

(Schluß.)

Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb. Vom 7. Juni 1909. S. 499.

§ 1. Wer im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbes Handlungen vornimmt, die gegen die guten Sitten verstoßen, kann auf Unterlassung und Schadensersatz in Anspruch genommen werden.

§ 2. Unter Waren im Sinne dieses Gesetzes sind auch landwirtschaftliche Erzeugnisse, unter gewerblichen Leistungen und Interessen auch landwirtschaftliche zu verstehen.

*§ 3. Entspricht im wesentlichen dem § 1 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 27. Mai 1896.*

*§ 4. Entspricht in der Hauptsache dem § 4 Abs. 1 des früheren Gesetzes, jedoch mit der Aenderung, daß auf Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 M. oder eine dieser Strafen erkannt werden kann.*

Werden die unrichtigen Angaben in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten gemacht, so ist der Inhaber oder Leiter des Betriebs neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

*§ 5. Entsprechend § 1 Abs. 3 und 4 des früheren Gesetzes.*

§ 6. Wird in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, der Verkauf von Waren angekündigt, die aus einer Konkursmasse stammen, aber nicht mehr zum Bestande der Konkursmasse gehören, so ist dabei jede Bezugnahme auf die Herkunft der Waren aus einer Konkursmasse verboten. Abs. 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

§ 7. Wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen, die für einen größeren Kreis von Personen bestimmt sind, den Verkauf von Waren unter der Bezeichnung eines Ausverkaufs ankündigt, ist gehalten, in der Ankündigung den Grund anzugeben, der zu dem Ausverkauf Anlaß gegeben hat. Abs. 2. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen für die Ankündigung bestimmter Arten von Ausverkäufen angeordnet werden, daß zuvor bei der von ihr zu bezeichnenden Stelle Anzeige über den Grund des Ausverkaufs und den Zeitpunkt seines Beginns zu erstatten sowie ein Verzeichnis der auszuverkaufenden Waren einzureichen ist. Die Einsicht der Verzeichnisse ist jedem gestattet.

§ 8. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen wird betraft, wer im Falle der Ankündigung eines Ausverkaufs Waren zum Verkaufe stellt, die nur für den Zweck des Ausverkaufs herbeigeschafft worden sind (sogenanntes Vorschieben oder Nachschieben von Waren).

§ 9. Der Ankündigung eines Ausverkaufs im Sinne des § 7 Abs. 2 und des § 8 steht jede sonstige Ankündigung gleich, welche den Verkauf von Waren wegen Beendigung des Geschäftsbetriebs, Aufgabe einer einzelnen Warengattung oder Räumung eines bestimmten Warenvorrats aus dem vorhandenen Bestande betrifft. Abs. 2. Auf Saison- und Inventurausverkäufe, die in der Ankündigung als solche bezeichnet werden und im ordentlichen Geschäftsverkehr üblich sind, finden die Vorschriften der §§ 7 und 8 keine Anwendung. Ueber die Zahl, Zeit und Dauer der üblichen Saison- und Inventurausverkäufe kann die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der zuständigen gesetzlichen Gewerbe- und Handelsvertretungen Bestimmungen treffen.

*§ 10. Strafbestimmungen.*

*§ 11. Betrifft die Quantitätsverschleierungen und entspricht in der Hauptsache § 5 des früheren Gesetzes.*

§ 12. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen wird, soweit nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe verwirkt wird, bestraft, wer im geschäftlichen Verkehre zu Zwecken des Wettbewerbes dem Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs Geschenke oder andere Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt, um durch unlauteres Verhalten des Angestellten oder Beauftragten bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen eine Bevorzugung für sich oder einen Dritten zu erlangen. Abs. 2. Die gleiche Strafe trifft den Angestellten oder Beauftragten eines geschäftlichen Betriebs, der im geschäftlichen Verkehre Geschenke oder andere Vorteile fordert, sich versprechen läßt oder annimmt, damit er durch unlauteres Verhalten einem anderen bei dem Bezuge von Waren oder gewerblichen Leistungen im Wettbewerb eine Bevorzugung verschaffe. Abs. 3. Im Urteil ist zu erklären, daß das Empfangene oder sein Wert dem Staate verfallen sei.

§ 13. In den Fällen der §§ 1, 3 kann der Anspruch auf Unterlassung von jedem Gewerbetreibenden, der Waren oder Leistungen gleicher oder verwandter Art herstellt oder in den geschäftlichen Verkehr bringt, oder von Verbänden zur Förderung gewerblicher Interessen geltend gemacht werden, soweit die Verbände als solche in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten klagen können. Auch können diese Gewerbetreibenden und Verbände denjenigen, welcher den §§ 6, 8, 10, 11, 12 zuwiderhandelt, auf Unterlassung in Anspruch nehmen. Abs. 2. Zum Ersatze des durch die Zuwiderhandlung entstehenden Schadens ist verpflichtet: 1) wer im Falle des § 3 die Unrichtigkeit der von ihm gemachten Angaben kannte oder kennen mußte; gegen Redakteure, Verleger, Drucker oder Verbreiter von periodischen Druckschriften kann der Anspruch auf Schadensersatz nur geltend gemacht werden, wenn sie die Unrichtigkeit der Angaben kannten; 2) wer gegen die §§ 6, 8, 10, 11, 12 vorsätzlich oder fahrlässig verstößt. Abs. 3. Werden in einem geschäftlichen Betriebe Handlungen, die nach §§ 1, 3, 6, 8, 10, 11, 12 unzulässig sind, von einem Angestellten oder Beauftragten vorgenommen, so ist der Unterlassungsanspruch auch gegen den Inhaber des Betriebs begründet.

*§ 14. Ueble Nachrede Abs. 1 entsprechend § 6 Abs. 1 des früheren Gesetzes.*

Abs. 2. Handelt es sich um vertrauliche Mitteilungen und hat der Mitteilende oder der Empfänger der Mitteilung an ihr ein berechtigtes Interesse, so ist der Anspruch auf Unterlassung nur zulässig, wenn die Tatsachen der Wahrheit zuwider behauptet oder verbreitet sind. Der Anspruch auf Schadensersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der Mitteilende die Unrichtigkeit der Tatsachen kannte oder kennen mußte. Abs. 3. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

*§ 15. Verleumdung. Abs. 1 entsprechend § 7 des früheren Gesetzes, jedoch Erhöhung der Geldstrafe bis 5000 M. und Verbindung von Geld- und Freiheitsstrafe möglich.*

Abs. 2. Werden die in Abs. 1 bezeichneten Tatsachen in einem geschäftlichen Betriebe von einem Angestellten oder Beauftragten behauptet oder verbreitet, so ist der Inhaber des Betriebes neben dem Angestellten oder Beauftragten strafbar, wenn die Handlung mit seinem Wissen geschah.

§ 16. Wer im geschäftlichen Verkehr einen Namen, eine Firma oder die besondere Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts, eines gewerblichen Unternehmens oder

einer Druckschrift in einer Weise benutzt, welche geeignet ist, Verwechselungen mit dem Namen, der Firma oder der besonderen Bezeichnung hervorzurufen, deren sich ein anderer befugterweise bedient, kann von diesem auf Unterlassung der Benutzung in Anspruch genommen werden. Abs. 2. Der Benutzende ist dem Verletzten zum Ersatz des Schadens verpflichtet, wenn er wußte oder wissen mußte, daß die mißbräuchliche Art der Benutzung geeignet war, Verwechselungen hervorzurufen. Abs. 3. Der besonderen Bezeichnung eines Erwerbsgeschäfts stehen solche Geschäftsabzeichen und sonstige zur Unterscheidung des Geschäfts von anderen Geschäften bestimmten Einrichtungen gleich, welche innerhalb beteiligter Verkehrskreise als Kennzeichen des Erwerbsgeschäfts gelten. Auf den Schutz von Warenzeichen und Ausstattungen finden diese Vorschriften keine Anwendung. Abs. 4. Die Vorschrift des § 13 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

*§ 17. Verrat von Geschäftsgeheimnissen, entsprechend dem früheren § 9, jedoch Gefängnis bis zu einem Jahre und Geldstrafe bis zu 5000 M. oder eine dieser Strafen.*

§ 18. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 5000 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer die ihm im geschäftlichen Verkehr anvertrauten Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, insbesondere Zeichnungen, Modelle, Schablonen, Schnitte, Rezepte zu Zwecken des Wettbewerbes unbefugt verwertet oder anderen mitteilt.

§ 19. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 17, 18 verpflichten außerdem zum Ersatz des entstandenen Schadens. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 20. Wer zu Zwecken des Wettbewerbes es unternimmt, einen anderen zu einer Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften des § 17 Abs. 1, § 18 zu bestimmen, wird mit Gefängnis bis zu neun Monaten und mit Geldstrafe bis zu 2000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

*§ 21. Verjährung.*

§ 22. Die Strafverfolgung tritt mit Ausnahme der in den §§ 6, 10, 11 bezeichneten Fälle nur auf Antrag ein. In den Fällen der §§ 4, 8, 12 hat das Recht, den Strafantrag zu stellen, jeder der in § 13 Abs. 1 bezeichneten Gewerbetreibenden und Verbände. Abs. 2. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig. Abs. 3. Strafbare Handlungen, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, können von den zum Strafantrage Berechtigten im Wege der Privatklage verfolgt werden, ohne daß es einer vorgängigen Anrufung der Staatsanwaltschaft bedarf. Die öffentliche Klage wird von der Staatsanwaltschaft nur dann erhoben, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt. Abs. 4. Geschieht die Verfolgung im Wege der Privatklage, so sind die Schöffengerichte zuständig.

*§ 23. Oeffentliche Bekanntmachung des Urteils.*

*§ 24. Zuständigkeit.*

*§ 25. Erweiterte Zulassung einstweiliger Verfügungen.*

§ 26. Neben einer nach Maßgabe dieses Gesetzes verhängten Strafe kann auf Verlangen des Verletzten auf eine an ihn zu erlegende Buße bis zum Betrage von 10000 M. erkannt werden. Für die Buße haften die dazu Verurteilten als Gesamtschuldner. Eine erkannte Buße schließt die Geltendmachung eines weiteren Entschädigungsanspruchs aus.

§ 28. Wer im Inland eine Hauptniederlassung nicht besitzt, hat auf den Schutz dieses Gesetzes nur insoweit Anspruch, als in dem Staate, in welchem seine Hauptniederlassung sich befindet, nach einer im Reichs-Gesetzblatt enthaltenen Bekanntmachung deutsche Gewerbetreibende einen entsprechenden Schutz genießen.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe. Vom 3. August 1909. Beilage zu No. 52.

Münzgesetz. Vom 1. Juni 1909. S. 507.

§ 1. Im Deutschen Reiche gilt die Goldwährung. Ihre Rechnungseinheit bildet die Mark, welche in hundert Pfennige eingeteilt wird.

§ 2. Als Reichsmünzen sollen ausgeprägt werden, und zwar 1) als Goldmünzen: Zwanzigmarkstücke und Zehnmarkstücke; 2) als Silbermünzen: Fünf-

markstücke, Dreimarkstücke, Zweimarkstücke, Einmarkstücke und Fünfzigpfennigstücke; 3) als Nickelmünzen: Fünfundzwanzigpfennigstücke, Zehnpfennigstücke und Fünfpfennigstücke; 4) als Kupfermünzen: Zweipfennigstücke und Einpfennigstücke.

§ 3. Bei Ausprägung der Goldmünzen werden aus einem Kilogramm feinen Goldes $139^1/_2$ Zwanzigmarkstücke und 279 Zehnmarkstücke, bei Ausprägung der Silbermünzen aus einem Kilogramm feinen Silbers 40 Fünfmarkstücke, $66^2/_3$ Dreimarkstücke, 100 Zweimarkstücke, 200 Einmarkstücke, 400 Fünfzigpfennigstücke ausgebracht.

Das Mischungsverhältnis beträgt bei den Goldmünzen 900 Teile Gold und 100 Teile Kupfer, bei den Silbermünzen 900 Teile Silber und 100 Teile Kupfer.

§ 4. Das Verfahren bei den Ausprägungen wird vom Bundesrate geregelt. Es soll die vollständige Genauigkeit der Münzen nach Gehalt und Gewicht sicherstellen. Soweit diese Genauigkeit bei dem einzelnen Stücke nicht innegehalten werden kann, soll die Abweichung in Mehr oder Weniger bei den Goldmünzen im Gewichte nicht mehr als zweiundeinhalb Tausendteile, im Feingehalte nicht mehr als zwei Tausendteile, bei den Silbermünzen im Gewicht nicht mehr als zehn Tausendteile, im Feingehalte nicht mehr als drei Tausendteile betragen. In der Masse aber müssen Gewicht und Gehalt der Gold- und Silbermünzen den Vorschriften des § 3 entsprechen.

§ 5. Die Goldmünzen und die Silbermünzen zu mehr als einer Mark tragen auf der einen Seite den Reichsadler mit der Inschrift „Deutsches Reich“ und mit der Angabe des Wertes in Mark sowie mit der Jahreszahl der Ausprägung, auf der anderen Seite das Bildnis des Landesherrn beziehungsweise das Hoheitszeichen der freien Städte mit einer entsprechenden Umschrift und dem Münzzeichen. Die sonstige Verzierung und der Durchmesser der Münzen sowie die Beschaffenheit der Ränder werden vom Bundesrate festgestellt. Abs. 2. Der Bundesrat wird ermächtigt, Fünf-, Drei- und Zweimarkstücke als Denkmünzen in anderer Prägung herstellen zu lassen.

§ 6. Die übrigen Silbermünzen, die Nickel- und Kupfermünzen tragen die Wertangabe, die Inschrift „Deutsches Reich“, die Jahreszahl, den Reichsadler und das Münzzeichen. Die näheren Bestimmungen über die Verteilung dieser Geprägemerkmale auf die beiden Münzseiten, über deren Verzierung und die Beschaffenheit der Ränder sowie über Zusammensetzung, Gewicht und Durchmesser dieser Münzen werden vom Bundesrate festgestellt.

§ 7. Die Münzen werden für Rechnung des Reichs auf den Münzstätten derjenigen Bundesstaaten, welche sich dazu bereit erklären, ausgeprägt. Das Verfahren bei der Ausprägung und die Ausgabe der Münzen unterliegen der Aufsicht des Reiches. Abs. 2. Privatpersonen haben das Recht, auf diesen Münzstätten Zwanzigmarkstücke für ihre Rechnung ausprägen zu lassen, soweit diese Münzstätten nicht für das Reich beschäftigt sind. Die für solche Ausprägungen zu erhebende Gebühr wird vom Reichskanzler mit Zustimmung des Bundesrats festgestellt, darf aber den Betrag von 14 Mark auf das Kilogramm feinen Goldes nicht übersteigen. Der Unterschied zwischen dieser Gebühr und der Vergütung, welche die Münzstätte für die Ausprägung in Anspruch nimmt, fließt in die Reichskasse; er muß für alle deutschen Münzstätten derselbe sein. Die Münzstätten dürfen für die Ausprägung keine höhere Vergütung in Anspruch nehmen, als die Reichskasse für die Ausprägung von Zwanzigmarkstücken gewährt. Abs. 3. Im übrigen bestimmt der Reichskanzler unter Zustimmung des Bundesrats die auszuprägenden Beträge, die Verteilung dieser Beträge auf die einzelnen Münzstätten und die den letzteren für die Prägung jeder einzelnen Münzgattung gleichmäßig zu gewährende Vergütung. Die Beschaffung der Münzmetalle für die Münzstätten erfolgt auf Anordnung des Reichskanzlers.

§ 8. Der Gesamtbetrag der Silbermünzen soll bis auf weiteres 20 M., derjenige der Nickel- und Kupfermünzen $2^1/_2$ M. für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen.

§ 9. Niemand ist verpflichtet, Silbermünzen im Betrage von mehr als 20 M., Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 1 M. in Zahlung zu nehmen. Abs. 2. Von den Reichs- und Landeskassen werden Silbermünzen in jedem Be-

trage in Zahlung genommen. Der Bundesrat bezeichnet diejenigen Kassen, welche Goldmünzen gegen Einzahlung von Silbermünzen in Beträgen von mindestens 200 M. oder von Nickel- und Kupfermünzen in Beträgen von mindestens 50 M. auf Verlangen verabfolgen. Er setzt zugleich die näheren Bedingungen des Umtausches fest.

§ 10. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 9) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte, sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

§ 11. Goldmünzen, deren Gewicht um nicht mehr als fünf Tausendteile hinter dem Sollgewichte (§ 3) zurückbleibt (Passiergewicht) und die nicht durch gewaltsame oder gesetzwidrige Beschädigung im Gewichte verringert sind, sollen bei allen Zahlungen als vollwichtig gelten. Abs. 2. Goldmünzen, die das Passiergewicht nicht erreichen und an Zahlungsstatt von den Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Kommunalkassen, sowie von Geld- und Kreditanstalten und Banken angenommen worden sind, dürfen von diesen Kassen und Anstalten nicht wieder ausgegeben werden. Abs. 3. Die Goldmünzen werden, wenn sie infolge längeren Umlaufs und Abnutzung am Gewicht so viel eingebüßt haben, daß sie das Passiergewicht nicht mehr erreichen, für Rechnung des Reichs eingezogen. Auch werden dergleichen abgenutzte Goldmünzen bei allen Kassen des Reichs und der Bundesstaaten stets voll zu demjenigen Werte, zu welchem sie ausgegeben sind, angenommen.

§ 12. Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, die infolge längeren Umlaufs und Abnutzung an Gewicht oder Erkennbarkeit erheblich eingebüßt haben, werden zwar noch von allen Reichs- und Landeskassen angenommen, sind aber auf Rechnung des Reichs einzuziehen.

§ 13. Zur Eichung und Stempelung sollen Gewichtsstücke zugelassen werden, die das Sollgewicht und das Passiergewicht der nach Maßgabe dieses Gesetzes auszuprägenden Goldmünzen, sowie ein Vielfaches dieser Gewichte angeben. Auf die Eichung und Stempelung dieser Gewichtsstücke finden die Vorschriften der Maß- und Gewichtsordnung entsprechende Anwendung.

§ 14. Der Bundesrat ist befugt: 1) einzuziehende Münzen außer Kurs zu setzen; 2) die zur Aufrechterhaltung eines geregelten Geldumlaufs erforderlichen polizeilichen Vorschriften zu erlassen; 3) den Wert zu bestimmen, über welchen hinaus fremde Gold- und Silbermünzen nicht in Zahlung angeboten und gegeben werden dürfen, sowie den Umlauf fremder Münzen gänzlich zu untersagen; 4) zu bestimmen, ob ausländische Münzen von Reichs- oder Landeskassen zu einem öffentlich bekannt zu machenden Kurse im inländischen Verkehr in Zahlung genommen werden dürfen, in solchem Falle auch den Kurs festzusetzen. Abs. 2. Bei der Anordnung der Außerkurssetzung (No. 1) erläßt der Bundesrat die für sie erforderlichen Vorschriften; die Einlösungsfrist muß 2 Jahre betragen. Die Bekanntmachung über die Außerkurssetzung ist durch das Reichs-Gesetzblatt, sowie durch die zu den amtlichen Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden dienenden Tageszeitungen zu veröffentlichen. Abs. 3. Gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Zuwiderhandlungen gegen die vom Bundesrat in Gemäßheit der Bestimmungen unter No. 2 und 3 getroffenen Anordnungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 M. oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

§ 15. 1) Alle Zahlungen, die vor Eintritt der Reichswährung in Münzen einer inländischen Währung oder in landesgesetzlich den inländischen Münzen gleichgestellten ausländischen Münzen zu leisten waren, sind vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 in Reichsmünzen zu leisten. Abs. 2. 2) Die Umrechnung solcher Goldmünzen, für welche ein bestimmtes Verhältnis zu Silbermünzen gesetzlich nicht feststeht, erfolgt nach Maßgabe des Verhältnisses des gesetzlichen Feingehalts derjenigen Münzen, auf welche die Zahlungsverpflichtung lautet, zu dem gesetzlichen Feingehalt der Reichsgoldmünzen. Abs. 3. Bei der Umrechnung anderer Münzen werden der Taler zum Werte von 3 M., der Gulden süddeutscher Währung zum Werte von $1^5/_7$ M., die Mark lübischer oder hamburgischer Kurantwährung zum Werte von $1^1/_5$ M., die übrigen Münzen derselben Währungen zu entsprechenden Werten nach ihrem Verhältnis zu den genannten berechnet. Abs. 4. Bei der Umrechnung werden Bruchteile von Pfennigen der Reichswährung zu

1 Pfg. berechnet, wenn sie 1/2 Pfg. oder mehr betragen, Bruchteile unter 1/2 Pfg. werden nicht gerechnet. Abs. 5. 3) Werden Zahlungsverpflichtungen nach Eintritt der Reichswährung unter Zugrundelegung vormaliger inländischer Geld- oder Rechnungswährungen begründet, so ist die Zahlung vorbehaltlich der Vorschriften des § 9 in Reichsmünzen unter Anwendung der Vorschriften der No. 2 zu leisten. Abs. 6. 4) In allen gerichtlich oder notariell aufgenommenen Urkunden, welche auf einen Geldbetrag lauten, desgleichen in allen zu einem Geldbetrage verurteilenden gerichtlichen Entscheidungen ist dieser Geldbetrag, wenn für ihn ein bestimmtes Verhältnis zur Reichswährung gesetzlich feststeht, in Reichswährung auszudrücken, woneben jedoch dessen gleichzeitige Bezeichnung nach derjenigen Währung, in welcher ursprünglich die Verbindlichkeit begründet war, gestattet bleibt.

§ 16. Das Gesetz, betreffend die Ausprägung von Reichsgoldmünzen, vom 4. Dezember 1871, das Münzgesetz vom 9. Juli 1873, das Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 1. Juni 1900 und das Gesetz, betreffend Aenderungen im Münzwesen, vom 19. Mai 1908 werden aufgehoben. Soweit in bestehenden Vorschriften auf Vorschriften der aufgehobenen Gesetze verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an die Stelle.

Bekanntmachung, betr. die Ausführungsbestimmungen zu den bisherigen Münzgesetzen. Vom 9. Juni 1909. S. 512.

Bekanntmachung, betr. den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Internationalen photographischen Ausstellung zu Dresden 1909. Vom 9. Januar 1909. S. 249.

Bekanntmachung, betr. benachbarte Orte im Wechsel- und Scheckverkehre. Vom 9. Januar 1909. S. 249.

Gesetz, betr. Aenderung des Bankgesetzes. Vom 1. Juni 1909. S. 515.

Artikel 1. § 24 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 erhält unter Aufhebung des Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 nachstehende Fassung: Aus dem beim Jahresabschlusse sich ergebenden Reingewinne der Reichsbank wird: 1) zunächst den Anteilseignern eine ordentliche Dividende von 3 1/2 vom Hundert des Grundkapitals berechnet; 2) von dem verbleibenden Reste den Anteilseignern 1/4, der Reichskasse 3/4 überwiesen; jedoch werden von diesem Reste 10 Hundertstel dem Reservefonds zugeschrieben, die je zur Hälfte auf Anteilseigner und Reich entfallen. Abs. 2. Erreicht der Reingewinn nicht volle 3 1/2 vom Hundert des Grundkapitals, so ist das Fehlende aus dem Reservefonds zu ergänzen. Abs. 3. Das bei Begebung von Anteilscheinen der Reichsbank etwa zu gewinnende Aufgeld fließt dem Reservefonds zu. Abs. 4. Dividendenrückstände verjähren binnen 4 Jahren, von dem Tage ihrer Fälligkeit an gerechnet, zum Vorteile der Bank.

Artikel 2. An die Stelle des Artikel 5 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 tritt folgende Vorschrift: Der nach Maßgabe der Anlage zum § 9 des Bankgesetzes der Reichsbank zustehende Anteil an dem Gesamtbetrage des der Steuer nicht unterliegenden ungedeckten Notenumlaufs, einschließlich der ihr inzwischen zugewachsenen Anteile der unter No. 2 bis 12, 15 bis 17 und 20 bis 33 bezeichneten Banken wird auf 550 Mill. M. festgesetzt, unter gleichzeitiger Erhöhung des Gesamtbetrags auf 618 771 000 M. Abs. 2. Für die auf Grund der Nachweisung für den Letzten des März, des Juni, des September und des Dezember jedes Kalenderjahres aufzustellende Steuerberechnung (§ 10 des Bankgesetzes) tritt eine Erhöhung des Anteils der Reichsbank auf 750 Mill. M. und eine Erhöhung des Gesamtbetrages auf 818 771 000 M. ein.

Artikel 3. Die Noten der Reichsbank sind gesetzliches Zahlungsmittel. Im übrigen bleiben die Vorschriften des § 2 des Bankgesetzes unberührt.

Artikel 4. I. Im § 18 des Bankgesetzes werden die Worte „kursfähiges deutsches Geld“ ersetzt durch die Worte: „deutsche Goldmünzen“. II. § 19 Abs. 1 des Bankgesetzes erhält folgende Fassung: Die Reichsbank ist verpflichtet, die Noten der vom Reichskanzler nach der Bestimmung im § 45 dieses Gesetzes

bekannt gemachten Banken sowohl in Berlin, als auch bei ihren Zweiganstalten in Städten von mehr als 80 000 Einwohnern oder am Sitze der Bank, welche die Noten ausgegeben hat, zum vollen Nennwert in Zahlung zu nehmen, so lange die ausgebende Bank ihrer Noteneinlösungspflicht pünktlich nachkommt. Abs. 2. Unter der gleichen Voraussetzung ist die Reichsbank verpflichtet, die Noten jeder der vorbezeichneten Banken innerhalb des Staates, der ihnen die Befugnis zur Notenausgabe erteilt hat, bei ihren Zweiganstalten, soweit es deren Notenbestände und Zahlungsbedürfnisse gestatten, dem Inhaber gegen Reichsbanknoten umzutauschen. Abs. 3. Die nach Abs. 1 und 2 angenommenen oder eingetauschten Noten dürfen von der Reichsbank nur entweder zur Einlösung präsentiert oder zu Zahlungen an diejenige Bank, welche sie ausgegeben hat, oder zu Zahlungen an dem Orte, wo die Bank ihren Hauptsitz hat, verwendet werden.

*Artikel 5. In § 8 und § 32 Abs. 1 werden die Schecks eingefügt. In § 13 No. 2 und § 17 werden nach dem Worte „haften“ eingeschaltet die Worte: „ebenso Schecks, aus welchen mindestens zwei als zahlungsfähig bekannte Verpflichtete haften“.*

Hinter § 47 des Bankgesetzes wird als § 47a folgende Vorschrift eingestellt: Für Privatnotenbanken, auf welche die beschränkenden Bestimmungen des § 43 keine Anwendung finden, gelten hinsichtlich der Deckung ihrer im Umlaufe befindlichen Noten die Vorschriften des § 17.

Artikel 6. I. Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 erhält nachstehende Fassung: Dem § 13 des Bankgesetzes No. 3 wird unter b nach den Worten „des Kurswertes“ folgender Satz beigefügt: „Diesen Pfandbriefen stehen gleich die auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen öffentlich-rechtlicher Bodenkreditinstitute des Inlandes sowie diejenigen auf den Inhaber lautenden Schuldverschreibungen der übrigen vorbezeichneten Institute und Banken, welche auf Grund von Darlehnen ausgestellt werden, die an inländische kommunale Korporationen oder gegen Uebernahme der Garantie durch eine solche Korporation gewährt sind.“ II. Im § 13 des Bankgesetzes wird als No. 9 folgende Vorschrift eingestellt: 9) zinsbare Darlehne auf nicht länger als 3 Monate im Lombardverkehr auch gegen Verpfändung von Forderungen, die in dem Reichsschuldbuch oder in dem Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen sind, zu höchstens $^3/_4$ des Kurswerts der umgewandelten Schuldverschreibungen zu erteilen. III. Hinter § 20 des Bankgesetzes werden als §§ 20a und 20b folgende Vorschriften eingestellt: § 20a. Soll zugunsten der Reichsbank ein Pfandrecht an einer Forderung, die im Reichsschuldbuch oder im Staatsschuldbuch eines deutschen Staates eingetragen ist (§ 13 No. 9), in das Schuldbuch eingetragen werden, so genügt für den Antrag die Beglaubigung durch die Personen, durch welche gemäß § 38 die Reichsbank verpflichtet wird. Soweit diese Vorschrift die Unterschriften von 2 Mitgliedern des Reichsbankdirektoriums erfordert, sind an Stelle der letzteren auch andere von dem Reichsbankdirektorium der Schuldbuchverwaltung bezeichnete Beamte der Reichsbank zur Vornahme der Beglaubigung befugt. Abs. 2. Auf die Beglaubigung finden die Vorschriften des § 183 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung. § 20b. Ist zugunsten der Reichsbank ein Pfandrecht in das Schuldbuch eingetragen (§ 13 No. 9), so erwirbt die Reichsbank das Pfandrecht auch dann, wenn die Forderung einem Dritten zusteht, und geht das Pfandrecht dem vor der Verpfändung begründeten Rechte eines Dritten an der Forderung vor, es sei denn, daß das Recht des Dritten zu der Zeit der Eintragung des Pfandrechts im Schuldbuch eingetragen oder in diesem Zeitpunkte der Reichsbank bekannt oder infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt war. Abs. 2. Ist der Schuldner mit der Erfüllung der durch das Pfandrecht gesicherten Forderung im Verzuge, so ist die Schuldbuchverwaltung auf schriftliches Verlangen der Reichsbank berechtigt und verpflichtet, der Reichsbank auch ohne Nachweis des Verzugs gegen Löschung der eingetragenen Forderung oder eines entsprechenden Teiles dieser Forderung auf den Inhaber lautende Schuldverschreibungen auszureichen, es sei denn, daß eine gerichtliche Anordnung vorliegt, welche die Ausreichung an die Reichsbank untersagt oder in dem Schuldbuche solche Rechte Dritter oder Verfügungsbeschränkungen zugunsten Dritter vermerkt sind, welche früher als das Pfandrecht der Reichsbank eingetragen worden waren. Das Pfand haftet auch für die durch die Ausreichung entstehenden Kosten. Abs. 3. Die

Schuldbuchverwaltung hat spätere Eintragungen bei der Ausreichung der Schuldverschreibungen der Reichsbank mitzuteilen. Abs. 4. Auf die Befriedigung der Reichsbank aus den von der Schuldbuchverwaltung ausgereichten Schuldverschreibungen finden die Vorschriften des § 20 entsprechende Anwendung.

Artikel 7. § 22 des Bankgesetzes wird durch folgende Vorschrift ersetzt: Die Reichsbank ist verpflichtet, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Abs. 2. Sie ist berechtigt, entsprechende Kassengeschäfte für die Bundesstaaten zu übernehmen.

*Artikel 8. Die Artikel 3, 4, 5 und 6 treten am 1. I. 1910, die übrigen am 1. I. 1911 in Kraft.*

Verordnung, betr. Aenderung des Statuts der Reichsbank vom 21. Mai 1875. Vom 18. Dezember 1909. S. 980.

Bekanntmachung, betr. Aenderung der Postscheckordnung vom 6. November 1908. Vom 22. Oktober 1909. S. 938.

1. Im § 8 „Rückzahlung mittelst Schecks" erhalten die Abs. I und II folgende Fassung: I. 1) Die Scheckformulare werden in Blattform oder in Kartenform ausgegeben. Abs. 2. Die Formulare werden den Kontoinhabern vom Postscheckamt in Heften von 50 Stück zum Preise von 50 Pf. für das Heft geliefert. II. Der Höchstbetrag eines Schecks wird auf 10 000 M. festgesetzt. Abs. 3. Von der am rechten Rande des Schecks befindlichen Zahlenreihe hat der Aussteller vor der Ausgabe des Schecks die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, mit Tinte zu durchstreichen. Bei Schecks in Blattform können die Zahlen, die den Betrag des Schecks übersteigen, auch abgetrennt werden. Ist die Durchstreichung oder Abtrennung versehentlich unterblieben, so hängt es von dem Ermessen des Postscheckamts ab, ob der Scheck einzulösen ist.

2. Als § 8 Abs. III wird folgende Vorschrift eingestellt: III. Der an dem Scheckformular in Kartenform befindliche Abschnitt kann zu schriftlichen Mitteilungen benutzt werden; er wird dem Zahlungsempfänger ausgehändigt.

3. Die bisherigen Abs. III bis XII des § 8 werden mit IV bis XIII bezeichnet.

Handelsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaat El Salvador. Vom 14. April 1908. S. 405.

Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Venezuela. Vom 26. Januar 1909. S. 919.

Gesetz, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 13. Dezember 1909. S. 979.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den Angehörigen und den Erzeugnissen des Vereinigten Königreichs von Großbritannien und Irland sowie den Angehörigen und den Erzeugnissen britischer Kolonien und auswärtiger Besitzungen bis zum 31. Dezember 1911 diejenigen Vorteile einzuräumen, die seitens des Reichs den Angehörigen oder den Erzeugnissen des meistbegünstigten Landes gewährt werden. Das Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1910 in Kraft.

Bekanntmachung, betr. die Handelsbeziehungen zum Britischen Reiche. Vom 22. Dezember 1909. S. 980.

Bekanntmachung, betr. die Feststellung des Börsenpreises für Zucker. Vom 11. März 1909. S. 318.

Auf Grund des § 35 Abs. 1 Ziffer 3 des Börsengesetzes hat der Bundesrat beschlossen, den Beschluß, wonach der Feststellung des Börsenpreises für Zucker allgemein die Gewichtseinheit von 100 kg zugrunde zu legen ist (Bekanntmachung vom 6. Mai 1902), wieder aufzuheben.

Bekanntmachung, betr. die Zulassung von Börsentermingeschäften in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen. Vom 29. April

1909. S. 435. Entsprechende Bekanntmachung vom 27. Dezember 1909. S. 1000.

Bekanntmachung, betr. den börsenmäßigen Zeithandel in Getreide an der Produktenbörse zu Danzig. Vom 24. Dezember 1909. S. 993.

Bekanntmachung, betr. die Geschäftsbedingungen der Produktenbörse zu Mannheim für den Zeithandel in Getreide. Vom 27. Dezember 1909. S. 997.

Verordnung, betr. den Handel mit südwestafrikanischen Diamanten. Vom 16. Januar 1909. S. 270.

§ 1. Zum Schutze des Handels mit südwestafrikanischen Diamanten wird den Förderern dieser Edelsteine die Verpflichtung auferlegt, ihre gesamte Förderung der von dem Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung dem Gouverneur bezeichneten Behörde oder Person zwecks Vermittelung der Verwertung zu übergeben. Abs. 2. Die Verwertung erfolgt in der nach dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung für die Förderer günstigsten Weise. Abs. 3. Der durch die Verwertung der Diamanten erzielte Erlös ist an die Berechtigten abzuführen. Abs. 4. Für die bei der Verwertung aufzuwendende Mühewaltung und die entstehenden Kosten ist eine angemessene Gebühr zu entrichten, welche der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) festsetzt.

§ 2. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) ist ermächtigt, sofern er es im Interesse der Erhaltung eines gesunden Handels mit Diamanten für erforderlich erachtet, ein jährliches Höchstmaß der zur Verwertung gelangenden Diamanten für jeden Förderer festzusetzen. Hinsichtlich der dieses Höchstmaß übersteigenden Förderung ist es dem freien Ermessen der Kolonialverwaltung überlassen, in welchem Zeitpunkte eine Verwertung eintreten soll. Die Verpflichtung zur Uebergabe der Diamanten wird dadurch nicht berührt.

§ 3. Wer es unternimmt, Diamanten der im § 1 vorgesehenen Verwertung zu entziehen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu 100 000 Mark erkannt werden kann. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden. Abs. 2. Neben der gemäß Abs. 1 verwirkten Strafe ist auf Einziehung der Diamanten, in bezug auf welche das Vergehen begangen worden ist, zu erkennen. Kann ihre Einziehung nicht vollzogen werden, so ist auf Erlegung ihres Wertes, und wenn sich dieser nicht genau feststellen läßt, auf Zahlung einer dem wahrscheinlichen Werte entsprechenden Geldsumme zu erkennen. Abs. 3. Eingeborenen gegenüber finden außer den vorstehend angedrohten Strafen auch diejenigen Strafmittel Anwendung, die in den allgemeinen, die Strafrechtspflege gegenüber den Eingeborenen regelnden Vorschriften für zulässig erklärt sind.

§ 4. Der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) und mit seiner Zustimmung der Gouverneur haben die zur Sicherstellung der den Förderern obliegenden Verpflichtung zur Uebergabe der Diamanten und zur Ausführung dieser Verordnung erforderlichen Bestimmungen zu erlassen.

§ 5. Den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestimmt der Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt) oder mit seiner Zustimmung der Gouverneur.

Verordnung, betr. die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909. S. 403.

§ 1. Die Ausfuhr von Angoraziegen aus dem Schutzgebiet ist verboten.

§ 2. Wer entgegen der Vorschrift dieser Verordnung Angoraziegen ausführt, wird mit einem Jahre Gefängnis und einer Geldstrafe von 10 000 Mark bestraft.

§ 3. Die Bestimmung des § 1 findet keine Anwendung auf die Ausfuhr von Angoraziegen nach benachbarten Staaten und Kolonien, in denen gleichfalls ein gesetzliches Verbot für die Ausfuhr von Angoraziegen unter Androhung entsprechender Strafen und mit der Maßgabe besteht, daß durch eine gleichartige Ausnahmebestimmung die Ausfuhr in das Deutsch-Südwestafrikanische Schutzgebiet gewährleistet wird.

Verordnung, betr. die Ausfuhr von Straußen und Straußeneiern aus dem Schutzgebiete Deutsch-Südwestafrika. Vom 15. Februar 1909. S. 404.

*Entsprechend der vorstehenden Verordnung.*

Bekanntmachung, betr. Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José-Schildlaus. Vom 29. Juli 1909. S. 893.

Gesetz, betr. die Abänderung des § 15 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 und des § 2 des Gesetzes, betr. den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907. Vom 11. Dezember 1909. S. 973.

Im § 15 Abs. 3 des Zolltarifs vom 25. Dezember 1902 und im § 2 Nr. 2 des Gesetzes, betr. den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds vom 8. April 1907 treten an die Stelle der Worte: „bis zum 1. Januar 1910“ die Worte: „bis zum 1. April 1911“.

Gesetz wegen Aenderung des Gesetzes, betr. die Wechselstempelsteuer. Vom 4. März 1909. S. 305.

I. Der § 1 erhält folgende Fassung: § 1. Gezogene und eigene Wechsel unterliegen dem Wechselstempel. Abs. 2. Von der Stempelabgabe befreit bleiben: 1. die vom Ausland auf das Ausland gezogenen und die im Ausland ausgestellten eigenen Wechsel, wenn sie nur im Auslande zahlbar sind; 2. die vom Inland auf das Ausland gezogenen, nur im Ausland, und zwar auf Sicht oder spätestens innerhalb zehn Tagen nach dem Tage der Ausstellung zahlbaren Wechsel, sofern sie vom Aussteller unmittelbar in das Ausland versendet werden.

IV. An die Stelle des § 12 treten folgende Vorschriften: Ein zur Annahme versandtes Wechselexemplar darf vom Verwahrer gegen Vorlegung eines nicht versteuerten Exemplars oder einer nicht versteuerten Abschrift desselben Wechsels unversteuert nur ausgeliefert werden, wenn dieses unversteuerte Exemplar oder diese unversteuerte Abschrift zuvor auf der Rückseite dergestalt durchkreuzt ist, daß dadurch die Benutzung zum Indossieren ausgeschlossen wird. Ist dies nicht der Fall, so haftet der Verwahrer, der das mit dem Annahmevermerke versehene Exemplar unversteuert ausliefert, für die Stempelabgabe und verfällt, wenn sie nicht rechtzeitig entrichtet wird, in die im § 15 bestimmte Strafe.

*VI. § 14a. Verjährung des Anspruchs auf Entrichtung des Wechselstempels.*

VII. § 16c. Die Umwandlung einer nicht beizutreibenden Geldstrafe in eine Freiheitsstrafe findet nicht statt. Auch ist, wenn der Verurteilte ein Deutscher ist, die Zwangsversteigerung eines Grundstücks ohne seine Zustimmung nicht zulässig.

VIII. § 16a. An Stelle von § 15 III: Ergibt sich in den Fällen der §§ 15, 16 aus den Umständen, daß eine Hinterziehung der Stempelabgabe nicht hat verübt werden können oder nicht beabsichtigt worden ist, so tritt eine Ordnungsstrafe bis zu 150 Mark ein. Hinter § 16: § 16b. Die auf Grund dieses Gesetzes zu verhängenden Strafen sind bei offenen Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien gegen die zur Vertretung der Gesellschaft berechtigten Gesellschafter, bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung gegen die Geschäftsführer, bei Genossenschaften, Aktiengesellschaften und sonstigen rechtsfähigen Vereinen gegen die Vorstandsmitglieder nur im einmaligen Betrage, jedoch unter Haftbarkeit jedes einzelnen als Gesamtschuldner festzusetzen. Ebenso ist in anderen Fällen zu verfahren, in denen mehrere Personen gemeinschaftlich oder als Vertreter desselben Teilnehmers am Umlauf des Wechsels beteiligt sind. Abs. 2. Die Vorschrift des Abs. 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung im Verhältnisse des Vollmachtgebers zu dem Bevollmächtigten, welcher innerhalb der ihm zustehenden Vertretungsmacht im Namen des Vollmachtgebers eine der in den §§ 6 bis 12 bezeichneten Handlungen vornimmt, bevor der Verpflichtung zur Entrichtung des Stempels genügt ist.

*IX. Verjährung der Strafverfolgung von Hinterziehungen des Wechselstempels.*

XIII. Der §§ 22 wird durch folgende als Abs. 2 des § 28 einzuschaltende Vorschriften ersetzt. Der Bundesrat erläßt insbesondere die Anordnungen wegen der Anfertigung und des Vertriebes der nach Maßgabe dieses Gesetzes zu verwendenden Stempelmarken und gestempelten Vordrucke sowie die Vorschriften über die Art der Verwendung der Marken. Er stellt die Bedingungen fest, unter welchen für verdorbene Marken und Vordrucke Erstattung zulässig ist.

XIV. An die Stelle des § 24 treten folgende Vorschriften: 1. Auf Verpflichtungsscheine über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können, 2. auf Anweisungen über die Zahlung von Geld, sofern sie durch Indossament übertragen werden können oder auf den Inhaber lauten oder sofern die Zahlung an jeden Inhaber bewirkt werden kann. Abs. 2. Es macht keinen Unterschied, ob die im Abs. 1 bezeichneten Urkunden in Form von Briefen oder in anderer Form ausgestellt werden. Abs. 3. Befreit von der Stempelabgabe sind Schecks mit der im § 29 Abs. 2 des Scheckgesetzes vorgesehenen Ausnahme sowie die statt der Barzahlung dienenden auf Sicht zahlbaren Platzanweisungen, die nicht Schecks sind. Eine auf die Urkunde gesetzte Annahmeerklärung macht den Scheck oder die Platzanweisung steuerpflichtig, sofern der Annahmeerklärung rechtliche Wirkung zukommt. Die Versteuerung muß erfolgen, ehe der Akzeptant den Scheck oder die Platzanweisung aus den Händen gibt. Abs. 4. In welchen Fällen Anweisungen, die an einem Nachbarorte des Ausstellungsortes zahlbar sind, den Platzanweisungen gleich zu achten sind, bestimmt der Bundesrat nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse.

XV. Der § 25 erhält folgende Fassung:

Urkunden, welche nach diesem Gesetz stempelpflichtig sind oder auf welche die in diesem Gesetz vorgesehenen Stempelbefreiungen Anwendung finden, sind in den einzelnen Bundesstaaten keiner Abgabe unterworfen. Abs. 2. Auch von den auf derartige Urkunden gesetzten Uebertragungsvermerken, Quittungen und sonstigen auf die Leistung aus diesen Papieren bezüglichen Vermerken dürfen landesgesetzliche Abgaben nicht erhoben werden. Auf Proteste findet diese Vorschrift keine Anwendung.

XVII. An die Stelle des § 27 treten folgende Vorschriften: Der Ertrag des Wechselstempels fließt in die Reichskasse. Jedem Bundesstaate wird von der jährlichen Einnahme, welche in seinem Gebiet aus dem Verkaufe von Stempelmarken oder gestempelten Vordrucken erzielt wird, der Betrag von zwei vom Hundert aus der Reichskasse gewährt.

Bekanntmachung des Textes des Wechselstempelgesetzes. Vom 10. März 1909. S. 310.

Gesetz, betr. die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds. Vom 1. Juni 1909. S. 469.

§ 1. Das Gesetz, betr. die Gründung und Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds, vom 23. Mai 1873, und das Gesetz, betr. den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichs-Invalidenfonds, vom 8. April 1907, werden wie folgt geändert: Die Verwaltung des Reichs-Invalidenfonds und des Hinterbliebenen-Versicherungsfonds nach den für diese Fonds geltenden Vorschriften wird dem Reichskanzler mit folgender Maßgabe übertragen: 1. Eine Außerkurssetzung von Schuldverschreibungen des Reichs-Invalidenfonds findet nicht mehr statt. Die bisher erfolgten Außerkurssetzungen verlieren ihre Wirkung. 2. Der § 5 des Gesetzes vom 23. Mai 1873 wird aufgehoben. 3. Bei dem gemeinsamen Verschlusse der Wertpapiere wirken zwei Mitglieder der Reichsschuldenkommission mit, von denen das eine dem Bundesrate, das andere dem Reichstag angehört. Eine Bilanz über den Reichs-Invalidenfonds ist nicht mehr aufzustellen.

§ 2. Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1909 in Kraft.

Doppelsteuergesetz. Vom 22. März 1909. S. 332.

§ 1. Ein Deutscher darf vorbehaltlich der Bestimmungen im § 3 zu den direkten Staatssteuern nur in demjenigen Bundesstaate herangezogen werden, in welchem er seinen Wohnsitz hat. Abs. 2. Einen Wohnsitz im Sinne dieses Gesetzes hat ein Deutscher an dem Orte, an welchem er eine Wohnung unter Umständen inne hat, welche auf die Absicht der dauernden Beibehaltung einer solchen schließen lassen.

§ 2. Ein Deutscher, welcher in keinem Bundesstaate einen Wohnsitz hat, darf nur in demjenigen Staat, in welchem er sich aufhält, zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Abs. 2. Hat ein Deutscher in seinem Heimatstaat und außerdem in anderen Bundesstaaten einen Wohnsitz, so darf er nur in dem ersteren zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden. Abs. 3. In Reichs- oder Staatsdiensten stehende Deutsche dürfen, sofern sie sowohl in demjenigen Bundesstaat, in welchem sich ihr dienstlicher Wohnsitz befindet, als auch in einem anderen Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes haben, nur in dem ersteren Bundesstaate, sofern sie aber in keinem Bundesstaat einen Wohnsitz im Sinne des § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes, sondern nur einen dienstlichen Wohnsitz haben, nur in dem Bundesstaate des dienstlichen Wohnsitzes zu den direkten Staatssteuern herangezogen werden.

§ 3. Der Grund- und Gebäudebesitz und der Betrieb eines stehenden Gewerbes sowie das aus diesen Quellen herrührende Einkommen dürfen nur in demjenigen Bundesstaate besteuert werden, in dessen Gebiete der Grund- und Gebäudebesitz liegt oder die Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird. Abs. 2. Betriebsstätte im Sinne dieses Gesetzes ist jede feste örtliche Anlage oder Einrichtung, die der Ausübung des Betriebes eines stehenden Gewerbes dient. Außer dem Hauptsitz eines Betriebes gelten hiernach als Betriebsstätten: Zweigniederlassungen, Fabrikationsstätten, Ein- und Verkaufsstellen, Niederlagen, Kontore und sonstige zur Ausübung des Gewerbes durch den Unternehmer selbst, dessen Geschäftsteilhaber, Prokuristen oder andere ständige Vertreter unterhaltene Geschäftseinrichtungen. Abs. 3. Befinden sich Betriebsstätten desselben gewerblichen Unternehmens in mehreren Bundesstaaten, so darf die Heranziehung zu den direkten Staatssteuern in jedem Bundesstaate nur anteilig erfolgen. Abs. 4. Die Besteuerung des Gewerbetriebes im Umherziehen einschließlich des Wanderlagerbetriebs bleibt demjenigen Bundesstaate vorbehalten, in dessen Gebiet der Betrieb stattfindet oder stattfinden soll.

§ 4. Wird ein Steuerpflichtiger für denselben Zeitraum, für den er in einem Bundesstaate die von ihm dort eingeforderte direkte Staatssteuer entrichtet hat, in einem anderen Bundesstaat zu einer gleichartigen direkten Staatssteuer herangezogen, so ist ihm diese auf Antrag bis zur endgültigen Entscheidung über das Recht und das Maß der Besteuerung zu stunden.

§ 5. An den Wirkungen, welche der Wohnsitz oder Aufenthalt außerhalb des Reichsgebiets auf die Steuerpflichtigkeit eines Deutschen äußert, wird durch das gegenwärtige Gesetz nichts geändert.

§ 6. Beschwerden über eine infolge Verletzung der Vorschriften dieses Gesetzes eingetretene Doppelbesteuerung sind innerhalb eines Jahres nach der endgültigen Feststellung der Doppelbesteuerung anzubringen. Solche Beschwerden dürfen nicht aus dem Grunde zurückgewiesen werden, daß der Steuerpflichtige die in Landesgesetzen vorgesehenen ordentlichen Rechtsmittel gegen die Veranlagung nicht innerhalb bestimmter Fristen eingelegt oder den Antrag auf Erstattung nicht innerhalb landesgesetzlich vorgeschriebener Fristen gestellt habe.

## Gesetz, betr. die Feststellung eines fünften Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1908. Vom 13. Februar 1909. S. 277.

*Aufnahme von 150 Mill. M. Schatzanweisungen über den etatsmäßigen Betrag. Ausgaben für Reichsschuld und Reichsamt des Innern 6 218 329 M. Deckung durch Matrikularbeiträge.*

## Gesetz, betr. die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1909. Vom 4. April 1909. S. 345.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr vom 1. April 1909 bis 31. März 1910 wird in Ausgabe und Einnahme auf 2 850 013 863 M. festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat
auf 2 221 703 099 M. an fortdauernden und
auf 393 693 619 M. an einmaligen Ausgaben sowie
auf 2 615 396 718 M. an Einnahmen,

im außerordentlichen Etat
auf 234 617 145 M. an Ausgaben und
auf 234 617 145 an Einnahmen.

§ 2. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur Bestreitung einmaliger außerordentlicher Ausgaben die Summe von 202 391 629 M. im Wege des Kredits flüssig zu machen.

§ 3. Der Reichskanzler wird ermächtigt, zur vorübergehenden Verstärkung der ordentlichen Betriebsmittel der Reichshauptkasse nach Bedarf, jedoch nicht über den Betrag von 600 Mill. M. hinaus, Schatzanweisungen auszugeben.

*§§ 4—7.*

Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1909.

## I. Ordentlicher Etat.

### A. Ausgabe.

a) Fortdauernde Ausgaben.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Bundesrat | — |
| II. | Reichstag | 1 956 880 M. |
| III. | Reichskanzler und Reichskanzlei | 300 985 „ |
| IV. | Auswärtiges Amt | 17 759 565 „ |
| V. | Reichsamt des Innern | 77 999 050 „ |
| VI. | Verwaltung des Reichsheeres | 671 459 690 „ |
| VIa. | Reichsmilitärgericht | 582 951 „ |
| VII. | Verwaltung der Kaiserlichen Marine | 143 698 682 „ |
| VIII. | Reichsjustizverwaltung | 2 474 705 „ |
| IX. | Reichsschatzamt | 304 739 677 „ |
| IXa. | Reichs-Kolonialamt | 2 606 948 „ |
| X. | Reichs-Eisenbahnamt | 443 935 „ |
| XI. | Reichsschuld | 171 452 800 „ |
| XII. | Rechnungshof | 1 138 186 „ |
| XIII. | Allgemeiner Pensionsfonds | 115 109 685 „ |
| XIV. | Reichs-Invalidenfonds | 35 241 997 „ |
| XV. | Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung | 568 054 118 „ |
| XVI. | Reichsdruckerei | 8 029 245 „ |
| XVII. | Reichs-Eisenbahnverwaltung | 98 654 000 „ |
| | Summe der fortdauernden Ausgaben | 2 221 703 099 M. |

b) Einmalige Ausgaben.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Reichstag | — |
| II. | Auswärtiges Amt | 934 960 M. |
| III. | Reichsamt des Innern | 1 988 400 „ |
| IV. | Reichspost- und Telegraphenverwaltung | 16 889 907 „ |
| IVa. | Reichsdruckerei | 87 084 „ |
| V. | Verwaltung des Reichsheeres | 98 919 398 „ |
| Va. | Reichsmilitärgericht | 850 000 „ |
| VI. | Verwaltung der Kaiserlichen Marine | 155 050 368 „ |
| VII. | Reichs-Justizverwaltung | 22 500 „ |
| VIII. | Reichsschatzamt | 24 541 673 „ |
| IX. | Reichskolonialamt | 25 056 435 „ |
| X. | Reichsschuld | — |
| XI. | Reichs-Eisenbahnverwaltung | 3 015 070 „ |
| XII. | Expedition nach Ostasien | 940 491 „ |
| XIII. | Fehlbetrag für 1907 | 13 842 652 „ |
| XIV. | Beihilfen für 1907 | 23 151 001 „ |
| XV. | Gestundete Matrikularbeiträge für 1906 | 28 403 680 „ |
| | Summe der einmaligen Ausgaben | 393 693 619 M. |
| | Hierzu Summe der fortdauernden Ausgaben | 2 221 703 099 „ |
| | Summe der Ausgabe des ordentlichen Etats | 2 615 396 718 M. |

### B. Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Zölle, Steuern und Gebühren | 1 203 277 980 M. |
| II. | Abfindungen | 97 120 „ |
| III. | Reichspost- und Telegraphenverwaltung | 672 647 600 „ |
| IV. | Reichsdruckerei | 11 922 500 „ |
| V. | Reichs-Eisenbahnverwaltung | 123 291 000 „ |
| VI. | Bankwesen | 32 884 000 „ |
| VII. | Verschiedene Verwaltungseinnahmen | 65 816 704 „ |
| VIII. | Aus dem Reichs-Invalidenfonds | 35 242 007 „ |
| IX. | Ausgleichungsbeträge | 30 554 078 „ |
| X. | Matrikularbeiträge | 411 260 049 „ |
| XI. | Gestundete Matrikularbeiträge für 1906 | 28 403 680 „ |
| | Summe der Einnahme des ordentlichen Etats | 2 615 396 718 M. |
| | Die Ausgabe des ordentlichen Etats beträgt | 2 615 396 718 „ |

## II. Außerordentlicher Etat.

### A. Ausgabe.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Auswärtiges Amt | — |
| II. | Reichsamt des Innern | 14 000 000 M. |
| III. | Verwaltung des Reichsheeres | 41 716 200 „ |
| IV. | Verwaltung der Kaiserlichen Marine | 109 786 545 „ |
| V. | Reichs-Kolonialamt | 3 600 000 „ |
| VI. | Reichspost- und Telegraphenverwaltung | 45 000 000 „ |
| VII. | Reichs-Eisenbahnverwaltung | 20 514 400 „ |
| | Summe der Ausgabe des außerordentlichen Etats | 234 617 145 M. |

### B. Einnahme.

| | | |
|---|---|---|
| I. | Aus der Verwendung des Fonds für Kleinwohnungen | 257 000 M. |
| II. | Für Festungsgrundstücke | 3 818 413 „ |
| III. | Aus Anlaß der Expedition nach Ostasien | 1 167 469 „ |
| IV. | Rückerstattungen auf die aus dem Reichs-Festungsbaufonds geleisteten Vorschüsse | 42 014 „ |
| V. | Von dem Schutzgebiete Togo | 45 525 „ |
| VI. | Von der Verwaltung der Reichseisenbahnen | 519 500 „ |
| VII. | Von der Reichspost- und Telegraphenverwaltung | 1 162 360 „ |
| VIII. | Zur Verminderung der Reichsschuld | 25 337 249 „ |
| IX. | Aus der Anleihe | 202 267 615 „ |
| | Summe der Einnahme des außerordentlichen Etats | 234 617 145 M. |
| | Die Ausgabe des außerordentlichen Etats beträgt | 234 617 145 „ |

### Abschluß.

| | |
|---|---|
| Summe der Ausgabe des ordentlichen und des außerordentlichen Etats | 2 850 013 863 M. |
| Summe der Einnahme des ordentlichen und des außerordentlichen Etats | 2 850 013 863 „ |

## Gesetz, betr. die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Jahr 1909. Vom 4. April 1909. S. 378.

§ 1. Der diesem Gesetz als Anlage beigefügte Haushaltsetat der Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909 wird in Einnahme und Ausgabe auf 98 938 530 M. festgestellt, und zwar:

im ordentlichen Etat auf 68 623 530 M.
im außerordentlichen Etat auf 30 315 000 „

§ 2. Der im Wege des Kredits flüssig zu machende Betrag beläuft sich auf 26 644 930 M.

### I. Ostafrikanisches Schutzgebiet.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 10 729 833 M. |
| Reichszuschuß | 3 578 804 „ |
| Summe der Einnahme | 14 308 637 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 14 308 637 „ |

### II. Schutzgebiet Kamerun.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 4 400 000 M. |
| Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906 | 516 259 „ |
| Reichszuschuß | 2 267 107 „ |
| Summe der Einnahme | 7 183 366 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 7 183 366 „ |

### III. Schutzgebiet Togo.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 2 334 490 M. |
| Reichszuschuß | — |
| Summe der Einnahme | 2 334 490 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 2 334 490 „ |

### IV. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 8 348 050 M. |
| Ersparnisse aus den Rechnungsjahren 1905 und 1906 | 1 956 852 „ |
| Reichszuschuß | 17 124 914 „ |
| Summe der Einnahme | 27 429 816 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 27 429 816 „ |

### V. Schutzgebiet Neuguinea.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 744 000 M. |
| Zuschuß der Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln zu den Verwaltungsausgaben von Neuguinea | 62 215 „ |
| Reichszuschuß | 916 060 „ |
| Summe der Einnahme | 1 722 275 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 1 722 275 „ |

### VI. Verwaltung der Karolinen, Palau, Marianen und Marschallinseln.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 577 275 M. |
| Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906 | 32 183 „ |
| Summe der Einnahme | 609 458 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 609 458 „ |

### VII. Schutzgebiet Samoa.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 607 700 M. |
| Ersparnis aus dem Rechnungsjahr 1906 | 155 830 „ |
| Summe der Einnahme | 763 530 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 763 530 „ |

### VIII. Schutzgebiet Kiautschou.

| | |
|---|---|
| Eigene Einnahmen des Schutzgebiets | 3 620 597 M. |
| Reichszuschuß | 8 545 005 „ |
| Summe der Einnahme | 12 165 602 M. |
| Die Ausgabe beträgt | 12 165 602 „ |

### IX. Schutzgebietsschuld.

Ausgabe.

| | |
|---|---|
| Zur Herstellung von Schuldpapieren sowie zu sonstigen Ausgaben der Verwaltung | 9 000 M. |
| Verzinsung | 2 097 356 „ |
| Summe der Ausgabe | 2 106 356 M. |
| „ „ Einnahme | 2 106 356 „ |

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909. S. 983.

| | |
|---|---|
| *Ordentliche Ausgaben* | *38 549 741 M.* |
| *Außerordentliche Ausgaben. (Fehlbeträge, Deckung der gestundeten Matrikularbeiträge, vorläufige Begleichung der den Sollbetrag der Ueberweisungen um mehr als 80 Pfg. auf den Kopf der Bevölkerung übersteigenden Matrikularbeiträge für 1909.)* | *522 201 419 „* |
| *Deckung der außerordentlichen Ausgaben durch Anleihe.* | |

Gesetz, betr. die Feststellung eines Nachtrages zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1909. Vom 27. Dezember 1909. S. 991.

Gesetz, betr. die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete. Vom 17. März 1909. S. 320.

Bekanntmachung, betr. das Ausscheiden des Großherzogtums Luxemburg aus der norddeutschen Brausteuergemeinschaft. Vom 29. September 1909. S. 933.

Gesetz, betr. die zollwidrige Verwendung von Gerste. Vom 3. August 1909. S. 899.

§ 1. Es ist verboten, Malz aus Gerste, die bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach einem niedrigeren als dem für Malzgerste bestehenden Zollsatze verzollt worden ist, zu Brauzwecken zu verwenden. Abs. 2. Der Bundesrat erläßt die zur Durchführung des Verbots erforderlichen Bestimmungen. Er ist insbesondere befugt, für die zum niedrigeren Zollsatze eingeführte Gerste eine Kennzeichnung vorzuschreiben. Abs. 3. Jeder Verkäufer der zum niedrigeren Zollsatze verzollten und nicht kenntlich gemachten ausländischen Gerste ist verpflichtet, dem Käufer ausdrücklich von der erfolgten Verzollung nach dem niedrigeren Zollsatze Kenntnis zu geben.

§ 2. Wer es unternimmt, zu Brauzwecken Malz zu verwenden, das aus Gerste bereitet ist, die bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet nach einem niedrigeren als dem für Malzgerste bestehenden Zollsatze verzollt worden ist, oder solche Gerste, wenn sie nicht kenntlich gemacht ist, ohne ausdrücklichen Hinweis auf die nach dem niedrigeren Zollsatze erfolgte Verzollung (§ 1 Abs. 3) in den Verkehr bringt, macht sich der Zolldefraudation (§ 135 des Vereinszollgesetzes) schuldig. Abs. 2. Als vorenthaltene Abgabe ist derjenige Zollbetrag anzusehen, welcher sich aus dem Unterschiede zwischen dem angewandten und dem für Malzgerste in Betracht kommenden Zollsatz ergibt. Abs. 3. Für die Berechnung der Abgabe sind 75 kg Malz gleich 100 kg Gerste anzunehmen. Abs. 4. Die Geldstrafe beträgt mindestens 50 M. für jeden einzelnen Fall. Kann der Betrag der vorenthaltenen Abgabe nicht festgestellt werden, so ist auf eine Geldstrafe von 50 bis 5000 M. zu erkennen.

§ 3. Die Defraudation wird insbesondere dann als vollbracht angenommen, 1) wenn Gerste, die nach dem niedrigeren Zollsatze verzollt worden ist, oder aus solcher bereitetes Malz in die Räume einer Brauerei eingebracht oder dort vorgefunden wird, sofern die Einbringung nicht mit Genehmigung der Zollbehörde erfolgt ist; 2) wenn gekennzeichnete Gerste oder aus solcher bereitetes Malz einem auf Beseitigung der Kennzeichnung gerichteten Verfahren unterworfen wird. Abs. 2. Wird festgestellt, daß eine Vorenthaltung der Abgabe nicht beabsichtigt worden ist, so tritt nur eine Ordnungsstrafe nach § 4 ein.

§ 4. Zuwiderhandlungen gegen die gemäß § 1 Abs. 2 erlassene, öffentlich oder den Beteiligten besonders bekannt gemachten Bestimmungen werden, sofern nicht die Defraudationsstrafe zu verhängen ist, mit einer Ordnungsstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§ 5. Dieses Gesetz tritt am 1. September 1909 in Kraft.

Branntweinsteuergesetz. Vom 15. Juli 1909. S. 661.

Gesetz wegen Aenderung des Brausteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909. S. 695.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Brausteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909. S. 773.

Gesetz wegen Aenderung des Schankgefäßgesetzes. Vom 24. Juli 1909. S. 891.

Gesetz wegen Aenderung des Tabaksteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909. S. 705.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Tabaksteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909. S. 793.

Gesetz zur Abänderung des Schaumweinsteuergesetzes. Vom 15. Juli 1909. S. 714.

Gesetz wegen Aenderung des Reichsstempelgesetzes. Vom 15. Juli 1909. S. 717.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Reichsstempelgesetzes. Vom 22. Juli 1909. S. 833.

Gesetz wegen Aenderung des Wechselstempelgesetzes. Vom 15. Juli 1909. S. 740.

Gesetz, betr. Aenderungen im Finanzwesen. Vom 15. Juli 1909. S. 743.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Zündwarensteuergesetzes. Vom 21. Juli 1909. S. 814.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Wechselstempelgesetzes. Vom 21. Juli 1909. S. 825.

Bekanntmachung, betr. die Fassung des Leuchtmittelsteuergesetzes. Vom 22. Juli 1909. S. 880.

*Siehe in diesen Jahrbüchern: Die Reichsfinanzgesetze von 1909, III. F. Bd. 38, S. 721 ff. und das Branntweinsteuergesetz, ebenda S. 629 ff.*

Gesetz, betr. die Einwirkung von Armenunterstützung auf öffentliche Rechte. Vom 15. März 1909. S. 319.

Soweit in Reichsgesetzen der Verlust öffentlicher Rechte von dem Bezug einer Armenunterstützung abhängig gemacht wird, sind als Armenunterstützung nicht anzusehen: 1) die Krankenunterstützung; 2) die einem Angehörigen wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen gewährte Anstaltspflege; 3) Unterstützungen zum Zwecke der Jugendfürsorge, der Erziehung oder der Ausbildung für einen Beruf; 4) sonstige Unterstützungen, wenn sie nur in der Form vereinzelter Leistungen zur Hebung einer augenblicklichen Notlage gewährt sind; 5) Unterstützungen, die erstattet sind.

Besoldungsgesetz. Vom 15. Juli 1909. S. 573.

Bekanntmachung, betr. die Anzeigepflicht bei Erkrankungen und Todesfällen an Milzbrand. Vom 28. September 1909. S. 933.

Verordnung, betr. die Einführung des Gesetzes über die Freizügigkeit und des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz in Helgoland. Vom 29. März 1909. S. 335.

Gesetz, betr. Aenderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozeßordnung, des Gerichtskostengesetzes und der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Vom 1. Juni 1909. S. 475.

Bekanntmachung, betr. das Außerkrafttreten des Abkommens zur

Regelung von Fragen des internationalen Privatrechts vom 14. November 1896 und des Zusatzprotokolls vom 22. Mai 1897, sowie das Inkrafttreten des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Vom 24. April 1909. S. 409.

Gesetz zur Ausführung des Abkommens über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905. Vom 5. April 1909. S. 430.

Bekanntmachung, betr. die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Luxemburgs zu dem Haager Abkommen über den Zivilprozeß vom 17. Juli 1905, sowie die im Anschluß an dieses Abkommen von Deutschland mit den Niederlanden, mit Luxemburg und mit Norwegen zur weiteren Vereinfachung des Rechtshilfeverkehrs getroffenen Vereinbarungen. Vom 16. August 1909. S. 907.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, betr. den gegenseitigen gewerblichen Rechtsschutz. Vom 23. Februar 1909. S. 895.

Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Dänemark, betr. den gegenseitigen Schutz der Muster und Modelle. Vom 12. Juni 1909. S. 915.

Bekanntmachung, betr. den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums. Vom 21. September 1909. S. 926.

---

# Miszellen.

## XXI.

## Die Streikbewegung in Oesterreich, Frankreich und Grossbritannien im Jahre 1908[1]).

Von Dr. Maximilian Meyer, Berlin.

### I. Oesterreich.

Von den hauptsächlich in Frage kommenden amtlichen Veröffentlichungen über die Bewegung der Streiks und Aussperrungen erfährt die vom k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium herausgegebene österreichische Statistik die eingehendste Bearbeitung. Sie zeichnet sich vor anderen dadurch aus, daß sie die Starrheit in der Darstellung vermeidet, d. h. daß nicht Jahr für Jahr die textliche Bearbeitung mit ganz geringen Aenderungen sich in den einmal festgelegten Bahnen bewegt, daß sie in der Betrachtung der Bewegung nicht an der Oberfläche haften bleibt, sondern, soweit das Urmaterial es hergibt, bemüht ist, durch immer neue Kombinationen, Berechnungen und Gegenüberstellungen tiefer in diese soziale Erscheinung einzudringen, um neue Erkenntniswerte bezüglich dieser für das ganze Wirtschaftsleben so ungeheuer wichtigen Frage zu gewinnen.

So ist die Berichterstattung für das Jahr 1908 gegenüber dem Vorjahre wieder in mehrfacher Hinsicht erweitert worden. Dazu gehört:

1) die nähere Charakterisierung der streikenden Personen;

2) das Auftreten verschiedenartiger Forderungen bei ein und demselben Streik;

3) der Verlauf der Streikbewegung während des Jahres.

Auch das Tabellenwerk hat Erweiterungen erfahren. So wird bei jeder Forderung für alle drei Arten des Erfolges die Zahl der Streikenden mitgeteilt. Aus den Forderungen „andere Gegenstände“ wurden die Forderungen, welche die Organisation betreffen, als selbständige Gruppe

---

1) Die Arbeitseinstellungen und Aussperrungen in Oesterreich während des Jahres 1908; herausgeg. v. k. k. arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium, Wien 1910.

Statistique des grèves et des recours à la conciliation et à l'arbitrage survenus pendant l'année 1908, Paris 1909.

Report on strikes and lockouts and on conciliation arbitration boards in the united kingdom in 1908, London 1909.

ausgeschieden. Innerhalb der Gruppenstreiks werden jetzt drei Arten unterschieden:

1) Streiks, bei denen alle Betriebe vollständig unterbrochen waren,

2) solche, bei denen einzelne Arbeiterkategorien in den ergriffenen Betrieben vollständig streikten,

3) Streiks, die wenigstens in einem ergriffenen Betriebe vollständig waren. Bis dahin wurden die zweite und die dritte Gruppe in einer Gruppe nachgewiesen.

Nach diesen einleitenden Bemerkungen seien die wichtigsten Ergebnisse hier wiedergegeben.

Die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen Oesterreich im Berichtsjahre zu leiden hatte, spiegeln sich in dem nicht unerheblichen Rückgange der Streikbewegung wider. In Oesterreich haben im Jahre 1908 721 Streiks in 2702 Betrieben mit 78562 Streikenden stattgefunden; im Jahre 1907 wurden 365 Streiks in 3428 Betrieben mit 98227 Streikenden mehr gezählt. Von den 721 Streiks waren 576 (79,9 Proz.) Angriff-, 82 (11,4 Proz.) Abwehrstreiks; 63 (8,9 Proz.) waren nicht zu klassifizieren. Die weitaus größte Zahl der Streiks waren Einzelstreiks, 78,1 Proz. aller Streiks erfaßten nur einen Betrieb, der Rest von 21,9 Proz. der Streiks entfiel auf die Gruppenstreiks. Ueber 50 Betriebe erfaßten nur 6 Streiks, das sind 0,8 Proz. aller stattgehabten Streiks.

Der weitaus größte Teil der Streiks dauerte nur kurze Zeit. So währten $^2/_3$ aller Streiks (62,6 Proz.) mit $^2/_3$ aller Streikenden (66,5 Proz.) nur 1—10 Tage. Ueber 90 Tage hinaus kamen nur 3,8 Proz. der Streiks mit 5,1 Proz. der Streikenden.

Bis zu 10 Streikende waren in 108 Fällen an einem Ausstande beteiligt; nicht ganz $^1/_3$ aller Ausstände waren solche mit weniger als 20, etwas über $^1/_4$ solche mit 21—50 Streikenden, fast $^3/_{10}$ bildeten Streiks mit 51—200, $^1/_{10}$ Streiks mit 201—500 Streikenden; in 31 Fällen überstieg die Zahl der Streikenden die Ziffer 500 und zwar verteilten sich diese Fälle auf folgende Gewerbegruppen:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 18 | Kohlenbergbau | 1 | Baugewerbe |
| 2 | Metallverarbeitung | 1 | Papierindustrie |
| 1 | Schiffbau | 1 | Gast- und Schankgewerbe |
| 3 | Textilindustrie | 2 | Verkehrsgewerbe |
| 2 | Nahrung und Genußmittel | | |

In 168 Fällen (23 Proz. der Gesamtzahl) streikte die gesamte Arbeiterschaft, in 87 Fällen mußten auch alle nichtstreikenden Arbeiter wegen Arbeitsniederlegung seitens der Streikenden die Arbeit einstellen. Die Zahl der gezwungen Feiernden betrug 8858. In 266 Fällen streikten einzelne Arbeiterkategorien vollständig, und in 43 Fällen ruhte ein Teilbetrieb des Gesamtbetriebes vollständig.

Rund die Hälfte aller Streiks hatte mehr als 200 versäumte Arbeitstage oder Schichten zur Folge, über $^1/_3$ mehr als 400 und etwa $^1/_5$ mehr als 1000. Die Streikenden waren zu $^9/_{10}$ männlichen, zu $^1/_{10}$ weiblichen Geschlechts. Von je 100 männlichen Beschäftigten hatten

58, von je 100 weiblichen 54 am Ausstande teilgenommen. Der Prozentanteil der Jugendlichen, die in von Streiks ergriffenen Betrieben beschäftigt waren, betrug 4, der der Erwachsenen 96; bei den Streikenden betrug die Quote der Jugendlichen $3^1/_2$ Proz. Während nicht ganz die Hälfte der beschäftigten Jugendlichen die Arbeit niederlegte, beteiligten sich im Durchschnitt 58 von 100 beschäftigten erwachsenen Arbeitern an den Ausständen.

Folgende Zahlen geben Aufschluß über die Arbeiter nach ihrer Qualifikation:

| | Beschäftigte | | Streikende | | Von 100 Beschäftigten streikten |
|---|---|---|---|---|---|
| | absolut | Prozent | absolut | Prozent | |
| Zahl der gelernten Arbeiter | 85 750 | 63,1 | 53 580 | 68,2 | 62,5 |
| „ „ ungelernten Arbeiter | 47 257 | 34,8 | 24 472 | 31,2 | 51,8 |
| „ „ Lehrlinge | 2 864 | 2,1 | 510 | 0,6 | 17,8 |

Den Verlauf der Streikbewegung stellt der Bericht nach 3 Richtungen dar:

1) nach dem Zeitpunkte ihres Beginns in Gruppen zu je 3 Monaten,

2) nach der Anzahl der Streiks und der Streikenden für einen bestimmten Stichtag im Monat.

3) nach der Anzahl der Streiks und der Streikenden nach Kalendermonaten.

Zu 1. Es entfielen in die Monate:

| | Streiks | | Mit Streikenden | |
|---|---|---|---|---|
| | absolut | Prozent | absolut | Prozent |
| März—Mai | 311 | 43,2 | 29 130 | 37,1 |
| Juni—August | 210 | 29,1 | 26 649 | 33,9 |
| September—November | 89 | 12,3 | 12 035 | 15,3 |
| Dezember—Januar—Februar | 111 | 15,4 | 10 748 | 13,7 |

Zu 2.

| Monat | Am 17. eines jeden Monats des Jahres 1908 betrug die Zahl der Streiks | Streikenden |
|---|---|---|
| Januar | 15 | 2591 |
| Februar | 18 | 1874 |
| März | 31 | 2707 |
| April | 57 | 4376 |
| Mai | 70 | 5657 |
| Juni | 63 | 8499 |
| Juli | 41 | 3780 |
| August | 29 | 2973 |
| September | 29 | 3232 |
| Oktober | 16 | 3951 |
| November | 17 | 2896 |
| Dezember | 13 | 1576 |

Die Streikbewegung zeigt in der ersten Hälfte des Jahres eine stetige Aufwärtsbewegung, in der zweiten Hälfte des Jahres einen Rückgang. Zu einem ähnlichen Ergebnis gelangt man, wenn man die Streiks auf die einzelnen Monate verteilt. Man erhält dann:

| Monat | Im Laufe der nebenstehenden Monate waren im Zuge Streiks | mit Streikenden |
|---|---|---|
| Januar | 45 | 4 556 |
| Februar | 63 | 5 947 |
| März | 92 | 7 258 |
| April | 135 | 13 076 |
| Mai | 190 | 21 273 |
| Juni | 155 | 19 618 |
| Juli | 121 | 11 541 |
| August | 84 | 8 843 |
| September | 69 | 6 874 |
| Oktober | 55 | 10 289 |
| November | 37 | 4 967 |
| Dezember | 30 | 4 184 |

Die wichtigeren Gewerbegruppen hatten folgenden Anteil an der Streikbewegung:

| Gewerbegruppen | Streiks | Streikende | Versäumte Arbeitstage |
|---|---|---|---|
| Bergbau | 81 | 26 803 | 75 745 |
| Industrie in Steinen, Erden, Ton u. Glas | 95 | 5 939 | 92 845 |
| Metallverarbeitung | 58 | 4 605 | 147 543 |
| Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten u. Transportmitteln | 37 | 3 980 | 151 159 |
| Industrie der Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk | 53 | 1 742 | 48 258 |
| Textilindustrie | 59 | 7 284 | 110 675 |
| Bekleidungs- und Pelzwarenindustrie | 47 | 2 170 | 23 946 |
| Industrie der Nahrungs- u. Genußmittel | 41 | 3 746 | 27 914 |
| Baugewerbe | 145 | 12 664 | 189 729 |
| Verkehrswesen | 27 | 4 444 | 27 511 |

Den 721 Streiks entsprachen 881 Veranlassungen, und zwar wurde

| | die Veranlassung in Fällen absolut | Prozent |
|---|---|---|
| Unzufriedenheit mit den Löhnen | 490 | 68,0 |
| Unzufriedenheit mit der Arbeitsdauer | 138 | 19,1 |
| Entlassung von Arbeitern oder Vertrauensmännern | 87 | 12,1 |
| Unzufriedenheit mit der Arbeits- und Dienstordnung | 43 | 6,0 |
| Mißliebige Arbeiter | 23 | 3,2 |
| Mißliebige Vorgesetzte | 21 | 2,9 |
| Kürzung der Löhne | 19 | 2,6 |

Unter den Forderungen kamen vor:

| | bei Streiks absolut | Prozent |
|---|---|---|
| Lohnforderungen | 551 | 76,4 |
| Arbeitszeitforderungen | 228 | 31,6 |
| Organisationsforderungen | 280 | 38,8 |
| Sonstige Forderungen | 192 | 26,6 |

Um ein Bild von den Forderungen, die unter die Gruppen Organisations- und sonstige Forderungen fallen, zu erhalten, seien hier einige spezielle Angaben gemacht. Es wurden gefordert bei 116 Streiks Anerkennung oder Einsetzung von Arbeitervertretungen bezw. Vertrauensmännern, bei 86 Freigabe des 1. Mai, bei 68 Wiederaufnahme Ent-

lassener, bei 60 Nichtentlassung von Streikenden, bei 34 Entlassung von Streikbrechern bezw. mißliebigen Arbeitern, bei 32 Entfernung von Vorgesetzten, bei 13 Nichtentlassung von Arbeitervertrauensmännern, bei 11 die Arbeitsvermittlung betreffend, bei 7 Aufnahme von nur der Organisation angehörigen Arbeitern, bei 22 die Abschaffung der Akkordarbeit, bei 15 Schiedsgericht in Streitigkeiten, bei 6 Einführung der Akkordarbeit, bei 5 Regelung des Lehrlingswesens.

In welcher Kombination die Forderungen auftreten, dafür mögen für die vier Hauptkategorien, Lohn-, Zeit-, Organisations-, andere Forderungen, die folgenden Zahlen Aufschluß geben.

| Forderungen, betreffend | Streiks | in Proz. |
|---|---|---|
| Lohn allein | 258 | 35,8 |
| Arbeitszeit allein | 16 | 2,2 |
| Organisation allein | 99 | 13,8 |
| Sonstiges allein | 44 | 6,1 |
| Lohn und Arbeitszeit | 77 | 10,7 |
| „ „ Organisation | 29 | 4,0 |
| „ „ Sonstiges | 29 | 4,0 |
| Arbeitszeit und Organisation | 2 | 0,3 |
| „ „ Sonstiges | 1 | 0,1 |
| Organisation und Sonstiges | 8 | 1,1 |
| Lohn, Arbeitszeit und Organisation | 48 | 6,7 |
| Lohn, Organisation und Sonstiges | 26 | 3,6 |
| Lohn, Arbeitszeit und Sonstiges | 16 | 2,2 |
| Lohn, Arbeitszeit, Organisation und Sonstiges | 68 | 9,4 |

Eine sehr eingehende textliche Bearbeitung hat die Frage nach dem Streikergebnis gefunden.

Legt man den Streik als Ganzes zugrunde, so zeigt sich, daß

160 Streiks (22,2 Proz.) mit 10 162 Streikenden (12,9 Proz.) vollen Erfolg
308 „ (42,7 „ ) „ 37 336 „ (47,5 „ ) teilweiser Erfolg
253 „ (35,1 „ ) „ 31 064 „ (39,6 „ ) Mißerfolg

hatten.

Der Anteil der wichtigeren Gewerbegruppen am Erfolg war der folgende:

| Gewerbegruppen | Streiks in Proz. voller Erfolg | Streiks in Proz. teilweiser Erfolg | Streiks in Proz. kein Erfolg | Streikende in Proz. voller Erfolg | Streikende in Proz. teilweiser Erfolg | Streikende in Proz. kein Erfolg |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Bergbau | 16,0 | 28,4 | 55,6 | 15,2 | 20,2 | 64,6 |
| Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas | 20,0 | 41,1 | 38,9 | 14,9 | 53,7 | 31,4 |
| Metallverarbeitung | 17,2 | 56,9 | 25,9 | 5,8 | 76,3 | 17,9 |
| Erzeugung von Maschinen, Apparaten, Instrumenten und Transportmitteln | 10,8 | 48,6 | 40,6 | 6,2 | 65,5 | 28,3 |
| Industrie der Holz- und Schnitzwaren und Kautschuk | 22,6 | 43,4 | 34,0 | 12,5 | 64,4 | 23,1 |
| Textilindustrie | 16,9 | 45,8 | 37,3 | 6,1 | 53,3 | 40,6 |
| Bekleidungs- und Putzwarenindustrie | 25,5 | 51,1 | 23,4 | 9,2 | 80,0 | 10,8 |
| Industrie der Nahrungs- und Genußmittel | 36,6 | 31,7 | 31,7 | 26,6 | 61,5 | 11,9 |
| Baugewerbe | 23,4 | 43,5 | 33,1 | 8,9 | 54,7 | 36,4 |
| Verkehrsgewerbe | 18,5 | 48,2 | 53,3 | 13,7 | 75,8 | 10,5 |

Aber auch über den positiven Erfolg, was an Lohnerhöhung und an Kürzung der Arbeitszeit von den Streikenden gewonnen wurde, gibt die Statistik Auskunft. Lohnerhöhungen wurden bei 345 Streiks von 34 717 Streikenden erwirkt; bei 245 Streiks mit 21 137 Streikenden sind die Grenzen der prozentuellen Lohnerhöhung bekannt.

Die häufigst vorkommenden Lohnerhöhungen, geordnet nach der Zahl der Streikenden, waren die folgenden:

| Prozente der Lohnerhöhung | Streiks | mit Streikenden | Prozente der Lohnerhöhung | Streiks | mit Streikenden |
|---|---|---|---|---|---|
| 5 | 20 | 2 616 | 8 | 4 | 311 |
| 10 | 33 | 2 485 | 6—10 | 2 | 309 |
| 10—20 | 5 | 1 697 | 11—43 | 1 | 284 |
| 5—10 | 6 | 1 153 | 10—17 | 1 | 280 |
| 10—15 | 11 | 836 | 3 | 7 | 256 |
| 8—10 | 6 | 677 | 2—18 | 1 | 230 |
| 1—30 | 2 | 669 | 10—21 | 1 | 223 |
| 7 | 4 | 553 | 4—20 | 2 | 212 |
| 9—10 | 1 | 551 | 5—6 | 2 | 203 |
| 15 | 11 | 531 | 40—44 | 1 | 200 |
| 20 | 12 | 504 | 35—39 | 1 | 187 |
| 11 | 4 | 486 | 4—5 | 3 | 186 |
| 10—11 | 3 | 437 | 6—8 | 2 | 170 |
| 6—20 | 3 | 391 | 6—11 | 1 | 153 |
| 7—11 | 1 | 380 | 12 | 4 | 153 |

In etwa $^4/_5$ der Fälle, wo irgendwelche Lohnzugeständnisse gewährt wurden, betrug die Lohnerhöhung mehr als 5 Proz., sie überstieg zumeist — auch in etwa $^4/_5$ der Fälle — nicht 20 Proz. In einem vereinzelten Falle wurde der bisherige Lohn verdoppelt.

Arbeitszeitverkürzungen wurden bei 111 Ausständen von 12 205 Streikenden erreicht, und zwar:

| im Ausmaße von Stunden | bei Streiks | mit Streikenden | im Ausmaße von Stunden | bei Streiks | mit Streikenden |
|---|---|---|---|---|---|
| $^1/_6$ | 1 | 82 | $^2/_3$ | 2 | 133 |
| $^1/_4$ | 4 | 800 | $^3/_4$ | 5 | 132 |
| $^1/_4$—$^3/_4$ | 2 | 697 | 1 | 35 | 2 559 |
| $^1/_3$ | 4 | 284 | $1^1/_2$ | 2 | 52 |
| $^1/_2$ | 39 | 3 221 | 2 | 2 | 112 |
| $^1/_2$—1 | 4 | 410 | $2^1/_2$ | 2 | 212 |
| $^1/_2$—$1^1/_2$ | 1 | 405 | 4 | 1 | 380 |

Weiter wird untersucht:

der Einfluß der Einzel- oder Gruppenstreiks,
" " der Angriff- oder Abwehrstreiks,
" " der Zahl der Betriebe,
" " der Zahl der Streikenden,
" " der Groß- und Kleinbetriebe,
" " der Dauer der Streiks,
" " der verschiedenen Arbeiterkategorien,
" " der Zahl der Forderungen

auf den Erfolg.

Von diesen Kombinationen sollen hier nur die berücksichtigt werden, die sich in den Veröffentlichungen der anderen hauptsächlich in Frage kommenden Länder nicht finden.

Das gilt 1) von der Zergliederung der Streiks nach Groß- und Kleinbetrieben.

Es ergibt sich hier folgendes:

| Streiks, an welchen beteiligt waren | Streiks | Streikende | Streiks in Proz. | | | Streikende in Proz. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | S[2]) | V[3]) | N[4]) | S[2]) | V[3]) | N[4]) |
| nur Großbetriebe[1]) | 500 | 65 283 | 18,6 | 40,4 | 41,0 | 13,3 | 40,3 | 46,4 |
| nur Kleinbetriebe | 191 | 6 723 | 34,6 | 40,8 | 24,6 | 21,4 | 70,2 | 8,4 |
| Klein- und Großbetriebe | 30 | 6 556 | 3,3 | 93,4 | 3,3 | 0,5 | 95,9 | 3,6 |

2. Von der Beteiligung der verschiedenen Arbeiterkategorien.

| Streiks mit | Streiks | Streikende | Streiks in Proz. | | | Streikende in Proz. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | S | V | N | S | V | N |
| überwiegend männl. Streikenden | 664 | 71 203 | 22,6 | 42,5 | 34,9 | 13,8 | 46,4 | 39,8 |
| darunter nur mit männl. Streikenden | 527 | 43 740 | 24,1 | 39,3 | 36,6 | 13,0 | 47,6 | 39,4 |
| überwiegend weibl. Streikenden | 57 | 7 359 | 17,5 | 45,6 | 36,9 | 4,4 | 58,7 | 36,9 |
| darunter nur mit weibl. Streikenden | 16 | 903 | 25,0 | 56,3 | 18,7 | 12,1 | 78,7 | 9,2 |
| überwiegend gelernten Streikenden | 494 | 58 047 | 22,5 | 44,1 | 33,4 | 12,3 | 44,5 | 43,2 |
| darunter nur mit gelernten Streikenden | 342 | 27 867 | 24,9 | 44,2 | 30,9 | 7,5 | 51,7 | 40,8 |
| überwiegend ungelernten Streikenden | 227 | 20 515 | 21,6 | 39,6 | 38,8 | 14,8 | 55,9 | 29,3 |
| darunter nur mit ungelernten Streikenden | 157 | 11 144 | 22,9 | 33,7 | 43,4 | 16,8 | 51,6 | 31,6 |

3) Von der Zahl der gestellten Forderungen.

| Zahl der gestellten Forderungen | Streiks | davon mit vollem Erfolge | | davon mit teilweisem Erfolge | | davon mit keinem Erfolge | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | absolut | Proz. | absolut | Proz. | absolut | Proz. |
| 1 | 381 | 113 | 29,7 | 86 | 22,6 | 182 | 47,7 |
| 2 | 127 | 24 | 18,9 | 63 | 49,6 | 40 | 31,5 |
| 3 | 63 | 7 | 11,1 | 41 | 65,1 | 15 | 23,8 |
| 4 | 41 | 6 | 14,6 | 30 | 73,2 | 5 | 12,2 |
| 5 | 24 | 1 | 4,2 | 19 | 79,2 | 4 | 16,6 |
| mehr als 5 | 85 | 7 | 8,2 | 69 | 81,2 | 9 | 10,6 |

Je größer die Anzahl der Forderungen, um so häufiger tritt teilweiser, um so seltener voller oder kein Erfolg auf.

Durch Multiplikation der Anzahl der verlorenen Arbeitstage mit dem mittleren Arbeitslohn für jeden Betrieb wurde ein Gesamtlohnausfall von 3 310 000 K (6 584 000 K im Vorjahre) berechnet; davon

---

1) Als Großbetriebe gelten die Fabriken sowie solche nicht industrielle Betriebe, bei denen mehr als 20 Arbeiter in Verwendung stehen.

2) S = Sieg. 3) V = Vergleich. 4) N = Niederlage.

entfielen auf die Streikenden 3 083 000 K, auf die gezwungen Feiernden 227 000 K.

Nun noch einige Worte über die Aussperrungen. Es fanden 35 Aussperrungen im Jahre 1908 statt, 9 mehr als im Vorjahre. 268 Betriebe mit 13 425 Beschäftigten wurden von der Aussperrung berührt; ausgesperrt wurden 9588 Arbeiter. Die größte Zahl der Aussperrungen berührte das Baugewerbe (8), die Textilindustrie erlebte 5, die Industrie der Steine, Erden, Ton und Glas, die Metallverarbeitung, die Erzeugung von Maschinen, Apparaten und die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe je 4, die Industrie in Leder, Häuten, Borsten, Haaren und Federn 2, Handel und Verkehrswesen je 1.

## II. Frankreich.

Wie die österreichische amtliche Streikstatistik legt auch die französische den Hauptwert darauf, nicht nur das Gesamtergebnis der Bewegung zur Darstellung zu bringen, sondern jeden einzelnen Streik in seinem Verlauf kurz aufzuzeichnen. Während nun aber die österreichische amtliche Stelle den Gebrauch der Statistik durch eine eingehende textliche Bearbeitung, wie wir oben gesehen haben, erleichtert, begnügt sich die französische amtliche Stelle damit, der Einzeldarstellung einige Uebersichtstabellen folgen zu lassen. Im übrigen überläßt sie alles weitere der wissenschaftlichen Bearbeitung. Die wenigen Textseiten unterrichten nur über die ganz an der Oberfläche liegenden Fragen, und zwar werden an keiner Stelle frühere Jahre zum Vergleich herangezogen. Es möchte deshalb zum Zwecke einer schnelleren Orientierung von Nutzen sein, wenn, wie das ganz allgemein üblich ist, in die Jahresbände Angaben über die Bewegung einiger zurückliegende Jahre aufgenommen würden.

Die Streikbewegung in Frankreich im Jahre 1908 war die folgende:

Es fanden in diesem Jahre 1073 Streiks gegen 1275 im Vorjahre statt. Diese Streiks verteilten sich auf 4641 Betriebe; es streikten 99 042 Arbeiter (88 399 Männer, 8061 Frauen und 2582 Jugendliche) gegen 197 961 Arbeiter (164 824 Männer, 23 177 Frauen und 9960 Jugendliche) im Jahre 1907. 9196 Arbeiter mußten gezwungen feiern. Auch hier machte sich der Einfluß der ungünstigen Geschäftslage im Jahre 1908 geltend. Der kurze Streik herrschte vor. 65,3 Proz. aller Streiks mit 47,4 Proz. aller Streikenden dauerten eine Woche und weniger. 247 Streiks dauerten weniger als einen Tag, 138 1—2 Tage; über 100 Tage dauerten nur 1,4 Proz. der Streiks mit 2,8 Proz. aller Streikenden. Ueber $^3/_4$ aller Streiks (78,4 Proz.) waren Einzelstreiks, 86 (8,0 Proz.) umfaßten 2—5 Betriebe, 102 (9,5 Proz.) 6—25 Betriebe, 42 (3,9 Proz.) 26—100 Betriebe und 2 (0,2 Proz.) mehr als 100 Betriebe. 25 Streikende und darunter waren in 438 Fällen an einem Ausstande beteiligt, das sind 40,8 Proz.; an 399 = 37,2 Proz. der Streiks beteiligten sich 26—100 Streikende, an 205 = 19,1 Proz. 101 bis 500 Streikende und an 31 = 2,9 Proz. mehr als 500 Streikende.

Es fielen in die Zeit:

| | | | | |
|---|---|---|---|---|
| März—Mai | 368 Streiks | mit | 33 652 | Streikenden, |
| Juni—August | 258 „ | „ | 27 580 | „ |
| September—November | 187 „ | „ | 17 633 | „ |
| Dezember, Januar, Februar | 260 „ | „ | 20 177 | „ |

Die Verteilung auf die Gewerbegruppen war die folgende:

| Gewerbegruppen | Streiks | Zahl der Streikenden | verlorenen Arbeitstage |
|---|---|---|---|
| Land-, Forstwirtschaft, Fischerei | 40 | 6 669 | 54 609 |
| Bergbau, Steinbruchgewerbe | 63 | 11 472 | 78 530 |
| Industrie der Nahrungsmittel | 14 | 1 420 | 50 538 |
| Chemische Industrie | 24 | 1 307 | 5 458 |
| Polygraphische Gewerbe | 37 | 1 838 | 22 007 |
| Industrie der Leder und Felle | 40 | 3 315 | 42 502 |
| Textilindustrie | 150 | 12 977 | 270 422 |
| Industrie der Holz- u. Schnitzstoffe | 64 | 3 975 | 95 756 |
| Metallgewinnung u. -Verarbeitung | 72 | 5 852 | 86 972 |
| Steinschleifereien, Keramik | 56 | 5 025 | 233 990 |
| Baugewerbe | 429 | 35 102 | 647 951 |
| Transportgewerbe | 84 | 10 090 | 132 008 |

Die Beteiligung am Streik war am größten im Steinbruchgewerbe; hier beteiligten sich über $^3/_4$ aller Arbeiter (77,1 Proz.) am Streik. Es folgt von den wichtigeren Gewerbegruppen das Baugewerbe mit 71,1 Proz., der Bergbau mit 37,2 Proz., die Industrie der Steine und Erden mit 33,3 Proz., die Textilindustrie mit 16,8 Proz. und die Metallverarbeitung (unedle Metalle) mit 9,9 Proz.

Bei 628 Streiks wurde von 62 557 Streikenden die Forderung auf Lohnerhöhung gestellt, bei 150 Streiks mit 17 136 Streikenden auf Kürzung der Arbeitszeit, bei 169 Streiks mit 14 171 Streikenden auf Wiederanstellung entlassener Arbeiter, Meister oder Direktoren, bei 112 Streiks mit 10 260 Streikenden auf Entlassung von Arbeitern.

Von den Streiks endeten:

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 185 | mit | 20 133 | Streikenden | (20,3 Proz.) | mit vollem Erfolg, |
| 324 | „ | 46 599 | „ | (47,1 „ ) | „ teilweisem „ |
| 564 | „ | 32 310 | „ | (32,6 „ ) | „ keinem „ |

Den größten Erfolg hatten die land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter; 45,3 Proz. erreichten vollen Erfolge und nur 16,1 Proz. hatten erfolglos zum Streik gegriffen. Ueber dem Durchschnitt stehen auch noch von den bedeutenderen Gewerbegruppen die Arbeiter im Bergbau, in der Industrie der Holz- und Schnitzstoffe und im Baugewerbe; hier hatten 32,0 Proz. bezw. 24,3 Proz. und 22,6 Proz. vollen, dagegen 26,8 Proz. bezw. 33,6 Proz. und 33,9 Proz. keinen Erfolg. Unter dem Durchschnitt blieben die Textilindustrie, das Transportgewerbe und vor allem die Metallverarbeitung und Metallgewinnung; in diesen Gewerbegruppen hatten 12,6 Proz. bezw. 20,1 Proz. und 7,2 Proz. der Arbeiter vollen und 33,7 bezw. 37,2 Proz. und 48,1 Proz. keinen Erfolg.

Was die einzelnen Forderungen angeht, so konnten 21,7 Proz. der Streikenden die geforderte Lohnerhöhung voll durchsetzen. Davon

kamen 11,8 Proz. auf das Baugewerbe und 4,6 Proz. auf Land-, Forstwirtschaft und Fischerei; der Rest von 5,3 Proz. verteilte sich auf die übrigen Gewerbegruppen. 26,9 Proz. der Streikenden hatten keinen Erfolg; davon entfielen 13,9 Proz. auf das Baugewerbe, 3,0 Proz. auf die Textilindustrie, 2,7 Proz. auf die Metallverarbeitung, 1,7 Proz. auf Land-, Forstwirtschaft und Fischerei; der Rest von 5,6 Proz. verteilte sich auf die übrigen Gewerbegruppen. Günstiger war bezüglich der Zahl der Arbeiter, die voll ihre Forderung durchzusetzen vermochten, das Ergebnis bei der Forderung um Kürzung der Arbeitszeit. Hier hatten 41,2 Proz. der Streikenden vollen Erfolg; davon entfielen auf das Steinbruchgewerbe 15,1 Proz., auf das Baugewerbe 5,8 Proz., auf Land-, Forstwirtschaft, Fischerei 3,0 Proz., auf das Transportgewerbe 2,8 Proz., auf den Bergbau 0,3 Proz.; der Rest von 14,1 Proz. verteilte sich auf die übrigen Gewerbegruppen. 34,8 Proz. der Arbeiter hatten keinen Erfolg, daran nahmen teil 17,6 Proz. des Baugewerbes, 4,1 Proz. Land-, Forstwirtschaft, Fischerei, 3,1 Proz. des Bergbaues und 2,8 Proz. des Transportgewerbes; der Rest von 7,2 Proz. verteilte sich auf die anderen Gewerbegruppen. Bei den beiden für die Fabrikleitung so überaus wichtigen Forderungen, nämlich der um Wiederanstellung von Arbeitern oder der um Entlassung von solchen hatten die Mehrzahl der Streikenden keinen Erfolg, nämlich 57,6 Proz. bezw. 67,2 Proz. Die 57,6 Proz. setzten sich zusammen, wie folgt: 11,4 Proz. Textilindustrie, 9,4 Proz. Baugewerbe, 6,7 Proz. Transportgewerbe, 5,6 Proz. Bergbau, 4,0 Proz. Metallverarbeitung (gewöhnliche Metalle); der Rest von 20,5 Proz. verteilte sich auf die übrigen Gewerbegruppen. Die 67,2 Proz. teilen sich wie folgt auf: 20,6 Proz. Textilindustrie, 12,2 Proz. Metallverarbeitung (gewöhnliche Metalle), 10,3 Proz. Baugewerbe, 9,9 Proz. Transportgewerbe, 2,2 Proz. Bergbau; der Rest von 12,0 Proz. verteilte sich auf die übrigen Gewerbegruppen. Am vollen Erfolge nahmen bezüglich der beiden letzten Fragen nur 19,3 Proz. und 25,3 Proz. der Arbeiter teil. Die Verteilung bezüglich des ersten Prozentsatzes ist hier die folgende: 5,4 Proz. Textilindustrie, 3,4 Proz. Baugewerbe, 2,9 Proz. Bergbau, 1,9 Proz. Metallverarbeitung (gewöhnliche Metalle), 0,9 Proz. Transportgewerbe; der Rest von 4,8 Proz. verteilte sich auf die übrigen Gewerbegruppen. Bezüglich des zweiten Prozentsatzes war die Verteilung folgende: 8,7 Proz. Transportgewerbe, 3,7 Proz. Textilgewerbe, 2,8 Proz. Bergbau, 1,9 Proz. Baugewerbe, 1,0 Proz. Metallverarbeitung (gewöhnliche Metalle); der Rest von 7,2 Proz. verteilte sich auf die übrigen Gewerbegruppen.

Ueber die Höhe des Lohngewinnes und des Lohnausfalls unterrichtet die auf S. 794 u. 795 folgende Zusammenstellung.

Im ganzen wurden 31 Aussperrungen über 306 Betriebe verhängt; betroffen wurden 25 206 Arbeiter. Eine Aussperrung im Baugewerbe, die vom 5.—21. April dauerte, betraf allein 18 000 Arbeiter. Was die Gewerbegruppen anbelangt, so kamen 2 Aussperrungen auf den Bergbau, 13 auf die Industrie der Steine, Erden, Ton, Glas, je 2 auf die Metallverarbeitung und die Textilindustrie, 1 auf das Bekleidungsgewerbe und 7 auf das Baugewerbe.

Verlust und Gewinn der

| Ergebnis der Streiks | Zahl der Streiks | Zahl der Streikenden | Durchschnittlicher Lohn vor dem Streik frcs. | Durchschnittlicher Lohn nach dem Streik frcs. | Unterschied frcs. |
|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Lohn |
| Voller Erfolg | 91 | 13 484 | 5,93 | 6,72 | 0,79 |
| Teilweiser Erfolg | 131 | 19 889 | 4,69 | 5,10 | 0,41 |
| Kein Erfolg | 248 | 12 482 | 5,04 | 5,04 | — |
| | 470 | 45 855 | 5,05 | 5,46 | 0,41 |
| | | | | | Lohn |
| Voller Erfolg | 2 | 160 | 4,15 | 4,99 | 0,84 |
| Teilweiser Erfolg | 5 | 358 | 3,44 | 3,53 | 0,09 |
| Kein Erfolg | 13 | 798 | 4,56 | 4,56 | — |
| | 20 | 1 316 | 4,33 | 4,46 | 0,13 |
| | 490 | 47 171 | 5,03 | 5,43 | 0,40 |

## III. Großbritannien.

Die englische amtliche Veröffentlichung unterscheidet sich von den beiden vorgenannten dadurch, daß sich in ihr eine Einzelaufführung der Arbeitskonflikte, einzelne besonders wichtige ausgenommen, nicht findet; über die französische geht sie insofern hinaus, als sie die Ergebnisse eingehender textlich zur Darstellung bringt, hinter der österreichischen bleibt sie in der Zahl und in der Tiefe der Reflexionen weit zurück. Wirft man einen Blick auf das sehr sorgfältig vorgenommene Erhebungsverfahren und auf den sehr eingehenden Fragebogen [1]) und vergleicht damit die Berichterstattung, so muß ihre Aermlichkeit sofort ins Auge fallen. Nur die allernotwendigsten Fragen werden hier erörtert, dagegen bleiben andere nicht unwesentliche unberührt, so z. B. um nur eine herauszugreifen, die nach den Lohn- und Arbeitszeitverhältnissen der Streikenden vor und nach der Arbeitsstreitigkeit.

Es wäre nun möglich, daß die Angaben über die Lohn- und Arbeitszeitverhältnisse der Streikenden in den einzelnen Nachweisungen derartig mangelhaft wären, daß sich eine Verarbeitung nicht lohnte. Hätte aber das Arbeitsamt unter diesen Umständen die Frage weiter in der Nachweisung belassen? Es läßt sich aber auch noch die andere Möglichkeit denken, daß die Angaben über die Höhe des Lohnes und über die Länge der Arbeitszeit brauchbar sind, daß sie aber nur nicht zur Verarbeitung und Darstellung im Streikbande selbst gelangen. Träfe

1) Abelsdorff, Die Methode der englischen Streikstatistik. Jahrbücher für Nationalökonomie u. Statistik, III. F., S. 97 f.

Streikenden im Jahre 1908.

| Zahl der Streiktage | Lohnverlust | Lohnverlust pro Kopf | Für 300 Arbeitstage | | | Zahl der notwendigen Tage, um den Verlust einzuholen |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | Rohgewinn für alle Streikenden | Reingewinn nach Abzug des Lohnverlustes | | |
| | | | | für alle Streikenden | pro Kopf | |
| | frcs. | frcs. | frcs. | frcs. | frcs. | |
| erhöhung | | | | | | |
| 152 623 | 904 507 | 67,08 | 3 214 610 | 2 310 103 | 171,32 | 85 |
| 357 332 | 1 674 779 | 84,21 | 2 454 279 | 779 500 | 39,19 | 205 |
| 159 871 | 805 883 | 64,56 | — | — | — | — |
| 669 826 | 3 385 169 | 73,82 | 5 668 889 | 2 283 720 | 49,80 | 180 |
| kürzung | | | | | | |
| 2 552 | 9 357 | 58,48 | 40 500 | 31 142 | 194,64 | 60 |
| 2 529 | 8 693 | 24,28 | 9 725 | 9 725 | 2,88 | 270 |
| 17 658 | 80 436 | 100,79 | — | — | — | — |
| 22 739 | 98 486 | 74,84 | 50 225 | — | — | 576 |
| 692 565 | 3 483 655 | 73,85 | 5 719 114 | 2 235 459 | 47,39 | 185 |

letztere Vermutung zu, und würden diese Angaben nur zu inneramtlichen Zwecken benutzt, so müßte darin ein großer Fehler erblickt werden; denn gerade die Frage, was die Streikenden Positives durch die Einstellung der Arbeit erreicht haben, ist doch die wichtigste, über die man Aufschluß haben möchte. Sie gehört unter allen Umständen in die Veröffentlichung über die Streiks und Aussperrungen.

Würde nun der Berichterstattung eine Einzeldarstellung über die wichtigsten Punkte der Streikbewegung beigegeben sein, so wäre jedem Interessenten die Möglichkeit geboten, sich auch über solche Fragen zu informieren, die nicht im Text behandelt worden sind. Jetzt bleibt nichts weiter übrig, als sich mit dem zu begnügen, was textlich dargestellt ist, und das ist, um es noch einmal zu sagen, nicht allzuviel.

Fassen wir kurz zusammen. Die österreichische amtliche Statistik der Streiks und Aussperrungen kommt dem Ideal am nächsten, weil hier neben der Einzelaufführung der einzelnen Streik- und Aussperrungsfälle eine eingehende textliche Besprechung gegeben ist. Die französische Statistik reicht vollkommen aus, weil jedermann an der Hand der gebotenen Einzelaufführung sich alle wichtigen Fragen beantworten und kombinieren kann. Die englische Statistik ist unzulänglich, weil sie nur eine immerhin beschränkte textliche Darstellung von der Streikbewegung bringt und von jeder Einzelaufführung mit obiger Einschränkung absieht. Jeder Bearbeiter muß sich mit dem hier Vorgesetzten begnügen, und es ist ihm durch das Fehlen der Einzelaufführung unmöglich gemacht, in die einzelnen Fragen weiter einzudringen. Nur die Einzelaufführung der Streiks gewährt dem wissenschaftlichen Bearbeiter den Spielraum, den er nötig hat.

Die Streikbewegung im Jahre 1908 stellt sich in wesentlichen Punkten, wie folgt, dar:

Im Vergleich zum Vorjahre mit seinen 601 Streitigkeiten ist ihre Zahl im Berichtsjahre auf 399 zurückgegangen. Doch war der Umfang der Streikbewegung ein weit größerer, wenn man erwägt, daß an dieser Zahl der Streitigkeiten 223 969 Arbeiter direkt und 71 538 indirekt, zusammen also 295 507 Arbeiter beteiligt waren gegen zusammen 147 498 im Jahre 1907. Die erhebliche Zunahme der Zahl der an den Streitigkeiten Beteiligten ist auf den 7-wöchigen Streik der 120 000 Baumwollspinner und Weber in Lancashire, Cheshire und Derbyshire und auf den 18-wöchigen Streik der 35 000 Arbeiter im Schiffbau und auf den 30-wöchigen Streik der 11 000 Arbeiter im Maschinenbaue zurückzuführen. Diese 3 Streiks vereinigten 56 Proz. aller in Arbeitsstreitigkeiten verwickelten Arbeiter in sich. Bringt man die Zahl der an diesen 3 großen Streitigkeiten Beteiligten von der Gesamtzahl der an den Arbeitsstreitigkeiten beteiligten Arbeiter in Abzug, so verringert sich die Zahl der direkt und indirekt Beteiligten auf 129 507 und bleibt damit hinter dem Jahre 1907 um 17 991 zurück. Immerhin aber war die Bewegung im Berichtsjahre umfangreicher, da hier auf einen Streik 327, im Jahre 1907 245 Beteiligte kamen. Die Beteiligten verloren 10 834 189 Arbeitstage; davon entfielen auf die Arbeiter, die an den 3 oben erwähnten großen Streiks beteiligt waren, $8^1/_4$ Millionen Arbeitstage (76 Proz.). Von der Gesamtzahl der in Großbritannien gewerblich Beschäftigten betrug die Zahl der in Arbeitsstreitigkeiten verwickelten Arbeiter 2,9 Proz.; dagegen im Jahre 1907 1,4 Proz.

Es beteiligten sich

| Arbeiter | an Streitigkeiten | mit Feiernden | Prozent der Gesamtzahl |
|---|---|---|---|
| unter 25 | 57 | 940 | 0,3 |
| 25 und unter 50 | 71 | 2 499 | 0,9 |
| 50 „ „ 100 | 56 | 3 926 | 1,3 |
| 100 „ „ 250 | 100 | 16 278 | 5,5 |
| 250 „ „ 500 | 45 | 15 054 | 5,1 |
| 500 „ „ 1000 | 32 | 22 888 | 7,7 |
| 1000 „ „ 2500 | 28 | 37 976 | 12,9 |
| 2500 „ „ 5000 | 4 | 13 857 | 4,5 |
| 5000 „ mehr | 6 | 182 089 | 61,6 |

Von den Streiks dauerten:

| Dauerklassen | Zahl der Streitigkeiten | Zahl der Feiernden |
|---|---|---|
| unter 1 Woche | 128 | 45 982 |
| 1 bis unter 2 Wochen | 71 | 30 759 |
| 2 „ „ 4 „ | 53 | 13 665 |
| 4 „ „ 6 „ | 39 | 12 472 |
| 6 „ „ 8 „ | 27 | 124 560 |
| 8 „ „ 10 „ | 9 | 4 879 |
| 10 „ „ 15 „ | 25 | 4 891 |
| 15 „ „ 20 „ | 19 | 42 205 |
| 20 „ „ 25 „ | 7 | 1 227 |
| 25 und mehr „ | 21 | 14 847 |

Danach dauerten 32 Proz. der Streitigkeiten weniger als 1 Woche. Weniger als 1 Monat dauerten 63 Proz., während jene, welche weniger

als 2 Monate dauerten, 80 Proz. ausmachten und 77 Proz. der Arbeiter, die überhaupt in Streitigkeiten verwickelt waren.

Die einzelnen Gewerbegruppen waren, wie folgt, an der Streikbewegung beteiligt.

| Gewerbegruppen | Zahl der Streitigkeiten | Zahl der direkt Beteiligten | Zahl der indirekt Beteiligten | Gesamtzahl |
|---|---|---|---|---|
| Baugewerbe | 19 | 2 714 | 178 | 2 892 |
| Bergbau und Steinbruch | 145 | 60 474 | 26 548 | 87 022 |
| davon | | | | |
| Kohlenbergbau | 136 | 59 729 | 26 360 | 86 089 |
| Eisen-Erzbau | 6 | 564 | 158 | 722 |
| Steinbruchgewerbe | 3 | 181 | 30 | 211 |
| Metallverarbeitung, Masch.- und Schiffbau | 62 | 29 020 | 29 318 | 58 338 |
| davon | | | | |
| Roheisengewinnung | 1 | 131 | 10 | 141 |
| Eisen- u. Stahlindustrie | 7 | 1 759 | 1 839 | 3 598 |
| Maschinen- u. Schiffbau | 47 | 26 077 | 26 595 | 52 672 |
| Textilindustrie | 69 | 119 583 | 13 220 | 132 803 |
| davon | | | | |
| Baumwollspinnerei | 17 | 112 748 | 10 378 | 123 126 |
| Baumwollweberei | 16 | 4 534 | 1 322 | 5 856 |
| Wollwarenfabrikation | 4 | 102 | 147 | 249 |
| Leinen- u. Juteindustrie | 11 | 801 | 866 | 1 667 |
| Druckerei, Bleicherei usw. | 14 | 1 004 | 128 | 1 132 |
| Bekleidungsgewerbe | 32 | 3 233 | 1 429 | 4 662 |
| Transportgewerbe | 21 | 4 360 | 534 | 4 894 |
| Polygraphische Gewerbe | 8 | 697 | 66 | 763 |
| Holz- u. Möbelindustrie | 20 | 846 | — | 846 |
| Nahrungsmittelindustrie | 7 | 519 | 106 | 625 |

Von den 399 Streitigkeiten mit 223 969 direkt Beteiligten endeten:

| Streitigkeiten | Proz. | Beteiligte | Proz. | |
|---|---|---|---|---|
| 79 | 19,8 | 19 185 | 8,6 | mit vollem Erfolge |
| 144 | 36,1 | 146 850 | 65,6 | „ teilweisem „ |
| 171 | 42,9 | 56 437 | 25,2 | „ keinem „ |
| 5 | 1,2 | 1 497 | 0,6 | „ unbekannt. |

Im Jahre 1907 hatten von den Beteiligten:

32,6 Proz. vollen Erfolg
40,1 „ teilweisen „
27,0 „ keinen „
0,3 „ unbekannt

Danach war der Ausgang für die Beteiligten im Berichtsjahre erheblich ungünstiger als im Vorjahre. Dieser ungünstige Ausgang bleibt auch bestehen, wenn man die 21 000 direkt beteiligten Maschinenbauer und Schiffsbauer, die keinen Erfolg erzielen konnten, und die 110 000 direkt beteiligten Wollspinner, die sich mit einem teilweisen Erfolge begnügen mußten, in Abzug bringt.

Es hatten nämlich dann:

20,6 Proz. vollen Erfolg
39,6 „ teilweisen „
38,2 „ keinen „
1,6 „ unbekannt

In den einzelnen Gewerbegruppen war das Ergebnis für die direkt Beteiligten das folgende:

| Gewerbegruppen | direkt Beteiligte | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | voller Erfolg | | teilweiser Erfolg | | kein Erfolg | |
| | absolute Zahl | Proz. | absolute Zahl | Proz. | absolute Zahl | Proz. |
| Baugewerbe | 73 | 2,7 | 1 810 | 66,7 | 831 | 30,6 |
| Bergbau und Steinbruch | 14 917 | 25,0 | 20 842 | 34,3 | 23 272 | 38,3 |
| Metallverarbeitung, Maschinen- und Schiffbau | 600 | 1,6 | 3 392 | 9,1 | 24 974 | 89,3 |
| Textilindustrie | 2 318 | 1,9 | 115 015 | 96,2 | 2 250 | 1,9 |
| Bekleidungsgewerbe | 748 | 23,1 | 876 | 27,1 | 1 609 | 49,8 |
| Transportgewerbe | 243 | 5,6 | 3 202 | 73,4 | 915 | 21,0 |

Der Ausgang für die Beteiligten bezüglich der Gründe gestaltete sich wie folgt:

| Gründe | voller Erfolg | | teilweiser Erfolg | | kein Erfolg | |
|---|---|---|---|---|---|---|
| | absolute Zahl | Proz. | absolute Zahl | Proz. | absolute Zahl | Proz. |
| Löhne | 3564 | 2,0 | 136 221 | 77,4 | 34 951 | 19,9 |
| Arbeitszeiten | 236 | 2,8 | 1 045 | 12,5 | 7 096 | 84,7 |
| Beschäftigung bestimmter Arbeiterkategorien und Personen | 2579 | 23,3 | 4 915 | 44,4 | 3 584 | 32,3 |
| Arbeitsbedingungen | 3254 | 26,1 | 2 747 | 22,0 | 6 466 | 51,9 |
| Organisationsfragen | 9542 | 78,1 | 1 830 | 14,1 | 502 | 4,1 |
| Sympathiestreiks | — | — | 92 | 3,1 | 2 888 | 96,9 |

Will man die Streikbewegung in den hier behandelten Ländern miteinander vergleichen, so ist das nicht ohne weiteres angängig. Man hat zu beachten, daß die englische Statistik, wenn sie auch noch die Begriffe Streik und Aussperrung beibehalten hat, eine Scheidung nach diesen beiden Richtungen nicht vornimmt, sondern ganz allgemein von Arbeitsstreitigkeiten (disputes) spricht. Ferner besteht ein Unterschied zwischen der englischen auf der einen und der österreichischen und französischen Statistik auf der anderen Seite darin, daß die österreichische und französische Statistik keine Grenze nach unten für die Zahl der Teilnehmer am Streik hat, wogegen die englische Statistik nur die Streitigkeiten zählt, an denen mindestens 10 Arbeiter beteiligt sind und ferner solche, die keinen ganzen Tag dauern, falls nicht die Gesamtdauer 100 Tage überschreitet. Unter Berücksichtigung dieser Momente erhält man

| | Streitigkeiten | mit direkt Beteiligten |
|---|---|---|
| Oesterreich | 661 | 87 581 |
| Frankreich | 983 | 123 555 |
| Großbritannien | 399 | 223 969 |

Danach kamen auf eine Streitigkeit in Oesterreich 132,5, in Frankreich 125,7 und in England 561 Beteiligte. Läßt man die 110 000 Baumwollstreikenden außer Anschlag, so verringert sich die Durchschnittsbeteiligungsziffer in Großbritannien auf 285,6.

Damit ist bewiesen, daß, wenn auch die Zahl der Streitigkeiten in Oesterreich und Frankreich im Berichtsjahre größer als in England war, dort weit weniger Arbeiter davon berührt wurden als hier.

Und wirft man noch einen Blick auf das Ergebnis, so hatten die Arbeiter den größten Erfolg in Frankreich, dann kommt Oesterreich und schließlich England.

Die Prozentsätze lauten:

| | voller | teilweiser<br>Erfolg | kein |
|---|---|---|---|
| Frankreich | 17,0 | 54,8 | 28,2 |
| Oesterreich | 12,6 | 47,8 | 39,6 |
| Großbritannien | 8,6 | 65,6 | 25,2 |

XXII.

## Die internationale Automobilindustrie.

Von Dr. Kreuzkam.

Die junge internationale Automobilindustrie hat eine schwere Krisis durchgemacht, die vor etwa zwei Jahren über sie hereingebrochen war. Als Ursachen für die ungünstige Lage dieser Industrie kamen in der Hauptsache zwei Faktoren in Betracht: die Vermehrung der Erzeugung und die Abnahme des Verbrauches. Man hatte eben den Konsum, der bei einem verhältnismäßig teuren Gebrauchs- und Luxusartikel immer schwierig ist, überschätzt, und nachdem die erste Uebersättigung des Marktes eingetreten war, konnte eine Stauung nicht ausbleiben. Konsum und Produktion mußten also wieder einander angepaßt und es mußten neue Absatzmöglichkeiten gesucht werden, was sich dadurch erschwerte, daß die deutsche Industrie verhältnismäßig spät auf den Markt gekommen war. Dazu kam, daß Automobile und Automobilteile bei der Einfuhr nach fremden Ländern außerordentlich hohen, zum Teil sogar unerschwinglichen Zöllen unterliegen, während bei der Einfuhr nach Deutschland nur ein sehr niedriger Zoll erhoben wird. Dabei hatten sowohl in Deutschland als auch im Auslande die großen Automobilfabriken, angeregt durch die zeitweise spontane Nachfrage nach Automobilen in den letzten Jahren, ihre Betriebe erheblich erweitert. Eine wie große Bedeutung die Automobilindustrie in der kurzen Zeit ihres Bestehens im Wirtschafts- und Verkehrsleben gewonnen hat, zeigt die Statistik über die Automobilfabriken in den wichtigsten Ländern: danach gab es schon i. J. 1906 in Frankreich 205 Fabriken, in Amerika 111, in Italien 80, in England 62, in Deutschland 33, in Belgien 18, in Oesterreich-Ungarn 4, in der Schweiz 4 und in Spanien 2 Fabriken. Die Entwicklung des Automobilismus in den wichtigsten europäischen Ländern wird durch die nachstehende Uebersicht beleuchtet; die Zahl der Kraftfahrzeuge betrug in

| | Frankreich | England | Deutschl. | Belgien | Italien | Ver. Staaten |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 1902 | 23 711 | 6 253 | 4 738 | 1 700 | 350 | 314 |
| 1903 | 30 204 | 9 437 | 6 904 | 2 839 | 1 308 | 2 722 |
| 1904 | 37 322 | 14 170 | 11 370 | 5 020 | 3 080 | 11 274 |
| 1905 | 47 302 | 20 048 | 15 683 | 7 927 | 8 870 | 23 877 |
| 1906 | 55 000 | 28 000 | 21 003 | 12 000 | 9 000 | 60 000 |

Die sprunghafte Entwicklung des Automobilismus in den einzelnen Ländern fällt hiernach ohne weiteres in die Augen. An der Spitze

marschierte Amerika: das große Wachstum der Automobilindustrie in den Vereinigten Staaten zeigt sich darin, daß die Zahl der Automobilfabriken von 51 i. J. 1902 auf 253 im Vorjahre gestiegen ist. Diese starke Zunahme bedeutet jedoch nicht, daß die Automobilindustrie in Amerika nicht mit Schwierigkeiten zu kämpfen gehabt hätte; die Finanzkrises von Ende 1907 und die seitdem vorherrschende, erst in neuerer Zeit überwundene geschäftliche Flauheit waren hauptsächlich dafür verantwortlich, daß von den zahlreichen Neugründungen in der Automobilindustrie sich nicht weniger als 155 als ein Fehlschlag erwiesen haben. Der Wert der in den Vereinigten Staaten während der letzten — 1907 beendeten — 6 Jahre abgesetzten Automobile beläuft sich auf rund 250 Mill. Dollar; dazu kommen noch für 52 670 000 Dollar eingeführte Motorwagen. Die meisten der gegenwärtig in den Vereinigten Staaten im Betriebe befindlichen Motorwagenfabriken befinden sich in den westlichen Staaten, und zwar zählen Michigan und Ohio deren je 39, Indiana 39, New York 29, Pennsylvania 18 und Massachusetts 16; die übrigen Fabriken verteilen sich über das Land von Rhode Island bis Texas. Die Vereinigten Staaten haben dem Auslande 1903 für 6,8 Mill. M., 1904 für 7,9, 1905 für 11,3, 1906 für 16, 1907 für 24 Mill. M. Automobile geliefert, was in dem kurzen Zeitraume eine ansehnliche Zunahme bedeutet. Die seitdem erheblich gesteigerten Lieferungen gingen in der Hauptsache nach Großbritannien und Kanada, außerdem nach Mexiko, Deutschland, Italien, Frankreich, Westindien und Australien.

In Frankreich, das gewöhnlich als der Automobilfabrikant der Welt bezeichnet wird, hat die Uebererzeugung von Automobilen gleichfalls eine Krisis verursacht, die einen großen Umfang annahm, so daß namhafte Firmen ihren Betrieb einstellen oder durch Entlassung von Arbeitern einschränken mußten. Welche außerordentliche Bedeutung die Herstellung und die Ausfuhr von Automobilen für das französische Wirtschaftsleben erlangt hat, ergibt sich daraus, daß der Wert der ausgeführten französischen Automobile 1906 nahezu 138 Mill. frcs. betrug. Unter den Abnehmern französischer Automobile hat England dauernd an erster Stelle gestanden: beispielsweise 1905 mit einem Werte von fast 50 Mill. frcs., während Deutschland und Belgien mit je 10—11 Mill. frcs. und die Vereinigten Staaten mit 6—7 Mill. frcs. unter den Abnehmern auftraten. Die Entwicklung der französischen Automobilindustrie liegt nicht etwa allein in der Güte und Leistungsfähigkeit der Erzeugnisse; wie kaum ein anderes Fahrzeug war das Automobil in seinen Erstlingsjahren ein Gegenstand des Luxus, und so konnte es nicht fehlen, daß dieser Luxus- und Modeartikel in Frankreich einen besonders guten Boden fand. Als die ersten Wurzeln des Automobilismus einsetzten, warf sich Frankreich mit aller Gewalt — unterstützt durch den Wagemut und kühnen Unternehmungsgeist einzelner kapitalkräftiger Männer — auf den Automobilbau. Die ersten Automobile waren aber Personenwagen, und gerade dieser Zweig der modernen Automobilindustrie gelangte im Lande des „Geschmackes" zu bemerkenswerter Ausbildung, sodaß man sich schon nach verhältnis-

mäßig kurzer Zeit daran gewöhnt hatte, einen „chicen“ Wagen nur aus Frankreich zu beziehen. Unter diesen Zuständen hatten die übrigen Industrieländer, namentlich Deutschland und England, schwer zu leiden; aus diesen beiden Ländern wanderten alljährlich viele Millionen nach Frankreich, ohne daß es der aufstrebenden heimischen Industrie damals möglich gewesen wäre, gegen den französischen Vorsprung anzukämpfen. Insbesondere nachdem eine französische Firma von Daimler das Recht erworben hatte, seine Erfindung zu verwerten, haben die leichten französischen Luxuswagen bei den reichen Sportleuten aller Länder willkommene Aufnahme gefunden. Die französische Automobilindustrie hat zudem von Anfang an keinerlei Hemmungen zu erleiden gehabt; sie erfreute sich der Sympathie der Regierung wie des Volkes; keinerlei Ausnahmegesetze, keine polizeilichen Verbote, keine Steuern lasteten auf dem französischen Automobilismus: kein Wunder daher, wenn die Industrie sich dabei treibhausartig entwickelte, kein Wunder aber auch, wenn sie sich um die technische Ausbildung des Automobilwesens, namentlich um die Ausbildung des Nutzwagenbaues, nicht viel kümmerte. Mit weitschauendem Blicke erkannten deutsche und englische Fabrikanten die dadurch entstandene Lücke in der automobiltechnischen Entwicklung, betrieben in ihren Ländern mit Energie den Nutzwagenbau und erreichten hierin in verhältnismäßig kurzer Zeit Erfolge, die einen Wettbewerb Frankreichs auf diesem Gebiete fast ausschlossen. Frankreich blieb das Land des Luxuswagens; Deutschland und England wurden die Länder des Nutzwagenbaues. Freilich hat Frankreich, angespornt durch die Erfolge, die der Motoromnibusbau in Berlin und London erzielte, sich auch diesem Zweige der Automobiltechnik zugewandt, aber es scheint, als ob Frankreich hierbei zu spät gekommen wäre. Heute liegen die Verhältnisse bereits so, daß weder die englische noch die deutsche Industrie den französischen Wettbewerb außerhalb Frankreichs zu fürchten braucht. In Frankreich wirkten mithin verschiedene Faktoren zusammen, die die Lage der Automobilindustrie wenig günstig gestalteten. Seit einiger Zeit ist indes in Frankreich wieder ein wesentlich stärkerer Eingang von Aufträgen in Automobilen bemerkt worden.

England ist erst verhältnismäßig spät in den Wettbewerb mit der großen kontinentalen Automobilindustrie eingetreten, obwohl es bereits in den 40er Jahren des vorigen Jahrhunderts eine blühende Automobilindustrie besaß. Ein engherziges Parlament setzte um die Mitte des letzten Jahrhunderts eine Bill durch, die die Geschwindigkeit der Kraftfahrzeuge derart niedrig hielt, daß es sich nur noch verlohnte, die geschaffenen Dampfwagen als Lastwagen, nicht aber als Personenwagen, zu benutzen. Diese Bill wurde indes wieder aufgehoben, und nun gewann der Motoromnibus in London eine Ausdehnung, wie in keiner anderen Stadt der Welt. In jüngster Zeit hat die englische Motorwagenindustrie einen sehr bemerkenswerten Aufschwung genommen und sich zu einem der wichtigsten Industriezweige des Landes ausgestaltet. Schätzungsweise wurde vor einiger Zeit der Gesamtbetrag des in der englischen Automobilindustrie angelegten Kapitals auf über 250 Mill. M.

angegeben und der Gesamtwert der 1906 hergestellten Motorwagen auf rund 100 Mill. M. Auch die englische Ausfuhr an Motorwagen hat bedeutend zugenommen; sie betrug beispielsweise i. J. 1905 12315000 M. Trotz dieser Zunahme der Erzeugung und der Ausfuhr hat aber die Einfuhr fremder Motorwagen und Motorwagenteile lange Zeit hindurch nicht wesentlich abgenommen; allerdings ist das Augenmerk darauf gerichtet, sie möglichst einzuschränken. Das Hauptinteresse der englischen Fabrikanten war früher der Herstellung von teuern Wagen zugewandt; in dem Maße jedoch, wie man sich in England der Herstellung solcher Wagen zuwandte, die für den mittleren Besitz erschwinglich sind, und insbesondere auch den Bau von Geschäftswagen betrieb, nahm die Industrie einen weiteren Aufschwung.

Ueberaus ungünstig lagen bis vor kurzem die Verhältnisse in der italienischen Automobilindustrie. Die unternehmungslustigen italienischen Großindustriellen machten — begünstigt durch hervorragende Siege bei Rennen und sonstige für die Werbetätigkeit verwertbare Sportereignisse, sowie durch einen weitgehenden Kredit der Banken — schnelle Fortschritte; die Herstellung von Automobilen vergrößerte sich erheblich, und auch die Ausfuhr steigerte sich zeitweise merklich. Aber der Verbrauch im eigenen Lande konnte nicht entfernt mit der vermehrten Erzeugung von Automobilen Schritt halten, und so machten sich die Folgen der Uebererzeugung bald in empfindlichster Weise fühlbar. Bis Juli 1905 zählte man in Italien, wo es zwei Jahre zuvor noch keine Automobilfabrik gegeben hatte, annähernd 50 Automobilgesellschaften mit einem effektiven Kapital von mehr als 230 Mill. Lire. In der Folgezeit haben viele Unternehmungen ihr Kapital erhöht, und es sind neue Gesellschaften insbesondere für Spezialzweige der Automobilindustrie (Karosserien, Gummireifen usw.) entstanden, so daß man nicht fehlgehen dürfte, wenn man die Zahl der Automobilgesellschaften zurzeit der höchsten Blüte dieses Industriezweiges auf 100 und ihr effektives Kapital auf eine halbe Milliarde schätzt. Die italienische Ausfuhr von Automobilen stieg von 1 Mill. M. i. J. 1904 auf 3 Mill. M. i. J. 1905 und auf 5 Mill. M. i. J. 1906. Die vielen Fabriken fanden auf die Dauer um so weniger lohnende Beschäftigung, als sich die Nachfrage immer nur auf die wenigen Marken beschränkte, deren Hersteller ihre Berühmtheit durch die ungeheuren Auslagen, die die Teilnahme an den Rennen erfordert, teuer — oft allzu teuer — erkauft hatten. Als nun noch die Geldnot ein allgemeines Uebel wurde und die Börsenlage in der ganzen Welt zu großen Verlusten und zur Einschränkung des Budgets der Reichen führte, war dies für die italienische Automobilfabrikation ein besonders harter Schlag, namentlich für die Fabriken, die erst in den Jahren 1905 und 1906 errichtet worden waren; in diesen beiden Jahren wurden nicht weniger als 36 Unternehmungen für den Kraftwagenbau ins Leben gerufen. Die Banken, die früher bereitwillig die großen Gesellschaften mitbegründet hatten, zogen sich zurück und ließen viele Unternehmungen in schwebender Pein, und so konnte es nicht ausbleiben, daß eine Anzahl Insolvenzen in diesem früher von rosigen Hoffnungen begleiteten Geschäftszweige eintrat.

Man hat berechnet, daß die Krisis in der italienischen Kraftwagenindustrie den daran beteiligten Kapitalisten einen Verlust von rd. 200 Mill. Lire gebracht hat. Wie erinnerlich, wurden auch die bekannten Fabriken „Rapid“, „Aquita“, das „Fiatwerk“, „Halia“ u. a. davon betroffen. Während das Jahr 1908 für die italienische Kraftwagenindustrie noch im Zeichen der Krisis stand, wird jetzt allmählich eine gemäßigte ruhige Fortentwicklung dieser Industrie vorausgesehen. Die Einfuhr ist bedeutend zurückgegangen und die Ausfuhr merklich gestiegen; die Ziffern stellten sich für ganz Italien folgendermaßen:

| | Ausfuhr | | Einfuhr | |
|---|---|---|---|---|
| | 1908 | 1907 | 1908 | 1907 |
| Kleine Fahrzeuge | 52 | 50 | 77 | 219 |
| Mittlere Fahrzeuge | 602 | 493 | 130 | 247 |
| Große Fahrzeuge | 975 | 740 | 141 | 259 |
| | 1269 | 1283 | 348 | 725 |

Es wurden an großen und mittleren Kraftwagen 1908 (gegenüber 1907) ausgeführt nach: Großbritannien 388 Stück (125), Frankreich 275 (353), der Schweiz 167 (263), Deutschland 156 (219), den Vereinigten Staaten 153 (51), Argentinien 148 (41) Stück.

In einer Reihe von Staaten, in denen sich der Automobilbau allmählich entwickelte, ist die Ungunst der Verhältnisse weniger scharf hervorgetreten, so in Belgien, Oesterreich-Ungarn, der Schweiz usw.

In Deutschland, wo sich zunächst außer den Fabriken der Erfinder des modernen Automobils, Daimler und Benz, nur die älteren Fahrradfabriken wie Opel, Dürkopp, Adler usw. mit dem Automobilbau beschäftigten, befaßten sich später mehr als 60 Fabriken mit diesem Industriezweige, und die mittelbar und unmittelbar darin angelegten Werte überschritten eine Milliarde. Darüber hinaus gaben die Kraftfahrzeugindustrie und die damit zusammenhängenden Industrien, wie die Pneumatikherstellung, die Herstellung der Automobil-Spezialstahle, der Karosseriebau u. a. m., wenn man die Angehörigen der Beschäftigten mitrechnet, rund einer Million Menschen Lohn und Brot. Bereits seit dem Jahre 1906 hat sich die deutsche Automobilindustrie in einer ungünstigen Lage befunden; schon bevor sich der allgemeine wirtschaftliche Niedergang im gewerblichen Leben bemerkbar machte, trat in der Automobilindustrie eine Stagnation hervor, die durch die Auswüchse des Wettbewerbes unter den Automobilfirmen noch verschärft wurde. Die große Zahl von Fabriken in der Fahrradindustrie, die aus der Aufnahme der Herstellung von Automobilen eine Besserung ihrer Lage erhofften, sowie die übereifrigen Gründungen in der Motorindustrie, hatten damals eine äußerst ungünstige Uebererzeugung gezeitigt. Der Wettbewerb der Fabriken führte zu einer Ueberbietung in der Reklame, in der Beschickung von Ausstellungen und sportlichen Veranstaltungen, in der kostspieligen Unterhaltung eigner Geschäftsvertretungen in den Großstädten und im Auslande. Die hohen Geschäftsunkosten dieses verderblichen Wettbewerbes hatten, Hand in Hand mit der Ueberproduktion, bereits im Jahre 1906 die gekennzeichnete internationale Krise

geschaffen. Dazu kam in der Folgezeit ein merklicher Rückgang in der Nachfrage nach Kraftfahrzeugen, die durch die großen Unterhaltungskosten, die Strenge der Automobil-Haftpflicht-Gesetze u. a. m. veranlaßt wurde, und schließlich wirkte die allgemeine wirtschaftliche Depression weiter drückend auf die Lage der Automobilindustrie. Ein Teil der weniger kapitalkräftigen Unternehmungen verschwand, der Kreis der Produzenten wurde merklich kleiner, und zugleich kehrte man zu einer rationelleren Wirtschaftsweise und zur Sparsamkeit zurück. Die technischen Fortschritte im Automobilbau, die Schaffung eines billigen Kleinwagentyps und die damit verbundene Verbilligung des Unterhalts von Automobilfahrzeugen, erhöhten schon im Jahre 1908 die Nachfrage wieder einigermaßen; die Ausgestaltung des Verkehrs in den Großstädten erforderte eine ansehnliche Zahl von Fahrzeugen, und auch der Bedarf der Heeresverwaltung sowie der Ausbau der Luftschiffahrt brachte der Automobilindustrie gute Beschäftigung.

Die Zukunft der Automobilindustrie — davon war man allgemein schon längst überzeugt — lag ganz sicher nicht in den großen Touren- und Luxuswagen, sondern in den Nutzwagen, d. h. in Motordroschken, Omnibussen, Geschäfts- und Lastwagen und in den sogenannten kleinen Volksautomobilen. In neuerer Zeit wandte man sich besonders nachhaltig dem bis dahin vernachlässigten Bau von Automobillastwagen zu. Gerade das Lastautomobil, durch welches das Kraftfahrzeug mehr in die Gewerbe eingeführt wird, bot augenscheinlich der Industrie bessere Aussichten, und der sich dabei von selbst ergebende Lastautomobilzug schien dazu berufen, auch den Betrieb von Kleinbahnen zu ersetzen. Für die Heeresverwaltung hat das Lastautomobil großes Interesse, indem es in Krieg und Frieden im Fall der Not die Eisenbahn ersetzen kann. Durch die staatliche Unterstützung, die den Käufern bestimmter Arten von Lastautomobilen gwährt wurde — und zwar eine einmalige Vergütung von 4000 M. bei der Anschaffung sowie eine Vergütung bei dem Betriebe von jährlich 1000 M. auf die Dauer von 4 Jahren — hat den Bau solcher Kraftfahrzeuge sehr gefördert, und die vom Kriegsministerium von Zeit zu Zeit unternommenen größeren Probefahrten sind dabei für die einzelnen Fabriken und besonders für die Käufer sehr lehrreich. Im Etatsjahr 1908/09 haben 6 Firmen — Büssing, Daimler, Gaggenau, N. A. G., Scheibler und Stoewer — an der Submission teilgenommen, und zwar waren im einzelnen Büssing 44, Daimler 59, Gaggenau 20, N. A. G. 25, Scheibler 6 und Stoewer 4 Wagen zugeteilt. Im laufenden Jahre kommen, nachdem sie die letzte Prüfungsfahrt im November 1908 mit Erfolg vollendet haben, noch Dürrkopp, Eisenach, Nacke, Norddeutsche und Podens hinzu. Dann verteilen sich die nach Maßgabe der vorhandenen Mittel ungefähr zu subventionierenden 180 Wagen auf 11 Firmen, und es ist anzunehmen, daß schon dadurch die Verteilung auf die einzelnen Provinzen und Bundesstaaten gleichmäßiger wird. Vorläufig ist die Zahl der subventionierten Wagen in den einzelnen Bezirken nämlich noch recht verschieden; es sind vorhanden und finden Verwendung:

| | | | |
|---|---|---|---|
| in Ostpreußen | 4 | in Württemberg | 20 |
| „ Westpreußen | 3 | „ Sachsen (Königreich) | 3 |
| „ Brandenburg | 19 | „ Baden | 11 |
| „ Pommern | 5 | „ Hessen | 3 |
| „ Posen | 3 | „ Mecklenburg | 1 |
| „ Schlesien | 24 | „ Oldenburg | 0 |
| „ Sachsen | 7 | „ Thüringische Staaten | 0 |
| „ Schleswig-Holstein | 3 | „ Braunschweig | 13 |
| „ Hannover | 0 | „ Anhalt | 1 |
| „ Westfalen | 12 | „ Hansastädte | 2 |
| „ Hessen-Nassau | 3 | „ Elsaß-Lothringen | 6 |
| „ Rheinland | 9 | Zusammen | 152 |

Voraussichtlich dürfte auch den beiden bisher noch nicht unterstützten Firmen, die an der Prüfungsfahrt für Lastkraftwagen 1909 teilgenommen haben, nämlich Argus und Ehrhardt, die Berechtigung der Beihilfe zuerkannt werden, so daß dann 13 Firmen dafür in Frage kommen.

Die Anschaffung eines Lastwagenautomobils erfolgt natürlich in der Regel nur dann, wenn dabei ein bestimmter wirtschaftlicher Vorteil erwächst; es ist aber in der Praxis sehr schwer, für einen einzelnen Lastwagen eine Ertragsfähigkeit herauszurechnen. Dagegen ist bereits des öfteren bei der Inbetriebstellung mehrerer Lastautomobile die Wirtschaftlichkeit gegenüber der Bespannung mit Pferden und gegenüber der Eisenbahn festgestellt worden. Aus diesem Grunde haben sich neuerdings sogenannte Betriebsgesellschaften gebildet, die für die Erzeugnisse von Brauereien, Steinbrüchen, Oelfabriken, Mühlen u. dgl. m. die Beförderung übernehmen. Diese Betriebsgesellschaften waren zumeist in der Lage, die Beförderung billig und pünktlich zu leisten und dabei die Ertragsfähigkeit der Gesellschaften zu wahren. Im großen und ganzen gilt als feststehend, daß Lastzüge unter 10 t gegenüber dem Betriebe mit Pferden nicht wirtschaftlich sind, daß dagegen Lasten von 10 t aufwärts im Gegensatz zum Betriebe mit Pferden sich gut lohnen. Die bisherigen Erfahrungen lehren weiter, daß, je mehr Lastautomobile eine Betriebsgesellschaft verwertet, desto lohnender der Betrieb wird. Ist die Regierung, namentlich das Kriegsministerium, in der Lage, durch Neubewilligungen und zweckmäßige Verteilung von Beihilfen weiter helfend einzugreifen, so wird das für die Automobilindustrie und die mit ihr zusammenhängenden Gewerbezweige von großem Werte sein.

Der Zuwachs an Kraftfahrzeugen in Deutschland ergibt sich aus der nachstehenden Uebersicht am Ende der letzten 3 Jahre:

| Januar | 1907 | 1908 | 1909 |
|---|---|---|---|
| Personenfahrzeuge | 25 815 | 24 244 | 39 475 |
| Lastfahrzeuge | 1 211 | 1 778 | 2 252 |
| Insgesamt | 27 026 | 36 022 | 41 727 |

Im Vergleich zum Jahre 1907 zeigt die Zahl der Kraftfahrzeuge im Jahre 1909 eine Vermehrung von rund 55 Proz., und zwar waren 94,6 Proz. Fahrzeuge zur Personenbeförderung und 5,4 Proz. zur Lastenbeförderung im Betriebe. Die Zahl der Lastfahrzeuge ist hierbei verhältnismäßig rascher gestiegen, als die der Personenfahrzeuge, da näm-

lich im Jahre 1907 nur 4,5 Proz., in den beiden folgenden Jahren aber 4,9 Proz. bezw. 5,4 Proz. aller Kraftfahrzeuge zur Lastenbeförderung dienten, zumal die Verwendung von Kraftfahrzeugen als Geschäftswagen bei vielen Geschäftsbetrieben als zum guten Rufe des Unternehmens gehörend angesehen wird. Während im Jahre 1907 rund 60 Proz. aller Kraftfahrzeuge Krafträder waren, betrug deren Zahl 1909 nur 53 Proz. oder 20928 Stück. Die Zahl der Kraftwagen stieg seit dem Jahre 1907 von 11072 auf 15214 im nächsten Jahre, während im Januar 1909 insgesamt 18299 Kraftwagen in Deutschland im Betriebe waren, von denen 2004 als Lastwagen Verwendung fanden. Auf die einzelnen Gegenden Deutschlands verteilen sich die Kraftfahrzeuge ungleich, und zwar kommt auf Preußen mit 22362 Stück über die Hälfte aller Fahrzeuge; die größte Anzahl, 4300 Fahrzeuge, war im Rheinlande im Betriebe, während Berlin 2863 Kraftfahrzeuge zählte. Von den übrigen Staaten folgte Bayern mit 5096, Sachsen mit 4062, Elsaß-Lothringen mit 2479, Württemberg mit 1852, Baden mit 1785, Hessen und Hamburg mit 802 bzw. 757 Kraftfahrzeugen. Bei der Vermehrung der Kraftwagen läßt sich die immer größer werdende Beliebtheit der Kleinautos deutlich erkennen: seit dem Jahre 1907 wuchs nämlich bis zum Jahre 1909 die Zahl der Kraftwagen zur Personenbeförderung mit einer Motorstärke bis 8 PS um 4323, während die Zunahme der Personenwagen mit höheren Pferdestärken nur 4109 betrug, wovon wiederum die beträchtliche Zahl von 2163 Wagen eine Motorstärke von 8 bis höchstens 16 PS aufwies, so daß nur eine Vermehrung von 1946 Personenwagen mit über 16 PS stattfand. Welchen verschiedenen Zwecken das Kraftfahrzeug dient, ergeben folgende Betrachtungen: im Dienste von Behörden wurden 395 Kraftfahrzeuge verwendet; davon entfallen 234 auf Preußen, und zwar hat sich die Zahl der bei Behörden in Deutschland gebrauchten Kraftfahrzeuge seit dem Jahre 1907 um rund 80 Proz. vermehrt. Eine Vermehrung um über 100 Proz. zeigt die Verwendung der Kraftfahrzeuge im öffentlichen Verkehrsleben, für das im Januar 1909 2340 Wagen benutzt wurden. 16537 Kraftfahrzeuge dienten für die Zwecke des Handelsgewerbes und sonstiger Gewerbebetriebe sowie für land- und forstwirtschaftliche Betriebe. Für andere Berufszweige betrug die Anzahl der verwendeten Kraftfahrzeuge 4641, wovon 2308 Krafträder und 1990 Kleinautos bis zu 8 PS waren. Vor allem ist das Kraftrad und das Kleinauto ein von Landärzten viel verwendetes Verkehrsmittel. Die Entwicklung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen ist im Dienste des Erwerbslebens bedeutend rascher vor sich gegangen, als auf dem Gebiete des Kraftfahrsports. Ingesamt dienten in Deutschland im Januar 1909 nur 15562 Kraftfahrzeuge für Vergnügungs- und Sportzwecke, von denen indes ein großer Teil zugleich im Erwerbsleben Verwendung finden mag, so daß die Entwicklung des Kraftfahrwesens in Deutschland in erster Linie das Bild einer großen Bereicherung des geschäftlichen Verkehrswesens bildet.

Gegen Ende des Jahres 1908 hat die Geschäftslage in der deutschen Automobilindustrie eine bedeutende Hebung erfahren: der ausländische

Wettbewerb wurde weiterhin zurückgedrängt und der Absatz der deutschen Erzeugnisse im Auslande gesteigert. Die Ein- und Ausfuhr von Motorfahrrädern stellte sich nämlich in Doppelzentnern folgendermaßen:

| | 1907 | 1908 | Jan.-Nov. 1908 | Jan.-Nov. 1909 |
|---|---|---|---|---|
| Einfuhr | 18 217 | 13 636 | 12 882 | 12 546 |
| Ausfuhr | 20 765 | 19 935 | 18 732 | 25 448 |

Diese günstige Entwicklung des Auslandgeschäftes beruht hauptsächlich auf der Vermehrung der Ausfuhr von Personenwagen (um rund 6000 mit 19 659 dz). Nur nach Brasilien ist die Ausfuhr (um 31 dz) zurückgegangen, während nach allen anderen Ländern, insbesondere nach Oesterreich-Ungarn, Rußland, den Vereinigten Staaten, den Niederlanden usw. sich die Ausfuhr gehoben hat. Frankreich, Belgien, die Schweiz und Italien führten zwar wie bisher mehr Personenwagen nach Deutschland ein, als die deutsche Ausfuhr nach diesen Ländern betrug, aber es zeigt sich auch hierbei deutlich der Rückgang des Absatzes der fremden Industrieerzeugnisse auf dem deutschen Markte. Im Jahre 1908 stellte sich nämlich der Handel mit diesen Ländern in Doppelzentnern folgendermaßen:

| | Einfuhr | Ausfuhr | Mehreinfuhr |
|---|---|---|---|
| Frankreich | 5920 | 2896 | + 3024 |
| Belgien | 2839 | 207 | + 2632 |
| Italien | 1224 | 272 | + 952 |

Im letzten Jahre hat sich das Verhältnis von Ein- und Ausfuhr den drei Ländern gegenüber mithin bedeutend verbessert, so daß Frankreich nur ein Drittel der Mehreinfuhr des Vorjahres zu verzeichnen hatte.

Der Gesamtwert des Absatzes der deutschen Automobilindustrie im Auslande belief sich in den 11 Monaten des Jahres 1909 auf rund $17^3/_4$ Mill. M., während die Jahresausfuhr 1908 nur rund $14^3/_4$ Mill. M. und 1907 $12^1/_2$ Mill. M. betragen hatte. Ein wichtiges Moment für die Besserung der Lage dieser Industrie bildet der Ausbau des öffentlichen Automobilverkehrswesens, sowie die Verwendung der Kraftfahrzeuge zu militärischen, postalischen und ähnlichen Zwecken, wodurch der Industrie eine gewisse Stetigkeit des Bedarfes auch in schlechten Zeiten gewährleistet wird. Dazu kommt die weiter um sich greifende Verwendung der Automobilmotoren im Schiffbau und in der Luftschiffahrt, sowie die zunehmende Lastenbeförderung durch Kraftwagen, wodurch der Automobilindustrie ein weites Feld der Betätigung eröffnet wird. Jedenfalls ist sie mit guten Aussichten in das laufende Jahr eingetreten.

# XXIII.

## Zum Stadtbegriff und zur Städtestatistik Russlands.

Von Dr. Gustav Sodoffsky.

### I.

Es sind ca. $1^1/_2$ Jahrhunderte verflossen, seitdem von v. Justi[1]) der Versuch gemacht wurde, eine Begriffsdefinition der Stadt zu geben. Dieselbe lautet: „Eine Stadt ist ein Zusammenhang von Gesellschaften, Familien und einzelnen Personen, die bei einander wohnen, um mit desto besserem Erfolge, Wirkung und Zusammenhange solche Gewerbe und Nahrungsarten zu treiben, die unmittelbar sowohl zu des Landes Notdurft und Bequemlichkeit als zu einer Verbindung des gesamten Nahrungsstandes im Lande erfordert werden." Dieser Versuch einer Begriffsbestimmung war für seine Zeit, vom ökonomischen Standpunkte aus, wohl einigermaßen zutreffend und ist es auch noch heute. Vom allgemeinen Standpunkte aus, der sich für einen Begriff wie den in Rede stehenden empfiehlt, dürfte die obige Definition aber doch nicht erschöpfend und also als gewissermaßen einseitig zu betrachten sein, denn dieselbe macht unter anderem den Eindruck, als ob es der einzige Zweck der städtischen Bevölkerung sei, Gewerbe und Nahrungsarten mit Erfolg zu betreiben, während doch z. B. in nicht geringem Maße auch Zwecke der Wissenschaft, Kunst, Unterhaltung, Wohltätigkeit usw. in Betracht kommen. Letztere könnten allerdings, wenigstens zum Teil, aber auch etwa als zu den Zwecken des „Landes Notdurft" gehörig zu betrachten sein, was auch nicht unberechtigt erscheint. Nicht ganz klar und befriedigend sind die Worte „als zu einer Verbindung des gesamten Nahrungsstandes" etc. erforderlich werden, und wenigstens letzterer Begriff.

Mit Hilfe der in Rede stehenden Definition ist es aber jedenfalls gar nicht möglich, zwischen Stadt und Dorf zu unterscheiden. Es ist überhaupt fraglich, ob das auch etwa durch eine noch zutreffendere ökonomische Definition möglich wäre. Ich glaube es verneinen zu müssen. Für die Unterscheidung von Stadt und Dorf wird man nicht vermeiden können, einen quantitativen ökonomischen Maßstab zur Anwendung zu bringen und derselbe wird sich ohne viele Willkür nicht anwenden lassen. Es fehlt auch z. B. in Rußland an gewissen statistischen Daten, einer Statistik der Beschäftigungen der Bevölkerung der einzelnen Ansiedlungen, einer Handels- sowie besonders Gewerbestatistik. Es gibt auch kein geographisches Werk, das über die ökonomischen Verhältnisse der einzelnen Ortschaften Rußlands einigermaßen zutreffend informiert (auch das neuerdings im Erscheinen begriffene geographische Lexikon Richters berücksichtigt nur Ortschaften mit einer Einwohnerzahl von 500 an).

---

1) Cfr. „Staatswirtschaft" 1758, Bd. 1, S. 477; — Sombart in „Arch. f. Sozialw." etc., 1907, S. 1 f.

Die beste ökonomische Definition wird schwerlich imstande sein, ein zutreffendes Bild von jenen Kulturstätten zu geben, die im Sprachgebrauch als Städte bezeichnet werden.

Wenn wir es aber unternehmen wollten, durch Merkmale der Kultur die Begriffe der Städte und Dörfer oder wenigstens den Begriff der Stadt zu definieren, so würde das eine sehr komplizierte Begriffsbestimmung abgeben und der Unterschied zwischen Stadt und Dorf wäre kaum klar darzulegen.

Wir brauchen aber klare und möglichst einfache Merkmale der Unterscheidung. Bisher herrschte in bezug auf den Begriff von Stadt und Dorf Unklarheit sowohl im Sprachgebrauch als in der Wissenschaft.

Die mittelalterliche, einst sehr verbreitete Definition Maurers: „Städte sind ummauerte Dörfer," ist für unsere Zeit, in der es wohl nur noch ausnahmsweise ummauerte Städte gibt, natürlich nicht mehr von Bedeutung.

Eine andere Definition enthält ein auch noch heute geltendes, wenn auch bestrittenes Kennzeichen, nämlich die rechtlich und tatsächlich bestehende städtische Verwaltung und lautet, in pleno wiedergegeben, wie folgt: „Nicht Mauer und Graben, nicht die Zahl der Einwohner, nicht die Blüte des Handels und Gewerbes geben das entscheidende Kennzeichen der in ihre volle Blüte eingetretenen deutschen Stadt. Im Ratssiegel symbolisiert sich nicht weniger als in der Mauer der rechtlich anerkannt organisierte Unterschied zwischen Stadt und Land" [1]). Aehnlich äußert sich Kallisen [2]): „Nicht die Aussonderung eines Ortes von dem umgebenden Lande durch eine ihn umschließende Mauer, sondern das im Schutze der Mauer erwachsene eigenartige, auf selbständiger Gemeindeverbindung beruhende Leben ist das Charakteristische der Stadt."

Einseitig und durchaus streitig erscheint die Definition, daß die Stadt ein Ort sei, dem Marktrecht verliehen sei, völlig unbrauchbar die eines Amerikaners, nach der eine Stadt ein Ort ist, welcher eine Universität besitzt und nach der es also nur relativ ganz wenig Städte geben würde.

Einseitig erscheint die nächstfolgende, zum Teil noch mittelalterlich klingende mehrere Kriterien vereinigende weitere Definition einer Stadt: „Ein Ort müsse befestigt, der Mittelpunkt des Burgwarts [3]) ... befestigt, befriedet, im Besitz des usus negotiandi und eine Korporation des öffentlichen Rechts sein" [4]).

Von mehr örtlichem und dabei juridischem Charakter ist die Bestimmung der preußischen Städteordnung von 1853, daß als Städte anzusehen seien „alle bisher auf dem Provinziallandtage im Stande der Stadt vertretenen Ortschaften".

Nicht übereinstimmen kann ich leider mit einer von Sombart aufgestellten ökonomischen Begriffsbestimmung: „Eine Stadt im ökonomischen Sinne ist eine größere Ansiedlung von Menschen, die für ihren Unterhalt auf die Erzeugnisse fremder landwirtschaftlichen Arbeit angewiesen

---

1) Roth v. Schreckenstein, Das Patriziat in deutschen Städten, 1856, S. 28.
2) Die deutschen Städte, 1891, S. 238.
3) Schwarz, Anfänge des Städtewesens in den Elb- und Saalegegenden, 1896, S. 10.
4) Varges, Die Entstehung d. deutschen Städteverf., J. f. N. u. St., III F., Bd. 6, S. 164.

sind“ [1]), denn es gibt viele Gemeinwesen, die wohl den meisten Ansprüchen genügen dürften, die man an eine Stadt vom juridischen und kulturellen Standpunkte aus stellen dürfte und deren Bevölkerung, wenigstens teilweise, durchaus nicht auf fremde landwirtschaftliche Arbeit angewiesen ist. Letzteres kann man auch vielfach selbst von den Bewohnern der Konturen größerer Städte sagen. Schließlich sei auch noch darauf hingewiesen, daß es doch wohl Ortschaften, wie nicht sehr große Fabrik- und Villenorte, gibt, für welche jenes Kennzeichen nicht zutrifft.

Von manchen Statistikern wie Meuriot („le véritable indice d'une population urbaine est la population non globale, mais agglomerée“ [2]) wird Dichtigkeit der Bevölkerung als unterscheidendes Merkmal in Vorschlag gebracht, doch bildet dieselbe ein trügerisches, vielfach in praxi schwer, kostspielig, ja in vielen Städten oft fast gar nicht zu beschaffendes Merkmal einer städtischen Ansiedlung. In England berücksichtigte man einst die mittlere Entfernung zwischen den Gebäuden der Ortschaften, doch wurde dieses Kriterium bald verlassen, denn Dörfer sind oft aus irgendwelchen Gründen dichter besiedelt als Städte.

Nicht möglich erscheint eine zutreffende Unterscheidung auch etwa auf Grund von Budgets, denn letztere fehlen ja vielfach und die Ausgaben und Einnahmen müßten mit den Bewohnerzahlen in Relation gesetzt werden.

Bisher ist es leider noch nicht geglückt, eine recht entsprechende, vollauf zufriedenstellende Definition der Stadt zu geben und den Unterschied zwischen Stadt und Dorf ihren Eigenschaften nach klarzustellen. Es ist aber nötig, daß man sich über den Stadtbegriff völlig klar werde, z. B. im Interesse der Statistik.

Es ist durchaus nicht erwünscht, daß der Begriff der Stadt zu bloß „akademischen Zwecken“ festgestellt werde, sondern daß die Feststellung zu praktischen Zwecken geschieht, welche die Wissenschaft stets im Auge zu halten hätte.

Nicht nach Kompliziertheit, sondern nach Einfachheit und Klarheit des Begriffs wäre zu streben. Eine „Reihe von Begriffsdefinitionen der Stadt resp. des Dorfes, von verschiedenen Gesichtspunkten aus“ aufgestellt, wäre nicht zweckmäßig. Es scheint mir in Anbetracht der Sachlage am empfehlenswertesten, sich an praktisch leichter erfaßbare Merkmale zu halten, wodurch sich die Frage dann relativ einfach löst. Erstens sollten als Städte diejenigen Gemeinwesen bezeichnet und behandelt werden, die vom Gesetz als solche anerkannt werden. Diese Tatsache ist als maßgebend zu betrachten, wenngleich auch gewiß zuzugeben ist, daß es als Städte bezeichnete kleine Gemeinwesen gibt, die trotz der ihnen zustehenden städtischen Rechte doch immer vorwiegend ländlichen Charakters sind und deren Titel und Bedeutung sehr stark kontrastiert. Es gibt auch alte als Städte bezeichnete Gemeinwesen, die in bezug auf ihre Bedeutung sehr stark herabgegangen sind und ihren Eigenschaften nach, kaum mehr die Bezeichnung Stadt

1) Varges, Die Entstehung d. deutschen Städteverf., J. f. N. u. St., III. F., Bd. 6, S. 164.
2) Des agglomerations urbaines dans l'Europe contemporain, 1898, S. 41/42.

verdienen. Trotz ihrer städtischen Rechte können Gemeinwesen in ökonomischer Hinsicht recht niedrig stehen.

Ferner werden wir uns bei den bestehenden Verhältnissen auch dazu verstehen müssen, ein sehr einfaches zweites Kriterium anzuwenden, um uns enventuell des Ausdruckes Stadt leicht (und unter den gegenwärtigen Verhältnissen ohne große Gefahr jemals ohne wenigstens einigermaßen zutreffende neuere Daten zu sein)[1], bedienen zu können — nämlich der Zahl der Einwohner. Der vom „Internationalen statistischen Kongreß" 1887 aufgestellten Definition: „Städte sind Wohnplätze von mehr als 2000 Einwohnern", schlossen sich z. B. die meisten Kulturstaaten an[2]).

Es muß allerdings unbedingt anerkannt werden, daß dieses Merkmal zur Unterscheidung von Stadt und Dorf ein immer sehr unvollkommenes, daß es ein äußerliches Kriterium ist, das Wesen einer Stadt oder eines Dorfes nicht bestimmt, daher ziemlich willkürlich ist usw., aber dasselbe ist sehr einfach und, wie gesagt, jederzeit in einem jeden Kulturstaat zugänglich. In Frankreich wird es bereits seit 1846 zur Anwendung gebracht.

In manchen Fällen, wenn auch im ganzen doch wohl nur ausnahmsweise, dürften Ansiedlungen von größerer beständiger Bevölkerungszahl hinter kleineren kulturell stark zurückstehen. Bei dem raschen Fortschreiten der Kultur, dürfte es aber doch wohl vermutlich nicht sehr lange dauern, bis auch in die kulturell rückständigen Ortschaften höhere Kultur dringt.

Im Prinzip wird man das Minimum der Einwohnerzahl, welches als Merkmal einer Stadt anzunehmen ist, bei Staaten, die ihrer Kultur nach niedriger als die westeuropäischen stehen, aber höher ansetzen müssen.

Für Rußland z. B. wäre es wohl vielleicht zweckentsprechend, die Grenzlinien zwischen Stadt und Dorf etwa auf mehr als 5000 oder 6000 Einwohner zu normieren, eine mittlere Stadt mit etwa 30 000 oder 40 000 Einwohner beginnen zu lassen (man rechnet sonst 10 000—20 000), eine Großstadt mit 100 000 oder 150 000 und aus den letzteren dann etwa die beiden Residenzen in einer besonderen Gruppe auszuscheiden. Der Begriff und die Kennzeichen einer städtischen Ansiedlung sind im russischen Gesetz nicht genau festgestellt. Städtische Ansiedlungen sind Städte ebenso auch Hakelwerke (posady) und Flecken, die auf der Städteordnung basieren. Als städtische Ansiedelungen anerkannte Hakelwerke unterscheiden sich durch nichts von Städten, besonders wenn die Städteordnung auf sie Anwendung gefunden hat. Dasselbe gilt für Flecken. Als Städte werden diejenigen bewohnten Punkte anerkannt, denen die Bezeichnung „Stadt" durch einen Akt administrativer Verfügung zuerkannt worden ist. Bei Unterscheidung der bewohnten

1) Z. B. für Rußland, wo die allgemeine Volkszählung vor ca. 13 Jahren (1897) stattfand, die betr. Bevölkerungszahlen etwa nach prozentualen Verhältnissen zu ergänzen zu suchen, wäre, glaube ich, nicht ratsam. Abgesehen von der nicht geringen Arbeit, die das verursachen würde, wäre die Richtigkeit oder verhältnismäßige Znverlässigkeit der Ergebnisse doch wohl sehr zu bezweifeln.

2) Der Maßstab der Bevölkerungszahl wird auch z. B. von Twerdochlebow, Die Besteuerung der Immobilien im Westen, Odessa, 1906 (russ.), S. 6, sowie von Weber, Die Großstadt etc., Leipzig 1908, S. 1 anerkannt.

Punkte in städtische und ländliche wird bisher weder der Charakter der Beschäftigung der Bewohner, noch ihre Zahl in Berücksichtigung gezogen. In vielen bewohnten Punkten, die als städtische Ansiedelungen anerkannt werden, ist die Hauptbeschäftigung der Bewohner die Landwirtschaft und, bisweilen Fisch- und Tierfang, während gewerbliche industrielle und kommerzielle Tätigkeit manchmal völlig fehlen. Die Nichtberücksichtigung der Bewohnerzahl bei der Einteilung der bewohnten Punkte in städtische und ländliche, führt dazu, daß unter unseren Städten ungefähr 200 sind, die weniger als 5000 Einwohner haben, während unter den ländlichen Ansiedlungen fast ebenso viele vorhanden sind die über 10000 Einwohner aufweisen [1]).

## II.

Städtische Ansiedlungen hatte man im gesamten russischen Reiche (exklusive Finlands) im Jahre 1904 949. Von denselben entfallen auf das europäische Rußland 680, das Weichselgebiet 114, den Kaukasus 54, die Steppen- und innerasiatischen Gebiete 49 und auf Sibirien 52.

Ihrer administrativen Bedeutung nach, zerfallen sie in 88 Gouvernements- und Gebietsstädte, 612 Bezirks- und Kreisstädte und 243 Nichtkreis- und außeretatmäßige (besujesdnye und saschtatnye).

Nicht-städtische Ansiedlungen von 10000 und mehr Einwohnern waren im Jahre 1904 171 registriert.

Man unterschied im Jahre 1904:

| | Gouvernements- und Gebietsstädte | Zahl in Proz. | Kreis- u. Bezirksstädte | Zahl in Proz. |
|---|---|---|---|---|
| Große Städte (von über 100 000 Einw.) | 17 | 19,3 | 3 | 0,5 |
| Mittlere Städte (von 20—100 000 Einw.) | 65 | 72,7 | 93 | 15,2 |
| Kleine Städte (von 5—20 000 Einw.) | 6 | 8,0 | 343 | 56,0 |
| Städte-Dörfer (von unter 5000 Einw.) | — | — | 173 | 28,0 |
| Zusammen | 88 | 100,0 | 612 | 100,0 |

| | Nichtkreis- u. außeretatmäßige Städte | Zahl in Proz. | Zusammen | Zahl in Proz. | Nicht-städtische Ansiedlungen [2]) | Zahl in Proz. | Im ganzen | Zahl in Proz. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Große Städte (von über 100 000 Einw.) | — | — | 20 | 2,1 | — | — | 20 | 1,8 |
| Mittlere Städte (von 20—100 000 Einw.) | 17 | 7,0 | 175 | 18,6 | 30 | 17,5 | 205 | 18,4 |
| Kleine Städte (von 5—20 000 Einw.) | 106 | 43,6 | 455 | 48,3 | 141 | 82,5 | 596 | 53,5 |
| Städte-Dörfer (von unter 5000 Einw.) | 120 | 49,4 | 293 | 31,0 | — | — | 293 | 26,3 |
| Zusammen | 243 | 100,0 | 943 | 100,0 | 171 | 100,0 | 1114 | 100,0 |

Die Gouvernements- und Gebietsstädte gehören meist zu den mittleren, die Bezirks- und Kreisstädte zu den kleinen, die Nichtkreis-

1) Die Städte Rußlands im Jahre 1904. St. Petersburg 1906, S. 439 f. (russ.)

2) In dem vorhin zitierten Werke hätten in der betr. Tabelle (S. 440) die nichtstädtischen von den städtischen Ansiedlungen korrekterer Weise durch Striche getrennt oder etwa eine Erläuterung gegeben werden müssen.

und außeretatmäßigen Städte fast ebenso zu den kleinen Städten wie zu den Städte-Dörfern.

Große Städte von über 100000 Einwohner gibt es im ganzen 20 (oder 2 Proz. aller städtischen Ansiedlungen). Von diesen Städten sind 17 Gouvernements- und nur 3 Kreisstädte (Odessa, Lodz, Rostow a. D.).

Die mittleren Städte, deren es 175 (18,6 Proz.) gibt, sind ihrer administrativen Bedeutung nach, wie folgt, zu unterscheiden: 65 Gouvernementsstädte, 92 Kreisstädte und 18 Nichtkreis- und außeretatmäßige Städte.

Von den kleinen Städten (455, das sind 48,3 Proz.) sind Gouvernementsstädte 6, Kreisstädte 343 und Nichtkreisstädte 106.

Städte-Dörfer (293, das sind 31 Proz.) gehören zu den Kreis- und Nichtkreisstädten, und zwar 173 zu den ersteren und 120 zu den letzteren.

Die großen Städte bilden 19,3 Proz. der Gouvernements- und 0,5 Proz. der Kreisstädte (unter Nichtkreis- und unter außeretatmäßigen hat man sie gar nicht). Die mittleren Städte bilden von der ersten 72,7 Proz., von der zweiten 15,2 und von der dritten Gruppe 7 Proz. Die kleinen Städte 8,0, 56,0 und 43,6 Proz. Die Städte-Dörfer (deren man unter Gouvernementsstädten gar nicht hat), bilden von den Kreisstädten 28,3 Proz. und von den Nichtkreisstädten und außeretatmäßigen 49,4 Proz.

Von den 171 nicht-städtischen Ansiedlungen von 10000 und mehr Einwohnern bilden 30 (17,5 Proz.) mittlere und 141 (82,5 Proz.) kleinere Ansiedlungen, entsprechend „mittleren" und „kleinen Städten".

Am meisten vertreten sind kleine Städte in den zwei nördlichen Gouvernements des europäischen Rußland, wo sie 84 Proz., und im baltischen Gebiet, wo sie 60 Proz. aller Städte bilden.

Außer der administrativen Bedeutung haben auf die Bevölkerungszahl der Ortschaften noch andere Faktoren Einfluß. Durch relative Dichtheit der Bevölkerung zeichnen sich Eisenbahnknotenpunkte, Häfen sowie Handels- und Industriezentren aus.

Das Eisenbahnnetz erfaßt bei weitem nicht alle städtischen Ansiedlungen des Reiches, sondern nur 417, das sind 44 Proz. Dabei sind die Gouvernementsstädte in ungleich besseren Verhältnissen als Kreis- und Nichtkreisstädte. Während von ersteren (88) an Eisenbahnen 76, das sind 86 Proz., liegen, befinden sich von 612 Kreisstädten bloß 268, das sind 44 Proz., und von 244 Nichtkreisstädten nur 73, das sind 29 Proz. an Eisenbahnen. Von den nicht-städtischen Ansiedlungen von 10000 und mehr Bewohnern aber liegen 30 Proz. (52 von 171) an der Eisenbahn.

Von den städtischen Ansiedlungen sind 279, das sind 29,6 Proz., Anlegeplätze und Häfen.

Von 88 Gouvernementsstädten liegen 48, oder 55 Proz., an Wasserwegen, von 612 Kreisstädten 187, das sind 31 Proz., und von 244 Nichtkreisstädten 44, oder 18 Proz.

Von nicht-städtischen Ansiedlungen haben Anlegeplätze 23, das sind 13 Proz.

---

## XXIV.

# Die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in den Niederlanden.

Von Dr. jur. Jan Ort (Statist. Amt in Amsterdam).

Die Ergebnisse der in 1886 eingesetzten parlamentarischen Untersuchungskommission hatte zur Folge, daß ein Gesetz zur Verhütung übermäßiger und gefährlicher Arbeit von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen zustande kam. Dieses Gesetz (vom 5. März 1889) untersagt jede Arbeit von Kindern unter 12 Jahren, während die tägliche Arbeitszeit von Arbeitern von 12—16 Jahren 11 Stunden nicht überschreiten darf. Uebrigens werden gewisse Beschäftigungen, welche mit Gefahren für Leben und Gesundheit verbunden sind, jugendlichen Arbeitern unter 16 Jahren durch Verwaltungsverordnung (Königlichen Erlaß) entweder gänzlich untersagt oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht. Die Verordnung ist zuletzt am 10. August 1909 erlassen (im Bulletin des Internat. Arbeitsamtes zurzeit noch nicht veröffentlicht).

Den Bestimmungen des Bergwerkgesetzes vom 27. April 1904 gemäß hat die Verwaltungsverordnung (Königlicher Erlaß) vom 22. September 1906 (Bulletin des Internat. Arbeitsamtes S. 533) Vorschriften erlassen über die Sicherstellung gegen Gefahr für Leben und Gesundsundheit, die Arbeitszeit und die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter. Nach dieser Verordnung dürfen Kinder unter 13 Jahren in einem Bergwerk gar nicht beschäftigt werden, jugendliche Arbeiter unter 16 Jahren nicht unter Tag und Arbeiter unter 20 Jahren ohne ärztliches Zeugnis nicht unter Tag, und mit schwerer Arbeit nicht über Tag [1]).

Nach den Aenderungen, welche das Gesetz über den Arbeitsvertrag vom 13. Juli 1907 (eingeführt 1. Februar 1909) [2]) in das Bürgerliche Gesetzbuch gebracht hat, bestimmt dieses unter anderem folgendes über die Rechtsverhältnisse minderjähriger Arbeiter: Ein Minderjähriger ist befugt, als Arbeiter Arbeitsverträge abzuschließen, wenn er dazu von seinem gesetzlichen Vertreter (Vater, Vormund) mündlich oder schriftlich ermächtigt ist. In eine schriftliche Vollmacht (welche vom Minder-

1) Für nähere Angaben hinsichtlich des gesetzlichen Schutzes der jugendlichen Arbeiter siehe den Artikel Arbeiterschutzgebung in den Niederlanden von Dr. J. H. van Zanten, im Handw. d. Staatsw.

2) Siehe Bulletin des Internat. Arbeitsamtes 1907, S. 470 ff.

jährigen dem Arbeitgeber einzuhändigen ist) können Bedingungen aufgenommen werden, wodurch z. B. bestimmt werden kann, daß der Lohn ganz oder teilweise statt dem Minderjährigen dem gesetzlichen Vertreter persönlich ausgezahlt werden muß. Wenn der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen findet, daß der von dem Minderjährigen geschlossene Arbeitsvertrag für diesen nachteilige Folgen haben könnte, oder auch daß die Bedingungen der oben genannten Vollmacht nicht erfüllt werden, so kann er den Amtsrichter ersuchen, den Arbeitsvertrag aufgelöst zu erklären. Dasselbe Recht steht der Staatsanwaltschaft des Amtsgerichts zu.

Ferner hat der Arbeitgeber die Verpflichtung, die Arbeit so zu regeln, daß minderjährige Arbeiter Gelegenheit haben, den Unterricht in Religions-, Fortbildungs- oder Fachschulen zu besuchen. Die Konkurrenzklausel darf nicht mit minderjährigen Arbeitern abgemacht werden. In den Vertrag kann die Bedingung aufgenommen werden, daß ein Teil des Lohnes, den ein minderjähriger Arbeiter verdient, vom Arbeitgeber auf den Namen des Arbeiters in die Reichspostsparkasse oder in eine den durch Verwaltungsverordnung festgesetzten Bedingungen entsprechende, zu diesem Zwecke besonders eingerichtete Sparkasse eingelegt werden soll.

Bei den Volkszählungen von 1889, 1899 und 1909 ist auch eine Berufszählung abgehalten; daraus ergibt sich für die Jahre 1889 und 1899 folgendes (die Zahlen von 1909 sind noch nicht bekannt).

Zahl der Arbeiter von weniger als 16 Jahren auf 100 Arbeiter aller Altersklassen:

| | männliche | | weibliche | |
|---|---|---|---|---|
| | 1889 | 1899 | 1889 | 1899 |
| Industrie | 10,68 | 11,24 | 15,25 | 19,94 |
| Landwirtschaft | 5,87 | 7,63 | 10,39 | 11.70 |
| Handel und Verkehr | 4,71 | 6,05 | 12,40 | 9,86 |
| Fischerei und Jagd | 9,92 | 10,47 | 4,16 | 5,27 |
| Freie und andere Berufe | 1,80 | 1,81 | 7,37 | 8,14 |

Von allen in einem Berufe beschäftigten Personen standen im Lebensalter von weniger als 16 Jahren:

| männliche | | weibliche | |
|---|---|---|---|
| 1889 | 1899 | 1889 | 1899 |
| 4,86 | 5,60 | 7,30 | 8,23 |

Verhältnismäßig sehr groß ist die Zahl der jugendlichen männlichen Arbeiter in den typographischen Gewerben mit bei den Zählungen von 1889 und 1899 20,02 bezw. 19,11 Proz. Personen unter 16 Jahren. Dann kommt die Papierindustrie mit 18,66 bezw. 17,14 Proz. und dann die Lederindustrie (hauptsächlich Schuhmachereien) mit 16,99 bezw. 14,66 Proz. Es verdient Erwähnung, daß bei diesen drei Gewerben die Zahl der jugendlichen Arbeiter prozentweise von 1889 auf 1899 zurückgegangen ist. Dieselbe Erscheinung sieht man in noch einigen Klassen der Industrie mit einem hohen Prozentsatze der Jugendlichen, z. B. in der Kleidungsindustrie, für welche die Zahlen 15,90 bezw. 12,99 Proz. betrugen und für die Maschinenfabrikation mit 10,88 bezw. 9,52 Proz. Die Vermehrung, welche für die ganze Industrie konstatiert

wurde, muß demnach namentlich auf Rechnung der Gewerbeklassen geschrieben werden, worin der Prozentsatz der Jugendlichen nicht besonders hoch ist.

Höher als die Durchschnitte der ganzen Industrie für 1889 und 1899 sind z. B. noch die Holzindustrie mit 11,29 bezw. 13,51 Proz., das Kunstgewerbe mit 12,46 bezw. 13,23 Proz.; niedriger als die Durchschnitte sind z. B. die Prozentsätze des Gas- und Elektrizitätsgewerbes (0,75 und 1,22 Proz.), der Torfgräberei (3,42 und 4,36 Proz.) und der Baubetriebe (5,70 und 8,19 Proz.).

Daß die Prozentsätze der weiblichen jugendlichen Arbeiter in fast allen Gewerben bedeutend höher sind als diejenige der männlichen, daran wird wohl schuld sein, daß die höheren Altersklassen in der Berufsstatistik bei den Frauen verhältnismäßig viel weniger stark besetzt sind als bei den Männern.

Dem Zentralberichte der Arbeitsinspektion über die Jahre 1907 und 1908 ist folgendes zu entnehmen.

Die gesetzlich verbotene Arbeit von Kindern unter 12 Jahren scheint in der eigentlichen Industrie wirklich zu den großen Ausnahmen zu gehören. Von der Verwendung dieser Kinder als Laufburschen und Laufmädchen und in der Hausindustrie ist dasselbe leider noch nicht zu sagen.

Was den Artikel des Arbeitsgesetzes betrifft, wodurch die Maximalarbeitszeit der Jugendlichen auf 11 Stunden pro Tag bestimmt wird, die übergroße Mehrheit der Uebertretungen dieses Artikels fand statt im Putz- und Konfektionsgewerbe. Auch in den Wäschereien und in den Bäckereien geschahen viele Zuwiderhandlungen.

Die Zahl der „Arbeitskarten“ (welche für jeden in einer Fabrik oder in einer Werkstätte tätigen Arbeiter von 12—16 Jahren vom Bürgermeister ausgefertigt und durch den Arbeitgeber während der Dauer der Beschäftigung aufbewahrt werden) betrug am 31. Dezember 1908: für männliche Arbeiter 60 121, für weibliche 32 894, insgesamt 93 015 (1903: 76 587, 1904: 83 281, 1905: 94 688, 1906: 85 317).

Die 1906 ernannte Staatskommission für die Landwirtschaft erörtert in ihrem Bericht vom 28. August 1909 die Frage, ob nicht für die im schulpflichtigen Alter (bis 13 Jahr) stehenden Kinder auch die Arbeit in der Landwirtschaft soll verboten werden. Bis jetzt ist diese Arbeit gesetzlich erlaubt vor und nach den Schulzeiten, während außerdem durch die Schulinspektion außerordentlicher Urlaub gewährt werden kann für Landarbeiten. Die Staatskommission beantwortete diese Frage bejahend, weil ihrer Ansicht nach die Arbeit der Kinder wenig lohnend ist und nachteilig für ihre geistige und sittliche Entwicklung.

---

# Literatur.

V.

## Alfred Weber, Ueber den Standort der Industrien[1]).

Besprochen von W. Lexis.

Thünen hat bekanntlich eine Theorie des Standorts der landwirtschaftlichen Produktion aufgestellt, die zwar von einer hypothetischen Grundlage ausgeht, aber das Problem richtig erfaßt und einer weiteren, den tatsächlichen Verhältnissen angepaßten Ausbildung fähig ist. Es hat auch nicht an Versuchen gefehlt, die Normen aufzuklären, nach denen sich der Standort der Gewerbe bestimmt, und insbesondere hat Rorschers Formulierung Erfolg gehabt, nach der die Standortswahl der Industrie nach Durchführung der Arbeitsgliederung davon abhänge, ob der Preis des Produktes hauptsächlich durch Rohstoff, durch die Arbeit oder durch das Kapital bedingt sei. Aber die Sätze Roschers sind doch nur von der Oberfläche des reichlich gesammelten Tatsachenmaterials abstrahiert, sie sind nicht gerade falsch, aber sie dringen nicht in die Dynamik der wirklichen Vorgänge ein. Dies kann nur geschehen mittels quantitativer Abwägung der wirksamen Faktoren und ihrer gegenseitigen Beziehungen, also mittels einer im mathematischen Geiste geführten, wenn auch nicht mit mathematischen Formeln operierenden Untersuchung. Eine solche hat nun Alfred Weber in seinem oben angeführten Werk geliefert und dabei nicht nur sehr wertvolle Ergebnisse erzielt, sondern auch ein Beispiel einer in mancher Beziehung neuen Methodik der Behandlung volkswirtschaftlicher Fragen gegeben. Das eigentlich Mathematische findet sich in einem Anhang von G. Pick, im Text aber werden die mathematischen Resultate mit Hilfe zahlreicher Figuren in einer weitgehenden Kasuistik auf die wirtschaftlichen Erscheinungen angewandt. Jedoch bleibt die Darstellung durchaus auf dem Boden der reinen Theorie. Die empirischen Tatsachen in das abstrakte Schema so gut wie möglich einzufügen, bleibt einem zweiten Bande vorbehalten, zu dem die Industrieentwicklung Deutschlands von 1861 bis zur neuesten Gewerbezählung das Beobachtungsmaterial darbieten soll. Manchen Lesern, denen die mathematische Anschauungsweise weniger geläufig ist, wird die Bedeutung des ersten Bandes

1) Erster Teil. Reine Theorie des Standorts. Tübingen 1909.

vielleicht erst aus dem zweiten völlig klar werden. Uebrigens bemerkt der Verfasser selbst, daß manche kasuistische Ausführungen des vorliegenden Bandes ohne Nachteil für das Verständnis des Ganzen übersprungen werden dürfen, daß sie aber zur wissenschaftlichen Erschöpfung des Themas hier beigebracht werden mußten.

Als „Standortsfaktoren“ der Industrie unterscheidet der Verfasser zunächst „generelle“ und „spezielle“. Nur die ersteren, nämlich diejenigen, die gleichartige Bedeutung für alle Industriezweige haben, kommen hier weiter in Betracht. Ferner werden unterschieden „regional verteilende“ und „agglomerierende“ (bezw. deglomerierende) Faktoren, nämlich solche, die die Industrie an bestimmte geographisch gegebene Punkte der Erdoberfläche hinziehen und so ein erstes Grundnetz der Industrieorientierung schaffen, und solche, die innerhalb dieses Netzes wieder Verschiebungen, Zusammenziehungen oder Zerstreuungen erzeugen. Es wird nun gezeigt, daß man in der reinen Theorie nur zwei generelle regionale Standortsfaktoren zu berücksichtigen braucht: die Transportkosten und die Arbeitskosten. Dazu kommt noch ein dritter genereller Faktor, die Agglomerationstendenz, die das durch die beiden anderen bedingte Netz mehr oder weniger „verzerrt“, indem sie Ablenkungen, „Deviationen“ von der diesen entsprechenden Verteilung bewirkt. Als erster Standortsfaktor aber sind die Transportkosten zu betrachten; sie bestimmen das Grundnetz, auf das zunächst der Arbeitskostenfaktor ablenkend einwirkt. Die einfachsten Elemente der Transportkosten sind Gewicht und Entfernung. Sie werden demnach nach Tonnenkilometer bemessen und die Verschiedenheiten der Tarifierung und der Wegearten können ausgeglichen werden, indem man statt der wirklichen Gewichte und Entfernungen nötigenfalls fingierte in Anrechnung bringt, die den besonderen Bedingungen der Beförderung entsprechen. Wie die Verhältnisse in Deutschland und den alten Kulturländern liegen, ist man berechtigt, in dem ganzen Gebiet einen einheitlichen Transportapparat, das Eisenbahnsystem, anzunehmen.

Die Transportkosten setzen sich zusammen aus den Frachten für die Beförderung der Materialien von ihren Produktions- und Fundstätten nach dem Ort ihrer Verarbeitung, also dem in Frage stehenden Standort und den Kosten der Beförderung der Fabrikate von diesem Standort, nach dem Absatz- oder Konsumort. Das Material aber besteht aus zwei Hauptarten von Stoffen, nämlich eigentlichen Rohstoffen, wie z. B. Erzen, die verarbeitet, und Hilfsstoffen, die verbraucht werden und namentlich, wie Kohlen, zur Kraftgewinnung dienen, weshalb man sie auch als Kraftstoffe bezeichnen kann. Die von der Natur gegebenen „Lager“ dieser beiden Stoffarten finden sich meistens an verschiedenen Stellen, und nach der einfachsten schematischen Vorstellung kann man daher drei auf den Standort eines industriellen Betriebes entscheidend einwirkende Punkte annehmen, das Rohstofflager, das Kraftstofflager und den Konsumplatz, die zusammen das „Standortdreieck“ bilden. Der lediglich nach den Transportkosten bestimmte Standort würde nun der Platz sein, an dem die Zahl der nach dem einheitlichen Kostensatz zu bezahlenden Tonnenkilometer ein Minimum wird. Es ist leicht zu

sehen, daß dieser Standort nicht außerhalb des Dreiecks liegen kann; je weiter ein Punkt äußerlich von dem Dreieck absteht, um so größer ist die Summe der Entfernungen von den drei Ecken. Der Standort muß jedoch nicht notwendig innerhalb des Dreiecks liegen, er kann auch in eine der Ecken rücken, unter Umständen auch eine unbestimmte Lage auf einer Linie haben.

Fällt er in das Innere des Dreiecks, so ergibt sich eine einfache mathematische Lösung der Minimumaufgabe: Betrachtet man die Tonnenzahlen als Kräfte, die vom Standorte nach den drei Ecken ziehen, so muß sich der gesuchte Standort dort befinden, wo diese Kräfte im Gleichgewicht stehen, d. h. wo jede gleich ist der Resultierenden der beiden anderen in entgegengesetzter Richtung. Dieser Satz ist jedoch nur anwendbar, wenn sich die drei Kräfte, als Linien dargestellt, wie Seiten und Diagonale eines Parallelogramms verhalten, d. h. wenn sich ein Dreieck aus ihnen bilden läßt und demnach je zwei größer sind als die dritte. Dies trifft jedoch in vielen Fällen nicht zu, wobei auch zu bedenken ist, daß die Tonnenkilometer unter Umständen nicht die wirklich verfahrenen, sondern die in der oben angedeuteten Weise mit Rücksicht auf die verschiedenen Tarifsätze angerechneten darstellen.

A. Weber macht nun hier eine sehr nötige Unterscheidung: nur wenige Materialien gehen vollständig in das Produkt ein, fast alle erleiden durch die Verarbeitung einen größeren oder geringeren Gewichtsverlust und die Kraftstoffe vollends werden gänzlich aufgebraucht. Daher sind Reinmaterialien und Gewichtsverlustmaterialien zu unterscheiden (der Ausdruck „Verlustmaterialien“ dürfte auch genügen). Infolge dieser Verschiedenheit des Materials kann der Standort in eine Ecke gezogen werden. Werden z. B. zur Herstellung von einer Tonne Produkt eine Tonne Reinmaterial und $2^1/_4$ t Kohlen verwendet, so rückt der Standort P an das Kohlenlager V, wohin dann natürlich auch das Reinmaterial von seinem Lager R zu schaffen ist. Denn läge P irgendwo im Innern des Dreiecks in der Entfernung PK von dem Konsumplatz K, so ergibt der Transport auf den Linien VP, RP und PK immer eine größere Zahl von Tonnenkilometern, als der von R nach V und von dort — wo auch P liegt — nach K. Wenn aber ausschließlich Reinmaterialien verarbeitet werden, die aus den beiden Lagern $R_1$ und $R_2$ bezogen werden, so liegt der Standort P am Konsumplatz K, denn in diesem Falle ist das Gewicht des Produktes gleich der Summe der Gewichte der beiden Materialien, und wenn P im Innern des Dreiecks läge, so würden die Wege $R_1$PK und $R_2$PK immer größer sein, als die Summe der Linie $R_1$K und $R_2$K, die direkt von den Lagern zum Konsumplatz führen.

Weber unterscheidet aber noch eine dritte Gattung von Materialien, die er mit dem nicht gerade anmutenden Wort „Ubiquitäten“ bezeichnet. Es sind solche, die innerhalb des Standortsdreiecks für die in Betracht kommenden Produktionsbetriebe überall an Ort und Stelle zu haben sind. Zu diesen kann z. B. Holz gehören, wenn dies auch heute nicht mehr so häufig der Fall ist, wie in früherer Zeit. Man könnte dieses Material vielleicht „allverbreitetes“ nennen, da „allgegenwärtig“ wohl

etwas zu viel besagt. Die Einführung von Ubiquitätsmaterial bewirkt eine Erhöhung des Produktgewichts ohne Vergrößerung der Materialtransportkosten, sie wirkt dadurch der Anziehungskraft der Verlustmateriallager entgegen, und wenn das Gewicht dieses frachtfreien Materials den Gewichtsverlust der anderen Materialien ausgleicht, so verschiebt sich der Standort zum Konsumplatz. Auf Grund dieser Unterscheidung von Reinmaterial, Gewichtsverlustmaterial und Ubiquitätsmaterial stellt Weber den „Materialindex“ und das „Standsortsgewicht“ als charakteristische Verhältniszahlen auf. Der erstere drückt das Verhältnis des verbrauchten lokalisierten, d. h. nicht allverbreiteten Materialgewichts zum Produktgewicht aus, wobei die Ubiquitäten, die etwa mitverwendet sind, nur als Verstärkung des Produktgewichts Bedeutung haben. Wenn also für eine Tonne Produkt im ganzen eine Tonne lokalisiertes Material verbraucht ist, so ist der Materialindex 1, gleichviel ob für diese Tonne viel oder wenig oder gar kein allverbreitetes Material zugezogen worden ist. Das Standortsgewicht aber ist die Tonnenzahl, die auf eine Tonne Produkt für die Bewegung in der Standortsfigur überhaupt in Betracht kommt. Es ist also gleich dem Materialindex + dem Produktgewicht 1, worin auch das in diesem etwa mitenthaltene nicht aufgebrauchte Gewicht von Ubiquitätsmaterial eingerechnet ist. Diese auf das Standortsdreieck als den einfachsten Fall beschränkte Betrachtungsweise ist auch anwendbar unter der Voraussetzung, daß mehr als zwei Materiallager in Anspruch genommen werden müssen. Die Standortsfigur ist dann mindestens ein Viereck, die mathematische Behandlung wird weniger einfach, immerhin aber bleibt das Bild der Zugkräfte, die von den zu transportierenden Gewichten auf den Standort ausgeübt werden, noch zutreffend. Der Standort wird sich innerhalb des Polygons auf einen Minimalpunkt einstellen, wenn aber ein Gewicht der Summe der übrigen gleich oder größer ist, so wird er in die entsprechende Ecke gezogen.

Durch weitere Ausführungen sucht der Verfasser sich der Wirklichkeit mehr anzunähern, indem er unter anderem auch das „Zerschlagensein des Transportapparates“, das Nebeneinanderstehen von Eisenbahnen, Wasser- und Landstraßen berücksichtigt. Immer aber handelt es sich in diesem Kapital ausschließlich um die „Transportorientierung“ der Industrie, um die isolierte Darstellung des hypothetischen, lediglich durch die Transportkosten bedingten Grundnetzes der Standortsverteilung. Diese Verteilung wird nun aber zunächst verändert und verschoben durch die lokal verschiedenen Arbeitskosten, soweit diese durch die Verschiedenheit der persönlichen Leistungs- und Lohnhöhe der Arbeiterbevölkerung entsteht. Hier greift also die kapitalistische Gesellschaftsordnung ein, während die Transportorientierung an sich unabhängig von der Gesellschaftsform zustande kommt. Die moderne Verkehrsentwicklung hat allerdings die Tendenz, die Verschiedenheit der Lohnsätze für dieselbe Leistung auszugleichen, tatsächlich ist sie aber immer noch in beträchtlichem Grade vorhanden und die Ausgleichung kann sich jedenfalls nur langsam vollziehen. Hat nun ein Ort geringere Arbeitskosten als der rein transportmäßig be-

stimmte Standort, so übt er auf die Produktionsstätte eine Anziehungskraft aus, deren Wirkung aber niemals in einer bloßen Annäherung an den billigeren Arbeitsplatz bestehen kann, denn diese würde gar keinen Vorteil bringen; vielmehr muß die Produktion entweder vollständig nach diesem Arbeitsplatz verlegt werden, oder sie bleibt trotz der Anziehung des letzteren auf dem transportmäßig bestimmten Minimalpunkt. Ob die Verlegung stattfindet, hängt lediglich davon ab, ob die dadurch zu erreichende Ersparung von Arbeitskosten größer ist, als die Erhöhung der Transportkosten, die durch das Verlassen des Minimalpunktes entsteht. Je weiter sich die Produktionstätte nach jeder beliebigen Richtung innerhalb und außerhalb der Standortsfigur von diesem Punkt entfernt, um so mehr steigen die zusätzlichen Transportkosten. Man kann nun auf jeder vom Minimalpunkt auslaufenden Richtungslinie eine Reihe von Punkten bezeichnen, deren jedesmaliger Abstand einer gleichen Erhöhung der Transportkosten entspricht und man kann ferner in der Ebene alle Punkte durch eine in sich geschlossene Linie verbinden, auf die ein gleicher Transportkostenzuwachs vom Minimum aus entfällt. So entstehen die Linien gleicher Transportkosten oder die „Isodopanen“, wie Weber sie nennt, der wohl mit den Sprachreinigern noch einen schweren Strauß zu bestehen haben wird. Je weiter diese Niveaulinien von dem transportmäßigen Standort sich entfernen, um so mehr nähern sie sich der Kreisform; innerhalb und in der Nähe der Standortsfigur aber haben sie eine unregelmäßig ovale Form, weil hier die als Zugkräfte gedachten Gewichte der Materialien und des Produktes ihren verschiedenartigen Einfluß üben. Jeder auf die Produkteinheit kommenden, durch den Arbeitsplatz bedingten Ersparnis muß nun eine „kritische“ Isodopane entsprechen, die eine ebenso große Verteuerung der Einheit infolge der erhöhten Transportkosten bezeichnet. Liegt der Arbeitsplatz auf einen niedrigeren Isodopane als diese, also innerhalb der von dieser eingeschlossenen Fläche, so übersteigt die Ersparnis die Deviationskosten, und es ist vorteilhaft, die Produktionsstätte nach diesem Platz zu verlegen. Der Verfasser erörtert nun die verschiedenen hier in Betracht kommenden Möglichkeiten, wobei er als die wesentlichen Bestimmungsgründe der „Arbeitsorientierung“ der Industrie betrachtet ihr Standortsgewicht und ihren „Arbeitskostenindex“, nämlich die durchschnittlichen Arbeitskosten, die für eine Tonne Produkt gesellschaftlich-notwendigerweise aufgewandt werden müssen. Ein hoher Arbeitskostenindex bietet die Möglichkeit einer verhältnismäßig großen „Kompression“ durch die auf billigen Arbeitsplätzen zu erreichende Ersparnis und die „kritische“ Isodopane ist dann weit hinausgeschoben; bei niedrigem Arbeitskostenindex dagegen ist nur eine kleine komprimierbare Kostenmasse und daher auch nur eine geringe Ersparnismöglichkeit gegeben. Es ist aber hier auch das Standortsgewicht zu berücksichtigen, das für die Gewichtseinheit des Produktes sehr verschieden sein kann. Je größer es ist, um so größer sind die in Frage kommenden Transportkosten, um so kleiner der Abstand für einen gleichen Zuwachs dieser Kosten, um so näher rücken die Isodopanen zusammen und um so enger wird der Kreis, in dem der Arbeitskostenindex in

dem obigen Sinne seine ablenkende Wirkung ausüben kann. Daher sind die Arbeitskosten nicht auf die Gewichtseinheit des Produktes, sondern auf das auch das Gewicht des lokalisierten Materials enthaltende Standortsgewicht zu beziehen, und so bestimmt sich der „Arbeitskoeffizient“, die auf eine Tonne Standortsgewicht entfallenden Arbeitskosten. In diesem Arbeitskoeffizient ist der quantitative Maßstab für die Ablenkbarkeit der Industrie durch die Arbeitskosten gegeben. Auf die Schlußfolgerungen, die der Verfasser aus diesen Grundanschauungen zieht, und auf seine weiteren Erörterungen über die „Milieubedingungen“ der Arbeitsorientierung kann hier nicht eingegangen werden, sondern es bleibt nur noch seine Theorie der „Agglomeration“ zu skizzieren. Die neben der Agglomeration auftretende „Deglomeration“ ist kein selbständiger Faktor, sondern eine durch die erstere hervorgerufene und iie herabsetzende und auflösende Gegentendenz. Die Agglomeration wfrkt nicht, wie die Transport- und Arbeitskosten, allgemein regional aus das Standortsbild ändernd ein, sondern sie erzeugt nur lokale Zusammenziehungen oder Zerstreuungen der durch jene generellen Faktoren bedingten Produktionsverteilung. Im allgemeinen ist als Agglomerativfakter jeder Vorteil anzusehen, der daraus entsteht, daß die Produktion in einer bestimmten größeren Masse an einem Platze vereinigt wird. Jeder Vorteil dieser Art stellt sich als eine Kostenersparnis auf die Gewichtseinheit des Produktes dar, und wenn mehrere Faktoren dieser Art zusammenwirken, so vereinigen sich die Ersparnisindices zu einer Ersparnisfunktion. Der durch die Agglomeration verursachten Verschiebung der Produktionsstätte steht aber wieder eine Erhöhung der Transportkosten gegenüber, und jene kann nur insoweit stattfinden, als noch eine positive Ersparnis übrig bleibt. Als agglomerativer Faktor wirkt zunächst die Ueberlegenheit des technischen Apparates des Großbetriebes, die zur Folge hat, daß kleine Betriebe in einem weiten Umkreis mehr und mehr aufgesogen werden. Dazu kommen die Vorteile, die aus der Nachbarschaftslage von Betrieben entspringen, die verschieden aufeinanderfolgende Produktionsstufen repräsentieren und demnach aufeinander angewiesen sind. Dadurch werden aber auch wieder mancherlei Hilfsgewerbe, die Spezialitäten oder Reparaturen liefern, zu solchen Industriezentren herangezogen.

Mit dem Ausbau des technischen Apparates des Großbetriebes verbindet sich auch eine Konzentrierung und wirksamere Organisation der Arbeitskräfte, die ebenfalls zur Vergrößerung der Ersparnisfunktion beiträgt. Durch beide Momente werden natürlich auch die Arbeitskosten beeinflußt; diese sind vorher nur nach ihrer persönlichen Seite mit Bezug auf Leistung und Lohnhöhe betrachtet worden, während sie hier auf ihren objektiven Grundlagen hervortreten. Ferner wirken auch rein gesellschaftliche Faktoren in agglomerativem Sinne, so namentlich die Bildung eigener Märkte für den Materialbezug an den großen Industrieplätzen und umgekehrt die Anziehungskraft, die sie auf die Kundschaft ausüben, so daß an Ausgaben für Reisende viel gespart werden kann. Auch das Bankkapital wird sich hier reichlich zusammenfinden und Kredit zu den günstigsten Bedingungen anbieten. Aber je mehr

die Agglomeration die Industrie und mit ihr die Bevölkerung zusammenzieht, um so stärker entwickeln sich auch die aus ihr selbst hervorgehenden Gegentendenzen, die sämtlich ihre Quelle in der Verteuerung des Bodens, also in der Grundrente haben. Dadurch kann schließlich die Deglomeration das Uebergewicht erlangen, ein Teil der Industrie sich vielleicht veranlaßt sehen, seinen Standort aus den Städten wieder auf das Land zu verlegen. Wie die Arbeitsorientierung eine Ablenkung der Industrie von dem transportmäßigen Minimalpunkt bedeutet, so stellt die Agglomeration eine zweite ablenkende Kraft dar, die die erstere verstärken oder ihr entgegenwirken kann. Die großen Arbeitsplätze üben als solche schon eine agglomerierende Wirkung aus, doch betrachtet der Verfasser diese als eine zufällige, nicht aus den spezifischen Agglomerativgründen hervorgehende. Die Größe der Ersparnis, die aus der Agglomeration entsteht, hängt von dem „Formwerte" des Produkts ab. Dieser Formwert beruht einesteils auf den eigentlichen Arbeitskosten und anderenteils auf den Maschinenkosten, zu denen nicht nur Tilgung und Verzinsung des stehenden Kapitals, sondern namentlich auch die Kosten des Kraftverbrauchs gehören. Nur Industrien mit hohem Formwert des Produktes können hohe Agglomerationseinheiten und eine starke prozentmäßige Kompression der Kosten schaffen. Von den beiden Faktoren jedoch, aus denen sich der auf die Produkteinheit bezogene Formwertindex bildet, enthält der Maschinenformwert ein auf die Agglomeration negativ wirkendes Element in dem steigenden Brennstoffverbrauch, durch den das Standortsgewicht erhöht wird. Daher bietet sich als geeignetes Kriterium für die Agglomerierbarkeit eine nicht auf die Einheit des Produktgewichts, sondern auf die des Standortgewichts bezogene Verhältniszahl, die der Verfasser den „Formkoeffizienten" nennt, und man kann nun sagen: Industrien mit hohem Formkoeffizienten haben starke, Industrien mit niedrigem schwache in ihrem Charakter liegende Agglomerierbarkeit.

Die einzelnen Industrien schaffen nun aber im allgemeinen nicht ein fertiges Endprodukt in einem einzigen Prozeß, sondern sie sind in mehrere Produktionsstufen zerlegt, auf denen selbständige Betriebe ihr Erzeugnis immer an die nächst höhere weitergeben. Jede Stufe hat aber ihre besonderen wirtschaftlichen Bedingungen und für jede kann es daher auch einen Standort mit minimalen Transportkosten und arbeitsmäßige und agglomerative Ablenkungen geben. Der Verfasser kommt hier im allgemeinen zu dem Satze, daß vom Standpunkt der reinen Transportorientierung für eine Produktion, die technisch „zerschlagbar" ist, der einheitliche Produktionsstandort Ausnahme, die Zerschlagung in mehrere Standorte aber die Regel sei. Auf jeden Einzelstandort aber können dann Arbeitsorientierung und Agglomeration verschiebend einwirken. Aber auch die selbständigen Produktionsprozesse laufen nicht einfach nebeneinander her, sondern greifen mannigfach ineinander, wodurch ebenfalls ihre örtliche Verteilung beeinflußt wird. Als Hauptformen dieser Wechselbeziehungen unterscheidet der Verfasser die „Verkoppelung", die „Materialverbundenheit" und die „Absatzverbundenheit". Den Schluß des Werkes bildet eine Betrach-

tung der Industrie im Gesamtwirtschaftskörper, die von einer Konstruktion der gesellschaftlichen Schichtung und eines allgemeinen Lagerungsmechanismus ausgeht. Hier stellt sich nun aber die große Lücke in der reinen Theorie heraus: die Arbeitsplätze und ihre Kostendifferenzen sind nichts fest Gegebenes, über ihre Entstehung und Entwicklung gibt die reine Theorie keinen Aufschluß. Hier muß die auf die Beobachtung des Tatsachenmaterials gestützte realistische Theorie eingreifen, und dann erhebt sich die Frage, welchen Einfluß das historisch gegebene kapitalistische Wirtschaftssystem, in dem die Arbeitskraft als eine „Ware“ behandelt wird, auf die lokale Gruppierung der Arbeiterschaft ausübt. In dem zweiten Teile des Werkes soll dieses Problem seine Erörterung und überhaupt die Theorie ihre Anwendung auf die empirische Gestaltung der wirtschaftlichen Zustände finden. Man darf gespannt sein, wie der Verfasser die sich hier ergebenden Schwierigkeiten überwindet. Diese Schwierigkeiten entstehen vor allem dadurch, daß alle bedeutenderen Industrien nicht nur unter nationalwirtschaftlichen, sondern unter weltwirtschaftlichen Existenzbedingungen stehen. Die Standortslehre ist ohne Zweifel zunächst nur für ein einzelnes Land und Volk aufzustellen, weiter sind dann aber die von außen kommenden Einwirkungen abzuwägen.

Viele Industrien beziehen ihre Rohstoffe aus fremden Weltteilen, und fast alle arbeiten nicht für einzelne „Konsumplätze“, sondern für den Absatz in einem weiten, In- und Ausland umfassenden Kreise. Besonders gilt dies von der großeu Eisenindustrie, die Schienen, Maschinen und Konstruktionen auf Grund von Bestellungen und Submissionen nach allen Ländern liefert. Aber auch z. B. die bergische Kleineisenindustrie, die gleichmäßig produziert, beschickt in ihrer Gesamtheit von ihrem Bezirk aus den ganzen Weltmarkt, wenn auch die einzelnen Firmen — Fabrikanten oder Verleger — ihre Kundschaft meistens nur in einem bestimmten Gebiet haben. Für den ausländischen Rohstoff wird man die Haupteinfuhrhäfen als „Lager“ betrachten können, für Baumwolle z. B. Bremen und Hamburg, für indische auch Triest. An diesen Plätzen bestehen, etwa auf Grund der „cif“-Clausel, für die gleiche Warenqualität einheitliche Preise und die höheren Transportkosten der aus größerer Entfernung auf den Markt kommenden Ware werden von den betreffenden Produzenten getragen. Was den Absatz der Industrieerzeugnisse betrifft, so ist zu erwägen, daß er keineswegs mit gleichmäßigem Gewinn auf die Mengeneinheit erfolgt. Die Waren treten auf entfernteren Märkten in Konkurrenz mit solchen, die unter günstigeren Transportbedingungen stehen, und sie müssen dann selbst die Mehrkosten des Transports übernehmen. Insbesondere gilt dies von den oben bezeichneten Produkten der großen Eisenindustrie. Ueberhaupt wird in der realistischen Theorie auf den Gewinn und den spezifischen, d. h. auf die allgemeine Gewichtseinheit bezogenen Wert der Produkte größere Rücksicht genommen werden müssen. Der Gewinn berechnet sich in Prozent des Wertes; je höher dieser ist, um so geringer ist der Prozentsatz, der auf die Transportkosten der Gewichtseinheit entfällt und um so weiter kann der Transport ausgedehnt werden,

ohne daß der Gewinn unter das noch annehmbare Minimum herabgedrückt wird. Bei Waren mit sehr hohem spezifischen Wert verschwindet daher der Einfluß der Transportkosten auf den Standort fast vollständig, zumal wenn auch der Rohstoff hochwertig ist. Daß Pforzheim und Hanau Hauptsitze der Goldwarenindustrie, Krefeld ein Hauptzentrum der Seidenindustrie geworden, ist von der theoretischen Gestaltung der Transportorientierung unabhängig geschehen. Ueberhaupt sind viele Industriezentren aus gewissermaßen zufälligen Ansammlungen hausgewerblicher Betriebe entstanden, oft nur sehr wenig begünstigt durch positive lokale Vorteile und vielleicht mehr durch das negative Moment der geringen landwirtschaftlichen Nutzbarkeit des Bodens beeinflußt. Diese Standorte erlangten dann aber den Vorteil einer in ihrem Gewerbe geschulten und leistungsfähigen Arbeiterbevölkerung und die weitere Agglomerierung vollzog sich durch die Verbesserung der Technik und die kaufmännisch-kapitalistische Organisation des Absatzes und der Vorteile der lokalen wirtschaftlichen Konzentrierung. Diese Industriezentren wirkten nun ihrerseits auf die Gestaltung des Transportapparates ein, und viele Bahnen durch schwieriges gebirgiges Gelände, wie z. B. die nach Remscheid und Solingen, wären sicherlich nicht gebaut worden, wenn nicht bereits vorhandene wichtige Industrieplätze sie gefordert hätten.

Ohne Zweifel wird A. Weber in dem zweiten Bande nicht nur die spezifischen Standortsfaktoren, sondern auch die konkreten historischen Bedingungen der Entwicklung der Industrieplätze berücksichtigen. Durch den vorliegenden Band aber hat er sich bereits das Verdienst erworben, zum erstenmal eine genaue Analyse der überhaupt in Betracht kommenden Standortsfaktoren und eine Darstellung der allgemeinen Möglichkeiten ihres Zusammenwirkens gegeben zu haben. Wie und wie weit sich diese Möglichkeiten verwirklichen, kann nur aus den Tatsachen der Erfahrung festgestellt werden. Namentlich wird sich zeigen, daß das rein transportmäßige Standortsnetz nur eine ideale Existenz hat, daß ihm entsprechende Transportwege vielfach gar nicht vorhanden, sondern von Anfang an durch diejenigen ersetzt sind, die zu den durch Arbeitskosten und Agglomeration begünstigten Arbeitsplätzen führen.

---

# Uebersicht über die neuesten Publikationen Deutschlands und des Auslandes.

## 1. Geschichte der Wissenschaft. Encyklopädisches. Lehrbücher. Spezielle theoretische Untersuchungen.

Conrad, Otto, Lohn und Rente. Leipzig und Wien (Deuticke) 1909. 256 SS.

Das vorliegende Buch, zweifellos das Resultat ernster und selbständiger Arbeit, bietet im Wesen ein Gesamturteil des Verf. über den Vorgang der Verteilung des volkswirtschaftlichen Produktionsertrages auf Grund einer sorgfältig ausgearbeiteten Theorie (S. 1—177), und sodann (S. 178—256) seine daraus folgenden Ansichten über das Problem der Sozialreform. Methodisch und inhaltlich ist es also ein in sich geschlossenes Ganzes von viel weiteren Zielen als der Titel vermuten läßt. Ein Grundgedanke ist es, der zunächst dargestellt, verteidigt, beleuchtet wird, und dessen Anwendungen sodann erörtert werden. Seiner Natur nach ist derselbe vor allem eine These über tatsächliches Geschehen, doch führt er in der Hand des Verf. auch zu einem Werturteile über dasselbe und schließlich zu praktisch-politischen Forderungen.

Dieser Grundgedanke läßt sich dahin ausdrücken, daß das Arbeitseinkommen oder der Lohn seine Erklärung in der produktiven Leistung des Arbeitenden finde, während das arbeitslose Einkommen oder, wie der Verf. sagt, die Rente, auf einer Monopolstellung des Bezugsberechtigten beruhe, sich also als Monopolgewinn begreifen lasse. Die Haupttypen arbeitslosen Einkommens, auf die wir uns hier beschränken wollen, sind die Grundrente und der Zins vom Produktivkapital, der Produktivzins. Und der Kern der theoretischen Ausführungen des Verf. gilt dem Beweisthema, daß diese beiden Einkommensarten unter den Begriff der Monopolgewinne fallen, woraus sich dann alles Weitere ergibt.

Bezüglich der Grundrente schließt sich der Verf. der „Ricardo-Thünenschen“ Theorie an (S. 22). Dann führt er aus, daß, weil der brauchbarere Boden begrenzt ist, auch die Konkurrenz auf dem Markte der Bodenprodukte beschränkt sei. Die Besitzer brauchbaren Bodens besäßen daher ein Monopol und seien deshalb imstande, den Bodenpreis über den Kosten zu halten — einen Monopolgewinn zu machen, der eben die Grundrente bilde. Eine Theorie des Kapitalzinses dagegen

schafft sich der Autor selbst[1]). Er definiert das Produktivkapital als den Komplex produzierter Produktionsmittel und frägt sich, wie es komme, daß der Unternehmer für seine Produkte mehr erlöst, als zum Ersatze der Kosten inklusive Risikoprämie, Amortisationsquote und Unternehmerlohn nötig ist. Nun sei es eine Erfahrungstatsache, daß die Verwendung von solchem Produktionskapitale gegenüber der Handarbeit Kosten spare, d. h. daß man mit seiner Hilfe dieselbe Produktmenge mit geringerem Aufwand an Arbeit erzielen könne. „Das Ziel aller technischen Verbesserungen, aller Kapitalinvestitionen ist die Verbilligung der Produktion" (S. 39). Die Produktpreise aber bleiben auch nach der Einführung des Kapitals in den Produktionsprozeß zunächst dieselben, und so ergebe sich eine Differenz zwischen Kosten und Erlös, die in der Hand des Unternehmers realisiert und dann von ihm an den Kapitalisten herausgegeben wird — der Zins. Warum aber wird der Zins durch die Konkurrenz der Kapitalien nicht beseitigt? Weil die Konkurrenz dazu nicht stark genug, weil sie eben auf die Kapitalbesitzer beschränkt sei, weil diese ein „Monopol des Kapitals" besitzen. Wie kommt es jedoch — so hat schon ein Kritiker der unten zitierten Abhandlung gefragt — daß die Kapitalgüter nicht einfach soviel wert sind, als ihre Verwendung an Kosten spart, daß also jener Gewinn, der diese Verwendung zur Folge hat, nicht schon ein Element ihres Preises bildet? Das sei deshalb ausgeschlossen, weil ihr Preis gleich ihren Kosten sein müsse, und diese sind ja ex hypothesi geringer als die der Handarbeit, welche dann durch das Kapital erspart sind. Die Kapitalgüter spielen, wie der Leser sieht, nach dieser Auffassung eine doppelte Rolle — als reproduzierbare Güter erstens und als Mittel zur Erzielung eines Ueberschusses über die Kosten der Produkte zweitens, letzteres deshalb, weil nur derjenige eine Unternehmertätigkeit ausüben kann, der über Kapital verfügt, was eben im Sinne des Verf. mit Beschränkung der Freiheit der Konkurrenz, mit dem Besitze eines Monopoles gleichbedeutend ist.

Damit ist das Phänomen des Zinses auf dieselbe Grundlage gestellt, die auch die Grundrente trägt, und damit ist die begriffliche Zusammenfassung beider als „Rente", sowie ihre scharfe Gegenüberstellung zum Lohne und ihre Einreihung in die Gruppe der Monopolgewinne begründet. Und daraus leitet der Verf. zunächst gewisse Folgen des Rentenbezugs ab. Vergleicht man einen Zustand der Volkswirtschaft, in dem es solches arbeitsloses Einkommen gibt, mit einem Zustande, in dem es fehlt, so sind die Wirkungen eines Ueberganges vom letzteren zum ersteren gegeben durch die ohne Weiteres verständliche Kausalkette: Preiserhöhung der Produkte, Einschränkung der Nachfrage, Einschränkung der Produktion, Entlassung der überflüssigen Arbeiter — worauf dann entweder ein „Lohndruck" seitens der letzteren folgt, was zum Sinken der Preise, Ausdehnung der Nachfrage, Ausdehnung der Produktion und so zur Wiederanstellung der

---

1) Vgl. den Artikel des Verf. über den Kapitalzins in diesen Jahrbüchern 1908, der alle wesentlichen Elemente der hier besprochenen Darstellung enthält.

entlassenen Arbeiter führt, oder diese Arbeiter dauernd arbeitslos bleiben, dann nämlich, wenn der organisierte Widerstand der übrigen Arbeiter den Lohndruck wirkungslos macht. Das ist nach Conrad auch die Erklärung des Phänomens der Arbeitslosigkeit. Ferner ergibt sich daraus unmittelbar seine Ansicht über die Aufgaben und die wirksamen Mittel der Sozialreform. Sie liegen in dem „Kampfe gegen das Monopol" und bestehen in Einziehung der Rente im Wege der Besteuerung, in der Gründung staatlicher Konkurrenzunternehmungen, staatlichen Preisfestsetzungen, in der Verstaatlichung der industriellen Betriebe usw. Alles andere, z. B. der Versuch, die Lage der Arbeiter durch das Mittel des Minimallohnes zu heben, sei notwendig wirkungslos, sei Pseudosozialreform [1]).

Diese Reformvorschläge endlich beruhen in letzter Linie auf Werturteilen über den gegenwärtigen Verteilungsprozeß. Der Verf. verwirft den Bezug arbeitslosen Einkommens als ungerecht auf Grund des Satzes: „Jedem nach seiner Leistung". Unter „Leistung" nun versteht er nicht den Nutzen, den das wirtschaftliche Verhalten jemandes stiftet, sondern das damit verbundene „Opfer an Annehmlichkeit und Wohlfahrt" (S. 131). Danach müsse das Nationalprodukt verteilt werden, also nur an diejenigen, die Arbeit leisten. Es entgeht ihm allerdings nicht, daß auch die relative Höhe der Löhne nicht von diesem Momente abhängt, aber das „Talentmonopol" sei eben Werk der Natur und müsse hingenommen werden. Jedenfalls sei nur eine Verteilung nach jenem Prinzipe gerecht, und jedenfalls herrsche nur dann freie Konkurrenz, wenn die Produktionsmittel jedermann zugänglich seien. Und nur freie Konkurrenz in diesem Sinne verwirkliche die Maximalbefriedigung der Gesellschaft.

Gegen diesen Gedankengang ergeben sich vor allem einige Einwendungen technischer Natur. Vor allem ist beschränkte Konkurrenz und Monopol nicht dasselbe. Von Monopolisten in dem — einzig relevanten — Sinne, daß sie monopolistische Preispolitik treiben können, kann nur dort die Rede sein, wo einzelne Wirtschaftssubjekte oder Verbände das ganze Angebot einer Ware beherrschen. Ist das nicht der Fall und besteht wenigstens beschränkte Konkurrenz, so kann sich der Preis namentlich dann, wenn immerhin eine beträchtliche Anzahl von Konkurrenten vorhanden ist, weder auf lange noch erheblich von dem Kostensatze entfernen. Man sieht leicht, wie wichtig dieser scheinbar unbedeutende Mangel hier wird. Uebrigens verändert sich dem Verf. sein Monopolbegriff sozusagen unter den Händen, und gegen Schluß des Buches argumentiert er ganz so, wie wenn es tatsächlich Kapital- und Grundmonopole im eigentlichen Sinne gäbe. Seine Reformvorschläge besonders sind fast ganz diejenigen, welche man gegenüber wirklichen Monopolbildungen, Trusts z. B., zu empfehlen pflegt. Ein anderer hierhergehöriger Punkt ist der folgende: Der Verf. erklärt, Ricardos Grundrententheorie zu akzeptieren. Dieselbe führt aber zu

---

1) Der Verf. hat das zum Teil weiter ausgeführt in dem Artikel „Zwei Irrlehren der Nationalökonomie", Oesterreichische Rundschau, 1909.

dem für Conrad unannehmbaren Schlusse, daß die Rente kein Element des Produktpreises bildet. Ueber diese Frage gibt es eine ganze Literatur, der Verf. setzt sich mit ihr jedoch nicht auseinander. Ferner polemisiert er gegen die Abstinenztheorie des Zinses — als deren einziger Vertreter Mithoff herausgehoben wird — um dann doch zuzugeben, daß „die Menschen zum Sparen eines Ansporns bedürfen" (S. 129). Hier liegt ein Widerspruch. Denn wozu ein „Ansporn", wenn kein „Opfer" vorliegt? Außerdem sind die gegen die Abstinenztheorie angeführten Gründe kaum überzeugend, und an einer Stelle (S. 130 Fußnote) bricht hier der Gedankengang in sich zusammen. Sagt der Verf. weiters (S. 124), daß die Rente in seinem Sinne deshalb keine Vergütung für eine Nutzleistung sein könne, weil sie nicht überall „eingehoben" wird, wo eine solche vorliegt, so ist das eine Vernachlässigung des wesentlichen Unterschiedes zwischen dem Gesamtnutzen, den eine produktive Leistung stiftet, und ihrem Grenznutzen, eben jeder Unterscheidung, die zum Verständnisse der Wert- und Preisbildung wesentlich ist. Es liegt hier nur ein Spezialfall der altbekannten „Wertantinomie" vor, die schon die Klassiker beschäftigte und die gegenwärtig als befriedigend aufgeklärt betrachtet werden kann, nämlich der Antinomie zwischen dem Tauschwerte eines Gutes und seiner Bedeutung für die Wirtschaft. Heute ist das Argument, daß der Nutzen nicht Maß des Preises sein könne, weil sehr nützliche Güter keinen Preis haben, nicht mehr zulässig. Aehnlicher Einwendungen gegen den Gedankengang des Verf. vom Standpunkte des theoretischen Handwerks aus gibt es noch eine ganze Reihe, so dürfte z. B. seine Polemik gegen Philippovich nicht haltbar sein.

Aber der Kern der Sache liegt in der Zinstheorie. Vom „Bodenmonopole" haben wir schon oft gehört, dagegen ist jene, trotz einiger Anklänge, die sich hier und da in der Literatur finden — Carver, Hobson — wesentlich neu. Wie steht es um sie? Zunächst ist wiederum darauf zu verweisen, daß die Unternehmer im allgemeinen kein Monopol haben, selbst dann nicht, wenn die Unternehmerrolle an Kapitalbesitz geknüpft ist. Sodann ist das letztere eben durchaus nicht der Fall. Immerhin ließe sich vielleicht der eigentliche Unternehmergewinn daraus erklären, daß nicht jeder die zur Unternehmertätigkeit erforderliche Fähigkeit hat und daß im einzelnen Falle hier wirklich mitunter von einem „Talentmonopole" gesprochen werden könnte. Aber dieser Gewinn würde nicht dem Kapitalisten zufallen, wäre auch nicht lediglich auf die Mitwirkung des Kapitals zurückzuführen. Die Kostenersparung, die die Einführung des Kapitales mit sich bringt, wirft keinen dauernden Gewinn ab. Denn die sich eröffnende Gewinnmöglichkeit hat stets erhöhte Nachfrage nach Kapital zur Folge, diese erhöhte Produktion und diese erhöhte Kosten. Es zeigt sich hier, wie wichtig die Frage ist, ob man im „Kostengesetze" eine letzte Erklärung der Preisbildung oder nur ein „sekundäres Gesetz" sieht: wohl tendieren die Preise danach, sich den Kosten der Güter anzupassen. Aber diese Kosten variieren mit der produzierten Menge, und diese hängt von der Nachfrage nach dem Produkte ab.

Und jener Prozeß müßte jene Preisdifferenz, die beim Verf. die Quelle des Zinses ist, aufsaugen. Conrad meint, daß dieselbe erst dann verschwinden könnte, wenn die Menge des Kapitals unbeschränkt wäre — und da sie das nicht ist, so schließt er daraus, erstens, daß solange das nicht der Fall ist, der Zins sich erhalten, und zweitens, daß hier ein Fall des Monopoles vorliegen müsse. Wäre der erstere Punkt richtig, dann müßte jeder Preis ein Element des Zinses enthalten, wäre es der zweite, dann wäre jedes wirtschaftliche Gut zugleich und ipso facto ein monopolisiertes.

Unter diesen Umständen kann man dem theoretischen Gedankengange des Autors kaum zustimmen. Mit ihm fallen dann auch seine praktischen Konsequenzen. Ueber das Ideal der Gerechtigkeit in der Volkswirtschaft kann man freilich sehr verschiedener Ansicht sein. Allein welche praktische Bedeutung kann einem Ideale zukommen, das sein Autor selbst desavouiert einmal durch das Geständnis, daß es selbst unter den Arbeitern undurchführbar sei infolge der Tatsachen der „Talentmonopole" und sodann durch das weitere Geständnis, daß der Zins volkswirtschaftspolitisch zweckmäßig sei, weil sonst niemand mehr sparen würde? Welchen Zweck kann seine sozialpolitische Bekämpfung haben, wenn das der Fall ist? Statt die Verwerflichkeit des kapitalistischen Verteilungsprozesses und die Unzulänglichkeit der Darstellung, die er bisher gefunden hat, aus seinem Gedankengange zu folgern, hätte der Autor an dem letzteren selbst irre werden müssen. Gerade die große Gründlichkeit der Darstellung zieht seine Mängel ans Licht — fast könnte man eben darin ein Verdienst des Buches sehen.

Czernowitz. J. Schumpeter.

Adler, Max, Der Sozialismus und die Intellektuellen. Wien, Ignaz Brand & Co., 1910. gr. 8. 79 SS. M. 1.—.

Behrens, Franz (Reichst.-Abg.), Wandlungen in der Sozialdemokratie? Ein kritisches Wort. Referat. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, 1910. 8. 58 SS. M. 0,50. (Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Heft 45.)

Bericht, Stenographischer, über die Verhandlungen der XXXV. General-Versammlung der Vereinigung der Steuer- und Wirtschafts-Reformer am 22. Februar 1910 im Hotel Esplanade zu Berlin. Erstattet vom Bureau des Ausschusses. Berlin, Bureau der Vereinigung, 1910. gr. 8. IV—180 SS. M. 2.—. (Inhalt: Die Einwirkung der vom Fürsten Bismarck 1879 inaugurierten Wirtschaftspolitik auf die Entwickelung der Industrie und des Handels einerseits, sowie der Landwirtschaft andererseits, von (Prof.) H. Dade. — Exakte Wirtschaftsforschung, von (Prof.) Richard Ehrenberg. — etc.)

Conrad, J. (Prof.), Grundriß zum Studium der politischen Oekonomie. 4. Teil: Statistik. 1. Teil: Die Geschichte und Theorie der Statistik. Die Bevölkerungsstatistik. 3. ergänzte Aufl. Jena, Gustav Fischer, 1910. Lex.-8. VIII—208 SS. M. 5.—.

Ehrenberg, Richard (Prof.), Gegen den Katheder-Sozialismus! 2. u. 3. Heft. Terrorismus in der Wirtschafts-Wissenschaft. Berlin, Reimar Hobbing, 1910. 8. II—S. 41—133. M. 1,20.

Mackay, John Henry, Max Stirner. Sein Leben und sein Werk. 2. verm. Aufl. Treptow, Bernhard Zack, 1910. gr. 8. XIX—298 SS. M. 6.—.

Maier, Gustav, Soziale Bewegungen und Theorien bis zur modernen Arbeiterbewegung. 4. Aufl. Leipzig, B. G. Teubner, 1910. 8. IV—157 SS. M. 1.—. (Aus Natur und Geisteswelt, 2.)

Marx, Karl, Theorien über den Mehrwert. Aus dem nachgelassenen Mskr. „Zur Kritik der politischen Oekonomie" herausgeg. von Karl Kautsky. 3. (Schluß-)Bd. Von Ricardo zur Vulgärökonomie. Stuttgart, J. H. W. Dietz Nachf., 1910. 8. XIV—602 SS. M. 7,50. (Internationale Bibliothek. Bd. 37a.)

Neurath, Otto, und Anna Schapire-Neurath, Lesebuch der Volkswirtschaftslehre. 2 Teile. 1. Teil. (Plato bis Ricardo.) 2. Teil. (Sismondi bis George.) Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. gr. 8. VIII—231, VII—287 SS. Je M. 3.—.

Thieme, Erich, Die Sozialethik John Stuart Mills. Diss. Leipzig, Ernst Wiegandt, 1910. 8. 112 SS. M. 1,25.

Verhandlungen des Vereins für Socialpolitik in Wien, 1909. I. Zum Gedächtnis an Georg Hanssen, von G. F. Knapp. — II. Die wirtschaftlichen Unternehmungen der Gemeinden, mit Referaten von C. J. Fuchs, P. Mombert und M. Weiss. — III. Die Produktivität der Volkswirtschaft, mit Referaten von E. v. Philippovich, O. Kammerer, C. Ballod, J. Esslen und Fr. Freiherrn v. Wieser. Mit zahlreichen Schaubildern. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VI—637 SS. M. 14.—. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 132.)

Vorträge, Wirtschaftliche, veranstaltet vom Verband technisch-wissenschaftlicher Vereine zu Hannover. Winter-Semester 1908/09. Hannover, Adolf Sponholtz (1910). 8. III—103 SS. M. 1,50.

Waitz, Sigmund (Prof.), Hauptfragen der christlichen Gesellschaftswissenschaft. 6 Vorträge. Graz, Styria (1910). Lex.-8. 66 SS. M. 1.—.

---

Bergeron, J., Le Collège libre des sciences sociales. Les origines — son fonctionnement. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 65 pag. fr. 1.—.

Berthod, Aimé, P. J. Proudhon et la propriété. Un socialisme pour les paysans. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. 237 pag. fr. 3.—. (Bibliothèque socialiste internationale publiée sous la direction de Alfred Bonnet. XIII.)

Czulowski, F., La transformation du salariat et du capitalisme. Préface de Edgard Laroche-Joubert. Paris, Jouve et C[ie], 1910. 18. IV—335 pag. fr. 3.—.

Deschanel, Paul, L'organisation de la démocratie. Paris, impr. réunies, 1910. 18. X—344 pag. fr. 3,50.

Gide, Charles, Principes d'économie politique. 11. édition, corrigée et augmentée. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 12. fr. 6.—.

Hood, Alfred, The ABC of social economy. London, C. W. Daniel, 1910. Cr. 8. 90 pp. 1/.—.

Howe, Frederic Clemson, Privilege and democracy in America. New York, Scribner, 1910. 8. XII—315 pp. $ 1,50.

Mill, John Stuart, Letters. Edited with an introduction by Hugh S. R. Elliott. With a note on Mill's private life by Mary Taylor. 2 vols. London, Longmans, Green, and Co., 1910. 8. XLVI—312, 408 pp. 21/.—.

Wicksteed, Philip H., The common sense of political economy; including a study of the human basis of economic law. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XI—702 pp. $ 4,25.

### 2. Geschichte und Darstellung der wirtschaftlichen Kultur.

Imle, F., Der Bleibergbau von Mechernich in der Voreifel. Eine wirtschafts- und sozialpolitische Studie. Jena (Gustav Fischer) 1909. XI, 226 SS. mit einer Skizze.

Das Thema, das die Verf. sich für die vorliegende Arbeit gewählt hat, ist sicherlich ein besonders interessantes und dankbares. Mindestens seit den Zeiten der Römer ist am Mechernicher Bleiberg Bergbau betrieben worden, und lange Zeit hindurch galt dieses Gebiet als eines der wichtigsten Bleierzreviere Europas. Gerade bezüglich des Erzbergbaus ist die wirtschaftswissenschaftliche Litteratur äußerst dürftig, und das ist um so mehr zu beklagen, als dieser Gewerbezweig besonders interessante, aber auch besonders komplizierte, schwer zu ergründende Verhältnisse aufweist. Leider kann aber die Schrift von Imle als eine sachlich erschöpfende, wissenschaftlich einwandfreie Darstellung des Mechernicher Bleibergbaues nicht angesehen werden. Das mag im folgenden etwas ausführlicher begründet werden, zumal das Buch mir

typisch zu sein scheint für die unwissenschaftliche Art, in der häufig auf Grund unzureichender Unterlagen schwerwiegende Urteile über verwickelte wirtschaftliche Fragen abgegeben werden.

Der bestgelungene Teil des Buches ist die Darstellung der älteren Entwicklung des Mechernicher Bergbaues. Sehr anschaulich ist hier geschildert, wie sich allmählich an die Stelle des alten, zersplitterten Eigenlöhnerbetriebes hauptsächlich infolge technischer Notwendigkeiten die kapitalistische Unternehmung setzte und wie eine immer weitergehende Konzentration dahin führte, daß schließlich eine einzige große Firma fast den ganzen Bergwerksbetrieb der Gegend beherrschte. Daß wir über manche wichtige Punkte, so vor allem über den Vertrieb der Erze, nur sehr spärlich Auskunft erhalten, ist bedauerlich, erklärt sich aber wohl aus den dürftigen Angaben der Quellen. Allerdings hat die Verf. auch manches Material übersehen. So sind nicht benutzt: verschiedene Aufsätze über den Mechernicher Bleiberg im Journal des Mines Bd. 14 (1803), Bd. 16 (1804), Bd. 22 (1807), Bd. 27 (1810); v. Oeynhausen u. v. Dechen, Der Bleiberg bei Commern, im Archiv für Bergbau und Hüttenwesen, Bd. 9 (1825); Denkwürdiger und nützlicher Rheinischer Antiquarius, Abt. 3, Bd. 13, S. 121—126. Hervorgehoben sei auch die Untersuchung des Einflusses, den die wechselnde Gesetzgebung auf die Gestaltung des Bergbaues gehabt hat. Etwas zu breit für die vorliegende Studie sind aber die Ausführungen in § 8 über die Unterstellung unter das preußische Berggesetz, da dieses Gesetz für den Mechernicher Bergbau keine so bedeutsamen Neuerungen brachte, wie für andere preußische Gebiete. Erwünscht wäre es gewesen, wenn die S. 13 ff. behandelte Bergordnung von 1578 im Wortlaut wiedergegeben wäre, dasselbe gilt von dem S. 22f. erwähnten Vergleich von 1661. Mindestens hätte angegeben werden müssen, wo diese Materialien veröffentlicht sind. Zu umfangreich scheinen mir (das gilt auch für die Darstellung der späteren Entwicklung) die Ausführungen über die Technik des Bergbaues und der Aufbereitung. Hier hätte manche rein technische Darlegung weggelassen und das übrige in die wirtschaftliche Schilderung hineingearbeitet werden sollen. Falsch ist die S. 4 gegebene Deutung des Ausdrucks „Knotten“, ebenso die S. 15 gegebene Erklärung für „Reitmeister“. Auf S. 18 hätte wohl der Ausdruck „Bergtreiber“, auf S. 21 das Wort „Bergpächter“ näher erläutert werden müssen.

Besonders dankenswert wäre eine gründliche Darstellung der neueren Entwicklung des Mechernicher Bergbaues gewesen, zumal die wirtschaftliche Entwicklung des Mechernicher Bergwerksaktienvereins, der nach und nach fast alle Gruben vereinigte, einem sehr starken Wechsel unterworfen war. Als die Gesellschaft 1861 gegründet wurde, stellte man ihr allgemein ein besonders günstiges Prognostikon. Längere Zeit hindurch hat sie dann auch eine gute Entwicklung genommen und hohe Dividenden verteilt. Später aber trat ein Umschwung ein. Seit dem Geschäftsjahr 1892 sind überhaupt keine Dividenden mehr gezahlt worden. Dagegen wurde 1895 das Aktienkapital von M. 9 600 000 auf M. 6 400 000 und im Jahre 1902 sogar auf M. 1 600 000,

d. h. also auf ein Sechstel des ursprünglichen Betrages herabgesetzt. Auf die Frage nach den Ursachen dieses Rückganges findet man eine bemerkenswerte Antwort in einem (der Verf. unbekannt gebliebenen) Gutachten, das ein hervorragender Sachverständiger, Professor Lengemann-Aachen, der Gesellschaft im Jahre 1902 erstattet hat. (Das gedruckte Gutachten wurde der ordentlichen Generalversammlung dieses Jahres vorgelegt.) Lengemann sieht die Ursachen des Rückganges in dem Niedergang der Bleipreise, dem Heruntergehen des Erzgehaltes, der Verschlechterung in der Qualität der Erze und außerdem in Fehlern der früheren Leitung. „Es muß unumwunden die bestimmte Anklage gegen die Betriebsleitung früherer Zeiten erhoben werden, daß sie es verhindert hat, zur rechten Zeit und in den Jahren der höchsten wirtschaftlichen Blüte Vorsorge zu treffen für spätere Jahre und Aufschlüsse zu machen, die in Benutzung genommen werden konnten, wenn die guten und bis dahin bekannten Mittel abgebaut waren. Es ist in den guten Jahren nur immer abgebaut worden, um hohe Gewinne zu erzielen, und es ist nichts oder doch äußerst wenig geschehen, um dem Betrieb einige Nachhaltigkeit zu sichern, was doch um so nötiger war, als die Erze an und für sich sehr arm sind und eine Massengewinnung mit rapid fortschreitendem Verhieb erheischen, und als es längst feststand, daß arme Zonen mit reichen wechseln.“ Auch manche positiven Maßnahmen der früheren Leitung seien verfehlt gewesen und bereiteten dem jetzigen Betriebe die größten Schwierigkeiten. „Rechnet man zu diesen sich aus dem früheren Betrieb und dessen Fehlern ergebenden Betriebsschwierigkeiten noch den in der Mitte der 90er Jahre eingetretenen Arbeitermangel, so wird man in der Hauptsache die Gründe aufgeführt haben, welche zu der jetzigen Kalamität führen mußten.“ Andererseits hob Lengemann damals hervor, daß ein großer Teil der Konzessionsfelder unaufgeschlossen sei und möglicherweise noch große Reichtümer bergen könne. Er sprach deshalb am Schlusse seines Gutachtens die Hoffnung aus, „daß ein Werk von der Bedeutung des Mechernicher Werks, das nach seiner Stellung unter den deutschen Bleiwerken gewissermaßen eine Mansfelder Gewerkschaft im Westen Deutschlands repräsentiert, diese Krisis überwindet, wenn die Beteiligten Vertrauen zur Sache behalten und sich durch temporäre Mißerfolge nicht abschrecken lassen“. Zu einem erheblichen Aufschwung ist es indessen seitdem nicht mehr gekommen. In der Generalversammlung vom 30. Mai 1908 wurde die Liquidation der Gesellschaft beschlossen, der Betrieb ist aber bis heute, wenn auch in beschränktem Umfange, fortgeführt worden.

Ich habe diese Verhältnisse etwas näher geschildert, um zu zeigen, daß hier ein sehr interessantes wirtschaftliches Problem vorliegt und daß eine sorgfältige Schilderung dieser Entwicklung außerordentlich wertvoll sein würde. Leider versagt die Verf. in dieser Hinsicht fast vollständig. Abgesehen von der Darstellung der immer weitergehenden Konzentration und der später noch zu erwähnenden Darstellung der Arbeiterverhältnisse, erhalten wir auch nicht einmal einen oberflächlichen Ueberblick über die geschäftliche Entwicklung des Mechernicher Berg-

werksvereins. Die lange Dividendenlosigkeit und die zweimalige Kapitalsreduktion werden, so unglaublich das klingt, überhaupt nicht erwähnt. Keinerlei Angaben finden sich über die Höhe der früher gezahlten Dividenden u. dgl. Die Verf. erklärt diesen Mangel damit, daß die Verwaltung ihr jegliche Auskunft verweigert habe und daß ihr wegen der „Oeffentlichkeitsscheu“ der Gesellschaft nur die beiden letzten Jahresberichte zugänglich gewesen seien. Das ist aber keine ausreichende Entschuldigung. Um in die Tiefe zu gehen, hätte man sicherlich des Materials der Geschäftsleitung bedurft, aber eine wenigstens einigermaßen orientierende Darstellung des Gesamtverlaufs und der darauf einwirkenden Faktoren hätte sich auch auf Grund der Geschäftsberichte, wie ich mich durch Einsicht in eine Reihe derselben überzeugt habe, geben lassen. Wenn die Verf. diese Berichte nicht von der Firma bekam, so hätte sie sie anderweitig einsehen müssen. Ein nationalökonomischer Autor müßte doch wissen, daß die Aktiengesellschaften in Deutschland ziemlich weitgehenden Publizitätsvorschriften unterworfen sind und daß sie danach jedes Jahr ihren Geschäftsbericht zu dem — allgemein zugänglichen — Handelsregister einzureichen haben. Auch schon aus den Börsenhandbüchern hätte sie sehr viel ersehen können. So enthält z. B. das „Handbuch der deutschen Aktiengesellschaften“ eine ganze Reihe von Angaben, die der Verf. unbekannt geblieben sind. Einiges Material hätte sich auch aus der Fachpresse sammeln lassen, vgl. z. B. den Aufsatz von Wegner, Die Ursachen des Niederganges des rheinischen Bleierzbergbaues in „Der Erzbergbau“, 1908, S. 289 f., 311 ff. Im einzelnen ist zu diesem Teile der Imleschen Ausführungen zu bemerken: Die Angabe, daß der Mechernicher Bergwerksaktienverein 1859 gegründet sei (S. 58), ist unrichtig. Wohl haben die vier Inhaber der Firma „von Meinertzhagen und Gebr. Kreuser“ schon in diesem Jahre einen Vertrag wegen Gründung einer Aktiengesellschaft geschlossen, aber erst 1861 (das Ministerium von der Heydt stand der Gründung von industriellen Aktiengesellschaften, besonders der Ueberführung bereits bestehender Unternehmungen in die Aktiengesellschaftsform bekanntlich sehr wenig freundlich gegenüber) gelang es, die staatliche Genehmigung zur Gründung der Aktiengesellschaft zu erlangen. (Das Gründungsstatut ist abgedruckt im Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Aachen 1861, S. 93 ff.). Die Angaben, die S. 70 über das finanzielle Resultat des Geschäftsjahres 1906 gemacht werden, lassen darauf schließen, daß die Verf. mit dem kaufmännischen Rechnungswesen nicht vertraut ist. Verluste „aus den Abschreibungen zu decken“ ist unmöglich. Die auf S. 77 f. gegebene Uebersicht über die Entwicklung der Bleipreise, diesen für den vorliegenden Fall besonders wichtigen Faktor, ist ziemlich wertlos, weil die Ziffern nicht miteinander vergleichbar sind. Sonderbar und geschmacklos ist es, daß der letzte Generaldirektor in dem ganzen Buche nicht als solcher, sondern als „der Bergrat“ bezeichnet wird. (Er ist früher staatlicher Bergbaubeamter gewesen). Erst auf S. 158 erfährt der Leser, daß damit der Direktor der Aktiengesellschaft gemeint sei; bis dahin wundert er sich baß, was denn ein Bergrat auf

einem Privatwerk zu sagen habe. Nicht näher behandelt werden die der Gesellschaft gehörige Bleihütte, die auch fremde Erze in großem Umfange verhüttet, und die sonstigen Nebenbetriebe.

Von allen den Faktoren, die für den wirtschaftlichen Erfolg des Bergbaues in Betracht kommen, betrachtet die Verf. genauer nur einen, allerdings besonders wichtigen, nämlich die Arbeiter- (und Beamten-) verhältnisse. Fast die Hälfte der Schrift entfällt auf die Darstellung des Arbeiter- und Knappschaftswesens. Auf dem Titel ist die Schrift zwar als „sozialpolitische" Studie bezeichnet, aber es handelt sich dabei nur um eine — allerdings auch sonst vielfach übliche — mißbräuchliche Anwendung des Ausdrucks „politisch", denn das Vorwort sagt: „Unser Ausgangspunkt war und blieb der Betrieb und die Produktion, die Arbeiter haben uns nur insoweit beschäftigt, als sie eben Produktionsfaktor sind". Ihr Material über diese Fragen hat die Verf. sich durch Befragen der im Verbande christlicher Bergarbeiter organisierten Arbeiter verschafft. Zunächst hat sie sich bei einer Reihe von Arbeitern mündliche Auskunft geholt und dann an etwa den dritten Teil der Belegschaft Fragebogen versandt. Von diesen Fragebogen sind 175 brauchbar beantwortet zurückgekommen. Diese 175 Antworter stellten nach ihren Angaben 11,6 Proz. der Belegschaft dar. (Wie man S. 126 erfährt, befanden sich unter den 175 aber auch noch 12 Berginvaliden.) Die Antworten dieser Enquete sind zweifellos teilweise recht interessant und sie seien zu aufmerksamer Lektüre empfohlen. Andererseits darf natürlich nicht verkannt werden, daß derartige, einander übrigens vielfach widersprechende, Angaben eines kleinen Teiles der Arbeiterschaft kein genügend zuverlässiges Material bilden, um daraus in einer wissenschaftlichen Arbeit so weittragende Folgerungen zu ziehen, wie das die Verf. getan hat.

Ich gehe auf die Ausführungen über die Beamten, denen Mangel an bergmännischer Schulung vorgeworfen wird (S. 63, 135, 158), nicht weiter ein, weil der Fernstehende das nicht beurteilen kann. Dagegen sollen die Arbeiterverhältnisse und das Urteil der Verf. darüber noch gewürdigt werden. Die Mechernicher Arbeiterverhältnisse erhalten dadurch ihr Gepräge, daß die Arbeiter zum großen Teil in Mechernich und den umliegenden Dörfern eigenen Grundbesitz haben, daß sie zum Teil weite Wege vor und nach der Schicht zurücklegen müssen, daß sehr viele neben der bergmännischen noch landwirtschaftliche Arbeit verrichten, daß die Löhne niedriger sind als die Löhne der Kohlenbergleute, daß infolgedessen vielfach die jüngeren, kräftigeren Leute in andere Reviere abwandern und die durchschnittliche Leistungsfähigkeit der Arbeiterschaft dadurch ungünstig beeinflußt wird. Diese Verhältnisse sind aber nicht, wie die Verf. meint, etwas ganz speziell für Mechernich Eigenartiges, sondern sehr vieles, was für dieses Gebiet gilt, trifft auch auf zahlreiche andere Erzbergbaureviere zu. (Vgl. z. B. Einecke, Der Eisenerzbergbau und der Eisenhüttenbetrieb an der Lahn, Dill und in den benachbarten Revieren. Jena 1907, S. 36 ff.). Allerdings wird wohl die Abwanderung leistungsfähiger Leute, über die auch die Geschäftsberichte mehrfach klagen, infolge der bereits vorgenommenen Betriebseinschränkung und

der in Aussicht stehenden noch weitergehenden Einschränkungen sich in Mechernich besonders fühlbar machen. Die Kritik, die die Verf. an den Arbeiterverhältnissen übt, läßt sich etwa so zusammenfassen: Die Arbeiter würden vom Werke nicht hoch genug bezahlt und nicht gut genug behandelt; andererseits leisteten sie auch dem Unternehmen nicht genug. In dem weitgehenden landwirtschaftlichen Nebenerwerb liege der Hauptschaden, und zwar beklagt die Verf. diese Verbindung von landwirtschaftlicher und bergbaulicher Tätigkeit weniger im Interesse der Arbeiter als in dem des Unternehmens (vgl. z. B. S. 153). Sie glaubt, hierin die Hauptursache des geschäftlichen Rückganges gefunden zu haben. Was während 17-jähriger Dividendenlosigkeit alle Beteiligten nicht herausgefunden haben, das hat die Verf., die weder die Gruben jemals befahren hat noch die wirtschaftliche Entwicklung des Werkes näher kennt, entdeckt. Auf S. 184 heißt es: „Wir sind der Auffassung, daß der geschäftliche Rückgang des Bergbaus unserer Gegend zum großen Teil seine Ursachen in ungesunden sozialen Einrichtungen hat, die wiederum die Konsequenz einer gewissen sozialen Unreife sind“. Noch zuversichtlicher heißt es im Vorwort: „An guten Arbeiter- und Beamtenverhältnissen könnte dieser Zweig des deutschen Bergbaus zum Wohle der Beteiligten und der ganzen Gegend, weiterwirkend des Vaterlandes gesunden“ (S. VII, ähnlich S. 121). Dazu ist folgendes zu bemerken: Einerseits spricht aus diesen Aeußerungen ein großes Maß von geschäftlicher Naivität. Daß die Arbeiterverhältnisse einen großen Einfluß auf die geschäftlichen Resultate haben, ist sicher; aber ebenso sicher ist, daß derjenige, der die in Betracht kommenden geologischen, bergmännischen und Marktverhältnisse nicht kennt, völlig außerstande ist, ein Urteil darüber abzugeben, ob durch andersartige Bezahlung und Behandlung der Arbeiter das Unternehmen aus einem schlecht rentierenden zu einem gut rentierenden gemacht werden könnte. Zum anderen ist zu fragen: Wie soll denn nach Ansicht der Verf. die Verbindung von bergbaulicher und landwirtschaftlicher Tätigkeit aus der Welt geschafft werden? Glaubt die Verf., daß eine Erhöhung der Löhne die Folge haben würde, daß die Arbeiter nun sämtlich mit einem Male ihren Grundbesitz verkaufen und allen Nebenerwerb aufgeben würden? Oder soll das Unternehmen denn alle diejenigen Arbeiter, die sich von ihrem Grundbesitz nicht trennen wollen, entlassen und andere Arbeiter von auswärts heranziehen? Würde nicht sowohl das eine als auch das andere für die jetzigen Arbeiter und die ganze Gegend von unheilvollem Einflusse sein? Und was würde gar die Folge sein, wenn kurz darauf der Bergbau doch eingestellt werden müßte?

Manche Aeußerungen zeigen, daß die Verf. auch bezüglich der Arbeiter- und Beamtenverhältnisse vielfach mangelhaft unterrichtet ist. S. 143 hat sie den Ausdruck „Ortsältester“ ganz falsch verstanden. Der Ortsälteste der Normalarbeitsordnung für den Ruhrbezirk ist genau dasselbe wie der Kameradschaftsälteste der Mechernicher Arbeitsordnung. Die Aeußerung über den „bergakademisch gebildeten, gesetzlichen Steiger“ (S. 136) und die mit dem vorstehenden übrigens in Widerspruch stehende Angabe, daß der gesetzliche Steiger „ein Technikum und eine

Bergbauschule“ besucht haben müsse, zeigen, daß die Verf. über die gesetzlichen Voraussetzungen für die Bekleidung eines Steigerpostens nicht informiert ist. An einer Stelle tritt ein bemerkenswerter Mangel an Objektivität zutage. Es handelt sich dabei um folgendes: Neuerdings ist ein kleiner Teil der Belegschaft gewerkschaftlich organisiert worden. Dazu bemerkt die Verf.: Dieser Zusammenschluß scheine bereits einen günstigen sozialethischen Einfluß ausgeübt zu haben. „Während früher grauenhaftes Mißtrauen den Arbeiter vom Arbeiter trennte (S. 37 lautet das Urteil allerdings ganz anders), und jeder nur nach seinem Privatvorteil strebte, treten sich die Leute jetzt allmählich näher und lernen den Wert gemeinsamen Handelns schätzen. Vor allem aber sei das persönliche Ehrgefühl erwacht und mit ihm vielfach das Bewußtsein der Pflichten gegenüber der Firma“ (S. 136). Ganz im Gegensatz hierzu spricht sich der der Verf. bekannte Geschäftsbericht pro 1906 aus. Dort wird „die merkliche Abnahme der Leistung pro Mann und Schicht“ unter anderem zurückgeführt auf „die von auswärts in unsere Belegschaft hineingetragene künstliche Erregung der Unzufriedenheit“. Trotzdem die Verf. andere Angaben des Geschäftsberichts sehr ausführlich wiedergibt, verschweigt sie dem Leser diese Stelle!

Sehr störend ist es, daß die Verf. im Text fast ganz auf Quellenangaben verzichtet und sich damit begnügt, zu Beginn der Arbeit die benutzten Werke zu verzeichnen. Auf genaue Einzelbelege können wir aber in wissenschaftlichen Monographien nicht verzichten. Der Leser hat ein gutes Recht darauf, genau zu erfahren, auf Grund welcher Unterlagen bestimmte Angaben gemacht sind. Uebrigens übt die Notwendigkeit, Belege zu bringen, auch auf den Autor einen sehr heilsamen Zwang aus, sich selbst bei seinen Einzelangaben genauer Rechenschaft darüber abzulegen, ob seine Behauptungen sich aufrecht erhalten lassen.

Mein Schlußurteil über das Buch lautet: Die Verf. hat sich mit außerordentlichem Fleiß in die ihr, wie zahlreiche Fehler verraten, sehr fremde Materie hineingearbeitet. Das Buch bietet infolgedessen viel Interessantes bezüglich der historischen Entwicklung. Auch die mitgeteilten Aeußerungen der Arbeiter sind von Interesse. Eine Darstellung der neueren wirtschaftlichen Entwicklung des Mechernicher Bergbaus hat die Verf. nicht geliefert; die von ihr abgegebenen Urteile über die Ursachen des Rückganges und die Möglichkeit eines Wiederaufschwungs entbehren der Begründung. Nur derjenige, der von der Kompliziertheit geschäftlicher Fragen, von der großen Fülle der verschiedenen Faktoren, die auf den wirtschaftlichen Erfolg eines Unternehmens und ganz besonders eines Erzbergbaubetriebes einwirken, keine genügende Vorstellung hat, kann meinen, daß das vorgebrachte Material eine irgendwie ausreichende Grundlage bietet, um die geschäftliche Entwicklung und die Ursachen des Rückganges zu übersehen oder gar beurteilen zu können, ob, wann und in welchem Umfange die Einstellung des Betriebes wirtschaftlich angebracht resp. ob bei anderen Geschäftsprinzipien künftig auf ein günstigeres Ergebnis zu rechnen ist.

Aachen. Richard Passow.

Georg Caro, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit, Bd. 1, das frühere und das hohe Mittelalter. (Schriften herausgegeben von der Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaft des Judentums. Grundriß der Gesamtwissenschaft des Judentums.) Leipzig, Gustav Fock, 1908. VII u. 514 S., 8⁰. Preis 7 M. geb. 8 M.

Es muß zunächst die Frage erhoben werden, ob man von einer Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter und der Neuzeit sprechen kann, denn eine jüdische Volkswirtschaft gibt es in dieser Zeit nicht mehr. Mit dem Untergange des alten jüdischen Reiches in Palästina schwinden dem jüdischen Volke die Grundbedingungen einer eigenen Volkswirtschaft, die gemeinsame Heimat und der gemeinsame Staat. Die wirtschaftliche Betätigung der in viele Länder zerstreuten Juden hat sich seitdem unabhängig voneinander in die Organismen fremder, selbständiger Volkswirtschaften eingegliedert und ist mit ihnen aufs engste verwachsen, ihre historische Darstellung ist daher nur im engsten Zusammenhange mit der Wirtschaftsgeschichte der einzelnen Völker möglich, und man kann streng genommen nur von einer vergleichenden Darstellung der Entwicklung der sozialen und wirtschaftlichen Stellung des Juden bei den verschiedenen Völkern und Staaten des Mittelalters und der Neuzeit reden. In diesem Sinne ist auch die vorliegende Darstellung gehalten, wie sich schon aus den Kapitelüberschriften ergibt. Die Berechtigung einer solchen zusammenhängenden Betrachtung der Betätigung und Lage des jüdischen Volkselementes in den einzelnen Staaten gibt der Umstand, daß die Juden in allen diesen Staaten in ganz ähnlicher Weise einen Fremdkörper gebildet und sich trotz des Fehlens jeglicher politischer Gemeinschaft bis heute einen gewissen Volkscharakter in eigenartiger Weise bewahrt haben.

Das Band, welches sie seit der Zerstörung des Tempels zu Jerusalem zusammenhält, ist das gemeinsame Religionsbekenntnis, die Pflege der von den Vätern ererbten Lehre und im engsten Zusammenhang damit die gemeinsame Abstammung als Kinder Abrahams, d. h. das Gefühl der gemeinsamen Rasse, ein Moment, das mit dem Verf. wohl nicht völlig ausgeschaltet werden darf. Im Mittelalter ist jedenfalls für die Stellung des Juden der religiöse Gegensatz das ausschlaggebende Moment gewesen, und die gleiche Situation des Juden, als Bekenners der mosaischen Lehre, gegenüber dem in dem römischen Bischof zentralisierten Christentum der Völker des Abendlandes hat auch eine ähnliche Entwicklung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Lage bei den verschiedenen christlichen Völkern verursacht, da hier wie dort gleiche Ursachen wirkten. Daß die wirtschaftliche Betätigung der Juden durch Rasseneigenschaft bedingt gewesen sei, behandelt der Verf. mit Recht als überwundenen Standpunkt. „Vor allem war es eine von Kirche und Staat ihnen auferlegte beschränkende Gesetzgebung, die sie auch wider ihren Willen zwang, bestimmte Berufe zu bevorzugen. Von der Urproduktion ausgeschlossen, an gewerblicher Tätigkeit gehindert, wo der Erwerb von Grundbesitz und der Betrieb von Handwerken ihnen untersagt blieb, waren sie für ihren Lebensunterhalt auf den Handel angewiesen (S. 11).“ Zu beachten wäre dabei, daß in

erster Linie gerade handeltreibende Juden in die abendländischen germanischen Staaten kamen, und ihre Nachkommen diesem Erwerbszweig von vornherein nahe standen, für den sie auch ohne Zweifel bedeutendere Fähigkeiten besaßen als der damals in solchen Dingen noch sehr schwerfällige Germane, und der Jude fand hier ein Erwerbsgebiet, auf dem ihm der Einheimische keine Konkurrenz machte. Die Betätigung in Handel und Geldgeschäft wäre daher auch ohne jene sie beschränkenden Gesetze für die Juden in jenen Gebieten, wenigstens im Anfang, die nächstliegendste gewesen.

Der vorliegende Band reicht bis zum Zeitalter Innozenz III. einschließlich und zerfällt in zwei Bücher. Buch 1 behandelt die soziale Stellung und wirtschaftliche Tätigkeit der Juden vom Ausgange des Altertums bis zum Beginn der Kreuzzüge in fünf Abschnitten: 1) im ausgehenden Altertum; 2) in den aus der Völkerwanderung hervorgegangenen germanischen Staaten; 3) im Orient im Zeitalter Mohammeds und der Khalifen; 4) im Reiche Karls des Großen; 5) in der früheren deutschen Kaiserzeit.

Der Verf. legt besonderen Nachdruck auf den Nachweis, daß die Juden im ausgehenden Altertum auch stark Ackerbau betrieben haben, und daß es das religiöse Motiv war, das sie im römisch-christlichen Staate in eine Sonderstellung drängte. Die unter dem Einflusse des Christentums stehende spätere römische Gesetzgebung hat in dieser Hinsicht die weittragendsten Wirkungen ausgeübt, indem die Juden von den öffentlichen Aemtern ausgeschlossen und durch die Gesetze über das Halten christlicher Sklaven durch Juden im Betriebe der Großgrundwirtschaft lahm gelegt wurden. Im Handels- und Geldgeschäft wurde die Betätigung des Juden am wenigsten beschränkt, und so erscheint er auch in den auf dem Boden des alten römischen Reiches gegründeten germanischen Staaten fast ausschließlich als Handelsmann und Geschäftsmann. Import fremder, namentlich orientalischer Waren ist die Haupttätigkeit, daneben an zweiter Stelle das Geldgeschäft.

Der in diesen Ländern als Römer und nicht als Fremder lebende Jude blieb aber darin für die katholische Kirche „ein disparates Element“. Die Kirche strebte, ihn, den Mörder Christi, zu vernichten und griff zu dem Mittel der Zwangsbekehrung, und die von der Kirche geleitete Gesetzgebung hatte die Absonderung der Juden aus der Gemeinschaft der Christen zum Ziele. „Auf die Söhne des Lichtes soll kein Schatten fallen durch Vergesellschaftung mit der Finsternis,“ sagt später Agobard von Lyon (S. 92). Ein feindliches Rassegefühl war mit dem Verf. bei jenen Maßnahmen sicher nicht im Spiele, der Rassengegensatz ist erst in neuester Zeit ein bedeutender Faktor im Völkerleben geworden, im Mittelalter herrscht allein die kirchliche Idee, und sie ist vor allem der Juden Verhängnis gewesen.

Buch 2 behandelt das Zeitalter der Kreuzzüge, das große Leiden für die Judenschaft heraufbeschwur. In dieser von so phantastisch religiösen Ideen angefüllten Zeit spielte natürlich das religiöse Motiv bei den ausbrechenden Judenverfolgungen die erste Rolle. Beim zweiten Kreuzzug aber richtet sich der Angriff der Fanatiker namentlich auch

gegen das wirtschaftliche Gebahren der Juden, gegen das Zinsennehmen, den Wucher, und durch den vom Papste verheißenen Zinserlaß wurde besonders der Jude getroffen. Bernhard von Clairveaux gebrauchte das Wort judaisieren = wuchern (S. 223). Der Kirche galt das Zinsennehmen überhaupt für lasterhaft, und aus den Worten der religiösen Schwärmer Schlüsse auf einen unheilvollen jüdischen Wucher zu ziehen, ist nach den Ausführungen des Verf. kaum angängig. Jedenfalls mögen immerhin in manchen Gegenden natürlicherweise die Schuldner der Juden zahlreich gewesen sein, und der Gedanke, sich eines die regelmäßigen Zinsen fordernden Gläubigers gewaltsam unter dem Schein einer frommen Tat entledigen zu können, mußte im niederen Volke wirken. Anders lag es doch bei den Schuldnern vom Herren- und Fürstenstande, sie konnten die Schulden beim Juden nicht so andauernd drücken, und sie mußten daran interessiert sein, daß der Jude nicht Schaden litt, schon um jemanden zu haben, der ihnen bei ihren ständigen Geldverlegenheiten Rat schaffen konnte.

Ein besonderes Kapitel behandelt die Reisen des Benjamin von Tudela.

Der zweite Abschnitt von Buch 2 enthält das Zeitalter Innozenz III. Charakteristisch für die Stellung der Kirche ist die Aeußerung des Thomas von Aquino: „Die Juden sind Knechte der Fürsten, und was sie besitzen, ist durch Wucher erworben; die Fürsten können darüber frei schalten“ (S. 313). Die Fürsten haben sich das zunutze gemacht. Interessant sind die englischen Verhältnisse, wo die Juden namentlich das Geldgeschäft betrieben. Die Juden sind dort des Königs Eigentum, und ihre Geldgeschäfte eine Einnahmequelle des Staates. Aaron von Linkoln (1166—1186) nennt der Verf. den ersten großen jüdischen Finanzmann des Mittelalters (S. 326), er hinterließ bei seinem Tode Außenstände von ca. 20000 Pfd. Beachtenswert ist die Beziehung dieser Finanzjuden zur staatlichen Finanzverwaltung, sie erscheinen als die Bankiers des Königs, welche den Einlauf der Staatseinkünfte dem Schatzamt vermittelten. Es kam hier zu einer weitgehenden Ausgestaltung des jüdischen Kreditgeschäftes, bei dem der König als erster Gewinnbeteiligter erscheint, und das im Judenschatzamt eine Kontrollstelle erhielt.

Den Schluß bildet die Darstellung der Verhältnisse in Frankreich und Deutschland in dieser Periode, für Deutschland lag das Quellenmaterial im wesentlichen in den „Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und im deutschen Reich bis 1273“ schon gesammelt vor. Die Bezeichnung „Kammerknechte“ (S. 412) unter Friedrich II. entstammt vielleicht dem Sprachgebrauch der sizilischen Kanzlei. Spanien ist, um im Zusammenhang behandelt zu werden, für den nächsten Band zurückgestellt worden.

Ein Anhang (S. 455—514) enthält eine Besprechung der bisherigen Literatur und die sehr umfangreichen und wertvollen Quellenangaben, sowie die kritischen Bemerkungen. Der Umstand, das dieser Apparat abschnittweise sich anordnet, erschwert bisweilen die Benutzung für Einzelheiten. Die Publikation fördert nicht nur die Kenntnis von der

Geschichte des Judentums, sondern bringt auch wertvolle Beiträge zur allgemeinen Wirtschaftsgeschichte der europäischen Staaten. Die Materie wird hier zum ersten Male auf Grund umfassender Quellenstudien auch mit Benutzung der hebräischen Quellen zusammenhängend behandelt, dem Verf. ist für die grundlegende Arbeit zu danken.

Marburg a. L. Joh. Schultze.

Göbl, S. (Kreisarchivar), Würzburg. Ein kulturhistorisches Städtebild. 8. Aufl. Würzburg, H. Stürtz, 1910. 8. VIII—182 SS. M. 1,50.

Techen, Friedrich, Wismar im Mittelalter. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. III—70 SS. M. 1.—. (Pfingstblätter des Hansischen Geschichtsvereins. Blatt VI.)

---

Sisson, H. D., La République Argentine. Description, étude sociale et histoire. Paris, Plon-Nourrit et C^ie, 1910. 16. II—335 pag. fr. 3,50.

China and the Far East; Clark University lectures edited by G. Hubbard Blakeslee. New York, Thomas Y. Crowell & Co., 1910. 8. XXII—455 pp. $ 2.—. (Contents: The position of China in the world of politics, by A. C. Coolidge. — America's trade relations with China, by J. Foord. — The opium problem, its history and present condition, by H. Wright. — The awakening of Korea, by H. N. Allen. — The Japanese administration in Korea, by G. T. Ladd. — etc.)

Fite, Emerson D., Social and industrial conditions in the North during the Civil War. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. VII—318 pp. $ 2.—.

Marcyali, Henry, Hungary in the 18th century. With an introductory essay on the earlier history of Hungary. Cambridge, University Press, 1910. 8. 442 pp. 7/.6.

Merry, Andrew, The hunger, being realities of the famine years in Ireland, 1845—1848. London, A. Melrose, 1910. Cr. 8. VII—436 pp. 6/.—.

Monnier, Philippe, Venice in the 18th century. London Chatto, 1910. 8. 290 pp. 7/.6.

Sladen, Douglas, Egypt and the English, showing British public opinion in Egypt upon the Egyptian question. London, Hurst & Blackett, 1910. 8. 596 pp. 10/.6.

### 3. Bevölkerungslehre und Bevölkerungspolitik. Auswanderung und Kolonisation.

Curzon of Kedleston, Lord, Indiens Stellung im britischen Weltreich. Ein Vortrag. Autorisierte Uebersetzung von W. K. Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). gr. 8. 29 SS. M. 0,80. (Koloniale Abhandlungen, Heft 34/35.)

Dernburg, Bernhard, Baumwollfragen. Vortrag. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. 4. 10 SS. M. 0,60.

Hagen, Florian, Marmorfunde in Deutsch-Südwestafrika, und zwar in Swakopmund, Sphinx, Navachab, Habis, Karibib, Kubas. (Mit Abbildungen und Karte.) Berlin, Wilhelm Süsserott (1910). gr. 8. 20 SS. M. 0,80. (Koloniale Abhandlungen, Heft 32/33.)

Obert, Franz (Stadtpfarrer), Hermann v. Salza und die Besiedelung des Burzenlandes. Historische Studie. Mit einem Anhang. Neustadt a. Hdt., D. Meininger (1910). 8. 66 SS. mit Abbildungen. M. 0,60.

Reise, Eine, durch die deutschen Kolonien. Herausgeg. von der illustrierten Zeitschrift „Kolonie und Heimat". 2. Bd. Kamerun. Berlin, Verlag kolonialpolitische Zeitschriften, 1910. 4. VII—127 SS. M. 5.—.

Rohrbach, Paul, Zur Diamantenfrage. Ein Wort für Südwestafrika und die Südwestafrikaner. Berlin, G. Stilke, 1910. 8. 27 SS. M. 0,60. (Erweiterter u. bearb. Sonderabdruck aus: Preußische Jahrbücher.)

Vetter, Arno, Bevölkerungsverhältnisse der ehemals freien Reichsstadt Mühlhausen i. Th. im XV. und XVI. Jahrhundert. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. gr. 8. X—102 SS. M. 2,60. (Leipziger historische Abhandlungen. Heft 17.)

---

Cultru, P., Histoire de la Cochinchine française des origines à 1883. Paris, Augustin Challamel, 1910. 8. VII—444 pag. fr. 8.—.

Déchaud, Ed., Influence des causes économiques sur la natalité en Oranie. Paris, impr. nationale, 1910. 8. 27 pag. avec graphiques.

Gept, L., La Tunisie économique. Paris, Charles-Lavauzelle, 1910. 8. 84 pag.

Guyot, Georges, Le problème de la main-d'œuvre dans les colonies d'exploitation. La Côte Est de Sumatra. Thèse. Paris, A. Pedone, 1910. 8. 252 pag. fr. 7.—.

Alldridge, T. Joshua, A transformed colony: Sierra Leone as it was and as it is; its progress, peoples, native customs and undeveloped wealth; with 66 illustrations. Philadelphia, Lippincott, 1910. 8. 362 pp. $ 3,50.

Johnston, Sir Harry, Britain across the seas: Africa, a history and description of the British Empire in Africa. London, National Society, 1910. 8. 450 pp. 10/.6.

Boselli, G. E., Nota sul commercio della colonia Eritrea. (Istituto coloniale italiano.) Roma, tip. Unione ed., 1910. 8. 22 pp. l. 1.—. (Biblioteca degli studî coloniali, diretta da Renato Paoli. No. 1.)

Emigrazione e colonie: raccolta di rapporti dei rr. agenti diplomatici e consolari. Vol. III (America), parte III: Stati Uniti, Cuba, Messico, Guatemala, Honduras Nicaragua, Costarica, Haiti, San Domingo, Curaçao, Colombia, Venezuela, Equatore, Perù, Paraguay, Cile. (Ministero degli affari esteri: commissariato dell' emigrazione.) Roma, coop. tip. Manuzio, 1909. 8. 475 pp.

Guerra, Paolo, L'emigrazione italiana e gli Stati Uniti dell' America latina. Roma, casa ed. M. Carra e C., di L. Bellini, 1910. 8. 131 pp. l. 2.—.

### 4. Bergbau. Land- und Forstwirtschaft. Fischereiwesen.

Hotz, W., Die wirtschaftliche Bedeutung der Blei-Zinkerzlagerstätten der Welt im Jahre 1907 mit besonderer Berücksichtigung der genetischen Lagerstättengruppen. Mit französischem und englischem Resumée. Hierzu 2 Taf. Berlin, Max Krahmann (1910). Lex.-8. 35 SS. M. 2.—. (Bergwirtschaftliche Zeitfragen. Heft 2.)

Raunig, A. G., Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie. Mit einem Vorwort von A. v. Peez. Wien, Carl Konegen, 1910. gr. 8. 112 SS. M. 2.—.

Walter, Emil, Der Flußaal. Eine biologische und fischereiwirtschaftliche Monographie. Neudamm, J. Neumann, 1910. 8. XII—346 SS. mit 122 Abbildungen. M. 11.—.

---

Roux, P., La question agraire en Italie. Paris, Félix Alcan, 1910. 16. fr. 3,50.

Brown, G. W., Old times in oildom; being a series of chapters in which are related the writer's many personal experiences during fifty years of life in the oil regions. Youngsville, Pa., George W. Brown, 1909. 8. 79 pp. $ 1.—.

Edge, J. H., An Irish Utopia. A story of a phase of the land problem. New edition. With a special introduction (now first published) dealing with the subject of the Irish round towers. London, Cambridge, 1910. 12. XXXIII—301 pp. 1/.—.

### 5. Gewerbe und Industrie.

Lord Avebury, Staat und Stadt als Betriebsunternehmer. Vom Verfasser genehmigte deutsche Ausgabe. Mit einem Geleitworte von Professor Richard Ehrenberg. Berlin (Carl Heymann) 1909. 160 SS. Mit einem Bildnisse von Avebury.

Lord Avebury ist in Deutschland durch die unter seinem früheren Namen Lubbock erschienenen Arbeiten über den Ursprung und den Urzustand der Menschheit usw. bekannt geworden. Die große geistige Woge, die in England gegen den Freihandel angeht, hat auch ihn, offenbar in Verteidigung seiner Jugendideale, zur Feder greifen lassen. Vor wenig Jahren erschien von ihm ein Buch über den Freihandel. Die alten wohlbekannten Argumente der Freihandelpartei wurden ohne jede Vertiefung gegen die Schutzzolltheorie vorgeführt. Von einem Namen, der an der Spitze der englischen Bankwelt steht, der Handelskammerpräsident in der größten Handelsstadt der Welt war, hätte man erwarten können, daß er wenigstens aus dem Gebiete seiner kaufmännischen Erfahrung Neues zu den alten Streitfragen habe beitragen können; aber dem war nicht so. Und was er über die deutsche Industrie und ihre Ausfuhrtendenzen anführte, beruhte auf einer sehr

oberflächlichen Kenntnis Deutschlands. Das Buch (Staat und Stadt), wird mit einer unwürdigen Reklame auf Lord Avebury — so werden seine Orden und Titel aufgezählt — eingeleitet. Eine Seite macht das Geleitwort von Richard Ehrenberg aus. Wozu, frägt sich der Leser, braucht ein Gelehrter, von dem vorher auf S. 8 alle möglichen Verdienste um die Welt aufgezählt worden sind, noch eine Einführung beim deutschen Lesepublikum, und, wenn doch, kann dann eine Seite genügen? Der Uebersetzer des Buches ist nicht genannt.

Das Buch vertritt ebenso wie der „Freihandel" eine bestimmte wirtschafts-politische Tendenz. Von dem Kontinent wehen leider heute für den freien englischen Geist böse und verderbliche Ideen nach England herüber, und es besteht sogar die Gefahr, daß diese Ideen die Köpfe in England verwirren könnten. Dagegen kämpft Avebury an. War es der Schutzzoll in der Schrift über den Freihandel, so jetzt die Betriebsunternehmungen der Städte. Avebury vertritt den Standpunkt, daß es wirtschaftlich ein verhängnisvoller Fehler sei, wenn Staaten oder Stadtverwaltungen sich mit Gewerbetätigkeit befassen, einen Standpunkt, den „alle Nationalökonomen von Adam Smith bis Fawcett nachdrücklich betont" (S. 13) haben. Scharf greift er die städtischen Verwaltungen in England an. Die Schulden wuchsen ungeheuer, von 1883/84 bis 1903/04, also in 20 Jahren, seien sie um 276 Mille £ gestiegen. Gewinne erzielten die Stadtverwaltungen nicht. Nur da, wo Stadtverwaltungen Monopole besäßen und Preise ansetzen könnten, wie es ihnen beliebe, sei dies in gewissem Sinne natürlich der Fall. Sie nehmen so viel, wie ihnen gut dünkt, aus der Tasche der Steuerzahler und nennen es Gewinn. Die Abrechnungen von 48 Stadtverwaltungen, die Straßenbahnen besitzen, zeigten, daß nur 13 überhaupt zu den städtischen Steuern beitragen, 17 setzten für Abnützung nichts aus und nur 11 geben über 2 Proz. Immer mehr Betriebe gehen aus den Privatunternehmungen in den Gemeindebetrieb über. Das Heer der städtischen Angestellten schwillt unausgesetzt an und nehmen die Steuern unausgesetzt zu. In 10 Jahren seien sie für Staat und Gemeinde um jährlich 130 Mille £ angewachsen. Seine Ansicht faßt Avebury dahin zusammen: unsere Stadtverwaltungen haben sehr wichtige Pflichten zu erfüllen; sie können nicht gleichzeitig regieren und Handel treiben. Wenn sie dabei bleiben, sich auf geschäftliche Unternehmungen einzulassen, so werden sie die Steuern erhöhen müssen, das Fortschreiten wissenschaftlicher Entdeckungen hemmen und den persönlichen Unternehmergeist, dem England in der Vergangenheit seine kaufmännische Ueberlegenheit hauptsächlich verdanke, ersticken, wenn nicht vernichten. — Avebury übt eine vernichtende Kritik an der englischen Stadtverwaltung, vor allem an dem Londoner Grafschaftsrat. Wir können diese nicht nachzuprüfen; sie würde nur beweisen, daß, mit deutschen Augen gesehen, schon eine weitgehende Korruption sich in den Verwaltungen eingenistet hat, einen Nachweis aber der Schädlichkeit der städtischen Betriebe können wir darin nicht erblicken. Es ist bezeichnend, daß Avebury auf die Vereinigten Staaten, auf Ausstralien — hier wird bemerkt, daß die Staatsbahnen wegen zu hoher Besoldung und wegen der übergroßen Anzahl von Beamten mit großen Verlusten gearbeitet haben — hinweist,

aber auf die städtischen deutschen Verhältnisse nicht eingeht. Wohl aber widmet er eine besondere Beachtung den deutschen Staatsbahnen, er stützt sich auf die Arbeiten von Faxwell und Fawer (Express trains, English und Foreign 1889) von Acworth (The Railways and the Traders) und von Meyer (Government Regulation of Railway Rates) ohne ihre Angaben weiter nachzuprüfen. Der Uebersetzer ist hier recht eigenmächtig vorgegangen, er hat Textstellen weggelassen, weil die Angaben nicht mehr zutreffen (S. 115). Was aber noch schlimmer ist, er hat auch Avebury sinnentstellend übersetzt; so heißt es bei ihm: in 1878 Bismarck persuaded the Diet to buy up the Prussian railways. In der Uebersetzung lautet der Satz: im Jahre 1878 überredete Bismarck den Reichstag zum Ankauf der preußischen Eisenbahnen. Der Uebersetzer behauptet ferner, daß die Richtigkeit der übrigen und damit der entscheidenden Tatsachen sich nicht bestreiten lasse. Was die Richtigkeit der angeführten Tatsachen betrifft, so sei nur eine Behauptung von Avebury berücksichtigt; er sagt: Bismarck habe die Stände überredet, weil er dann imstande sein werde, die Preise herabzusetzen und dadurch dem Verkehre zu nützen .. (im Text lautet es anders; on the plea that he would be able to lower rates, and thus benefit and decentralise commerce, was einen anderen Sinn gibt). „Die Wirkung sei erwiesenermaßen gerade entgegengesetzt gewesen.“ Jede deutsche Statistik hätte aber Avebury gezeigt, daß die Einnahmen für Frachtgut auf ein Tonnenkilometer von 4,23 Pf. im Jahre 1880 auf 3,49 Pf. im Jahre 1907 und die Einnahmen für Eil- und Expreßgut im gleichen Zeitraum von 23,02 Pf. auf 16,37 Pf. gefallen sind.

Die Frage, ob die Städte wirtschaftliche Unternehmen betreiben sollen oder nicht, eine Frage, die unserer Ansicht nach keiner Richtung geklärt ist, erfährt durch Avebury keine wissenschaftliche Förderung, sein Buch ist eine rein polemische Schrift.

Dresden. Robert Wuttke.

Basch, Carl, Die Entwicklung der elektrischen Beleuchtung und der Industrie elektrischer Glühlampen in Deutschland. Berlin, Franz Siemenroth, 1910. gr. 8. 96 SS. M. 2,50.

Binz, Arthur, Ursprung und Entwickelung der chemischen Industrie. Zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers am 27. Januar 1910 in der Aula der Handelshochschule Berlin vorgetragen. Berlin, Georg Reimer, 1910. gr. 8. 23 SS. M. 0,80.

Carolus, Karl, Schein und Sein des Hansabundes. Berlin, Buchdruckerei von Carl Hause, 1909. gr. 8. 53 SS. M. 0,30.

Dienstag, Paul (Kammerger.-Ref.), Die deutsche Uhrenindustrie. Eine Darstellung der technischen Entwicklung in ihrer volkswirtschaftlichen Bedeutung. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. gr. 8. 240 SS. M. 5,25. (Technisch-volkswirtschaftliche Monographien. Bd. 11.)

Erban, Franz, Kartelle und Konventionen in der chemischen Industrie. Papiermühle bei Roda S.-A., Gebr. Vogt, 1910. kl. 8. IV—54 SS. M. 1.—. Aus: (Appretur-Zeitung.)

Koch, Waldemar, Die Industrialisierung Chinas. Berlin, Julius Springer, 1910. gr. 8. 86 SS. M. 2,40.

Troitzsch, Fritz, Das Seilergewerbe in Deutschland, eine Darstellung seiner wirtschaftlichen und technischen Entwicklung von der Zunftzeit an bis zur Gegenwart. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. gr. 8. 144 SS. M. 3,15.

Vogelstein, Theodor, Kapitalistische Organisationsformen in der modernen Großindustrie. 1. Bd. Organisationsformen der Eisenindustrie und Textilindustrie in

England und Amerika. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. XVI—277 SS. M. 6,50.

---

Beauquis, A., Histoire économique de la soie. Paris, H. Dunod et E. Pinat, 1910. 8. 500 pag. fr. 12.—.

Gemähling, Paul, Travailleurs au rabais. La lutte syndicale contre les sous-concurrences ouvrières. Paris, Bloud & C^ie, 1910. 8. 432 pag. fr. 7,50. (Études sur l'organisation du travail et la concurrence. II.)

Izart, J., La Belgique au travail. Paris, P. Roger & Cie., 1910. 8. fr. 4.—.

Hemantakumar, Ghosh H., The advancement of industry. Calcutta, Cambray, 1910. Cr. 8. 222 pp. 3/.—.

History, Documentary, of American Industrial Society. Editors: J. R. Phillips Commons and others. In 10 vols. Vol. 3. 4. Cleveland, O., A. H. Clark, 1910. 4. Per set $ 50.—.

Rowntree, B. Seebohm, Land and labour: lessons from Belgium. London, Macmillan and Co., 1910. 8. 654 pp. 10/.6.

Cioci, Adolfo, Brevi nozioni sopra alcune industrie italiane. Firenze, succ. Le Monnier (M. Ricci), 1910. 8. VI—224 pp. l. 2,50.

### 6. Handel und Verkehr.

Debes, R., Das Lagerhaus St. Gallen. St. Gallen, Fehr, 1910. gr. 8. 32 SS. M. 1,50. (Handelswissenschaftliche Veröffentlichungen. Herausgeg. von (Prof.) R. Debes. Heft 1.)

Dunker, Carl, Der deutsche Kaufmann und die koloniale Expansion der Völker Westeuropas. Zur Feier des Geburtstages Sr. Maj. des Kaisers am 27. Januar 1910 in der Aula der Handelshochschule Berlin vorgetragen. Berlin, Georg Reimer, 1910. gr. 8. 27 SS. M. 0,80.

Jahrbuch amerikanischer Eisenbahnen. Ein Handbuch für Bankiers und Kapitalisten. Bearb. von L. Bleeck und B. Unholtz. 1. Jahrg. 1910. Berlin, Verlag für Börsen- und Finanzliteratur. 8. XXXIX—495 SS. M. 8.—.

---

Devys, Les chemins de fer de l'État belge. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. 244 pag.

Rousseau, R., Les sociétés par actions. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. fr. 4.—.

Myers, Gustavus, History of great American fortunes. In 3 vols. Vol. 2. Great fortunes from the railroads. Chicago, Charles H. Kerr & Co., 1910. 8. 368 pp. $ 1,50.

Spears, J. Randolph, The story of the American merchant marine. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. VII—340 pp. $ 1,50.

### 7. Finanzwesen.

Kestner, F., Gerichtsassessor, Die Reichssteuergesetze. Textausgabe mit Anmerkungen und alphabetischem Sachregister. Leipzig (Hirschfeld) 1909.

Diese handliche Ausgabe trägt allen Aenderungen oder Ergänzungen Rechnung, die das Gesetz betreffend Aenderungen im Finanzwesen vom 15. Juli 1909 und die anschließend ergangenen Bestimmungen veranlaßten. Bekanntlich sind bei der sogenannten Reichsfinanzreform nur die Gesetze betr. „die Erhebung einer Abgabe von Salz“ und betr. den „Spielkartenstempel“ unberührt geblieben. Die Vereinigung der Texte aller, der älteren neuredigierten oder veränderten, und der neuen Reichssteuergesetze ist ein guter Gedanke, dessen Zweckmäßigkeit sich beispielsweise in der Vorlesung über Finanzwissenschaft, aber auch bei Benutzung in der Praxis erweist. Die Erläuterungen sind knapp, meistens ausreichend; die Einleitungen zweckentsprechend; das hier Gebotene wird insbesondere bei einer unausbleiblichen weiteren „Reform“ mit

Nutzen zur Beurteilung neuer Vorschläge verwertet werden können. Das Sachregister müßte ausführlicher sein. Es fehlen da z. B. die Stichworte „Börsensteuer" oder „Totalisatorsteuer", obwohl sie im Textteil nicht vergessen sind. H. G.

Gemeindefinanzen. Im Auftrage des Vereins für Socialpolitik herausgegeben. 2. Bd., II. Teil. Die Gemeindefinanzstatistik in Deutschland. Ziele, Wege, Ergebnisse. Von (Dir.) Otto Most. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. VIII—273 SS. M. 6,60. — 2. Bd., III. Teil. Die Entwicklung und die Probleme des Gemeindeabgabenwesens in den Städten und großen Landgemeinden der preußischen Industriebezirke. Von (Gemeindevorst.) Heinrich Lücker. Ebenda 1910. gr. 8. VIII—44 SS. M. 1,20. (Schriften des Vereins für Socialpolitik. Bd. 127. Teil II. III.)

Schumann, Fritz, Die Reichsfinanzreform von 1909. Ihre Geschichte und ihr Ergebnis. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1910. 8. 15 SS. M. 0,30. (Kultur und Fortschritt. No. 301.)

Strutz (Ob.-Verwaltgsger.-Sen.-Präs.), Betrachtungen zur Reichszuwachssteuer. Berlin, Carl Heymann, 1910. 8. 99 SS. M. 2.—.

Zuchardt, Karl, Die Finanzpolitik Bismarcks und der Parteien im Norddeutschen Bunde. Leipzig, Quelle & Meyer, 1910. gr. 8. VIII—81 SS. M. 2,20. (Leipziger historische Abhandlungen. Heft 16.)

---

Aubert, G., La finance américaine. Paris, Ernest Flammarion, 1910. 8. fr. 7,50.

Gautier, L., L'État financier. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 18. fr. 2,50.

### 8. Geld-, Bank-, Kredit- und Versicherungswesen.

Kraft, A., Krankenkassen und Aerzte. Zürich, Schweizerischer Grütliverein, 1910. gr. 8. 40 SS. M. 0,40. (Sozialpolitische Zeitfragen der Schweiz. Heft 8.)

Preisigke, Friedrich, Girowesen im griechischen Aegypten. Straßburg i. E., Schlesier & Schweikhardt, 1910. gr. 8. XVI—575 SS. M. 20.—.

Rothkegel, Walter, Der Kaufpreis für ländliche Besitzungen im Königreich Preußen von 1895 bis 1906. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. gr. 8. X—146 SS. (Bogen 1—9.) Für das ganze Werk M. 10.—. (Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Heft 146.)

Sammlung von Versicherungsbedingungen deutscher Versicherungsanstalten. Herausgeg. von dem deutschen Verein für Versicherungs-Wissenschaft. 3. Teil. Transport-Versicherung, Hagel-Versicherung, Vieh-Versicherung. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. Lex.-8. VI—176 SS. M. 4.—.

Thör, Rudolf, Fest- und Jahresbericht anläßlich des 75jährigen Bestandes der Kronstädter allgemeinen Sparkasse für die Zeit von 1835 bis 1909. Festbericht, herausgeg. vom Direktionsrat. Kronstadt, Buchdruckerei Johann Gött's Sohn, 1910. 4. 161 SS.

Wörner, Gerhard (Prof.), Grundriß der Versicherungslehre. 1. Buch: Allgemeine Versicherungslehre. 2., verm. u. verb. Aufl. Leipzig, J. Wörner, 1910. Lex.-8. VIII—174 SS. M. 4,50.

---

Barré, Raphaël, Le crédit au travail associé et le crédit populaire à l'étranger et en France. Suivi d'un discours sur le crédit ouvrier, par Paul Deschanel. Villeneuve-Saint-Georges, 1910. 12. 48 pag. (Banque coopérative des associations ouvrières de production de France.)

Liesse, André, La Banque de France. Son rôle et sa fonction dans l'organisation du crédit en France. Conférence. Suivie de quelques observations de André Lebon. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 33 pag.

McMillan, F. D., Outlines of burglary insurance. London, C. & E. Layton, 1910. Cr. 8. 5/.—.

Wolff, Henry W., People's Bank: a record of social and economic success. 3rd edition newly revised and enlarged. London, P. S. King, 1910. 8. 604 pp. 6/.—.

### 9. Soziale Frage.

Dr. Josef von Neupauer, Der Kollektivismus und die soziale Monarchie. Dresden (Richard Lincke) 1909. 338 SS.

Der Verfasser des vorliegenden Buches meint, daß der Uebergang

zum Kollektivismus im Interesse der Kultur und des Fortschrittes geboten sei, hierbei aber die Rechtskontinuität gewahrt und jede revolutionäre Umgestaltung vermieden werden müsse. Bei seinen Vorschlägen hat er besonders sein Vaterland Oesterreich im Auge, von dem er annimmt, daß das Uebel, an dem es kranke, in der Existenz des Privateigentums, um das sich schließlich alle politischen Kämpfe drehen, ruhe, und das nach seiner Auffassung nur durch den kollektivistischen Staat vor dem Untergange gerettet werden könne. Das Habsburgische Kaisertum soll sich auf kollektivistischer Unterlage mit den beherrschten Klassen verbinden, die bisher herrschenden Stände ihrer politischen Macht berauben und auf diesem Wege das nationale Glück der Zukunft erstreben.

In diesem Sinne ist der Inhalt des Buches aufzunehmen, der die Verfassung des kollektivistischen Staates, die Monarchie und den Adel, die Beamtenorganisation, die Volksvermehrung, die Produktion, Verteilung und den Verschleiß der Güter, die wahrscheinlichen Kulturfortschritte usw. betrifft. Neupauer meint, daß die Besitzenden, welche durch den Mißbrauch ihrer Macht Reichtümer angesammelt und die Armut der Massen herbeigeführt haben, sich nicht darüber beschweren können, wenn der Staat nun auch seinerseits ihnen gegenüber das ihm zustehende wirtschaftliche Uebergewicht zur Geltung bringt und sie in gleicher Weise expropriiert, wie sie andere expropriiert haben. Der Staat kann die Eigentumsgesetze, die er geschaffen, und auf denen die Besitztitel ruhen, ändern. Wie die allgemeine Wehrpflicht, so soll zwangsweise auch die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt werden (S. 9), dem Staat fallen die Produktionsmittel zur individuellen Verteilung zu, und jeder hat das Recht auf die gesetzlich verbürgte Befriedigung seiner Bedürfnisse. Mittel zum Zweck des zu organisierenden Kollektivismus ist die Verstaatlichung der Eisenbahnen, des Großgrundbesitzes, des Geld- und Kreditwesens, der hervorragendsten Industriezweige, sowie der Volksschulen und teilweise des Erziehungswesens (S. 334 ff.). Der Kollektivstaat, richtig organisiert, meint Neupauer, wird die Kunst und Wissenschaft bei weitem mehr pflegen, als dies der heutige Staat zu tun vermag, er würde das Elend beseitigen, das Volk veredeln, die sanitären Verhältnisse vervollkommnen, Verbrechen, erbliche und ansteckende Krankheiten unterdrücken und einen bisher ungeahnten Aufschwung der gesamten Kultur herbeiführen (S. 317).

Das Buch enthält eine Reihe von Vorschlägen, die ernstlich kaum in Betracht gezogen werden können. Zu den Aufgaben der Aerzte zählt nach der Ansicht Neupauers auch die Ermittlung der Vererbungsgesetze, nicht nur in Bezug auf die normale physische Konstitution der Menschen, sondern auch auf deren ethische und intellektuelle Anlagen. Demgemäß sollen die Aerzte die zur Fortpflanzung bestimmten Personen auswählen und auch für die zweckmäßige Paarung Gesetze zu ermitteln trachten (S. 55). Der Staat hat von der Geburt des Kindes an sich mit dessen Erziehung zu beschäftigen, die Eltern zu unterweisen, für Ersatz zu sorgen, wenn sie pflichtvergessen sind, und eventuell Kinderpflegerinnen und Erzieherinnen zu bestellen (S. 161). In unmittelbarer Nähe der Wohnungen dürfen weder Werkstätten noch

Stallungen, Scheunen oder Fabriken stehen (S. 262), und die ganze Bevölkerung ist mit Arbeits-, Gesellschafts- und Festkleidern zu versorgen (S. 275) usw.

Ein neuer Staatsroman mit mehr oder weniger leisen Anklängen an Marx, Lassalle, Fourier und Blanc liegt vor. Im Zeitalter eines strengen, auf allen Gebieten des Staatslebens sich außerordentlich bemerkbar machenden Rationalismus werden derartige Publikationen berechtigten Bedenken unterliegen, und um die in dem Buche niedergelegten Ansichten zu teilen, muß man die gleiche Weltauffassung wie der Verfasser haben. Das wird nicht jedermanns Sache sein. Der Idealstaat mit der Normalaichung der individuellen Tugend und der Beseitigung aller menschlichen Schwächen, Irrungen und Leidenschaften wird nie entstehen. Auch sind von Neupauer nur die vermeintlichen Vorzüge, nicht aber die tatsächlichen Nachteile, die sich mit dem Kollektivismus verknüpfen, genügend hervorgehoben. Doch trotz der Bedenken mannigfachster Art, die gegen Inhalt und Tendenz des vorliegenden Buches geltend gemacht werden können, ist dasselbe als das Werk eines von den lautersten Bestimmungsgründen geleiteten Mannes zu bezeichnen, dessen Wunsch und Lebensziel es ist, den Menschen zu nützen, und dem nur das Gesamtwohl und die Förderung namentlich seines engeren Vaterlandes am Herzen liegt. In diesem Sinne sei die Aufmerksamkeit auf den Verfasser gelenkt.

Berlin. Otto Warschauer.

Broda, R., und Julius Deutsch, Das moderne Proletariat. Eine sozialpsychologische Studie. Berlin, Georg Reimer, 1910. 8. V—226 SS. M. 5.—.

Haff, Karl (Priv.-Doz.), Die Bauernbefreiung und der Stand des Bodenzinsrechtes in Bayern. Leipzig, A. Deichert Nachf., 1910. 8. VIII—40 SS. M. 0,60.

Hartmann, K. A. Martin (Prof.), Der neuere Stand der Anti-Alkoholbewegung in der nordamerikanischen Union. 2. verb. u. verm. Ausg. Dresden, O. V. Böhmert, 1909. gr. 8. 60 SS. M. 1.—.

Heller, Marie, Der Wandel in der Frauenarbeit Deutschlands seit 1895. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1910. 8. 10 SS. M. 0,30. (Kultur und Fortschritt. No. 300.)

Kahlden, v., Die Landarbeiterfrage. Vortrag. Leipzig, Fritzsche & Schmidt, 1910. gr. 8. 36 SS. M. 0,80.

Kalckstein, W. v., Oeffentliche und gemeinnützige Arbeitsnachweise im Ausland. Gautzsch bei Leipzig, Felix Dietrich, 1910. 8. 51 SS. M. 0,90. (Kultur und Fortschritt. No. 294—296.)

Krukenberg, Elsbet, Die Frau in der Familie. Leipzig, C. F. Amelang, 1910. 8. VIII—364 SS. M. 5.—. (Die Kulturaufgaben der Frau, herausgeg. von (Prof.) Jakob Wychgram.)

Mahling, Friedrich (Prof.), Die soziale Bedeutung der christlichen Gemeinde und die daraus sich ergebenden Folgerungen für ihre Arbeit. Berlin, Vaterländische Verlags- und Kunstanstalt, 1910. 8. 90 SS. M. 0,75. (Hefte der freien kirchlich-sozialen Konferenz. Heft 44.)

Menger, Anton, Das Recht auf den vollen Arbeitsertrag in geschichtlicher Darstellung. 4. Aufl. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf., 1910. gr. 8. X—172 SS. M. 3.—.

Pieper (Magistr.-Assessor), Die öffentliche und private Armen- und Wohlfahrtspflege in Dortmund. Im Auftrage der Verwaltung des Armenwesens. Dortmund, Max Thomas, 1910. 8. X—85 SS. M. 1,20.

Reichel, Charlotte, Der Dienstvertrag der Krankenpflegerinnen unter Berücksichtigung der sozialen Lage. Jena, Gustav Fischer, 1910. 8. IV—102 SS. M. 1,40.

Richert, Jeanne, Das Familienheim zu Guise. Eine Studie zur Tilgung der Armut. Groß-Lichterfelde, A. Troschel, 1910. Lex.-8. 62 SS. mit Abbildungen. M. 1,20.

Sonnenschein, Carl, Die sozialstudentische Bewegung. 3. Aufl. 5.—7. Tausend. M.-Gladbach, Volksvereins-Verlag, 1910. kl. 8. 50 SS. M. 0,40. (Studenten-Bibliothek. Herausgeg. vom Sekretariat sozialer Studentenarbeit. Heft 1.)

Weicker, Hans, Fürsorge für die schulentlassene männliche Jugend, namentlich im Anschluß an die Fortbildungsschule. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. IV—44 SS. M. 0,30. (Flugschriften der Zentralstelle für Volkswohlfahrt. Heft 3.)

---

Avenel, Vicomte Georges d', Découvertes d'histoire sociale, 1200—1910. Le socialisme d'hier. La terre aux laboureurs. Les salaires à travers les âges. Dépenses de l'ouvrier et du paysan. Impuissance constante de l'État et des syndicats sur les prix de vente, etc. Paris, E. Flammarion, 1910. 18. 338 pag. fr. 3,50. (Bibliothèque de philosophie scientifique.)

Delvaux de Fenffe, Henry, Les habitations ouvrières. Discours prononcé au conseil provincial de Liége à la séance d'ouverture du 6 juillet 1909. Liége, M. Thone, 1909. 8. 267 pag.

Duret, Henry, De l'intervention des municipalités en matière d'habitations ouvrières. La question devant le conseil municipal de la ville de Lyon. Thèse. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 8. XX—354 pag.

Pawlowski, Auguste, La Confédération générale du travail. Les origines — Son organisation — Ses tendances — Ses moyens d'action et son avenir. Préface de J. Bourdeau. Paris, Félix Alcan, 1910. 8. VII—155 pag. fr. 2,50.

Cullen, Alexander, Adventures in socialism; new Lanark establishment and Orbiston Community. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XV—330 pp. $ 2.—.

Ede, W. Moore (Dean), The clergy and social service. New York, Longmans, Green & Co., 1910. 8. VII—149 pp. $ 0,90.

Industries, Child employing. Proceedings of the sixth annual meeting of the National Child Labor Committee. Philadelphia, The American Academy of Political and Social Science, 1910. 8. V—274 pp. $ 1,50. (Supplement to the Annals of the American Academy of Political and Social Science. March, 1910.) (Contents: Child labor legislation in Massachusetts, by Curtis Guild, Jr. — Children in the textile industry, by John Golden. — The cotton mill a factor in the development of the South, by Mrs. J. Borden Harriman. — The mill or the farm, by A. J. McKelway. — The Federal Children's Bureau, by Owen R. Lovejoy. — Enforcement of child labor laws, by Homer Folks. — Child labor statistics, by Fred S. Hall. — The Massachusetts Bureau of Statistics. — Child labor in home industries, by Mary Van Kleeck. — Reports from State and Local Child Labor Committees. — etc.)

Jones, H., The working faith of the social reformer, and other essays. New York, The Macmillan Company, 1910. 8. XII—308 pp. $ 2,40.

Tocco, Felice (prof.), La quistione della povertà nel secolo XIV, secondo nuovi documenti. Napoli, F. Perrella (A. Trani), 1910. 16. XI—311 pp. l. 5.—. (Nuova Biblioteca di letteratura, storia ed arti. IV.)

Beneditty, N. de, Ouderlijke macht en Kinderbescherming. (Proefschrift, univ. Amsterdam.) Amsterdam, Joh. Jesse, 1910. gr. 8. VIII—136 blz.

## 10. Gesetzgebung.

Böhm, Walter, Ueber Aktionärschutz nach deutschem, englischem und französischem Recht. München, J. Schweitzer Verl., 1910. gr. 8. IX—114 SS. M. 3.—.

Heyne, Curt, Die Versicherung gegen Brandschaden und die Brandschadenregulierung nach dem Reichsgesetz vom 30. V. 1908 und den allgemeinen Versicherungsbedingungen vom 1. I. 1910, nebst Zusatzbedingungen für Landwirtschaft. Leipzig, Duncker & Humblot, 1910. kl. 8. XIV—193 SS. M. 4.—.

Köhler, August (Prof.), Studien zum Vorentwurf eines deutschen Strafgesetzbuches. Nürnberg, U. E. Sebald, 1910. gr. 8. 47 SS. M. 1,50.

Kretzschmar, Ferdinand (Ober-Landesger.-R.), Das Erbrecht des deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchhandlung, 1910. gr. 8. V—568 SS. M. 12. —.

Marquard, Otto, Die öffentlichen Wassergenossenschaften des neuen bayerischen Wasserrechts. Nürnberg, U. E. Sebald, 1910. Lex.-8. VI—81 SS. M. 2.—.

Noest, Bernard (Rechtsanwalt), Vorschläge zur Verbesserung unseres Prozeßverfahrens. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. 36 SS. M. 1.—.

Silbernagel, Alfred (Zivilger.-Präs.), Das schweizerische Zivilgesetzbuch und die Jugendfürsorge. Bern, A. Francke, 1910. 8. 88 SS. M. 1,20.

Ulrichs, Otto (Gewerbeinspekt.), Das Recht der Zurückbehaltung und Aufrechnung beim gewerblichen Arbeitsvertrag. Berlin, Carl Heymann, 1910. gr. 8. X—81 SS. M. 2.—.

---

Kleine Marcel, Les tribunaux pour enfants en Allemagne. Paris, Arthur Rousseau, 1910. 12. 77 pag. fr. 2.—.

Leray, René, Contribution au problème de la réglementation du travail. La limitation légale du travail aux États-Unis. Thèse. Paris, G. Crès et C^ie^, 1910. 8. 179 pag.

Grant, James, A treatise on the law relating to bankers and banking companies. 6th edition. London, Butterworth, 1910. Roy.-8. CV—967 pp.

Jandoli, Antonio, Infortuni del lavoro (legge e regolamento): note di dottrina e giurisprudenza. Napoli, A. Tocco e A. Salvietti, 1909. 8. XXXIX—732 pp. l. 10.—.

Pateri, Giovanni, Gli infortunî sul lavoro: studio teorico-pratico della legge 31 gennaio 1904, n° 51 e del relativo regolamento 13 marzo 1904, n° 141, con appendici. Torino, fratelli Bocca, 1910. 8. VII—616 pp. l. 16.—. (Nuova Collezione di opere giuridiche. No. 159.)

### 11. Staats- und Verwaltungsrecht.

Backhausen, Alfred (Reg.-Assessor), Die japanische Verwaltung in Korea und ihre Tätigkeit. Berlin, Dietrich Reimer, 1910. gr. 8. IV—79 SS. M. 2.—.

Bursian, Alexander, Die Häuser- und Hüttensteuer in Deutsch-Ostafrika. Jena, Gustav Fischer, 1910. gr. 8. VIII—77 SS. mit 2 Tabellen. M. 2,50. (Abhandlungen des staatswissenschaftlichen Seminars zu Jena. Bd. 8. Heft 2.)

Geller, Leo, Bosnisch-hercegovinische Verfassungs- und politische Grundgesetze. Mit einer staatsrechtlichen Einleitung. Wien, Moritz Perles, 1910. kl. 8. IV—136 SS. M. 2.—.

Hamel, J. A. van (Adv.), Staats- und Verwaltungsrecht des Königreichs der Niederlande. Hannover, Dr. M. Jänecke, 1910. 8. VII—148 SS. M. 4,80. (Bibliothek des öffentlichen Rechts. Bd. 18.)

Palme, Anton, Die russische Verfassung. Berlin, Dietrich Reimer, 1910. gr. 8. VI—230 SS. M. 6.—.

Perels, Kurt (Prof.), Das Bergrechtsabkommen vom 17. Februar/2. April 1908 und die bergrechtliche Stellung der deutschen Kolonial-Gesellschaft für Südwest-Afrika unter besonderer Berücksichtigung der Rechtsverhältnisse im Lüderitzbuchter Diamantsperrgebiet. Berlin, E. S. Mittler & Sohn, 1910. gr. 8. IV—25 SS. M. 0,75.

Seignobos, Ch. (Prof.), Politische Geschichte des modernen Europa. Entwicklung der Parteien und Staatsformen 1814—1896. Preisgekrönt von der Académie française. Deutsch nach der 5. Aufl. des Originals. Leipzig, Dr. Werner Klinkhardt, 1910. Lex.-8. XVI—808 SS. M. 12.—.

---

Baffeleuf, Antoine, Les impôts en Annam. Thèse. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 192 pag.

Bonneau, Jacques, Les législations françaises sur les tabacs sous l'ancien régime. Paris, L. Larose & L. Tenin, 1910. 8. 166 pag.

Lamouzèle, Edmond, Essai sur l'administration de la ville de Toulouse à la fin de l'ancien régime (1783—1790). Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 138 pag. fr. 2,50.

Moch, Gaston, La représentation vraiment proportionnelle. Paris, Édouard Cornély et C^ie^, 1910. 16. 80 pag. fr. 1.—.

Teissié-Solier, Raoul, L'indemnité parlementaire en France. Historique et régime actuel. Thèse. Paris, A. Pedone, 1910. 8. 206 pag.

Booth, C., Poor law reform. London, Macmillan and Co., 1910. Cr. 8. 1/.—.

Boyce, Sir Rubert W., Health, progress and administration in the West Indies. New York, Dutton, 1910. 8. XVI—320 pp. $ 3,50.

Chesterton, Cecil, Party and people. A criticism of the recent elections and their consequences. London, Rivers, 1910. Cr. 8. XX—190 pp. 2/.6.

League of American municipalities. The book of American municipalities, in reference to what is what in our cities; an authentic summary of civic progress and achievements. Chicago, Municipal Information Bureau, 1910. 4. 128 pp. $ 3,50.

Macmovian, H. C., and E. J. Maldrett, The Public Health (London) Act, 1891. New edition. London, Butterworth, 1910. Cr. 8. 568 pp. 20/.—.

## 12. Statistik.

### Allgemeines.

Getreide, Das, im Weltverkehr. Statistische Tabellen über Produktion, Handel, Konsum und Preise. 3. Folge. Zusammengestellt im Auftrage des k. k. Ackerbauministeriums durch die k. k. Statistische Zentralkommission. Wien, W. Frick, 1909. Lex.-8. XIV—284 SS. M. 12.—.

Ritters geographisch-statistisches Lexikon. 9. revidierte Aufl. 2 Bde. Leipzig, Otto Wigand, 1910. Lex.-8. VII—1248, IV—1339 SS. M. 50.—.

### Deutsches Reich.

Beiträge zur Statistik des Königreichs Bayern. Herausgeg. vom Königlichen Statistischen Landesamt. 75. Heft. Die bayerischen Distriktsfinanzen. München, J. Lindauersche Buchh., 1910. Lex.-8. X—94—156 SS. M. 4.—.

Beiträge zur Statistik der Stadt Halle a. S. Herausgeg. vom Statistischen Amt der Stadt Halle a. S. 10. Heft. Statistische Jahresübersichten für Halle a. S. 1909. Halle a. S., Gebauer-Schwetschke, 1910. gr. 8. 77 SS. M. 1,50.

Handbuch, Statistisches, für das Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin. Herausgeg. vom Großherzoglichen Statistischen Amt. 2. verm. Ausg. Schwerin, Kommissionsverlag von Ludwig Davids, 1910. 8. XII—404 SS. M. 3.—.

Mitteilungen des statistischen Amtes der Stadt München. XXII. Bd., 3. Heft. Die gewerblichen Betriebe Münchens 1907. Ergebnisse der gewerblichen Betriebszählung vom 12. Juni 1907. München, J. Lindauersche Buchh., 1910. 223 SS. mit 4 Taf. M. 3.—.

Statistik des Deutschen Reichs, Bd. 212, 2a. Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907. Landwirtschaftliche Betriebsstatistik. Herausgeg. vom Kaiserlichen Statistischen Amte. Teil 2a. Viehstand — Maschinen — Nebengewerbe — Hauptberuf der Betriebsleiter — Weinbau- und Forstbetriebe — Kleinere Verwaltungsbezirke. Berlin, Puttkammer & Mühlbrecht, 1910. Imp.-4. 4—368 SS. Für den Gesamtbd. M. 12.—. — Bd. 231, II. Auswärtiger Handel im Jahre 1909. Spezialhandel und Gesamteigenhandel nach Warengattungen und Ländern, Durchfuhr, Niederlage- und Veredelungsverkehr, Zollerträge usw., Seefischerei einschl. der Bodenseefischerei. Heft II. Spezialhandel nach wichtigeren Herkunfts- und Bestimmungsländern. Ebenda 1910. Imp.-4. 104 SS. Für den Bd. M. 6.—. — Bd. 239. Streiks und Aussperrungen im Jahre 1909. Ebenda 1910. Imp.-4. 62 SS. M. 1.—.

Statistik, Wiesbadener. Herausgeg. vom Städtischen Statistischen Amt. 5. Heft. Wiesbadens bewohnte Wohnungen sowie die nicht Wohnzwecken dienenden Räume auf Grund der Zählung vom 15. Oktober 1907. Wiesbaden, J. F. Bergmann, 1910. Lex.-8. 18 SS. mit 1 eingedruckten Plan. M. 0,80.

### Oesterreich-Ungarn.

Mitteilungen des statistischen Landesamtes des Herzogtums Bukowina. Veröffentlicht vom statistischen Landesamte des Herzogtums Bukowina. XIV. Statistisches Jahrbuch des Herzogtums Bukowina für das Jahr 1907. I. Jahrg. Zusammengestellt und veröffentlicht vom statistischen Landesamte des Herzogtums Bukowina. Czernowitz, Heinrich Pardini, 1910. Lex.-8. XVI—380 SS. M. 6.—.

Protokolle über die Expertise, betr. das Arbeitsverhältnis der Automobilführer, abgehalten am 2. und 3. Dezember 1909 im k. k. Handelsministerium. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Wien, Alfred Hölder, 1910. Lex.-8. VIII—112 SS. M. 1,80.

## 13. Verschiedenes.

Auslandspolitik, Deutsche, und ihre Verleumder im Lichte historischer Tatsachen. Von einem aktiven Diplomaten. Leipzig, Dieterichsche Verlagsbuchh., 1910. 8. 66 SS. M. 1.—.

Martin, Rudolf, Deutsche Machthaber. 1.—3. Aufl. Berlin, Schuster & Loeffler, 1910. 8. VII—561 SS. M. 6.—.

Naumann, Friedrich, Die politischen Parteien. 1.—5. Tausend. (4 Vorträge, im Januar und Februar 1910 in der Philharmonie in Berlin gehalten.) Berlin-Schöneberg, Buchverlag der Hilfe, 1910. 8. 111 SS. M. 2.—.

Sachs, Jos., Hochschulfragen. Regensburg, Verlagsanstalt vorm. G. J. Manz, 1910. gr. 8. VII—93 SS. M. 1,50.

Staatsbürger, Der. Halbmonatsschrift für politische Bildung. Herausgeg. von (Priv.-Doz.) Hanns Dorn. Jahrg. 1. April—Dezember 1910. 18 Nrn. (Nr. 1 u. 2. 100 Sp.) Leipzig, F. W. Grunow. gr. 8. Vierteljährlich M. 2.—.

Wahl, Adalbert, Beiträge zur deutschen Parteigeschichte im 19. Jahrhundert. München, R. Oldenbourg, 1910. gr. 8. 62 SS. M. 1,50.

---

Sighele, Scipio, Le crime à deux. Essai de psycho-pathologie sociale. Paris, V. Giard & E. Brière, 1910. 8. 239 pag. fr. 4.—. (Bibliothèque sociologique internationale. XLIV.)

Crime and criminals. Los Angeles, Cal., Prison Reform League, 1910. 8. X—320 pp. $ 1.—.

Metchnikoff, Élie, The prolongation of life; optimistic studies. The English traduction edited by P. Palmers Mitchell. Popular edition, with an introduction by C. S. Minot. New York, Putnam, 1910. 8. XXVIII—343 pp. $ 1,75.

Overlock, Melvin G., The working people; their health and how to protect it. Worcester, Mass., Melvin G. Overlock, 1910. 8. 293 pp. $ 2.—.

Gatti, Francesco, La lotta sociale antitubercolare in Italia. Milano, Ulrico Hoepli, 1910. 8. 198 pp. l. 3,50.

---

# Die periodische Presse des Auslandes.

## A. Frankreich.

Bulletin de statistique et de législation comparée. 34e année, mars 1910: France: Produits des contributions indirectes pendant l'année 1909. — Les produits de l'enregistrement, des domaines et du timbre constatés et recouvrés en France pendant l'exercice 1908. (Suite et fin.) — Italie: L'exposé financier du Ministre du Trésor. — etc.

Journal des Économistes. 69e année, avril 1910: Les arguments protectionnistes en France et aux États-Unis, par Yves Guyot. — Les clauses sur la valeur du sol du budget anglais de 1909 sont-elles économiquement justifiables, par L.-L. Price. — Les industries françaises au début du XXe siècle. La brasserie, par Germain Paturel. — Étude et tableaux relatifs aux modifications apportées par le Sénat à la loi douanière votée par la Chambre des députés, par Édouard Cohen. — etc.

Journal de la Société de Statistique de Paris. 51e année, No. 4, avril 1910: Statistiques relatives à la tuberculose et à l'alcoolisme au chemin de fer du Nord, par Bernard. — Influence des variations des prix sur le mouvement des dépenses ménagères à Paris, par Lucien March. — etc.

Réforme Sociale, La. 30e année, No 104, 16 avril 1910: Les abus dans l'application de la législation sur les accidents du travail, I, par Pierre Hans. — Société d'économie sociale: L'action sociale du missionnaire et les dominicains français en Turquie d'Asie, I, communication du R. P. Berré. — L'école de la paix sociale, sa vie, ses oeuvres, par F. Auburtin. — etc. — No 105, 1 mai 1910: La réunion annuelle de 1910: Les classes moyennes dans le commerce et l'industrie, par F. Lepelletier. — L'action sociale du missionnaire et les dominicains français en Turquie d'Asie, fin de la communication du R. P. Berré et observations de Gaston Bo.dat, Hubert-Valleroux, Béchaux, Outrey et Blondel. — Les abus dans l'application de la législation sur les accidents du travail (dernier article), par Pierre Hans. — La rémunération du personnel agricole, par Robert Dufresne. — Enquête sur l'exode rural. Halinghem et sa population, par Jules Fourdinier. — etc.

Revue générale d'administration. 33e année, février 1910: Étude sur la réorganisation de la police rurale, par Gabriel Desbats. — La ville et l'État (suite), par Jules d'Auriac. — etc. — mars 1910: La réforme des conseils de préfecture, par Henry Berton. — La ville et l'État (suite), par Jules d'Auriac. — etc.

Revue d'Économie Politique. 24e Année, N° 4, Avril 1910: Aperçu de l'histoire des monnaies et du commerce d'argent en France (suite et fin), par E. Levasseur. — La réalité des surproductions générales. Réponse à quelques objections, par Albert Aftalion. — J.-B. Say et les origines de l'industrialisme, par Edgar Allix. — Une théorie négligée. De l'influence de la direction de la demande sur la productivité du travail, les salaires et la population, par Adolphe Landry. — etc.

Revue international de sociologie. 18e Année, N° 3, Mars 1910: Pourquoi le libre-échange n'est pas populaire, par L.-M. Billia. — L'évolution de la fortune de l'État, par A. Bochard. — Société de Sociologie de Paris, séance du 9 février 1910: La nation armée. Communication du général Bazaine-Hayter. Observations de Léon Philippe, etc. — etc.

## B. England.

Century, The nineteenth, and after. No. 399, May 1910: England and Germany: How not to make the crisis, by Thomas Hodgkin. — Epochs of Japan, II, by Joseph H. Longford. — Compulsory insurance against unemployment: a Swiss scheme, by Edith Sellers. — From art to social reform: Ruskin's „Nature of Gothic", by William Scott Durrant. — The insufficiency of official statistics, by A. L. Bowley. — etc.

Edinburgh Review, The. N° 432, April 1910: English waterways. — The work of reform: Mary Wollstonecraft — Caroline Norton. — The English peasant. — The New Parliament and the House of Lords. — etc.

Journal of the Institute of Actuaries. Vol. XLIV, Part II, No. 240, April 1910: On the mortality of female assured lives, with graduated tables deduced from the British Offices' experience, 1863—1893, by Charles William Kenchington. — Some points of interest in the operations of friendly societies, railway benefit societies and collecting societies, by Alfred W. Watson. — etc.

Journal of the Royal Statistical Society. New Series. Vol. LXXIII, Part IV, April, 1910: Notes on the financial system of the German Empire, by Wynnard Hooper. — The increased yield per acre of wheat in England considered in relation to the reduction of the area, by H. D. Vigor. — The statistics of wages in the United Kingdom during the nineteenth century. (Part XVIII.) The cotton industry. Section IV, by George Henry Wood. — etc.

Review, The Contemporary. No. 532, April, 1910: Perfect health, by Upton Sinclair. — The libraries' censorship, by Charles Tennyson. — etc. — No. 533, May 1910: Second Chambers, by (Prof.) J. H. Morgan. — Mistress and maid, by Lady Bunting. — etc.

Review, The Economic. Published for the Oxford University Branch of the Christian Social Union. Vol. XX, No. 2, April 1910: Some aspects of tariff reform, by L. L. Price. — Social conditions and the principles of 1834, by Ruth Kenyon. — The taxation of salt in India, by D. A. Barker. — Indian land tenure and the manor, by F. W. Bussell. — etc.

Review, The Fortnightly. N° 521, May, 1910: Theodore Roosevelt, by Archibald R. Colquhoun. — The bankruptcy of liberalism, by Sydney Brooks. — Shall women work? By Elisabeth Robins. — etc.

Review, The National. No. 327, Mai 1910: The real crisis, by H. W. Wilson. — Mr. Lloyd George as financier, by A. H. D. Steel-Maitland. — Mr. Fielding, by M. — etc.

Review, The Quarterly. No. 423, April 1910: Society and politics in the nineteenth century. — Socialism: I. Its meaning and origin. — The economic position of Germany, by Edgar Crammond. — Revolution or reform. — etc.

## C. Oesterreich-Ungarn.

Handelsmuseum, Das. Herausgeg. von der Direktion des k. k. österr. Handelsmuseums. Bd. 25, 1910, Nr. 14: Rumänische Industrieförderung. — Französische Geschäftsverhältnisse. — Britische Zolltarifreform. — etc. — Nr. 15: Gleichgewicht zwischen Landwirtschaft und Industrie. — Ekuador. — etc. — Nr. 16: Die deutschen Einfuhrscheine, von Siegmund Schilder. — Türkische Wirtschaftspolitik, von Gustav Herlt. — Nr. 17: Serbiens Ausfuhrhandel. — Türkisches Handelsrecht. — etc. — Nr. 18: Aegyptische Geschäftsverhältnisse. — etc.

Mitteilungen, Volkswirtschaftliche, aus Ungarn. Herausgeg. vom königl. ung.

Handelsministerium. Jahrg. V, Heft III, März 1910: Die Großindustrie Ungarns von 1896 bis 1906. Aus der Denkschrift des kgl. ungarischen Handelsministeriums über die Industrieförderung. — Die wirtschaftliche Hilfsaktion in Oberungarn und dem ehemaligen Siebenbürgen im Jahre 1908. — Entwicklung des Post-, Telegraphen- und Telephonwesens vom Jahre 1868 bis 1908. — etc.

Rundschau, Soziale. Herausgeg. vom k. k. Arbeitsstatistischen Amt im Handelsministerium. Jahrg. XI, Nr. 3, März 1910: Sozialversicherung (Oesterreich). — Errichtung von Arbeitsnachweisen (England). — Gemeindeanstalt für Kleinwohnungen (Triest). — etc. — Nr. 4, April 1910: Bekämpfung der Arbeitslosigkeit bei Vergebung von öffentlichen Arbeiten (Oesterreich). — Sozialversicherung (Oesterreich). — Schulärztlicher Dienst an den gewerblichen Fortbildungsschulen (Wien). — Die Errichtung eines ständigen staatlichen Einigungsamtes (Basel-Stadt). — etc.

### F. Italien.

Rivista internazionale di scienze sociali e discipline ausiliarie. Anno XVIII, 1910, Marzo: La dottrina del Vico nella storia economica, di Ettore Arduino. — „Il capitalismo“ di A. Labriola, di Raffaele Guariglia. — etc. — Aprile: Le leghe sociali di compratori, di Ugo Guida. — I conflitti di lavoro e loro pacifica risoluzione, di Giuseppe Menotti De Francesco. — L'odierno problema della famiglia nell'aspetto sociale, di G. Toniolo. — etc.

### G. Holland.

Economist, De, opgericht door J. L. de Bruyn Kops. LIXe jaarg., 1910, april: Volksverzekering door spaarbanken, door H. J. Hagelen. — Gedwongen pensionneering van ambtenaren op vooraf bepaalden leeftijd, II, door (Prof.) P. van Geer. — Het vraagstuk der economische organisatie, II, door J. J. M. H. Nyst. — etc.

### H. Schweiz.

Bibliothèque universelle et revue suisse. N° 173, Mai 1910: L'Alsace-Lorraine et l'autonomie, par Ed. Rossier. — etc.

Blätter, Schweizerische, für Wirtschafts- und Sozialpolitik. Jahrg. XVII, 1909, Heft 22/23: Geschichte und Organisation der amtlichen Statistik in der Schweiz, von (Prof.) N. Reichesberg. — Grundprobleme der Auswanderungspolitik, von Sigismund Gargas. — etc.

Monatsschrift für christliche Sozialreform. Jahrg. 32, April 1910: Die Lage der Fabrikarbeiterinnen in Deutschland, von F. Imle. — Oesterreichs wirtschaftliche Großmachtstellung, von Friedrich St. Guschelbauer. — etc.

### I. Belgien.

Revue Économique internationale. 7e Année, Vol. II, Avril 1910: L'eau potable. — L'eau d'égout. — La briquette allemande, par Bruno Heinemann. — etc.

### M. Amerika.

Annals, The, of the Academy of Political and Social Science. Vol. XXXV, No. 2, March, 1910: Public recreation facilities: The parks and recreation facilities in the United States, by John Nolen. — Our national parks and reservations, by William Eleroy Curtis. — National forests as recreation grounds, by Treadwell Cleveland, Jr. — Play and social progress, by Howard S. Braucher. — Public provision and responsability for playgrounds, by Henry S. Curtis. — The playground as a social center, by Mrs. Amalie Hofer Jerome. — Educational value of public recreation facilities, by Charles Mulford Robinson. — Our recreation facilities and the immigrant, by Victor von Borosini. — The social significance of play, by Otto T. Mallery. — The „Heide Park“ of the Society for the advancement of the common weal in Dresden, by Wilhelm Böhmert. — etc. — Supplement, March 1910: Child employing industries.

Journal, The, of Political Economy. (The University of Chicago Press.) Vol. 18, No. 4, April 1910: The futility of marginal utility, by E. H. Downey. — Pioneer industry in the West, by Isaac Lippincott. — Food prices and the cost of living, by J. D. Magee. — etc.

Magazine, The Bankers. 64th Year, March 1910: Poverty — the crime of society, by John Haynes Holmes. — Canadian banking and commerce, by H. M. P. Eckardt.

— The United States Treasury, III, by William Henry Smith. — The unequal incidence of the New York savings bank tax, by Richard Ferris. — The Pan-American railway, by Howard S. Williams. — etc. — April 1910: The United States Treasury, IV, by William Henry Smith. — The Stilwell international trans-continental railroad, by Landen Gates. — etc.

Publications, Quarterly, of the American Statistical Association. New Series, No. 89, March, 1910: The findings of the Massachusetts Commission on old age pensions, by F. Spencer Baldwin. — Professor Fisher's formula for estimating the velocity of the circulation of money, by David Kinley. — Proceedings of the seventy-first Annual Meeting of the American Statistical Association, New York, December 27—30, 1909: The outlook for American statistics, by Walter F. Willcox. — Changes in census methods for the census of 1910, by E. Dana Durand. — The statistical basis of budget-making, by Herman A. Metz. — etc.

---

# Die periodische Presse Deutschlands.

Annalen des Deutschen Reichs für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft. Jahrg. 43, 1910, Nr. 4: Die militärische Verpflegungswirtschaft im Frieden, I, Oesterreich-Ungarn, von Fritz Roeder. — Die Korbwarenindustrie in Oberfranken (Schluß), von Hans Heine. — etc.

Arbeiterfreund, Der. Jahrg. 48, 1910, Vierteljahrsheft 1: Wandlungen der deutschen Volkswirtschaft 1882—1907. Ein Blick auf die Ergebnisse der Berufs- und Betriebszählungen, von Wilh. Böhmert. — Die Gewinnbeteiligung und sonstige Arbeitsverhältnisse bei der Firma Carl Zeiß, Jena, von Fr. Schomerus. — Die Feinsteingutfabrik von Max Roesler in Rodach, ihre Lohnzahlungen aus dem Reingewinn des Jahres 1909 und die Umwandlung der Fabrik in eine Aktiengesellschaft für das Fabrikpersonal, von (Prof.) Viktor Böhmert. — Zum Entwurfe der Reichsversicherungsordnung, von Georg Schmidt. — Die Internationale Hygiene-Ausstellung in Dresden, von Johannes Corvey. — etc.

Bank, Die. 1910, Heft 5, Mai: Die Bank im Dienste der nationalen Wirtschaft, von Alfred Lansburgh. — Unlautere Geschäftsformen im Bankiergewerbe, 1, Das bucket-shop-System, von (Rechtsanwalt) A. Nussbaum. — Gedanken zur Reichszuwachssteuer, von A. L. — Aktienrecht, von Ludwig Eschwege. — Sind unsere Staatsanleihen populär? Von Fritz Lennert. — etc.

Blätter, Kommunalpolitische. Jahrg. 1, Nr. 4, April 1910: Das Zentrum in den Kommunen der Rheinprovinz, von Jos. Jörg. — Die Grundsätze der Eingemeindungen, von (Verwaltungsgerichts-Dir.) Linz. — etc. — Nr. 5, Mai 1910: Ein Wort über die Wohlfahrtspflege der Landgemeinden, von (Prof.) Fassbender. — Die Grundsätze der Eingemeindungen, II, von Linz. — etc.

Blätter, Volkswirtschaftliche. Jahrg. IX, 1910, Nr. 6: Die wirtschaftliche Lage der praktischen Volkswirte und Vorschläge zur Verbesserung ihrer Tätigkeitsbedingungen, von Krueger und Hager. — etc. — Nr. 7: Die Ablösung der Gewerbe von der Hauswirtschaft, von Heinz Potthoff. — Kommunalkredit, von Fritz Schumann. — Die Reichsversicherungsordnung, von M. Wagner. — etc. — Nr. 8: Die monographische Darstellung der Aktiengesellschaften, von (Prof.) Otto Warschauer. — Auch ein Industriejubiläum, von Franz Bendt. — Studien über soziale und wirtschaftliche Verhältnisse geschlossener Gebiete, von Daudert. — Das Genossenschaftswesen in Japan, von A. Nishigali. — etc.

Export. Jahrg. XXXII, 1910, Nr. 16: Die deutschen Banken im Jahre 1909, von R. Jannasch. — etc. — Nr. 17: Die Entwicklung der deutschen Treuhandgesellschaften. — etc. — Nr. 18: Englands Finanzkräfte in Lateinamerika. — Deutschlands Seefischerei und der Deutsche Seefischerei-Verein. — etc. — Nr. 19: Die Handelsverträge des Deutschen Reichs. Mai 1910. — etc. — Nr. 20: Rooseveltsche Weltanschauung. — etc.

Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft im Deutschen Reich. Jahrg. 34, 1910, Heft 2: Die Wanderungen der Großindustrie in Deutschland und in den Vereinigten Staaten, von Hermann Schumacher. — J. Bentham und Ad. Smith,

von Friedrich Hoffmann. — Fürst Bismarck und das Bankwesen, von Heinr. von Poschinger. — Die Kaffeevalorisation, von F. Altschul. — Das Persönliche im modernen Unternehmertum, II, von Kurt Wiedenfeld. — Autonomie der französischen Häfen, von Hermann Büchel. — Reichsarbeitsnachweis und Arbeitslosenversicherung in England, von Georg Huth. — Die Pensionsversicherungspflicht der Privatangestellten nach der österreichischen Gesetzgebung, von Heinz Post. — Innere Kolonisation und Landarbeitersiedlung, von Otto Gerlach. — Die Produktivität der industriellen Arbeit, von Karl Ballod. — Bericht über die 29. Jahresversammlung des Deutschen Vereins für Armenpflege und Wohltätigkeit, von Emil Münsterberg. — etc.

Jahrbücher, Preußische. Bd. 140, Heft II, Mai 1910: Aus der Geschichte der preußischen Volksschule, von (Prof.) Max Lehmann. — Die Ehereformbestrebungen der Gegenwart, von (Prof.) Adolf Matthaei. — etc.

Industrie-Zeitung, Deutsche. Jahrg. XXIX, 1910, Nr. 17: Der Kampf im Baugewerbe, von Alfred Kubatz. — Der Kampf gegen die Wohlfahrtseinrichtungen in Großbetrieben. — etc. — Nr. 18: Die Reichswertzuwachssteuer. — etc. — Nr. 19, 20: Ueber Industriepolitik. Offenherzige Betrachtungen, von Arnold Steinmann-Bucher. — etc.

Kartell-Rundschau. Jahrg. 8, Heft 4, April 1910: Ersatz für Kartellsolawechsel, von Ernst Schmid. — Die Besteuerung von Kartellen in Preußen, III, von Leo Vossen. — Verpflichtungsscheine der Kartelle zwecks Herbeiführung einer Kundschaftsbindung, von Karl Hirsch. — etc.

Kultur, Soziale. Jahrg. 30, Mai 1910: Das Judentum im 19. Jahrhundert, von Hans Rost. — Das ländliche Erbrecht des neuen schweizerischen Zivilgesetzbuchs, von Hans L. Rudloff. — etc.

Medizin, Soziale, und Hygiene. Bd. V, 1910, Nr. 4: Das Problem der ärztlichen Versorgung des flachen Landes, von Eisenstadt. — Tuberkulosebekämpfung im Landkreis Worms, von Marie Kröhne. — etc.

Mitteilungen des Handelsvertragsvereins. 1910, Nr. 8: Weltpennyporto und Weltpostbureau. — etc. — Nr. 9: Keine Repressalienpolitik. — Belgische Tarifrevision. — Tarifreformtaktik und Schutzzollpropaganda, von Fr. Glaser. — etc.

Monatshefte, Sozialistische. 1910, Heft 9: Die geplante Reichsversicherungsordnung, von Paul Umbreit. — Die Stellung der Arbeiter- und der Unternehmerorganisationen zum Projekt der Reichsversicherungsordnung, von Karl Severing. — Australasiatische Rätsel, von Gerhard Hildebrand. — Die gelben Gewerkschaften, von Georg Schmidt. — etc. — Heft 10: Positive Kritik des Marxschen Wertgesetzes, von Conrad Schmidt. — Die Baumwollfrage, von Gerhard Hildebrand. — Ueber gewerkschaftliche Statistik, von Rudolf Wissell. — Sozialreform für das Gesinde, von Friedrich Kleeis. — etc.

Oekonomist, Der Deutsche. Jahrg. XXVIII, 1910, No. 1425: Reichs-Wertzuwachssteuer. — etc. — No. 1426: Handelspolitik einiger Großmächte in Ostasien. — Reichs-Wertzuwachssteuer. — etc. — No. 1427: Tantiemen. — etc. — No. 1428: Die Erschütterung der herrschenden Handelspolitik in Nordamerika. — etc.

Plutus. Jahr 7, 1910, Heft 17: Fürs Reich. — etc. — Heft 18: Kartellstatistik, von Ludwig Silberberg. — etc. — Heft 19: Amerikanische Eisenbahnkönige, von Ernst Schultze-Großborstel. — etc. — Heft 20: Neugründungen und Kapitalserhöhungen, von Richard Calwer. — etc. — Heft 21: Unsere Großbanken, von G. B. — etc.

Rechtsschutz, Gewerblicher, und Urheberrecht. Jahrg. 15, Nr. 4, April 1910: Ueber die Teilung von Patentanmeldungen, von (Geh. Reg.-R.) W. Dunkhase. — Ersparnisse im Warenzeichenwesen, II, von (Reg.-R.) Pflug. — etc.

Revue, Deutsche. Jahrg. 35, Mai 1910: Die Idee der Volkssouveränität, von Karl v. Stengel. — Der Arzt als Erzieher, von Wilhelm His. — Die Stellung Rußlands, Japans und der Vereinigten Staaten in Ostasien, eine Gefahr für den Weltfrieden, von M. v. Brandt. — etc.

Revue, Politisch-Anthropologische. Jahrg. IX, No. 2, Mai 1910: Die sozialbiologische Funktion der Religion, von O. Schmidt-Gibichenfels. — Das Willensproblem, von L. M. Wigand. — Gelten die Mendelschen Regeln für die Vererbung menschlicher Krankheiten? Von Fr. von den Velden. — etc.

Revue, Soziale. (Essen-Ruhr.) Jahrg. X, 1910, Quartalsheft 2: Der Tarifvertrag und der Dienstvertrag der Privatbeamten, von Wilhelm Tewes. — Das Recht auf Arbeit, von Hackmann. — Eine Studienreise der Berliner technischen Hochschule nach Eng-

land, von Otto Schwarzweber. — Der Entwurf zur Reichsversicherungsordnung, von G. J. — Wohnungsverhältnisse der Lohnarbeiter in Spanien, von Ludw. Loydold. — etc.

Rundschau, Deutsche. Jahrg. 36, Heft 8, Mai 1910: Rudolf von Bennigsen. — etc.

Rundschau, Koloniale. Jahrg. 1910, Heft 5, Mai: Quellen der Kraft im tropischen Afrika, besonders im deutschen Schutzgebiet Kamerun, von Guillemain. — Die französischen Kolonien im Jahre 1909, I, Einleitung und Indochina, von (Wirkl. Geh. Legations-R.) B. von König. — Die Diamantenregie (Schluß), von W. Regendanz. — etc.

Rundschau, Masius'. Blätter für Versicherungswissenschaft. Neue Folge. Jahrg. XXII, 1910, Heft V: Privatbeamten-Versicherung. — Was macht den Aufenthalt in den Tropen so gefahrvoll? — Private oder staatliche Mobiliarfeuerversicherung in der Schweiz? — etc.

Sozial-Technik. Jahrg. IX, Heft 9, 10, Mai 1910: Aus den Erfahrungen eines technischen Aufsichtsbeamten, von Wilhelm Schirmer. (Forts.). — Die Entwickelung der Berliner Maschinenbau-Aktien-Gesellschaft vormals L. Schwartzkopff, insbesondere die Arbeiterfürsorge und Wohlfahrtseinrichtungen in ihren Betrieben, von Aug. Weickert. — Unfallverhütung in englischen Bergwerken, von H. Walter. — etc.

Wirtschafts-Zeitung, Deutsche. Jahrg. VI, 1910, Nr. 8: Zur Reichsversicherungsordnung, von Meesmann. — Zur deutschen Sozialpolitik im Jahre 1909, von Hermann Schultze. — Schutzzoll und Luftschiffahrt, von (Rechtsanwalt) Paul Marcuse. — Die Ein- und Auswanderungsbewegung der Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1908/09, von Ludwig Loydold. — Die Lage auf dem Arbeitsmarkt, von Georg Sydow. — etc. — Nr. 9: Die Wertzuwachssteuer, von Georg Haberland. — Die wirtschaftliche Ausbildung des Ingenieurs, von (Prof.) W. Kähler. — Das Problem der neuzeitlichen Großstadt, von Walter Lehwess. — Das Versicherungswesen im Jahre 1909, von Otto Meltzing. — etc. — Nr. 10: Eine Auskunftsstelle für den deutschen Außenhandel, von Brandt. — Die wirtschaftliche Ausbildung des Ingenieurs, von (Prof.) W. Kähler. — Das Versicherungswesen im Jahre 1909, von Otto Meltzing. — etc.

Zeit, Die Neue. Jahrg. 28, 1909/10, Nr. 30: Die Aussichten einer Arbeiterpartei in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, von L. B. Boudin. — etc. — Nr. 31: Reformversuche vor der französischen Revolution, von Hermann Wendel. — etc. — Nr. 32: Die Entwicklung der Produktionskräfte und der Arbeitslohn, von P. Masslow. — etc. — Nr. 33, 34: Die wirtschaftlichen und sozialen Ursachen der persischen Revolution, von Arschavir Tschilinkirian. — etc.

Zeitschrift für Handelswissenschaft & Handelspraxis. Jahrg. 3, Heft 2, Mai 1910: Die Notenausgabe der Wiener Bank im Jahre 1762, von A. Boerner. — Das moderne Einkaufsbureau, von Carl Redtmann. — etc.

Zeitschrift für Kolonialpolitik, Kolonialrecht und Kolonialwirtschaft, Jahrg. XII, Heft 4, April 1910: Indiens Stellung im britischen Weltreich, von Lord Curzon. — Kolonialverfassung und koloniales Verordnungsrecht, von Sassen. — Bergbau in Deutsch-Ostafrika, von Gallus. — Plantagenbetrieb und Eingeborenenkultur im Kakaoanbau und der englische Thomé-Boykott, von (Konsul) Carl Singelmann. — etc.

Zeitschrift für Socialwissenschaft. Neue Folge. Jahrg. 1, 1910, Heft 5: Die voraussichtliche Entwicklung der Volkszahl im Deutschen Reich, von F. Prinzing. — Politik und Nationalökonomie, IV, von L. Pohle. — Beiträge zur Theorie des Kapitalzinses, V, von H. Oswalt. — Die Verwaltung der Freien Gewerkschaften in Deutschland, II, von Bernhard Schildbach. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft. Jahrg. 66, 1910, Heft 2: Marx oder Kant? Von Johann Plenge. — Technik und soziale Entwicklung, von Max Ried. — Die Ursachen der industriellen Revolution in Belgien, von Jan St. Lewinski. — Die finanzpolitischen Besteuerungsprinzipien in Literatur und Theorie, I, von Emanuel Hugo Vogel. — Ursprung und Lage der Landarbeiter in Livland, II, von Alexander Tobien. — Kritik darüber, von A. Agthe. — etc.

Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft. Bd. 30, Heft 7, 1910: Weiteres zur Geschichte der ältesten Zucht-Häuser zu Amsterdam, von (Staatsanwalt) Ernst Rosenfeld. — etc.

---

Frommannsche Buchdruckerei (Hermann Pohle) in Jena — 3663









